

3 1761 09492620 1
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

26.- 0
Σ 2.50 xx



Vorlesungen

über

Altnordische Rechtsgeschichte

von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers
herausgegeben
von der
Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

Band V.

Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
1910.

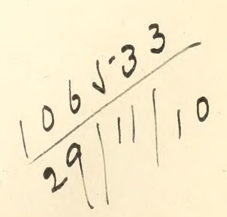
Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen.

Von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers
herausgegeben
von der
Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
1910.



Vorwort des Herausgebers.

Vorliegender fünfter Band unserer Ausgabe — wie schon der vierte Island speziell gewidmet -- enthält die beiden noch rückständigen, für die Veröffentlichung ausersehenen Vorlesungsreihen Konrad Maurers. Sie behandeln einerseits die allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkte der alten Isländer, andererseits — und zwar in großer Fülle und detaillierter Vollständigkeit — das Gerichtswesen der Insel in den Zeiten des Freistaates.

Jede der beiden Darstellungen wird die gebührende Aufmerksamkeit der germanistischen Rechtshistoriker auf sich ziehen. Diese Darstellung der Leitmotive, welche die strafrechtliche Entwicklung während der letzten heidnischen und ersten christlichen Jahrhunderte unter diesem so abseits lebenden und doch so merkwürdig scharfsinnigen, juristisch gebildeten Volke bestimmten, bietet ohne Zweifel seit Wilda den bedeutendsten Beitrag zur Erkenntnis der ursprünglichen gemeingermanischen Strafauffassung. Die ausführliche Schilderung des altisländischen Rechtsganges dagegen eröffnet uns einen fesselnden Einblick in den ganzen starren, aber fein ausgearbeiteten Formalismus, den dieselbe volkstümliche Jurisprudenz namentlich auf dem prozessualischen Gebiete erzeugt hatte, und welcher, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung Islands im Hochmittelalter doch wohl höchstens die jetzige Zahl von ca. 80000 Menschen erreicht haben kann, uns unwillkürlich die skeptische Frage aufdringt, wie viele von diesen minutiösen Regeln und Anweisungen überhaupt in einem Lande wirklich angewendet worden sind, wo ja doch während der längsten Zeit unaufhörlich die gewaltsamsten inneren Streitigkeiten herrschten. Die Anleitung zur Beantwortung dieser Frage, die Maurer im vorhergehenden Bande (S. 313—25) durch seine sehr bemerkenswerte Darlegung der getrübten Rechtszustände auf der Insel selbst liefert, löst nur teilweise die Schwierigkeit. Dagegen scheint die im

gegenwärtigen Bande gegebene, auf alle Einzelheiten eingehende Darstellung des regulären Rechtsganges am besten unter der Voraussetzung verstanden werden zu können, daß die ebenso weitläufigen als scharf zugeschnittenen prozessuellen Bestimmungen der Rechtsbücher eher als Rechtsvortrags- und Lehrstoff Bedeutung hatten und nicht in alle Richtungen hin tatsächlich befolgt wurden. Die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher dürften mit anderen Worten dem wirklichen Rechtszustande auf der Insel vorausgeeilt sein.

Der Grundstock dieser Vorlesungen Maurers über altisländisches Gerichtswesen ist schon in seinem Kollegienheft für den Winter 1868—70 enthalten. Die Ordnung des Stoffes war bereits hier wesentlich dieselbe wie in der jetzt gedruckten Bearbeitung. Schon für das Wintersemester 1872—73 nahm er sich indessen vor, die Darstellung wieder durchzugehen und an verschiedenen Punkten zu erweitern. Doch kam er bei dieser Gelegenheit nicht dazu, auch die beiden letzten Hauptabschnitte (über die Selbsthilfe der streitenden Teile sowie über das Gerichtsverfahren) aufs neue zu behandeln. Gegen den Schluß des Manuskriptes wird dabei ausdrücklich für einzelne Paragraphen angezeigt, daß die Redaktion von 1869—70 fortwährend als gültig betrachtet werden sollte. Im Winter 1878—79, dann wieder im Sommer 1882 trug Maurer ebenfalls das Gerichtswesen vor, ohne daß er doch aus diesen Jahren neue Bearbeitungen der Materie hinterlassen hätte. Er scheint indessen die Absicht gehabt zu haben, den Gegenstand in eine knappere, für die Zuhörer vielleicht bequemere Form hineinzuzwingen. Es findet sich nämlich in seinem Nachlaß ein undatiertes, nur zwei Paragraphen umfassendes Bruchstück, das von den 70er Jahren herrühren muß und mir eine geplante kürzere Übersicht einzuleiten scheint, in die übrigen Bearbeitungen aber nicht hineinpäßt. Dieses Fragment ist somit in der Ausgabe unberücksichtigt geblieben.

Das letzte Manuskript über isländisches Gerichtswesen gehört dem Wintersemester 1885—86 an. Es enthält, soweit es reicht, die endgültige Redaktion der Vorlesungen von 1872—73, deren Plan und Einteilung, ein paar kleinere Umordnungen ausgenommen, genau befolgt wird. Leider ist der Verfasser mit dieser Revision nur bis zum § 27 inkl. unserer Ausgabe gelangt.

Dem so gegebenen Manuskriptbefunde entsprechend, war das Verfahren des Herausgebers bestimmt. Die Bearbeitung von 1885—86 mußte in ihrer Gesamtheit, d. h. wie gesagt bis zum § 27 inkl. für den Druck verwertet werden. Die drei Paragraphen 29—31

mußten hingegen den Vorlesungen von 1872—73 entnommen werden, und schließlich gehören § 28 sowie die ganze Darstellung von § 32 ab bis zum Schluß des Werkes der ursprünglichen Vorlage von 1869—70 an.

Über altisländisches Strafrecht hat Maurer nur selten gelesen. Dem Vorlesungsindex zufolge hatte er für das Wintersemester 1869—70 die Hoffnung gehegt, zur Behandlung auch dieser Materie Zeit zu gewinnen; es ist aber mehr als zweifelhaft, ob ihm dies gelungen ist. Wenigstens findet sich in seinem literarischen Nachlaß keine Spur davon. Erst im Sommer 1885 nahm er das Thema wieder auf, und aus diesem Jahre stammt allen äußeren und inneren Merkmalen nach die im Manuskripte leider undatierte Darstellung der allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien, die als die erste Abteilung des vorliegenden Bandes ihren Platz gefunden hat. Nachdem aber seine Spezialforschung auch diesem Gegenstande nähergetreten war, scheint er beabsichtigt zu haben, diese Studien weiter zu führen, und für den Sommer 1888 hatte er einen Kursus über „Ausgewählte Materien aus dem altnordischen Strafrechte" angekündigt. Daß er diese Vorlesungen wirklich hielt, ist aber von keinem erhaltenen Manuskripte bezeugt. Es würden jedenfalls seine letzten Universitätsvorträge gewesen sein; im selben Jahre trat er in die Zahl der Emeriti über. Daß er sich aber in seinen spätesten Dienstjahren fortwährend speziell auch mit dem isländischen Strafrechte beschäftigt hat, geht aus einem Fragment hervor, das sich füglich in die Ausgabe als „Einleitung" der allgemeinen Strafrechtsdarstellung einschalten ließ. Es ist nach dem Jahre 1886, aber nicht viel später geschrieben worden.

Mit dem gegenwärtigen Bande ist somit die eigentliche Ausgabe der hinterlassenen Vorlesungen Konrad Maurers über altnorwegische und altisländische, oder wie er selbst mit einer gemeinsamen Bezeichnung zu sagen vorzog, die „altnordische" Rechtsgeschichte, abgeschlossen. Es erübrigt, in einem Supplementbande das Sach- und Personenregister sowie auch ein Verzeichnis der vom Verfasser benutzten Quellen- und Autorenausgaben zu bringen. Im Anschluß hieran wird gleichzeitig im Interesse der Leser ein vollständiges Verzeichnis der eigenen Schriften Maurers geliefert werden. Der Supplementband wird von dem sprachkundigen und gewissenhaften Korrektor der ganzen Ausgabe, Herrn Ernst Ehrich, Leipzig, selbständig ausgearbeitet.

Inhalt des fünften Bandes.

Das Strafrecht
des isländischen Freistaates.
Allgemeiner Teil.

§ 1. Einleitung.

Wie in allen älteren germanischen Rechten, so bietet auch in dem Rechte des isländischen Freistaates der das Strafrecht behandelnde Teil ein ganz besonderes Interesse. Strafrechtliche Satzungen sind es, welche in den älteren Rechtsaufzeichnungen den weitaus größten Raum einnehmen, und dem Strafrechtsgebiete angehörige Konflikte sind es andererseits auch, welche fast allein unter allen Rechtsstreitigkeiten in den Geschichtsquellen der älteren Zeit Berücksichtigung zu finden pflegen; höchstens der Prozeß kann etwa noch mit dem Strafrechte nach beiden Seiten hin einigermaßen einen Vergleich aushalten. Es ist diese Erscheinung auch eine leicht zu erklärende. Bei der Einfachheit und Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse in der älteren Zeit ergab sich deren Regelung für alle diejenigen ziemlich von selbst, welche überhaupt recht handeln wollten, und bei der Enge der Berührungen unter den Nachbarn waren wohl auch im friedlichen Verkehre die Grenzen zwischen Recht und Billigkeit nicht eben streng gezogen; dagegen machte die größere Naturwüchsigkeit und Unbändigkeit des Volkes um so entschiedener das Zurückdrängen jeder Auflehnung gegen die Rechtsordnung und jedes Hinübergreifens des einen in die Rechtssphäre des anderen notwendig; mit strafrechtlichen Verboten und Androhungen mußte somit demjenigen entgegengetreten werden, welcher das Recht eines anderen mißachtete und kränkte, während man die genauere Ausprägung und Umgrenzung dieses Rechtes vorläufig noch ziemlich entbehren konnte, soweit nicht etwa der Erwerb oder die Übertragung von Rechten im Interesse der Verkehrssicherheit der Einkleidung in bestimmte, augenfällige Rechtsformen zu bedürfen schien. So bildet denn das Strafrecht sozusagen das Knochengerüst, auf welchem die gesamte Rechtsordnung der älteren Zeit ruht; durch eine lange Reihe strafrechtlicher Satzungen wird dafür gesorgt, daß

der eine Volksgenosse den anderen an Leib, Ehre und Vermögen nicht schädige, daß er demselben alles leiste, was er ihm zu leisten verpflichtet ist, endlich daß auch der Gesamtheit gegenüber jeder einzelne alles tue und alles unterlasse, was er zu tun und zu unterlassen schuldig ist, und vielfach können wir lediglich durch Rückschlüsse, welche wir aus den strafrechtlichen Satzungen auf die durch dieselben geschützten Rechtsverhältnisse ziehen, die Beschaffenheit dieser letzteren selbst annähernd erkennen. — Das Strafrecht des isländischen Freistaates aber bietet ein ganz besonderes Interesse, und zwar zunächst schon wegen der ungewöhnlich günstigen Beschaffenheit der Quellen, welche für dasselbe zu Gebote stehen. Die Rechtsbücher freilich, welche uns erhalten sind, gehören so, wie sie uns vorliegen, erst dem 13. Jahrhundert an; aber sie reichen doch ihrem Grundstocke nach in weit ältere Zeit hinauf, und ihnen zur Seite steht überdies eine Fülle von geschichtlichen Quellen, welche vielfach über strafrechtliche Fälle und deren Behandlung berichten, wobei freilich stets die Glaubwürdigkeit der einzelnen Quelle zu prüfen kommt und vielfach mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß Zustände einer späteren Zeit irrtümlich in eine frühere zurückgetragen sein mögen. Die Schwierigkeiten in der Behandlung und Ausnützung der isländischen Quellen werden aber weitaus überwogen durch die ungemeinen Vorzüge, welche denselben zukommen. Die Rechtsbücher bieten, und zwar zumal auch für das Strafrecht, eine Fülle von Stoff und eine Feinheit seiner Bearbeitung, wie sie den älteren Rechtsaufzeichnungen keines anderen germanischen Staates auch nur im entferntesten eigen ist, und die Geschichtsquellen gestatten einen Einblick in das tatsächliche Leben, wie er in ähnlicher Frische für andere Gegenden ebenfalls nicht, oder doch nur ganz ausnahmsweise zu erhalten ist. Dazu kommt, daß die Vergleichung des so nahe verwandten norwegischen Rechtes in gar mancher Beziehung brauchbare Fingerzeige gibt für die Erforschung der Entwicklungsgeschichte des isländischen Strafrechtes, bei deren Benützung man freilich stets die eigentümlichen Umstände im Auge zu behalten hat, unter welchen sich das Rechtsleben der Insel zu entwickeln hatte. Nach allen Seiten hin tun sich interessante Fragen auf, zu deren Lösung andererseits wenigstens größtenteils auch die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen.

Bei der Behandlung des älteren isländischen Strafrechtes soll aber der Weg eingeschlagen werden, daß zunächst in einem allgemeinen Teile die für das gesamte Strafrecht maßgebenden

Grundbegriffe und gemeinsamen Grundsätze erörtert werden, sodann aber in einem besonderen Teile die einzelnen Verbrechen und Verbrechensgruppen ihre gesonderte Darstellung finden.[1]) An mancherlei Unebenheiten wird es dabei allerdings weder in dem einen noch in dem anderen Teile fehlen, zumal da abgesehen von Wildas Strafrecht der Germanen (1842) und Fr. Brandts Normændenes gamle Strafferet (1876)[2]) weder das isländische noch das norwegische Strafrecht jemals zum Gegenstande eingehenderer Untersuchungen gemacht worden ist.

Das Strafrecht wird in den isländischen Rechtsquellen ebensowenig als in den norwegischen als eine einheitliche und in sich abgeschlossene Materie behandelt. In den norwegischen Rechtsbüchern wird wenigstens ein den Diebstahl behandelnder Abschnitt (Þjófabálkr) von dem die Verletzungen der Persönlichkeit behandelnden (Mannhelgi) unterschieden, und letzteren allenfalls noch eine eigene Wergeldstafel (Saktal) beigegeben; in den isländischen Rechtsaufzeichnungen aber finden wir einen Abschnitt, welcher Vígslóði überschrieben ist und von den Kampf- und Totschlagssachen handelt, und welchem auch wohl noch ein Baugatal, d. h. eine Wergeldstafel beigegeben ist; daneben wird das Recht in Diebstahlssachen in einem anderen Abschnitte abgehandelt, welcher Rannsóknaþáttr, d. h. Haussuchungsabschnitt, überschrieben ist, und von den legorðssakir, d. h. Fleischesvergehen, handelt der Festaþáttr, d. h. der das Eherecht enthaltende Abschnitt. Daneben finden sich aber nicht nur in unserem älteren Rechtsbuche einzelne Bestimmungen, wie z. B. die über Verbalinjurien, einzeln eingestellt, welche erst der jüngere Text in den Vígslóði eingereiht zeigt, sondern es sind auch in beiden Rechtsbüchern zahlreiche Strafsatzungen über alle Teile des Rechtsgebietes zerstreut vorgetragen, was sich sehr einfach daraus erklärt, daß die gesamte Rechtsordnung durch Strafandrohungen gestützt und getragen wird, welche eben darum in allen und jeden Teilen des Rechtsgebietes wiederkehren müssen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Mangel an Einheitlichkeit des Strafrechtes ein ursprünglicher, und nicht etwa auf die Willkür der Kompilatoren unserer Texte zurückzuführen ist; schon Ari fróði sagt bei Besprechung der Aufzeichnung der Hafliðaskrá in den Jahren

---

[1]) [Diesen beabsichtigten besonderen Teil hat Maurer nicht hinterlassen.]

[2]) Auch in dessen: Forelæsninger over den norske Retshistorie, II, S. 1—156 aufgenommen (1883).

1117—18:[1]) „þá vas scrifaþr Vígslóþi, oc margt annat í lögom", und stellt damit wenigstens die gesonderte Existenz dieses einen strafrechtlichen Abschnittes unter demselben Titel, den er in unseren Texten führt, bereits für die Zeit der ersten Aufzeichnung des isländischen Landrechtes fest. Man wird hiernach gut tun, bei Bearbeitung des altnordischen Strafrechtes zunächst jeden einzelnen von den größeren, in sich abgeschlossenen Abschnitten desselben gesondert in Angriff zu nehmen, und für jeden derselben gesondert die für ihn maßgebenden Grundsätze, wobei das im übrigen noch sich zerstreut vorfindende Material nur insoweit heranzuziehen ist, als dasselbe dem betreffenden Teile des Strafrechtes selber angehört; erst in zweiter Linie mag dann der Versuch gemacht werden, einerseits die nicht zu vollständigem Abschlusse gediehenen strafrechtlichen Satzungen unter gemeinsame Gesichtspunkte zu bringen, und damit auch ihrerseits einem ähnlichen Abschlusse zuzuführen, andererseits aber auch die für das gesamte strafrechtliche Gebiet bestimmenden Grundsätze zu ermitteln.

Beginnen wird man dabei am zweckmäßigsten mit dem Vígslóði, als demjenigen Abschnitte, welcher der weitaus umfangreichste ist und welcher zugleich von denjenigen Vergehen handelt, welche den größten Teil der dem älteren Rechte geläufigen Strafsachen betrifft. Das altn. Zeitwort vega bedeutet ursprünglich kämpfen, weiterhin aber auch in einem engeren Sinne totschlagen; das von ihm abgeleitete Hauptwort víg wird gleichfalls in diesem engeren sowohl als in jenem weiteren Sinne gebraucht. Dabei ist das Zeitwort sowohl als das Hauptwort als gesamtgermanisch anzusehen; Wulfila braucht veigan als Übersetzung von *μαχεῖν*, vaihja für *μάχη*; ags. ist vîg und vigg für Kampf, vîgan für kämpfen nachweisbar, und eine Reihe von Zusammensetzungen läßt erkennen, daß das Wort dem Volke ein recht sehr geläufiges war; alts. wîg für Kampf und Krieg kommt gleichfalls vor, und das Zeitwort wîgan läßt sich aus der Partizipialform wîgand, Kämpfer, entnehmen; altfr. ist ebenfalls wich, gen. wiges, für Kampf, und wigand für Kämpfer vorhanden; endlich ahd. ist wîg für Kampf und Schlacht, und wîgan für kämpfen mit einer reichen Fülle von Ableitungen und Zusammensetzungen bezeugt, so daß nicht nur das gleichmäßige Vorkommen des Wortes in allen germanischen Sprachen, sondern auch die Grundbedeutung Kampf, kämpfen, für dasselbe als feststehend gelten kann. Die

[1]) Íslendíngabók, 10/17.

letztere Tatsache ist insofern nicht ohne Bedeutung, als in den isländischen Rechtsbüchern das Wort umgekehrt vorwiegend in seiner engeren Bedeutung gebraucht wird. Man wird annehmen dürfen, daß es sich dabei lediglich um eine spätere Verengerung des Sprachgebrauches handle, und daß die Stellen, welche ausnahmsweise das Wort in einem weiteren Sinne brauchen, lediglich an dessen älterer und ursprünglicher Geltung festhalten. Slóði aber wird dasjenige genannt, was man nach sich zieht, wie dies V. Finsen ganz richtig festgestellt hat;[1]) wenn Bussæus[2]) und B. Finnr Jónsson[3]) das Wort mit traha übersetzen, welche Übersetzung auch Þórðr Sveinbjörnsson beibehält,[4]) so ist dagegen zu bemerken, daß diese Übersetzung zwar etymologisch richtig ist, jedoch unrichtig, wenn man dabei speziell an jene beim Dreschen gebrauchte Vorrichtung denkt, welche die Römer als traha bezeichneten, und daß man auch nicht, wie Kongslew,[5]) Dahlmann[6]) u. a. tun, das Wort mit Slæde, Schlitten übersetzen darf, was dem isländischen sleði, aber nicht slóði entsprechen würde. Michelsen hat hiergegen bereits ganz richtig bemerkt,[7]) daß slóði nicht den Schlitten, sondern das auf dem Schlitten Nachgeschleppte selbst bezeichne; indessen ist auch diese seine Begriffsbestimmung noch zu eng. Schon der alte Björn Halldórsson bemerkt, daß der Ausdruck sowohl ein Bündel Buschwerk oder Reisig bezeichne, wie man es, allenfalls mit Steinen beschwert, auf Island gebraucht, um den ausgeführten Mist gleichmäßig über die Wiese zu breiten, weshalb denn auch die so bearbeitete Wiese slóðadreginn völlr heißt, als auch das, was von einem Schiffe nachgeschleppt wird, oder auch die Schleppe eines Kleides. Eiríkr Jónsson bestätigt wenigstens die erste und dritte dieser Bedeutungen, wogegen das Glossar zur Njála und Guðbrandr Vigfússon sich ausschließlich an die erste hält, und auch Fritzner neben der allgemeinen Bedeutung des Wortes bloß dieser speziellen Anwendung desselben gedenkt, nur mit der Bemerkung, daß das zusammengebundene Buschwerk nicht nur zur Ausbreitung von Dünger, sondern auch zum Fortschaffen

---

1) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 227, Anm. 4; Glossar, s. v. vígslóði, S. 695. Vgl. aber auch Möbius, s. v. slóði.

2) Arii Thorgilsis filii Schedæ, S. 66, Note k.

3) Hist. ecclesiast. Isl., I, S. 271, Note a.

4) Gloss. s. v. vígslóði, S. 92.

5) Den Danske og Norske Private Rets første Grunde, I, S. 204.

6) Geschichte von Dänemark, II, S. 183—4.

7) Eranien, III, S. 104.

von Heu benützt werde. Der Gebrauch des Wortes für eine derartige landwirtschaftliche Vorrichtung war schon der älteren Zeit bekannt, denn einerseits wird zu den Waldnutzungen, welche dem Pächter auf dem Pachtgute gestattet sind, gerechnet die Befugnis zum „höggva sér slóða hris“,[1]) d. h. zum Hauen von Reisig zur Herstellung eines slóði, und andererseits wird das „slœða um vár“, d. h. das Mistbreiten mittels des slóði im Frühjahr, zu den gewöhnlichen Arbeiten eines Bauernknechtes gerechnet;[2]) andererseit hat V. Finsen darauf aufmerksam gemacht, daß auch die zweite der von Björn Halldórsson angegebenen Bedeutungen noch durch die Alldingsverhandlungen des Jahres 1869 belegt wird.[3]) Anläßlich einer aus der Ísafjarðarsýsla eingekommenen Petition „um bann gegn hákarla niðurskurði“ war ein Ausschußantrag auf Erlassung eines Gesetzes ergangen, dessen Entwurf in seinem § 2 die Worte enthielt:[4]) „róa má fyrir hákarli útan skips, ef því verður við komið“; dazu brachte nun séra Eiríkur Kúld von Stykkishólmr als Vertreter der Barðastrandarsýsla das Amendement ein, zu setzen „róa fyrir slóða“ statt „fyrir hákarli“, wozu der Vertreter der Strandasýsla, Torfi Einarsson zu Kleifar im Steingrímsfjörðr, die Aufklärung gab: „við víkjandi „slóða“ vil eg geta þess, að svo er almennt kallað, þegar mikið af last, fyrir norðurströndum Vestfjarða“. Auf die Bemerkung des Referenten, des Vertreters von Reykjavík, Halldórr Friðriksson, daß das Wort zwar gut sei, aber hierher nicht passe, wurde das Amendement fallen gelassen; immerhin aber zeigt das Erwähnte, daß es sich hier um einen Gebrauch des Wortes handelt, welcher ausschließlich in den Vestfirðir sich erhalten hat. Björn Halldórsson war zwar in der Landschaft Selvogr (Árnesssýsla) geboren, aber die längste Zeit seines Lebens (1752—81) Pfarrer und Propst in Sauðlauksdalr auf den Barðaströnd, und Halldórr Friðriksson ist, wenn auch in Reykjavík wohnhaft, doch aus der Ísafjarðarsýsla gebürtig. Bemerkenswert ist übrigens, daß neben seiner ursprünglichen Bedeutung das Wort schon frühzeitig auch metaphorisch gebraucht wurde; „mun annarsstaðar meira slóða draga enn hér“, meint der alte Njáll von den üblen Anzettelungen der Hallgerðr,[5]) und ähnlich sagt der alte Úfeigr von dem gegen seinen Sohn Oddr angelegten Prozesse:[6])

---

[1]) Kónúngsbók, 220/137; Staðarhólsbók, 434/501.

[2]) Konúngsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 233/265.

[3]) Alþíngistíðindi, 1869, I, S. 795—6.

[4]) ebenda, II, S. 320. [5]) Njála, 36/54.

[6]) Bandamanna s., S. 21 (ed. Halldórr Friðreksson).

„meira slóða mun draga, at því er ek hygg“, — beide Male natürlich nur die schweren Folgen im Auge habend, welche diese oder jene Tatsache nach sich ziehen werde. Von hier aus würde man für die Bezeichnung unseres Abschnittes als Vígslóði zu der Erklärung gelangen: Folge des Kampfes oder Totschlages, was ganz gut paßt; doch will ich nicht unterlassen, auch noch auf die Möglichkeit einer etwas anderen Deutung hinzuweisen. Darauf zwar lege ich keinen Wert, daß Bussæus dem Arngrímr Jónsson nachsagt, er habe „in Tractatu de Islandia“ den Namen davon abgeleitet „quod prolixa ea lex esset et varia“; die damit in Bezug genommene Stelle bezeichnet nämlich zwar die „Lex de Homicidio“ als „prolixa et varia“, mit dem Beifügen „nobis Wiigslode“,[1]) aber damit will denn doch keineswegs die letztere Bezeichnung mit jener Eigenschaft in irgendwelche Beziehung gebracht werden. Ebenso lege ich der Erklärung des Pardessus keinen Wert bei,[2]) welche sagt: „ce titre signifie tentative de meurtre“; dieselbe ist sprachlich und sachlich gleichmäßig haltlos, da der Abschnitt keineswegs nur oder auch nur vorzugsweise vom Mordversuche handelt und das Wort slóði schlechterdings nicht den Begriff des Versuches enthalten kann. Dagegen glaube ich hervorheben zu sollen, daß Björn Halldórsson für slóði auch noch die Bedeutung „callis, Fodsti“, d. h. Fußweg gibt; an sie anknüpfend habe ich früher einmal die Übersetzung „Totschlagspfad oder Totschlagsweg“ für Vígslóði vorgeschlagen,[3]) und auch Guðbrandr Vigfússon kommt zu einem ähnlichen Ergebnisse, wenn er vígslóði durch „the war-slot“ widergibt, da ja im Englischen slot die Fährte eines Wildes bezeichnet. Ich bin indessen an dieser Deutung irre geworden. Bei keinem anderen Lexikographen finde ich für slóði eine entsprechende Bedeutung verzeichnet, vielmehr nur die Femininform slóð, welche hinwiederum bei Björn Halldórsson fehlt, mit der Bedeutung „Weg, Straße“,[4]) „Vei, Sti, Spor“,[5]) „a track or trail in snow or the like“, und die Pluralform slóðir mit der Bedeutung „a ship's wake“,[6]) „Sporvej, den Vej (farvegr), som danner sig der, hvor nogen har rejst, ved de Spor, som han efterlader sig“,[7]) dann „callis, semita,

---

[1]) Crymogæa, I, cap. 8, S. 82.

[2]) Collection de lois maritimes, III, S. 57, Anm. 2.

[3]) Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, I. Sektion, Bd. LXXVII, S. 20.

[4]) Möbius, h. v.

[5]) Eiríkr Jónsson, h. v. [6]) Guðbrandr Vigfússon, h. v.

[7]) Fritzner, h. v.

via trita".[1]) Möglich, daß Björn Halldórsson slóð und slóði zusammengeworfen hat; aber auch wenn die Formen wechseln sollten und somit slóði wirklich im Sinne von slóð nachweisbar wäre, würde auch damit keine wesentlich andere Deutung als die an erster Stelle erwähnte herauskommen. Wenn nämlich zwar slóð zweifellos im Sinne von Weg vorkommt, so ist doch die häufigere und ursprünglichere Bedeutung die von Wegspur, so daß also auch diese Wortform zunächst nur auf das hinweist, was der Gehende hinterläßt, also gewissermaßen hinter sich herzieht, was ihm folgt; auf die Folgen des Totschlages würde also der Name Vígslóði auch bei dieser Auffassung hindeuten.

Das handschriftliche Material, welches für diese Abteilung des Strafrechtes zu Gebote steht, läßt sich kurz angeben. In erster Linie kommt in Betracht die Konúngsbók oder der Codex regius, eine umfangreiche Kompilation, deren Abschluß ich in die Jahre 1258—62 setze, und die Staðarhólsbók oder der Codex Arnamagnæanus, deren Abschluß in die Jahre 1262—71 zu fallen scheint. Ich glaube diese Zeitbestimmung durch einen Aufsatz „Über das Alter einiger isländischer Rechtsbücher" schon vor Jahren festgestellt zu haben,[2]) nachdem ich schon einige Jahre zuvor durch eine umfangreichere Arbeit über die Grágás derselben vorgearbeitet hatte;[3]) dagegen hat V. Finsen in einer Abhandlung „Om de islandske Love i Fristatstiden",[4]) dann in dem Vorworte zu seiner Ausgabe der Staðarhólsbók[5]) beide Texte etwas früher ansetzen zu sollen geglaubt, nämlich die Konúngsbók um 1240—50 und die Staðarhólsbók um 1260. Obwohl von der Richtigkeit meiner Beweisführung überzeugt, obgleich auch Guðbrandr Vigfússon[6]) und Páll Briem[7]) ihr entgegentreten, glaube ich indessen die Differenz nicht weiter hier verfolgen zu sollen, weil einerseits der Unterschied der Zeitbestimmungen ein an sich geringer und für unseren Zweck nicht bedeutsamer ist, andererseits aber auch die ganze Frage sich nur um den endlichen Abschluß unserer beiden Kompilationen dreht, während nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß der weitaus

---

[1]) Sveinbjörn Egilsson, h. v.

[2]) Germania, XV, S. 1—17 (1869); vgl. XIX, S. 103—4 (1874).

[3]) Allgem. Enzyklopädie, Sekt. I, Bd. LXXVII, S. 1—136 (1864).

[4]) Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250.

[5]) zumal S. XIII, Anm.

[6]) Prolegomena zu Bd. I der Sturlúnga, S. CC (1878).

[7]) Tímarit hins íslenzka bókmentafélags, VI, S. 148—9 und 156—7 (1886).

größere Teil ihres Inhaltes ungleich älter und auf die Kodifikation der Jahre 1117—18 zurückzuführen ist. Beide Hss. enthalten aber einen als Vígslóði bezeichneten Abschnitt, jedoch beide in etwas verschiedener Weise. Die Konúngsbók gibt über ihrem § 86 die Überschrift: „hér hefr upp Vígslóða", behandelt sodann in § 86—111 das Recht der Körperverletzungen und Tötungen, wobei indessen zu bemerken ist, daß eine in § 109 beginnende und bis in § 110 hinein sich fortsetzende Lücke durch das Fehlen mindestens eines, wahrscheinlich aber zweier Blätter der Hs. enstanden ist.[1]) Von dem Abschnitte nur durch das nicht hierher gehörige und in der Staðarhólsbók an ganz anderem Orte stehende[2]) Stück „um mannfrelsi" getrennt, folgt sodann in § 113 das Baugatal oder die Wergeldstafel, dann eine Reihe von Bestimmungen über griðmál (§ 114) und trygðamál (§ 115); unter den gemischten Stücken endlich, welche am Schlusse der Hs. zusammengestellt sind, finden sich noch manche, welche mit dem Abschnitte mehr oder minder verwandt sind, wie die Satzung „um fullréttisorð" (§ 237) und „um skáldskap" (§ 238), dann „um hundsbit" (§ 241), „um griðúnga" (§ 242) und über Beschädigungen durch zahme Bären (§ 243). In der Staðarhólsbók dagegen stehen die Worte „Upphaf Vígslóða" an der Spitze des Inhaltsverzeichnisses, welches 114 Kapitel aufzählt, die sodann in §§ 263—388 wirklich folgen; aber der Abschnitt enthält mehr als in der Konúngsbók, indem nicht nur die in der letzteren Hs. vorfindliche Lücke sich hier ausgefüllt zeigt (§ 356 und fgg., dann § 380), sondern auch eine Reihe von Bestimmungen sich in den Abschnitt eingestellt zeigen, welche dort isoliert stehen, so das Stück „um fullréttisorð" (§ 375 und 376), „um skáldskap" (§ 377 und 378), „trygðamál" und „griðamál" (§ 383—88), über die Beschädigungen durch Hunde und andere Tiere (§ 346—48). Eine Wergeldstafel findet sich dagegen in der Staðarhólsbók nicht, obwohl gelegentlich an einer Stelle auf dieselbe hingewiesen wird, welche in der Konúngsbók diese Hinweisung nicht enthält,[3]) wogegen an einer anderen Stelle die Konúngsbók eine solche Verweisung hat,[4]) während in der Staðarhólsbók die Stelle ganz fehlt. Abgesehen von diesen größeren Abweichungen zwischen beiden Hss. zeigen sich kleinere, wie sie allerwärts zwischen ihnen vorkommen, auch in diesem Abschnitte;

[1]) vgl. Vilh. Finsen, III, S. XXXVIII.

[2]) Staðarhólsbók, 161/189—90 (Festa þ.).

[3]) Staðarhólsbók, 294/333; vgl. Konúngsbók, 91/166.

[4]) Konúngsbók, 80/136.

zum Teil handelt es sich dabei um eine verschiedene Anordnung des Stoffes, zum Teil um ein verschiedenes Maß der Weitläufigkeit in seiner Bearbeitung, oder auch um einzelne Zusätze, welche der eine Text enthält, während sie im anderen fehlen. — Neben diesen beiden Haupttexten stehen nun allerdings noch einige Nebenhss., welche auf selbständiger Überlieferung beruhen; aber nur zum Teil bieten dieselben unserem Abschnitte angehörige Stücke. So enthält AM. 315. D., das älteste Fragment einer Rechtshandschrift,[1]) nur ein Stück des Landbrigðaþáttr; AM. 315. C. enthält nur ein Stück des Rannsóknaþáttr;[2]) AM. 315. B. enthält Stücke gemischten Inhalts,[3]) deren jedoch keines unserem Abschnitte angehört; gemischten Inhalts sind ferner auch die dem weltlichen Rechte angehörigen Bestimmungen der Belgsdalsbók (AM. 347. fol.),[4]) nur daß von ihnen einige, wie zumal § 56—61, unserem Abschnitte angehören. Dem Vígslóði entnommen ist auch AM. 315. A;[5]) aber dieses Fragment scheint nur eine Abschrift von der Konúngsbók zu sein und sonst keinen selbständigen Wert zu besitzen. Beachtenswert ist dagegen AM. 125, A in 4^0, eine Papierhs., welche etwa um das Jahr 1600 geschrieben ist.[6]) Dieselbe enthält zunächst unter der Überschrift: „Nockrar greinir wr norskum laugum þeim gragas fylgja, og magnus konungur lagabœtir hefur þar wid aukit og kollud woru i þann tijma nyulaug“ Auszüge aus der Járnsíða,[7]) sodann aber unter der Überschrift: „Nockrar faar greinir wr þeirri fyrri log bok sem sumir kalla gragás“ eben solche aus dem Rechte des Freistaates;[8]) es ist diese Hs., in welcher diesem Rechte überhaupt, soviel bekannt, zum ersten Male der Name der Graugans beigelegt wird.[9]) Daraus, daß die ersteren Auszüge als „úr norskum lögum þeim grágás fylgja“ entnommen bezeichnet werden, läßt sich entnehmen, daß eine Hs. als Vorlage benützt wurde, welche sowohl die Járnsíða als die sogenannte Grágás enthielt, und wenn zwar der Umstand, daß in AM. 125 die Auszüge aus der ersteren voranstehen, darauf schließen lassen könnte, daß die gleiche Reihenfolge auch in der Vorlage bereits eingehalten worden sei, so ist doch dieser Schluß keineswegs bindend; da die

---

[1]) V. Finsen, I, b, S. 218—26.

[2]) ebenda, I, b, S. 231—34 und III, S. 490—96.

[3]) ebenda, I, b, S. 227—30. [4]) ebenda, S. 235—52.

[5]) ebenda, III, S. 447—54.

[6]) vgl. über sie ebenda, III, S. IX—XIV und XLVII.

[7]) ebenda, III, S. 467—73. [8]) ebenda, S. 411—442.

[9]) vgl. meinen Artikel Grágás, S. 93.

Hs., nach einer Schlußbemerkung zu schließen, zum Behufe des Gebrauches bei einer bestimmten Rechtssache angefertigt war, läßt sich sehr wohl erklären, daß man die Járnsíða als das der Jónsbók näherstehende Rechtsbuch in die erste Linie stellte und die der Zeit nach weiter abliegende Grágás erst in die zweite, und deutet der Ausdruck „fylgja" sogar ziemlich bestimmt darauf hin, daß in der Vorlage die Grágás das Hauptstück bildete, an welches sich die Járnsíða erst anschloß. Da nun die Staðarhólsbók die einzige Membrane ist, welche die Járnsíða enthält, und zwar unmittelbar auf die Grágás folgend, scheint der Schluß begründet, daß gerade sie als Vorlage für unsere Auszüge gedient habe, und stimmt hierzu auch der Umstand, daß hier wie dort das Rechtsbuch ohne jede nähere Bezeichnung auftritt. Dem steht nun aber die andere Tatsache entgegen, daß nicht nur ein am Schlusse der Hs. befindliches Verzeichnis der „balkanofn Gragasar" Abschnitte nennt, welche in der Staðarhólsbók fehlen und in der Konúngsbók enthalten sind, nämlich „þing skapa þattur", „Far mannalaug", „Fierans þattur, og i honum Rannsokna-þattur", sondern daß auch unter den Auszügen selbst Stücke sich finden, welche dem Þíngskapa þ. und Rannsókna þ. entnommen sind. Hiernach steht fest, daß unsere Papierhs. unmöglich schlechthin aus der Staðarhólsbók entlehnt sein kann; vielmehr bleibt nur die doppelte Möglichkeit, daß dieselbe entweder aus verschiedenen Hss., der Staðarhólsbók etwa und der Konúngsbók, zugleich geschöpft haben möge, oder daß dieselbe aus einer dritten, uns nicht mehr erhaltenen Hs. geflossen wäre. Gegen die erstere Alternative spricht bereits der Umstand, daß sowohl die oben erwähnten Überschriften über den beiden Abschnitten der Auszüge, als auch die am Schlusse stehende Bemerkung „þessi eru balka nofn Gragasar, ad þvi mig minnir" auf den Gebrauch einer einzigen Hs. hinzudeuten scheinen. Andere Tatsachen scheinen eben dahin zu deuten, und rechne ich dahin zunächst schon die Überschriften der Abschnitte und deren Reihenfolge. Der Titel des Þíngskapa þ., welcher im Texte selbst wie in dem Verzeichnisse der Abschnitte genannt wird, stimmt mit der Konúngsbók; die Bezeichnungen Vígslóði und Ómagabálkr finden sich in Konúngsbók und Staðarhólsbók gleichmäßig, während sie wie im Texte unserer Hs. so auch in deren Schlußverzeichnis vorkommen, und wenn in diesem Verzeichnisse, nicht im Texte, Landabrigði erwähnt wird, so steht dies dem Landbrigða þ. der Konúngsbók und Landbrigðar þ. von AM. 315. D. ziemlich ebenso nahe wie dem in Staðarhólsbók 435/506 genannten Landabrigðis þ. Aber die

Bezeichnung Kristinnréttr im Texte und Christinndómsbálkr im Verzeichnisse unserer Hs. stimmt nicht zu dem in Konúngsbók 17/36 und Staðarhólsbók 35/45 und 46 wiederholt gebrauchten Titel Kristinna laga þ.; die Bezeichnung Arfa þ., welche unser Text sowohl als Verzeichnis kennt, findet sich weder in Konúngsbók noch Staðarhólsbók, wogegen Staðarhólsbók 389/417 die Bezeichnung Erfða þ. gibt; der Bezeichnung Festar þ. in Text und Verzeichnis entspricht ziemlich die Überschrift Festa þ. in Staðarhólsbók, während in Konúngsbók eine solche fehlt, und wenn unser Text von dem Rekabálkur und das Verzeichnis vom Reka þ. spricht, so bietet die Staðarhólsbók den letzteren Titel. Aber die Bezeichnung Búnaðarbálkr, dann Kaupabálkur, welche unser Text und Inhaltsverzeichnis gibt, findet sich weder in der Konúngsbók noch Staðarhólsbók gebraucht; die Farmannalög des Verzeichnisses entsprechen dem Abschnitte der Konúngsbók, welcher die Überschrift Um hafskip trägt und in welchem allerdings einmal, Konúngsbók 166/69 von farlög gesprochen wird, und der Titel Féráns þ. im Texte und dem Verzeichnisse findet in der Konúngsbók, welche allein den Abschnitt enthält und als Rannsókna þ. bezeichnet, ebenfalls keinen Anhaltspunkt. Nun ist allerdings richtig, daß die bálkanöfn nach der eigenen Angabe des Schreibers von diesem nach der Erinnerung niedergeschrieben wurden und daß von hier aus eine Verwechslung der Titel sich zumal dann leicht erklärt, wenn die von ihm angegebenen mit denen der ihm offenbar geläufigeren Jónsbók übereinstimmen, wie dies z. B. beim Kristinndómsb., Kaupab., den Farmannalog der Fall ist; aber diese Erklärung reicht weder für die Fälle aus, in welchen auch der Text den gleichen Titel nennt, noch auch für die anderen, da es sich um Titel handelt, welche, wie Arfa þ., Búnaðarb., Féráns þ. der Jónsbók fremd sind. Man möchte hieraus auf die Benützung einer selbständigen Hs. schließen; aber allerdings wäre der Schluß kein völlig sicherer, da möglicherweise auch nur eine spätere Abschrift von Konúngsbók und Staðarhólsbók benützt sein könnte, in welchen öfter unursprüngliche Titel den einzelnen Abschnitten gegeben werden. Immerhin weist zumal der Eintrag im Verzeichnisse: „Fierans þattur, og i honum Rannsokna þattur“ eher nach der ersteren Richtung hin, da in der Konungsbók über § 227 die Überschrift „Rannsocna þáttr“, über § 228 „um rán“ und über § 229 „um rannsocnir“ steht, worauf dann erst § 230 mit „rannsocna þáttr“ überschrieben folgt, also rannsókna þ. als Überschrift eines einzelnen Bestandteiles eines größeren Abschnittes gebraucht steht, und somit doch nur irrtümlich zugleich

auch diesem ganzen Abschnitte zur Überschrift gegeben werden konnte. Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte betreffend kann wieder sowohl der Text in Betracht kommen und die Ordnung, in welcher dieser die einzelnen Auszüge bringt, als auch das Schlußverzeichnis und die in ihm beobachtete Ordnung; beide aber stimmen keineswegs überein. Wenn V. Finsen, S. IV, bemerkt, die Ordnung der übrigen Abschnitte (d. h. mit Ausnahme des Þíngskapa þ. und Feráns þ., welche in Staðarhólsbók fehlen) sei von Arfa þ. ab dieselbe wie in der Staðarhólsbók, so kann sich dies nur auf den Text beziehen und ist auch in Bezug auf diesen nur teilweise richtig, indem, ganz abgesehen davon, daß die Auszüge aus dem Þíngskapa þ. an erster und die aus dem Feráns þ. an neunter Stelle stehen, das Christenrecht an zehnter Stelle kommt, das in der Staðarhólsbók wie in der Konúngsbók voransteht, — Auszüge aus dem Vígslóði teils unmittelbar vor, teils unmittelbar nach denen aus dem Búnaðarb. eingereiht sind, — endlich der Rekab. weit von dem Búnaðarb. getrennt erscheint, während er in der Staðarhólsbók an dessen Ende und in der Konúngsbók in diesen eingeschoben ist. Es ist kein Grund dazu abzusehen, warum der Schreiber, wenn er aus Konúngsbók und Staðarhólsbók nebeneinander geschöpft hätte, nicht mit dem Christenrechte begonnen haben sollte, welches in ihnen beiden voransteht; warum er ferner die aus der Konúngsbók allein entnommenen Abschnitte (Þíngskapa þ. und Feráns þ.) weit voneinander getrennt haben sollte, während er im übrigen der Ordnung der Staðarhólsbók folgte; warum er endlich nicht nur die dem Vígslóði angehörigen Exzerpte an zwei verschiedene Stellen verteilt, sondern auch den Reka þ. vom Búnaðar þ. abgetrennt haben sollte, mit dem er doch in der Konúngsbók wie in der Staðarhólsbók verbunden ist. Erklärlich werden dagegen alle diese Besonderheiten, wenn man die Benützung einer selbständigen Hs. annimmt, in welcher ja eine ganz andere Ordnung befolgt sein konnte als in den uns erhaltenen. Auf die Reihenfolge des Verzeichnisses dagegen würde ich keinen Wert legen; es scheint dieselbe lediglich der Jónsbók entlehnt zu sein und erklärt sich die einzige vorfindliche Abweichung, nämlich die Versetzung des Reka þ., welche in der Jónsbók unmittelbar auf den Landsleigub. folgt, an den Schluß des Ganzen, recht wohl daraus, daß gerade dieser Abschnitt im Texte der Auszüge ausdrücklich als der síðasti bálkr Grágásar bezeichnet worden war; aus dieser Parallele läßt sich denn auch erklären, daß bei einigen Abschnitten die Titel der Jónsbók beibehalten sind (Kristindómsb., Kaupab., Far-

mannalög), auch wo sie nicht mit denen der älteren Rechtsbücher übereinstimmen (wie bei Landabrigði und Reka þ. der Fall ist), während andere Male die abweichenden Titel der letzteren stehengeblieben sind, wie þingskapa þ. (nicht þingfararb.), Vígslóði (nicht Mannhelgi), Festar þ. (nicht Kvenna giptíngar), Ómagab. (nicht Framfœrzlub.), Féráns þ. (nicht þjófab.). Nur die Titel des Arfa þ. und Búnaðarb. lassen sich von keiner von beiden Seiten her erklären, und mögen darum wieder auf eine selbständige Vorlage zurückgeführt werden. Unter allen Umständen bleibt aber beachtenswert, daß im Texte selbst der Rekab. ausdrücklich als der letzte Abschnitt der Grágás bezeichnet wird; er ist dies in der Staðarhólsbók, aber nicht in der Konúngsbók, und muß demnach der Schreiber, wenn nicht aus der Staðarhólsbók, jedenfalls aus einer Vorlage geschöpft haben, welche ihr in diesem Punkte gleichgeartet war. Geht man aber auf die Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Abschnitte ein, soweit die aus diesen mitgeteilten Auszüge solche erkennen lassen, so zeigt sich wiederum manche Besonderheit. Das Vertragsrecht der Staðarhólsbók, welches zwar jeder Überschrift entbehrt, aber doch durch das ihm vorgesetzte Inhaltsverzeichnis als ein einheitlicher Abschnitt zusammengehalten wird, ist im großen und ganzen aus 6—7 Stücken zusammengesetzt, welche in der Konúngsbók gesondert auftreten (um fjárleigor, Konúngsbók § 221—223, in Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 177—85; um einkunnir, § 225 woran sich als verwandten Inhalts einerseits § 224, andererseits § 226 anschließt, in Staðarhólsbók § 187—207; um hrossreiðir, § 164, in der Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 208—16; um hreppaskil, § 234—35, in der Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 217—27; mit der Überschrift um heimilisfáng § 78—84, in der Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 232—47; um sættir manna § 244, dann teilweise § 60 und 71, in der Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 248—60; endlich um reizlor § 232, in der Staðarhólsbók, ohne Überschrift, § 261—2). Nun gibt unsere Hs. unter der Überschrift „Wr kaupa balk nockrar greinir“ zunächst, ohne weitere Bezeichnung, eine Bestimmung über den skuldadómr, welche dem Abschnitte um fjárleigor entnommen ist (Konúngsbók 223/148; Staðarhólsbók 184/225), dann aber unter der Überschrift „Umm hrossreidir“ den Anfang des gleichbetitelten Stückes (Konúngsbók 164/61; Staðarhólsbók 208/241) und weiterhin eine Reihe von Bestimmungen, welche, anders als die bisherigen, auf bestimmte Kapitel zurückgeführt werden. Mit der Bezeichnung „3 capituli“ werden zunächst mehrere Stellen angeführt, welche

wirklich dem Stücke um hrossreiðir angehören, nämlich Konúngsbók 164/62—63 und 65, Staðarhólsbók 210/242—3 und 214/247, dann aber noch eine weitere Stelle, welche nur in Konúngsbók 169/75 zu finden ist, und zwar hier am Schlusse des Seerechts, welches selbst wieder dem Stücke um hrossreiðir folgt. Finsen hat bereits bemerkt, daß die Bemerkung „3 capituli“ für die voranstehende Stelle dann passen würde, wenn man annehmen wollte, daß die Kapiteleinteilung dieselbe wie in Staðarhólsbók, aber mit neu anfangender Zählung für das Stück um hrossreiðir gewesen sei; für die beiden folgenden Stellen würde freilich die Ziffer nicht mehr passen, und auffälliger noch bleibt die andere Tatsache, daß einerseits das Stück um hrossreiðir hier zwar, wie in der Staðarhólsbók, in das hier als Kaupabálkr bezeichnete Vertragsrecht eingestellt ist, aber an seinem Schlusse, wie in der Konúngsbók, das dort fehlende Seerecht enthält. Auffälliger noch ist Folgendes. Gleich nach den angeführten Stellen kommt, als cap. 29 bezeichnet, eine Bestimmung, welche dem Stücke um hreppaskil angehört, Konúngsbók 234/173 und Staðarhólsbók 218/251—2, dann als cap. 26 bezeichnet, eine weitere aus demselben Stücke, Staðarhólsbók 225/259, welche in der Konúngsbók fehlt; wie in der Staðarhólsbók muß also auch hier die Gemeindeordnung hinter dem Pferderechte im Vertragsrechte gestanden sein, aber die Kapitelzählung läßt sich mit der der Staðarhólsbók nicht in Übereinstimmung bringen: man möchte etwa für „3. cap.“ konjekturieren „33“, für „cap. 29“ „39“ und für „cap. 26“ „46“, womit dann die Kapitelzahl von Staðarhólsbók erreicht wäre; aber wenn zwar jede einzelne dieser Konjekturen leicht genug wäre, so ist doch deren Dreizahl bedenklich. Wiederum folgt auf die zuletzt besprochenen Stellen, als cap. 55 bezeichnet eine Stelle, welche aus dem Stücke um heimilisfang, Konúngsbók 80/132—33, Staðarhólsbók 238/269, eine zweite, als cap. 56 bezeichnet, welche eben daher, Konúngsbók 80/133—34, Staðarhólsbók 239/270, und eine dritte, als cap. 65 bezeichnet, welche eben daher, Konúngsbók 83/141, Staðarhólsbók 246/278 und 247/278 entlehnt ist; wie in der Staðarhólsbók ist somit auch dieses Stück in das Vertragsrecht, und zwar hinter der Gemeindeordnung eingestellt; aber den angeführten Kapitelnummern 25, 56 und 65 entsprechen hier die Ziffern 58, 59 und 66—67, und läßt sich die Differenz selbstverständlich durch keine Emendation beseitigen. Endlich folgen noch, als cap. 69 bezeichnet, drei weitere Stellen, deren erste dem Abschnitte um sættir manna, Konúngsbók 244/191—92, Staðarhólsbók 260/288, deren zweite dem

Stücke um reizlor, Konúngsbók 232/169, Staðarhólsbók 261/288—9, und deren dritte dem Stücke um einkunnir, Konúngsbók 225/156—7, entnommen ist, aber der Staðarhólsbók fehlt. Wie in der Staðarhólsbók war also auch das Stück, welches vom Vergleichswesen und weiterhin von Maß und Gewicht handelt, im Vertragsrechte eingereiht; aber eine Bestimmung, welche die Konúngsbók in dem Abschnitte „um einkunnir", oder wenn man will „um fjárleigur" gibt, während sie in der Staðarhólsbók fehlt, zeigt sich am Schlusse des Vertragsrechtes nachgetragen. Wir sehen also im Vertragsrechte bereits im wesentlichen dieselben Stücke zusammengestellt wie in der Staðarhólsbók und auch in derselben Reihenfolge; aber nicht nur paßt die angegebene Kapitelzahl nicht allerwärts zu der für die Staðarhólsbók gültigen, sondern es zeigen sich auch an zwei verschiedenen Stellen Stücke eingereiht, welche nur der Konúngsbók bekannt sind. Durch die Annahme einer gleichzeitigen Benützung von Staðarhólsbók und Konúngsbók würde sich die erstere Diskrepanz gar nicht und die zweite nur gezwungen erklären lassen, da denn doch nicht abzusehen wäre, warum die aus der Konúngsbók entnommenen Stellen an zwei ganz verschiedenen Orten eingestellt worden sein sollten; man wird also annehmen müssen, daß eine selbständige Hs. als Vorlage diente, welche zwar im übrigen der Staðarhólsbók in der Anordnung folgte, aber wie die Konúngsbók im Anschlusse an das Pferderecht auch das in der Konúngsbók fehlende Seerecht enthielt, und überdies an ihrem Schlusse, möglicherweise unter anderen nachgetragenen Materialien, eine zu dem Stücke um einkunnir gehörige Bestimmung nachtrug, die in der Konúngsbók enthalten ist, in der Staðarhólsbók aber fehlt. Zu einem gleichen Ergebnisse führt auch die Prüfung der Auszüge aus dem Vígslóði. Die hier als „1. capituli" mitgeteilte Bestimmung steht in Staðarhólsbók 263/296 und 264/296 als cap. 1 und 2, während sie in Konúngsbók 86/144 und zum Teil gar nicht wiederkehrt; „cap. 2" steht in Staðarhólsbók 265/297 und 267/298 als cap. 3 und 5, dann in Konúngsbók 86/144 und 145, soweit die Stelle hier nicht fehlt; „cap. 7" steht in Staðarhólsbók 269/298—99 und 268/298 als cap. 7 und 6, während ein Teil des Auszugs keine Parallele in anderen Hss. findet und Konúngsbók 86/145 und 148 (Referenz) weiter abliegt. Der lange als „10. cap." bezeichnete Auszug setzt sich zusammen aus Staðarhólsbók 272/301, 272/301—2 (in 362/381 wiederholt), 274/302 und 303, 275/303—4, dann 293/331—2 und 360/380 (wo indessen Konúngsbók in Baugatal, 113/202 genauer entspricht) und sind die

Kapitelziffern der Staðarhólsbók 10, 11, 12, 13, dann 31 und 90; auch wenn man annehmen will, daß die in unserer Hs. genannte Kapitelzahl nur auf die erste der benützten Stellen gehe, während dann die übrigen beigesellt worden seien ohne weiteren Kapitelnachweis, bleibt demnach immer noch die Tatsache bestehen, daß Bestimmungen, die in der Staðarhólsbók sowohl als Konúngsbók durch weite Abstände und vielfache Mittelglieder getrennt sind, hier ohne weiteres hintereinandergestellt erscheinen. Als cap. 23 wird sodann eine Bestimmung gegeben, welche in Staðarhólsbók 285/317 als cap. 23 steht und wohl der Referenz in Konúngsbók 89/164 entspricht, und als cap. 25 eine solche, welche in Staðarhólsbók 287/320 als cap. 25 steht und auch in Konúngsbók 89/159; beides Bestimmungen, welche dem prozessualischen Teile des Vígslóði angehören und von welchen sich somit ganz wohl annehmen ließe, daß sie in einer älteren Hs. versetzt gewesen sein könnten. Bedenklicher wird aber wieder, daß unter der Bezeichnung „30. cap." wieder Bestimmungen sehr verschiedenen Inhalts zusammengefaßt erscheinen. Voran steht eine prozessualische Bestimmung, welche in der Staðarhólsbók 292/330—1 und Konúngsbók 252/202, hier unter den Schlußnachträgen, steht und auch in der Staðarhólsbók als cap. 30 auftritt; dann aber folgen vier dem materiellen Strafrechte angehörige Satzungen, welche in Staðarhólsbók 345/369, 346/371—2, 355/377 und 363/382, dann auch in der Konúngsbók 108/184 (als Referenz), 241/187 (unter den Nachträgen) und 108/183 einigermaßen ähnlich vorkommen, wo nur die letzte Stelle fehlt und in der Staðarhólsbók als cap. 75, 76, 85 und 93 beziffert sind. Man kann ja auch in diesem Falle annehmen, daß die in der Hs. angegebene Kapitelziffer sich nur auf die erste Stelle beziehe; aber immerhin würde auch solchenfalls der weite Abstand auffallen, in welchem die hier vereinigten Stellen in der Staðarhólsbók vor den vorgehenden prozessualischen Bestimmungen stehen. Endlich bringt unsere Hs. unter der Bezeichnung „12. cap." eine längere auf die Verbalinjurien bezügliche Stelle, welche in Staðarhólsbók 375/390—91, 376/392 und 377/393 als cap. 106, 107 und 108 steht und in der Konúngsbók in 237/181—2 und 238/183—4, teilweise ebenso, wiederkehrt; fällt dabei schon auf, daß die aus „cap. 12" entnommenen Auszüge erst hinter den aus cap. 23, 25 und 30 entnommenen folgen, und daß dieselben in der Staðarhólsbók erst an einer weit späteren Stelle eingereiht sind, — das Auffällige steigert sich aber noch, wenn man bemerkt, daß hinter den Auszügen aus dem Búnaðarbálkr, und zwar wiederum

unter der Überschrift: „Item 12 capituli vijgsloda" schon als dritte Stellen eingerückt sind, von welchen die beiden ersten, Staðarhólsbók 376/391 und 391—2, dann Konúngsbók 237/182—3 entsprechend, ebenfalls der Lehre von den Verbalinjurien angehören, während die letzte, Staðarhólsbók 90/124 und Konúngsbók 131/14 entsprechend, dem Armenrechte entnommen ist. Da ist nun zunächst klar, wie auch V. Finsen schon hervorgehoben hat, daß die wiederholte Anführung von „cap. 12" des Vígslóði dartut, daß die Ziffer nicht verschrieben ist, vielmehr die Lehre von den Verbalinjurien wenigstens wirklich in dem cap. 12 dieses Abschnittes behandelt war; daß die von Staðarhólsbók und Konúngsbók im Armenrechte gebrachte Stelle auch ihrerseits in einer anderen Hs. im Vígslóði untergebracht worden sein könnte, ist wenigstens sehr wohl möglich, da dieselbe von Gewalttaten handelt, die Bettlern gegenüber ausnahmsweise straflos blieben. Aber die doppelte Frage bleibt dabei offen, wie es kommt, daß aus demselben Kapitel des Vígslóði an zwei ganz verschiedenen Orten der Hs. Auszüge eingestellt sind, und wie es sich erklärt, daß in diesem cap. 12 die Lehre von den Verbalinjurien eingereiht ist, welche doch von Konúngsbók sowohl als Staðarhólsbók erst weit später abgehandelt wird. Die erste Schwierigkeit läßt sich nun freilich durch den Hinweis darauf lösen, daß unsere Hs. eben nur Auszüge gibt, wobei es ja recht wohl vorkommen konnte, daß der Verfasser derselben hinterher noch Stellen zu verzeichnen für gut fand, welche er anfänglich übergangen hatte; aber die zweite läßt kaum einen anderen Ausweg zu als die Annahme, daß die benützte Vorlage bereits jene besondere Anordnung gezeigt haben werde, vermöge deren die Lehre von den Verbalinjurien ungefähr an die Stelle gerückt war, welche in der Konúngsbók und Staðarhólsbók die prozessualischen Vorschriften einnehmen. Daß aber die auf sie bezüglichen Auszüge, soweit sie unter der Rubrik Vígslóði eingestellt sind, erst am Schlusse des Abschnittes und nicht da sich finden, wo man sie ihrer Kapitelzahl nach zu erwarten hätte, mag sich auch wieder daraus erklären, daß sie erst hinterher zur Berücksichtigung geeignet erschienen.[1])

Zum Schlusse kommt noch zu untersuchen, wieweit etwa die Vergleichung des Textes der einzelnen Stellen auf die Be-

[1]) So ist ferner, S. 438, eine Satzung als „23. cap." im Búnaðarb. angeführt, welche in Staðarhólsbók, 424/473—4 als cap. 35 steht, dagegen in Konúngsbók, 186/94 wieder in anderem Zusammenhange; dabei sind die 6 aurar áverk aus Staðarhólsbók entnommen, aber die Worte „med leind", d. h. með leynd, beiden Texten fremd.

nützung von Konúngsbók, Staðarhólsbók oder einer dritten, von beiden unabhängigen Quelle schließen läßt; dabei macht aber einerseits der Umstand, daß unsere Hs. nur Auszüge bietet, deren Wortlaut mehr oder minder verkürzt oder verändert sein mag, große Vorsicht notwendig, und zwingt andererseits der große Umfang unserer Hs. zur Beschränkung auf einzelne Beispiele. Da ist nun zunächst zu bemerken, daß zwar die Textesgestaltung auch im einzelnen vorzugsweise mit Staðarhólsbók übereinstimmt und sogar, wie schon V. Finsen bemerkt hat, einzelne Schreibfehler mit dieser Hs. gemein hat, wie z. B. S. 426: „nú tekur madur sier vist til 2 missera, og er í þvi þingi 2 vikur“ usw. (= Staðarhólsbók 238/269), wo Konúngsbók 80/132 richtig liest: í því griði, dann S. 434: „ok þeirri skal stefna heiman ok kveðia 5 búa á þíngi“, wo wie in Staðarhólsbók 375/391 das Wort heiman fehlt, welches der Sinn doch fordert, endlich S. 441: „og giort suo gortæki af fie þvi“ (= Staðarhólsbók 453/526), wo die Þíngeyrabók 8/399 richtig „at fé“ hat; aber doch finden sich, ganz abgesehen von den größeren Abschnitten, welche nur die Konúngsbók enthält, auch im einzelnen hin und wieder Stellen, welche nur die Konúngsbók enthält, nicht auch die Staðarhólsbók, wie denn eine solche, dem Seerechte (Konúngsbók 169/75) entnommene, welche auf S. 425 steht, schon erwähnt wurde, ebenso eine zweite, S. 427, welche aus dem Stücke „um einkunnir“ (Konúngsbók 225/156—7) stammt. Noch bezeichnender ist eine dem Vígslóði entnommene Stelle, wo, S. 430, zu lesen steht: „rett er at adrir menn hefni hans ef vilia til jafnleingdar annars dags þess averks er metast hin meiri sar“, wobei die letzten, in Staðarhólsbók 275/304 fehlenden und völlig sinnlosen Worte nur aus Konúngsbók 86/147 sich erklären, wo unmittelbar auf den Satz: „enda er rétt at aðrir menn hefne hanns ef vilja til jafnlengðar annars dogrs“ die weiteren Worte folgen: „þessi áverk metaz sem in meire sár“, welche den Anfang einer neuen, in Staðarhólsbók 269/299 stehenden Bestimmung bilden. Offenbar wurde hier für das Exzerpt eine Vorlage benützt, welche an der einschlägigen Stelle der Konúngsbók ähnlich gestaltet war; dieselbe wurde aber nicht richtig verstanden und demgemäß der Anfang der folgenden Stelle fälschlich als zu der vorhergehenden gehörig betrachtet, und in diesem Sinne vermeintlich verbessert. Mag sein, daß in der Vorlage statt neutr. áverk das mask. áverki gebraucht und infolgedessen statt þessi áverk geschrieben war þessir áverkar. So ist auch, S. 431, eine Stelle sichtlich dem Baugatal (Konúngsbók 113/202) entnommen, an welcher die Staðar-

hólsbók 360/380, wenn auch sachlich übereinstimmend, doch dem Wortlaute nach abliegt, und an einer weiteren, S. 435, liest unsere Hs. mit Konúngsbók 238/183—4 „ef madur heyrir þessi ord j skalldskap“, wo Staðarhólsbók 377/393 steht: „ef maðr hefir orð þat í skáldskap“. Schon in dieser letzteren Stelle ist die Lesung hefir ebenso richtig als die heyrir, da man ebensogut vom Standpunkte des Sprechenden als des Hörenden ausgehen kann, und ebenso ist es sprachlich wie sachlich gleichgültig, daß S. 413 mit Konúngsbók 118/225 „landz ofringi med aullu“ und nicht mit Staðarhólsbók 63/77 lands ofringi rettr, S. 422 mit Konúngsbók 156/48: „ef hann dylur“ und nicht mit Staðarhólsbók 146/178: „ef maðr synjar“, S. 423 mit Konúngsbók 158/55 „mann villa aull“ und nicht mit Staðarhólsbók bloß „mann villa“, oder endlich S. 439 mit Konúngsbók 131/14 „þiof stolid“ und nicht mit Staðarhólsbók 90/124 bloß „stolit“ liest. Gerade die Bedeutungslosigkeit derartiger Übereinstimmungen mit der Konúngsbók neben vorwiegender Anlehnung an den Text der Staðarhólsbók läßt aber, wie V. Finsen sehr richtig bemerkt, deutlich erkennen, daß unsere Hs. nicht aus einem Versuche, mehrfache Vorlagen nebeneinander eklektisch zu benützen hervorgegangen ist, sondern daß für dieselbe eine selbständige Hs. als Vorlage gedient hat, welche ihrerseits zumeist der Staðarhólsbók, hin und wieder aber auch der Konúngsbok ähnlich gestaltet war. Allerdings wäre damit noch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß etwa diese Vorlage selbst wieder lediglich aus der Konúngsbók und Staðarhólsbók zusammengearbeitet worden sein könnte; aber doch ist es schon von vornherein unwahrscheinlich, daß in einer Zeit, in welcher die Járnsíða oder auch die Jónsbók bereits geltendes Recht war, jemand sich die Mühe genommen und zugleich das Geschick gehabt haben sollte, nicht etwa kurze Auszüge aus den Rechtsbüchern der freistaatlichen Zeit, sondern eine umfangreiche Neubearbeitung derselben zu unternehmen, und überdies weisen bestimmte Spuren darauf hin, daß die bei der Herstellung unserer Auszüge gebrauchte Hs. eine größere Selbständigkeit gezeigt haben muß. Es zeigt sich nämlich hin und wieder, daß unsere Hs., von Konúngsbók und Staðarhólsbók gleichmäßig abweichend, ihren völlig eigenen Weg geht. So wird z. B., S. 412—14, als „cap. 3“ des Arfa þáttur bezeichnet, eine längere Stelle, deren gesamter Inhalt in Konúngsbók § 118 sich findet, während er in der Staðarhólsbók an ganz verschiedenen Stellen zerstreut steht, nämlich Staðarhólsbók 58/66, 73/98, 58/66, 59/68, 75/99—100, 63/77 und 59/68; aber doch fehlt eine einzelne Stelle (= Staðarhólsbók

75/99—100) in der Konúngsbók und eine zweite ist hier nur als Referenz erhalten (ein Teil von Staðarhólsbók 58/66) und die übrigen stehen hier in teilweise ganz anderer Reihenfolge als dort, nämlich die drei ersten auf S. 222, die vierte auf S. 224, die fünfte auf S. 225 und ihr (nach der fehlenden) folgend die sechste, die siebente aber wieder auf S. 224 und zwar vor der vierten, während nur die erste und dritte dem cap. 3 der Staðarhólsbók angehört. Offenbar lag also hier eine Hs. vor, welche eine Kapitelbezeichnung hatte wie die Staðarhólsbók und welche wie diese als cap. 3 die Lehre von der Erbfähigkeit brachte; aber sie behandelte, wie die Konúngsbók, die ganze Materie in einem Zuge fort, auch Stücke hier gebend, welche die Staðarhólsbók erst an ganz anderer Stelle und in ganz anderem Zusammenhange bringt, und sie folgt dabei doch auch wieder einer anderen Ordnung als die Konúngsbók und bietet einzelne Sätze, welche diese nicht oder doch nur als Referenz enthält, während die Staðarhólsbók sie kennt. Minder beweiskräftig sind natürlich solche Fälle, in welchen nur eine eigentümliche Ausdrucksweise in unserer Hs. hervortritt, soferne ja vielfach zweifelhaft bleiben kann, wieweit solche schon der gebrauchten Vorlage angehörte oder erst bei Anfertigung des Auszuges gewählt wurde. So möchte ich auf die von V. Finsen betonte selbständige Haltung auf S. 431, Z. 3–7 (= Konúngsbók 90/164; Staðarhólsbók 293/331—2) keinen Wert legen, und ebensowenig in der Wortfassung auf S. 416, Z. 18—19 (= Staðarhólsbók 83/107) etwas Besonderes finden; schon bedeutsamer erscheint mir aber auf S. 417, Z. 5—6 der Satz: „En ef j ættir er skipt, þa skal þad skipti halldast um omaga hvort sem omagar andast edur aukast“, während die Staðarhólsbók 83/107 liest: „en þar er í áttir er skipt ómögum, þá skal þat skipti halda, hvart sem omagar andaz eða verðe meire ómagar en þá er skipt var“ (fehlt in Konúngsbók), obwohl auch hier noch der knappere Ausdruck ganz wohl dem Exzerpierenden angehören könnte, und ähnlich steht es bezüglich des auf S. 430, Z. 12 bis S. 431, Z. 1 stehenden Satzes, welcher aus Konúngsbók 86/148 recht wohl durch den Exzerpierenden gestaltet werden konnte, während Staðarhólsbók 275/304 und 323/354 allerdings weiter abliegen. Ganz anders steht die Sache aber, wenn es sich um materiell bedeutsame Abweichungen in der Lesart handelt. Eine solche erkenne ich allerdings auf S. 413, Z. 6 in den Worten „edar huort hann skal horfa sialfur“, wo Konúngsbók 118/222 und Staðarhólsbók 58/66 das „sjálfur“ auslassen; der Zusatz ändert nicht den Sinn, sondern verdeutlicht ihn nur und kann somit ganz wohl

dem Exzerpienten angehören. Aber wenn S. 413, Z. 9—10 geschrieben steht: „sa madur er ecki arfgeingur, sem alinn edur gatinn er a vergangi“, während Konúngsbók 118/224 und Staðarhólsbók 59/68 nur „alinn“ steht, so ist damit der Sinn der Bestimmung geändert, indem nicht bloß, wie hier, auf den Zeitpunkt der Geburt, sondern daneben auch noch auf den der Zeugung gesehen werden will. Wenn ferner, S. 438, Z. 6, an einer oben schon bemerkten Stelle die Worte „með leynd“ beigefügt werden, welche der Konúngsbók und Staðarhólsbók gleichmäßig fehlen, so wird damit allerdings nur auf eine selbstverständliche Voraussetzung beim Diebstahle hingedeutet; aber doch wird man kaum annehmen dürfen, daß der Exzerpient diese Hindeutung beigefügt habe, da ihm kaum die hierzu nötige Beherrschung des älteren Rechtes zuzutrauen sein dürfte. Wenn S. 429, Z. 8 gesagt wird: „sa giorist og ogilldur, er hleipur fyrst frum hlaup“, so mag dies ein abgekürztes Exzerpt aus Konúngsbók 86/145 und Staðarhólsbók 267/298 sein; aber wenn S. 419, Z. 16—17 steht „honum og þeim monnum, sem hans ómagar eru“, während in Konúngsbók 143/24 und Staðarhólsbók 116/149 die Worte „honum ok“ fehlen, so ist hier die Lesung der Hs. offenbar die bessere, und doch schwerlich dem Exzerpienten zuzutrauen, daß er sie durch eine glückliche Konjektur herstellte. Zweifelhaft erscheint mir wieder, wenn S. 414, als cap. 10 bezeichnet, nicht nur der Satz steht: „eij aa madur ad selia arf von, ef sa seigir aa osatt sina, er næstur stendur, nema jafn mæli berist“, ganz wie er Konúngsbók 122/236, dann Staðarhólsbók 65/82—3, und zwar hier auch in cap. 10, wiederkehrt, sondern die dort fehlenden Worte noch sofort beigefügt werden: „jafn mæli skulu meta 5 buar“. Sehr richtig hat bereits V. Finsen bemerkt, daß diese Worte in den Bestimmungen ihre Parallele finden, welche Konúngsbók 127/247—8 und Staðarhólsbók 74/99 über die arfsöl, d. h. den Verpfändungsvertrag bringen, und es wäre möglich, daß der Exzerpierende, der beim pactum de hereditate tertii von einem „bera jafnmæli“ gesprochen fand, ohne daß angegeben würde, wie solches sich vollziehe, die ergänzende Bestimmung aus jenem parallelen Falle herübergenommen hätte; aber doch möchte ich ihm kaum ein genügendes Maß von Verständnis für ein solches Verfahren zutrauen. Eigentümlich steht es um eine S. 422, Z. 3—6 verzeichnete Stelle, welche lautet: „Ef konur giorast suo afsida ad þær ganga j kall klædum edur ber vo ku fyrir breytnis sakir, edur hvorn kalla sid þær vilia hafa“ usw. Sie fehlt in der Staðarhólsbók, findet sich aber in der Konúngsbók zweimal, nämlich

Konúngsbók 155/47: „Ef konur geraz svá af siða at þær ganga í karlfötum, eða hverngi karla sið er þær hafa fyrir breytne sakir" usw., und dann 254/203—4: „Ef kona klæðiz karlklæðom, eða skerr sér skör, eða ferr með vápn firir breytni sakir" usw. Augenscheinlich handelt es sich in der Konúngsbók nur um verschiedene Redaktionen einer und derselben Satzung; nicht minder leuchtet ein, daß die Fassung unserer Hs. zwischen beiden in der Mitte steht, aber in den Worten „ber vo ku" korrupt ist. Ich möchte für letztere lesen „bera vokn" und daran erinnern, daß sowohl im Altschwedischen [1]) als auch im Færöischen [2]) die Formen vapn und vakn wechseln, und daß ähnliche Wechsel von p und g oder p und k auch im Altnordischen sich finden, wie etwa bei ylgr und ulfr, ogn und ofn, [3]) stjúp und stjúg oder stjúk [4]) u. dgl.; eine in der Mitte liegende, aber zunächst an die zweite Lesart sich anschließende Wortfassung wäre damit gewonnen, welche jedenfalls schon darum nicht von dem Exzerpierenden herrühren kann, weil er sichtlich die Stelle nicht verstand und darum korrupt wiedergab. Wiederum schiebt unsere Hs., S. 428, als „cap. 2" des Vígslóði bezeichnet, in die Lehre vom frumhlaup eine auf den Raub bezügliche Bestimmung ein, welche lautet: „ef madur rænir mann handrane, enn þad er ef madur slijtor ur hondum manni edur dregur, þad vardar skog gang". Die Konúngsbók 86/145 hat an entsprechender Stelle nur die kurze Notiz: „þat er et 8 er maðr rænir mann handráne, þat varðar skóggang" und läßt dann im Rannsókna þ. 228/164 die Definition folgen: „þat er hanndrán ef sá tekr ór hende honum eða af honom", [5]) wogegen die Staðarhólsbók 265/297 in ihrem cap. 2 liest: „Enn þat er et 7da frumhlaup, ef maðr rænir mann handráni, enn þat er handrán, ef maðr slítr ór höndum manne þat er hinn halldr á áþr, eða af baki honum; þat varðar ok skóggáng". Die Lesart unserer Hs. steht also der der Staðarhólsbók nahe, wie sie denn insbesondere auch die Definition wie diese in den Vígslóði einrückt; aber doch weicht sie auch von dieser ab, und mag ja wohl sein, daß dabei die Wortfassung einer selbständigen Vorlage maßgebend war. Keinen Wert lege ich dagegen darauf, wenn unsere Hs., S. 436, in einem als cap. 7

---

[1]) Rydquist, Svenska Språkets Lagar, IV, S. 239.

[2]) Hammershaimb, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1854, S. 252.

[3]) Noreen, Altnordische Grammatik, I, § 265, S. 106.

[4]) Guðbrandr Vigfússon, h. v.; vgl. auch Ivar Aasen, s. v. Gardvaapn, Vaakenhus und Vaapen.

[5]) Ebenso AM. 315. C., S. 232.

des Búnaðarbálkr bezeichneten Stücke liest: „umm land þad er huortveggi kennir sier ad hafa lyrirti fyri“, während die Staðarhólsbók 395 427 mit derselben Kapitelziffer sagt: „of land þat er hvarrtveggi kennir sér ok hefir lyrit fyrir“; der Konúngsbók fehlt die Stelle, aber die Abweichung in der Lesart ist so gering, daß sie wohl auf den Exzerpierenden zurückgeführt werden mag. Mit vollem Recht hat V. Finsen betont, daß der selbständige Inhalt unserer Hs. gegenüber Konúngsbók und Staðarhólsbók, wenn auch an sich wenig bedeutend, doch ziemlich dem entspricht, was man von einer dritten Hauptrezension zu erwarten hätte; mit Recht hat er ferner hervorgehoben, daß in dieser Hs., obwohl sie im allgemeinen geneigt ist, den Sprachformen ihrer Zeit zu folgen, doch hin und wieder Ausdrücke und Redewendungen altertümlicher Art stehengeblieben sind, welche weder aus der Staðarhólsbók noch Konúngsbók entlehnt sein können, und hebe ich unter den von ihm, S. XII Anm. 1 zusammengestellten Belegen nur den auf S. 413 gebrauchten Ausdruck trogsöðull hervor, wofür Konúngsbók 118 222 und Staðarhólsbók 58 66 tryio söðull = treyjusöðull geben. Endlich aber ist noch einer weiteren Tatsache zu gedenken, auf deren Bedeutung von V. Finsen ebenfalls bereits treffend hingewiesen wurde. Es wurde oben schon bemerkt, daß unsere Hs. neben ihren Auszügen aus der Grágás auch solche aus der Járnsiða enthält, und hat V. Finsen auch diesen in seiner Ausgabe zum Abdruck gebracht;[1]) vergleicht man nun diese Auszüge mit der Gestalt des Gesetzbuches, in welcher dieses in der Staðarhólsbók vorliegt, so zeigt sich sofort, daß für die ersteren eine andere Hs. als diese letztere gebraucht worden sein muß. Hier wie dort scheinen freilich die größeren Abschnitte, in welche das Gesetzbuch zerfällt, keine Überschriften gehabt zu haben, sondern nur fortlaufende Kapitelnummern die einzelnen kleineren Abteilungen des Ganzen bezeichnet zu haben; aber die hier und dort gegebenen Kapitelnummern stimmen nicht überein, vielmehr entsprechen zunächst cap. 1, 5, 9, 15, 19, 27, 30, 39, 40 und 48 dem cap. 20, 23, 28, 35, 49, 74, 79, 91, 94 und 120 in der norwegischen Ausgabe, dann cap. 14, 16, 9 und 7 dem cap. 34, 38, 27 und 25. Außerdem bieten unsere Auszüge aber auch mehrfach andere Lesarten als die Staðarhólsbók, und zwar hin und wieder augenscheinlich bessere; beides zeigt, daß eine andere Hs. als Staðarhólsbók als Vorlage benützt wurde, und da nach den oben bereits erwähnten Überschriften

[1]) III, S. 467—73.

die Auszüge aus der Grágás und Járnsíða derselben Hs. entnommen zu sein scheinen, ist damit ein weiterer Beweis für die Annahme gewonnen, daß auch für die Auszüge aus der Grágás ein selbständiger Text gedient hat.

§ 2. Die Grundlagen des älteren nordischen Strafrechtes.

Die Ausgestaltung des älteren isländisch-norwegischen Strafrechtes wird im großen und ganzen durch zweierlei bedingt, nämlich einerseits durch die Beschaffenheit des Staates und andererseits durch die Auffassung, welche dem Verbrechen zuteil wurde. Der Staat zunächst erscheint lediglich als eine Rechts- und Friedensgenossenschaft, welche die einzelnen Volksgenossen unter sich zusammenhält. Beruhend auf der gegenseitigen Verpflichtung aller Genossen, sich gegenseitig Treue zu halten, also einerseits Frieden untereinander zu bewahren und jede Feindseligkeit zu unterlassen, andererseits aber auch sich in allen Dingen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, stellt derselbe sich nicht so fast als eine höhere, über den Einzelnen stehende Einheit mit eigenen Zwecken und Aufgaben dar, als vielmehr als ein Verband der Einzelnen selbst, zum Behufe der Erhaltung und Förderung ihrer Einzelzwecke. Von hier aus ergibt sich, daß jedes Vergehen, dessen ein einzelner sich gegen einen anderen Volksgenossen schuldig macht, zunächst nicht als ein objektives Unrecht in Betracht kommt, welches als solches den Schuldigen der Strafgewalt des Staates unterwirft, sondern vielmehr als eine Verletzung der Treue, welche die Genossen sich gegenseitig schulden, und als ein Bruch des Volksfriedens, welcher eine Folge jener Treupflicht ist; allerdings erscheint neben dem Damnifikaten auch die Gesamtheit aller Volksgenossen als mitverletzt durch den verübten Rechtsbruch, aber nur in zweiter Linie und nur darum, weil diese Gesamtheit in einem Bundesverhältnisse zu dem Damnifikaten steht, vermöge dessen sie diesem zur Hilfeleistung gegen jeden Angriff verpflichtet ist und jede Feindseligkeit gegen ihn als gegen sich gerichtet anzusehen hat. Mit anderen Worten: es ist zunächst die Reaktion des Damnifikaten selbst, welche durch das Vergehen herausgefordert wird; der Staat aber beteiligt sich an derselben nur aus dem Grunde, weil er in der Verletzung seines Bundesverwandten eine Verletzung seiner selbst zu erkennen und weil er dem Damni-

fikaten gegen den Angreifer sofort seine Bundeshilfe zu gewähren hat. Selbst in den Ausnahmsfällen, in welchen ein Vergehen gar nicht zunächst gegen einen einzelnen, sondern gleich direkt gegen die Gesamtheit gerichtet ist, wie dies etwa vom Landesverrat und der Heerung im eigenen Lande, der Unterstützung friedloser Leute u. dgl. m. der Fall ist, steht die Sache nicht wesentlich anders; auch hier ist es also nicht etwa der Staat, der als Vertreter der Rechtsidee strafend einschreitet, sondern die in ihrem eigenen Rechte gekränkte Gesamtheit, welche gegen die erlittene Rechtskränkung ganz in derselben Weise reagiert, wie dies der einzelne zu tun pflegt, wenn er der Gekränkte ist, und der föderative Charakter des Staates pflegt dabei sogar mit sich zu bringen, daß die Klagestellung in derartigen Fällen den einzelnen Volksgenossen anheimgegeben bleibt, deren jeder ganz gleichmäßig sich in der Gesamtheit als verletzt ansehen mag, obwohl dieser Charakter des Staates allerdings auch die andere Möglichkeit nicht ausschließt, daß die Klagestellung in derartigen Fällen, primär oder ausschließlich, bestimmten Trägern oder Organen der Staatsgewalt überwiesen sein kann. — Im Zusammenhange mit dieser Auffassung des Staates steht sodann aber auch die Auffassung, welche dem Verbrechen selbst zuteil wird. Man berücksichtigt bei dem Verbrechen in erster Linie nur die dem Verletzten angetane Rechtskränkung, während das Maß der widerrechtlichen Gesinnung, welches der Schuldige bei der Tat an den Tag legt, erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Allerdings ist es keineswegs nur der Betrag des materiellen Schadens, welchen der Verletzte erlitten hat, der dabei in Rechnung gezogen wird, sondern außerdem auch, und zwar in noch weit höherem Maße, das Gefühl der Beleidigung, welches derselbe der Kränkung seines Rechtes halber empfinden wird; aber immerhin ist es der Standpunkt des Verletzten, von welchem dabei ausgegangen wird, und nicht der Standpunkt des Schuldigen oder des Staates; man fragt: was gebührt dem Damnifikaten für die ihm zugefügte Rechtskränkung? und nicht: welche Strafe verdient der Schuldige für die von ihm begangene Missetat? noch auch: welche Strafe hat der Staat als Vertreter der Rechtsidee über diesen zu verhängen? Allerdings ist die Beschaffenheit der Gesinnung des Täters und das Maß seiner Verschuldung nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der Tat; aber dieser Einfluß ist zunächst eben doch nur ein indirekter, soferne bei dessen Abschätzung der Schwerpunkt lediglich auf das Gefühl des Verletzten fällt, welcher sich durch eine vorsätzliche Handlung seines Gegners schwerer ge-

kränkt fühlen wird als durch eine bloß fahrlässige, und durch eine plötzliche Aufwallung des Zornes weniger als durch eine wohlüberlegte Absicht und irgendwelche übermütige oder herzlos harte Gesinnung.

Von hier aus ergeben sich folgende Grundzüge für die Gestaltung des älteren norwegisch-isländischen Strafrechtes. Derjenige, welcher ein Vergehen begangen hat, ruft dadurch zunächst tatsächlich die Rache des Verletzten heraus; diese Rache des letzteren ist aber auch rechtlich zulässig, da der Schuldige durch seine Tat den Rechtsschutz gegenüber dem Verletzten verwirkt hat. „At lögum skal land várt byggja, en eigi at úlögum eyða; en sá er eigi vill öðrum unna, hann skal eigi laga njóta“, sagt das Þrándheimer Recht,[1]) und ähnlich des K. Eiríkr seeländisches Recht:[2]) „for thy at thing a ey them at hiælpæ, ær for things dom vilæ ey ræt goræ“; damit ist gesagt, daß derjenige, welcher der Rechtsordnung sich nicht fügt, auch seinerseits deren Schutz nicht mehr anrufen kann, und es ist nur eine Folge dieser Regel, daß der Verletzte befugt ist an ihm Rache zu üben, ohne dafür zur Verantwortung gezogen werden zu können. Da der Angriff ein widerrechtlicher war, die Rache für denselben dagegen eine rechtmäßige ist, darf jedenfalls niemand dem Schuldigen beistehen gegen den Verletzten, wogegen dem letzteren allenfalls sogar positive Hilfe zur Verfügung gestellt und zum mindesten jedermann anheimgegeben wird, ob er ihn unterstützen wolle oder nicht. Selbstverständlich lassen sich indessen diese Regeln nicht mit voller Konsequenz durchführen, oder doch nicht in die Dauer konsequent festhalten; vielmehr werden sehr frühzeitig bestimmte Beschränkungen derselben nötig, deren Zahl und Umfang mit der Zeit fortwährend wächst, bis endlich die ursprüngliche Grundanschauung sich vollständig verwischt. In hohem Grade bedenklich mußte zunächst erscheinen, wenn die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit einer Gewalthandlung lediglich den Beteiligten selbst überlassen blieb; die Möglichkeit, daß eine lange Reihe von Gewalttätigkeiten von der einen und von der anderen Seite begangen wurde, während jede Partei rechtmäßig gehandelt zu haben behauptete, und daß infolgedessen die übrigen Volksgenossen sich völlig im Unklaren darüber befanden, welche der beiden Parteien sie zu unterstützen hatten und welche nicht, diese

---

[1]) FrþL. I, 6; ebenso Járns., þíngfb. 3.

[2]) Eriks sællandske Lov, II, 51/58.

Möglichkeit war unter solchen Umständen sehr nahe gerückt. Es begreift sich, daß man von hier aus zu der Forderung gelangen konnte, daß die angebliche Rachehandlung sofort durch eine nachträgliche Klage gegen den, möglicherweise bereits getöteten Gegner gerechtfertigt wurde; oder selbst zu der Vorschrift, daß die Rache erst dann ausgeübt werden dürfe, wenn vorgängig auf erhobene Klage der Friedensbruch des Gegners festgestellt und auf Grund dieser Feststellung dessen Ausstoßung aus dem Friedensverbande ausgesprochen worden sei; oder zu Bestimmungen, welche die Ausübung der Rache ohne vorgängiges Urteil auf einen engeren Kreis von Personen, oder auch auf engere zeitliche und örtliche Grenzen beschränkten. Zweitens aber kann von Anfang an die volle Konsequenz der obigen Grundanschauung unmöglich in Bezug auf alle und jede Vergehen ganz gleichmäßig durchgeführt worden sein. Die Ausstoßung aus dem Friedensverbande, welche dem Schuldigen allen und jeden Rechtsschutz entzog und ihn hilflos der Rache des Verletzten preisgab, war ein viel zu schweres Übel, als daß man mit demselben alle und jede Vergehen ohne alle Rücksicht auf den Grad ihrer Schwere bedrohen konnte; für leichtere Fälle, und diese waren ja der Natur der Sache nach sehr zahlreich, konnte man nicht umhin, in anderer Weise zu sorgen. Das Recht bestimmte für diese Fälle bestimmte Zahlungen an Geld oder Geldeswert, welche, je nach der Schwere des einzelnen Vergehens verschieden abgestuft, an den Verletzten zu entrichten waren, und zwar neben dem Ersatze des angerichteten Schadens, welcher neben denselben herzugehen pflegte; als Buße (bót) wird eine solche Zahlung bezeichnet, für welche indessen auch andere Bezeichnungen vorkommen, auf welche später noch eingegangen werden wird. Je nach Umständen stand neben der Zahlung an den Verletzten selbst auch noch eine solche an die öffentliche Gewalt, welche ja als Vertreterin der Gesamtheit der Volksgenossen erschien; ob dabei diese zweite Zahlung, welche man als Friedensgeld zu bezeichnen pflegt, für sich gesondert auftritt oder mit der Buße zu einer, nach einem bestimmten Maßstabe zwischen dem Damnifikaten und der öffentlichen Gewalt zu teilenden, Gesamtsumme zusammengezogen wird, erscheint prinzipiell als gleichgültig. Die Grenze zwischen den eigentlichen Friedensbruchfällen und den Bußfällen ist dabei zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Rechten sehr verschieden gezogen; im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß dieselbe im Verlaufe der Zeiten sich zugunsten der Bußfälle erweitert, und daß sie im isländischen Rechte umgekehrt

noch sehr scharf diesen gegenüber angezogen ist, so daß eine Reihe von vergleichsweise nicht allzu schwerem Vergehen noch in die Klasse der Friedensbrüche eingereiht erscheint. Aber auch innerhalb derjenigen Fälle, welche zu den Friedensbrüchen gehörten, trat wieder eine Spaltung ein. Nur bei den gröbsten unter ihnen hält man strengstens an der alten, harten Konsequenz fest, welche als Folge des Verbrechens oder doch des gerichtlich festgestellten Verbrechens, die volle Friedlosigkeit eintreten läßt; für die minder schweren Fälle dagegen läßt man Milderungen eintreten, die sich in zwiefacher Richtung bewegen mögen. Auf der einen Seite gestattet das Recht den Beteiligten die Eingehung eines Vergleiches, kraft dessen entweder die Friedlosigkeit durch Erlage eines Sühnegeldes abgekauft oder doch die Härte derselben in bestimmten einzelnen Richtungen einigermaßen abgeschwächt werden konnte; hatte sich der Gebrauch, Sühnegelder zu geben und zu nehmen, erst einigermaßen eingebürgert, so mochte sich allenfalls auch der Rechtsbrauch dahin feststellen, daß ein in herkömmlichem Betrage und in herkömmlicher Weise angebotenes Sühnegeld nicht abgelehnt werden dürfe, oder daß auch wohl der Verletzte selbst, wenn er wollte, auf die Zahlung eines solchen Sühnegeldes ebensogut klagen könne als auf Acht. Auf der anderen Seite knüpfte das Recht auch wohl an Milderungen der Acht an, welche im Vergleichswege verwilligt zu werden pflegten, und zweigte von hier aus eine mildere Form der Acht von einer strengeren ab, falls es nicht etwa von sich aus und ohne Vermittlung der Vergleichspraxis zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangte. Nur für die schwersten Verbrechen blieb hiernach die Acht in ihrer vollen, ursprünglichen Strenge bestehen, während zugleich für diese sogar der Abschluß von Vergleichen untersagt, oder doch von der für jeden einzelnen Fall zu erteilenden Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht wurde, weshalb derartige Fälle auch wohl als úbótamál bezeichnet werden mochten; in den anderen Fällen aber erinnerte immerhin noch der höhere Betrag des Sühnegeldes, oder die, wenn auch gemilderte, Ausstoßung aus dem Frieden, sowie die Tatsache an deren Zugehörigkeit zu den Friedensbrüchen, daß jedenfalls unter der Voraussetzung die strenge oder gemilderte Acht noch eintrat, da das gebührende Sühnegeld nicht gezahlt werden wollte oder konnte. Auch bei den sühnbar gewordenen Friedensbrüchen kann allenfalls neben der Zahlung an den Damnifikaten ein solcher an die öffentliche Gewalt vorkommen,

welche sich sodann durch ihre Höhe von der in Bußsachen üblichen zu unterscheiden pflegt.

Es fragt sich aber, ob mit dem bisher Besprochenen die für das altnordische Strafrecht maßgebenden Grundanschauungen wirklich erschöpft sind. Von zwei Seiten her zeigen sich nämlich Spuren eines ganz anders begründeten Strafrechtes und entsteht somit die Frage, ob und wieweit dieselben etwa auf irgendwelche Weise mit dem oben dargelegten strafrechtlichen Systeme ausgeglichen werden können. Auf der einen Seite nämlich waltet ein wirkliches Strafrecht innerhalb der Familie und somit auch gegenüber den unfreien Leuten als Angehörigen derselben. An sich nur dem Bereiche der häuslichen Zucht angehörig und somit dem Gebiete des staatlichen Strafrechtes fernstehend, ist dieses Strafrecht doch auch vom Staate insoweit anerkannt worden, als im Zusammenhange mit der den Kindern fehlenden Zurechnungsfähigkeit auf dasselbe verwiesen oder an dasselbe angeknüpft, und um die volle Haftung des Herrn für seinen Unfreien nicht zu dessen schwerem Nachteile durchführen zu müssen, dieser Unfreie allenfalls auch von Rechts wegen einer körperlichen Strafe unterworfen wird. Auf der anderen Seite aber zeigt sich auch auf dem religiösen Gebiete der Gedanke an eine Vergeltung des Bösen lebendig, und liegt die Vermutung nahe, daß derselbe nicht ohne Einfluß auf die Menschenopfer geblieben sein werde, deren Vorkommen im heidnischen Norden uns vollkommen sicher bezeugt ist; wenn wir nun noch im späteren Rechte einzelne Fälle vorgesehen finden, in welchen wirkliche Strafen über freie Leute verhängt werden, wird die Frage wohl aufgeworfen werden dürfen, wieferne hier etwa ein Zusammenhang mit einem altheidnischen sakralen Strafrechte vorliegen möge. Die Frage ist von hohem Interesse, und da ich keine Gelegenheit mehr finden werde auf sie einzugehen, mag sie hier erörtert werden.

Die altnordischen Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode sind allerdings prinzipiell nicht auf den Glauben an eine Vergeltung von Verdienst und Schuld aufgebaut, vielmehr auf die ganz andere Annahme, daß zunächst die Götter, dann aber auch die Riesen und sonstigen Unholde sich je die Menschen holen, an denen sie Gefallen finden, während der verbleibende Überrest dem freudlosen Reiche der Hel anheimfällt;[1]) nur insoferne, als es als ein glückliches

---

[1]) vgl. meine Schrift: Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, II, S. 72—97.

Los gilt, der Genossenschaft der Götter gewürdigt zu werden, und als ein unglückliches, den Unholden und insbesondere der Hel zu verfallen, knüpft sich etwa mittelbar auch an diese Auffassung in gewisser Weise die Vorstellung, daß es nach dem Tode den Edlen gut und den Unedlen übel ergehen werde. Indessen scheint sich doch nebenbei auch die andere Meinung eingefunden zu haben, daß grundsätzlich im Jenseits die Guten ihren Lohn und die Bösen ihre Strafe erhalten würden. In Völuspá wird nicht nur nach dem Untergange dieser Welt von dem Saale Gimle gesagt:[1])

„þar skulu dyggvar — dróttir byggja,
ok um aldrdaga — ynðis njóta",

sondern auch, und zwar, wie es scheint, noch von dieser Welt von dem Saale auf Náströnd:[2])

„sá hon þar vaða — þunga strauma
menn meinsvara — ok morðvarga,
ok þanns annars glepr — eyrarúnu".

Bestimmter noch und zugleich allgemeiner sagt die jüngere Edda,[3]) daß „allir menn, þeir er rétt eru siðaðir" mit Óðinn in Gimli oder Vingólf leben sollten, wogegen alle „vándir menn" zur Hel und von da aus nach Niflhel fahren sollten; an einer weiteren Stelle wird wiederholt, daß in Gimli alle „góðir menn ok réttlátir" ewig leben sollten, aber auch, unter Bezugnahme auf die Völuspá angedeutet, daß dieser Zustand erst der Zeit nach dem Untergange dieser Welt angehören solle;[4]) wieder anderwärts nennt sie gar neben dem Saale Gimli noch Brímir und Sindri als einen zweiten und dritten, und läßt in allen dreien die „góðir menn ok siðlátir" wohnen,[5]) was lediglich auf einer irrigen Auslegung einer weiteren Strophe der Völuspá beruht,[6]) und entlehnt aus dieser auch die Stelle über den Strafort auf den Náströnd. Nach der Njála endlich sagt Hákon jarl, nachdem Víga-Hreppr einen Tempel verbrannt hat, in Bezug auf den Täter:[7]) „goð hefna eigi alls þegar; mun sá maðr braut rekinn ór Valhöllu ok þar aldri koma, er þetta hefir gört". Allerdings ist richtig, daß die Njála keine sehr zuverlässige Quelle, und daß insbesondere auch an der hier fraglichen Stelle schon die Ausdrucksweise derselben bedenklich ist; richtig auch, daß die jüngere Edda

---

1) Völuspá, 64. 2) ebenda, 39.
3) Gylfaginníng, 3/38.
4) ebenda, 17/78. 5) ebenda, 52/198—200.
6) Völuspá, 37. 7) Njála, 88/428.

sichtlich nur aus der Völuspá geschöpft und diese keineswegs in allen Punkten richtig verstanden hat.[1]) Aber immerhin bleibt die Stelle der Völuspá selbst übrig, und wenn zwar auch bei dieser mit der Möglichkeit christlichen Einflusses gerechnet werden muß, so ist doch ein solcher bei der Eigentümlichkeit der Fassung gerade der hierher gehörigen Stelle kaum anzunehmen; die Beschreibung des Strafortes auf den Náströnd entspricht ganz und gar nicht den christlichen Vorstellungen von der Hölle, und nicht alle Gottlosen werden dahin verwiesen, sondern nur die Meineidigen, die Mordwölfe und die Ehebrecher, also ein engerer Kreis von Verbrechern, bezüglich dessen Begrenzung gleich nachher das Nötige gesagt werden wird. — Andererseits waren Menschenopfer bei den Nordleuten ebensowohl wie bei den übrigen Germanen im Heidentume durchaus üblich.[2]) Allerdings hängen Menschenopfer keineswegs notwendig mit der Rechtspflege zusammen. Wenn ein alter lebensmüder Held dazu greift, sich mit der Speerspitze zu bezeichnen (marka sik geirsoddi), wozu Óðinn selbst das Beispiel gegeben haben soll,[3]) oder sich in Kämpfe stürzt, lediglich um in diesen in stattlicher Begleitung den Waffentod zu finden,[4]) so mag dabei bezweifelt werden, ob dergleichen überhaupt unter den Gesichtspunkt eines Opfers zu stellen, oder ob nicht vielmehr dabei lediglich der Wunsch maßgebend gewesen sei, lieber im Kampfe zu fallen als an Altersschwäche oder Krankheit auf seinem Strohlager zu verkommen,[5]) gleichviel, ob dabei die Vorstellung mitwirkte oder nicht, daß nur im ersteren Fall der Zutritt zu Valhöll sich eröffnete. Wenn ferner beim Beginne eines Zweikampfes die Gegner einander nach Valhöll weisen,[6]) oder wenn nach einem Kampfe der obsiegende Teil sich rühmt, daß er seinen Gegner dem Óðinn gegeben habe;[7]) wenn ein König im Kampfe alle die, welche fallen werden, dem Óðinn gibt,[8]) um ihn dadurch zu bestimmen, daß er ihm den Sieg verleihe, oder wenn beim Be-

[1]) vgl. meine oben angeführte Schrift, Bd. II, S. 37—38, Anm. 27. Bezüglich der Ordnung der Strophen in der Völuspá folge ich übrigens jetzt S. Bugge.

[2]) vgl. J. Grimm, Deutsche Mythologie, I, S. 35—37 und III, S. 25—26 (ed. 4).

[3]) Ynglínga s., 10/10; vgl. Hávamál, 138.

[4]) Saxo Gramm. VII, S. 375; Sögubrot af nokkrum fornkonúngum, 7/377.

[5]) vgl. Heimskr. Hákonar s. góða, 23/100.

[6]) Hervarar s., 5/424 (FAS. I), vgl. Örvar-Odds s., 14/214; der Text bei S. Bugge, 3/209, hat den Zug nicht, verweist aber auf die Örvar-Odds saga.

[7]) Landnáma, V, 10/307.

[8]) Sögubrot, 8/380; Saxo, VIII, S. 390.

ginne eines Kampfes einer der Führer seinen Speer über die Schlachtreihe der Gegner hinschleudert und dazu etwa die Worte spricht: „Óðinn habe euch alle“, [1]) so ist dabei zwar der Charakter eines Opfers deutlich genug erkennbar, aber nicht minder klar erkennbar auch, daß es sich dabei um ein gewöhnliches Siegesopfer (sigrblót) handelt, ganz ebensogut wie wenn der Schwedenkönig Eiríkr vor einem gefährlichen Siege sich selbst auf zehn Jahre Frist hinaus dem Óðinn für den Fall verspricht, daß er ihm den Sieg verleihe,[2]) oder wie wenn Hákon jarl in der höchsten Bedrängnis während der Schlacht im Hjörungavágr die Unterstützung der Þorgerðr hörgabrúðr und ihrer Schwester Irpa durch die Opferung seines Sohnes Erlíngr erkauft.[3]) Es steht damit nicht anders, wie wenn der Schwedenkönig Aun neun seiner eigenen Söhne opfert, um von Óðinn eine ungewöhnliche Verlängerung seines eigenen Lebens zu erlangen,[4]) oder K. Vikarr von seinen Leuten dem Oðinn geopfert wird, um einem langwierigen Gegenwinde zu entgehen;[5]) hier wie dort will eben eine bestimmte Leistung der Götter durch das Menschenopfer erkauft werden, und hier wie dort wird allenfalls auch mit ihnen um den zu zahlenden Preis gemarktet, oder doch durch ein vorgängiges Orakel erforscht, welchen Preis sie für die gewünschte Leistung fordern. Wieder etwas anders steht die Sache bei dem Sühnopfer. Wir erfahren, daß die Schweden einmal bei einer schweren Hungersnot Tieropfer brachten, dann, als diese nichts halfen, Menschenopfer, und da auch diese keine Besserung brachten, zuletzt ihren König Dómaldi „til árs sér“ opferten;[6]) in gleicher Weise opfern sie ein andermal ihren König Ólafr trételgja aus demselben Grunde.[7]) Mag sein, daß auch von K. Ólafr Geirstaðaálfr ursprünglich ein Gleiches erzählt wurde und daß erst hinterher das „blóta til árs sér“ durch Mißverständnis auf eine Anbetung desselben nach seinem Tode bezogen wurde, wie dies in der uns überlieferten Erzählung der Fall ist.[8]) So wird ferner erzählt, daß einmal in Reiðgotaland oder Jyd-

---

[1]) Eyrbyggja, 44/82; Flbk. II, S. 72 (Styrbjarnar þ.).

[2]) Flbk. II, S. 72.

[3]) Jómsvíkínga s., 44/134—35 (FMS. XI); Flbk. I, S. 191; ed. Cederschiöld, 73/27—34; ed. Carl af Petersens, 44/79; Arngrímr Jónssons Übersetzung, 15/44; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 47/160 und FMS. I, 90/174. Aber auch schon in der Jómsvíkíngadr. 30 und 32 (af Petersens, S. 115) angedeutet.

[4]) Ynglínga s., 29/22—23.

[5]) Gautreks kgs. s., 7/31—36.

[6]) Ynglínga s., 18/14—15.

[7]) ebenda, 47/37.

[8]) Flbk. II, S. 6—7.

land wegen einer schweren Hungersnot ein Orakel erhoben wurde, welches dahin lautete, daß der angesehenste Knabe im Lande zu opfern sei; der Sohn des K. Heiðrekr wird sofort zum Opfer bestimmt und nur dadurch gerettet, daß K. Heiðrekr seinen Schwiegervater, K. Haraldr, dessen Sohn und dessen ganzes Heer als Opfer für ihn substituiert, diesen sofort angreift, nach blutigem Kampfe erlegt und dann mit seinem und seines Sohnes Blut die Altäre des Óðinn bestreichen läßt.[1]) An und für sich ließen sich auch derartige Vorkommnisse ganz wohl unter den Gesichtspunkt von Blutopfern bringen, indem ja für die Auffassung der Bedeutung des Opfers ganz gleichgültig ist, ob die Leistung der Gottheit, welche man durch dasselbe zu erkaufen sucht, in der Verleihung des Sieges über gefährliche Feinde, oder in der Befreiung von Krankheit oder Hungersnot besteht; indessen zeigt doch der Bericht über einen der obigen Fälle, daß die Anschauung der Zeit eine etwas andere war. In Schweden hatte K. Ólafr trételgja, aus Oberschweden flüchtig, sich nach Vermaland gezogen; viel Volks war ihm gefolgt, so daß das Land nicht hinreichte, die Menschenmenge zu ernähren und eine Hungersnot entstand. Die gab man nun dem Könige schuld, „svá sem Svíar eru vanir at kenna konúngi bæði ár ok hallæri"; da K. Ólafr kein eifriger Opferer gewesen war, „þótti þaðan mundu standa hallæri", und daraufhin wurde der König geopfert.[2]) Noch in der christlichen Zeit sehen wir in Dänemark den K. Ólafr hungr (1086—95) sich zum Opfer für sein Land darbieten, das, sichtlich zur Strafe für die Ermordung des K. Knútr des Heiligen, von einer schweren Hungersnot heimgesucht wurde, und daraufhin einen raschen Tod finden;[3]) wir erfahren andererseits aus einem Erlasse des P. Gregor VII. vom 19. April 1080,[4]) daß die Dänen auch ihren Priestern „intemperium temporum, corruptiones aeris, quascumque molestias corporum" zur Last legten, und wird man hiernach als bestimmenden Grundgedanken bei jener Opferung von Königen den betrachten dürfen, daß irgendwelche Verschuldung derselben gegen die Götter das von diesen über sein Volk verhängte Unglück veranlaßt habe, und daß dieses darum nur durch seinen sühnenden Opfertod gehoben werden könne. Der Regent also, welcher sich

---

[1]) Hervarar s., 7/227—28 (ed. S. Bugge) und 11—12/451—54 (FAS. I).

[2]) Ynglínga s., 47/37. [3]) Saxo, XII, S. 596—600.

[4]) bei Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, 111/105; Monumenta Gregoriana (ed. Jaffé), VII, 21/413.

den Göttern gegenüber irgendwie verfehlt hatte, mußte diesen als Sühnopfer geschlachtet werden, wenn das Volk von den über dasselbe verhängten Plagen frei werden sollte; damit aber ist der Punkt gewonnen, in welchem sich die Menschenopfer mit der Strafrechtspflege berühren. Wir erfahren, daß K. Ólafr Tryggvason, nachdem er vergeblich am Frostuþínge den Þrándheimern das Christentum verkündet hatte und von ihnen zur Rückkehr zum Heidentume aufgefordert war, in Mæri sich scheinbar bereit erklärte, den Opferdienst wieder aufzunehmen, nur daß er nicht „þræla eða illmenni", wie bisher üblich, als Opfer erwählen wolle, sondern die angesehensten Männer des Landes.[1]) Ebenso wird uns erzählt, daß am Alldinge des Jahres 1000 die Heiden und die Christen zunächst so scharf aneinander gerieten, daß sie sich gegenseitig die Rechtsgenossenschaft aufsagten; da machten zunächst die Heiden den Göttern ein Gelübde, ihnen je zwei Menschen aus jedem Landesviertel opfern zu wollen, wenn sie das Christentum nicht zur Herrschaft im Lande gelangen lassen würden, die Christen aber gelobten sofort als „sigrgjöf" für Christus ebenfalls je zwei Leute aus jedem Viertel, die sich einem frommen Leben zu widmen hatten, und sie wählten diese unter den besten Männern der Insel, im Gegensatze zu den Heiden, von denen sie sagen:[2]) „heiðíngjar blóta hinum verstum mönnum, ok rinda þeim fyrir björg eða hamra". Damit ist nun allerdings noch keineswegs eine Verbindung zwischen der Strafrechtspflege und den Menschenopfern hergestellt, vielmehr nur gesagt, daß man zu den letzteren für gewöhnlich Leute geringsten Schlages verwendete, also nur in Ausnahmsfällen etwa zur Opferung angesehenerer Leute sich bequemte, wenn etwa die Götter mit geringeren sich nicht zufriedenzustellen schienen; Unfreie pflegte man ebensogut zu verwenden wie Verbrecher, weil eben jene ebensogut wie diese verfügbar waren, und stimmt hierzu recht wohl, daß in Norwegen jene Unfreien, die vom fylki oder lögþíng alljährlich freizulassen waren, auf Kosten des betreffenden Bezirkes erkauft werden sollten,[3]) soferne ja diese Freilassungen augenscheinlich nur an die Stelle früherer Menschenopfer getreten waren. Aber immerhin bleibt die Nennung von Verbrechern neben den Unfreien bemerkenswert; mit dem oben dargelegten Systeme läßt sich deren Verwendung zu Menschenopfern nicht wohl

[1]) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 74/182—83; FMS. II, 165/40—43; Flbk. I, S. 317—18.

[2]) Kristni s., 11/23; vgl. FMS. II, 228/238 und Flbk. I, S. 444.

[3]) GþL. 4 und 5; vgl. FrþL. III, 19.

in Einklang bringen, da der nur Bußfällige nicht getötet werden durfte, der Geächtete aber zwar gejagt und erlegt werden mochte wie jeder andere Feind, aber darum doch noch nicht als ein zu schlachtendes Opfer gelten konnte. Es stehen nun aber noch einige bestimmtere Zeugnisse zu Gebote. Von Hallfreðr vandræðaskáld wird erzählt, wie er in Gautland als des Mordes seines Hauswirtes verdächtig ergriffen wird, und wie die zu einer Versammlung berufenen Leute darüber sich einigen, „at glæpamaðr þessi hinn útlendi mundi hafðr vera til blóta",[1]) welchem Schicksal er nur dadurch entgeht, daß es ihm noch glückt, den wahren Zusammenhang der Sache darzutun. Änliches wird von Þóroddr Snorrason berichtet. Von K. Ólafr digri nach Jamtaland geschickt, um dort Schatzung einzutreiben, stößt dieser auf Widerstand; die Leute beschließen dem Schwedenkönige getreu zu bleiben, unter dessen Herrschaft sie standen, „en sendimennina vilda sumir hengja láta, en sumir láta þá hafa til blóts".[2]) Auch in diesem Fall gelingt es dem Bedrohten nur durch einen glücklichen Zufall von der drohenden Gefahr Nachricht zu erhalten und ihr zu entgehen; ob freilich in diesem Falle an ein geregeltes Gerichtsverfahren zu denken sei, oder nicht etwa bloß an ein mehr oder minder willkürliches polizeiliches Vorgehen, muß dahinstehen und wird sich aus der Angabe, daß der Beschluß an einem durch ein þíngboð geladenes þíng gefaßt worden sei,[3]) oder auch, daß dieses þíng ein örvarþíng gewesen sei,[4]) kein bindender Schluß ziehen lassen. Um so bestimmter lauten dagegen ein paar auf Island bezügliche Nachrichten. In der Eyrbyggja sowohl als in der Landnáma wird von dem Þórsnessþínge erzählt:[5]) „þar sér enn dómhríng þann, er menn voru dœmdir í til blóts; í þeim hríng stendr Þórs stein, er þeir menn voru brotnir um, er til blóta voru hafðir, ok sér enn blóðslitinn á steininum". In der Kjalnesínga saga wird ferner, nachdem zuerst ausführlich von dem prächtigen Tempel gesprochen worden war, welchen Þorgrímr goði, des Helgi bjóla Sohn, zu Hof auf Kjalarnes erbaute, auch der Menschenopfer gedacht, und zwar zunächst, was jedoch nicht in allen Hss. steht und wohl nur auf einer falschen

---

[1]) FMS. II, 175/85 und Flbk. I, S. 343; Hallfreðar s., 7/102.

[2]) Heimskr. Ólafs s. helga, 151/404; ed. Munch und Unger, 131/151; Flbk. II, S. 271.

[3]) So neben den beiden anderen Ólafssagen auch FMS. IV, 137/333, wo nur vom Opfern nichts steht.

[4]) So die Flbk.

[5]) Eyrbyggja, 10/12; vgl. Landnáma, II, 12/98.

Lesart beruht, in der Art, daß gelegentlich des Opferkessels, in dem das Blut der Opfertiere gesammelt werden sollte, auch des Blutes der geopferten Menschen Erwähnung geschieht, dann aber durch die weitere Bemerkung:[1]) „en mönnum, er þeir blótuðu, skyldi steypa ofan í fen þat, er úti var hjá dyrunum; þat kölluða þeir Blótkeldu", worauf dann noch, nach einer kurzen, auf erhaltene Balken vom Tempel bezüglichen Notiz, die Bemerkung folgt: „Þorgrímr lét setja vorþíng á Kjalarnesi suðr við sjóinn; enn sér stað búðanna; þar skyldi öll mál sœkja, ok þau ein til alþíngis leggja, er þar yrði eigi sótt, eða stœrst væri". Ich habe anderwärts bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht,[2]) daß wenigstens ein Teil dieser Stelle, welcher auch in der Eyrbyggja wiederkehrt,[3]) aus der verlorenen älteren Redaktion der Íslendíngabók zu stammen scheint; doch will ich auf diesen Umstand hier keinen Wert legen, weil sich nicht bestimmen läßt, ob dies auch von den hierher bezüglichen Angaben beider Quellen anzunehmen sei, immerhin ist aber wenigstens soviel klar, daß beide Quellen die Menschenopfer in Verbindung mit dem Gerichtswesen bringen. Die Eyrbyggja bespricht ausdrücklich den an der Dingstätte gelegenen Gerichtsring, innerhalb dessen die Leute zum Opfertode verurteilt wurden, und den Opferstein, an welchem den Verurteilten der Rücken gebrochen wurde; die Kjalnesínga saga aber, welche die Menschenopfer durch Versenken in einen tiefen Sumpf vollstrecken läßt, erwähnt zwar nicht ausdrücklich, daß dieselben auf einem vorgängigen Urteile beruhten, legt aber diese Voraussetzung durch den Zusammenhang nahe genug, in welchen sie die Menschenopfer mit der Einsetzung des Kjalarnessþínges bringt. Die verschiedenen Arten der Opferung sind auch anderwärts bezeugt; so stellt sich das Brechen des Rückgrates am Opfersteine zu dem Herabstürzen von Bergen und Felsklippen, von welchem die Kristni saga spricht, und welches noch in weit späterer Zeit als besonders grausames Mittel der Hinrichtung erwähnt wird,[4]) das Versenken in Wasser berichtet der Scholiast Adams von Bremen bei Besprechung

[1]) Kjalnesínga s., 2/404.

[2]) In meiner akademischen Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates, S. 74—76.

[3]) Eyrbyggja, 4/6.

[4]) z. B. Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 92/196; FMS. II, 206/170 und Flbk. I, S. 368; dann Heimskr. Haralds s. gilla, 4/707; FMS. VII, 6/181 und Fagrsk. 253/164.

des Tempels zu Upsala,[1]) das Hängen erwähnt bei Besprechung der zu Upsala abgehaltenen Opferfeste Meister Adam selbst,[2]) während die Bezeichnung des Óðinn als hangadróttinn,[3]) hangagoð, hangatýr u. dgl. eben dahin weisen, andererseits aber auch das Hängen schon von Prokopios als ein bei den Skandinaviern übliches Opfermittel erwähnt wird,[4]) und als Hinrichtungsmittel noch weit später in Gebrauch war. Auch dieser zwischen dem Vollzug der Menschenopfer und der Hinrichtung von Verbrechern nachweisbare Parallelismus scheint auf einen Zusammenhang hinzudeuten, welcher zwischen dem Opferdienste und der Strafgerichtsbarkeit bestand; fragt sich nur, wie dieser Zusammenhang aufzufassen und zu erklären sei. Da scheint nun eine Angabe Dietmars von Merseburg den richtigen Weg zu weisen, welche sich auf das große Jahresopfer zu Hleiðra auf Seeland bezieht;[5]) reiche Tieropfer sowohl als Menschenopfer, sagt er, hätten die Dänen dort gebracht, „putantes, bos eisdem erga inferos servituros, et commissa crimina apud eosdem placaturos“. Längst schon hat J. Grimm darauf aufmerksam gemacht, daß hierbei vermischt werde, was der Leichenbestattung und was dem Opferdienst angehöre;[6]) immerhin aber wird bezüglich des letzteren der Charakter des Sühnopfers durch die Stelle betont, und an diesen werden wir wohl anzuknüpfen haben. Notwendig setzt allerdings auch das Sühnopfer keineswegs eine Verbindung mit der Strafrechtspflege voraus; wie ja überhaupt zwischen dem Gegenstande des Opfers und der von der Gottheit dafür erwarteten Gegenleistung keineswegs notwendig ein Zusammenhang bestehen muß, so ist ein solcher insbesondere auch beim Sühnopfer keineswegs erforderlich, und bei der Verwendung von Tieropfern in solcher Richtung wirklich nicht gegeben. Aber in dem Berichte über des K. Ólafr trételgja Opfertod fanden wir einen solchen Zusammenhang doch begründet, indem der König darum geopfert wurde, weil er die Schuld an dem eingetretenen Mißwachse zu tragen schien, und wo immer gerichtlich auf den Opfertod erkannt wurde, muß doch wohl ebenfalls angenommen werden, daß ein Schuldiger den Göttern zur Sühne hingegeben werden wollte, damit nicht dessen Schuld dem gesamten Volke zugerechnet werden möge. Selbstver-

---

[1]) Schol. 134 zu Adam. Brem., S. 379.

[2]) Adam. Brem. IV, 27/380.

[3]) Ynglínga s., 7/8; hier freilich anders erklärt.

[4]) Prokop. Gothischer Krieg, II, c. 15.

[5]) Thietmar, Merseb., I, 9/739—40 (Monum. Germ. hist., V).

[6]) Deutsche Mythologie, I, S. 39—40.

ständlich wird nun aber, wenn die Verurteilung zum Opfertode unter den Gesichtspunkt einer Entsühnung des Volkes oder auch nur des Schuldigen selbst zu stellen ist, von einer solchen auch nur in Fällen die Rede sein können, in welchen es sich um religiös und sittlich besonders verwerfliche Taten handelt. Lässigkeit im Opferdienst war es, welche dem K. Olafr trételgja den Opfertod zuzog. Wie der bekannte Anhang zur Lex Frisionum von demjenigen, der sich eines Einbruchsdiebstahles in einem Tempel schuldig gemacht hat, sagt: „ducitur ad mare, et in sabulo, quod arcessus maris operire solet, findantur aures ejus, et castratur, et immolatur diis, quorum templa violavit“,[1]) oder auf Helgoland über den heil. Willibrord die Todesstrafe wegen Verletzung der Heiligkeit des Ortes verhängt werden wollte, von deren Vollzug ihn nur der glückliche Ausgang des zuvor geworfenen Loses befreite, welches nur einen seiner Genossen dem Tode verfallen ließ,[2]) so mag wohl auch im heidnischen Norden der Tempelraub und die Verletzung des Tempelfriedens mit dem Opfertode bestraft worden sein, wenn auch der öfter vorkommende Ausdruck vargr í véum[3]) für den letzteren Fall eher an eine Verurteilung zur Acht denken lassen sollte, und die goðgá, d. h. Verspottung der Götter mit Worten, wurde, wie es scheint auf Grund eines im Jahre 996 erlassenen Gesetzes,[4]) nur mit der Acht bedroht, wie denn auch ein paar Jahre später Hjalti Skeggjason wegen seiner am lögberg gesprochenen Spottverse auf die Götter nur zur Landesverweisung verurteilt wurde;[5]) mag ja sein, daß bei dem letzteren Gesetze die Zeitverhältnisse bereits verboten, auf den Opfertod zurückzugreifen, und daß in Fällen der ersteren Art die Acht nur unter der Voraussetzung einzutreten hatte, daß man des Schuldigen nicht habhaft wurde und denselben darum nicht zu opfern vermochte. Aber auch Vergehen, die nicht unmittelbar gegen die Götter selbst gerichtet waren, scheinen unter Umständen einer ähnlichen Behandlung unterstellt worden zu sein. Wir wissen z. B., daß schon im

---

1) vgl. über die Stelle von Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, II, S. 507—11; vgl. über die Menschenopfer der Friesen ebenda, S. 453—55.

2) Vita scti Willibrordi, 10—11/47—48 (Monumenta Alcuiniana).

3) Eigla, 49/99; Jómsvíkinga s., 12/40 (FMS. XI); Friðþjófs s. ens frœkna, 10/89, Note 2; vgl. auch Landnáma, II, 6/80 und V, 10/304.

4) Kristni s., 6/10—11; FMS. I, 142/285—86; Flbk. I, S. 287.

5) Kristni s., 9/16—17; FMS. II, 217/207; Flbk. I, S. 426—27; Íslendíngabók, 7/10—11; Oddr, 37/298 (FMS. X), wogegen die Stelle bei Munch, 30/33 fehlt.

Heidentume die Zauberei, oder doch diejenige Art derselben, die man als „seiðˮ bezeichnete, nicht nur als moralisch anrüchig, sondern auch als ein todeswürdiges Verbrechen galt;[1]) K. Haraldr hárfagri verfolgte die seiðmenn und ließ sogar seinen eigenen Sohn Rögnvaldr réttilbeini mit 80 solchen verbrennen;[2]) auf Island aber sehen wir nicht nur solche Leute oft genug ohne alles Rechtsverfahren getötet, sondern auch in einer Reihe von Fällen gegen sie gerichtlich geklagt und verhandelt. So wird am Þórsnessþinge gegen die Geirríðr Þórólfsdóttir Klage erhoben „um þat, at hon væri kveldriða, ok hon hefði valdit meini Gunnlaugsˮ,[3]) oder anders ausgedrückt „um fjölkyngiˮ; eine weitere Klage „um fjölkyngiˮ wird gegen Hildigunnr erhoben, die Witwe des Sigmundr Ketilsson, welcher man Schuld gab, einen Strandwal an den Strand ihres Sohnes gezaubert zu haben;[4]) endlich ist auch von einer Klage „um þjófnat ok fjölkyngiˮ die Rede, welche gegen Kotkell und seine Frau Gríma angestellt wird.[5]) Allerdings wird in den beiden ersten Fällen nicht angegeben, auf was die Klage geht, und im letzten Falle heißt es ausdrücklich vom Kläger: „lét varða skóggangˮ; aber doch wird gerade anläßlich dieses letzten Falles gesagt:[6]) „þóttu þat úlífismenn, er slíka fjölkyngi frömduˮ, und nachdem die Leute noch manchen weiteren Schaden getan hatten, werden sie schließlich, freilich ohne vorgängiges Gerichtsverfahren, samt ihren Kindern ergriffen und teils gesteinigt, teils ertränkt.[7]) Auch in der christlichen Zeit währte der Abscheu vor der Zauberei noch in ähnlicher Weise fort. Als Þorbjörn öngull den Grettir Ásmundarson als geächteten Mann mit Hilfe von Zauberei erlegt hat, wird ihm dies schwer verübelt, und der Mann, auf dessen Klage hin die Acht verhängt worden war, verweigert ihm die Auszahlung des Kopfgeldes mit den Worten: „man ek síðr leggja þér fé, at mér sýnist þú úlífismaðr vera fyrir galdr ok fjölkyngiˮ;[8]) am Allding aber erklärt der Gesetzsprecher Steinn Þorgestsson, welchem die Frage vorgelegt wurde, daß „fyrir níðíngsverkˮ kein Kopfgeld bezahlt werden dürfe, und einer Klage „um galdr ok fjölkyngi þá, er Grettir myndi hafa bana affengitˮ

---

[1]) vgl. meine Schrift: Die Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 146—47.

[2]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 36/75 und öfter.

[3]) Eyrbyggja, 16/19; Landnáma, II, 9/89.

[4]) Landnáma, II, 7/83—84; Bárðar s. Snæfellsáss, 6/12—13.

[5]) Laxdœla, 35/142. [6]) ebenda, 36/142.

[7]) ebenda, 37/152—54 und 38/156.

[8]) Grettla, 85/188.

entgeht Þorbjörn nur dadurch, daß er sich dazu versteht, das Land zu verlassen.[1]) Allerdings wurde erst daraufhin am Ding ein Gesetz erlassen, welches alle Zauberei mit der Acht bestraft und mag also sein, daß die erhobene Klage nicht auf die Zauberei als solche, sondern nur auf die mittels derselben begangene Tötung gelautet hatte; auch in den anderen angeführten Fällen kann möglicherweise ein Gleiches gegolten haben, — aber immerhin bleibt von diesem Zweifel die Tatsache unberührt, daß eine an und für sich erlaubte und selbst verdienstvolle Tötung dadurch zu einer strafbaren und schimpflichen wurde, daß sie mittels Zauberei begangen war, und daß bei an und für sich schon unerlaubten Handlungen die Schwere der Tat durch den Gebrauch ähnlicher Mittel sich erhöhte, daß ferner Leute, welche sich solcher bedienten, schlechthin als úlífismenn, d. h. todeswürdige Verbrecher angesehen wurden. Bezüglich der Bestimmungen über Zauberei, welche sich in den Rechtsbüchern finden, ist schwer zu sagen, wieweit dieselben auf heidnische oder auf christliche Anschauungen zurückzuführen sind, ganz abgesehen davon, daß in ihnen Spuren, welche auf den Opfertod zurückführen würden, gar nicht mehr zu erwarten sind; aber doch ist nicht zu übersehen, daß ein uraltes Bruchstück der Gulaþíngslög dem Weibe, welches überführt wird, eine „tröllkona eða mannæta" zu sein, die Todesstrafe in der Art androht,[2]) daß man sie an die See hinausführen und ihr hier den Rücken durchhauen soll, eine Todesart, welche recht deutlich an die Opferung erinnert, daß ferner auch das ältere schwedische Recht einen ähnlichen Weg geht. Wir wissen, daß das östgötische Recht zwar zuließ, daß an einer Frau, die einen Totschlag begangen hatte, sofort Rache genommen werde, aber weder auf Acht noch auf Enthauptung gegen sie erkennen ließ, und daß eben darum für ihre Tat auch weder Verwandtenbuße (oranbot), noch Herrenbuße (þukkabot), noch Königsbuße (ensak oder eþzsöre) bezahlt wurde,[3]) wofür als Grund angegeben wird, daß das Weib dem Unmündigen gleichzuhalten sei. Auch bezüglich anderer Friedensbrüche der Weiber kennt dasselbe Recht ähnliche Begünstigungen derselben;[4]) nur in dem Falle wird die Frau mit dem Tode durch Steinigung bedroht, wenn sie ihren eigenen Mann oder ihr eigenes Kind ermordet, oder den Leichnam einer anderen von ihr ermordeten Person

---

[1]) Grettla, 87/191.

[2]) Norges gamle Love, II, S. 495 und IV, S. 6 § 28; Sverris KrR. 98.

[3]) ÖGL. Drapab. 9, 1 und 2.

[4]) ebenda, Vaþam. 15, 1.

verbirgt,[1]) und außerdem soll bei einem zum dritten Male des Diebstahls überwiesenen Weibe, falls der Geschlechtsvormund nicht nochmals für sie Buße zahlen will, der Kläger die Wahl haben, ob er ihr das Leben schenken, oder sie gegen eine an König und hæraþ zu entrichtende Zahlung als Unfreie behalten, oder durch Steinigung hinrichten lassen will.[2]) Die letztere Bestimmung wird ausdrücklich auf K. Magnus zurückgeführt, d. h. doch wohl auf K. Magnus Ladulås (1275—90), ohne daß sich doch bestimmen ließe, wieweit dessen Neuerung reichte; von der Zauberei ist dabei allerdings nirgends die Rede, aber da nicht nur die „trulldomsmal" zu den Sachen gezählt werden, in denen kein Eid nachgelassen werden darf,[3]) sondern auch bestimmt wird, daß die „trullkona" ebensowenig wie der überführte Dieb auf den Schutz des Frühlings- und Herbstfriedens Anspruch habe,[4]) läßt sich immerhin annehmen, daß auch die Zauberei zu den schwersten Verbrechen gezählt und gleich ihnen bestraft worden sein werde. Anderwärts wird denn auch der „trulldombær" des Weibes mit Steinigung bedroht.[5]) Deutlicher spricht sich das westgötische Recht aus. Von dem Falle ausgehend, da bei einer Haussuchung gestohlenes Gut im Gewahrsame der Hausfrau betroffen wird, bestimmt dessen ältere Redaktion, daß solchenfalls diese als Dieb zu gelten hat, und falls ihr Mann sie nicht sofort auslöst, auch wie jeder andere handhafte Dieb gebunden mit dem gestohlenen Gute auf dem Rücken zum Ding zu führen ist; aber auch hier soll man sie noch loslassen, wenn der Mann sie in gesetzlicher Weise auslösen will, „firi þy at konæ ær ovormaghi, hun a eigh hug ok eigh hangæ utæn firi trolskap".[6]) Was eintreten soll, falls der Mann auch jetzt seine Frau nicht auslösen will, sagt die Stelle nicht; da jedoch die jüngere Redaktion, welche dieselbe im übrigen gleichlautend bringt, sofort beifügt:[7]) „vil eig bonde lösæ hanæ, þa misti hudh oc öron", wird wohl anzunehmen sein, daß auch bereits nach dem älteren Rechte die Strafe des Ohrenabschneidens und Stäupens solchenfalls einzutreten hatte. Wir sehen also hier den vom Weibe begangenen Diebstahl mit einer Leibesstrafe belegt, wie solche im norwegischen Rechte ähnlich nur für die unfreie oder freigelassene

---

1) ÖGL. Eþss. 17, 21 und 25.

2) ebenda, Vaþam. 35. 3) ebenda, Ræfstab. 17.

4) ebenda, Bygdab. 22. 5) ebenda, Vaþam. 31, 1.

6) WGL. I. þiuvæb. 5, 2.

7) ebenda, II, þiufvab. 33; vgl. auch II. Addit. 5, 2.

Diebin bestimmt ist,[1]) während die freie nur aus dem Land gebracht werden soll; die Todesstrafe dagegen soll über ein Weib nur wegen Zauberei verhängt werden, so daß also die Neuerung des K. Magnús im östgötischen Rechte möglicherweise nur auf deren Erstreckung auf Diebstahlsfälle zu beziehen ist. Wenn demnach dem Weibe auch wegen des „firigæra manni“ oder „stjupbarni sinu“ der Verlust des Friedens und der Tod angedroht wird,[2]) so wird man dabei ebenfalls nur an das Verzaubern und allenfalls an die hiermit in engster Verbindung stehende Giftmischerin zu denken haben. Auch das upländische Recht kennt den Satz: „æi ma konæ ællr ovormaghi friþ flyæ“,[3]) während es doch das Weib, welches durch „forgiærningar“ jemanden tötet, mit dem Feuertode bestraft,[4]) und auch wegen Diebstahls ein Weib zum Tode verurteilen läßt, nur daß man solches weder hängen noch rädern, sondern lebendig begraben soll,[5]) obwohl der Unmündige für Diebstahl ebensowenig wie für Totschlag zum Tode verurteilt werden durfte.[6]) Man sieht, wie das norwegische, so kennt auch das schwedische Recht für die Zauberei von Anfang an eine Todesstrafe, die in der Anwendung auf Weiber eine vollkommen ausnahmsweise Stellung einnimmt. — Eigentümliche Bestimmungen gelten, wie zum Teil bereits bemerkt, vom Diebstahl. Das ältere westgötische Recht läßt den auf handhafter Tat ergriffenen Dieb „dömæ ugildæn til hugs ok til hangæ, til torf ok til tjæru, ugildæn firi arvæ ok æptir mælændæ“,[7]) und ähnlich lauten auch noch die Bestimmungen der jüngeren Redaktion;[8]) Erhängen und Enthaupten steht demnach hier alternativ neben der Strafe von „torf ok tjæra“, welche wir im norwegischen Rechte wiederfinden, welches auch deren Erklärung gibt. Nach den Gulaþíngslög wird der handhafte Dieb frischweg hingerichtet, und auch der nicht handhafte verfällt der Acht, wenn er sich nicht durch einen Eid reinigt, soferne anders der Wert des Gestohlenen mindestens eine örtug beträgt; ist aber der Wert des Gestohlenen ein geringerer und er kann sich nicht durch einen Eid reinigen, so tritt eine der obigen ähnliche Strafe ein.[9]) „Þá skal hanom skapa gotu, ok kasta á hann grjóte

1) GÞL. 259.

2) WGL. I, Bardaghæb. 8 und Arfþærb. 15; II. Friþb. 12; Arvæb. 19; vgl. II. Addit. 5, pr.

3) ULL. Kununxb. 8.

4) ebenda, Manhælgisb. 19, pr.

5) ebenda, 49, 2.

6) ebenda, 42.

7) WGL. I, af mandrapi, 8; Þiufvæb. 3, pr.

8) ebenda, II, Dræpareb. 19; Þiufvæb. 24.

9) GÞL. 253.

eða torfe, þá hafe hann svá gort" heißt es, und wieder „en hánom skal gotu skapa þeðan sem hann verðr sannr at, en sú gata skal vera níu boga lengð, fulltíða manns, en þá skal þyrfa (lies: tyrfa) hann með grjóte ok með torfe, ok fellr hann útlagr, ef hann fellr, en ef hann kemsk þeðan, þá hafe hann svá gort." Ganz dieselbe Bestimmung hat das þrándheimer Recht [1]) und heißt es hier: „en ef maðr stell minna en ertog, sá er torfs maðr ok tjöru; geri honum geilar, ok kasti at honum slíku hverr sem vill, ok komiz hann á braut sem hann má, ok eigi réttnæmr síðan"; nicht minder aber auch, und zwar in einer für uns noch bedeutsameren Fassung, das ältere Stadtrecht, wo es heißt: [2]) „Ef maður stelr j kaupfirðum: þá giœrer hann sig at gœtu þiófe, honum skal raka koll, oc bræða skal koll hans, ok taka dún ok dýna; þá skulu allir skiparar giœra honum gœtu, ok standa 2 vega, ok skal hann renna til skógs ef hann má, enn hverr þeirra manna er þar er þá skal kasta steine eða keiflivéli eptir honum. Enn hverr þeirra manna er eigi kastar, þá er sá sekr 9 ortugum, enn þat skal á bigðu lande vera oc kristnu; þá hefr sá þiófur rietta refsing, þigge liif ef hann má. Framar stendur so: Eige skal hann hafa stoleð minna enn til ortugar lagaeyris, þat ero 3 alnir vaðmáls." Man wird unbedenklich alle drei Angaben zusammenwerfen dürfen, und hiernach folgendes Bild von der Strafe gewinnen: dem Diebe wird das Haupthaar abgeschoren und der Kopf mit Teer bestrichen und mit Federn bestreut; dann wird durch das Volk eine Gasse gebildet, durch die der Dieb hindurchzulaufen hat, während er von beiden Seiten her mit Torf, Steinen, Holzstücken u. dgl. beworfen wird; kommt er hindurch, so mag er das Leben behalten, wogegen er bußlos bleibt für alle Verletzungen, die er erleidet und auch für den Fall nichts zu fordern ist, da er das Leben verliert. Man sieht, für den Diebstahl höheren Wertes soll schlechthin Todesstrafe oder, wenn die Tat nicht handhaft ist, Acht eintreten, für den kleineren Diebstahl dagegen das Gassenlaufen, welches vom Zufall abhängig macht, ob der Dieb sterben oder nicht sterben wird; man möchte fast annehmen, daß die Nebeneinanderstellung der Todesstrafe und des Gassenlaufens in WGL. mit einer ursprünglich ähnlichen Scheidung zwischen einem größeren und geringeren Diebstahl zusammenhänge, wie denn auch die jüngere Redaktion dieses

---

[1]) FrþL. XIV, 12; ähnlich Fragm. II in Norges gamle Love, II, S. 515.

[2]) BjarkR. III, 168; ferner Norges gamle Love, IV, S. 76, welchem Texte ich folge, und gleichlautend S. 91.

Rechtsbuches ausdrücklich sagt:[1]) „full þiuft þaet ær half mark; eig ma for minnæ hængiæ ællær stokkæ". Wie dem aber auch sei, für das norwegische Recht steht jedenfalls jene Unterscheidung fest; man wird aber bei ihr den Schwerpunkt um so mehr in die Sicherheit des Todes im einen Falle, und in dessen Abhängigstellung vom Zufalle im anderen verlegen dürfen, als wir im östgötischen Rechte die Steinigung als Strafe von Weibern wegen Mord, Zauberei und Diebstahl bereits kennen gelernt haben, im westmannländischen Rechte dieselbe nicht nur für Weiber wegen Zauberei,[2]) sondern auch für den Mann bei handhaftem Ackerdiebstahl,[3]) wobei der beide Male gebrauchte Ausdruck „wari stens maþir oc stranda" zu beachten ist, und daß überdies nach mehreren Rechten dieselbe Strafe dem Weibe angedroht wird, welches seinen Ehemann umbringt oder umbringen läßt, während der Mann, welcher seine Frau tötet, gerädert werden soll. Dabei ist der Ausdruck beachtenswert, den die Quellen brauchen. In dem Rechte von Södermannland heißt es:[4]) „dömis þa kuna undi sten", ganz wie es von den Dienstleuten, die ihren Herrn, ihre Herrin oder deren Kinder töten, heißt:[5]) „þær dömis man til stæghl, ok kona undi sten"; in Uplandslagen dagegen wird von der Ehefrau, die ihren Mann tötet oder töten läßt, gesagt:[6]) „dömis þa hun mæþ stenum tyrfæs" und „maþrin upp a stæghl ok konæn undi gryt", gleich wie auch die jüngere Redaktion von Vestmannalagen sagt:[7]) „dömis þa hon mæþ stenom tyrwas" und „maþrin unde stæghæl, oc conan unde gryt". Man sieht hieraus, daß das „tyrfa" auch für den einfachen Steinigungstod gebraucht werden konnte, wie etwa eine historische Notiz von Erzb. Unni berichten kann, daß die Schweden ihn „tyrffðhu til banæ mæð stenum";[8]) nicht in der Wahl des Materiales zum Bewerfen des Schuldigen, sondern nur darin kann der Unterschied zwischen beiden Strafarten gelegen sein, daß die eine zum sicheren Tode führte, während die andere die Schwere des Erfolges dem Zufalle anheimgab. Da erinnern zwei verschiedene Dinge an ein ursprüngliches Menschenopfer. Einmal nämlich der Ausdruck „wari stens maþir ok stranda" im

---

[1]) WGL. II, þiufvab. 3; vgl. 58.
[2]) WML. I, Kristnub. 11.
[3]) ebenda, I, þiufnadh. 2, pr.; II, Manh. 26, 11.
[4]) SML. Mannhælghisb. 28, pr.
[5]) ebenda, 36, 1. [6]) ULL. Manh. 13, 1 und 2.
[7]) WML. II, Mannh. 12, 1 und 2.
[8]) WGL. IV, 16, Nr. 2; ebenso Forn svenskt Legendarium, I, S. 738.

WML., welcher an eine Vorschrift des norwegischen Rechtes erinnert, nach welcher der überwiesene Dieb durch des Königs Beamten zum Strande (í fjöru) geführt und hier durch einen von ihm beschafften Büttel hingerichtet werden soll; sie findet sich nicht nur im gemeinen Landrechte der Jónsbók,[1]) auf welche schon von anderen verwiesen wurde,[2]) sondern auch schon im Þrándheimer Rechte und in der Járnsíða,[3]) und sie muß wohl auch den Gulaþingslög bekannt gewesen sein, da diese zwar die Stelle nicht nennen, an welcher der Dieb hinzurichten ist,[4]) aber denselben zu den Leuten rechnen, welche „í flœðar mále, þar sem særr mœtask ok grœn torfa" zu beerdigen sind.[5]) Wenn man auch nicht mit Wilda[6]) und seinen Vorgängern an ein Werfen des Leichnams ins Wasser denken und dann etwa den Vollzug von Menschenopfern durch Ertränken heranziehen darf, so wird man doch die für Friesland ausdrücklich bezeugte Opferung innerhalb der Flutgrenze als Parallele benützen können und somit zu dem Schlusse kommen, daß die hier vollzogene Steinigung als eine Reminiszenz an den Brauch bei Menschenopfern zu betrachten sei. Zweitens aber dürfte auch beim Gassenlaufen gerade der Umstand, daß dabei der Erfolg dem Zufalle überlassen wurde, nach der gleichen Richtung hindeuten; ein friesisches Beispiel zeigt, daß man vor der Opferung unter Umständen die Götter durch das Los befragte, ob sie das ins Auge gefaßte Opfer auch annehmen wollten, und auch im Norden wird von ganz derselben Sitte berichtet;[7]) da lag es nun nahe genug, statt solcher vorgängiger Anfrage den Schuldigen gleich einer Strafe zu unterstellen, deren Schwere in die Hand des Zufalls, d. h. der ihn leitenden Gottheit gelegt war. Wenn aber hiernach bei dem Diebstahle einerseits eine Vermutung besteht, daß er ursprünglich in der einen oder anderen Weise mit dem Opfertode bestraft worden sein möge, kommt daneben andererseits auch eine andere Behandlung desselben vor, die in eine ganz andere Richtung weist. Nach schonischem Recht soll der Dieb hängen, wenn der gestohlene Wert mindestens eine halbe Mark beträgt; bei geringerem Werte darf entweder auf Stäupung

---

[1]) Landsl., þjófab. 2; Jónsbók, 2: í fjöru, eðr hraun, eðr nokkurn þann stoð sem hentast þykir.

[2]) vgl. Schlyter, Gloss. h. v.

[3]) FrþL. XIV, 12; Járns., þjófab. 2.

[4]) GþL. 253. [5]) ebenda, 23.

[6]) Strafrecht, S. 505, Anm. 3.

[7]) z. B. Gautreks kgs. s., 7/31; Hervarar s., 11/452 und 12/453 (FAS. I).

oder Verstümmelung erkannt werden, oder auch auf Unfreiheit im Königshofe, wozu die lateinische Bearbeitung noch als dritte Alternative die Brandmarkung fügt.[1]) Aus einer weiteren Stelle ersieht man, daß zumal die Ohren herhalten mußten, und daß andererseits bestritten war, ob die Dingleute Gewalt hatten über die Glieder des Diebes oder des Königs Beamter;[2]) wieder eine andere Stelle bestimmt näher, wie der Dieb gehalten werden soll, der in des Königs Knechtschaft verurteilt worden ist,[3]) während die entsprechende Stelle des lateinischen Textes[4]) nicht nur statt des Diebstahls allgemein jedes „enorme maleficium" nennt, sondern auch neben der Knechtschaft auf dem Königshofe alternativ des Hängens und der Verstümmelung oder sonstigen Leibesstrafe Erwähnung tut. Ähnlich heißt es in Valdemars seeländischem Rechte,[5]) daß der Dieb, der auf handhafter Tat ergriffen wird, bei einem Wert der gestohlenen Sache von mindestens einer halben Mark entweder zum Hängen verurteilt werden solle, oder zur Knechtschaft auf dem Königshofe, oder doch zur Stäupung. Wir begegnen also neben der Todesstrafe noch zwei weiteren Strafen für den Diebstahl, der Leibesstrafe und der Versetzung in die Unfreiheit. Beiden Strafen sind wir bereits begegnet, soferne Weiber für Diebstahl nach östgötischem Recht unter Umständen unfrei werden, nach westgötischem Haut und Ohren verlieren sollen; im norwegischen Recht kommen Stäupung und Verstümmelung nur als Strafe von Unfreien vor, die stehlen,[6]) und auch das isländische Recht kennt andererseits die Verurteilung des freien Diebes in die Unfreiheit,[7]) während die Klage nach Belieben auch auf Acht gestellt werden konnte,[8]) und überdies bei handhafter Tat wohl auch sofortige Tötung des Diebes zulässig war, da es bezüglich der Haussuchung heißt:[9]) „en þótt þeir finni inne þar fóla, ok skal-at drepa þá menn, né at þeim gera ekke, nema þeim verðe handnumit", und auch in einer geschichtlichen Quelle von dem Diebe, in dessen Hand bei der Haussuchung gestohlenes Gut und Nachschlüssel gefunden worden sind, gesagt werden mag, er sei ein „ólífismaðr" und sollte auf der Stelle gehängt werden.[10]) Es ist klar, daß weder

---

1) Skånel. 145; Andreas Sunonis, 95.
2) Skånel. 147; vgl. Andreas Sunonis, 95.
3) Skånel. 126. 4) Andreas Sunesen, 76.
5) Valdemars Sællandske Lov, 87/62.
6) GþL. 259. 7) Konúngsbók, 229/165.
8) ebenda, 227/162. 9) ebenda, 230/167.
10) Fóstbrœðra s., I, 13/46.

die Versetzung in die Unfreiheit noch die Leibesstrafe irgendwie mit Menschenopfern zusammenhängen kann; dagegen trifft für sie der Gesichtspunkt zu, welchen Fr. Brandt doch wohl zu allgemein für alle Leibes- und Lebensstrafen aufstellt,[1]) daß nämlich die an und für sich nur für Unfreie geltende Strafe bei solchen Vergehen auch auf Freie angewendet worden sei, welche so verächtlicher Natur gewesen seien, daß nicht als Freier behandelt zu werden verlangen konnte, wer sich ihrer schuldig machte. Gerade der Parallelismus, welcher zwischen der Versetzung in die Unfreiheit und der Verurteilung zur Leibesstrafe besteht, dürfte insoferne diesen Gesichtspunkt als den maßgebenden erkennen lassen. — Die bisher angeführten Belege können und sollen selbstverständlich nur beispielsweise angeführt sein, und auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machen; sie werden aber genügen, um zu zeigen, in welcher Richtung sich unsere Vermutungen zu bewegen haben. Verbrechen, welche unmittelbar gegen die Götter gerichtet waren, wie z. B. ein schwerer Bruch des Tempelfriedens, unheilige Zauberei, zumal soweit sie zum Schaden anderer geübt wurde, sowie die mit ihr zusammenhängende Giftmischerei, dann aber auch Mord, d. h. heimliche oder verheimlichte Tötung, schwerer Verrat am Dienstherrn, Ehegatten oder den nächsten Verwandten, Bruch feierlicher Friedensgelöbnisse, Heimsuchung, Mordbrand, aber auch schwerer Diebstahl u. dgl.,[2]) kurz alles was als níðingsverk und skemdarvíg bezeichnet wird und als besonders unheilige und ehrlose Tat gilt, mag von Anfang an als geeignet gegolten haben, um je nach Umständen eine Verurteilung zum Opfertode oder auch eine Verurteilung zur Unfreiheit oder zu Strafen nach sich zu ziehen, welche gewöhnlich nur über Unfreie verhängt wurden. In unseren Rechtsbüchern freilich, welche erst in längst christlicher Zeit aufgezeichnet wurden, kann von direkteren Spuren von Menschenopfern nicht mehr die Rede sein, und nur die Eigentümlichkeit der Strafen, mit welchen einzelne Verbrechen bedroht sind, die besondere sittliche Verachtung, welche sich an sie knüpft, die eigentümliche Behandlung der Leichen der betreffenden Verbrecher u. dgl. m., kann allenfalls einen Rückschluß darauf nahelegen, wie etwa das einzelne Verbrechen im Heidentume aufgefaßt und verfolgt worden sein möge. Für Island, wo überhaupt mit den heidnischen Gebräuchen und Überlieferungen sehr frühzeitig

---

[1]) Nordmændenes gamle Strafferet, S. 9.

[2]) vgl. z. B. GþL. 23 und 178; FrþL. IV, 2—5 u. dgl. m.

und ganz besonders gründlich gebrochen wurde, fehlt es an derartigen Anhaltspunkten im späteren Rechte noch mehr als anderwärts im Norden; das Friedensbruchsystem hat hier vollständiger noch als anderwärts alle und jede schwereren Verbrechen in sein Bereich gezogen.

§ 3. Die Rache.

Mit vollem Recht bezeichnet Wilda die Rache als „die erste und roheste Offenbarung des Rechtsgefühls“,[1]) und schließt sich Fr. Brandt diesem Ausspruche nahezu wortwörtlich an;[2]) mit vollem Recht betonen beide, daß dieselbe nicht schlechthin eine Reaktion gegen das erlittene Übel als solches, sondern nur eine Reaktion gegen dasjenige Übel enthalte, welches und soweit es als Unrecht empfunden werde. In ihrem Ausgangspunkte und ihrer inneren Wesenheit ist dieselbe durchaus nicht verwerflich und keineswegs sittlich anstößig, soferne sie in dem beleidigten Rechtsgefühle des auf sein Recht und seine Würde haltenden Mannes wurzelt; bedenklich wird deren Ausübung vielmehr nur durch den durchaus subjektiven Charakter, welchen sie ihrer Natur nach an sich trägt. Von hier aus besteht die Gefahr, daß sich aus überspanntem Ehrgefühle zu einer Rachehandlung hinreißen lassen möge, wer in Wahrheit gar nicht beleidigt wurde, oder daß bei Verletzungen der geringfügigsten Art aus gleichem Grunde der Rache eine Ausdehnung gegeben werde, deren Maß mit dem Maße des erlittenen Unrechtes in gar keinem Verhältnisse steht, und daß somit die Rachehandlung selbst wieder in ein neues Unrecht umschlägt; von hier aus fehlt aber andererseits auch jede Gewähr dafür, daß der Beleidigte auch wirklich imstande sei die Rache zu nehmen, die er zu nehmen berechtigt ist, soferne ja hierüber das Maß seiner Kräfte und nicht seines Rechtes zu entscheiden hatte. Nach beiden Seiten hin sieht sich demnach das Recht veranlaßt, der Befugnis zur Rache sowohl zu Hilfe zu kommen als auch Beschränkungen anzulegen, ohne darum doch diese Befugnis selbst gänzlich anzustreiten, und zwar macht sich dieses Einschreiten des Staates in der einen wie in der anderen Richtung in stets fortschreitendem Maße geltend;

[1]) Strafrecht der Germanen, S. 149; ähnlich S. 157.

[2]) Nordmændenes gamle Strafferet, S. 4.

im einzelnen mag für das isländische Recht etwa folgendes hier bemerkt werden, während mehrfache weitere Bemerkungen bei der Besprechung der einzelnen Verbrechen nachzutragen sein werden.

Zunächst ist zu beachten, daß selbst insoweit, als das isländische Recht die Privatrache zuließ, doch die Art ihrer Ausübung, durch dasselbe in gewisse Schranken gewiesen war. Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiter ging als die erlittene Verletzung,[1]) und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da nicht nur das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd, sondern auch der Staat, in dem er sich darauf beschränkt, den Schuldigen aus dem Rechtsverbande auszustoßen und damit jede Gewalttat gegen denselben für zulässig zu erklären, von vornherein darauf verzichtet, solchen Gewalttaten irgendwelche Schranke zu ziehen. Charakteristisch ist in dieser Richtung schon die Terminologie des Rechts. Man sagt von dem Friedbrecher, er habe „til óhelgi sér verkat", er werde „óheilagr" oder falle „óheilagr", was denn doch nur auf den völligen Entgang jedes Rechtsschutzes bezogen werden kann. In der Jónsbók erst wird die Möglichkeit besprochen,[2]) daß „verðr hefndin meiri en hinn gjörði til", und bestimmt, daß solchenfalls der Überschuß mit halber Buße vergolten werden solle von dem, der sich übermäßig rächte, und mit halber Buße von dem Beamten, der die Rache dadurch veranlaßte, daß er dem Verletzten nicht zu seinem Rechte verhalf; aber die Bestimmung ist dem gemeinen norwegischen Landrechte entlehnt,[3]) und auch in Norwegen erst zu einer Zeit aufgekommen, in welcher das alte Friedlosigkeitssystem bereits längst in seinen Grundfesten erschüttert war. Ich kann hiernach auch nicht für richtig halten, wenn Wilda annimmt,[4]) daß eine kaltblütige und grausame Art der Vollstreckung der Rache, wie z. B. durch Abhauen von Armen und Beinen des Gegners am Block, Kastrieren desselben u. dgl. dem Strafgesetze verfallen sei. Bezüglich der Sklaven und Schuldknechte, welche wegen Tötung ihres Herrn geächtet wurden, gebietet das Recht sogar bei Strafe der Landesverweisung, daß man sie gefangen nehme, ihnen Arme und Beine abhaue und sie so verenden lasse,[5]) und wenn ausdrücklich gestattet wird, Bettler zu kastrieren, ohne daß

---

[1]) vgl. z. B. Konúngsbók, 89/157—8: þar er maðr hefnir vígi dreps eða sárom; Staðarhólsbók, 284/317.

[2]) Jónsbók, Mannh. 22. [3]) Landsl., Mannh. 20.

[4]) Strafrecht der Germanen, S. 158—59.

[5]) Konúngsbók, 110/188—89; Staðarhólsbók, 382/400—401.

Strafe einzutreten hätte, selbst wenn sie daran sterben würden,[1]) so wird man doch wohl annehmen dürfen, daß auch in Übung der Rache ähnliches straflos geblieben sein werde, wie ja in der Tat noch in der Sturlúngenzeit dem Órækja Snorrason geschah.[2]) Wir erfahren, wie dem Þorgeirr Hávarsson, nachdem er in Übung der Blutrache von seinem Gegner erschlagen worden war, die Brust aufgeschnitten wurde, um sein Herz zu untersuchen, und wie ihm überdies der Kopf abgeschnitten wurde, welchen dann der Sieger in einen Sack steckte und an die Steigbügel band, um ihn unterwegs gelegentlich herauszuziehen und zu verspotten;[3]) dem Grettir wurde nach dem Tode die rechte Hand abgehauen und der Kopf, der letztere wurde in Salz gelegt und im Lande mit herumgeführt, ja sogar seiner eigenen Mutter vorgezeigt;[4]) ebenso wird dem Björn Hítdœlakappi der Kopf abgehauen, an den Steigbügel gebunden und hinterher seiner Mutter höhnend zugeworfen[5]) u. dgl. m. Alles dies zeigt, daß die grausamste und schnödeste Rache keineswegs ungewöhnlich und keineswegs rechtlich strafbar war, wenn auch die Art, wie die Quellen solche Vorkommnisse besprechen, erkennen läßt, daß man sie nicht billigte. Nur soviel ist richtig, und aus einer bereits besprochenen Stelle der Grettla zu ersehen, daß selbst dem geächteten Manne gegenüber der Gebrauch der Zauberei um ihn zu töten nicht zulässig war; aber man wird auch hierin nicht sowohl einen dem friedlosen Manne gewährten Rechtsschutz, als vielmehr die Bestrafung einer vom ethisch-religiösen Standpunkte aus schlechterdings verwerflichen Handlung zu erkennen haben, welche ursprünglich durch Opferung und nicht durch Ächtung des Schuldigen vollstreckt worden sein mag, und somit auf ein ganz anderes Gebiet als das der Friedensbrüche hinüberführt. So ist es auch nicht ganz richtig, wenn Wilda die Heimlichkeit als unverträglich mit der germanischen Rache bezeichnet.[6]) In den Geschichtsquellen fehlt es keineswegs an Beispielen der schlauesten und hinterlistigsten Begehung von Racheakten, und die Art, wie dieselben erzählt werden, zeigt, daß derartige Vorkommnisse keineswegs den Anschauungen des Volkes widerstrebten. Grímr Droplaugarson z. B. rächt seinen Bruder Helgi

[1]) Konúngsbók, 254/203; Staðarhólsbók, 117/151.

[2]) Sturlúnga, VII, 120/345.

[3]) Fóstbrœðra s., I, 17—18/57; II, 4/77.

[4]) Grettla, 84/186; 85/187 und 188; 86/189—90.

[5]) Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 67—68.

[6]) ang. O., S. 159.

an Helgi Ásbjarnarson, indem er bei Nacht mit zwei Genossen in dessen Schlafstube einbricht und den Schlafenden mit dem Schwerte durchbohrt,[1]) und auch sonst kommt ähnliches oft genug vor. Richtig ist vielmehr nur, daß die Verheimlichung der begangenen Tat auch die in rechtmäßiger Rache begangene Tötung strafbar machte. Unsere Rechtsbücher sprechen nämlich übereinstimmend die Regel aus,[2]) daß der Totschlag als Mord gelten und mit der vollen Acht bestraft werden solle, welchen der Täter verheimlicht, oder nicht offen eingesteht, oder bei welchem er die Leiche des Getöteten versteckt; unser jüngeres Rechtsbuch fügt dabei hinzu, daß dieser Satz gelte, wenn der Ermordete nichts getan habe, wodurch er seinen Frieden verwirkte, aber auch dann gelte, wenn er friedlos (sekr) gewesen sei; unser älteres Rechtsbuch aber fügt dafür einer anderen Stelle, welche von der dem Täter obliegenden víglýsíng handelt, auch ihrerseits die Bemerkung bei,[3]) daß der Totschlag, bezüglich dessen der Täter diese víglýsíng nicht in der vorgeschriebenen Weise vornehme, als Mord gelte, so daß der Erschlagene nicht als rechtmäßig erschlagen gelte, wenn er auch vorher seinen Frieden verwirkt gehabt habe, und keine entsprechende Einrede zugelassen werde. Das strenge Verbot des Verbergens des Leichnams ist dabei um so beachtenswerter, als umgekehrt bei Strafe der Landesverweisung dem Täter geboten war, die Leiche des Erschlagenen so zu bedecken, daß weder Tiere noch Vögel sie anfressen können,[4]) gleichviel übrigens, ob dabei der Schutz des Leichnams gegen Verunehrung, oder, worauf der in der Konúngsbók gemachte Beisatz „hann skal segja hvar þat er“ hindeuten könnte, eine Gewähr für die Richtigkeit der víglýsíng beabsichtigt sei. Selbst bei der Tötung eines geächteten Mannes gilt einerseits die Vorschrift, daß die Leiche zugedeckt werden müsse, nur daß hier die Nichtbeobachtung der Vorschrift bloß mit einer Geldbuße von drei Mark bedroht wird,[5]) und andererseits nicht minder der Satz, daß der Täter sofort die víglýsíng vorzunehmen habe, und daß deren Unterlassung nur den Verlust des Anspruches auf das Kopfgeld schlechthin nach sich zieht, welches auf den Kopf des Ächters gesetzt ist, wogegen dessen Tötung nur dann als Mord gelten soll, wenn die Geschworenen die Absicht

---

[1]) Droplaugarsona s., S. 30.

[2]) Konúngsbók, 88/154; Staðarhólsbók, 315/348—49.

[3]) Konúngsbók, 87/154; Staðarhólsbók, 282/313.

[4]) Konúngsbók, 87/154; Staðarhólsbók, 282/313.

[5]) Staðarhólsbók, 380/397.

die Verheimlichung der Tat als gegeben annehmen.[1]) Eine geschichtliche Quelle berichtet auch wirklich von einer entsprechenden Klage, welche Helgi Ásbjarnarson gegen Helgi Droplaugarson daraufhin anstellte, „at hann hefði myrðan dauðan mann, ok sökkt í sjó, ok hult ekki moldu“, welcher der Beklagte durch einen Zeugenbeweis darüber entgeht, „at Björn var moldu huliðr“;[2]) ob freilich dabei der Erschlagene vom Kläger ebensogut als friedlos betrachtet wurde, wie dies seitens des Beklagten der Fall war, ist aus der Darstellung nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Daß also auch die in rechtmäßiger Rache begangene Tötung nicht verheimlicht werden durfte, steht vollkommen fest; fragt sich nur, wie dieses Verbot zu erklären sei. Man kann auf der einen Seite an den Abscheu denken, mit welchem der Mord wie jedes verheimlichte Vergehen betrachtet wurde, und welcher sich schon in der Bezeichnung der Mörder als „morðvargar“, des Mordes als „níðíngsverk“, sowie in der Verweisung der ersteren an einen besonderen Strafort im Jenseits ausspricht; von hier aus würde sich die Folgerung ergeben, daß der Mord von religiös-sittlichem Standpunkte aus mit dem Opfertode bestraft worden sei, indem bei ihm nicht die Verletzung des Rechts des Getöteten, sondern ähnlich wie bei der Zauberei die Sündhaftigkeit des Täters bestimmend gewesen wäre. Andererseits aber kann man die Vorschrift der víglýsíng durch den Täter selbst und das Verbot des Verbergens der Leiche mit dem Wunsche in Verbindung bringen, eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Tat zu ermöglichen, und damit gelange ich zu einem weiteren, für die Umgrenzung der Rachebefugnisse maßgebenden Gesichtspunkte.

Jede Rachehandlung ist eine Gewalttat; was sie von dem Verbrechen unterscheidet, ist lediglich ihre Rechtmäßigkeit, und über diese mußte sich demnach der Täter ausweisen, wenn er wegen seiner Tat zur Verantwortung gezogen werden wollte. Da war nun zweierlei möglich. Der Täter konnte es zunächst darauf ankommen lassen, ob der Verletzte, oder, wenn es sich um einen Totschlag handelte, derjenige, welcher die Blutklage um den Erschlagenen zu erheben hatte, wirklich klagte, und sich vorbehalten, solchenfalls die Rechtmäßigkeit der Tat im Wege der Einrede geltend zu machen; er konnte aber auch, ohne abzuwarten, ob der Verletzte oder Blut-

---

[1]) Staðarhólsbók, 382/399; diese wie die vorige Stelle fehlt in Konúngsbók infolge eines Defektes in der Hs.

[2]) Droplaugarsona s., S. 16.

kläger gegen ihn klagen wolle, seinerseits mit einer Klage vorgehen, welche, wenn es sich um einen Totschlag handelte, ganz ebenso wie dies noch unser Sachsenspiegel vorsieht, gegen den toten Mann ging. So wird z. B. in unseren Rechtsbüchern der Fall behandelt,[1]) da jemand einen anderen über die Begehung eines Fleischesverbrechens mit einer seiner angehörigen Weiber betroffen und deshalb erschlagen hat, was gesetzlich erlaubt war. Es wird solchenfalls einerseits die Möglichkeit besprochen, daß die Blutklage um den Erschlagenen erhoben wird und für diesen Fall bestimmt, daß diejenigen, welche den Totschläger zu vertreten haben, von den neun vættvangsbúar, welche den sóknarkviðr bilden, die fünf dem Orte der Tat nächsten als bjargkviðr zu berufen haben, um über die Tatsachen ihren Spruch abzugeben, „sem þeir vilja honum til óhelge láta fœra, eða til vakna hafa", d. h. auf welche sie die Behauptung stützen, daß der Erschlagene als Friedbrecher und somit rechtmäßig erschlagen worden sei, welche Behauptung sie als rechtsgültige Einrede zugunsten des Totschlägers geltend machen. Andererseits wird aber auch dem Totschläger ausdrücklich das Recht zuerkannt, seinerseits gegen den toten Mann zu klagen, und wird dabei die Ladungsformel ihrem vollen Wortlaute nach mitgeteilt, deren er sich solchenfalls zu bedienen hat; sie enthält die Worte: „tel ek hann óhelgan hafa fallit" und bezeichnet damit scharf den maßgebenden Gesichtspunkt. Aber auch bei anderen Friedensbrüchen als Fleischesverbrechen, welche zur Rache berechtigen, gilt dasselbe Verfahren. Unsere Rechtsbücher erörtern eingehend die Möglichkeit,[2]) daß der Totschläger die Klage auf den toten Mann für das nächste Ding vorbereitet hat, während der vígsakar aðili von der Tat so spät Kenntnis erlangt hat, als daß er noch die für die Vorbereitung der Blutklage nötigen Schritte innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vornehmen könnte, oder gar so spät, daß er gar nicht mehr zum Ding kommen kann; es wird für diesen Fall einerseits in bestimmt vorgezeichneter Weise eine Umgangnahme von den regelmäßig einzuhaltenden Fristen gestattet, und andererseits für eine Vertretung des Abwesenden in Bezug auf die Prozeßführung gesorgt, und zwar insbesondere auch in der Richtung, daß für den Fall, da nur die Klage auf den toten Mann zur Verhandlung kommt, jedermann für befugt erklärt wird, zur Verteidigung des Toten die erforderlichen bjargkviðir zu berufen.

---

[1]) Konúngsbók, 90/164—65; Staðarhólsbók, 293/331—33.
[2]) Konúngsbók, 107/181—83; Staðarhólsbók, 335/362—64.

Auch in den Geschichtsquellen fehlt es nicht an Belegen für derartige Vorkommnisse. Eine schon anderweitig angeführte Stelle der Droplaugarsona saga erzählt,[1]) wie Björn von Snotrunes mit der Frau des Þorsteinn zu Desjarmýri sich in ehebrecherischen Verkehr einläßt und wie letzterer sich an Helgi Droplaugarson wendet, einen nahen Verwandten seiner Frau, und schließlich, nachdem es zum Äußersten gekommen war, diesen zur Vertretung seiner Sache bevollmächtigt. Da Björn jede Bußzahlung verweigert, schlägt ihn Helgi tot, „ek stefndi honum til óhelge fyrir þat er hann var um sanna sök veginn"; er bringt „legorðssökina" an das Allding, und die Verurteilung des Toten wird nur dadurch hintertrieben, daß die Gegenpartei sich zum Vergleiche erbietet und einer schweren Bußzahlung sich unterwirft. Wieweit Helgi zu dem Totschlage berechtigt war, ist nicht ersichtlich, da der Grad seiner Verwandtschaft mit des Þorsteinn Frau nicht angegeben wird; aber so viel ist ersichtlich, daß die Klage gegen den toten Mann hier angestellt wird, und daß die Verwandten des Erschlagenen ein Interesse daran haben, eine Verurteilung des Toten selbst durch eigene Opfer abzuwenden, erklärt sich leicht, wenn wir bedenken, daß die in den Rechtsbüchern mitgeteilte Ladungsformel auch die Worte enthält: „tel ek sekt fé hans allt". Wiederum wird uns erzählt,[2]) wie einmal im Herbste beim Verteilen der Schafe Björn den Helgi, des Snorri goði Schafknecht, so schlägt, daß er ohnmächtig wird, und daraufhin von Márr Hallvarðsson, einem Vaterbruder des Snorri, schwer verwundet wird. „Um várit bjó Vígfúss (des Björn Oheim) á verka málit til Þórsnessþíngs, en Snorri drepit til úhelgi við Björn, ok urðu þau málalok, at Björn varð úheilagr af frumhlaupinu við Helga, ok fékk öngar bœtr fyrir á verkann". Anderwärts hören wir, wie Þorkell enn háfi und sein Sohn Sigmundr, welche namens der Hallfríðr, einer Tochter des ersteren, den halben Hof des Eyjólfr Íngjaldsson erbweise erworben hatten, während die andere Hälfte des Eyjólfr Witwe, Ástríðr, samt ihrem Sohne Glúmr zustand, und wie sie diese letztere übermütig behandeln,[3]) insbesondere auch durch die Erhebung falscher Beschuldigungen gegen ihre Unfreien ihr einen Acker abdringen, den sie ihr auch nicht lassen wollen, als die Unwahrheit jener Beschuldigung sich schlagend erweist;[4]) wegen dieser und anderer Rechts-

---

[1]) Droplaugarsona s., S. 15—16.
[2]) Eyrbyggja, 23/37. [3]) Vigaglúma, 5 14—15.
[4]) ebenda, 7/20—22.

verletzungen erschlägt Glúmr den Sigmundr auf dem streitigen Acker,[1]) und klagt nun Þórarinn Þórisson, der Bruder der Witwe des Sigmundr, welcher in des Þorkell Namen die Sachführung übernommen hat, „um víg Sigmundar", wogegen Glúmr nicht nur gegen Þorkell eine Klage „um illmæli til þrælana" anstellt, sondern auch eine weitere gegen den toten Sigmundr „ok stefndi honum um stuld, ok kvaz hann drepit hafa á eign sinni, ok stefndi honum til óhelgi, er hann fell á hans eign, ok gróf Sigmund upp". Am Allding kommt zuerst das vígsmál zur Verhandlung; Glúmr beruft sich einredeweise auf die Friedlosigkeit des Sigmundr und die desfalls von ihm richtig erlassene Ladung, und das Ende ist, „at Sigmundr fell úheilagr", wogegen die Verleumdungssache durch einen Vergleich beigelegt wird.[2]) Weitere Belege gewährt die Njála im Verlaufe der von Gunnarr von Hlíðarendi an Egill von Sandgil und seinen Genossen begangenen Totschläge,[3]) dann auch im Verlaufe des von Gunnarr an Otkell und seinen Genossen begangenen Totschlags,[4]) wobei freilich in der Darstellung manche Versehen mit unterlaufen, welche die Glaubhaftigkeit der Quelle einigermaßen erschüttern; in der Hauptsache selbst, nämlich der Klage gegen den toten Mann, bestätigen indessen auch diese Berichte die Angaben zahlreicher anderer Quellen. — Die Erhebung der Klage gegen den toten Mann scheint allerdings nicht schlechthin notwendig gewesen zu sein. Wie man eine víglýsing des Täters dann nicht verlangte, wenn der Damnifikat selbst am Leben und imstande war, von dem Hergange bei seiner Verwundung Anzeige zu machen, oder auch wenn Zeugen der Tat vorhanden waren, durch welche diese bekannt werden mußte, so mochte auch das „stefna til óhelgi" von demjenigen unterlassen werden, der es darauf ankommen lassen wollte, ob die Gegenpartei klagen wolle oder nicht; aber erhebliche Vorteile bot die Erhebung der eigenen Klage in mehr als einer Beziehung. Zunächst macht sie demjenigen, der Rache geübt hat, möglich, deren Rechtmäßigkeit gerichtlich feststellen zu lassen, unabhängig von dem Willen des Gegners, und sie

---

[1]) Vígaglúma, 8/24—25. Nach ebenda, 20/57 hat Arngrímr den Steinólfr im Verdacht unerlaubten Umganges mit seiner Frau und schlägt ihn darum tot, 21/59; während nun Márr Glúmsson die Ladung gegen Arngrímr „um vígit" erläßt, 21/62, macht sich die Gegenpartei auf „at ríða til Upsala ok stefna Steinólfi til óhelgi", weil er „hefir fíflt konu hans", 22/64—66.

[2]) ebenda, 9/28—29.

[3]) Njála, 64/296—98; 65/301—2 und 66/305—7.

[4]) ebenda, 53/238—39 und 56/255.

gestattet ihm eben damit der Möglichkeit zuvorzukommen, daß der Gegner, statt die Sache vor Gericht zu bringen, die Rachehandlung als eine widerrechtliche selbst wieder auf dem Wege der Selbsthilfe verfolge. Sodann führt die Klage gegen den Toten aber auch zu vermögensrechtlichen Vorteilen, indem der Kläger den aus dessen Vergehen sich ergebenden Bußbetrag aus dessen Vermögen zu beziehen und die Hälfte des reinen Überschusses zu beanspruchen hat, welchen dieses Vermögen bei seiner Liquidation abwirft. Welchen Wert man auf die Anstellung der Klage gegen den Toten legte, läßt sich daraus entnehmen, daß man sogar für den Fall Fürsorge traf, da etwa das Klagerecht mit der Rachebefugnis nicht zusammenfiel. Wegen Fleischesvergehen, welche mit einer Verwandten verübt werden, ist sechs Männern blutige Rache zu nehmen verstattet, gleichviel ob dieselben auch zur Unzuchtsklage berufen sind oder nicht,[1]) und es kann infolgedessen ein anderer legorðssakar aðili sein, als derjenige, welcher durch die Tötung des Schuldigen Rache genommen hat. Da wird nun bestimmt, daß für den Fall, da der zur Anstellung der legorðssök gegen den Erschlagenen Berufene diese Klage nicht anstellen will, der Totschläger seinerseits die Klage ganz ebenso anzustellen befugt sein soll, wie wenn er selbst der rechtmäßige aðili wäre. Die Klage gegen den toten Mann war bereits dem norwegischen Rechte bekannt, wo sie als „sakargipt dauðum manne" erwähnt wird,[2]) und wenn die GþL. ihrer nur in der Anwendung auf Fleischesvergehen und Diebstahl gedenken, so wird darum noch nicht angenommen werden dürfen, daß diese beiden Anwendungsfälle als erschöpfend gemeint seien. Da auch im schwedischen und dänischen Rechte, ja sogar in südgermanischen Rechten eine Anwendung desselben Verfahrens sich nachweisen läßt, muß dieses wohl uralten Rechtes sein, und wird somit der von Wilda ausgesprochene Satz,[3]) daß „die Rache gewissermaßen eine Vollstreckung vor dem Urteil" war, als ein Fundamentalsatz des älteren germanischen Rechtes gelten dürfen. Er zeigt uns, daß die Rache, um als solche straflos zu bleiben, über ihre Rechtmäßigkeit sich prozessualisch strengstens ausweisen mußte, daß sie aber, die Lieferung dieses Ausweises vorausgesetzt, auch rechtlich vollkommen anerkannt war. An diesem Ergebnisse darf uns selbstverständlich auch die Tatsache nicht beirren, daß hin und wieder in den geschichtlichen

---

[1]) Konúngsbók, 90/164—5; Staðarhólsbók, 293/331—2.
[2]) GþL. 160. [3]) Strafrecht, S. 164.

Sagen bei den Berichten über einzelne Zerwürfnisse unter einzelnen Familien in einer Weise gesprochen wird, wie wenn auch für Verletzungen Wergeld oder Buße gefordert werden könnte, welche in rechtmäßiger Rache zugefügt worden waren. Die Vatnsdœla z. B. erzählt,[1]) wie Glæðir den jungen Þorkell krafla durch Schmähworte so lange reizt, bis derselbe endlich den Spötter totschlägt; der Verfolgung des Þorgils, eines Oheims des Erschlagenen, entgeht er glücklich, aber Buße will dieser nicht nehmen, vielmehr „mannhefndir fyrir víg Glæðis" kommen lassen. Da Þorgils den Guðmundr ríki um Hilfe angeht, meint dieser zwar, Þorkell habe nicht „fyrir sakleysi" gehandelt, verspricht aber doch seine Unterstützung und die Klagsache kommt ans Allding. Hier wird nochmals Vergleich angeboten; aber die Kläger bestehen auf „sektir". Erst nachdem Þordís spákona durch ihre Zauberkunst den Guðmundr an der Führung der Sache behindert hatte, erklärt sich dieser zu Vergleichsverhandlungen bereit und bemerkt: „mikils vil ek þat virða í málinu, at sá er veginn var, hafði mælt sér til úhelgi". Der Totschlag wird mit einem Silberhundert gebüßt, „ok fellu þar niðr gagnsakir". Es ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen, wie der Fall rechtlich zu beurteilen war; nach der Staðarhólsbók war blutige Rache nur wegen dreier Worte erlaubt, die sämtlich den Vorwurf der Sodomie enthalten,[2]) und nach der Konúngsbók, in welcher die betreffende Stelle fehlt, scheint es ebenso gestanden zu sein, da anläßlich der Lehre von den Spottgedichten auf diese Regel Bezug genommen wird wie in der Staðarhólsbók auch;[3]) ein derartiges Wort war aber in diesem Falle nicht, oder doch nicht deutlich ausgesprochen worden. Andererseits spricht Guðmundr deutlich aus, daß nach seiner Meinung Þorkell in rechtmäßiger Rache gehandelt habe, und doch läßt er für Glæðir Buße zahlen, wie wenn er seinen Frieden nicht verwirkt hätte. Einen zweiten Beleg, der sich aber freilich auf Norwegen, nicht Island bezieht, bietet die Flóamanna saga.[4]) Von den drei Söhnen des Atli jarl mjófi in Sogn, haben zwei, Hersteinn und Hólmsteinn, den Leifr bei Hísargafl angegriffen und in schwere Bedrängnis gebracht; durch unverhoffte Hilfe verstärkt, erwehrt sich Leifr indessen des Angriffs und Hersteinn fällt im Kampfe, während Hólmsteinn verwundet entkommt. Ein zweites Mal überfällt Hólmsteinn den Leifr und dessen

---

[1]) Vatnsdœla, 44/71—74.

[2]) Staðarhólsbók, 376/392.

[3]) Konúngsbók, 238/183—4; Staðarhólsbók, 377/393.

[4]) Flóamanna s., 3/121—22; vgl. auch Landnáma, I, 4/31—2.

Vetter und Bundbruder Ingólfr; aber er selber findet im Kampfe den Tod. Nun wird dem dritten Bruder, Hallstein, die Entscheidung in der Sache anheimgestellt, der seinerzeit das Gelübde getan hatte, in allen Fällen einen gerechten Spruch tun zu wollen, deren Entscheidung ihm übertragen werden würde, und dieser erklärt nun, für Hersteinn weder Buße noch mannsektir beanspruchen zu wollen, weil ihm scheine „sem unnit hafi til úhelgi sér", wogegen er für Hólmsteinn auf eine schwere Sühne in Gut und Landesverweisung erkennt, weil dieser gefallen sei, als er für seinen Bruder Rache nehmen wollte, und dabei bleibt es. Der Spruch wird sichtlich als ein Muster von Gerechtigkeit aufgeführt; aber doch ist klar, daß, wenn Hersteinn als Friedbrecher mit Recht erschlagen worden war, auch Hólmsteinn nicht widerrechtlich getötet worden sein konnte, der jenen zu rächen ausgezogen war. Augenscheinlich ist hier wie in dem vorigen Falle eben nur die Anschauung maßgebend geworden, daß die Übung der Rache auch dann noch verzeihlich und in gewissem Umfange rechtlich entschuldbar sei, wenn sie für einen Schuldigen Platz greife; ein Widerstreit des natürlichen und darum auch achtungswerten Gefühles, welcher zur Rache treibt, mit der Rechtsordnung liegt in beiden Fällen vor, welchem Widerstreite bei Vergleichsverhandlungen und Schiedssprüchen Rechnung getragen werden mag, wenn auch gerichtliche Urteile sich genauer an die Rechtsvorschrift zu halten hatten.

Mehrfach sucht man durch gesetzliche Bestimmungen den Zeitraum zu beschränken, innerhalb dessen die Rache geübt werden durfte, sowie die Personen, welchen die Befugnis zu ihrer Übung zustehen sollte. Unsere beiden Rechtsbücher zählen übereinstimmend neun Arten eines Angriffes (frumhlaup) auf, welche gesetzlich unter diesen Begriff gestellt werden, und das jüngere fügt die Bemerkung bei:[1]) „um frumhlaup þau 9 sem þar ero nú talið, þar er vígt ígegn þeim öllom a enum sama vettvangi, ok eigi lengr enn svá"; nach einer weiteren Stelle bezieht sich diese „óhelgi" nicht nur auf den Täter selbst, sondern auch auf alle seine Genossen, welche von dem beabsichtigten Auszuge Kenntnis hatten.[2]) Sogar schon das bloße Ausziehen in der Absicht, einen anderen anzugreifen, macht die Ausziehenden unheilig, wenn auch der Angriff selbst von der Gegen-

---

1) Staðarhólsbók, 265/297.

2) Konúngsbók, 86/145; Staðarhólsbók, 267/298; vgl. auch Staðarhólsbók, 342/367—8.

partei ausgeht,[1]) so daß also der Partei, welcher der beabsichtigte Angriff gelten soll, nicht zugemutet wird, dessen wirklichen Beginn abzuwarten; aber selbstverständlich wird auch in diesem Falle die Gewalttat nur am Orte der Tat zulässig sein, während sie sich überdies hier vielleicht eher als Notwehr denn als Rache charakterisiert, und als Ort der Tat galt dabei ursprünglich der Raum, der von dem Orte des ersten Angriffes aus durch eine Pfeilschußweite (örskot) im Umkreise begrenzt wird, und zwar auch dann, wenn bei länger fortgesetztem Kampfe die Streitenden über diesen Raum hinauskamen, ehe sie sich trennten.[2]) Wir wissen aus einer Erzählung in der Landnáma,[3]) daß ursprünglich vorkommendenfalls durch einen wirklichen Pfeilschuß die Grenze bestimmt wurde, so daß es geschehen konnte, daß die Wahl eines ungewöhnlich starken Bogenschützen den vettvangr weiter ausdehnte, als zu vermuten war; wir ersehen aber auch aus einer in die Staðarhólsbók nachträglich eingeschalteten Notiz,[4]) daß man in der späteren Zeit die Pfeilschußweite ein für allemal auf zwei Großhunderte von Faden, auf ebenem Boden gemessen, feststellte. — Ebenso wie beim frumhlaup gilt auch in Bezug auf den einfachen Schlag (drep), welcher keinerlei Spuren hinterläßt, die Regel:[5]) „þess dreps skal hefna á enom sama vettvangi, ok eigi lengr enn svá"; von dem anderen Schlage dagegen, welcher einen Schaden (áverk) anrichtet, d. h. zum mindesten bleibende Spuren hinterläßt, gilt die andere Regel:[6]) „þess dreps á maðr at hefna jafnlengi sem sára, ok svá þeir menn, er honum fylgja til", und die Staðarhólsbók fügt überdies noch bei: „ok er rétt, at aðrir menn hefna til jafnlengðar annars dögrs, þótt þeir fara eigi sjálfir til". Was unter der Verweisung auf die Verwundung zu verstehen ist, zeigt eine weitere Stelle:[7]) „þat er mælt, at maðr á sín at hefna, ef hann vill, sá er á verðr unnit, til þess alþíngis, er hann er skylldr at sœkja af áverkin, ok svá þeir menn allir, er vígs eigo at hefna; en þeir

---

[1]) Konúngsbók, 86/145—6; Staðarhólsbók, 270/299; vgl. auch Konúngsbók, 108/183—4; Staðarhólsbók, 355/377—8. Wenn dagegen jemand nach einem anderen zielt, aber sich selber zum Absetzen bestimmt, ist jede Rache ausgeschlossen, obwohl die Strafe der Landesverweisung eintritt; Staðarhólsbók, 360/380.

[2]) Konúngsbók, 86/148; Staðarhólsbók, 276/304—5 und 321/352.

[3]) Landnáma, V, 4/288.

[4]) Staðarhólsbók, 321/352.

[5]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 273/301.

[6]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 273/302.

[7]) Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 275/303—4.

eigo vígs at hefna, er vígsakar ero aðiljar; sá maðr fellr óheilagr fyrir honom, er á honum vann, ok svá fyrir þeim mönnum öllum, er honum fylgja, enda er rétt at aðrir menn hefne hans, ef vilja, til jafnlengðar annars dögrs". Sowohl bei Verwundungen als bei schwereren Schlägen galt somit als zur Rache berufen zunächst der Beschädigte selbst sowie dessen rechtmäßiger Bluträcher, und zwar steht diesen Personen die Übung der Rache bis zu dem Alldinge frei, an welchem sie bei Vermeidung der Verjährung ihre Klage zu stellen hätten; außerdem dürfen aber, und zwar wie es scheint innerhalb derselben Zeitgrenze, auch alle anderen Personen Rache nehmen, die den Beschädigten zur Zeit der Tat begleiteten, und überdies auch sonst noch wer wollte, jedoch letzterenfalls nur binnen der nächsten 24 Stunden nach der Begehung der Tat. Bezüglich der Fleischesvergehen ferner erscheint zunächst die Zahl derjenigen beschränkt, welche überhaupt Rache nehmen dürfen. So gilt nämlich die Regel:[1]) „sex ero konor þær, er maðr á vígt um", und zwar sind diese sechs Weiber die Ehefrau, die Mutter, Tochter und Schwester, sowie die Pflegemutter und Pflegetochter des betreffenden Mannes; dies eine Beschränkung, die sehr alt sein muß, da sie in ähnlicher Weise auch in norwegischen Rechtsbüchern wiederkehrt. Die GþL. nennen sieben Weiber, „er hann á víg um at víga", nämlich neben der Ehefrau, Mutter, Tochter und Schwester noch die Stiefmutter, die Schwägerin (bróðurkona) und die Schwiegertochter;[2]) in den BþL. dagegen werden diesen sieben Weibern noch weitere sechs beigefügt, nämlich die Schwiegermutter, Stieftochter und eine weitere Schwägerin (konu systir), ferner die Sohnestochter, Brudertochter und Schwestertochter, so daß der Weiber 13 werden,[3]) in ersterer Richtung eine Vervollständigung der ursprünglichen Regel, die nur in ihr nicht ausdrücklich genannte, aber sicherlich mitbegriffene Verschwägerte nennt, in der zweiten Richtung aber eine Erweiterung derselben, welche vom ersten Grade auch noch auf den zweiten übergeht.[4]) Weiterhin aber beschränkt das isländische Recht die erlaubte Rache bei einem bloßen Versuche eines Fleischesverbrechens

---

[1]) Konúngsbók, 90/164; Staðarhólsbók, 293/331.

[2]) GþL. 160; in FrþL. IV, 39 wird statt der Stiefmutter die Stieftochter, in BjarkR. II, 18 aber wieder die Stieftochter genannt, und die Einleitung, 7 zu FrþL. nennt nur die Ziffer 7.

[3]) BþL. II, 15.

[4]) Sogar der Unfreie „á vigt um konu sína", Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/397.

auf den Ort der Tat (vettvangr), wogegen beim vollendeten Verbrechen diese Beschränkung wegfällt, so daß hier der Ort, an welchem Rache genommen wurde, ein anderer sein durfte als der Ort, an welchem das legorð begangen worden war;[1]) die Staðarhólsbók fügt bei: „þar er legorðssök hefir tekiz, þá á maðr vígt um til ens næsta alþingis", und bemerkt überdies, daß der Schuldige nicht nur für den zur Rache Berechtigten selbst unheilig werde, sondern auch für alle Genossen, welche diesen begleiten. Wird eine Entführung begangen, so mag ebenfalls jedermann dem Damnifikaten helfen, die Entführte wiederzugewinnen, und wer sich wiedersetzt, der wird ihnen allen gegenüber gleichmäßig óheilagr;[2]) auch in diesem Falle erstreckt sich also das Recht zu gewaltsamem Eingreifen über die Person des zunächst Berechtigten auf alle seine Genossen, nur daß freilich zweifelhaft sein kann, ob die hier in Frage stehende Selbsthilfe noch unter den Begriff der Rache zu bringen sei. Das letztere gilt auch von dem Satze, daß Brandstifter, welche mit brennendem Feuer betroffen werden, „óhelgir falla", auch wenn noch kein Schaden angerichtet ist.[3]) Wiederum gilt bezüglich des Vorwurfes der Päderastie, der in dreifach verschiedenen Worten erhoben werden kann, die Regel:[4]) „á maðr vígt ígegn þeim orðom þrimr; jafnlengi á maðr vígt um orð sem um konor, ok til ens næsta alþingis hvártveggja, ok fellr sá maðr óheilagr, er þessi orð mælir fyrir öllom þeim mönnom, er hinom fylgja til vettvangs, er þessi orð voro við mælt"; ähnlich heißt es ferner von dem, der am lögberg Spottverse gegen einen anderen ausstößt:[5]) „fellr sá óheilagr fyrir honum til þess alþingis er næst er eptir", wobei die Staðarhólsbók noch beifügt: „fyrir honom ok þeim mönnom er honom fylgja til". Bezüglich des hývíg wird ferner gesagt:[6]) „ef dróttin þrælsins verðr við staddr er þrællinn er veginn, ok verðr óheilagr sá er þrælinn vegr fyrir dróttninom ok fyrir þeim mönnom, er þíngheyjendr mego vera fyrir bú hans, á þeim vettvangi, nema þrællinn hafi sér gert til óhelgi; á þeim vett-

---

[1]) Konúngsbók, 90/164—5; Staðarhólsbók, 293/331—2.

[2]) Konúngsbók, 159/57; Staðarhólsbók, 158/187; Belgsdalsbók, 54/243.

[3]) Konúngsbók, 109/185; Staðarhólsbók, 356/378.

[4]) Staðarhólsbók, 376/392; vgl. 377/393; Konúngsbók, 238/183—4.

[5]) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

[6]) Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/396. Es ist hiernach nicht völlig richtig, wenn es ebenda heißt: „eigi á frjáls maðr vígt um ambátt, þótt hon sé hans kona", Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/397.

vangi eigo menn at hefna þrælsins, er hann er feldr, enn eigi lengr enn svá". Bezüglich der Beschädigung fremder Tiere gilt die Regel:[1]) „ef maðr verðr at því staðinn, at hann meiðir smala manna, ok fellr hann þá óheilagr á þeim vettvangi". Bezüglich des Diebstahles endlich wird gesagt:[2]) „Ef maðr tekr fé manns, ok vinnr þjófskap at, enda standi hinn hann at því, er fé þat á, svá at handnumit verðr, ok fellr sá óheilagr, er fé hefir tekit fyrir þeim manni, er fé þat átte, er þjófstolit var, á þeim vettvangi, ok svá fyrir þeim öllum, er honom veita lið at því". Wenn dabei sofort beigefügt wird: „eigi skolo þeir annars hefna en þýfðar þeirrar, sem hinn hefir gert, er þat fé tók, er þar var handnumit á þeim vettvangi", so ist dies doch wohl dahin zu verstehen, daß bei der Berechnung des Wertes der gestohlenen Sachen kein anderes Gut mit eingerechnet werden durfte, als das, mit welchem der Dieb begriffen wurde; da nämlich unsere Stelle sich ausdrücklich nur auf die skóggangsþýfi, d. h. den Diebstahl im engeren Sinne beziehen will, der einen Wert der gestohlenen Sache von mindestens einer halben Unze Wertes voraussetzt,[3]) ist klar, daß die Frage entstehen konnte, ob in die Wertberechnung nicht vielleicht auch andere Sachen einbezogen werden dürften, als die beim Diebe begriffenen. Übrigens verweist unsere Stelle den Bestohlenen, der den Dieb getötet hat, auch wieder auf die Klage auf den toten Mann, während der vígsakar aðili allenfalls die Blutklage wegen des Erschlagenen erheben mag, wenn er diesen nicht als Dieb gelten lassen will. Die Konúngsbók bemerkt übrigens,[4]) daß selbst das Finden gestohlenen Gutes bei der Haussuchung nicht dazu berechtige, jemand von den Bewohnern des betreffenden Hauses zu töten, „nema þeim verðr handnumit"; damit ist aber nicht nur bestätigt, daß beim handhaften Diebstahl ein Tötungsrecht bestand, sondern, wie schon früher bemerkt, auch angedeutet, daß vordem ein solches auch dann gegolten habe, wenn die Haussuchung erfolgreich war, womit denn auch die bereits angeführten Zeugnisse geschichtlicher Quellen wohl übereinstimmen. — Man sieht, in einer Reihe von Fällen ist die Rache nur am Orte der Tat, oder was dasselbe ist, auf frischer Tat zulässig; in anderen Fällen wird sie bis zum nächsten Alldinge verstattet, also bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Klage wegen des betreffenden Vergehens anzustellen wäre; in wieder anderen Fällen wird auch wohl ein Mittelweg ein-

1) Staðarhólsbók, 349/374. 2) ebenda, 367/384—5.
3) Konúngsbók, 227/162. 4) ebenda, 230/167.

geschlagen und somit die Rache til jafnlengðar annars dögrs zugelassen, d. h. innerhalb 24 Stunden von der Begehung der Tat ab gerechnet. Andererseits steht die Rache zunächst nur dem Damnifikaten selbst zu, und in Totschlagssachen dem vígsakar aðili, d. h. dem zur Anstellung der Blutklage Berufenen; sie wird indessen unter Umständen auch noch gewissen anderen Leuten gestattet, und zwar zumeist den Genossen des Damnifikaten, welche ihn begleiteten, als er verletzt wurde, zuweilen aber auch anderen Personen, welche als dessen legale Vertreter angesehen werden konnten, wie die þingheyjendir fyrir bú hans. Nicht als Vertreter des betreffenden Weibes, sondern kraft eigenen Rechtes wird von den hierzu berufenen Männern die Rache wegen Fleischesvergehen geübt, und daraus erklärt sich auch, daß deren Übung mehreren Angehörigen gleichzeitig zustehen kann: nur sehr selten aber wird jedermann zur Rache zugelassen, der da will. Einen derartigen Fall hat uns der Totschlag und die schwere Verwundung an die Hand gegeben;[1]) einen weiteren bildet die Heerung im eigenen Lande, indem uns gesagt wird, daß sämtliche Teilnehmer an derselben „óhelgir fyrir hverjom manne“ seien,[2]) und daß, falls ein solcher erschlagen wird, eine Klage gegen den toten Mann anzustellen ist, bei deren gehöriger Durchführung „skal dœma hann óhelgan hafa fallit, ok sekt fé hans allt“.[3]) Die Gemeinschädlichkeit des Verbrechens erklärt die Bestimmung in diesem letzteren Falle sehr leicht, in welchem ja Rache und Notwehr in der Verteidigung des eigenen Landes sich sehr nahe berühren; für den ersteren Fall dagegen dürfte die gleiche Erklärung kaum genügen, vielmehr wird hier auf die besondere Bedeutung der Blutrache als solcher zurückgegangen werden müssen, von welcher unten noch zu sprechen sein wird. Dagegen mag hier noch bemerkt werden, daß von dem anderwärts nachweisbaren Übergange der Rache in eine gerichtliche Exekution auf Island nichts zu bemerken ist; nirgends zeigt sich eine Spur davon, daß man den ursprünglich zur Rache Berufenen angewiesen hätte, den Schuldigen gefangen zu nehmen und an die Obrigkeit abzuliefern, damit nun diese die Todesstrafe an demselben vollziehe; vielmehr wird sogar denjenigen, welche einen Geächteten gefangen nehmen, bei Strafe geboten, ihn auf der Stelle zu töten, wenn sie nicht etwa vorziehen, ihn gefangen an denjenigen abzuliefern, der ihn hatte ächten lassen, welchenfalls dann dieser für

---

[1]) Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 275/303—4.
[2]) Staðarhólsbók, 365/383. [3]) ebenda, 366/384.

dessen Tötung zu sorgen hat.[1]) Nur in dem einen Falle gilt eine Ausnahme, nämlich gegenüber den Unfreien oder Schuldknechten, welche wegen Tötung ihres eigenen Herrn oder seiner nächsten Angehörigen der Acht verfallen sind; aber auch in diesem Falle ist nur die Ablieferung des Geächteten an den, der ihn ächten ließ, geboten, und auch diese nur für den Fall, daß die Gefangennahme desselben tunlich ist, und daß sie innerhalb des Landesviertels erfolgt, in welchem der betreffende Mann wohnt;[2]) auch in diesem Falle ist es ferner nicht irgendwelche Obrigkeit, welche für die Tötung des Gefangenen zu sorgen hat.

Im übrigen ist das Prinzip, von dem aus die rechtmäßige Rache behandelt wird, sehr klar. Seit der Zeit wenigstens, da die Verurteilung zum Opfertode beseitigt war, lautete das Urteil in allen und jeden schwereren Verbrechenssachen ausschließlich auf, beschränkte oder unbeschränkte, Ausstoßung aus dem Friedensverbande, während von irgendwelchem eigentlichen Strafvollzuge keine Rede war; auf Grund eines derartigen Urteiles war aber der Verurteilte der Rache des Damnifikaten sowohl als aller anderen Leute, die solche zu üben Lust hatten, von Rechts wegen preisgegeben. Da aber nach älterer Auffassung das Urteil nicht konstituierend, sondern nur deklarativ wirkte, also die Ausstoßung aus dem Friedensverbande an den Friedensbruch selbst, nicht an das Urteil sich knüpfte, so konnte selbstverständlich an und für sich in allen Friedensbruchsachen ebensogut auch schon vor ergangenem Urteile der Friedensbrecher als friedlos behandelt und die Rache an ihm vollstreckt werden, wenn nur hinterher deren Rechtmäßigkeit gerichtlich nachgewiesen werden konnte; nur freilich handelte derjenige, der vor dem Urteil Rache nahm, auf eigene Wag und Gefahr, soferne er zu befahren hatte, selber als Verbrecher behandelt zu werden, wenn das Urteil hinterher zu seinen Ungunsten ausfiel. Lediglich um der praktischen Bedenken willen, welche der Ausübung der Rache ohne vorgängiges Urteil entgegenstanden, scheint man diese in engere Schranken eingeschlossen zu haben. Während an und für sich solche bei jedem Friedensbruche zulässig erscheinen konnte, finden wir sie in unseren Rechtsbüchern nur noch in bestimmt vorgesehenen Fällen zugelassen, nämlich wegen frumhlaup, drap, sár und víg, ferner wegen gewisser fullréttisorð, handhaftem oder diesem gleichgeachtetem Diebstahl,

---

[1]) Staðarhólsbók, 380/397—8.

[2]) Staðarhólsbók, 382/400—1; Konúngsbók, 110/188—9.

versuchtem oder vollendetem legorð mit gewissen weiblichen Angehörigen, endlich selbst wegen der Tötung eines Unfreien. In den meisten dieser Fälle lautet die Klage auf skóggang, jedoch bei einigen, wie beim frumhlaup und hývig, nur auf fjörbaugsgarðr. Unklar bleibt nur die Rachebefugnis, welche dem Unfreien wegen des mit seiner Ehefrau begangenen Ehebruches zugestanden wird, obwohl diese unfrei ist, da sonst die mit einer Unfreien begangene Unzucht nur zu einer Buße von drei Mark führt;[1]) indessen ist gerade dieser Fall überhaupt ein völlig unregelmäßiger, zufolge des eigentümlichen Konfliktes, in welchem die kirchliche Anerkennung der Ehe des Unfreien mit dessen prinzipieller Rechtlosigkeit steht. Als erschöpfend sind die bisher aufgezählten Fälle übrigens nicht zu betrachten. Ganz abgesehen von dem Falle einer Entführung, dann der beabsichtigten, aber noch nicht ausgeführten Brandstiftung, endlich der Heerung im eigenen Lande, in welchen Fällen sämtlich die Klage auf skóggang geht, aber bezweifelt werden kann, ob es sich um Rache oder sonstige Selbsthilfe handelt, ist noch der Fall der Viehbeschädigung erwähnt worden, bei welchem die Klage je nach der Höhe des angerichteten Schadens auf drei Mark, auf fjörbaugsgarðr oder auf skóggang geht,[2]) so daß also dahingestellt bleiben muß, ob an der betreffenden Stelle eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt und die zugestandene Befugnis zur Rache nur für die schwereren Beschädigungsfälle gelten soll, oder ob dem Umstande Rechnung getragen werden will, daß man bei dem auf der Tat ergriffenen Manne nicht zu bestimmen vermag, wieviel Schaden er noch anzurichten im Begriffe ist, und somit die Selbsthilfe zuläßt, die doch nur teilweise Rache für die begangene, teilweise dagegen Abwehr der noch zu begehenden Tat ist. Aber auch noch eine Reihe anderer Stellen kommt in Betracht, in welchen nur die Ausdrucksweise der Quellen eine kürzere ist als in den bisherigen Fällen. So heißt es von dem, der Tiere irgendwelcher Art auf einen anderen gehetzt und ihm dadurch schwereren Schaden angetan hat, er solle behandelt werden wie wenn er die Verletzung mit seiner eigenen Hand zugefügt hätte und wird sodann beigefügt: „enda verðr hann þegar óheilagr til dóms“;[3]) damit kann nur gesagt sein wollen, daß gegen den Schuldigen die Rache erlaubt ist bis zum nächsten Allding, was auch vollkommen dem entspricht,

---

[1]) Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177.

[2]) Staðarhólsbók, 349/374 vgl. mit Konúngsbók, 64/117.

[3]) Staðarhólsbók, 345/370—1; Konúngsbók, 88/156.

was bei allen und jeden schwereren Verwundungen durch Menschenhand gilt. So soll ferner, wenn einer widerrechtlich jemanden bindet oder peinigt oder insbesondere mit Feuer brennt, so daß eine Spur der Mißhandlung bleibt, vorgegangen werden wie beim frumhlaup, und wird beigefügt:[1]) „ok metz til óhelgi, ef fleira geriz af", d. h. die Rache soll dann zulässig sein, wenn es nicht bei bloßen Versuchshandlungen bleibt. So wird ferner zu den schwereren, mit skóggang bestraften Fällen des frumhlaup gerechnet die „felling, rysking ok kyrking" eines anderen, d. h. das Niederwerfen, Haarraufen und Drosseln, und beigefügt „ok metz til óhelgi";[2]) an einer weiteren Stelle aber wird derselbe Gedanke durch die Worte ausgedrückt:[3]) „þat er kyrking, ok vígt ígegn", dann „er vígt ígegn jafnt sem önnor felling". Doch ist klar, daß alle diese und andere ähnliche Fälle im Grunde nur Erweiterungen der bereits besprochenen sind und somit keine selbständige Bedeutung haben. Alles in allem läßt sich hiernach sagen, daß zwar in allen Friedensbruchsachen die Rache vor dem Urteile zugelassen werden konnte, ohne daß zwischen den mit Acht und Landesverweisung Bedrohten unterschieden worden wäre, ganz wie bei ihnen allen die Rache nach dem Urteile zulässig war, wogegen in Bußsachen hier wie dort die Rache gleichmäßig ausgeschlossen war; daß jedoch unsere Rechtsbücher aus praktischen Gründen der Ausübung der Rache vor dem Urteile engere Grenzen ziehen, ohne daß sich für die Ausscheidung der Friedensbrüche, bei denen die Rache vor dem Urteile statthaft war, von denjenigen, bei welchen sie als verboten galt, eine prinzipielle Begründung nachweisen ließe. Andererseits wird ferner in gewissen Fällen die Rache nur „á vettvangi", d. h. am Orte der Tat und somit auf frischer Tat zugelassen, in anderen auch noch später und an anderem Orte, wobei dann deren Ausübung zumeist bis zu derjenigen Dingversammlung verstattet wird, an welcher die Klage durchgeführt werden müßte; sie wird ferner bald nur dem Damnifikaten selbst, resp. dem vígsakar aðili, bald in gewissem Umfange auch noch bestimmten weiteren Personen, oder gar jedem der will gestattet, ohne daß sich hier wie dort ein bestimmtes Prinzip der Unterscheidung erkennen ließe. Nur die Rücksicht auf die größere oder geringere Schwere und Gemeingefährlichkeit des Vergehens scheint in allen diesen

---

[1]) Staðarhólsbók, 358/379.

[2]) Staðarhólsbók, 266/297; Konúngsbók, 87/150—51, vgl. 86/144—45.

[3]) Staðarhólsbók, 362/381; vgl. 363/382: „Þessum sökum öllum, sem nú ero talðar, nema kyrking ok felling, er eigi vígt ígegn".

Richtungen maßgebend gewesen zu sein. — Für die Lage desjenigen, welcher der rechtmäßigen Rache ausgesetzt war, gilt aber als bezeichnend zunächst der Ausdruck óhelgi. Als helgi oder helgr wird der Zustand der Rechtssicherheit und der Teilnahme am Rechtsschutze bezeichnet, als heilagr derjenige, welchem dieser Rechtsschutz und jene Rechtssicherheit zukommt; als óhelgi bezeichnet man demgegenüber den Zustand desjenigen, welchem die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz fehlt, und er selber heißt óheilagr. Alle diese Begriffe finden keineswegs bloß auf Menschen Anwendung, vielmehr auch auf Tiere; „hundr eigir eigi helgi á sér“,[1]) heißt es an einer Stelle unserer Rechtsbücher, „griðungr er óheilagr við á verkom þegar hann viðr á mönnom, ef hann er þrevetra eða ellre“ an einer zweiten,[2]) „björn verðr óheilagr við á verkom, ef hann gjörir skaða mönnum“ an einer dritten,[3]) während kurz vorher demjenigen Strafe angedroht wird, „ef maðr særir alebjörn manns hvítan saklausan“. Ja sogar auf bloße Dinge kann die gleiche Terminologie angewendet werden, wie denn z. B. demjenigen, welcher eine Brücke baut, das Recht eingeräumt wird, nicht nur Bestimmungen über deren Gebrauch zu erlassen, sondern auch zu bestimmen, „hverja helgi hon hefir, ok hvat varða skal ef af er brugðit“, nur daß er hiervon am lögberg oder an der þingbrekka Mitteilung zu machen hat,[4]) und der Ausdruck: „helga sér land“ in den Geschichtsquellen für die feierliche Besitzergreifung von Land geradezu technisch gebraucht wird. Auf Menschen angewandt bezeichnet im norwegischen Rechte die Zusammensetzung mannhelgr geradezu den dem freien Manne zustehenden Rechtsschutz, und in diesem Sinne sagen z. B. die GþL.:[5]) „kennimenn várir skolo hafa mannhelgi slíka sem hverr várr við annan hér á lande“, und wenn das vierte Buch der FrþL. mit den Worten beginnt:[6]) „þat er fyrst í mannhelgi várri, at várr landi skal herr friðheilagr innan lands ok útan lands“, so ist hier und an der entsprechenden Stelle des gemeinen Landrechtes der Ausdruck nur als Bezeichnung des betreffenden Abschnittes des Rechtsbuches genommen, ganz wie der Prolog dieses Landrechtes den Abschnitt als

---

1) Konúngsbók, 241/187; Staðarhólsbók, 346/371.

2) Konúngsbók, 242/188; Staðarhólsbók, 348/374.

3) Konúngsbók, 243/189; Staðarhólsbók, 347/373.

4) Konúngsbók, 184/93; Staðarhólsbók, 405/454.

5) GþL. 15.

6) FrþL. IV, 1; vgl. Bjarkr. II, 10: nú skulum vér hyggja at mannhelgi várri.

mannhelgi bezeichnet, während er hinterher die Überschrift Mannhelgarbálkr erhält. Im älteren isländischen Rechte finde ich diese Zusammensetzung allerdings nicht gebraucht; dagegen wird das einfache „helgi" auch in den isländischen Rechtsbüchern unbedenklich für den dem Manne zukommenden Rechtsschutz gebraucht, und z. B. von dem Maße der „helgi" gesprochen, welche einem Verurteilten verwilligt worden ist,[1]) oder bezüglich des fjörbaugsmaðr erörtert, an welchen Orten und zu welchen Zeiten ihm die „helgi" zukomme oder nicht zukomme;[2]) gerade aus Anlaß des féránsdómr und der an diesem dem Landesverwiesenen anzuweisenden drei Asylstätten (heimili) wird am eingehendsten der Gegensatz besprochen, welcher zwischen helgi und óhelgi besteht, und der bereits erwähnte Ausdruck örskotshelgi hat gerade daher diesen seinen Namen, weil der Umfang des befriedeten Raumes bei diesen Asylstätten durch den Pfeilschuß festgestellt wurde. Wenn aber helgi den Rechtsschutz, welcher der Person zukommt, und óhelgi dessen Mangel bezeichnet, so ist klar, daß derjenige, welcher als óheilagr gilt, verwundet und getötet werden kann, ohne daß für ihn Buße zu bezahlen ist. Wenn freilich das norwegische Recht von úbótamál und úbótamenn spricht, so sind damit nicht Fälle und Personen gemeint, wegen welcher und an welchen bußlos Rache genommen werden konnte, sondern Vergehen, für welche, und Personen, von welchen keine Buße genommen werden durfte, also bußlose Taten und Verbrecher;[3]) wenn in isländischen Geschichtsquellen ganz vereinzelt der Ausdruck úbótamaðr im Sinne eines Mannes gebraucht wird, der bußlos erschlagen werden kann, wie etwa einmal in der Eigla gesagt wird:[4]) „þeir hafa fallit á verkum sínum, ok eru þeir úbótamenn", oder in der Njála:[5]) „skal ek ekki gera at úbótamönnum heimamenn Njáls", so ist dabei nur ein dem älteren isländischen Rechte nicht geläufiger fremder Ausdruck verkehrt angewendet. Immerhin aber steht fest, daß bei der Tötung von Leuten in rechtmäßiger Rache kein Wergeld gegeben wurde, denn: „ef óhelgir menn ero vegnir ok um telrat þar til sakbóta", heißt es im Baugatal;[6]) ist es statt zur Tötung nur zur Verwundung des Schuldigen gekommen, so sind „óheilög sár hans",[7]) was doch nur heißen kann, daß seine Wunden ungebüßt bleiben

---

1) Konúngsbók, 55/95. 2) ebenda, 53/91.

3) vgl. von Amira, Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren, S. 19.

4) Eigla, 86/220. 5) Njála, 38/163.

6) Konungsbók, 113/194.

7) Konúngsbók, 90/165; vgl. Staðarhólsbók, 367/385.

sollen. Es ist nur ein anderer Ausdruck, wenn bei Besprechung eines Friedensbruches gesagt wird „er vígt ígegn“, und speziell wenn es sich um Weiber handelt, „er vígt um konu“, d. h. man darf darum, oder um des Weibes willen, totschlagen; hier wie dort ist nur die Rechtlosigkeit des Gegners und die durch dieselbe bedingte Befugnis ihn zu töten oder zu verwunden hervorgehoben, wie solche bei der rechtmäßigen Rache begründet ist, aber auch in ganz anderen Umständen begründet sein kann, während umgekehrt, wenn es darauf ankommt, die Rache als das bestimmende Motiv hervorzuheben, auch in den Rechtsquellen der Ausdruck „hefna“ gebraucht wird,[1]) wobei dann aber umgekehrt auch wieder nicht notwendig an schwere Gewalttaten gedacht werden muß, wie denn z. B. für den Fall, da jemand von einem anderen an einem einsamen Orte geschimpft wird und somit außerstande ist, über den Vorgang Zeugen aufzurufen, die Vorschrift gegeben wird:[2]) „þá skal hann hefna orðe orðs“, wozu die Staðarhólsbók noch beifügt: „ef hann vill, ok mæla þá jafnillt at móti at ósekjo“, oder ein andermal der Fall besprochen wird:[3]) „ef maðr hefnir drepi dreps á enom sama vettvangi“, oder „á öðrum vettvangi“. Dagegen finde ich keine Spur davon, daß sich die Rache auch auf das Vermögen des Schuldigen erstreckt hätte. Allerdings wurde auch dieses eingezogen, wenn durch Urteil oder Schiedsspruch auf Acht oder Landesverweisung erkannt wurde, und lautet demgemäß auch die Klage auf den toten Mann nebenbei auf Vermögenseinziehung; aber wenn zwar der obsiegende Teil unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Teil des eingezogenen Vermögens hatte, so stand ihm doch selbst auf Grund eines obsieglichen Urteils kein einseitiger Zugriff bezüglich desselben zu, vielmehr mußte dieses unter der Leitung eines Trägers der öffentlichen Gewalt am féránsdómr in gesetzlich bestimmter Weise liquidiert und verteilt werden. Eine solche Liquidation und Verteilung konnte selbstverständlich vor rechtskräftig verhängter sekt nicht vorgenommen werden, und erklärt sich hieraus sehr einfach, warum von einer Erstreckung der Rache auf das Vermögen des Schuldigen nirgends die Rede ist, wenn man nur etwa von der Erwähnung der fjárgrið neben den fjörgrið an einer gleich zu erwähnenden Stelle

[1]) z. B. Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 275/303—4; dann Staðarhólsbók, 322/352, wo Konúngsbók, 101/177 nur eine Referenz hat; Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/396.

[2]) Konúngsbók, 237/182; Staðarhólsbók, 375/391.

[3]) Konúngsbók, 89/157; Staðarhólsbók, 284/316—17.

absehen will. — Die Befugnis zur Rache vor dem Urteil war übrigens auch innerhalb der bisher erörterten Grenzen keine ganz unbedingte; vielmehr konnte ihr, wenigstens in Kampfsachen, dadurch vorgebeugt werden, daß der Schuldige rechtzeitig und in gehöriger Form sich zur Sühne erbot. Eine einschlägige Vorschrift findet sich allerdings nur in unserem jüngeren Rechtsbuche;[1]) indessen ist ihr Inhalt altertümlich genug, um über diesen Umstand weggehen zu können. Die Stelle handelt von „vegnar sakir", d. h. Totschlagssachen, oder allenfalls auch im weiteren Sinne Kampfsachen, und ist die Bezeichnung altertümlich; sie findet ihre Parallele in dem „veginn arfr", welche Bezeichnung die jüngere Edda aus einer älteren Strophe anführt und erklärt.[2]) Wenn nun derartige Sachen vorliegen, welche noch ungebüßt sind, und beide Teile beabsichtigen einen Vergleichsabschluß, dessen Zustandekommen sich indessen verzögert, so sollen sie gegenseitig sich „grið" verwilligen, sowie dies verlangt wird; dies wird als „forn lög á Íslandi" bezeichnet. Könnte man hiernach noch zweifeln, ob wirklich der Blutkläger schlechthin verpflichtet sei, sich auf Verlangen der Gegenpartei zu Vergleichsverhandlungen herbeizulassen, oder ob nicht etwa die Meinung der Vorschrift nur die sei, daß ein Waffenstillstand in dem Falle nicht verweigert werden könne, wenn man über die beiderseitige Geneigtheit zum Abschlusse eines Vergleiches bereits übereingekommen sei, so beseitigen die folgenden Worte sofort jeden derartigen Zweifel. In Totschlagsfällen soll das Gesuch um „grið" vom Totschläger selbst für sich, oder von seinen Blutsfreunden für ihn oder für sich selbst an „nás nið eða nefa" gerichtet werden, d. h. an den nächsten Verwandten des Erschlagenen, wobei hier dahingestellt bleiben mag, ob unter dem niðr der Verwandte vom Mannsstamme und unter dem nefi der Verwandte vom Weibsstamme zu verstehen sei, wie dies V. Finsen annimmt,[3]) und mancher andere nach ihm, oder ob beide Ausdrücke, wie ich angenommen habe und noch annehme,[4]) als gleichbedeutend und lediglich tautologisch gesetzt anzusehen sind. Die angegangenen Verwandten des Erschlagenen sollen dabei Leute freier Geburt und volljährig sein, und das Gesuch, bei dessen Stellung Zeugen beizuziehen sind, vor Ablauf des dritten Tages nach der Begehung des Totschlages gestellt werden; auch ist der Vergleich mit den sämt-

---

[1]) Staðarhólsbók, 277/305—8. [2]) Málskrúðsfræði, 4/198.

[3]) So schon Annaler, 1850, S. 240 und 262—3; nunmehr Glossar, S. 589, 654 und 655.

[4]) Island, S. 235—37.

lichen Verwandten und Freunden des Totschlägers anzubieten, also ein bloß partielles Vergleichsanerbieten ausgeschlossen, wie etwa ein solcher, freilich durch Vergleichsweigerung des Kári Sölmundarson bedingt, zwischen þorgeirr skorargeirr und Brennu-Flosi abgeschlossen wurde.[1]) Ist in solcher Weise um griđ gebeten und auch bezüglich der Beiziehung von Zeugen und der zu sprechenden Formel den näheren Vorschriften genügt, welche unsere Stelle dieserhalb aufstellt, so muß der Waffenstillstand bei Strafe der Landesverweisung verwilligt werden; ganz dieselben Regeln wie in Totschlagsfällen sollen aber auch dann gelten, wenn es sich nur um geringere Verletzungen handelt. Ich bemerke nur im Vorbeigehen, daß gerade in dieser Formel die Worte vorkommen: „ek beiđi — — fégriđa ok fjörgriđa mér ok mínom mönnom", deren oben zu gedenken war, während sonst meines Wissens beide Ausdrücke nirgends mehr nachweisbar sind. Aus ihnen zu schließen, daß die rechtmäßige Fehde ebensogut gegen das Vermögen als gegen die Person des Friedbrechers sich richten durfte, geht indessen nicht an; vielmehr erklärt sich die Einstellung der fégriđ in die Formel ganz befriedigend aus dem Reize der Alliteration in Verbindung mit dem anderen Umstande, daß tatsächlich bei der Übung der Rache selbstverständlich Gewalttaten gegen das Vermögen neben Gewalttaten gegen die Person recht wohl vorkommen mochten, und somit auch ein Interesse bestehen konnte, beim Abschlusse eines Waffenstillstandes auch gegen solche Sicherung zu verlangen und zu erteilen. Derjenige, welcher um griđ angegangen wird, ist übrigens befugt, auch seinerseits Zeugen beizuziehen, und vor diesen von den gegnerischen Zeugen eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sie auch gewillt und geneigt seien, beiden Teilen gleichmäßig zu einem vollständigen Vergleiche zu verhelfen; ja er kann sogar von ihnen die Beeidigung ihrer desfallsigen Versicherung verlangen, wenn er anders auch mit seinen Genossen einen analogen Eid zu schwören bereit ist, und wenn dieselben die Abgabe der Versicherung oder auch deren Beeidigung verweigern, braucht er den Waffenstillstand nicht zu verwilligen, während jene überdies der Strafe der Landesverweisung verfallen. Auch der Versuch, gelegentlich des Waffenstillstandes Betrug zu üben (griđbrek), wird mit Landesverweisung, und dessen Vollendung (griđrof) sogar mit der Acht bestraft. Nur in dem einzigen Falle darf man griđ verweigern, vorausgesetzt daß gehörig darum gebeten

[1]) Njála, 147/839–43.

wird, wenn der Friedensbruch ein so schwerer ist, daß der um denselben Verurteilte einem Kopfgelde von drei Mark unterliegen würde, wie dies beim Mord, Mordbrand, am Alldinge begangenem Totschlage, dann bei dem Totschlage der Fall ist, welchen ein Unfreier an seinem Herrn oder dessen nächsten Angehörigen begeht;[1]) im übrigen aber darf das Ansuchen sogar schon gleich am Orte der Tat gestellt werden mit voller Wirkung. Von einer Fülle sehr verwickelter Vorschriften über das Klagerecht bei eiðfall oder griðrof, dann über die Formalien und die Wirkungen der Klagestellung, darf hier abgesehen werden; es genügt darauf hinzuweisen, daß die Stelle dem Schuldigen ein unbedingtes Recht auf die Verwilligung von grið gewährt, falls er nur um diese in gehöriger Weise nachsuchte. Aber allerdings auch nur auf die Verwilligung von grið, d. h. eines Waffenstillstandes, unter dessen Schutz über einen endgültigen Vergleichsabschluß verhandelt werden sollte; wieweit ein Zwang zu diesem letzteren bestand, wird indessen zweckmäßiger erst bei anderer Gelegenheit besprochen werden, wobei auch die ganze Lehre von dem Vergleichswesen und den Schiedsgerichten zu erörtern sein wird.

Innerhalb des der Rache gewährten Bereiches nimmt die im engeren Sinne sogenannte Blutrache eine in mancher Beziehung eigentümliche Stellung ein, d. h. die Rache um einen erschlagenen Angehörigen. Wilda hat bereits ganz richtig hervorgehoben,[2]) daß dieselbe von anderen Anwendungsfällen der Rache sich zunächst dadurch unterscheidet, daß „dadurch vergolten werden soll, was einem anderen zugefügt worden, der nicht mehr sich selbst zu rächen imstande ist". Während also bei allen anderen Verletzungen, soweit Rache überhaupt gestattet ist, der Damnifikat selbst in erster Linie berufen ist diese zu üben, und andere Personen, insbesondere auch seine Verwandten, nur sekundär an seinem Rechte auf deren Ausübung Anteil nehmen mögen, ist in Totschlagsfällen den Angehörigen des Erschlagenen die Befugnis zur Rache notwendig schon in erster Linie zugefallen, und es gilt für sie als eine Ehrenpflicht gegen den Toten sowohl als gegen sich selbst, diesen nicht ungerächt zu lassen. Zunächst sind es dabei die Verwandten des Erschlagenen, welche zur Rache berufen erscheinen, und nimmt dabei die unechte Verwandtschaft und die Schwägerschaft an dieser Be-

---

[1]) Konúngsbók, 102/178; Staðarhólsbók, 313/348.
[2]) Strafrecht, S. 170.

rufung ursprünglich wohl in derselben Weise Anteil wie an anderen verwandtschaftlichen Rechten; weiterhin kamen aber in der älteren Zeit auch noch die etwa vorhandenen Bundbrüder und wohl auch die Pflegeeltern und Pflegekinder in Betracht, obwohl von einer Beteiligung dieser wie jener unsere Rechtsbücher keine Erwähnung mehr tun; bei verheirateten Weibern endlich erscheint auch noch der Ehemann beteiligt.[1]) Aber wie in anderen Fällen, in welchen verwandtschaftliche Rechte und Pflichten, wie z. B. Erbrecht, Vormundschaft, Armenalimentation u. dgl. in Frage stehen, so tritt auch bei der Blutrache innerhalb des Gesamtkreises der Verwandten des Erschlagenen wieder einer hervor als der vorzugsweise Berechtigte und Verpflichtete, neben welchem alle anderen in die zweite Linie zurücktreten, also wesentlich dieselbe Rolle spielen, welche bei anderen Verbrechen die Angehörigen des Damnifikaten diesem selbst gegenüber zu übernehmen haben; es ist dies der vígsakar aðili, d. h. der zur Führung der Totschlagssache Berufene. Die Bezeichnung hat insoferne nichts Besonderes, als im isländischen Rechte ein für allemal als aðili derjenige bezeichnet wird, welchem die prozessualische Vertretung einer Sache kraft eigenen Rechtes zusteht, so daß also, wenn die Sachführung einem Bevollmächtigten übertragen wird, der Prinzipal als „sóknar aðili eða varnar“ dem Bevollmächtigten als dem „er með sök ferr“ gegenübergestellt wird,[2]) andererseits aber doch auch in Fällen, da es sich um die Vertretung vogtbarer Leute handelt, nicht der materiell Berechtigte, sondern der kraft eigenen Rechtes zu dessen prozessualer Vertretung berufene Vormund u. dgl. als aðili bezeichnet wird. Ebensowenig Besonderes hat auch die Sache selbst. Wie die Verwandten sich untereinander überhaupt Hilfe und Treue schuldeten, wo immer der einzelne der Hilfe bedurfte, wie diese allgemeine Verpflichtung in der über den Unmündigen zu übernehmenden Vormundschaft oder in der dem Armen zu reichenden Verpflegung eine speziellere Ausprägung erlangte, so war dies eben auch bezüglich der für den Erschlagenen zu nehmenden Rache der Fall; wie dort der dem Grade nach nächstberufene Verwandte die Vormundschaft oder Verpflegung zu übernehmen hat, so ist er es hier, welchen zunächst die Pflicht der Blutrache trifft. Allerdings ist richtig, daß bei den verschiedenen ver-

---

[1]) Konúngsbók, 95/170; Staðarhólsbók, 297/336 und 340/366; Belgsdalsbók, 56/244.

[2]) Konúngsbók, 35/62; vgl. 20/38 und 39, dann 77/127.

wandtschaftlichen Rechten und Pflichten die Person des Berufenen sich nach unseren Rechtsbüchern nicht ganz gleichmäßig bestimmt, so daß z. B. zur Blutrache und Blutklage unter Umständen ein anderer Verwandter berufen sein kann als derjenige, welcher zur Erbschaft, zur Vormundschaft oder zur Armenalimentation berufen wäre; indessen habe ich anderwärts bereits darzutun gesucht, daß derartige Verschiedenheiten nicht ursprünglich und nicht prinzipieller Natur sind, sondern stets auf Einflüsse sekundärer Natur zurückgeführt werden müssen, welche erst in späteren Zeiten auf die anfänglich gleichartige Regelung der Berufung zu allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten störend eingewirkt haben,[1]) und ich halte diese Annahme auch jetzt noch für begründet. Auch jetzt noch scheinen mir Veränderungen, welche die Stellung der Weiber und der unecht Geborenen betrafen, auf verschiedenen Gebieten des verwandtschaftlichen Rechtes zu verschiedener Zeit und in verschiedenem Umfange sich vollzogen zu haben, und scheinen mir überdies auch praktische Rücksichten dazu geführt zu haben, daß die Berufung zu einzelnen Rechten und Pflichten in eigentümlicher Weise modifiziert wurde, wie denn z. B. zur Führung der Geschlechtsvormundschaft Weiber nicht berufen werden konnten, auch nachdem solche zu anderen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten, wie z. B. Erbrecht oder Altersvormundschaft, zugelassen worden waren, oder wie bei der Berufung zur Alimentationspflicht notwendigerweise auf die Leistungsfähigkeit, also den Vermögensbesitz Rücksicht genommen werden mußte, während diese Rücksicht anderwärts zessierte. Insbesondere die Blutrache und Blutklage betreffend wurde auf Island in bestimmt nachweisbarer Zeit eine Abweichung vom Erbrechte eingeführt.[2]) Nachdem ein Mann von hervorragendem Ansehen, Arnkell goði, erschlagen worden war, „vóru konur til erfðar ok aðildar", und infolgedessen wurde seine Tötung nicht so kräftig verfolgt als dies zu erwarten gewesen wäre; „þá fœrðu landsstjórnarmenn lög á því, at aldri síðan skyldi kona vera vígsakar aðili, né yngri karlmaðr en 16 vetra". Der Bericht erscheint völlig glaubhaft; er fügt bei: „ok hefir þat haldizt jafnan síðan", und unsere Rechtsbücher stimmen hiermit vollkommen überein, indem sie einerseits den Grundsatz aussprechen:[3]) „alls hvergi hverfr vígsök undir kono" und auch junge Männer der Regel nach erst nach zurückgelegtem

---

[1]) vgl. Kritische Vierteljahresschrift, II, S. 93—97; Island, S. 372.

[2]) Eyrbyggja, 38/69. [3]) Staðarhólsbók, 297/335.

16. Lebensjahre zur vígsakar aðild berufen,[1]) aber daneben doch mancherlei Spuren einer früheren anderen Rechtsordnung zeigen. So soll auch der nur zwölfjährige Sohn dann berechtigt sein, die Blutklage wegen seines erschlagenen Vaters selber durchzuführen, wenn der hinter ihm stehende aðili ihn dazu für befähigt hält, und bedarf er solchenfalls keiner Vollmacht seitens dieses letzteren,[2]) wobei zu beachten kommt, daß das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr den älteren Mündigkeitstermin bildete, und somit vor dem Jahre 994, in welchem die oben erwähnte Novelle erlassen wurde, doch wohl maßgebend gewesen war. Außerdem sollen die durch ihr weibliches Geschlecht oder ihre Minderjährigkeit von der aðild Ausgeschlossenen dennoch ihrerseits die eingeklagten vígsbœtr erhalten, nur mit Abzug eines Drittels, welches der aðili als Lohn für seine Mühe zurückbehalten darf, und ebenso wird bei den gelegentlich der Sachführung etwa gestellten Rekusationsgesuchen die Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft immer nur mit Rücksicht auf die bußberechtigte, nicht die klagführende Person berechnet;[3]) dieses wie jenes Bestimmungen, welche deutlich zeigen, daß die im älteren Rechte den Weibern und den 12—16jährigen Knaben zugestandene Berechtigung in gewissem Umfange noch immer fortlebte, wenn man auch die vígsakar aðild der Regel nach ihnen entzogen hatte. Ich bemerke übrigens, daß diese Loslösung der Berufung zur Blutrache, und was für die hier vorliegende Frage vollkommen gleichwertig ist, zur Blutklage, von der Berufung zur Erbfolge dem isländischen Rechte keineswegs allein eigentümlich ist. Eine vielfach besprochene Stelle in Helsingelagen handelt von der wighærfþ, oder wie es im Inhaltsverzeichnisse des betreffenden Abschnittes heißt, vom wigharf;[4]) sie bestimmt, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Verwandten männlichen Geschlechts innerhalb des ersten und zweiten Grades der absteigenden, aufsteigenden und Seitenlinie als wigharfwi einzutreten haben, und fügt sodann bei, wenn kein männlicher Verwandter innerhalb dieser Grade vorhanden sei, „þa gangi wighæræfff sum all annor arff". Es wird also das Totschlagserbe dem gewöhnlichen Erbe gegenübergestellt und innerhalb der beiden ersten

---

[1]) Konúngsbók, 94/167; Staðarhólsbók, 297 334—5.

[2]) Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 297/335—6; Belgsdalsbók, 56/244.

[3]) Staðarhólsbók, 324/354; in Konúngsbók, 95/171 und Belgsdalsbók, 59/245 nur teilweise eingestellt.

[4]) HelsL. Ærfþab. 15.

Grade für jenes eine andere Reihenfolge der Berufung angeordnet als für dieses;[1]) man wird kaum umhin können, unter demselben etwas anderes zu verstehen als die Berufung zur Verfolgung des Totschlages, und andererseits geneigt sein, wenn man in demselben Rechtsbuche den unechten Kindern im übrigen nur einen bestimmt begrenzten Bezug, aber daneben dem unechten Sohne „folkwakn æfptir faþer sin, hugwakn ok liifwakn, ok 3 tylter skötæ, stræng ok bughæ" zugebilligt findet,[2]) also alle Volkswaffen, Hiebwaffen, Schutzwaffen und Schießwaffen, wie sie jeder waffenfähige Mann von Rechts wegen besitzen mußte,[3]) diesen besonderen Anspruch auf die Waffen des Vaters sich mit der wighærfþ verbunden zu denken. Unter dieser Voraussetzung würde also, worauf bereits Schlyter hingewiesen hat,[4]) Helsingelagen eine schlagende Parallele zu der Vorschrift der Lex Anglorum et Werinorum bieten:[5]) „ad quemcumque hereditas terræ pervenerit, ad illum vestis bellica, id est loricå, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere", und würde zwischen diesen beiden Rechten und dem isländischen nur der Unterschied bestehen, daß das isländische Recht nur die Berufung zur vígsök von der Erbfolge abtrennt, während Helsingelagen ihr auch noch den Anspruch auf das Heergewäde und das thüringische Rechtsbuch überdies auch das Folgerecht in den Grundbesitz anschließt, so daß nach den beiden letzteren Rechten, nur freilich in verschiedenem Umfang, neben der vígsakar aðild auch noch ein spezielles Folgerecht von der gemeinen Erbfolge sich abtrennt. — Die zwischen der Berufung zur Blutrache und zur Erbfolge bestehende Beziehung darf man sich indessen auch nicht als eine allzuenge vorstellen. Nordische Gelehrte haben früher, teils unter Berufung auf Helsingelagen, teils auf Grund einer Erzählung der Vatnsdœla annehmen wollen, daß der Erwerb der Erbschaft eines Erschlagenen schlechthin davon abhängig gewesen sei, daß vorgängig für denselben Rache genommen worden sei; so Jón Árnason,[6]) E. G. Geijer,[7]) A. M. Strinnholm,[8]) Nordström[9]) und auch

---

[1]) Die gewöhnliche Erbfolgeordnung siehe HelsL. Ærfþab. 11 und 12.

[2]) ebenda, 14, § 2.

[3]) ebenda, þíngmalæb. 14, § 2.

[4]) Glossar zu HelsL., S. 183, sowie Gesamtglossar, S. 699.

[5]) L. Angl. et Wer. 6, § 5.

[6]) Historisk Indledning, S. 247, Anm.

[7]) Geschichte Schwedens, I, S. 266,

[8]) Svenska Folkets Historia, I, S. 557.

[9]) Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historie, III, S. 229.

Dahlmann hat sich dieser ihrer Annahme angeschlossen.[1]) Indessen ist diese Annahme vollkommen haltlos. Helsingelagen zunächst bietet ihr nicht die geringste Stütze, indem dieses Rechtsbuch nur den Anspruch auf das Heergewäde, nicht auf die Erbfolge als solche mit der Blutrache Hand in Hand gehen läßt, und überdies selbst jenen ersteren Anspruch in keiner Weise von vorgängiger Racheübung abhängig stellt; die Vatnsdœla aber erzählt allerdings, daß, nachdem der alte Ingimundr getötet worden war, dessen ältester Sohn Þorsteinn zu seinen Brüdern sprach:[2]) „þat sýnist mér ráð, at vér setimst eigi í sæti föður várs, hvárki heima né í mannboðum, meðan hans er úhefnt", und fügt bei: „ok svá gerðu þeir, ok söttu lítt til leika eðr mannfundi", aber daraus folgt, wie schon Wilda richtig bemerkt hat,[3]) in keiner Weise, daß das Erbrecht der Söhne von der vorgängigen Übung der Rache um ihren Vater abhängig war. Die Stelle spricht überhaupt nicht von dem, was in der fraglichen Beziehung als Recht galt oder auch nur allgemein üblich war, sondern nur davon, was ein einzelner Mann und ihm folgend seine Brüder, in einem einzelnen Falle passend fanden, in welchem der begangene Totschlag an einer besonders hervorragenden Persönlichkeit in besonders ehrloser Weise begangen worden war, und sie stellt überdies nicht etwa den Anfall der Erbschaft, sondern lediglich die Ausübung gewisser Ehrenrechte von dem vorgängigen Vollzuge der Rache abhängig. Ja noch mehr. Das isländische Recht läßt, von dem Grundsatze beherrscht, daß der Tote den Lebendigen erbt, das Erbrecht im Momente des Todes des Erblassers auf den Erben übergehen; die Bestimmungen unser Rechtsbücher über den Fall der Kommorienz gestatten nicht den mindesten Zweifel über diesen Punkt,[4]) und ein analoger Vorgang aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, welchen eine geschichtliche Quelle berichtet,[5]) sowie die gleichartige Behandlung der Kommorienz in den Frostuþínglög und im norwegischen Landrechte[6]) zeigt, daß der betreffende Grundsatz bereits dem ältesten nordischen Rechte angehörte. Wenn demnach zwar allerdings für den Erblasser ein feierliches Erbmahl (erfi, erfiöl) gehalten und bei diesem der Hochsitz des Verstorbenen zum ersten

---

[1]) Geschichte von Dänemark, I, S. 159.

[2]) Vatnsdœla, 23/39; vgl. 27/43 und die später noch zu besprechende Stelle des Auszugs aus der Heiðarvíga s.

[3]) Strafrecht, S. 172, Anm. 1.

[4]) Konúngsbók, 126/245—6; Staðarhólsbók, 71/95, vgl. 59/71 und 73/98.

[5]) Laxdœla, 18/58. [6]) FrþL. IX, 2; Landsl., Erfðat. 10.

Male von dem Erben bestiegen zu werden pflegte,[1]) so ist es doch nicht dieses Fest, an welches sich der Übergang der Erbschaft auf den Erben erst knüpft, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung ein so zahlreicher Besuch von Erbmahlen begreiflich ist, wie er uns mehrfach bezeugt ist; ein Besuch von 900 und 1200 Gästen, wie er uns von den Erbmahlen bezeugt ist, die für den alten Höskuldr Dalakollsson und Hjalti Þórðarson gehalten wurden,[2]) setzt in einem so abgelegenen und so unwegsamen Lande wie Island langwierige Vorbereitungen voraus, und auch anderwärts im Norden galt ein Jahr als die Frist, innerhalb deren das Erbbier zu halten war. Wenn nun auch die Vatnsdœla, wie die Erwähnung des Hochsitzes allerdings wahrscheinlich macht, im gegebenen Falle die Abhaltung des Erbmahles bis zur erfolgten Racheübung verschoben wissen will, so ist damit doch keineswegs eine Verschiebung des Anfalles der Erbschaft bis zu diesem Zeitpunkte gesetzt, ganz abgesehen davon, daß, wie bereits bemerkt, die Stelle in keiner Weise auf einen Rechtsbrauch schließen läßt. Alles was man aus der Erzählung der Vatnsdœla schließen kann, ist hiernach nur das, daß es als eine heilige Pflicht gegen den Erschlagenen galt, seinen Tod nicht unverfolgt zu lassen, und daß es von hier aus Männern von empfindlichem Ehrgefühle unpassend erscheinen konnte, den Toten durch das Erbmahl zu feiern und dabei feierlich als dessen Nachfolger aufzutreten, ehe dieser Ehrenpflicht gegen denselben Genüge getan war. Von hier aus erklärt sich denn auch eine gewisse Zwiespältigkeit in der Auffassung, welche zu der bekannten Kontroverse geführt hat, die seinerzeit zwischen J. F. G. Schlegel und Kolderup-Rosenvinge durchgestritten wurde, ob nämlich die Übung der blutigen Rache wegen des Totschlages schlechthin als unerläßliche Pflicht gegolten habe, oder ob je nach Umständen auch ein Unterlassen dieser Übung ehrenhafterweise zulässig gewesen sei.[3]) Auf der einen Seite fehlt es nicht an zahlreichen Belegen dafür, daß man die Blutrache als eine Obliegenheit betrachtete, der man sich ehrenhalber nicht entziehen könne, und zumal die Weiber pflegen eifersüchtig und leidenschaftlich auf der Übung derselben zu bestehen. Als z. B. Barðr Guðmundarson sich einmal auf den Platz seines getöteten Bruders Hallr setzt, gibt ihm seine Mutter, Þuríðr Ólafsdóttir, eine tüchtige

[1]) Belege siehe bei Homeyer, Der Dreißigste, S. 120—27.

[2]) Laxdœla, 27/106; Landnáma, III, 10/197.

[3]) vgl. Wilda, Strafrecht, S. 174—5.

Ohrfeige, mit der Bemerkung, er solle sich nicht unterstehen seines Bruders Sitz einzunehmen, solange er ihn nicht gerächt habe;[1] hinterher aber, da er immer noch mit der Rache zögert, sucht sie Bárðr sowohl als seine beiden Brüder durch die bittersten Schmähworte zu solcher zu treiben.[2] In ähnlicher Weise setzt Þorgerðr Egilsdóttir ihren Söhnen zu, als sie ihr nicht rasch genug um ihren Bruder Kjartan Rache nehmen;[3] sie erklärt sie für einen Schandfleck ihres Hauses und meint, daß sie besser zu Töchtern als zu Söhnen passen würden. Die Njála erzählt ferner,[4] wie Hildigunnr Starkaðardóttir das blutige Gewand ihres erschlagenen Mannes, des Höskuldr Hvítanessgoði, ihrem Oheim Flosi Þórðarson überwirft und ihn bei Gott und seiner eigenen Würde beschwört, diesen zu rächen, ja sogar mit dem Níðingsnamen ihn für den Fall bedroht, daß er ihrer Aufforderung nicht Folge leisten würde. Dieselbe Quelle berichtet ferner,[5] wie der alte Njáll, welchem eben dieser Flosi anbietet, sein brennendes Haus in Frieden zu verlassen, dieses Anerbieten ablehnt, weil er zu alt sei, um seine in diesem Hause umkommenden Söhne rächen zu können und doch mit Schande nicht leben möge. Die Grettla aber erzählt nicht minder,[6] wie des Grettir junger Bruder, Illugi Ásmundarson, sich lieber von den Mördern dieses letzteren totschlagen läßt, als daß er ihnen eidlich versprechen würde, seinen Bruder nicht an ihnen zu rächen. Dieselbe Sage berichtet,[7] wie ein weiterer Bruder des Grettir, Þorsteinn drómundr, bis nach Konstantinopel reist, um dort an dessen Mörder die Rache zu vollziehen, und eben dahin war schon vorher nach einer anderen Quelle[8] Þorsteinn Vígastýrsson gegangen, um seinen Vater an Gestr Þórhallason zu rächen, was ihm freilich nicht gelang. Die Fóstbrœðra saga aber erzählt ausführlich, wie Þormóðr kolbrúnarskáld nach Grönland hinüberging, um seinen Bundbruder Þorgeirr Hávarsson zu rächen. Bei Eingehung der Bundbrüderschaft (fóstbrœðralag) wurde geradezu eidlich die Verpflichtung übernommen, daß einer den anderen rächen solle wie seinen leiblichen Bruder,[9] und es galt als

---

[1] Auszug aus der Vígastýrs s., 14/314.

[2] Heiðarvíga s., 22/337—8. [3] Laxdœla, 53/236.

[4] Njála, 116/594. [5] ebenda, 129/665—66.

[6] Grettla, 85/187—88. [7] ebenda, 89/193—4.

[8] Auszug aus der Vígastýrs s., 11/304—5.

[9] Gísla s. Súrssonar, I, S. 11 und II, S. 94; Fóstbrœðra s., I, 2/5—6 und Flbk. II, S. 93; Flbk. I, S. 525 (Orms þ. Stórólfssonar); vgl. auch Þorsteins s. Víkingssonar, 21/445; Illuga s. Gríðarfóstra, 1/649.

eine Milderung der älteren, rauheren Sitte, wenn in der christlichen Zeit bei solchem Vertrage ausbedungen wurde, daß an die Stelle der wirklichen blutigen Rache auch wohl ein Vergleich treten dürfe, welcher dem Gegner Acht, Landesverweisung oder Geldbuße auferlege.[1]) Es ist nur eine mit wildem Humor übertriebene Äußerung dieser grundsätzlichen Rachsucht, wenn Oddr Arngeirsson, welchem Vater und Bruder von einem Eisbären getötet worden waren, das Tier erlegt, heimschleppt und aufzehrt, indem er erklärt, dasselbe zur Rache für seinen Vater getötet und zur Rache für seinen Bruder gegessen zu haben.[2]) Nicht minder läßt sich, nur in etwas anderer Richtung, als eine Übertreibung des Prinzipes der Blutrache ein Vorfall betrachten, welchen die Eyrbyggja uns erzählt.[3]) Vígastyrr kämpft auf seiten seines Verwandten, Steinþórr Þorláksson, gegen seinen eigenen Schwiegersohn, Snorri goði. Im Kampfe wird ein junger Sohn des Snorri, Þóroddr, verwundet, und Snorri ruft sofort seinem Schwiegervater zu: „so rächst du deiner Schwester Sohn, den Þóroddr, welchen Steinþórr tödlich verwundet hat; du bist der ehrloseste Mensch“; Vígastyrr aber meint: „das will ich bald gebessert haben“, tritt sofort in die Schar des Snorri über und erschlägt ohne weiteres einen Mann aus der Zahl seiner bisherigen Genossen. Insoweit wird also die Rache einerseits als etwas schlechthin Notwendiges, aber zugleich auch als etwas rein Äußerliches betrachtet, das man ganz unabhängig von aller sonstigen Parteistellung eben einfach abzumachen hatte, um seiner Pflicht zu genügen. Auf der anderen Seite aber tritt doch nicht minder auch eine weit tiefere und würdigere Beurteilung der Blutrache auf, welche zu eingehenderer Berücksichtigung der Verschiedenheiten der Fälle und zu milderer Behandlung derjenigen unter ihnen führt, welche nicht einen ganz besonders schweren Charakter zeigen. Man berücksichtigte die Umstände, unter welchen ein Totschlag begangen wurde, und ließ einen solchen allenfalls völlig ungerügt hingehen, wenn man überzeugt war, daß der Erschlagene sein Schicksal verdient hatte, wobei es dann freilich vorkommen konnte, daß der Gegner selbst Buße anbot, um sich nicht an Großmut übertreffen zu lassen. Nachdem z. B. des Njáll Söhne den Sigmundr Sigfússon wegen schwerer Beschimpfungen, deren er sich schuldig gemacht hatte, getötet haben, meint zwar Hallgerðr, ihr Mann Gunnarr müsse ihn als seinen Ver-

---

1) Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 58.

2) Landnáma, III, 20/235. 3) Eyrbyggja, 44/82.

wandten rächen, wenn er nicht bei jedermann in üble Nachrede kommen wolle;[1]) Gunnarr selbst aber meint, es sei nichts anderes zu erwarten gewesen, „þvíat illa gefaz ill ráð“, und läßt die drei Dingversammlungen unberührt verstreichen, an denen er die Blutklage anzustellen gehabt hätte. Der alte Njáll dagegen hatte zwar zunächst die Tat seiner Söhne belobt und erklärt, daß er in diesem Falle nicht wie in manchem früheren dem Gunnarr selbst überlassen wolle, das zu entrichtende Sühnegeld zu bestimmen,[2]) bietet aber hinterher doch diesem ein Sühnegeld nach eigener Schätzung an, welches denn auch dankend angenommen wird. Überliefert sich der Täter selbst ungezwungen dem Gegner auf Gnade und Ungnade, so betrachtet man es als eine Ehrensache, ihn nicht zu töten und allenfalls auch nicht einmal ein Sühnegeld von ihm zu beanspruchen. Als z. B. Þorsteinn Þorfinnsson dem alten Þorsteinn hvíti einen Sohn erschlagen hat und ihm in ehrendster Weise überläßt, das zu zahlende Sühnegeld zu bestimmen, erklärt dieser, „eigi vilja bera Þorgils son sinn í sjóði“; als dann aber jener ihm den Kopf in den Schoß legt zum Zeichen unbedingter Ergebung, meint der Alte: „eigi vill ek láta höfuð þitt af hálsi slá; munu þar eyru sæmst, er uxu“, und begnügt sich damit, den Þorsteinn an die Stelle seines Sohnes treten zu lassen.[3]) So kommt es auch vor, daß ein friedliebender Mann, wie Áskell goði, die Wunde, die er empfangen hat, verheimlicht, und als er dem Tode nahe ist, seine Angehörigen ermahnt, sich versöhnlich zu erweisen, weil er nicht wolle, daß sein gewaltsamer Tod jemandem zum Schaden gereiche, und weil es am besten sei, weiteres Unheil zu vermeiden;[4]) ihm zuliebe geht dann auch sein Sohn Þorsteinn gutwillig auf einen Vergleich ein.[5]) Zumal dann, wenn etwa die Feindseligkeiten größeren Umfang angenommen hatten und dem gemeinen Landfrieden Gefahren zu drohen schienen, lassen sich allenfalls tüchtige Männer zu eigenen Opfern herbei, um diesen zu sichern, wie etwa Síðu-Hallr, nachdem am Allding in dem Massenkampfe, der sich aus Anlaß der brennumál entspann, zahlreiche Männer, und darunter sein eigener Sohn Ljótr gefallen waren, mit der Erklärung hervortritt,[6]) daß er um des Friedens willen für seinen Sohn kein Sühngeld verlangen wolle, obwohl er der Beste gewesen sei unter allen Gefallenen. Für den zur Verfolgung der

[1]) Njála, 45/199—200. [2]) ebenda, 45/198 und 201.

[3]) Þorsteins þ. hvíta, S. 44—45.

[4]) Reykdœla, 16/82—3. [5]) ebenda, 16/84—5.

[6]) Njála, 145/819.

Totschlagssache Berufenen lag in derartigen Fällen eben eine Kollision von Pflichten vor, bei welcher es darauf ankam, welcher derselben er im einzelnen Falle den Vorrang einräumen wollte; bei den Fernerstehenden aber durften versöhnliche Haltung und Verzicht auf die Blutrache unbedingt auf lobende Anerkennung rechnen, sowie nur den Umständen nach erkennbar war, daß Milde und Großmut, Rechtsgefühl und Fürsorge für das Gesamtwohl dem Verzichte zugrunde lag und nicht feige Scheu vor dem Gegner und Mangel an Gefühl für die eigene Ehre. In der christlichen Zeit vollends mußte man ja wissen, daß geduldiges Verzeihen erlittener Beleidigungen religiöse Pflicht sei. Von dieser Überzeugung gibt dann auch die oben schon erwähnte Erzählung über das von Björn Hítdœlakappi mit Þorsteinn Kuggason eingegangene fóstbrœðralag ein deutliches Zeugnis, und auf christlichen Einfluß mag es auch zurückzuführen sein, wenn im Grottasöngr die Verse sich finden:[1])

hér skyli engi öðrum granda,
til böls búa, né til bana orka,
né höggva því hvössu sverði,
þóat bana bróður bundinn finni,

was die prosaische Einleitung zu dem Liede mit den Worten wiedergibt:[2]) „engi maðr grandaði öðrum, þótt hann hitti fyrir sér föðurbana eða bróðurbana lausan eða bundinn“. Doch ist allerdings zu beachten, daß die Stelle von dem Fróða-friðr spricht, also von einer besonders befriedeten Zeit, für welche ganz wohl auch schon im Heidentume die Blutrache ruhen konnte. Andererseits schließt natürlich die Unvereinbarkeit der Blutrache mit den Geboten des Christentums keineswegs aus, daß auch in der christlichen Zeit das Institut noch auf lange hinaus in Geltung bleiben konnte; unsere Rechtsbücher lassen dasselbe, wenn auch nur innerhalb gewisser Schranken, noch immer zu, obwohl dieselben erst dem 13. Jahrhundert angehören, und in unseren Geschichtsquellen fehlt es zwar nicht an einzelnen Beispielen echt christlicher Versöhnlichkeit, aber weit zahlreicher sind in denselben die Belege für das Fortdauern der alten Rachsucht, wenn auch hin und wieder das Bewußtsein des Widerspruches sich deutlich bemerkbar macht, in welchem diese mit den Geboten der Kirche steht. Ich habe anderwärts bereits über diese Zustände mich einläßlich auszusprechen Gelegenheit gehabt;[3]) hier

[1]) Grottasöngr, 6. [2]) bei S. Bugge, S. 324.
[3]) Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 432—37.

mögen nur einige besonders drastische Belege erwähnt werden. Die Njála läßt nicht nur an einer oben schon angeführten Stelle[1]) die Hildigunnr den Flosi „fyrir alla krapta Krists" beschwören, um für Höskuldr Rache zu nehmen, sondern sie erzählt auch, wie eben dieser Flosi, als es nicht gelingen will, mit Waffengewalt den Njáll und die Seinigen zu überwältigen, sich zum Mordbrande entschließt, obwohl er selber ausspricht:[2]) „er þat stór ábyrgðar hlutr fyrir guði, er vér erum menn kristnir sjálfir". An einer dritten Stelle[3]) aber läßt der Sagenschreiber sogar ein göttliches Wunder dem Ámundi blindi dazu verhelfen, daß er an Lýtingr Blutrache um seinen Vater Höskuldr Njálsson nehmen kann, nachdem man ihm als einem unehelichen Sohn des Erschlagenen jede Bußzahlung verweigert hatte. Der Auszug aus der Vígastyrssaga aber erzählt in sehr lebendiger Weise,[4]) wie Guðlaugr, der streng christliche Sohn des Snorri goði, von seinem Vater aufgefordert, sich an der Blutrache um seinen mütterlichen Großvater Vígastyrr zu beteiligen, tief erregt erklärt, der Sache lieber fern bleiben zu wollen, aber doch mitzugehen, wenn Snorri darauf bestehe, und wie dieser, seine religiösen Bedenken ehrend, ihn daraufhin zurückläßt und den Rachezug mit seinen übrigen Angehörigen ohne ihn antritt; das rein Ausnahmsweise einer so ernstlich christlichen Stellung zur Blutrache tritt in dem Berichte sehr klar zutage, aber es ist auch bezeichnend für die Zustände auf der Insel, daß Guðlaugr wenige Jahre später nach England in ein Kloster sich zurückzog, wie er denn auch in dem Anhange zur Eyrbyggja als „Guðlaugr munkr" bezeichnet wird.[5]) Ein Mann seines Schlages konnte sich auf Island zu Anfang des 11. Jahrhunderts nicht halten. — Aber noch in einer zweiten Beziehung unterscheidet sich die Blutrache von den sonstigen Anwendungsfällen der Rache; wie nämlich der Vollstrecker der Rache hier nicht, wie sonst, der Verletzte selbst ist, so richtet sich dieselbe auch keineswegs notwendig gegen den Totschläger selbst, während doch in allen anderen Fällen nur der Schuldige selbst es war, welcher der Rache ausgesetzt erschien. In Norwegen enthält eine Verordnung des K. Hákon des Alten, welche den FrþL. vorgesetzt ist, den merkwürdigen Ausspruch:[6]) „Öllum mönnum man þat kunnigt vera um þann hinn mikla ok

---

[1]) Njála, 116/594.
[2]) ebenda, 128/661. [3]) ebenda, 106/552—55.
[4]) Auszug aus der Vígastyrs s., 12/307.
[5]) Eyrbyggja, S. 125.
[6]) Einleitung zu den FrþL. 8; auch Járns., Mannhelgi, 7.

hinn illa úsið er lengi hefir í þessu landi verit, at þar sem maðr verðr aftekinn, þá vilja frændr hins dauða þann ór ættinni taka, er beztr er, þó at hann sé hvárki vitandi, viljandi, verandi um aftak hins dauða, ok vilja eigi á þeim hefna, er drap, þó at þeim sé þess kostr, ok nýtr hinn vándi svá sinnar illzku ok úgiptu, en saklauss gelldr sinnar spektar ok góðrar mannanar, ok hefir margr maðr af því míkit ættarskarð fengit, ok vér mist hinna beztu þegna várra í landinu"; auf Island aber stand die Sache nicht besser, wie dies zahlreiche Beispiele in den Geschichtsquellen bezeugen. In den Rechtsbüchern freilich findet sich kein unmittelbares Zeugnis hierfür, was auch nicht zu erwarten ist, da die Ausübung der Rache gegen andere als den Totschläger selbst zu keiner Zeit rechtlich erlaubt war, und die isländischen Rechtsbücher, anders als die Verordnungen der norwegischen Könige, sich nicht in Erörterungen über die im Lande eingerissenen Mißbräuche und die zu ihrer Abstellung ergriffenen Maßregeln zu ergehen pflegen; an mittelbaren Zeugnissen aber für das Dasein der gleichen Übelstände fehlt es auch in ihnen keineswegs. Ich rechne dahin zunächst schon das Vorkommen einer Wergeldstafel (baugatal) im isländischen Rechte, welche die Beträge genau feststellte, welche von den Verwandten des Totschlägers an die Verwandten des Erschlagenen zu entrichten waren. Allerdings enthält nur unser älteres Rechtsbuch einen derartigen Abschnitt,[1]) und auch eine weitere Stelle, welche sich auf das baugatal bezieht, ist nur in diesem Rechtsbuche zu finden;[2]) aber dafür erwähnt umgekehrt unser jüngeres Rechtsbuch das baugatal wieder an einer Stelle, an welcher das ältere seiner nicht gedenkt,[3]) während beide übereinstimmend die Zahlung der niðgjöld durch die Verwandten des Totschlägers besprechen, so daß in Bezug auf die Sache selbst sowohl als deren Bezeichnung zwischen beiden Rechtsbüchern immerhin Übereinstimmung herrscht. Wie nun die Teilnahme der Verwandtschaft des Erschlagenen am Bezuge des Wergeldes auf deren Teilnahme an der um diesen zu übenden Rache beruht, so weist auch die Heranziehung der Verwandtschaft des Totschlägers zur Entrichtung des Wergeldes darauf hin, daß diese neben dem letzteren selbst der Rache ausgesetzt gewesen war. Nicht minder deutlich ist aber in gleicher Richtung der Begriff der lýrittnæmar sakir, d. h. protestfähigen Sachen zu verwerten; mit ihnen hat es

---

[1]) Konúngsbók, 113/193—204. [2]) ebenda, 80/136.
[3]) Staðarhólsbók, 294/333; vgl. Konúngsbók, 91/166.

aber folgende Bewandtnis. Der geringste Wergeldsbetrag, welcher überhaupt noch vorgesehen ist, wird von den Verwandten des fünften gleichen Grades gegeben und genommen und ist auf den Wert einer Unze gesetzt; da gilt nun aber die Regel:[1]) „en þær ero aller lýritnæmar sakir, er eyris bót kœmr til eða meire", d. h. alle und jede Wergeldsansprüche, auch wenn sie nur den geringsten möglichen Betrag betreffen, begründen den Charakter einer lýritnæm sök. Liegen aber lýritnæmar sakir zwischen Leuten vor, welche noch nicht durch das Geben und Nehmen der entsprechenden Sühnegelder gebüßt sind, so gilt die Regel, daß alle bußpflichtigen Verwandten des Totschlägers jedes Zusammentreffen (samvista) mit irgendeinem bußberechtigten Verwandten des Erschlagenen strengstens zu vermeiden haben;[2]) die letzteren sind berechtigt, den ersteren das Zusammensein mit ihnen durch einen feierlichen Protest zu verbieten, und trifft denjenigen die Strafe der Landesverweisung, welcher sich dem gehörig erklärten Verbote nicht sofort fügt. Man bezeichnet die Einlegung dieses Protestes durch die Worte: „at verja lýritti samvistuna", ganz wie man ähnliche Bezeichnungen auch für die Protesterklärung in anderen Anwendungsfällen gebrauchte, und von hier aus erklärt sich sofort sehr einfach der Begriff der lýrittnæmar sakir als solcher Sachen, in welchen ein derartiger Prozeß eingelegt werden konnte. Unsere Stelle befreit, beiläufig bemerkt, den Verwandten des Totschlägers von der Verpflichtung, dem Verwandten des Erschlagenen den Platz zu räumen, für den Fall, da er an dem betreffenden Orte vor der Begegnung mit diesem bereits „vist eða gisting" genommen hat, ohne zu wissen, daß er hier mit jenem zusammentreffen werde; eine Reihe anderer Stellen zeigt indessen, wie ängstlich die Einhaltung jener Verpflichtung überwacht zu werden pflegte. So wurde eine Rekusation von Richtern wegen solcher Sachen (dómruðning at sökum) zugelassen, wenn der zum Richter Ernannte zum Totschläger und eine der Klagsparteien zum Erschlagenen innerhalb des fünften gleichen Grades der Verwandtschaft stand,[3]) und ebenso eine Rekusation von Geschworenen (kviðruðning);[4]) im einen wie im anderen Falle war nötigenfalls die beiderseitige Verwandtschaft und das Vorhandensein einer lýrittnæm sök zu beweisen. Wird es ge-

---

[1]) Konúngsbók, 113/194. [2]) ebenda, 113/203.

[3]) ebenda, 25/48.

[4]) Staðarhólsbók, 286/319; in Konúngsbók, 89/158—9 als Referenz; vgl. Konúngsbók, 89/160—61 und Staðarhólsbók, 289/322, sowie Konúngsbók, 102/178 und Staðarhólsbók, 314/348, sowie AM. 315, fol. A., 8/454.

legentlich einer dómruðning nötig, dem Goden, welcher den Rekusierten in das Gericht ernannt hat, in seiner Dingbude von der erfolgten Rekusation Mitteilung zu machen, und man findet in dessen Bude Leute vor, mit denen man lýrittnæmar sakir hat, so müssen für den Fall, da diese Leute in dieser Bude „búðfastir“ sind, d. h. ihren ständigen Aufenthalt haben, diejenigen, welche gekommen sind, um jene Mitteilung zu machen, ihrerseits die Bude wieder verlassen, und zwar so rasch, daß derjenige zuerst wieder hinauszugehen hat, der zuerst hineingegangen war;[1]) vor der Budentür mögen sie dann ihren Spruch sprechen, so daß die Insassen der Bude ihn hören können. Man sieht, die Stelle setzt stillschweigend voraus, daß die dem lýritti unterliegenden Leute dann vor den Eintretenden weichen müssen, wenn sie in der betreffenden Bude nicht „búðfastir“ sind; nur dann, wenn sie dies sind und somit unter die oben schon besprochene Ausnahmebestimmung fallen, haben umgekehrt die Eintretenden den Platz zu räumen. Begaben sich indessen vígsakir lýrittnæmar unter Leuten, welche ein gemeinsames Domizil hatten, so mußte immerhin der Verwandte des Totschlägers dieses verlassen;[2]) die vorerwähnte Ausnahmebestimmung gilt somit nur für den Fall, da das feste Domizil des Verwandten des Totschlägers mit dem nur vorübergehenden Erscheinen eines Verwandten des Erschlagenen kollidiert, nicht aber für den anderen Fall, da ein gleichmäßig festes Domizil beider Teile in Frage steht. Für den Verwandten des Erschlagenen konnte es übrigens üble Folgen haben, wenn er von seinem Rechte keinen Gebrauch machte. Unser jüngeres Rechtsbuch enthält in seinem Christenrechte die Vorschrift,[3]) daß in allen Fällen, in welchen ein Täufling oder eine Leiche zu Schiff zur Kirche gebracht wird, dieselben Leute, welche diese Fahrt besorgt haben, auch die Rückfahrt der betreffenden Leute zu besorgen haben, wenn diesen nicht etwa auch ein Landweg zu Gebote steht; liegen indessen lýrittnæmar sakir vor zwischen dem, der die Fahrt begehrt und dem, der sie leisten soll, so braucht einerseits dieser letztere die Fahrt nur dann zu gewähren, wenn der, welcher ihrer begehrt, volle Buße zu zahlen verspricht, und andererseits verliert dieser letztere sein Klagerecht dadurch nicht, wenn er von den Gegnern die Fahrt annimmt. Damit ist also gesagt, daß in derartigen Fällen, in An-

---

[1]) Konúngsbók, 25/49. [2]) ebenda, 80/136.

[3]) Staðarhólsbók, 7/8; wesentlich ebenso Skálholtsbók, 2/3 und AM. 181 in 4to, 3/303.

erkennung des Notstandes, in dem sich der Beteiligte befindet, dem Verwandten des Erschlagenen das Zusammensein mit den Verwandten des Totschlägers nichts an seinen Klagerechten benehmen soll, wie dies also in anderen Fällen gegolten haben muß;[1]) daß aber andererseits den Verwandten des Erschlagenen, trotz der im übrigen begründeten Verpflichtung, dem Täufling zur Taufe, der Leiche zum Grabe und den Begleitern beider zu ihrer Heimkehr zu verhelfen, deren Erfüllung doch nicht zugemutet werden soll, wenn der Verwandte des Totschlägers für den von ihnen beanspruchten Dienst sich nicht zur Bußzahlung verpflichtet. Man sieht, das Recht suchte nach einem begangenen Totschlage die beiderseitige Verwandtschaft möglichst auseinanderzuhalten, indem es einerseits die Angehörigen des Totschlägers verpflichtet, den Verwandten des Erschlagenen auf Verlangen aus dem Wege zu gehen, andererseits aber auch diesen letzteren jedes Zusammensein mit jenen ersteren untersagt, wenn sie nicht ihre Klagerechte einbüßen wollen (sitja sökum sínum); eine Erscheinung, die auch anderwärts sich wiederholt, wie denn z. B. das schonische Recht den Totschläger selbst samt allen seinen Verwandten anweist, den Angehörigen des Erschlagenen überall auszuweichen,[2]) „ne se suorum sic ingerat adversariorum conspectui, ut propter suam presentiam offendantur“, oder das östgötische Recht genau feststellt, wie sich die beiden Parteien in der Kirche und am Ding zu verhalten haben, um selbst hier sich möglichst wenig nahe zu kommen, wo sie doch das Zusammentreffen nicht völlig vermeiden können.[3]) Der bestimmende Grund bei diesen Vorschriften war natürlich lediglich der, Gewalttaten zu vermeiden, zu deren Ausbruch der Anblick der Gegner die Angehörigen des Erschlagenen leicht reizen konnte; daß man aber nicht nur dem Totschläger selbst, sondern auch seinen Verwandten bis zum fünften gleichen Grade jenes Zurückweichen vor den Angehörigen des Erschlagenen zumutete, zeigt deutlich, wie lebhaft man sich der Tatsache bewußt war, daß auch auf sie die Rache der Gegner sich zu erstrecken pflegte. Gerade diese Ausdehnung des Kriegszustandes auf die beiderseitige Verwandtschaft war es, welche die Blutrache so überaus gefährlich für den Landfrieden machte; nur von hier aus erklärt es sich auch, daß es als eine wichtige Obliegenheit der

---

[1]) vgl. eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf Verwundungsfälle Konúngsbók, 88/154—55; Staðarhólsbók, 282/313—14 und 322/352.

[2]) Andreas Sunonis, 48; kürzer Skånel. 96.

[3]) ÖGL. Drapab. 7, § 1.

Häuptlinge galt, drohende oder bereits ausgebrochene Blutfehden beizulegen, und daß diese allenfalls auch durch eigene Opfer dazu beitragen mochten, feindliche Geschlechter zu versöhnen, wofür die Njála, auch abgesehen von dem bereits erwähnten Auftreten des Síðu-Hallr, mehrfache Belege bietet.[1]) Nur von hier aus erklärt sich ferner, daß die Verhandlungen über einen vorläufigen Waffenstillstand (grið) sowohl als über einen definitiven Friedensschluß (tryggðir) immer von Haus zu Haus, nicht von Person zu Person gepflogen, wie dies zumal auch aus den beim Abschlusse zu gebrauchenden Formeln (griðamál und tryggðamál) deutlich hervorgeht.

Wir finden hiernach im isländischen Rechte die Rache als ein rechtlich durchaus anerkanntes Institut vor, wenn sich auch keine Bestimmung in demselben nachweisen läßt, welche sie direkt gebietet oder doch von ihrer Übung gewisse Rechte abhängig macht, wie etwa ein norwegisches Rechtsbuch den Satz ausspricht:[2]) „nú á engi maðr rétt á sér optarr enn þrýsvar, hvárki karl né kona, ef hann hemnisk eigi á milli". Das isländische Recht kennt auch keine Bestimmung, welche die Erstreckung der Blutrache auf die Verwandten des Totschlägers gestatten würde, wie etwa eine ags. Rechtsaufzeichnung den Satz enthält:[3]) „twelf-hyndes mannes âð forstent VI ceorla âð, forþâm gif mon þone twelf-hyndan man wrecan sceolde, he bîð full-urecan on syx ceorlan, and his wer-gyld bîð six ceorla wer-gyld", und auch in Rechten des deutschen Festlandes ähnliches vorkommt; aber es nimmt davon Kenntnis, daß tatsächlich eine solche Ausdehnung der Blutrache ganz allgemein vorkommt, und es sucht diesem Mißbrauche nach Möglichkeit zu steuern und ihn soweit tunlich zu verringern. Von einem Fehderechte vollends ist weder im isländischen noch im norwegischen Rechte irgendwie die Rede, da immer nur der Verletzte, und im Falle eines Totschlages der vígsakar aðili, mit seinen Genossen zum gewaltsamen Vorgehen berechtigt ist, wogegen jeder Widerstand gegen seine rechtmäßige Gewalttat als etwas Widerrechtliches erscheint; aber tatsächlich war selbstverständlich solcher Widerstand ganz gewöhnlich, und das Recht selbst gab insoferne zu diesem Mißbrauch immerhin einigen Anlaß, als die Rachehandlung, welche nicht auf ein vorgängiges auf Acht

---

[1]) z. B. Njála, 66/307—9; 123/634—7; 145/820—23.

[2]) GþL. 186.

[3]) bei R. Schmid, App. VIII, cap. 1, S. 400

lautendes Urteil sich stützte, recht wohl in ihrer Rechtmäßigkeit bestritten werden konnte. Wie sehr das Recht dieser Ausartung des tatsächlichen Lebens entgegenzuwirken suchte, zeigt sich sehr deutlich in den Bestimmungen, welche den Widerstand gegen die rechtmäßige Rache mit Strafen bedrohen, und auf diese Bestimmungen muß darum hier noch in Kürze eingegangen werden.

Für den Fall, da ein Totschlag oder eine Verwundung begangen worden ist, bestimmen unsere Rechtsbücher,[1]) daß derjenige, welcher den Schuldigen in Schutz nimmt oder ihm Hilfe leistet, am Orte der Tat selbst, sofort der Acht verfallen solle; er gilt als unheilig allen denen gegenüber, welche sich um den Verletzten annehmen oder ihn rächen wollen, in Bezug auf alle Verletzungen, welche sie ihm am Orte der Tat zufügen, und nur der Fall gilt dabei als ausgenommen und straflos, da der Dritte erweislichermaßen in der guten Absicht gehandelt hatte, die streitenden Parteien zu trennen. Wird dagegen der Friedbrecher anderwärts als am Orte der von ihm begangenen Tat mit bewaffneter Hand in Schutz genommen, so wird solches Vorgehen nur mit Landesverweisung bestraft, und eben dies gilt auch für den Fall, da der Friedbrecher sich an einen Ort flüchtet, der nur einem einzigen Manne den Zugang verstattet, und nun hier durch das Dazwischentreten anderer geschützt werden will (also ohne Waffengewalt), soferne diese auf gehörige Aufforderung hin ihn weder ausliefern, noch durch ihre eigene Entfernung dem Angriffe preisgeben; hier wie dort werden aber die Verteidiger nicht unheilig gegen Verletzungen, welche ihnen von den Verfolgern angetan werden, und überdies wird eine außerhalb des vettvangr geleistete Verteidigung auch mit der Landesverweisung nur dann bestraft, wenn eine rechtsgültige lýsing der Tat erfolgt ist, von welcher unten noch zu handeln sein wird.[2]) Ganz konsequent wird auch bei Verletzungen verfahren, welche an einer Dingstätte während der Dingzeit erfolgen;[3]) die am Orte der Tat begangene fyrirstaða wird mit der Acht, die außerhalb des Ortes der Tat begangene nur mit der Landesverweisung bedroht; doch soll in dem Falle, da der Friedbrecher in eine Dingbude flüchtet, und von den Budenbesitzern der Zugang zu ihm nicht gestattet werden will, die Bude „óheilög“

---

[1]) Konúngsbók, 86/146; Staðarhólsbók, 271/300.

[2]) Staðarhólsbók, 271/300—301; in Konúngsbók, 86/146 als Referenz; wiederholt in Staðarhólsbók, 343/368—9.

[3]) Konúngsbók, 100/176; Staðarhólsbók, 309/345—6; ebenso Staðarhólsbók, 322/352—3 und in Konúngsbók, 101/177 als Referenz.

werden, also straflos niedergerissen werden dürfen. Aber noch mehr. Es galt die Regel, daß bei Totschlag, Verwundung, Schlag oder Angriff binnen dreier Tage nach der Tat eine öffentliche Verkündigung (lýsing) vor den fünf nächsten Nachbarn des Ortes der Tat erfolgen sollte, und daß, wenn diese in gehöriger Weise erfolgte, der Schuldige „óöll til dóms" werden und seiner „þíngreið" verlustig gehen solle,[1]) d. h. daß er bis zum Erfolgen eines Urteilsspruches in der Sache von niemanden beherbergt und verköstigt werden dürfe, und zugleich des Rechtes entbehre, sich am Ding sehen zu lassen. Aber doch wurde dabei ein Unterschied gemacht zwischen verschiedenartigen Fällen. Auf der einen Seite nämlich wird anderwärts wiederholt, daß derjenige, der einen anderen tötet oder ihm eine schwere Wunde zufügt, dadurch „óöll til dóms" wird;[2]) ebenso derjenige, der einem anderen durch einen Schlag einen Knochen bricht,[3]) was ja einer schweren Wunde gleichgeachtet wurde.[4]) Von demjenigen, der einem anderen einen Schlag gibt, welcher keinen Knochenbruch zur Folge hat, sagt unser jüngeres Rechtsbuch überdies ausdrücklich, daß er „öll til dóms" sei,[5]) obwohl auch in seinem Falle die fyrirstaða verboten sei, worunter jedoch nach einer anderwärts gegebenen Andeutung nur die fyrirstaða á vettvangi verstanden zu sein scheint.[6]) Überdies stimmt hiermit auch die weitere, die obige Regel nur noch etwas vervollständigende Stelle, nach welcher bei Totschlag oder schwerer Verwundung, dann aber auch bei Heerung oder Mordbrand, sowie in allen und jeden Fällen, in welchen Wergeld (niðgjöld) für einen Mann zu bezahlen ist, gehörige lýsing vorausgesetzt, die „björg", d. h. Unterstützung des Schuldigen mit der Landesverweisung zu bestrafen ist,[7]) wobei als „veganda björg" alles Verköstigen des Schuldigen und jedes Zusammensein mit ihm gilt, wobei man mit ihm Schlaf und Speise teilt, soferne man anders von der wider ihn ergangenen lýsing Kenntnis hat,[8]) wogegen ein heilsamer Rat (bjargráð) nicht als verboten angesehen wird. Andererseits aber ergibt

[1]) Staðarhólsbók, 278/308; Konúngsbók, 87/150 und 86/150; letzteres als Referenz.

[2]) Konúngsbók, 86/145; Staðarhólsbók, 269/298.

[3]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 274/303.

[4]) Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 269/299 und 272/301.

[5]) Staðarhólsbók, 344/369.

[6]) Staðarhólsbók, 271/301 und 343/368: svá at bjargir varða.

[7]) Staðarhólsbók, 304/342—3 und 321/351—2; Belgsdalsbók, 57/245; in Konúngsbók, 98/174 als Referenz.

[8]) Staðarhólsbók, 306/343—44.

sich doch auch wieder, daß diese Bestimmungen weder völlig erschöpfend, noch auch nur völlig richtig sind. Wenn zwar der Satz ausgesprochen wird:[1]) „ekki varðar ok elði þeirra manna við lög, er á óhelgum mönnum hafa unnit, ok svá þóat þeir fari á þíng helgoð“, so mag derselbe als selbstverständlich gelten, da die an einem Friedbrecher begangene Tat überhaupt keine rechtswidrige war, und somit auch in Bezug auf die Unterstützung des Täters und dessen Dingbesuch nicht die Folgen einer rechtswidrigen Tat nach sich ziehen konnte. Auch auf eine weitere Stelle lege ich wenig Gewicht, welche bestimmt, daß in einem Falle, da in einem Kampfe mindestens drei Personen verwundet oder getötet werden und zwar Personen aus beiden Parteien, zwar des frumhlaup nur die Partei schuldig gesprochen werden solle, von welcher der Angriff begonnen wurde, aber doch die Angehörigen beider Parteien „ólir til dóms“ sein sollen;[2]) in diesem Falle mochte man ja zweckmäßig finden, die beiderseits verschuldete Rechtsfolge kompensationsweise sich aufheben zu lassen, zumal da es kaum durchführbar erscheinen mochte, größere Zahlen von Personen aus beiden Parteien gleichzeitig von allem Verkehre auszuschließen. In solchem Falle sprach man von „hervígi“, d. h. Massenkampf, und ließ auch die fyrirstaða á vettvangi als solche straflos, ganz wie man die Angehörigen beider Teile „ólir til dóms“ sein ließ;[3]) beides doch wohl aus gleichen Gründen. Dagegen ist von entscheidender Bedeutung eine Stelle, welche ziemlich gleichlautend in beiden Rechtsbüchern steht, und in dem älteren folgendermaßen lautet:[4]) „þat er mælt, at maðr er óöll til dóms af vöðvasári eino saman, ef hann er með váttom inni staðinn“. Eine nähere Erklärung bringt eine andere Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches, welche bestimmt,[5]) daß derjenige, welcher eine lýsing wegen einer geringeren Wunde, und als solche galt ja die bloße Fleischwunde, gegen einen anderen erlassen hat, und welcher diesen nun in einem fremden Hause trifft, sofort diesen Tatbestand durch Aufrufung von Zeugen feststellen und sodann gegen den Hausherrn sowohl als gegen alle im Hause Wohnende auf Landesverweisung klagen darf, falls anders der Betroffene in dem

---

[1]) Staðarhólsbók, 306/344; in Konúngsbók, 98/174 als Referenz.

[2]) Staðarhólsbók, 267/298 und AM. 125, A, 6/429; in Konúngsbók, 86/145 fehlen die hierher bezüglichen Worte: „en hvárirtveggja ero ölir til dóms“.

[3]) Staðarhólsbók, 342/368; vgl auch 350/374—5 wegen des hervígi.

[4]) Konúngsbók, 86/148; Staðaıhólsbók, 275/304.

[5]) Staðarhólsbók, 305/343.

Hause über Nacht gewesen war. Eine dritte Stelle desselben Rechtsbuches beseitigt vollends jeden Zweifel, indem sie sagt:[1] „sá maðr er öll til dóms á laun, er hann veitir öðrom manne vöðvasár; enn ef sá stendr hann inne, ok nefnir vátta at, þá varðar fjörbaugsgarð, ok skal sœkja við þat váttorð". Die Sache stand also so, daß bei kleineren Wunden, und wir werden vielleicht auch annehmen dürfen bei Schlägen ohne Knochenbruch und beim einfachen Angriffe als solchem, gehörige Vornahme der lýsing vorausgesetzt, für den Schuldigen ebenfalls eine Entziehung jeder Unterstützung eintrat, jedoch nur in beschränkter Weise, indem die Gewährung einer solchen nur unter der Voraussetzung als strafbar erschien, da sie durch aufgerufene Zeugen konstatiert werden konnte. Die Gefahr, welche die Benützung des, immerhin inquisitorischen und darum auch leicht vexatorischen, Geschworenenbeweises mit sich brachte, war also hier ferne gehalten, und was das praktisch Entscheidende sein mochte, die heimliche Hausung des Schuldigen wurde seinen Freunden ermöglicht, also im Grunde nur die Pflicht ihnen auferlegt, nicht allzu rücksichtslos dem Damnifikaten Trotz zu bieten. Ich möchte es hiernach nicht als einen Widerspruch ansehen, wenn dasselbe Rechtsbuch an unserer Stelle den, der einem anderen eine Fleischwunde beigebraht hat, als „öll til dóms á laun" bezeichnet, während an einer anderen Stelle der schlechthin als „öll til dóms" bezeichnet wird,[2] der einem anderen einen Schlag ohne Knochenbruch gibt, und wieder anderwärts der lýsing wegen jeder Art von Wunden, Schlägen und Angriffen die Wirkung beigelegt wird, den Schuldigen „óöll til dóms" zu machen;[3] wer nur „öll til dóms á laun" war, konnte allenfalls ebensowohl óöll til dóms als öll heißen. Es ist übrigens die Unterscheidung der heimlichen und der durch Zeugen nachweisbaren Handlung und die ausschließliche Bestrafung der letzteren dem isländischen Rechte auch sonst nicht fremd. Das bekannteste Beispiel einer solchen bietet einer der Vorbehalte, welche bei der gesetzlichen Einführung des Christentumes auf der Insel gemacht wurden, und welchen Ari fróði dahin formuliert:[4] „scylþo menn blóta á laun, ef vilþo, en varþa fjörbaugsgarþr, ef váttom of qvæmi viþ", eine Angabe, welche andere Quellen in wenig abweichenden Worten wieder-

---

[1]) Staðarhólsbók, 343/369; die Hs. hat óœll til dóms, aber die Emendation ergibt sich von selbst, und ist auch von V. Finsen, Glossar, s. v. óœll, S. 657 bereits als selbstverständlich bezeichnet worden.

[2]) Staðarhólsbók, 344/369. [3]) ebenda, 278/308.

[4]) Íslendíngabók, 7/12.

holen.[1]) Wie aber das Verbot der fyrirstaða und der björg der Regel nach miteinander verbunden waren, so begleitete beide regelmäßig auch das Verbot der þingreið, in Bezug auf welches, neben den bereits angeführten Stellen, auch noch einige weitere in Betracht kommen. Nach einer derselben ist die þingreið allen denjenigen entzogen, gegen welche eine rechtsförmliche lýsing wegen Totschlages oder Verwundung ergangen ist;[2]) übertritt ein solcher das Verbot, indem er sich nach erfolgter Dinghegung am Ding einfindet, so trifft ihn die Landesverweisung, und überdies „verða ónýtar sakar allar, ok svá varnir, þær er hann er aþili at á því þingi, svá ok þær sakir allar ok varnir, er sá maðr hefir til búnar, þóat handselldar sé, ef hann ferr með", d. h. alle Rechtssachen, welche der Betreffende als Prinzipal am Ding anhängig hat, werden hinfällig, gleichviel ob er dabei die Rolle eines Klägers oder Beklagten spielt, und gleichviel überdies, ob er seine Sache selbst zu führen oder durch einen Bevollmächtigten führen zu lassen beabsichtigt, während auch diejenigen Sachen hinfällig werden, welche er als Bevollmächtigter eines anderen zu führen hätte. Die Strafe der Landesverweisung trifft ferner auch alle die, welche einen solchen Mann zum Ding begleiten, um ihn hier zu unterstützen, oder welche sich ihm am Dinge selbst zu solchem Behufe anschließen. Reist ein Mann, dem die þingreið untersagt ist, zum Ding oder läßt er sich hier nach erfolgter Dinghegung blicken, so kann er samt allen seinen Helfern überdies straflos angegriffen werden, und sind sie alle „óhelgir fyrir öllom áverkom";[3]) die Klage aber, falls eine solche erhoben werden will, kann ebensowohl durch Zeugen unterstützt werden, welche über die Anwesenheit des Mannes am Ding aufgerufen wurden, als durch Geschworene. Gegen die Klage kann sich der Angeschuldigte übrigens dadurch verteidigen, daß er einen bjargkviðr darüber erbringt, daß der Gegner die lýsing gegen ihn habe mala fide ergehen lassen, um ihm die þingreið zu verwehren, und nicht weil er ihn für schuldig gehalten habe. Nach einer Parallelstelle haben diese Verteidigungsgeschworenen überdies auch ihre eigene Überzeugung von der Unschuld des Beweisführers zu beteuern. Sogar dann, wenn die betreffenden Verletzungen erst auf der Dingreise zugefügt wurden, und

[1]) Oddr, 37/300 (ed. Arnam.) schreibt den Ari aus, während 30/33 (ed. Munch) die Stelle nicht hat; selbständiger sind Kristni s., 11/25; Njála, 105/550—51; Ólafs s. Tryggvasonar, 229/242 (FMS. II) und Flbk. I, S. 446; Grettla, 80/174.

[2]) Konúngsbók, 99/174—5; Staðarhólsbók, 302/341—2, dann 320/351.

[3]) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 303/342.

wenn infolge dessen, was zulässig war, die lýsing erst am Dinge selbst erfolgte, mußte der, gegen den sie gerichtet war, noch an demselben Tage das Ding verlassen, an welchem sie erfolgte, und verfiel derselbe der Landesverweisung, wenn er dies nicht tat.[1]) In allen Fällen aber, in welchen die Bitte um grið in rechtsgültiger Weise gestellt wird und in welchen sie gesetzlich nicht abgeschlagen werden darf, knüpft sich an deren Stellung sofort die Folge, daß der Schuldige „öll til dóms“ wird,[2]) und wird hiernach wohl auch anzunehmen sein, daß ihm die þíngreið verstattet und daß die fyrirstaða zu seinen Gunsten straflos geworden sei. An einer Stelle der Njála hat Wilda überdies den Schluß gezogen,[3]) daß ursprünglich auch eine obrigkeitliche Wiedereinsetzung in den verwirkten Frieden statthaft gewesen sei; indes meines Erachtens mit Unrecht. Der Fall ist folgender. Gunnarr von Hlíðarendi hat gelegentlich einer Pferdehetze den Þorgeirr mit einem Stabe so geschlagen, daß er ohnmächtig wurde;[4]) ein solcher Schlag galt aber nach unseren Rechtsbüchern als áverkadrep,[5]) und konnte man um ihn Rache nehmen wie um eine Wunde,[6]) d. h. bis zu derjenigen Dingversammlung, an welcher die Klage anzustellen war.[7]) Damit war natürlich auch die þíngreið dem Täter verwehrt, und es begreift sich somit, daß Njáll, an den sich Gunnarr um Rat wendet, nachdem im weiteren Verlaufe der Dinge schwere Gewalttaten unter beiden Parteien verübt worden waren, befürchtet, die Gegner möchten demselben das Recht der Prozeßführung bestreiten;[8]) wenn nämlich zwar die Entziehung der þíngreið, und damit der legitima standi in judicio persona eine vorgängige lýsing seitens des Damnifikaten voraussetzt, so darf man ja doch wohl annehmen, daß diese im gegebenen Falle erfolgt war, obwohl die Sage hiervon allerdings nicht spricht. Einem derartigen Einwande erklärt nun Njáll durch den Einwand begegnen zu wollen:[9]) „at ek helgaða þik á Þíngskálaþíngi, svá at þú skyldir bæði mega sœkja þitt mál ok annarra“, und so geht es denn auch hinterher:[10]) Mörðr spurði, „hví sá maðr skyldi

---

[1]) Konúngsbók, 105/181; Staðarhólsbók, 310/346—7.

[2]) Staðarhólsbók, 277/307.

[3]) Strafrecht, S. 310—11. [4]) Njála, 59/270—71.

[5]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 274/302.

[6]) Konúngsbók, ebenda; Staðarhólsbók, 273/302.

[7]) Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 275/303—4.

[8]) Njála, 64/297.

[9]) ebenda. [10]) ebenda, 66/305—6.

hafa mál fram, er áðr hafði unnit sér til úhelgi við Þorgeir, svá sem Gunnarr var". Njáll svaraði, „vart þú á Þíngskálaþíngi um haustit?" „var ek víst", segir Mörðr, „heyrðir þú", segir Njáll, „at Gunnarr bauð honum alsætti?" „heyrða ek víst", segir Mörðr, „þá friðhelgaða ek Gunnar", segir Njáll, „til allra lögligra mála", und Mörðr muß die Rechtsgültigkeit dieses Einwandes anerkennen. Da will nun Wilda den Njáll als einen Goden gelten und als solchen handeln lassen; aber diese Würde kam ihm nicht zu, wie man deutlich daraus entnehmen kann, daß er nicht imstande war, seinem Pflegesohne Höskuldr zu einem Godorde zu verhelfen. Ich selber habe früher an die Möglichkeit gedacht,[1]) daß Njáll als lögmaðr seiner Gegend gehandelt haben könnte; aber ich habe die Annahme, daß es zur Zeit des Freistaates jemals lokale lögmenn als offizielle Würdenträger gegegeben habe, längst als eine nicht begründete fallen lassen,[2]) und damit ist auch diese Deutung unserer Stelle beseitigt. Daß diese in mehr als einer Beziehung ernsthaften Bedenken unterliegt, ist schon von anderen bemerkt und nachgewiesen worden;[3]) hier sei aber nur folgendes bemerkt. Unmittelbar nach jenem Schlage, den Gunnarr dem Þorgeirr gegeben hatte, und noch am Orte der Tat, hatte Njáll den beiden zugesprochen, „at þeir skyldu sættaz ok setja grið", worauf Þorgeirr erwiderte, daß er „hvartki vildu selja grið né taka";[4]) mag sein, daß hinterher am Þíngskálaþínge oder auch an der zu Þíngskálar gehaltenen Rangárleið (um haustit!) Gunnarr selbst in des Njáll Beisein das Anerbieten wiederholt und daß daraufhin dieser letztere konstatiert hatte, daß durch dieses Anerbieten Gunnarr sich in den Frieden gebracht habe. Im norwegischen Rechte wird der Ausdruck „helga sik með heimiliskviðarvitni" von demjenigen gebraucht, der durch Vorführung eines Verdachtszeugnisses sich von dem Vorwurfe freimacht, eine ehrenrührige Beschuldigung verleumderisch erhoben zu haben;[5]) andererseits wird ebenda von demjenigen, der sich einer Körperverletzung schuldig gemacht, aber dem Gegner und dem Beamten dafür Buße angeboten hat, welche sie

---

[1]) Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung, S. 152, Anm. 2.

[2]) Germania, VII, S. 245; Island, S. 212; Upphaf allsherjarríkis á Íslandi, S. 128, Anm. 1 und S. 137, Anm. 2.

[3]) Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, S. 73—75. [4]) Njála, 59/272.

[5]) Landsl., Mannhelgi, 23; daß die Stelle aus den FrþL. geschöpft ist, zeigt die Járns., Mannh. 24 und Fragm. II, 22/505, während in FrþL. V, 23—40 eine Lücke ist.

nicht annehmen wollen, gesagt:[1]) „þá friðhelgar hann sik til dóms, hvárt sem þeir taka viðr eða eigi". Nach Analogie dieser Stellen könnte keinen Anstoß erregen, wenn von Gunnarr selbst gesagt wäre, daß er „helgaði" oder „friðhelgaði sik" durch ein ähnliches Anerbieten. Andererseits erzählt die Landnáma von Örn í Vælugerði,[2]) welchen eine Verurteilung in der Art betroffen hatte, daß er auf seinem Besitztume und „í örskotshelgi við landeign sína" Frieden haben, anderwärts aber vor seinen Gegnern „óheilagr" sein solle, und der dann so weit von seiner Grenze erschlagen wurde, daß man allgemein glaubte „at hann mundi óheilagr fallit hafa", wie dessen Bruder „keypti at Þormóði Þjóstarssyni, at hann helgaði Örn", indem er durch einen kräftigen Bogenschuß feststellte, daß jener noch innerhalb der örskotshelgi gefallen sei. In einer anderen Quelle aber wird uns berichtet,[3]) wie Guðmundr ríki und Þorgeirr Ljósvetningagoði übereinkommen, den geächteten Sölmundr „á þrjár leiðir" zu bringen, weil der letztere meint, „mun þá maðrinn vera friðhelgaðr, ef svá gengr". Hier wie dort wird also von demjenigen, der durch irgendwelche Mittel einem wirklich oder scheinbar friedlosen Manne zu seinem Frieden oder zu dessen Anerkennung verhilft, gesagt, daß er diesen „helgaði" oder „friðhelgaði", und dürfte hiernach nichts im Wege stehen, auch an unseren beiden Stellen der Njála den Ausdruck auf eine von dem rechtsverständigen Njáll abgegebene Erklärung über die Wirkung zu beziehen, welche das Angebot einer Bußzahlung und das Fordern von grið seitens des Gunnarr von Rechts wegen äußerte; damit wäre aber jeder Stützpunkt für die Annahme einer obrigkeitlichen Friedenssetzung vollends beseitigt.

In allen diesen Satzungen aber zeigt sich wieder sehr deutlich die Stellung ausgeprägt, welche der Staat dem Verbrechen gegenüber einnimmt. Der Schuldige hat durch seine Tat den Frieden verwirkt, und er wird darum sofort „óheilagr" für den Damnifikaten und alle die, welche diesem helfen wollen; da aber die Gesamtheit der Volksgenossen zu dem letzteren in einem Bündnisverhältnisse steht, erwächst auch für diese sofort wenigstens die negative Verpflichtung, sich jeder Parteinahme für den Friedbrecher zu enthalten, also diesem weder „fyrirstaða" noch „björg" zu leisten.

---

[1]) Landsl., Mannh. 19; vgl. GþL. 156: þá helga þeir hann, aber freilich in ganz anderem Sinne ebenda, 152: þá helgar hond hann til þings, ok þaðan til bana.

[2]) Landnáma, V, 4/287—88. [3]) Ljósvetninga s., 2/118.

Alle diese Folgen gelten dabei als unmittelbar an die Tat selbst geknüpft und gelten darum auch bereits für die Zeit vor der gerichtlichen Verhandlung und dem Urteile; daß uns dieselben aber nicht in ihrer vollen Schärfe durchgeführt entgegentreten, ist lediglich auf praktische Rücksichten zurückzuführen, welche mancherlei Einschränkungen gebieten oder doch wünschenswert erscheinen lassen. So erklärt sich leicht die Beschränkung der Rachebefugnis auf einen engeren Kreis von Personen, dann auf bestimmte Orte und Zeiten, womit die „óhelgi" des Schuldigen enger begrenzt wird als sie prinzipiell zu sein hätte; so ferner die Forderung vorgängiger lýsing der Tat, wenn fyrirstaða und björg schlechthin als strafbar erscheinen sollten, da ja der Dritte unmöglich für die Unterstützung eines Mannes bestraft werden konnte, von dessen Schuld er keine Kenntnis haben konnte; so aber auch die Beschränkung der Bundespflicht auf die Negative, die Unterlassung nämlich jeder Unterstützung des Schuldigen, da eine Verpflichtung aller Volksgenossen zur Teilnahme an der Verfolgung desselben als eine allzu schwere und gefährliche Belastung derselben erscheinen mochte. Die Entziehung aber der „þíngreið" läßt sich am schwersten mit voller Sicherheit erklären. Mag sein, daß es dabei darauf abgesehen war, jedes Zusammentreffen des Schuldigen mit dem Damnifikaten oder Bluträcher zu vermeiden, der ja selbstverständlich am Ding zu erscheinen hatte; mag sein, daß ein unerlaubter Trotz gegen die Rechtsordnung darin gesehen wurde, wenn der Friedbrecher gerade an dem Orte erschien, der Recht und Frieden zu wahren vor anderen bestimmt war, und daß man den Mann, der sich selber aus dem Frieden gesetzt hatte, an dem speziell befriedeten Orte nicht dulden wollte. Der letztere Gesichtspunkt mochte wohl der maßgebende gewesen sein. Wir wissen, welche Heiligkeit im Heidentume den Tempeln eingeräumt war, und wie diese „hofhelgi" jede Verunreinigung, dann jedes Betreten des Ortes mit Waffen ausschloß;[1]) von dem Tempel Freys zu Þverá wird uns aber berichtet,[2]) daß Vígfúss, der Sohn des Vígaglúmr zu Þverá, sich, nachdem er eines Totschlags halber der Landesverweisung verfallen war, nicht mehr auf dem Hofe aufhalten durfte, „fyrir helgi staðarins", und wird dabei noch zur weiteren Erklärung beigefügt: „en því skyldu eigi sekir menn þar vera, at Freyr leyfði eigi, er hof þat átti er þar var". Wir wissen andererseits, daß der analog ge-

---

[1]) vgl. **meine** Schrift: Die Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 205—7.
[2]) **Vígaglúma**, 19/56.

bildete Ausdruck þínghelgi (þínghelgr) sowohl die dem Ding zukommende Heiligkeit bezeichnet,[1]) als den Akt der Dinghegung, an welchen der Beginn dieser Heiligkeit resp. des Dingfriedens geknüpft war,[2]) oder wieder die Örtlichkeit, auf welche der Dingfrieden sich bezieht; nur in diesem letzteren Sinne kann es verstanden werden, wenn erzählt wird,[3]) wie Þórðr gellir dem anreitenden Túngu-Oddr entgegenzieht, „ok vill eigi at hann nái þínghelginni“, und wie dann ein Übereinkommen dahin getroffen wird, „at Oddr mundi tjalda á brottu ór þínghelgi, en ganga til dóma ok at nauðsynjum sínum“, oder von Þorvarðr Höskuldsson und seinen Genossen:[4]) „þeir tjölduðu ágætt herbergi við þínghelgi til vægðar við Eyjúlfr“, während er gleichfalls wieder hinterher zum Gerichte geht, oder wenn einmal davon die Rede ist, den Gegnern „verja vígi alla þínghelginn“.[5]) Einmal wird für das „tjalda við þínghelgi“ gleichbedeutend der Ausdruck gebraucht:[6]) „eigi nær at tjalda en í fjörbaugsgarði“, und ein andermal wird davon gesprochen,[7]) „er menn kómu til mannamóts í fjörbaugsgarð til Lóns (Lopts?)“, worunter doch wohl nichts anderes verstanden werden kann als die örskotshelgi. Das ausdrückliche Betonen der þínghelgi in diesen Fällen, allenfalls noch mit Zugabe einer Pfeilschußweite über die þíngmörk hinaus, läßt darauf schließen, daß beim Ding ebensowohl als beim Tempel der Ortsfrieden es war, welcher den Aufenthalt friedloser Leute ausschloß. Daß Leute, welche als friedlose außerhalb der þínghelgi ihre Zelte aufschlagen mußten, doch hinterher die Dingstätte selbst betreten konnten, steht nicht in Widerspruch; es konnte ja, wie dies schon um der Verteidigung des Angeschuldigten willen kaum zu umgehen war, für die Dingzeit grið verlangt und gegeben werden, wie ja in einem der obigen Fälle ausdrücklich der Zutritt zu den Gerichten ausbedungen wurde, so daß also das Zelten außerhalb der þíngmörk nur noch als ein Zeichen der Nachgiebigkeit gegen den Gegner und als eine sozusagen symbolische Anerkennung der eigenen Friedlosigkeit gelten konnte. In norwegischen Rechtsquellen wird jene Regel geradezu ausgesprochen; so heißt es in den GÞL. von dem Tot-

---

[1]) z. B. Sturlúnga, II, 16/24.

[2]) Konúngsbók, 10/27; 56/97; 61/112; die erste Stelle auch Staðarhólsbók, 25/36; Skálholtsbók, 13/30 und öfter.

[3]) Hœnsnaþóris s., 14/172.

[4]) Ljósvetnínga s., 26/228.

[5]) Sturlúnga, II, 23/32 und 26/34. [6]) Vígaglúma, 24/74.

[7]) Flóamanna s., 10/128.

schläger:[1]) „nú skal hann fara til þings, ok æsta sér þinggöngu, ok leggi niðr vápn sín, ok bjóða lög fyrir sik; — — ef þeir synja honom þinggöngu, þá helga þeir hann ok eyri hans allan“, und eine ähnliche, nur noch ausführlichere Bestimmung haben die FrþL. über den, der einen anderen verwundet hat,[2]) wobei sie noch überdies bemerken: „svá er ok mælt, at engum manni skal synja þinggöngu, nema manns bana þeim, er vegr mann á þingi ok verðr tekinn í epterrás, ok þjófe þeim, er fóle var á bak bundinn“. Auf Island wird wohl die Sache ganz ähnlich gestanden haben, und somit die Entziehung der þingreið nur gegolten haben, solange nicht grið gewonnen war.

§ 4. Der Frieden.

Frieden und Recht wurzeln nach alter Auffassung im Volksverbande; folgerichtig ist der nicht zum Volke Gehörige streng genommen rechtlos. In der Sprache bereits drückt sich dieser Zusammenhang zwischen Volk und Recht insoferne aus, als dasselbe Wort, welches im Singular (lag) die Genossenschaft bezeichnet, im Plural (lög) für Gesetz und Recht gebraucht wird; sachlich aber spricht sich die gleiche Auffassung sehr bestimmt darin aus, daß die Heerfahrt außer Landes in keiner Weise als widerrechtlich galt. Unser jüngeres Rechtsbuch behandelt als strafbar nur den Fall:[3]) „ef menn hlaupa í hernað á landi váro“, und nicht minder behandeln die GþL. nur die Heerung im eigenen Lande und die Plünderung einheimischer Kaufleute als verboten, wogegen sie dem Privatmanne die Ausrüstung von Kriegsschiffen unverwehrt lassen, falls er sich nur darüber auszuweisen vermag, daß die Richtung des von ihm beabsichtigten Zuges keine verbotene sei;[4]) die BþL. bezeichnen ausdrücklich die Exekution, welche über einen Bezirk wegen hartnäckiger Säumnis in Tragung der Kirchenbaulast verfügt wird, als die einzige Heerung „innan lands“, welche der König gestattet habe.[5]) Aber allerdings erlitt diese prinzipielle Rechtlosigkeit der Fremden schon frühzeitig eine Beschränkung. Zunächst konnte durch be-

---

1) GþL. 156. 2) FrþL. IV, 30.

3) Staðarhólsbók, 365/382; in Konúngsbók eine Lücke.

4) GþL. 314. 5) BþL. I, 8.

sonderen Vertrag auf kürzere Zeit oder dauernd ein befriedeter Zustand hergestellt werden. Schon frühzeitig unterschied man im Norden zwischen friðland und herland, und fragte, wenn fremde Schiffe sich zeigten, allenfalls ausdrückllch bei deren Führern an, ob sie friedlich oder feindlich sich verhalten wollten (hvárt þeir vildi þar friðland hafa eða hernað),[1]) oder man pflanzte auch wohl, je nachdem man es zu halten gedachte, entweder den roten Kriegsschild (herskjöldr) oder den weißen Friedensschild (friðskjöldr) als Zeichen der eigenen Absichten auf;[2]) auf dauerndere Friedensverhältnisse weist aber bereits das Þrándheimer Landrecht hin, indem es ein für allemal die Heerung auch Ausländern gegenüber verbietet, welche des Königs Frieden genießen.[3]) Unter diesen „friðmenn konungs" sind natürlich alle und jede Angehörige von Staaten zu verstehen, welche mit Norwegen im Frieden leben, und gelten als solche in der christlichen Zeit die Angehörigen aller christlichen Länder, mit welchen das Reich nicht gerade im Kriegszustande war; solche galten also fortan als auch auswärts befriedet, während für den Fremden, der in friedlicher Weise in das Land kam, noch ein weiterer Gesichtspunkt bestimmend wurde. Einem Fremdeu, der gastesweise ins Land kommt, steht die Gastfreiheit der älteren Zeit schützend zur Seite, und neben dem eigenen Gastfreunde, in dessen Haus ein solcher etwa Aufnahme gefunden hat, treten für ihn auch die Häuptlinge ein, welche überhaupt für Recht und Frieden im Lande zu sorgen haben; den Angehörigen der nächsten Nachbarvölker gegenüber macht sich überdies auch das Bewußtsein der Stammesgemeinschaft mehr oder minder bemerkbar. Das Fremdenrecht, wie es sich von hier aus auf Island entwickelte, ist folgendes. Zwischen Norwegen und Island soll zu des heil. Ólafr Zeit ein besonderes Abkommen getroffen worden sein, über dessen Inhalt dann hinterher B. Gizurr mit einer Anzahl anderer isländischer Männer in Norwegen ein Weistum abgab;[4]) nach ihm sollten die Untertanen des norwegischen Königs auf Island das gleiche Recht anzusprechen haben wie die Isländer selbst,[5]) wogegen die Isländer in Norwegen das Recht eines höldr zu beanspruchen hatten,[6]) welches ihnen auch die GÞL. für die drei ersten Jahre ihres Aufenthaltes in Norwegen

---

[1]) Eigla, 48/95.

[2]) vgl. Weinhold, Altnordisches Leben, S. 207. [3]) FrÞL. VII, 25.

[4]) Konúngsbók, 247—8/195—7; Skinnastaðabók, 463—66.

[5]) Konúngsbók, 247/195; Skinnastaðabók, 463—4.

[6]) Konúngsbók, 248/195; Skinnastaðabók, 464.

zusprechen,[1]) während sie allen anderen Ausländern nur das Recht eines gewöhnlichen Bauern zusprechen, soweit sie nicht ein besseres speziell erweisen können; selbst noch im Unterwerfungsvertrage von 1262 behielten sich die Isländer vor „slíkan rétt — — í Noregi, sem þá er þeir hafa bestan haft“,[2]) womit eben nur dieser höldsréttr gemeint sein kann. In Anwendung jener Regel werden, wenn auf Island ein Untertan des Königs von Norwegen getötet worden ist, zur Blutklage dessen Verwandte bis zum fünften gleichen Grade zugelassen, wie wenn der Erschlagene isländischer Abkunft gewesen wäre, und ganz ebenso soll es überdies auch bei Leuten dänischer oder schwedischer Herkunft gehalten werden, obwohl uns nirgends von einem besonderen Vertrage mit Dänemark oder Schweden gesprochen wird; bei Fremden anderer Nationalität erscheinen dagegen nur die Verwandten ersten Grades, also Sohn, Vater und Bruder, zur Anstellung der Blutklage berechtigt, und selbst diese nur unter der Voraussetzung, daß sie schon vorher auf Island bekannt waren.[3]) Daneben wird dann noch bestimmt, wer etwa, wenn klagsberechtigte Verwandte des erschlagenen Fremden nicht im Lande anwesend sind, und sollen solchenfalls, je nachdem der Totschlag auf dem Schiffe oder am Lande erfolgt ist, der Kompagnon (félagi), Tischgenosse (mötunautr) oder Schiffsherr (stýrimaðr) des Fremden, oder aber dessen Gastfreund, oder der eine oder andere Gode die Klage stellen. Auch die Möglichkeit wird dabei besprochen, daß der erschlagene Fremde sich etwa auf Island niedergelassen und hier Kinder gewonnen haben könnte,[4]) und anderwärts wird speziell auch noch des Falles gedacht, da ein auf Island erschlagener Norweger dort verheiratet war und bestimmt, daß solchenfalls die Blutklage um ihn dem Verwandten seiner Frau zufallen solle, der um ihre eigene Tötung zur Klage berufen wäre.[5]) Ganz analoge Vorschriften gelten auch bezüglich der Beerbung von Fremden, welche auf der Insel oder auf der Fahrt dahin sterben,[6]) und zumal wird auch in dieser Richtung wieder unterschieden zwischen Norwegern, Dänen und Schweden einerseits und Angehörigen anderer Stämme andererseits; hier wie

---

[1]) GþL. 200.

[2]) Diplom. island. I, 152/620, § 6.

[3]) Konúngsbók, 97/172; Staðarhólsbók, 299/338.

[4]) Konúngsbók, 97/173; Staðarhólsbók, 300/340.

[5]) Konúngsbók, 94/170 und wohl auch die Referenz ebenda, 169.

[6]) Konúngsbók, 120/228—9 und 249/197—99; Staðarhólsbók, 61/73—76 und 73/98.

dort hat aber der Anspruch des félagi, mötunautr und stýrimaðr, dann des Gastfreundes und des Goden zunächst nur einen provisorischen Charakter, ganz wie dies von der húskarlserfð, landerfð, skiperfð, félagaerfð und gesterfð der GþL.,[1]) dann von der Beerbung des gestfeðri der FrþL. gilt,[2]) indem dem hinterher sich meldenden berufenen Verwandten hinausgegeben werden muß, was man an Totschlagsbuße oder Nachlaß bezogen hat, so daß also dieser Bezug dem zunächst Zugreifenden nur dann endgültig bleibt, wenn bis zu der Zeit, in welcher die Klage des berufenen Verwandten verjährt, ein solcher sich nicht gemeldet hat; doch kannte nur das norwegische Recht, nicht das isländische für die Klage des auswärtigen Erben auf den Nachlaß eine Verjährungszeit.[3]) Auch sonst finden sich Begünstigung der drei nordischen Reiche und ihrer Angehörigen vor anderen Staaten; bei der Ernennung von Richtern z. B. soll der Fremde, der nicht schon als Kind die nordische Sprache gelernt hat, nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn er erst drei Winter auf Island zugebracht hat,[4]) und auf Spottgedichten, welche auf den dänischen, schwedischen oder norwegischen König gemacht würden, stand die Acht, während die Klage zunächst den „húskarlar" des verletzten Königs zustand, eventuell aber als Popularklage angestellt werden mochte,[5]) letzteres, beiläufig bemerkt, ein Fall, der nicht ohne Beispiel ist in der isländischen Geschichte, soferne die Geschichtsquellen sogar von Spottversen wissen, die zufolge eines Gesetzes auf K. Haraldr Gormsson von Dänemark gedichtet werden mußten.[6]) So werden auch in Bezug auf die Verfolgung des im Auslande begangenen Totschlages das „Noregs konungs veldi, eða Dana konungs, eða Svía konungs"[7]) unterschieden von den „Vestrlönd fyrir norðan Valland", also dem „Engla konungs veldi, eða Breta konungs, eða Skota konungs, eða Íra konungs, eða Suðreyinga konungs veldi", dann von den Ländern „fyrir sunnan Dana veldi", also doch wohl zunächst Deutschland;[8]) dagegen ist es eine Ausnahme,

---

1) GþL. 109—13; dann 122.

2) FrþL. IX, 3 und 5—6; vgl. Járns., Erfðat. 17; dann FrþL. IX, 29 und Járns., Erfðat. 23.

3) Staðarhólsbók, 72/95—6; in Konúngsbók, 125/239 nur als Referenz.

4) Konúngsbók, 25/38.

5) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

6) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 36/151, dann FMS. I, 83/153 und Flbk. I, 121/152, sowie Knýtlínga, 3/181; ferner Jómsvíkínga s., 13/42—43 (FMS. XI).

7) Staðarhólsbók, 370—1/387—88. 8) ebenda, 372/388—89.

wenn einmal bei Besprechung der Überführung eines auf Island zurückgelassenen unechten Kindes nur der Mann berücksichtigt wird,[1]) „er hann er norrœnn, eða hjaltlenzkr, eða orkneyskr, eða færeyskr, eða katneskr, eða ór Noregs konungs velde", ohne daß dabei der Schweden und Dänen gedacht würde, oder wenn die Regel ausgesprochen wird:[2]) „allir menn skolo gjalda hafnartoll, nema Noregsmenn", wobei zu bemerken, daß eine geschichtliche Notiz zeigt, daß selbst Isländer untereinander den hafnartoll zu entrichten hatten,[3]) der sonst auch wohl als skiptollr bezeichnet wird,[4]) oder wenn bei Besprechung der im Auslande eingegangenen Ehe zwar im übrigen die drei nordischen Reiche sich gleichgestellt werden (hvárgi er hann kvángaz, ef þat er á vára túngo),[5]) aber bezüglich der im Auslande begangenen Bigamie doch der Fall wieder eigens behandelt wird, da die zweite Ehe „í Noregs konungs veldi" eingegangen worden ist,[6]) oder wenn als besonderes Privileg des norwegischen Königs auf Island bezeichnet wird:[7]) „at sjálfstefnt skal sökom hans vera, ok at lögom þar lands manna sœkja". Umgekehrt gilt auch nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen kein Unterschied zwischen den verschiedenen fremden Ländern und ihren Angehörigen, wie etwa, wenn das Zehntrecht allgemein die Regel ausspricht,[8]) daß Ausländer auf Island ihr Vermögen erst nach dreijährigem Aufenthalte im Lande zu verzehnten haben, wenn sie nicht etwa schon früher ihre eigene Wirtschaft daselbst begründen; oder wenn in Verschollenheitsfällen das eine Mal darauf gleichmäßig Gewicht gelegt wird,[9]) daß man Nachrichten hat „ór Noregs konungs veldi, ok Svía konungs, ok Danmörk, ok Englandi, ok ór Eyiom, ok af Grœnlandi, ok af Hjaltlandi", und konsequent ohne weitere Unterscheidung von Ländern die Beiziehung von Leuten zur Beweisführung gefordert wird,[10]) „er í þess konungs velde være, þá er hinn dó", während freilich ein andermal gefordert wird,[11]) daß „sé spurt af þeim löndum öllum, er vár túnga er á, ok svá af því landi, sem þeir foro af", so daß also wieder

[1]) Konúngsbók, 143/25; Staðarhólsbók, 116/149.

[2]) Konúngsbók, 166/71.

[3]) Flóamanna s., 31/157. [4]) ebenda, 29/153.

[5]) Staðarhólsbók, 59/70.

[6]) Staðarhólsbók, 59/70; in Konúngsbók, 118/226 abgekürzt.

[7]) Konúngsbók, 247/195; Skinnastaðabók, 463.

[8]) Konúngsbók, 259/211; Staðarhólsbók, 44/54 usw.

[9]) Staðarhólsbók, 59/71.

[10]) Konúngsbók, 127/250; Staðarhólsbók, 62/76.

[11]) Konúngsbók, 126/244; Staðarhólsbók, 71/94.

zwischen Ländern nordischer und anderer Nationalität unterschieden wird. Bemerkenswert ist endlich noch, daß eine noch engere Beziehung als zu Norwegen zu Grönland bestand. Bezüglich des Nachlasses eines in Grönlend versterbenden Isländers wird freilich gesagt, daß es ebenso gehalten werden solle, wie wenn der Mann in Norwegen verstorben wäre,[1]) und für den umgekehrten Fall, da ein Grönländer auf Island verstarb, wird demnach wohl auch die Gleichstellung mit dem Norweger gegolten haben; aber freilich handelt es sich dabei um einen Punkt, in welchem der Norweger dem Isländer selbst gleichbehandelt wurde, und somit eine noch weitergehende Begünstigung des Grönländers nicht möglich war. Dagegen wird ausdrücklich bestimmt,[2]) daß jede in Grönland verhängte sekt auch auf Island anerkannt werden solle, wie wenn sie an einem dortigen Frühlingsdinge erkannt worden wäre; bestimmt ferner,[3]) daß ein Vergleich oder ein Urteil, welches auf Grönland wegen der Tötung eines Isländers ergangen ist, auch für Island maßgebend sei, wenn anders die Sache daselbst entweder von dem vígsakar aðili selbst durch Urteil oder Vergleich, oder aber durch einen anderen Mann nach der vollen Strenge des Rechts, also nicht durch Vergleich, erledigt worden ist, Sätze, die bezüglich eines in einem anderen fremden Lande begangenen Totschlages nicht gelten.[4]) So brauchen ferner, wenn wegen eines in Grönland begangenen Totschlages auf Island geklagt wird, die zur Beweisführung beigezogenen Eidhelfer (sannaðarmenn) nicht zur Zeit der Tat oder später selbst in Grönland gewesen zu sein, während dieses Erfordernis beim erlendisvíg sonst wenigstens für einen Teil derselben besteht.[5]) Ganz dieselbe Differenz macht sich endlich auch bezüglich der Verteidigung geltend, welche der Beklagte seinerseits etwa der Klage entgegenzustellen hat,[6]) d. h. im Falle, da es sich um einen in Grönland begangenen Totschlag handelt, braucht keiner der fünf Eidhelfer zur Zeit der Tat oder nachher dort anwesend gewesen zu sein. Man sieht, der grönländische Freistaat wurde in noch höherem Maße als das Königreich Norwegen als ein Island verwandtes und gleichgeartetes Land be-

---

[1]) Staðarhólsbók, 69/90; in Konúngsbók, 125/240 als Referenz und 127/249 kürzer.

[2]) Staðarhólsbók, 374/389—90. [3]) ebenda, 373/389.

[4]) ebenda, 369/386.

[5]) Staðarhólsbók, 373/389; vgl. ebenda, 370/387 und 372/388.

[6]) Staðarhólsbók, 374/390; vgl. 371/387. Alle diese Stellen fehlen zwar in der Konúngsbók, aber doch wohl nur infolge der bekannten Lücke in dieser Hs.

handelt, und kann dies auch nicht auffallen, da Grönland von Island aus bevölkert wurde und auch mit dem Mutterlande wesentlich dieselbe Verfassung hatte.[1]) Wenn in unseren isländischen Rechtsbüchern einmal der Ausdruck: „hér á landi eða í várum lögum“ gebraucht wird,[2]) kann dabei kaum an ein anderes Land als an Grönland gedacht werden. — Das Bisherige hat gezeigt, daß gegenüber dem Fremden, welcher gastesweise ins Land kommt, die Ausschließung aus dem Rechtsverbande sich kaum noch geltend macht. Seiner Niederlassung auf Island stand nicht das mindeste im Wege, und hatte er erst heimilisfang und þíngvist gewonnen wie jeder andere isländische Bauer, so trat er, wenn er nordischer Abkunft war, sofort, außerdem aber doch nach Ablauf eines dreijährigen Aufenthaltes auf der Insel sogar in den vollen Genuß der politischen Rechte ein. Aber auch wenn er sich nicht auf der Insel niederließ, genoß der Fremde daselbst des vollen Rechtsschutzes in strafrechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung; soweit ihm der Schutz abging, welchen den Einheimischen die Verwandtschaft gewährte, war dabei durch das Eingreifen anderer Personen gesorgt, welche dem Fremden nahestanden (félagi, mötunautr, stýrimaðr), oder auch durch das Eingreifen seines isländischen Freundes oder äußersten Falles eines Goden als Vertreter der Staatsgewalt. Allerdings ist damit nicht ausgeschlossen, daß nicht in einzelnen Beziehungen der Fremde schlechter oder auch anders behandelt werden möge als der Einheimische; allein dergleichen kommt doch nur vor in Fällen, in welchen weniger der fremde Gast, als dessen ausländische Verwandtschaft in Betracht kommt, wie beim Nehmen von Totschlagsbuße oder Erbgut, oder aber, wie hier noch nachträglich erwähnt werden mag, in prozessualischer Beziehung, indem die Erledigung gewisser Streitsachen, strafrechtliche Fälle mit einbegriffen, welche sich zwischen Einheimischen und Fremden begeben, eigenen Gastgerichten zugewiesen sind,[3]) weil bei dem unsteten Aufenthalte der letzteren im Lande eine Verweisung auf die ordentlichen Dinggerichte einer Rechtsverweigerung gleichstehen würde. Die verschiedene Behandlung aber der Fremden, je nachdem sie einer den Isländern mehr oder minder nahestehenden Nationalität angehören, ist nichts dem isländischen

[1]) vgl. meinen Aufsatz: Grönland im Mittelalter, in dem Werke: Die zweite deutsche Nordpolarfahrt, I, S. 224—26.

[2]) Konúngsbók, 118/226; Staðarhólsbók, 59/70.

[3]) Konúngsbók, 167/73—74; dann Staðarhólsbók, 228/261—2 und 230—31/263—4; Belgsdalsbók, 64/250.

Rechte ausschließlich Eigenes. Ganz abgesehen davon, daß, wie bereits bemerkt, auch in Norwegen den Isländern besondere Vorrechte anderen Fremden gegenüber verwilligt waren, kennen auch schwedische Rechte ähnliche Unterscheidungen. So unterscheidet WGL. von der Tötung eines Westgöten die eines Schweden, Småländers oder sonstigen „innan konongsrikis man"; von dieser wieder die Tötung eines dänischen oder norwegischen Mannes und in noch weiterer Abstufung die eines Deutschen oder Engländers, wobei nur der ausländische Priester um seines Standes willen dem einheimischen Manne gleichgehalten werden soll;[1]) nicht nur der Betrag der zu entrichtenden Zahlungen ist ein verschiedener bei den verschiedenen Klassen von Leuten, sondern es gilt auch allen Fremden gegenüber gemeinsam der Satz: „eigh ma frid flyia or landi sinu ok i æth hans" d. h. um der Tötung eines Fremden willen kann der Einheimische nicht friedlos oder landflüchtig werden. Ähnlich bestimmt ÖGL.,[2]) daß der erschlagene Ausländer zwar mit 40 Mk. vergolten werden, aber der Täter nicht friedlos, sein Gut nicht aufgeteilt und auch keine Verwandtenbuße (oranbot) entrichtet werden solle; aber allerdings fehlt hier die Unterscheidung verschiedener Klassen von Ausländern, ganz wie dies in Gotlandslagen der Fall ist, in welchem ebenfalls nur zwischen dem gutniskr oder aþalgutniskr maþr und dem agutniskr unterschieden wird, und nur diese Unterscheidung zwischen dem „landi, landsmaþer, inlændinger, inlændsker, hærlændsker" und dem „utlændinger, utlændsker" kennen auch die übrigen schwedischen Rechte.

Wenn hiernach selbst die Fremden, soweit sie friedlich in das Land kamen, grundsätzlich nicht mehr als außerhalb des Rechts- und Friedensverbandes stehend aufgefaßt wurden, so gehörten diesem um so mehr alle und jede Volksgenossen an, Männer wie Weiber, Erwachsene wie Kinder, soferne sie nur freien Standes waren; nur von den unfreien Leuten galt die Regel, daß sie nicht im Rechtsverbande der Freien stehen. Für Norwegen spricht eine Geschichtsquelle diesen Satz direkt aus. Sie erzählt, wie der heil. Ólafr einer Teuerung wegen die Ausfuhr von Getreide aus der südlichen Reichshälfte in die nördliche verbot, und wie nun ein vornehmer junger

---

[1]) WGL. I, Mandrapsb. 5; vgl. II, Dræpareb. 10, 12—15; über den hier beigefügten „alzman ok ymuman" vgl. Schlyter, Gloss. und Axel Kock, Bidrag till Svensk Etymologi, S. 65—70.

[2]) ÖGL. Drapab. 10.

Mann, Ásbjörn Sigurðarson, mit dem Bruder seiner Mutter, dem mächtigen Erlingr Skjálgsson, überlegt, wie er trotzdem zu seinem Bedarfe gelangen könne; da entgegnet dieser zwar zunächst, er wisse in der Gegend niemanden, der es wagen würde, gegen des Königs Verbot zu handeln, schlägt ihm aber doch schließlich vor, von seinen eigenen Unfreien Korn zu kaufen, denn: „þeir eru ekki í lögum eða landsrétt með öðrum mönnum“.[1]) Für Island aber bezeugen unsere Rechtsbücher selbst die gleiche Auffassung, indem sie bestimmen, daß bei der „lögleiðing“, d. h. der Einführung eines Freigelassenen in den Volksverband, welche seitens des Goden am Ding zu erfolgen hat, der Freigelassene eidlich anzugeloben hat: „at hann mun halda lögom sem sá maðr er vel heldr, ok hann vill þá vera í lögom með öðrom mönnom“.[2]) Der Ausschluß der Unfreien aus dem Rechtsverbande und die mit diesem zusammenhängende Behandlung derselben als Sachen und nicht als Personen wird allerdings gerade im Strafrechte keineswegs strengstens durchgeführt. Während von hier aus jede dem Unfreien zugefügte Verletzung lediglich als Sachbeschädigung betrachtet und nur seinem Herrn gebüßt und gutgemacht werden dürfte, ist doch in einzelnen Fällen auch von Sühngeldern die Rede, welche an den Unfreien selbst oder seine Verwandten zu entrichten sind; während ferner von jenem Gesichtspunkte beim Unfreien ebensowenig wie beim Tiere von einer persönlichen strafrechtlichen Haftung die Rede sein könnte, vielmehr immer nur der Herr den Schaden, den sein Unfreier angerichtet hat, zu ersetzen und daneben allenfalls noch für eigene böswillige Absicht oder für eigene Fahrlässigkeit zu büßen hätte, finden sich doch auch Fälle, in welchen dem Unfreien selbst Buße, Strafe oder Acht angedroht, also seine eigene Zurechnungsfähigkeit in Anspruch genommen wird. Auf diesen Punkt soll indessen erst später des näheren eingegangen und somit hier nur vorläufig hingewiesen werden; dagegen mag hier noch erwähnt werden, daß der Satz, daß alle und jede Freie schlechthin im Rechtsverbande standen, und somit insbesondere auch des strafrechtlichen Schutzes teilhaftig waren, in der heidnischen Zeit allerdings einer Einschränkung unterlag, indem die Aussetzung neugeborener Kinder als rechtlich erlaubt galt. Eine Geschichtsquelle spricht kurz und bündig den Satz aus:[3]) „þat var morð kallat,

---

[1]) Heimskr. Ólafs s. helga, 123/354 usw.

[2]) Konúngsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/189—90.

[3]) Hólmverja s., 8/22.

at drepa börn frá því er þau voro vatni ausin", und bezeichnet damit die Erteilung der Wasserweihe als entscheidend für den Zeitpunkt, bis zu welchem die Aussetzung des Kindes als erlaubt und von welchem ab sie als verboten galt; eine Reihe anderer Stellen in der Sagenliteratur bespricht ferner die Zulässigkeit der Kindesaussetzung in der heidnischen Zeit, wenn auch ohne gleich bestimmt die diesem Rechte gezogene Zeitgrenze hervorzuheben.[1]) So fest waren jene Sätze eingewurzelt, daß man bei der gesetzlichen Annahme des Christentums das Recht der Kindesaussetzung sich ausdrücklich vorbehalten zu müssen glaubte,[2]) und daß es eines energischen Eingreifens des heil. Ólafr bedurfte, um nach anderthalb Jahrzehnten diesen und andere Überreste des Heidentumes aus dem Rechte des Freistaates zu beseitigen.[3]) In dem Rechte der späteren Zeit ist demgemäß das Recht der Kindesaussetzung verschwunden, und wird sogar schon die Tötung des Kindes im Mutterleibe als volle Tötung behandelt,[4]) und wenn zwar die Erbfähigkeit des Kindes von ihm noch davon abhängig gemacht wird, daß das Kind nicht nur lebend zur Welt gekommen sei, sondern auch Speise zu sich genommen habe,[5]) so hat dies doch mit dem strafrechtlichen Schutze desselben nicht das mindeste zu tun. Im Heidentume scheint hiernach nicht schon die bloße Geburt, sondern erst die förmliche Anerkennung des Kindes durch die Eltern diesem den Eintritt in den Rechtsverband vermittelt zu haben, wie solche in der Reichung von Nahrung und der Erteilung der Wasserweihe sich aussprach, so daß also das „ausa vatni" beim Freigeborenen dieselbe Rolle spielte wie die „lögleiðing" beim Freigelassenen; im Christentume dagegen ist der Eintritt in den Rechtsschutz nur von der Geburt abhängig.

---

[1]) vgl. meine Abhandlung: Über die Wasserweihe des germanischen Heidentumes, zumal S. 4—13 und die hier angeführte Literatur.

[2]) Íslendíngabók, 7/12, welche Quelle Oddr, 37/300 ed. Hafn. ausschreibt, aber 30/33 ed. Munch nur anführt; ferner Kristni s., 11/25 und Ólafs s. Tryggvasonar, 229/242 (FMS. II), dann Flbk. I, 351/446; nur mit Vorbehalt Njála, 105/550.

[3]) Heimskr. Ólafs s. helga, 56/259; 58/261; 133/369 usw.; kürzer Íslendíngabók, 7/12 und Oddr, 37/300, ed. Hafn.; Kristni s., 11/25; FMS. II, 229/243 und Flbk. I, 351/447; Njála, 105/551.

[4]) Konúngsbók, 95/171; Staðarhólsbók, 297/336; Belgsdalsbók, 57/244—45.

[5]) Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 73/98; dann Staðarhólsbók, 59/68, in Konúngsbók, 118/223—4 als Referenz; vgl. meine ang. Abhandlung S. 30—32.

Abgesehen von dem allgemeinen Volks- und Landfrieden konnte nun aber auch noch ein besonderer Frieden vorkommen, und zwar in mehrfach verschiedener Weise. Einmal nämlich stand neben dem Frieden, der grundsätzlich allen Volksgenossen zukam und welcher zu allen Zeiten und an allen Orten gleichmäßig galt, noch ein weiterer Frieden, welcher nur für gewisse Personen untereinander wirksam wurde, oder welcher zwar für alle, aber dann nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten galt; ein solcher besonderer Frieden konnte dann entweder den gemeinen Landfrieden verstärken, indem er gegenüber von Handlungen, welche ohnehin schon strafbar waren, erhöhte Strafbarkeit mit sich brachte, und somit den ohnehin schon gewährten Rechtsschutz nur steigerte, oder er konnte in Fällen eintreten, welche der gemeine Landfrieden nicht umfaßte und somit einem Manne Recht und Frieden verschaffen, der außerdem desselben völlig entbehrt hätte. Anderenteils konnte der besondere Friede ebensowohl auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, als auch ein besonders gesetzter sein, wobei übrigens wohl zu beachten ist, daß auch bei dem auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Frieden eine besondere Setzung aus praktischen Gründen noch vorkommen kann, sei es nun, weil es zweckmäßig erscheint, den Zeitpunkt bestimmt festzustellen, mit welchem der gebotene Frieden beginnen soll, oder auch weil man geraten findet, den Beteiligten dessen Eintritt noch ganz besonders einzuschärfen. Eine spezielle Betrachtung der einzelnen Arten des besonderen Friedens, welche das isländische Recht kennt, wird diese Vielgestaltigkeit desselben sofort klar machen.

Den gesetzten oder gelobten Frieden, welcher sich nur auf bestimmte Zeit und allenfalls auch einen bestimmten Ort beschränkt, bezeichnet der Ausdruck grið; den sämtlichen nordgermanischen Sprachen gemeinsam, im Dänischen und Schwedischen freilich auch wohl in der Form gruþ, fehlt derselbe allen südgermanischen Dialekten, mit einziger Ausnahme des angelsächsischen, in welchem er sich aus nordischem Einflusse erklären mag; in den nordischen und insbesondere auch in den isländischen Quellen aber kommt Wort und Sache in den verschiedensten Anwendungen vor. Bei den verschiedensten Gelegenheiten, bei welchen größere Menschenmassen zusammenkamen, pflegte man einen förmlichen Frieden aufzurichten (setja grið), weil man nicht wissen konnte, ob nicht unter den Zusammenkommenden Leute seien, unter denen Feindschaft bestand, oder deren Unverträglichkeit das Ausbrechen von Feindseligkeiten

veranlassen konnte; so bei zufälliger Begegnung auf Reisen,[1]) bei einer Hochzeit, bei welcher sich zahlreiche Gäste einfanden,[2]) bei einer in fremdem Hause vorzunehmenden Haussuchung,[3]) aber auch bei einem Ringkampfe, der am Ding abgehalten werden soll, wo doch der Dingfrieden schon von Rechts wegen galt,[4]) wie denn einmal vom Alldinge gesagt wird:[5]) „at grið ok friðr er settr um þíngit, ok þínghelgrin stendr yfir“. Ohne Zweifel wurde auch in der älteren Zeit, wenn ein fremdes Schiff in friedlicher Zeit das Land besuchte, unter dessen Besatzung und den Einheimischen grið aufgerichtet, wie ja in weit späterer Zeit noch für den vorübergehenden Handelsverkehr eine eigene „kaupsetníng“ üblich war; selbst bei ganz befreundeten Personen, die man über Winter zu Gast haben wollte, gab man vetrgrið,[6]) und als grið wird darum im isländischen Rechte geradezu technisch die Unterkunft in fremdem Hause bezeichnet, wie solche z. B. Dienstboten im Hause ihres Dienstherrn gewährt wurde, und als griðmenn, griðkonur, werden von hier aus diese Hausdiener selbst bezeichnet. Insbesondere aber ist uns der Ausdruck auch bereits als Bezeichnung des Waffenstillstandes begegnet, welcher in Totschlagsfällen und ähnlichen Vorkommnissen begehrt und erteilt wird, damit die Parteien in Ruhe und Sicherheit über die Bedingungen einer endgültigen Aussöhnung beraten können, und es ist im Grunde auf denselben Gesichtspunkt zurückzuführen, wenn während eines Gefechtes oder gleich nach einem solchen der unterliegende Teil grið erbittet, der obsiegende Teil aber grið verwilligt. Es sind uns, teils in den Rechtsbüchern,[7]) teils in den Geschichtsquellen[8]) mehrfache Formeln für die griðsetníng (griðamál) erhalten, welche deutlich erkennen lassen, welchen Charakter ein derartiges Friedenssetzen an sich trägt, während die dazwischen hineingeschobenen referierenden Worte, sowie eine anderweitige, früher schon besprochene Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches[9]) den Hergang bei der Sache vollends erläutern. Wir erfahren, wie nach begangenem Totschlage die beiderseitigen Freunde sich ins Mittel legen, um beide

---

[1]) Heiðarvíga s., 33—34/378—83.

[2]) Sturlúnga, VII, 255/157—8. [3]) Konúngsbók, 230/166.

[4]) Grettla, 72—73/164—5.

[5]) Sturlúnga, II, 16/24. [6]) Eigla, 48/97.

[7]) Konúngsbók, 114/204—5; Staðarhólsbók, 383—86/403—5.

[8]) Heiðarvíga s. und Grettla, cit.; doch ist in diesen beiden Formeln der Unterschied vom tryggðamál nicht scharf eingehalten.

[9]) Staðarhólsbók, 277/305—8.

Teile zur Eingehung eines Vergleiches zu bestimmen, und wie nun die Parteien sich zwar geneigt zeigen, auf einen solchen sich einzulassen, aber doch nicht sofort über die Bedingungen sich einigen können, unter denen der Vergleich abgeschlossen werden soll Da bittet nun der Totschläger selbst oder einer seiner Angehörigen den vígsakaraðili um grið, damit unter dem Schutze des Waffenstillstandes ein endgültiger Vergleich zwischen der beiderseitigen Verwandtschaft verhandelt und zustande gebracht werden könne, und dieser Bitte muß willfahrt werden, wenn sie anders rechtzeitig und in gehöriger Weise gestellt wird. In rechtsförmlichen Worten werden diese grið von Vertretern beider Häuser gegeben und genommen, für alle deren Angehörige, „til sáttarstefnu" und zur Hin- und Herreise zu und von derselben, aber auch zu mehreren Zusammenkünften, soviele deren nötig werden, um einen endgültigen Vergleich zustande zu bringen; die Formel, mittels deren die Aufrichtung der grið festgestellt wird, stellt den gelobten Frieden unter den Schutz Gottes und der Natur, indem zugleich Gottes und aller Heiligen Segen auf alle die herabgerufen wird, die ihn halten, dagegen deren Zorn und Rache auf die, welche ihn brechen. Eigentümlich ist dabei, daß nach der zuletzt angeführten Stelle der Staðarhólsbók beide Teile mindestens je fünf Zeugen sich zu der Aufrichtung der grið ernennen sollen, welche zugleich verpflichtet erscheinen, den Parteien nach bestem Wissen und Gewissen zu einem billigen Vergleichsabschlusse zu verhelfen, und auf Verlangen ihre desfallsige redliche Absicht eidlich zu beteuern haben; nach den begleitenden Worten zu den griðarmál aber soll derjenige, „er fyrir griðum mælir", d. h. welcher als Vertrauensmann beider Teile die Aufrichtung des Friedens besorgt, zwölf Männer ernennen, und sollen diese (þeir menn 12 er í grið ero nefndir) für den Fall eines Bruches des gelobten Friedens (griðarof) aus dem Vermögen des Schuldigen 48 aurar = 6 Mk. beziehen, während dieser zugleich nach gemeinsamem Recht des gesamten Nordens der Acht verfällt, sein gesamtes Vermögen einbüßt, sowohl Land als Fahrhabe, und niemals ins Land zurückkommen darf. Die Formeln selbst sowohl als deren Begleitworte zeigen dabei durch Erwähnung des „konúngr várr", der „lögmenn" u. dgl. norwegischen Einfluß; wirklich findet sich nicht nur am Schlusse unserer GþL. der Anfang einer ganz ähnlichen Formel für tryggðamál, wenn auch nicht für griðamál,[1]) und da die Hs. mitten

[1]) GþL. 320.

in dieser abbricht, mag man ja wohl annehmen, daß auch eine Formel für letztere gefolgt sein werde, sondern auch die lateinische Bearbeitung des schonischen Rechtes gibt eine ganz entsprechende Schilderung des Herganges und der Friedensformel;[1]) überdies führen ein paar schon früher erwähnte Vorschriften norwegischer Rechtsbücher,[2]) welche bestimmen, daß der Friedbrecher, welcher zu Recht zu stehen sich erbietet, um griđ zur þíngganga bitten, und daß ihm diese Bitte nicht abgeschlagen werden soll, nur von wenig abweichender Sachlage aus zu einem ganz ähnlichen Ergebnisse. Prüft man aber die bisher besprochenen Anwendungsfälle der griđ auf die oben vorangestellten allgemeineren Gesichtspunkte, so ist zunächst klar, daß es sich dabei immer um einen gesetzten Frieden handelt, nicht um einen auf allgemeiner Rechtsvorschrift beruhenden; doch berührt sich der gesetzte Frieden mit dem vom Rechte gebotenen in seiner Anwendung auf die Dingversammlungen. Zu Anfang der Dingzeit hatte der vorsitzende Gode bekanntlich die þínghelgi vorzunehmen, d. h. eine feierliche Hegung des Dings, von welcher ab der Dingfrieden, die þínghelgi in diesem zweiten Sinne, begann; bei völlig korrektem Sprachgebrauche scheint man freilich diese nicht unter den Begriff einer griđsetning gebracht zu haben, da ja hier die Verkündigung den Frieden nicht schafft, sondern nur bekanntgibt, und sehr deutlich tritt dies hervor, wenn man nach längst gehegtem Dinge einem Friedbrecher, der um Zutritt zum Ding bittet, um hier sich zu Recht zu erbieten, oder einem Unbekannten, dem man die Teilnahme an einem Ringkampfe ermöglichen will, eigens griđ verwilligt, weil demselben im ersteren Falle sicher, im letzteren wenigstens möglicherweise der Dingfrieden als solcher keinen Schutz gewähren würde. Aber doch kommen gerade auf diesem Punkte Unsicherheiten des Sprachgebrauches vor. Den eigens angesagten Weihnachtsfrieden, welchen das norwegische Stadtrecht gebietet, bezeichnet zwar das ältere sowohl als das neuere Stadtrecht vollkommen richtig als jólafriđ;[3]) aber nicht nur findet sich dafür in einzelnen Hss. die Lesart jólagriđ, sondern es spricht auch eine Urkunde vom 15. Februar 1290 ganz unbefangen von der „griđsetning mót jólom“ oder „griđsetning á Thómasmessodag mót jólom“;[4]) im gemeinen Landrechte sowohl als Stadtrechte wird ferner der Dingfrieden ganz un-

[1]) Andreas Sunonis, 48/279—80.

[2]) GþL. 156; FrþL. IV, 30.

[3]) BjarkR. III, 135; neueres Stadtr. Bœjarsk. 1 und 3.

[4]) Diplom. norveg. III, 28/27.

bedenklich als grið bezeichnet,[1]) und wenn an einer schon früher erwähnten Stelle einer isländischen Geschichtsquelle gesagt wird,[2]) daß am Alldinge „grið ok friðr er settr um þíngit, ok þínghelgrinn stendr yfir“, so scheint auch hier das setja grið mit dem setja frið gleichbedeutend genommen und auf die Dinghegung bezogen werden zu wollen, obwohl allerdings auch die andere Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen ist, daß etwa neben dem gemeinen Dingfrieden noch eine besondere griðsetning unter den in Frage stehenden Parteien stattgefunden haben könnte. Anderenteils ist klar, daß die griðsetning zum Teil dahin abzielte, Leuten Frieden und Recht zu verwilligen, welchen an und für sich beides nicht zukam, daß ihre Bestimmung aber keineswegs notwendig hierauf sich beschränkte; wenn dem Totschläger, der durch seine Tat den Frieden gebrochen und verwirkt hatte, der Zutritt zum Ding verwilligt oder die Möglichkeit von Vergleichsverhandlungen gewährt wird, so gesteht man damit einem Manne den Rechtsschutz zu, der an und für sich solchen nicht anzusprechen hätte, und dasselbe gilt in der ältesten Zeit auch für den Fall, da ein gesetzter Friede fremden Kaufleuten den Verkehr im Inlande eröffnet. Unter denselben Gesichtspunkt läßt sich allenfalls auch noch bringen, wenn dem eine Haussuchung Vornehmenden oder dem die Aufnahme in ein fremdes Haus Nachsuchenden grið gewährt werden; so mag ja dabei der bestimmende Gesichtspunkt der gewesen sein, daß jeder Verdacht einer Verletzung des Hausfriedens durch widerrechtliches Betreten des Hauses vorgebeugt werden wollte. Aber wenn bei der Begegnung zahlreicher Leute eine griðsetning lediglich zu dem Ende vorgenommen wird, um für den Fall des Bestehens von Feindschaften, von denen man doch keine Kunde hat, deren üble Folgen zu hindern, und um für den Fall des Ausbrechens neuer Streitigkeiten, das man doch keineswegs bestimmt voraussehen kann, Gewalttätigkeiten vorzubeugen, so wirkt dieselbe einer Reihe von Leuten gegenüber, die ohnehin schon befriedet sind und somit den Rechtsschutz nicht erst zu erwerben brauchen; ihnen gegenüber kann also die griðsetning nur verstärkend, nicht neu schaffend wirken. Endlich sind die grið, wie schon bemerkt, immer auf einen bestimmten Ort und bestimmte Zeit begrenzt und, weil ein gesetzter Friede, auch in Bezug auf die Personen, unter denen sie gelten sollen; indessen ist nicht zu übersehen,

---

[1]) Landsl., Þíngfb. 5; neueres Stadtrecht, 4.

[2]) Sturlúnga, II, 16/24

daß einerseits Ort und Zeit nicht notwendig ganz genau bestimmt zu sein braucht, wie denn z. B. der zu Vergleichsverhandlungen verwilligte Waffenstillstand ganz wohl auf mehrere Zusammenkünfte und die Zwischenzeit sich erstrecken kann, und daß andererseits die griðsetning zwar immer einen voraussetzt „er selr grið“ und allenfalls auch einen „er tekr grið“, und somit nur zwischen diesen beiden und den von ihnen vertretenen Personen wirken kann, daß aber doch mittelbar recht wohl auch noch eine Reihe weiterer Personen an den von jenen gesetzten Frieden gebunden sein können, wie denn z. B. die vom Blutkläger verwilligte þíngganga zweifelsohne die gesamte Dinggemeinde bindet.

Ein gesetzter Friede sind ferner auch die tryggðir. Das Adjektiv tryggr bedeutet treu, zuverlässig; das Zeitwort tryggja oder tryggva fest und zuverlässig machen; das Substantiv tryggð die Zuverlässigkeit, aber die Pluralform tryggðir oder tryggðar, wofür in norwegischen Texten auch tryggvar vorkommt, bezeichnet ganz speziell einen vertragsweise gesetzten Sicherheitszustand. Das Wort scheint bereits dem ältesten norwegischen Sprachgute anzugehören, da schon Wulfila triggos für treu, triggva für Bündnis braucht u. dgl.; ein Zufall mag es sein, daß dasselbe nur in den nordischen Dialekten, und unter ihnen wieder am lebendigsten im norwegisch-isländischen sich erhalten hat. Die Rolle, welche die tryggðir im Þrándheimer Landrechte und Stadtrechte bei der Auflassung von Land und bei der Befreiung der Freigelassenen von den þyrmslir spielen, kann ich hier um so mehr beiseite lassen, als ich dieserhalb auf eine Abhandlung über die altnordische Auflassung von Dr. Karl Lehmann [1]) und auf eine eigene über die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte [2]) verweisen darf; dagegen habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwendung derselben beim Abschlusse von Vergleichen in Totschlagssachen im norwegischen und im isländischen Rechte wesentlich gleichmäßig wiederkehrt, wenn auch nur das letztere hier des näheren zu besprechen ist. Ein tryggðaeiðr zunächst, welcher an einer vereinzelten Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches erwähnt wird [3]) und welchen die bei einer griðsetning beigezogenen Zeugen dahin abzuschwören haben, daß sie in guten Treuen und ohne jede

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung, V, Germ. Abt., S. 101—6.

[2]) Sitzungsberichte der philos.-philol. und der histor. Klasse der Münchener Akademie, 1878, I, S. 52.

[3]) Staðarhólsbók, 277/306.

Gefährde bei dieser handeln, gehört nicht hierher; unter diesen ist vielmehr wohl nur ein Eid der Treue ganz im allgemeinen zu verstehen, wie ein solcher, als trúnaðareiðr bezeichnet, allenfalls auch einem Gegner, dem man das Leben schenkt,[1]) oder einem neuernannten Jarle,[2]) oder aus Anlaß einer Thronbesteigung dem ganzen Volke abverlangt wird.[3]) Dagegen kommen hier die Formeln für endgültige Friedensgelöbnisse in Totschlagssachen (tryggðamál) in Betracht, welche unsere Rechtsbücher enthalten.[4]) Sie zeigen, daß die Erledigung einer zwischen beiden Teilen bestehenden Feindschaft, sei es nun durch Vergleich und Schiedsspruch oder auch durch gerichtliches Urteil, vorausgesetzt wird; daß ferner die zu entrichtenden Zahlungen bereits bereitgestellt sein mußten, soweit sie nicht etwa bereits vorgängig bezahlt worden waren, und daß die, sei es nun wirkliche oder symbolische, Zahlung auf ein Buch gelegt werde, unter welchem doch wohl nur ein Evangelienbuch, wie so oft, wird verstanden werden dürfen. Es folgt eine feierliche Ermahnung zum Frieden, den die Verglichenen halten sollen für alle Zukunft, wie wenn nie unter ihnen Unfrieden geherrscht hätte, und wobei insbesondere betont ist, daß auch in Zukunft etwa unter ihnen ausbrechende Zwistigkeiten mit Geld gebüßt und nicht mit den Waffen ausgefochten werden sollen; eine feierliche Verfluchung dessen, der den Vergleich und das Gelöbnis brechen würde, und die Verkündung seiner Ausstoßung aus jeder menschlichen Gemeinschaft schließt sich an. Weiterhin konstatiert nunmehr der Sprechende, daß auf dem Buche das Gut liege, welches der eine Teil für sich und seine Erben entrichte, und daß beide Teile das Buch berühren; daß ferner der eine Teil dem anderen die tryggðir erteile und dieser sie von jenem nehme, für alle Zukunft. Hieran schließt sich die Erklärung, daß nunmehr beide Teile völlig versöhnt und verglichen seien, wie die nächsten Verwandten zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, und die Handlung endigt mit einem Handschlage, den sie sich gegenseitig erteilen, und einer Ermahnung des Sprechenden an dieselben, die tryggðir wohl zu halten, wobei Gottes Segen auf den herabgerufen wird, der solche richtig hält, aber Gottes Zorn auf den, der sie bricht. Wer der Sprechende sei, bleibt dabei ungesagt;

---

[1]) z. B. Grettla, 85/187; Færeyínga s., 31/148—9; Hákonar s., Guttorms ok Ínga, 17/47—48.

[2]) Heimskr. Magnúss s. góða, 24/531.

[3]) Landslög, Krb. 12.

[4]) Konúngsbók, 115/205—7; Staðarhólsbók, 387—88/405—7.

es kann aber kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß es einer jener zwölf Männer sein werde, die schon bei der griðsetning als Zeugen und Vermittler bei den Vergleichsverhandlungen beizuziehen waren, und die dann auch, wenn die Sache durch Vergleich und nicht durch Urteil erledigt wurde, den Schiedsspruch zu tun hatten. Die Formeln selbst zeigen entschieden christliches Gepräge, aber daneben so altertümlichen Charakter, daß sie ihrer Grundlage nach zweifellos in das Heidentum zurückreichen müssen. Auch Skånelagen erwähnt den „tryghdær eþ“,[1]) oder wie er in der lateinischen Bearbeitung genannt wird, die „juratoria cautis, quam lingua patria trugd appellat“,[2]) und in dem jüngeren seeländischen Rechtsbuche wird des „trücdt sveriæ“ sogar noch ausführlicher gedacht;[3]) der Zahlende kann den Eid so vieler Leute von der Gegenpartei verlangen als er will, doch nicht von mehr als zwölf, und zwar je sechs von der väterlichen und von der mütterlichen Verwandtschaft, und dazu der Empfänger der Buße selbst; der Eid geht dahin, daß der Schwörende die That, für die er Buße empfangen hat, nicht rächen wolle, weder mit Rat, noch mit Tat, weder an Geborenen noch an Ungeborenen, endlich wird beigefügt, daß damit beide Teile verglichen seien, sich den Handschlag zu bieten und den Versöhnungskuß zu geben haben. Man sieht, die tryggðir nehmen ganz die Stelle unseres Urfehdeeides ein, oder jenes Eides, welchen die ags. Quellen bald als unfæhðe âð, bald als unceâses âð bezeichnen;[4]) sie stehen am Schlusse jeder Verhandlung in Totschlagssachen, mögen diese nun durch Vergleich oder Urteil erledigt sein, und enthalten die feierliche Zusicherung, die Sache nunmehr als endgültig erledigt betrachten und für alle Zukunft mit den Gegnern sich als versöhnt halten zu wollen. Unser älteres Rechtsbuch kennt aber, und zwar in seinem Baugatale, noch ein paar weitere Bestimmungen, welche zur Vervollständigung des bisher Bemerkten herangezogen werden müssen.[5]) Da wird nun zunächst, nachdem besprochen worden war, wie nach durchgeführter und sei es nun durch Urteil oder Vergleich erledigter vígsök sofort die Klagen auf die niðgjöld eröffnet werden, und in welcher Weise dieselben durchzuführen sind; dann aber schließt sich der Satz an: „enda skolo tryggðir koma hvervetna at móte sakbótum; eigi verðr ella heimting til þeirra“. Damit ist ausgesprochen, daß Zug um Zug

[1]) Skånel. III.

[2]) Andreas Sunesen, 46.

[3]) Eriks Sæll. L., 105/102 (ed. Thorsen).

[4]) Ine, 28, pr. und 35, pr.

[5]) Konúngsbók, 113/203.

mit der Bezahlung der Wergelder die Erteilung der tryggðir zu erfolgen hat, so daß also jene nicht gefordert werden kann, wenn man nicht bereit ist diese entgegen zu leisten; ein Satz, welchen die lateinische Bearbeitung des schonischen Rechtes sogar so weit ausdehnt,[1]) daß sie, wie die Wergeldszahlung in drei Fristen erfolgt, so auch die Eide in drei Teilen, nämlich jedesmal nur von vier Schwörenden, ableisten läßt. Unser Baugatal enthält sodann aber auch noch den weiteren Satz:[2]) „ef maðr rýfr tryggðir, þar er bœtt er sakbótum, þá eykz þar réttr hvers manns hálfo við þann, þeirra er bœtto, enda skal á þau mál eigi sættaz fyrir lof framm", d. h. jeder Bruch der tryggðir durch irgendwelche Verletzung desjenigen, welcher Buße bezahlt hatte, hat die zwiefache Folge, daß der Verletzte auf den doppelten Betrag der Buße Anspruch hat, welchen er für dieselbe Verletzung anderweitig zu fordern hätte, und daß in Bezug auf die desfallsige Klage des Verletzten nur mit Zustimmung der lögrétta ein Vergleich eingegangen werden kann, so daß also strenge Verfolgung des Treubruches gesichert ist. Die Verdoppelung der Buße wird uns auch sonst noch als Folge der Verletzung eines besonderen Friedens begegnen. Im übrigen bemerke ich aber noch, daß die Stelle augenscheinlich nicht nur das „vega á veittar tryggðir", also den Totschlag nach eingegangener Sühne im Auge hat, wie er im tryggðamál erwähnt wird; denn das Verbot des Vergleichsabschlusses ohne besondere Genehmigung der lögrétta galt ohnehin schon für alle und jede Totschläge,[3]) und hätte demnach hier keiner Erwähnung bedurft, wenn nur an solche gedacht werden wollte. Es wird somit an alle und jede Rechtskränkungen zu denken sein, wozu die allgemeine Fassung des Wortlautes auch ganz wohl stimmt. Anderenteils ist aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Stelle keineswegs beabsichtigt, die Folgen eines Treubruches erschöpfend aufzuzählen; sie beschränkt sich auf zwei derselben, was jedoch keineswegs ausschließt, daß neben dem Anspruche auf Buße bei einigermaßen gröberen Rechtsverletzungen auch eine Klage auf Acht oder Landesverweisung begründet sein konnte, wie denn tryggðamál selbst ausdrücklich die Acht in ihrer härtesten Form demjenigen androht, „er gengr á görvar sættir, eða vegr á veittar tryggðir". Auffällig bleibt, daß der Bruch der grið mit seinen Folgen

---

[1]) Andreas Sunesen, 46.

[2]) Konúngsbók, 113/203.

[3]) Konúngsbók, 98/174; Staðarhólsbók, 301/341.

in den Rechtsbüchern umgekehrt nur nach der anderen Seite hin besprochen wird,[1]) indem hier nur der Acht als Folge des vollendeten, und der Landesverweisung als Folge des versuchten Treubruches, sowie des Bußanspruches Erwähnung geschieht, welchen die Vergleichsvermittler zu erheben berechtigt sein sollen. Wahrscheinlich sind beide Angaben als einander ergänzende zu behandeln, und spricht hierfür zumal die Vergleichung des norwegischen Rechts. Die GþL. sprechen an einer Stelle aus:[2]) „þat er níðingsvíg, ef maðr vegr tryggðamann sinn; þat er ok níðingsvíg, ef maðr vegr mann í griðum", und die FrþL.:[3]) „þat er skemdarvíg, ef maðr vegr á veittar tryggðir; þá hefir hann fyrir farit landi ok lausum eyri", und: „þat er annat skemdarvíg, ef maðr vegr mann í griðum", so daß also hier wie dort beide Arten des Bruches eines gelobten Friedens sich ausdrücklich gleichgestellt werden; in einer Verordnung des K. Magnús Erlingsson aber, welche in beide Rechtsbücher eingestellt ist,[4]) wird zwar am Eingange nur von denen gesprochen, die in Totschlagssachen „ganga á tryggðar" oder „á tryggvar", aber hinterher doch auch von dem, der den vorläufigen Waffenstillstand gebrochen hat, gesagt: „þá gengr sá á grið sín, ok er hann tryggrofi, ok hefir fyrirgort fé ok friði", so daß also der griðníðingr und tryggrofi sich ganz gleichgestellt werden. Von hier aus erklärt sich denn auch, daß in isländischen Geschichtsquellen, wie bereits zu bemerken war, Formeln als bei der griðsetning gebraucht mitgeteilt werden können, welche zugleich von grið und tryggðir sprechen, oder auch sich zugleich als griðamál und tryggðamál bezeichnen; ein Mangel scharfer Scheidung, der sich leicht begreift, wenn der Unterschied beider Friedensgelöbnisse wirklich nur darin begründet war, daß das eine nur vorübergehend, das andere aber endgültig wirken sollte, während der Bruch beider gleichmäßig bestraft wurde. Man sieht übrigens leicht, daß auch zufolge der strengen Strafen, welchen der griðníðingr und tryggrofi unterlag, beide Arten des gelobten Friedens nicht etwa bloß dem friedlosen Manne den gemeinen Landfrieden verschafften, sondern daß sie ihm sogar einen höheren Rechtsschutz verschafften, als welchen dieser zu gewähren vermochte.

Unter den gesetzlichen besonderen Frieden, welche sonst im

---

[1]) Staðarhólsbók, 277/306—7; Konúngsbók, 114/205 und Staðarhólsbók, 383/404.

[2]) GþL. 178. [3]) FrþL. IV, 2—3.

[4]) GþL. 32; FrþL. V, 44 und 46.

Norden vorzukommen pflegen, sind zunächst zwei dem isländischen Rechte völlig fremd, der Königsfrieden nämlich und der Heerfrieden. Könige gab es auf der Insel nicht, und wenn zwar die Gewalt der dortigen goðar sichtlich der der alten norwegischen Kleinkönige nachgebildet war, so erreichten die isländischen Häuptlinge doch dieses ihr Vorbild gerade in Bezug auf ihre persönliche Stellung zum übrigen Volke am wenigsten. Wie ihnen in Wergeld und Buße kein höherer Betrag zukam als den übrigen Freien, hinter welchen nur etwa die Freigelassenen für ihre Person zurückgesetzt waren, so ist auch von keinem besonderen Frieden die Rede, welcher ihnen zugekommen wäre, — von keinem Anteile derselben an den Friedensgeldern und von keiner besonderen Bannbuße, welche sich an die Verletzung ihrer Gebote geknüpft hätte; vielmehr erwuchs ihnen aus der Verletzung ihrer eigentümlichen Rechte eben auch nur ein Anspruch auf Buße wie jedem anderen Freien aus der Kränkung der seinigen. Von einer Heeresordnung aber, wie sie im übrigen Norden allerwärts vorkommt, war auf Island ebenfalls nicht die Rede, da die Insel durch ihre Entlegenheit gegen auswärtige Feinde geschützt war, und für die inneren Kämpfe bei der geringen Zahl der Bevölkerung und der Zerstreutheit ihrer Wohnsitze einer Regelung des Aufgebotes nicht bedurfte. Dagegen kennt das isländische Recht gleich den übrigen germanischen Rechten einen besonderen Dingfrieden. Es war bereits Gelegenheit gegeben zu erwähnen, daß die Dingversammlungen mit einer förmlichen Hegung eröffnet zu werden pflegten, welche als þínghelgi, d. h. Dingheiligung, bezeichnet wird. Für das várþíng,[1] dann für die leið,[2] wird uns dies ausdrücklich bezeugt und überdies angegeben, daß die Dinghegung dem vorsitzenden Goden ein für allemal zustand, was auch bezüglich einzelner Frühlingsdinge durch einzelne Angaben geschichtlicher Quellen bestätigt wird; für das Allding aber folgt dieselbe Tatsache teils daraus, daß dem vorsitzenden Goden am várþíng geboten wird:[3] „skal hann svá þíng helga sem alþíngi“, teils aus der Mitteilung einiger, auf die ältere Íslendingabók zurückzuführenden, Quellen über die Angabe des Þormóðr allsherjargoði:[4] „at með þessum orðum ok þíngmörkum helguðu langfeðgar hans alþíngi alla æfi“. Es ist klar, daß durch diese feierliche Hegung der Beginn der Dingzeit und damit

---

[1]) Konúngsbók, 10/27; Staðarhólsbók, 25/36 usw.; dann Konúngsbók, 56/97.

[2]) Konúngsbók, 61/112. [3]) ebenda, 56/97.

[4]) ältere Þórðar s. hreðu, 1/94; Anhang der Melabók, S. 335.

des Dingfriedens festgestellt werden sollte, und begreift sich darum auch, warum in der Hegungsformel die þíngmörk, d. h. die Dinggrenzen erwähnt werden mußten, welche auch dann angegeben werden mußten, wenn am lögberg eine rechtmäßig beschlossene Verlegung einer Dingstätte oder Veränderung im Bestande eines Dingverbandes bekanntzugeben war;[1]) der von den þíngmörk umschlossene Raum, welcher selber als þíngmark bezeichnet wird, ist nämlich gerade diejenige Örtlichkeit, welcher der Dingfriede zugute kommt. Ich habe anderwärts bereits dargetan,[2]) und Vilh. Finsen hat meine Auseinandersetzung gebilligt,[3]) daß der Ausdruck þíngmark in seiner regelmäßigen Bedeutung das ganze zu Zwecken der Dingversammlung benützte Bereich umfaßt, im Gegensatze zum þíngvöllr, d. h. der eigentlichen Dingstätte; daß von hier aus ebensogut gesagt werden konnte, daß zwei verschiedene várþíng „í ens sama þíngmarki“ gehalten werden mochten,[4]) wie anderwärts auch wohl gesagt wird, daß sie „á einom þíngvelli“ gehalten würden,[5]) oder daß das Verlassen des þíngmark als ein Verlassen der Dingversammlung selbst zu gelten habe;[6]) daß endlich alle widerrechtlichen Taten, welche „í þíngmarke“ begangen werden, so behandelt werden sollen, wie wenn sie „á þíngvellinom sjálfom“ begangen worden wären.[7]) Durch die zuletzt erwähnte Bestimmung ist ausdrücklich anerkannt, daß der Dingfriede sich über das ganze þíngmark, und nur über dieses, erstreckte; hieraus aber erklärt sich hinwiederum, daß, wie früher schon erwähnt und belegt wurde, der Ausdruck þínghelgi oder þínghelgr auch wohl als gleichbedeutend mit þíngmark für die Örtlichkeit gebraucht werden konnte, welche unter dem Dingfrieden stand. Über die Wirkungen des Dingfriedens sprechen sich unsere Rechtsbücher sehr bestimmt aus. Bei Verwundungen und Schlägen, welche „á þíngom eða á leiðom helgaðum“ einer dem anderen zufügt, trifft den Schuldigen schlechthin die Acht, „enda eykz þar réttr manns hálfo“,[8]) d. h. der Betrag der persönlichen Buße, welche der Damnifikat anzusprechen hat, steigt auf das Doppelte des gewöhnlichen Ansatzes, und diese letztere Folge wird

[1]) Konúngsbók, 59/108.
[2]) Germania, XII, S. 239—40; dann Island, S. 169—70.
[3]) Glossar, s. v. þíngmark, S. 706.
[4]) Konúngsbók, 83/140; Staðarhólsbók, 245/277.
[5]) Konúngsbók, 50/87; 62/115. [6]) ebenda, 23/44; 58/100.
[7]) Staðarhólsbók, 327/355—56.
[8]) Staðarhólsbók, 322/352; in Konúngsbók, 101/177 als Referenz.

nochmals ausdrücklich ausgesprochen mit Rücksicht auf das Allding, möge es sich nun um hier begangene Totschläge oder um hier zugefügte Verwundungen oder Schläge handeln.[1]) Eine weitere Stelle sagt in Bezug auf das várþíng:[2]) „skal réttr manns hálfo aukaz, meðan á því þíngi er, í orðom ok í öllom áunnom verkom"; sie erstreckt demnach die Verdoppelung der Buße auch auf die Verbalinjurien, was eine dritte Stelle auch speziell für das Allding ausspricht, mit den Worten:[3]) „ef maðr mælir (d. h. fullréttisorð) við mann á alþíngi, ok eykz þá þar réttr manns hálfo", wo die zweite Hs. allgemeiner sagt: „á helgaðu þíngi". Eine letzte Stelle endlich sagt:[4]) „enda eykz réttr manns þar á leið helgaðri sem á þíngi", so daß also die Verdoppelung des Bußbetrages für alle drei Dingversammlungen ganz gleichmäßig feststeht. Diese Wirkung des Dingfriedens ist aber um so bedeutsamer, weil sie auch dem norwegischen Rechte geläufig war; die GþL. sprechen geradezu aus, daß am Ding, in der Kirchversammlung und im Gildehause jedes Mannes Recht sich verdopple,[5]) und die FrþL. lassen wenigstens erkennen, daß auch nach ihnen dieselben drei Orte besonderen Bestimmungen unterlagen.[6]) Wir werden hiernach annehmen dürfen, daß jene Wirkung des Dingfriedens uralten Rechtes war bei den Nordleuten. Außerdem gilt aber bezüglich desjenigen, der am Alldinge einen Totschlag begangen hat, noch die Besonderheit, daß auf seinen Kopf ein dreimal höherer Preis gesetzt ist als auf den Kopf der gewöhnlichen Ächter, nämlich drei Mark, während diese letzteren nur mit acht aurar = einer Mark bezahlt werden.[7]) Endlich war auch bei allen Verwundungen, die an einem gehegten Dinge zugefügt wurden, die Eingehung eines Vergleiches nur mit Zustimmung der lögrétta gestattet,[8]) wobei nicht zu übersehen ist, daß die zwiefache Wirkung einer Verdoppelung des Rechtes und des Verbotes der Eingehung eines Vergleiches ohne Zustimmung der lögrétta auch beim tryggðarof

---

[1]) Staðarhólsbók, 322/353; in Konúngsbók, cit. als Referenz.

[2]) Konúngsbók, 56/97.

[3]) Konúngsbók, 237/182; Staðarhólsbók, 375/391.

[4]) Konúngsbók, 61/112.

[5]) GþL. 198; wegen des öldrhús auch 187.

[6]) FrþL. IV, 57, 58 und 61.

[7]) Konúngsbók, 102/178; Staðarhólsbók, 313/348 und AM. 315, A. 8/454; vgl. auch Konúngsbók, 110/189; Staðarhólsbók, 382/401; bezüglich des einfachen Kopfgeldes von einer Mark auch Staðarhólsbók, 365/383 und 366/384, sowie Belgsdalsbók, 60/246.

[8]) Konúngsbók, 100/176; Staðarhólsbók, 309/345; AM. 315. A, 6/452.

eintritt,[1]) also beim Bruche eines gelobten Friedens. Man wird hiernach wohl die Vermutung wagen dürfen, daß beide Wirkungen an jede Verletzung irgendeines besonderen Friedens geknüpft gewesen sein werden, insbesondere also auch an den Bruch des gelobten Friedens, welcher für vorübergehende Gelegenheiten wie Vergleichsverhandlungen, Handelszeiten, Hochzeitsfesten u. dgl. gesetzt wurde. Auch wird daran zu erinnern sein, daß früher schon der Zusammenhang nachzuweisen war, in welchem das Verbot des Betretens der Dingstätte gegenüber friedlosen Leuten mit der Dingheiligkeit steht. Endlich mag auch noch erwähnt werden, daß in der heidnischen Zeit einzelnen Dingstätten auch wohl noch ein ganz besonderer Grad von Heiligkeit beigelegt wurde, wie z. B. von der früheren Dingstätte des Þórsnessþínges gesagt wird:[2]) „þar var ok svá mikill helgistaðr, at hann (d. h. Þórólfr Mostrarskegg) vildi með engu móti láta saurga völlinn, hvárki í heiptarblóði, ok eigi skyldi þar álfrek ganga, ok var haft til þess sker eitt, er Dritsker var kallat“. Es war dies nur eine einzelne Anwendung eines viel weiter reichenden Rechtsbrauches, vermöge dessen überhaupt jedem einzelnen überlassen gewesen zu sein scheint, zu bestimmen, welches Maß von Heiligkeit er seinem Besitze beilegen wollte; so wird z. B. von Þórólfr Mostrarskegg erzählt:[3]) „á því fjalli hafði Þórólfr svá mikinn átrúnað, at þangat skyldi engi maðr óþveginn líta, ok engu skyldi tortíma í fjallinu, hvárki fé né mönnum, nema sjálft gengi í brott. Þat fjall kallaði hann Helgafell, ok trúði, at hann mundi þangat fara þá er hann dœi, ok allir á nesinu hans frændr“, was in einer anderen Quelle ausdrücklich als „mikil friðhelgi“ bezeichnet wird. Von Þórhaddr enn gamli, welcher aus Mæri im Þrándheimischen nach dem Stöðvarfjörðr herüberkam, wird ferner berichtet:[4]) „en hann kom í Stöðvarfjörð, ok lagði Mærina-helgi á allan fjörðinn, ok lét öngu tortýna þar nema kvikfé heimilu“. Zweifelhafter mag erscheinen, ob man das Verbot, Waffen in den Tempel zu Hof im Vatnsdalr zu bringen,[5]) oder das Verbot, friedlose Leute in der Nähe des Tempels bei Þverá hausen zu lassen,[6]) in ähnlicher Weise erklären darf; die betreffenden Quellen besprechen beide Verbote allerdings so, als wenn es sich dabei um Eigentümlichkeiten gerade dieser Tempel handeln würde,

---

[1]) Konúngsbók, 113/203.

[2]) Eyrbyggja, 4/7, vgl. 9—10/10—12; dann auch Landnáma, II, 12/97—8.

[3]) Eyrbyggja, 4/6—7; Landnáma, II, 12/97.

[4]) Landnáma, IV, 6/254.

[5]) Vatnsdœla, 17/29—30. [6]) Vígaglúma, 19/56.

aber doch fehlt es auch nicht an Gründen für die Annahme, daß es sich hier nur um gemeines Recht aller und jeder Tempel handle. Auch auf bewegliche Sachen scheint sich übrigens im Heidentume jenes Recht des Eigentümers erstreckt zu haben; wenigstens läßt sich kaum auf einen anderen Gesichtspunkt zurückführen, wenn wir hören, daß Hrafnkell Freysgoði seinen Freyfaxi zur Hälfte dem Gotte Freyr schenkte und dabei gelobte, jeden totzuschlagen, welcher das Pferd ohne seine Erlaubnis reiten würde,[1]) ein Gelübde, das er hinterher auch wirklich hält. In der christlichen Zeit freilich scheint diese Sitte abgekommen zu sein, und nur in dem Rechte des Erbauers einer Brücke, zu bestimmen, wie diese gebraucht werden und wie hoch die für ihren Mißbrauch zu entrichtende Buße sein solle, läßt sich noch ein Überrest derselben erkennen;[2]) wenn dabei dem Erbauer aufgetragen wird, „at segja til í lögrétto, hverja helgi hon hefir, ok hvat varða skal, ef af er brugðit", so erinnert das Wort „helgi" noch deutlich an den Ursprung des Rechtes. Dafür kam aber in der christlichen Zeit eine neue Folge des Dingfriedens auf; „lagðr vápnaburðr á alþingi á Íslandi", berichten die isländischen Annalen nämlich zum Jahre 1154,[3]) was doch nur dahin verstanden werden kann, daß damals das bewaffnete Erscheinen am Ding verboten wurde. Früher kann das Verbot auf der Insel nicht gegolten haben, da es als etwas außerordentliches gilt, daß B. Gizurr († 1118) so günstig auf den Frieden im Lande einwirkte, „at þá urðu engar stórdeilur með höfðingjum, en vápnaburðr lagðist mjök niðr", und daß von dem vielbesuchten Alldinge des Jahres 1120 als etwas Besonderes erzählt werden konnte, daß „var svá litill vápnaburðr, at ein var stálhúfa þá á alþingi";[4]) wenn wir hören, daß Kardinal Nikolaus, als er im Jahre 1152 nach Norwegen kam, um dort das Erzbistum aufzurichten, daselbst ein Verbot des Waffentragens in den Kaufstädten durchsetzte,[5]) und daß eben derselbe auch in Schweden, wohin er sich von Norwegen aus begab, eine Verordnung „de armis non portandis" zu Wege brachte,[6]) so liegt der Schluß nahe genug, daß jenes isländische Verbot des Waffentragens am Alldinge nicht

---

[1]) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 5, vgl. 6, und 7—8.

[2]) Konúngsbók, 184/93; Staðarhólsbók, 405/454.

[3]) Annálar, h. a., S. 64.

[4]) Kristni s., 13/29 und 14/31.

[5]) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, 23/745; FMS. VII, 22/540; Annálar, 1152, S. 62.

[6]) Diplom. Suecan. I, 38/57.

ohne Zusammenhang mit seinem Wirken ergangen sein werde. Gehalten scheint dasselbe allerdings nicht worden zu sein; nicht nur sind die Geschichtsquellen nach wie vor voll von Berichten über die blutigsten Kämpfe am Allding, sondern auch unsere Rechtsbücher erwähnen noch der Buden der sverðskriðar, d. h. Schwertschleifer daselbst;[1]) und wenn zwar B. Magnús Gizurarson im Jahre 1218 einmal durch ein förmliches Verbot durchsetzte, daß die Leute am Allding unbewaffnet „til dóma" gingen,[2]) zeigt doch gerade dieser Vorgang, daß dieselben zum Ding bewaffnet gekommen waren und auch zu den Gerichten bewaffnet kommen wollten. Immerhin mag aber mit jener legislativen Neuerung die Veränderung zusammenhängen, welche auf Island in Bezug auf den Gebrauch des Wortes vápnatak vor sich ging. In Norwegen[3]) hatte der Ausdruck das Zusammenschlagen der Waffen bezeichnet, welches hier wie in anderen germanischen Ländern die Form für die feierliche Beschlußfassung „innan lögréttu ok útan" bildete; auf Island dagegen kommt er in diesem Sinne nur an einer einzigen Stelle unserer Rechtsbücher vor,[4]) welche aber von norwegischem, nicht isländischem Gerichtswesen handelt, wogegen er im übrigen stets nur den Schluß der Dingzeit bezeichnet. „En þat heitir vápnatak, er alþýða ríðr af alþingi", sagt uns eine Geschichtsquelle;[5]) in den Rechtsbüchern aber steht der Ausdruck ganz allgemein gleichbedeutend mit þinglausnir gebraucht.[6]) Mag man nun annehmen, daß auf Island infolge des Gesetzes vom Jahre 1154 das vápnatak im Sinne des norwegischen Rechtes an den Schluß der Dingzeit verlegt worden sei, so daß hier durch ein einmaliges Zusammenschlagen der während der Dingzeit abgelegten und jetzt wieder aufgenommenen Waffen die Gesamtheit aller am Ding gefaßten Beschlüsse und erlassenen Urteile bestätigt worden sei; oder mag man, weil von einem derartigen Gebrauche in unseren Quellen nicht die leiseste Spur zu finden ist, dafür halten, daß man den altnorwegischen Gebrauch einfach fallen gelassen, aber die althergebrachte Fristbezeichnung „14 nóttom eptir vápnatak" fortgeführt und nunmehr auf den Schluß der Dingzeit statt auf den Zeitpunkt der

---

1) Konúngsbók, 101/176; Staðarhólsbók, 311/347; AM. 315. A., 7/453 vgl. auch Njála, 145/814. 2) Sturlúnga, VII, 104/327.

3) Vgl. über vápnatak und Waffentragen auf den norwegischen Dingen Hertzberg, Ældste norske Proces, S. 148—55.

4) Konúngsbók, 248/196; Skinnastaðabók, 465.

5) Hrafnkels s., S. 19.

6) vgl. V. Finsen, Glossar, h. v., S. 687—9.

Fällung des einzelnen Urteils bezogen habe, wobei man vielleicht auch den unverständlich gewordenen Ausdruck jetzt auf die Wiederaufnahme der Waffen beziehen zu sollen glaubte, — immer wird man eine Verschiebung des Sprachgebrauches annehmen müssen, wie dies auch V. Finsen tut, welcher sich zwar gegen den ersten der beiden erwähnten Erklärungsversuche ausspricht, aber eine neue Erklärung bringt, welche, soweit ich sie verstehe, mit eben diesem identisch ist, oder doch nur dadurch von ihm sich unterscheidet, daß sie die maßgebende Veränderung schon vor 1154 eintreten läßt.

An den Dingfrieden reiht sich sodann der Kirchenfrieden an. Wie im Heidentume bereits der Tempel seinen besonderen Frieden (hofhelgr, hofshelgi) gehabt hatte, welcher dann auch den Zeiten zugute kam, an welchen bei demselben Feste gefeiert wurden,[1]) so wurde in der christlichen Zeit ein solcher den Kirchen und den heiligen Zeiten beigelegt; indessen bleibt auffällig, daß es nicht sowohl die Rechtsquellen als die geschichtlichen Quellen sind, welche über denselben Aufschluß geben. Den vollständigsten Aufschluß über die verschiedene Verwendung des Kirchenfriedens gewährt eine Stelle der Sturlúnga,[2]) welche über einen dem Jahre 1120 angehörigen Vorfall berichtet. Sie erzählt, wie am „Pétrsmessudagsmorgin" während der Dingzeit, also am Morgen des Peter und Paulstages (29. Juni) die Dingleute zur Kirche kamen, und nun während des Gottesdienstes vor der Kirche standen, die ja natürlich nicht die Menge der Anwesenden zu fassen vermochte. Einerseits der Kirchentür stand Hafliði Másson mit seinen Genossen, andererseits þorgils Oddason mit den seinigen; alle schwer bewaffnet und unter sich aufs äußerste verfeindet. Da äußerte þorgils zu Böðvarr Ásbjarnarson, daß er jetzt wohl Gelegenheit hätte, den Hafliði anzugreifen; Böðvarr aber weist ihn ernstlich zurecht, indem er ihm vorhält, daß jede Gewalttat einen mehrfachen Frieden verletzen würde. Seine Worte lauten: „hygg at þú, hvar vær erum komnir, at þetta skal vera sáttarfundr við Guð, er vér höfum á kirkju-helgi sótt, ok biðjum oss miskunnar. Nú er í þessu ok kirkju-frið raskat, ok er þetta fyrir þá sök ódœmaverk. Hit er ok annat, at yfir stendr dags-helgrin, er vær höfum alla hjálp af hlotið, ok sjálfr Guð almáttigr lét sína mildi ok miskunn svá mikla skína ok birta á þessum deginum. þat er

---

[1]) vgl. die Worte der Hólmverja s., 7/15: þann dag, er hofhelgi var haldin at Ölfúsvatni. [2]) Sturlúnga, II, 16/24.

ok til at telja, at grið ok friðr er settr um þíngit, ok þíng-helgrinn stendr yfir, ok er þetta fyrir því hit mesta laga-brot". Hinterher zeigt sich dann freilich, daß der Mann nicht aus Frömmigkeit so gesprochen hatte, sondern nur darum, weil er klar eingesehen hatte, daß seine Partei von den Gegnern so umschlossen war, daß ihr jeder Ausbruch von Feindseligkeiten verderblich werden mußte, und er selber meint: „en ef eigi væri þat, þá hirta ek aldregi þótt þú dræpir hann í kirkjufriði eðr þínghelginni"; für unseren Zweck ist indessen dieser Umstand völlig gleichgültig. Beachtenswert ist aber, daß Böðvarr einerseits in seinen letzten Worten lediglich den Kirchenfrieden dem Dingfrieden gegenüberstellt, andererseits aber zuvor neben derselben Gegenüberstellung eine dreifache Art des ersteren unterscheidet. Unterschieden wird nämlich von ihm dagshelgrinn, d. h. die besondere Heiligkeit, welche sich an den Peter und Paulstag knüpft, der ja zu den gebotenen Festtagen gehörte,[1]) dann kirkjufriðr, d. h. der Frieden, welcher der Kirche samt dem zu ihr gehörigen Kirchhofe zukommt, welcher örtliche Friede ja auch sonst unter diesem Namen geht, wie z. B. in norwegischen Rechtsbüchern[2]) und Christenrechten,[3]) dann Erlassen norwegischer Erzbischöfe für Norwegen[4]) oder Island,[5]) oder auch in Geschichtsquellen,[6]) endlich die kirkjuhelgr, d. h. die besondere Heiligkeit, welche der Abhaltung des Gottesdienstes als solchem zukommt, wenn nicht vielleicht gar damit auf die Feier des Kirchweihfestes hingedeutet werden will In dem von Unger herausgegebenen Homilienbuche[7]) wird in einer Predigt, welche „in dedicatione templi" gehalten wird, zweimal kirkjuhelgi mit kirkjudagr identisch gebraucht, also für den Kirchweihtag; andererseits wissen wir, daß der Kirchweihtag so gehalten werden sollte, „at helgi, sem páskadagr",[8]) und wäre demnach allerdings möglich, daß auf diese Heiligkeit hier angespielt werden wollte, wenn anders, was ich nicht nachzuweisen vermag, die Kirche zu þíngvellir damals dem heil. Petrus geweiht war und am 29. Juni ihren Kirchtag feierte. Ob der Sprachgebrauch der Quelle völlig korrekt ist, läßt sich freilich bezweifeln. Wie dieselbe bezüglich des Dingfriedens

---

1) Konúngsbók, 13/30; Staðarhólsbók, 28/39 usw.

2) FrþL. II, 10.

3) Jóns KrR. 13; so auch Árna bps. KrR., 8/46 und 48.

4) Diplom. island. I, 40/231—33. 5) ebenda, 72/291.

6) Hákonar s. gamla, 237/524.

7) Gammel norsk Homiliebog, S. 131 [18] und 135 [29].

8) Konúngsbók, 4/14; Staðarhólsbók, 4/14 usw.

nebeneinander von þinghelgr und gesetztem grið ok friðr spricht, während doch die griðsetning nur in der þinghelgun gefunden werden kann, so wird auch die Bezeichnung kirkjufriðr das eine Mal für die verschiedenen Arten des Kirchenfriedens gemeinsam gebraucht, das andere Mal aber der kirkjuhelgr und der dagshelgr gegenübergesetzt; an einer anderen Stelle braucht dieselbe Quelle für den örtlichen Frieden, welchen die Kirche den dahin Geflüchteten gewährt, die Bezeichnung kirkjugrið.[1]) Immerhin aber ist soviel klar, daß ein örtlicher Kirchenfrieden von einem zeitlichen geschieden werden muß. In den Rechtsbüchern läßt sich, zumal wenn man sich an analoge Angaben über die heidnische hofhelgi erinnert, allenfalls auf den örtlichen Kirchenfrieden das Verbot beziehen, Waffen zur Kirche oder Kapelle zu bringen;[2]) die Strafe der Landesverweisung steht auf der Mißachtung dieser Vorschrift, und trifft dieselbe sogar den, der die mitgebrachten Waffen an die Kirchenmauer lehnt, also ablegt, wogegen der Einredenbeweis zugelassen wird, daß man die Waffen nur darum zur Kirche mitgebracht habe, weil man an dieser notwendige Besserungsarbeiten vorzunehmen gehabt habe. Die Strafklage anzustellen ist zunächst dem Bischofe, dem an der Kirche dienenden Priester und den bei ihr wohnenden Bauern überlassen, eventuell aber auch als Popularklage zulässig; doch kann sich der Beklagte durch Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs von der Klage schlechthin freimachen. Die letztere Bestimmung, die primäre Übertragung der Klagestellung an Vertreter der Kirche, endlich auch die ausschließliche Betonung der Örtlichkeit ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob die Gemeinde in der Kirche versammelt ist oder nicht, zeigt in der Tat, daß lediglich kirchliche Gesichtspunkte und nicht etwa die Rücksicht auf die Wahrung des Landfriedens beim Zusammenströmen größerer Menschenmassen für die Vorschrift maßgebend waren; dagegen scheint der Umstand, daß dieselbe nicht in allen Hss. des Christenrechtes Eingang gefunden hat, und daß sie in denjenigen Texten, welche sie enthalten, an ganz verschiedenen Stellen derselben und meistenteils nur anhangsweise eingestellt ist, darauf schließen zu lassen, daß dieselbe erst späterer Entstehung ist und nicht zum ursprünglichen Bestande des Christen-

---

[1]) Sturlúnga, VII, 194/60—61.

[2]) Konúngsbók, 263/216; Staðarhólsbók, 49/58—59; Skálholtsbók, 27/42—3; Arnarbælisbók, 4/161—2; AM. 181, 7/322—3; M. Stephensen, 17 in 4⁰, S. 375—6. Die vier letzten Hss. haben eine teilweise selbständige Textesgestaltung.

rechtes gehört. In gewisser Weise läßt sich ferner auch die Vorschrift hierher ziehen, daß gewisse Personen nicht auf dem Kirchhofe begraben werden dürfen (eiga eigi kirkju lægt). Unsere Rechtsbücher nennen vier Klassen von solchen,[1]) nämlich ungetaufte Leute, Geächtete, welche óælir und óferjandis sind, Selbstmörder und Gebannte, und sie fügen bei, daß die Leichen derartiger Leute in ungeweihter Erde verscharrt werden sollen, ohne alle kirchliche Zeremonien, dann daß jeder, der wissentlich eine Leiche bei der Kirche begraben läßt, welche hier nicht begraben werden darf, mit der Landesverweisung bestraft werden soll. An zahlreichen anderen Stellen finden sich einzelne unter den obigen Sätzen bestätigt. So wird z. B. gesagt,[2]) daß Kinder, welche die Taufe, und sei es auch nur die Nottaufe, erhalten haben, bei der Kirche und mit kirchlichen Formen begraben werden sollen, wogegen sogar solche Kinder, welche zwar nicht die Taufe, aber doch die primsigning erhalten haben, ohne kirchliche Einsegnung und nur außerhalb des Kirchhofes begraben werden sollen, da wo die geweihte und die ungeweihte Erde sich berühren. So wird ferner bestimmt,[3]) daß man, wenn auch nur ein Teil der Leiche eines Christen gefunden werde, diese kirchlich bestatten solle, soferne nur nicht ein besonderer Grund vorliegt, welcher das kirchliche Begräbnis ausschließt. Wie hier die Ungetauften, so werden anderwärts die Exkommunizierten vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen; „eigi skal þess manns lík í kirkju bera, er eigi átti kirkjugengt, meþan hann lifði", heißt es an einer Stelle,[4]) und nach einer zweiten, welche sich unter den Anhängen zum Christenrechte befindet,[5]) sollen kirchliches Begräbnis bei Strafe der Landesverweisung diejenigen nicht erhalten, die in des Bischofs Bann sind. Übrigens konnte nicht nur der Bischof geächteten Männern nach Willkür das kirchliche Begräbnis verstatten, sondern es wurde dieses auch ein für allemal Selbstmördern für den Fall verwilligt, daß sie ihre Tat noch vor ihrem Verscheiden bereuten. In dem jüngeren Christenrechte finden sich über den Ausschluß vom kirchlichen Begräbnisse sehr eingehende Bestim-

---

[1]) Konúngsbók, 2/11—12; Staðarhólsbók, 9/13—14; Skálholtsbók, 3/11, wo indessen, wie auch in einigen weiteren Texten, der vierte Fall fehlt.

[2]) Konúngsbók, 1/6—7; Staðarhólsbók, 5/6; Skálholtsbók, 2/5 usw.

[3]) Konúngsbók, 262/215—16; Staðarhólsbók, 47/57; Skálholtsbók, 26/42; nicht alle Hss. enthalten dieses Stück.

[4]) Konúngsbók, 2/8; Staðarhólsbók, 8/9; Skálholtsbók, 3/8 usw.

[5]) Konúngsbók, 267/218; Staðarhólsbók, 50/59.

mungen;[1]) aber dieselben sind nur zum geringsten Teile aus dem älteren isländischen Rechte geflossen, zum größeren Teile dagegen aus dem Christenrechte des Erzbischofs Jón,[2]) und indirekt teils aus älterem norwegischen Rechte, teils aus dem kanonischen Rechte, so daß hier von denselben abgesehen werden mag. Wenn aber diese Bestimmungen zwar allerdings auf eine gewisse Heilighaltung der Kirchen und Kirchhöfe schließen lassen, die ja ohnehin schon aus dem Gebrauche sich ergibt, beide zu weihen,[3]) so ist dabei doch zu bemerken, daß dieselben einerseits durchaus kirchenrechtlichen Ursprunges sind und nicht nationalen, und daß die in ihnen sich aussprechende Heiligkeit der Kirchen andererseits nicht den Charakter eines besonderen Friedens trägt. Ähnlich steht es auch in Bezug auf die zeitliche Heiligkeit, welche den kirchlichen Festtagen beigelegt wird. Man spricht zwar in den Rechtsbüchern von einer jólahelgi[4]) und páskahelgi,[5]) welche letztere auch dem kirkjudagr zukommt;[6]) man bezeichnet kurzweg als helgi oder heilagt die dem Sonntage zukommende Festlichkeit,[7]) und nónhelgr mag der ihm vorhergehende Samstag heißen, als an welchem von der nón, d. h. drei Uhr nachmittags an, die Vigil gehalten werden mußte;[8]) als heilagr oder lögheilagr endlich wird überhaupt jeder Fest- und Feiertag bezeichnet, der gesetzlich gehalten werden muß.[9]) Aber ganz wie jene örtliche Heiligkeit nur die Kirchen und Kirchhöfe selbst gegen Entweihung schützen will, so gewährt diese zeitliche nur den Kirchenfesten Schutz gegen ihre Entweihung durch verbotwidriges Arbeiten; von einem besonderen Frieden aber, welcher den Personen an jenen Orten und zu diesen Zeiten einen höheren Rechtsschutz verleihen würde, als welcher denselben sonst zukommt, ist insoweit nicht die Rede. Nur eine einzige, auf dergleichen abzielende Bestimmung kommt meines Wissens in den älteren Rechtsbüchern vor, nämlich der Satz, daß die Tötung seines eigenen Unfreien durch den Herrn zwar an und für sich straflos ist, aber mit der Landesverweisung bestraft werden soll, wenn sie begangen wird „á löghelgum tíðum eða um langaföstu", und wenn überdies der Unfreie zu der-

---

1) Árna bps. KrR. 11/60—68.
2) Jóns KrR. 16.
3) vgl. Konúngsbók, 3/12; 4/14; 5/19; 6/22 usw.
4) ebenda, 11/28.
5) ebenda, 12/29. 6) ebenda, 4/14.
7) ebenda, 8/24 und 26; 9/26 und 27. 8) ebenda, 9/26.
9) ebenda, 10/28.

selben nicht durch eigene grobe Verschuldung Anlaß gegeben hat;[1]) obwohl aber in diesem Falle die Klagestellung primär dem Goden des Schuldigen, also dem Vertreter der weltlichen Gewalt übertragen und eventuell eine Popularklage zugelassen wird, ist doch klar, daß der maßgebende Gesichtspunkt ein ausschließlich kirchlicher ist, welcher über den Grundsatz des nationalen Rechtes, der den Unfreien als Sache behandelt wissen will, den Sieg davon getragen hat, und fällt nur auf, daß die Bestimmung in den Rechtsbüchern so vollständig isoliert steht. Es scheint, daß man in dieser wie in mancher anderen Beziehung zunächst der Kirche überließ, sich mit ihren eigenen Mitteln zu schützen, und daß man weltlicherseits sich darauf beschränkte, in einzelnen Fällen ihr prinziplos zu Hilfe zu kommen, wie eben praktische Gründe da oder dort ein Eingreifen wünschenswert zu machen schienen. In kirchlichen Quellen finden wir demgemäß Bestimmungen über den Kirchenfrieden, von welchen das weltliche Recht nichts weiß. Ein Erlaß des Erzb. Eysteinn, welcher dem Jahre 1173 anzugehören scheint, klagt nicht nur in seinem Eingange darüber, daß auf Island mehrfach Gewalttätigkeiten gegen Kleriker begangen würden, sondern bemerkt auch weiterhin:[2]) „hverr er sá í guðs banni ok pápans, er misþyrmir kennimanni með heiptugri hendi, ok má hvergi lausn taka um dráp eða af högg kennimanns eða munks, nema þar sem pápinn er, enn af oss fyrir sár ok löst eða bardaga". Ein zweiter Erlaß ferner desselben Erzbischofs, wie es scheint aus dem Jahre 1176, schärft unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Tempelfrieden, welcher selbst von den Heidenleuten gehalten zu werden pflege, die Wahrung des Kirchenfriedens (kirkjufrið) ein, und bedroht unter Bezugnahme auf ältere päpstliche Dekretalen alle Friedbrecher mit dem Banne, gleichviel ob es sich dabei um Kirchenraub oder Verletzung des kirchlichen Asylrechtes handle, sowie auch alle die, die an Klerikern, Kanonikern oder Mönchen persönliche Gewalttaten verüben, oder Pilger berauben.[3]) Obwohl, wie Jón Sigurðsson bemerkt hat, zunächst für Norwegen erlassen, ist das Schreiben doch zweifellos auch den isländischen Suffraganen des Erzbischofs zugegangen. So erklärt auch der Erlaß, welchen K. Sverrir mit Erzb. Eiríkr und seinen vier norwegischen Suffraganen im Jahre 1190 ausgehen ließ, alle die für

---

[1]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.
[2]) Diplom. island. I, 38/222.
[3]) ebenda, 40/231—33.

gebannt, „er raska helgum kirkjum ok kennimönnum“,[1]) und ein wenig späterer Erlaß desselben Erzbischofes an seine isländischen Diözesanen, welcher von demselben Beschlusse eines Provinzialkonziles handelt, auf welchem jenes erstere Schreiben beruht, zählt zu den Gebannten ebenfalls alle diejenigen, welche „brjóta kirkjufrið, hvert er þeir taka helgat eða óhelgat, eða grand veita manni innan kirkju eða kirkjugarðs með heiptögri hendi“, oder welche „vinna á líkama lærðs manns eða munks“.[2]) In den Geschichtsquellen der späteren Zeit, zumal in der Sturlunga, ist das kirchliche Asylrecht allgemein vorausgesetzt, obwohl es andererseits in ihnen auch keineswegs an Beispielen für dessen Verletzung fehlt, wie denn z. B. die Lebensbeschreibung des B. Guðmundr von einem Manne spricht,[3]) „er þeir höfðo tekit ór munkaklaustre til meiðinga ok limaláts“, oder die Sturlunga nach dem Flóabardagi (1244) den Þórðr kakali seine Leute anweisen läßt, alle ihre Habseligkeiten samt den Verwundeten in die Kirche zu flüchten, wogegen diejenigen ihm folgen sollten, „er vér hyggjum at eigi muni fá kirkjugrið“.[4]) Dagegen finden wir erst im jüngeren Christenrechte einläßliche Bestimmungen über die Entweihung von Kirchen durch Blutvergießen oder Unzucht, sowie durch das Begraben eines Gebannten auf ihrem Kirchhofe;[5]) über das Asylrecht der Kirchen und ihrer Kirchhöfe und die Strafe derjenigen, welche solche durch Kampf und Streit verunehrt oder verbrennt oder abbricht, oder widerrechtlich Waffen in dieselben bringt;[6]) über die Strafe derer, welche eine Kirche, deren Kirchhof oder deren sonstige Freiung durch Angriffe, Verwundungen oder Totschläge entweihen, sowie aller ihrer Helfer;[7]) endlich über Gewalttätigkeiten gegen Priester und Mönche, sowie über Kirchenraub.[8]) Aber alle diese Bestimmungen sind zunächst aus dem erzbischöflichen Christenrechte entnommen, und wenn ihre Wortfassung mehrfach von der

---

[1]) Einleitung zu Sverris KrR., S. 409; über das Jahr vgl. meine Erörterung in: Bartsch, Germanistische Studien, I, S. 59—63.

[2]) Diplom. island. I, 72/290—1.

[3]) Guðmundar bps. s., 53/490; Sturlúnga, VII, 25/214.

[4]) Sturlúnga, VII, 194/60—61.

[5]) Árna bps. s., 5/28—30; vgl. KrR. Jóns, 11.

[6]) Árna bps. s., 6/30—40; vgl. Jóns KrR., 12, wo jedoch die Bestimmung über das Waffentragen fehlt, die in § 14 durch eine andere ersetzt ist.

[7]) Árna bps. KrR., 8/46—50; vgl. Jóns KrR. 13, von welchem der Text indessen erheblich abweicht.

[8]) Árna bps. KrR., 7/40—46; vgl. Jóns KrR. 54, wo der Text aber vielfach anders gestaltet ist.

dieses letzteren abweicht, so scheint dies doch nur damit zusammenzuhängen, daß uns nur eine jüngere Bearbeitung dieses Christenrechtes vorliegt, als welche B. Árni für die Herstellung seines eigenen Christenrechtes benützte; lediglich das Verbot des Einbringens von Waffen in die Kirche scheint aus dem älteren isländischen Rechte entnommen zu sein, wogegen der Erzbischof seine Vorschriften zum Teil aus dem älteren Rechte Norwegens, zum Teil aber aus dem kanonischen Rechte entlehnte. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß ähnliche Regeln, wie sie das spätere Christenrecht ausspricht, schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts von der Kirche auf Island aufgestellt und mit ihren Mitteln verfochten worden seien, wenn auch der Staat von ihrem Bestehen noch keine Notiz nahm. Von einem Kirchenfrieden aber, welcher zu bestimmten Zeiten von Rechts wegen angesagt worden wäre, wie etwa das Þrándheimer Recht von „grið“ spricht, welche „eru sett allra manna í millim“, und speziell von „grið þau sem sett ero um Ólafsmesso í kaupange“ und welche „skolu haldazt til Láfranzmesso“,[1]) oder das ältere Stadtrecht einen jólafriðr kennt,[2]) oder das erzbischöfliche Christenrecht von „grið þau sem sett eru um jól“, und welche „skulu haldazt til Brettifumesso“, sowie von denen, welche „sett ero um Ólafsmesso í kaupange“, und welche „skulu haldazt til Láfranzmesso“ spricht,[3]) weiß ich auf Island weder in den geschichtlichen noch in den Rechtsquellen eine Spur nachzuweisen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß das isländische Recht weder von einem Heimfrieden, noch von einem Ackerfrieden oder Frühjahrs- und Herbstfrieden etwas weiß, wie solche doch anderen nordischen Rechten bekannt sind, noch auch von dem besonderen Frieden, welchen das norwegische Recht bei allen und jeden festlichen und unfestlichen Zusammenkünften eintreten läßt („í gildum eða brullaupum — — eða í sildfiski“, sagt das gemeine Landrecht;[4]) aber auch schon das ältere Recht läßt wie am Ding und in der Kirchversammlung, so auch im „eldrhús“ die Buße des Mannes verdoppeln,[5]) und sogar den unfreien Mann Buße nehmen). Daß der Ackerfriede und was mit ihm zusammenhängt auf Island fehlt, mag mit den ökonomischen Verhältnissen zusammenhängen; um so auffälliger aber erscheint das Fehlen der beiden anderen

---

[1]) FrþL. II, 10. [2]) BjarkeyjarR. III, 135.
[3]) KrR. Jóns, 14. [4]) Landsl. Mannh. 18.
[5]) GþL. 198; vgl. FrþL. IV, 58 und 61.

Arten des besonderen Friedens. Für einen Hausfrieden zunächst war auf Island ebensogut Raum wie anderwärts, und wenn derjenige, welcher in fremdem Hause eine Haussuchung zu halten vorhat, angewiesen wird, vorgängig um „grið“ zu bitten,[1]) wenn ferner das legale Domizil in fremdem Hause technisch als grið, der Inhaber eines solchen Domiziles als griðmaðr bezeichnet wird, muß doch wohl das Haus auch auf Island als ein besonders befriedeter Ort angesehen worden sein; dennoch aber wüßte ich weder in den Rechtsbüchern noch anderwärts eine Spur eines besonderen Heimfriedens nachzuweisen, und wenn zwar das Zeitwort heimsœkja[2]) und das Hauptwort heimsókn[3]) in der Njála einmal für einen feindlichen Angriff gebraucht wird, so steht dasselbe doch sonst nur für den freundlichen Besuch, so daß diese Stellen in keiner Weise einen technischen Gebrauch belegen können, wie ihn das norwegische Recht dem Worte heimsókn beilegt. Ebenso kennt ferner Island so gut wie Norwegen den Gebrauch, zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Anlässen feierliche Gelage zu halten; bezüglich des Fischfanges aber können wir nachweisen, daß nicht nur in Norwegen,[4]) sondern auch auf Island[5]) der Volksglaube herrschte, daß dessen Ergiebigkeit wesentlich durch das friedliche Verhalten der Fischersleute untereinander bedingt sei. Dennoch findet sich weder in den geschichtlichen noch in den Rechtsquellen eine Spur davon, daß die Fischereiplätze oder Gilden irgendwie unter besonderen Rechtsschutz gestellt waren; aber allerdings war es üblich, wie schon oben nachgewiesen wurde, bei Anlässen, welche zu einem Zusammenströmen größerer Menschenmassen führten, durch eine besondere griðsetning für Ruhe und Frieden zu sorgen, und mag sein, daß gerade dieser Gebrauch das Aufkommen oder auch die Einhaltung eines besonderen gesetzlichen Friedens in solchen Fällen hinderte.

§ 5. Die Friedlosigkeit.

Bei Besprechung der Rache war bereits hervorzuheben gewesen, daß sich an den Friedensbruch die Ausstoßung aus dem Frieden,

---

[1]) Konúngsbók, 230/166. [2]) Njála, 71/328.

[3]) Nur in der Überschrift, 129/197 der älteren Ausgabe, welche in der neueren, 128/656 fehlt.

[4]) Konúngsskuggsjá, 12/30. [5]) Laxdœla, 14/38.

d. h. die Entziehung alles Rechtsschutzes als sofortige Folge knüpft; daß diese Folge nur bei schwereren Vergehen eintritt, wogegen dieselbe bei geringeren durch von Rechts wegen auferlegte Bußen ersetzt wird; daß dieselbe endlich zwar an sich unmittelbar an das Vergehen selbst sich knüpft, und somit keines vorgängigen Urteiles bedarf um einzutreten, aber doch auch auf gestellte Klage hin durch Urteil oder Schiedsspruch verhängt werden kann. Es ist hiernach klar, daß neben der Friedlosigkeit vor dem Urteile eine Friedlosigkeit auf Grund eines Urteiles und nach demselben steht; klar, daß beide im Grunde vollkommen gleicher Art und gleichen Ausgangspunktes sind; klar aber auch, daß die auf einem vorgängigen Urteile beruhende Friedlosigkeit im Rechte ungleich schärfer ausgebildet uns entgegentritt. Aus diesem letzteren Grunde, und zumal darum, weil diese letztere sich im isländischen Rechte in mehrfach modifizierter Gestalt zeigt, muß hier nochmals auf dieselbe zurückgekommen werden, obwohl dabei manche Wiederholung nicht zu vermeiden steht.

Es wurde bereits bemerkt, daß die nächste Folge der Friedlosigkeit die óhelgi ist, d. h. die Entziehung des Rechtsschutzes, vermöge deren der friedlose Mann bußlos angegriffen, verwundet oder erschlagen werden kann. Durch das Urteil konnte der Beginn der Friedlosigkeit allenfalls auch auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben und damit dem Verurteilten die Möglichkeit verschafft werden, sich der Verfolgung durch die Flucht zu entziehen; in keinem Falle aber konnte dieselbe früher beginnen als mit dem Schlusse derjenigen Dingversammlung, an welcher auf dieselbe erkannt wurde, und gilt nach beiden Seiten hin die Regel:[1]) „engi maðr dræpr fyrr enn svá sem dómr dœmir hann, eptir vápnatak". Darin lag allerdings eine Beschränkung des Grundsatzes, daß nicht das Urteil, sondern schon die Tat selbst die Friedlosigkeit begründe, und daß man diese Beschränkung nicht etwa als eine Wirkung des Dingfriedens ansehen darf, ergibt sich daraus, daß wegen am Ding begangener Vergehen unbedenklich gestattet war, ohne vorgängiges Urteil am Ding selbst Rache zu nehmen; der maßgebende Gesichtspunkt scheint vielmehr lediglich der gewesen zu sein, daß derjenige, welcher sich einmal dem Spruche des Gerichtes unterworfen hatte, diesen nun auch abwarten mußte, und daß dieser Spruch nicht als vollkommen rechtskräftig galt vor dem Schlusse der Dingversamm-

---

[1]) Konúngsbók, 47/83.

lung, an der er gefällt war, d. h. eptir vápnatak. Bemerkenswert ist dabei der völlig analoge Ausspruch einer dänischen Rechtsquelle; Skånelagen sagt nämlich bei Besprechung des in Diebstahlssachen einzuhaltenden Verfahrens:[1] „wil þiufær ey gen mælæ ofna landsþingi, þa far bondæn hanum friþlöso, ok wapnatak ofna bak a landsþingi, ok forræ ma bonden eg fa hanum friþlöso", während der lateinische Text in der hier fraglichen Richtung nicht bestimmt, nach anderer Seite hin aber um so bezeichnender, sagt:[2] „ut et ipse reus communis pacis expers ab omnibus habeatur, quem lingua patria fridhlos appellat, et tam verbis quam collisione armorum et contactu evidenter exprimitur, ut cum cuilibet cum armis invadere sit permissum". Das seeländische Recht freilich sagt,[3] dem friedlosen Manne solle der Dingfrieden nicht länger helfen als den Tag, an welchem ihm der Frieden genommen wurde und die nächste Nacht darauf, und es scheint somit nicht die Urteilsfällung mit vápnatak, sondern den Dingfrieden und das Bestreben für maßgebend zu erachten, dem Verurteilten noch eine kurze Respitfrist zu gewähren, wie denn auch in schwedischen Rechten eine solche insoweit gewährt wird, als der Tag der Urteilsfällung noch als befriedet gilt;[4] das Jydske Lov aber läßt gar dem friedlosen Manne Tag und Monat, um zu entkommen,[5] so daß der Gedanke um so deutlicher hervortritt, daß dem Verurteilten Frist zum Entkommen gelassen werden will. Mag sein, daß auch bei jener strengeren Bestimmung des isländischen und schonischen Rechts diese, dem älteren germanischen Rechte überhaupt geläufige, Absicht mit maßgebend wurde, dem Schuldigen sein Recht mit vollem und übergerütteltem Maße zuzumessen, und daß gerade darum das vápnatak und nicht die Fällung des Urteilsspruches selbst als Ausgangspunkt für die Friedlosigkeit gewählt wurde. — Die Entziehung des Rechtsschutzes ist aber grundsätzlich eine vollständige, nicht etwa bloß auf das Bereich der Tötung und Körperverletzung beschränkt, wie sich dies sehr deutlich in dem Satze ausspricht, daß das Kind, welches ein geächteter Mann mit seiner eigenen Ehefrau, oder eine geächtete Frau mit ihrem eigenen Ehemanne gewinnt, nicht erbfähig sei;[6] ganz wie nach unseren deutschen Rechten gilt demnach auch die Ehe

[1]) Skånel, 139/130.

[2]) Andreas Sunesen, 90/311. [3]) Eriks sæll. L. II, 18.

[4]) I. WGL. Mandr. 1, § 3 und II, Dräpareb. 4; ULL. Kununxb. 9, § 3.

[5]) Jydske Lov, II, 22.

[6]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68.

als durch die Acht getrennt. Mit der Entziehung des Rechtsschutzes war ferner, wie früher schon bemerkt, auch die Entziehung der Unterstützung durch irgendwelche Staatsangehörige verbunden, und wird der friedlose Mann geradezu technisch als „óalandi, óferjandi, óráðandi öllum bjargráðum“ bezeichnet; wie die Entziehung des Rechtsschutzes, ist dabei auch diese Entziehung aller Unterstützung nach vorangegangenem Urteile eine noch vollständigere als sie es vorher gewesen war. Als lögmæt björg,[1]) d. h. gesetzlich strafbare Unterstützung, gilt nämlich hier wie dort „ef maðr er alinn eða hefir verit við hann samvistum, þar sem þeir deila svefn ok mat“;[2]) aber auch das „ráða bjargráð“, d. h. das Geben eines Rates, welcher dem Friedlosen hilft sich am Leben zu erhalten, gilt, wie schon die obige Formel zeigt und überdies ausdrücklich ausgesprochen wird,[3]) als strafbare Unterstützung, wenn ein auf Acht lautendes Urteil vorliegt, wogegen ein solcher Rat vor ergangenem Urteile straflos ist.[4]) Doch setzte die Klage wegen björg voraus, daß die sekt am Alldinge verkündigt worden war;[5]) da anderwärts gesagt wird,[6]) daß auf Grund einer sekt, auf welche am várþinge erkannt, welche aber noch nicht am lögberg bekanntgegeben worden war, nur gegen solche Leute wegen björg vorgegangen werden dürfe, welche von der ergangenen Verurteilung Kenntnis hatten, wird man wohl annehmen dürfen, daß die lýsing am lögberg nur die Bedeutung hatte, daß nach ihrem Erlassen von Rechts wegen angenommen wurde, daß jedermann mit der Verurteilung bekannt sei und auch mit der Person des Verurteilten, da ja, wie wir aus einer geschichtlichen Quelle wissen,[7]) bei der lýsing eine Personalbeschreibung desselben bekanntzugeben war. Hiermit stimmt denn auch, daß man drei Tage lang den geächteten Mann ungestraft beherbergen durfte, unter Berufung auf die Unbekanntschaft mit dieser seiner Eigenschaft, und zwar gleichviel, ob diese drei Tage unmittelbar aufeinander folgten oder nicht;[8]) óvísaeldi nannte man dies, d. h. unwissentliche Ernährung, und erinnert dieser Ausdruck sehr auffällig an den norwegischen Kunstausdruck óvísavargr, d. h. unwissentlicher Wolf, welcher gleichfalls den

---

[1]) Den Ausdruck bietet Konúngsbók, 44/78.

[2]) Staðarhólsbók, 306/343.

[3]) Konúngsbók, 110/189; Staðarhólsbók, 382/401 und 402.

[4]) Staðarhólsbók, 306/342—43.

[5]) Konúngsbók, 44/78. [6]) ebenda, 59/108.

[7]) Bandamanna s., S. 19 (ed. H. Friðriksson), S. 9 (ed. G. Cederschiöld).

[8]) Konúngsbók, 77/126; vgl. 127.

friedlosen Mann bezeichnet, welchen ein anderer beherbergt, ohne ihn als solchen zu kennen,[1]) dann aber auch in abgeleiteter Bedeutung jeden anderen Menschen, welchem gegenüber man sich aus Unbekanntschaft mit seinen maßgebenden Eigenschaften widerrechtlich verhält, wie dies ja vorkommen kann bei Eingehung einer Ehe unter Verwandten verbotener Grade,[2]) oder bei dem verbotwidrigen Führen einer fremden Freigelassenen außer Landes,[3]) ja sogar in noch weiterem Abstande jede Handlung, bei deren Begehung der Handelnde diejenigen Tatsachen nicht kannte, welche für deren widerrechtlichen Charakter maßgebend waren, wie z. B. wenn jemand aus Unbekanntschaft mit der erfolgten Erteilung von grið oder tryggvar gegen den eingegangenen Vertrag sich verfehlt.[4]) Hat jemand einem kranken, verwundeten oder altersschwachen Manne Unterstützung gewährt, ohne von dessen Friedlosigkeit zu wissen, oder überhaupt unter derselben Voraussetzung einem solchen aus Frömmigkeit irgendwelche Hilfe gewährt, so soll diese Unterstützung sogar dann straflos sein und als óvísaeldi gelten, wenn sie länger als drei Tage gilt,[5]) was doch wohl so zu verstehen ist, daß bei mehr als dreitägiger Dauer der Unterstützung der Verteidigungsbeweis nicht, wie bei höchstens dreitägiger Dauer, lediglich auf die Tatsache der Unbekanntschaft mit der Eigenschaft des Unterstützten als eines Friedlosen, sondern überdies auch noch auf jene anderen Tatsachen zu richten sein soll, welche die Straflosigkeit bedingen. Doch wäre auch möglich, daß die Worte „hvárz þeir ero allar saman eða sér hver" in die erstere Stelle nur durch ein späteres Mißverständnis hineingekommen wären, und daß der ursprüngliche Sinn der Bestimmung vielmehr der gewesen wäre, daß innerhalb der ersten drei Tage nach dem Eintritte der Friedlosigkeit der wegen björg Belangte sich auf seine Unbekanntschaft mit dieser ausreden dürfe, und ließe sich für diese Annahme anführen, daß ein entsprechender Gesichtspunkt einer anderen Bestimmung wirklich zugrunde liegt. Ausdrücklich wird nämlich gesagt,[6]) daß denjenigen keine Strafe treffe, welcher einen Friedlosen vom Auslande aus nach Island herüberbringt, wenn er von der über ihn ergangenen Acht keine Kenntnis hat, und daß diese seine Straflosigkeit sich auch noch auf die ersten drei Tage, nachdem sein Schiff landfest geworden ist,

---

[1]) GþL. 202; FrþL. IV, 41.
[2]) FrþL. III, 1. [3]) ebenda, IX, 16.
[4]) ebenda, V, 9. [5]) Konúngsbók, 77/127.
[6]) ebenda, 77/127; 70/121.

erstrecke; offenbar gelten auch hier drei Tage als eine genügend lange Zeit, um von der ergangenen Achterklärung Kenntnis zu erhalten. Unter einen anderen Gesichtspunkt fällt, wenn ausdrücklich die Ernährung desjenigen Friedlosen für straflos erklärt wird, welcher von anderen gefangen genommen wurde und nun zu demjenigen geführt werden will, der ihn hatte ächten lassen;[1]) oder wenn demjenigen von zwei zusammenwohnenden Männern, welcher widerspricht, wenn sein Genosse einen Friedlosen in die gemeinsame Wohnung aufnehmen will, dann allen Hausgenossen eines Hausherrn, der einen solchen aufnimmt, Straflosigkeit bezüglich ihres Zusammenlebens mit dem Geächteten für den Fall zugesagt wird, daß sie ihren Widerspruch vor Zeugen erklären und hinterher fünf Nachbarn bekanntgeben;[2]) im letzteren Falle beseitigt die Unfreiwilligkeit des Handelns die Möglichkeit der Zurechnung, im ersteren aber fehlt der ganze Tatbestand des Verbrechens, da nicht dem Friedlosen geholfen, sondern nur dessen gesetzmäßige Ablieferung an seinen Gegner ermöglicht werden will. Wenn aber jede Unterstützung eines Friedlosen als verboten und strafbar galt, so bestand doch keine Verpflichtung, einen solchen gefangen zu nehmen, wenn man ihm begegnete, vielmehr blieb man straflos, wenn man sich nur in keine Handelschaft mit ihm einließ und ihm auch keinen schützenden Rat gab:[3]) „ef menn sjá skógarmann, er þeir fara leiðar sinnar, ok varðar þeim eigi við lög, þóat þeir take hann eigi, ef þeir eiga ekki við hann“ usw. Ebensowenig bestand eine Verpflichtung, den Begegnenden zu töten, wenn man ihn nicht gefangennahm oder sonstwie unterstützte;[4]) „eigi er manne skylt at drepa skógarmann, þótt hann hitte hann at mále, ef hann tekr hann eigi, ok ræðr honom ei bjargráð“. Dagegen besteht allerdings die Pflicht, den Friedlosen auf der Stelle zu töten, wenn man ihn gefangen genommen hat, oder aber ihn gefangen an denjenigen abzuliefern, der ihn hatte ächten lassen, und steht Strafe darauf, wenn beides unterlassen oder die Tötung auch nur zu lange verschoben wird;[5]) handelt es sich um einen Unfreien oder Schuldknecht, welcher wegen Tötung seines eigenen Herrn oder dessen nächster Angehörigen geächtet wurde, so muß man denselben sogar gefangennehmen, wenn man ihn gefangennehmen kann, ohne es auf einen Kampf mit bewaffneter Hand

[1]) Staðarhólsbók, 380/398.
[2]) Konúngsbók, 77/126. [3]) Staðarhólsbók, 382/402.
[4]) Staðarhólsbók, 382/401; vgl. Konúngsbók, 110/189.
[5]) Staðarhólsbók, 380/397—98.

ankommen lassen zu müssen, und darf man den Gefangenen nicht töten, wenn er anders innerhalb desselben Landesviertels und von Angehörigen des Landesviertels ergriffen wird, innerhalb dessen derjenige wohnt, der ihn ächten ließ; vielmehr muß man den Gefangenen an diesen zur Tötung abliefern. Nur dann, wenn es sich um die Überführung des Gefangenen in ein anderes Landesviertel handeln würde, dürfen diejenigen, die ihn gefangen haben, ihn sofort selbst töten, nur daß dies in derselben qualvollen Weise zu geschehen hat, in welcher ihn der obsiegende Gegner selbst zu töten hätte.[1]) Strenger noch sind die Verpflichtungen desjenigen, auf dessen Betrieb der Friedlose geächtet wurde. Gewährt dieser dem Friedlosen irgendwelche björg, z. B. indem er ihn zu Nachstellungen gegen andere verwendet, so trifft ihn die Strafe der vollen Acht, während sonst die skógarmannabjörg nur mit der Strafe der Landesverweisung bedroht war, und er verliert überdies alle Klagerechte wegen der dem betreffenden Ächter gewährten björg; diese Klagerechte gehen auf denjenigen über, welcher die Klage auf Acht gegen den an sich Berechtigten erhoben hat, und ist diese Klage eine Popularklage.[2]) Dieselben Strafen treffen ferner den, welcher den Friedlosen hat ächten lassen, auch in dem Falle, da er diesen laufen läßt, nachdem er ihm gefangen eingeliefert wurde;[3]) dagegen verfällt er wunderlicherweise nur der Strafe der Landesverweisung, wenn er den ihm eingelieferten Unfreien, welcher wegen der Tötung seines Herrn geächtet worden war, nicht in der vorgeschriebenen martervollen Art töten läßt, ganz wie dieselbe Strafe auch allen anderen droht, die einem solchen Friedlosen gegenüber ihre Pflicht nicht tun.[4]) Dagegen ist noch zu beachten, daß eine oben bereits nach der Staðarhólsbók angeführte Stelle in der Konúngsbók einen eigentümlichen Beisatz hat;[5]) „eigi er manne skylt at drepa skógarmann, þótt hann hitte hann at mále, ef hann tekr hann eigi, ok ræðr honom eigi bjargráð, nema hann hafe sektan“. Die letzten vier Worte, welche in der Staðarhólsbók fehlen, können doch wohl kaum den Sinn haben, daß dem obsiegenden Teile schlechthin die Verpflichtung auferlegt werden wollte, den Friedlosen überall anzugreifen, wo er seiner ansichtig werden wollte, denn eine solche Verpflichtung konnte unter Umständen doch allzu unbillig erscheinen; vielmehr wird die Meinung

[1]) Konúngsbók, 110/188—89; Staðarhólsbók, 382/400—401.

[2]) Staðarhólsbók, 380/398. [3]) ebenda.

[4]) Konúngsbók, 110/188; Staðarhólsbók, 382/400.

[5]) Konúngsbók, 110/189; vgl. Staðarhólsbók, 382/401.

doch wohl die sein, daß der betreffende, wenn er den Mann nicht angreifen wollte, sich auch nicht einmal in ein Gespräch mit ihm einlassen durfte, was doch allen anderen Leuten unverwehrt war. — Wenn aber nach dem Bisherigen jedenfalls für den unbeteiligten Dritten keine Verpflichtung bestand, den Friedlosen eines anderen anzugreifen, so sucht man doch zu solchen Angriffen dadurch anzureizen, daß man ein Kopfgeld auf dessen Tötung setzte. So erzählt eine Geschichtsquelle,[1]) daß zu Anfang des 11. Jahrhunderts, als Þórir í Garði den Grettir Ásmundarson wegen Mordbrandes hatte ächten lassen, von ihm auf dessen Kopf derselbe Preis gesetzt worden sei, wie er bei Ächtern überhaupt üblich gewesen sei (hann lagði þá þegar fé til höfuðs honom sem öðrum skógarmönnum); hinterher aber, nachdem Grettir noch ein paar weitere Totschläge begangen hat, wird von seinen Gegnern der Betrag des Kopfgeldes erhöht:[2]) „lögðu þeir Þórir þá fé til höfuðs Gretti, þrjár merkr silfrs hvárr þeirra; þat þótti mönnum nýlunda, þvíat aldri hafði verit meira lagt, enn þrjár merkr". Die Njála berichtet ferner,[3]) daß Hákon jarl „lét dœma Kol útlagan um allt ríki sitt, ok lagði fé til höfuðs honum", und dann nochmals,[4]) daß er „lét dœma Hrapp útlaga, ok lagði fé til höfuðs honum". Beide Berichte beziehen sich freilich auf Norwegen; indessen werden sie bei dem wenig verlässigen Charakter der Sage immerhin für Island verwendet werden dürfen. Nach dem Zeugnisse unserer Rechtsbücher war aber sogar von Rechts wegen ein Preis auf den Kopf aller friedlosen Leute gesetzt, und zwar betrug derselbe drei Mark gewöhnlicher Währung (lögaurar) bei dem, der eine Tötung am Alldinge, einen Mord oder einen Mordbrand begangen, dann bei dem Unfreien oder Schuldknecht, der seinen Herrn oder dessen nächste Angehörige getötet hatte, dagegen nur eine Mark bei allen anderen Ächtern,[5]) wie denn insbesondere auch bezüglich derjenigen Leute, welche das Verbrechen des Heerwerks begehen, gesagt wird, daß sie dem einfachen Kopfgelde von einer Mark unterliegen,[6]) wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dieses Kopfgeld auch dann zu entrichten kommt, wenn solche Leute noch vor ergangenem Urteile erschlagen werden. Dabei liegt die Zahlung des Kopfgeldes von einer Mark den sämtlichen dingsteuerpflichtigen

---

1) Grettla, 46/104.
2) ebenda, 51/117. 3) Njála, 82/382—3.
4) ebenda, 87/424—5.
5) Konúngsbók, 202/178; Staðarhólsbók, 313/348; AM. 315, A, 8/454.
6) Staðarhólsbók, 365/383 und 366/384; Belgsdalsbók, 60/246.

Bauern desjenigen Dingverbandes ob, zu welchem derjenige gehört, welcher dasselbe zu fordern hat, und zwar haben die drei samþíngisgoðar die Zahlung zu gleichen Teilen zu entrichten, während ihre Dingleute ihnen diese ihre Auslage gelegentlich der Bezahlung ihrer Dingsteuer zu ersetzen haben; die Zahlung des Kopfgeldes von drei Mark dagegen liegt den sämtlichen dingsteuerpflichtigen Bauern des ganzen Landes ob, und ist die Zahlung von den sämtlichen Goden des Landes zu gleichen Teilen vorzuschießen.[1]) Aber auch damit ist noch nicht erschöpft, was zum Zwecke der Verfolgung der friedlosen Leute vorgekehrt war. Wir erfahren aus dem Anhange der Skarðsárbók zur Landnáma von einem schweren Hungerjahre auf Island, welches wir nach den gegebenen chronologischen Anhaltspunkten etwa in das Jahr 970 setzen können;[2]) damals seien viele Leute Hungers gestorben, andere von ihren Angehörigen getötet worden, nicht wenige aber hätten sich auf den Diebstahl verlegt und seien dafür geächtet worden. Damals nun sei auf Antrag des Eyjólfr Valgarðarson gesetzlich bestimmt worden, daß jeder friedlose Mann, der drei seinesgleichen erschlüge, dadurch wieder seinen Frieden gewinnen solle, und habe dieses Gesetz wirklich zur Folge gehabt, daß die friedlosen Leute sich gegenseitig totgeschlagen hätten. Unsere Rechtsbücher kennen ebenfalls noch diese Bestimmung und behandeln dieselbe sogar ziemlich eingehend.[3]) Sie gestatten zunächst nicht nur dem Ächter selbst, durch die Tötung dreier anderer geächteter Leute sich seinen Frieden wiederzugewinnen, sondern sie erlauben auch jedem befriedeten Mann, auf die Jagd von Ächtern auszugehen, um einem solchen auf diesem Wege den verlorenen Frieden wiederzugewinnen; nur soll dieses Recht hier wie dort dann wegfallen, oder nach der Staðarhólsbók vielmehr nur mit besonderer Zustimmung der lögrétta geübt werden können, wenn die Acht dem betreffenden Manne wegen Diebstahls, wegen Totschlagssachen, oder wegen solcher Sachen zuerkannt worden ist, wegen deren ein Vergleich nur mit Zustimmung der lögrétta hätte eingegangen werden können. Ist der erste Ächter erschlagen, so wird der friedlose Mann, durch welchen oder zu dessen Gunsten die Tat begangen wurde, „ferjandi“, während im übrigen seine Acht fortbesteht; wird auch ein zweiter erschlagen, so wird der betreffende „fjörbaugsmaðr“; wird endlich

---

[1]) Konúngsbók, 110/189—90; Staðarhólsbók, 382/401—2.

[2]) Landnáma, Anhang I, S. 323.

[3]) Konúngsbók, 110/187—88; Staðarhólsbók, 382/399—400.

auch noch ein dritter getötet, so erlangt jener seinen vollen Frieden wieder, und dieselbe Folge tritt dann ein, wenn zwar nur ein einziger Ächter zu seinen Gunsten erschlagen wird, aber einer von denen, auf deren Kopf ein dreifacher Preis steht. Derjenige, der einen Ächter totgeschlagen hat, gleichviel ob er selber ein friedloser oder befriedeter Mann ist, hat dabei sofort vor ansässigen Leuten seine Tat anzuzeigen und anzugeben, wo die Leiche liegt; dabei ist auch derjenige zu nennen, zu dessen Gunsten der Totschlag begangen sein soll, wogegen der befriedete Mann, der zugunsten eines anderen gehandelt hat, zugleich ausdrücklich zu erklären hat, daß er dessen Befriedung anstatt des Kopfgeldes haben wolle, das ihm eigentlich gebühren würde. Überdies ist auch ausdrücklich anzusagen, welchen Grad der Begnadigung die Tat dem betreffenden Manne verschaffe, und diese Anzeige ist dann im nächsten Sommer am lögberg zu wiederholen; ehe das letztere geschehen ist, wirkt die erworbene Begnadigung nur den Personen gegenüber, welche von ihr Kenntnis erlangt haben, wogegen dieselbe von dem Augenblicke an gegenüber jedermann wirken zu sollen scheint, in welchem die Verkündigung am lögberg erfolgt. — Hart genug sind schon die aufgezählten Folgen der Acht, und doch sind sie noch nicht erschöpfend aufgezählt. Daß der Ächter „óferjandi" war, d. h. bei Strafe nicht aus dem Lande weggebracht werden durfte, ist bereits erwähnt worden; wenn ihm aber das Entkommen aus dem Lande geglückt war, durfte ihn bei Strafe niemand dahin zurückbringen,[1]) was man „eiga eigi útkvæmt" zu nennen pflegte,[2]) und überdies waren sie im Auslande für alle Isländer ganz ebenso jedem Angriffe preisgegeben wie im Inlande.[3]) Endlich entbehrte der Ächter auch noch des kirchlichen Begräbnisses, wenn ihm nicht etwa der Bischof aus besonderer Gnade dieses verwilligte,[4]) so daß also seine Friedlosigkeit auch noch auf das kirchliche Gebiet hinüberspielt. Dabei scheinen alle diese Rechtsfolgen auf endlose Dauer berechnet gewesen zu sein, und findet sich in unseren Rechtsbüchern nicht die mindeste Spur davon, daß dieselben durch einen gewissen Zeitablauf hätten erlöschen sollen. Eine geschichtliche Quelle freilich scheint auf ein anderes hinzudeuten; sie erzählt,[5]) daß der Gesetzsprecher Skapti Þóroddsson versprochen habe, sich um die Befriedung des Grettir

[1]) Konúngsbók, 77/127; 70/121.

[2]) ebenda, 73/122. [3]) ebenda, 55/96.

[4]) Konúngsbók, 2/12; Staðarhólsbók, 9/13 usw.

[5]) Grettla, 78/173.

annehmen zu wollen, wenn er erst 20 Jahre in der Acht gewesen sei, und sie berichtet auch,[1] wie nach des Skapti Tod (1030) sein Nachfolger im Amte, Steinn Þorgestsson, ebenfalls ausspricht: „at engi skyldi lengr í sekt vera enn tuttugu vetr alls, þóat hann gjörði útlegðarverk á þeim tímum; en fyrr man ek engan ór sekt segja“. Man wird sich daran zu erinnern haben, daß nach den GÞL. der Ablauf von 20 Jahren die Beweiskraft der Zeugen verjähren läßt und von hier aus den Schluß ziehen, daß es die Verjährung des dómsuppsöguvætti war, welche die Acht mit Ablauf des 20. Jahres hinfällig werden ließ; aber freilich bleibt der Zweifel, ob die Grettla bei Besprechung dieses Punktes wirklich älteres Recht wiedergibt, oder ob sie nicht etwa vielmehr norwegische Rechtsgrundsätze in die Zeit des Freistaates zurückgetragen habe, was zu ihrer späten Entstehungszeit recht wohl passen würde, da jene Regel über die Verjährung des Zeugenbeweises durch Ablauf von 20 Jahren durch die Gesetze der norwegischen Zeit wirklich nach Island hinübergebracht wurde.[2]) — Einer eingehenden Besprechung bedarf endlich noch das Schicksal des Vermögens des friedlosen Mannes. Der entscheidende Gesichtspunkt in dieser Richtung ist der, daß dieses Vermögen dem Friedlosen selbst nicht nur, sondern auch seinen Angehörigen verloren geht, dagegen aber nach vorgängiger Liquidation und nach Abzug gewisser Gebühren für den Gerichtsherrn zwischen dem obsiegenden Kläger und der Dinggemeinde zu gleichen Hälften zu teilen kommt; die Auseinandersetzung des Vermögens aber besorgt ein besonderes Gericht, der féránsdómr. Seinen Namen hat dieses Gericht von seiner Funktion, von dem gewalttätigen Wegnehmen (rán) nämlich des Vermögens (fé) des Friedlosen, welches freilich in diesem Falle ein rechtmäßiges ist, aber darum doch nicht minder gewalttätig. Über die Art seines Vorgehens aber enthält die Konúngsbók zwei zusammenhängende Darstellungen, deren eine[3]) an die Lehre von den Alldingsgerichten, und deren andere an die Lehre vom Frühlingsdinge sich anschließt;[4]) beide gehen parallel miteinander und ergänzen sich gegenseitig, während beide in einzelnen Punkten auch noch durch einzelne Angaben ergänzt werden, welche anderwärts in den Rechtsbüchern zerstreut vorkommen. Vor allem wird die Regel ausgesprochen,[5]) daß bei jeder sekt die Haltung

---

1) Grettla, 79/173.

2) Járnsíða, Kaupab. 6; Jónsbók, Kaupab. 8.

3) Konúngsbók, 48—55/83—96. 4) ebenda, 62/112 und fgg.

5) ebenda, 48/83; 51/87; 62/112.

eines solchen Gerichtes erforderlich sei. In einer geschichtlichen Quelle wird einmal geradezu gesagt:[1]) „eigi er maðrinn alsekr, meðan eigi er háðr féránsdómr“, obwohl man den Verurteilten allerdings vom Zeitpunkte der Urteilsfällung ab als geächtet bezeichnen könne, und es mag damit zusammenhängen, wenn in unserem Rechtsbuche einmal ausgesprochen wird:[2]) „Úlfhéðinn sagði þat lög, at féránsdómr skyli dœma áfall sekðar þeirrar sem honom var dœmð eða görr“; kann freilich auch sein, daß das Exekutionsgericht nur zu konstatieren hatte, daß die Friedlosigkeit wirklich gehörig verhängt worden sei und darum mit der Vermögensauseinandersetzung vorzugehen sei, und daß also dessen Ausspruch nur ein deklaratorischer war. Immerhin wird derjenige mit Strafen bedroht, welcher die Nichthaltung des Gerichtes verschuldet. Zunächst hat die obsiegende Partei bei Strafe der Landesverweisung die Abhaltung des Gerichtes zu beantragen und zu überwachen, und wenn dieselbe dies versäumt, steht die Klage gegen sie zunächst den Interessenten zu, also etwa den Gläubigern des Friedlosen oder denjenigen, welche die am Gerichte zu bedenkenden ómagar zu übernehmen hätten; eventuell aber ist die Klage eine Popularklage,[3]) und macht den Beklagten nur der Nachweis straffrei, daß die Haltung des Gerichtes ohne seine Schuld unterblieben sei, und selbst dieser nur unter der Voraussetzung, daß er selber sofort die Strafklage gegen den säumigen Goden anstellt. Verschuldet der Gode die Nichthaltung oder nicht gehörige Haltung des Gerichts, so trifft ihn die gleiche Strafe, und hat die Partei die Klage zu stellen, welche ihn zu dessen Haltung aufgefordert hatte; nur der Nachweis macht ihn frei, daß er die Haltung des Gerichtes einem Bevollmächtigten übertragen hat, wenn er anders sofort gegen diesen mit einer Klage vorgeht.[4]) Letzterenfalls trifft natürlich die Landesverweisung den Bevollmächtigten; außerdem verfallen ihr aber auch alle diejenigen, welche dadurch die Haltung des Gerichts verhindert haben, daß sie der Aufforderung des Goden, ihn bei dieser zu unterstützen, nicht nachgekommen sind.[5]) Kommt dagegen das Exekutionsgericht vorschriftsmäßig zusammen, so wird nach dessen gehöriger Besetzung durch den kompetenten Goden, nach vorgängiger Ableistung des Kalumnieneides und durchgeführter dómruðning zunächst zur Fest-

---

[1]) Hrafnkels s., S. 19.
[2]) Konúngsbók, 73/123. [3]) ebenda, 54/92—3; 62/115—6.
[4]) ebenda, 54/92—3. [5]) ebenda, 48/84.

stellung derjenigen Tatsachen geschritten, auf welchen der legale Bestand des Gerichtes beruht; es werden also, je nachdem die Friedlosigkeit auf einem Urteile oder auf einem Schiedsspruche beruht, die dómsuppsöguváttar oder die sáttargerðarváttar vernommen, neben welchem letzteren auch noch ein vættisvætti zu erbringen ist über die seinerzeitige Unterwerfung des Gegners unter den Schiedsspruch,[1]) und ist dabei genau festzustellen, wo auf die Strafe erkannt worden sei, wegen welches Reates und unter welchen näheren Modalitäten ihrer Begrenzung.[2]) Sind diese Tatsachen alle erhoben, so wird sofort zur Auseinandersetzung des Vermögens geschritten, von welcher das Gericht seinen Namen hat. Ähnlich wie bei dem skuldadómr, auf dessen Analogie unser Rechtsbuch denn auch wiederholt verweist,[3]) kommt es hierbei auf ein dreifaches an, einmal nämlich muß der Aktivbestand des Vermögens hergestellt und zu diesem Behufe eine Abschätzung der einzelnen zu demselben gehörigen Gegenstände vorgenommen werden; zweitens ist sodann auch der Bestand der Passiven herzustellen; endlich ist auf Grund beider Posten die Bilanz zu ziehen, und zu bemessen, ob die sämtlichen Gläubiger des Friedlosen ihre volle Befriedigung finden können, oder wie weit sie sich etwa Abzüge an ihrem Gut haben gefallen lassen müssen. In den Geschichtsquellen fehlt es nicht an lebendigen Schilderungen des Verfahrens;[4]) ausführlicher noch spricht sich aber unser Rechtsbuch aus. Nach ihm hatten zunächst alle diejenigen, welche dem Friedlosen gehörige Vermögensstücke in Händen hatten, am Gerichte sich einzufinden und anzusagen, was sie an solchen besaßen; nur für den Fall, da sie von der Haltung des Gerichts keine Kenntnis haben, oder da ehehafte Not sie hindert, an diesem zu erscheinen, gilt ihr Ausbleiben als entschuldigt, jedoch haben sie in solchem Falle, sowie auch dann, wenn ein Gericht überhaupt nicht gehalten wird, an den nächsten drei Dingversammlungen resp. am nächsten Alldinge nach erlangter Kenntnis von der Sachlage, ihre Anzeige zu machen.[5]) Natürlich fielen unter diese Bestimmung alle Schuldner des Friedlosen; die Strafe aber, welche jedem drohte, welcher zu dessen Vermögen gehörige Stücke (sektarfé) verheimlichte, war die Landesverweisung,[6]) und wir erfahren aus einer bereits angeführten Geschichts-

---

[1]) Konúngsbók, 48/85; 62/113.

[2]) ebenda, 49/85; 69/120; vgl. 62/113. [3]) ebenda, 49/85; 62/114.

[4]) vgl. zumal Ljósvetnínga s., 14/169—71 und Sturlúnga, VII, 215/91—2.

[5]) Konúngsbók, 54/63. [6]) ebenda, 49/86; 62/113.

quelle, daß sogar eine in fraudem creditorum vorgenommene Veräußerung von solchem Gute für den Erwerber die gleiche Strafe nach sich zog.[1]) Im übrigen war die Feststellung des Aktivbestandes durch fünf Nachbarn des Gerichtes vorzunehmen, welche der Hauptkläger zu solchem Behufe im voraus zu berufen hatte,[2]) und dieselben fünf Männer werden wohl auch mit der Abschätzung der betreffenden Vermögensstücke betraut gewesen sein; nur bezüglich der Abschätzung von Liegenschaften wird auf die Analogie des Verfahrens am skuldadómr verwiesen,[3]) und diese ergibt, daß in solchem Falle die beizuziehenden Schätzleute Grundeigentümer sein mußten[4]) und Nachbarn des abzuschätzenden Landes, resp., wenn der Länder mehrere waren, des Haupthofes. Besaß ferner der Friedlose ein Godord, so wurde auch dieses am Exekutionsgerichte mit abgeschätzt,[5]) und zwar, nach Analogie des skuldadómr,[6]) doch wohl durch dieselben fünf Grundeigentümer, welche die Liegenschaften zu schätzen hatten; damit ist auch ganz wohl vereinbar, daß gleichzeitig gesagt wird, daß das Godord des friedlosen Goden seinen Dingleuten heimfallen solle, sei es nun daß man annehme, das Godord habe um den Schätzungswert von beliebig welchem Angehörigen desselben übernommen werden können, allenfalls vorbehaltlich einer Entscheidung durch das Los unter mehreren sich meldenden Bewerbern, oder daß man dafür halte, es habe die Gesamtheit der Dingleute durch Erlegung des Schätzungspreises sich die Freiheit der Verfügung über dasselbe erkauft, um dann dasselbe je nach Willkür entgeltlich oder unentgeltlich an einen aus ihrer Mitte übertragen zu können. Weiterhin erfolgt dann die Feststellung des Passivstandes in der Art, daß alle Gläubiger des Friedlosen sich bei dem Gerichte einzufinden und ihre Forderungen an sein Vermögen geltend zu machen haben; alle und jede Arten von vermögensrechtlichen Ansprüchen kommen dabei ganz ebenso zu berücksichtigen wie beim skuldadómr, vorausgesetzt natürlich, daß sie bereits in dem Zeitpunkte entstanden waren, in welchem die sekt eintrat.[7]) Dabei hat jeder Gläubiger seine Forderungen in quanto et quali zu beweisen, und zwar womöglich durch Zeugen, die er deshalb gleich mitzubringen hat,[8]) im Notfalle aber

---

1) Ljósvetnínga s., ang. O.

2) Konúngsbók, 62/113; vgl. 48/85. 3) ebenda, 49/82; 62/114.

4) Konúngsbók, 223/150; Staðarhólsbók, 185/226.

5) Konúngsbók, 84/142.

6) Konúngsbók, 223/150; Staðarhólsbók, 185/226.

7) Konúngsbók, 62/114. 8) ebenda, 48/85; 62/113.

durch den Spruch derselben fünf Nachbarn, welche, wie oben bemerkt, der Hauptkläger beizuschaffen hat, und haben diese somit eventuell in allen Forderungssachen als Geschworene einzutreten; die Beweispersonen werden dabei vereidigt wie im Dinggerichte,[1]) aber selbstverständlich kann auch von den Beteiligten die ganze Beweisführung erlassen werden, wofür eine geschichtliche Quelle einen Beleg bietet.[2]) Wieferne dabei ein förmliches kontradiktorisches Verfahren stattfand oder nicht, wird uns nicht gesagt; dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch der Pfandgläubiger sein Pfandrecht und die Ehefrau des Friedlosen ihre Ansprüche auf ihre Mitgift und Widerlage u. dgl. m. hier geltend zu machen hatte,[3]) und daß auch die Ansprüche auf Buße oder Schadensersatz hier zu liquidieren sind, welche etwa dem Hauptkläger aus dem Vergehen erwuchsen, wegen dessen die sekt erfolgt war, also der Anspruch auf den réttr bei einer réttarfarsök, auf die fólagjöld bei einer þjófssök,[4]) oder auf die skaðabœtr bei spellvirki.[5]) Ergibt sich nun aus der Vergleichung der Aktiven mit den Passiven, daß das vorhandene Vermögen zur vollständigen Deckung dieser letzteren nicht ausreicht, so gilt als oberste Regel, ganz wie beim skuldadómr, der Satz, daß sich die sämtlichen Gläubiger einen gleichen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen müssen,[6]) wobei ihnen jedoch ihr Anspruch auf den nichtbezahlten Teil ihrer Forderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß der Verurteilte nach Ablauf seiner Strafzeit oder infolge einer Begnadigung wieder in das Land zurückkommt und hier wieder zu Vermögen gelangt.[7]) Doch erleidet jene Regel einige Ausnahmen. Einmal nämlich ist die Ehefrau des Friedlosen hinsichtlich ihrer Mitgift (heimanfylgja) schlechthin, und hinsichtlich ihrer Widerlage (mundr) wenigstens insoweit privilegiert, als sie auch diese ungeschmälert erhält, wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe vermöglich genug gewesen war, um solche bar entrichten zu können; nur werden freilich Schulden, welche sie zugleich mit ihrem Manne zu tragen hatte, auch ihr pro rata aufgerechnet. Zweitens aber hatte sich der Pfandgläubiger lediglich an sein Pfandobjekt zu halten, in Bezug auf welches er aber auch allen übrigen Gläubigern vorging. Während ihm an und für sich im Falle nicht rechtzeitiger Befriedigung

---

[1]) Konúngsbók, 62/115.
[2]) Sturlúnga, ang. O. [3]) Konúngsbók, 49/85; 62/114.
[4]) ebenda, 49/85; 62/114.
[5]) Konúngsbók, 63/116; vgl. Eyrbyggja, 60/110.
[6]) Konúngsbók, 49/85; 62/114. [7]) ebenda, 53/91—2.

seiner Forderung das Pfandobjekt schlechthin verfiel, mußte er sich freilich beim féránsdómr gefallen lassen, daß man ihm nur den Betrag seiner Forderung zuerkannte, und die Vergleichung des Verfahrens im skuldadómr zeigt, daß er zwar das Pfandobjekt selbst zugewiesen erhielt, aber die Differenz zwischen dem Betrage seiner Forderung und dessen Wert an die Masse hinauszuzahlen hatte; war dabei dieselbe Sache, was verboten war, verschiedenen Gläubigern nebeneinander verpfändet worden, so galt doch nur derjenige als Pfandgläubiger, für welchen die genauere Einhaltung der Formalien bei der Verpfändung und eventuell die Priorität der Zeit sprach. Es kann aber auch vorkommen, daß umgekehrt nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger noch ein Aktivrest übrig bleibt. Solchenfalls erhält aus diesem zunächst der Gode, welcher das Gericht hält, eine Art von Gerichtsgebühren, nämlich eine Kuh oder einen vierjährigen Ochsen;[1]) bleibt aber nach deren Berichtigung noch ein weiterer Rest übrig, so wird dieser zur Hälfte dem Kläger zugesprochen und zur Hälfte der Gerichtsgemeinde, also den Viertelsgenossen, wenn die Verurteilung am Alldinge, dagegen den Dinggenossen, wenn sie an einem Frühlingsdinge erfolgt ist.[2]) Die letztere Regel wird wohl auch für den Fall gegolten haben, da die sekt auf einem ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren eingegangenen Vergleiche beruhte; im Falle der Klagestellung aber pflegte man, wenn die Klage überhaupt auf Acht oder Landesverweisung ging, schon in der Klagsformel auf diese Verteilung der sektarfé hinzuweisen.[3]) Die Gerichtsgemeinde hat aber den ihr zufallenden Anteil zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden,[4]) und zwar zunächst zum Unterhalte der Armen, welche der Friedlose zu alimentieren gehabt hatte, eventuell aber auch anderer dem Bezirke angehöriger Armer. Für die ómagar, welche der Friedlose zu alimentieren hatte, muß überhaupt am féránsdómr gesorgt werden, und bezieht sich auf sie eine lange Reihe besonderer Bestimmungen. Durch die Liquidation des sektarfé waren diese um ihre bisherige Versorgung gekommen, und andererseits ließ sich deren Verpflegung doch auch nicht den zunächst berufenen Verwandten aufbürden, wenn man nicht Unschuldige für ein fremdes Vergehen büßen lassen wollte. So ließ man denn, wie ja auch schon im norwegischen Rechte derselbe Grundsatz gegolten

---

1) Konúngsbók, 49/85—9; 51/88; 62/114; 67/118.

2) ebenda, 49/86; 62/115. 3) vgl. z. B. Njála, 141/756—59 usw.

4) Konúngsbók, 49/86; 62/115.

hatte,[1]) die Pfleglinge dem Gute folgen und überwies deren Alimentation dem Dingbezirke oder Landesviertel, von dessen Gericht die sekt verhängt worden war, wobei nur auffällt, daß diese Bezirke unter allen Umständen die volle Verpflegung der ómagar übernehmen müssen, während sie doch vom sektarfé selbst im günstigsten Falle nur die Hälfte erhalten; das norwegische Recht verfährt konsequenter, indem es für den Fall, da neben des Königs Vogt auch der Erbe des Friedlosen einen Teil des útlægt fé bezieht, auch die Last der Armenalimentation unter beide verteilen läßt. Gesorgt wird übrigens für die ómagar in der Art, daß man, wenn Geldmittel zu solchem Behufe verfügbar sind, ihnen damit in einem bestimmten Hause eine feste Unterkunft zu verschaffen suchte (staðfesta ómaga með),[2]) wogegen man ihnen, wenn hierzu die Mittel fehlten, die Rundfahrt im betreffenden Bezirke (för) zuerkannte, worunter eine reihenweise Verköstigung durch die bezirksangehörigen Bauern zu verstehen ist und nicht die Ausstellung eines für diesen Bezirk gültigen Bettelbriefes.[3]) Übrigens konnten die Angehörigen eines Landesviertels diesen auch behufs der Armenpflege in mehrere Bezirke zerlegen, und sollten umgekehrt zwei Dingverbände, welche sich über die Abhaltung ihrer Versammlungen an einer gemeinsamen Dingstätte geeinigt hatten, bezüglich derselben nur als ein einziger Verband gelten;[4]) solche Modifikationen bezogen sich dann zunächst auf den Umkreis der Rundfahrt, vielleicht doch aber auch zugleich auf die Verteilung des sektarfé. Im übrigen sind die ómagar, gleichviel ob Acht oder Landesverweisung vorliegt, zum féránsdómr zu bringen,[5]) wo dann eine Zwölferjury festzustellen hat, ob der Verurteilte vermöge seiner Verwandtschaft, eines Vertrages oder irgendeines anderen Rechtsgrundes zu deren Verpflegung verpflichtet war oder nicht; erweist sich dabei, daß die Alimentationslast neben ihm noch anderen gleichnahe Verpflichteten oblag, so haben die fünf vom Kläger berufenen Nachbarn die Verteilung der Last (skipting) vorzunehmen, und wird dem Bedürftigen solchenfalls die Rundfahrt im Bezirke nur pro rata, nicht ganz zuerkannt.[6]) War freilich die sekt wegen einer legorðssök verhängt worden, so braucht das Kind, dessen Vaterschaft dem Friedlosen ja bereits gerichtlich zuerkannt ist, am féránsdómr nicht

---

[1]) FrþL. V, 13. [2]) Konúngsbók, 62/115.

[3]) vgl. V. Finsen, in den Annaler, 1850, S. 184—5.

[4]) Konúngsbók, 50/87; 62/115.

[5]) ebenda, 51/87—88; ebenda, 62/116 und öfter.

[6]) ebenda, 50/86—7; 62/113.

vorgeführt zu werden; ihm wird vielmehr die Rundfahrt ohne weitere Beweisführung zuerkannt.[1]) Sonst wird aber jeder, der einen ómagi hier vorzuführen gehabt hätte, d. h. doch wohl der zunächst nach dem Friedlosen zu dessen Alimentation Verpflichtete,[2]) durch die Unterlassung seiner Vorführung selbst zu dessen Verpflegung verpflichtet, wenn er anders von der Haltung des Gerichtes wußte und nicht durch ehehafte Not am Erscheinen verhindert war, und dieselbe Verpflichtung trifft auch den, welcher einen anderen an der Vorführung seines ómagi hindert; doch ist die Verpflichtung in beiden Fällen eine höchst persönliche und geht auf die Erben des Verpflichteten nicht über.[3]) Liegt dagegen Unkenntnis oder ehehafte Not dem Ausbleiben zugrunde, so ist am nächsten Alldinge die Klage gegen das betreffende Landesviertel oder Dingbezirk anzustellen, und muß dem ómagi noch nachträglich die Rundfahrt zuerkannt werden, wenn die Entschuldbarkeit des Ausbleibens durch Nachbargeschworene und die Alimentationspflicht des Friedlosen durch eine Zwölferjury erwiesen ist.[4]) Kehrt übrigens der Verurteilte hinterher erlaubterweise und als befriedeter Mann wieder ins Land zurück, so hat er selbstverständlich auch seine ómagar wieder zu übernehmen, welchen für die Zwischenzeit die Rundfahrt zuerkannt gewesen war.[5]) Wie die Verteilung der ómagar, so soll endlich, wenn irgend möglich, auch die wirkliche Verteilung (skipting) der an die einzelnen Gläubiger oder sonstigen Bezugsberechtigten fallenden Beträge gleich am féránsdómr erfolgen, wobei die der Gerichtsgemeinde zufallenden Bezüge zunächst dem vorsitzenden Goden zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben sind. Ist dagegen eine sofortige Durchführung der Teilung nicht möglich, so wird die Eintreibung und Verwaltung der die Gerichtsgemeinde treffenden Anteile dem Häuptkläger überlassen, welcher sodann an einem der nächsten ordentlichen Dinge die schließliche Auseinandersetzung zu besorgen hat.[6]) Schwierigkeiten können sich nämlich zunächst dadurch ergeben, daß einzelne zum Aktivbestande gehörige Vermögensstücke zwar angesagt, aber nicht abgeliefert, oder daß solche nicht einmal angesagt wurden. Bestand solchenfalls über den Betrag einer ausständigen Schuld kein Zweifel, so betrachtete man ein durch

---

[1]) Konúngsbók, 50/87; 62/113.

[2]) vgl. ebenda, 54/92; 62/115—16. [3]) ebenda, 50/87; 62/113.

[4]) ebenda, 50/87; 62/116.

[5]) Konúngsbók, 53/91; Staðarhólsbók, 112/143.

[6]) Konúngsbók, 49/86; 62/115.

handsöl geleistetes Zahlversprechen der wirklichen Zahlung gleich;[1]) war Existenz oder Betrag einer Forderung streitig, so ließ er sich ja sofort durch den Spruch der Nachbargeschworenen feststellen und sodann die Leistung von handsöl fordern. Größere Schwierigkeiten ergaben sich dagegen dann, wenn entweder ein féránsdómr überhaupt nicht gehalten wurde, oder wenigstens ein einzelner Schuldner bei diesem nicht erschien. Daß ein solcher, falls sein Ausbleiben ein entschuldbares war, an einer der nächsten Dingversammlungen anzuzeigen hatte, was er zur Masse schulde, ist bereits erwähnt worden; analog war aber auch den Massegläubigern für den Fall der Nichthaltung des Exekutionsgerichtes die Befugnis eingeräumt, gegen alle diejenigen am Allding Klage zu stellen, welche zur Masse gehöriges Gut in Händen haben, und soll dann die Auseinandersetzung am Alldinge vor sich gehen, ganz wie sie am féránsdómr zu betätigen gewesen wäre.[2]) Für den Fall aber, da der Verurteilte zur Zeit seiner Verurteilung außer Landes ist, oder hinterher aus dem Lande entkommt, ohne im Inlande Vermögen zu hinterlassen, wird die Regel aufgestellt, daß demselben, wenn er hinterher nach Island zurückkehrt und seinen damaligen Besitz oder Früchte desselben mitbringt, alles dieses Gut abgenommen werden soll, und zwar zunächst zugunsten desjenigen, auf dessen Betrieb die Verurteilung erfolgt war;[3]) eine Auseinandersetzung mit der Kreditorschaft wird dabei wohl als selbstverständlich hinzugedacht werden müssen, obwohl die maßgebende Stelle einer solchen nicht gedenkt.

Im Bisherigen sind die Wirkungen aufgezählt worden, welche sich aus dem Begriffe der Friedlosigkeit ergeben, als einer vollständigen Entziehung alles Rechts und alles Friedens; es muß nun aber bemerkt werden, daß dieselbe keineswegs immer in dieser streng abgeschlossenen Gestalt auftritt, daß vielmehr auch Milderungen derselben vorkommen, deren eine sich sogar unter einem besonderen Namen zu einem besonderen Rechtsinstitute ausgebildet hat. Während der Ausdruck sekt oder lögsekt alle Arten der Friedlosigkeit zugleich umfaßt, wird die streng ausgebildete Acht als skóggangr bezeichnet; neben ihr steht aber eine mildere Landesverweisung, als fjörbaugsgarðr bezeichnet, und eine Reihe von Zwischenstufen stehen zwischen beiden, für welche besondere Be-

[1]) vgl. Konúngsbók, 49/86: „heimt at viðtökum eða at handsölum"; ebenso 62/115.

[2]) ebenda, 54/93—4. [3]) ebenda, 54/94.

zeichnungen fehlen. Ich will zunächst einige Bemerkungen über diese Terminologie machen. — Das Zeitwort sekja, das Eigenschaftswort sekr und das Hauptwort sekt scheinen ursprünglich lediglich den Begriff der Strafe, des Strafbaren, des zur Strafe Bringens enthalten zu haben, oder auch, was damit sich nahe berührt, den Begriff der Schuld, des Schuldbaren und des Verschuldens. So spricht z. B. der Königsspiegel von dem Falle,[1]) „þar sem nauðsynjar þröngva manne til sekta eða lögbrota", und anderwärts wird gesagt:[2]) „þá ruddiz guð þeirra syndum ok sektum", oder:[3]) „ek játir ok viðr gengr minni sekt", oder:[4]) „lifandi guðs son fyrirláti mér mína sekð með sinni miskunn", und wieder anderwärts:[5]) „játa þeir sektina, ok krjúpa undir skriptina" u. dgl. In den norwegischen Rechtsquellen werden die Ausdrücke immer nur auf Bußzahlungen oder Zahlungen von Friedensgeldern angewandt, z. B. „sekr við biskop 3 aurom", „sekr 6 aurom",[6]) „sekir 3 aurum", „sekizt hann at aurum 12 við erendreka konungs",[7]) „sekir aurum 3", „þá selliast þeir at 3 aurum",[8]) „sekir 15 morkom",[9]) „þá sekjazt þeir 3 morkom við konung",[10]) „þá sekiz at hann við konung 15 mörkum",[11]) „sekir morkum 15",[12]) u. dgl. m.; niemals findet sich dagegen ein derartiger Ausdruck in norwegischen Rechtsbüchern auf die Friedlosigkeit oder eigentliche Strafe angewendet. Umgekehrt steht es dagegen bezüglich des isländischen Rechtes. Ganz vereinzelt kommt indessen der Ausdruck sekt einmal vor im Sinne von Strafe ganz im allgemeinen, indem gesagt wird:[13]) „þá liggr við 3 marka féviti, nema talit sé meiri sekt til", wobei also die Geldbuße von drei Mark sowohl als schwerere Rechtsfolgen bis zur Landesverweisung einschließlich unter der Bezeichnung sekt zusammengefaßt werden. Ebenso allgemein mag das Wort auch verstanden werden, wenn von dem Manne, dem ein fremdes Pferd nachläuft, gesagt wird,[14]) er solle es bei dem ersten Hofe, an den er kommt, zur Aufbewahrung übergeben, „sekz hann eigi þá á, þótt renni til annars bœjar; hinom

---

[1]) Konúngsskuggsjá, 60/146.
[2]) Stjórn, 18/55. [3]) ebenda, 60/202. [4]) ebenda, 243/477.
[5]) Maríu s., edd. Unger, S. 178.
[6]) GþL. 8. [7]) ebenda, 9.
[8]) ebenda, 33.
[9]) ebenda, 35. [10]) ebenda, 307.
[11]) FrþL. XIV, 8. [12]) BþL. I, 8 usw.
[13]) Kónúngsbók, 225/161; Staðarhólsbók, 199/236.
[14]) Konúngsbók, 164/64; Staðarhólsbók, 214/246.

varðar útlegð ef þeir varna"; oder wenn von dem Grundbesitzer, dem durch ein förmliches Verbot die Benützung seines Landes untersagt wurde, bemerkt wird,[1]) daß er sich gewisser Nutzungen zu enthalten habe, mit dem Beifügen: „enda sekz hinn þar á síno, ef hann neytir þess lands, er honom var lýritti varit"; oder wenn gesagt wird, daß nach eingelegtem Verbote gegen widerrechtliches Viehweiden gesagt werden will, daß das Verbot erst volle Wirkung erlange, wenn die Beteiligten davon Kenntnis erlangen, und dabei die Worte gebraucht werden:[2]) „eigi sekjaz þeir á beit, áðr þeir fregna lýrittinn", wogegen eine andere, von V. Finsen[3]) hierhergezogene Stelle, welche von einem „sekjaz á samvistum við veganda" spricht,[4]) nicht hierher gehört, soferne der Ausdruck hier auf die Landesverweisung geht. Andere Male, aber ebenfalls nicht eben oft, wird der Ausdruck, wie im norwegischen Rechte, von der Verurteilung in Geldbußen gebraucht. So wird von einer „þriggja marka sekt" gesprochen,[5]) oder von einem Manne gesagt, er werde „sekr 3 mörkum",[6]) „sekr 6 mörkom",[7]) oder „sekr 12 morkom"[8]) usw. In weitaus den meisten Fällen aber brauchen die isländischen Quellen den Ausdruck von der Friedlosigkeit, und zwar so, daß darunter die strenge Acht sowohl als die bloße Landesverweisung gleichermaßen mit inbegriffen ist. In diesem Sinne wird z. B. von den drei lögsekðir gesprochen, welche das Landrecht kenne, und werden darunter die Acht, die Landesverweisung und die unbenannten Modifikationen der ersteren verstanden;[9]) wird erörtert, wieweit die Unterstützung von Leuten erlaubt ist, welche „verða sekir á varþíngi" oder „at alþíngis dómi";[10]) wird gesagt,[11]) daß „eptir hvern mann þeirra, er sekr er orðinn" ein féránsdómr gehalten werden müsse; wird unter der sekðarsök speziell

---

[1]) Konúngsbók, 175/83; Staðarhólsbók, 392/425.

[2]) Konúngsbók, 183/92; Staðarhólsbók, 409/462.

[3]) Glossar, s. v. sekja, S. 667.

[4]) Staðarhólsbók, 368/385.

[5]) Konúngsbók, 23/45 und 80/136; dann Konúngsbók, 221/146 und Staðarhólsbók, 182/220; Belgsdalsbók, 64/249 und Konúngsbók, 232/169.

[6]) Konúngsbók, 1/4 und Staðarhólsbók, 2/3; Konúngsbók, 6/21 und Staðarhólsbók, 16/24 usw.; Konúngsbók, 29/53; auch Staðarhólsbók, 113/147.

[7]) Staðarhólsbók, 165/194; 169/202.

[8]) Konúngsbók, 255/207; Staðarhólsbók, 40/49 usw.

[9]) Konúngsbók, 60/109.

[10]) ebenda, 59/108.

[11]) ebenda, 48/83; 62/112.

eine Klage verstanden, die auf Friedlosigkeit geht,[1]) u. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Fällen kann unter der sekt die bloße Geldstrafe nicht mit inbegriffen gedacht sein, und gewiß wurde auch an einer langen Reihe weiterer Stellen der Ausdruck in demselben beschränkten Sinne genommen, welche nur darum nicht beweiskräftig sind, weil derselbe an denselben allenfalls auch in dem allgemeinsten Sinne für Strafe überhaupt gebraucht sein könnte. Für das materielle Verständnis der Friedlosigkeit wirft dieser Ausdruck begreiflich kein erhebliches Erträgnis ab. Da er sprachlich lediglich von dem allgemeinen Begriffe der Schuld und Strafe ausgeht, kann er über die Besonderheiten der Friedlosigkeit keinen Aufschluß geben; vielmehr ist es als ebenso zufällig anzusehen, daß der Ausdruck auf Island vorzugsweise für diese, wie daß er in Norwegen vorzugsweise für die Geldstrafen üblich geworden ist. Höchstens mag etwa dem Umstande einiger Wert beigelegt werden, daß man, offenbar erst in späterer Zeit, auf Island überhaupt nötig fand, einen die sämtlichen Gestaltungen der Friedlosigkeit gemeinsam umfassenden Ausdruck auszuprägen. Wesentlich anders steht die Sache mit dem Ausdrucke skóggangr, welcher die strenge Acht bezeichnet. Seiner Wortbedeutung nach besagt er soviel als Waldgang, und als skógarmaðr, d. h. Waldmann, wird der geächtete Mann bezeichnet, während „stefna til skógar“ die Ladung in einer Klagsache bedeutet, bei welcher die Acht in Frage steht. Die Bezeichnung muß uralt sein, denn auch in den norwegischen Quellen bezeichnet die Redensart „at kaupa sik ór skógi“ das Abkaufen der Friedlosigkeit durch die Entrichtung einer Geldzahlung,[2]) und als skógarkaup wird die Zahlung selbst bezeichnet, durch welche dies geschieht;[3]) anderwärts wird gesagt,[4]) der Mann, der einen Friedensbruch begangen hat, aber entkommt, werde „útlagr“ und habe alle seine Fahrhabe verwirkt „nema því, er hann kemr í skóg með sér, ok ruðr hyll eða risla“, d. h. außer dem, was er mit sich in den Wald bringt und was dort von Busch und Gesträuch verborgen wird, oder auch gesagt,[5]) daß derjenige, der in Anwesenheit einer größeren Anzahl von Leuten einen Totschlag begeht, sofort erschlagen werden muß, und wenn er „til skógs“ rennt, von allen verfolgt und, wenn gefangen, zum Ding geführt und ge-

---

[1]) Konúngsbók, 144/32, wo jedoch Staðarhólsbók, 123/159 liest: legorðssakir; dann Staðarhólsbók, 229/263 und Belgsdalsbók, 64/249.

[2]) FrþL. IV, 19; 22; 42; GþL. 189.

[3]) GþL. 244; FrþL. III, 24; IV, 35; 44; BjarkR. III, 72.

[4]) FrþL. IV, 22. [5]) GþL. 189.

tötet werden soll, wogegen er „í skóg" kommt, um freies Gebiet bitten und zur Sühne zugelassen werden soll. Alle diese Redensarten setzen voraus, daß es der Wald ist, in welchen der geächtete Mann sich flüchtet; ebenso spricht aber auch Westgötalagen dem geständigen Totschläger vom Ding weg „friþ dax ok nattær til skogs" zu,[1]) und ebenso dem Weibe, welches jemanden vergeben hat,[2]) wo der ältere Text von „griþ til skogs, dax ok nattær" spricht, während andererseits auch hier ganz wie im norwegischen Rechte von einem „losæ sik of skoghe viþ konong meþ firitighi markum" die Rede ist.[3]) Endlich auch das seeländische Recht des Valdemarr gewährt dem überwiesenen Diebe „daghs oc natæ rum at letæ sik scogh oc mosæ",[4]) wofür des Eiríkr Recht sagt: „thær til han letær sic scogh foræ".[5]) Daß also der Sprachgebrauch ein uralter ist, kann kaum bezweifelt werden, zumal da das, was man auf Island Wald nennt, unmöglich zu demselben den Anlaß geboten haben kann. Schon der Abt Arngrímr von Þíngeyrar sagt gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts von Island:[6]) „skógr er þar engi útan björk, ok þó litils vaxtar", und wir haben allen Grund anzunehmen, daß auch um vier Jahrhunderte früher der Wald auf der Insel, wenn auch viel ausgedehnterer Verbreitung,[7]) so doch durchaus der gleichen Beschaffenheit gewesen sein werde wie später; zu einer verborgenen Zufluchtsstätte für friedlose Leute zu dienen war er jedenfalls nicht geeignet, und aus Norwegen mußte somit die Terminologie herübergekommen sein, welche auf Island unmöglich entstanden sein kann. Endlich die Bezeichnung fjörbaugsgarðr, welche für die mildere Friedlosigkeit oder Landesverweisung gebraucht wird, ist dem isländischen Rechte durchaus eigentümlich, wie denn auch die besondere Gestaltung der Friedlosigkeit nur diesem Rechte bekannt ist, auf welche sie hinweist; die sprachliche Erklärung aber des Ausdruckes ist sehr leicht zu geben. Es wird sich zeigen, daß das Maß von Rechtsschutz, welches eben diese Art der Friedlosigkeit dem von ihr Betroffenen gewährte, durch eine Zahlung erkauft werden mußte, welche an den Goden zu entrichten war, der den féransdómr

[1]) WGL. I, af mandrapi, 14, pr.; II, Dræpareb. 28.
[2]) WGL. II. Friþb. 12 und Arvæb. 19; vgl. I, Bardaghæb. 8.
[3]) WGL. II, Orbotæm. 1, § 13.
[4]) Valdem. sæll. L., III, 13/62.
[5]) Eriks sæll. L. II, 18/34.
[6]) Guðmundar bps. s., 2/5.
[7]) Íslendíngabók, 1/4; Landnáma, I, 1/28.

abhielt; diese Zahlung aber hieß fjörbaugr,[1]) ganz passend, weil durch diesen Betrag der Schutz des Lebens erkauft wurde. Nicht minder wird sich aber auch zeigen, daß der dem Landesverwiesenen verwilligte Rechtsschutz sich auf bestimmt begrenzte Örtlichkeiten beschränkte. Da nun garðr sowohl den einen bestimmten Raum umschließenden Zaun, als auch den von einem solchen umschlossenen Raum bezeichnet, kann unter dem fjörbaugsgarðr recht wohl zunächst der Raum verstanden werden, innerhalb dessen zufolge der geleisteten Zahlung der Friedlose befriedet war, wie denn in der Tat an einzelnen Stellen der Ausdruck in räumlichem Sinne gebraucht steht, oder mochte derselbe allenfalls auch in figürlichem Sinne den schützenden Zaun bezeichnen, welchen das Gesetz um den friedlosen Mann zog, der seine Zahlung erlegt hatte. Im einen wie im anderen Falle konnte die Bezeichnung hinterher leicht auf die Strafe der Landesverweisung selbst übertragen werden.

Über den skóggangr ist es nicht nötig hier weiter zu sprechen, da er eben in der vollen, ungemilderten Acht besteht, wie sie oben bereits geschildert wurde; dagegen bedarf der fjörbaugsgarðr noch einer besonderen Betrachtung. Dieser erscheint immer als eine Milderung des Waldganges, und zwar zunächst in der Beziehung, daß dem Friedlosen das Entkommen aus dem Lande ermöglicht und darum auch dessen Ernährung und Unterstützung innerhalb gewisser Schranken gestattet wurde, so daß er also aus einem „óalandi ok óferjandi“ sofort „œll ok ferjandi“ wurde. Außerdem war bei dem fjörbaugsmaðr die Dauer der Strafe eine begrenzte, und zwar der Regel nach auf drei Jahre begrenzte; während der Dauer dieser Frist genoß er überdies im Auslande des vollsten Rechtsschutzes, vermöge der Regel:[2]) „þeir menn er sekir fara útan héðan ferjandi menn, þá ero þeir helgir erlendis sem engi sekt sé á hende þeim hér fyrir þeim sökom“, und wenn sie nach Ablauf ihrer Straffrist wieder ins Land zurückkehren, gilt für derartige Leute wieder der volle Rechtsschutz, wie wenn sie nie einer Strafe verfallen gewesen wären. Ausdrücklich wird nämlich ausgesprochen:[3]) „ef hann kömr út hingat þá er hann hefir 3[a] vetr á brott verit, þá er hann svá sýkn sem aldrigi kvæmi sú sekð á hendr honom“, und wird aus diesem Satze auch sofort die Konsequenz gezogen, daß der Zurückgekehrte fortan berechtigt sei, jede ihm zufallende Erbschaft zu erwerben, wogegen

---

[1]) Konúngsbók, 51/88; 67/118.

[2]) ebenda, 55/96. [3]) ebenda, 53/91.

er, soweit sein Vermögen reicht, auch alle seine Schulden bezahlen muß, soweit sie noch unbezahlt sind, und alle ómagar zu übernehmen hat, welchen seinerzeit die Rundfahrt zuerkannt worden war oder welche ihm späterhin verfallen. Einer näheren Bestimmung bedarf dabei noch der erste Punkt, nämlich das Maß der gewährten Erlaubnis zum Entkommen und die Grenze, innerhalb deren der fjörbaugsmaðr unterstützt und verpflegt werden durfte. Es galt aber dieserhalb die Regel, daß dieser binnen der nächsten drei Jahre nach seiner Verurteilung außer Landes gehen sollte, und hatte er in jedem dieser drei Sommer nötigenfalls bei drei verschiedenen Schiffern sich um Fahrgelegenheit umzutun. Eine Buße von drei Mark trifft die Schiffsleute, wenn sie ihm die Fahrt versagen, es sei denn, daß sie bereits drei Friedlosen diese gewährt haben; im dritten Sommer aber trifft die Schiffsleute die Strafe der Landesverweisung, wenn sie die Fahrt verweigern, ohne daß jedoch dem Friedlosen selbst daraus eine Entschuldigung für sein längeres Verweilen im Lande erwüchse. Hat der Friedlose Aufnahme auf einem Schiffe gewonnen und dieses kann nun wegen Wind und Wetter nicht auslaufen, oder wird das Schiff zurückgetrieben oder schwer beschädigt, so wird diese Behinderung vom Rechte innerhalb der dreijährigen Frist entschuldigt; aber nach Ablauf des dritten Jahres hilft auch diese Entschuldigung nicht mehr. Für die Dauer nun der Zeit, während welcher er erlaubterweise im Inlande sich aufhielt, wurden dem fjörbaugsmaðr drei Freistätten (heimili) angewiesen, an welchen er sich sicher aufhalten konnte, und zwar erfolgte deren Anweisung am féránsdómr; sie durften nicht mehr als eine Tagereise weit voneinander entfernt liegen, und innerhalb dieser Freistätten, dann eine Pfeilschußweite im Umkreise um dieselben (örskotshelgi), genoß der friedlose Mann des vollen Rechtsschutzes. Ebenso ist er „heilagr“ auf dem Wege von der einen Freistätte zur anderen und einen Pfeilschuß weit von dem Wege ab, wenn er nicht öfter als einmal im Monat des Weges zieht; doch muß er, wenn ihm Leute begegnen, ihnen so weit vom Wege ab ausweichen, daß sie ihn nicht mehr mit der Spitze ihres Speeres erreichen können. Endlich genießt der Mann in gleicher Weise auch des vollen Rechtsschutzes auf der Reise zu dem Schiff, auf dem er sich Aufnahme erbitten oder auf dem er sich einschiffen will, dann bei den Schiffsbuden, und sind die einschlägigen Regeln sehr detailliert zumal auch für den Fall ausgearbeitet, da etwa das Schiff gescheitert oder ans Land zurückgetrieben worden ist, und nun der Friedlose genötigt ist, die bereits aufgegebenen Friedens-

stätten wiederum aufzusuchen; sogar der Fall ist vorgesehen, da etwa ein Gläubiger dem Manne die Ausfahrt verbieten wollte, und wird ein derartiges Verbot als unzulässig bezeichnet.[1]) Die ganze Gestaltung des fjörbaugsgarðr zeigt aber deutlich, daß derselbe nicht etwa eine selbständig neben dem Waldgange stehende weitere Strafgattung ist, sondern lediglich eine hinterher von diesem abgezweigte mildere Form des Waldganges selbst. Hierauf deutet schon der Umstand hin, daß nur die Behandlung der Acht von einem einheitlichen Prinzipe aus geregelt ist, während bei der Landesverweisung dasselbe Prinzip im Grunde gleichfalls maßgebend bleibt, aber durch eine Reihe einzelner Beschränkungen sich mehrfach durchbrochen zeigt; noch ungleich deutlicher aber spricht sich das gleiche Verhältnis in der Tatsache aus, daß der Eintritt aller der Vorteile, welche die Landesverweisung vor der strengen Acht voraus hat, strengstens an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen und die Einhaltung eines gewissen Verhaltens geknüpft erscheinen, während sofort der Waldgang eintritt, wenn in dieser Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht genau entsprochen wird. Zunächst sind alle jene Vorteile an die Vorbedingung geknüpft, daß am féránsdómr alle diejenigen vermögensrechtlichen Leistungen wirklich erfolgen, welche im Hinblicke auf die Rechtssache zu erlegen sind, um derentwillen jene Strafe verhängt wurde; ist also diese wegen dómrof verhängt worden, so muß der Betrag erlegt werden, auf welchen das Urteil gelautet hatte, welchem nicht Folge geleistet worden war, — erfolgte die Verurteilung wegen spellvirki, so ist der Ersatz des angerichteten Schadens zu leisten, und hier wie dort hat die Nichtbezahlung der betreffenden Beträge die sofortige Verwandlung der Landesverweisung in die volle Acht zur Folge.[2]) Unter demselben Präjudize muß ferner am féránsdómr auch eine Zahlung an den Goden gemacht werden, welcher diesen abhält;[3]) sie besteht in einer Mark legaler Münze und trägt den Namen des fjörbaugr, während eine einzelne Unze derselben den besonderen Namen der alaðsfestr trägt. Der Name fjörbaugr, d. h. Lebensbuße, bezeichnet, wie schon früher bemerkt, sehr treffend die Zahlung, durch welche der friedlose Mann sich das Recht auf sein eigentlich verwirktes Leben erkauft;[4])

---

[1]) Alles Bisherige nach Konúngsbók, 52/88—89 und 53/89—91, dann 67/119; ferner Staðarhólsbók, 250/282. Vgl. auch Konúngsbók, 60/111.

[2]) Konúngsbók, 51/88; 63/116.

[3]) ebenda, 51/88; 52/89; 53/89; 67/118—19; Staðarhólsbók, 250/282.

[4]) So schon Páll Vídalín, S. 171 und 172; Jón Árnason, S. 625; Jón

alaðsfestr aber, wofür die Njála verkehrt aðalfestr schreibt, bezeichnet nicht minder treffend den Teil der Zahlung, durch welchen man sich das Recht auf Unterhalt (alaðr) erwirbt;[1]) beide Ausdrücke heben also, wie Wilda bereits sehr richtig bemerkt hat,[2]) zwei Punkte hervor, in welchen sich die Landesverweisung vorteilhaft von der Acht unterscheidet, die Sicherheit des Lebens nämlich, welche dem Verwiesenen sowohl für das Ausland, als auch, innerhalb gewisser räumlicher und zeitlicher Grenzen, für das Inland verwilligt wird, und insbesondere die Gestaltung seiner Ernährung und Unterstützung durch andere. Übrigens braucht die Zahlung gerade nicht notwendig am féránsdómr erlegt zu werden; es genügt vielmehr, wenn auch nur mittels handsöl deren Erlage binnen einer Frist von 14 Tagen versprochen wird,[3]) und überdies fällt dieselbe ganz weg, wenn das Vermögen des Friedlosen ausreicht, um nach Befriedigung aller Gläubiger noch für den Goden die oben besprochenen Gerichtsgebühren abzuwerfen.[4]) Diese Gebühren treten somit in solchem Falle an die Stelle des fjörbaugr, und gilt demnach in Bezug auf diesen im Grunde nur die Besonderheit, daß er bis zu dem Minimalbetrage durch die schweren Folgen ganz besonders gesichert ist, welche sich für den Friedlosen an seine Nichtentrichtung knüpfen, wogegen der Anspruch auf einen etwaigen weiteren Betrag nicht nur dieser Sicherung entbehrt [, sondern auch für den Friedlosen keine strafrechtliche Verschlimmerung seiner Lage nach sich zieht[5])]. Aber auch sonst hat jede Nichtbeobachtung der für den fjörbaugsgarðr vorgeschriebenen Bedingungen und Regeln genau dieselbe Wirkung. Wenn z. B. gesagt wird:[6]) „óheilagr verðr fjörbaugsmaðr, ef eigi er sagt til heimila hans at féránsdómi", so ist damit zum mindesten gesagt, daß der Mann solchenfalls im Inlande völlig unbefriedet sei gleich dem Ächter, wahrscheinlich aber die Gleichstellung desselben mit diesem auch in allen anderen Punkten gemeint; dasselbe gilt auch von der weiteren Bestimmung, welche für den Fall, da der Friedlose in irgendeinem der ihm gewährten

---

Ólafsson, Syntagma, Gloss. h. v.; Finnr Jónsson, Hist. eccles. I, S. 137—38, Anm. b; Gloss. Grag. h. v.

[1]) vgl. Njála, Versio latina, S. 529, Anm. 8 und Gloss.; Gloss. Grág., h. v.; jetzt zumal V. Finsen, s. v. alaðsfestr und Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, Njála, S. 11—14. [2]) Strafrecht, S. 300.

[3]) Konúngsbók, 51/88; 67/118—19. [4]) ang. O.

[5]) [Der Verfasser hat versehentlich den Satz unvollendet stehen lassen. Die in Klammern beigefügte Ergänzung ist aber nach dem ganzen Zusammenhang erforderlich.]

[6]) Konúngsbók, 52/89.

drei Sommer nicht die drei vorgeschriebenen Versuche macht ins Ausland zu entkommen, sagt:[1] „þá er hann haust þat sekr maðr at vetri, dræpr ok óöll". So wird ferner ausdrücklich ausgesprochen:[2] „enn et 3ª sumar verðr hann skógarmaðr at vetri, ef hann kœmz eigi ábrott þá"; dann: „ef hann komr fyrr út hingat enn hann hafi 3 vetr ábrott verit, ok verðr hann skógarmaðr". Alle diese Vorschriften scheinen auf denselben Grundgedanken zurückgeführt werden zu müssen, daß die ursprüngliche Acht sofort wieder auflebt, sowie die Voraussetzungen nicht erfüllt und die Bedingungen nicht eingehalten werden, an welche die dem fjörbaugsgarðr eigentümlichen Milderungen derselben geknüpft waren; dagegen scheint die weitere Regel:[3] „ef fjörbaugsmaðr gorir fjörbaugssök, ok varðar honom skóggang" nicht hierher zu gehören, vielmehr mit dem allgemeinen Satze zusammenzuhängen:[4] „ef fjörbaugssakir ero 2 á hendi manni einom, ok í einom dómi, ok skal þá dœma hann skógarmann, ef einn er aðili at báðom", obwohl allerdings bemerkenswert ist, daß dort nicht wie hier die Einheit des Klägers und des Gerichtes vorausgesetzt wird, von dem die Klage gestellt und in dem sie verhandelt wird. Ernstere Bedenken erregen ein paar andere Bestimmungen. Einmal kommt die Vorschrift in Betracht,[5] daß Eheleute, welche sich verheiratet haben, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Vermögen zu besitzen, dem fjörbaugsgarðr verfallen sollen, soferne anders das Weib in einem Alter steht, welches noch die Geburt von Kindern erwarten läßt, wobei dann beigefügt wird: „ok skal eigi eiga féránsdóm at þau, ok verðr eigi fé þeirra sekð, ok skolo þau fara á brott með ómaga sína af lande, ok koma eigi aptr, nema fé þeirra vaxe svá, at þeir eigi C eða meira, eða kona sé eigi barnbær". Wir haben also hier eine Landesverweisung, bei welcher nicht nur die Einziehung des Vermögens fehlt, sondern deren Dauer auch eine zeitlich nicht fest begrenzte, vielmehr von dem ungewissen Eintreten bestimmter Bedingungen abhängig gestellt ist, endlich auch die Haltung des féránsdómr ausgeschlossen erscheint. Der letztere Punkt ist der bedenklichste, da mit dem féránsdómr auch die Feststellung der drei Freistätten wegfällt; was bleibt dann von fjörbaugsgarðr übrig, außer etwa, daß der Friedlose œll ok ferjandi war und außer Lands sicher,

[1]) Konúngsbók, 53/91. [2]) ebenda, 53/91. [3]) ebenda, 52/89.

[4]) Konúngsbók, 60/110; vgl. Staðarhólsbók, 275/304.

[5]) Konúngsbók, 148/38; Staðarhólsbók, 132/167; vgl. auch AM. 125, A, S. 420.

wenn es ihm gelang zu entkommen? Sichtlich hat man es hier mit einer ganz isolierten und unorganischen Bestimmung zu tun, wie solche auch in Norwegen vorkommen. In höherem Maße noch kann aber der folgende Satz befremden:[1] „rofnar sekt fjörbaugsmanns, ef eigi verðr at lögom áttr eptir hann féránsdómr, ok skal sœkja þá um, ok gera þá sanna at því, er féránsdóm skyldo eiga, ok á hverr at sœkja þá sök er vill, enda rofnar sekt fjörbaugsmanns, hvergi er þá sœkir". Es soll also im Falle nicht gehöriger Haltung des féránsdómr die verhängte Strafe der Landesverweisung sofort erlöschen, und soll jeder, der will, durch Einklagung desjenigen, der für die Haltung des Gerichtes zu sorgen gehabt hätte, diese Wirkung zugunsten des Friedlosen ins Leben rufen können; indessen erklärt sich die scheinbar auffällige Bestimmung doch aus der Erwägung, daß die Milderungen, durch welche die Landesverweisung von der Acht sich unterschied, ohne einen féránsdómr sich kaum verwirklichen ließen, so daß also im Falle der Nichthaltung eines solchen wirklich nur die Wahl blieb, entweder die Strafe zur Acht zu steigern oder sie ganz wegfallen zu lassen. Unter solchen Umständen mußte dann aber der Umstand den Ausschlag geben, daß es zumeist der obsiegende Kläger und jedenfalls nicht der verurteilte Beklagte war, welcher die Nichthaltung des féránsdómr verschuldete, und daß man unmöglich dem letzteren die Schuld des ersteren büßen lassen konnte.

Neben der streng ausgebildeten Acht und der bloßen Landesverweisung steht nun aber noch eine Reihe unbenannter Strafen in Mitte, welche mehr oder minder willkürliche Modifikationen der einen oder anderen enthalten. So konnte es vorkommen,[2] daß durch besondere Verwilligung eine sekt dahin gemildert wurde, daß sie das Vermögen des Friedlosen unberührt ließ. In diesem Falle hatte also die ganze Vermögensliquidation zu unterbleiben, und wenn der Friedlose starb, ohne sich gegen die Bedingungen verfehlt zu haben, welche ihm bei Verwilligung jener Milderung gesetzt worden waren, wurde er wie jeder andere von seinen Erben beerbt; brach er freilich diese Bedingungen, so verfiel er sofort der Acht in ihrer vollen Strenge, und damit nahm denn auch sein Vermögen den Charakter von sektarfé an. Selbstverständlich hat der Friedlose, dem eine solche Milderung verwilligt ist, andererseits auch seine Schulden nach wie vor zu bezahlen und seine ómagar nach wie vor zu er-

[1]) Konúngsbók, 53/92. [2]) ebenda, 54/94.

nähren, obwohl dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Weiterhin kann aber auch in der Art auf Acht erkannt werden, daß der Geächtete „ferjandi“ sein soll, also legalerweise außer Land gebracht werden konnte.[1] In solchem Falle waren am féránsdómr Zeugen vorzuführen darüber, welche Milderung der sekt ihm überhaupt verwilligt worden war, und ist das Ergebnis dieser Beweisführung durch ein nochmaliges Berufen von Zeugen festzustellen; an die gemachten Verwilligungen hat man sich sodann zu halten, und wenn sich dabei ergibt, daß dem Ächter ähnlich verwickelte Bedingungen seiner Sicherheit gesetzt sind, wie einem bloß des Landes Verwiesenen (ef hann er jafnt vandhæfe ok fjörbaugsmaðr), so sind ihm am féránsdómr auch sofort seine drei Freistätten anzuweisen wie diesem. Doch soll für den Fall, daß kein féránsdómr gehalten wurde, nicht etwa, wie bei der Landesverweisung, die ganze Strafe hinfällig werden, sondern vielmehr außergerichtlich dem Geächteten eine Freistätte angewiesen und von deren Wahl den fünf nächsten Nachbarn dieser Freistätte Nachricht gegeben werden;[2] nur in dem einzigen Falle, da dem Ächter noch günstigere Bedingungen verwilligt worden waren, als welche sich an die Landesverweisung knüpften, soll diese Anweisung eines Domiziles überflüssig sein, und wird demnach diesenfalls ganz wie bei der Landesverweisung mit dem féránsdómr auch die Strafe weggefallen sein. Im übrigen haben die Geächteten, „er farning er mælt“,[3] d. h. bezüglich deren die Verbringung außer Landes gestattet ist, sich ähnlich zu verhalten wie die des Landes Verwiesenen; sie sind also befriedet an ihrer Freistätte und auf dem Wege zum Schiff; es ist für sie die Aufnahme auf Schiffen zu erbitten wie für diese; sie genießen auch, wenn sie das Land verlassen, in der Fremde des vollsten Rechtsschutzes,[4] und verwirken die ihnen verwilligten Strafmilderungen, wenn sie die für diese gesetzten Bedingungen nicht einhalten.[5] Es begreift sich von hier aus, daß die „full sekt“ einer Friedlosigkeit gegenübergestellt werden kann, bei welcher mehr oder minder etwas fehlt zur strengen Acht;[6] dagegen erscheint auffällig, daß einmal ausgesprochen wird:[7] „þær ero lög-

---

[1]) Konúngsbók, 52/89.

[2]) ebenda, 55/95. [3]) ähnlich ebenda, 73/122.

[4]) Konúngsbók, 55/96; daher auch die Kinder aus einer Ehe erbfähig sind, die sie im Auslande rechtsgültig eingehen; Staðarhólsbók, 59/70; in Konúngsbók, 118/226 als Referenz. [5]) Konúngsbók, 55/95.

[6]) Konúngsbók, 60/110—11; Staðarhólsbók, 249/281; vgl. auch Belgsdalsbók, 47/240 und Konúngsbók, 55/94. [7]) Konúngsbók, 60/108.

sekðir 3 á lande voro, ef maðr er görr skógarmaðr óferjandi, eða fjörbaugsmaðr, en sú en þriðja, at auka svá fjörbaugssekð, at hann skyli eigi eiga fört út hingat". Während also sonst immer nur zwei Arten der sekt unterschieden werden, nämlich skóggangr und fjörbaugsgarðr, werden hier ausnahmsweise deren drei sich gegenübergestellt, und während sonst die unbenannten sektir stets nur als Milderungen der Acht behandelt und auch als Acht bezeichnet werden, tritt hier eine Mittelstufe auf, welche umgekehrt als eine Verschärfung der Landesverweisung bezeichnet wird. Wilda hat die Abnormität dieser Auffassung bereits hervorgehoben,[1] aber meines Erachtens doch nicht ganz richtig aufgefaßt, wenn er die an dieser Stelle erwähnte Mittelstufe ohne weiteres auf die Ächter bezieht, welchen die Ausfahrt aus dem Lande erlaubt ist, und demzufolge in dieser gemilderten Acht nichts weiter erkennen will, als eine lebenslängliche Landesverweisung im Gegensatze zu der nur dreijährigen, als welche sich der fjörbaugsgarðr darstellt. Damit scheint der wesentlichste Punkt für die Beurteilung der Mittelstufe verkannt, welcher meines Erachtens gerade darin gelegen ist, daß dieselbe eine sehr verschiedenartige Gestaltung zuläßt und somit keineswegs ein für allemal auf den einförmigen Begriff einer lebenslänglichen Landesverweisung zurückgeführt werden darf. Wir haben eine sekt kennen gelernt, bei welcher die Vermögenseinziehung wegfiel, — eine Acht, bei welcher dem Ächter die Ausfahrt gestattet war, — dann eine Landesverweisung mit Verwehrung der Rückkehr des Verwiesenen, also lebenslänglicher Dauer der Ausweisung; es wird bei dem skógarmaðr ferjandi verlangt,[2] daß am féránsdómr Zeugen aufgerufen werden „at allri sekð þeirre er gögn báro at honom væri mælt", — verlangt ferner,[3] daß bei der an einen Schiffer gerichteten Aufforderung um Gewährung der Fahrt für den Friedlosen durch Zeugen bewiesen werde „hvé fyrir sekt hans var mælt" oder „hver sykna honum var lofuð", ganz wie schon am féránsdómr durch die dómsuppsöguváttar oder sáttargerðarváttar hierüber Beweis zu erbringen gewesen war,[4] — gesagt, daß derjenige die sykna verwirkt „er honom var mælt" oder „er þeim var lofuð", der die für sie gesetzten Bedingungen nicht einhält[5] u. dgl. m. Alle diese Redewendungen deuten denn doch darauf hin, daß die Wirkungen der

---

[1]) Strafrecht, S. 299, Anm. 2.

[2]) Konúngsbók, 52/89. [3]) ebenda, 53/89; 55/95.

[4]) ebenda, 49/85; 55/94; vgl. 69/120. [5]) ebenda, 54/94; 55/95.

sekt von Fall zu Fall in willkürlichster Weise gestaltet werden konnten, und deutlicher noch spricht eine weitere Stelle, welche von der Klage um skógarmanns björg handelt, den Fall voraussetzend „er farning er mælt",[1]) und dabei vorschreibt, man solle am Gerichte das Zeugnis vorführen „er nefnt var at féránsdómi, er dómr dœmþi hann skóggangsmann ferjanda, ok svá vandhæfan sem fjørbaugsmann, ok eiga eigi útkvæmt, ef svá var mælt". Wir wissen schon aus einer anderen, oben bereits besprochenen Stelle,[2]) daß es bei dem skógarmaðr ferjandi nur möglich, aber keineswegs nötig war, daß er „jafn vandhæfr ok fjörbaugsmaðr" wurde, und so sagt denn auch die zuletzt erwähnte Stelle, daß sehr verschiedene Bestimmungen getroffen werden konnten, und daß insbesondere auch die Rückkehr des Ächters unter gewissen Bedingungen verwilligt werden konnte, so daß also nicht jede Acht ohne weiteres lebenslänglich währen mußte. In der Tat ist diese Möglichkeit einer sehr verschiedenartigen Gestaltung der Friedlosigkeit auch in den Verhältnissen selbst mit Notwendigkeit bedingt, und zwar in zwiefacher Richtung. Einerseits nämlich konnte eine sekt, auf welche durch gerichtliches Urteil oder Schiedsspruch erkannt worden war, durch eine Begnadigung (syknulof,[3]) syknuleyfi)[4]) seitens der gesetzgebenden Versammlung sowohl gemildert als ganz erlassen werden. Eine solche erforderte den einstimmigen Beschluß der sämtlichen lögréttumenn und überdies die Nichteinlegung eines Protestes (lýrittr) durch irgendwelches Nichtmitglied,[5]) wobei natürlich in erster Linie an denjenigen zu denken ist, auf dessen Betrieb die Acht verhängt worden war; außerdem muß die Begnadigung vom lögberg aus bekanntgegeben werden, um rechtlich wirksam zu werden,[6]) während andererseits auch sie verwirkt werden konnte, wenn ihre Bedingungen nicht eingehalten wurden, wesfalls dann sofort die strenge Acht eintrat. Es versteht sich von selbst, daß die lögrétta in ihrem Begnadigungsrechte unbeschränkt war und somit von Fall zu Fall festsetzen konnte, wie viel oder wie wenig sie von den Wirkungen der gegebenen sekt nachlassen wollte, und konnte diese von hier aus durch sie in der verschiedensten Weise gestaltet werden. Zweitens aber war auch bei derjenigen sekt, welche auf einem Vergleiche und weiterhin auf einem Schiedsspruche beruhte, von vornherein in die Willkür der

---

[1]) Konúngsbók, 73/122.

[2]) ebenda, 52/89; oben S. 165. [3]) ebenda, 55/95.

[4]) ebenda, 117/212. [5]) ebenda, 55/95—6; 117/212—13.

[6]) ebenda, 55/95.

Parteien, dann der von ihnen bestellten Schiedsrichter gelegt, wie sie diese sekt gestalten wollten. Einmal nämlich konnte der Beklagte gleich von vornherein sich zu einer bestimmten sekt im Vergleichswege herbeilassen, und ein solcher Vergleich war bindend, wenn nur die Art der sekt genau durch denselben festgestellt war; es bedurfte bezüglich seiner nur einer Bekanntmachung am lögberg. Außerdem konnte der Beklagte aber auch die Sache dem Spruche des Gegners überlassen, und galt solchenfalls die Regel, daß dieser nur dann auf eine sekt sprechen durfte, wenn ihm die Ermächtigung hierzu in ausdrücklichen Worten eingeräumt war und auch dann nur auf eine solche sekt, wie sie ausdrücklich in dem mit dem Gegner geschlossenen Abkommen bezeichnet wurde. Überdies konnte der Gegner niemals allein den Spruch auf sekt abgeben, sondern nur im Vereine mit 11—12 anderen, von ihm gewählten Schiedsrichtern.[1]) Jedenfalls für den letzteren Fall, wahrscheinlich aber auch für den ersteren, gilt dabei zwar die Regel,[2]) daß man sich auch im Vergleichswege keiner sekt unterwerfen dürfe in einer Sache, die keine sekðarsök ist, und daß auch von einem Schiedsgerichte auf keine höhere sekt gesprochen werden dürfe, als welche ohnehin schon von Rechts wegen in der Sache in Aussicht stehe; aber damit ist dem Vergleiche und Schiedsspruche nur eine unüberschreitbare Maximalgrenze gezogen, eben damit aber auch stillschweigend gesagt, daß eine Minimalgrenze nicht bestehe, und an Milderungen der legalen sekt konnte demnach hier wie dort soviel bewilligt werden als man nur wollte. Es ist klar, daß hiernach auch im Wege des Vergleiches oder Schiedsspruches die sekt eine durchaus verschiedene Gestalt erhalten konnte, und die Geschichtsquellen bieten in der Tat zahlreiche Belege für Modifikationen der sekt, von welchen unsere Rechtsbücher nichts wissen. Wenn zwar von Vígfúss Vígaglúmsson gesagt wird:[3]) „var fé gefit til farningar Vígfúsi, ok skyldi 3 sumur leita við utanför, ok hafa 3 heimili á hverjum missarum, ok var hann þá fjörbaugsmaðr", und weiterhin: „ok vildi hann eigi utan fara á því meli, varð hann þá alsekr", so ist damit nichts gesagt, was nicht zum gewöhnlichen fjörbaugsgarðr passen würde. Ähnlich steht es auch mit dem Vergleiche, dessen Nichthaltung dem Gunnarr von

---

[1]) Konúngsbók, 60/108—9; 71/121—22; Staðarhólsbók, 249/281; 254/284.

[2]) Staðarhólsbók, 249/281.

[3]) Vígaglúms s., 19/56.

Hlíðarendi das Leben kostete;[1]) „enn Gunnarr skyldi fara útan, ok Kolskeggr, ok vera á brautu þrjá vetr, enn ef Gunnarr færi eigi útan, ok mætti hann komaz, þá skyldi hann dræpr fyri frændum hins vegna“ heißt es hier, in nur minder präziser Wortfassung. Aber schon anders steht es mit der von Guðmundr ríki im Wege des sjálfdœmi dem Þórir Helgason auferlegten sekt, wenn ersterer spricht:[2]) „þú skalt ok sekr, ok vera útan þrjá vetr svá sem fjörbaugsmaðr; enn fyrir hvern vetr, ef þú ert hér á landi, skaltú gjalda hundrað silfrs“. Auf die Analogie des fjörbaugsgarðr ist hier hingewiesen, und wie bei diesem soll der Aufenthalt außer Landes nur drei Jahre dauern; aber statt daß dort drei Jahre zur Ausfahrt gegeben werden, ist hier einerseits deren Zahl nicht bestimmt, andererseits dagegen ausbedungen, daß jedes Jahr des Aufenthaltes im Lande mit schwerem Geld bezahlt werden mußte. Bei einem Vergleiche zwischen Helgi Ásbjarnarson und Helgi Droplaugarson wird, neben einer Geldzahlung, ausbedungen:[3]) „en Helgi Droplaugarson skyldi fara útan, ok vera útan þrjá vetr, ok vera nótt í húsi, þar til er hann færi í brott; en ef hann færi ekki útan, skyldi hann sekr falla fyrir Helga Ásbjarnarsyni á milli Smjörvatzheiðar ok Lónsheiðar“. Die drei Jahre der Landesverweisung sind also festgehalten; aber als Mittel die Ausfahrt zu beschleunigen wird verabredet, daß der friedlose Mann vor seiner Abreise nur je eine Nacht in demselben Hause verweilen dürfe, und andererseits für den Fall des Unterlassens der Ausfahrt nicht die volle Acht in Aussicht gestellt, sondern nur die Acht innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen, welche die jetzige südliche Múlasýsla samt einem Teile der nördlichen einschließen. Ähnlich wird in einem anderen Vergleiche ausgemacht:[4]) „þeir Vémundr ok Háls skulu falla óhelgir um Eyjafjörð, nema þeir fylgi Áskatli; Helgi skyldi ok falla óhelgr fyrir norðan Fnjóská, nema hann væri í för með Eyjólfi Valgerðarsyni“, wobei also neben der lokalen Begrenzung der sekt auch noch eine Ausnahme von deren Folgen ausbedungen ist für den Fall der Begleitung eines bestimmten Mannes. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in demselben Vergleiche ver-

---

[1]) Njála, 74/344; ähnlich, aber auch wenig bestimmt ausgedrückt, Reykdœla, 13/60.

[2]) Ljósvetnínga s., 17/180.

[3]) Droplaugarsona s., S. 17.

[4]) Reykdœla, 13/65—66. Vgl. auch Landnáma, V, 4/287: varð hann svá sekr, at Örn skyldi falla óheilagr fyrir Önundarsonum hvorvetna nema i Vælugerði, ok í örskotshelgi við landeign sína“.

schiedenen Personen verschiedene Bedingungen der sekt auferlegt sind. Noch in weit späterer Zeit kommt ähnliches vor, z. B. um das Jahr 1118 wurde bestimmt:[1]) „sekð Ólafs slík, at hann skal leita við útanfjör þrjú sumur, ok varða eigi bjargir hans; hann skyldi vera sykn í förum með Þorgilsi, ok í landeign hans, en sekr fullri sekð annarstaðar", was dann zur Folge hat, daß Þorgils einmal bei einem Gastmahle den Ólafr wegzuschicken verweigert, obwohl Þórðr Vatnsfirðingr ihn nicht hier leiden mag, weil er sagt:[2]) „svá var Ólafi sykn mælt, at hann skal sykn meðr mér, en sekr ef væri annarsstaðar; því mun ek öngan senda minna manna til bana", und als Ólafr hinterher getötet wird, greift Þorgils auf jene Bestimmung zurück und will ihn als im Frieden erschlagen behandelt wissen, weil er auf seinem Grundbesitze erschlagen wurde.[3]) Speziell für die lokale Begrenzung der Friedlosigkeit besaß man sogar einen eigenen Kunstausdruck; als héraðssekt bezeichnete man sie und héraðssekr hieß der Mann, welcher ihr unterlag. So heißt es von Vígaglúmr:[4]) „varð héraðssekr, ok búa eigi nær en í Hörgárdal", und von einem anderen Manne:[5]) „Hrolleifr gerr héraðssekr svá víða sem vötn féllu til Skagafjarðar". Bei einer Vergleichsverhandlung „skildi Atli þat til, at hann vildi hvártki hafa héraðssektir, né útanferðir",[6]) und hinterher heißt es dann: „Grímr Þórhallsson skyldi láta héraðsvist sína, en Atli vildi einn halda upp fébótum"; vor einem Schiedsspruche wird die Frage gestellt:[7]) „vilið ér nakkvat héraðssektir gera eða útanferðir?", und ein andermal heißt es nach einem Vergleiche:[8]) „Þorgeirr gaf hvártki upp útanferðir né héraðssektir"; noch in weit späterer Zeit heißt es einmal von einem Vergleiche:[9]) „Snorri galt tólf hundruð, ok var brott görr ór Skagafirði; — — Björn galt sex hundruð, ok vera héraðssekr; Þóroddr prestr galt þrjú hundruð, ok skyldi vera þar er hann vildi", ein andermal:[10]) „Þorgils skyldi ok vera héraðssekr af Strönd" mit dem Beisatze: „en Þorgils gaf öngan gaum at héraðssektum", und wieder ein anderes Mal:[11]) „kom þá svá, at Órækja jatar görð Sigvarðar biskups ok Kólbeins á öllum málum, ok skildi undan goðorð ok staðfestur, útanferðir ok

[1]) Sturlúnga, II, 8/14. [2]) ebenda, 10/18.
[3]) ebenda, II, 15/23.
[4]) Vígaglúms s., 26/78. [5]) Vatnsdœla, 20/34.
[6]) Grettla, 44/100.
[7]) Njála, 123/634. [8]) ebenda, 147/842.
[9]) Sturlúnga, V, 8/140. [10]) ebenda, VII, 64/275.
[11]) ebenda, VII, 162/405.

héraðssekðir". U. dgl. m. Man sieht, die Willkür der Beteiligten hatte bei der Feststellung der Vergleichsbedingungen den freiesten Spielraum, und wenn zwar in einigermaßen wichtigeren Sachen Vergleiche nur mit Zustimmung der lögrétta (sáttaleyfi, sáttalof) abgeschlossen werden konnten, so lag doch hierin nichts, was die Vielgestaltigkeit der durch Vergleich festgestellten sektir behindern konnte. Man darf also nicht, mit Wilda, den skóggangr mit Vorbehalt der farning als eine bestimmt abgeschlossene dritte Strafgattung neben Acht und Landesverweisung hinstellen, sondern man muß sich darüber klar werden, daß in ihm nur eine der vielfältigen Umbildungen beider Strafarten vorliegt, welche durch Privatwillkür oder Beschluß der gesetzgebenden Versammlung entstehen konnten, und begreift sich gerade von hier aus leicht, warum diese Mittelstufen es zu keiner technischen Bezeichnung brachten und bringen konnten.

Noch bleibt eine letzte Frage zur Erörterung übrig, welche ihr besonderes Interesse, aber auch ihre besonderen Schwierigkeiten hat, die Frage nämlich nach dem Alter der Scheidung von skóggangr und fjörbaugsgarðr, und die Art ihrer Abzweigung voneinander. Verfolgen wir das isländische Recht in der Zeit hinauf, so finden wir in den sämtlichen Geschichtsquellen, welche das 10.—11. Jahrhundert behandeln, die beiden Arten der sekt bereits nebeneinander erwähnt. Bei den meisten von ihnen bleibt dabei freilich zweifelhaft, wieweit sie nicht etwa Zustände der späteren Zeit in die frühere zurücktragen, und selbst an einer Stelle, welche um das Jahr 980—85 herum einer auf fjörbaugsgarðr gehenden Klage wegen Tötung fremder Sklaven gedenkt und dabei bemerkt, daß man nach damaligem Rechte dieser Klage durch rechtzeitiges Überbringen der þrælsgjöld entgehen konnte, während andererseits „jafnt skyldu metast tvær fjörbaugssakir ok ein skóggangssök",[1]) würde ich, wenn sie allein stünde, nicht für vollbeweisend halten, obwohl sie ausdrücklich auf älteres, nicht mehr geltendes Recht Bezug nimmt, dessen Existenz uns anderweitig bezeugt ist. Aber zwei Belege scheinen mir doch unumstößlich darzutun, daß man wenigstens bereits um die Grenzscheide des 10. und 11. Jahrhunderts den fjörbaugsgarðr kannte. Einmal nämlich wird uns berichtet, daß im Jahre 1000 bei der Annahme des Christentumes als Staatsreligion unter anderen Vorbehalten auch der gemacht wurde, „scylþo menn blóta á laun, ef vilþo,

[1]) Eigla, 85/215

en varþa fjörbaugsgarþr, ef vattom of kvæmi viþ“;[1]) zweitens aber erfahren wir auch, daß bereits um ein Jahr früher Hjalti Skeggjason „hafþi áþr secr orþit fjörbaugsmaþr et næsta sumar á alþíngi of goþgá“.[2]) Beide Angaben beruhen auf dem Zeugnisse des Ari fróði, also des verlässigsten Gewährsmannes, und werden durch eine Reihe anderer Quellen bestätigt; ein Mann aber, der im Jahre 1068 geboren wurde, und der seine Nachrichten mit großer Umsicht von den bestunterrichteten Männern einzuziehen wußte, wobei er nicht unterläßt, selbst die Gewährsmänner seiner Gewährsmänner auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, der überdies gerade die hierher bezüglichen Angaben von Teitr erhalten hatte, dem Sohne des ersten Bischofs der Insel, Ísleifr († 1080), mußte doch wohl genaue Kenntnis von Vorgängen haben, welche, nur um 70 Jahre hinter seiner Geburt zurückliegend, so innig mit der Kirchengeschichte seiner Heimat zusammenhingen. Andererseits aber ist beachtenswert, daß dem norwegischen Rechte nicht nur der Ausdruck fjörbaugsgarðr, sondern auch die Art der sekt völlig fremd ist, welche derselbe bezeichnet. Allerdings unterscheidet auch das norwegische Recht, wie es uns vorliegt, zweierlei Arten von Friedensbruchsachen, die úbótamál nämlich und die útlegðarmál; aber nicht nur die Bezeichnung beider Klassen ist eine ganz andere als auf Island, sondern auch die unterscheidenden Merkmale sind hier und dort durchaus verschiedene. Das unterscheidende Merkmal der útlegðarmál gegenüber den úbótamál lag nämlich darin, daß bei den ersteren der Schuldige sich von der in Aussicht stehenden Friedlosigkeit durch die Zahlung bestimmter Sühngelder freimachen konnte, wenn er sich anders zu deren Entrichtung zu rechter Zeit und in gehöriger Form erbot, wogegen bei den letzteren eine solche Möglichkeit ihm nicht eröffnet war. Ein derartiges Recht, die Friedlosigkeit abzukaufen, gewährt das isländische Recht dem Schuldigen überhaupt nicht. Allerdings galt auch hier der Satz, daß ein Waffenstillstand zum Behufe der Einleitung von Vergleichsverhandlungen dem darum bittenden Schuldigen nicht verweigert werden durfte, es sei denn, daß es sich um eines der schwersten Verbrechen handelte, welche zur Setzung eines dreifachen Kopfgeldes auf die Person des Geächteten führten;[3]) aber damit war dem Schuldigen nur die Möglichkeit gewährt, in den weitaus meisten Fällen der Friedlosigkeit vor dem Urteile zu ent-

[1]) Íslendíngabók, 7/12. [2]) ebenda, 7/10—11.
[3]) Staðarhólsbók, 277/305—6 und 307.

gehen, und sich somit für den Fall, daß die Vergleichsverhandlungen zu keinem Ziele führen würden, eine gerichtliche Entscheidung zu sichern, in keiner Weise dagegen dem Gegner die Notwendigkeit auferlegt, sich mit einem Sühnegelde zu begnügen, vielmehr konnte trotz der griðsetning auf sekt bestanden werden, bei der Vergleichsverhandlung sowohl als vor Gericht, welches letztere überhaupt in Friedensbruchsachen, von den niðgjöld abgesehen, keine Sühnegelder kannte. Das norwegische Recht hinwiederum kannte zwar einzelne unbenannte Milderungen der Acht, welche je nach Umständen eintreten oder nicht eintreten konnten, indem je nach Umständen das Stammgut von der Konfiskation befreit bleiben sollte, oder auch alles Vermögen, das Verlassen des Landes dem Friedlosen durch eine ihm gewährte Gnadenfrist erleichtert wurde u. dgl.; aber zu einer gesetzlich ausgeprägten milderen Friedlosigkeit, wie sie im isländischen fjörbaugsgarðr vorliegt, hat es das norwegische Recht nicht gebracht. Ich kann hier von der durch K. von Amira angeregten Streitfrage absehen,[1]) ob im norwegischen Rechte der geschichtliche Schwerpunkt auf die utlegðarmál oder auf die úbótamál zu legen und demnach anzunehmen sei, daß die letzteren erst hinterher die ersteren haben aufkommen lassen, indem dem Beklagten die Möglichkeit eingeräumt worden sei, der an sich begründeten Klage auf Acht durch das Erbieten zu einem Sühngelde sich zu entziehen, oder daß umgekehrt die úbótamál erst in späterer Zeit dadurch entstanden, daß man behufs kräftigerer Wahrung des Friedens das Geben und Nehmen der Sühngelder für die schwersten Fälle ausschloß; ich verweise bezüglich der Bedenken, welche meines Erachtens der letzteren, von Amira verteidigten, Ansicht im Wege stehen, lediglich auf meine Bemerkungen in einer Besprechung seines Werkes.[2]) Dagegen glaube ich ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß die Vergleichung des norwegischen Rechtes mir zu ergeben scheint, daß der isländische fjörbaugsgarðr sich erst nach der Abtrennung des isländischen Rechtes von dem norwegischen ausgeprägt haben kann. Da er in den letzten Jahren des 10. Jahrhunderts bereits nachweisbar ist, möchte man ihn auf die Úlfljótslög zurückführen; mag sein, daß diese mildere Form der Friedlosigkeit nicht gleich von Anfang an ihre volle Ausbildung erhielt und daß auch deren Bezeichnung sich erst allmählich feststellte, wofür sich allenfalls anführen ließe, daß in Berichten über

[1]) Vollstreckungsverfahren, S. 43—45 und 48—71.

[2]) Kritische Vierteljahresschrift, Bd. XVI, S. 84—92.

Vorgänge aus dem 10. Jahrhundert mehrfach die Bezeichnung nicht gebraucht steht, auch wenn es sich um ein Verlassen des Landes auf nur drei Jahre handelt,[1]) und daß in Berichten über Vorkommnisse, welche derselben Zeit angehören, der Ausdruck fjörbaugsgarðr noch zuweilen in lokalem Sinne gebraucht steht,[2]) was doch wohl darauf hindeuten dürfte, daß derselbe seine spätere technische Geltung damals noch nicht oder doch nicht fest und ausschließlich gewonnen hatte. Da aber das Charakteristische des fjörbaugsgarðr gerade darin besteht, daß dem Friedlosen sehr erhebliche Milderungen der Acht unter der Bedingung verwilligt sind, daß er gewissen Vorschriften bezüglich seines Verhaltens sich unterwerfe, wogegen derselbe sofort der strengen Acht verfällt, sowie er jene Bedingungen irgendwie verletzt, so ist klar, daß er nur als eine spätere Modifikation dieser letzteren betrachtet werden kann, klar aber auch, daß sich diese Modifikation in derselben Richtung bewegt, wie die in Norwegen bei den útlegðarmál dem Schuldigen eingeräumte Befugnis, durch rechzeitiges Erbieten zur Entrichtung des vorschriftsmäßigen Sühngeldes sich der Verhängung der Friedlosigkeit zu entziehen. Beide Rechte suchen also gleichmäßig dem Schuldigen für die minder schweren Vergehen zu Hilfe zu kommen; aber die dabei eingeschlagenen Wege sind verschiedene, indem man auf Island durch eine Milderung der sekt für diese geringeren Fälle zu helfen sucht, in Norwegen dagegen durch die Ersetzung der sekt durch eine bestimmte Zahlung in Geld oder Geldeswert.

§ 6. Die Buße.

Die Ausdrücke bót, d. h. Buße, und bœta, d. h. büßen, kommen in den isländischen Quellen ebensogut vor wie in denen des übrigen Nordens; sie scheinen in der Tat zum ältesten Sprachschatze der Germanen bereits gehört zu haben. Indessen sind es doch nicht sie, von denen die Untersuchung über die Bußverhältnisse auszugehen hat; ich ziehe vielmehr vor, den Ausdruck réttr als Ausgangspunkt zu wählen. An sich soviel wie Recht bedeutend, bezeichnet derselbe eine Bußzahlung, welche der einzelne für eine

[1]) z. B. Droplaugarsona s., S. 17; Eyrbyggja, 27/45 und 29/52.

[2]) Vígaglúms s., 24/74; Flóamanna s., 10/128.

persönliche Kränkung zu beanspruchen hat, welche ihm zugefügt wurde. Bei Verbalinjurien z. B. unterschied man zwischen fullréttisorð und hálfréttisorð, oder kürzer fullrétti und hálfrétti;[1]) ursprünglich kann der Sinn der Unterscheidung, wie dies der Wortlaut mit sich bringt und die Vergleichung des norwegischen Rechtes bestätigt,[2]) nur der gewesen sein, daß zwischen schweren Schimpfworten, die mit voller, und minder schweren, die mit halber Buße belegt waren, unterschieden werden wollte. Unsere Rechtsbücher freilich haben diesen Unterschied verwischt, indem sie einerseits nicht mehr zwischen schweren und leichten Injurien unterschieden, sondern zwischen Worten, welche zweifellos beleidigend sind und anderen, die auch eine mildere Deutung zulassen, andererseits aber nur bei den fullréttisorð die Klage auf Landesverweisung und den Bußbezug von vollen 48 Unzen = 6 Mark festhalten, dagegen die hálfréttisorð der Regel nach straflos lassen. Nur dann, wenn ein Unfreier gegen einen Freien, oder ein griðmaðr gegen seinen Herrn ein hálfréttisorð sprach, sollte dies bestraft werden, dann aber auch gleich dem fullréttisorð; dies ein Satz, welcher anderwärts bezüglich des griðmaðr bestätigt wird.[3]) Auffällig ist aber, daß nicht nur an dieser letzteren Stelle neben dem mæla fullrétti oder hálfrétti auch ein göra fullrétti erwähnt wird,[4]) sondern daß auch anderwärts bezüglich des Unfreien der Satz ausgesprochen wird:[5]) „þræll verðr óheilagr ef hann mælir við mann fullrétti eða görir hálfrétti"; die Staðarhólsbók fügt dabei bei: „en þá görir maðr hálfrétti við annan mann, ef görir þó réttarstaðir, er fjörbaugsgarð varða", eine Definition, die natürlich wieder ebensogut mißverständlich ist als die obige Unterscheidung der fullréttisorð und hálfréttisorð, und die überdies im Widerspruche steht mit der zuerst angeführten Stelle und manchen noch anzuführenden, welche übereinstimmend das volle Recht beanspruchen lassen in Fällen, welche doch nur zur Landesverweisung führen. Auch derjenige, welcher von einem anderen geschlagen wurde, hat dafür aus dessen Vermögen sein Recht mit 48 Unzen = 6 Mark anzusprechen,[6]) während die Klage im übrigen regelmäßig auf Landesverweisung, zuweilen aber auch auf die volle Acht geht; dabei gilt jedoch die

---

[1]) Konúngsbók, 237/181; Staðarhólsbók, 375/390; AM. 125, A, 12/434.

[2]) vgl. meine Abhandlung über „Das Verdachtszeugnis des altnorwegischen Rechts", S. 573—4.

[3]) Konúngsbók, 80/136. [4]) ebenda, 80/135—6.

[5]) Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395—6.

[6]) Konúngsbók, 88/154—55; Staðarhólsbók, 282/313—14.

Eigentümlichkeit, daß ein nicht unter Vormundschaft stehender Mann durch Unterlassen der lýsing, oder durch vermeidbares Zusammenleben mit dem Schuldigen den Anspruch auf die Buße verwirkt, während doch im übrigen sein Klagerecht bestehen bleibt, was eine andere Stelle mit den Worten ausdrückt:[1]) „sitr maðr rétte sínom“, d. h. er versitzt sein Recht, verliert dieses durch untätiges Hinsitzen. Nach ein paar weiteren Stellen, welche indessen nur das jüngere Rechtsbuch enthält,[2]) sollte man meinen, daß das Recht nur in den Fällen gefordert werden könne, welche mit der vollen Acht bedroht sind, und in der zweiten von ihnen wird überdies der Betrag des Rechts als „bauga 2ª ena mesto“ bezeichnet, wonach sich also der höchste baugr auf 24 Unzen = 3 Mark berechnen würde, wie denn auch anderwärts wirklich ein „tvitylptar baugr“ genannt wird,[3]) in einem Falle, in welchem die halbe Buße zu entrichten kommt.[4]) Ebenso wird bei jedem Angriff und auch schon bei geringeren Verwundungen das Recht bezahlt, und wird ausdrücklich bestimmt,[5]) daß Witwen und Jungfrauen von mindestens 20 Jahren die betreffende Klage zwar selber anstellen dürfen, daß diese jedoch sofort auf ihren Geschlechtsvormund übergeht, wenn sie sich mit weniger als dem „lögréttr“ begnügen, wobei die Belgsdalsbók wieder ausdrücklich beifügt, daß dieser 48 Unzen, also 6 Mark betrage. Ebenso wird in Totschlagssachen der réttr bezahlt; unser jüngeres Rechtsbuch teilt die Formel mit, welche bei der lýsing der vígsök anzuwenden war,[6]) und diese zeigt, daß die auf skóggangr gerichtete Klage die Worte enthielt: „tel ek mér rétt ór fé hans, eða þeim manni, er aðili er sakarinnar, 8 lögaura ens fimta tigar“, so daß also auch hier wieder der Betrag von 48 Unzen = 6 Mark bezeugt ist. Das Recht in dieser Anwendung ist offenbar identisch mit der Totschlagsbuße, welche sonst unter der Bezeichnungs vígsbœtr[7]) oder vígsakabœtr,[8])

---

[1]) Staðarhólsbók, 322/352.

[2]) ebenda, 274/302—3; 344/369. [3]) ebenda, 318/350.

[4]) Konúngsbók, 95/170; Staðarhólsbók, 297/336; Belgsdalsbók, 56/244.

[5]) Konúngsbók, 94/170, in 94/168 als Referenz; Staðarhólsbók, 336/364; Belgsdalsbók, 58/245.

[6]) Staðarhólsbók, 332/359.

[7]) Konúngsbók, 95/171; Staðarhólsbók, 324/354, aber ebenda, 143/176 sakbœtr, ferner ebenda, 107/137 vígsbœtr, aber Konúngsbók, 143/27: fé þat er gelldz um víg; dann Staðarhólsbók, 298/338 vígsbœtr, und ebenso im Baugatal, Konúngsbók, 113/194.

[8]) Konúngsbók, 249/198; Staðarhólsbók, 61/75 und 300/341.

oder auch bót schlechthin besprochen zu werden pflegt. Wiederum ist bei der legorðssök, welche auf die strenge Acht geht, ein Anspruch auf den réttr begründet, welcher freilich, wie die Klage selbst, dem lögráðandi des gekränkten Weibes zusteht, nicht diesem selbst;[1]) im übrigen geht die Klage auf die strenge Acht. Der Anspruch auf das Recht hat aber in diesem Falle das eigene, daß auf ihn auch im Vergleichswege weder ganz noch teilweise verzichtet werden darf, bei Vermeidung einer empfindlichen Geldbuße;[2]) an einer weiteren Stelle, welche diesen Satz wiederholt, wird dabei ausdrücklich bemerkt,[3]) daß der gesetzliche Betrag des réttr, unter welchen nicht herabgegangen werden dürfe, sich auf 48 Unzen = 5 Mark belaufe. Denselben Betrag kann der Klagsberechtigte überdies, wenn er will, auch noch von dem Weibe seinerseits eintreiben, und er mag dieses sogar für den Betrag in Schuld nehmen, wenn es außerstande ist, denselben zu bezahlen;[4]) doch besteht hierzu keinerlei Zwang. Auch die Formel für die lýsing der legorðssök, welche unser jüngeres Rechtsbuch mitteilt,[5]) stimmt mit dem Obigen überein, indem sie zeigt, daß die Klage auf skóggangr ging und daß dabei ein Bußanspruch im Betrage von 48 Unzen = 6 Mark mit geltend zu machen war. Auffällig ist aber, daß auch die Paternitätsklage, welche getrennt von der Unzuchtsklage gestellt wurde, „til faðernis ok réttar", also nicht bloß auf die Vaterschaft, sondern zugleich auch auf das Recht ging.[6]) Natürlich konnte dies nicht dann der Fall sein, wenn beide Klagen gegen dieselbe Person nacheinander gerichtet wurden, wie dies z. B. vorkommen konnte, wenn der Kläger nicht mit der Anstellung der legorðssök zuwarten wollte, bis das Kind geboren war, während die Vaterschaftsklage vor der Geburt des Kindes selbstverständlich nicht angestellt werden konnte;[7]) in solchem Falle würde ja sonst wegen desselben Vergehens das Recht zweimal gefordert worden sein, und so ist es in der Ordnung, wenn bei Aufzählung der Punkte, welche die Ladung in der Paternitätssache unter dieser Voraussetzung zu enthalten hatte, die Forderung des Rechts fehlt.[8])

---

1) Konúngsbók, 157/51—2; Staðarhólsbók, 154/183.

2) Konúngsbók, 156/51; Staðarhólsbók, 153/183.

3) Staðarhólsbók, 169/202.

4) Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 156/185 und 165/194.

5) Staðarhólsbók, 166/198—99.

6) Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 155/185; dann Konúngsbók, 156/49—50.

7) Staðarhólsbók, 169/201. 8) ebenda, 169/202.

Aber die Sache konnte auch anders liegen. Die Paternitätsklage unterlag z. B. keiner Verjährung,[1]) während die legorðssök einer solchen unterlag, und es hat somit seinen guten Sinn, wenn uns gesagt wird, daß zwar auf die lögsekð nicht länger als bis zum dritten Alldinge geklagt, daß aber die Klage auf faðerni und réttr nötigenfalls auch noch später angestellt werden könne.[2]) Wenn ferner der Schuldige verstorben war, ehe noch die legorðssök gegen ihn erhoben war, konnte selbstverständlich diese nicht mehr gegen ihn angestellt und insbesondere sein Vermögen nicht mehr als sektarfé behandelt werden; aber die Klage auf faðerni und réttr war noch zulässig,[3]) und war in diesem Falle also die letztere Klage auch wieder isoliert anzustellen, für welche uns denn auch die entsprechende, den Anspruch auf das Recht mit enthaltende Formel mitgeteilt wird.[4]) Endlich war auch die Unzucht mit einer unverehelichten und dem betreffenden Manne weder verwandten noch verschwägerten Bettlerin an und für sich nicht verboten, und unterlag demnach weder einer sekt noch einem Anspruche auf das Recht; aber doch konnte unter allen Umständen auf faðerni geklagt werden, und in zwei Fällen überdies auch noch auf das Recht, nämlich dann, wenn der Mann das Beilager nicht offen eingestand, oder wenn er die Kindsmutter nicht bis zur Geburt des Kindes und dem Ende ihres Wochenbettes verpflegte.[5]) Für den zuletzt erwähnten Fall erhalten wir wieder eine Klagformel,[6]) welche wieder den Betrag des Rechts auf 48 Unzen feststellt. So leicht sich nun in allen diesen Fällen die Abtrennung der Paternitätsklage von der Unzuchtsklage begreift, so auffällig bleibt doch, daß in den einschlägigen Fällen der Anspruch auf das Recht nicht das Schicksal der Strafklage, sondern das der Vaterschaftsklage teilt; die Erklärung wird kaum in etwas anderem zu finden sein als in der Annahme, daß man in dem Rechte, wie dies auch die Bezeichnung andeutet, mehr den Anspruch des verletzten Privaten, in der sekt mehr die Schuldhaftigkeit des Täters habe hervortreten lassen, was dann allerdings unter Umständen den Anspruch auf das Recht bestehen lassen konnte, während doch die

[1]) Staðarhólsbók, 163/192; 169/202.

[2]) ebenda, 155/184—5; in Konúngsbók, 158/54 nur als Referenz.

[3]) Konúngsbók, 156/49; Staðarhólsbók, 148/179.

[4]) Staðarhólsbók, 166/197—98.

[5]) Konúngsbók, 156/48—49; Staðarhólsbók, 146—7/178—9; Belgsdalsbók, 50/252.

[6]) Staðarhólsbók, 166/197.

Klage auf die sekt weggefallen war. Endlich wird aber noch ein Fall erwähnt, in welchem das Recht zu entrichten war. „Þat ero forn lög á lande óro“ wird uns gesagt,[1] „ef maðr verðr sekr um griðarof, at þeir menn 12, er í grið ero nefndir, eigo at taka rétt ór fé hans, 8 aura ens fimtatigar“; die Männer also, die auf Grund einer griðsetning ernannt worden waren, um die Haltung des verwilligten Waffenstillstandes zu überwachen und den Abschluß eines endgültigen Friedens zu vermitteln, sollten für den Fall des griðarof aus dem Vermögen des Friedbrechers ihr Recht zu beanspruchen haben, selbstverständlich darum, weil man in dem Bruche eines von ihnen gewährleisteten Friedens eine gegen sie persönlich gerichtete Beleidigung erkannte. Auch hier ist der Betrag des Rechts wieder der gewöhnliche, 48 Unzen = 6 Mark; auffällig ist nur, daß nicht ausdrücklich gesagt wird, ob dieser Betrag von jedem einzelnen der zwölf Männer zu erheben sei oder nur von deren Gesamtheit, um dann unter ihnen verteilt zu werden, so daß der einzelne nur $^1/_2$ Mark erhielte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade der Betrag von 48 Unzen = 6 Mark jenes fullrétti ist, welches unser jüngeres Rechtsbuch an einer Stelle erwähnt, an welcher das ältere den Ausdruck lögrétta braucht[2] und an welcher eine dritte Hs. den letzteren Ausdruck unter ausdrücklicher Angabe des Betrages der Zahlung nennt; jenes fullrétti ferner, von welchem auch die Ausdrücke gera fullrétti, mæla fullrétti, dann fullréttisorð hergenommen sind. Da andererseits auch von einem hálfréttisorð, dann von einem gera oder mæla hálfrétti gesprochen wird, ist klar, daß es auch Übertretungen gab, welche nur mit halbem Rechte gebüßt wurden. Einen Beleg hierfür bietet unser jüngeres Rechtsbuch, indem es sagt:[3] „ef legit er með lögskuldarkono, ok á sá sök þá, er fé á at henne, en fjörbaugsgarðr varðar ok hálfr réttr“, während die beiden anderen Texte nur sagen:[4] „en fjörbaugsgarð varðar“; einen weiteren Beleg bieten ferner beide Rechtsbücher, indem sie von dem Freigelassenen, der noch nicht in das Recht eingeführt ist, sagen:[5] „hálfan rétt skal hann taka, er hann kömr á jarls jörð, en þá allan ok fullan, er hann kömr á konungsjörð“. Bezüglich der letzteren Stelle halte ich trotz

---

[1]) Konúngsbók, 114/205; Staðarhólsbók, 383/404.

[2]) vgl. Konúngsbók, 94/170 mit Staðarhólsbók, 336/364 und Belgsdalsbók, 58/245.

[3]) Staðarhólsbók, 145/177.

[4]) Konúngsbók, 156/48; Belgsdalsbók, 51/242.

[5]) Konúngsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/190.

Finsens Widerspruch an der Ansicht fest, daß sie erst den Jahren 1258—62 angehören könne, da vorher Island keinen Jarl über sich hatte; wie dem aber auch sei, so zeigen doch beide Stellen, daß unter Umständen die Standesverhältnisse auch auf Island auf den Betrag des Rechtes einwirkten, wie dies ja in Norwegen in durchgreifendster Weise der Fall war. In gewisser Weise konnte sogar von einem Rechte des Unfreien gesprochen werden. Nicht nur sagt eine Stelle von dem Freigelassenen, der noch nicht in den Rechtsverband eingeführt ist:[1]) „þá skal hann hvárki taka frjáls manns rétt né þræls", welcher Satz möglicherweise nicht ganz bindend sein könnte; sondern es wird auch von bestimmten Verletzungen, welche ein Freier dem Unfreien eines anderen, oder welche Unfreie verschiedener Herren einander zufügen, gesagt,[2]) daß dafür sechs Unzen an den Herrn und drei an den Unfreien selbst zu zahlen seien. Da überdies auch die Wergeldstafel von Beträgen weiß,[3]) „er þræll skal þræli bœta" und welche darum als þrælbaugar bezeichnet werden, hat die Sache auch nichts auffälliges. Umgekehrt kann aber das Recht auch über den normalen Betrag ansteigen, und tritt dergleichen ein bei allen Totschlägen, Körperverletzungen, dann Real- und Verbalinjurien, welche jemanden am gehegten Dinge zugefügt werden, indem, wie schon früher bemerkt, das Recht des Mannes sich zufolge des Dingfriedens verdoppelt;[4]) ebenso aber auch beim tryggðarof,[5]) und wohl überhaupt bei jedem gewillkürten Frieden. Die letztere Bestimmung darf man nicht, wie V. Finsen tut,[6]) dahin verstehen, als ob für den Bruch der tryggðir als solchen ein besonderes Recht zu fordern gewesen wäre; vielmehr kann nur gemeint sein, daß die tryggðir ebenso wie die þínghelgi zur Folge haben, daß alle während der Herrschaft des höheren Friedens begangenen Rechtsverletzungen, die als solche schon mit dem Rechte gebüßt werden, mit doppeltem Rechte gebüßt werden müssen. Unter einen etwas anderen Gesichtspunkt fällt, daß unter Umständen, sei es nun der Anspruch auf das Recht überhaupt oder doch dessen Betrag von dem Verhältnisse

---

[1]) Konúngsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/190.

[2]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

[3]) Konúngsbók, 113/202.

[4]) Konúngsbók, 56/97 und 61/113; Staðarhólsbók, 322/352—3, wofür Konúngsbók, 101/177 nur eine Referenz hat; Konúngsbók, 237/182 und Staðarhólsbók, 375/391.

[5]) Konúngsbók, 113/203.

[6]) Gloss. s. v. réttr, S. 661.

abhängig gestellt erscheint, in welchem der Verletzende zum Verletzten steht. Aus einem hálfréttisorð erwächst nach unseren Rechtsbüchern der Regel nach kein Klagerecht; aber wenn ein solches von einem Unfreien gegen einen Freien, oder von einem Diener gegen seinen Hausherrn gesprochen wird, erwächst letzterem eine Klage, und zwar ganz wie beim fullréttisorð, also auf Landesverweisung und volles Recht.[1]) Es ist klar, daß hier eine Neuerung vorliegt. Ursprünglich mußte das hálfréttisorð zur halben Buße der Regel nach geführt haben, und war demnach die Wirkung der Unfreiheit oder des Dienstbotenverhältnisses nur die gewesen, daß sich infolge derselben der Bußbetrag verdoppelte; eine weitere Stelle, welche dieselbe Bestimmung wiederholt und auch auf Verbalinjurien ausdehnt, welche der Dienstbote gegen die Frau seines Hausherrn sich erlaubt, bemerkt denn auch ganz folgerichtig,[2]) daß das Recht des Beleidigten sich verdoppele, wenn die Beleidigung in einem fullréttisorð bestehe. In allen Fällen außer den Paternitätsklagen steht übrigens der Anspruch auf das Recht neben einer Klage auf eine sekt; am féránsdómr erhielt der obsiegende Kläger sein Recht, wenn die Sache anders eine „réttarsök“ war, im voraus zuerkannt, wenn nach der Befriedigung der Massegläubiger noch ein Aktivbestand übrig blieb, und er ging mit diesem seinem Anspruche sogar dem Anspruche des Goden auf seine Gerichtsgebühr vor, mit Ausnahme natürlich des fjörbaugr,[3]) und bereits bei Anstellung der Klage war denn auch des Anspruches auf das Recht neben dem Antrage auf die sekt zu gedenken.[4]) Bei den Paternitätssachen aber kann das Vorkommen des Rechts ohne gleichzeitige sekt ganz wohl daraus erklärt werden, daß diese regelmäßig mit einer legorðssök verbunden waren, welche ihrerseits auf eine sekt ging. Andererseits kann aber unter Umständen die Abtrennung des Anspruches auf das Recht von der Klage auf die sekt auch in der Art vor sich gehen, daß die letztere bestehen bleibt, während der erstere wegfällt; an die Unterlassung der lýsing empfangener Schläge, oder auch an das Pflegen häuslicher Gemeinschaft mit dem, von welchem man solche empfangen hat, fanden wir ja den Verlust des Anspruches auf das Recht ge-

[1]) Konúngsbók, 237/181; Staðarhólsbók, 375/390; vgl. auch Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395: þræll verðr óheilagr, ef hann mælir við mann fullrétti, eða görir hálfrétti.

[2]) Konúngsbók, 80/136.

[3]) Konúngsbók, 49/85—6; 62/114.

[4]) vgl. z. B. die Klagsformeln in Staðarhólsbók, 166/198—99 und 332/359.

knüpft, während im übrigen das Klagerecht fortbestand,[1] und wir werden wohl annehmen dürfen, daß auch in anderen Fällen ähnliche Regeln galten, zumal da wir bei den lýrittnæmar sakir ebenfalls bereits dem Satze begegnet sind,[2] daß der Verwandte des Erschlagenen der Regel nach sein Recht verwirkt, wenn er ohne dringende Not mit Verwandten des Totschlägers zusammenkommt. Hier wie dort wird der Verlust des Anspruches auf das Recht wohl darauf zurückzuführen sein, worauf auch der Ausdruck „sitja rétti sínom" zu deuten scheint, daß man in dem friedlichen Zusammensein mit dem Gegner einen Verzicht auf denselben erkennen zu sollen meinte; man sah also in der Zahlung des Rechtes eine höchst persönliche Genugtuung für den Verletzten, auf welche dieser beliebig verzichten konnte, und die allenfalls auch dem nicht entrichtet zu werden brauchte, der durch sein persönliches Verhalten zu erkennen gab, daß er sich gar nicht schwer verletzt fühlte, so daß man also einigermaßen an den Satz eines norwegischen Rechtsbuches erinnert wird,[3] wonach niemand befugt ist, mehr als dreimal für sich sein Recht zu beanspruchen, wenn er nicht dazwischen einmal für eine ihm angetane Beleidigung Rache genommen hat. Mit dieser Auffassung des Rechtes hing es aber zusammen, daß es auf Island sowohl wie in Norwegen Leute geben konnte, welche réttlausir, d. h. rechtlos waren, also für an ihnen begangene Rechtsverletzungen kein Recht zu beanspruchen hatten. Ich werde auf sie sofort zurückkommen, nachdem vorher noch ein anderer und zwar sprachlicher Punkt erledigt sein wird. — Neben der Bezeichnung réttr kommt auch die andere réttafar oder réttarfar vor. Finsen hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in der Konúngsbók und Staðarhólsbók nur die Form réttafar vorkomme, wogegen die Belgsdalsbók,[4] die Arnarbælisbók[5] und zwei weitere Hss.[6] réttarfar bieten; ich füge bei, daß réttarfar die Form ist, in welcher das Wort in den norwegischen Rechtsquellen vorkommt,[7] so daß man wohl annehmen darf, daß

---

[1]) Konúngsbók, 88/154—55; Staðarhólsbók, 282/313—14 und 322/352.

[2]) Staðarhólsbók, 7/8; Skálholtsbók, 2/3 und AM. 181 in 4⁰, 3/303.

[3]) GþL. 186.

[4]) Belgsdalsbók, 39/235; 46/239; 50/241 (Überschrift); aber 64/250 und 66/251 réttafar.

[5]) Arnarbælisbók, 18/192.

[6]) AM. 315, fol. A., 1/447, hier aber mit réttafar wechselnd; AM. 173, D. in 4⁰, 4/457 und 11/461.

[7]) GþL. 186, 197—8 und 201, immer nur in der Überschrift; FrþL. XI, 11.

der norwegische Sprachgebrauch auf spätere isländische Hss. eingewirkt haben möge. In den meisten Fällen wird der Ausdruck in den isländischen Quellen gebraucht von dem Rechte, welches der lögráðandi eines Weibes oder sonst jemand wegen der mit diesem begangenen Unzucht anzusprechen hat,[1]) und man wird darum geneigt sein, ihn auch dann in diesem Sinne zu verstehen, wenn der Zusammenhang der Stelle dies nicht gerade notwendig fordert, aber doch auch nicht ausschließt;[2]) aber doch ist ein solcher Schluß nicht bindend und bezüglich einzelner der angeführten Stellen kaum recht wahrscheinlich, — in einem Falle wenigstens zeigt sich überdies der Ausdruck ganz unzweideutig in weiterem Sinne für Recht überhaupt gebraucht. Unser älteres Rechtsbuch läßt bei Klagsachen gegen ausländische Schiffsleute ein Gastgericht berufen nicht nur soweit es sich um die Verfolgung von Verstößen handelt, die im Handelsverkehre begangen wurden, sondern auch „um vígsakir, ok um áverka, ok um legorðssakir, ok um rán";[3]) wenn nun ein anderer Text nach Besprechung des Verfahrens in Klagsachen wegen falschen Maßes und Gewichtes beifügt:[4]) „rétt er at sökja útanlandsmenn um álnar rangar at héraðsdómi, slíkri sókn sem til er mælt um réttafarssakar", und weiterhin einer Warentaxe für das Árnessþíng und Rángæingaþíng die Worte folgen läßt:[5]) „um afbrigð þessa máls er slík sókn til um útanlandsmenn, sem mælt er um réttafarssakir eða um álnamál", so ist klar, daß hier die vígsakir und áverkamál unter den réttafarssakir ebensogut begriffen sein müssen als die legorðssakir, und noch deutlicher ergibt sich die gleiche Folgerung aus der Darstellung der Staðarhólsbók. Wenn dies freilich zunächst nur auf das Gastgericht verweist für den Fall „ef réttafarssakir ero á hendi útlendom mönnom",[6]) oder nach Besprechung der Bestimmungen über falsches Maß und Gewicht beifügt:[7]) „rétt er at sœkja

---

[1]) so Konúngsbók, 95/171; Staðarhólsbók, 140/173; Konúngsbók, 122/232; Staðarhólsbók, 173/207; Konúngsbók, 158/55; Staðarhólsbók, 136/171; Staðarhólsbók, 172/206; Belgsdalsbók, 39/235; in Konúngsbók, 158/55 nur als Referenz; Staðarhólsbók, 170/203; Belgsdalsbók, 42/237, wo dafür rétt steht; Arnarbælisbók, 18/192; in Konúngsbók, 158/56 nur als Referenz.

[2]) vgl. z. B. Staðarhólsbók, 107/136—37; ferner Konúngsbók, 77/127 und 95/171; dann Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 172/207; endlich Staðarhólsbók, 75/100.

[3]) Konúngsbók, 167/73.

[4]) Belgsdalsbók, 64/250. [5]) ebenda, 66/251.

[6]) Staðarhólsbók, 228/261—2. [7]) ebenda, 230/263.

austmenn at héraðsdómi slíkni sókn sem mælt er um réttafarssakir", so führt dies noch nicht weiter als die angeführten Bestimmungen der Belgsdalsbók; aber wenn dasselbe Rechtsbuch sofort eine weitere auf die Gastgerichte bezügliche Satzung mit den Worten einführt: [1]) „ef austmenn gera af laga í kaupstefnum um réttafar karla eða kvena, eða álnar, eða vættir", so ist damit ganz unzweideutig ausgesprochen, daß unter réttafar nicht bloß das in legorðsmál zu entrichtende Recht verstanden werden will. — Dies vorausgeschickt, soll nun zur Besprechung der rechtlosen Leute übergegangen werden. Als solche behandelt das isländische Recht die Bettler, welche gewerbsmäßig vom Bettelgange leben und zwar aus eigener Verschuldung, und teilweise auch noch deren Kinder; doch ist es nicht ganz leicht, über die einschlägigen Bestimmungen ins reine zu kommen. Zunächst heißt es,[2]) wer als rechter Landstreicher (landsofringi) von Haus zu Haus wandert, während er doch seinen Jahren nach arbeitsfähig, oder, wenn nicht arbeitsfähig, so doch anderweitig von der Notwendigkeit solchen Herumziehens befreit ist, der soll rechtlos (réttlauss) sein und keinerlei Erbe nehmen, solange er in dieser Weise herumzieht.[3]) Ebenso gilt auch das Kind solcher Leute nicht als erbfähig, nach der Regel: [4]) „sá maðr er eigi arfgengr, er í verðgangi er alinn"; doch trifft diese Zurücksetzung das Kind unter der doppelten Voraussetzung nicht, wenn seine Eltern aus wirklicher Not und nicht aus Lumperei (ómennska) betteln gegangen waren, und wenn das Kind selbst bereits drei Jahre lang ein festes Domizil gehabt hat.[5]) Ungesagt bleibt auch, ob auch die Kinder des Bettlers als rechtlos gelten sollen, wie dieser selbst; doch wird man dies wohl anzunehmen haben. Noch weiter geht eine andere Stelle; [6]) sie erklärt, daß der Bettler, welcher erweislich wegen Alters oder Krankheit bettelt, und wie man wird voraussetzen müssen, überdies aus Mangel an genügender Verpflegung durch irgendwelche Alimentationspflichtige, zwar sein volles Recht (réttafar) zu nehmen berechtigt

---

[1]) Staðarhólsbók, 231/263.

[2]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 63/77; AM. 125, A, S. 413.

[3]) Über den letzteren Punkt vgl. auch Staðarhólsbók, 73/98: sá maðr er með húsum ferr at sjálfraði sína skal eigi arf taka meðan hann ferr svá.

[4]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; AM. 125, A, S. 413.

[5]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 75/99; AM. 125, A, S. 413. Als ómennska gilt aber nach Konúngsbók, 143/28; Staðarhólsbók, 117/151, wenn jemand aus Faulheit bettelt, oder weil ihn seiner übeln Eigenschaften halber niemand bei sich aufnimmt.

[6]) Staðarhólsbók, 75/99—100; AM. 125, A, S. 413.

sein solle, ganz wie wenn er mit festem Domizile angesessen wäre, aber doch nicht selbst dasselbe einzuklagen befugt sei, und somit auch, ganz wie dies sonst üblich war, dem aðili ein Drittel der Buße zu überlassen habe. Nur wenn dieser letztere das Eintreiben der Buße versäumt, soll der Bettler selbst zu deren Eintreibung berechtigt sein. Bezüglich der Beerbung von Bettlern erhalten wir anderwärts noch genauere Angaben. Im Christenrechte zunächst wird gesagt,[1]) daß der Bauer, in dessen Haus ein Bettler stirbt, einerseits für dessen Begräbnis zu sorgen hat, andererseits aber auch dessen ganzen Nachlaß zu beanspruchen hat, falls sich über die Begräbniskosten hinaus noch ein solcher ergibt. Hatte sich der Verstorbene nicht aus eigener Schuld dem Bettelgange ergeben, so fällt dessen ganzer Nachlaß dem Bauern zu, der ihm zur Zeit seines Todes Quartier gegeben hatte, ohne daß zwischen den Sachen unterschieden würde, welche der Mann bei sich hatte, und seinem übrigen Besitze; läßt sich dagegen beweisen, daß dem Verstorbenen rechtzeitig für eine leidliche Unterkunft gesorgt worden war, und daß er somit lediglich aus eigener Schuld, nicht aus Schuld seiner Verwandten gebettelt hätte, so bekommt der Quartiergeber nur das, was der Bettler zur Zeit seines Todes bei sich getragen hatte, während dessen anderweitige Habe seinen geborenen Erben zufällt. Findet man aber die Leiche eines Bettlers draußen unter freiem Himmel, so soll der Eigentümer des Landes, innerhalb dessen sie gefunden wird, einerseits für die Beerdigung sorgen, andererseits aber auch alle Sachen erhalten, welche bei der Leiche gefunden werden, wogegen aller übrige Besitz den Verwandten des Verstorbenen zufällt.[2]) Genau dieselben Vorschriften finden sich dann aber, nur mit ein paar prozessualischen Bestimmungen vermehrt, nochmals wiederholt in dem erbrechtlichen Abschnitte beider Rechtsbücher;[3]) man sieht aber aus denselben, daß der Bettler nicht nur selbst unfähig ist Erbe zu nehmen, sondern auch selbst von seinen Verwandten nicht beerbt wird, und zwar nicht etwa bloß von seinen eigenen Kindern, auf die sich ja seine Erbunfähigkeit mit erstreckte, sondern auch von seinen übrigen Verwandten nicht. Dabei zeigt sich indessen, daß zwar die Erbunfähigkeit des Bettlers selbst und seiner Kinder mit seiner Rechtlosigkeit in Verbindung steht, daß aber die Nichtbeerbung

[1]) Konúngsbók, 2/9—10; Staðarhólsbók, 8/10; Skálholtsbók, 3/9 usw.

[2]) Konúngsbók, 2/11; Staðarhólsbók, 9/12; Skálholtsbók, 3/10 usw.

[3]) Konúngsbók, 121/229—30; Staðarhólsbók, 63/77.

desselben durch seine eigenen Angehörigen auf einen ganz anderen Gesichtspunkt zurückzuführen ist. Sie tritt ihrem vollen Umfange nach nur ein, wenn diese Angehörigen versäumt haben ihrer Alimentationspflicht gegen den Verstorbenen zu genügen, und ist somit als Strafe für diese gemeint. Wenn demgegenüber einerseits selbst den schuldlosen Verwandten gegenüber dem Hausherrn und Grundherrn, in dessen Haus oder auf dessen Land der Bettler starb, ein Anspruch auf einen gewissen Teil des Nachlasses eingeräumt und andererseits selbst den schuldigen Verwandten der Anspruch auf den übrigen Nachlaß dann zugestanden wird, wenn der Bettler unter freiem Himmel verstarb, so mag sich ersteres aus der Billigkeitsrücksicht erklären, welche für die Einräumung eines Anspruches auf einen Teil des Nachlasses als Gegenstück für die dem Hausherrn oder Landeigentümer treffende Last der Beerdigung sprach, letzteres aber aus der Erwägung, daß zwar ein Grund vorlag, dem Hausherrn, welcher dem Verstorbenen Quartier gab und damit die von den Verwandten versäumte Pflicht erfüllte, an die Stelle dieser letzteren treten zu lassen, daß aber beim Landeigentümer eine solche Erwägung nicht Platz greifen konnte. Soweit die Erbunfähigkeit des Bettlers und seiner Kinder reicht, soweit scheinen beide aber auch von allen anderen verwandtschaftlichen Rechten ausgeschlossen gewesen zu sein. Wenigstens wird uns ausdrücklich gesagt,[1] daß die Kinder von Bettlern solange der Verwandtschaft gegenüber nicht alimentationsberechtigt sein sollen, als die Eltern, oder auch nur eines von ihnen, in verschuldeter Weise betteln, und daß ihnen erst dann jene Berechtigung wieder erwachsen soll, wenn die Eltern zuvor ein volles Jahr hindurch wieder ein festes Domizil besaßen; außerdem wird auch an einer schon angeführten Stelle, welche den Kindern von Bettlern die Erbfähigkeit entzieht,[2] neben den „erfðir" auch von „þær gæði er því eigo at fylgja" gesprochen, worunter doch nur die sämtlichen übrigen verwandtschaftlichen Rechte verstanden werden können. Es ist kaum glaublich, daß diese übrigen verwandtschaftlichen Rechte den Kindern von Bettlern entzogen gewesen sein sollten, wenn sie diesen selber zukamen, und ist überdies auch aus inneren Gründen wahrscheinlich, daß hier wie dort die übrigen verwandtschaftlichen Rechte ebenso behandelt worden sein werden wie das Erbrecht. Was aber unter der Rechtlosigkeit

[1]) Konúngsbók, 143/28; Staðarhólsbók, 117/150—51.

[2]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 55/99; AM. 125, A, S. 413.

der Bettler zu verstehen ist, zeigt eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf deren Behandlung beziehen. Zunächst wird hinsichtlich derjenigen, die zum Alldinge kommen, um hier zu betteln, bestimmt,[1]) daß niemand ihnen Speise geben, und daß, wenn sie um solche zu erbetteln in eine Bude kommen, deren Eigentümer sie hinauswerfen lassen müssen, beides bei Strafe der Landesverweisung; kommen sie beim Hinauswerfen zu Schaden, so haben sie dafür keine Buße zu beanspruchen (þá eigo þeir ekki á sér), wenn ihnen nur dadurch keine bleibende Verstümmelung (örkumbl) zugefügt wird. Ihre eigenen Buden können ungestraft niedergebrochen werden, und wer sie verteidigt, verfällt der Strafe der Landesverweisung und kann zur Stelle bußlos erschlagen werden; alles Gut aber, welches sie bei sich führen, kann ihnen ohne weiteres abgenommen werden und unterliegt sogar dann keiner Abforderung, wenn es ihnen von anderen geliehen war, vielmehr ist eine solche nur zulässig bei Gut, welches von ihnen gestohlen oder sonst ohne den Willen des Eigentümers in ihre Hand gelangt war. Andere Vorschriften beziehen sich auf das Verhalten gegen Bettler in der Heimat. Eine Bestimmung, welche nur in unserem jüngeren Rechtsbuche und außerdem in einem weiteren Hss.-Bruchstücke sich findet,[2]) sagt kurz und bündig, man dürfe keinem Bettler, der einer fremden Gemeinde angehöre, irgendwelche Speise geben, sondern höchstens einen Beitrag an Schuhen und Kleidern, es sei denn, daß der Mann auf der Reise nach seiner eigenen Gemeinde, oder aber zur Rundfahrt durch das ganze Land (wir werden beifügen dürfen: oder ein Landesviertel oder Dingbezirk) berechtigt sei; selbst in diesen Ausnahmsfällen darf der fahrende Mann nur auf kürzeste Frist verpflegt werden, und die Landesverweisung droht dem, der über die erlaubte Grenze hinaus Verpflegung reicht. Eine weitere Stelle fügt nicht nur einige Regeln über das Verfahren in derartigen Fällen bei, sondern bestimmt auch, daß der wegen Übertretung der erwähnten Vorschriften Belangte der Klage durch Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs sich entziehen kann.[3]) Ganz ähnliche Bestimmungen kommen aber anderwärts auch an Stellen vor, welche in beiden Rechtsbüchern sich finden, nur mit der Modifikation, daß die Konúngsbók mehrfach die Buße von drei Mark eintreten läßt, wo die Staðarhólsbók die Strafe

---

[1]) Konúngsbók, 131/14; Staðarhólsbók, 90/113—14; AM. 315, C, S. 499—500.

[2]) Staðarhólsbók, 112/145; AM. 315, fol. B, 6/229—30.

[3]) Staðarhólsbók, 113/146.

der Landesverweisung setzt, allenfalls mit dem Beifügen, daß diese erst neueren Rechtens sei. So kehrt der Satz wieder:[1] „menn eigo eigi at ala göngomenn útan hrepps", wobei der ältere Text die drei Mark Buße, der jüngere die Landesverweisung auf die Übertretung der Vorschrift setzt; ferner die Regel, daß man solchen Leuten ausnahmsweise dann in beschränkter Weise Nahrung geben dürfe, wenn sie auf dem Wege nach ihrer eigenen Gemeinde seien, daß man aber denen, welchen man keine Nahrung geben dürfe, auch kein Quartier zu gewähren habe, noch sonst irgendeine Unterstützung, außer zu Schuhen und Kleidung;[2] endlich die weitere Bestimmung, daß man sich gegenüber einer Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung von Bettlern sowohl durch den Beweis verteidigen könne, daß man im guten Glauben gehandelt habe, ihnen solche gewähren zu dürfen, als durch die Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs.[3] Aber nun tritt im Anschluß an diese letztere Bestimmung der Satz auf, daß als Verteidigung gegen eine derartige Klage auch der Nachweis gelte, daß man den betreffenden Bettler hinterher tüchtig durchgeprügelt habe; dieses Prügeln soll alle und jede einschlägige Versehen gut und straffrei machen, welche vor der Prügelung begangen wurden, und gilt dabei sogar als recht und erlaubt, daß drei Bauern über einen einzigen Bettler herfallen. In der sofort beigefügten Bemerkung, daß der Bischof befugt sein solle, diese Vorschrift zu ändern, wenn er wolle, und hiervon in der lögrétta Anzeige mache, spricht sich freilich das Bewußtsein davon aus, daß dieselbe doch nicht so recht christlich sein möge; aber doch findet sich anderwärts die noch weit schlimmere Regel ausgesprochen:[4] „rétt er at gelda göngomenn, ok varðar eigi við lög, þóat þeir fár örkumbl af eða bana". Diese letztere Bestimmung ist aber nicht nur durchaus unchristlich und unmenschlich, sondern sie paßt auch nicht in den Rahmen der Rechtlosigkeit, die ja sonst dem Rechtlosen den Schutz gegen Tötung und Verstümmelung nicht entzieht; wenn wir demnach anderwärts ganz allgemein die Regel ausgesprochen finden:[5] „eigi ero menn skyldir at taka við eina manns börnom fleirom enn tveim laungetnom, þeim er annarra brœðra ero, nema geldr sé faðir barnanna", so werden wir anzunehmen berechtigt sein, daß jene Be-

---

[1]) Konúngsbók, 234/173; Staðarhólsbók, 218/252.
[2]) Konúngsbók, 235/178; Staðarhólsbók, 223/257.
[3]) Konúngsbók, 235/179; Staðarhólsbók, 224/258.
[4]) Konúngsbók, 254/203; Staðarhólsbók, 117/151.
[5]) Konúngsbók, 143/26; Staðarhólsbók, 116/150.

stimmung, welche ganz isoliert zwischen zerstreutem Materiale und in beiden Rechtsbüchern an ganz verschiedener Stelle nachgetragen wird, uns nicht vollständig überliefert sei und sich nur auf den Fall beziehen wolle, da ein Bettler als solcher fortwährend weitere Kinder erzeugen würde. Dagegen ist noch an den früher schon gelegentlich erwähnten Satz zu erinnern, daß auch die mit einer Bettlerin begangene Unzucht an und für sich keinen Anspruch auf den réttr begründet, wenn sich nur der betreffende Mann zu derselben bekannte und im übrigen dem Kinde und der Kindsmutter gegenüber seine Schuldigkeit tat;[1]) man sieht, insoweit bringt die Rechtlosigkeit also nur die Entziehung der verwandtschaftlichen Rechte und des Anspruches auf das Recht mit sich, welcher Anspruch sich allenfalls selbst unter den Gesichtspunkt der verwandtschaftlichen Rechte bringen läßt. Auffällig ist nun aber demgegenüber, daß eine weitere, in unseren beiden Rechtsbüchern gleichmäßig erhaltene Stelle dem Bettler eine noch viel schwerere Behandlung androht.[2]) Schon das bloße planlose Herumstreifen, wenn es innerhalb des eigenen Landesviertels mindestens einen halben Monat, oder außerhalb des Landesviertels mindestens einen Monat währt, wird mit drei Mark Buße bestraft, wenn dasselbe keinem anderen Zwecke dient als dem, der eigenen Existenz aufzuhelfen (hlífa búi sínu eða griði); zieht der Mann aber mindestens einen halben Monat herum und nimmt Almosen oder Gaben, oder Gastung, wo er kann, dann gilt er als Bettler, und wenn er als hinreichend arbeitsfähiger Mann dem Bettlerleben sich ergibt, so verfällt er der vollen Acht. Hier wird also der Waldgang für dasselbe Vergehen angedroht, welches die bisher besprochenen Stellen nur mit Rechtlosigkeit und Entziehung der verwandtschaftlichen Rechte bedrohen. Man wird sich die Sache kaum anders zurechtlegen können als so, daß man annimmt, die Gesetzgebung habe in der Zulassung einer Klage auf Acht ein äußerstes Mittel gegen die Bettler gewähren wollen, während sie doch andererseits in der richtigen Voraussicht, daß ein derartiges Mittel nur in den seltensten Ausnahmsfällen werde zur Anwendung gebracht werden sollen, daneben ein anderes und gelinderes Mittel an die Hand gab, welches eben nur in der Entziehung des Anspruches auf das Recht, sowie der übrigen verwandtschaftlichen Rechte, dann in der Ent-

[1]) Konúngsbók, 156/48—49; Staðarhólsbók, 146—7, 178—79; Belgsdalsbók, 50/252; dann Staðarhólsbók, 166/197.

[2]) Konúngsbók, 82/139—40; Staðarhólsbók, 244/277.

ziehung des Rechtsschutzes gegenüber geringeren Verletzungen, sowie in der Entziehung der öffentlichen Rechte bestand, zu deren Genuß nur „heimilisfastir menn“ zugelassen wurden.[1]) Zum Schlusse bemerke ich noch, daß sich das norwegische Recht in der Lehre von der Rechtlosigkeit etwas anders verhielt als das isländische. Die GþL. wissen von einer solchen überhaupt nichts, denn wenn zwar der Ausdruck „eigi réttnæmar“ einmal in ihnen gebraucht wird,[2]) so steht er doch, wie der Zusammenhang und die Vergleichung einer Parallelstelle ergibt,[3]) nur für den Minderjährigen, welcher bis zum vollendeten 12. Jahre gar keine und bis zum vollendeten 15. Jahre nur halbe Buße zu nehmen hatte.[4]) Dagegen kennt das þrándheimer Recht die Entziehung des réttr zunächst als Strafe einzelner Vergehen, wie z. B. der kleineren Diebstähle,[5]) dann des falschen Zeugnisses[6]) oder der Verweigerung des Zeugnisses in Rechtssachen, bei denen es sich um die mannhelgi handelt;[7]) im letzteren Falle wenigstens entziehen oder schmälern sie dem Rechtlosen auch die Fähigkeit, Zeugnis zu geben oder des Zeugnisses zu genießen, und wenn sie bestimmen, daß eine víglýsing nur vor Leuten vorgenommen werden dürfe, welche réttnæmir sind,[8]) so ist damit indirekt eine weitere Schmälerung der Befugnisse der rechtlosen Leute gesetzt. Das gemeine Landrecht hat diese Vorschrift aus den FrþL. herübergenommen, und zwar sowohl die Rechtlosigkeit des kleineren Diebes,[9]) welcher nach ihm „maðr at verri“ heißen soll,[10]) als auch die, welche als Folge der Verweigerung des Zeugnisses eintritt,[11]) und so mag die Rechtlosigkeit nur zufällig unter den Folgen der Abgabe eines falschen Zeugnisses unerwähnt geblieben sein.[12]) Auch von dem, welcher sich fälschlich des fleischlichen Umganges mit einem Weibe rühmt,[13]) oder welcher von Mündelgut mehr verausgabt hat als er durfte,[14]) wird gesagt: „heiti maðr (oder drengr) at verri“, und ebenso von dem, welcher als Verwalter fremder Güter Bestechung nahm,

---

[1]) vgl. z. B. Konúngsbók, 20/38 bezüglich der Ernennung von Richtern.

[2]) GþL. 122. [3]) ebenda, 119.

[4]) ebenda, 190; vgl. FrþL. IV, 36 und BjarkR. II, 51, sowie II, 97 und 116.

[5]) FrþL. XIV, 12—14; BjarkR. III, 147—48.

[6]) FrþL. XIII, 25. Die GþL. 60 entziehen ebenfalls die Zeugnisfähigkeit.

[7]) FrþL. IV, 7. [8]) ebenda.

[9]) Landsl., þjófab. 9.

[10]) ebenda, 10. [11]) ebenda, Mannh. 11.

[12]) ebenda, þjófab. 16.

[13]) ebenda, Mannh. 29. [14]) ebenda, Erfðat. 3.

um solche um allzu niedrigen Pachtzins zu verpachten,[1]) was nach Analogie der oben angeführten Stelle doch nur den Sinn haben kann, daß derartige Leute rechtlos werden sollen; nicht minder kann auch die anderwärts aufgestellte Regel:[2]) „engan á konúngr rétt á þeim, sem engan á sjálfr á sér“ sich nur auf die Rechtlosigkeit beziehen, zumal da das gemeine Landrecht sowohl von Unfreien als von Schuldknechten, an die man etwa denken möchte, nichts mehr weiß. Das Landrecht enthält aber auch noch zwei weitere hierher gehörige Bestimmungen. Einmal bestimmt dasselbe,[3]) daß Leute, welche sich ungeladen bei fremden Gastereien eindrängen, nicht nur ungestraft fortgejagt werden dürfen, wenn es auch dabei nicht ohne Mißhandlungen abgehen sollte, sondern daß sie auch selber dem Könige Strafe zahlen und überdies „hálfréttismenn“ werden sollen, und „hálfréttismenn“ sollen auch diejenigen werden, welche sich nicht rechtzeitig die vorgeschriebenen Waffen anschaffen.[4]) Natürlich können unter dieser Bezeichnung nur Leute verstanden werden, welche die halbe Buße nehmen, welche ihnen mit Rücksicht auf ihre Geburt eigentlich zukäme, und wird demnach hier strafweise eine Bußminderung verfügt, wie sie die älteren Rechte nur bei jungen Leuten als Folge ihres geringen Alters kennen. Zweitens aber wird auch ausgesprochen,[5]) daß jeder erwachsene und arbeitsfähige Mann, welcher sich aufs Betteln verlegt, dadurch rechtlos werden soll, es sei denn, daß er vergebens versucht habe, sich einen Dienst zu verschaffen; auch an solchen Leuten soll der König kein Recht haben, gleich wie sie selbst keines an sich haben. Sie sollen aber wieder „réttnæmir“ werden, sowie sie wieder aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe ihrer Verwandten sich selbst für Nahrung und Kleidung sorgen, „þóat hann kasti eigi staf né skreppu á þíngi“. Beide Bestimmungen finden sich auch bereits in der Járnsíða,[6]) nur daß hier der Beisatz von den „kasta staf ok skreppu“ fehlt; sie scheinen aber aus dem Þrándheimer Landrechte geflossen zu sein, welches zunächst alle gesunde und arbeitsfähige Bettler einer Geldbuße von drei Mark unterwirft, und dem Vogte des Königs oder eventuell auch jedem anderen die Befugnis einräumt, sie für diesen Betrag in Schuldknechtschft zu nehmen, bis sie etwa durch ihre

---

1) Landsl., Landsleigub. 7.
2) ebenda, Mannh. 21. 3) ebenda, 27.
4) ebenda, Landvarnarb. 11. 5) ebenda, Mannh. 28.
6) Járns., Mannh. 27 und 33.

Verwandtschaft ausgelöst werden,[1]) außerdem aber auch eine Bestimmung „um réttarfar stafkarla“ enthalten hat, welche zwar in unseren Hss. infolge eines Defektes fehlt, deren Existenz aber durch das in ihnen enthaltene Inhaltsverzeichnis erwiesen ist.[2]) Schon die eigentümliche Förmlichkeit des Niederlegens des Bettelstabes und Bettelsackes am Ding weist auf ein ziemlich hohes Alter der Bestimmung, und aus Norwegen muß demnach wohl das isländische Recht seine Rechtlosigkeit der Bettler bezogen haben; um so auffälliger ist aber, daß dasselbe die Rechtlosigkeit, die infolge gewisser Vergehen eintrat, nicht ebenfalls mit herübergenommen hat.

Zunächst an den réttr lassen sich die niðgjöld anreihen, oder wie sie auch wohl bezeichnet werden, die sakbœtr. Daß beide Bezeichnungen in der Tat für ganz dieselbe Sache gebraucht werden, ergibt sich mit Sicherheit aus der Art, wie zumal im Baugatal zwischen ihnen gewechselt wird, dann aber auch aus der Übereinstimmung dessen, was über die niðgjöld und die sakbœtr gesagt wird. Als besonders schlagend erwähne ich nur, daß im Baugatal einmal bemerkt wird, die „niðgjalda heimting“ habe mit einer lýsing zu beginnen, während dann kurz darauf der ergänzende Satz folgt: „rétt er ok at stefna heiman til sakbóta“;[3]) offenbar sind hier, wie so oft, lýsing und stefna sich vertretende Formen der Klageröffnung, und ist somit die Forderung der niðgjöld identisch mit der der sakbœtr. Die sprachliche Deutung beider Ausdrücke ist eine ziemlich einfache. Niðr bezeichnet den Verwandten, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob, wie V. Finsen annimmt,[4]) darunter ursprünglich nur der Verwandte von der Mannsseite her, im Gegensatze zum nefi als dem Verwandten von der Weibsseite her zu verstehen gewesen sei oder nicht; der einzige Beleg, welchen Finsen für diese Annahme aus unseren Rechtsquellen beizubringen vermag, ist die Redewendung: „ef vegande beiðir sér griða nás nið eða nefa“ in der schon oft besprochenen Stelle, welche von der griðsetning handelt,[5]) und in dieser können beide Worte ebensogut tautologisch gebraucht stehen als einen Gegensatz bilden, wogegen unzählige Male „hinn nánasti niðr“ als Bezeichnung des nächsten Verwandten einer bestimmten Person gebraucht wird, ohne daß dabei zwischen Mannsseite und Weibsseite unterschieden würde. Hiernach ergibt sich für die niðgjöld die Be-

[1]) FrþL. X, 39. [2]) ebenda, V, 30, S. 176.

[3]) Konúngsbók, 113/203. [4]) Glossar, s. v. nefi und niðr.

[5]) Staðarhólsbók, 277/305.

deutung Verwandtengelder, und in diesem Sinne wird der Ausdruck denn auch stets gebraucht, ohne Unterschied zwischen den an Kognaten und an Agnaten fallenden Zahlungen. Andererseits bezeichnet sök, von saka, d. h. streiten, kämpfen abgeleitet, zunächst soviel wie Rechtssache oder Rechtsstreit ganz im allgemeinen, dann aber auch in einem engeren Sinne Kampf- und Totschlagssachen, also das, was man genauer als vígsakir[1]) oder vegnar sakir[2]) bezeichnete; an die letztere Bedeutung anknüpfend bezeichnen also sakbœtr Bußen, welche in Totschlagssachen bezahlt werden, und ist dabei nur etwa zu bemerken, daß die sakbœtr immer nur die an die Verwandten als solche gehenden Zahlungen bedeuten, wogegen unter den vígsbœtr oder vígsakabœtr, wie oben schon bemerkt, immer nur die eigentliche Totschlagsbuße verstanden wird, welche an den vígsakaraðili als solchen und ganz unabhängig von dem Verwandtschaftsverhältnisse zu entrichten ist, in welchem er zu dem Erschlagenen steht. Diese Unterscheidung, welche sprachlich in keiner Weise zu begründen ist, geht doch sachlich aus einzelnen Stellen sehr deutlich hervor;[3]) alles in allem genommen entspricht hiernach die Bezeichnung sakbœtr oder niðgjöld dem Begriffe Wergeld, und als saktala,[4]) oder in norwegischer Form saktal[5]) oder söktal,[6]) wird hiernach die Wergeldstafel ebensogut bezeichnet wie als baugatal.[7]) — Sachlich stellen sich hiernach die niðgjöld als Zahlungen dar, welche von den Verwandten des Totschlägers an die Verwandten des Erschlagenen zu entrichten sind. Grundsätzlich kann hiernach von ihrer Entrichtung nur dann die Rede sein, wenn eine Tötung vorliegt; doch kommen Ausnahmen vor, und werden dieselben kurz und bündig folgendermaßen zusammengestellt:[8]) „þeir menn ero enn 4, er náir ero kallaðir þótt lifi; ef maðr er hengðr eða kyrkðr, eða settr í grof,

---

[1]) Konúngsbók, 80/136; vgl. zumal die Zusammensetzungen vígsakabœtr, vígsakaraðili.

[2]) Konúngsbók, 89/158; Staðarhólsbók, 286/319 und 277/305.

[3]) vgl. zumal Konúngsbók, 113/194. [4]) ebenda.

[5]) GþL. 316, Überschrift; Heimskr. Hálfdanar s. svarta, 7/47.

[6]) FrþL. VI, Überschrift; Flbk. I, 452/563.

[7]) Konúngsbók, 113/193, Überschrift; aber auch Konúngsbók, 80/136, dann Staðarhólsbók, 294/333.

[8]) Konúngsbók, 113/202; Staðarhólsbók, 360/380. Auf solche Ausnahmsfälle mag sich der einmal gebrauchte Ausdruck beziehen: „hvatki sem þeir hafa þess gert at mönnum, er þeir verða skyldir til at lögum, at gjalda hinn aptr niðgjöldum", Staðarhólsbók, 304/343; in Konúngsbók, 98/174 al Referenz: in der Belgsdalsbók, 57/245 fehlen die entscheidenden Worte.

eða í sker, eða heptr á fjalle eða í flœðarmále; þar heitir galgnár, ok grafnár, ok skernár, ok fjallnár; þá menn alla skal jafnt aptrgjalda niðgjöldum, sem þeir sé vegnir, þótt þeir lifi"; unser jüngeres Rechtsbuch aber stellt den erwähnten Fällen auch noch die anderen gleich, da jemanden die Augen ausgestochen, die Hände oder Füße abgehauen wurden, oder da er kastriert wurde. Man sieht, die Ausnahmen laufen einerseits darauf hinaus, daß derjenige als getötet gelten soll, bei dem der Gegner alles getan hat, um ihn dem Tode auszusetzen, und andererseits darauf, daß als getötet angesehen werden soll, wer so schwer verstümmelt wurde, daß er aller Wahrscheinlichkeit darüber zugrunde gehen mußte, oder doch nur ein peinliches Leben fortführen kann. Immer setzt die Forderung von niðgjöld eine vorgängige Totschlagsklage (vígsök) voraus, und gilt die Regel,[1]) daß dieselbe immer in demselben Sommer begonnen werden solle, in welchem die Totschlagsklage durchgeführt oder durch Vergleich erledigt wurde oder doch hätte durchgeführt werden sollen; letzteres ein Beisatz, der sich augenscheinlich auf den Fall bezieht, da der vígsakaraðili die ihm zustehende Klage nicht angestellt hat. Von der vígsök ist denn auch die Forderung der niðgjöld insoferne abhängig, als in dem Falle einer Beteiligung mehrerer an einem Totschlage dem vígsakaraðili oblag, unter diesen denjenigen zu wählen, den er für den Totschlag haftbar machen wollte, wobei dann die von ihm getroffene Wahl auch für die Forderung der niðgjöld maßgebend war;[2]) vor Gericht oder vor den Schiedsrichtern hat der Mann diese seine Wahl zu treffen, und wenn er dies unterläßt, kann von keiner Forderung von niðgjöld die Rede sein. Mit Rücksicht auf die Person des Gewählten bemißt sich also, von wessen Verwandtschaft die niðgjöld zu zahlen sind;[3]) aber auch die hruðningar bemessen sich nach derselben Person,[4]) und zwar sowohl die dómhruðningar[5]) als auch die kviðhruðningar.[6]) Wie nun freilich dann verfahren werden sollte, wenn etwa der vígsakaraðili unterließ, seine vígsök anzustellen und denjenigen auszuwählen, der als Totschläger

---

[1]) Konúngsbók, 113/202.

[2]) Konúngsbók, 113/194; 102/178; Staðarhólsbók, 314/348; AM. 315, A., 8/454.

[3]) Konúngsbók, 113/194; 102/178; Staðarhólsbók, 314/348; AM. 315, A., 8/454.

[4]) Konúngsbók, 102/178; Staðarhólsbók, 314/348; AM. 315, A., 8/454.

[5]) Konúngsbók, 25/48.

[6]) Staðarhólsbók, 286/319; in Konúngsbók, 89/158 nur als Referenz.

behandelt werden sollte, das wird uns nicht gesagt; da wir indessen anderweitig erfahren, daß der vígsakaraðili sogar dann, wenn er sich auch nur ohne Zustimmung des Alldinges mit dem Totschläger verglich, einer Klage auf Landesverweisung unterlag, welche zunächst von den übrigen Verwandten zu erheben war, eventuell aber als Popularklage jedermann zugänglich war,[1]) werden wir wohl mit voller Sicherheit annehmen dürfen, daß es auch in dem hier vorliegenden Falle ähnlich gehalten worden sei, und daß dann nach erlangtem obsieglichem Urteile gegen den säumigen vígsakaraðili der siegreiche Kläger auch bezüglich der vígsök in dessen Stelle einrückte, so daß also der entferntere Verwandte immerhin in der Lage war, sich den Zutritt zur Forderung der niðgjöld trotz der Saumsal des vígsakaraðili zu eröffnen. Schon diese Verbindung, in welcher die Forderung der niðgjöld mit der vígsök stand, welche letztere doch nicht bloß auf den réttr, sondern zugleich auch auf sekt ging, zeigt deutlich, daß es sich bei jenen Zahlungen nicht etwa um ein Abkaufen der dem Schuldigen drohenden Strafe handelte, sondern um einen gesetzlichen Anspruch, welcher neben dem Anspruche auf Bestrafung desselben herging; ganz ausdrücklich wird uns vielmehr gesagt,[2]) daß die Forderung der niðgjöld auch dann statthaft ist, wenn der Totschläger zur sekt verurteilt oder etwa gar bereits getötet worden ist, was ja zumal dann recht wohl der Fall sein konnte, wenn schon vor dem Urteile Rache an ihm geübt und erst hinterher die Klage auf den toten Mann durchgeführt worden war. Nur insoferne lassen sích etwa die niðgjöld mit einem Abkaufen der Rache in Verbindung bringen, als sie, wie früher bereits bemerkt, nur von dem gefordert werden konnten, der bereit war, Zug um Zug gegen deren Zahlung auch die tryggðir zu gewähren;[3]) aber dabei braucht der Totschläger selbst in die tryggðir keineswegs mit inbegriffen gedacht zu werden, obwohl bei Vergleichsabschlüssen auch dies recht häufig vorkam, sondern es genügt, wenn dieselben nur der übrigen Verwandtschaft desselben zugute kamen, welche letztere ja tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, der Rache immerhin auch ausgesetzt gewesen waren. — Die Verbindung zwischen der Forderung der niðgjöld und der vígsök ist übrigens keine ganz durchgreifende; vielmehr kann unter Umständen jene trotzdem durchdringen, daß diese durchfällt. Dann freilich, wenn der Erschlagene seinen Frieden verwirkt hatte, also

---

[1]) Konúngsbók, 98/174; Staðarhólsbók, 301/341; AM. 315, A, 4/450.
[2]) Konúngsbók, 113/194—95. [3]) ebenda, 113/203.

óheilagr war, fällt mit der vígsök auch die niðgjalda heimting weg;[1]) ist dagegen nur die víglýsing nicht oder nicht richtig erfolgt, oder wurde die vígsök wegen irgendeines anderen prozessualischen Verstoßes hinfällig, „ok er þó jafn heimting til sakbóta".[2]) An und für sich kann der vígsakaraðili sehr wohl an den niðgjöld auch seinerseits teilnehmen; da dieselben nämlich nur mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft unter die empfangsfähigen Personen verteilt werden, kann er an und für sich als Verwandter seinen Anteil an diesen beanspruchen, ohne daß ihm seine Rolle als Blutkläger diesen seinen Anspruch verkümmern könnte. Doch entzieht ihm das positive Recht diesen Anspruch in zwei Kategorien von Fällen. Einmal nämlich soll der vígsakaraðili dann keinen „baugr" nehmen, wenn er die vígsbœtr nimmt.[3]) Wenn zwar nur die baugar genannt sind, also die wichtigsten Bestandteile der niðgjöld, so wird man die Bestimmung doch wohl um so mehr auf deren Gesamtheit beziehen dürfen, als sicherlich zumeist nur bei jenen ersteren dieselbe praktisch werden konnte; der Grund aber der Bestimmnng lag augenscheinlich darin, daß man dem vígsakaraðili, der in den vígsbœtr bereits den doppelten Betrag des größten Ringes bezog, und überdies auch noch Aussicht auf die Hälfte des Überschusses hatte, welcher sich bei der Liquidation des sektarfé etwa ergab, nicht daneben noch einen weiteren Bezug zuweisen wollte, der nur auf Kosten der übrigen Verwandtschaft der Regel nach an ihn überwiesen werden konnte. Immerhin wurde durch diese Vorschrift der Anteil des vígsakaraðili an den niðgjöld für die weitaus meisten Fälle beseitigt und nur für diejenigen Ausnahmsfälle in Kraft gelassen, in welchen derselbe für einen zwar bußberechtigten, aber nicht klagsberechtigten Verwandten die Klage anstellte. Zweitens aber verliert der vígsakaraðili den Anspruch auf seinen Anteil an den niðgjöld unter Umständen auch infolge irgendwelcher Lauheit, deren er sich in Führung der vígsök schuldig macht; so wenn er ohne die vorschriftsmäßige Zustimmung des Alldinges einzuholen einen Vergleich in der Sache abschließt, oder wenn er gegen eine Geldentschädigung dem Verurteilten im Wege der Begnadigung zu einer günstigeren Behandlung als der eines Landesverwiesenen verhilft, oder wenn er überhaupt die gerichtlichen oder die Vergleichsverhandlungen mit so wenig Strenge betreibt, daß durch einen Wahrspruch von Geschworenen

[1]) Konúngsbók, 113/194.
[2]) ebenda. [3]) ebenda.

festgestellt werden kann, er würde sie energischer betrieben haben, wenn er selber die vígsbœtr zu beziehen gehabt hätte.[1]) In diesen Fällen ist demnach die Entziehung des Anspruches zweifellos als eine strafweise gemeint. Umgekehrt kommt nun aber auch ein Fall vor, in welchem der vígsakaraðili die niðgjöld mit Ausschluß aller anderen Verwandten allein beziehen soll. Wird nämlich von einem jungen Menschen unter zwölf Jahren ein Totschlag begangen, ohne daß man für denselben einen Erwachsenen als Anstifter haftbar machen könnte, so sollen die niðgjöld ihrem vollen Betrage nach dem vígsakaraðili allein zufallen.[2]) Wir ersehen aus einer weiteren Stelle,[3]) daß der Täter in solchem Falle keiner sekt verfiel, sondern nur die Verwandtschaft desselben die niðgjöld zu entrichten hatte, und wenn zwar für die kurze Fassung des älteren Textes: „enn frændr hans skolo hann gjalda niðgjöldum“ der jüngere etwas weitläufiger sagt: „frændr ens unga manns skolo gjalda hinn vegna niðgjöldum, ok bœta þat víg; þar skal rekja til baugatal“, so wird man auch hier das bœta víg nur auf die sakbœtr, nicht auf die vígsbœtr zu beziehen haben. Gerade in dem Umstande, daß im gegebenen Falle dem vígsakaraðili sowohl der Anspruch auf sein Recht als auch die Aussicht auf seinen Anteil am sektarfé entgeht, hat V. Finsen schon vor langen Jahren den Grund dieser eigentümlichen Bestimmung erkennen zu sollen geglaubt,[4]) und ich wüßte in der Tat keine bessere Erklärung der Vorschrift zu geben; auffällig bleibt dieselbe indessen immerhin, da die Bestimmung die obersten Grundsätze der Wergeldstafel verletzt, welche die volle Gleichmäßigkeit des Rechts auf den Bezug von Wergeld mit der Verpflichtung zum Entrichten von solchen fordern. Auch darin liegt eine gewisse Inkonsequenz, daß in dem Falle, da jemand von einem Tiere umgebracht wurde, keine niðgjöld von den Verwandten des Eigentümers des Tieres gefordert werden durften, obwohl im übrigen die Klage ebenso anzustellen war, wie wenn der Mann mit Waffen getötet worden wäre;[5]) doch erklärt sich immerhin die verschiedene Behandlung beider Fälle aus der Rücksicht auf die Gefühle der Verwandtschaft, für welche die Tötung eines Angehörigen durch einen Minderjährigen ungleich erregender sein mußte als die durch ein Tier. — Im übrigen vermag ich keinen Grund abzusehen für die von Finsen ausge-

---

[1]) Konúngsbók, 113/194. [2]) ebenda.
[3]) Konúngsbók, 91/166; Staðarhólsbók, 294/333.
[4]) Annaler, 1850, S. 270. [5]) Staðarhólsbók, 348/374.

sprochene Annahme,[1]) daß der vígsakaraðili es gewesen sei, welcher gegen alle einzelne zahlpflichtige Verwandte des Totschlägers die Klage auf die niðgjöld anzustellen und dann doch wohl auch die Verteilung der eingezogenen Beträge zu besorgen hatte. Selbst für Norwegen, für welches Fr. Brandt dasselbe Verfahren für wahrscheinlich hält,[2]) halte ich dies nicht für erweisbar, da die einzige von ihm angeführte Belegstelle[3]) nur von dem Falle spricht, „ef einn maðr eða fleire taka við bótom ok greiða framleiðis frændom", also diese Verfahrungsweise nur als möglich, aber keineswegs als gesetzlich vorgeschrieben bezeichnet. Hinsichtlich des isländischen Rechtes aber scheint mir die einzige von Finsen angeführte Stelle, die einzige zugleich, die überhaupt von der „niðgjalda heimting" handelt,[4]) eher darauf hinzudeuten, daß jeder einzelne Bezugsberechtigte je für sich seinen Betrag einzuklagen hatte. Es wird uns nämlich gesagt, daß der Kläger (sœkjandi) vor Gericht in bestimmt vorgeschriebener Weise eine doppelte „frændsemistala" vorlegen und mit zwei Eidhelfern auf Ehrenwort nehmen muß, indem er einerseits die zwischen dem Beklagten und dem Totschläger bestehende Verwandtschaft zu erweisen hat und andererseits die zwischen ihm selbst und dem Erschlagenen bestehende, wogegen dann dem Beklagten anheimgegeben bleibt, seinerseits zu erweisen, daß noch andere gleich nahe oder nähere Verwandte vorhanden seien. Den Nachweis der „með sér ok enom vegna" bestehenden Verwandtschaft konnte man denn doch nur von demjenigen Kläger fordern, welcher einen ihm selbst gebührenden Wergeldsbetrag eintrieb, nicht aber von dem vígsakaraðili, falls solcher alle und jede irgendeinem seiner Verwandten zufallenden Beträge einzuklagen hatte; das thema probandum würde in solchem Falle nicht oder doch nur zum geringsten Teile mit dem Klagsfundamente übereinstimmen. Bezüglich der Verteilung der niðgjöld stellt aber das Baugatal folgende Grundsätze auf. Zunächst werden zwei Klassen von Wergeldsleistungen unterschieden, für welche die Bezeichnungen baugar einerseits und eptir bauga andererseits technisch gebraucht werden. Der „lögbaugar" sind vier und zwar von 3 Mark, 20 Unzen = 2 ½ Mark, 2 Mark und 12 Unzen = 1 ½ Mark; da wir im norwegischen Rechte den baugr auf 12 Unzen gesetzt finden,[5]) und da wir andererseits in

---

[1]) Glossar, s. v. niðgjöld, S. 655.

[2]) Retshistorie, I, S. 88. [3]) FrþL. V, 10.

[4]) Konúngsbók, 113/202—3.

[5]) z. B. GþL. 185; FrþL. IV, 9 und 13 usw.

unserem jüngeren Rechtsbuche selbst einmal einen tvítylptar baugr genannt[1]) und ein andermal „bauga 2ª ena mesto" als den Betrag des réttr angegeben finden,[2]) welcher uns anderwärts stets auf 48 Unzen = 6 Mark bestimmt wird, so ist klar, daß auch auf Island der kleinste Ring gleich 12 Unzen, der höchste gleich 24 Unzen stand, während das Recht aus zwei großen Ringen bestand und die Mittelstufen von 20 und von 16 Unzen nur als unorganisch eingeschobene Zwischenglieder erscheinen, welche in das im übrigen zugrunde liegende Duodezimalsystem nicht passen. An jeden baugr reiht sich sodann noch ein Aufgeld, welches als baugþak, Ringbedeckung bezeichnet wird, doch wohl weil man es als auf den Ring gelegt betrachtete,[3]) und zwar beträgt dasselbe bei den vier baugar 6, 4, 3 und 2 Unzen, sowie eine gewisse Anzahl von þveiti, nämlich 48, 32, 24 und 16; letzteres eine unbestimmbare Größe, mag man nun dabei an eine Münze (vgl. Deut, holländisch duit) oder an eine Gewichtseinheit denken; nicht richtig scheint mir dagegen, wenn V. Finsen[4]) den nur an einer Stelle,[5]) hier aber zweimal vorkommenden Ausdruck baugbót als gemeinsame Bezeichnung von baugþak und þveiti auffassen will, und halte ich vielmehr mit Joh. Fritzner dafür, daß darunter die Ringbuße, also ganz dasselbe zu verstehen sei, was sonst als baugr bezeichnet wird. Der erste oder Hauptring (höfuðbaugr) soll dabei dem Vater, Sohn und Bruder zufallen; der zweite dem Vatersvater und Sohnessohne, Muttervater und Tochtersohne; der dritte dem Vatersbruder und Bruderssohne, Mutterbruder und Schwestersohne; der vierte und letzte endlich den Geschwisterkindern, gleichviel ob sie Söhne von Brüdern oder von Schwestern oder von Bruder und Schwester sind (brœðrungar, systrungar, systkina synir). Es gehört also der erste Ring dem ersten Grade der auf- und absteigenden, sowie der Seitenlinie; der zweite dem zweiten Grade der auf- und absteigenden Linie, und der dritte dem ersten und zweiten Grade der Seitenlinie; der vierte endlich dem zweiten Grade der Seitenlinie, wobei immer dieselben Verwandtschaftsgrade als baugbœtendr und baugþiggjendr zu denken sind, d. h. die Verwandten des Totschlägers in einem bestimmten Grade stets an die Verwandten des Erschlagenen in demselben Grade

---

1) Staðarhólsbók, 318/350. 2) ebenda, 344/369.

3) vgl. über dasselbe J. Fritzner in den Videnskabs Selskabets Forhandlinger, 1880, Nr. 16, S. 6—8.

4) Glossar, s. v. baugr, S. 589.

5) Konúngsbók, 113/194 22—23.

zu zahlen haben. Weiterhin kommt aber auch die entferntere beiderseitige Verwandtschaft noch zum Zuge, und als „eptir bauga“, d. h. nach den Ringen, werden sowohl diese weiteren Zahlungen als auch deren Bezahler und Empfänger bezeichnet.[1]) Sechs Klassen werden dabei unterschieden, welche 1 Mark, 5 1/3, 3 1/2, 2 1/3, 1 1/2 und 1 Unze erhalten, und zwar bekommt den ersten Betrag der zweite und dritte ungleiche Grad; den zweiten der dritte gleiche Grad, also die Nachgeschwisterkinder; den dritten der dritte und vierte ungleiche Grad; den vierten der vierte gleiche Grad; den fünften der vierte und fünfte ungleiche Grad; endlich den sechsten der fünfte gleiche Grad (þriðja brœðra), mit welchem die Wergeldstafel schließt. Weiterhin kommt dann noch eine letzte sakbót in Betracht, welche denjenigen Leuten zufällt, welche als sakaukar, d. h. Bußvermehrer, bezeichnet werden. Es sind ihrer fünf, nämlich der uneheliche Sohn, der Stiefsohn und drei Verschwägerte, nämlich der Stiefvater, Schwiegersohn und Schwager; sie alle zusammen erhalten 12 Unzen und 5 gewogene Pfennige. Da uns Pfennige genannt werden, deren 10, und andere, deren 60 auf die Unze gingen,[2]) läßt sich auch dieser Betrag nicht völlig sicher und genau feststellen. Hiernach berechnet sich der ganze Betrag der baugar samt baugþak, jedoch ohne þveiti, auf 10 Mark 7 Unzen; der Betrag der eptirbauga auf 2 Mark 5 2/3 Unzen, und der der sakaukar auf 1 Mark 4 Unzen, wobei die Pfennige weggelassen sind, und beläuft sich somit der Gesamtbetrag des ganzen Wergeldes auf 15 Mark und 2/3 Unzen, wobei die þveiti und die Pfennige als unbekannte Größen außer Ansatz gelassen sind. Rechnet man die 5 Pfennige der sakaukar als größere, so wächst eine halbe Unze zu; betrachtet man die þveiti, deren es im ganzen 120 sind, also kleinere Pfennige, so ergeben sich noch zwei weitere Unzen, und steigt somit der Gesamtbetrag des Wergeldes auf 15 Mark und 3 1/6 Unzen, ein Betrag, welcher sich allerdings nicht nur mit dem von Wilda angegebenen Betrage von etwa 12 Mark nicht deckt,[3]) bei dessen Berechnung die eptir bauga übersehen und die sakaukar wohl absichtlich außer Ansatz gelassen sind, sondern auch nicht genau mit Finsens Berechnung von 15 Mark und 1 1/7 Unzen stimmt,[4]) ohne daß ich demgegenüber die Differenz

---

[1]) Konungsbók, 113/201—2.

[2]) vgl. Finsen, Glossar, s. v. silfr, S. 668.

[3]) Strafrecht der Germanen, S. 399 vgl. mit S. 375.

[4]) Glossar, s. v. baugr, S. 589.

aufzuklären wüßte. Dabei sollen Weiber grundsätzlich Wergeld weder geben noch nehmen, und erleidet diese Regel eine einzige Ausnahme, soferne nämlich die Tochter, welche ihres Vaters einziges Kind und zugleich ledigen Standes ist, unter gewissen Voraussetzungen den höfuðbaugr zu geben und zu nehmen hat.[1] Die Tochter des Erschlagenen nimmt den höfuðbaugr, wenn zu diesem kein skapþiggjandi vorhanden ist, wohl aber bœtendr, und wenn sie überdies nicht ihre volle vígsbœtr erhalten hat; andererseits zahlt die Tochter des Totschlägers den höfuðbaugr, wenn kein skapbœtandi vorhanden ist, wohl aber viðtakendr. Soweit diese ihre Ausnahmsstellung reicht, wird die Tochter technisch als baugrýgr, d. h. Ringweib bezeichnet; dieselbe Bezeichnung kommt aber auch in dem Þrándheimer Landrechte vor,[2] und zwar ist es auch nach diesem nur die Tochter, welche ihres Vaters einziges Kind ist, der sie zukommt, und auch dies nur solange sie ledig ist, — dann auch in den GÞL.,[3] hier jedoch in der Art, daß einerseits der Tochter auch noch die Schwester zur Seite gestellt und andererseits beiden neben dem Anteile am Wergelde auch noch ein besonders begünstigter Anspruch auf die Stammgutsfolge eingeräumt wird. Dagegen nehmen die Männer vom Weibsstamme ebensogut am Wergelde, aktiv und passiv, Anteil wie die Männer vom Mannsstamme, nur freilich beide in ungleichem Verhältnisse, indem, gleiche Gradesnähe vorausgesetzt, der Mannsstamm $^3/_5$, der Weibsstamm aber nur $^2/_5$ von der Zahlung nimmt und gibt. Dieses Verhältnis des Mannsstammes zum Weibsstamme gilt zunächst bezüglich der baugar, so daß also der bróðir samfeðri $^3/_5$, der bróðir sammœðri $^2/_5$ des auf die Brüder treffenden Anteiles am höfuðbaugr bezieht und gibt;[4] vom zweiten baugr bekommen Vatersvater und Sohnessohn $^3/_5$, dagegen Muttervater und Tochtersohn $^2/_5$,[5] und analog wird es auch beim dritten und vierten Ringe gehalten,[6] und nur bezüglich des baugþak und der þveiti, dann für den Fall, da etwa nicht alle innerhalb eines einzelnen Ringes begriffenen Verwandten vorhanden sein sollten, wird jener Verteilungsmaßstab allenfalls nicht oder doch nicht ganz folgerichtig durchgeführt. Bezüglich der eptir bauga wird von einem ähnlichen Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme nicht gesprochen und steht demnach dahin, wie es dieserhalb gehalten worden sei; mag

---

[1]) Konúngsbók, 113/200—201.

[2]) FrÞL. VI, 4. [3]) GÞL. 275.

[4]) Konúngsbók, 113/195. [5]) ebenda, 196.

[6]) ebenda, 196—7.

sein, daß man die bezüglich der baugar aufgestellte Regel stillschweigend auch auf die eptir bauga herüberbezogen wissen wollte, und ließe sich hierfür etwa geltend machen, daß auch eine norwegische Wergeldstafel bei den entfernteren Verwandten die Teilung zwischen karlsvift und kvennsvift mit $^3/_5$ und $^2/_5$ durchführt,[1]) der Regel gemäß:[2]) „karlsviftarmaðr hverr á at taka þriðjungi meira en kvennsviftarmaðr at jamskyldum manni"; mag sein aber auch, daß man für diese fernere Verwandtschaft den Unterschied fallen lassen wollte. Sofort aber ergibt sich eine große Schwierigkeit. Aus Anlaß der eben besprochenen ungleichen Teilung zwischen dem Mannsstamme und dem Weibsstamme macht die Wergeldstafel die Bemerkung:[3]) „enda heita þat bauggilde, er þeir menn taka, er karlsift ero komnir, enn þat heita nefgilde, er þeir menn taka, er kvennsift ero komnir", d. h. derjenige Teil der niðgjöld, der an den Mannsstamm gelangt, wird als bauggildi, und derjenige, der an den Weibsstamm fällt, wird als nefgildi bezeichnet. Weiterhin wird dann auch von Verwandten gesprochen,[4]) welche einerseits „ór bauggildi" und andererseits „ór nefgildi" sind, oder von bauggildismenn und nefgildismenn,[5]) dann von nefgildingar,[6]) wobei doch wohl nur zufällig bauggildingar nicht genannt werden. Auf der anderen Seite aber finden sich auch wieder Redewendungen wie:[7]) „enn ef engir lifa í bauggilde ens vegna, nema brœðrungar, eða systrungar, eða systkinasynir", oder:[8]) „nú lifa engi menn í bauggildi ens dauða nema föðorfaðir eða sonarsonr, möðorfaðir eða dóttorsonr", dann:[9]) „nú lifa engir í bauggildi ens vegna nema föðurbróðir eða bróðursonr, móðorbróðir eða systursonr", und ebenso scheint der Ausdruck in diesem weiteren Sinne genommen zu sein, wenn erst gesagt wird:[10]) ‚nú lifa engir í bauggildi nema faðir ok sonr ok bróðir", dann aber auch eine Reihe anderer Möglichkeiten durchgegangen wird, welche die Zugehörigkeit von Verwandten des Weibsstammes zum bauggildi

[1]) GþL. 235.

[2]) ebenda, 234. Die Wergeldstafel der FrþL. VI, 11—12 hält den Gegensatz des Mannsstammes und Weibsstammes ebenfalls in der entfernteren Verwandtschaft fest, aber so, daß sie beide auch hier als geschlossene Einheiten sich folgen läßt.

[3]) Konúngsbók, 113/196; in diesem Sinne steht auch „af því nefgildi", 197.

[4]) ebenda, 196; skipta í nefgildi 197; 198.

[5]) ebenda, 199.

[6]) ebenda, 198; 199.

[7]) ebenda, 198.

[8]) ebenda, 198—99.

[9]) ebenda, 199.

[10]) ebenda, 200.

vorauszusetzen scheinen. Dabei ist nun zu bemerken, daß der Ausdruck bauggildi, analog mit skattgildi, skuldagildi gebildet, sprachlich zunächst nur die Ringzahlung bedeuten kann; vom Standpunkte der uns vorliegenden Wergeldstafel aus betrachtet ist demnach nur die zuletzt erwähnte, weitere Geltung des Ausdruckes sprachlich erklärbar, welche denselben, ohne zwischen dem Mannsstamme und Weibsstamme zu unterscheiden, für die Gesamtheit der an der Zahlung der baugar aktiv oder passiv beteiligten Verwandten verwendet zeigt, so daß derselbe lediglich zu den eptir bauga einen Gegensatz bildet. Umgekehrt zeigt uns die Vergleichung des norwegischen Rechts, für welches uns eine, freilich nur fragmentarisch erhaltene, ältere und eine neuere Wergeldstafel des Þrándheimer Rechts,[1] ferner zwei Wergeldstafeln der GÞL.,[2] endlich noch die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson zu Gebote steht, welche den GÞL. angehängt, aber doch wohl für das gesamte Reich entworfen ist, daß man von Anfang an nur den Mannsstamm innerhalb gewisser Grade die baugar geben und nehmen ließ, und demnach auch nur seine Angehörigen innerhalb dieser Grenze als baugamenn oder bauggildismenn bezeichnete, dagegen aber dem Weibsstamme derselben Grade andere Beträge zur Zahlung und zum Empfang zuwies, auf welche sich die Bezeichnungen nefgildi und nefgildismenn beziehen. Während demnach ursprünglich in Norwegen für die Begriffe bauggildi und nefgildi neben dem Gegensatze von Mannsstamm und Weibsstamm auch noch die Nähe der Verwandtschaft bestimmend gewesen war,[3] scheint später zumal der erstere Gegensatz als maßgebend betrachtet worden zu sein, so daß man nun anfing, von einem bauggildi und nefgildi auch bei der entfernteren Verwandtschaft zu reden;[4] in den beiden Wergeldstafeln der GÞL. wird sodann zwar noch an den baugar festgehalten, aber das nefgildi im älteren Sinne fallen gelassen und der Weibsstamm mit der entfernteren Verwandtschaft zusammengeworfen. In der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson endlich werden auch die baugar nicht mehr ausgeschieden. Vergleicht man nun mit dieser Entwicklung des norwegischen Rechtes unsere isländische Wergeldstafel, so ergibt sich, daß diese auch ihrerseits einen ganz ähnlichen Entwicklungsgang durchgemacht haben muß. Die sprachliche Be-

---

[1]) FrÞL. VI und Fragm. IV in Norges gamle Love, II, S. 520—21.

[2]) GÞL. 218—37 und 243—52.

[3]) ebenda, 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.

[4]) FrÞL. VI, 11—12; 18—19; 25—26; 32—33; 39—40 und 46—47.

deutung des Wortes bauggildi weist darauf hin, daß dasselbe ursprünglich die Gesamtheit aller an den baugar Beteiligten bezeichnet haben muß, und die Geltung der Ausdrücke bauggildi und nefgildi für den Mannsstamm und Weibsstamm läßt erkennen, daß einerseits nur der Mannsstamm ursprünglich das bauggildi gebildet haben kann, während andererseits der Weibsstamm als nefgildi hinter diesem am Wergelde seine besondere Beteiligung gehabt haben muß, ganz wie dies die Wergeldstafeln des Þrándheimischen Rechtes zeigen. An dem bauggildi und nefgildi kann aber auch auf Island nicht der ganze Mannsstamm und Weibsstamm beteiligt gewesen sein, vielmehr werden wir annehmen dürfen, daß die Beschränkung der baugar auf die Verwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, wie sie unsere Wergeldstafel zeigt, für das bauggildi von jeher gegolten haben werde, wie ja auch die GÞL. die baugar nur bis hierher reichen lassen, und daß sie sich ganz gleichmäßig auch auf das nefgildi erstreckt haben werden, wie ja auch die FrÞL. die Grenze für das bauggildi und nefgildi ganz bei demselben Grade ziehen. Jenseits dieser Grenze stand sodann erst die entferntere Verwandtschaft, innerhalb deren Mannsstamm und Weibsstamm zusammengeworfen war, jedoch so, daß, wie die GÞL. zeigen, beide zwar zugleich, aber zu ungleichen Teilen am Wergelde ihren Anteil nahmen und gaben. Die Änderung, durch welche unsere Wergeldstafel ihre damalige Gestalt erhielt, kann demnach nur darin bestanden haben, daß man bauggildi und nefgildi, welche vorher als geschlossene Verwandtenkreise nebeneinander gestanden waren, nunmehr zu einer Einheit zusammenzog, und nun an den baugar, welche vordem dem bauggildi allein zugefallen waren, beide Teile nehmen ließ, nur freilich in demselben ungleichen Verhältnisse, in welchem schon früher Mannsstamm und Weibsstamm innerhalb der entfernteren Verwandtschaft am Wergelde beteiligt gewesen waren. Seit dieser Änderung aber hätte streng genommen der Ausdruck bauggildi aufhören sollen im Sinne von Mannsstamm gebraucht zu werden, vielmehr nur noch in jenem zweiten Sinne für den Inbegriff aller nach neuerem Rechte zu den baugar berufenen Verwandten verwendet werden sollen, während die Bezeichnung nefgildi als gegenstandslos geworden wegzufallen hatte. Von sehr untergeordneter Bedeutung ist diesen materiellen Ergebnissen gegenüber die andere Frage, wie der Ausdruck nefgildi sprachlich zu erklären sei. Indessen glaube ich immerhin an der, in Übereinstimmung mit P. A. Munch und Fr. Brandt von mir

früher schon verteidigten Ansicht,[1]) daß unter nefgildi eine ursprünglich nach der Kopfzahl zu berechnende Zahlung zu verstehen sei, gegenüber der von V. Finsen, Guðbr. Vigfússon und Joh. Fritzner vertretenen Annahme festhalten zu sollen, daß nefgildi die Kognatenbuße gegenüber der Agnatenbuße auch sprachlich bedeute. Für meine Ansicht berufe ich mich zunächst darauf, daß der Gegensatz zum bauggildi von vornherein wahrscheinlich macht, daß auch das nefgildi seinen Namen von der Art der Zahlung und nicht von der Beschaffenheit der Zahlenden erhalten haben werde, sowie auf die Tatsache, daß nicht nur Zahlungen und andere Lasten, welche nach der Zahl der Pflichtigen gleichheitlich verteilt wurden, im Norden ganz allgemein als nach der Zahl der Nasen umgelegt bezeichnet wurden, sondern auch die Zusammensetzung nefgildi selbst nachweisbar als Bezeichnung einer Kopfsteuer vorkommt. Demgegenüber ist zwar richtig, daß unsere Wergeldstafel das nefgildi als Kognatenbuße an einer oben angeführten Stelle definiert, und daß auch nach norwegischem Rechte der Ausdruck für den Weibsstamm innerhalb gewisser Grade im Gegensatze zum Mannsstamme technisch gebraucht steht; aber damit ist denn doch über die Etymologie des Wortes nichts entschieden, wie dies schon die Etymologie des parallel laufenden Ausdruckes bauggildi deutlich zeigt. In etymologischer Beziehung erscheint aber bereits darum bedenklich nefgildi von nefi abzuleiten, weil eine aus nefi gebildete Zusammensetzung die Form nefagildi erwarten ließe, und wenn zwar das Abwerfen des Vokales bei schwachen Hauptwörtern allerdings nicht ohne Beispiel ist, so mußte doch in unserem Falle das Vorkommen der Zusammensetzung nefgildi aus nef = Nase, die Bildung einer zweiten gleichlautenden Zusammensetzung aus nefi schlechthin verhindern. Dazu kommt, daß die Bedeutung Kognat für nefi und Agnat für niðr sich schlechterdings nicht nachweisen läßt; in der isländischen Rechtssprache bezeichnet „hinn nánasti niðr" stets den nächsten Verwandten, ohne Unterschied zwischen Mannsstamm und Weibsstamm, und unter den niðgjöld versteht man nicht etwa das bauggildi im Gegensatze zum nefgildi, sondern den gesamten Wergeldsbetrag, also zugleich das bauggildi und das nefgildi, — die Vergleichung aber der übrigen germanischen Dialekte gibt weder für den einen noch den anderen Ausdruck die Bedeutung Kognate oder Agnate, vielmehr nur die ganz allgemeine Bedeutung „Verwandter" an die

---

[1]) Island, S. 335—37.

Hand. Schwierigkeiten kann allenfalls eine Stelle eines Eddaliedes machen: [1])

„létaþ buðlungr bótir uppi,
né niþja in heldr nefgjöld fá";

indessen liegen diese Schwierigkeiten jedenfalls nicht auf der hier in Betracht kommenden Seite. Mag man die hier erwähnten nefgjöld als nefagjöld nehmen und somit von nefi ableiten, oder mag man dabei, was ich für richtiger halte, nef = Nase, d. h. Person nehmen und somit nefgjöld = manngjöld fassen, jedenfalls steht fest, daß die nefgjöld nach unserer Stelle an die niðjar fallen und somit mit den niðgjöld, also dem gesamten Wergelde, identisch sind, und für die Annahme, daß nefi den Kognaten, niðr aber den Agnaten bezeichne, gibt somit auch diese Stelle nicht den entferntesten Anhaltspunkt. Richtig ist demgegenüber allerdings, daß aus den uns erhaltenen Wergeldstafeln kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Anteil des Weibsstammes am Wergeld als Kopfgeld bezeichnet worden sein sollte, da bei ihm ebensowenig als beim Anteile des Mannsstammes die Last oder der Bezug nach Köpfen berechnet wird; aber dabei ist denn doch zu beachten, daß diese Wergeldstafeln durch die Bank einen sehr zerrütteten Zustand erkennen lassen. Im isländischen Baugatale zunächst tritt das nefgildi gar nicht mehr als gesonderte Einheit auf, und können wir somit gar nicht wissen, wie dasselbe zu der Zeit geordnet war, da dasselbe noch nicht mit dem bauggildi zu einer Einheit zusammengeworfen war; in den beiden Wergeldstafeln der GþL. und in der des Bjarni Marðarson steht die Sache aber ebenso, und wie die Zahlungen innerhalb des nefgildi nach der älteren Wergeldstafel der FrþL. geordnet waren, läßt sich bei deren fragmentarischem Zustande schlechterdings nicht bestimmen. Bleibt also nur die jüngere Wergeldstafel der FrþL. übrig; aber auch in ihr sehen wir sogar die alten vier baugar nicht mehr auseinandergehalten, so daß wir kaum annehmen dürfen, im nefgildi getreueres Festhalten an der älteren Überlieferung zu finden. In der Zeit, in welcher das nefgildi diesen seinen Namen erhielt, waren dessen Verhältnisse jedenfalls in ganz anderer Weise geordnet, als nach den uns vorliegenden Wergeldstafeln. — Sehr verwickelte Regeln galten für den Fall, da etwa die eine oder andere Klasse ausfällt, indem Berechtigte oder Verpflichtete fehlen, welche derselben angehören würden. Dabei ist zunächst zu bemerken, daß die drei Klassen des

[1]) Helgakviða Hundíngsbana, I Str. 12.

bauggildi (im späteren Sinne), der sakaukar und der eptir bauga untereinander durchaus getrennt gehalten werden, so daß bei dem völligen Ausfallen irgendeiner dieser drei Klassen niemals die Angehörigen einer anderen in deren Rechte oder Pflichten einzutreten haben, wogegen innerhalb jeder einzelnen Klasse eine solche Sukzession allerdings möglich ist. Sehr bestimmt wird dieser Grundsatz zunächst hinsichtlich der sakaukar ausgesprochen.[1]) Es sind ihrer fünf und sie teilen sich gleich in den zu nehmenden oder zu gebenden Bezug; aber wenn auch nur ein einziger Bezugsberechtigter aus dieser Klasse vorhanden ist, so nimmt er allein den ganzen Bezug, wenn nur seitens der Verwandtschaft des Totschlägers Zahlpflichtige vorhanden sind, und umgekehrt muß, wenn auch nur ein einziger Zahlpflichtiger vorhanden ist, von diesem der ganze Betrag entrichtet werden, solange nur irgendein Empfangsberechtigter aus dieser Klasse existiert. Fehlen aber entweder alle Zahlpflichtigen oder alle Empfangsberechtigten innerhalb der Klasse, „þá fellr sú sakbót niðr", und es kann demnach ebensowohl vorkommen, daß ein Empfangsberechtigter leer ausgeht, weil kein Zahlpflichtiger da ist, als daß ein Zahlpflichtiger nicht zu zahlen braucht, weil es an einem Empfangsberechtigten fehlt. Bezüglich der baugar hinwiederum gilt als oberste Regel der Satz:[2]) „baugar allir skolo uppi vera, hvegi margir er bœtendr ero eða hvegi er margir viðtakendr ero; ok skal engi maðr meirom baugom bóta enn taka"; es soll also jeder einzelne Ring gegeben und genommen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Nehmer und Geber; aber doch soll grundsätzlich niemand mehr zu zahlen haben, als er vorkommendenfalls auch zu empfangen hätte. Ganz folgerichtig wird denn auch bezüglich jedes einzelnen Ringes einzeln ausgeführt, daß derselbe, wenn nur ein einziger Empfangsberechtigter da ist, diesem doch ganz bezahlt werden müsse, und erleidet dieser Satz nur insoferne eine geringe Einschränkung, als die þveiti wegzufallen haben, wenn der einzige vorhandene Bezugsberechtigte dem Weibsstamme angehört; fallen aber alle Empfangsberechtigten bei einem Ringe weg, während doch Zahlpflichtige bezüglich desselben vorhanden sind, so bekommen denselben die zum nächsten Ringe Berufenen neben ihrem eigenen Ringe, jedoch mit einer zwiefachen Einschränkung: einmal nämlich bekommt man þak und þveiti immer nur für den kraft eigenen Rechts zu nehmenden Ring, während bei dem zuwachsenden beide Zubußen wegfallen,

[1]) Konúngsbók, 113/201. [2]) ebenda, 195.

und zweitens wird der zuwachsende Ring für jede Stufe um 1/2 Mark verkürzt (skerðr), so daß also der þrímerkingr z. B. an die zum zweiten Ringe Berufenen nur mit 2 1/2 Mark, an die zum dritten Ringe Berufenen nur mit 2 Mark und an die zum vierten Ringe Berufenen nur mit 1 1/2 Mark gegeben wird. Etwas andere Bestimmungen gelten dann, wenn zu kleineren Ringen Berufene fehlen, während zu größeren Ringen Berufene vorhanden sind; in solchem Falle nimmt der zum größeren Ringe Berufene neben diesem größeren Ringe auch den kleineren und zwar voll und unverkürzt, nur freilich den letzteren ohne þak und þveiti, falls anders zu beiden Zahlpflichtige vorhanden sind. Dabei geht im Zweifel der Anspruch des zum größeren Ringe Berufenen dem Anspruche des zum kleineren Berufenen vor, und wird demnach z. B. der zweite Ring, wenn bei ihm Empfangsberechtigte fehlen, aber sowohl zum ersten als zum dritten Empfangsberechtigte vorhanden sind, an die zum ersten Ringe berechtigten Empfänger fallen; fehlen ferner Empfangsberechtigte zu einem größeren und einem kleineren Ringe, während solche zu einem mittleren vorhanden sind, so nehmen diese auch den größeren und den kleineren Ring, jedoch den ersteren verkürzt und den letzteren unverkürzt, aber beide ohne þak und þveiti.[1]) Es kann hiernach vorkommen, daß, wenn zu jedem einzelnen Ringe nur je ein einziger Zahlpflichtiger und nur zu einem einzigen Ringe ein einziger Empfangsberechtigter vorhanden ist, dieser allein die sämtlichen Ringe nimmt, freilich nur den eigenen mit þak und þveiti, die übrigen aber ohne Zubuße und überdies die letzteren voll oder verkürzt, je nachdem sie dem seinigen folgen oder vorgehen; dagegen fällt je der Ring weg, für welchen weder ein Zahlpflichtiger noch ein Empfangsberechtigter vorhanden ist,[2]) und haben demnach solchenfalls weder die für andere Ringe Empfangsberechtigten ein Bezugsrecht, noch die für andere Ringe Zahlpflichtigen eine Leistungspflicht. Für die Verteilung der Zahlpflicht innerhalb der Verwandtschaft des Totschlägers gelten dabei grundsätzlich ganz dieselben Regeln wie für die Verteilung des Bezugsrechtes innerhalb der Verwandtschaft des Erschlagenen;[3]) insbesondere aber gilt dies, mit einer Ausnahme, auch von dem Falle, da etwa zu einem einzelnen Ringe die Zahlpflichtigen fehlen, während doch Empfangsberechtigte vorhanden sind. Die einzige Ausnahme liegt in dem Satze begründet, daß

---

[1]) Konúngsbók, 113/198—99.

[2]) ebenda, S. 199. [3]) ebenda, S. 199.

dann, wenn zum Hauptringe die Zahlpflichtigen fehlen, während Empfangsberechtigte vorhanden sind, der Totschläger selbst diesen Ring samt þak und þveiti zu entrichten hat, „ef hann er sykn ok samlendr", d. h. wenn er keiner sekt verfallen und auch nicht landesabwesend ist; also nur dann soll der Totschläger zu diesem Ringe zahlpflichtig werden, wenn einerseits die regelmäßigen Zahlpflichtigen fehlen, d. h. wenn er weder einen Vater, noch Sohn, noch Bruder am Leben hat und wenn andererseits ihm selber der Frieden verwilligt ist, und selbst unter diesen Voraussetzungen soll er nur für den höfuðbaugr zahlpflichtig werden und für keinen anderen Ring.[1]) Während also die GþL. unter allen Umständen den Totschläger selbst den höfuðbaugr zahlen lassen, wenn er nur lebt, und somit dessen Erben nur dann mit der Zahlung belasten, wenn jener tot ist, dafür aber auch die Zahlung hinfällig werden lassen, wenn derselbe der Acht verfällt,[2]) und während die FrþL. wenigstens alternativ den Totschläger selbst neben seinem Sohne zur Zahlung berufen,[3]) läßt das isländische Recht den höfuðbaugr wie das übrige Wergeld auch dann fordern, wenn der Totschläger der Acht verfallen oder erschlagen worden ist,[4]) und zieht ihn zur Zahlung des Hauptringes nur unter ganz besonderen Umständen heran, wie denn die niðgjöld nach dem oben bereits Bemerkten mit dem Frieden gar nichts zu tun haben, welcher dem Täter selbst gewährt oder nicht gewährt werden will. Abgesehen von dieser einzigen Ausnahme gilt aber auch für die Wergeldszahlung die Regel, daß diejenigen Ringe, bezüglich deren die Zahlpflichtigen fehlen, während Empfangsberechtigte vorhanden sind, von denjenigen gezahlt werden müssen, welche zunächst zur Zahlung anderer Ringe berufen sind, und zwar in der Art, daß in erster Linie die für die vorhergehenden höheren Ringe Zahlpflichtigen einzutreten haben, eventuell aber die für den nächstfolgenden niedrigeren Ring Zahlpflichtigen. Dabei hat der subsidiär Zahlpflichtige neben dem eventuell zu zahlenden Ringe immer auch zugleich seinen eigenen zu entrichten, und zwar den letzteren mit þak und þveiti, den ersteren ohne solche Zubuße; übernimmt der zu einem höheren Ringe Verpflichtete zugleich einen geringeren, so muß er beide voll zahlen, wogegen der zu einem geringeren Verpflichtete, welcher zugleich einen höheren zu übernehmen hat, diesen

---

[1]) Konúngsbók, 113/199.

[2]) GþL. 218 und 222; vgl. 244. [3]) FrþL. VI, 2 und 3.

[4]) Konúngsbók, 113/194—95.

letzteren nur verkürzt zu entrichten braucht. Auch hier kann es demgemäß vorkommen, daß ein einziger Zahlpflichtiger für alle Ringe aufkommen muß, wenn nämlich außer ihm kein weiterer Zahlpflichtiger mehr vorhanden ist, während für alle Ringe Empfangsberechtigte da sind,[1]) und ist somit der oben ausgesprochene Satz: „skal engi maðr meirom baugom bœta enn taka" nicht dahin zu verstehen, daß niemand mehr als die ihm zunächst obliegende Zahlung zu entrichten habe, sondern lediglich dahin, daß die Zahlpflicht mit der Empfangsberechtigung insoweit vollkommen parallel gestaltet sei, als in keinem Falle von jemanden eine größere Zahlung gefordert werden könne, als welche er unter vollkommen analog gestalteten Verhältnissen auch zu beziehen hätte. Daran braucht kaum erinnert zu werden, daß die eventuelle Berechtigung und Verpflichtung der entfernteren Verwandten zum Geben und Nehmen des Hauptringes unter Umständen durch das bereits besprochene Recht der Erbtochter als baugrýgr eingeschränkt wird; hinterläßt der Erschlagene weder Sohn, noch Vater, noch Bruder, so nimmt die baugrýgr den höfuðbaugr mit Ausschluß der entfernteren Verwandten, wenn sie anders nicht die vollen vígsbœtr bezogen hat, — hat umgekehrt der Totschläger keine männliche Verwandte ersten Grades, so hat sie den höfuðbaugr zu entrichten, und kann dessen Entrichtung insbesondere auch dem Totschläger selbst nicht zugemutet werden, auch wenn ihm der Frieden verwilligt wurde. Dagegen mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß weder für den Fall, da gar kein Zahlpflichtiger, noch für den anderen, da gar kein Empfangsberechtigter zu irgendeinem der vier Ringe vorhanden ist, von einer subsidiären Zahlpflicht oder Empfangsberechtigung der entfernteren Verwandten, der sakaukar also oder der eptir bauga, die Rede ist; im ersteren Falle erhalten vielmehr die etwa vorhandenen Empfangsberechtigten nichts, weil kein Zahlpflichtiger da ist, und im letzteren haben die etwa vorhandenen Zahlpflichtigen nichts zu leisten, weil jeder Empfangsberechtigte fehlt. Wohl aber gelten innerhalb der eptir bauga wieder ähnliche Grundsätze wie bezüglich der baugar. Auch bei den sechs Klassen der eptir bauga gilt die Regel, daß, wenn eine derselben keine Bezugsberechtigten aufweist, die nächsthöhere Klasse einzutreten und neben dem eigenen Betrage auch den der nicht vertretenen Klasse voll zu nehmen hat; ist aber eine höhere Klasse nicht vorhanden oder nicht vertreten,

---

[1]) Konúngsbók, 113/200.

so sollen die Vertreter der nächstniederen Klasse eintreten, jedoch nur den eigenen Betrag voll, den subsidiär zuwachsenden aber nur um ein Drittel verkürzt nehmen, immer vorausgesetzt, daß Zahlpflichtige der betreffenden Klasse vorhanden sind. Sind umgekehrt Empfangsberechtigte für alle sechs Klassen vorhanden, während Zahlpflichtige in einer derselben fehlen, so sollen für die fehlende Klasse zunächst die Zahlpflichtigen der nächsthöheren Klasse eintreten und deren Betrag neben ihrem eigenen voll zahlen; ist keine höhere Klasse vorhanden oder vertreten, so sollen die Zahlpflichtigen der nächstniederen Klasse eintreten und neben dem eigenen auch den Betrag der ausfallenden Klasse erlegen, den letzteren jedoch nur um ein Drittel verkürzt. Sind aber für eine einzelne Klasse weder Bezugsberechtigte noch Zahlpflichtige da, so hat der betreffende Betrag auch hier in Wegfall zu kommen.[1]) — Der Vollständigkeit halber bemerke ich noch, daß die Wergeldstafel auch noch besonderer Wergelder gedenkt, welche bei der Tötung von Freigelassenen und von Unfreien zu entrichten sind;[2]) mit den auf sie bezüglichen Angaben ist aber wenig anzufangen. Bezüglich der Freigelassenen werden lediglich die baugar besprochen, bezüglich der Unfreien neben ihnen auch noch die eptir bauga, wogegen die sakaukar hier wie dort unerwähnt bleiben. Bezüglich der baugar ist ferner der Freigelassene gerade halb so hoch angesetzt wie der Freigeborene; aber bezüglich des baugþak erhält man für ihn nur ein Drittel der Beträge, welche für den letzteren zu zahlen sind, und fallen noch überdies die þveiti völlig weg. Bezüglich der Unfreien aber werden sowohl die baugar als das baugþak in þveiti angegeben, so daß sich das Verhältnis der Beträge zu den für Freigeborene oder Freigelassene zu zahlenden nicht feststellen läßt; überdies stimmen weder die für die baugar noch die für das baugþak angegebenen Ziffern in ihrem Verhältnisse zueinander mit der Progression überein, welche bezüglich der Freigeborenen und Freigelassenen gilt. Endlich wird zwar bezüglich der þrælbaugar gesagt, daß sie nur zur Entrichtung kommen, wenn sowohl die Empfänger als die Zahler Unfreie und wenn überdies die letzteren in der Lage sind, zahlen zu können; bezüglich der Freigelassenen aber fehlt jede derartige Bemerkung, und wird somit anzunehmen sein, daß sie ganz gleichmäßig vergolten wurden, mochte nun der Täter höheren oder gleichen Standes mit ihnen sein. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Möglichkeit berücksichtigt

[1]) Konúngsbók, 113/201—2. [2]) ebenda, 202.

wird, daß bei der Verteilung der niðgjöld Personen unberücksichtigt geblieben sind, deren Berücksichtigung sich hinterher als notwendig ergibt. Unser Baugatal faßt dabei lediglich den Fall ins Auge,[1]) da entweder Angehörige des Erschlagenen oder Angehörige des Totschlägers darum außer Betracht gelassen worden waren, weil sie zur Zeit der Einhebung der niðgjöld entweder noch nicht volljährig oder aber landesabwesend gewesen waren; es scheint somit, daß nur in diesen beiden Fällen eine nachträgliche Berichtigung der einmal vorgenommenen Verteilung zugelassen werden wollte, wogegen der im kritischen Zeitpunkte im Lande anwesende und volljährige Mann weder auf Grund seiner angeblichen Unbekanntschaft mit den sein Recht begründenden Tatsachen noch auch auf Grund irgendwelcher Behinderung in dessen Verfolgung zu einer nachträglichen Verfolgung desselben zugelassen werden wollte, noch auch auf Grund irgendwelcher analoger Tatsachen hinterher in Anspruch genommen werden sollte, wenn man ihn einmal im maßgebenden Zeitpunkte außer Ansatz gelassen hatte. Erscheint hiernach ein Angehöriger des Erschlagenen, der bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben war, zur nachträglichen Geltendmachung seines Anspruches berechtigt, so hat er sich gegen diejenigen seiner eigenen Angehörigen zu wenden, welche den Betrag erhalten haben, welcher eigentlich ihm gebührt hätte, und nur in dem einzigen Falle, da etwa infolge seiner Nichtberücksichtigung ein Betrag verkürzt entrichtet worden war, der unverkürzt hätte entrichtet werden müssen, wenn er berücksichtigt worden wäre, hat er den unbezahlt gebliebenen Restbetrag von den zahlpflichtigen Verwandten des Totschlägers einzutreiben. Kann dagegen ein bei der Umlegung der niðgjöld unberücksichtigt gebliebener Verwandter des Totschlägers nachträglich noch in Anspruch genommen werden, so ist gegen ihn analog zu verfahren, d. h. doch wohl, daß dessen Angehörige, welche zufolge seiner Nichtberücksichtigung zuviel bezahlt haben, befugt erscheinen, das von ihnen ungehörig Bezahlte von ihm zurückzufordern, wogegen die Verwandten des Erschlagenen nur in dem einzigen Falle und nur insoweit ihn in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, als etwa zufolge seiner Nichtberücksichtigung ein an sich voll auszubezahlender Betrag nur verkürzt ausbezahlt worden ist.

In bestimmtestem Gegensatze zu dem réttr sowohl als zu den niðgjöld steht eine Reihe anderer Bußen, unter denen die útlegð

[1]) Konúngsbók, 113/203—4.

die wichtigste ist. Der Ausdruck útlegð, welcher seine besonderen Schwierigkeiten hat, wird zunächst in dem ganz allgemeinen Sinne von Buße überhaupt gebraucht. In diesem Sinne steht das Wort z. B. gebraucht, wenn am Schlusse des Christenrechtes gesagt wird,[1]) man solle neun heimilisbúar des Beklagten berufen „um skóggangssakar ok fjörbaugssakar", dagegen fünf solche „um 3 marka sakir ok útlegðir", und ähnlich an einer früheren Stelle, welche ebenfalls neun Nachbarn „til fjörbaugssakanna" und fünf „til útlagarsakanna" fordert;[2]) die Bußen im Christenrechte, auf welche sich diese Bestimmungen beziehen, betragen aber regelmäßig drei Mark, wofür der Ausdruck „sekr 3 mörkum"[3]) oder „útlagr 3 mörkum"[4]) oder auch „útlagr" schlechthin gebraucht wird,[5]) woneben einmal von einem „telja sekjan um 6 morkom"[6]) und zweimal von einem „bœta löstinn kirkjunni 12 aurum" die Rede ist,[7]) so daß also diese letzteren Bußen unter den útlegðir neben der Dreimarkbuße mit inbegriffen gedacht werden müssen. Ähnlich wird auch in unserem jüngeren Rechtsbuche einmal gesagt:[8]) „svá skal dœma lögréttafé sem aðrar útlegðir", wobei also die Dispensationsgebühren, welche bei Eingehung einer Ehe unter Personen, die in dispensablen Graden miteinander verwandt waren, an die lögrétta zu entrichten waren, mit zu den útlegðir gerechnet werden; da diese Gebühren anderwärts auch wohl als víti oder févíti bezeichnet werden, ist klar, daß auch dabei wieder der Begriff der Buße im allgemeinen maßgebend wurde, und nicht, wie V. Finsen will,[9]) der noch allgemeinere Begriff der Zahlung überhaupt. In bei weitem den meisten Fällen aber bezeichnet der Ausdruck die gewöhnliche Buße, wie sie in denjenigen Fällen eintrat, in welchen keine sekt in Frage stand und welche regelmäßig drei Mark in gewöhnlichen Zahlmitteln betrug. In diesem Sinne, also gleichbedeutend mit „3 marka útlegð",[10]) steht der Ausdruck z. B., wenn bei Besprechung des engidómr zunächst eine

---

[1]) Konúngsbók, 17/36; Staðarhólsbók, 35/45; Skálholtsbók, 26/41 usw.

[2]) Konúngsbók, 16/33; Staðarhólsbók, 32/42; til útlegðarsaka.

[3]) Konúngsbók, 1/4; 2/9 bis; 3/13; 4/17; 5/19; 6/21 bis; 6/22; 8/25; 8/26; 16/34.

[4]) ebenda, 1/4; 2/8 bis; 2/11; 6/20; 8/24; 8/25; 9/26; 10/27; 10/28; 16/33.

[5]) ebenda, 4/17; 6/21; 8/26; 9/26; 9/27; 10/27; 10/28; 16/33.

[6]) ebenda, 4/15. [7]) ebenda, 2/8; 2/11—12.

[8]) Staðarhólsbók, 128/164. [9]) Glossar, s. v. útlegð, S. 685.

[10]) Konúngsbok, 23/45; ebenso Staðarhólsbók, 244/277, wo Konúngsbók, 82/139 einfach útlegð hat.

Reihe von Verstößen besprochen wird, welche alle zu einer Buße von drei Mark führen, dann aber die zusammenfassende Bemerkung folgt:[1] „útlegðar þessar allar er nú ero talðar, skolo sóttar á ens næsta várþinge"; oder wenn einmal gesagt wird:[2] „útlegðir ok öll álög skal dœma lögaura", wobei unter dem álög die unten noch zu besprechenden besonderen Bußen jedenfalls mit zu verstehen sind, welche bei gewissen Schuldforderungen im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung neben der innstœða, d. h. dem Kapitale, noch zu entrichten kommen. Wenn wieder anderwärts eine prozessualische Vorschrift für alle Fälle erlassen wird:[3] „hvorvetna þess er útlegðir fara einar saman, ok svá þótt áfang fylge, eða 6 aura áverke", so wird auch hier die gewöhnliche Normalbuße als útlegð von den außerordentlichen Bußen unterschieden, welche als áfang oder áverki unter besonderen Voraussetzungen noch zu ihr hinzutreten können. Übrigens scheint es nicht gerade ihr Betrag gewesen zu sein, was die útlegð von den übrigen Bußen unterschied, denn wir erfahren, daß in früherer Zeit wenigstens dieselbe in sehr verschiedenen Beträgen auferlegt sein konnte. An einer Stelle, welche von den virðingarbúar und skiptingarbúar handelt und welche nur in unserem jüngeren Rechtsbuche sich findet, heißt es:[4] „þat er ok mælt of þau mál öll er á er kveðit, hve vera skal, enn eigi á þat kveðit, hvat varða skal, þá varðar ávalt 3 marka útlegð, enda skolo nú 3 marka útlegðir einar vera, þar er 12 aura útlegðir höfðo verit, eða hálfrar merkr útlegðir"; damit ist aber nicht nur gesagt, daß in allen Fällen, in welchen eine útlegð angedroht, aber deren Betrag nicht bestimmt ist, dieser auf drei Mark gesetzt sein soll, sondern auch gesagt, daß es fortan nur noch útlegðir in diesem Betrage geben solle, während vordem auch solche von 1 1/2 Mark und von 1/2 Mark vorgekommen waren. Allerdings läßt sich darüber streiten, ob diese ganze Bestimmung generell, oder ob sie nicht etwa nur in dem engeren Umkreise des Grundgüterrechtes gelten wolle, als in welchem sie ausgesprochen wird; wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß in unseren Rechtsbüchern immerhin noch vereinzelt kleinere Bußen als von drei Mark auftreten. Wenn jemand ein fremdes Pferd verwundet, ohne daß ein bleibender Schaden daraus entsteht, „ok verðr hann útlagr um þat 4 aurum";[5] auch enthält unser jüngeres Rechtsbuch eine Bestimmung,

[1]) Staðarhólsbók, 406/456.

[2]) Konúngsbók, 222/148; Staðarhólsbók, 183/224.

[3]) Staðarhólsbók, 435/505. [4]) ebenda.

[5]) Konúngsbók, 164/65; Staðarhólsbók, 215/248.

welche lautet:[1]) „ef þrælar manns eða skuldarmenn vinna á eykð at síno ráðe, ok verða þeir útlagir um þat 4 aurom, ef þeir eigo sér orkosto", wogegen eine ausdrücklich als nýmæli und somit doch wohl als späteres Recht bezeichnete einschlägige Bestimmung desselben Rechtsbuches, welche allein in die anderen Texte übergegangen ist,[2]) von dieser Buße nichts mehr weiß. Beide Male wird die Buße ausdrücklich als útlegð bezeichnet; wenn dagegen zweimal eine Buße von 12 aurar demjenigen auferlegt wird, welcher eine Leiche zur Kirche bringt, welcher kein kirchliches Begräbnis gebührt, so heißt es beide Male nur:[3]) „ok skal hann bœta laustinn kirkjunni 12 aurom", und kann somit in diesem Falle bezweifelt werden, ob die Buße zu den útlegðir gerechnet werden wollte oder nicht. Umgekehrt scheint bei der „6 marka sekt", welche einmal erwähnt wird,[4]) der Ausdruck auf eine útlegð schließen zu lassen, wogegen bei dem „6 marka víti" besondere Gründe das gleiche unwahrscheinlich machen,[5]) ein andermal die Redewendung „þá varðar 6 merkr" die Subsumtion ungewiß erscheinen läßt,[6]) und bei den 48 Unzen, welche der Geschlechtsvormund in Unzuchtsfällen dem schuldigen Weibe abzunehmen befugt ist,[7]) läßt die Art, wie der Betrag angegeben wird, eher auf den réttr schließen. Endlich von den wenigen Stellen, welche einer Buße von 12 Mark erwähnen, scheint die eine, dem Zehntrecht angehörige[8]) durch den mehrfach gebrauchten Ausdruck „sekr 12 morkom" auf eine útlegð hinzuweisen, obwohl allerdings die Art der Verteilung der Buße Bedenken hiergegen erregen kann; die andere Stelle dagegen[9]) möchte ich in keinem Falle zu den útlegðir rechnen. Wenn es nun aber nicht der Betrag der Zahlung war, welcher über den Charakter der Buße als útlegð ent-

---

[1]) Staðarhólsbók, 23/33.

[2]) Staðarhólsbók, 24/34; vgl. Konúngsbók, 9/26; Skálholtsbók, 13/29 usw.

[3]) Konúngsbók, 2/8 und 2/11—12; Staðarhólsbók, 8/9 und 9/13; Skálholtsbók, 3/8 und 3/11 usw.

[4]) Konúngsbók, 147/37; in Staðarhólsbók, 128/164 fehlt die Bezeichnung sekt. Dagegen Staðarhólsbók, 165/194; þá verðr hann sekr um þat 6 mörkum. [5]) ebenda.

[6]) Konúngsbók, 156/51; Staðarhólsbók, 153/183.

[7]) Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 165/194, wo freilich der Betrag zu 6 Mark angegeben wird.

[8]) Konúngsbók, 255/207; Staðarhólsbók, 40/49; Skálhóltsbók, 29/46 usw.

[9]) Konúngsbók, 147/37; Staðarhólsbók, 128/164.

schied, so wird es kaum möglich sein, ein anderes für diesen bestimmendes Merkmal ausfindig zu machen als die Beschaffenheit der Bezugsberechtigung. Bezüglich aller útlegðir, auf welche an einem várþinge erkannt wird, gilt nämlich die Regel,[1]) daß sie zur Hälfte dem Kläger und zur Hälfte den Dinggenossen zufallen (þíngunautar), ganz wie dies von dem Überschusse des sektarfé gilt, welcher nach Bezahlung aller Schulden des Verurteilten und der Gerichtsgebühren übrig bleibt. Bezüglich derjenigen útlegðir dagegen, auf welche am Alldinge erkannt wird, gilt der andere Satz,[2]) daß die eine Hälfte derselben dem Gesetzsprecher zufällt, welchem eben darum jedermann Anzeige zu machen hat, der sich hier eine solche Buße zuerkennen läßt; die andere Hälfte erhielt natürlich auch in diesem Falle der obsiegende Kläger, obwohl dies an der betreffenden Stelle nicht ausdrücklich gesagt wird. Zweifelhaft aber mag erscheinen, wenn eine dritte Stelle von dem Gesetzsprecher sagt:[3]) „at á því eino várþíngi á hann útlegðir, er hann heyr sjálfr"; mag sein, daß damit gesagt sein will, daß der Gesetzsprecher wie am Alldinge so auch an dem Frühlingsdinge die Hälfte aller útlegðir zu nehmen hat, welchen er selber angehört, und in diesem Sinne hat V. Finsen die Stelle wirklich verstanden;[4]) mag sein aber auch, daß die Meinung nur die ist, daß an seinem eigenen Frühlingsdinge der Gesetzsprecher an den útlegðir nur denselben Anteil zu nehmen hat wie alle anderen Dinggenossen, während er selbstverständlich an allen anderen Frühlingsdingen gar nichts zu beziehen hat. Als sprachlich unzulässig wird man die letztere Deutung nicht bezeichnen dürfen; da nämlich das „eiga útlegðir" auch bei jener ersteren Auslegung unmöglich wörtlich genommen, vielmehr jedenfalls nur auf die eine Hälfte der útlegðir bezogen werden kann, ist es um nichts gezwungener, die Worte auf einen noch geringeren Anteil an denselben zu beziehen. Andererseits aber spricht für diese letztere Auslegung, daß sie nicht nur jeden Widerspruch mit der an erster Stelle erwähnten Bestimmung vermeidet, sondern auch zu einem ungleich rationelleren Sinne führt; es läßt sich schwer absehen, warum der Gesetzsprecher an seinem eigenen Frühlingsdinge als solcher eine Einnahme beziehen sollte, da er doch an diesem ebensowenig als an jedem anderen irgendwelche amtliche Funktion auszuüben hatte. Allerdings gilt die angegebene Art der Verteilung der útlegðir nicht

---

[1]) Konúngsbók, 65/117—18. [2]) ebenda, 116/209—10.
[3]) ebenda, 117/217. [4]) Glossar, s. v. útlegð, S. 685.

ausnahmslos; wenn der Gesetzsprecher selbst wegen geringerer Versehen in seinem Amte in „3 marka útlegð“ verfällt, gilt vielmehr die Regel:[1]) „ok á sá maðr þá útlegð hálfa, er sœkir, enn hálfa dómendr“, und auch in dem anderen Falle, da jemand am Alldinge darum „útlagr“ wird, weil er sich den Anordnungen der zum Schutze eines Gerichtes bestellten dómvörðslumenn nicht fügt, wird gesagt:[2]) „ok eigo dómvörðslumenn hálfa útlegð þá, enn dómendr hálfa“. Aber immerhin wird auch in diesen Fällen wenigstens an der Regel festgehalten, daß die útlegð zwischen dem Kläger und irgendwelchen Trägern des öffentlichen Dienstes geteilt wird, und kann demgegenüber gleichgültig erscheinen, ob in letzterer Eigenschaft der Gesetzsprecher oder die Richter auftreten; eine vereinzelte Stelle anderen Inhaltes, welche V. Finsen hierher zieht, möchte ich durch Annahme einer ungenauen Ausdrucksweise beseitigen.[3]) Die Stelle bespricht nämlich den Fall, da ein Weg durch einen Zaun hindurchführt und das vorschriftsmäßige Gatter an demselben angebracht ist; der wegfahrende Mann soll solchenfalls verpflichtet sein, das Gatter wieder zu schließen, nachdem er hindurchgegangen ist, und wenn er dies versäumt, „þá verðr hann útlagr um þat, ok á sá þat fé, er hlið skyldi halda á garði“. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb gerade in diesem einzigen Falle die gewöhnliche Teilung zwischen den Vertretern der öffentlichen Interessen und dem Privatinteressenten nicht stattfinden sollte; dagegen liegt die Vermutung nahe, daß die Worte: „ok á sá þat fé“ unvollständig seien, indem die weiteren Worte „at sœkja“ ausgelassen wurden, oder aber ungenau gebraucht stehen, indem irrtümlich von eiga fé statt von einem eiga sókn gesprochen wurde. Man sieht, in der útlegð ist ein doppeltes Interesse zugleich berücksichtigt, das Interesse des Privatklägers auf der einen Seite und das Interesse des öffentlichen Dienstes auf der anderen; dadurch unterscheidet sie sich sehr scharf von dem réttr sowohl als von den niðgjöld, welche beide lediglich an die verletzten Privatpersonen gegeben wurden. Allerdings kann es vorkommen, daß eine útlegð in Fällen überwiegend öffentlichen Interesses auferlegt wird, wie z. B. wenn eine zum Richteramte untaugliche Person sich zum Richter bestellen läßt,[4]) oder wenn ein Gode eine solche als Richter bestellt;[5]) wenn ein Gode nicht rechtzeitig zum Ding kommt,[6]) oder

---

[1]) Konúngsbók, 117/217. [2]) ebenda, 41/73.

[3]) Konúngsbók, 206/121; Staðarhólsbók, 404/452.

[4]) Konúngsbók, 20/38.

[5]) ebenda, 39. [6]) ebenda, 23/43.

seinen Sitz in der lögrétta nicht gebührend einnimmt;[1]) wenn Leute in der lögrétta aufstehen, ohne hierzu berechtigt zu sein,[2]) oder wenn der Gesetzsprecher sich geringerer Verstöße in seiner Amtsführung schuldig macht;[3]) wenn jemand sich nicht rechtzeitig ein gesetzliches Domizil gewinnt,[4]) und insbesondere wenn sich ein Priester dieses Verstoßes schuldig macht;[5]) wenn ein solcher den Geboten seines Bischofes nicht Folge leistet,[6]) oder wenn jemand durch einen der lateinischen Sprache unkundigen Bischof eine Kirche weihen oder Kinder firmen läßt[7]) u. dgl. m. Aber in solchen Fällen ist entweder von vornherein ein berufener Vertreter der öffentlichen Interessen vorhanden, welcher sich deren Mißachtung zur persönlichen Beleidigung zurechnen darf, oder es wird eine Popularklage gewährt und somit jedem, der will, die Befugnis eingeräumt, sich die Verletzung des öffentlichen Interesses persönlich zu Herzen zu nehmen; im einen wie im anderen Falle schließt sich somit wenigstens in zweiter Linie ein Privatinteresse an das öffentliche an. Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß eine útlegð in Fällen angedroht wird, in welchen zunächst doch nur ein Privatinteresse im Spiele zu sein scheint, wie z. B. wegen nicht rechtzeitiger Befriedigung einer betagten Forderung,[8]) oder wegen Geltendmachung einer Forderung, welche bereits bezahlt ist,[9]) oder auch wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung einer gewöhnlichen, nicht betagten Schuld;[10]) wegen des Weidens von Vieh auf fremdem Lande,[11]) oder unerlaubten Reitens eines fremden Pferdes[12]) u. dgl. m. Indessen hat bereits V. Finsen sehr richtig bemerkt, daß der Bruch von Kaufverträgen über besonders wichtige Gegenstände, wie Land, Seeschiffe oder Godorde, dann der Bruch von Verlöbnisverträgen, sogar mit der Landesverweisung bedroht war,[13]) so daß die útlegð, welche den Bruch minder wichtiger Geschäfte bedrohte, keineswegs isoliert steht, vielmehr scheint man das

---

[1]) Konúngsbók, 117/214.
[2]) ebenda, 212. [3]) ebenda, 217.
[4]) Konúngsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/264.
[5]) Konúngsbók, 6/20; Staðarhólsbók, 16/24.
[6]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25.
[7]) Konúngsbók, 6/22; Staðarhólsbók, 17/27.
[8]) Konúngsbók, 221/145; Staðarhólsbók, 182/218 und 176/208—9.
[9]) Konúngsbók, 221/145; Staðarhólsbók, 182/219.
[10]) Konúngsbók, 250/199; Staðarhólsbók, 182/222.
[11]) Konúngsbók, 200/112; Staðarhólsbók, 397/429.
[12]) Konúngsbók, 164/61; Staðarhólsbók, 208/241.
[13]) Konúngsbók, 169/75.

öffentliche Interesse an der Aufrechthaltung von Treu und Glauben im Privatverkehr für bedeutend genug gehalten zu haben, um auch deren Bruch unter öffentliche Strafe zu stellen. Auch das kann etwa auffällig erscheinen, daß unter Umständen eine und dieselbe Handlung eine mehrfache útlegð begründen kann. Wenn z. B. jemand einen anderen beauftragt, ihn bei einem bestimmten Goden ins Ding zu sagen und der Beauftragte sagt den Auftraggeber bei einem anderen Goden ins Ding, als auf welchen sein Auftrag ging, so soll der Beauftragte in eine dreifache útlegð zu je drei Mark verfallen, nämlich einmal gegenüber dem Auftraggeber, zweitens gegenüber dem Goden, bei dem er diesen hätte ansagen sollen, endlich drittens gegenüber dem Goden, bei dem er ihn widerrechtlich angesagt hat.[1]) Derjenige, der einem anderen málaland, d. h. mit einem Einstandsrechte behaftetes Land, verkauft, ohne daß der Käufer von dieser Eigenschaft des Landes Kenntnis hat, verfällt einer zwiefachen útlegð, nämlich einmal gegenüber dem Käufer und zweitens gegenüber dem Einstandsberechtigten.[2]) In ähnlicher Weise kann ferner auch der Eingriff in die Benützung eines afréttr, d. h. einer im gemeinsamen Besitze mehrerer stehenden Hochweide, zu einer mehrfachen útlegð führen. Lassen Nichtberechtigte hier ihre Tiere weiden, ohne die Erlaubnis aller Teilhaber erlangt zu haben, so gilt die Regel:[3]) „þat varðar útlegð við alla þá er ólofat hafa“; errichtet einer der Genossen eine Sennhütte auf der Hochweide, so wird er „útlagr við alla þá er afrétt eigo, ok sinni útlegð við hvern þeirra“;[4]) wer in verbotener Zeit auf einer Hochweide Vieh auftreibt und weiden läßt, „ok varðar þat útlegð við hvern þeirra, er afrétt þann á“, und wer von Sennhütten aus auf ihr weiden läßt, verfällt ebenfalls der útlegð „við hvern þeirra manna, er þann afrétt á“.[5]) Man möchte meinen, daß die Einheit der Handlung, wenn auch deren gleichzeitige Richtung gegen mehrere Privatinteressenten diesen gegenüber eine Mehrheit von Bußen entstehen lassen möge, doch wenigstens dem Staate gegenüber sich geltend machen müsse und somit jede Mehrheit von zu zahlenden Beträgen auszuschließen habe; indessen erklärt sich doch das eingeschlagene Verfahren leicht aus der überall bemerkbaren Neigung des isländischen Rechtes, aus einem und demselben

---

[1]) Konúngsbók, 81/137; Staðarhólsbók, 243/273.

[2]) Konúngsbók, 194/105; Staðarhólsbók, 402/441.

[3]) Konúngsbók, 201/113; Staðarhólsbók, 425/478.

[4]) ebenda.

[5]) Konúngsbók, 201/113; Staðarhólsbók, 425/478.

Vorgange möglichst viele Vergehen herauszukonstruieren, welche Neigung im gegebenen Falle noch überdies in der Art eine Stütze fand, wie nun einmal die Zahlung an die öffentliche Gewalt mit der Zahlung an den Privatinteressenten in einen einzigen Betrag zusammengeworfen war. — Hält man aber daran fest, daß die útlegð grundsätzlich zwischen dem Privatinteressenten und dem Vertreter des öffentlichen Interesses geteilt wird, so ergibt sich sofort, daß dieselbe die Funktion von zwei verschiedenen Zahlungen vertritt, welche anderwärts, und so auch im norwegischen Rechte, getrennt nebeneinander liegen, des Friedensgeldes nämlich und der Buße; da indessen auch das schwedische Recht in seiner Dreiteilung der Bußen zwischen König, Bauernschaft und Kläger einen ähnlichen Weg geht wie das Recht des isländischen Freistaates, und da auch im norwegischen Rechte einzelne Spuren dieser Dreiteilung sich erhalten haben,[1]) mag das isländische Recht auf diesem Punkte älterer Überlieferung gefolgt sein. Daß dabei die ältere Dreiteilung in eine Zweiteilung sich verwandelte, erklärt sich leicht, da man auf Island ein Königtum nicht kannte und seine Gründe haben mochte, den Goden, welche im übrigen an dessen Stelle getreten waren, keine allzu mächtige Stellung einzuräumen; daß man am Alldinge erkannte útlegðir zur Hälfte dem Gesetzsprecher überwies, mochte unbedenklich erscheinen, da dieser im übrigen keine politische Macht besaß, und andererseits in der Überlieferung eine Stütze finden, da auch in Norwegen die lögmenn es waren, welche den Anteil der Bauern an den Bußen zu vereinnahmen hatten.[2]) Daß aber dabei Störungen der ursprünglichen Überlieferung wirklich vorgegangen sind, macht die Vergleichung der Behandlung immerhin wahrscheinlich, welche man dem sektarfé angedeihen ließ. Das norwegische Recht, so wie es uns in den Provinzialrechtsbüchern vorliegt, kannte in Friedlosigkeitsfällen ein ähnliches Verfahren wie das am isländischen féránsdómr;[3]) des Königs Vogt (ármaðr) hatte dasselbe zu leiten, und dieser hat auch nach den FrþL. und GþL. den Überschuß für seinen königlichen Herrn abzuziehen, der sich nach durchgeführter Liquidation des Vermögens etwa ergibt, wenigstens soweit es sich um Fahrhabe handelt, je nach Umständen auch unter Hinzunahme der Liegen-

[1]) Nämlich im Rechte der Hochlande, EþL. I, 8, 25, 30, 32, 39, 44, 45 und das Bruchstück in Norges gamle Love, II, S. 523; ferner jüngerer BþKrR. 26.

[2]) vgl. meine Schrift über „Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen", S. 23—26 und 56—59; Hertzberg, Ældste norske Proces, S. 165—66.

[3]) vgl. K. von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 118—33.

schaften. Sehe ich ab von den Besonderheiten des Stadtrechtes, nach welchem wie an den Friedensgeldern so auch am útlegðarfé (útlegðar eyrir, útlagr eyrir) der Bürgerschaft neben dem Könige ein Anteil zukam, dann der kirchlichen Vergehen, bei welchen, wenigstens zeitenweise, der Bischof neben dem Könige oder auch mit Ausschluß desselben dieses nahm, so bleibt nur noch zu erwähnen, daß nach dem Rechte der Hochlande auch hier wieder die Dreiteilung zwischen König, Bauernschaft und Kläger eintrat; nach dem Rechte von Víkin aber scheint es bezüglich des friedlosen Gutes gestanden zu sein wie in Þrándheimr und im Gulaþinge,[1]) womit freilich wenig stimmen will, daß an einer bereits angeführten Stelle des jüngeren Christenrechtes dieser Landschaft einer Dreiteilung der Friedensgelder Erwähnung geschieht, wie sie in den Hochlanden üblich war. Demgegenüber sahen wir auf Island den Überschuß an sektarfé, der sich am féránsdómr ergab, unter allen Umständen zwischen dem Kläger und der Gerichtsgemeinde gleich geteilt,[2]) so daß also, je nachdem das Urteil am Alldinge oder Frühlingsdinge erlassen war, das Landesviertel oder der Dingverband die betreffende Hälfte erhielt; in keinem Falle erhält der Gesetzsprecher als solcher einen Anteil am sektarfé, wogegen die dem Goden zugebilligten Gerichtsgebühren allenfalls noch an das Recht des norwegischen Königs erinnern könnten. Man wird einen inneren Grund für die verschiedene Behandlung des sektarfé und der útlegð kaum entdecken können und somit zu der Vermutung greifen dürfen, daß der gemeinsame Ausgangspunkt für die Behandlung beider in jener Dreiteilung beider unter Kläger, König und Bauernschaft gelegen habe, von welcher die EÞL. noch Zeugnis geben; von hier aus kamen dann einerseits die GÞL. und FrÞL. und andererseits die isländischen Rechtsbücher zu dem Systeme der Zweiteilung, jedoch so, daß die ersteren das Recht der Bauernschaft fallen ließen und bei den Bußfällen nur noch das Friedensgeld des Königs neben die Buße des Damnifikaten stellten, während bei den Friedensbruchfällen auch noch der Damnifikat selbst seinen Anteil am útlegðarfé an den König abtreten mußte, die letzteren dagegen umgekehrt das Recht der Exekutive beseitigten und somit bei Bußfällen wie Friedensbruchfällen den Kläger nur mit der Gerichtsgemeinde teilen ließen, deren Recht freilich, soweit es sich um am Alldinge erkannte Bußen handelte, auf den ursprünglich nur mit der Perzeption beauftragten Gesetz-

---

[1]) BÞL. I, 11 und 16. [2]) Konúngsbók, 49/86; 62/115.

sprecher überging. Übrigens hat bereits V. Finsen darauf aufmerksam gemacht,[1]) daß die útlegð die dritte Hauptart von Strafen war neben dem skóggangr und dem fjörbaugsgarðr, und daß die als útlegð auftretende Buße von drei Mark geradezu als die Strafe bezeichnet wird, welche in allen Fällen einzutreten hat, in welchen eine andere Strafe für irgendein Vergehen nicht ausdrücklich angedroht ist.[2]) Von hier aus gewinnt nun aber die vielbestrittene Frage nach der sprachlichen Bedeutung der Ausdrücke útlegð, útlagr u. dgl. m. eine nicht geringe Bedeutung. In den norwegischen Quellen bezeichnet útlagr stets den friedlosen Mann und útlegð ist ihnen stets nur die Friedlosigkeit; in den isländischen Rechtsbüchern dagegen wird unter der útlegð immer nur die bisher besprochene Bußzahlung und unter útlagr derjenige verstanden, welcher in diese verfällt. Ein einziges Mal kommt in diesen Rechtsbüchern eine Ausnahme von diesem Sprachgebrauche vor;[3]) aber diese einzige Stelle berichtet über „lög í Noregi ok alla danska tungo", und von dem Manne, welcher „er útlagr fyrir endilangan Noreg fram", so daß es ganz natürlich ist, wenn gerade diese Stelle dem norwegischen und nicht dem isländischen Sprachgebrauche folgt. Der dänischen Rechtssprache ist dieser Ausdruck fremd, wie auch Joh. Steenstrup anerkennt,[4]) obwohl er ihn aus dieser in die angelsächsische übertragen glaubt, und auch die schwedischen Provinzialrechte kennen ihn nicht, obwohl er in den Statuten von Alsnö (1285?) in der Form utlæghær und utlaghðær,[5]) und in der ersteren auch in dem Statute von Skenninge (1285),[6]) dann im altschwedischen Legendenbuche[7]) vorkommt. Darauf zwar wird man wenig Wert legen dürfen, daß Joh. Hadorph in der schwedischen Bearbeitung des Unionsaktes von 1397, welche er im zweiten Bande seiner Ausgabe der Reimchroniken mitteilt, den Fall bespricht,[8]) da „warder oc nogen, uthi nogot Rike, fredlöös eller biltoger, eller utelagder uthi andre Riker", da in dem dänischen

---

[1]) Glossar, s. v. útlegð, S. 685.

[2]) So Konúngsbók, 225/161; Staðarhólsbók, 199/236; dann auch die oben S. 214 schon besprochene Stelle, Staðarhólsbók, 435/505.

[3]) Konúngsbók, 114/205; Staðarhólsbók, 383/404.

[4]) Normannerne, IV, S. 254—55.

[5]) Diplom. Suec. I, Nr. 799, § 1, S. 652 und § 2, S. 652; WGL. IV, 19, § 1, S. 313 und § 2, S. 314.

[6]) Diplom. Suec. I, Nr. 813, § 1, S. 668.

[7]) Fornsvenskt Legendarium, I, S. 471.

[8]) § 8, S. 60.

Originale die entscheidenden Worte lauten:[1]) „fridhlös eller biltogher eller forflicthoger j annet rike“; wenn aber in der erneuerten Unionsakte von 1436 die Worte stehen:[2]) „jtem hwo som biltogher wordher udi Swerighe, fredlöss i Danmarck och vlagherdher udi Norghe, han scal ingenstædes fredh haffwe vdi tesse try righe“, so ist damit deutlich ausgesprochen, daß der Ausdruck útlagr oder útlegðr eben als ausschließlich der norwegischen Rechtssprache eigen galt. Was nun die Etymologie des Wortes betrifft, so hat man für diese einen zwiefachen Ausgangspunkt gesucht. Aus dem ags. ûtlah, ûtlaga hatte die englische Rechtssprache die Formen utlaga und utlagus, utlagare und inlagare, utlagatio u. dgl. m. ins Lateinische herübergenommen; Ducange, Spelmann und andere Verfasser lateinischer Glossarien bezweifeln dabei ebensowenig als angelsächsische Lexikographen wie Somnu oder Lye, daß dabei an exlex und extra legum ponere anzuknüpfen und somit von ags. lah oder lagu, d. h. Gesetz auszugehen sei. Für die nordischen Sprachen hat aber bereits Joh. Ihre Bedenken gegen diese Ableitung erhoben.[3]) Er erinnert an die Redensart „læggja man biltoghan“ oder „friþlösan“, und will von hier aus utlagr als „expositus“ erklären; doch erwähnt er die für den ags. und lateinischen Ausdruck übliche Ableitung von lagu, mit dem Bemerken, daß auch sie an sich statthaft und somit die Entscheidung zwischen beiden Erklärungsweisen davon abhängig sei, ob die Nordleute das Wort aus England, oder ob die Engländer dasselbe aus dem Norden bezogen haben. In Schweden scheint man an Ihres Etymologie festzuhalten; wenigstens faßt Joh. Er. Rydkvist[4]) læghær als eine Nebenform von laghþær, und auch C. J. Schlyter will das Wort von læggja abgeleitet wissen.[5]) Auf Island dagegen hat sich schon der alte Páll Vídalín klar gemacht, daß der Ausdruck in der Jónsbók, welche dem norwegischen Sprachgebrauche folgt, in ganz anderen Sinne gebraucht werde als in den Rechtsbüchern aus der Zeit des Freistaates, und er glaubt demgemäß, das Wort im einen und im anderen Sinne auf ganz verschiedene Stämme zurückführen zu sollen;[6]) útlægur im Sinne der Jónsbók ist ihm soviel wie „útan

[1]) Aarsberetninger fra det Kgl. Geheimarchiv, II, S. 29—30; ähnlich in der Erneuerung von 1438, ebenda, S. 39.

[2]) ebenda, S. 38.

[3]) Glossarium Suiogothicum, II, S. 1017.

[4]) Svenska Språkets Lagar, I, S. 429—30.

[5]) Glossar, S. 680.

[6]) Skýríngar yfir Fornyrði Jónsbókar, S. 595, s. v. útlægur.

laga", und folgt er somit insoweit der älteren englisch-lateinischen Etymologie, wogegen ihm der Ausdruck im Sinne der Grágás von „útleggja, útileggja fébætur" herkommt, d. h. von dem Bezahlen von Geldbußen, also nach dieser Seite hin von ihm wie von Ihre das Zeitwort leggja als Ausgangspunkt benützt wird, nur freilich in ganz anderem Sinne als von diesem. Nach beiden Seiten hin gehen fortan die Angaben auseinander. Die Lexikographen freilich begnügen sich gutenteils mit der Angabe der, mehr oder minder vollständig angegebenen, Bedeutung der Ausdrücke, ohne sich auf deren Etymologie einzulassen; der alte Ol. Veralius z. B. gibt für utlægr nur die Bedeutung „exul, extorris, proscriptus" und für útlegð „exilium",[1]) dagegen Guðmundr Andrésson umgekehrt für útlæge und útlegð nur „mulcta", mit der Bemerkung „in Codice Legum antiqvo",[2]) — Jón Ólafsson gibt für útlægr und útlegð die doppelte Bedeutung mulctandus und exul, dann mulcta und exilium,[3]) und Björn Haldórsson zwar zu útlegð, útlægi, útlægja nur die Bedeutung exilium und relegatio, exul, proscribere, aber zu útlægr sowohl proscriptus, extorris, als mulctatus,[4]) — Eiríkr Jónsson gibt bei útlagðr, útlagi, útlægja, útlægr nur die auf die Friedlosigkeit, bei útlagr nur die auf die Bußpflicht, bei útlegð und útleggjask aber die auf beides bezüglichen Auslegungen,[5]) und Sveinbjörn Egilsson unter útleggja und útlægðr nur die Bedeutung exulem facere, exul, proscriptus,[6]) wie denn auch nur diese in der Dichtersprache vorkommt, — Möbius bezieht zwar útlægð, útlægr, útlagi nur auf die Verbannung, erwähnt aber zu útlagr und útlegð daneben doch auch die auf Geldstrafen bezügliche Bedeutung,[7]) und Guðbrandr Vígfússon verfährt ähnlich, nur mit dem Unterschiede, daß er unter útlagr und útlegð ausdrücklich den Gegensatz hervorhebt, welcher zwischen dem norwegischen und isländischen Sprachgebrauche besteht,[8]) wogegen Joh. Fritzner den zwiefachen Sprachgebrauch zwar bemerkt, aber nicht ausdrücklich auf die Scheidung beider Länder zurückführt.[9]) Ja er führt sogar norwegische

[1]) Index linguæ veteris Scytho-Scandicæ, S. 301.
[2]) Lexicon islandicum, S. 260.
[3]) Syntagma de Baptismo, Gloss., S. 78.
[4]) Lexicon islandico-latino-danicum, II, S. 478.
[5]) Oldnorsk Ordbog, S. 654.
[6]) Lexicon poeticum, S. 838.
[7]) Altnordisches Glossar, S. 481—82.
[8]) Icelandic-English Dictionary, S. 671.
[9]) Ordbog over det gamle norske Sprog, S. 711.

Belege an für die Geltung von útlegð für strafweise verwirktes Gut; nur freilich beruht von den vier von ihm angeführten Belegen der eine auf einer falschen Lesart,[1]) zwei andere sprechen zwar von einer Zahlung, welche „í útlegð“ gemacht wurde,[2]) aber beide Male handelt es sich um Zahlungen, die wegen útlegðarmál gemacht wurden, wie denn der letzte Fall ausdrücklich eine Totschlagssache angeht, und dasselbe scheint auch von der letzten Stelle zu gelten, die falsch zitiert und darum nicht aufzufinden ist. Übrigens verweist Fritzner unter útlagr ausdrücklich auf das ags. ûlag und eng. outlaw, wie dies schon weit früher das Glossar zur Njála getan hatte,[3]) während es für útlegð die doppelte Bedeutung mulcta und exilium gibt. Ungleich bestimmter aber sprechen sich andere Werke aus. Bei uns in Deutschland zunächst haben sich J. Grimm,[4]) W. E. Wilda[5]) und neuerdings K. von Amira[6]) für die Ableitung von útlagr und útlegð von dem Zeitworte laga, wovon lög = Gesetz, erklärt; in Norwegen aber ist R. Keyser[7]) und Fr. Brandt,[8]) und in Dänemark J. Steenstrup[9]) dieser Erklärungsweise beigetreten. Dagegen ist nicht nur das Glossar zur Quartausgabe der Grágás, s. v. útlagr und útlegð, dann J. F. G. Schlegel in seiner Commentatio historica et critica, welche diese Ausgabe begleitet,[10]) zu der Ableitung von útleggja = zahlen zurückgekehrt, sondern auch V. Finsen hat diese neuerdings als die zweifellos ursprünglich richtige erklärt,[11]) aus welcher erst hinterher der norwegische Sprachgebrauch sich entwickelt habe. Suche ich mir aber bei diesem Widerstreite der Meinungen ein eigenes Urteil zu bilden, so gehe ich zunächst davon aus, daß Amiras sorgsame sprachliche Erörterung mir für die Ableitung von útlegð von dem Zeitworte laga, nicht leggja beweisend scheint und hätte ich ihr nur etwa noch beizufügen, daß die Ableitung von leggja út, selbst wenn sie bezüglich des Hauptwortes útlegð zulässig wäre, doch jedenfalls das Eigenschaftswort útlagr nicht zu erklären ver-

---

[1]) Sverris s., 51/128, wo Flbk. II, § 47, S. 579 richtig „útgerðir“ für útlegðir liest.

[2]) Aslak Bolts Jordebog, S. 85 und 101 (S. 125 und 152 der Hs.).

[3]) Versio latina, S. 812.

[4]) Deutsche Rechtsaltertümer, S. 732 und 738.

[5]) Strafrecht der Germanen, S. 266.

[6]) Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren, S. 45—48.

[7]) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 360 und 370.

[8]) Nordmændenes gamle Strafferet, vgl. zumal S. 5, Anm.

[9]) Normannerne, IV, S. 255.

[10]) Bd. I, S. XCVI—VII und Bd. II, Index, S. 87.

[11]) Glossar, S. 685—6.

möchte; Finsen hat sich auf dieselbe nicht eingelassen, so daß nicht ersichtlich ist, welche Einwendungen ihm etwa gegen dieselbe zu Gebote stehen. Weiterhin möchte ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß zwar die isländischen Rechtsbücher die Ausdrücke útlegð, útlagr, útlagask, útlegjask ganz konsequent nur in der Richtung auf Geldbußen brauchen, daß aber die isländischen Geschichtsquellen und sonstigen Schriftwerke Ausdrücke wie útlagr, útlagi, útlaga, útlagðr, dann útlægr und útlægja, ja selbst útlegð, unbedenklich auch im Sinne von Friedlosigkeit verwenden; die Vermutung wird hierdurch nahegelegt, daß der norwegische Sprachgebrauch der ältere sei und daß sich erst von ihm aus der abweichende Sprachgebrauch der isländischen Rechtsquellen abgezweigt habe, während daneben auch jene ältere Geltung der betreffenden Ausdrücke sich auf der Insel forterhielt. Endlich dürfte es auch nicht an Spuren fehlen. welche den Gang der Entwicklung andeuten, durch welchen die bemerkbare Veränderung im Sprachgebrauche sich vollzog. Wir wissen, daß im norwegischen wie im isländischen Rechte die Friedlosigkeit das Vermögen wie die Person des Schuldigen umfaßte, und daß dementsprechend im norwegischen Rechte von útlægr eyrir,[1]) útlægt fé,[2]) útlagr eyrir,[3]) útlegðar fé,[4]) útlægðar fé,[5]) útlægt fé[6]) ganz ebenso gesprochen wird, wie im isländischen Rechte von sekt fé[7]) oder sektarfé;[8]) der Begriff also einer Ächtung des Vermögens im Gegensatze zu einer Ächtung der Person war beiden Rechten geläufig, und das norwegische Recht wenigstens machte von demselben auch insoferne Gebrauch, als es eine gewaltsame Exekution in das Vermögen kannte, welche die Person desjenigen, welcher ihr unterlag, insolange unberührt ließ, als derselbe sich nicht durch geleisteten Widerstand auch persönlich aus dem Frieden gesetzt hatte. Andererseits wissen wir auch, daß nach norwegischem Rechte bei denjenigen Friedensbrüchen, welche sühnbar geworden waren, doch nach wie vor die Friedlosigkeit für den Fall im Hintergrunde stand, daß die verwirkten Sühngelder nicht in gehöriger Weise erlegt wurden. Es wird uns z. B. gesagt,[9]) daß Wergeldsbeträge zunächst wie andere

---

[1]) FrþL. II, 43; III, 23.

[2]) ebenda, V, 13. [3]) ebenda, V, 13.

[4]) ebenda, IV, 10. [5]) EþL. I, 25.

[6]) ebenda, I, 21; vgl. von Amira, S. 107.

[7]) Konúngsbók, 54/94; 90/164; Staðarhólsbók, 293/333, dann 166/198.

[8]) Konúngsbók, 51/88; 62/113; 65/118 und 67/118; Staðarhólsbók, 366/384. [9]) GþL. 34.

kundbare Schulden mittels einer krafa eingeklagt werden sollen; wenn aber daraufhin keine Befriedigung erfolgt, so soll eine Klage „firi rán ok firi logleyso" ans Ding gehen und der Beklagte hier für friedlos erklärt werden, bis er am Ding oder in einer anderen Versammlung die Zahlung anbietet. So kommt bei der Beschädigung fremder Sachen (spellvirki) der Schuldige, wenn er gesteht, mit der Zahlung von Buße und Schadenersatz durch; leugnet er aber, so muß er sich zu einem Sechsereide erbieten, wenn er nicht friedlos werden will[1]) u. dgl. m. Von hier aus kann als útlegð im Gegensatze zu den úbótamál gerade diejenige Friedlosigkeit bezeichnet werden, welche durch Geldzahlungen abgekauft werden kann, wie dies z. B. der Fall ist, wenn gesagt wird:[2]) „tylftareiðar allir falla til úbóta, ok grímueiðr, ok þýfi, ok bruna; allir aðrir séttareiðar falla til útlegðar", oder kann auch wohl gesagt werden,[3]) daß bei einem Totschlage, der auf einem Schiffe begangen wird, die Bemannung des Schiffes verpflichtet ist, den Totschläger auf kürzestem Wege ans Land zu bringen und hier auszusetzen, widrigenfalls sie Mann für Mann der großen Friedensbuße von 40 Mark verfallen, und dann beigefügt werden, daß bei einem Zwiespalte unter der Bemannung diejenigen „útlagir" sein sollen, welche seewärts fahren, dagegen diejenigen schuldlos, welche ihre Ruder in die Höhe heben und den nächsten Leuten, denen sie begegnen, sofort davon Mitteilung machen, daß sie den Schuldigen nicht weiterführen wollen. Man sieht, der Ausdruck útlegð, welcher ursprünglich und seiner Etymologie nach lediglich die Friedlosigkeit als solche bezeichnet hatte, und darum auch, gleich dem Ausdruck sekt im isländischen Sprachgebrauche, als zusammenfassende Bezeichnung der verschiedenen Gestaltungen derselben gelten konnte, wie etwa in dem Satze:[4]) „þá er hann slíkri útlegð útlagr, sem hann skyldi, ef hann yrði sannr at máli", hat hinterher die engere Bedeutung der durch Zahlungen sühnbaren Friedlosigkeit angenommen, nachdem diese die normale, die unsühnbare Friedlosigkeit dagegen die Ausnahme geworden war; von hier aus konnte dann allerdings, wie Fr. Brandt bereits treffend bemerkt hat,[5]) der Ausdruck auf Island ganz wohl die Bedeutung einer regelmäßigen Bußzahlung annehmen, während ich zwar zu begreifen vermag, wie, nach Amira, ein ursprünglich die Friedlosigkeit als

---

[1]) GþL. 96; FrþL. V, 21.

[2]) GþL. 135. [3]) ebenda, 171. [4]) FrþL. IV, 7.

[5]) Nordmændenes gamle Strafferet, S. 5, Anm.

solche bezeichnender Ausdruck hinterher zur besonderen Bezeichnung der sühnbar gewordenen Friedlosigkeit geworden sein kann, aber nicht wie, nach V. Finsen, ein ursprünglich eine Zahlung bezeichnendes Wort hinterher die Geltung für die Friedlosigkeit angenommen haben sollte. Der Wechsel des Sprachgebrauches bietet eine auffällige Parallele zu dem anderen, welcher oben bereits bezüglich des Ausdruckes sekt nachzuweisen war, der umgekehrt im Isländischen regelmäßig die Friedlosigkeit, im Norwegischen dagegen die Bußzahlung bezeichnet; man wird indessen aus diesem zwiefachen Wechsel des Sprachgebrauches nicht sofort den zunächstliegenden Schluß ziehen dürfen, daß die norwegischen sektamál und die isländischen útlegðarmál zu der Zeit, da das isländische Recht vom norwegischen sich abzweigte, wirklich als Friedensbrüche behandelt worden seien. Es scheint dem zunächst der Umstand im Wege zu stehen, daß zu dieser Klasse von Sachen eben doch vorwiegend geringe Vergehen, zum Teil ziemlich formeller Natur, gehörten, von denen schwer zu glauben ist, daß sie jemals mit Friedlosigkeit bedroht gewesen seien; weiterhin macht aber auch die andere Tatsache Schwierigkeiten, daß die Folgen, welche im Falle der Nichtzahlung von Bußen eintreten, im isländischen Rechte anders als im norwegischen gestaltet sind. Das norwegische Recht kennt, wie bereits bemerkt, eine gesonderte Exekution in das Vermögen, und läßt mittels dieser Zivilschulden und Bußen eintreiben, während bei den útlegðarmál, auch soweit sie sühnbar geworden sind, stets die volle Acht eintritt, wenn die gesetzlichen Sühngelder nicht gehörig bezahlt werden; dagegen weiß das isländische Recht nichts von einer lediglich das Vermögen ergreifenden Exekution, und selbst bei Zivilschulden kann somit, wenn dem kondemnatorischen Urteile nicht sofort Folge geleistet wird, nur durch eine Klage „um dómrof" geholfen werden, welche auf Landesverweisung ging und somit zu einer Friedlosigkeit der Person, wenn auch in gemilderter Form, neben dem Zugriffe auf das Vermögen führte. Hinsichtlich der Art der Zwangsvollstreckung konnte demnach insoweit ein Unterschied zwischen den Bußsachen und den sühnbar gewordenen Friedensbruchsachen sich auf Island nicht geltend machen, und wäre somit wohl möglich, daß man auf Island beide Kategorien von Vergehen zusammengeworfen und mit dem gemeinsamen Namen der útlegðarsakir bezeichnet hätte. Aber selbstverständlich würde eine derartige Annahme voraussetzen, daß zu der Zeit, in welcher das isländische Recht sich von dem norwegischen abtrennte, dieses letztere einmal schon sühnbar

gewordene Friedensbrüche kannte, und zweitens auch schon seine gesonderte Exekution in das Vermögen entwickelt hatte; es bedarf eingehenderer Studien über das norwegische Bußsystem sowohl als über das norwegische Gerichtswesen, als welche bisher vorliegen, um beide Fragen mit Sicherheit beantworten zu lassen.

Neben der útlegð gibt es noch eine Reihe anderer Bußen, welche minder genereller Natur sind als jene, vielmehr immer nur in bestimmt begrenzten Anwendungsfällen vorkommen, dann aber unter Umständen auch wohl zugleich mit einer útlegð auftreten mögen. Dahin gehört zunächst das áfang oder der áfangi, falls anders diese letztere vereinzelt auftretende Form des Wortes nicht auf einem bloßen Schreibfehler beruht.[1]) Die einzelnen erwähnten Anwendungsfälle sind folgende. Wer ohne Erlaubnis auf ein fremdes Pferd aufsitzt, der büßt dafür mit sechs Unzen áfang; reitet er aber weiter, so büßt er mit drei Mark útlegð, und in drei Fällen trifft ihn sogar die Acht, wenn er nämlich mindestens an drei an einer und derselben Seite des Weges liegenden Höfen vorbeireitet, oder über ein Gebirge, das die Wasserscheide zwischen zwei Landschaften bildet, oder über die Viertelsgrenze. Doch kann der Kläger, wenn hrossreið hin meiri vorliegt, nach freier Wahl auch um hrossreið hina minni klagen; da aber bei der Klage um die erstere ausdrücklich gesagt wird, daß sie neben der Acht auch zugleich auf das áfang gehe, wird man das gleiche auch von der letzteren annehmen müssen, so daß also letzterenfalls áfang und útlegð zugleich zu entrichten sind.[2]) In der Tat spricht eine Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches aus Anlaß einer prozessualen Bestimmung von Fällen,[3]) „er útlegðir fara einar saman, ok svá þótt áfang fylgi". Weiterhin wird aber auch demjenigen, welcher ein fremdes Schiff ohne Erlaubnis vorzieht und in dasselbe einsitzt, útlegð und áfang angedroht,[4]) und ebenso wird beim Gebrauche fremder Schiffe zwischen der größeren und kleineren Fahrt unterschieden. Als größere Fahrt gilt die Fahrt quer über einen Meerbusen oder am Lande hin, so daß man auf einer und derselben Seite mindestens an drei Höfen vorbeikommt; sie wird mit der Acht bestraft, die kleinere Fahrt dagegen nur mit „útlegð ok áfang",[5]) wobei selbstverständlich das áfang auch auf die

---

[1]) Staðarhólsbók, 208/241: ok áfanga með; aber Konúngsbók, 164/61: ok áfang með.

[2]) Konúngsbók, 164/61; Staðarhólsbók, 208/241.

[3]) Staðarhólsbók, 435/505.

[4]) Konúngsbók, 165/66. [5]) ebenda, 165/66—67.

Achtfälle herüberbezogen werden muß. Genau in derselben Weise, nämlich für den widerrechtlichen Gebrauch fremder Pferde oder Schiffe, kennt auch das norwegische Recht das áfang als Buße,[1]) und dasselbe wendete es überdies ganz folgerichtig auch auf den widerrechtlichen Gebrauch fremder Unfreier an;[2]) anders als beim réttr stellen dabei die GþL. die zwiefache Regel auf:[3]) „allir menn eigu áfang jammikit, bæði þegn ek þræll" und „konungr skal ekki áfang taka ok ekki gjalda", wogegen die FrþL. den Satz aussprechen:[4]) „konungr á ekki áfang á hirðskipum sinum ok á hirðhestum, en þræll á ekki áfang á sínu fé", und dann noch beifügen, daß der Herr auch für seinen Unfreien kein áfang zu entrichten habe, im übrigen sich aber nicht weiter äußern, also insbesondere auch unentschieden lassen, ob die Standesunterschiede auf die Höhe des áfang einwirken oder nicht. Hier wie dort handelt es sich also um eine Buße, welche für widerrechtliche Benützung fremder beweglicher Sachen entrichtet wird; mit der Wortbedeutung läßt sich dieser Gebrauch des Ausdruckes wohl vereinbaren, da áfang so viel wie Angriff bedeutet, wie etwa von Hreiðarr Þorgrímsson gesagt wird, als ihn die Leute in Þrándheimr herumpufften:[5]) „hló mjök mót áfangi manna", oder wieder gegenüber den Leuten des Königs:[6]) „varð hann fyrir miklu spotti ok áfangi af þeim", oder wie der Apostel Johannes einmal zu einer Schar von Räubern spricht, die ihn umringen und angreifen:[7]) „hvat úskyldugt áfang gerit þér?" — Eine andere Art von Buße ist diejenige, welche als áverk oder áverki bezeichnet wird. An und für sich bezeichnet das Wort die Arbeit, die man auf etwas verwendet hat; in diesem Sinne heißt es im norwegischen Rechte:[8]) „ábuð jarðar heimilar tekju, en landskyld heimilar lóð ok allan áverka þann er í kaup þeirra kom", oder wieder:[9]) „nú skal görðum skipta eftir jarðarhöfn ok allum áverka", wo beide Male unter áverki nur alles das verstanden werden kann, was auf Grund und Boden künstlich aufgesetzt worden ist, also die Gebäude, Zäune u. dgl., im Gegensatze zur jörð, d. h. dem Lande einerseits,

[1]) GþL. 92; FrþL. X, 43—45; XIII, 10.

[2]) GþL. 71 in fin.

[3]) ebenda, 92. [4]) FrþL. X, 44.

[5]) Haralds s. harðráða, 26/203. [6]) ebenda, 26/209.

[7]) Postola sögur, S. 487 [26],

[8]) Landsl., Landsleigub. 1; so auch schon FrþL. XIII, 1.

[9]) ebenda, 29; ebenso GþL. 91: hvervitna sem maðr hittir áverka í mörko sinni, þá skal hann taka brott at úsekku.

und der lóð, d. h. allem dem, was auf diesem wächst. Von hier aus kommt das Wort einerseits zu der Bedeutung Körperverletzung,[1]) zumal mit bleibenden Spuren,[2]) worauf insbesondere auch die Bezeichnung áverkadrep geht,[3]) während andererseits auch der Totschlag mit inbegriffen ist,[4]) der doch wieder in der Wortfassung „víg eða áverk" von demselben unterschieden wird;[5]) auch dann, wenn die Körperletzung nicht von einem Menschen, sondern von einem Stiere oder einem Bären angerichtet wird, kann der Ausdruck gebraucht werden,[6]) so daß also menschliche Tätigkeit für dessen Anwendbarkeit nicht schlechthin vorausgesetzt wird. Andererseits aber wird der Ausdruck auch für das Arbeiten auf und an Grund und Boden gebraucht, und sagt man in diesem Sinne z. B. bei Besprechung eines Wegerechtes über fremden Grund:[7]) „ef þar ero keldor á göto hans, ok á hann at gera brúar í annars manns lande, ok vinna þau áverk þar"; oder bei Besprechung der Befugnisse des Mannes, dessen Heu von Wind oder Wasser auf fremden Grund getrieben worden ist:[8]) „ef sá má eigi vega hey þat heim til sín, er á, þá skal hann löggarð gera um heyit í þess lande, er hann þerði, ok vinna þann áverka á lande hans, þar er hvarke sé akr né enge". Endlich wird aber der Ausdruck auch für die Buße gebraucht, welche für gewisse Arten von Beschädigungen zu entrichten kommt, und in diesem Sinne hat er uns hier zu beschäftigen. Da gilt nun zunächst die Regel:[9]) „ef maðr höggr tré eða 2 í skóge annars, ok fœrir eigi á brott, þá varðar útlegð ok 6 aura áverke"; ganz folgerichtig wird

[1]) Konúngsbók, 86/147; Staðarhólsbók, 275/303; Konúngsbók, 88/156—157; Staðarhólsbók, 283/314—15; Konúngsbók, 90/164; Staðarhólsbók, 293/332; Konúngsbók, 149/39—40; Staðarhólsbók, 134/168; vgl. Skálholtsbók, 3/11, wo áverk steht, während Konúngsbók, 2/12 und Staðarhólsbók, 9/13 nur verk haben.

[2]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 273/302.

[3]) Konúngsbók, 86/149; Staðarhólsbók, 274/302.

[4]) Konúngsbók, 87/154 und 93/167; Staðarhólsbók, 282/313 und 295/333—34, wo víg steht; auch Staðarhólsbók, 293/332: fylgja til áverka, was Konúngsbók, 90/165 und Staðarhólsbók, 293/332: at vígi hafa verit entspricht.

[5]) Konúngsbók, 90/164—5; Staðarhólsbók, 293/332.

[6]) Konúngsbók, 242/188 und 243/189; Staðarhólsbók, 348/374 und 347/373.

[7]) Konúngsbók, 182/92; Staðarhólsbók, 408/461; auch schon in AM. 315, fol. D., S. 224.

[8]) Konúngsbók, 198/107; Staðarhólsbók, 407/461.

[9]) Konúngsbók, 199/110; Staðarhólsbók, 424/474.

dann auch gesagt, daß der Miteigentümer eines Waldes, welcher einseitig einem dritten die Benützung des gemeinsamen Waldes gestattet, dafür mit drei Mark útlegð und sechs aura áverk büßen soll,[1]) weil zur Erteilung solcher Erlaubnis die Übereinstimmung sämtlicher Miteigentümer erforderlich ist. Wenn ferner jemand eine fremde sveltikví, d. h. einen Pferch, in dem Vieh ungefüttert versperrt gehalten werden soll, bis man anderweitig über dasselbe verfügt, niederbricht, „varðar þat útlegð, ok 6 aura áverke, enda bœta avvisla“;[2]) in diesem Falle wird also neben der zwiefachen Buße auch noch Schadenersatz entrichtet, und kann somit dieser im áverk nicht bereits inbegriffen gedacht werden. Ebenso gilt bei widerrechtlicher Beschädigung eines fremden löggarðr, d. h. gesetzlichen Zaunes die Regel:[3]) „ok varðar þat enn útlegð, ok 6 aura áverke, ok böta avvisla sem búar virða“, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das ältere Rechtsbuch nur sagt: „varðar þat útlegð, ok 6 aurar at bœta avvisla“, was doch möglicherweise nur auf einem Schreibfehler beruht. Unter besonderem Rechtsschutze stehen auch die Angelikakräuter (hvönn), welche noch heutigen Tages auf Island wie in Norwegen sorgsam gesammelt werden; bezüglich ihrer galt die Regel:[4]) „þat varðar útlegð ok 6 aura áverk, ef maðr tekr hvannir í annars manns landi“; aber auch in diesem Falle läßt die Konúngsbók das áverk unerwähnt. Wiederum gilt der Satz:[5]) „ef maðr rifr hrís í land manns, ok verðr hann útlagr of þat 3 mörkum, ok 6 aura áverk“, wo aber die Konúngsbók auch wieder das áverk wegläßt. Umgekehrt läßt das ältere Rechtsbuch für den Fall der Beschädigung eines fremden Schiffes den Satz gelten:[6]) „ok varðar útlegð, ok áverk, ok böta avvisla“. Endlich kommt noch eine letzte Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches in Betracht,[7]) welche neben dem áfang auch den „6 aura áverke“ als eine Buße erwähnt, die allenfalls neben der útlegð hergehen könne. Man sieht, áverk oder áverki in diesem Sinne entspricht völlig dem, was das norwegische Landrecht áverkabót nennt.[8])

---

[1]) Staðarhólsbók, 423/471; in Konúngsbók, 199/109 ist von der áverk-Buße nicht die Rede.

[2]) Konúngsbók, 204/119; Staðarhólsbók, 432/497.

[3]) Staðarhólsbók, 404/453; vgl. Konúngsbók, 206/121.

[4]) Staðarhólsbók, 436/508; AM. 315, fol. D., S. 223; vgl. Konúngsbók, 186/94.

[5]) Staðarhólsbók, 424/473—4; AM. 125. A., S. 438; vgl. Konúngsbók, 186/94.

[6]) Konúngsbók, 165/67. [7]) Staðarhólsbók, 435/505.

[8]) Landsl., Landsleigub. 20.

nämlich der Buße, welche für widerrechtliche Beschädigungen durch unerlaubte Einwirkungen auf fremdes Gut zu entrichten kommt. Niemals wird der Ausdruck für eine Buße gebraucht, welche für Körperverletzungen zu entrichten wäre; dagegen kann áverk für die Beschädigung von Schiffen ebensogut bezahlt werden wie für die Beschädigung von Wäldern, Pferden, Zäunen, Pflanzen, und scheint demnach die Beschädigung von Mobilien wie von Immobilien zu dieser Buße geführt zu haben. Wie das áfang, so scheint ferner auch das áverk stets sechs Unzen betragen zu haben und stets ungeteilt dem Beschädigten selbst zugefallen zu sein; beide waren somit stets, was das schwedische Recht technisch als „ensak bóndans" oder „malsæghanda" bezeichnet. — Verwandt mit dem áverk scheint die vereinzelt erwähnte auvislabót kaum zu sein. Auvisli ist aus avvisli durch Vokalisierung des ersten v entstanden und avvisli durch Assimilierung eben dieses v aus afvisli; aus af und visla, d. h. elend machen, verschlechtern, zusammengesetzt, bedeutet hiernach auvisli soviel wie Schaden.[1]) In diesem Sinne steht das Wort z. B., wenn gesagt wird:[2]) „þar er maðr beitir skóg annars meirr enn síno, þat varðar útlegð þeim er þat görir, ok böta avvisla sem búar 5 virða"; oder:[3]) „ef maðr særir alibjörn manns hvítan saklausan, þá varðar honum útlegð, ok gjalda avvisla"; oder bezüglich einer zu haltenden Fähre:[4]) „synjat er þá fars, ef leigo er meteð, þá er veita skyldi, ok á ferju maðrinn at böta þeim, er fara skyldi, sem búar 5 virða, ef hann fær avvisla af, ok á hann heimting til leigo, þótt reitt sé"; oder:[5]) „ef misgöngor verða fjár, ok beitir maðr akr annars eða engi, ok varðar þat útlegð enn þat, ok böta avvisla", und gleich darauf nochmals in ähnlicher Verbindung[6]) u. dgl. m. Im Zusammenhange nun mit derartigen Bestimmungen kommt auch die Bezeichnung avvislabót oder avvislabœtr vor. So heißt es einmal:[7]) „nú er lýritti varit landit, en hann vill þó beita láta, ok göriz ef enn minne skaðe (d. h. unter fünf Unzen Wert), ok varðar þat 3 marka sekð ok avvisla bœtr", und gleich darauf nochmals in ganz ähnlicher Verbindung.

[1]) vgl. Jón Þorkelsson, Supplement til islandske Ordböger, II, S. 7—8.

[2]) Konúngsbók, 199/111; Staðarhólsbók, 424/476.

[3]) Konúngsbók, 243/188; Staðarhólsbók, 347/373.

[4]) Staðarhólsbók, 405/454—55; AM. 315, D., S. 223.

[5]) Konúngsbók, 200/112; Staðarhólsbók, 397/429 und 398/430; AM. 315, D., S. 225.

[6]) vgl. auch Staðarhólsbók, 175/208: böta avvisla sem búar 5 virða.

[7]) Staðarhólsbók, 397/429, auch 394/426.

So wird ferner demjenigen, welcher einen Widder hält und ihn nicht rechtzeitig so verwahrt, daß er nicht zu fremden Schafen kommen kann, zunächst die útlegð angedroht, für den Fall „ef eigi geriz mein at", dann aber beigefügt:[1] „ef hrútrinn görir skaða, þá skal hann bœta avvisla bótom, sem búar þess meta, er skaðinn var görr", während der jüngere Text liest „þá skal sá bœta avvisla". Beschädigt ein Hund fremde Schafe, so soll dessen Eigentümer dem Herrn der beschädigten Schafe zunächst ähnliche Tiere anbieten und eventuell „bjóða honom avvisla bœtr",[2] wobei der jüngere Text beifügt „slikar sem búar hans 5 virða við bók". Auf derartige Fälle muß es sich auch beziehen, wenn einmal in Bezug auf Satzungen, welche dem Landabrigðisþáttr angehören, die Rede ist[3]) von „þær útlegðir, er avvisla bót en meiri fylgir, ok svá þótt enn minni auvisla sé at". An den oben besprochenen Stellen kann kaum bezweifelt werden, daß unter den avvislabœtr nur der Schadenersatz, nicht eine eigentliche Buße zu verstehen sei, ganz wie anderwärts und z. B. auch an einer der zuletzt erwähnten Stelle unmittelbar vorhergehenden[4]) die Bezeichnung skaðabœtr in demselben Sinne gebraucht wird; die Feststellung der avvislabœtr durch die Schätzung von Nachbarn weist mit voller Bestimmtheit hierauf hin, da eine solche bei Bußen dem isländischen sowohl wie dem älteren norwegischen Rechte völlig fremd ist. Auch bezüglich der zuletzt angeführten Stelle glaube ich an derselben Deutung des Ausdruckes festhalten zu sollen, obwohl V. Finsen annehmen will,[5]) daß hier darauf hingedeutet werde, daß neben der útlegð und dem Schadenersatze nach Schätzung zuweilen auch noch áfang und áverk zu entrichten war. In einer Reihe von Fällen, welche oben besprochen wurden, stuft sich die eintretende Strafe danach ab, ob der angerichtete Schaden ein größerer oder geringerer ist, wie denn z. B. bei dem Weiden von Vieh auf fremdem Grunde útlegð eintritt, wenn der Schaden weniger als fünf Unzen, Landesverweisung, wenn er mindestens fünf Unzen, aber doch weniger als ein kúgildi, endlich Acht, wenn er ein kúgildi beträgt;[6]) der Schaden unter fünf Unzen Wert wird dabei als „hinn minni" be-

[1]) Konúngsbók, 225/156; Staðarhólsbók, 191/231.

[2]) Konúngsbók, 241/187—88; Staðarhólsbók, 346/372. Auch Konúngsbók, 219/136; Staðarhólsbók, 434/499 bei Beschädigung von Pachtland durch nicht gehörige Bewirtschaftung.

[3]) Staðarhólsbók, 435/506.

[4]) ebenda, 435/505. [5]) Glossar, S. 588.

[6]) z. B. Staðarhólsbók, 397/429.

zeichnet, und er bleibt völlg bußlos und unbeachtet, wenn „misgöngur fjár“ vorliegen, d. h. die weidenden Tiere sich nur auf den fremden Grund verlaufen haben, nicht dahin aufgetrieben wurden, und wenn überdies weder Wiese, noch Acker, noch Grasgarten, noch aufgesetztes Heu durch sie verletzt, noch auch das Land durch ein förmlich eingelegtes lýritti besonders befriedet war, und bleibt es im Falle bloßer misgöngur bei der útlegð auch dann, wenn der Schaden fünf Unzen oder mehr beträgt; nur wenn er ein volles kúgildi beträgt, tritt auch in diesem Falle zwar nicht die Acht, aber doch die Landesverweisung ein. Auf derartige Vorkommnisse möchte ich es aber beziehen, wenn unsere Stelle neben „fjörbaugssakir ok skóggangssakir þær er hér ero talðar í Landabrigðisþátti“ noch „þær útlegðir“ nennt, „er avvislabót en meire fylgir, ok svá þótt en minne avvisle sé at“, und paßt diese letztere Klausel ganz genau auf den Fall der misgöngur nach eingelegtem lýritti; auf den kurz vorher besprochenen Fall [1]) „er útlegðer fara einar saman, ok svá þótt áfang fylge eða 6 aura áverke“, können jedenfalls jene Worte sich nicht beziehen, weil in diesem letzteren Falle die Klage, wenn beide Teile samþínga sind, am nächsten várþínge und außerdem „á ens næsta alþíngi“ angestellt werden muß, während jene ersteren Sachen „ero alt þriggja þínga sakar, svá at sótt sé á ens þriðja alþíngi at síðarsta, þaðan frá er aðili fregn“. Die avvislabót hat hiernach in keinem Falle die Natur einer Buße, sondern immer nur die eines Schadenersatzes, was dem Worte bót keineswegs widerspricht; die im norwegischen Rechte vorkommende uslabót, welche für den durch weidende Pferde angerichteten usli gegeben wird, [2]) ist offenbar mit der isländischen avvislabót identisch, wie denn auch im norwegischen Landrechte usli, ausli, auvisli als Variante für skaði, [3]) dann gjalda auslan oder avislan, [4]) bœta auslan [5]) für das Ersetzen des Schadens und auslagjöld [6]) für den Schadenersatz gebraucht steht, der auch hier wieder durch die Schätzung von Nachbarn festgestellt werden mag. Ja selbst in einem der dänischen Rechtsbücher steht oslæ für Schaden, [7]) wie denn bereits Kolderup-Rosenvinge das Wort mit dem isländischen usli zusammengestellt hat. [8]) — Als wirkliche Buße tritt dagegen so-

[1]) Staðarhólsbók, 435/505. [2]) FrþL. XIII, 21.

[3]) Landsl., Landsleigub. 30, S. 122, Note 42; 31, S. 123, Note 25 und 40; 32, S. 124, Note 16.

[4]) ebenda, 30, S. 123. [5]) ebenda, 31.

[6]) ebenda, 32/124. [7]) Eriks Sællandske Lov, II, 70.

[8]) vgl. seine Ausgabe, S. 373.

wohl die Zahlung auf, welche als harðafang bezeichnet wird, als auch die andere, welche den Namen des handsalsslit trägt; beide sind sich aber nahe verwandt und werden auch in unseren Rechtsbüchern gutenteils miteinander besprochen. Den klarsten Bescheid gibt über beide eine Stelle, welche unser jüngeres Rechtsbuch am Schlusse des Eherechtes bringt, welche aber zweifellos zu dem nächstfolgenden Abschnitte, dem Vertragsrechte nämlich, gehört.[1]) Es wird hier zunächst bemerkt, daß man von einem eindagi dann spreche, wenn Gläubiger und Schuldner über den Tag sowohl als den Ort übereingekommen sind, an welchem gezahlt werden soll; sodann aber wird beigefügt, daß der Gläubiger, wenn sich am Zahltage der Schuldner am Zahlorte nicht treffen läßt, vor aufgerufenen Zeugen seine eigene Anwesenheit, sowie die Abwesenheit des Schuldners zu konstatieren, sodann aber eine feierliche Anforderung zu erheben hat, welche aber nunmehr neben der Schuldforderung selbst (innstœða) noch auf 4 $^1/_2$ Mark Zubuße (álög) geht, nämlich auf 3 Mark útlegð, 6 Unzen handsalsslit und 6 Unzen harðafang. Doch wird hinterher noch bemerkt, daß für den Fall das handsalsslit wegfalle, da die Parteien den Vertrag zwar vor Zeugen rechtsgültig abgeschlossen, aber sich keinen Handschlag gegeben haben, wogegen, wenn zwar der Handschlag gegeben, aber kein eindagi ausgemacht wurde, dem Gläubiger die Wahl zwischen einem zwiefachen Verfahren freisteht. Er kann nämlich entweder gegen den Schuldner auf eine Woche hinaus eine heimstefna erlassen, und gilt dann der anberaumte Tag als Zahltag und der Wohnort des Schuldners als Zahlort; hier ist demnach einseitig vom Gläubiger ein eindagi geschaffen, und scheint dann das weitere Verfahren das beim eindagat fé gewöhnliche gewesen zu sein, also auch im Nichtzahlungsfalle eine Klage auf útlegð, handsalsslit und harðafang neben der Schuldforderung selbst bestanden zu haben. Der Gläubiger kann aber auch nur eine Frist von drei Tagen geben, oder ohne weiteres vor Gericht laden; aber in beiden Fällen geht die Klage nur auf útlegð und handsalsslit, während das harðafang wegfällt, weil solchenfalls von keinem eindagi die Rede ist. Ist endlich nicht nur kein eindagi ausgemacht, sondern auch kein Handschlag gegeben worden, so kann die heimstefna nur auf drei Tage hinaus erlassen werden, und kann im Nichtzahlungsfall neben der innstœða nur die útlegð gefordert werden, wogegen das handsalsslit sowohl als das harðafang wegfallen.

---

[1]) Staðarhólsbók, 176/108—9.

Man sieht, klar und verständlich ordnen sich hier die Regeln. Bei jeder Schuld entsteht, wenn sie auf gehörige Anforderung hin nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt wird, neben der Kapitalforderung ein Anspruch auf die útlegð mit drei Mark; ist die Forderung eine betagte, so kommt noch das harðafang, ist sie in der feierlicheren Form des Handschlages übernommen worden, auch noch das handsalsslit hinzu, jedes mit sechs Unzen, und erklären sich von hier aus auch leicht die Bezeichnungen beider Bußen, soferne harðafang von dem mühsamen Eintreiben der Forderung, handsalsslit von dem Bruche des Handschlages seinen Namen hat. An ein paar anderen Stellen wird aber hiermit übereinstimmend gesagt, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner am eindagi sich nicht einfindet, sofort auf Kapital und Zins, sowie „um hálfa fimto mörk álaga“ klagen solle,[1]) worunter natürlich nur útlegð, harðafang und handsalsslit zu verstehen sein können, wenn sie auch nicht gesondert genannt werden; fällt der eindagi auf einen Fest- oder Fasttag, an welchem keine Ladung erlassen werden kann, so ist diese am nächsten Werktage zu erlassen, die Klage geht aber dennoch neben der Schuld selber auch auf „álögin öll“, wie sie beim eindagat fé vorkommen.[2]) Dagegen scheint an ein paar weiteren Stellen der Text verderbt.[3]) Ist die Forderung „handsalat“, aber nicht „eindagat fé“, so wird nämlich auch hier dem Gläubiger das Recht eingeräumt, eine heimstefna auf siebentägige Frist hinaus zu erlassen; aber für den Fall der Nichtzahlung soll er nur auf die innstœða und die übrigen álög klagen können, außer dem harðafang; es wird also an dieser Stelle die heimstefna nicht als einen eindagi begründend angesehen, sondern die Sache so behandelt, wie wenn trotz derselben kein eindagi vorläge. Diese Diskrepanz ließe sich noch allenfalls durch die Annahme einer inzwischen liegenden Veränderung des Rechts erklären; schlimmer ist aber ein sofort folgender Satz. Der Gläubiger von handsalat fé soll auch die Wahl haben eine dreitägige Frist zu erlassen und dann im Nichtzahlungsfalle die Klage auf die Schuldsumme sowie auf drei Mark útlegð und sechs aurar harðafang zu erheben; da ist nun klar, daß ein Anspruch auf handsalsslit bestehen muß, weil handsalat fé vorliegt, und klar auch, daß von harðafang nicht die Rede sein kann, weil die Voraussetzung des eindagat fé fehlt, —

---

[1]) Konúngsbók, 221/140—41; Staðarhólsbók, 178/214.

[2]) Konúngsbók, 221/142—3; Staðarhólsbók, 181/216.

[3]) Konúngsbók, 221/145—46; Staðarhólsbók, 182/218—19.

es wird also doch wohl anzunehmen sein, daß harðafang für handsalsslit verschrieben sei. Endlich findet sich noch folgende Vorschrift: „þá er maðr á fé at manne, ok kveða þeir á dag ok á stað, nær gjalda skal, eða hvar gjalda skal fé, þótt þeir handsalez eigi, eða þótt þeir takiz í hendr, ok sé þeir sáttir at þar skylde lög eindage, þá skal hann svá sœkja sem þar sé eindagat fé, nema þat at niðr fellr handsalsslit". Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist ein sehr einfacher. Wenn eine schlichte Schuld vorliegt, welche weder betagt noch mittels Handschlags übernommen worden ist, so soll diese doch hinterher in eindagat fé verwandelt werden können, wenn Gläubiger und Schuldner sich über einen bestimmten Zahltag und Zahlort für dieselbe einigen; vollkommen klar ist auch, daß dabei von handsalsslit nicht die Rede sein kann, wenn die nachträgliche Einigung über den eindagi ebensowenig durch Handschlag eingegangen wurde wie die ursprüngliche, aber auffällig immerhin, daß das gleiche auch dann gelten soll, wenn die nachträgliche Einigung über den eindagi durch Handschlag erfolgte. Indessen läßt sich bei dem pedantischen Formalismus der isländischen Jurisprudenz auch dies allenfalls erklären durch die Annahme, daß man den Handschlag bei der Einigung über den Zahlort und Zahltag nicht für genügend erachtete, um das Fehlen des Handschlages bei der Begründung der Forderung selbst zu ersetzen. Abgesehen von den bisherigen Stellen wird das harðafang meines Wissens nur noch an einer weiteren Stelle erwähnt,[1]) und spricht diese von dem Miteigentume an Pferden oder anderer Fahrhabe, welche eine Naturalteilung nicht zuläßt. Dringt einer der Miteigentümer auf Teilung, so soll eine Abschätzung der gemeinsamen Sache durch fünf Nachbarn eintreten, und sodann das Los entscheiden, welcher von den beiden Miteigentümern die Sache selbst behalten soll; dieser hat aber sodann den Wertbetrag, welcher den bisherigen Miteigentümer hinaustrifft, nach Ablauf einer 14tägigen Frist an seinem, des Schuldners, Wohnort an jenen hinauszubezahlen, und wenn er nun nicht rechtzeitig zahlt, soll er in útlegð und harðafang verfallen, wenn kein Handschlag gegeben wurde, wobei als selbstverständlich ungesagt bleibt, daß er auch noch das handsalsslit zu entrichten hat, wenn ein Handschlag gegeben wurde. Es wird also in diesem Falle ein gesetzlicher eindagi als bestehend angenommen und auf Grund dieser Voraussetzung ganz ebenso verfahren,

---

[1]) Konúngsbók, 164/63—4; Staðarhólsbók, 213/245; außerdem auch Staðarhólsbók, 227/261, vgl. unten.

wie dies oben bezüglich des vertragsmäßig festgestellten angeordnet wurde; es reiht sich somit diese Vorschrift vollkommen richtig an die obigen an. Öfter wird dagegen noch das handsalsslit erwähnt. Wenn z. B. jemand sich vertragsweise die Mitfahrt auf einem fremden Schiffe gesichert hat und nun zur Abfahrt des Schiffes nicht kommt, heißt es:[1]) „þá varðar þeim útlegð við stýramenn, ok handsalsslit". So hat ferner derjenige, welchem ein máli, d. h. Einstandsrecht an fremdem Lande zusteht, für den Fall, da der Eigentümer dieses Landes dasselbe widerrechtlich an einen Dritten verkauft hat, die Wahl, ob er dem Käufer gegenüber den Kauf anfechten oder gegen den Verkäufer eine Strafklage anstellen will, welcher letztere auf „útlegð ok 6 aura handsalsslit" geht,[2]) letzteres einfach eine Folge davon, daß der das Einstandsrecht begründende Vertrag mittels Handschlags einzugehen war.[3]) Hat der Eigentümer des belasteten Landes bei dessen widerrechtlichem Verkaufe überdies dem Käufer dessen Belastung mit einem Einstandsrechte verschwiegen, so verfällt er sogar zweimal in útlegð und handsalsslit, nämlich dem Käufer gegenüber ebensogut wie gegenüber dem Einstandsberechtigten,[4]) und zwar ersterem gegenüber darum, weil jeder Landkauf vor Zeugen,[5]) und somit doch wohl auch mittels Handschlags abzuschließen war, wie dies auch ausdrücklich bezeugt ist.[6]) Endlich soll auch der Landpächter, der nicht rechtzeitig auf sein Pachtland aufzieht, dafür einer útlegð von drei Mark und sechs Unzen handsalsslit verfallen,[7]) und dasselbe gilt auch für den anderen Fall, da er zwar aufzieht, aber das Pachtgut nicht in gehöriger Weise bewirtschaftet;[8]) doch hat die Staðarhólsbók an der ersteren Stelle den Beisatz: „ef handsalat var", und scheint in der Tat der Gebrauch des Handschlages beim Abschlusse von Pachtverträgen nicht schlechthin vorgeschrieben gewesen zu sein. Übrigens sind beide Bußen auch

---

[1]) Konúngsbók, 166/69.

[2]) Konúngsbók, 194/105; Staðarhólsbók, 402/441.

[3]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432.

[4]) Konúngsbók, 194/105; Staðarhólsbók, 402/441, wo das handsalsslit freilich unerwähnt bleibt.

[5]) Konúngsbók, 169/75.

[6]) Konúngsbók, 174/80; Staðarhólsbók, 390/418.

[7]) Konúngsbók, 219/136; Staðarhólsbók, 434/498.

[8]) Konúngsbók, 219/136; Staðarhólsbók, 434 499. Dagegen ist wegen der Assekuranzsumme, welche dem Abgebrannten vom hreppr zu ersetzen ist, zwar ein eindagr seitens der hreppsmenn gesetzt, „ok skal svá stefna sem um annat eindagat fé, nema eigi fylgir handsalsslit ok eigi harðafang", Staðarhólsbók, 227/261.

bereits dem norwegischen Rechte bekannt; ein handsalsslit mit drei Mark wird z. B. beim Bruche von Verlöbnissen,[1]) und ein solches von sechs Unzen bei Nichteinhaltung eines Vertrages über die Fahrt auf einem Schiffe erwähnt,[2]) ein harðafang mit sechs Unzen aber gelegentlich der Eintreibung von Schulden mittels krafa,[3]) und steht hier wie dort die Art der Verwendung der Buße mit der im isländischen Rechte üblichen in vollem Einklange. — An nächster Stelle mag nun der álög Erwähnung getan werden. Von leggja á, auflegen, abgeleitet, bezeichnet álag, sowie die Pluralform álög, eine Auflage; in den Geschichtsquellen wird der Ausdruck für jede Last gebraucht, die auf jemanden gelegt ist, insbesondere für Steuern und Abgaben einerseits, und andererseits für irgendwelche Leiden, welche durch zauberkräftige Verwünschungen auf jemanden gelegt sind. In unseren isländischen Rechtsquellen aber wird die Pluralform stets technisch gebraucht für bestimmte Bußen, welche zu gewissen anderen hinzutreten, und kann der Ausdruck somit etwa mit „Zubuße" übersetzt werden. In dieser Bedeutung ist der Ausdruck uns bereits begegnet bei Besprechung des Verfahrens bei der Eintreibung betagter Schulden; die in solchen Fällen zu zahlende útlegð, dann harðafang und handsalsslit, werden ausdrücklich unter der Gesamtbezeichnung álög zusammengefaßt und der Forderung auf die innstœða gegenübergestellt,[4]) so daß die Klage auf jene drei Bußen geradezu als Klage „um hálfa fimta mörk álaga" bezeichnet werden mag,[5]) oder jene drei Bußen als „álögin öll" bezeichnet werden können.[6]) In diesem Sinne ist der Ausdruck aber auch genommen in einer Stelle, welche von dem Orte und der Art der Zahlung derartiger Beträge handelt.[7]) Es wird hier gesagt, daß die innstœða auf Grund des ergangenen Urteiles immer in den Zahlmitteln zu erlegen ist, welche vertragsmäßig ausbedungen waren, und regelmäßig am Wohnorte des Schuldners; nur dann, wenn die Parteien verschiedenen Landesvierteln angehören, soll die Zahlung auf den Kirchhof am Allding verlegt werden, als an den für alle am Alldinge

---

[1]) GþL. 51.

[2]) GþL. 146; ein ebensolches bei dem Bruche eines Kaufvertrages, ebenda, 72.

[3]) ebenda, 35.

[4]) Staðarhólsbók, 176/209.

[5]) Konúngsbók, 221/141; Staðarhólsbók, 178/214.

[6]) Konúngsbók, 221/143; Staðarhólsbók, 181/216; Konúngsbók 221/146; Staðarhólsbók, 182/218.

[7]) Konúngsbók, 222/148; Staðarhólsbók, 183/224.

zu entrichtende Zahlungen gültigen Zahlort. Dagegen sollen die „útlegðir ok öll álög“ in gesetzlichen Zahlmitteln zu entrichten kommen, so daß also bezüglich ihrer die vertragsmäßigen Abmachungen nicht gelten, und soll als Zahlort für die Hälfte der útlegðir und für alle álög der Zahlort des Kapitales maßgebend sein, wogegen die andere Hälfte der útlegðir unter allen Umständen am Allding und somit am Mittwoche in der Mitte der Dingversammlung und auf dem dortigen Kirchhofe zu erlegen kommt; letzteres eine sehr natürliche Vorschrift, weil ja die Hälfte der útlegðir, wenn am Alldinge erkannt worden war, dem Gesetzsprecher, und wenn am Frühlingsdinge, den þíngunautar zufiel, und somit ein Zahlort gewählt werden mußte, der diesen bequem lag. Etwas anders liegt die Sache in einem anderen Falle, welcher dem Armenrechte angehört.[1]) Wenn durch Richterspruch die Verpflegung eines ómagi einem Manne aufgebürdet wird, welcher einem anderen Landesviertel angehört als der bisherige Verpfleger des Armen, so ist der Verurteilte verpflichtet, diesen letzteren binnen gesetzlicher Frist bei seinem bisherigen Verpfleger abzuholen; tut er dies nicht, so hat dieser letztere den ómagi seinerseits weiter zu verpflegen, aber er darf den Wert dieser Verpflegung durch fünf Nachbarn einschätzen und sodann den doppelten Betrag des Schätzungswertes und dazu noch drei Mark útlegð gegen den Verpflichteten einklagen, und „skal fé þat dœma annat sumar at gjalda, miðvikodag í mitt þíng, í bóanda kirkjugarði, með álögom ok með leigom“. Als álög kann hier nur die útlegð bezeichnet werden wollen und allenfalls noch das alterum tantum der Verpflegungskosten. Der Begriff der Zubuße aber trifft auch in diesem Falle zu; nur daß in diesem Falle ein eindagi nicht vorkommt wie in den oben besprochenen Fällen, wenn man nicht etwa annehmen will, daß der Schuldige von den álög sich noch freimachen konnte, wenn er auf die Klagestellung hin sofort die Verpflegungskosten ersetzte und den ómagi übernahm. Eine sichtlich defekte Stelle der Staðarhólsbók könnte in der Tat eine einschlägige Vorschrift enthalten haben; sie lautet: „ef ómagi verðr dœmðr á hönd manne útan fjórðungs, enda komi hann eigi eptir sem mælt er, þá verðr hann útlagr 3 mörkom, ok skal hann gjalda fulgor; enn eigi útlegz hann. Svá ok ef hann getr þann kvið, at hann hafe eigi spurt at því meli, þá er enn et sama“. In ein paar Fällen besteht aber auch von Rechts wegen ein bestimmter eindagi für gewisse Zahlungen, und

---

[1]) Konúngsbók, 130/13; Staðarhólsbók, 90/122; AM. 315. C., S. 498.

wird sodann im Nichtzahlungsfalle genau ebenso verfahren wie bei dem oben besprochenen eindagat fé. Zunächst ist dies der Fall bei dem „tíðakaup“ der Priester, d. h. bei der Bezahlung, die der Priester für die Abhaltung des Gottesdienstes in einer bestimmten Kirche von deren Eigentümer zu fordern hat. Die Höhe dieser Bezahlung war vom Vertrage abhängig, wie ihn beide Teile von Fall zu Fall abschlossen; nur durfte dabei ein bestimmtes, gesetzlich festgestelltes Maximum nicht überschritten werden, es sei denn mit besonderer Erlaubnis des Bischofs.[1]) Für die Zahlung des tíðakaup aber gilt allen Gemeindeangehörigen des Priesters gegenüber ein gesetzlich festgesetzter Tag als eindagi und, wie es scheint, der Wohnort des Priesters als Zahlort, und wird sodann beigefügt:[2]) „ok liggr við hálf 5[ta] mörk 6 alna aura, ef haldit er“. Eine einzige unter den Hss., welche diese Bestimmung kennen, nämlich die Skálholtsbók, liest „hálf 5 mörk álaga“, und bezeichnet demnach den Bußbetrag ausdrücklich als álög; gerade diese Hs. weicht überdies, auch in dieser Beziehung ganz isoliert stehend, in Bezug auf den Betrag des tíðakaup ab. Demnach kann keinem Zweifel unterliegen, daß ihre Angabe in jenem ersteren Punkte das richtige trifft, und daß somit bei dem tíðakaup wie bei anderem eindagat fé die 4 $^1/_2$ Mark sich aus 3 Mark utlegð und aus je 6 Unzen harðafang und handsalsslit zusammensetzen. Ganz ähnlich steht die Sache aber auch beim Zehnt. Dieser geht bekanntlich auf Island, der römischen Disziplin entsprechend, in vier Teile, die an den Bischof, den Priester, die Kirche und die Armen fallen. Da wird nun zunächst bezüglich des Armenzehnts (der þurfamannatíund) bestimmt,[3]) daß bei nicht rechtzeitiger Entrichtung desselben sowohl der Arme, an welchen die betreffende Portion gewiesen war, als der Gemeindebeamte, welcher ihm diese zugeteilt hatte, klagberechtigt sein sollen, nur freilich beide von verschiedenen Terminen an; daß ferner die Klage zugleich auf den doppelten Zehntbetrag, der unbezahlt geblieben ist und 6 Mark Buße geht. Ebenso wird auch bezüglich des Bischofszehntes verfahren, nur daß bezüglich seiner der als der regelmäßige Kläger gilt,

---

[1]) Konúngsbók, 6/20—21; Staðarhólsbók, 16/24—25; Skálholtsbók; 10/22 usw.

[2]) Konúngsbók, 265/217; Staðarhólsbók, 51/60; Skálholtsbók, 10/24; Belgsdalsbók, 33/145; Arnarbælisbók, 16/182; AM. 50, 6/250—51.

[3]) Konúngsbók, 256/208—9; Staðarhólsbók, 41/50—51; Skálholtsbók, 30/47—8 usw. Eine ganz entsprechende Ladungsformel, die aber auf jede Zehntquart gleichmäßig paßt, gibt die Staðarhólsbók, 53/62.

den der Bischof mit der Erhebung seines Zehnts beauftragt hat.[1]) Bezüglich der beiden anderen Zehntportionen endlich, also des Kirchenzehnts und des Priesterzehnts, ist der Bauer klageberechtigt, der auf dem Hofe sitzt, zu dem die betreffende Kirche gehört und eventuell der Priester, welcher die Kirche bedient; der Kläger hat aber die Wahl, ob er jede Zehntquart eigens einklagen, und somit für jede eigens je sechs Mark Buße fordern will, oder ob er beide Viertel in einer Klage zusammenfassen mag, wobei dann die Regel gilt: „fylgja þá ein álög, þvíat einn er aðili at báðom" (sc. fjórðungum).[2]) Unter den álög kann auch hier wieder nur die Buße von sechs Mark verstanden werden und allenfalls noch das alterum tantum der einen Zehntquart; der Zweifel erledigt sich aber im ersteren Sinne durch eine weitere Vorschrift, welche bestimmt,[3]) daß man sich in Zehntsachen vergleichen dürfe, möge nun bereits eine Ladung erlassen sein oder nicht, jedoch nur mit der Beschränkung, daß „skal eigi meira niðr falla álaganna enn helmingrinn", wogegen den Klagsberechtigten eine Buße von drei Mark trifft, wenn er weniger nimmt als drei Mark; damit ist nämlich unzweideutig gesagt, daß die Hälfte der álög drei Mark betrage und daß somit unter ihnen nichts anderes zu verstehen sei als die Buße von sechs Mark. Anstatt der stefna kann die Klage auf die einzelnen Zehntquarten auch durch eine lýsing am Ding begonnen werden, und ist in der dabei zu gebrauchenden Formel die Klagsbitte auch wieder auf den doppelten Zehntbetrag und die Buße von sechs Mark zu richten;[4]) der Ausdruck álög wird dabei nicht gebraucht, wogegen derselbe an einer weiteren Stelle wiederkehrt, welche für den Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit ist.[5]) Es wird uns hier gesagt, daß zwar der Zahlort in Klagen wegen nicht bezahlter Zehntbeträge im Urteile verschieden zu bestimmen ist, je nachdem die Klage durch eine am Wohnorte des Klägers oder durch eine am Wohnorte des Beklagten erlassene stefna, oder endlich durch eine lýsing eröffnet wurde, daß aber die

[1]) Konúngsbók, 257/210; vgl. 5/19—20; Staðarhólsbók, 42/52 und 15/23; Skálholtsbók, 31/49 und 9/21 usw.

[2]) Konúngsbók, 258/211; vgl. 4/15; Staðarhólsbók, 43/53 und 13/17; Skálholtsbók, 32/50 und 4/15 usw.

[3]) Konúngsbók, 259/212; Staðarhólsbók, 45/55; Skálholtsbók, 33/51—2 usw.

[4]) Konúngsbók, 259/212—13; Staðarhólsbók, 46/56; Skálholtsbók, 33/52 usw.

[5]) Konúngsbók, 259/213—14; Staðarhólsbók, 46/57; Skálholtsbók, 33/52—3 usw.

Zahlzeit immer auf 14 Tage eptir vápnatak anzuberaumen sei, und daß die Zahlung immer „innstœðan ok 6 merkr álaga" zu umfassen habe, von welchen letzteren drei Mark dem Kläger zuzufallen haben, wogegen die anderen drei an denjenigen gehen, welcher die betreffende Zehntquart selbst anzusprechen hat. Damit wird also zunächst bestätigt, daß unter den álög nur die Buße von sechs Mark verstanden wird, wogegen das alterum tantum des Zehntbetrages als zur innstœða selbst gehörig gilt; es wird uns aber auch noch gesagt, daß diese Buße nicht etwa schlechthin dem Kläger zufällt, sondern unter Umständen von ihm mit einem anderen geteilt werden muß. In den meisten Fällen wird nämlich zwar die Person des Klägers mit der Person des Zehntberechtigten selbst zusammenfallen; unter Umständen können aber beide auch verschiedene sein, wie z. B. wenn der Gemeindebeamte den Armenzehnt einklagt, welchen doch der Arme anzusprechen hat, dem er zugewiesen wurde, oder wenn der Bischofszehnt von dem Manne eingeklagt wird, welchen der Bischof mit dessen Vereinnahmung beauftragt hat, und in derartigen Fällen soll dann der Kläger die álög mit dem Zehntberechtigten zu gleichen Hälften teilen. Man sieht, eine Teilung der Buße liegt hier allerdings ebenso vor wie bei der útlegð; aber sie beruht doch auf einem ganz anderen Grundgedanken als bei dieser. Es handelt sich bei ihr nicht um eine gleichzeitige Berücksichtigung der öffentlichen Gewalt und eines Privatinteressenten; vielmehr bleibt die erstere ganz außer Betracht, und die Teilung vollzieht sich nur zwischen zwei Privatinteressenten und nur insoweit, als ausnahmsweise der Kläger ein anderer ist als der Zehntberechtigte; es vergleicht sich somit diese Teilung nicht der bei útlegðir üblichen, sondern vielmehr jener anderen, welche bei vígsakir eintritt, wenn ausnahmsweise der vígsakaraðili eine andere Person ist als der zum Bezuge der vígsbœtr Berufene. Wenn demnach am Schlusse unserer Stelle noch die Worte folgen: „enn um févíti öll þau er hér fylgja, ok útlegðir, þar skal dœma 6 alna aura", so können unsere álög nicht unter die útlegðir, sondern nur unter die févíti subsummiert werden; im Zehntrechte, dessen Schluß die eben angeführten Worte ursprünglich gebildet zu haben scheinen, kommen aber allerdings auch wirkliche útlegðir in hinreichender Zahl vor, um diese vollkommen verständlich erscheinen zu lassen. Nach allem Bisherigen ist aber unter den álög nicht etwa eine bestimmte Art von Bußen zu verstehen, wie etwa unter der útlegð, dem réttr, áfang, áverk, harðafang oder handsalsslit; vielmehr bezeichnet der Ausdruck zusammenfassend alle und jede Bußen, welche an eine

Hauptforderung als Zutat sich anschließen, und können Bußen der verschiedensten Art je nach Umständen unter den Begriff der álög fallen oder nicht fallen. An einer einzigen Stelle [1]) braucht unser jüngeres Rechtsbuch gleichbedeutend mit álög die Bezeichnung lögmálsstaðir, welche in gleicher Bedeutung auch einmal in einer geschichtlichen Quelle vorkommt, [2]) während eine andere in gleichem Sinne sakastaðir braucht, [3]) der sonst wohl auch in dem allgemeineren Sinne von Rechtsanspruch überhaupt verwendet wird; [4]) als Rechts- oder Prozeßanspruch im prägnantesten Sinne können aber die álög allerdings recht wohl aufgefaßt werden, da sie, neben der Hauptforderung stehend, speziell eine Buße für das gekränkte Recht und die Notwendigkeit prozessualischer Geltendmachung desselben bilden. [5]) Zum Schlusse bemerke ich noch, daß der Ausdruck álög den norwegischen Rechten fremd ist; allerdings spricht das ältere Stadtrecht einmal von álagsbœtr, [6]) aber es versteht darunter eine Buße, welche von demjenigen entrichtet werden muß, der gegen einen anderen den Vorwurf des Diebstahls ausgesprochen und auf dessen Klage die Begründung dieses Vorwurfes nicht darzutun vermocht hat, und hat demnach die Bezeichnung mit den álög des isländischen Rechtes nichts gemein. Sie mag an die Bedeutung von álög = Angriff anzuknüpfen sein. — Zu besprechen kommt sodann noch der Ausdruck víti, sowie die Zusammensetzung févíti. Derselbe scheint gesamtgermanisch zu sein, wiewohl er in dem Gothischen fehlt; althochdeutsch wîgi und mittelhochdeutsch wîga, altsächsisch wîti und fries. und ags. wîte stehen der altnordischen Wortform zur Seite, gleichwie denn auch viti im Dänischen sowohl als Schwedischen vorkommt. Dabei scheint die Grundbedeutung des Wortes die der Strafe zu sein, und im Altnordischen wenigstens ist diese Grundbedeutung in den verschiedensten Abstufungen und Ausprägungen nachweisbar. Auf der einen Seite bezeichnet die Zusammensetzung helvíti die Höllenstrafe, und von hier aus die Hölle selbst, wie denn dänisch Helvede und schwedisch helvete in diesem Sinne noch gebraucht werden; ags. hellewîte und ahd. hellawîggi kommt in derselben Bedeutung vor, und im bayerischen Dialekte hat die „Weig" als Bezeichnung der Strafe abgeschiedener Seelen dieselbe ebenfalls erhalten, wenn auch dem Be-

---

1) Staðarhólsbók, 182/221.

2) Hœnsnaþóris s., 8/149. 3) Reykdœla, 1/5.

4) Finnboga s., 41/84; Njála, 106/555.

5) vgl. meine Abhandlung: Über die Hœnsaþóris saga, S. 189—94.

6) BjarkR. II, 35; III, 95.

griffe des Fegfeuers nähertretend. Auf der anderen Seite wird der Ausdruck víti für die Strafen verwendet, welche innerhalb des Dienstverbandes der norwegischen Könige wegen geringerer Vergehen gegen Zucht und Ordnung verhängt zu werden pflegten, während er allerdings zugleich auch die um ernsterer Vergehen willen drohende Strafe mitbezeichnen mag. So sagt einmal, nachdem Halldórr Snorrason einen Verwandten des Einarr Þambarskelfir, in dessen Haus er wohnt, erschlagen hat, die Hausfrau Bergljótr Hákonardóttir zu ihm: [1]) ‚nú eru 2 víti á hendi þér, annat vígsvítit, en annat borðavíti, þvíat þú komt eigi til borða með öðrum mönnum, þvíat nú sitja menn yfir borðum", und Einarr selbst erklärt: „ek mun síðan uppsegja víti þín, en engum frið heiti ek þér áleingðar". Ebenso sagt K. Eysteinn Haraldsson zu Einarr Skúlason, als dieser einmal zu spät zu Tisch kommt: [2]) „víttr ertú nú, skáld, er þú kœmr eigi undir borð, ok ert þó konúngs skáld". Wieder ein andermal wird erzählt,[3]) wie einmal „at jólum, þá voru víti uppsögð, sem siðr var til"; wie die kertisveinar des Königs die Glöckner bestachen, daß sie vor der Zeit läuteten, und wie nun infolgedessen „varð Halldórr víttr, ok fjöldi annarra manna"; wie endlich die Straffälligen im Stroh sitzend ihre Strafen vertrinken mußten, was man „drekka vítin" nannte. Das bei diesen Trinkstrafen gebrauchte Horn wird als vítishorn oder auch kurzweg als víti bezeichnet; auch die jüngere Edda aber weiß am Hofe des Riesenfürsten Útgarðaloki von einem „vítishorn þat er hirðmenn eru vanir at drekka af" [4]) und zeigt dieses bei Trinkproben gebraucht. Aber auch abgesehen vom Dienstverbande und seiner Disziplin wird der Ausdruck für Strafen und zwar weit ernsterer Art gebraucht; wenn z. B. K. Haraldr harðráði Verräter im Lande entdeckt und teils mit Geld büßen, teils auch am Leben strafen läßt, so wird für beides die Bezeichnung víti gebraucht,[5]) und wenn auf Island wenig später Þorgils Oddason eine Diebin abstrafen (refsa) will, so mag er sagen: [6]) „at hon skal víti fyrir taka". Unsere Rechtsbücher nun brauchen den Ausdruck ganz konsequent für Geldstrafen, und sie

---

[1]) Haldórs þ. Snorrasonar, in den FMS. III, S. 155 und 156, dann Flbk. I, 398/507 und 508 und III, 68/429.

[2]) Morkinsk., S. 227.

[3]) Haralds s. harðráða, 43/242, in den FMS. VI und der Morkinsk., S. 47. [4]) Gylfaginníng, 46/156.

[5]) FMS. VI, 61/277; Flbk. III, 37/348.

[6]) Ínga s. Haraldssonar, 9/218—19, in den FMS. VII und Morkinsk., S. 204.

berühren sich damit mit dem Sprachgebrauche der ags. Quellen, welche wîte technisch für das an den König zu entrichtende Strafgeld brauchen, während sie doch in der Bezeichnung wîte-þeôw für den strafweise der Unfreiheit Verfallenen den weiteren Begriff der Strafe überhaupt ebenfalls noch festhalten. Fragt sich nun, für welcherlei Strafzahlungen die isländischen Rechtsbücher den Ausdruck verwenden. Bei Besprechung des Verfahrens, welches bei der niðgjalda heimting einzuhalten ist, wird zunächst der vorzuführenden frændsemistala gedacht, sodann aber beigefügt:[1]) „enn ferr um þau mál at aðro sem um önnor févíti". Damit kann gemeint sein, wie V. Finsen annimmt,[2]) daß die niðgjöld unter der Bezeichnung févíti mit inbegriffen sein sollen; doch ist die Stelle meines Erachtens nicht völlig beweiskräftig, da möglicherweise die févíti auch nur als eine andere Art von Geldstrafen neben den niðgjöld bezeichnet sein könnten. Dagegen kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bezeichnung auf die útlegð Anwendung findet. So heißt es bei Besprechung der Teilung von Land unter mehreren Miteigentümern:[3]) „þá er maðr er kvaddr landskiptis, ok gerr hann eigi handsala, ok verðr hann útlagr um þat 3 morkom, — — ok skal þar dœma á hendr honom févítit, ok láta uppi landskiptit"; oder bei Besprechung der Viehmarken:[4]) „nú skal til saka þeirra allra, er hér geraz í þessu mále, kveðja 9 heimilisbúa á þíngi þess, er sóttr er, þá er fjörbaugsgarð varðar, enn búa 5 þar er févíti liggr við; enda allt þat annan veg er gert í þesso mále, enn hér var mælt, þá liggr við 3 marka févíti, nema talit sé meire sekt til"; oder bei Besprechung der Armenordnung, soweit sie die Gemeinde angeht:[5]) „gjald skal dœma á hendr bóandanom Þórsdag þann er 7 víkor ero af sumri, þar í dómstaðnum vítigjald, enn matgjald 14 nóttom eptir dóminn, ef um þat er sótt; ef þeir eigo gjaldhaga saman, ok skal þar gjalda vítit", worauf dann noch die Angabe der Zahlmittel folgt, in welchen „víti skal gjalda".[6]) Es werden demnach hier zwei Arten von Zahlungen unterschieden, auf welche geklagt werden kann, nämlich matgjald, d. h. Speisezahlung, worunter der Ersatz für die matgjafir und vielleicht auch für das manneldi verstanden wird, welche widerrechtlich den Armen nicht gereicht wurden, welche dem betreffenden Bauern

---

1) Konúngsbók, 113/203. 2) Glossar, S. 696.
3) Konúngsbók, 177/87; Staðarhólsbók, 403/446.
4) Konúngsbók, 225/161; Staðarhólsbók, 199/236.
5) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/255.
6) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 221/255.

zugewiesen worden waren, und das víti oder vítigjald, d. h. die Strafzahlung, welche letztere eben in der 3 marka sekt oder útlegð zu bestehen pflegt. Auch die Verwendung des Wortes im Sinne von Straffall, nicht von Strafe, wie sie in dem Satze vorliegt:[1]) „ef víte verðr svá nær þíngi, at eigi mátte sœkja at héraðsdóme“, bezieht sich auf Fälle dieser letzteren Art. Weiterhin wird aber der Ausdruck víti auch für die Zahlungen verwendet, mittels welcher die Zulässigkeit der Ehe unter Personen erkauft werden konnte, welche in bestimmten Graden miteinander verwandt waren.[2]) Wir wissen, daß das ältere isländische Recht die Ehe bis zum fünften gleichen Grade einschließlich als absolut verboten und andererseits erst die Ehe vom siebenten gleichen Grade einschließlich ab als schlechthin erlaubt behandelte, während die Gültigkeit der Ehe in Verwandtschaftsgraden, welche zwischen den genannten Endpunkten in Mitte lagen, durch ein für allemal feststehende gesetzliche Zahlungen erkauft werden konnte. Wir wissen ferner, daß aus Anlaß eines Beschlusses der lateranischen Synode vom Jahre 1215 eine Novelle im Jahre 1217 diese Regel dahin änderte, daß fortan die Ehe bereits im fünften gleichen Grade relativ, und bereits jenseits des sechsten gleichen Grades absolut zulässig sein sollte, so daß bereits beim sechsten und siebenten ungleichen Grade irgendwelche Zahlung nicht mehr erforderlich war. Unser älteres Rechtsbuch stellt dabei diese Novelle als Anhang zum Christenrechte ein,[3]) während dasselbe in seinem eherechtlichen Abschnitte sich noch ganz an die Vorschriften des älteren Rechtes hält;[4]) unser neueres Rechtsbuch substituiert dagegen in seinem Eherechte die Vorschriften des neueren Rechtes denen des älteren und bedarf darum keiner eigenen Einschaltung der Novelle selbst.[5]) Als fégjald werden diese Zahlungen, durch welche man sich die Zulassung der Ehe in nur relativ verbotenen Graden erkaufen konnte, gelegentlich bezeichnet;[6]) soferne dieselben, soweit es sich nicht etwa um den größeren Zehnt handelt, an die gesetzgebende Versammlung fallen, mag auch die Bezeichnung lögréttufé für sie gelten;[7]) endlich wird aber auch die Bezeichnung

---

[1]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 222/255.

[2]) vgl. meine Abhandlung: „Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte“, S. 5—11.

[3]) Konúngsbók, 18/37. [4]) ebenda, 144/30—31; 163/60—61.

[5]) Staðarhólsbók, 119/156; 120/157; 172/205—6.

[6]) Konúngsbók, 18/37; Staðarhólsbók, 119/156.

[7]) Konúngsbók, 147/37; Staðarhólsbók, 130/165.

févíti auf dieselben angewandt,[1]) indem man auch die nur relativ verbotene Ehe eben doch als verboten betrachtete, und von hier aus die Gebühr, durch welche deren Zulässigkeit erkauft wurde, unter den Gesichtspunkt einer Geldstrafe brachte. Wird aber die betreffende Gebühr nicht rechtzeitig erlegt, so trifft den Zahlpflichtigen bei dem entferntesten unter den drei nur relativ verbotenen Graden eine Buße von sechs Mark und bei dem nächstentfernten eine solche von zwölf Mark;[2]) als víti werden auch diese Bußen bezeichnet und neben ihrer Entrichtung ist doch noch die Gebühr selbst zu entrichten, mit welcher also jene Strafzahlung nicht zu verwecheln ist. Bezüglich der letzteren gilt dabei die Regel,[3]) daß der Betrag zu gleichen Hälften zwischen dem Kläger und der lögrétta zu teilen ist, und wird man teils hieraus, teils auch aus dem Betrage der Buße darauf schließen können, daß es sich hier nicht um eine útlegð handle, sondern um eine eigentümliche Bußgattung, für die es an einem besonderen Namen fehlt. Eine andere Buße ganz ähnlicher Art ist uns oben bereits bei Besprechung des Ausdruckes álög begegnet, die Buße nämlich, welche wegen widerrechtlicher Säumnis in Bezahlung des Zehnts zu entrichten ist und welche zwischen dem Kläger und dem Zehntberechtigten gleich geteilt wird; auch auf sie scheint der Ausdruck févíti angewandt worden zu sein, soferne am Schlusse des Zehntrechtes von „févíti“ und „útlegðir“ nebeneinander gesprochen wird.[4]) Man sieht, für Strafzahlungen der verschiedensten Art wird der Ausdruck verwendet, ganz wie die Zusammensetzung vítilaust oder vítislaust schlechthin im Sinne von „straflos“ gebraucht wird,[5]) ohne daß dabei gerade an die Befreiung von einer speziell bestimmten Art von Strafen gedacht würde. Man wird hiernach unbedenklich annehmen dürfen, daß auch die niðgjöld unter den Begriff des févíti fielen, bezüglich deren nur eine nicht völlig beweiskräftige Stelle zu Gebote steht, und daß dasselbe auch von jenen anderen Bußen galt, für welche jeder Beweis fehlt, wie etwa vom

---

[1]) Konúngsbók, 144/31; Staðarhólsbók, 120/157; dann Konúngsbók, 147/37; Staðarhólsbók, 128/164.

[2]) Konúngsbók, 147/37; Staðarhólsbók, 128/164.

[3]) ang. O.

[4]) Konúngsbók, 259/214; Staðarhólsbók, 46/57 u. dgl. m.

[5]) z. B. Konúngsbók, 53/89; 78/129, wo in Staðarhólsbók, 233/265 rétt steht; Konúngsbók, 117/212; 201/113, wo Staðarhólsbók, 425/478 liest: eigi varðar við lög; Konúngsbók, 225/161, wo Staðarhólsbók, 199/236 wieder rétt steht.

réttr, vom áfang und áverk u. dgl. m. Man wird aber nicht minder annehmen dürfen, daß noch in gar manchen anderen als den bisher besprochenen Fällen Bußen vorkommen mögen, welche keine besonderen Bezeichnungen führen, und welche, von den útlegðir unterschieden, unter den allgemeinen Begriff des févíti fallen, wenn auch diese Bezeichnung zufällig auf dieselben nicht angewendet sich findet. So wird z. B. bei Besprechung der verbotenen Verwandtschaftsgrade ausgesprochen,[1]) daß jeder, der heiratet, entweder die Gebühr zu erlegen hat, durch welche er sich die Zulässigkeit der Ehe in relativ verbotenen Graden zu erkaufen hat, oder aber am nächsten várþinge oder vor seinem Goden zu beschwören verpflichtet ist, daß er von dem Bestehen irgendeines Ehehindernisses keine Kenntnis habe; leistet er diesen Eid nicht, „þá varðar honom 6 marka sekt við þann er sœkir, ok á sá sœkina er vill". Die Buße also fällt ihrem vollen Betrage nach dem Kläger zu, und dies sowohl als ihr Betrag verbietet an eine útlegð zu denken, obwohl in unserem älteren Rechtsbuche der so oft für diese verwendete Ausdruck sekt gebraucht wird. So soll ferner derjenige, der in einer legorðssök im Vergleichswege eine geringere Buße nimmt als das volle Recht, oder als Schiedsrichter auf eine geringere spricht, dafür mit sechs Mark büßen; die Klage mag erheben wer will, und fällt ihm mit der erwähnten Strafklage zugleich auch die legorðssök selbst zu.[2]) Wer in einer legorðssök für den Schuldigen die im Vergleichswege auferlegten Strafzahlungen zu entrichten übernimmt, soll diesen, wenn er nicht zu seinen nächsten Angehörigen gehört, für den Betrag in Schuld nehmen; erzeugt der Schuldknecht als solcher ein weiteres Kind, so verfällt er der vollen Unfreiheit gegenüber dem Gläubiger, und wenn dieser nicht demgemäß gegen ihn vorgeht, „þá verðr hann sekr um þat 6 mörkum, ok á sá sök er vill".[3]) Also auch hier wieder eine sekt, welche auf sechs Mark geht und somit nicht wohl als útlegð aufgefaßt werden kann. In diesem wie im vorigen Falle handelt es sich freilich um eine legorðssök, bei welcher naheliegt an den réttr zu denken, der gerade in sechs Mark besteht, und jedenfalls wird wohl nur dieser gemeint sein, wenn der Geschlechtsvormund ermächtigt wird,[4]) von dem schuldigen Weibe selbst ebenfalls 48 Unzen = 6 Mark einzutreiben oder sie dafür in Buße zu nehmen. Will

[1]) Konúngsbók, 147/37; Staðarhólsbók, 128/164.

[2]) Konúngsbók, 156/51; Staðarhólsbók, 153/183.

[3]) Staðarhólsbók, 165/194.

[4]) Konúngsbók, 158/53; Staðarhól bók, 165/194.

ferner ein Zehntpflichtiger trotz der an ihn ergangenen Aufforderung seine Zehntfassion nicht beeidigen, oder fatiert er sich eidlich um ein Viertel zu niedrig, „þá verðr hann sekr um þat 12 morkom“, und kann jeder Gemeindegenosse, der will, die Klage stellen; die Buße aber fällt zur Hälfte an den Kläger, während die andere Hälfte derselben dem Zehnt folgt,[1]) also doch wohl gleich diesem in vier Teile geht. Endlich mag noch einer Buße erwähnt werden, welche demjenigen auferlegt wird, welcher eine Leiche zur Kirche bringt, die vom Begräbnisse bei derselben ausgeschlossen war. Eine erste Stelle bestimmt:[2]) „ef maðr berr þess manns lík í kirkjo, er frá er skilðr, ok skal hann bœta laustinn kirkjunni 12 aurom; ef vill eigi gjalda þat fé, ok verðr hann útlagr um þat 3 morkom, ok á þó at inna kirkjonni sitt fé“; nach ihr führt also das Herbringen einer Leiche zur Kirche, welche nicht hierher gebracht werden durfte, lediglich zu einer Buße von 1 $^1/_2$ Mark, welche ungeteilt an die Kirche fiel, und selbst die Weigerung der Zahlung dieser Buße wurde nur mit drei Mark útlegð bestraft, welche Strafe dann zu jener ersteren Buße hinzutrat. Eine zweite Stelle sagt aber:[3]) „ef maðr fœrir lík þat til kirkjo, er eigi átti at kirkjo lægt, ok varðar þat fjörbaugsgarð, nema hann geti þann kvið, at hann hygði at sá maðr ætti kirkjo lægt; ok skal hann frá hafa fœrt á 14 nóttom enum næstum eptir þínglausn, ok bœta laustinn kirkjunni 12 aurom“; hiernach soll also zunächst die Strafe der Landesverweisung eintreten, und nur für den Fall, da der Angeschuldigte dartun kann, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, tritt statt ihrer jene Geldbuße von 1 $^1/_2$ Mark ein. Da beide Stellen in wesentlich gleicher Fassung in sämtlichen Hss. wiederkehren, und überdies die erstere Stelle dem Zusammenhange nach zunächst die Leiche eines Gebannten im Auge hat, welche unter den vier Fällen ebenfalls aufgeführt wird, in welchen die zweite Stelle das kirchliche Begräbnis versagt wissen will, wird man wohl anzunehmen haben, daß beide sich ergänzen; jedenfalls aber steht so-

---

[1]) Konúngsbók, 255/207; Staðarhólsbók, 40/49; Skálholtsbók; 29/46—47 usw.

[2]) Konúngsbók, 2/8; Staðarhólsbók, 8/9; Skálholtsbók, 3/8; Staðarfellsbók, 2/60—1; Belgsdalsbók, 3/103; Arnarbælisbók, 2/152—3; AM. 158, B., 2/198; AM. 50, 3/236; AM. 173, C., 2/278; AM. 181, 3/304.

[3]) Konúngsbók, 2/11—12; Staðarhólsbók, 9/13; Skálholtsbók, 3/11; Staðarfellsbók, 2/63; Belgsdalsbók, 3/105; Arnarbælisbók, 2/155; AM. 158, B., 2/200; AM. 50, 3/239; AM. 173, C., 5/281—2; AM. 181, 3/308.

viel fest, daß auch hier wieder eine Buße erwähnt wird, die nicht nur durch ihren Betrag, sondern auch dadurch von der útlegð sich unterscheidet, daß sie ungeteilt an den Damnifikaten fällt.

Ich will, ehe ich weitergehe, noch ein paar Bemerkungen über einen letzten Ausdruck machen, über den Ausdruck bót und bœta nämlich. Schon von J. Grimm wurde sowohl das Vorkommen der Worte Buße und büßen bei allen germanischen Stämmen, als auch die Grundbedeutung derselben: bessern, Besserung, nachgewiesen;[1]) von hier aus können dieselben aber in verschiedenster Richtung verwendet werden, und in der Tat zeigt insbesondere auch die isländische Rechtssprache eine sehr verschiedenartige Verwendung derselben. Von der hin und wieder erwähnten ávislabót ist bereits nachgewiesen worden, daß sie keine Strafzahlung, sondern nur ein Schadenersatz war; auffälliger noch läßt sich aber der gleiche Nachweis bezüglich der skaðabœtr erbringen, wie dies V. Finsen schon getan hat.[2]) Nicht nur bei einer Verurteilung wegen spellvirki sind am féránsdómr „skaðabœtr" zu entrichten,[3]) und zwar nach eidlicher Schätzung von fünf Nachbarn; nicht nur gilt dasselbe auch bei einer Verurteilung von Seeräubern wegen Raubs;[4]) nicht nur kann bezüglich des Schadens, den jemand an seinem Grundeigentume erlitten hat, gerichtlich auf solche erkannt werden,[5]) sondern der Ausdruck skaðabœtr findet auch auf den Ersatz Anwendung,[6]) welcher von den übrigen Schiffsleuten demjenigen Genossen geleistet werden muß, dessen Güter in Seenot über Bord geworfen wurden, um das Schiff zu erleichtern, dann auch auf den Ersatz von Viehschaden oder Brandschaden, welchen die Gemeindeangehörigen sich gegenseitig vorkommendenfalls zu leisten haben.[7]) In Fällen der letzteren Art handelt es sich lediglich um die Erfüllung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Assekuranzpflicht, und auch beim Seewurfe ist die Ersatzpflicht nicht auf irgendwelches Vergehen begründet, da derselbe als Notmittel rechtlich ausdrücklich erlaubt und geregelt ist; an eine Bußzahlung ist demnach hier wie dort in alle Weite nicht zu denken. Um so weniger kann auffallen, daß der Ausdruck bót auch für die verschiedensten Arten wirklicher Bußen verwendet wird.

---

[1]) Rechtsaltertümer, S. 649.

[2]) Glossar, S. 670. [3]) Konúngsbók, 51/58; 63/116.

[4]) Staðarhólsbók, 366/384.

[5]) Konúngsbók, 175/83—84; Staðarhólsbók, 392/425.

[6]) Konúngsbók, 166/71.

[7]) Staðarhólsbók, 226—227/260—61.

Für die Totschlagsbuße haben wir die Bezeichnung vígsbœtr, vígsakabœtr, und für die niðgjöld die Bezeichnung sakbót, sakbœtr bereits kennen gelernt; als baugbœtr werden speziell die Ringzahlungen, und als eyrisbót wird insbesondere die geringste unter den eptir bauga bezeichnet, mit welcher die Wergeldstafel schließt;[1]) aber auch das einfache bót wird für die Wergeldszahlung gebraucht,[2]) und in der Wergeldstafel werden als bœtendr stets die Zahlpflichtigen bezeichnet, während hier ebensogut wie in den Geschichtsquellen das Zeitwort bœta sehr häufig für das Entrichten von Wergeldern gebraucht wird. Ebenso wird auch für die vígsbœtr hin und wieder schlechthin die Bezeichnung bœtr verwendet.[3]) Auch für den réttr, welcher im Falle einer legorðssök zu entrichten ist, kommt die Bezeichnung bœtr vor;[4]) für eine Buße von 1 ½ Mark fanden wir den Ausdruck verwendet: „bœta löstinn kirkjunni",[5]) und so wird sich kaum bezweifeln lassen, daß derselbe auch auf Bußen ganz anderer Art Anwendung finden konnte, wenn ich auch Belege hierfür nicht nachzuweisen vermag.

Fragt sich nun, welche Schlüsse man aus den bisher erörterten einzelnen Tatsachen wird ziehen dürfen. Zunächst scheint sich aus ihnen mit unumstößlicher Gewißheit zu ergeben, daß zwischen verschiedenen Arten von Bußen scharf geschieden werden muß. Wilda's Ausspruch,[6]) daß réttr der technische Ausdruck für die Buße bei den Skandinaviern gewesen sei, und im weiteren Sinne jede Buße und namentlich auch das Wergeld bezeichnet habe, ist, wenigstens in Bezug auf das isländische Recht, vollkommen unbegründet; vielmehr bezeichnet der Ausdruck réttr in diesem immer nur eine ganz bestimmt abgegrenzte Art von Bußen, welche von den übrigen streng gesondert zu halten ist. Ebenso unbegründet ist ferner auch der andere Satz desselben Verfassers,[7]) daß ein Friedensgeld überall der Gemeinde, oder dem Könige, oder beiden zusammen entrichtet werden mußte, wo eine Missetat die Verurteilung in eine an den

---

[1]) Konúngsbók, 113/194.

[2]) ebenda, 200; ebenso lögbót, Staðarhólsbók, 7/8; Skálholtsbók, 2/3.

[3]) z. B. Konúngsbók, 95/170 und 171; Staðarhólsbók, 297/336; 354/377; Konúngsbók, 96/171; Staðarhólsbók, 298/336—7; AM. 315, A., S. 448.

[4]) Konúngsbók, 158/54; Staðarhólsbók, 156/186; Belgsdalsbók, 53/243; Konúngsbók, 158/55; Staðarhólsbók, 156/186.

[5]) Konúngsbók, 2/8 und 11—12 usw.

[6]) Strafrecht der Germanen, S. 341.

[7]) ebenda, S. 439.

Verletzten zu zahlende Buße nach sich zog; vielmehr kennt das alte isländische Recht nicht nur ein Friedensgeld als gesonderte Zahlung überhaupt nicht, sondern es läßt auch eine Teilung von Bußen zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Damnifikaten keineswegs in allen Fällen eintreten, in welchen Bußen überhaupt gezahlt werden. Um zu einiger Klarheit zu gelangen, müssen wir vielmehr von vornherein zweierlei Bußen unterscheiden, nämlich solche, welche ungeteilt dem Damnifikaten allein zufallen, und andere, welche zwischen diesem und der öffentlichen Gewalt zu teilen sind; nur bei den letzteren kann man sagen, daß die eine Gesamtzahlung zugleich das Friedensgeld und die Buße in sich begreife, wogegen bei Bußen jener ersteren Art jedes Analogon des Friedensgeldes fehlt. Es gehört aber zu jener ersteren Klasse vor allem der réttr, möge er nun wegen eines Totschlages zu bezahlen sein und somit unter den Begriff der vígsbœtr fallen, oder wegen eines Fleischesvergehens, oder wegen einer Real- oder Verbalinjurie. Er fällt immer an den Damnifikaten allein, und wenn allenfalls einmal eine Teilung desselben unter mehrere Bezugsberechtigte eintritt, so findet diese doch immer ihren Grund darin, daß entweder mehrere zum Bußempfange gleich nahe Berufene da sind, oder auch der Bußberechtigte, der seine Klage nicht selber anstellen kann, einen Teil der Buße dem aðili für seine Mühewaltung abtreten muß. Dagegen steht neben dem Anspruche auf den réttr die Klage auf sekt, und aus dem sektarfé wird der réttr genommen, und erweist sich demnach Wildas Annahme,[1]) daß das Friedensgeld gezahlt wurde, um des durch die Missetat verlorenen Friedens wieder teilhaftig zu werden und sich dadurch die Berechtigung zu erwerben, durch die gesetzlich bestimmte Buße seinen Gegner zu versöhnen, für diesen Fall wenigstens als gänzlich unstatthaft. Es wird hier weder ein Friedensgeld gezahlt, noch der verwirkte Frieden wieder gewonnen, noch endlich der Gegner versöhnt; dennoch aber wird das Recht genommen, und die Buße wird demnach in diesem Falle ganz ebenso behandelt wie der Schadenersatz, dessen Leistung ja ebenfalls ganz unabhängig davon einzutreten hat, ob dem Schuldigen der von ihm verwirkte Frieden verwilligt oder nicht verwilligt wird. Etwas anders steht die Sache bezüglich der niðgjöld. Auch sie fallen ungeteilt an die Privatinteressenten, und von der Zahlung eines Friedensgeldes ist auch bei ihnen keine Rede; in der Tat kann von einer solchen bei ihnen

[1]) ang. O., S. 439.

nicht die Rede sein, weil die bei der Tat unbeteiligte Verwandtschaft des Schuldigen ihren Frieden gar nicht verwirkt hat und somit rechtlich weder einer Klage auf Friedlosigkeit, noch der Rache unterliegt. Die Art, wie die Geschichtsquellen von einem „bœta mann“ oder „bœta mann fé“ sprechen, und zumal die Art, wie sie bei Verhandlungen über die Höhe des zu gebenden Wergeldes dies von dem persönlichen Werte des Erschlagenen abhängig gemacht zeigen, deutet auch hier darauf hin, daß man die Zahlung unter den Gesichtspunkt eines Schadenersatzes brachte, dessen Entrichtung mit einem Erkaufen des Friedens in keiner notwendigen Verbindung zu stehen braucht. Daß Zug um Zug mit der Zahlung der niðgjöld die tryggðir gegeben werden müssen, könnte allenfalls wohl auf einen solchen Zusammenhang schließen lassen; indessen könnte ein solcher doch jedenfalls nur in einer vorhistorischen Zeit bestanden haben, in welcher die Verwandten des Schuldigen selbst noch der Rache ausgesetzt gewesen waren, und bliebe auch für diesen Fall immerhin noch die Tatsache beachtenswert, daß von einer Zahlung an die öffentliche Gewalt neben der Zahlung an die Privatinteressenten nicht die Rede ist. Wiederum ist beachtenswert, daß man ein áfang ebensogut für sich allein zu zahlen haben kann, als gleichzeitig mit einer útlegð oder selbst einer sekt; da das áfang ungeteilt an den Damnifikaten fällt, liegt bei ihm nichts vor, was mit dem Friedensgelde irgendwie vergleichbar wäre, und ist dessen Entrichtung völlig unabhängig davon, ob nebenbei dem Schuldigen sein Frieden entzogen oder nicht entzogen werde. Ebenso fällt das áverk stets ungeteilt dem Damnifikaten zu, und dasselbe gilt auch von harðafang und handsalsslit. Es mag ein Zufall sein, daß alle diese Bußen immer nur zugleich mit einer útlegð auftreten; aber auch wenn man hiervon absehen will, bleibt immerhin die Tatsache bestehen, daß bei ihnen selbst jede Zahlung an die öffentliche Gewalt fehlt, wenn auch vermittels der útlegð eine solche hinzukommt. Ähnlich steht es endlich auch noch bei einer Reihe unbenannter Bußen, und zwar sowohl bei solchen, bei welchen eine Teilung der Zahlung unter mehrere Privatinteressenten eintritt, wie etwa bei der Klage „um tíundarhald“, oder „um eiðfall“ bei der Zehntfassion, oder bei der Strafklage wegen nicht rechtzeitiger Erlegung des lögréttufé bei der Ehe in relativ verbotenen Verwandtschaftsgraden, bei welcher die lögrétta nur als Privatinteressent in Betracht kommt, als auch bei anderen, welche ungeteilt dem Kläger und Damnifikaten zufallen, wie etwa die Strafklage wegen Nichtableistung des bei der

Eingehung einer Ehe abzuschwörenden Eides, oder die Klage wegen widerrechtlichen Bringens einer Leiche zur Kirche, welcher das kirchliche Begräbnis versagt ist. Auch in allen derartigen Fällen steht es genau ebenso wie beim réttr, d. h. es ist neben der Buße von keiner Zahlung die Rede, welche an die öffentliche Gewalt als solche ginge und als ein Friedensgeld bezeichnet werden könnte; es kann allenfalls neben dem Anspruche auf die Buße auch noch eine Klage auf sekt stehen, und es kann somit die Bußzahlung selbst schlechterdings nicht unter den Gesichtspunkt eines Wiedereinkaufens in den verwirkten Frieden gestellt werden. Anders stand es dagegen bei der útlegð, aber auch bei dieser ganz allein; nur bei ihr wird die Bußzahlung zwischen dem Privatinteressenten und der öffentlichen Gewalt geteilt, — nur bei ihr trägt darum die eine Hälfte der Zahlung den Charakter eines Friedensgeldes, — endlich niemals konkurriert der Anspruch auf die útlegð mit einer auf sekt gerichteten Klage, oder wird eine útlegð aus sektarfé entrichtet, so daß bei ihr eine Zurückführung der Zahlung auf ein Wiedereinkaufen in den verwirkten Frieden immerhin möglich wäre. Von hier aus eröffnet sich aber eine sehr eigentümliche Möglichkeit für die Erklärung der Geschichte der Bußen im isländischen Rechte. Bringt man die útlegð unter den Gesichtspunkt eines sühnbar gewordenen Friedensbruches, wofür sowohl die Grundbedeutung des Wortes als auch eine Reihe oben bereits betonter Anhaltspunkte in den norwegischen Rechtsquellen spricht, so wird man jene andere Kategorie von Bußen als eine ältere und ursprünglichere ansehen dürfen; mehr oder minder unter den Gesichtspunkt eines Schadenersatzes gerückt, bei welchem es sich indessen um die Verletzung immaterieller Güter wie etwa der Persönlichkeit und Würde eines freien Mannes handelte, weshalb denn auch die sonst übliche Abschätzung unzulässig erschien, konnten derartige Bußen teils bei ganz geringen Eingriffen in die fremde Rechtssphäre für sich allein vorkommen, teils aber auch in schwereren Fällen, welche als Friedensbrüche erschienen, neben der Friedlosigkeit entrichtet werden. Als dann aber die minder schweren Friedensbrüche gleichfalls sühnbar wurden, und somit nach norwegischem Sprachgebrauche die útlegðarmál im engeren Sinne von den úbótamál, nach isländischem aber die útlegðarsakir von den sektarsakir sich schieden, traten dieselben selbstverständlich den älteren Bußsachen nur um so näher. Nach norwegischem Rechte zwar blieb zwischen beiden Klassen von Rechtssachen immerhin noch der Unterschied bestehen, daß bei den sühnbar gewordenen Friedensbrüchen

immer noch die Friedlosigkeit für den Fall in Aussicht stand, da die gesetzliche Zahlung nicht in gehöriger Weise entrichtet wurde, während bei den ursprünglichen Bußsachen ebenso wie bei reinen Vermögensstreitigkeiten eine bloße Zwangsvollstreckung in das Vermögen vor sich ging; nach isländischem Rechte dagegen fiel auch dieser Unterschied weg, indem auch in bloßen Vermögensstreitigkeiten, wenn dem Urteile nicht Folge geleistet wurde, lediglich eine auf sekt gehende Klage übrig blieb. Da sich überdies auf Island selbst innerhalb der sektarsakir wieder die milder behandelten fjörbaugssakir von den strenger behandelten skóggangssakir abzweigten, mußten die útlegðarsakir nur um so mehr auf die leichtesten Fälle sich beschränken; eben damit war aber auch die andere Möglichkeit um so näher gerückt, daß man dieselben nunmehr auch in das Bereich der älteren Bußfälle hinüber ausdehnte, sei es nun, daß man neben der älteren Buße zugleich auch noch eine útlegð auferlegte, so daß diese nunmehr neben dem áfang, áverk, harðafang u. dgl. einzutreten hatte, wie schon früher die sekt neben dem Anspruche auf den réttr eingetreten war, oder daß man die útlegð an die Stelle einer älteren Buße treten ließ und somit der öffentlichen Gewalt Anspruch auf eine Zahlung in Fällen einräumte, in welchen ihr vordem ein solcher nicht zugestanden hatte. Sowohl der Übergang der Bezeichnung útlegð auf eine bloße Strafzahlung als die Erstreckung der útlegðarsakir auf eine lange Reihe von Vergehen, deren Geringfügigkeit doch wenig wahrscheinlich erscheinen läßt, daß dieselben jemals als wirkliche Friedensbrüche behandelt worden seien, ließe sich von hier aus befriedigend erklären; um aber mit einiger Sicherheit über die Stichhaltigkeit oder Unstichhaltigkeit der Hypothese aburteilen zu können, sind zumal eingehendere Forschungen über das altnorwegische Bußsystem nötig, als welche zurzeit noch vorliegen.

§ 7. Der verbrecherische Wille.

Durch die Grundanlage des germanischen und insbesondere auch des altnordischen Strafrechtes ist bedingt, daß auf das Dasein und auf die Beschaffenheit des verbrecherischen Willens ein sehr erhebliches Gewicht gelegt wurde, wenn es galt, die strafrechtlichen Folgen einer Tat oder einer Unterlassung festzustellen; ein Friedensbruch zumal konnte nur dann als vorhanden angenommen werden,

wenn absichtlich, oder doch mit Vernachlässigung der dringendst gebotenen Vorsicht gehandelt worden war. Damit ist indessen selbstverständlich nicht gesagt, daß die Würdigung des verbrecherischen Willens in der ältesten Zeit bereits von denselben Gesichtspunkten geleitet worden sei, welche für uns maßgebend zu sein pflegen, und daß sie zu ganz denselben Ergebnissen gelangte, welche uns als die richtigen gelten; es wird demnach notwendig zu prüfen, welche Grundsätze in dieser Beziehung für das ältere isländische Recht maßgebend geworden seien.

Da ist nun zunächst zu beachten, daß die Rechtsbücher den zufällig entstandenen Schaden von dem absichtlich zugefügten scharf unterscheiden. Als váði, d. h. Gefahr, Unglück wird ein Ereignis bezeichnet, welches unbeabsichtigten Schaden bringt, und wird der Ausdruck allenfalls auch für den gefahrdrohenden Gegenstand selbst gebraucht; nicht nur gelten in der dichterischen Sprache orms váði, vitnis váði, randar váði, lindar váði, d. h. die Gefahr der Schlange, des Wolfs, des Schildes, der Linde als Bezeichnungen des Þórr, des Óðinn, des Schwertes und des Feuers, sondern auch in einem prosaischen Werke mag váði eine gefährliche Waffe bezeichnen,[1]) und selbst in unseren Rechtsbüchern kann einmal in diesem Sinne von „vápn, — — eða annarr váðe“ die Rede sein.[2]) Das Wort kommt im gleichen Sinne auch im norwegischen, dänischen und schwedischen Rechte vor und werden hier allenfalls viljaverk und vaþaverk geradezu sich gegenübergestellt; abzuleiten scheint dasselbe von dem Hauptworte vá, welches ebenfalls im Sinne von Unglück, Gefahr vorkommt. Es sprechen aber unsere Rechtsbücher übereinstimmend den Satz aus:[3]) „engi skolo verða (vera) váðaverk“; über die Bedeutung desselben sind aber verschiedene Ansichten ausgesprochen worden, indem Wilda die Worte übersetzt:[4]) „Vor ungefähren Beschädigungen hüte man sich“, wogegen V. Finsen in denselben ausgesprochen finden will,[5]) daß nichts, was durch eines Menschen freie Handlung geschieht, als zufällig geschehen und darum straffrei gelten solle, vielmehr alles derartige als vorsätzlich getan zu gelten habe. Die letztere Auslegung scheint mir schon mit dem Wortlaute der Stelle unvereinbar und die erstere schon um ihrer Trivialität willen bedenklich; beiden

[1]) Konúngsskuggsjá, 32/68.

[2]) Konúngsbók, 108/184; Staðarhólsbók, 345/370.

[3]) Konúngsbók, 92/166; Staðarhólsbók, 296/334.

[4]) Strafrecht der Germanen, S. 545.

[5]) Glossar, S. 686.

gleichmäßig scheint mir überdies der Zusammenhang entgegenzustehen, in welchem der Satz ausgesprochen wird. Ich möchte vielmehr übersetzen: „es soll, im rechtlichen Sinne nämlich, keine Zufallshandlungen geben“, d. h. was zufällig sich ereignet, soll nicht als strafbare Handlung in Betracht kommen, und von hier aus scheinen sich dann die folgenden Vorschriften sehr einfach zu erklären. Zunächst wird nämlich bestimmt, daß derjenige nicht strafbar erscheine, der seine Waffe ruhig in der Hand halte, wenn ein anderer in diese hineinfällt und von ihr verletzt wird, vorausgesetzt nur, daß sich jener erstere durch das Verdikt einer Jury über den Mangel jeder bösen Absicht ausweisen kann, wogegen er der Acht verfällt, wenn die Jury auf böse Absicht spricht. Sodann wird gesagt, daß der Mann, der seine Waffe abgelegt hat, nicht für den Schaden hafte, welchen ein anderer sich an dieser tut, vorausgesetzt nur, daß er durch den Spruch einer Jury dartut, daß er die Beschädigung dieses anderen nicht beabsichtigt und daß er überdies seine Waffe so untergebracht habe, daß er annehmen durfte, daß niemand durch dieselbe Schaden leiden werde; hat dagegen der Mann seine Waffe so aufgehängt, daß sie von selbst herabfällt, ohne daß sie von jemanden berührt worden ist, so soll er für den Schaden haften, welchen ein anderer durch dieselbe erleidet. Man sieht, daß der oberste Grundsatz, von welchem ausgegangen wird, in der Tat der ist, daß für zufällige Beschädigungen niemand haftet, also váðaverk keine rechtlichen Folgen haben, rechtlich nicht existieren; der Sinn läßt sich aber sprachlich wohl noch besser dann aus den Worten herausbekommen, wenn man verða im Sinne von varða nimmt, was, wie Guðbrandr Vigfússon richtig bemerkt hat, gerade in der Rechtssprache mehrfach nötig wird, wie denn z. B. einmal unser jüngeres Rechtsbuch liest: „þeim manne verðr fjörbaugsgarð“, wo das ältere hat: „þeim varðar fjörbaugsgarð“,[1]) oder ein andermal dort geschrieben steht: „en svá freme verðr beitin, er sá veit lýritin er varit er“, hier aber: „en svá fremmi varðar þeim, er þeir vito lýrittinn, ef varit er“.[2]) Wie sich die Sache aber auch sprachlich verhalte, sachlich ist jedenfalls gewiß, daß die Stelle nur bei bösem Willen strafrechtliche Haftbarkeit annimmt, jedoch unter den Begriff des bösen Willens auch die grobe Fahrlässigkeit bringt. Teils zur Bestätigung, teils zur Vervollständigung der obigen Stelle dient übrigens eine weitere, welche sich nur in unserem

[1]) Staðarhólsbók, 389/417; vgl. Konúngsbók, 172/78.
[2]) Staðarhólsbók, 394/427; vgl. Konúngsbók, 198/107.

jüngeren Rechtsbuche findet.[1]) Auch nach ihr hat derjenige, welcher Waffen aufhängt, für den Schaden zu haften, welcher durch sie geschieht; bringt jedoch ein anderer hinterher die Waffe anderswohin, so geht die Haftung auf diesen letzteren über, es sei denn, daß jemand dadurch zu Schaden komme, daß er in die Waffe hineinfällt, oder von einem anderen in sie hineingestoßen wird. Wird er in sie hineingestoßen, so hat der Stoßende die Haftung; bezüglich der anderen Möglichkeit, da nämlich der Beschädigte von sich aus in dieselbe hineingefallen ist, spricht sich dagegen die Stelle nicht ausdrücklich aus, doch wohl einfach darum, weil solchenfalls niemand für die Beschädigung haftet, vielmehr der Beschädigte seinen Schaden einfach tragen muß. Allerdings wird an dieser Stelle sowohl als an dem Schlusse der zuerst besprochenen nur von einem „ábyrgjaz" gesprochen, was ebensogut auf eine bloß zivilrechtliche Haftung als auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bezogen werden könnte; indessen ist doch nicht zu übersehen, daß es sich hier wie dort um Körperverletzungen handelt, bei welchen zwischen Buße und Schadenersatz nicht scharf unterschieden werden kann. Andererseits läßt sich aber auch noch eine weitere Stelle hierherziehen, welche von dem áljótsráð handelt, d. h. von der auf die Beschädigung eines anderen gerichteten Absicht.[2]) Unter diesen Gesichtspunkt wird nämlich unter anderen auch gestellt, wenn jemand seine Veranstaltungen so trifft, daß Waffen von selbst auf einen anderen fallen oder fliegen oder sonst ein gefährlicher Gegenstand; es gilt aber dabei die Regel, daß die Absicht mit der Landesverweisung bestraft wird, wenn sie erfolglos bleibt, dagegen mit der Acht, wenn sie Erfolg hat.[3]) Dagegen gehört nur teilweise unter den Gesichtspunkt der Verschuldung eine Bestimmung, welche lediglich in unserem älteren Rechtsbuche zu finden, in diesem aber mit den über die Verschuldung handelnden Bestimmungen in Zusammenhang gebracht ist.[4]) Sie bespricht den Fall, da jemand aus freiem Willen sich an einem Ringkampfe oder an einem anderen Spiele beteiligt, und nicht länger bei diesem beteiligt bleibt, als er selber will, und sie ordnet für diesen Fall an, daß der Betreffende für allen Schaden, den er in dem Spiele nimmt, selbst aufkommen soll, es sei denn, daß entweder der Mitspielende ihm absichtlich Schaden tun wollte, oder aber daß dieser

---

[1]) Staðarhólsbók, 326/355.

[2]) Konúngsbók, 108/184; Staðarhólsbók, 345/370.

[3]) Konúngsbók, 108/184; Staðarhólsbók, 345/369.

[4]) Konúngsbók, 92/167.

Schaden bis zu einer bleibenden Verstümmelung (órkumbl) oder gar bis zum Tode führte, welchenfalls die Sache anzusehen sei, wie wenn es sich um kein Spiel handle. Soferne hier ein entscheidendes Gewicht auf das Fehlen jeder bösen Absicht des Gegners gelegt wird, fällt die Bestimmung unter den Gesichtspunkt des váðaverk. Daß dabei zugleich auch der Gedanke mit hereinspielt, daß „volenti non fit injuria", beeinträchtigt diesen Gesichtspunkt noch nicht, indem ja das freiwillige Eintreten in das Spiel auf die Abwesenheit jeder bösen Absicht des Gegners einen Schluß zuließ, und überdies auch das Nötigen eines Mannes zum Spiele, oder zumal zum längeren Fortsetzen des Spieles, wenn er dieses abbrechen oder überhaupt an demselben nicht teilnehmen wollte, recht wohl dem Nötigenden zur Verschuldung zugerechnet werden konnte. Anders aber steht es mit dem Satze, daß Verletzungen schwererer Art überhaupt nicht mehr zum Spiel zugerechnet werden sollen; damit wird in der Tat ein neuer Gesichtspunkt in die Behandlung derartiger Fälle hereingebracht, nämlich die Anschauung, daß das Spiel nicht zu schwereren Gewalttaten ausarten dürfe, wenn es noch als Spiel gelten solle, und scheint man die maßlose Ausartung der Spielwut, die sich in so schweren Beschädigungen zu erkennen gab, geradezu zur böswilligen Absicht zugerechnet zu haben. Das richtige ist durch die Aufstellung dieses Satzes allerdings nicht getroffen, soferne ja selbst beim maßvollsten Spiele durch einen bösen Zufall die schlimmste Verletzung bewirkt werden konnte; aber im großen und ganzen führt derselbe doch zu einem richtigen Ergebnisse, und bei dem allerwärts bemerkbaren Bemühen des älteren Rechtes, derbe, recht handgreifliche Anhaltspunkte für seine Unterscheidungen in äußerlich erkennbaren Tatsachen zu gewinnen, kann die Bestimmung nicht auffallen. Ich bemerke übrigens, daß die norwegischen Provinzialrechte keine eigenen Vorschriften über die Behandlung im Spiele erlittener Verletzungen kennen; dagegen rechnet die Járnsíða, welche völlig neue Grundsätze für die Behandlung des váðaverk aufstellt, auch das „í leika at ganga, eða aðra þarf leyso at gera",[1]) und das gemeine Landrecht Norwegens, welchem auch die Jónsbók folgt, sagt noch ausführlicher:[2]) „en ef maðr gengr til fangs eða skinndráttar at vilja sínum, ábyrgizt sá sik sjálfr at allu; en hinn sveri eins eiði fyrir, at eigi varð at vilja hans, þóat hann fengi mein af, ef sá tortryggir, er

[1]) Járns., Mannh. 30.

[2]) Landsl., Mannh. 13; Jónsbók, 13.

fyrir varð". Man möchte fast annehmen, daß das isländische Recht hier auf das norwegische eingewirkt hat. Auch an dieser Stelle kann übrigens wieder zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung nicht scharf unterschieden werden, da es sich nur um Tötung oder Körperverletzung freier Personen handelt.

Insoweit hat sich also gezeigt, daß man zwischen böser Absicht und Zufall scharf unterschied, und daß man bezüglich der letzteren die Regel befolgte, daß für den zufällig eingetretenen Schaden Niemand hafte, sodaß derselbe also von demjenigen getragen werden müsse, welcher von ihm betroffen wurde. Aber es hat sich nicht minder auch gezeigt, daß wenigstens unter Umständen und in gewissem Umfange auch die Fahrlässigkeit zu einer Haftung führte, und ließ sich nur darum über die Frage, wieweit diese Haftung nur eine zivilrechtliche oder zugleich auch eine strafrechtliche sei, nicht sofort ins Klare kommen, weil die bisher besprochenen Stellen einerseits lediglich die Tötung eines freien Menschen oder die an einem solchen begangene Körperverletzung behandele, bei welcher in Wergeld und Buße zugleich auch ein Analogon des Schadenersatzes enthalten ist, und andererseits über die Zulässigkeit einer Klage auf sekt sich nicht aussprechen. Da kommt uns nun zunächst eine Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches zu Hilfe, welche von der Beschädigung fremder Pferde handelt.[1]) Sie bespricht zunächst den Fall, da Jemand einen solchen den Schweif in den Mund bindet, oder das Maul an den Fuß bindet, ihm das Maul verbindet oder den Kopf so befestigt, daß das Tier nicht fressen kann, oder dasselbe an einer graslosen oder gefährlichen Stelle fest macht; in allen diesen Fällen soll der Täter der Landesverweisung verfallen, und überdies die Haftung für das Tier tragen. Sodann aber wird beigefügt, daß derjenige, welcher ein fremdes Pferd wider seinen Willen, aber doch durch seine eigene Hand (af hans handvömmum) beschädigt, dadurch an und für sich nicht gegen das Recht verstößt (varðar eigi við lög), jedoch hat er binnen 14 Tagen den angerichteten Schaden, wie ihn die Nachbarn schätzen, zu ersetzen, widrigenfalls die Sache nicht als váðaverk behandelt wird. In einem anderen Texte wird sogar, ohne allen näher erklärenden oder beschränkenden Zusammenhang ganz allgemein die Regel ausgesprochen:[2]) „váðaverk varðar ekki, ef bœtt er innan fjórtán

[1]) Staðarhólsbók, 175/208.

[2]) Skálholtsbók, 35/54. Es ist nicht richtig, daß diese beiden Stellen, wie V. Finsen, Glossar, S. 687 annimmt, der in Konúngsbók, 92/166 aufgestellten Regel widersprechen, daß „engi skolo virða váðaverk".

nátta sem búar virða", und mag ja sein, daß man wirklich ganz allgemein von demjenigen, der ohne böse Absicht einem anderen Schaden getan hatte, forderte, daß er diesen binnen der angegebenen Frist ersetze, und ihm, wenn dies nicht geschah, nicht mehr dieselbe Behandlung angedeihen ließ, wie wenn der Schaden ein zufälliger gewesen wäre; ähnliche Bestimmungen finden sich im älteren isländischen Rechte öfter, wie denn z. B. der Herr eines Hundes, der fremdes Vieh beschädigt, von jeder strafrechtlichen Haftung sich dadurch befreien kann, daß er dem Beschädigten binnen 14 Tagen ebensogute Tiere für die beschädigten, oder Ersatz in Geld nach der Nachbarn Schätzung anbietet,[1]) und nach älterem Recht sogar der, der fremde Unfreie getötet hatte, dadurch jeder Strafklage entgehen konnte, daß er dem beschädigten Herrn binnen 3 Tagen die þrælsgjöld mit 12 Unzen Silbers einhändigte.[2]) Aber immerhin bleibt dabei beachtenswert, daß die letztere Bestimmung ebensogut wie die erstere unter den Begriff des váðaverk nicht nur wirklich zufällige Beschädigungen bringt, sondern auch solche, welche durch fremdes Tun veranlaßt, und darum von dem Handelnden zu ersetzen sind, daß ferner für derartige Handlungen keinerlei Buße oder Strafe eintritt, vielmehr der Satz gilt: „varðar eigi við lög", während doch eine Pflicht des Schadenersatzes besteht. Wenn wir also oben, allerdings nur im Fall von Körperverletzungen, (grobe?) Fahrlässigkeit zur bösen Absicht zugerechnet fanden, sehen wir hier bei der Sachbeschädigung (geringere?) Fahrlässigkeit zum váðaverk gezogen, aber doch von rein kasuellen Beschädigungen noch insoweit geschieden, als dabei eine Haftbarkeit für den Schadenersatz anerkannt, aber strafrechtliche Haftung wenigstens unter der Voraussetzung ausgeschlossen wird, daß derjenige, dessen Tun den Schaden veranlaßt hat, den Schadenersatz rechtzeitig leistet. Da das ältere isländische und norwegische Recht ebenso wie das schwedische nur zwischen viljaverk und váðaverk unterscheidet, wenn es auch, anders als dieses letztere, den ersteren technischen Ausdruck nicht kennt, so war es in der Tat für dasselbe nötig, die fahrlässigen Handlungen unter diese beiden Kategorien zu verteilen; doch ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß einerseits bei den viljaverk immerhin noch zwischen böser Absicht und grober Fahrlässigkeit unterschieden, und bei der letzteren etwa die Friedlosigkeit ausgeschlossen werden mochte,

---

[1]) Konúngsbók, 241/187—88; Staðarhólsbók, 346/372.

[2]) Eyrbyggja, 43/79; Eigla, 85/215.

während doch Wergeld und Buße zu bezahlen kam, und daß andererseits auch bei den váðaverk die zivilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz bei geringer Fahrlässigkeit immerhin noch aufrecht erhalten werden konnte, obwohl von solcher bei rein zufälligen Beschädigungen natürlich nicht die Rede sein konnte; nur werden die einschlägigen Regeln dort unter den Gesichtspunkt der Verschiedenheit der Beweggründe des Handelns, und hier unter den der Verteilung der Haftung für den Zufall gerückt werden. Ich bemerke, daß das ältere norwegische Recht auch seinerseits in rein zivilrechtlichen Fällen den Begriff der handvömm auf den Umfang der Haftung Einfluß äußern läßt. So wird z. B. gesagt,[1]) daß der Schuldner von eindagat fé, der am eindagi zur Zahlung bereit ist, während der Gläubiger ausbleibt, befugt sei, zum „segja af leigu, ok hald, ok ábyrgð", d. h. zum Aufsagen der Verzinsung, der Fürsorge für das Gut und der Haftung für dasselbe; daß er aber dennoch dieses in Händen behalten solle, bis der Gläubiger es ihm abfordert, „ok ábyrgisk við handvömmum sínum", d. h. für dasselbe aufzukommen hat in Bezug auf allen Schaden, den er durch eigene Tätigkeit an dem Gute tut. Ähnlich wird auch bezüglich der Pachtung fremden Kuhviches entschieden.[2]) Läuft die Pachtzeit ab und will der Pächter das Tier nicht länger behalten, so braucht er dasselbe nur unter der Voraussetzung dem Eigentümer zurückzubringen, daß dieser innerhalb desselben Volklandes wohnt. Wohnt derselbe dagegen in einem anderen Volklande, so genügt es, wenn er das Tier zu sich heim nimmt und durch beigezogene Zeugen dessen guten Zustand feststellen läßt; dann mag er sich von jeder Haftung für dasselbe lossagen (sagi hann af ábyrgð sína), und wenn er gleich das Tier noch gleich seinem eigenen Vieh verpflegen muß, so „ábyrgisk við handvömmum sínum". Ebenso gilt für den umgekehrten Fall, da jemand die Verpflegung fremden Viehes gegen Entgelt übernimmt, die Regel:[3]) „þá skal hann ábyrjask við handvömmum sínum öllum"; bei dieser Gelegenheit wird aber auch näher in die Erörterung der Frage eingetreten, was alles als handvömm zu gelten habe, freilich in einer Weise, die teilweise recht auffällig ist. Es begreift sich leicht, daß als handvömm gilt, wenn man selber, oder wenn Leute, für deren Verhalten man einzustehen hat, das Tier töten oder verhungern lassen; aber schon bedenklicher ist, wenn dasselbe auch

---

[1]) GþL. 36.
[2]) ebenda, 41. [3]) ebenda, 43.

dann gelten soll, wenn der Pfleger des Tieres erst dazu kommt, nachdem dieses bereits tot ist, d. h. doch wohl, wenn er das erkrankte Tier hilflos ließ bis es starb, wenn ferner das Tier von Bären oder Wölfen getötet wurde, oder im Berg sich verstürzte, ohne daß ein Hirt dabei war, wogegen keine handvömm angenommen werden soll, wenn man das abgestürzte Tier früher beigezogenen Leuten vorzeigt, als man ihm die Haut abzieht. Schon das muß auffallen, daß diese sämtlichen Vorschriften die Unterlassung der billigerweise zu verlangenden Sorgfalt unter den Gesichtspunkt des Handschadens bringen; schlimmer noch ist aber, daß das rechtzeitige Vorweisen des verunglückten Tieres von Einfluß auf die Subsumtion des Falles unter den Begriff des Handschadens sein soll. Offenbar ist hier in eine ganz andere Gedankenreihe hinübergegriffen und nur die Kürze des Ausdruckes daran schuld, daß dies nicht deutlicher erkennbar hervortritt. Das rechtzeitige Vorweisen des verunglückten Tieres kann nur die Glaubwürdigkeit der über die Todesursache gemachten Angaben bestätigen, aber über die Tatsache keinen Schluß zulassen, ob das Tier unter der Aufsicht eines Hirten stand oder nicht, und kann dasselbe eben nur in dem Falle bedeutsam werden, da der Streit sich über die Beschaffenheit der Todesursache erhebt und nicht über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Hüters. Als handvömm soll ferner gelten, wenn das Tier in einem Brunnen ertrinkt, während es unbehütet ist, wenn es an übertriebener Magerkeit, d. h. aus Mangel an Futter stirbt, oder wenn es durch die Holzgabel (klafi) erstickt wird, die ihm um den Hals gelegt wurde; wenn jedoch in dem diese schließenden Bande eine gegen das Zuziehen schützende Vorrichtung angebracht war, wird der Erstickungstod nicht zum handvömm zugerechnet. Endlich soll bei Pferden, die man zur Verpflegung übernommen hat, wenn sie auf der Weide von Wölfen gebissen werden, auch noch dem Umstande entscheidende Bedeutung beigemessen werden, ob an demselben Flecke auch die Pferde anderer Leute weideten oder nicht; waren solche draußen, so nimmt man keine handvömm an, wohl aber im entgegengesetzten Falle. Man sieht, der Ausdruck umfaßt jedes Handeln und Unterlassen, welches zur zivilen Verschuldung angerechnet wird und demzufolge zur Leistung des Schadenersatzes verpflichtet; von der sprachlichen Grundbedeutung des Wortes hat sich somit dessen technischer Gebrauch weit entfernt. Indessen mag ja sein, daß sich ursprünglich die Haftung wirklich nur an den durch eigenes, positives Handeln erzeugten Schaden geknüpft hatte. Auch im isländischen Rechte

findet sich der Ausdruck noch öfter in ähnlichem Sinne gebraucht, wo es sich um zivilrechtliche Haftung für irgendwelchen Schaden handelt. So wird z. B. dem Landpächter die Haftung für die von ihm übernommenen Gebäude nur gegenüber dem Schaden überbürdet, welchen er mit seinen Händen anrichtet (halda ábyrgju við handvömmum sínum),[1]) wogegen er im übrigen für die Aufrechthaltung derselben in baulichem Zustande nur dann haftet, wenn ihm der Verpächter das dazu nötige Bauholz liefert; doch reicht seine Haftung gegenüber der Feuersgefahr weiter und nimmt sogar unter Umständen strafrechtlichen Charakter an. Unsere beiden Rechtsbücher sagen nämlich übereinstimmend,[2]) daß der Landpächter mit Feuer so umgehen und seine Leute, für welche er einzustehen hat, so umgehen zu lassen hat, wie wenn das gepachtete Haus sein eigenes wäre; verfährt er minder vorsichtig (ágætilegarr) und brennt das Haus infolgedessen nieder, so trifft ihn die Landesverweisung, und wenn ihm bösliche Absicht nachgewiesen wird, sogar die Acht. Das jüngere Rechtsbuch fügt aber noch bei, daß der Pächter über die in der ersten Hälfte der Vorschrift gezogene Grenze hinaus auch für allen Brandschaden haftet, der an Gebäuden oder Heustöcken „af hans handvömmum“ oder durch die Leute geschieht, für welche er zu haften hat; von irgendwelcher Strafe ist dabei keine Rede und scheint die Stelle hiernach nur die zivilrechtliche Haftung im Sinne zu haben, welche, wie billig, im Falle eigenen Tuns über die Grenze der diligentia quam suis hinaus erstreckt wird. Eine einigermaßen verwandte Bestimmung faßt wieder nur die zivilrechtliche Haftung ins Auge und handelt überdies nur von der Beschädigung von Kirchen und Kirchenglocken.[3]) Nach ihr soll zunächst nur der Bauer, der auf dem zur Kirche gehörigen Hofe wohnt, sowie der die Kirche bedienende Priester berechtigt sein, Feuer in die Kirche zu bringen oder mit deren Glocke zu läuten, und außerdem derjenige, welcher von dem einen oder anderen von diesen hierzu den Auftrag erhalten hat. Wird nun durch das Verhalten einer dieser Personen (af meðferð þeirra manna) die Kirche von Feuer beschädigt oder aber der Glocke irgendein Schaden zugefügt, so trifft diese dennoch keine Verantwortung, wenn sie nur dartun können, daß sie ebenso verfahren seien, wie wenn die Kirche ihre eigene gewesen wäre und

[1]) Konúngsbók, 219/136; Staðarhólsbók, 434/499.

[2]) Konúngsbók, 219/137; Staðarhólsbók, 434/500.

[3]) Konúngsbók, 4/16; Staðarhólsbók, 13/18; Skálholtsbók, 6/16—17 usw.

daß sie in bester Absicht gehandelt haben; hat dagegen ein Unberufener Feuer in die Kirche gebracht oder mit deren Glocke geläutet, so hat er die volle Haftung zu übernehmen, darum daß er ungeheißen solches tat. Während also der Berufene nur für dolus und diligentia quam suis einzustehen hat, muß der Unberufene für allen Schaden aufkommen, der aus seinem Handeln entsteht, also jedenfalls für omnis culpa haften, außerdem aber wohl sogar für den casus, wenn dieser nur irgendwie mit seinem Handeln in Verbindung stand. Auch eine geschichtliche Quelle bringt einen Bericht, welcher hier verwertet werden kann. Wir erfahren aus ihr, daß Þórhallr ölkofri nahe bei Þíngvellir einen Wald besaß, an welchen ein anderer Wald angrenzte, welcher sechs mächtigen Goden gemeinsam gehörte und unter dem Namen Goðaskógr bekannt war; als der Mann einmal auf seinem eigenen Grunde Kohlen brannte und darüber einschlief, ergriff das Feuer zunächst seinen eigenen Wald, welcher ganz abbrannte, und verbreitete sich sodann auch über die benachbarten Waldungen anderer, so daß zumal auch der Goðaskógr zerstört wurde.[1] Daraufhin klagen die sechs Goden auf Acht, in der Hoffnung ein gutes Geschäft zu machen; aber Skegg-Broddi, der sich um Þórhallr annimmt, bemerkt ihm bereits:[2] „máttir þú eigi gæta skóga þeirra, er þú brendir þann er þú áttir", und als die Sache später zum Schiedsspruche kommt, erklärt Þorsteinn Síðuhallsson, indem er diesen verkündigt:[3] „hann mátti eigi ábyrgjaz yðvarn skóg, er hann brendi sinn skóg, ok ero slíkt váðaverk", indem er beifügt, daß lediglich darum auf eine, übrigens ganz geringfügige Buße gesprochen werden wolle, weil denn doch einmal auf einen Schiedsspruch kompromittiert worden sei. Es wird also von den Klägern, freilich aus lediglich eigennützigen Beweggründen, die Sache so behandelt, wie wenn absichtliche Brandstiftung vorläge, wogegen Þorsteinn und Skegg-Broddi den Brandschaden als ein bloßes váðaverk auffassen und ihm den Charakter eines rein zufälligen beilegen, wobei sich beide mit gutem Grund auf die Tatsache stützen, daß des Þórhallr eigener Wald ebensogut verbrannt sei als der fremde, und daß er somit den letzteren nicht mit geringerer Sorgfalt behandelt habe als den ersteren; die letzteren bringen dabei prinzipiell die Regel zur Geltung, daß alle váðaverk straflos seien und auch zivilrechtlich keine Verpflichtung zum Schadenersatze erzeugen, und tun derselben nur

---

[1]) Ölkofra þ., S. 15—16.
[2]) ebenda, S. 17. [3]) ebenda, S. 19.

aus dem formellen Grunde einen geringen Abbruch, weil die einmal gegebene prozessualische Sachlage zu Ehren des eingegangenen Vergleiches das Einschlagen eines Mittelweges forderte. Auffällig bleibt dabei freilich, daß auf die Frage der Fahrlässigkeit weder in zivilrechtlicher, noch in strafrechtlicher Hinsicht eingetreten wird, und um so auffälliger, weil die Rechtsbücher nach beiden Seiten hin hierzu den Weg weisen. Einerseits sagen uns mehrere Texte ziemlich übereinstimmend,[1]) daß derjenige, der auf seinem eigenen Lande dürres Gras (sina) abbrennen will, zuerst seine Nachbarn um Erlaubnis bitten muß, und trotzdem ihnen nicht nur allen Schaden zu ersetzen hat, welchen das Feuer ihnen etwa tut, sondern auch noch einer útlegð von drei Mark verfallen soll; brennt aber den Nachbarn ein Haus oder ein Wald ab, so verfällt er trotz der vorgängig erholten Erlaubnis der Landesverweisung, und diese tritt überdies schlechthin ein, wenn er die Erlaubnis einzuholen versäumt hat und wenn das Feuer in das fremde Land hinübergreift, ja sie verwandelt sich in die Acht, wenn unter der gleichen Voraussetzung der Nachbar einen Schaden von mindestens einem Kuhwerte erleidet. Eine weitere Stelle, welche allerdings nur in unserem jüngeren Rechtsbuche steht,[2]) behandelt speziell den Fall des Kohlenbrennens; sie ist offenbar aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit einer kurz darauf folgenden und auch in unserem älteren Rechtsbuche enthaltenen Stelle gerissen,[3]) und muß wie diese letztere auf den Fall bezogen werden, da jemand ein Waldrecht in fremdem Lande hat (ef maðr á skóg í annars lande). Brennt er hier Kohlen und das Feuer greift weiter um sich, als er wollte, so büßt er dafür mit der útlegð, wenn der angerichtete Schaden weniger als fünf Unzen beträgt, mit der Landesverweisung aber, wenn er höher ansteigt, woneben sich doch wohl die Verpflichtung zum Schadenersatze von selbst versteht; wenn dagegen hinterher noch der Möglichkeit gedacht wird, daß in Fällen auf Acht erkannt wurde, in welchen dem fremden Walde ein Schaden von mindestens einem kúgildi angetan worden war,[4]) so dürfte dies nicht mehr auf fahrlässige, sondern auf absichtliche Beschädigungen zu beziehen sein, für welche die allgemeine Regel galt:[5]) „ef maðr

---

[1]) Konúngsbók, 186/94; Staðarhólsbók, 411/463; AM. 315, D., S. 224; doch ist der Text von Konúngsbók gekürzt und dadurch auch dem Sinne nach etwas verändert.

[2]) Staðarhólsbók, 424/474.

[3]) Konúngsbók, 199/110—11; Staðarhólsbók, 424/475.

[4]) Staðarhólsbók, 424/477. [5]) Konúngsbók, 64/117.

geriz illvirki sá, at hann spillir fé manna svá, at hann görir í því kúgildis skaða eða meira, ok varðar þat skóggang". Die Rechtsbücher unterscheiden jedenfalls nicht bloß, wie die obige Geschichtsquelle, zwischen böser Absicht und reinem Zufalle, sondern sie machen den Mann auch für jede Fahrlässigkeit verantwortlich und zwar nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich; die Gefährlichkeit des Feuers hat sie offenbar zu einer sehr erheblichen Einschränkung der Regel bestimmt, daß alle váðaverk straflos seien.

Man sieht, der Umstand, daß man prinzipiell nur zwischen Zufall und böser Absicht unterschied, während doch die Fahrlässigkeit aus Gründen der Billigkeit sowohl als der praktischen Zweckmäßigkeit nicht völlig unberücksichtigt bleiben konnte, bringt eine gewisse Unsicherheit in die Behandlung des Gegenstandes herein, welche eine scharf methodische Behandlung der Lehre von der Verschuldung geradezu ausschließt. Es kann sich nur darum handeln, die maßgebenden Gesichtspunkte hervorzuheben, während darauf verzichtet werden muß, die einzelnen sich darbietenden Erscheinungen vollständig aufzuzählen und eingehend zu begründen, und wird dabei die dreifache Frage unterschieden werden müssen, wieweit auf eine sekt erkannt und demgemäß etwa auch Rache geübt werden könne, wieweit eine Zahlung von Bußen, die Wergelder mit eingerechnet, einzutreten habe, endlich wieweit für den etwa angerichteten Schaden Ersatz geleistet werden müsse. Da das ältere isländische Recht gesondert auftretende Friedensgelder nicht kennt, kann, anders als für andere nordische Rechte, eine auf deren Zahlung gerichtete Frage für dasselbe nicht gestellt werden.

Sehr belehrend sind zunächst die Vorschriften über die Haftung für Tiere, welche sehr eingehend erörtert werden. Unsere Rechtsbücher sprechen zunächst aus,[1]) daß derjenige, welcher einen bissigen Hund oder einen zahmen Bären auf einen anderen hetzt, der Landesverweisung verfallen soll, wenn dieser keinen Schaden dadurch erleidet, dagegen der Acht, wenn dieser so gebissen oder geschlagen wird, daß es blutet oder ein blaues oder rotes Mal bleibt; erleidet der Beschädigte den Tod, oder doch eine größere Wunde oder bleibende Beschädigung, so soll es in allem so gehalten werden, wie wenn der Hetzende den Schaden mit seiner eigenen Hand getan hätte, d. h. also, es müssen vorkommendenfalls niðgjöld bezahlt werden, der Begriff der lýrittnæmar sakir findet Anwendung u. dgl. m.

---

[1]) Konúngsbók, 88/156; Staðarhólsbók, 345/370—71.

Unser älteres Rechtsbuch bestimmt für den letzteren Fall überdies auch noch ganz ausdrücklich: „verðr hann óheilagr ok óöll til dóms þegar er lýst er“. Ausdrücklich wird ferner gesagt,[1]) daß ganz dasselbe gilt, wenn jemand ein Pferd oder ein Rind oder irgendein anderes Tier auf einen anderen hetzt, damit es ihn niedertrete, stoße oder töte; doch läßt die Konúngsbók diesenfalls die Verbannungsstrafe nur dann eintreten, wenn der Mann von dem gehetzten Tiere wirklich niedergeworfen wird, oder wenn er blutet, oder ein blaues oder rotes Mal davon trägt, so daß die Parallele hier keine vollständige ist. Mag sein, daß dabei eine absichtliche Veränderung seitens der Staðarhólsbók vorliegt. Diese stellt nämlich die beiden eben erwähnten Bestimmungen mit der Lehre von den áljótsráð in Verbindung, d. h. von der auf die Tötung oder körperliche Beschädigung von freien Personen gerichteten Absicht, bei welcher die Klage auf Landesverweisung oder auf Acht geht, je nachdem die böse Absicht erreicht oder nicht erreicht wird,[2]) und insbesondere auch dem Satze, daß es als áljótsráð gelten solle, wenn jemand solche Veranstaltungen trifft, daß Waffen oder andere gefährliche Dinge auf einen anderen von selbst fallen oder fliegen, oder wenn er einen anderen an eine gefährliche Stelle oder an einen Ort weist, an welchem er auf wütende Tiere stoßen muß; die Konúngsbók dagegen bringt diese letzteren Vorschriften an einem ganz anderen Orte, der sich freilich in der Staðarhólsbók auch noch nachweisen läßt,[3]) und hat somit keine Veranlassung, die Parallele genau durchzuführen, die übrigens ganz richtig gewählt ist, da es zumal wesentlich auf dasselbe hinausführen mußte, ob man ein bissiges Tier auf einen Menschen hetzte oder den Menschen veranlaßte, dahin zu gehen, wo er auf ein bissiges Tier stoßen mußte. In der Konúngsbók geht den beiden Bestimmungen vielmehr eine andere voraus, welche die Staðarhólsbók an einem weit früheren Orte gebracht hatte und bezüglich deren sich, wenigstens teilweise, allenfalls die Frage erheben ließe, ob sie dolose oder kulpose Handlungen im Auge habe.[4]) Nach ihr soll derjenige, welcher ein Pferd, auf welchem ein anderer reitet, so

[1]) Konúngsbók, 88/155—56; Staðarhólsbók, 345/371.

[2]) Staðarhólsbók, 345/369—70.

[3]) Konúngsbók, 108/183—84; vgl. Staðarhólsbók, 355/377—78; bei der Belgsdalsbók, 61/246 ist der ursprüngliche Zusammenhang nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen.

[4]) Konúngsbók, 88/155; Staðarhólsbók, 339/365—66; vgl. 325/355 und 362/381.

jagt, daß dieser letztere herunterfällt, oder der Packpferde oder Schafe so wild macht, daß der Reiter dadurch vom Pferde fällt, oder auf irgendwelche andere Weise diesen zu Falle bringt, dafür mit der Landesverweisung bestraft werden, wenn jener stehend zu Boden kommt; fällt er nieder, so muß natürlich den Schuldigen eine noch schwerere Strafe treffen, welche natürlich nur die Acht sein kann, und diese soll denn auch nach einer weiteren Stelle eintreten,[1]) wobei dieselbe noch überdies beifügt, daß man solchenfalls sofort blutige Rache nehmen dürfe, ganz wie bei jedem anderen Hinwerfen (felling). Weiterhin wird dann gesagt, allerdings nur in der Staðarhólsbók,[2]) daß derjenige, der ein Pferd schlägt, auf welchem ein anderer reitet, dafür einer Buße von drei Mark verfällt, wogegen er der Landesverweisung verfällt, wenn durch den Spruch einer Jury dargetan wird, daß er den Reiter selbst treffen wollte; die letztere Hälfte der Bestimmung findet sich auch in der Konúngsbók, und will dieselbe ausdrücklich auch für den Fall gelten, da der Reiter nicht zu Fall kommt. Wie ein anderer Angriff (frumhlaup) sollen derartige Handlungen betrachtet werden, und wird somit auch hier wieder auf die Gleichstellung mit der Beschädigung durch die eigene Hand des Schuldigen hingewiesen. Endlich wird noch der Fall besprochen, da Pferde, welche jemand treibt, gleichviel ob sie beladen sind oder nicht, einen Reiter zu Falle bringen, oder auch einen Stehenden oder Gehenden umwerfen, und zwar soll den Treibenden die Landesverweisung treffen, wenn der Umgeworfene weiter keinen Schaden nimmt, aber die Acht, wenn derselbe infolge des Falles blutet oder gelähmt wird. Ob auch in diesem letzteren Falle absichtliches Handeln desjenigen vorausgesetzt wird, welcher die Pferde treibt (er með hross ferr), wird nicht ausdrücklich gesagt und könnte somit allenfalls bezweifelt werden; indessen scheint doch der Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen sowohl als mit den in der Konúngsbók folgenden hierauf hinzudeuten, und wird man somit aus den sämtlichen bisher erörterten Einzelvorschriften den gemeinsamen Grundsatz ableiten dürfen, daß in allen Fällen, in welchen jemand durch eigenes, absichtliches Handeln die Beschädigung eines anderen durch ein Tier veranlaßt oder zu veranlassen sucht, die Sache ebenso behandelt werden soll, wie wenn er den Schaden mit eigener Hand getan oder zu tun beabsichtigt hätte.

[1]) Staðarhólsbók, 362/381; vgl. auch 339/365.
[2]) ebenda, 339/365 und 362/381.

In dem Tiere sieht man also solchenfalls lediglich ein von dem Schuldigen gebrauchtes Werkzeug, ganz wie in der Waffe, die dieser etwa in Bewegung setzt. — Minder einfach regelt sich die Haftung für Fahrlässigkeit und Zufall bei der Beschädigung durch Tiere, und zwar zunächst schon insoferne, als in dieser Richtung zwischen den verschiedenen Arten von Tieren unterschieden wird. Am ausführlichsten werden die Hunde behandelt.[1]) „Hundar eigo eigi helgi á sér" ist der Grundsatz, welcher dabei vorausgestellt wird, d. h. der Hund genießt keines Rechtsschutzes, so daß sich also jedermann leicht seiner erwehren kann; im übrigen hat aber zunächst der Herr des Hundes dafür zu sorgen, daß dieser niemandem Schaden tun kann. Hat jemand einen bissigen Hund, so muß er ihn so angebunden halten, daß er niemand erreichen kann, der ruhig seiner Straße zieht, und wird diese Regel sofort kasuistisch erläutert. Ist der Hund vor einem Gebäude angebunden, zu dessen Bewachung, so darf seine Kette nicht mehr als zwei Ellen lang sein zwischen Pflock und Halsband; wer dann aber in das Bereich seiner Kette tritt, der tut dies auf eigene Wag und Gefahr, und auch wenn fremdes Vieh dieser zu nahe kommt und infolgedessen beschädigt wird, trifft den Herrn des Hundes hierfür keine Verantwortung. Ist der Hund innerhalb einer Stube unter einer Bank angebunden, so muß dafür gesorgt sein, daß er nicht über die Kante des Sitzes herausreichen und einen durch das Zimmer Gehenden beißen kann; ist er endlich auf dem Abtritte angebunden, so muß auch dies so geschehen, daß er denjenigen nicht erreichen kann, der hier seinen Verrichtungen nachgeht. Geht aber der Hund los oder ist er nicht so vorsichtig angebunden, wie eben gesagt wurde, und beißt er demzufolge jemanden so, daß er blutet, so trifft den Herrn sofort Strafe, und zwar bei einfachem Bluten eine Buße von drei Mark, — wenn der Biß in Knochen, Knorpel oder Sehnen geht, wenn er Fleck oder Narbe hinterläßt, oder wenn er ärztliche Hilfe erfordert, die Landesverweisung, — endlich wenn er eine größere Wunde zur Folge hat, die Acht, und wenn der Gebissene stirbt, soll nicht nur ebenfalls die Acht eintreten, sondern überdies die Klage als vígsök behandelt werden. Beißt ein Hund fremdes Vieh oder jagt er solches an eine gefährliche Stelle, so daß es davon zugrunde geht, so hat der Eigentümer des Hundes dem Viehbesitzer Ersatz in gleich guten Tieren, und wenn er diesen ablehnt, Schadenersatz in gewöhnlichen

---

[1]) Konúngsbók, 241/187—88; Staðarhólsbók, 346/371.

Zahlmitteln anzubieten; tut er dies nicht, so mag jener auf útlegð und doppelten Ersatz gegen ihn klagen. Diese Grundsätze erleiden aber dann eine Einschränkung, wenn jemand einen fremden Hund von der Kette freiläßt oder an sich nimmt, damit er ihn begleite; solchenfalls hat nämlich dieser die Haftung für den Hund zu übernehmen, welche an und für sich dessen Eigentümer obläge. Läuft dagegen ein Hund von sich aus einem Fremden nach, so kommt es darauf an, wie dieser sich zu ihm stellt; nimmt er sich um den Hund an, wenn sie zu einem Hofe kommen, und heißt er demselben Futter geben, so übernimmt er damit die Haftung für den fremden Hund, wogegen ihn diese nicht trifft, wenn er sich nicht um diesen kümmert. Man sieht, so lückenhaft diese Vorschriften auch sind, so zeigen sie doch deutlich, daß man dem Herrn eine strafrechtliche Haftung für seinen Hund nur insoweit auferlegt wissen wollte, als er die nötigen Vorsichtsmaßregeln außer acht ließ, um Fremde vor Beschädigung durch denselben zu schützen, daß man aber innerhalb dieser Grenze auch keinen Anstand nahm, den Herrn für seine Fahrlässigkeit selbst der Acht in ihrer vollen Strenge verfallen zu lassen. Aber allerdings setzt unsere Stelle ihrem größeren Teile nach voraus, daß der Hund „olmr", d. h. bissig und bösartig ist, und unter dieser Voraussetzung kann die von ihr besprochene Fahrlässigkeit nur als eine sehr schwere aufgefaßt werden; nur für den Fall einer Beschädigung von Vieh durch Hunde wird diese Voraussetzung nicht gemacht, aber gerade in diesem Falle soll auch der Eigentümer des Hundes nur dann einer Strafe verfallen, wenn er nicht rechtzeitig den von seinem Hunde angerichteten Schaden ersetzt. Man wird wohl annehmen dürfen, daß auch sonst in gleicher Weise verfahren wurde, wenn ein Hund Schaden tut, der seinem Herrn nicht zur groben Fahrlässigkeit zugerechnet werden konnte und bei welchem doch auch dem Beschädigten selbst nicht der Vorwurf gemacht werden konnte, daß er durch eigene Unvorsichtigkeit sich denselben zugezogen habe. Bezüglich der Pferde und des Rindviehs dagegen galt als oberste Regel der Satz:[1]) „hverr maðr ábyrgiz sik við horns gange ok hófs", d. h. vor allem Schaden, welchen Horn und Huf, also Pferd und Rind tun, hat man sich selbst zu wahren; indessen leidet diese Regel doch eine Ausnahme, welche sich auf Stiere bezieht. Hält nämlich jemand einen Stier von mindestens drei Jahren und beschädigt dieser einen Menschen, sei es nun durch einen Hornstoß oder durch Niederwerfen,

[1]) Konúngsbók, 242 188; Staðarhólsbók, 348/373—74.

oder beschädigt er fremdes Vieh, so trifft seinen Herrn die Landesverweisung; erleidet der Mann aber eine größere Verwundung oder gar den Tod, so soll es ebenso gehalten werden wie wenn ein Hund den Schaden getan hätte, also die Acht eintreten. Doch soll in derartigen Fällen, und das bezieht sich auch auf den von einem Hunde oder sonstigen Tiere angerichteten schweren Schaden, den Beteiligten die Eingehung eines Vergleiches freistehen, ohne daß sie dazu der Einwilligung der lögrétta bedürften; die Staðarhólsbók fügt überdies bei, daß zwar die Klage gegen den Eigentümer des Tieres, welches einen Menschen getötet hat, ganz in derselben Weise anzustellen sei, wie wenn er diesen mit Waffen getötet hätte, daß aber von seinen Verwandten keine niðgjöld zu fordern seien. Weiterhin erfahren wir noch, daß ein mindestens dreijähriger Stier „óheilagr“ wird, wenn er Menschen beschädigt, d. h. daß er bußlos getötet werden kann; die Staðarhólsbók aber macht in Bezug auf derartige Tiere noch einen Beisatz, der schwer zu verstehen ist, indem sie sagt, ausgenommen sei derjenige Stier, der an das Ziehen gewöhnt (aktamr) sei und mit dessen Hilfe der Besitzer den größeren Teil seines Heues einbringe, „ok á maðr þann at eiga, ef hann vill“. Die Meinung kann dabei natürlich nicht die sein, daß man einen anderen Stier überhaupt nicht besitzen dürfe, denn ein solches Verbot wäre mit den Interessen der Viehzucht kaum vereinbar und würde überdies voraussetzen, daß schlechthin der Besitz solcher Stiere mit Strafe belegt wäre und nicht bloß die Beschädigung von Leuten durch solche; vielmehr kann doch wohl nur gemeint sein, daß der Besitz eines Zugstieres dem Besitzer unter günstigeren Bedingungen gestattet sei als der Besitz eines bloßen Zuchtstieres, indem derselbe für den ersteren nicht dieselbe erschwerte Haftung zu übernehmen habe wie für den letzteren, was sich auch in Anbetracht der weit geringeren Gefährlichkeit des gezähmten Arbeitstieres leicht begreift. Daß aber beim Stier nicht wie beim Hunde bestimmte Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet sind, deren Einhaltung den Eigentümer von jeder Haftung für den vom Tiere angerichteten Schaden freimacht, daß diesem vielmehr die strafrechtliche Haftung für diesen schlechthin auferlegt wird, mag sich teils aus der weit größeren Gefährlichkeit des Stieres erklären, teils aber auch aus der Unmöglichkeit, ihm gegenüber generell anwendbare Vorkehrungen vorzuschreiben. Endlich ist aber auch noch von zahmen Eisbären die Rede, welche man sich hin und wieder hielt.[1]) Wir wissen, daß Eisbären hin und

[1]) Konúngsbók, 243/188—89; Staðarhólsbók, 347/372—73.

wieder mit Treibeis nach Island gelangen und daß allenfalls auch einmal von Grönland aus solche dahin übergeführt wurden; der Königsspiegel kennt ihn als ein speziell grönländisches Tier,[1]) und wir hören auch, daß es von dort aus gelegentlich als ein sehr hochgeschätztes Geschenk an die vornehmsten Fürsten gegeben wurde. B. Ísleifr z. B. schenkte dem Kaiser Heinrich III. „hvítabjörn, er kominn var af Grœnlandi, ok var þat dýr hin mesta gersemi",[2]) — Auðunn vestfirzki kaufte in Norwegen einen zahmen Eisbären, der „hinn mesta gersimi þess kyns" war, den K. Haraldr ihm vergeblich abzukaufen sucht, weil er ihn dem Dänenkönig Sveinn als Geschenk bestimmt hat,[3]) — Einarr Sokkason gab dem K. Sigurðr Jórsalafari einen Bären zum Geschenk, den er aus Grönland mitgebracht hatte,[4]) und einen anderen grönländischen Eisbären gab Kolbeinn Þorljótsson dem K. Haraldr gilli;[5]) weit früher schon hatte Íngimundr gamli eine Eisbärin, die er mit ihren Jungen auf Island gefangen hatte, dem K. Haraldr hárfagri geschenkt,[6]) und soll dies der erste Eisbär gewesen sein, welchen man in Norwegen zu Gesicht bekam. Da solche Geschenke durch reichliche Gegengaben vergolten zu werden pflegten, scheint es geradezu üblich gewesen zu sein, in Eisbären zu spekulieren,[7]) und von hier aus erklärt sich, daß unsere Rechtsbücher das Halten von zahmen Eisbären nicht nur gestatten, sondern auch als etwas ganz Übliches behandeln; beides um so auffälliger, weil das Einführen eines braunen Bären (viðbjörn) ebenso wie das eines Wolfes oder Fuchses für den Besitzer sowohl als den Schiffsherrn die Strafe der Landesverweisung, und selbst für jeden der übrigen Schiffsleute die Strafe von drei Mark útlegð nach sich zog. Wer aber einen zahmen Eisbären (alibjörn hvítan) hält, der soll ihn ganz ebenso behandeln wie einen Hund und den von ihm verübten Schaden ganz ebenso ersetzen; ebenso haftet derjenige, der einen verbotwidrig eingeführten braunen Bären ins Land gebracht hat, für allen Schaden, welchen dieser tut, wenn er loskommt. Selbst der zahme Eisbär wird „óheilagr", d. h. er kann bußlos getötet werden, wenn er einen Menschen beschädigt. Dagegen steht er unter Rechtsschutz, solange er keinen Schaden tut; wer ihn schuldlos (saklausan) verwundet,

---

1) Konúngsskuggsjá, 17/43. 2) Hungrvaka, 2/61.

3) Haralds s. harðráða, 72/298—301.

4) Einars þ. Sokkasonar, 1/684.

5) ebenda, 6/718.

6) Vatnsdœla, 15/26 und 16/27; dann Landnáma, III, 3/176.

7) vgl. die Bemerkungen in Grœnlands hist. Mind. Mærker, III, S. 383—85.

verfällt in drei Mark útlegð und hat überdies den ihm zugefügten Schaden nach Schätzung der Nachbarn zu büßen, ja wenn der Schaden mindestens fünf Unzen an Wert beträgt, verfällt er sogar der Landesverweisung. Endlich wird auch derjenige mit der Landesverweisung bestraft, welcher einen Bären oder Hund, welchen dessen Pfleger hält oder führt, schlägt, um diesen zu beleidigen; in diesem Falle wird sogar der Hund geschützt, welchem sonst aller Rechtsschutz versagt ist. — In Ergänzung der bisher besprochenen Regeln mag noch erwähnt werden, daß für den Fall, da Tiere verschiedener Herren sich untereinander beschädigen, jeder der beiden Herren die Hälfte des Schadens zu tragen hat;[1]) der Schaden wird also durch fünf Nachbarn geschätzt und der halbe Schätzungswert von dem Herrn des Tieres ersetzt, welches den Schaden getan hat, wogegen der Eigentümer des getöteten oder beschädigten Tieres die andere Hälfte des Schadens selber zu tragen hat. Diese Regel steht mit der anderen in offenbarem Widerspruch, die oben für den Fall aufgestellt worden ist, da ein Hund fremdes Schafvieh beschädigt, und ebenso auch mit der anderen, welche bezüglich des Schadens gilt, welchen ein wilder Stier an fremden Tieren anrichtet; sie scheint sich aber auch nur auf den Fall beziehen zu wollen, da Tiere gleicher Art miteinander kämpfen, und somit im Grunde beiderseits gleichmäßig zu der Beschädigung die Veranlassung gegeben haben. Weitere Bestimmungen, welche zum Teil aus anderem Anlasse bereits zu besprechen waren, beziehen sich auf den Schaden, welchen Tiere durch das Weiden auf fremdem Lande tun. Läßt jemand zunächst absichtlich sein Vieh auf fremdes Weideland (hagi) auftreiben, um es hier weiden zu lassen, der büßt dafür mit der útlegð und vollem Schadenersatze, wenn der Schaden weniger als fünf Unzen Wert beträgt, dagegen mit der Landesverweisung, wenn der Schaden mindestens fünf Unzen beträgt;[2]) nach der Staðarhólsbók soll überdies die Acht ihn treffen, wenn der Schaden mindestens einen Kuhwert beträgt,[3]) und es mag sein, daß auch nach der Konúngsbók dasselbe gelten sollte, da hier zwar nicht speziell vom Abweiden fremden Grundes, aber dafür generell von jeder Beschädigung fremden Besitzes, die aus Absicht und Bosheit geschieht, gesagt wird,[4]) daß sie durch die Acht bestraft werden soll, wenn der angerichtete Schaden

---

[1]) Staðarhólsbók, 349/374; Konúngsbók, 112/192.

[2]) Konúngsbók, 183/92; Staðarhólsbók, 394/426; AM. 315, D., S. 225.

[3]) Staðarhólsbók, 397/429. [4]) Konúngsbók, 64/117.

einen Kuhwert oder mehr betrage. Wenn demnach an einer anderen Stelle der Konúngsbók der Satz sich findet: [1]) „ef maðr lætr reka fé sitt í annars manns land, eða svá at hann vill at þangat gangi, þá varðar fjörbaugsgarð", so ist derselbe augenscheinlich aus seinem ursprünglichen Zusammenhange gerissen und infolgedessen unvollständig. Mag sein, daß er sich nur auf eine Beschädigung von mindestens fünf Unzen Wert beziehen sollte, oder auf das Beweiden von Land, das durch eine lýrittarvarðsla besonders befriedet war, oder welches als Ackerland, Wiese oder Grasgarten ohnehin höheren Rechtsschutzes genoß; im einen wie im anderen Falle würde sich die unklare Stelle ganz wohl erklären lassen. Weidet dagegen das Vieh auf fremdem Lande, ohne daß der Eigentümer der Tiere dies beabsichtigt, so gilt die Regel: [2]) „eigi varðar manne við lög, at hann beiti haga annars, þar er hann vill þat eigi, nema lýritti sé varit"; doch erleidet dieselbe eine Ausnahme für den Fall, da die Tiere fremde Äcker, Wiesen, Grasgärten oder Heustöcke beweiden, und soll in diesem Falle ihren Besitzer útlegð und Schadenersatzpflicht treffen, möge der angerichtete Schaden nun geringer oder größer als von fünf Unzen sein, soferne er nur nicht einen Kuhwert erreicht, dagegen die Landesverweisung, wenn er zu diesem letzteren Werte ansteigt. [3]) In Fällen dieser Art spricht man technisch von misgöngur fjár, d. h. unrechtem Gehen des Viehs; bloßem Weidelande gegenüber an sich straflos, kann indessen doch auch dieses strafbar werden, wenn der Eigentümer durch förmliche Protesteinlegung das Land unter besonderen Frieden stellt. Diese konnte aus verschiedenem Anlasse erfolgen. So zunächst gelegentlich einer Grenzbegehung (merkjaganga), wenn nämlich die Grenzen des verkauften Landes, wie sie der Verkäufer angibt und der Käufer behauptet, nicht mit den Behauptungen und Ansprüchen der angrenzenden Nachbarn übereinstimmen. [4]) Die Absicht des Protesterhebenden ging in diesem Falle dahin, durch die Verwehrung jeder Nutzung aus dem streitigen Lande den neuen Erwerber zu nötigen, entweder den vom Protesterhebenden behaupteten Ansprüchen auf dieses sich zu fügen, oder aber den Streit auf gerichtlichem Wege

[1]) Konúngsbók, 185/93.

[2]) Staðarhólsbók, 394/426; wesentlich ebenso Konúngsbók, 198/107; vgl. Konúngsbók, 185/94.

[3]) Staðarhólsbók, 397/429—30; Konúngsbók, 200/112; AM. 315, D., S. 225.

[4]) Konúngsbók, 174/81—2 und 175/82—4; Staðarhólsbók, 392/422—5.

zum Austrage zu bringen; dabei galt aber bezüglich der Viehweide die besondere Vorschrift,[1]) daß der neue Erwerber sein Vieh in den Teil seines unbestrittenen Landes bringen mußte, welcher der Grenze des bestrittenen und unter Protest liegenden Landes am entferntesten lag. Am Abend mußten die Tiere hier alle beisammen sein und am Morgen um die Stunde, die hirðis rismál heißt (6 Uhr früh?), mußte der Hirt sie alle beisammen haben, der sie den Tag über zu hüten hat. Werden diese Vorschriften genau eingehalten, so hat der Herr der Tiere für keinen Schaden aufzukommen, welchen diese auf dem befriedeten Lande anrichten, sondern geht die Haftung auf den Hirten über, soweit er seine Pflicht versäumt hat; werden sie aber nicht eingehalten, so trifft eine útlegð von drei Mark den Besitzer der Tiere, und wird man wohl annehmen dürfen, daß damit nur der regelmäßige Fall ins Auge gefaßt sein will, da der angerichtete Schaden weniger als fünf Unzen beträgt, wogegen Landesverweisung oder selbst Acht einzutreten hat, wenn er höher ansteigt. Es kann aber auch vorkommen, daß ohne irgendeinen vorliegenden Grenzstreit ein Nachbar durch die „misgöngur" des Viehes des anderen sich belästigt fühlt, und auch aus diesem Anlasse mag ein solcher zur Einlegung eines Protestes schreiten, und sind die Förmlichkeiten für dessen Einlegung genau vorgeschrieben;[2]) mißachtet dann der Nachbar diesen Protest, so verfällt er der útlegð, wenn seine Tiere auf dem fremden Lande weiden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, und scheint nach einer anderen Stelle[3]) sogar Landesverweisung einzutreten, wenn der Schaden mindestens fünf Unzen, oder doch mindestens einen Kuhwert beträgt. Wenn aber der Mann, dessen Land fremde Tiere abweiden, diese in der Weise zurücktreibt, daß sie nun auf Äckern oder Wiesen des anderen weiden, so hat auch er nicht nur Schadenersatz zu leisten, sondern er fällt überdies in eine útlegð von drei Mark, in die Landesverweisung oder in die Acht, je nachdem der Schaden einen Wert von weniger als fünf Unzen, von fünf Unzen bis zu einem Kuhwerte oder von einem vollen Kuhwerte erreichte, und dieselben Strafen treffen neben ihm auch denjenigen, der wissentlich auf sein Geheiß dies tut;[4]) doch ist zu beachten, daß hier wie an einigen anderen Stellen die beiden

---

[1]) Konúngsbók, 175/84; Staðarhólsbók, 393/425—26.

[2]) Staðarhólsbók, 394/426—27; kürzer Konúngsbók, 198/107—8 und 185/94.

[3]) Staðarhólsbók, 397/429.

[4]) Konúngsbók, 200/112; Staðarhólsbók, 398/430; AM. 315, D., S. 225.

ältesten Texte der Acht nicht gedenken, vielmehr nur einer zwiefachen Abstufung des Schadens. Einige weitere Bestimmungen führen die bisher erörterten Vorschriften noch für einzelne besondere Fälle näher aus. Ich lasse diejenigen unter ihnen außer Betracht, welche sich auf das Grasenlassen (æja) der Pferde wegfahrender Leute und insbesondere der zum Ding reisenden Leute beziehen;[1]) bei ihnen mischen sich eigentümliche Gesichtspunkte ein, welche der Lehre von dolus und culpa fremd sind, und ihre Erörterung würde überdies zu weitschichtig werden. Dagegen muß erwähnt werden, daß für den Fall, da Vieh von den gemeinsamen Hochweiden (afréttir) aus in fremde Wiesen eindringt, der Herr der Tiere in keine útlegð verfallen soll;[2]) nach einer zweiten Stelle, welche den Fall noch ausführlicher bespricht,[3]) gilt dieser Satz nicht nur für den Fall, da das auf die Hochweiden getriebene Vieh in fremde Wiesen kommt, sondern auch für den anderen, da es sich an fremden Heustöcken vergreift, und wird dem beschädigten Besitzer die Wahl gelassen, ob er die fremden Tiere wieder nach der Hochweide zurücktreiben, oder zu ihren Herrn befördern, oder endlich in seinem eigenen Lande belassen will, oder auch ob er sie frei weiterlaufen lassen mag, wohin sie wollen. Dagegen soll er der útlegð verfallen, wenn er sie in das Land eines dritten treibt, und der Landesverweisung, wenn der angerichtete Schaden mindestens einen Wert von fünf Unzen beträgt; nach dem jüngeren Rechtsbuche sogar der Acht, wenn der Schaden mindestens ein kúgildi ausmacht, während das ältere nach einer anderen, schon anderwärts erwähnten Stelle die gleiche Strafe nicht nur von dieser Höhe des Schadens, sondern zugleich auch von dem Vorhandensein einer böswilligen Absicht abhängig macht.[4]) Die besondere Regelung des Falles erklärt sich leicht. Auf die Hochweiden wird das Vieh aufgetrieben, um hier den Sommer über sich selbst überlassen zu bleiben; von irgendwelchen Hütern der Tiere ist keine Rede, bis sie im Herbste wieder eingefangen, unter die verschiedenen Besitzer verteilt und wieder je nach den einzelnen Höfen heimgetrieben werden. Es begreift sich, daß die Tiere während der langen Zeit, während deren sie in der Wildnis frei gehen, sich oft weit verlaufen und daß ihrem Herrn keinerlei strafrechtliche Haftung für den

[1]) Staðarhólsbók, 400/432; AM. 315, D., S. 223.

[2]) Staðarhólsbók, 400/432; AM. 315, D., S. 223—4.

[3]) Konúngsbók, 203/118; Staðarhólsbók, 431/495—96.

[4]) Konúngsbók, 64/117.

Schaden auferlegt werden kann, den sie dabei etwa tun, da er keinerlei Mittel hat ihn zu verhindern; aber beachtenswert ist, daß die beiden in Betracht kommenden Stellen eben nur sagen: „eigi verðr maðr útlagr“ und „eigi útlagaz hann um þat“, also eben auch nur die strafrechtliche Haftung ausschließen, womit doch wohl indirekt die zivilrechtliche Haftung für den Schadenersatz dem Herrn der Tiere überbürdet werden will. Wiederum wird bestimmt, daß ein Nachbar vom anderen die Herstellung eines gemeinsamen Grenzzaunes (löggarðr) zu fordern berechtigt sei. Dieser Zaun muß eine bestimmte vorschriftsmäßige Höhe erreichen; hat er diese und wird er trotzdem durch ein Tier übersprungen, oder kommt ein solches durch ein offengebliebenes Gatter im Zaun heraus, so verfällt dadurch dessen Eigentümer keiner útlegð, vielmehr hat er lediglich den angerichteten Schaden zu ersetzen, [1]) eine Bestimmung, welche dafür zu sprechen scheint, daß auch in dem vorhin besprochenen Falle die zivilrechtliche Haftung wirklich aufrecht gehalten werden wollte, obwohl die strafrechtliche wegfiel. Errichtet nur der eine Teil seine Hälfte des Zaunes, während der andere trotz der ergangenen Aufforderung die seinige ungebaut läßt, so hat jener dafür nicht zu haften, wenn sein Vieh nun über die offene Grenze in das Nachbargrundstück eindringt und hier weidet; dagegen hat der säumige Teil für den Schaden, welchen seine Tiere den Nachbarn tun, nicht nur Ersatz zu leisten, sondern er verfällt überdies auch noch je nachdem einer útlegð oder sekt und muß dennoch nachträglich seinen Zaun bauen,[2]) und ebenso wird es auch in dem anderen Falle gehalten, da der eine oder andere Teil es unterläßt, den bestehenden Zaun gehörig in Stand zu halten.[3]) — Ganz eigentümliche Bestimmungen gelten ferner für den Fall, da ein und derselbe Bauer mehrere Höfe besitzt, die er nicht alle selbst bewirtschaften kann. Kann er für einen derselben keinen Pächter finden, so soll er ihn den angrenzenden Nachbarn um ein Pachtgeld anbieten, wie es durch die Schätzung von fünf Nachbarn festgestellt wird; verweigern diese die Übernahme der Pachtung, so soll der Eigentümer durch Protesterhebung jede Benützung des Landes untersagen, und sie haften sodann von dem Augenblicke an, in welchem sie die Protesterhebung erfahren, für allen Schaden, welchen ihr Vieh durch Weiden tut, ganz ebenso

[1]) Staðarhólsbók, 404/451.

[2]) Konúngsbók, 181/90; Staðarhólsbók, 404/451.

[3]) Staðarhólsbók, 404/453.

wie wenn das Land bewohnt wäre.[1]) Verfährt aber der Grundeigentümer nicht in angegebener Weise, so unterliegen zwar die „misgöngur" der Tiere der angrenzenden Nachbarn keiner Strafe und wohl auch keinem Schadenersatze, indem das Land ihnen gegenüber „óheilagt" ist; aber wenn die Angrenzer ihr Vieh eigens in der Absicht auftreiben, um es hier weiden zu lassen, unterliegen sie dafür den gewöhnlichen Rechtsfolgen, und das gleiche gilt auch sogar für die „misgöngur" von Tieren, welche anderen Leuten als den unmittelbar angrenzenden gehören.[2]) Wiederum gelten besondere Bestimmungen für den Fall, „ef maðr á engi í annars manns landi", d. h. da jemand eine von fremdem Lande rings umschlossene Wiese besitzt. In diesem Falle wird zunächst zwischen offener und geschlossener Zeit unterschieden, und hat einerseits von dem Donnerstage an, mit welchem die siebente Sommerwoche beginnt, der Eigentümer des umliegenden Landes sein Vieh so hüten zu lassen, daß es der Wiese keinen Schaden tut, und andererseits der Eigentümer der Wiese diese abmähen zu lassen, ehe er irgendeine seiner anderen Wiesen abräumen läßt; tut er dies nicht, so büßt er für späteres Abmähen derselben mit der útlegð, während zugleich die Wiese und deren Heu „unheilig" wird, d. h. ungestraft von dem Vieh des Eigentümers des umliegenden Landes abgeweidet werden darf.[3]) Überdies darf der Eigentümer der Wiese, soweit nicht fremdes Weideland in Mitte liegt, einen Zaun um diese errichten und diesen am Donnerstage schließen, mit dem die siebente Sommerwoche beginnt; aber längstens vier Wochen vor Wintersanfang muß er sein Heu weggeführt und den Zaun wieder geöffnet haben, denn von diesem Zeitpunkte ab steht dem Eigentümer des umliegenden Landes das Weiderecht auf der Wiese zu. Von dem angegebenen Zeitpunkte ab kann dieser letztere selbst den Zaun öffnen und die Wiese sowohl als das unversorgte Heu wird auch in diesem Falle seinem Vieh gegenüber „unheilig".[4]) Der Eigentümer der Wiese kann aber sein Heu auf dieser auch belassen, wenn er es auf einen Stock setzt und diesen durch einen gehörigen Zaun schützt. In diesem Falle ist der Eigentümer des umliegenden Landes sogar verpflichtet, ihm Mit-

---

[1]) Konúngsbók, 183/92; AM. 315, D., S. 224—5; weitläufiger Staðarhólsbók, 409/461—62.

[2]) Staðarhólsbók, 409/462.

[3]) Konúngsbók, 187/94—5; Staðarhólsbók, 412/463—4; AM. 315 D., S. 226.

[4]) Konúngsbók, 188/95—6; Staðarhólsbók, 414/465.

teilung zu machen, wenn sein Zaun schadhaft wird oder wenn Schnee sich so um ihn herumlegt, daß dadurch das Vieh ans Heu kommen kann, und seine Tiere einstweilen bewachen zu lassen, bis jener kommt und dem Schaden abhilft; kommt aber der Eigentümer der Wiese nicht sofort nach erhaltener Nachricht, um sein Heu zu schützen, so wird dieses wieder den Tieren des anderen gegenüber „unheilig".[1] Läßt der Eigentümer der Wiese diese drei Jahre nacheinander ungemäht, so braucht der Eigentümer des umliegenden Landes für deren Bewachung insolange nicht zu sorgen, bis jener ihm an den Fahrtagen oder früher ansagt, daß er sie im nächsten Sommer mähen wolle; doch darf der Eigentümer der Wiese, wenn er nahe genug wohnt, um dies tun zu können, dieselbe auch durch sein Heimvieh abweiden lassen, statt sie abzumähen, nur daß er solchenfalls diesem seinen Hüter beizugeben hat, der dafür sorgt, daß die Tiere nicht auf das Land des anderen Grundeigentümers hinübergehen.[2] Bezüglich des Zaunes, der das Heu schützen soll, gilt noch die Regel, daß er auf dem eigenen Lande des Eigentümers errichtet werden muß, wenn das Heu rechtlichen Schutz haben soll, welches in Pfeilschußweite von der Grenze liegt; fehlt der schützende Zaun, so ist das so belegene Heu „unheilig" für des Nachbarn Vieh,[3] und die Staðarhólsbók läßt überdies den Eigentümer des Heues in eine útlegð verfallen gegenüber dem Besitzer des Weiderechtes, eine Bestimmung, die auf den ersten Blick schwer erklärlich erscheint, sich aber aus dem folgenden erklärt. Wenn die fremden Tiere sich nämlich zu dem Heustocke, der durch einen vorschriftsmäßigen Zaun nicht geschützt ist, so zudrängen, daß sie einander unter die Füße treten, soll der, der den Zaun zu errichten gehabt hätte, den Schaden, den sie einander tun, nach der Schätzung von fünf Nachbarn ersetzen;[4] es kann hiernach nicht auffallen, wenn das jüngere Rechtsbuch in Anbetracht dieser Gefahr die Nichtbeachtung der Vorschrift auch noch mit einer Strafe bedroht. Eine gleiche Verpflichtung besteht übrigens auch für den Fall, da Heu innerhalb Pfeilschußweite von fremdem Weideland in einem Stadel oder einer anderen Baulichkeit verwahrt werden will.[5] Auch in diesem Falle hat also einerseits der Besitzer des Heues die Baulichkeiten so herzustellen

---

[1] Konúngsbók, 189/96; Staðarhólsbók, 415/466.
[2] Staðarhólsbók, 416/466.
[3] Konúngsbók, 191/97—98; Staðarhólsbók, 417/467.
[4] Konúngsbók, 191/98; Staðarhólsbók, 418/467.
[5] Staðarhólsbók, 419/467—8.

und in Stand zu halten, und insbesondere deren Türen und Fenster so zu versorgen, daß das fremde Vieh nicht zum Heu kommen und sich auch über dem Versuche einzudringen keinen Schaden tun kann; andererseits aber ist der Eigentümer des benachbarten Weidelandes verpflichtet, von dem etwaigen Einfallen der Baulichkeiten jenem Anzeige zu machen und seine Tiere so lange hüten zu lassen, bis jener kommen und seine Gebäude wieder herstellen kann. Kommt der Besitzer des Hauses nicht sofort nach erhaltener Nachricht oder sorgt er sonst nicht gehörig vor, so verfällt er einer útlegð; wird das fremde Vieh infolge des mangelhaften Zustandes der Baulichkeiten beschädigt, oder treten die Tiere sich nieder, indem sie sich zum Heu drängen, so hat jener überdies dem Besitzer der Tiere nach der Schätzung der Nachbarn Schadenersatz zu leisten. Da indessen die Anstellung der Klage auf útlegð und Schadenersatz im weiteren Verlaufe der Stelle davon abhängig gemacht wird, daß der letztere nicht sofort gutwillig geleistet wird, so darf wohl angenommen werden, daß auch die útlegð nur in dem Falle eintreten sollte, da ein Schaden entstand und nicht gutwillig rechtzeitig ersetzt wurde. So gilt auch die Regel,[1]) daß zwar insoweit, als das Land, auf welchem das Heu sitzt, von einigermaßen bedeutenden Gewässern umgeben ist, eine Umzäunung desselben nicht nötig erscheint, daß aber dann das Heu doch als unheilig gilt, für den Fall, daß Tiere durch das Wasser waten, oder es überspringen, oder daß das Gefrieren des Wassers sie auf dem Eise hinüberkommen läßt; in allen solchen Fällen trifft also den Herrn der Tiere keine Haftung für den von ihnen getanen Schaden. Haben endlich zwei Leute ein gemeinsames Weiderecht auf einem Stücke Land, auf welchem außerdem auch Heu gemacht wird, so muß der Besitzer des Heues für dessen Umzäunung sorgen.[2]) Sogar der Fall wird eigens vorgesehen, da ein Grenzwasser seinen Lauf ändert und dadurch ein bewachsenes Stück Grund von dem Lande abtrennt, zu dem es bisher gehörte;[3]) das abgerissene Stück Land soll solchenfalls seinem bisherigen Eigentümer verbleiben und der Nachbar darf sein Vieh nicht auf dasselbe treiben, haftet jedoch nicht für deren „misgöngur", und darf der Eigentümer des Landes dieses auch nicht unter Protest legen. Ist auf dem abgerissenen Lande eine Wiese, so haben sich bezüglich

---

[1]) Staðarhólsbók, 419/468.

[2]) Konúngsbók, 191/98; Staðarhólsbók, 419/468.

[3]) Konúngsbók, 191/98; Staðarhólsbók, 422/471.

ihrer beide Teile ganz ebenso zu verhalten, wie gegenüber jeder anderen Wiese, die in fremdem Lande liegt. Wird das Heu eines Mannes durch Wind oder Wasser auf das Land eines anderen hinübergetrieben, so darf der erstere sein Heu auf dem fremden Lande dörren und heimführen; kann er es nicht heimbringen, so mag er es auch auf dem fremden Lande auf einen Stock setzen, hat aber diesen zu umzäunen und andererseits auch den Schaden zu ersetzen, welchen etwa die fremde Wiese durch sein Heu erleidet.[1]) Wiederum gelten besondere Vorschriften über die Weide in fremdem Walde u. dgl. Daß derjenige, der einen Wald im Lande eines anderen hat, in diesem seine Pferde nicht bei Nacht lassen darf, mag nur im Vorübergehen erwähnt werden;[2]) dagegen ist bedeutsamer, daß solchenfalls im übrigen der Grundeigentümer sowohl als der Servitutberechtigte weideberechtigt sind, doch so, daß das Vieh des ersteren mehr Gras als Laub und das des letzteren mehr Laub als Gras fressen soll, soferne dabei beigefügt wird, daß der eine wie der andere, wenn diese Grenze nicht eingehalten wird, den Schaden nach Schätzung der Nachbarn zu ersetzen und mit der útlegð zu büßen hat, ja sogar der Landesverweisung verfällt, wenn der am Walde angerichtete Schaden über fünf Unzen beträgt.[3]) Treibt aber ein Dritter sein Vieh auf, der weder den Wald noch das Land besitzt, so hat er die útlegð sowohl dem Grundeigentümer als dem Waldeigentümer zu entrichten, wogegen nur der letztere klagsberechtigt ist, wenn es wegen höherer Beschädigung des Waldes zur Landesverweisung kommt. Nach der Staðarhólsbók kann auch sogar die Acht in Frage kommen, wenn nämlich der angerichtete Schaden mindestens ein kúgildi beträgt.[4]) Besondere Vorschriften gelten sodann auch noch bezüglich der Hochweiden (afréttir). Auf diese haben die Teilhaber an der Weide ihr Vieh aufzutreiben nach Ablauf der achten Sommerwoche und andererseits muß der Abtrieb längstens vier Wochen vor Wintersanfang vollendet sein; doch trifft den Eigentümer keine Strafe, wenn einzelne Tiere desselben nach Ablauf der Frist auf der Hochweide zurückbleiben,[5]) ganz natürlich, weil es ja trotz aller Umsicht leicht geschehen kann, daß beim Abtreiben einzelne Tiere nicht zu finden sind, wie dies die Staðarhólsbók ausdrücklich hervorhebt.

[1]) Konúngsbók, 198/107; Staðarhólsbók, 407/460—61.

[2]) Konúngsbók, 199/110; Staðarhólsbók, 424/475.

[3]) Konúngsbók, 199/111; Staðarhólsbók, 424/476—77.

[4]) Staðarhólsbók, 424/477.

[5]) Konúngsbók, 201/113; Staðarhólsbók, 425/478.

Den übrigen Teil des Jahres über dürfen die nächsten Nachbarn der Hochweide ihre Tiere unbedenklich auf dieser weiden lassen, nur daß sie solchen Weidegang schon am Ende der sechsten Sommerwoche einstellen müssen, um dem Gras 14 Tage Zeit zu ruhigem Wachsen zu lassen;[1]) auch darf jeder Teilhaber an der Hochweide seine Tiere den Winter über auf dieser weiden lassen, wenn er nur nahe genug an ihr wohnt, um sein Vieh auf sie treiben zu können, ohne damit über fremden Grund fahren zu müssen.[2]) Jeder Verstoß gegen diese und mit diesen zusammenhängende Vorschriften wird mit der útlegð gebüßt, und zwar gegenüber jedem einzelnen Teilhaber an der Hochweide einzeln; aber freilich scheint dabei immer nur absichtliches Auftreiben der Tiere ins Auge gefaßt zu sein. Dagegen ist der Schaden, welchen das auf die Hochweide getriebene Vieh der Teilhaber an derselben den Nachbarn durch „misgöngur“ tut, schon oben besprochen worden, während umgekehrt von Schaden nicht die Rede ist, welchen die Tiere der Nachbarn auf der Hochweide durch „misgöngur“ tun, doch wohl wegen seiner Geringfügigkeit. Doch besteht auch hier für die Teilhaber an der Hochweide einerseits und die Nachbarn andererseits das Recht, die Errichtung eines gemeinsamen Grenzzaunes zu fordern;[3]) nicht minder darf der Nachbar auf seinem eigenen Grunde eine sveltikví, d. h. einen Hungerpferch bauen und in diesen die Tiere einschließen, die aus der Hochweide herüberkommen,[4]) nur daß er hiervon öffentliche Anzeige zu machen und überdies bei Herstellung des Pferches sorgsam genug zu verfahren hat. Will dann der Eigentümer der eingesperrten Tiere diese herauslassen, so mag er dies tun; aber er muß sie sodann mitten auf die Hochweide treiben, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, den sie den Nachbarn durch Weiden tun, und überdies einer útlegð verfällt, — er haftet ferner in gleicher Weise auch für fremdes Vieh, das er herausläßt ohne es mitten auf die Hochweide zu treiben, — ebenso haftet auch der, der den Pferch niederbricht, und verwandelt sich auch hier die útlegð in Landesverweisung, wenn der Schaden über fünf Unzen ansteigt und nach der Staðarhólsbók sogar in die Acht, wenn er ein kúgildi oder mehr beträgt. Doch soll

---

[1]) Konúngsbók, 201/113—4; Staðarhólsbók, 425/478.

[2]) Staðarhólsbók, 425/479.

[3]) Konúngsbók, 205/120; 206/120—21; fehlt in der Staðarhólsbók, doch wohl nur zufolge einer Lakune.

[4]) Konúngsbók, 204/118—19; Staðarhólsbók, 432/496—97.

man Pferde nicht in den Hungerpferch einsetzen;[1]) umgekehrt darf man Schweine nicht auf die Hochweide bringen und sind sie hier unheilig,[2]) wie denn bezüglich ihrer überhaupt eigene Vorschriften gelten.[3]) Für den Schaden, welchen Schweine auf fremdem Lande tun, haftet ihr Eigentümer ebenso wie für den Schaden, den andere Tiere tun; überdies ist aber das Schwein dem Beschädigten gegenüber unheilig, es sei denn ein „túnsvín", das durch einen Ring, Knopf oder Holzpflock im Rüssel unfähig gemacht ist zu wühlen. Doch hat der, der das Schwein getötet hat, dieses aufzubewahren, dem Eigentümer desselben von dem Vorgange Mitteilung zu machen, oder, falls er ihn nicht kennt, öffentliche Anzeige zu machen und das tote Tier hinauszugeben; versäumt er hieran etwas und kommt das Schwein infolgedessen zu Schaden, so hat er einfachen Ersatz zu leisten und mit einer útlegð zu büßen, ja sogar mit der Landesverweisung, wenn der Schaden über fünf Unzen ansteigt. Tötet er aber das Schwein, um es selber zu gebrauchen, so mag dessen Eigentümer darüber entscheiden, wie er die Sache behandelt wissen will, ob nämlich als einfache Vermögensbeschädigung (spellvirki), oder kleinere Entwendung (görtœki), oder vollen Diebstahl (þýfð). Tötet aber jemand ein fremdes Schwein auf dem Lande eines Dritten, so gilt es wie wenn er es auf dem Lande seines Eigentümers getötet hätte. Endlich finden sich auch noch besondere Vorschriften über den Schaden, welchen ein Widder an fremden Schafen tut,[4]) oder ein Geisbock an fremden Ziegen.[5])

[1]) Konúngsbók, 204/119.

[2]) Konúngsbók, 202/115; Staðarhólsbók, 430/487; ebenso Konúngsbók, 207/121.

[3]) Konúngsbók, 207/121—22; Staðarhólsbók, 399/431.

[4]) Staðarhólsbók, 191/231 und 427/484; Konúngsbók, 225/156—7.

[5]) Staðarhólsbón, 192/232; 427/484.

Das isländische Gerichtswesen.

Einleitung.

§ 1. Aufgabe, Quellen, Hilfsmittel und Literatur.

Während reichlich eines Jahrtausends ist Island bewohnt. Aber nur während der ersten vier Jahrhunderte dieser langen Zeit bildete die Insel einen selbständigen Freistaat mit einer völlig nationalen Rechtsverfassung, wogegen sie seit ihrer Vereinigung mit Norwegen (1262—64) und weiterhin mit Dänemark (1380) unter bestimmendem Einfluß auswärtiger Staaten und ihres Rechtslebens stand. Hier soll nun ausschließlich von dem Gerichtswesen der freistaatlichen Zeit gehandelt werden, da nur dieses nicht bloß auf Island galt, sondern zugleich auch einheimisch isländischen Ursprunges war, wogegen das isländische Gerichtswesen der späteren Zeit keinen spezifisch isländischen Charakter mehr trägt, vielmehr nur als eine Modifikation des norwegischen und bzw. dänischen Gerichtswesens aufzufassen ist. Andererseits soll aber das Verfahren in Strafsachen ebensowohl wie das Verfahren in Vermögensstreitigkeiten ins Auge gefaßt werden, da zwischen beiden in isländischen Rechten ebensowenig als in anderen älteren germanischen Rechten ein grundsätzlicher Unterschied besteht, vielmehr die vorkommenden Besonderheiten immer nur teils auf einzelne Abschnitte des Prozeßrechtes, teils auch auf einzelne Arten von Zivilsachen oder Strafsachen sich beschränken.

Die Bedeutung des isländischen Gerichtswesens in diesem Sinne für die vergleichende germanische Rechtsgeschichte ist aber eine sehr erhebliche, und zwar aus einem zwiefachen Grunde. Auf der einen Seite steht für die isländische Rechtsgeschichte überhaupt und für die Geschichte des isländischen Gerichtswesens insbesondere eine solche Fülle von Quellen zu Gebote, wie dies für kein anderes auf gleich altertümlicher Entwicklungsstufe stehendes germanisches Recht der Fall ist; auf der anderen Seite aber läßt

sich geschichtlich feststellen, daß und zu welcher Zeit das isländische Recht sich von dem norwegischen abgezweigt hat, so daß die Vergleichung beider Rechte zu den interessantesten Schlüssen über den Entwicklungsgang beider sichere Anhaltspunkte bietet.

Bezüglich der Quellen für die Geschichte des isländischen Gerichtswesens kann ich mich kurz fassen. Das Recht des isländischen Freistaates ist zunächst in einer Reihe von Rechtsaufzeichnungen niedergelegt, unter welchen zwei sehr umfangreiche Haupttexte als die weitaus wichtigsten hervortreten, die Konúngsbók nämlich oder der Codex regius und die Staðarhólsbók oder der Codex Arnamagnæanus, beide nach den Hss. benannt, in welchen sie enthalten sind. Der Text der Konúngsbók scheint in den Jahren 1258—62 seinen Abschluß gefunden zu haben und in einer wenig späteren Abschrift vorzuliegen; der Text der Staðarhólsbók dagegen dürfte erst in den Jahren 1262—71 entstanden und dessen uns erhaltene Abschrift wohl auch schon vor den letzteren Jahren angefertigt worden sein. Beide Haupttexte sind voneinander unabhängige, teils gar nicht, teils nur notdürftig überarbeitete Kompilationen aus sehr verschiedenartigen und zu sehr verschiedener Zeit entstandenen Materialien; eine bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinaufreichende, jedoch geschichtlich völlig unbegründete Überlieferung hat ganz mit Unrecht beide Kompilationen unter dem Namen der Grágás, d. h. grauen Gans, zusammengefaßt, mit welchem man sie bis auf den heutigen Tag zu bezeichnen pflegt. Die Zusammenfassung sowohl als Bezeichnung ist harmlos, da der größere Teil des Inhaltes beider Texte in der Tat ein gemeinsamer ist, und mag darum aus Bequemlichkeitsgründen beibehalten werden; beide sind durch Vilh. Finsen, und zwar die Konúngsbók im Jahre 1852, die Staðarhólsbók im Jahre 1879, gesondert herausgegeben worden, so daß die, aus beiden gemischte, ältere Quartausgabe der Grágás (Kopenhagen, 1829) nunmehr vollständig antiquiert ist. Neben beiden Haupttexten, von welchen die Konúngsbók für uns weitaus die bedeutsamere ist, da nur sie den Þíngskapaþáttr enthält, steht noch eine lange Reihe weiterer Hss. zu Gebote, welche nur einzelne, zumal kirchenrechtliche Abschnitte des altisländischen Rechts enthalten, sowie eine Reihe von Handschriftfragmenten, von denen sich teilweise nicht mehr erkennen läßt, ob sie von umfassenderen Kompilationen oder nur von isolierten Texten einzelner Rechtsabschnitte herrühren, endlich auch einzelne Exzerpte aus älteren, zum Teil verlorenen Hss.; alle diese kleineren

Stücke hat Vilh. Finsen, soweit sie nicht bereits seiner Ausgabe der Konúngsbók anhangsweise beigegeben worden waren, in einem eigenen Bande zusammengestellt und herausgegeben (1883), und ist damit sowohl die ältere Ausgabe des Christenrechtes durch Grímr Jónsson Þorkelín (1776) überflüssig geworden, als auch die Abdrücke des Zehntrechtes nach einer Reihe verschiedener Hss., welche Jón Sigurðsson im ersten Bande seines Diplomatarium Islandicum (1857—76) gebracht hatte. Für unseren Zweck besitzen übrigens diese Nebenhss. nur einen sehr untergeordneten Wert, so wichtig sie auch werden können, wenn es gilt, an bestimmten einzelnen Stellen die richtige Lesart zu erkennen, oder bezüglich einzelner Satzungen die Entstehungszeit zu ermitteln. — Neben den Rechtsaufzeichnungen steht sodann eine lange Reihe von Geschichtswerken. Gar manche unter den Íslendíngasögur berichtet mit Vorliebe über gerichtliche Verhandlungen, wie dies etwa von der Njála, der Bandamanna saga, dem Ölkofraþáttr gesagt werden mag; andere, wie z. B. die Eyrbyggja, die Heiðarvíga saga, die Vígaglúma oder die Ljósvetnínga saga, liefern wenigstens einzelne für unsere Zwecke mehr oder minder bedeutsame Angaben. Aber freilich dürfen derartige Werke nur mit der größten Vorsicht als Quellen für die ältere Rechtsgeschichte benützt werden, da bei ihnen stets zu prüfen kommt, welcher Zeit die Entstehung der einzelnen Sage angehöre, und ob dieselbe nicht etwa Rechtszustände, welche einer weit späteren Entwicklungsstufe angehören, ohne weiteres in eine ältere Zeit zurückgetragen habe; bezüglich der Njála, welche den reichsten Ertrag an rechtsgeschichtlichem Stoffe zu liefern schien, hat die sehr eingehende Untersuchung von Dr. K. Lehmann und H. Schnorr von Carolsfeld[1]) den Nachweis geliefert, daß sie in einem großen Teile ihrer Angaben das Recht des 13., nicht des 10. und 11. Jahrhunderts schildert, und selbst dieses nicht, ohne sich mancherlei Irrtümer und Mißverständnisse zuschulden kommen zu lassen. Die Urkunden aus der freistaatlichen Zeit endlich, welche Jón Sigurðsson im ersten Bande seines Diplomatarium Islandicum herausgegeben hat, liefern für die Geschichte des Gerichtswesens nur eine sehr geringe Ausbeute.

Als Hilfsmittel für das Studium des älteren isländischen Gerichtswesens kommt vorab die Geschichte des altnorwegischen Prozesses in Betracht. Von Norwegen aus erhielt Island, direkt

[1]) Die Njálssage, insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen (Berlin, 1883).

oder indirekt, die überwiegende Masse seiner Bevölkerung, und nach dem Vorbilde der norwegischen Gulaþíngslög wurde um das Jahr 930 das erste Landrecht der Insel abgefaßt, wenn auch manches den eigentümlichen Bedürfnissen des Landes entsprechend gestrichen, verändert oder zugesetzt wurde. Die Vergleichung des norwegischen Gerichtswesens bietet demnach ein willkommenes Mittel, um die gemeinsamen Ausgangspunkte des isländischen und norwegischen Prozesses zu ermitteln und den eigentümlichen Entwicklungsgang zu erschließen, welchen von diesen aus beide Rechte eingeschlagen haben; neben den norwegischen Provinzialrechten kommen aber zumal einige geschichtliche Berichte über bestimmte einzelne Gerichtsverhandlungen in Norwegen zu solchem Behufe in Betracht, wie z. B. der Bericht der Eigla über einen um das Jahr 934 am Gulaþínge geführten Prozeß und die Schilderung einer weiteren Gerichtsverhandlung aus den Jahren 1114—15, welche der Þíngaþáttr der Sigurðar saga Jórsalafara enthält.[1]) In weiterem Abstande wäre auch noch die Geschichte des dänischen und schwedischen, dann des deutschen und englischen Gerichtswesens zur Erläuterung des isländisch-norwegischen heranzuziehen; indessen scheint es geratener, von der Benützung dieser weiter abliegenden Parallelen vorläufig noch abzusehen, um die Gefahr eines verfrühten Gebrauches nicht gehörig gesicherter und verstandener Materialien möglichst zu vermeiden, und wird darum nur etwa einmal ganz gelegentlich auf einzelne Analogien aufmerksam gemacht werden, welche der deutsche, dänische oder schwedische Prozeß dem isländischen gegenüber bietet.

Die Literatur des isländischen Gerichtswesens ist eine sehr dürftige und überdies für den deutschen Juristen gutenteils schwer zugängliche. Das Hauptwerk über den Gegenstand ist noch immer des Jón Árnason († 1777) „Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang“, welches von Jón Eiríksson († 1787) im Jahre 1762 herausgegeben wurde; die dem Werke zur besonderen Zierde gereichenden Anmerkungen hat der letztere beigefügt, und ebenso rührt von ihm das ganze 13. Kapitel her, welches, von den Gerichten und Gerichtspersonen handelnd, einen sehr beträchtlichen Teil des Werkes ausmacht (S. 310—596). Für seine Zeit sehr verdienstlich, ist diese Arbeit doch heutzutage nur noch mit großer Vorsicht zu

[1]) vgl. Gustav Storm, Sigurd Ranesons Proces, udgivet efter Haandskrifterne; Kristiania, 1877.

gebrauchen. Weder zwischen dem Rechte verschiedener Zeiten, noch zwischen dem isländischen und norwegischen Rechte wird gehörig unterschieden, und für die Quellengeschichte ist so gut wie nichts getan. Ältere Schriften, welche sich mehr oder minder beiläufig auf das Gerichtswesen der Insel einlassen, wie etwa die des Propstes Arngrímr Jónsson († 1648),[1]) des Lögmannes Páll Vídalín († 1727)[2]) oder des Lögmannes Sveinn Sölvason († 1782),[3]) haben vorwiegend nur noch antiquarischen Wert, und kann nur des Páll Vídalín Glossar in einzelnen Fällen noch mit Nutzen gebraucht werden. Von neueren Arbeiten sind die Bemerkungen über die Geschichte des isländischen Gerichtswesens zu erwähnen, welche Joh. Friedr. Wilh. Schlegel († 1836) in § 28—30 seiner „Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis“ bietet; die dänische Bearbeitung dieser dem ersten Bande der Quartausgabe der Grágás vorausgeschickten Abhandlung [4]) enthält übrigens den Inhalt dieser Paragraphen nicht. Ferner die einschlägigen Bemerkungen, welche Baldvin Einarsson († 1833) in seiner, sehr lesenswerten, Besprechung eben dieser Ausgabe der Grágás macht,[5]) und die eingehende Darstellung des isländischen Gerichtswesens, welche Dahlmann im zweiten Bande seiner Geschichte von Dänemark (1841) auf S. 194—231 bringt. Außerdem hat auch P. A. Munch in „Det norske Folks Historie“ dieses mehrfach besprochen,[6]) und R. Keyser in „Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen“ von demselben wenigstens eine dürftige Schilderung gegeben;[7]) endlich hat Vilh. Finsen in dem „Ordregister“, welches er dem letzten Bande seiner Ausgabe der Grágás beigegeben hat (1883), sehr erhebliches für das Verständnis der betreffenden Einrichtungen geleistet. Über einzelne Teile des isländischen Prozesses handelt der Isländer Þorleifr Guðmundarson Repp († 1857) „A historical treatise on Trial by jury, Wager of Law, and other co-ordinate forensic Institutions formerly in use in

[1]) zumal dessen Crymogæa (1610).

[2]) Skýríngar yfir fornyrði lögbókar þeirrar er Jónsbók kallast (1854).

[3]) Tyrs juris, eður barn í lögum (1754; zweite, von Jón Sveinsson besorgte Ausgabe 1799).

[4]) Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, I, S. 109—50.

[5]) Juridisk Tidsskrift, XXII, S. 1—146 und 277—360; hierher zumal S. 20—49 und 113—46.

[6]) vgl. zumal II, S. 1010—13 (1855).

[7]) Efterladte Skrifter, Bd. II, Abt. 1 (1866), zumal S. 273—76, 390—92 und 402—3.

Scandinavia and in Iceland",[1]) ferner Dahlmann, „Ein Wegweiser durch die Geschichte der englischen Jury",[2]) Michelsen, „Über die Genesis der Jury" (1847), dann Wilda, in seinem kurzen, aber lehrreichen Aufsatze „Über den Ursprung der Geschworenengerichte";[3]) ganz neuerlich ist hinzugekommen der schwedische Philolog Arvid Kempe, „Studien öfver den isländske Juryn enligt Grågås" (Lund, 1885). — Für das norwegische Gerichtswesen aber sind neben den bereits angeführten Werken von Dahlmann, Munch, Keyser, ferner Repp, Michelsen und Wilda zunächst noch einige Arbeiten von Fr. Brandt zu nennen, nämlich dessen „Fremstilling af de Forandringer, som Norges dömmende Institutioner i ældre Tid have undergaaet",[4]) dessen Abhandlung „Om forelöbige Retsmidler i den gamle norske Rettergang" (1862), sowie der Abschnitt „Gjæld og Gjældsinddrivelse" in dessen „Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie", S. 105—13,[5]) welcher nunmehr auch in dessen „Forelæsninger over den norske Retshistorie" zu lesen ist,[6]) endlich der Abschnitt „Rettergangen" in eben diesen Vorlesungen.[7]) Außerdem kommt noch in Betracht die Abhandlung von L. M. B. Aubert „Bevissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov" (1864), Karl von Amira, „Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren" (1874), und zumal Ebbe Hertzberg: „Grundtrækkene i den ældste norske Proces" (1874); zu den beiden letzten Schriften mögen allenfalls auch meine ausführlichen Besprechungen derselben in der Kritischen Vierteljahresschrift, XVI, S. 82—108 (1874) und XVIII, S. 32—77 (1876), sowie V. A. Secher, „Om Vitterligheden i den ældre danske Proces" (1885), S. 5—14 verglichen werden.

---

[1]) Edinburgh, 1832; auch übersetzt von F. T. Buss, Freiburg, 1835.

[2]) In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, von Basler, Reyscher und Wilda, X (1846), S. 185—204.

[3]) Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck, 1848.

[4]) Norsk Tidsskrift for Videnskab og Litteratur, V (1851—52), S. 97—167.

[5]) Ugeblad for Lovkyndighed, VI—X (1866—70); ich zitiere nach einem Separatabdrucke.

[6]) Bd. I (1880), S. 320—26.

[7]) Bd. II (1883), S. 157—431.

§ 2. Einteilung des Stoffes.

Der erste Gegenstand, welcher eine Darstellung des isländischen Gerichtswesens in Betracht zu ziehen hat, ist die Verschiedenheit der auf der Insel bestehenden Gerichte. Vom Standpunkte der Gerichtsgewalt ausgehend ließe sich allenfalls zwischen Staatsgerichten, kirchlichen Gerichten und Privatgerichten unterscheiden, je nachdem nämlich das einzelne Gericht unter staatlicher Autorität zusammentrat, oder unter kirchlicher, oder lediglich unter der Autorität von Privatpersonen, und je nachdem dasselbe dementsprechend von weltlichen Häuptlingen, oder von den Bischöfen, oder endlich von den Streitteilen selbst besetzt wurde. Indessen ist diese prinzipielle Unterscheidung unseren Quellen fremd, und halten sich dieselben vielmehr an ein viel äußerlicheres Kriterium, indem sie lediglich die Dinggerichte (þíngadómar) den heimatlichen Gerichten (héraðsdómar) gegenüberstellen. Zu den ersteren, also den Gerichten, welche an einer Dingversammlung gehalten werden, zählen dabei die staatlichen Gerichte ihrer überwiegenden Mehrheit nach, und gehört hierher überdies auch das kirchliche Gericht; zu den letzteren dagegen sind die sämtlichen Privatgerichte zu rechnen, außerdem aber auch einzelne staatliche Gerichte, wie zumal das Exekutionsgericht (féránsdómr). Ich ziehe vor, mich der Auffassung der Quellen anzuschließen und werde somit meinen ersten, die Gerichte behandelnden Teil in drei Abschnitte zerlegen, deren erster die Dinggerichte, deren zweiter die heimatlichen Gerichte und deren dritter die den verschiedenen Arten von Gerichten zustehende Kompetenz zu erörtern hat. Ein zweiter Teil wird sodann die in den Gerichten tätigen Personen behandeln, und zwar in gesonderten Abschnitten das Personal der Gerichte, die streitenden Teile und deren Vertreter und das zur Beweisführung verwendete Personal; die Besprechung der abnormen Beweismittel einerseits und der Selbsthilfe der Parteien andererseits, wie sich diese in der Bestellung von Schiedsgerichten, im Gebrauche des Zweikampfes oder auch als völlig ungeordnete Gewalttat geltend macht, soll sich in einem dritten Teile anschließen. Endlich in einem vierten Teile soll sodann noch das Gerichtsverfahren geschildert werden, und zwar gegliedert nach seinen drei Hauptabschnitten, als vorbereitendes Verfahren, Verfahren im Gerichte selbst und als Exekutionsverfahren.

Einzelne Wiederholungen werden sich allerdings bei dieser Einteilung des Stoffes ergeben; dieselben sind indessen unter allen Umständen unvermeidlich, wenn nicht auf möglichste Klarheit der Darstellung und möglichst engen Anschluß an die Quellen verzichtet werden will.

Teil I.

Die verschiedenen Gerichte.

Abschnitt I.

Die Dinggerichte.

§ 3. Geschichtliche Übersicht.

Die Entstehung der Dinggerichte auf Island fällt durchaus mit der Ausbildung des isländischen Staates selbst und seiner Verfassung zusammen, und für beides ist die ungeordnete Art bestimmend geworden, in welcher sich die Besiedelung der Insel in den Jahren 870—930 vollzog.[1]) Da die einzelnen Einwandererhaufen ohne alle staatliche Organisation auf der Insel anlangten, konnten sich die Anfänge einer solchen nur an Verbindungen ganz unstaatlicher Art anschließen, welche die religiösen Bedürfnisse der Leute sofort hervorriefen. Der mächtigere Mann, der imstande war, bei seiner Ansiedelung sich einen eigenen Tempel (hof) zu bauen, gestattete nicht nur den Leuten, die ihm von Anfang an gefolgt oder später von ihm mit Land ausgestattet worden waren, den Besuch desselben und die Teilnahme an den bei demselben gehaltenen Opferfesten, sondern verwilligte die gleiche Wohltat auch wohl anderen kleineren Leuten in der Nachbarschaft, welche zu ihm in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis standen, aber nicht im Falle waren, sich ihren eigenen Tempel

[1]) vgl. meine Schriften: „Die Entstehung des isländischen Staates und seiner Verfassung" (1852) und „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates" (1874).

bauen zu können. Die genaue Verbindung, in welcher der religiöse Kultus bei den Nordgermanen von alters her mit dem gesamten öffentlichen wie häuslichen Leben des Volkes stand, und zumal die althergebrachte Verbindung religiöser und politischer Funktionen bei den Häuptlingen sowohl als den Volksversammlungen, ließ bald diese Tempelgemeinden zugleich den Charakter politischer Verbände annehmen; als goði oder hofgoði, d. h. Priester oder Tempelpriester wurde in Erinnerung an deren ursprüngliche Bedeutung deren Vorsteher, als goðorð, d. h. Priestertum die von ihm bekleidete Würde oder auch der Verband bezeichnet, auf welchen sich diese bezog, während diese Würde doch keineswegs mehr eine ausschließlich oder auch nur vorwiegend religiöse war, sondern ganz ebensogut auch einen richterlichen, administrativen und allenfalls sogar militärischen Charakter an sich trug. Bezeichnungen wie ríki oder mannaforráð für die Würde, höfðingi, yfirmaðr oder fyrirmaðr für deren Inhaber, þingmenn oder undirmenn für dessen Untergebene, endlich þinghá oder þingmannasveit für die von den letzteren bewohnte Gegend, weisen deutlich auf diese weit umfassendere Bedeutung der Gewalt hin; technische Geltung haben sie indessen nie erlangt, und insbesondere im Sprachgebrauche der Rechtsquellen haben die Bezeichnungen goði und goðorð allein das Feld behauptet. Wenn aber die Kompetenz der isländischen Häuptlinge hiernach wesentlich dieselbe war wie die der norwegischen Kleinfürsten, so unterschied sich doch die Stellung beider in zwei Punkten sehr wesentlich. Einmal nämlich beruhten die politischen Verbände auf Island lediglich auf einer freiwillig eingegangenen Übereinkunft des Häuptlings mit seinen Untergebenen und ermangelten somit jeder territorialen Geschlossenheit; jeder einzelne Dingmann konnte demnach von einem Häuptling zum andern übergehen, ohne darum seinen Wohnort wechseln zu müssen, wenn er nur bei seiner Kündigung die üblichen Fristen und Formen einhielt, und nicht minder konnte unter derselben Voraussetzung der Häuptling seinem Dingmanne jederzeit einseitig die Verbindung aufsagen. Andererseits war die Häuptlingschaft auf Island so fest mit dem Tempelbesitze verknüpft, daß sie nicht nur mit diesem sich vererbte, sondern auch beliebig veräußert werden konnte, und daß dieselbe somit trotz der öffentlichen Natur der in ihr begriffenen Rechte doch zugleich einen ganz entschieden privatrechtlichen Charakter trug. In Norwegen dagegen wnrde die Regentengewalt, wie in anderen germanischen Ländern, teils durch Erbrecht, teils durch Volkswahl vergeben,

während von freier Veräußerlichkeit derselben keine Rede war; in Norwegen bezog sich dieselbe überdies stets auf fest begrenzte Gebiete, so daß der einzelne Untertan sich ihr nur durch Auswanderung entziehen konnte. Die eigentümliche Entstehung der isländischen Herrschaften aus willkürlich gesammelten Tempelgemeinden erklärt beide Eigentümlichkeiten derselben zur Genüge.

Über die gerichtlichen Einrichtungen innerhalb der alten Godorde erfahren wir wenig; doch hören wir von einzelnen Dingversammlungen, welche von einzelnen Häuptlingen, oder auch von mehreren gemeinsam, für ihre Untergebenen eingerichtet wurden, und wird zumal das Kjalarnessþíng im Süden und das Þórsnessþíng im Westen des Landes als vor dem Jahre 930 entstanden genannt. Bald machte sich aber das Bedürfnis geltend, für das ganze Land Recht und Ordnung zu schaffen. Um das Jahr 930 einigte man sich über die Einsetzung einer der ganzen Insel gemeinsamen Dingversammlung und über die Einführung eines für deren sämtliche Bewohner gemeinsamen Landrechtes, welches nach dem Namen des mit seiner Abfassung betrauten Mannes den Namen der Úlfljótslög trägt.[1] Nach dem Muster der norwegischen Gulaþíngslög soll dieses verfaßt worden sein, wie sich denn Úlfljótr drei Jahre lang in Norwegen aufgehalten haben soll, um seinen Entwurf mit Hilfe eines dortigen Juristen, Þorleifr spaki, auszuarbeiten; die Grundzüge der neuen Gesetzgebung lassen sich aber, wenigstens soweit das Gerichtswesen reicht, mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Eine Landsgemeinde, das alþingi (in moderner Form alþíng) wurde geschaffen, und da wir in wenig späterer Zeit hier Gesetze erlassen und Rechtsstreite verhandelt sehen, dürfen wir als gewiß betrachten, daß ihr sowohl richterliche als gesetzgebende Gewalt zugestanden wurde. Das Amt des lögsögumaðr, d. h. Gesetzsprechers wurde ferner eingeführt, welchem die Verpflichtung oblag, das Allding zu leiten, hier das geltende Landrecht vorzutragen, endlich jedermann auf Verlangen Rechtsgutachten zu erteilen. Auch werden Bestimmungen erwähnt, welche auf die Form der gerichtlichen Eide und die Beschaffenheit des Tempelringes (stallahríngr) sich bezogen, auf welchen diese abzuleisten waren; aus dem Berichte über einen wenig später geführten Prozeß können wir überdies entnehmen, daß nicht nur die Verpflichtung, an den unteren wie oberen Gerichten gegen-

[1]) vgl. meine Abhandlung: „Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates“ (1869).

seitig Recht zu geben und zu nehmen, nunmehr festgestellt, sondern auch die Kompetenz der unteren Gerichte geregelt und der Zug von diesen an die Landsgemeinde eröffnet wurde. Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich endlich vermuten, daß die neue Gesetzgebung an den Beziehungen der Häuptlinge zu ihren Untergebenen nichts änderte und auch die Zahl der Godorde nicht begrenzte, so daß also die Begründung neuer Herrschaften nach wie vor unverwehrt blieb, was V. Finsen mit Unrecht und im Widerspruche mit des Ari fróði Bericht leugnet;[1]) vermuten dürfen wir auch, daß, ebenso wie nach norwegischem und späteren isländischem Recht, die legislativen und richterlichen Funktionen am Alldinge nicht von der Gesamtheit der Dingleute, sondern von einem engeren Ausschusse versehen wurden, welcher den Namen der lögrétta trug und dessen Mitglieder von den Goden ernannt wurden.

Auf der hiermit geschaffenen Grundlage wurde bald weitergebaut. Ein Rechtsstreit, in welchem die mächtigsten Häuptlinge des Landes sich gegenüberstanden, hatte um das Jahr 965 die Mängel der bisherigen Verfassung in ein helles Licht gesetzt, und man suchte ihnen durch gesetzliche Ordnung der Bezirksverfassung abzuhelfen.[2]) Man teilte das Land nunmehr in vier Landesviertel (fjórðungar) und wies jedem Viertel drei Dingbezirke (þíngsóknir) zu, deren jeder drei Godorde mit je einem Haupttempel (höfuðhof) umfassen sollte; doch gestand man den Nordländern, die über ihre Dingstätten sich schlechthin nicht einigen konnten, ausnahmsweise vier Dingbezirke statt dreien zu, so daß der þíngsóknir und goðorð im ganzen Lande 13 und 39 statt 12 und 36 wurden. Jedoch erhielten nur die Viertel eine feste geographische Begrenzung, während die Godorde nach wie vor bloß persönliche Verbände blieben und somit auch die aus ihnen gebildeten Dingverbände keinen anderen Charakter annehmen konnten; neu war nur, daß die Zahl der ersteren nunmehr fest abgeschlossen wurde, und daß somit neue Godorde fortan nicht mehr entstehen, oder doch, soweit die staatliche Bezirksordnung reichte, keine legale Berücksichtigung mehr finden konnten. Die Beziehungen der Goden

[1]) Ordregister, s. v. goði, S. 618; s. v. hlutfall, S. 624; s. v. þíng, S. 700. Vgl. über den Punkt meine Abhandlung: „Die Quellenzeugnisse usw.", S. 64, 79 und 86—87.

[2]) vgl. über den Prozeß die Hœnsnaþóris saga, die aber in ihrer ursprünglichen Fassung der neuen Legislation nicht gedenkt. Siehe auch meine Abhandlungen über „Die Quellenzeugnisse usw." und „Über die Hœnsnaþóris saga" (1871).

zu ihren Untergebenen (þíngmenn, þriðjungsmenn) blieben nach wie vor unberührt; nur sollten die drei zu einer þingsókn verbundenen Häuptlinge (samþingisgoðar) fortan alljährlich im Frühling ein Frühlingsding (várþing) und im Herbste ein Herbstding (haustþíng, leið) gemeinsam halten, und sollte überdies für jedes Landesviertel von den neun bzw. zwölf ihm angehörigen Goden ein gemeinsames Viertelsding (fjórðungsþíng) gehalten werden. Außerdem wurde jetzt auch am Alldinge das, wie es scheint, bisher einheitlich gestaltete Gericht den vier Landesvierteln entsprechend in vier Viertelsgerichte (fjórðungsdómar) zerlegt, und wohl infolgedessen erst jetzt die gesetzgebende Versammlung vom Gerichte getrennt, mit welchem sie bisher nach norwegischem Vorbilde vereinigt gewesen war. Auf sie, welche der Natur der Sache nach eine Zerlegung in vier Senate nicht vertrug, wurde nunmehr der Name der lögrétta beschränkt, zugleich aber, wie es scheint, ihre Zusammensetzung erheblich verändert. Hatte man vordem, nach norwegischem Muster, die Mitglieder des zugleich richtenden und gesetzgebenden Ausschusses von den Goden ernennen lassen, ohne diesen selbst in demselben Sitz und Stimme einzuräumen, so behielt man diese Besetzungsweise jetzt nur für die Gerichte bei, während man in der gesetzgebenden Versammlung den Goden neben den von ihnen ernannten Vertretern der Gemeinde den Platz einräumte; der tatsächlichen Machtstellung der Häuptlinge entsprechend, mochte deren Zulassung unbedenklich erscheinen, seitdem die lögrétta ihre gerichtlichen Funktionen eingebüßt hatte. Bei der Besetzung der lögrétta sowohl als der fjórðúngsdómar sollte übrigens zwischen den verschiedenen Landesvierteln volle Gleichberechtigung bestehen, und sollten somit die zwölf Goden des Nordlandes an derselben keinen größeren Anteil nehmen als die neun Goden jedes anderen Viertels.

Mit dem Gesetze des Jahres 965 war die Verfassung des isländischen Freistaates im wesentlichen abgeschlossen. Die Annahme des Christentumes, welche im Jahre 1000 auf legislativem Wege erfolgte, ließ zwar die priesterlichen Bestandteile der Godenwürde und den Opferdienst wegfallen, welcher bisher in den Dingversammlungen geübt worden war; aber weder die Stellung der Goden noch die Bedeutung dieser Versammlungen wurde dadurch im übrigen beeinträchtigt, zum deutlichen Beweise dafür, daß das religiöse Moment in der isländischen Häuptlingschaft das weltliche keineswegs überwog, wenn diese auch zufälliger Umstände halber von religiösen

Ausgangspunkten aus sich entwickelt hatte. Doch verdankt, ungewiß in welcher Zeit, ein neues Gericht der Kirche seine Entstehung, das Priestergericht (prestadómr) nämlich, dessen Bedeutung freilich eine wenig erhebliche war. Bedeutsamer für das Staatsleben überhaupt und für die Gerichtsverfassung insbesondere war dagegen die um das Jahr 1004 erfolgte Einführung eines fünften Gerichtes (fimtardómr) am Alldinge, und die wenig später (um das Jahr 1006) nachfolgende Abschaffung des Zweikampfes als eines Rechtsinstitutes, samt einigen weiteren an die erstere sich anschließenden Neuerungen; doch handelt es sich auch dabei mehr um einen Ausbau als um einen Umbau der älteren Verfassung. Nur die Gestattung der Errichtung neuer Godorde, welche ihren Inhabern nur an der Besetzung des fünften Gerichts, nicht aber der Viertelsgerichte und der gesetzgebenden Versammlung Anteil gewährten, und welche überdies als isolierte Verbände ganz außerhalb der erst vor vier Jahrzehnten eingeführten Bezirksverfassung standen, kann als ein Rückschritt bezeichnet werden, welcher im Vereine mit der von Anfang an nicht vollständigen Durchführung dieser letzteren zu einer Auflösung der Dingverbände führte, neben welcher überdies eine allmähliche Zersplitterung sowohl als Admassierung der Godorde herging, deren Möglichkeit durch die privatrechtliche Behandlung der Würde nahegelegt war. Beide Erscheinungen waren von durchgreifendem Einfluß auf den Verfall und schließlichen Untergang des Freistaates; beide ließen indessen formell dessen Verfassung unberührt und kommen zumal in Bezug auf das Gerichtswesen nur wenig in Betracht.

Die vier Viertelsgerichte, das fünfte Gericht und das Priestergericht, welche sämtlich am Alldinge gehalten wurden, ferner die Gerichte der Viertelsdinge, soweit solche vorkamen, endlich, da auf den Herbstdingen keine Gerichtsbarkeit geübt wurde, die Gerichte der Frühlingsdinge bilden hiernach diejenigen Gerichte, welche nach Abschluß der isländischen Verfassung als þíngadómar bezeichnet und allen anderen Gerichten gegenübergestellt wurden. So dem féránsdómr,[1]) dem Gastgerichte,[2]) dem Wiesengerichte,[3]) dem

[1]) Konúngsbók, 62/115: jafnt sem at þíngadómi.

[2]) Staðarhólsbók, 228/262: svá skal at sókn fara at dómi þeim sem at þíngadómi.

[3]) Konúngsbók, 176/86: ef þat er véfengt í engi dóminom þá skal sá hafa er áðr hafðe, til þess er reynt er at þíngadóme; Staðarhólsbók, 406/459.

Schuldengerichte,[1]) dem Gemeindegerichte,[2]) endlich dem Türengerichte,[3]) und zeigt sich in dieser Gegenüberstellung deutlich, daß die Dinggerichte zwar im großen und ganzen, aber doch keineswegs völlig mit den Staatsgerichten zusammenfielen. Einerseits nämlich zählt das Priestergericht zu den Dinggerichten, während dasselbe doch ein kirchliches, nicht staatliches Gericht ist; andererseits aber ist das Exekutionsgericht sowohl als das Gastgericht ein staatliches, obwohl dasselbe fern vom Ding gehalten wird und darum zu den Dinggerichten nicht gezählt werden kann. Immerhin macht sich indessen die Gerichtsgewalt der Goden als der Träger der Staatsgewalt vorzugsweise in den Dinggerichten geltend, und wenn zwar Snorri den zwölf obersten Göttern, welche er sich als „hofgoðar" denkt, schlechtweg ein „ráða fyrir blótum ok dómum manna í milli" beilegt,[4]) so wird doch in mehreren streng historischen Berichten, welche auf die ältere Redaktion der Íslendíngabók des Ari fróði als auf ihre gemeinsame Quelle zurückzuführen sind, ungleich präziser den isländischen Goden selbst das „nefna dóma á þíngum, ok stýra sakferli" als Obliegenheit zugewiesen,[5]) und damit auf die Dingversammlungen als den Ort hingewiesen, an welchem die staatliche Gerichtsbarkeit vorzugsweise ausgeübt wird.

§ 4. Die Alldingsgerichte.

Unter allen Dinggerichten sind die am Alldinge gehaltenen die bedeutendsten. Der alþíngisdómr wird gelegentlich dem féránsdómr entgegengesetzt,[6]) der auch dem Gerichte am Frühlingsdinge,[7]) und dabei, oder auch sonst,[8]) in einer Weise genannt, welche darunter

[1]) Konúngsbók, 223/151: nú þeir menn allir er þar kalla til fjár skolo vinna eiða jafnt sem at þíngadómi; Staðarhólsbók, 185/228.

[2]) Konúngsbók, 234/175: þeir skolo eiða vinna þar sem at þíngadóme; Staðarhólsbók, 219/254.

[3]) Eyrbyggja, 55/102: síðan var nefndr dyradómr, ok segðar fram sakir, ok farit at öllum málum sem á þíngadómum.

[4]) Ynglínga s., 2/5.

[5]) So nach der Hauksbók und jüngeren Melabók, Landnáma, IV, 7/259 und 334, den þorsteins þ. uxafóts, Flbk. I, 249 und der älteren þórðar s. hreðu, 1/94.

[6]) Konúngsbók, 50/87; vgl. auch 59/108; 63/116.

[7]) ebenda, 58/101; 59/105; vgl. 59/108. [8]) Staðarhólsbók, 166/198.

nur die fjórðungsdómar zu verstehen erlaubt; ja an einer Stelle[1]) wird die Bezeichnung sogar in bestimmtem Gegensatze zum fünften Gerichte gebraucht; andere Male wird der Ausdruck aber auch in einer Weise angewandt, welche das fünfte Gericht neben dem Viertelsgerichte umfassen zu wollen scheint,[2]) und seiner Etymologie nach umfaßt derselbe zweifellos neben beiden auch noch das Priestergericht. Jene engere Geltung der Bezeichnung wird man demnach wohl nur als eine Reminiszenz aus einer Zeit, in welcher die Viertelsgerichte wirklich die einzigen Alldingsgerichte waren, oder als eine Folge davon zu betrachten haben, daß dieselben auch in der späteren Zeit noch immerhin die am meisten und regelmäßigsten beschäftigten Gerichte des Alldinges blieben. Die Alldingsgerichte werden aber im Þíngskapaþáttr der Konúngsbók an erster Stelle behandelt, und gelegentlich ihrer werden die Regeln am eingehendsten besprochen, welche für die Verfassung der Dinggerichte überhaupt maßgebend waren; von ihrer Betrachtung ist darum auch hier auszugehen.

Die Dingversammlungen überhaupt und das Allding insbesondere haben keineswegs bloß gerichtliche Bedeutung. Gesetzgeberische Tätigkeit wurde in diesen Zusammenkünften ebensogut geübt wie gerichtliche; politische und administrative Fragen wurden hier beraten und durch Beschlüsse erledigt; Beamte wurden hier gewählt, soweit dergleichen überhaupt vorkam; Bekanntmachungen wurden erlassen und mancherlei sonstige feierliche Handlungen vorgenommen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war demnach nur eine, wenn auch eine der wichtigsten unter den Aufgaben dieser Versammlungen und die Gerichte waren nur eines der verschiedenen Organe, durch welche dieselben tätig wurden. Die auf die Haltung der Dingversammlungen im ganzen bezüglichen Bestimmungen sind hiernach dem Staatsrechte, nicht der Lehre vom Gerichtswesen zuzuweisen; doch sind einige Hauptpunkte des besseren Verständnisses halber in aller Kürze hier zu erwähnen.

Wie alle Dingversammlungen, so war auch das Allding ein für allemal an eine bestimmte Dingstätte gebunden, und zwar lag dieselbe von Anfang an bei dem nach ihr benannten Hofe Þíngvellir in der jetzigen Árnessýsla,[3]) wenn dieselbe vielleicht auch, wie eine

---

[1]) Konúngsbók, 75/124.

[2]) ebenda, 55/94; 59/108; 63/116.

[3]) Íslendíngabók, 3/6.

einzelne Stelle anzudeuten scheint,[1]) um die Mitte des 10. Jahrhunderts vorübergehend etwas weiter gegen Norden verlegt gewesen sein mag. Auch die Versammlungszeit war ein für allemal gesetzlich bestimmt, und zwar war anfangs das Allding an dem Donnerstage zusammengetreten, mit welchem die zehnte Sommerwoche begann, während dessen Beginn im Jahre 999 um eine Woche hinausgerückt, also auf den Donnerstag der elften Sommerwoche verlegt wurde,[2]) wobei es dann bis zur Unterwerfung des Landes unter die norwegische Krone sein Bewenden hatte;[3]) doch stand der lögrétta frei, die Dingzeit für ein einzelnes Jahr zu verlegen, wenn nur am vorhergehenden Alldinge hiervon öffentliche Anzeige gemacht wurde.[4]) Da der Sommer frühestens am 9. und spätestens am 15. April begann, fiel hiernach das Allding in die Zeit der Sommersonnenwende, wie das Julfest die Zeit der Wintersonnenwende bezeichnete. Das Ding währte genau 14 Tage, welche als die beiden þíngvikur bezeichnet wurden;[5]) die beiden unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Wochen pflegte die Hin- und Herreise zum Ding und vom Ding in Anspruch zu nehmen,[6]) so daß volle sechs Wochen auf das Allding verwandt wurden, während deren grundsätzlich alle anderen prozessualischen Handlungen, wenn auch mit gewissen Ausnahmen, zu unterbleiben hatten. — Die Rücksicht auf den höheren Frieden, welcher den Dingversammlungen zukam, dann auf die strenge Dingzucht, machte eine feierliche Feststellung und Bekanntgabe des Beginnes und Schlusses der Dingzeit und der Grenzen des Dingortes nötig; für beides war denn auch durch besondere Vorschriften gesorgt. Die Eröffnung der Landsgemeinde zunächst erfolgte durch eine feierliche Hegung des Dinges, für welche die Bezeichnung þínghelgi galt, welche freilich andere Male auch wohl den Dingfrieden [7]) oder den durch den Dingfrieden geschützten Bezirk bezeichnet;[8]) am Alldinge hatte diese der alsherjargoði vor-

---

[1]) Hœnsnaþóris s., 14/171; vgl. meine Abhandlung über diese Sage, S. 213—16.

[2]) Íslendíngabók, 7/10.

[3]) Konúngsbók, 19/37 und 23/43; Rímbegla, I, cap. 8, § 26, S. 42 und IV, cap. 1, § 4, S. 432; Ældsta delen af Cod. 1812 in 4° Gml. Kgl. Samling, S. 19.

[4]) Konúngsbók, 116/209.

[5]) ebenda, 234/175; Staðarhólsbók, 87/113 und 219/253. [6]) ebenda.

[7]) Sturlúnga, II, 16/24: þínghelgrin, dann: í kirkjufriði eðr þínghelginni.

[8]) ebenda, II, 23/32 und 26/34; Hœnsnaþóris s., 14/172; Ljósvetnínga s., 26/228.

zunehmen, d. h. der Gode der Landsgemeinde, und lag das alsherjargoðorð von alters her in der Hand der Nachkommen des Íngólfr Arnarson,[1]) zu dessen landnám die Dingstätte gehörte. Ari fróði kannte noch die althergebrachte Formel, mittels deren des Íngólfr Urenkel, Þormóðr Þorkelsson, die Hegung vorgenommen hatte, als das Christentum auf der Insel angenommen wurde; für uns ist dieselbe aber leider verloren. Für das Aufsagen des Dinges wird, allerdings nur in Bezug auf das Frühlingsding, der Ausdruck „laust segja þíng“ gebraucht;[2]) aber auch in Bezug auf das Allding wird der Schluß der Dingzeit als þínglausnir,[3]) und deren letzter Tag als þínglausnadagr bezeichnet,[4]) was doch wohl auf eben jene Bezeichnung hindeutet. Der Dingfrieden kam aber während der durch die Hegung und das Aufsagen des Dinges begrenzten Zeitfrist dem ganzen þíngmark zu, d. h. dem ganzen Landkomplexe, welcher den Zwecken der Dingversammlung diente, also neben der eigentlichen Dingstätte (þíngvöllr), von welcher dasselbe gelegentlich ausdrücklich unterschieden wird,[5]) auch noch dem Lande, auf welchem die Dingbuden standen, die Pferde der Dingleute weideten u. dgl. m.;[6]) eben darum mußten bei der Hegung des Dinges die Grenzen der Dingmark jederzeit ausdrücklich angegeben werden und zwar sowohl bei den Frühlingsdingen[7]) als beim Alldinge.[8]) Der Dingfrieden hatte aber zunächst die Wirkung, daß jede innerhalb der Dingmark und während der Dingzeit mit Worten oder Werken begangene Rechtsverletzung mit doppelter Buße belegt war, gleichviel ob dabei das Allding, Frühlingsding oder Herbstding in Frage stand;[9]) dem

[1]) jüngere Melabók, S. 335 und 336; ältere Þórðar s. hreðu, 1/94; vgl. Landnáma, I, 9/39.

[2]) Konúngsbók, 59/107.

[3]) z. B. Konúngsbók, 23/44; 116/209; dann 76/124 und Staðarhólsbók, 216/248; ebenda, 322/353.

[4]) Konúngsbók, 117/212; Sturlúnga, VII, 69/279.

[5]) Staðarhólsbók, 327/355.

[6]) vgl. meine Bemerkungen in der Germania, XII, S. 239—40 (1867); erst in spätester Zeit, als schon geographische Begrenzung der Dingbezirke aufkam, wurde der Ausdruck vereinzelt auch für diese gebraucht, z. B. Staðarhólsbók, 227/261, wie andere Male þíngsókn, z. B. Staðarhólsbók, 100/141; 228/262; 231/264 und Konúngsbók, 143/27 und Belgsdalsbók, 62/246 und 66/251.

[7]) Konúngsbók, 56/97; vgl. 59/107—8.

[8]) vgl. die oben Anm. 1 angeführten Stellen.

[9]) Staðarhólsbók, 322/352—53; in Konúngsbók, 101/177 nur als Referenz; ferner Konúngsbók, 237/182 und Staðarhólsbók, 375/391.

altnorwegischen Rechte in gleicher Weise geläufig,[1]) gehört diese Bestimmung sichtlich dem ältesten Rechte an. Ein am Alldinge begangener Totschlag hatte sogar zur Folge, daß auf den Täter ein dreifaches Kopfgeld gesetzt wurde,[2]) und im Heidentume mochte ein solcher wohl ganz ebensogut als „vargr í véum" bezeichnet worden sein, wie derjenige, welcher durch Totschlag oder andere Gewalttat den Tempelfrieden gebrochen hatte.[3]) Sogar das Waffentragen am Ding wurde mit der Zeit verboten. Als ursprünglich darf man dieses Verbot allerdings nicht ansehen, wie ich dies früher mit andern getan hatte. Ebbe Hertzberg hat mit vollem Rechte geltend gemacht,[4]) daß schon der norwegische Gebrauch, durch vápnatak, d. h. Zusammenschlagen der Waffen, die Beschlüsse am Ding fassen oder bestätigen zu lassen, zumal im Zusammenhalte mit den analogen Gebräuchen anderer germanischer Stämme unwiderleglich dartut, daß man ursprünglich bewaffnet zum Ding zu kommen pflegte,[5]) und darf man aus einer vereinzelten Stelle der Eigla, welche des waffenlosen Erscheinens am Gulaþinge des Jahres 934 gedenkt,[6]) keinen Brauch herzuleiten versuchen. Es wird demnach auch auf Island als etwas Besonderes gelten müssen, wenn man etwa einmal am þorskafjarðarþinge das mitgebrachte Schwert durch „friðbönd" versorgte,[7]) wie man dies ja auch im eigenen Hause zu tun pflegte, wenn man sich sicher fühlte,[8]) und gar nicht hierher gehört, daß bei der Errichtung des þórsnessþinges jedes Vergießen von Blut an der Dingstätte verboten wurde;[9]) war es doch auch sonst dem einzelnen überlassen, bestimmten Tempeln oder anderen Örtlichkeiten nach eigenem Gutdünken ein erhöhtes Maß von Heiligkeit beizulegen,[10]) wenn auch solche Verfügungen von anderen nicht immer respektiert werden mochten. Wenn ferner dem Bischofe Gizurr († 1118) nachgerühmt wird,[11]) daß er den Frieden im Lande so

---

[1]) GþL. 198.

[2]) Konúngsbók, 102/178; Staðarhólsbók, 313/348.

[3]) Eigla, 49/99; Landnáma, II, 6/80 und V, 10/304; Flóamanna s., 6/124; Jómsvíkínga s., 12/40; Skáldatal, in Snorra Edda, III, S. 271, Nr. 16.

[4]) Grundtrækkene, S. 148—55; vgl. mein: Island, S. 167—69.

[5]) vgl. Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Våbenéd, 1871 und meine Besprechung dieser Schrift in der Germania, XVI, S. 317—33; G. Djurklau, Om Vapentaget såsem laglig bekräftelseform i Sverige.

[6]) Eigla, 57/126. [7]) Gísla s. Súrssonar, I, S. 55.

[8]) Sturlúnga, VII, 257/162; Krókarefs s., 1/7.

[9]) Eyrbyggja, 4/7, vgl. 9—10/10—12; ferner Landnáma, II, 12/97—98.

[10]) Belege siehe: Island, S. 169, Anm. 4—5. [11]) Kristni s., 13/29.

sehr befestigt habe, daß das Waffentragen sehr abgenommen habe, und wenn erwähnt wird,[1]) daß noch zwei Jahre nach seinem Tode so wenig Waffen getragen wurden, daß an dem vielbesuchten Alldinge nur eine einzige Eisenhaube zu sehen war, so zeigt dies recht deutlich, daß damals das Waffentragen am Alldinge noch gesetzlich erlaubt war, wenn auch die Kirche ihm entgegenzuwirken suchte, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch, daß die Schwertfeger am Alldinge ihre eigenen Buden hatten.[2]) Aber um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgte eine Veränderung des alten Brauches. In Norwegen sowohl[3]) als in Schweden[4]) verbot im Jahre 1152 Kardinal Nikolaus als päpstlicher Legat das Tragen von Waffen in den Städten, und darauf wird es zurückzuführen sein, daß zwei Jahre später auf Island ein Verbot des Waffentragens am Alldinge erfolgte;[5]) es handelt sich wohl nur um ein energisches Eintreten für dieses Gesetz, wenn erzählt wird,[6]) wie im Jahre 1218 B. Magnús Gizurarson dem bewaffneten Erscheinen der Leute in den Alldingsgerichten mit Erfolg ein ernstes Verbot entgegensetzte. Erst von da ab mag der Ausdruck vápnatak auf Island jene neuere Bedeutung angenommen haben, welche er in den Rechtsbüchern hat und welche eine Geschichtsquelle mit den Worten erklärt:[7]) „en þat heitir vápnatak, er alþýða ríðr af alþíngi". — Aber auch noch nach einer anderen Seite hin war die rechtsförmliche Feststellung der Grenzen der Dingzeit und des Dingortes von Bedeutung, soferne nämlich die zwiefache Regel galt, daß nur derjenige als überhaupt zum Ding gekommen zu betrachten sei, welcher rechtzeitig sich eingefunden hatte, und daß die Dingleute während der ganzen Dauer der Dingzeit die Dingmark nicht mehr verlassen durften. Gerade für die Gerichtsbarkeit der Dingversammlungen sind diese beiden Bestimmungen von ganz besonderer Erheblichkeit, denn weder als Kläger oder Beklagter, noch als Zeuge oder Geschworener konnte derjenige gültig auftreten, welcher nicht längstens am ersten Sonntage der Dingzeit zum Alldinge kam,[8]) und was ein verspätet Eintreffender als Partei

---

[1]) Kristni s., 14/31.

[2]) Konúngsbók, 101/176; Njála, 146/247.

[3]) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, 23/745; FMS. VII, 22/240; Annálar, a. 1152.

[4]) Diplom. Suecan. I, 38/57.

[5]) Annálar, a. 1154. [6]) Sturlúnga, VII, 104/327.

[7]) Hrafnkels s. Freysgoða, 19.

[8]) Konúngsbók, 23/44; 32/55—57; 34/60—61.

Zeuge oder Geschworener vorbrachte, war schlechthin ungültig. Nur ausnahmsweise konnten besondere Umstände dem Kläger noch über jene kurze Respitfrist hinaus ein späteres Kommen statthaft machen, wenn nämlich die die Klage begründende Tatsache sich erst später ereignet hatte, oder doch ihm erst später bekannt geworden war;[1] umgekehrt wurde aber selbst derjenige, welcher zwar noch am ersten Sonntage der Dingzeit, aber doch erst nach deren Beginn erschien, wenigstens dadurch gestraft, daß er kein „þingfararkaup" erhielt, wenn er auch nicht solches zu entrichten hatte wie der ganz Ausbleibende. Wer aber rechtzeitig gekommen war und das Ding vor dessen legalem Ende verließ, verfiel der Landesverweisung (fjörbaugsgarðr), falls er dazu nicht die Erlaubnis erhielt.

Innerhalb der Dingmark hatten nun auch die Alldingsgerichte ihre bestimmten Plätze einzunehmen, und damit kommen wir auf unseren eigentlichen Gegenstand zurück. Vom prestadómr wird uns gesagt,[2] daß er „í kirkju á alþíngi" gehalten wurde, wenn auch die Worte „í kirkju" in einzelnen Hss. fehlen;[3] in der Kirche an der Dingstätte durfte ferner auch die lögrétta ausnahmsweise dann gehalten werden, wenn das Wetter nicht erlaubte, dieselbe im Freien abzuhalten.[4] Von dem fimtardómr wird uns berichtet,[5] daß er „í lögrétto", also an demselben Orte niedergesetzt wurde, an welchem die gesetzgebende Versammlung zu sitzen pflegte, und hier erfolgte darum auch die Ernennung der Mitglieder dieses Gerichtes;[6] damit wird aber natürlich nicht auf die Kirche hingewiesen, in welcher die lögrétta nur in Notfällen zusammentrat, sondern auf den Ort im Freien, an welchem dieselbe sich regelmäßig versammelte. Gerade diesen Ort bezeichnen aber die Rechtsbücher nicht näher als durch die Worte:[7] „skal hon sitja í þeim stað ávallt, sem lengi hefir verit". Wo der althergebrachte Sitzungsplatz der lögrétta gelegen habe, wird also nicht angegeben und läßt sich aus einer Reihe von Quellenstellen nur erkennen, daß er an einem anderen Orte sich befand als das lögberg, an welchem der Gesetzsprecher seinen Platz hatte, so-

---

[1]) Konungsbók, 24,45—46.

[2]) Staðarhólsbók, 16/25; Skálholtsbók, 10/23; Staðarfellsbók, 5/71; Belgsdalsbók, 8/116; Arnarbælisbók, 7/166; AM. 50 in 8°, 6/249; AM. 181. in 4to, 9/328.

[3]) Konúngsbók, 6/21; AM. 158, B. in 4to, 6/209.

[4]) Konúngsbók, 117/210.

[5]) ebenda, 43/77; Njála, 98/150 und 145/241.

[6]) Konúngsbók, 45/78. [7]) ebenda, 117/211.

ferne man von der lögrétta unter Umständen zum lögberg zu gehen hatte [1]) oder umgekehrt vom lögberg zur lögrétta; [2]) keinesfalls kann somit die lögrétta da sich versammelt haben, wo man den Sitzungsplatz und das lögberg heutzutage zeigt, und wo noch G. W. Dasent beide Lokalitäten angibt,[3]) wie denn auch die Stelle viel zu eng ist, um für die ganze Besetzung der drei Bankreihen und die „út frá pöllum" herumsitzende „alþýða" [4]) den erforderlichen Raum zu bieten, und durch die umgebenden Lavaklüfte viel zu abgeschlossen, als daß sie von Westen wie von Osten einen Zugang gestatten würde, wie dies doch eine geschichtliche Angabe voraussetzt. [5]) Aus einigen geschichtlichen Berichten läßt sich vielmehr entnehmen, daß die lögrétta auf den „vellir", d. h. dem Flachlande saß, welches etwas weiter oberhalb lag,[6]) und ist damit der Sitzungsplatz des fünften Gerichts selbstverständlich mitbestimmt; die neueren Schriftsteller über die Örtlichkeiten am Alldinge [7]) stimmen denn auch bezüglich dieses Punktes ziemlich überein, so vielfach sie im übrigen auch auseinandergehen. Auch der Ort, an welchem die fjórðungsdómar ihre Sitzungen hielten, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Daß sie an einem anderen Platze saßen als die lögrétta, läßt sich bereits daraus ersehen, daß man für nötig hielt, bezüglich des fimtardómr eigens zu bemerken, daß er am Orte der lögrétta gehalten werde. Ebenso wissen wir auch, daß der Ort, an welchem die Viertelsgerichte saßen, von dem lögberg entfernt lag; [8]) wenn demnach einmal in einer Geschichtsquelle gesagt wird: [9]) „gengr til lögbergis; var þar þá dómr settr", so darf dies nur darauf bezogen werden, daß man sich am lögberg versammelte und von hier auszog,

[1]) Konúngsbók, 116/209; Njála, 98/150 und 151.

[2]) Njála, 145/240 und 241.

[3]) The story of Burnt Njal, I, S. CXXVIII und fgg. (1861).

[4]) Konúngsbók, 117/212.

[5]) Njála, 124/190; vgl. V. Finsen, Aarböger for nord. Oldk. og Hist., 1873, S. 194—96, Anm. 2.

[6]) Ölkofra þ., 17; vgl. Sturlúnga, VII, 104/327.

[7]) Guðbrandr Vigfússon, „On the site of the Lögberg", in seiner Ausgabe der Sturlúnga, II, S. 505—12; P. E. Kristian Kålund, Bidrag til en historisk-topographisk Beskrivelse af Island, I, S. 93 und fgg. (1877) und II, S. 404—7 (1879—82); Sigurðr Guðmundsson, í alþíngisstaður hinn forni (1878); Sigurðr Vigfússon, Rannsókn á hinum forna alþíngisstað Íslendínga, og fleira, sem þorað lýtr, in der: Árbók hins íslenzka fornleifafélags, 1880—81, S. 8—52.

[8]) Konúngsbók, 24/45; Njála, 143/236—38.

[9]) Hrafnkels s. Freysgoða, 18.

um die Gerichte niederzusetzen, wie denn auch unmittelbar zuvor gesagt wird: „nú sitja þeir, þar til er dómar fara út". Nach einer, leider defekten Stelle scheinen die Viertelsgerichte, wenigstens solange über die „dómruðning" verhandelt wurde, ihren Sitz auf einer Insel in der Öxará gehabt zu haben,[1]) während nach einer zweiten Stelle der Gesetzsprecher den Ort zu bestimmen hatte, an welchem jedes von ihnen zu sitzen hatte;[2]) mag sein, daß beide Angaben sich dahin vereinigen lassen, daß zwar im allgemeinen der Ort gesetzlich feststand, an welchem jene Gerichte ihre Sitzungen zu halten hatten, aber doch vom Gesetzsprecher abhing, wie sich die vier Gerichte an diesem Orte verteilen sollten. Diese waren je nach ihrem Viertel benannt,[3]) als Breiðfirðingadómr,[4]) Rángæingadómr,[5]) Austfirðingadómr[6]) und Norðlendingadómr;[7]) dennoch aber scheint man alle vier Gerichte als eine Einheit betrachtet zu haben, wie dies V. Finsen bereits richtig hervorgehoben hat.[8]) Die Njála braucht einmal die Einzahl „fjórðungsdómr" als Kollektivbezeichnung für alle vier Viertelsgerichte,[9]) und eine andere Quelle spricht abwechselnd von dómar und dómr in einer Weise, welche denselben Sprachgebrauch voraussetzt;[10]) auch in der Hrafnkels saga kehrt derselbe Wechsel wieder,[11]) hier freilich durch einen Anachronismus, da Viertelsgerichte vor dem Jahre 965 gar nicht existierten. Ein tieferliegendes Motiv für diese einheitliche Zusammenfassung der Viertelsgerichte wird später noch zu besprechen kommen; immerhin zeigt dieselbe aber, was auch durch eine Geschichtsquelle bestätigt wird,[12]) daß die vier Gerichte auch äußerlich so nahe beieinander saßen, daß man zu allen kam, wenn man zu einem von ihnen gehen wollte.

Über das Aussehen der Gerichtsstätten sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Wiederholt wird ein dómhringr erwähnt. Am Hegranessþinge wird ein solcher erwähnt,[13]) und am Þórsnessþinge

---

[1]) Konúngsbók, 20/39.

[2]) ebenda, 24/45. [3]) ebenda, 41/72.

[4]) Njála, 24/36; Variante: Vestfirðingadómr.

[5]) ebenda, 56/87; 74/110; 121/187.

[6]) ebenda, 142/231; 143/232—34 und 238; 144/239.

[7]) ebenda, 142/231; nach K. Gíslasons Ausgabe auch 143/790, wo in der älteren Ausgabe, 144/239, die Worte fehlen; Bandamanna s., 17.

[8]) ang. O., S. 176, Anm.; vgl. Kålund, I, S. 113—14.

[9]) Njála, 98/150. [10]) Hungrvaka, 13/77.

[11]) Hrafnkels s. Freysgoða, 24—26.

[12]) Bandamanna s., 14—17. [13]) Vígaglúma, 24/74.

soll noch im 13. Jahrhundert der Gerichtsring zu sehen gewesen sein, in welchem die Leute zum Opfertode verurteilt wurden;[1]) innerhalb dieses letzteren Ringes soll der Þórsstein gestanden sein, der bei diesen Menschenopfern diente, während nach einem anderen Berichte der Gerichtsring neben dem Orte gelegen war, an welchem der Opferstein stand.[2]) Am Allding hatte der fimtardómr ebenfalls seinen Gerichtsring, innerhalb dessen die von den Streitteilen zu rekusierenden zwölf Männer Platz zu nehmen hatten, während der betreffende Fall verhandelt wurde.[3]) Auch von einem Gerichtsringe im Viertelsgerichte spricht der jüngere Text der Bandamanna saga,[4]) indem er zugleich zeigt, daß man nur mit Erlaubnis des Gerichts in ihm Platz nehmen durfte, und wenn zwar der ältere Text seiner nicht erwähnt,[5]) setzt er doch gleichfalls dessen Existenz voraus, da er den betreffenden Vorgang ganz gleichmäßig erzählt. Die Beschaffenheit dieses Gerichtsringes läßt sich aber nicht mit Sicherheit bestimmen. Wenn eine mythische Sage einmal die richtenden Götter auf Stühlen (stólar) sitzen läßt,[6]) so ist daraus auf den isländischen Gerichtsbrauch kein Schluß zu ziehen, und die Überreste von Gerichtsringen, welche man heutzutage auf der Insel zeigen zu können glaubt, sind völlig apokryph;[7]) wenn endlich die ältere Ausgabe der Sturlúnga einmal sagt: „ok settu þrisvar niðr dómendr sína í dómsteinum", so gibt sie dafür doch auch die Variante „í dómstaðnum", und die neuere Ausgabe zeigt, daß diese die bessere handschriftliche Gewähr hat.[8]) So könnte man an und für sich den Ausdruck dómhringr ganz wohl auf das kreisförmig beisammensitzende Richterpersonal selbst beziehen, zumal da der Ausdruck „mannhringr" öfter für einen Kreis von Leuten gebraucht wird, wie er sich ganz von selbst bildet, wenn eine größere Menschenmenge eine Person oder Sache umgibt; indessen weist doch der Umstand, daß es einer besonderen Erlaubnis zum Betreten des Gerichtsringes bedurfte und daß bestimmten Personen ihr Platz innerhalb desselben

---

[1]) Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, II, 12/98.

[2]) vgl. Kålund, I, S. 443—44, sowie meine Bemerkung in der Germania, XXIV, S. 93.

[3]) Konúngsbók, 47/82.

[4]) ed. Halldórr Friðriksson, S. 17. [5]) ed. Cederschiöld, S. 8.

[6]) Gautreks kgs. s., 7/32.

[7]) vgl. meine Besprechung des Werkes Kålunds in der Germania, XXIV, S. 94 und 103, dann im Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, I, S. 14—15.

[8]) ältere Ausgabe, I, 18/31; neuere, II, 18/26.

angewiesen war, auf eine festere Begrenzung hin, und der Bericht über den Gerichtsring am þórsnessþinge setzt sogar eine bleibende Einrichtung voraus, welche auch dann noch sichtbar blieb, wenn das Gericht nicht versammelt war. In Norwegen war dergleichen nachweisbar üblich. Schon am Gulaþinge des Jahres 934 sehen wir rings um das Gericht, welches auf ebenem Felde niedergesetzt war, Haselstäbe kreisförmig aufgepflanzt und Schnüre um dieselben gezogen, welche man vébönd, d. h. heilige Bande nannte;[1]) als dann später das Gericht gesprengt wurde, wurden diese Bande durchgeschnitten und jene Stangen niedergebrochen. Die Frostuþíngslög bezeichnen ferner als altes Recht, daß des Königs Vögte aus allen Volkslanden am Ding die vébönd aufrichten lassen sollen, so geräumig, daß die vollbesetzte lögrétta innerhalb derselben Platz habe,[2]) und von hier aus ist die Bestimmung auch in die späteren Gesetzbücher übergegangen,[3]) nur mit der Veränderung, daß es nach diesen der Lögmann ist, welcher die Aufrichtung der Bande besorgen läßt. Noch in den späteren norwegischen Urkunden wird demgemäß von der Zustimmung „allra loghrætts manna innan vebanda ok utan" gesprochen,[4]) oder von dem Erlasse eines Urteiles „med allre logréttonna samþykkth wtan webanda ok innan",[5]) oder mit der Zustimmung „aff al lagrettith jnnan vebondith ok vtthan",[6]) ganz wie anderwärts in gleichem Sinne der Ausdruck „innan lögréttu ok útan" gebraucht wird, und auch eine spätere isländische Urkunde erwähnt der „samþyckt vtan viebanda og innan",[7]) während ein paar isländische Alldingshegungsformulare aus dem Ende des 15.[8]) und 16. Jahrhunderts[9]) „bæði útan lögréttu ok innan" sagen, dabei aber zugleich verbieten, daß jemand „innan vébanda" Platz nehme, der nicht „i lögrétto" ernannt sei.[10]) Demgegenüber sprechen die altisländischen Rechtsbücher allerdings nur von einer außerordentlichen Begrenzung, welche dann einzutreten habe, wenn die Mitglieder, zunächst eines Viertelsgerichtes, sich durch den Andrang des herumstehenden Volkes beunruhigt fühlen.[11]) Dieselben waren solchenfalls befugt, beliebig

[1]) Eigla, 57/123 und 126. [2]) FrþL. I, 2.

[3]) Járns., þíngfb. 3; Landsl. 3; neuerer BjarkR. 2; Jónsbók, 3.

[4]) Diplom. norveg. II, 285/237 (a. 1347).

[5]) ebenda, 662/492 (a. 1421). [6]) ebenda, I, 1030/743 (a. 1511).

[7]) Safn til sögu Íslands, II, S. 190 (a. 1501).

[8]) ebenda, S. 184 und 185. [9]) ebenda, S. 218.

[10]) vgl. Kålund, I, S. 122—3, Anm.

[11]) Konúngsbók, 41/72—73.

welche drei Goden des Landesviertels, welchem ihr Gericht angehörte, zur Bestellung dreier Gerichtswächter (dómvörðslumenn) aufzufordern, und diesem Gesuche mußten die Goden bei drei Mark Buße und Verlust ihrer Würde entsprechen, indem sie je einen Mann aus jedem der drei Dingverbände ihres Viertels ernannten; wie es im Nordlande mit seinen vier Dingverbänden gehalten wurde, bleibt ungesagt. Die bestellten drei Wächter sollten sodann zwei Furchen um den Platz herum ziehen, auf welchem das Gericht saß, und durfte der von diesen eingeschlossene Raum von niemand betreten werden; betrat jemand denselben, ohne ihn auf ergangene Aufforderung hin wieder sogleich zu verlassen, so haben die Gerichtswächter dies durch Aufrufen von Zeugen festzustellen und sodann auf eine Buße von drei Mark zu klagen, welche halb ihnen und halb den Richtern zufällt. Man wird aus dieser Vorschrift nicht, wie geschehen,[1]) sofort schließen dürfen, daß die Dinggerichte keine regelmäßige Begrenzung gehabt hätten, weil sie sonst keiner außerordentlichen bedurft hätten; eine für Notfälle berechnete außerordentliche Schutzmaßregel schließt ja nicht das Bestehen einer regelmäßigen Begrenzung des Gerichtsplatzes aus, die nur freilich eine engere gewesen sein muß als die durch die beiden Furchen hinzukommende, und wirklich läßt sich zweierlei für die Annahme einer solchen anführen. Einmal nämlich ist für mehrere Arten von Privatgerichten, wie für den hreppadómr,[2]) engidómr[3]) und afréttardómr,[4]) der Gebrauch bezeugt, daß der Kläger vor dem Zusammentreten des Gerichts dessen Gerichtsstätte abzumarken hatte (marka oder merkja dómstað), und man wird kaum annehmen dürfen, daß es bei den Dinggerichten mit den Formen weniger sorgfältig genommen worden sei als bei den Privatgerichten. Zweitens aber zeigt uns ein unverkennbar glaubwürdiger Bericht über die beim Holmgange üblichen Gebräuche,[5]) daß man zunächst eine Decke, welche fünf Ellen im Geviert maß, am Boden befestigte, indem man an deren vier Ecken hölzerne Nägel mit breiten Köpfen einschlug und an sie die Decke mittels Schleifen anhängte, die an deren Ecken angebracht waren; als „tjösnur" bezeichnete man diese Nägel, mit einem nicht mehr zu deutenden Ausdruck, und in eigentümlicher Stellung, sowie unter Hersagen eigentümlicher Formeln waren sie einzuschlagen. Um die Decke

---

[1]) vgl. Sigurðr Vigfússon, ang. O., S. 30.

[2]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 219/252.

[3]) Staðarhólsbók, 406/455. [4]) ebenda, 430/489 und 493.

[5]) Kormaks s., 10/86.

herum wurden ferner drei Furchen gezogen, je einen Fuß breit voneinander entfernt; außerhalb dieser Furchen aber wurden vier Haselstäbe in die Erde gesteckt, und von ihnen her erklärt sich der für das Abstecken eines Kampfplatzes vielfach gebrauchte Ausdruck „at hasla völl". Der Sinn dieser doppelten Begrenzung war aber der, daß die Kämpfer zwar zunächst auf der Decke stehend fechten und zumal auf diese zurücktreten sollten, wenn erst die drei (hölzernen) Schilde zerhauen waren, welche jeder zum Kampfe mitbrachte, und wenn somit der letzte und härteste Entscheidungskampf begann, — daß aber doch nicht schon das Überschreiten der Decke als Verlassen der Mensur galt, sondern erst das Zurückweichen hinter die Haselstangen, indem es von dem, der mit einem Fuße hinter diese zurückging, hieß, er weiche zurück (ferr hann á hæl), und von dem, der sie mit beiden Füßen überschritt, er fliehe (rennr). Wiederum ist bezeugt, daß öfter zu Zweikämpfen benützte Plätze dauernd mit Steinen abgegrenzt waren: „var þar merkaðr hólmstaðr, lagðir steinar í hring útan um" wird einmal von einem solchen gesagt,[1]) und da läßt sich kaum verkennen, daß jene Decke und diese Steine ganz ebenso an jene dómsteinar erinnern, welche eine Hs. der Sturlúnga uns nennt, wie die Furchen und die Haselstäbe an die vébönd der norwegischen und der späteren isländischen lögrétta und an die Furchen, welche die Gerichtswächter im Notfalle um das Viertelsgericht zu ziehen hatten. Es kann kaum auffallen, wenn die beiden in der älteren Zeit üblichen Begrenzungen späterhin nicht immer nebeneinander und nicht beide mit gleicher Regelmäßigkeit festgehalten wurden. — Oft genug versuchten übrigens Parteien, welche an dem Erfolge einer prozessualischen Vertretung ihrer Rechtssache verzweifelten, dem Gegner den Zugang zum Gerichte gewaltsam zu verwehren, oder auch die Richter selbst mit Gewalt an der Ausübung ihrer Pflicht zu verhindern (hleypa upp dóminn). Für solche Fälle galt nun der Satz, daß die Richter, welche fremder Gewalt halber an ihrem eigentlichen Sitzungsorte eine Rechtssache nicht erledigen konnten, berechtigt und verpflichtet sein sollten, ihre Sitzungen an einen beliebigen anderen Ort zu verlegen.[2]) Es fehlt in den Sagen nicht an Belegen für die Anwendung dieser Regel. Als Hjalti Skeggjason im Jahre 999 wegen Gotteslästerung angeklagt war, mußte das Gericht, welches ihn schließlich verurteilte, auf die Brücke über die Öxará verlegt und an den beiden Zugängen

[1]) Eigla, 67/159. [2]) Konúngsbók, 41/74.

zur Brücke mit gewaffneter Hand verteidigt werden.[1]) Als ferner am Alldinge des Jahres 1120 Þorgils Oddason den Hafliði Mársson verwundet hatte, mußte das Gericht, vor welchem die Klage verhandelt wurde, an einen teils durch die Natur, teils durch Kunst befestigten Ort, bei der Byrgisbúð, verlegt werden.[2]) U. dgl. m.

Über die Besetzung der Alldingsgerichte geben unsere Rechtsbücher ziemlich klaren Bescheid. Die Besetzung der fünf weltlichen alþingisdómar geht von den Goden aus, und zwar in der Art, daß jeder Gode die von ihm zu ernennenden Richter der Zahl seiner eigenen Dingleute zu entnehmen hat, und nur in Ermangelung von solchen nach später noch zu erörternden Regeln Untergebene anderer Goden verwenden darf. An der Besetzung der Viertelsgerichte nehmen jedoch nur die Besitzer der 39 alten, d. h. im Jahre 965 anerkannten Godorde Anteil, wogegen bei der Besetzung des fünften Gerichtes auch die Inhaber der neuen, d. h. im Jahre 1004 zugelassenen Godorde sich zu beteiligen hatten. Die Besetzung dieser Gerichte durch die Goden hat aber um so mehr als charakteristisch zu gelten, weil dieselbe nicht nur bei den Frühlingsgerichten wiederkehrt, sondern auch bereits in der altnorwegischen Dingverfassung ihr Vorbild findet. Die uns erhaltenen norwegischen Provinzialrechte zeigen ebenso wie die Gesetzbücher aus des K. Magnús lagabœtir Zeit die Mitglieder der zugleich richtenden und gesetzgebenden lögrétta von den Beamten des Königs ernannt; die Eigla aber berichtet,[3]) daß auch schon am Gulaþinge des Jahres 934 der Gerichtsring mit 36 Richtern besetzt war, welche von den Häuptlingen aus den damals den Dingverband bildenden Volklanden der Hörðar, Sygnir und Firðir zu gleichen Teilen ernannt waren. Die Gerichtsgewalt lag also auf Island in der Hand der Goden, welche freilich die Urteile nicht selbst zu fällen, sondern nur die Vertreter der Gemeinde zu ernennen hatten, welchen deren Fällung oblag. Hiernach berührt sich die Einrichtung der norwegisch-isländischen Gerichte sehr nahe mit der deutschen Schöffenverfassung, und tritt nur der beiden gemeinsame aristokratisch-monarchische Grundzug in jener ersteren noch schärfer ausgeprägt zutage, indem nicht nur jeder Einfluß der Gemeinde auf die Ernennung der Urteilsfinder völlig ausgeschlossen ist, sondern auch diese Ernennung immer nur für die Dauer einer einzigen Dingversammlung erfolgt, nicht wie

[1]) Kristni s., 9/17; FMS. II, 217/207; Flbk. I, 338/426.
[2]) Sturlúnga, II, 18/26. [3]) Eigla, 57/123—24.

nach älterem deutschen Recht auf Lebensdauer. — Schwerer zu bestimmen ist die Zahl der Richter in diesen Gerichten. Bezüglich des fünften Gerichts freilich spricht sich die Konúngsbók sowohl als die Njála vollkommen deutlich aus.[1]) Man ließ zunächst für jedes alte Godord einen Mann ernennen, jedoch so, daß die zwölf nordländischen Goden auch nur für neun zählen sollten; wie sie dabei die Wahl vollzogen, bleibt ungesagt. Zu den hiernach sich ergebenden 36 Männern sollten sodann die Inhaber der neuen Godorde ein weiteres Dutzend ernennen, je drei Männer aus jedem Landesviertel, sodaß also die Ernannten zusammen 48 waren, je ein Dutzend aus jedem Viertel. Aber aus dieser Gesamtzahl hatte, ehe es zum Spruche kam, sowohl der Kläger als der Beklagte je sechs Männer auszuscheiden, sodaß dann nur 36 das Urteil fällten, wie denn die Njála ausdrücklich sagt:[2]) „þrennar tylftir skulu um dœma", und so streng wurde an dieser Regel festgehalten, daß der Kläger volle zwölf Männer ausschließen mußte, wenn der Beklagte von seinem Ausschließungsrechte keinen Gebrauch machte, und daß ein Verstoß, infolgedessen 42 oder 48 Richter statt 36 an der Urteilsfällung teil nahmen, den Kläger sachfällig machte. Es war ein derartiges Versehen, an welchem im Jahre 1012 die Klage um die Njálsbrenna scheiterte.[3]) Schwieriger gestaltet sich aber die Frage bezüglich der Viertelsgerichte. An der Stelle, an welcher die Konúngsbók von der Besetzung dieser Gerichte handelt, bestimmt sie nämlich einfach,[4]) daß für jedes der alten Godorde durch dessen Inhaber ein Mann in das Gericht ernannt werden solle, und daß, wenn ein solches geteilt sei, die mehreren Teilhaber sich über die gemeinsame Ernennung eines solchen zu verständigen haben. Da wir andererseits wissen, daß bei der Besetzung der Viertelsgerichte ebenso wie bei der des fünften Gerichts oder der lögrétta die zwölf Godorde des Nordlandes keinen größeren Einfluß haben sollten als die neun Godorde jedes anderen Viertels,[5]) sollte man hiernach annehmen, daß die vier Viertelsgerichte zusammen 36, also jedes einzelne von ihnen nur neun Richter gezählt habe. So wurde die Sache denn auch vordem regelmäßig aufgefaßt, z. B. von Jón Eiríksson,[6]) Baldvin

[1]) Konúngsbók, 43/77 und 47/82; Njála, 98/150.

[2]) Njála, 98/150; vgl. 145/244. [3]) ebenda, 145/243—44.

[4]) Konúngsbók, 20/38: „þat er mælt í lögum várom, at vér skulum 4 eiga fjórðungsdóma; skal goði hverr nefna mann í dóm, er fornt goðorð hefir ok fullt".

[5]) Íslendíngabók, 5/9; vgl. Hœnsnaþóris s., 14/173, Anm.

[6]) bei Jón Árnason, S. 315.

Einarsson,[1]) Tómas Sæmundarson,[2]) Dahlmann,[3]) P. A. Munch,[4]) R. Keyser,[5]) und neuerdings auch noch V. Finsen,[6]) und ihm folgend von Kr. Kålund.[7]) Demgegenüber sagt uns nun aber die Njála ganz ausdrücklich, daß 36 Männer in jedem der vier Viertelsgerichte saßen[8]) und wenn zwar die neueste Ausgabe dieser Quelle diese Angabe allerdings beseitigt hat,[9]) so ist ihr dies doch, wie ich schon gelegentlich bemerkt habe,[10]) nur dadurch möglich geworden, daß der Herausgeber, der Lesart einer einzigen, überhaupt schlechten, und gerade an der hier maßgebenden Stelle völlig verderbten Hs. folgend, „fernar tylptir“ anstatt „þrennar“ einstellte, wie die sämtlichen übrigen sieben Hss., welche für die Stelle zu Gebote stehen, übereinstimmend lesen, und darunter AM. 468 in 4^0 und 132 fol., die ältesten von allen. Es fehlt auch nicht an andersartigen Behelfen, welche diese Angabe der Njála unterstützen. Wir werden sehen, daß die Gerichte am Frühlingsdinge mit 36 Richtern besetzt waren, und daß selbst die Privatgerichte auf Island deren regelmäßig zwölf zählten; sollten da die Viertelsgerichte am Allding, an welche doch der Zug von diesen Untergerichten ging, schwächer besetzt gewesen sein als diese? In den Viertelsgerichten sollte ferner vor der Urteilsfällung eine förmliche Zählung ihrer Mitglieder stattfinden, um die Vollzähligkeit des Gerichtes festzustellen;[11]) unter der Voraussetzung seiner Besetzung mit 36 Richtern sehr begreiflich, müßte diese Abzählung doch recht unnötig erscheinen, wenn es sich nur um neun Mitglieder handelte, und ebensowenig leuchtet ein, wie den Gesetzsprecher Skapti nach der Njála das Auftreiben der für das fünfte Gericht nötigen Richter im Hinblick auf die große Zahl der für die Viertelsgerichte nötigen Mitglieder Sorge gemacht haben sollte, wenn dieses letztere nur 36 für alle vier Gerichte zusammen gewesen wären. Wiederum durften im Viertelsgerichte nicht weniger

---

[1]) Juridisk Tidsskrift, XX, S. 37.

[2]) Þrjár ritgjörðir, S. 86 (1841).

[3]) Geschichte von Dänemark, II, S. 212 und 217, Anm. 4.

[4]) Norwegische Geschichte, I, 2, S. 156.

[5]) Rechtsgeschichte, S. 274.

[6]) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 74—76, Anm.; Víkverji, 1873, S. 153—55; Wortregister, s. v. fjórðungsdómar, S. 607—8.

[7]) ang. O., I, S. 110 und 114, Anm.

[8]) Njála, 98/150; vgl. Versio latina, S. 324, Note m.

[9]) Íslendínga sögur, III, 97/501—2.

[10]) Germania, XXIV, S. 101.

[11]) Konúngsbók, 41/73.

als sechs Richter zum véfang schreiten;[1]) ganz ebenso viele waren aber auch im Frühlingsgerichte dazu nötig,[2]) welches letztere doch unzweifelhaft mit 36 Richtern besetzt war. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, es soll am Frühlingsdinge beim véfang ebenso verfahren werden wie am Alldinge, und wird man demnach doch wohl anzunehmen haben, daß auch das Verhältnis der Richterzahl, die zum véfang schreiten durfte, zur Gesamtzahl der Richter hier und dort dasselbe gewesen sein werde. Auch darauf wird man Gewicht legen dürfen, daß bei der Einführung des fünften Gerichtes die Zahl von 36 Richtern für so wesentlich galt, daß man selbst ein sehr verwickeltes Verfahren nicht scheute, um nur an ihr festhalten zu können; sehr begreiflich, wenn diese Zahl von alters her bei allen Dinggerichten üblich war, würde dieses Verhalten doch unerklärlich sein, wenn man sich bezüglich der Viertelsgerichte mit je neun Richtern begnügt hätte. Auch die Vergleichung des norwegischen Rechtes weist nach der gleichen Richtung hin. Die Provinzialrechte freilich sprechen sich über den Punkt nicht aus; aber wenn wir einerseits bereits am Gulaþinge des Jahres 934 die lögrétta mit 36 Richtern besetzt finden,[3]) und andererseits in der landrechtlichen Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir dieselbe Zahl bei derselben festgehalten sehen,[4]) werden wir doch wohl annehmen dürfen, daß auch in der Zwischenzeit die Zahl der lögréttumenn stets die gleiche geblieben sein werde, zumal da auch der skiladómr nach den Provinzialrechten mit 12 oder 24 Richtern besetzt war,[5]) und deren auch nach der späteren Gesetzgebung noch zwölf zählte, soweit sie ihn überhaupt fortbestehen ließ.[6]) Selbst noch eine Verordnung aus dem Jahre 1280, fordert die Besetzung der Untergerichte mit zwölf Richtern wenigstens bei schwereren Strafsachen,[7]) sodaß angenommen werden muß, daß für alle Gerichte in Norwegen das Duodezimalsystem von alters her maßgebend war; für das lögþing

[1]) Konúngsbók, 42/75: „skolot þeir færri til véfangs ganga enn 6". Die Bedenken Dahlmanns, II, S. 217, Anm. 4 bezüglich dieser Stelle beruhen auf einem sprachlichen Mißverständnisse.

[2]) Konúngsbók, 58/101: „en ef þeir verða eigi samdóma, þá skolo þeir véfengja, ok ganga til véfangs eigi færri enn 6, ok fara svá at véfangi sem á alþíngisdómi".

[3]) Eigla, 57/123—24.

[4]) Járns., þíngfb. 3; Landsl., 3; Jónsbók, 3.

[5]) GþL. 266; FrþL. X, 11, 13 und 15.

[6]) Landsl., Landabrb. 8; Landsleigub. 24.

[7]) Norges gamle Love, III, S. 9—10, § 28.

aber scheint die Besetzung mit 36 Richtern von jeher gegolten zu haben, und dürfen uns gegenteilige Auslegungen der Frostuþingslög an diesem Ergebnisse nicht irre machen.[1]) Zu der Annahme aber, daß dieselbe Mitgliederzahl auch für die isländischen Dinggerichte ausnahmslos maßgebend war, spricht auch noch der Umstand, daß hiernach die Gesamtzahl der Richter aller vier Viertelsgerichte 144 betrug, also genau dieselbe Zahl, wie die der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; die oben angeführte Stelle der Konúngsbók aber werden wir demgegenüber dahin auszulegen haben, daß sie die Ernennung je eines Richters für jedes der 36, bzw. 39 alten Godorde nicht für die vier Viertelsgerichte zusammen, sondern für jedes einzelne von diesen vorschreibt. Darnach hatte also jeder einzelne Gode nicht nur in das Gericht desjenigen Landesviertels seinen Richter zu ernennen, welchem sein Godord angehörte, sondern ebensogut auch in jedes der drei anderen Viertelsgerichte; man scheint eben, wie oben bereits bemerkt, die vier Viertelsgerichte nur als ebenso viele Senate eines und desselben Gerichtes betrachtet zu haben, deren jeder darum von der Gesamtheit aller regierenden Herren des ganzen Landes gemeinsam besetzt werden mußte, und man glaubte wohl auch, nicht mit Unrecht, durch den der Gesamtheit der Goden auf die Besetzung jedes einzelnen Senates eingeräumten Einfluß ihnen allen eine höhere Gewähr der Unparteilichkeit verschaffen zu können. Im obigen Sinne hat sich denn auch zuerst der isländische Amtmann Páll Melsteð († 1861) ausgesprochen,[2]) ohne viel Beachtung zu finden. Einige Jahre später habe ich, ohne von diesen Vorgängen zu wissen, mich in ähnlicher Richtung erklärt,[3]) und bin dann noch mehrmals auf den Punkt zurückgekommen;[4]) Gísli Brynjúlfsson,[5]) Dasent,[6]) Guðbrandr Vigfússon,[7]) und teilweise auch P. A. Munch,[8]) haben sich durch diese Ausführungen überzeugen lassen, und auch Jón Þorkelsson und der jüngere Páll Melsteð haben sich gegen einen Versuch von V. Finsen,

---

[1]) vgl. meinen Artikel „Gulaþíng" in der Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, I. Sektion, Bd. 96, S. 396. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 120—23.

[2]) Nýar athugasemdir við nokkrar ritgjörðir um alþíngismálið, S. 108—10, Anm. (1845).

[3]) Entstehung des isländischen Staats, S. 177—78.

[4]) Quellenzeugnisse, S. 80—81 und 100—1; Ísland, S. 174—75.

[5]) Ný félagsrit, XIII (1853), S. 110.

[6]) Einleitung zu seiner Übersetzung der Njála, I, S LXVII (1861).

[7]) Dictionary, s. v. véfang. [8]) Norwegische Geschichte, II, S. 1010, Anm. 3.

die ältere Ansicht zu halten, erklärt.[1]) Wie aber die geringere Beteiligung der nordländischen Goden an der Besetzung der Viertelsgerichte mit der stärkeren Teilnahme der übrigen Goden an derselben ausgeglichen wurde, wird uns nicht berichtet; doch möchte ich annehmen, daß jeder der ersteren nur drei Richter statt vieren zu ernennen gehabt habe, und daß dann durch das Los bestimmt worden sei, in welches Gericht der einzelne nordländische Gode jeden seiner drei Richter zu setzen habe. Hierauf glaube ich es beziehen zu sollen, wenn einmal der Möglichkeit gedacht wird, daß ein Gode einen Richter in ein anderes Gericht ernennt, als welches ihm das Los zugewiesen hat;[2]) V. Finsens Bezugnahme auf die Teilung von Godorden unter mehrere Teilhaber scheint mir zur Erklärung dieser Stelle unzureichend, da in solchem Falle das Viertelsgericht feststand, für welches die Ernennung zu erfolgen hatte, und somit nur etwa die Person durch das Los bestimmt werden konnte, welche die Ernennung zu besorgen hatte.

Die Ernennung der Richter für die Viertelsgerichte erfolgte am ersten Freitag der Dingzeit,[3]) in der Art, daß der ernennende Gode vor beigezogenen Zeugen den von ihm Ernannten „í hamraskarð", d. h. in der Felsscharte niedersetzen hieß, indem er dabei zugleich die Ernennungsformel aussprach.[4]) Diese Felsscharte hat Dahlmann in der Nähe des sogenannten lögberg suchen wollen,[5]) V. Finsen bei dem Eingange in die Almannagjá, an deren östlicher Felswand,[6]) Sigurðr Guðmundsson an der Brennugjá,[7]) am geratensten wird indessen sein, mit Kr. Kålund auf die Bestimmung dieser Örtlichkeit ganz zu verzichten,[8]) da es auf der Dingstätte gar zu viele Felsklüfte gibt. Am folgenden Tage, also am ersten Samstage der Dingzeit, erfolgt sodann der feierliche Auszug der Richter zu einer ersten Sitzung, welche der Durchführung des später noch zu besprechenden Rekusationsverfahrens (dómruðning) gewidmet ist.[9]) Man versammelte sich am lögberg, und zwar spätestens so, daß die Sonne, von des Gesetzsprechers Platz aus gesehen, den

[1]) Víkverji, 1873, S. 98—99 und 102—3.

[2]) Konúngsbók, 20/39; „Ef goði nefnir þann mann í dóm, er frá var skiliðr eðr nefnir í annan dóm enn hann hafi hlótit.

[3]) Konúngsbók, 20/38. [4]) ebenda, 20/39.

[5]) Geschichte von Dänemark, II, S. 212.

[6]) Übersetzung der Grágás, S. 38, Anm. 1.

[7]) ang. O., S. 60—64. [8]) ang. O., I, S. 110—11.

[9]) Konúngsbók, 20/39 und 24/45.

westlichen Felsrand der Almannagjá bescheint, d. h. spätestens gegen $2\frac{1}{2}$ Uhr morgens;[1]) man kümmerte sich eben, wie zahlreiche Angaben der Rechtsbücher sowohl als der Sagen beweisen,[2]) nur wenig um die Tagesstunde, und brauchte sich nicht darum zu kümmern, weil die Nächte um die Dingzeit zu Þíngvellir hell genug sind. Der Gesetzsprecher hat mittels einer Glocke das Zeichen zum feierlichen Auszuge geben zu lassen und er hat den Zug selber zu führen; alle Goden aber müssen, von den von ihnen ernannten Richtern begleitet, mitgehen oder sich im Zuge durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Am Sitzungsorte weist sodann der Gesetzsprecher jedem der vier Gerichte seinen Platz an und hier hat jeder Gode je seine Richter niederzusetzen; dann beginnt das Rekusationsverfahren, welches unter allen Umständen beendigt sein muß, ehe noch die Sonne des kommenden Sonntags die Dingstätte bescheint,[3]) eine Regel, deren sehr eigentümliche Folgen später noch zu besprechen sein werden. Nach durchgeführtem Rekusationsverfahren kann zu den eigentlichen Gerichtssitzungen übergegangen werden, welche der Erledigung der Prozesse gewidmet sind; auch zu diesen zieht man aber in feierlichem Zuge aus, welchen der Gesetzsprecher zu führen hat, und in welchem die sämtlichen Goden je mit ihren Richtern und überdies die sämtlichen Parteien mitzugehen haben, welche an einem der Viertelsgerichte eine Rechtssache anhängig haben;[4]) bußfällig aber wird jede Partei, welche sich von mehr als zehn Männern zum Gerichte begleiten läßt, — eine sehr zweckmäßige Bestimmung, die jedoch tatsächlich ziemlich unbeachtet geblieben zu sein scheint. Den Tag, an welchem der Auszug der Gerichte zu erfolgen hatte, scheint die lögrétta bestimmt zu haben, wogegen die Tageszeit, um welche derselbe vor sich ging, gesetzlich vorgeschrieben war,[5]) und stimmt zu der ersteren Regel, wenn der Vorschrift, daß das fünfte Gericht gleichzeitig mit den Viertelsgerichten seine Sitzungen zu beginnen habe, sofort der Vorbehalt beigefügt wird:[6]) „nema lögréttu-

[1]) So nach Kålund, I, S. 111—13, Anm.; doch kommt Sigurðr Vigfússon, S. 24—31, Anm., von anderen Anhaltspunkten aus auf 3—4 Uhr nachmittags.

[2]) vgl. die Zusammenstellung bei Sigurðr Guðmundsson, S. 63—64, Anm.

[3]) Konúngsbók, 20/39; 25/50. [4]) ebenda, 28/52—53.

[5]) ebenda, 28/52: „dómar skolo fara út þann dag, er menn kveða á, ok eigi síðarr enn sól kœmr á gjábakka inn hærra frá lögbergi ór lögsögumanns rúmi at sjá“; vgl. 29/53: „þá er sól er kominn á gjábakka inn næstra ór lögsögumanns rúmi at sjá“.

[6]) Konúngsbók, 43/77.

menn verði á annat sáttir". Indessen scheint damit doch nur der Zeitpunkt des ersten Beginnes der Gerichtssitzungen festgestellt werden zu wollen, da anderwärts gesagt wird, die Parteien seien berechtigt, eine Gerichtssitzung bis zu dem Zeitpunkte zu begehren, in welchem der Gesetzsprecher den Kalender für das nächste Jahr und die Novellen vortrage, welche am betreffenden Alldinge beschlossen worden waren,[1]) d. h. bis zum Schlusse der Dingzeit,[2]) weshalb denn auch die Ausdrücke „eptir dóma" und „at þinglausnum" geradezu als gleichbedeutend gebraucht werden mochten.[3]) Anderwärts wird uns gesagt, daß die Partei, welcher ein Gericht nicht Recht sprechen will, zum lögberg gehen und hier die Richter aufzufordern habe, die nicht erledigten Sachen abzuurteilen, womit zugleich die Aufforderung an die Goden, welche die betreffenden Richter ernannt hatten, zu verbinden war, je ihre Richter zur Sitzung hinauszuführen.[4]) Danach wird anzunehmen sein, daß es keines weiteren Beschlusses der lögrétta bedurfte, um die Sitzungen der Viertelsgerichte im Gang zu erhalten, wenn sie erst einmal begonnen hatten, daß es vielmehr den Parteien überlassen blieb, sie durch an die Richter und allenfalls auch die Goden gerichtete Aufforderungen zur Tätigkeit anzuhalten; da sogar der Fall vorgesehen wird, daß nicht alle am Ding anhängigen Rechtssachen erledigt werden konnten, und somit manche von ihnen auf das nächste Jahr zurückgelegt werden mußten,[5]) darf man vermuten, daß die Gerichte ziemlich ununterbrochen vom ersten Montage der Dingzeit bis zu deren Schluß in Tätigkeit gewesen sein werden. Bezüglich der einzelnen Streitsachen aber galt die weitere Regel, daß jede solche bei Vermeidung der Sachfälligkeit vorgetragen sein müsse, ehe die Sonne untergehe, und daß alle Hauptbeweismittel bei Vermeidung ihrer Präklusion und der Strafe der Landesverweisung für den Schuldigen vorgelegt sein müssen, noch ehe die Sonne des folgenden Tages die Dingstätte bescheint;[6]) ja nach einer Geschichtsquelle, welche allerdings vom Frühlingsdinge und nicht vom Alldinge spricht, mußte sogar das Urteil bereits gesprochen sein, ehe noch die Sonne des kommenden

[1]) Konúngsbók, 47/83 und 101/177; Staðarhólsbók, 322/353.

[2]) Konúngsbók, 116/209, vgl. auch 47/83 und 101/177 mit Staðarhólsbók, 216/248 und 322/353.

[3]) Konúngsbók, 48/84; 69/120 vgl. mit 62/112 und öfter.

[4]) ebenda, 41/74.

[5]) ebenda, 29/53 und 41/73.

[6]) ebenda, 35/65 und 66; 37/68; 74/123.

Tages die Dingstätte berührte.[1]) Auch in diesem Falle erklären sich die späten Stunden leicht aus der Länge des isländischen Tages im Hochsommer; schwerer lassen sich aber jene Vorschriften mit den Bestimmungen über die Reihenfolge vereinigen, in welcher die verschiedenen am Gerichte anhängigen Sachen zur Aburteilung gelangen sollten.[2]) Diese Bestimmungen zeigen nämlich, daß die Urteilsfällung keineswegs immer unmittelbar auf die Verhandlung der betreffenden Sache folgte, und auch die Verhandlungen selbst scheinen nach anderweitigen Angaben, soweit sie lediglich von den Parteien abhingen, keineswegs notwendig in einem Zuge fortgegangen zu sein. Hiernach dürfen jene Vorschriften über die einzuhaltenden Tageszeiten doch wohl nur auf die einzelnen Prozeßabschnitte als solche bezogen werden, so daß also die an jedem einzelnen Tage begonnenen Parteivorträge, Beweisaufnahmen, Urteilsfällungen zwar vor dem Beginne des folgenden Tages beendigt werden mußten, aber keineswegs an demselben Tage, an welchem die Parteivorträge gehalten oder die Beweise vorgeführt wurden, auch das Urteil gefällt werden mußte.

Die Besetzung des fünften Gerichtes folgte der der Viertelsgerichte auf dem Fuße nach,[3]) ging jedoch an demselben Orte vor sich, an welchem dieses Gericht und die lögrétta ihre Sitzungen zu halten pflegten.[4]) Das Verfahren bei der Ernennung der Richter war hier und dort wesentlich dasselbe, nur daß der ernennende Gode hier die Loyalität seines Verhaltens bei derselben durch einen fimtardómseiðr zu bekräftigen hatte,[5]) wovon natürlich bei der Besetzung der Viertelsgerichte keine Rede ist. Die Sitzungen des fünften Gerichtes sollen ferner der Regel nach gleichmäßig mit denen der Viertelsgerichte beginnen;[6]) doch kann die lögrétta Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Endlich fällt hier das Rekusationsverfahren weg, da die besonders vorzubringenden und zu begründenden Rekusationen hier durch die nicht nur erlaubte, sondern sogar gebotene und darum keiner Begründung bedürftige Verwerfung von je sechs Richtern durch jede der beiden Parteien ersetzt ist, wie dies später noch des näheren zu besprechen sein wird.

Mehrfach eigens geartet war endlich das Priestergericht

---

[1]) Vígaglúma, 24/74.
[2]) Konúngsbók, 41/73. [3]) ebenda, 43/77.
[4]) ebenda, 45/78. [5]) ebenda, 45/78—79.
[6]) ebenda, 43/77.

(prestadómr;[1]) prestamót[2]) ist wohl nur verschrieben). In der Kirche am Alldinge wurde dasselbe, wie bereits bemerkt, gehalten, und der Bischof besetzte dasselbe mit zwölf Priestern; natürlich wird dabei der Bischof gemeint sein, unter welchem der Beklagte steht, und werden auch die Richter aus seiner Diözese zu entnehmen sein, obwohl beides nicht ausdrücklich gesagt wird. Augenscheinlich ist insoweit das Vorbild der weltlichen Dinggerichte maßgebend geworden und ist eben nur der Bischof als geistliche Obrigkeit an die Stelle des Goden als des weltlichen Oberen getreten. Anders als die Viertelsgerichte und das fünfte Gericht scheint indessen dieses Gericht nicht gleich beim Beginne der Dingzeit und jederzeit, sondern immer erst dann bestellt worden zu sein, wenn sich ein Bedürfnis dafür ergab; eine Abweichung, welche sicherlich durch die enge Begrenzung der Kompetenz des Priestergerichtes bedingt war, vermöge dessen ein Zusammentritt desselben nur selten erforderlich war.

§ 5. Die Gerichte der Viertelsdinge.

Daß die Bezirksverfassung des Jahres 965 von Anfang an nicht vollständig durchgeführt wurde, habe ich bereits gelegentlich bemerkt; gerade bezüglich der fjórðungaþing scheint dies aber ganz besonders gegolten zu haben. Der alte Ari erwähnt ihrer Einführung gelegentlich des Gesetzes von 965,[3]) und anderwärts wird berichtet, daß derselbe Þórðr gellir, auf dessen Antrag dieses Gesetz erlassen wurde, auch sofort an der für das Þórsnessþíng hergebrachten Dingstätte ein Viertelsding für das Westland errichtete.[4]) Die Landnáma gedenkt ferner einmal eines Totschlages, welcher „á fjórðungsþíngi á Þórsnesi" begangen worden sein sollte;[5]) aber eine ihrer Bearbeitungen, die Hauksbók, liest dafür „á Þíngeyrarþíngi í Dýrafirði", was doch wohl auf ein frühzeitiges Erlöschen der Erinnerung an

[1]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25; Skálholtsbók, 10/23; Staðarfellsbók, 5/71; Belgsdalsbók, 8/116; Arnarbælisbók, 7/166; AM. 50 in 8°, 6/249; AM. 181 in 4°, 9/328.

[2]) AM. 158, B. in 4°, 6/209.

[3]) Íslendíngabók, 5/9; Hœnsnaþóris s., 14/173, Anm.

[4]) Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, II, 12/98.

[5]) Landnáma, II, 29/150.

jenes Vierteldíng schließen läßt. Mit diesen Berichten ist überdies alles erschöpft, was die Geschichtsquellen über die Viertelsdinge wissen, und läßt sich somit für keines der drei anderen Landesviertel die Haltung eines solchen nachweisen; aus den Rechtsbüchern aber läßt sich gleichfalls entnehmen, daß dieselben keineswegs zu den regelmäßigen Einrichtungen zählten. Die einzige Stelle, welche überhaupt der Viertelsdinge gedenkt, gehört ausschließlich unserem jüngeren Rechtsbuche an,[1]) und bezeichnet sie als Versammlungen, welche ausnahmsweise hin und wieder gehalten wurden; zu den drei ordentlichen Dingversammlungen des Jahres (skapþíng) aber werden sie nicht gezählt, vielmehr werden als solche nur das várþíng, alþíngi und die leið genannt.[2]) Das übrigens an den Viertelsdingen, soweit sie vorkamen, auch gerichtliche Verhandlungen gepflogen wurden, ist gewiß und kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Besetzung der Gerichte an ihnen, die freilich nirgends besprochen wird, den neun bzw. zwölf Goden des betreffenden Landesviertels zustand, und daß die Zahl der Richter auch bei diesen Gerichten 36 betrug.

§ 6. Die Gerichte der Frühlingsdinge.

Als im Jahre 965 die Bezirksverfassung gesetzlich geregelt wurde, bildete man 13 þíngsóknir, welche aus je drei Godorden bestanden, und bestimmte zugleich, daß die Genossen jeder einzelnen þíngsókn an einer ein für allemal bestimmten Dingstätte ein gemeinsames várþíng halten sollten.[3]) An diesen Regeln hielt die Gesetzgebung auch später noch fest, und nach wie vor galt der Satz:[4]) „skolo goðar 3 eiga þíng saman“, dann:[5]) „þíng skolo standa svá öll, sem nú ero sett várþíng“; an derselben Dingstätte sollte ferner von denselben Goden auch die leið gemeinsam gehalten werden,[6]) wie dies

[1]) Staðarhólsbók, 328/356: „sakar þær allar, sem verða með mönnum, er rétt at sœkja á alþíngi, enda er rétt at sœkja á héraðsþíngum, hvart sem þat er á fjórðungsþíngum, þá er þau ero höfð, ok fjórðungsmenn allir eiga þar saman sóknir, enda er rétt á várþíngum þeim öllum“ usw.

[2]) Konúngsbók, 82/140 und Staðarhólsbók, 245/277; vgl. Konúngsbók, 84/141.

[3]) Íslendíngabók, 5/9; Hœnsnaþóris s., 14/173, Anm.

[4]) Konúngsbók, 56/96. [5]) ebenda, 59/107. [6]) ebenda, 61/111.

doch wohl ebenfalls bereits von Anfang an bestimmt gewesen sein wird. Aber tatsächlich stand die Sache doch schon frühzeitig anders und unser älteres Rechtsbuch selbst bezeichnet die Zeit, da die Dingverbände unzerrissen und je drei Dingverbände im Viertel, dann drei Godorde im Dingverbande waren, als eine längst vergangene.[1]) Zum Teil hatte die Gesetzgebung selbst diese Zerrüttung der Bezirksverfassung verschuldet. Die neuen Godorde, deren Errichtung bei der Einführung des fünften Gerichtes zugelassen wurde, standen von Anfang an ganz außerhalb der Dingverbände, und für sie wenigstens wurden demnach Frühlings- und Herbstdinge nötig, die von einem einzigen Goden und an gesonderter Dingstätte gehalten wurden.[2]) Außerdem gestattete aber das Landrecht unter gewissen Voraussetzungen auch noch weitere Abweichungen von seinen Regeln. Die Verlegung einer Dingstätte, die Teilung eines bisher einheitlichen Dingverbandes in mehrere und umgekehrt die Verbindung mehrerer bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen, galt als erlaubt, falls nur die bei der Neuerung beteiligten Goden sich über dieselbe einigten, ihre Übereinkunft durch Handschlag bekräftigten, die Zustimmung der lögrétta zu derselben erholten, endlich am Alldinge und dann nochmals am Herbstdinge von derselben öffentlich Anzeige machten.[3]) Hiernach konnte also die gesonderte Haltung eines Frühlingsdinges und dessen Haltung an einer anderen als der hergebrachten Dingstätte von der lögrétta ganz ebensogut verwilligt werden, wie dies bezüglich der leið ausdrücklich gesagt wird;[4]) nicht minder konnte es aber auch vorkommen, daß mehrere Dingverbände auf ganz gesetzlichem Wege ihr Frühlings- und Herbstding auf eine und dieselbe Dingstätte verlegten, ohne doch im übrigen ihre Selbständigkeit aufzugeben.[5]) Es begreift sich, daß ähnliche Unregelmäßigkeiten andere Male auch wohl auf illegalem Wege zutage traten, und mag als ein Beispiel derartiger Vorkommnisse die im Jahre 1007 erfolgte Abtrennung des Rauðmelingagoðorð vom Þórsnessþinge dienen, welche als Folge von Streitigkeiten der Rauðmelingar und Þórsnesingar eintrat; ein eigenes Ding wurde für jenes goðorð im Straumsfjörðr errichtet, welches lange bestanden haben soll.[6]) Eine völlig erschöpfende und zugleich für die ganze Dauer des Freistaates richtige Aufzählung der einzelnen Dingverbände mit

[1]) Konúngsbók, 20/38; vgl. 117/211. [2]) vgl. Njála, 108/166.

[3]) Konúngsbók, 59/107—8.

[4]) ebenda, 61/111. [5]) ebenda, 50/87; 62/115; 83/140.

[6]) Eyrbyggja, 56/105.

ihren Dingstätten ist hiernach nicht möglich; nachweisbar sind aber in unseren Quellen die folgenden. Von den zwölf Dingstätten, welche die beiden Gesetzbücher aus der ersten Zeit der Königsherrschaft aufzählen,[1]) läßt sich nachweisen, daß sie sämtlich schon zur Zeit des Freistaates in Geltung waren. Es sind dies im Westlande das Þíngness- oder Þverárþíng, welches zuerst bei dem Hofe Þíngnes südlich der Hvítá, später aber auf der damaligen Insel Stafholtsey nahe bei der Mündung der Þverá in die Hvítá seine Dingstätte hatte; ferner das Þórsnessþíng, welches bei dem Hofe Þórsnes am südlichen Ufer des Breiðifjörðr, und das Þorskafjarðarþíng, welches im innersten Grunde des Þorskafjörðr, eines kleinen Meerbusens am Nordufer des Breiðifjörðr gehalten wurde. Innerhalb desselben Landesviertels wird aber noch einer „undir Valfelli" gelegenen Dingstätte gedacht, welche gegen Ende des 10. Jahrhunderts von den Leuten im Borgarfjörðr besucht wurde;[2]) ferner die bereits erwähnte Dingstätte der Rauðmelingar im Straumsfjörðr; endlich das Hvalseyrarþíng oder Þíngeyrarþíng im Dýrafjörðr, welches bereits am Schlusse des 10. und dann wieder am Ende des 12. und Anfange des 13. Jahrhunderts erwähnt wird.[3]) Dem Nordlande weisen die genannten Gesetzbücher zu das Húnavatnsþíng, welches bei dem Hofe Þíngeyrar in der Nähe des Húnavatn tagte, das Hegranessþíng, welches auf dem Vorgebirge Hegranes im Skagafjörðr, und das Vaðlaþíng oder Vöðluþíng, welches an der Mündung der Eyjafjarðará zusammentrat, endlich das Þíngeyjarþíng oder Eyjarþíng, welches auf einer Insel des Skjálfandafljót, nicht weit von dem Hofe Ljósavatn sich versammelte. Außerdem erfahren wir aber, daß die Melamenn, als sie aus Anlaß der Errichtung des fünften Gerichtes ein neues Godord begründeten, auch eine eigene Dingstätte sich wählten, welche im Miðfjörðr an einem nicht näher festzustellenden Orte gelegen war;[4]) daß ferner ein Vallalaugarþíng bereits um die Mitte des 11. und wie es scheint auch wieder im 13. Jahr-

[1]) Járns., þíngfb. 2; Jónsbók, 2. [Vgl. des Verfassers eingehende Untersuchung über sämtliche hierher gehörige Ortsfragen im Band IV dieser Ausgabe S. 50—79.]

[2]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 2/193; Eigla, 85/215—19.

[3]) Gísla s. Súrssonar, I, 9—10 und II, 92; dann Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 4/641 und 16/666; vgl. 19/675. Der Variante der Hauksbók zur Landnáma, II, 29/150 wurde früher schon gedacht.

[4]) Bandamanna s., S. 7 und 10 der älteren, dann S. 3 und 4 der neueren Ausgabe; vgl. Njála, 98/151.

hundert in der Nähe des Hofes Vallholt in der Landschaft Vallhólmr gehalten wurde,[1]) wenn anders der erstere Bericht verlässig und der letztere auf eine wirkliche Dingversammlung zu beziehen ist; endlich daß die Laufæsingar sich gelegentlich der Errichtung des fünften Gerichtes ein eigenes Godord gründeten, welches natürlich auch den Besitz einer eigenen Dingstätte im Fnjóskadalr nötig machte, wo schon früher einmal bei Fjósatunga aushilfsweise ein Ding gehalten worden war.[2]) Im Südlande nennen die beiden Gesetzbücher das Kjalarnessþíng, welches auf der Halbinsel Kjalarnes südlich der Esja schon vor der Stiftung des Alldings gehalten wurde und später nur an eine andere Häuptlingsfamilie übergegangen zu sein scheint;[3]) das auf einer Insel in der Þjórsá gehaltene Árnessþíng; endlich das Rangárþíng oder Þíngskálaþíng, welches bei dem Hofe Þíngskálar in der Rangárvallasveit zusammentrat. Außerdem hören wir noch, daß des alten Njáll Pflegesohn, Höskuldr, gelegentlich der Errichtung des fünften Gerichtes sich ein Godord begründete, dessen Dingstätte bei einer jetzt nicht mehr nachweisbaren Örtlichkeit namens Hvítanes gelegen sein mußte, da Höskuldr nach ihr als Hvítanessgoði bezeichnet wurde.[4]) Im Ostlande endlich kennt die Járnsíða sowohl als die Jónsbók nur zwei Dingverbände, nämlich das Skaptafellsþíng im Süden und das Múlaþíng im Norden. Von diesen gehört das erstere, nach dem Hofe Skaptafell benannt, schon der ältesten Zeit an und scheint neben ihm in der südlichen Hälfte des Ostlandes niemals ein zweites Ding aufgekommen zu sein, und auch das zweite, welches bei dem Hofe Þíngmúli im Skriðdalshreppr sich versammelte, wird schon am Schlusse des 10. Jahrhunderts erwähnt;[5]) aber neben ihm steht gleichzeitig auch ein Krakalækjarþíng,[6]) welches wahrscheinlich im oberen Teile der Landschaft Hróarstunga zusammentrat, ferner ein Lambanessþíng,[7]) welches jenem gegenüber auf der anderen Seite des Lagafljótr seine Dingstätte gehabt zu haben scheint, und ein bei Hof im Vápnafjörðr gehaltenes Sunnudalsþíng wird nur wenig früher genannt.[8]) Das letztere wird freilich von den Bauern niedergelegt, weil es auf demselben allzu stürmisch herging,[9]) und

---

[1]) Ljósvetnínga s., 26/225, Anm. 1 und 227—28 sowie 27/228, Anm. 1; ferner Sturlúnga, VII, 293/221 und 294/225.

[2]) Njála, 98/151; Ljósvetnínga s., 4/126.

[3]) vgl. Kjalnesínga s., 2/404. [4]) Njála, 98/151; 108/166.

[5]) Droplaugarsona s., 18. [6]) ebenda, 11. [7]) ebenda, 28.

[8]) Vápnfirðínga s., 8 und 13. [9]) ebenda, 22.

mag ja sein, daß das wenig später erwähnte „várþíng í Fljótsdalshérað“ [1]) an dessen Stelle trat, unter welchem doch wohl nur eines der beiden vorgenannten Dinge verstanden werden kann; das Kiðjafellsþíng ferner, welches man auf Grund einer im 16. oder anfangs des 17. Jahrhunderts zusammengestoppelten Sage noch dem Ostlande zuweisen wollte,[2]) ist als apokryph zu streichen. Immerhin steht aber fest, daß die nördliche Hälfte des Ostlandes am Schlusse des 10. Jahrhunderts statt zwei Dingstätten deren drei bis vier, und daß sie umgekehrt am Schlusse des 13. Jahrhunderts nur eine einzige besäß.

Bezüglich der Dingzeit galt die Regel, daß das Frühlingsding nicht weniger als vier Tage, und nicht mehr als eine Woche währen solle, es sei denn, daß die lögrétta ein anderes verwilligt hätte;[3]) doch war eine kürzere Dauer der Versammlung auch ohne solche Erlaubnis dann statthaft, wenn alle an ihr anhängigen Sachen erledigt, und alle Dinggenossen mit der Kürzung der Dingzeit einverstanden waren.[4]) Das Frühlingsding soll ferner nicht vor dem Ablaufe der vierten Sommerwoche beginnen, und nicht später enden als so, daß das sóknarþíng mit dem Ablaufe der sechsten Sommerwoche geschlossen ist.[5]) Die letztere Bestimmung weist auf die Scheidung eines sóknarþíng und skuldaþíng hin, deren in Bezug auf das várþing öfter gedacht wird. Wiederholt wird gesagt, daß gewisse Rechtshandlungen am varþinge zwar nicht vorgenommen werden dürfen „meðan sóknarþing er fast“, aber statthaft sind „lengr er sóknarþíng er laust, þóat skuldaþíng sé fast“,[6]) und was dabei unter dem skuldaþínge zu verstehen sei, ergibt sich daraus, daß es als genügende Bezeichnung eines „eindagi“ gelten soll, wenn „svá er á kveðit, at gjaldaz skyli á skuldaþíngi, er menn hafa um nótt verit, ef á stað er kveðit“;[7]) das skuldaþíng muß eben zur Bereinigung von Zahlungen bestimmt gewesen sein, welche die Dingleute unter sich abzumachen hatten, und sich dem sóknarþínge in einigem Zeitabstande angeschlossen haben. Wenn anderwärts gesagt wird,[8]) daß bei Geldbußen, auf welche am várþinge erkannt

---

[1]) Vápnfirðínga s., 26.

[2]) Fljótsdœla hinn meiri, S. 6, 92 und 95.

[3]) Konúngsbók, 56/96. [4]) ebenda, 56/97; 59/107.

[5]) ebenda, 56/96.

[6]) Konúngsbók, 58/102; ähnlich Staðarhólsbók, 87/115.

[7]) Konúngsbók, 221/140; Staðarhólsbók, 178/214; auch Staðarhólsbók, 176/208.

[8]) Konúngsbók, 65/117.

wird, die Zahlung „þar á þíngstœðinni, sem þíngonautar verða á sáttir, 14 nóttom eptir sóknarþing" zu erfolgen habe, so wird man auch dabei an das skuldaþing zu denken haben, und sich nicht dadurch beirren lassen dürfen, daß eine Zahlung ein andermal „annan dag viku í þingbrikku" fällig werden soll;[1]) im letzteren Falle handelt es sich nämlich um den Ersatz für eine am Allding übernommene Verflichtung, von deren Übernahme dem Ersatzflichtigen schon am Herbstdinge Nachricht gegeben worden war, also um eine Zahlung ganz anderer Art. Man sieht, das skuldaþíng wurde zwar an derselben Dingstätte wie das sóknarþing abgehalten, aber erst nach diesem; überdies pflegte eine eigene Örtlichkeit an der Dingstätte für dessen Haltung bestimmt zu sein, und entspricht dem vollständig, wenn man am þíngeyjarþinge neben der Insel þíngey, auf welcher das sóknarþing gehalten werde, eine kleinere Insel Skuldaþíngisey zeigt, oder wenn gelegentlich die Bezeichnung skuldamót für das skuldaþing gebraucht wird,[2]) sofern ja in der Tat diese weitere Zusammenkunft kaum noch als þing bezeichnet werden konnte. Sie diente augenscheinlich ganz denselben Bedürfnissen wie die Zahltage und Zahlwochen unserer Messen und Märkte, und mußte ganz besondere Bedeutung in einem Lande gewinnen, in welchem nur wenig Bargeld umlief, und demgemäß die Zahlungen zumeist in Waren geleistet wurden; an das várþing im eigentlichem Sinne konnte sie sich aber schon darum nur ganz äußerlich anlehnen, weil für das skuldamót weit mehr als für das sóknarþing eine gewisse territoriale Begrenzung maßgebend werden mußte, welche die gleiche Höhe der Sachwerte sicherte. Nur auf das sóknarþíng dürfen denn auch die obigen Zeitbestimmungen bezogen werden, und ergeben dieselben, daß dieses nicht nach dem 8.—14. Mai beginnen, und nicht nach dem 22.—28. Mai schließen durfte. Dabei scheint das Ding immer an einem Samstage begonnen zu haben. Nur von hier aus erklärt sich nämlich, daß den Goden zur Pflicht gemacht wird, am Samstag noch vor Sonnenuntergang mit dem Beziehen ihrer Dingbuden und mit der Dinghegung fertig zu sein, und daß andererseits zugunsten der auf der Dingfahrt begriffenen Leute das Verbot des Arbeitens am Samstagnachmittag erheblich gemildert wird;[3]) auch steht hiermit ganz im Einklang, wenn einmal berichtet wird,

---

[1]) Konúngsbók, 77/124—25.

[2]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/24; Skálholtsbók, 10/22 usw; dann Konúngsbók, 221/143 und Staðarhólsbók, 181/217.

[3]) Konúngsbók, 10/27—28; Staðarhólsbók, 25/35—36 usw.

daß Þórðr Sturluson von Eyrr, d. h. Hallbjarnareyrr, aus am Samstag der sechsten Sommerwoche zum Þórsnessþínge zu reisen pflegte,[1]) während ein andermal Órækja Snorrason eine Ladung an das Þorskafjarðarþíng auf den Ablauf der fünften Sommerwoche stellt,[2]) wobei freilich der Wochentag unbezeichnet bleibt. Zu demselben Ergebnisse führt, wenn eine Stelle die Aussagen derjenigen Leute für ungültig erklärt, welche später als nach Ablauf der ersten Nacht der Dingzeit zum várþínge kommen, während eine zweite insbesondere den Wahrspruch derjenigen Geschworenen als ungültig bezeichnet, welche sich erst am Montage einfinden.[3]) Wenn also der Mittwoch als der Tag galt, an welchem das várþíng regelmäßig zu Ende zu gehen pflegte,[4]) so ist klar, daß dieses sich zumeist auf die kürzeste überhaupt gesetzlich zulässige Dingzeit beschränkt; daß aber die Möglichkeit berücksichtigt wird, daß die Dingzeit in die „helga vika“ fallen könnte,[5]) ist mit den obigen Bestimmungen wohl vereinbar, auch wenn man darunter nicht, wie manche wollen,[6]) die Woche vor Pfingsten, sondern mit anderen [7]) die Pfingstwoche selbst versteht.[8]) Die Einwendungen aber, welche Páll Vidalín gegen diese Bestimmung der Dingzeit erhob, welche er vielmehr in die achte Sommerwoche herabbringen wollte,[9]) sind durch Jón Eiríksson längst widerlegt,[10]) und darum keiner Erörterung mehr bedürftig, wie denn auch neuerdings niemand mehr auf dieselben zurückgegriffen hat.

Aus denselben Gründen wie beim Allding war auch beim Frühlingsdinge eine förmliche Feststellung des Anfangs- und des Endpunktes der Dingzeit, samt gleichzeitiger Bekanntgabe der Grenzen der Dingmark nötig; erstreckte sich doch der Dingfrieden auch auf das Frühlingsding, und galt doch auch hier die Regel, daß alle diejenigen weder in eigener noch in fremder Sache rechtliches Gehör fanden, welche nicht längstens am zweiten Tage der Dingzeit sich einfanden.[11]) Die feierliche Hegung der Dinge (þínghelgi) war am

---

[1]) Sturlúnga, VII, 112/335. [2]) ebenda, 150/388.

[3]) Konúngsbók, 56/98 und 72/122.

[4]) ebenda, 77/125. [5]) ebenda, 56/98; 58/100.

[6]) Jón Sigurðsson, Diplom. island. I, S. 593 und 728; Fritzner, s. v. vika.

[7]) Þórðr Sveinbjörnsson, Gloss., dann Guðbrandr Vigfússon, s. v. heilagr und vika; V. Finsen, s. v. vika. Auch schon Árni Magnússon war dieser Ansicht.

[8]) vgl. z. B. Tomas s. erkib., S. 22—23.

[9]) Skýríngar, s. v. þíng, S. 634—40.

[10]) bei Jón Árnason, S. 390—96.

[11]) Konúngsbók, 56/97 und 98.

ersten Abend der Dingzeit durch einen der drei samþingisgoðar zu vollziehen,[1] wobei in der Hegungsformel der Name der Dinge zu nennen, und die þingmörk desselben angegeben waren. Wie am Alldinge stand dabei die Dinghegung stets einem bestimmtem Godorde zu, doch wohl demjenigen, zu welchem im Heidentume der der Dingstätte nächstgelegene Tempel gehört hatte; nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich nämlich, daß im Falle einer Vertauschung ihrer Besitzungen durch zwei Godenfamilien auch das Recht der Dinghegung seines Herrn wechselte, wiederum z. B., als das þórsnesingagoðorð um die Grenzscheide des 10. und 11. Jahrhunderts mit dem Hofe zu Helgafell an die Hvammverjar kam,[2] die Dinghegung mit dem Godorde auf das neue Haus überging. In ähnlicher Weise erfolgte aber auch am Schlusse der Dingzeit ein feierliches Aufsagen des Dinges.[3]

Was sodann die Gerichte am Frühlingsdinge betrifft, so ist vom Gerichtsringe schon früher gesprochen worden.[4] Die Zeit für die Gerichtssitzungen sodann hatten die drei samþingisgoðar durch Stimmenmehrheit zu bestimmen;[5] nur mußten auch in diesen Gerichten alle Rechtssachen vor Sonnenuntergang zur Verhandlung kommen,[6] und wurde jede Sache hinfällig, wenn das Urteil in ihr nicht erfolgte, ehe die Sonne des kommenden Tages die Dingstätte beschiene.[7] Die Ernennung der Richter geht am Frühlingsdinge ebenso vor sich wie am Alldinge, auf dessen „þingsköp" die Konúngsbók überhaupt ein für allemal verweist;[8] nur ernannte hier jeder der drei samþingisgoðar 12 Richter,[9] sodaß das Gericht auch wieder 36 Richter zählte. Schlegel freilich hat die Sache so aufgefaßt, als ob die zwölf von jedem einzelnen Goden ernannten Richter je ein besonderes Gericht gebildet hätten, wie dies am Alldinge bei den vier Viertelsgerichten der Fall war.[10] Indessen wird doch am varþinge immer nur von einem dómr, nie von dómar gesprochen, und die Festsetzung der Gerichtszeit durch einen Gesamt-

[1]) Konúngsbók, 56/97; vgl. 10/27 und 61/112, sowie Staðarhólsbók, 25/36 usw.

[2]) vgl. meine Nachweise in der Germania, XV, S. 294—97.

[3]) Konúngsbók, 59/107; vgl. 84/141.

[4]) Eyrbyggja, 10/12 und Landnáma, II, 12/98; Vígaglúma, 24/74.

[5]) Konúngsbók, 57/99. [6]) ebenda, 58/99.

[7]) Vígaglúma, 24/74.

[8]) Konúngsbók, 57/98—99. [9]) ebenda, 57/98.

[10]) Commentatio, S. LXXXVII.

beschluß der drei samþíngisgoðar erklärt sich nur unter der Voraussetzung der Einheit der Gerichte; die Analogie der fjórðungsdómar aber trifft nicht zu, da deren Loslösung aus einem früher einheitlichen Kollegium erst in späterer Zeit erfolgte, und selbst da die Erinnerung an die frühere Einheit des Gerichtes nicht völlig verschwinden ließ. Mag sein, daß mit dieser Einheit des Gerichtes zusammenhängt, wenn einmal von einer lögrétta am Hegranessþínge die Rede ist;[1]) mag sein aber auch, daß dabei nur eine Verwechslung mit Zuständen einer weit späteren Zeit vorliegt,[2]) aus welcher ja in der Tat so manche lögréttur herstammen, deren Überreste man noch auf der Insel zeigt.[3]) Bei denjenigen Frühlingsdingen, welche nur einem einzigen Godorde entsprechen, lag die Besetzung des Gerichts natürlich in der Hand eines einzigen Goden, und mochte das Gericht hier wohl auch nur zwölf Richter zählen; das Fehlen eines Gesetzsprechers aber mußte auch bei den regelmäßigen Frühlingsdingen notwendig eine Erweiterung der Gewalt, sei es nun der vorsitzenden Goden oder der Gesamtheit der drei samþíngisgoðar in Bezug auf die Leitung der Geschäfte zur Folge haben.

Aus derselben þíngsókn wie das várþíng geht endlich auch das haustþíng oder die leið hervor. Nach gesetzlicher Vorschrift sollten die drei samþíngisgoðar ihre leið ebensogut zusammenhalten, wie ihr várþíng, und sollte die leið an derselben Dingstätte zusammentreten wie dieses, falls nicht die lögrétta ausnahmsweise ein anderes gestattete;[4]) die Geschichtsquellen zeigen indessen, daß man sich an diese Vorschrift nur sehr wenig band.[5]) Nach gesetzlicher Vorschrift soll ferner die leið nicht früher als 14 Tage nach dem Schlusse des Alldinges zusammentreten und nicht später als an dem Sonntage, von welchem ab noch acht Sommerwochen übrig sind;[6]) dabei sollte die Versammlung mindestens einen Tag und höchstens zwei Tage währen.[7]) Hierdurch fiel dieselbe frühestens in die zweite Hälfte des Juli, und spätestens in die Mitte des August; die hierzu wenig passende Bezeichnung als haustþíng mag sich, neben dem

[1]) Grettla, 82/163. [2]) vgl. Kålund, II, S. 79.

[3]) vgl. meine Zusammenstellungen in der Germania, XXIV, S. 97 und im Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, I, S. 14—15.

[4]) Konúngsbók, 61/111.

[5]) vgl. meine Schrift: Island, S. 102 und meine oben angeführten Zusammenstellungen, Germania, S. 97—8 und Literaturblatt, S. 15.

[6]) Konúngsbók, 61/111; vgl. 6/20; Staðarhólsbók, 16/24 usw.

[7]) vgl. Vatnsdœla, 45/75: tveggja nátta leið.

frühen Zuwintern auf Island, aus dem Gegensatze zum várþinge erklären. Gehegt wurde die leið wie das várþing,[1]) und auch bei ihr trat Verdoppelung aller Bußen wegen Körperverletzung zufolge des Dingfriedens ein. Dennoch wird nicht selten zwischen þíng und leið unterschieden, und z. B. gesagt:[2]) „sem upp er sagt á þíngi ok á leiðum", wobei freilich unter dem þíng allenfalls auch nur das Allding gemeint sein kann; oder: „á þíngom eða leiðom", dann „á þíngvelli eða leiðarvelli";[3]) „meðan þeir ero á leið eða á þíngi";[4]) „nema þeir hafa sagt á þíngi eða á leið eða búum";[5]) „á leiðum ok lögmótum";[6]) „á leiðum eða þíngum",[7]) oder „á lögmótum eða helgaðum leiðum eða þíngum,[8]) u. dgl. m. und auch die öfter vorkommende Zusammensetzung leiðmót[9]) weist darauf hin, daß man die leið mehr den kleineren Lokalzusammenkünften als den Dingversammlungen zuzählte. Es erklärt sich dies daraus, daß an ihr weder Gesetzgebung noch Gerichtsbarkeit geübt wurde, vielmehr ihre Aufgabe eine durchaus unselbständige war. Die Aufgabe der leið bestand nämlich zunächst nur darin, den Leuten, welche das Allding nicht besucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Kenntnis zu geben, welche dort beschlossen, abgeurteilt oder bekannt gemacht worden waren. Hier waren also alle nýmæli, d. h. neuen Gesetze zu verkündigen, welche am Alldinge beschlossen worden waren; ferner das misseristal, d. h. der Jahreskalender, wie ihn der Gesetzsprecher am Schlusse des Alldings vorgetragen hatte, mit allen seinen beweglichen Festen und Fasten, dann auch den etwaigen Schalttagen, und der etwa beschlossenen ausnahmsweisen Verlegung der Dingzeit für das nächste Allding.[10]) Die Vergleichung des schwedischen Rechtes macht wahrscheinlich, daß auch von dem Rechtsvortrage Kenntnis gegeben war, welchen der Gesetzsprecher am Alldinge zu halten hatte;[11]) alle diese offiziellen Mitteilungen

[1]) Konúngsbók, 61/111—12.

[2]) Konúngsbók, 15/33; Staðarhólsbók, 32/42 usw.

[3]) Konúngsbók, 2/10; Staðarhólsbók, 8/11—12 usw.

[4]) Konúngsbók, 61/112.

[5]) Konúngsbók, 78/131; Staðarhólsbók, 234/267.

[6]) Vatnsdœla, 37/43.

[7]) Bandamanna s., 10 (ältere Ausgabe).

[8]) ebenda, S. 4 (neuere Ausgabe).

[9]) vgl. oben Anm. 6 und 8; dann Vatnsdœla, 45/75; Njála, 110/168; Ljósvetnínga s., 2/119.

[10]) Konúngsbók, 61/112; vgl. 13/37.

[11]) vgl. zumal Smålands Kristnub. 2.

aber lagen dem vorsitzenden Goden ob, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Abkommen getroffen war.[1]) Außerdem mußten aber wohl auch die am Alldinge gefällten Urteile, soweit sie auf Acht oder Landesverweisung gingen, und andererseits die am Alldinge verwilligten Gnaden und Privilegien hier bekannt gegeben werden, damit sich jedermann danach richten konnte; mag sein, daß damit der ältere Rechtssatz zusammenhing, nach welchem ein friedloser Mann seinen Frieden wieder erhielt, wenn seine Wiedereinsetzung in den Frieden an drei Herbstdingen verkündigt und ohne Widerspruch geblieben war.[2]) Derartige Bekanntmachungen scheint man indessen den Beteiligten überlassen zu haben, und wenn eine „sekt" auf einem Schiedspruche beruhte, mochte ihnen auch wohl freigestellt werden, ob sie die „lýsing" schon an der leið oder erst am nächsten varþínge ernennen wollten.[3]) Überhaupt konnten neben den Bekanntmachungen, welche an der leið erfolgen mußten, auch andere Mitteilungen hier gemacht werden, welche ebensogut auch schon am várþínge oder Alldinge hätten gemacht werden können oder sollen, wie z. B. die Anzeige des gewählten Domiziles;[4]) Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welchen man größere Publizität verschaffen wollte, konnten hier vorgenommen werden, wie z. B. die Übertragung eines Godordes aus einer Hand in die andere:[5]) Abreden über die Haltung eines afréttardómr mochten hier getroffen werden,[6]) u. dgl. m. Den Namen „leið" mochten derartige Versammlungen daher erhalten haben, daß sie von den Goden auf der Reise (leið), nämlich auf der Rückreise vom Alldinge gehalten werden, und mag sogar sein, daß die Verpflichtung der drei samþíngisgoðar zur gemeinsamen Haltung derselben an gemeinsamer Dingstätte nie recht üblich geworden ist; jedenfalls ist die neuerdings wieder aufgenommene Anknüpfung des Namens an den der englischen Court-Leet und an die englischen „autumn assizes"[7]) gründlich verkehrt, da die leið niemals das geringste mit gerichtlichen Geschäften zu tun gehabt hat. Nur insoferne, als etwa einzelne hier vorzunehmende

---

[1]) Konúngsbók, 61/112.

[2]) Ljósvetnínga s., 2/118 und 119; Reykdœla, 20/103—4.

[3]) vgl. z. B. Njála, 146/251.

[4]) Konúngsbók, 6/20 und 78/131; Staðarhólsbók, 16/24 und 234/267.

[5]) vgl. Bandamanna s., ang. O; þorsteins þ. Síðuhallssonar, 3/4—5; Njála, 110/168.

[6]) Konúngsbók, 202/115; Staðarhólsbók, 430/488.

[7]) Guðbrandr Vigfússon, s. v. leið und haustþíng.

Verkündigungen mit der Vorbereitung eines Prozesses, oder umgekehrt mit der Vollstreckung eines Urteils gegen den verurteilten Gegner zusammenhingen, konnten auch die leið mit dem Gerichtswesen einige Fühlung gewinnen.

§ 7. Der féránsdómr.

Bedenkt man, daß das Godord die Grundsäule der isländischen Bezirksverfassung ausmachte, so sollte man erwarten, daß wie in den Dingverbänden, Landesvierteln und an der Landesgemeinde, so auch in ihm eigene staatliche Gerichte bestanden hätten. Vor dem Jahre 965 war dies auch wirklich der Fall gewesen, und seit dem Jahre 1004 war es bezüglich der neuen Godorde auch wieder der Fall, deren Stiftung damals gestattet wurde; eine andere Frage ist aber, ob nach dem Jahre 965 für die regelmäßigen Godorde, also die Godorde älterer Ordnung, noch eigene ordentliche Gerichte bestanden, und diese Frage glaube ich mit aller Bestimmtheit verneinen zu müssen. Allerdings erscheint auffällig, daß die Häuptlinge, welche bis zum Jahre 965 die Rechtspflege mit ihren Angehörigen vollkommen selbstherrlich gehandhabt hatten, soweit nicht die Alldingsgerichte in Frage kamen, sich nun mit einem Male zugunsten der neuen Bezirksordnung dieses Rechtes völlig begeben haben sollten. Ebenso bedenklich möchte ferner erscheinen, daß man den neuen Godorden bei ihrer Einrichtung die Haltung isolierter Dingversammlungen gestattet haben sollte, wenn bei den Godorden älterer Ordnung gar nichts entsprechendes bestanden hätte; während sich recht wohl begreift, daß einer bei allen Godorden gleichmäßig vorhandenen eigenen Gerichtsbarkeit bei den neuen Godorden ein weiterer Spielraum zugestanden werden mochte, als welcher ihr bei den alten zukam, fällt doch ungleich schwerer anzunehmen, daß jenen ein Recht eingeräumt worden sei, welches diesen völlig fehlte. Weiterhin möchte man auch wohl bezweifeln, daß bei Streitigkeiten unter Angehörigen eines und desselben Goden, oder in Fällen da der einem fremden Godorde angehörige Kläger seinen Anspruch der Kognition des Goden seines Gegners zu unterwerfen bereit war, die Streitteile schlechthin an das Allding oder Frühlingsding verwiesen worden wären, sodaß also, von den wenig weit reichenden Privatgerichten abgesehen, von Anfang Juli eines

Jahres bis Anfang Mai des nächstfolgenden alle Rechtsprechung zessiert hätte. Andererseits möchte man sich auch daran erinnern, daß in den Quellen zuweilen von Willküren die Rede ist, welche einzelne Häuptlinge für einzelne Bezirke mit den besseren Bauern ihrer Gegend erließen, sei es nun über das Merken von Schafvieh,[1]) oder über die Verfolgung von Totschlägern,[2]) oder über das Strandrecht;[3]) daß ferner von einzelnen Goden erzählt wird, wie sie im Lande herumzureisen pflegten um zu „rœða um héraðsstjórn, ok skipa málum með mönnum",[4]) oder auch um zu „sætta þíngmenn sína".[5]) Auch wurde hin und wieder von Zusammenkünften (lögmót, lögfundir) als von einer allgemein üblichen Sache gesprochen, ohne daß sich dabei doch an die drei skapþíng denken ließ,[6]) und einmal ist sogar von einer Dingstätte die Rede, welche im Svarfaðardalr, also weit von der ordentlichen Dingstätte des Eyjafjörðr sowohl als des Skagafjörðr lag.[7]) Heutzutage vollends zeigt man überall im Lande Örtlichkeiten, welche teils durch ihre Namen, teils durch Überreste von Bodenwänden oder Gerichtsringen als alte Dingstätten sich ausweisen sollen, ohne doch mit den Dingstätten der legitimen alten Frühlingsdinge zusammenzufallen.[8]) Aber allen diesen Erwägungen fehlt die überzeugende Kraft. Überreste von Gerichtsstätten, auch wenn sie, was nicht immer der Fall ist, wirklich als solche anzuerkennen sind, brauchen dann noch nicht notwendig auf die freistaatliche Zeit zurückbezogen zu werden, sondern können ganz wohl aus weit späterer Zeit herstammen; bei der Dingstätte im Svarfaðardalr insbesondere ist dies unbedingt anzunehmen, da sie mit der Tätigkeit eines Lögmannes in Verbindung gesetzt wird. Die Berichte über Rundreisen der Goden, dann über Versammlungen, welche von solchen da oder dort gehalten wurden, deuten auf deren administrative und politische, nicht aber gerichtliche Wirksamkeit hin, und was wir von der Entstehung autonomer Rechtssatzungen einzelner Gegenden hören, weist keineswegs auf deren Erlassung für einzelne Godorde durch einzelne Goden hin, sondern auf deren

---

[1]) Auszug aus der Heiðarvíga s., 7/289.

[2]) ebenda, 12/310; Heiðarvíga s., 24/344—45.

[3]) Diplom. island. I, 137/536—37 (um 1245).

[4]) Ljósvetnínga s., 6/132.

[5]) Droplaugarsona s., 27. [6]) Vatnsdœla, 27/43; 37/60.

[7]) Svarfdœla, 10/137.

[8]) vgl. meine Nachweise in der Germania, XXIV, S. 100 und 97, dann im Literaturblatt, I, S. 14—15.

Bestimmung für gewisse geographisch begrenzte Bezirke, innerhalb deren eben darum Dingleute sehr verschiedener Goden lebten; die Beteiligung einer Mehrheit von Goden und sonstigen Honoratioren an der Schaffung solcher Lokalstatute ist hiernach selbstverständlich. Alle positiven Zeugnisse für das Bestehen eigener Gerichte in den einzelnen Godorden lassen uns hiernach im Stich; aus bloßen Spekulationen über die Tragweite der Legislationen von 965 und 1004 Schlüsse zu ziehen, erscheint aber denn doch als bedenklich, da es schwer hält abzuwägen, wie weit die traurigen Erfahrungen über die Gewalttätigkeit einzelner Gerichtsherrn die Gesetzgebung in der entgegengesetzten Richtung treiben konnten. Bei der großen Zahl der erhaltenen Geschichtswerke, und bei der Ausführlichkeit, mit welcher sie sowohl als die Rechtsbücher das Gerichtswesen behandeln, wäre es aber geradezu undenkbar, daß uns gar keine Spuren von Godengerichten erhalten sein sollten, wenn solche wirklich vorhanden gewesen wären, und diese negative Schlußfolgerung ist um so sicherer, als wir in der Tat von einem außerordentlichen Gerichte sehr umständliche Nachrichten haben, welches von den einzelnen Goden als solchen gehalten wurde, von dem Exekutionsgerichte nämlich, welches in engster Verbindung mit den Dinggerichten stand, und darum hier noch besprochen werden soll.

Um die Bedeutung dieses Gerichtes gehörig zu würdigen, muß man beachten, daß das isländische Recht, anders als das norwegische, keine direkte Exekution in das Vermögen kannte. War in Zivilsachen oder Bußsachen ein kondemnatorisches Urteil ergangen, so stand vielmehr dem Kläger, wenn der Beklagte diesem nicht gutwillig Parition leistete, nur eine Klage „um dómrof“, d. h. wegen Nichterfüllung des gerichtlichen Erkenntnisses zu, welche Klage stets auf Landesverweisung ging, und somit unter allen Umständen auch zur Einziehung des Vermögens des Verurteilten führte. Wenn demnach auch das norwegische Recht das Vermögen aller geächteten Leute einziehen, und zum Behufe seiner Liquidation eine eigene Verhandlung stattfinden ließ,[1]) so wurde auf Island eine solche Vermögensliquidation überall notwendig, wo, sei es nun auf eine Klage hin, welche von Anfang an auf Acht oder Landesverweisung gegangen war, oder aber auf grund einer Klage, welche wegen Nichterfüllung des in einer Zivil- oder Bußsache ergangenen Urteils hinterher auf Landesverweisung gestellt wurde, ein obsiegliches Urteil ergangen

[1]) vgl. von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 119 und fgg.

war; diese Vermögensliquidation aber hatte an dem féránsdómr vor sich zu gehen, welcher gerade von dieser seiner ersten und wichtigsten Aufgabe diesen seinen Namen erhielt. Nach einem auch bei anderen germanischen Stämmen nachweisbaren Sprachgebrauche[1]) wurde nämlich die vollkommen rechtmäßige Gewalt, welche zur Wegnahme des sektarfé erforderlich war, mit demselben Namen bezeichnet, welcher auch die widerrechtliche, nur eben nicht heimliche Besitzentziehung bezeichnete, und féránsdómr hieß hiernach das Gericht, welches über das gewaltsam weggenommene Vermögen gehalten wurde. Handelte es sich übrigens um eine bloße Landesverweisung, nicht volle Acht, so erwuchs diesem Gerichte neben der Vermögensliquidation noch eine weitere Aufgabe, indem dasselbe noch bestimmte Wohnstätten (heimili) festzustellen und bekannt zu geben hatte, an welchen der Schuldige sich mit voller Sicherheit aufhalten durfte, bis es ihm möglich wurde, das Land zu verlassen, was übrigens äußersten Falles innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Verurteilung geschehen mußte.

Der féránsdómr ist immer mit zwölf Richtern zu besetzen,[2]) und zunächst auf dem Hofe abzuhalten, auf welchem der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung wohnte, oder auf welchem er, wenn die sekt im Vergleichswege übernommen wurde, zur Zeit der Haltung des Exekutionsgerichtes wohnt; kann man diesen seinen Wohnort nicht in Erfahrung bringen, so ist das Gericht bei dem Hofe des Goden zu halten, deren Untergebener der Schuldige ist, und wenn auch dieser Hof nicht in Erfahrung zu bringen ist, bei dem Hofe jenes anderen Goden, welchem der Kläger angehört. Des Näheren soll das Gericht gehalten werden[3]) „útan garðs, þar er hvárki sé akr né engi, ok eigi firr garði enn í örskotshelgi við garðinn, ok þangat frá garði, er sá á heimili er sótti, ef þar má vel vera". Wurde man übrigens durch Gewalt verhindert, den eigentlichen Gerichtsort zu betreten, so durfte man dies vor aufgerufenen Zeugen konstatieren, und sodann das Gericht an dem nächstgelegenen Orte, den man ungefährdet zu erreichen vermochte, abhalten; es fehlt in den Geschichtsquellen nicht an Belegen dafür, daß von diesem Auswege hin und wieder wirklich Gebrauch ge-

---

[1]) vgl. J. Grimm, D. R., S. 866.

[2]) Konúngsbók, 48/84—5; 69/120.

[3]) Konúngsbók, 48/83—4 und 62/112; vgl. auch Hrafnkels s. Freysgoða, S. 27 und 30.

macht werden mußte.[1]) Immer bedarf der féránsdómr einer besonderen Berufung, und im Sinne unserer deutschen Rechtssprache zählt er somit zu den gebotenen Gerichten, nicht zu den ungebotenen; aber doch war die Zeit bestimmt, in der er zu halten war. Das Gericht sollte nämlich immer 14 Tage nach dem Schlusse der Dingversammlung gehalten werden, an welcher der Beklagte zur Acht oder Landesverweisung verurteilt worden war;[2]) war aber die sekt im Vergleichswege außerhalb der Dingversammlung übernommen worden, so berechnete sich die 14tägige Frist vom Schlusse des Alldinges ab, welches der Übernahme derselben zunächst nachfolgt.[3]) Den Anstoß zur Haltung des Gerichtes hat immer der obsiegende Gegner zu geben; haben aber mehrere Kläger die Verhängung einer Freiheitsstrafe über einen gemeinsamen Feind erwirkt, so kommt, wenn etwa die Klage des einen auf Acht, die des anderen auf Landesverweisung ging, der ersteren der Vorrang zu, wogegen, wenn beide Klagen auf dieselbe Strafe gingen, das Los darüber entscheiden muß, welcher von beiden Klägern dem anderen vorgeht.[4]) Doch beschränkt sich der dem einen oder anderen Kläger eingeräumte Vorzug ausschließlich auf die formelle Tätigkeit für die Haltung des Gerichts, wogegen in materieller Beziehung die Stellung der verschiedenen Kläger an diesem ganz die gleiche ist, und zumal auch alle auf die pekuniären Vorteile gleichen Anspruch haben, welche das Gericht unter Umständen dem obsiegenden Teile bringt. Es hat aber der siegreiche Kläger am Schlusse der Dingzeit an den kompetenten Goden die Aufforderung zu richten, daß er an dem bezeichneten Tage, also 14 Tage „eptir vápnatak", das Gericht abhalte, und zwar hatte dieses ganz gleichmäßig zu geschehen, mochte nun die Verurteilung am Alldinge[5]) oder am várþinge[6]) erfolgt sein; da das letztere regelmäßig nach viertägiger Dauer an einem Mittwoche geschlossen wurde, pflegte natürlich der hier verlangte féránsdómr ebenfalls an einem Mittwoche zusammenzutreten.[7]) Als kompetent erscheint aber wieder in erster Linie der Gode, bei welchem der sachfällige Teil im Dinge ist, und eventuell, wenn nämlich die Dingzuständigkeit des Verurteilten nicht zu erfahren ist, der Gode

[1]) z. B. Sturlúnga, II, 19/27—8; V, 3/130—31.
[2]) Konúngsbók, 48/83; 62/112. [3]) ebenda, 48/84; 66/118.
[4]) ebenda, 60/110.
[5]) ebenda, 48/84; 69/120; Hrafnkels s., 27.
[6]) Konúngsbók, 59/108.
[7]) ebenda, 77/125.

des Klägers;[1]) wie es aber zu halten sei, wenn der Sachfällige selbst ein Godord besaß, darüber sprechen sich die Rechtsbücher gar nicht und die Geschichtsquellen wenigstens nicht ganz unzweideutig aus. Als Hrafnkell Freysgoði der Acht verfiel, wurde der féránsdómr von dem obsiegenden Kläger und dem Bruder eines westländischen Goden gehalten, dessen Hilfe jenem am Dinge den Sieg verschafft hatte;[2]) vielleicht hat die Sage nur vergessen zu berichten, daß Sámr noch vor der Gerichtsverhandlung ins Godord der Þjóstarssynir getreten war, dessen Inhaber, Þorgeirr Þjóstarsson, seinen Bruder Þorkell und dessen Schützling nachweisbar bei der Haltung des féránsdómr unterstützte. Da der Vorgang vor das Jahr 965 fällt, kann keinen Anstoß bieten, daß ein Ostländer in ein westländisches Godord tritt, und ließe sich somit wohl annehmen, daß Þorgeirr hier als Gode des Klägers das Gericht abgehalten habe. Als ferner Þorgils Oddason auf die Klage des Hafliði Másson hin geächtet worden war, scheint es Hafliði selbst zu sein, welcher es unternimmt, den féránsdómr abzuhalten,[3]) und als die Goden Þorvarðr Þorgeirsson und Önundr Þorkelsson geächtet wurden, war es ebenfalls der Kläger, Eyjúlfr Hallsson, welcher die Haltung des féránsdómr versuchte.[4]) Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser letztere ebenfalls Besitzer eines Godords, und läßt sich unter dieser Voraussetzung die Regel gewinnen, daß für den Fall, da der Schuldige selbst ein Gode war, der Gode des obsiegenden Teiles, und wenn dieser letztere ebenfalls ein Godord besaß, der obsiegende Teil selbst das Exekutionsgericht zu besetzen hatte. Von selbst versteht sich übrigens, daß der Kläger, wenn ihm die heimilisvist und þíngvist seines Gegners nicht bekannt war, zunächst durch die üblichen lögspurningar sie zu erforschen suchen mußte und die Vergeblichkeit der desfalls von ihm getanen Schritte rechtsförmlich zu konstatieren hatte, ehe er befugt war auf seinen eigenen Goden zurückzugreifen.[5]) Die an den Goden zu richtende Aufforderung, für welche die Bezeichnung „leiða féránsdóms" oder „kveðja féránsdóms" üblich ist, muß vom lögberg oder der þíngbrekka aus erlassen werden, oder an einem Orte, an welchem der betreffende Gode sie hört, und die dabei zu gebrauchende Formel ist uns erhalten; ist aber im ersteren Falle der Gode am Orte nicht

---

[1]) Konúngsbók, 48/84; 59/108; 62/112—13; 66/118; ebenso Ljósvetnínga s., 14/169.

[2]) Hrafnkels s., 30.

[3]) Sturlúnga, II, 19/27—8. [4]) ebenda, V, 3/130—31.

[5]) Konúngsbók, 48/84; 66/118.

anwesend, so ist ihm von der Aufforderung noch persönliche Mitteilung zu machen, wogegen im zweiten Falle noch eine öffentliche Bekanntmachung der privatim erfolgten Aufforderung am lögberg oder an der þingbrekka nachzufolgen hat.[1]) — An dem bezeichneten Tage haben sich alle bei der Haltung des Gerichtes beteiligten Personen so frühzeitig an der Gerichtsstätte einzufinden, daß dieses bereits vor Mittag besetzt sein kann,[2]) wie denn auch diese Zeit des Erscheinens schon in der an den Goden zu richtenden Aufforderung bezeichnet werden muß;[3]) doch muß bis nón, d. h. drei Uhr nachmittags, noch auf solche Beteiligte gewartet werden, deren Kommen noch zu erwarten steht.[4]) Wenn der Gode, welcher das Gericht zu halten hat, am festgesetzten Tage zur Gerichtsstätte zieht, haben alle in deren Nähe gesessenen Leute ihn auf Verlangen dahin zu begleiten, und zwar gleichviel, ob sie seine eigenen Dingleute sind oder nicht;[5]) daraus folgt zwar noch nicht, daß er auch andere als seine eigenen Dingleute zu Richtern ernennen durfte, und da vom féránsdómr gesagt wird:[6]) „dóm þann skal ryðja sem 12 kvið", während doch die Mitglieder der Zwölferjury stets Dingleute des ernennenden Goden sein mußten,[7]) durfte man sogar das Gegenteil anzunehmen geneigt sein; indessen wird sich doch später noch ergeben, daß wirklich auch fremde Dingleute ernannt werden konnten. Besonderer Förmlichkeiten bei der Ernennung der Richter wird nicht gedacht; dagegen folgt dieser Ernennung, wie bereits erwähnt, auch hier ein eigenes Rekusationsverfahren.[8]) Aus geschichtlichen Quellen läßt sich übrigens entnehmen, daß das Gericht gehalten und die Beweisführung vor demselben beendigt sein mußte, ehe noch die Sonne aufgehört hatte im Süden zu stehen,[9]) wobei natürlich wieder die Länge des isländischen Tages im Hochsommer zu berücksichtigen ist.

Man sieht, der féránsdómr hat keinerlei selbständige Bedeutung. Er setzt stets ein auf Acht oder Landesverweisung lautendes Urteil eines Dinggerichtes oder einen auf dieselbe Strafe gehenden Schiedsspruch voraus, und hat lediglich den Vollzug eines solchen zu sichern.

---

[1]) Konúngsbók, 48/84; 59/108; 62/112; 66/118; 69/120.

[2]) ebenda, 48/84; 62/116.

[3]) ebenda, 48/84; 69/120. [4]) ebenda, 77/125.

[5]) ebenda, 48/84.

[6]) ebenda, 48/85; 69/120. [7]) ebenda, 36/66—7; vgl. 26/51.

[8]) ebenda, 48/85; 49/85; 69/120.

[9]) Hrafnkels s., 30; Sturlúnga, V, 3/131.

Richterliche Tätigkeit muß dabei allerdings von ihm geübt werden, indem die hier zu besorgende Vermögensliquidation die Feststellung der Aktiva und Passiva, sowie die Bestimmung der Rangordnung voraussetzt, in welcher die Gläubiger zu befriedigen sind; sogar ein vorgängiges kontradiktorisches Verfahren mit Beweisaufnahmen u. dgl. wird zumeist nicht umgangen werden können. Aber diese ganze Verhandlung ist doch lediglich durch die Verhängung der sekt bedingt und bildet nur ein eigentümlich geartetes Vollstreckungsverfahren; insoferne läßt sich also die auf den féránsdómr bezügliche Kompetenz des Goden ganz wohl als ein Ausfluß seiner Exekutionsgewalt betrachten und zugleich auch mit seinem Rechte der Besetzung der Dinggerichte in Verbindung bringen, auf welchen Punkt später nochmals zurückzukommen sein wird.

Abschnitt II.

Die Privatgerichte.

§ 8. Vorbemerkungen.

Als das gemeinsame Kennzeichen aller Dinggerichte durfte deren Besetzung mit Richtern bezeichnet werden, welche von Trägern der öffentlichen Gewalt ernannt wurden. Der Regel nach sind es die Goden, von welchen deren Ernennung ausgeht; aber auch beim Priestergerichte, welches doch erst einer späteren und durch ausländische Einflüsse beherrschten Zeit seine Entstehung verdankte, ist derselbe Grundsatz maßgebend geworden, nur daß er hier vom staatlichen Gebiete auf das kirchliche übertragen erscheint. Außerhalb der Dinggerichte sehen wir dagegen diese Besetzungsweise nur noch beim féránsdómr festgehalten, und hier wie dort bietet schon das norwegische Recht ganz entsprechende Vorbilder, indem es einerseits die lögrétta am lögþínge durch königliche Beamte besetzen und andererseits die Vollstreckung in das Vermögen des Ächters durch eben diese leiten läßt. Mit Fug und Recht kann man hiernach die sämtlichen bisher besprochenen Gerichte als s t a a t l i c h e, bzw. k i r c h l i c h e bezeichnen und von ihnen allen behaupten, daß sie ihre Befugnisse von den Trägern der Vollzugsgewalt in Staat und Kirche überkommen haben. Demgegenüber läßt nun aber das is-

ländische Recht sowohl als das norwegische in weitem Umfange die Streitteile selbst für die Entscheidung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten sorgen, ohne alle und jede Einmischung der öffentlichen Gewalt, sei es nun des Staates oder der Kirche. Der Staat zeichnet zwar insoweit den Streitteilen den Weg vor, auf welchem sie ihre Differenzen zum Austrage zu bringen haben; er läßt sie aber auf diesem Wege frei gewähren und hält ihnen nur für den Fall den Zugang zu seinen Dinggerichten offen, daß auf dem zunächst vorgezeichneten Wege aus irgendeinem Grunde eine endgültige Entscheidung nicht zu erzielen sein sollte. Privatgerichte stellen sich von hier aus neben die öffentlichen; um aber die ihnen im Rechtsleben zukommende Bedeutung richtig zu würdigen, darf man sie nicht als eine isolierte Erscheinung auffassen, muß man sie vielmehr mit einer Reihe anderer ähnlicher Vorkommnisse zusammenhalten, welche gleichfalls eine Verweisung des einzelnen auf die Hilfe seiner Genossen statt auf die Hilfe des Staates gegeben zeigen.

Es sind nicht die Gemeinden, welche dabei in Betracht kommen. Unter dem Namen der hreppar oder löghreppar auftretend und einen festen, wenn auch nicht schlechthin unabänderlichen geographischen Bezirk bildend, und in Beamten sowohl als Versammlungen ihre besonderen Organe besitzend, zeigen sich diese vielmehr auf Island wesentlich auf die Handhabung der Armenpflege beschränkt, an welche sich nur ein gewisser Einfluß auf die Niederlassung neuer Gemeindeglieder, die Aufsicht über das Bettler- und Vagantenwesen, die Erhebung und Verteilung des Zehnts und zumal des Armenzehnts, sowie anderer ähnlicher Bezüge, endlich eine gegenseitige Unterstützungspflicht gegenüber unverschuldeter Beschädigung durch Feuer oder Viehsterben anschloß.[1]) Die Gemeinde als solche hat hiernach mit dem Gerichtswesen nichts zu tun, und wenn zwar ein hreppadómr oder Gemeindegericht vorkommt, so ist dieses, wenn auch in Gemeindesachen Recht sprechend, doch seiner Organisation nach lediglich ein Privatgericht wie jedes andere. Näher berührt sich dagegen mit den Privatgerichten die formell in keiner Weise abgeschlossene und insbesondere keinen bestimmt begrenzten Bezirk bildende Nachbarschaft, und an die búar, d. h. Nachbarn, nicht an die rechtlich organisierte Gemeinde verweist das Recht in der Tat vielfach den einzelnen, welcher zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Zwecken einer vom Staate ihm nicht gewährten

[1]) vgl. meine Schrift: Island, S. 278—322.

Hilfe bedarf, indem er diese Nachbarn für berufen und verpflichtet erklärt, solche Hilfe auf rechtsförmliches Ansuchen zu gewähren. Die Fälle, in welchen eine solche Hilfeleistung nötig werden kann, sind sehr verschiedener Art, und sollen hier, ohne allen Anspruch auf Vollständigkeit, nur deren wichtigste Kategorien aufgezählt werden, wobei noch überdies die sehr bedeutsame Tätigkeit ganz außer Betracht bleiben soll, welche die Nachbarjury (búakviðr) zur Feststellung bestrittener Tatsachen im Prozeß zu üben hat; auf diese wird nämlich in dem von den Beweismitteln handelnden Abschnitte ohnehin noch des näheren einzugehen sein.

Es werden aber Nachbarn vor allem vielfach zu Abschätzungen verwendet. Bei zu erlegender Zahlung zunächst können darüber Differenzen entstehen, ob die Gegenstände, welche der Schuldner als Zahlmittel verwenden will, auch wirklich den von ihm angegebenen Wert haben, und zwar können solche Differenzen sich in verschiedenem Umfange ergeben. Bei sogenannten lögaurar, d. h. gesetzlich vorgesehenen Zahlmitteln, welche ein für allemal von Rechts wegen tarifiert sind, kann es sich nur darum handeln, zu bestimmen, ob die gegebenenfalls als Zahlmittel angebotenen Waren die bei der gesetzlichen Tarifierung vorausgesetzte Eigenschaft als Mittelgut wirklich besitzen oder nicht; bei sogenannten metfé[1]) dagegen, d. h. nicht tarifierten Gütern muß im gegebenen Falle erst der Wert durch eine besondere Abschätzung festgestellt werden, welcher denselben zukommt. Im letzteren, ungleich schwierigeren Falle soll jede Partei einen Schätzmann wählen, welcher als lögsjáandi ok lögmetandi, d. h. gesetzlicher Beschauer und Schätzer bezeichnet wird, und diese beiden Schätzleute haben sodann gemeinsam die Sache zu taxieren; können sie sich aber nicht einigen, so soll das Los darüber entscheiden, welcher von ihnen beiden die maßgebende Schätzung eidlich abzugeben hat.[2]) Bei den lögaurar dagegen läßt zwar eine Stelle neuerer Rechtsbücher ganz dasselbe Verfahren einhalten;[3]) eine zweite Stelle aber läßt nur búar beiziehen wie bei anderen Schätzungen.[4]) Mag sein, daß der Widerspruch daraus zu erklären ist, daß die erstere Stelle von eindagat fé, d. h. betagten Forderungen handelt, die zweite aber von

---

[1]) Seltener virðíngarfé, Konungsbók, 246/192.

[2]) Konúngsbók, 246/194.

[3]) Konúngsbók, 221/141—42; Staðarhólsbók, 179/214—15.

[4]) Konúngsbók, 221/145; Staðarhólsbók, 182/218.

unbetagten, bei welchen letzteren überhaupt mehr ex æquo et bono verfahren wurde.[1]) — Auch sonst noch kommen Abschätzungen in den verschiedensten Anwendungsfällen vor. Zuweilen gilt es, durch eine solche den Wert festzustellen, welchen das gesamte Vermögen einer Person repräsentiert. Bei der Zehntlast freilich erfolgt die Einschätzung des Vermögens zunächst durch den Besitzer selbst auf seinen Eid hin, und eventuell, wenn nämlich dessen Angabe unglaubhaft erscheint, durch die Gemeindeversammlung; in anderen Fällen dagegen zieht man Nachbarn als Schätzleute bei, und so verfährt man zumal auch dann, wenn am skuldadómr oder féránsdómr ein Vermögen abzuschätzen kommt um den Betrag seiner Überschuldung, und damit die Abzüge festzustellen, welche die einzelnen Gläubiger zu erleiden haben. Andere Male gilt es einen Schaden abzuschätzen, möge er nun durch eine rechtswidrige Handlung veranlaßt sein, oder durch einen Zufall, welchen ein anderer als der Beschädigte kraft einer gesetzlich ihm obliegenden oder vertragsmäßig von ihm übernommenen Verpflichtung zu tragen hat. Zuweilen kommt der Wert abzuschätzen, welchen die Ernährung einer bestimmten Person während einer gegebenen Zeitfrist darstellt; andere Male umgekehrt der Wert, welchen die Arbeit einer Person binnen einer gewissen Zeit hat. Hin und wieder wird bei der Übernahme fremden Gutes zur Verwaltung oder Aufbewahrung dessen Abschätzung nötig, weil die seinerzeitige Zurückerstattung nur dem Werte nach, nicht in Natur zu erfolgen hat, wie dies z. B. bei Mündelgut, der einem Abwesenden zufallenden Erbschaft, Strandgut u. dgl. vorkommt. Zuweilen ist eine Sache abzuschätzen, welche als Pfand bestellt werden soll; andere Male wird eine Abschätzung bei einer Auseinandersetzung unter mehreren Miteigentümern nötig, wenn nämlich die gemeinsame Sache unteilbar ist, oder auch bei einer Auseinandersetzung unter mehreren Eigentümern, deren Sachen unter sich in untrennbare Verbindung geraten sind, wie z. B. vom Winde zusammengewehtes Heu, welches nicht mehr in natura geteilt werden kann.[2]) Auch bei Expropriationen, wie solche mehrfach gegen Ersatz des vollen Wertes der bezüglichen Sache gestattet werden, kann eine Schätzung nötig werden; umgekehrt kommt aber auch eine Verpflichtung vor, fremdes Land um seine Schätzungs-

[1]) Verkehrt ist jedenfalls die Darstellung bei V. Finsen, s. v. lögeyrir, S. 646; die gripir sind lediglich als metfé zu fassen.

[2]) Konúngsbók, 198/107; Staðarhólsbók, 407/460.

werte pachten [1]) oder kaufen [2]) zu müssen, und auch in solchen Fällen wird eine Abschätzung notwendig. U. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Fällen treten nun ganz regelmäßig fünf Nachbarn als Schätzleute ein, deren Tätigkeit als búa virðing bezeichnet wird. [3]) Ob die einmal vorkommende Überschrift [4]) „of skiptingar eða virðingar búa" in demselben Sinne zu nehmen sei, wie V. Finsen will, [5]) oder auf die Bezeichnung der Nachbarn selbst als skiptingarbúar und virðingarbuar hindeute, kann an und für sich zweifelhaft sein; da aber in einem Falle, in welchem eine Abschätzung im Auslande, wo also das Erfordernis der Nachbarschaft selbstverständlich wegfiel, durch fünf Isländer vorzunehmen war, diese als virðingarmenn bezeichnet werden, [6]) möchte ich doch die letztere Deutung vorziehen. Wo immer übrigens Nachbarn verwendet werden, sei es nun zu Schätzungen oder zu irgendwelchen anderen Verrichtungen, da kann die Nachbarschaft je nach Umständen mit Rücksicht auf ganz verschiedene Orte bemessen werden, und danach ergeben sich dann auch für die Nachbarn verschiedene Bezeichnungen; entscheidet, was das gewöhnlichste ist, der Wohnort der einen oder anderen Person, so heißen sie heimilisbúar, wogegen sie als landbúar, skógarbúar, akrbúar, ferjubúar u. dgl. bezeichnet werden, wenn die Nähe eines gewissen Landstückes, Waldes, Strandes, oder einer bestimmten Fährstätte maßgebend ist. Wo immer aber Schätzleute zur Verwendung kommen, gilt es bloß der Entscheidung einer bestimmten, nur freilich etwas eigentümlich gearteten Tatfrage, nicht der Entscheidung einer Rechtsfrage, und die Schätzleute bilden somit niemals ein Gericht, möge nun ihre Tätigkeit im übrigen mit gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung stehen oder nicht. Aber allerdings erfordert ihre Tätigkeit ganz wie die der Gerichte ein Ziehen von Schlüssen aus gewissen tatsächlichen Prämissen, und kann somit in einem weiteren Sinn des Wortes immerhin ein Urteilen genannt werden.

Unter Umständen wird sodann auch wohl die Teilung einer Sache unter mehrere gleichmäßig Berechtigte, oder die Teilung einer Verpflichtung unter mehrere gleichmäßig Belastete nötig. Das letztere kommt zumal in der Art vor, daß die Verpflegung eines

---

[1]) Konúngsbók, 183/92; Staðarhólsbók, 409/461—62.

[2]) Konúngsbók, 194/104—5; Staðarhólsbók, 396/428.

[3]) Staðarhólsbók, 47/505. [4]) ebenda, 47/504.

[5]) s. v. búi, S. 594.

[6]) Staðarhólsbók, 68/88; in Konúngsbók, 125/238 nur „minn".

ómagi, d. h. einer hilflosen Person, mehreren Verpflichteten gemeinsam zufällt, und nun festzustellen ist, in welcher Reihenfolge und mit welchen Beträgen sich diese bei der Tragung der gemeinsamen Last zu beteiligen haben. Das erstere kommt dagegen am deutlichsten zur Anwendung bei der Teilung von Gütern, einzelnen Äckern, Wiesen, Waldwegen oder Gebäuden, dann von Strand-, Jagd- und Fischereirechten, oder auch von anderen Nutzungen an gemeinsamen oder Grenzwässern, kann aber doch auch noch in ganz anderen Fällen nötig werden. Beim Heimtreiben des Viehes von den Hochweiden z. B. kann eine Verteilung der nicht oder nicht gehörig gezeichneten Tiere unter verschiedene Anspruchsberechtigte nötig werden. Wenn Wind oder Wasser verschiedenen Eigentümern gehöriges Heu so zusammenweht oder zusammenschwemmt, daß es nicht mehr nach seiner Herkunft geschieden werden kann, muß zu dessen Teilung unter den Interessenten geschritten werden. In vielen Fällen kann ferner die Teilung eines Walfisches unter mehrere Berechtigte notwendig werden, möge er nun mit der Harpune erlegt, oder zufällig ans Land getrieben worden sein, u. dgl. m. Können sich die Interessenten nicht in Güte einigen, werden solche Teilungen ganz wie die Schätzungen durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche auch wohl skiptingarbúar heißen mögen;[1] ihre Funktion berührt sich aber aufs Genaueste mit der der virðingarbúar. Auch bei ihr wird ja eine Schätzung sowohl des zu teilenden Ganzen als auch der zu bildenden Teile notwendig vorausgesetzt, wenn sie auch nicht in einem gesonderten Akte hervortritt; handelt es sich zudem um die Teilung einer bestimmten Sache, so berührt sich auch praktisch genommen die wirkliche Realteilung nahe genug mit einer bloßen Wertteilung nach vorgängiger Abschätzung, und zumal hieraus erklärt sich, daß unsere Quellen die Ausdrücke „virða" und „skipta" hin und wieder geradezu verwechseln. So wird bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miteigentümern eines Pferdes[2]) oder Schiffes,[3]) dann aber auch bei der Teilung eines Walfisches,[4]) bald von einem skipta, bald von einem virða oder meta gesprochen, doch wohl nur darum, weil die in den beiden ersteren Fällen allein mögliche, im dritten

[1]) Staðarhólsbók, 47/584, Überschrift; vgl. oben.

[2]) Konúngsbók, 164/163; Staðarhólsbók, 213/245.

[3]) Konúngsbók, 166/167.

[4]) Staðarhólsbók, 446/519; Þíngeyrabók, 6/390; die Konúngsbók, 215/129—30 sagt nur skipta.

Falle aber wenigstens häufig vorkommende Wertteilung in der Tat zwischen Schätzung und Teilung in der Mitte liegt. Auch bei der Teilung handelt es sich übrigens wieder nur um die Entscheidung von Tatfragen, nicht Rechtsfragen, mögen solche nun mit Gerichtsverhandlungen in Verbindung stehen oder unabhängig von solchen vorkommen; als Richter können demnach auch die Teilungsleute in keinem Falle betrachtet werden.

Den Teilungsgeschäften reihen sich einzelne andere Auseinandersetzungen an, welche sich nicht wohl unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen lassen, zu deren Durchführung aber auch wieder Nachbarn beizuziehen sind. Will z. B. ein Nachbar, wie er kann, den anderen zur Errichtung eines Zaunes (garðlag) an der gemeinsamen Grenze und auf gemeinsame Kosten anhalten, so haben beigezogene Nachbarn Ort und Art der Zaunerrichtung festzustellen und unter die beiden Angrenzer zu verteilen, gleichviel übrigens, ob sich nur ein paar Einzelberechtigte gegenüberstehen oder ob eine Zaunführung zwischen Einzelbesitz und gemeinsamem Lande (afréttir) in Frage steht. Im einen wie im anderen Falle kann aus Anlaß der Zaunerrichtung etwa auch eine Grenzberichtigung oder sogar eine Expropriation bezüglich einzelner kleinerer Landstücke vorkommen, wesfalls dann die beigezogenen Nachbarn auch gleich die zu solchem Behufe erforderlichen Abschätzungen und Teilungen vorzunehmen haben.[1]) — Wenn ferner einer der Teilhaber an einer gemeinsamen Weide, möge diese nun zum Baulande oder zu den Hochweiden gehören, die Feststellung der Zahl der von jedem einzelnen Mitbesitzer aufzutreibenden Tiere (ítala) begehrt, so sind es auch wieder die fünf nächsten Nachbarn, welche diese Einschätzung vornehmen,[2]) und dasselbe gilt auch in dem anderen Falle, da ein obsiegender Pächter auf dem Pachtlande, welches er verläßt, ihm gehöriges Heu unter Aufsicht seines Gutsnachfolgers von seinem eigenen Vieh verzehren lassen will, um der Mühe des Wegführens überhoben zu sein.[3]) — Ähnlich steht endlich die Sache auch bei der fjártala hjóna, d. h. der Feststellung des Ver-

---

[1]) Konúngsbók, 181/89—91 und 206/120—21. Die erstere Stelle auch Staðarhólsbók, 404/450—53, wogegen die zweite Stelle in der Staðarhólsbók fehlt, aber doch wohl nur aus Unachtsamkeit, da sie im Inhaltsverzeichnisse als cap. 45 des Landabrigðis þ. eingestellt ist.

[2]) Konúngsbók, 180/89; 201—2/114—15; Staðarhólsbók, 403/448—49; 430/486—88 und 431/494—95.

[3]) Konúngsbók, 220/138—39; Staðarhólsbók, 434/502—3.

mögens, welche unter Umständen unter Ehegatten nötig wird. Das isländische Eherecht kennt nämlich einerseits ein Gütersonderungssystem, dessen Geltung jedoch stets die Eingehung eines besonderen, dasselbe regelnden Ehevertrages voraussetzt, und andererseits ein legales sowohl als ein konventionelles System der Gütergemeinschaft, und es läßt die legale Gütergemeinschaft unter anderen auch dann von Rechts wegen eintreten, wenn der sie ausschließende Ehevertrag durch den Tod der bei seiner Eingehung beigezogenen Zeugen unbeweisbar geworden ist.[1] Demgegenüber kann aber jeder der beiden Ehegatten zu einer Zeit, da noch mindestens zwei von diesen Zeugen leben, die Feststellung ihres ehelichen Güterrechtes verlangen, um durch die dabei aufgerufenen Zeugen die Möglichkeit einer Beweisführung für die fernere Zukunft sich zu sichern.[2] Wollen sich die Eheleute dabei etwa nicht bei der Aussage der noch lebenden Zeugen beruhigen, so sind auch hier wieder fünf Nachbarn beizuziehen, um das beiderseitige Vermögen festzustellen; ihre Wirksamkeit rückt aber in diesem Falle bis hart an die Grenze der richterlichen Tätigkeit heran, da die ihnen obliegende Berechnung des Zuwachses, welchen das Frauengut etwa zufolge seiner Verzinsung durch den Mann, und des Abganges, welchen es etwa durch den Verbrauch der Frau während des Bestandes der Ehe erfahren hat, ohne die Entscheidung einzelner Rechtsfragen kaum möglich ist.

Aber auch noch von einer ganz anderen Seite her ergibt sich eine Verwendung von Genossen, deren Tätigkeit mit der richterlichen gewisse Berührungspunkte hat. In einer langen Reihe von Fällen wird eine öffentliche Bekanntmachung (lýsing) von Tatsachen nötig, welche manchmal am Ding, andere Male vor fünf Nachbarn zu erfolgen hat. Bald handelt es sich dabei um die Bekanntgabe des eigenen Domizils, der eigenen Dingzuständigkeit oder der Bevollmächtigung zur Vertretung eines anderen in seinen Dingpflichten, bald um die Bekanntgabe der eigenen Marke für Vieh und Geflügel, für Treibholz oder für Harpunen. Andere Male gilt es gefundenes Gut aufzubieten, oder die Verwendung von Strandgut zur Deckung der Beerdigungskosten für mitangetriebene Leichen festzustellen. Zuweilen hat man anzuzeigen, daß man ein fremdes Schwein auf dem eigenen Lande getötet, oder daß man fremde Böcke oder Widder aufgegriffen, oder daß man fremdes ungezeichnetes

[1]) Konúngsbók, 153/45; Staðarhólsbók, 142/174.
[2]) Konúngsbók, 154/45—6; Staðarhólsbók, 143/175.

Vieh an sich genommen habe; oder man hat auch wohl bekanntzugeben, daß der Miteigentümer eines Hauses in dieses widerrechtlich einen Geächteten aufgenommen habe. Bald ist es ein Angriff, eine Verwundung, oder ein Totschlag, welcher, sei es nun durch den Verletzten selbst oder dessen Angehörige, oder umgekehrt durch den Täter bekanntgegeben werden soll; bald hat man gegen einen zum eigenen Nachteil abgeschlossenen Verpfändungsvertrag (arfsal) öffentlich zu protestieren, oder wieder die Absicht, öffentlich zu erklären, für den zugunsten eines ómagi gemachten Aufwand seinerzeit Ersatz zu beanspruchen u. dgl. m. Man sieht, wie die Veranlassungen, so sind auch die Motive, welche zu einer lýsing führen, in verschiedenen Fällen sehr verschiedene. Bald handelt es sich um das Bestreben, allgemein interessante Tatsachen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, oder um den Wunsch, einzelnen Personen sie speziell angehende Mitteilungen zugehen zu lassen, während man sie nicht kennt oder ihnen aus anderen Gründen diese Mitteilung auf anderem Wege nicht zukommen lassen kann; bald um die Absicht, zugunsten des Handelnden selbst durch die von ihm eingehaltene Publizität die Legalität und Loyalität seines Handelns zu konstatieren, und zumal bei an sich einer mehrfachen Deutung fähigen Handlungen die von ihm beabsichtigte Auslegung sicherzustellen. Zum Teil müssen dabei die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zunächst an einer Dingversammlung erfolgen, und wird deren Vornahme vor den fünf Nachbarn nur alternativ, oder gar nur provisorisch, oder nur subsidiär für den Fall zugelassen, daß man die Dingversammlung anzugehen nicht imstande sei. Die Rolle, welche sie der Bekanntmachung gegenüber zu spielen haben, ist bei den Nachbarn wie bei den Dingversammlungen zunächst zwar nur eine passive; sie haben zu hören und zu sehen, was vor ihnen getan oder gesagt werden will, ohne auf die vor ihnen vollzogene Handlung oder abgegebene Erklärung irgendwelchen Einfluß auszuüben. In nicht wenigen Fällen wird indessen den Nachbarn doch auch eine gewisse Mitwirkung an dem vor ihnen Vorgehenden eingeräumt. Bei dem Abschlusse eines Pfandvertrages (veðmáli) z. B. ist dessen Bekanntmachung vor fünf Nachbarn vorgeschrieben und ist der Vertrag ungültig, wenn dieser Vorschrift nicht genügt wird;[1]) bedenkt man, daß dabei ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Betrage der Forderung und dem

[1]) Konúngsbók, 62/114—15; 192/99; Staðarhólsbók, 186/228—29; 401/433—34.

Werte des Pfandobjektes nicht überschritten werden durfte und daß dieses letztere den Vertragszeugen vorgewiesen werden mußte, soweit sie nicht ohnehin schon mit demselben genügend bekannt waren, so ist klar, daß wenigstens die Überwachung dieser Vorschrift den fünf Nachbarn unterstellt gewesen sein muß. Das arfsal, d. h. der Vertrag, kraft dessen sich jemand gegen Hingabe seines Vermögens von einem anderen seinen lebenslänglichen Unterhalt ausbedingt, erfordert ferner, nach einer ausdrücklich als nýmæli bezeichneten Bestimmung,[1] zu seiner Rechtsgültigkeit der Regel nach die Beiziehung von fünf Nachbarn; allein diese haben nicht etwa bloß den Vertragsabschluß zu beurkunden, sondern bei demselben auch selbst mitzuwirken (gera máldaga með þeim), und zumal für die Billigkeit der Vertragsbedingungen beiden Teilen gegenüber zu zu sorgen (gera jafnmæli með þeim). Wiederum kennt das ältere isländische Recht eine Ehescheidung wegen Verarmung des einen Ehegatten und Überbürdung desselben mit Alimentationspflichten, welche erst durch eine spätere Novelle abgeschafft wurde;[2] dabei war vorgeschrieben, daß der Ehegatte, welcher aus solchem Grunde die Scheidung verlangte, dies vor seinen fünf Nachbarn erklären mußte,[3] welche Nachbarn aber zugleich festzustellen haben, ob wirklich das Vermögen des ärmeren Teiles zu gering sei, als daß er die ihm obliegende Alimentationslast mit eigenen Mitteln zu tragen vermöchte. Will ferner eine Ehescheidung auf Grund hinterher entdeckter Verwandtschaft oder Schwägerschaft begehrt werden, so sind auch dabei Nachbarn beizuziehen;[4] diese werden jedoch nicht nur bei der Prüfung der behaupteten Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit tätig, sondern sie scheinen überdies für den Fall, daß sich das Verlangen der Scheidung begründet erweist, auch gleich die Vermögensauseinandersetzung unter den Eheleuten besorgt zu haben. In den wenigen Fällen, in welchen das isländische Recht die Tortur überhaupt zuließ, forderte es die Zuziehung von fünf Nachbarn bei deren Anwendung;[5] damit wollte aber sicherlich nicht nur für genügende Publizität der erpreßten Geständnisse gesorgt werden,

---

[1]) Konúngsbók, 127/247—8; Staðarhólsbók, 74/99; vgl. 67/85—6 und 96/128, dann wegen eines Ausnahmefalles 73/97—8.

[2]) Staðarhólsbók, 170/203; Belgsdalsbók, 40/236; AM. 173, D., 5/457.

[3]) Konúngsbók, 149/39—40; Staðarhólsbók, 134/168—69.

[4]) Staðarhólsbók, 134/169; in Konúngsbók, 149/41 nur als Referenz.

[5]) Konúngsbók, 110/189; 161/58; Staðarhólsbók, 153/182—3; 382/401.

sondern auch den beigezogenen Nachbarn die Überwachung des bei der Folterung beobachteten Verfahrens eingeräumt, und dadurch für dessen Verlässigkeit eine verstärkte Gewähr geboten werden. Ein ähnlicher Grundgedanke war ferner offenbar auch für die Vorschriften bestimmend, welche für das bei der rannsókn, d. h. Haussuchung einzuhaltende Verfahren galten. [1]) Zu dieser durften beide Teile je 30 Begleiter mitbringen, von denen aber nur je sechs von jeder Seite sich bei der Untersuchung näher beteiligen durften; hier wie dort wollte sicherlich nur eine Garantie für die Loyalität des Verfahrens geboten werden, welche sich doch nur unter der Voraussetzung erklärt, daß man annahm, die beigezogenen Männer würden jede Ungebühr nötigenfalls durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern wissen.

Man sieht, von der einfachen Entscheidung streitiger Tatsachen durch die Nachbarn als Geschworene, dann der Verwendung von solchen als Schätzleute oder Teilungsmänner einerseits, und von der bloßen Beiziehung von Nachbarn zur Konstatierung oder Veröffentlichung bestimmter Tatsachen und Erklärungen, dann ihrer Beteiligung bei der Ordnung gewisser Vorgänge andererseits, zieht sich eine ununterbrochene Kette von nachbarlichen Funktionen, denen ganz gleichmäßig, und ohne daß es einen Unterschied machte, ob dieselben im Gericht oder außerhalb desselben geübt wurden, der gemeinsame Gedanke zugrunde liegt, daß es zunächst Sache der Parteien sei, durch ihre eigene Tätigkeit und nötigenfalls mit Zuhilfenahme ihrer Nachbarn, ihren rechtlichen Bedürfnissen zu genügen, und zumal auch sich ergebende Differenzen zu geregeltem Austrage zu bringen. Es ist nur ein letzter Schritt auf dieser Bahn, wenn den Parteien in einer Reihe von Fällen, in welchen es sich um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, die unter ihnen streitig sind, ebenfalls auferlegt wird, diese Entscheidung zunächst mit Hilfe von Genossen zu suchen; damit kommen wir aber auch sofort auf das Gebiet der Gerichtsbarkeit zurück, und sollen die einzelnen Arten der Privatgerichte, welche das isländische Recht kennt, nunmehr einzeln besprochen werden.

---

[1]) Konúngsbók, 230/166.

§ 9. Das Wiesengericht.[1])

Unter eng oder engi versteht die altnordische Sprache eine Wiese, und engidómr bedeutet somit ein Wiesengericht. Die Berufung eines solchen setzt voraus, daß unter mehreren Personen ein Streit über das Recht an einer Wiese besteht, wobei jedoch das Eigentum an dem Wiesengrunde unbestritten bleibt; entweder muß also der Streit zwischen dem Grundeigentümer und einem Servitutberechtigten geführt werden, oder zwischen mehreren Servitutberechtigten untereinander. In dem anderen Falle, da das Eigentum am Boden der Wiese bestritten ist, soll dagegen die Streitsache an das Dinggericht, nicht an das Wiesengericht gebracht werden. Die Staðarhólsbók spricht diese Regel ganz unzweideutig aus, indem sie sagt:[2]) „þar at eins skal engidómr vera, er menn verða sáttir á, hverr land á undir; ef þat er ógreitt, þá skal stefna til raunar ok til skila of engit, ok sœkja at þíngadómi", wogegen die Konúngsbók sie stillschweigend voraussetzt, indem sie sich auf die Worte beschränkt:[3]) „enn þar at eins skal engidómr vera, er menn ero ásáttir, hverr sem land á undir". Die Staðarhólsbók betrachtet überdies sogar beim bloßen Streite um die Wiese das Angehen der Dinggerichte als das regelmäßige Verfahren und will das Wiesengericht nur ausnahmsweise dann eintreten lassen, wenn die Zeit das Abwarten des Dinggerichtes nicht erlaubt; sie sagt nämlich:[4]) „ef menn eigo engi saman, ok verða eigi sáttir á, þá skolo þeir reyna skil til á því, ok fara svá sem áðr var tínt, þar er menn verða eigi á landseigin sáttir, at stefna til skila ok til raunar; nú er þeim bráðara til, ok má þat þá gera of engiverk" usw., und weist damit unzweideutig auf die gewöhnlichen Regeln über die Vindikation von Liegenschaften hin, wie solche im ersten Kapitel des Landabrigðisþáttr vorgetragen werden. Aber doch ist dabei eines nicht zu übersehen. An den beiden angeführten Stellen braucht die Staðarhólsbók von der Ladung, welche die Klage wegen des Wiesenstreites an das Dinggericht bringen soll, den Ausdruck: „stefna til skila ok til raunar". Denselben Ausdruck braucht dasselbe Rechtsbuch auch noch an einer

---

[1]) Konúngsbók, 176/84—86; Staðarhólsbók, 406/455—60.

[2]) Staðarhólsbók, 406/459.

[3]) Konúngsbók, 176/86. [4]) Staðarhólsbók, 406/455.

dritten Stelle in Bezug auf eine Klage, welche durch einen über Grundbesitz geführten Grenzstreit veranlaßt ist und welche ebenfalls an das Dinggericht geht; die Worte lauten:[1]) „nú skilr menn á of landsmerki, eða skóga, eða reka, ok verr hvárgi lýritti, þá skal sá þeirra, er heldr vill, stefna hinom til skila ok til raunar of land þat, er hvárrtveggi kennir sér ok hefir lýritt fyrir; kveðja til landbúa á þíngi, nema önnur gögn skili", und in dem voranstehenden Inhaltsverzeichnisse wird das betreffende Kapitel mit der Überschrift „um raunarstefnur" eingestellt.[2]) Auch bei einem Streite, welcher sich zwischen dem Waldberechtigten und dem Grundeigentümer erhebt, auf dessen Grund der Wald steht, läßt die Staðarhólsbók ein „stefna til skila ok raunar" zu,[3]) während die Konúngsbók nur von einem „stefna til skila" spricht, und da das erstere Rechtsbuch auch in diesem Falle die Geschworenen am Ding berufen läßt, ist klar, daß hier wie im vorigen Falle die Klage an das Ding geht. Beim Streite über die Aufteilung eines an den Strand getriebenen Walfisches unter mehrere Strandberechtigte heißt es in etwas anderen Worten:[4]) „eigendr skolo stefnaz um til skila ok til máldaga raunar", und die Berufung der Nachbarn erfolgt ebenfalls wieder am Ding. Endlich verwenden die beiden Haupttexte den gewöhnlichen Ausdruck auch noch an zwei weiteren Stellen, und zwar bezüglich einer Klage, bei welcher es sich um die Erbfähigkeit einer Person handelt und welche auch wieder vor ein Dinggericht gehört. Nachdem zunächst gesagt war, daß derjenige kein Erbe nehmen könne, welcher nicht bei vollem Verstande sei, und daß vielmehr dessen nächster Verwandter das ihm zufallende Gut in Verwaltung zu nehmen habe wie Mündelgut, wird fortgefahren:[5]) „þeir eigo at stefna honom þá er hann er 16 vetra gamall til skila ok til raunar um þat, at hann kunni eigi fé sínu at ráða till fullseyris"; hinterher aber wird nach vorgängiger Aufzählung einer Reihe anderer Erbunfähigkeitsgründe ganz allgemein ausgesprochen:[6]) „nú hverngi hlut er maðr vill þessa til þess fœra, at telja mann eigi arfgengjan, þá skal stefna honom til skila ok til raunar, ok kveðja 9 heimilisbúa til á þíngi þess er sóttr er, um þat sem hann hellst vill til fœra". Endlich erzählt auch eine

---

[1]) Staðarhólsbók, 395/427; AM. 125, A, Búnaðarb., 7/436.
[2]) Staðarhólsbók, Landabrigðis þ., 7/408.
[3]) Staðarhólsbók, 424 477; vgl. Konúngsbók, 199/112.
[4]) Staðarhólsbók, 446/519; Þíngeyrabók, 6/390.
[5]) Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 58/66.
[6]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 59/69.

unserer verlässigsten Geschichtsquellen von einer raunarstefna, mittels deren ein Streit über das Eigentum an Liegenschaften um das Jahr 1241 an das Þorskafjarðarþíng gebracht wurde; es heißt hier:[1]) „eptir þat fór Órækja vestr í Fjörðu, ok fann Einar Þorvaldsson frænda sinn, ok stefndi honum raunarstefnu um þat, hvárt hann hefði réttir heimilðir á Staðarhólslandi ok Hvítadal, — — hann stefndi málinu til Þorskafjarðarþíngs, þá er fimm vikur væri af sumri". Unwillkürlich erinnert man sich bei dem, zweifellos streng technisch gebrauchten, Ausdrucke an die Bezeichnung skiladómr, welche im norwegischen Rechte für die Privatgerichte üblich ist, und man möchte vermuten, daß auch in den hier einschlägigen Fällen die Ladung ursprünglich an ein solches gegangen und erst hinterher an die Dinggerichte gewiesen worden sei, wobei die Formel der Ladung „til skila ok til raunar" als Überrest der früheren Kompetenzregelung stehengeblieben wäre, obwohl sie zu der Neuerung nicht mehr paßte. Es fehlt nicht an Anhaltspunkten, welche eine solche Vermutung stützen könnten; ich erwähne hier vorläufig nur die einzige Tatsache, daß auch die landsbrigð, d. h. die Vindikation liegender Güter, welche durch widerrechtliche Veräußerung ihren Eigentümern entfremdet worden waren, von unseren Rechtsbüchern an die Dinggerichte gewiesen wird, während doch eine einzelne Angabe derselben erkennen läßt, daß sie vordem vor einem Privatgerichte verhandelt worden sein mußte. In der Konúngsbók heißt es:[2]) „ef land er svá lítit, at eigi má dómr setja á, ok þeir menn er til ero talðir, ok skal brigða at þíngadómi þat, ok stefna heiman, ok kveðja til 5 búa á þíngi um þá sök", und die Staðarhólsbók gibt die Bestimmung mit wesentlich denselben Worten;[3]) beide Rechtsbücher lassen also die Ladung vor das Dinggericht nur in dem, gewiß äußerst seltenen, Ausnahmsfalle zu, da das streitige Land allzu geringen Umfanges ist, als daß ein Gericht samt allen zu demselben gehörigen Personen auf demselben Platz finden könnte, und beide sprechen somit indirekt aus, daß der Regel nach die Sache vor einem Gerichte zu verhandeln und abzuurteilen war, welches auf diesem Grundstücke selbst zu sitzen hatte. Ein solches Gericht konnte aber nur ein Privatgericht, kein Dinggericht sein, und wird man somit anzunehmen haben, daß die Kompetenz der Privatgerichte bei Streitigkeiten über Liegenschaften überhaupt und die Kompetenz des Wiesen-

---

[1]) Sturlúnga, VII, 150/388.

[2]) Konúngsbók, 172/78—79. [3]) Staðarhólsbók, 389/418.

gerichtes insbesondere in der älteren Zeit weiter gereicht habe als in der späteren. Es wird noch wiederholt auf Vorkommnisse hinzuweisen sein, welche diese Vermutung bestätigen und ihr sogar noch einen viel weiteren Spielraum anweisen.

Das Verfahren bei der Berufung des Wiesengerichtes ist aber folgendes. Derjenige, welcher des Gerichtes bedarf, hat zunächst auf der Wiese, um welche es sich handelt, ein Merkzeichen aufzurichten (setja upp mark í enginu) und bei demselben einen Platz für das Gericht abzustecken (marka þar í hjá dómstað síðan), welcher geräumig genug sein muß, daß sechs Männer bequem darauf sitzen können.[1]) Ist dies geschehen, soll er seinen Gegner in dessen Wohnort aufsuchen und ihm hier Zeit und Ort des Gerichtes bekanntgeben (leggja dómstefnu á), außerdem aber auch ihn auffordern (kveðja), an diesem Termine mit ihm gemeinsam das Gericht zu halten; weiterhin aber soll er sofort, jedoch mittels eines gesonderten Aktes, dem Gegner eine förmliche Ladung (stefna) vor dieses Gericht zugehen lassen. Beide Handlungen sind natürlich an einem Werktage und unter Beiziehung von Zeugen vorzunehmen.[2]) Das Gericht ist stets auf sieben Nächte hinaus anzuberaumen, von jener Ankündigung an gerechnet; es darf ferner immer nur zu einer Zeit gehalten werden, da die Wiese mit Gras bestanden ist.[3]) Die Ankündigung des Gerichts samt der Ladung des Gegners kann übrigens am Wohnorte des Gegners auch in dessen Abwesenheit erfolgen, wenn entweder „lögfastar menn", d. h. Leute, welche (auf dem betreffenden Hofe?) ihr legales Domizil haben, beides hören, oder hinterher eine förmliche lýsing nachfolgt.[4]) An dem anberaumten Tage haben sich sodann die sämtlichen Beteiligten so frühzeitig einzufinden, daß das Gericht längstens bis Mittag besetzt sein kann, und ist auf diese Zeitbestimmung bei der Ladung des Gegners sowohl als bei der Berufung der Geschworenen speziell aufmerksam zu machen. An dem anberaumten Termine soll ferner jeder der beiden Streitteile 20 Männer zur Gerichtsstätte mitbringen, aus deren Zahl sodann die nötigen Richter sowohl als Zeugen zu entnehmen sind, wogegen die fünf Geschworenen in dieser Zahl nicht begriffen, vielmehr noch besonders vom Kläger zu laden sind. Sowohl die Partei, welche eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Be-

[1]) Staðarhólsbók, 406/455.

[2]) Ausführlicher Staðarhólsbók, 406/455; kürzer Konúngsbók, 176/84—5.

[3]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/459.

[4]) Staðarhólsbók, 406/455—6.

gleitern mitbringt, als auch jeder, der sich ungebeten über diese Zahl hinaus anschließt, verfällt in eine Buße von drei Mark; bei Vermeidung derselben Buße muß überdies jeder Teil an dem letzten Hofe, welchen er auf dem Wege zur Gerichtsstätte berührt, eine förmliche Zählung seiner Begleiter vornehmen.[1]) Alles in allem dürfen hiernach nicht über 47 Personen bei dem Gerichte anwesend sein; als Richter aber hat jede Partei drei Männer zu ernennen, so daß das Gericht aus sechs Männern besteht, und hat jede Partei bezüglich der vom Gegner ernannten Richter das Rekusationsrecht, wobei bezüglich der Rekusationsgründe auf die Analogie der Zwölferjury verwiesen wird. Ernennt der Beklagte seine Hälfte der Richter nicht, so hat der Kläger seinerseits auch diese zu ernennen; der Beklagte aber büßt durch diese seine Weigerung sofort seine Rekusationsrechte ein.[2]) Mit der Beendigung des Rekusationsverfahrens ist aber das Gericht konstituiert.

§ 10. Das Hochweidengericht.[3])

Als afrétt oder afréttr bezeichnet man auf Island eine Hochweide, welche im gemeinsamen Eigentum von mindestens zwei Personen steht; „en þat er afréttr, er 2 menn eigo saman eða fleiri", lautet die Legaldefinition in den Rechtsbüchern.[4]) Sehr häufig sind an solchen die Bauern ganzer Bezirke beteiligt, wie denn bis auf den heutigen Tag herab gar manche Hochweiden nach solchen benannt sind; von hier aus erklärt sich, daß die afréttir gelegentlich mit den almenningar zusammengestellt werden mögen,[5]) d. h. mit dem Lande, welches im gemeinsamen Besitze der Einwohner eines ganzen Landesviertels steht.[6]) Vereinzelt scheint das Wort auch für Winterweiden gebraucht zu werden, die im gemeinsamen Besitze

---

[1]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/456 und 459—60.

[2]) Konúngsbók, 176/85; ausführlicher Staðarhólsbók, 406/456—7; teilweise auch AM. 125, A, Búnaðarb., 17/437—8.

[3]) Konúngsbók, 202/115—17; Staðarhólsbók, 430/488—94.

[4]) Konúngsbók, 205/120; in Staðarhólsbók ist das im Inhaltsverzeichnisse aufgeführte cap. 45 ausgefallen; vgl. auch Konúngsbók, 201/113 und Staðarhólsbók, 425/477.

[5]) Konúngsbók, 2/11; Staðarhólsbók, 9/13 usw.

[6]) Konúngsbók, 240/186; Staðarhólsbók, 460/537.

mehrerer stehen;[1]) die Etymologie desselben aber ist dunkel. Grímr Jónsson Thorkelín leitet dasselbe ab „a verbo at rétta af, determinare“, weil das betreffende Land durch bestimmte Grenzen auszusondern gewesen sei. Þórðr Sveinbjörnsson denkt an eine verdorbene Aussprache für afrektr, afrekstr, und will das Land daher benannt wissen, daß man das Vieh aus den bewohnten Gegenden dahin trieb. Ich möchte vielmehr von dem Worte réttr (masc.) oder rétt (fem.) ausgehen, welches den Pferch bezeichnet, in welchem man beim Abtrieb von den Hochweiden die Schafe sammelt, um sie sofort unter ihre Eigentümer zu verteilen; die Pluralform, réttir, welche sich aus der Mehrheit dieser Pferche erklärt, wird vielfach auch für die Zeit gebraucht, in welcher der Abtrieb des Viehes und somit auch der Gebrauch dieser Pferche vor sich geht. In diesem Sinne wird einmal gesagt:[2]) „eigi skolo réttir fyrr vera, en 4 vikor lifa sumars“; möglicherweise konnte das Wort, sei es nun in der Plural- oder in der Singularform, ebensogut auch für die Hochweiden gebraucht werden, zu denen die Pferche gehörten und denen sie dienten. Das Wort „af“ wäre solchenfalls in afrétt ebenso zu verstehen wie in afdalr, afhaugr, afhellir, afhús, afkrókr, afstigr, afvik, nämlich auf das Abliegen dieser Pferche von allen menschlichen Wohnungen zu beziehen. Indessen darf doch nicht übersehen werden, worauf schon Jón Eiríksson[3]) und ihm folgend Guðmundr Petersen[4]) aufmerksam gemacht haben, daß im Dänischen „avred“ oder „ævred“ als Bezeichnung der Stoppelweide gebraucht wird;[5]) daß ferner, worauf schon Ihre[6]) und nach ihm Schlyter[7]) hingewiesen hat, im östgötischen Rechte „afræþe“ in ganz demselben Sinne verwendet wird, und „avrad“, „avra“ von Rietz in derselben Bedeutung nicht nur aus den altdänischen Landschaften Schonen, Blekingen und Halland, sondern auch aus Småland nachgewiesen worden ist;[8]) daß endlich auch noch „aver“, „avre“ aus Angeln und „averish“ aus Nordengland als Bezeichnung der Stoppeln angeführt wird.[9]) Soll

[1]) Staðarhólsbók, 431/494. [2]) ebenda, 427/483.

[3]) bei Jón Árnason, S. 334—5, Anm.

[4]) Glossar zur Vígaglúma, Havniæ, 1786.

[5]) vgl. Dansk Ordbog, I, S. 55 (1793); Molbech, Dansk Dialekt-Lexicon, S. 8—9 (1841) und Dansk Ordbog, II, S. 1618 (1859); Lund, Ordbog, S. 3 (1877) und Kalkar, Ordbog, I, S. 86 (1881—85).

[6]) Glossarium Suiogothicum, I, S. 68—9 (1769).

[7]) ÖGL. Gloss., S. 236, sowie Gesamtglossar, S. 13 (1830 und 1877).

[8]) Svenskt Dialekt-Lexicon, S. 17 (1867).

[9]) Molbech, Dansk Dialekt-Lexicon, ang. O.

zwischen beiden Wörtern sprachlicher Zusammenhang angenommen werden, was allerdings dahin steht,[1]) so erscheint die obige Ableitung nicht haltbar, da sie nur für Island paßt.

Entsteht aber unter den an einer Hochweide Beteiligten ein Streit, so mag jeder von diesen, welcher denselben zum Austrage zu bringen wünscht, die Haltung eines Gerichtes veranlassen, welches nach der ihm gestellten Aufgabe als afréttardómr, d. h. Hochweidengericht bezeichnet wird; doch soll dasselbe auch bei dem Streite gelten, welcher unter mehreren an einer Winterweide (vetrhagi) Beteiligten sich ergibt, mögen nun Pferde, Rinder oder Schafvieh auf dieser gehen.[2]) Eine dreifache Obliegenheit ruht dabei auf dem, der die Haltung des Gerichtes verlangt: er hat zunächst eine öffentliche Aufforderung an alle Beteiligten zu richten, einen gemeinsamen Vertreter behufs Abhaltung des Gerichts mit ihm zu bestellen; er hat sodann den von ihm bestellten Vertreter förmlich einzuladen, mit ihm zu gehöriger Zeit und gehörigen Orts das Gericht zu halten; er hat endlich gemeinsam mit diesem Vertreter das Gericht zu besetzen. Doch beschränkt sich die Aufgabe des Vertreters der beklagten Partei auf das Eingreifen bei der Bestellung des Gerichts, wogegen jeder einzelne Teilhaber an der Hochweide sein eigenes Recht im Gerichte persönlich geltend zu machen, und somit auch für die Beischaffung der nötigen Beweismittel persönlich zu sorgen hat. Im einzelnen ist folgendes Verfahren vorgeschrieben. Derjenige welcher das Gericht gehalten wissen will, soll zunächst an seinem eigenen Frühlingsdinge am ersten Werktage der Dingzeit alle diejenigen, welche an der betreffenden Hochweide Anteil zu haben behaupten, vor beigezogenen Zeugen von der þíngbrekka aus öffentlich auffordern (kveðja, leiða), durch das Los einen aus ihrer Mitte zu ihrem gemeinsamen Vertreter zu bestellen, und von der getroffenen Bestellung ihm am nächsten Herbstdinge Nachricht zu geben; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so trifft jeden Säumigen eine Buße von drei Mark, und ist der Kläger überdies befugt aus den Teilhabern an der Weidenschaft nunmehr seinerseits denjenigen auszuwählen, welchen er als den Vertreter ihrer aller behandeln will, nur daß er diese seine Wahl vor Zeugen treffen, und dieselbe dem Ge-

---

[1]) vgl. Axel Kook, Bidrag till Svensk Etymologie, S. 41—2 (1880); bei Södervall, Ordbok öfver Svenska Medeltids-språket, S. 13 (1884) fehlt das Wort.

[2]) Staðarhólsbók, 431/494.

wählten vor Zeugen anzeigen, oder aber, wenn dieser am Herbstdinge nicht anwesend ist, vor Zeugen von der þíngbrekka aus bekannt geben muß.[1]) Der in der einen oder anderen Weise bestimmte Vertreter der beklagten Partei scheint aber verpflichtet gewesen zu sein, seine Mitwirkung bei der Haltung des Gerichts sofort durch handsöl zu versprechen. Weiterhin hat der Kläger sodann den Vertreter der Beklagten an seinem Wohnorte aufzusuchen, und ihn hier vor beigezogenen Zeugen zur Haltung des Gerichtes aufzufordern (kveðja dóms), wobei Ort und Zeit des Gerichts genau anzugeben ist;[2]) von einer besonderen Ladung des Gegners, welche diese Aufforderung zu begleiten hätte, ist dabei nicht die Rede, aber doch wohl nur zufällig, da nicht abzusehen ist, warum sie beim afréttardómr weniger nötig gewesen sein sollte als beim engidómr. Besonderer Vorsicht bedarf die Bestimmung von Ort und Zeit des Gerichtes, und muß sich der Kläger über beide noch vor dem Erlassen jener Aufforderung schlüssig machen, da er von beiden in dieser Erwähnung zu tun hat. Bezüglich des Ortes sagt uns die Staðarhólsbók,[3]) daß das Gericht womöglich auf der streitigen Hochweide selbst gehalten werden soll, jedoch auf dem Teil derselben, welcher dem bewohnten Lande zunächst liegt, und nicht über eine Pfeilschußweite entfernt vom Baulande; liegt aber die Hochweide so entfernt vom bewohnten Lande, daß diese Vorschrift nicht eingehalten werden kann, so soll das Gericht zwar außerhalb derselben gehalten werden, jedoch nicht über eine Pfeilschußweite entfernt von dem Hofe, welcher ihr am nächsten liegt. Liegen mehrere Höfe ihr gleich nahe, so hat der Kläger unter ihnen die Wahl; immer muß aber das Gericht an einem Orte niedergesetzt werden, wo weder Acker noch Wiese ist, und immer muß der Kläger den Gerichtsort bezeichnen (merkja dómstað) oder bezeichnen lassen, und zwar nach unserer Stelle noch ehe er die Ladung erläßt, nach einer anderen[4]) wenigstens noch ehe die Richter Platz nehmen. Bezüglich der Gerichtszeit aber sagen beide Rechtsbücher übereinstimmend,[5]) daß das Gericht immer auf 14 Tage vom Tage der Ladung an gerechnet anberaumt werden solle; außerdem muß aber der Gerichtstag stets auf den Montag fallen, welcher der viertletzten Sommerwoche angehört, und muß überdies

---

[1]) Konúngsbók, 202/115—16; Staðarhólsbók, 430/488—89.

[2]) Konúngsbók, 202/116; Staðarhólsbók, 430/489.

[3]) Staðarhólsbók, 430/493. [4]) ebenda, 430/489.

[5]) Konúngsbók, 202/116; Staðarhólsbók, 430/489.

nicht nur der Gerichtstag selbst samt dem nächstfolgenden Tage ein Werktag sein, sondern auch der Tag, an welchem die Aufforderung zur Haltung des Gerichts ergeht. Ein für allemal steht somit fest, daß das Gericht im September zu halten ist; es bedarf jedoch einer umsichtigen Berechnung seitens des Klägers, daß dessen Tag richtig gewählt werde. Trotz aller Vorsicht kann aber unter Umständen die genaue Einhaltung der obigen Regeln danach unmöglich sein, da sowohl die Máríumessa síðari (d. h. Mariä Geburt, 8. September) als die Crucismessa (Heiligkreuzerhöhung, 14. September) zu den gebotenen Feiertagen gehört, und überdies neben den Sonntagen auch noch eine der imbrudagar (d. h. Quatembertage) in Betracht kommt; für solche Notfälle gilt aber als zulässig, daß man entweder das Gericht auf den nächsten Tag nach dem an und für sich bestimmten anberaumen, oder aber die Aufforderung zu dessen Haltung bereits einen Tag vor dem an und für sich bestimmten erlasse.[1]) Bezüglich des Gerichtes selbst gilt wieder die Regel, daß alle Beteiligten an dem anberaumten Tage längstens bis Mittag erscheinen müssen, und in Bezug auf dessen Dauer wird gesagt:[2]) „frumgögn öll skolo fram borin í dóm þann, áðr sól sé undir, en þeir skolo dœma þá nótt, nema þeir vili allir um daginn eptir; lokit skal fyrir miðjan dag dómi þeirra annan dag“. Übrigens haben alle Beteiligten an der Tagfahrt in Person oder im Verhinderungsfalle durch gehörig beglaubigte Vertreter zu erscheinen;[3]) die Besetzung des Gerichts aber erfolgt hier mit zwölf Richtern, und zwar durch den Kläger und den Vertreter der Beklagten zu gleichen Hälften, und hat sie der Kläger wieder allein vorzunehmen, wenn der Vertreter der Beklagten ausbleibt oder sich weigert seine Hälfte der Richter zu ernennen, während solchenfalls überdies die dem Vertreter der Beklagten an sich zustehenden Rekusationsrechte wegfallen.[4]) Weigert sich einer der Ernannten, im Gericht seinen Sitz einzunehmen, so trifft ihn eine Buße von drei Mark oder die Landesverweisung, je nachdem das Gericht trotz seiner Widerspenstigkeit zustande kommt oder nicht;[5]) das Rekusationsverfahren aber hat bei diesem Gerichte seine später noch des Näheren zu erörternden

[1]) Sehr deutlich eröffnet beide Auswege Konúngsbók, 208/116.

[2]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/492, wo nur statt „áðr sól sé undir“ steht „áðr stjörnur komi á himin“.

[3]) Konúngsbók, 202/116; Staðarhólsbók, 430/489.

[4]) Konúngsbók, 202/116; Staðarhólsbók, 430/489—90.

[5]) Staðarhólsbók, 430/492.

Besonderheiten, welche zumal auf die Unterscheidung einer großen und einer kleinen Rekusation hinauslaufen. Mit seiner Durchführung ist aber auch dieses Gericht konstituiert.

§ 11. Das Schuldengericht.[1]

Der skuldadómr, d. h. das Schuldengericht, hat die Aufgabe, die Auseinandersetzung eines Nachlasses zu besorgen. Das isländische Recht geht von dem Grundsatz aus, daß der Erbe als solcher nicht verpflichtet ist die Schulden seines Erblassers zu übernehmen; aber es läßt diese auf dem Nachlasse ruhen, und verpflichtet den Erben, für eine regelrechte Liquidation dieses Nachlasses zu sorgen, wenn er sich nicht die unbeschränkte eigene Haftung für jene Schulden zuziehen will. Nur für den Fall, daß der gesamte Nachlaß nicht mindestens den Wert von einer Mark hat, wird von jedem Liquidationsverfahren abgesehen, und bleiben also solchenfalls alle Schulden des Erblassers ganz ebenso unbezahlt, wie wenn dieser gar nichts hinterlassen hätte. — Abgesehen von diesem letzteren Falle hat der Erbe, oder wenn dieser noch minderjährig ist, dessen Vormund, zunächst durch öffentlichen Vorruf alle Beteiligten zur Haltung des Gerichts aufzufordern (bjóða til skuldadóms), und dabei Ort und Zeit seiner Haltung bekannt zu geben.[2] An dem Frühlingsdinge, welchem der Erblasser angehört hatte, ist diese Aufforderung zu erlassen, und zwar am dritten Tage der Dingzeit, selbstverständlich von der þíngbrekka aus, und unter Beiziehung von Zeugen; auf 14 Tage hinaus ist dabei das Gericht anzuberaumen. Das Gericht ist stets bei dem Hofe zu halten, auf welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes gewohnt hatte;[3] genauere Bestimmungen über die Wahl und Absteckung der Gerichtsstätte fehlen, sind aber leicht aus dem über andere Privatgerichte Gesagten zu ergänzen. An dem anberaumten Tage haben sich alle Beteiligten am Gerichtsorte so frühzeitig einzufinden, daß das Gericht noch vor Mittag besetzt werden kann, und ist auf diesen Umstand bereits beim Erlassen jener Aufforderung ausdrücklich hin-

---

[1] Konúngsbók, 223/148—52; Staðarhólsbók, 184—5/225—28; teilweise auch AM. 125, A., Kaupab., S. 424.

[2] Konúngsbók, 223/148—49; Staðarhólsbók, 184/225.

[3] Konúngsbók, 223/149; Staðarhólsbók, 184/225.

zuweisen. Derjenige, welcher das Gericht anberaumt hat, soll sodann die an der Tagfahrt erschienenen Gläubiger auffordern, dasselbe mit ihm gemeinsam zu besetzen, und mögen dieselben sofort durch Wahl oder Los zu solchem Zwecke einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der dann mit dem Erben die Richter zu gleichen Hälften zu ernennen hat; entsprechen die Gläubiger oder deren Vertreter dieser Verpflichtung nicht, so erwächst dadurch dem Erben das Recht, nunmehr seinerseits das ganze Gericht allein zu besetzen.[1]) Die Zahl der Richter wird nicht angegeben, und muß somit dahin stehen, ob ihrer sechs oder zwölf waren; der Ernennung der Richter folgt aber auch hier ein Rekusationsverfahren, nach dessen Beendigung erst das Gericht als konstituiert gelten kann. Auch in diesem Gerichte hat übrigens jeder einzelne Gläubiger seine Forderung selbst geltend zu machen, und auch selbst für deren Beweis zu sorgen, sodaß die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für die Gesamtheit der Gläubiger sich auch hier wieder nur auf die Besetzung des Gerichtes bezieht. Auch hier müssen ferner alle im Gerichte vorzubringenden Sachen vor Sonnenuntergang vorgetragen sein, und die Urteile dann in der Nacht oder am nächsten Vormittage ergehen, sodaß längstens bis Mittag des folgenden Tages die ganze Verhandlung erledigt ist.[2])

Für einfache Schuldsachen, für welche man solche doch am ersten erwarten sollte, kommen dagegen Privatgerichte auf Island nicht vor. Allerdings meinte Jón Eiríksson,[3]) daß im Falle einer erfolgreich durchgeführten Vindikation von Liegenschaften ein besonderes Privatgericht gehalten worden sei, an den bisherigen Besitzer des evinzierten Landes und dessen sämtlichen Vormännern, soweit sie das Land oneroso titulo erworben hatten, je von ihren Gewährsleuten den Ersatz ihres Kaufpreises zuzuerkennen; indessen beruht diese Annahme nur auf einem Mißverständnisse. Die maßgebende Stelle[4]) spricht nämlich nicht von einem Privatgerichte, sondern nur von einer Zusammenkunft behufs Entrichtung jener Ersatzzahlungen. Am Dinggerichte mußten bereits die sämtlichen Vormänner des Beklagten durch Vorführung ihrer Kaufzeugen den Beweis ihrer Besitztitel erbringen, und es kann somit nicht bezweifelt werden, daß schon im Laufe des Vindikationsprozesses, und

---

[1]) Konúngsbók, 223/149; Staðarhólsbók, 185/225—26.

[2]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/228.

[3]) bei Jón Árnason, S. 337—38.

[4]) Konúngsbók, 172/78; Staðarhólsbók, 389/416.

somit am Dinggerichte, mit dem Urteile in der Vindikationssache auch zugleich über die Ersatzansprüche jener Vormänner mit aberkannt wurde; wenn demnach unsere Stelle sagt: „dómr skal dœma enn 5ta dag þann, er 7 vikor ero af sumri, aura mönnum öllum, er átt hafa landit, á því landinu er brigðiz, nema þeir eigi gjalddaga saman; þá skal þar dœma með þeim“, so ist dabei nicht an ein Privatgericht zu denken, welches erst noch auf dem vindizierten Lande oder sonstwo über jene Ersatzposten abzuerkennen hätte, sondern unter dem dómr ist das Dinggericht zu verstehen, dessen Spruch die Erlage der Zahlungen auf jenem Lande, oder aber an dem gemeinsamen Zahlorte der Beteiligten, falls sie einen solchen haben, anordnet. Der Donnerstag, mit welchem die achte Sommerwoche beginnt, ist denn auch der gewöhnliche Zahltag; daß aber im gegebenen Falle neben dem gemeinsamen Zahltage für alle Beteiligten auch ein gemeinsamer Zahlort bestimmt wird, erklärt sich sehr einfach aus dem Wunsche, die Abwicklung des Zahlgeschäftes durch die Ermöglichung gegenseitiger Abrechnungen zu erleichtern. — Ebenso irrig ist die andere Annahme desselben Verfassers,[1]) daß auch in anderen Schuldsachen Privatgerichte zu erkennen gehabt hätten, und zwar gleichviel, ob es sich um betagte oder unbetagte Schulden gehandelt habe. Auch in diesem Falle liegt wiederum eine Verwechslung des Ortes, an welchem die durch Urteilsspruch auferlegte Zahlung zu leisten ist, mit dem anderen Orte zugrunde, an welchem das urteilende Gericht zu halten war; auch in diesem Falle ist es ferner wieder ein Dinggericht, von welchem das maßgebende Erkenntnis erlassen wird, und nicht ein am Zahlungsorte zu haltendes Privatgericht.[2]) Daß die Zahlung bei eindagat fé regelmäßig an dem paktierten Zahlorte, und bei nicht betagten Schulden regelmäßig am Wohnorte des Schuldners erfolgen sollte, kann dabei nicht auffallen; daß dieselbe aber in beiden Fällen statt dessen am Kirchhofe zu Þíngvellir am Mittwoche mitten in der Dingzeit erfolgen sollte, wenn die Beteiligten verschiedenen Landesvierteln angehörten, fällt zwar auf, erklärt sich aber aus dem Bestreben, ihnen das Zusammenkommen zu erleichtern, und hat jedenfalls mit dem Gerichtswesen nichts zu tun. — Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht in einer älteren, hinter der Entstehungszeit unserer Rechtsbücher weit zurückliegenden

[1]) ang. O., S. 342—43.

[2]) Konúngsbók, 222/147—8; Staðarhólsbók, 183/224.

Zeit auf Island auch in Schuldsachen Privatgerichte zu erkennen hatten; diese Frage wird indessen erst im nächsten Abschnitte erörtert werden können.

§ 12. Das Gemeindegericht.

Die Gemeinden (hreppar) verwalten auf Island ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig, ohne daß die Goden als solche irgendwelchen Einfluß auf dieselben ausübten, und insbesondere steht den letzteren auch auf die Gemeindegerichte (hreppadómar) kein solcher zu. Aber auch den Beamten der Gemeinde selbst, den Gemeindevorstehern (sóknarmenn, hreppstjórar) kommt keinerlei Leitung dieser Gerichte zu, vielmehr haben sie mit diesen nur insoweit zu tun, als ihnen neben ihren sonstigen Geschäften auch die Klagestellung wegen aller Verstöße gegen die Armenpflegschaftsordnung wenigstens für den Fall übertragen ist, daß der zunächst verletzte Private nicht klagt. Nicht der Gemeindevorsteher als solcher ist es somit, welcher auf die Berufung und Besetzung des hreppadómr seinen Einfluß ausübt, sondern nur der Gemeindevorsteher, wenn er und soweit er in Gemeindesachen als Kläger auftritt, während genau derselbe Einfluß auch dem Beklagten, sowie jedem Privatmann zukommt, welcher etwa wegen Verletzung seiner Privatrechte ein solches Gericht anzugehen im Falle ist. Wir dürfen also die Gemeindegerichte nicht etwa, wie dies beim Priestergerichte zu tun war, den staatlichen Gerichten an die Seite setzen, und deren Gerichtsbarkeit auf eine den Gemeinden zukommende eigene Gerichtsgewalt zurückführen, wie solche dem Staate und der Kirche zukam; wir haben sie vielmehr lediglich als eine besondere Art von Privatgerichten anzusehen, welche mit der Gemeinde nur durch die Beschaffenheit der ihrer Kompetenz unterstellten Rechtssachen in Beziehung stehen. Demgemäß ist denn auch der hreppadómr, anders als die þíngadómar, in Bezug auf Ort und Zeit einer Haltung an keine ein für allemal feststehende Regel gebunden, wenn auch allerdings in beiden Beziehungen, wie bei anderen Privatgerichten, gewisse gesetzliche Schranken bestanden, welche nicht überschritten werden durften; wie bei anderen Privatgerichten ist es dabei der Kläger, welcher innerhalb dieses Rahmens Ort und Zeit für das zu haltende Gericht bestimmt. Wie bei anderen Privat-

gerichten, so erfolgt ferner auch beim hreppadómr dessen Besetzung zu gleichen Teilen durch den Kläger und den Beklagten, ohne allen Einfluß irgendeiner Behörde als solcher, und nur das ist diesem eigentümlich, daß dessen Richter dem Kreise der Gemeindeangehörigen zu entnehmen sind,[1]) — eine Besonderheit, welche nicht genügt, um dem Gemeindegerichte eine andere Bedeutung als anderen Privatgerichten anzuweisen.

Die genaueren Bestimmungen über die Haltung dieses Gerichtes sind aber folgende. Der Regel nach ist dasselbe bei dem Wohnorte des Beklagten zu halten, und hat der Kläger die Gerichtsstätte in der Art abzumarken (marka dómstað), daß sie innerhalb Pfeilschußweite von dem betreffenden Hofe an einen Ort zu liegen kommt, an welchem sich weder Acker noch Wiese befindet;[2]) dabei soll sie so ausgewählt werden, daß sie nach der Richtung zu liegt, in welcher der Wohnort des Klägers sich befindet. Sind die Beklagten skipamenn, d. h. Seeleute, welche kein eigenes Domizil im Bezirke haben, so ist das Gericht beim Wohnorte des Klägers zu halten,[3]) und natürlich auch die Gerichtsstätte in dessen Nähe vorschriftsmäßig abzustecken. Hat der Kläger erst die Gerichtsstätte bezeichnet, so soll er sofort dem Beklagten den Gerichtstermin ankündigen (leggja dómstefnu við hann), und weiterhin eine förmliche Ladung (stefna) vor das Gericht an ihn ergehen lassen;[4]) alle diese Handlungen sind aber selbstverständlich an einem Werktage vorzunehmen. Auch der Gerichtstag ist stets so zu wählen, daß er auf einen Werktag (rúmhelgan dag) fällt; er darf also auf keinen Feiertag fallen, noch in die langen Fasten, und ebensowenig in die sechs Wochen, welche das Allding in Beschlag nimmt.[5]) Der Gerichtstag ist ferner bei der Ladung stets auf sieben Tage hinaus anzuberaumen, so daß der Tag der Ladung mit Rücksicht auf den gewählten Gerichtstag zu bestimmen ist, und an dem anberaumten Tage haben sich die Beteiligten so frühzeitig einzufinden, daß das Gericht noch vor Mittag besetzt sein kann, auf welchen Umstand bei der Ladung hinzuweisen ist.[6]) Zur anberaumten Tagfahrt hat sodann jeder Teil zehn Gemeindeangehörige (innanhrepps-

---

[1]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253 und 254.
[2]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 219/252—53.
[3]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254.
[4]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 219/253.
[5]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253.
[6]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 219/253.

menn) mitzubringen, aus deren Zahl sowohl die Richter als die Zeugen zu entnehmen sind, unter welchen letzteren natürlich die im Gerichte aufzurufenden, nicht die hier zu vernehmenden Zeugen zu verstehen sind, dagegen sollen die im Gerichte zu verwendenden Geschworenen in jener Zahl nicht inbegriffen sein. Nun erfolgt die Besetzung des Gerichts, und hat dabei zuerst der Kläger, dann der Beklagte seine Hälfte der Richter zu ernennen, deren im ganzen sechs sind; unterläßt der Beklagte die Ernennung seiner drei Richter, so hat der Kläger seinerseits alle sechs zu ernennen. Weiterhin folgt sodann noch das Rekusationsverfahren, mit welchem die Konstituierung des Gerichtes vollendet ist.[1]) Bei Vermeidung einer Buße von drei Mark darf aber kein Teil mehr als zehn Männer zum Gericht mitgehen heißen; bei gleicher Buße darf niemand über diese Zahl hinaus ungeheißen mitgehen; bei gleicher Buße ist endlich auch jeder Gemeindeangehörige verpflichtet, die an ihn ergehende Aufforderung zum Mitgehen und zur Mitwirkung bei der Haltung des Gerichtes Folge zu leisten.[2]) Doch erleiden die letzteren Sätze eine Ausnahme für den Fall, da die Klage gegen Schiffer geht;[3]) in diesem Falle soll nämlich der Kläger zum Gericht so viele Leute mitbringen dürfen als er will, wogegen der Beklagte seinerseits an die angegebene Ziffer gebunden ist.

§ 13. Das Gastgericht.[4])

In unseren beiden Rechtsbüchern werden Gerichte besprochen, welche in Klagsachen eines Inländers gegen Ausländer zu erkennen haben, welche gastesweise ins Land kommen. Als héraðsdómar werden diese Gerichte in beiden Rechtsbüchern, und noch in einem dritten bezeichnet; wenn in der Konúngsbók dafür einmal die Bezeichnung hreppadómr gebraucht steht, so ist diese entschieden eine irrtümliche, da weder die Zusammensetzung noch die Kompetenz dieser Gerichte irgendwelche Beziehungen derselben zum Gemeindegerichte erkennen läßt. Mag sein, daß hreppadómr in der

[1]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253.

[2]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/254.

[3]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254.

[4]) Konúngsbók, 167/73—74; Staðarhólsbók, 228—31/261—64; Belgsdalsbók, 64/250.

Hs. nur verschrieben ist für héraðsdómr; mag sein aber auch, daß der häufige Gebrauch der Bezeichnung hérað für den hreppr deren Schreiber dazu verleitete héraðsdómr und hreppadómr für gleichbedeutende Ausdrücke zu halten. Übrigens ist auch die Bezeichnung héraðsdómr nur eine generelle Benennung gewisser Kategorien von Gerichten, nicht eine spezielle Bezeichnung des hier in Frage stehenden einzelnen Gerichtes; da für dieses auch sonst keine technische Benennung überliefert ist, mag der in unseren deutschen Quellen des Mittelalters für solche Ausnahmsgerichte übliche Name der Gastgerichte für sie gebraucht werden. Die Vorschriften über dieselben lauten aber in unseren beiden Rechtsbüchern nicht unwesentlich verschieden, und müssen darum auch hier getrennt behandelt werden.

Die Konúngsbók enthält die betreffenden Bestimmungen in einem größeren Stücke, welches sich schon äußerlich als ein späteres Einschiebsel zu erkennen gibt. Dasselbe will den Handelsverkehr mit fremden, zunächst norwegischen Handelsleuten regeln, jedoch nicht für die ganze Insel, sondern nur für das Südland und Ostland. Es teilt zu diesem Behufe das Ostland in zwei, das Südland aber in drei geographisch begrenzte Bezirke (takmörk), welche ziemlich genau dem Umfange des späteren Múlaþínges und Skaptafellsþínges, dann des Rangæingaþínges, Árnessþínges und Kjalarnesþínges entsprechen, und es weist jedem dieser Bezirke als Träger der Handelspolizeigewalt je drei eigens hierzu gewählte Männer zu, welche als forráðsmenn, d. h. Vorsteher bezeichnet werden. Damit ist auf eine Zeit hingewiesen, welche die alte þíngsókn bereits als einen wenigstens annähernd geographisch geschlossenen Bezirk kennt, was diese ursprünglich nicht gewesen war, und welche die Gewalt des Goden bereits auf gewählte Vorsteher übertragen weiß; beides Veränderungen, welche erst den letzten Jahren des Freistaates angehören können. Es weist aber diese Bestimmung alle und jede Klagen gegen fremde Kaufleute vor die hier fraglichen Gerichte, möge es sich nun dabei um Kauf und Verkauf handeln, oder um Totschlag und Körperverletzung, Raub oder Fleischesvergehen; doch sollen diese ebensogut auch am Alldinge oder Frühlingsdinge vorgebracht werden können, wenn der Kläger dies vorzieht. Immer wird das Gericht mit zwölf Männern besetzt, nicht mit sechs wie das Gemeindegericht und als ein „tólfmanna dómr“ wird es darum bezeichnet. Immer wird das Gericht ferner bei dem Wohnorte eines der drei Vorsteher desjenigen Bezirks gehalten, innerhalb dessen die

den Klaggrund bildende Handlung begangen wurde; der Regel nach hat dabei der Kläger die Wahl unter den drei Vorstehern dieses Bezirkes, während für den Fall, da einer dieser Vorsteher selbst klagt, das Gericht stets an seinem eigenen Wohnorte zu halten ist. Auch die Ladung ist am Wohnorte eines dieser Vorsteher zu erlassen, und zwar doch wohl am Wohnorte desselben, bei dessen Hof hinterher das Gericht zu halten ist; diese Ladung hat dabei dem Gerichtstage stets um 14 Tage vorauszugehen, und da in Anbetracht des Ladungsortes der Beklagte von deren Erlassung möglicherweise gar keine Kenntnis haben kann, muß derselbe überdies von deren Vornahme mindestens sieben Tage vor dem Termine verständigt werden. Über das Verfahren bei der Besetzung des Gerichts und zumal darüber, wem die Ernennung der Richter zustand, fehlt aber jede Auskunft, so daß sich nicht bestimmen läßt, ob diese den Parteien, oder doch einer von ihnen überlassen, oder ob sie etwa dem betreffenden Bezirksvorsteher vorbehalten werden wollte.

Auch die Bestimmungen der Staðarhólsbók gehören einer ziemlich späten Zeit an. Allerdings treten hier die Goden als Träger der Handelspolizeigewalt auf, nicht gewählte Bezirksvorsteher; aber die þíngsókn wird auch hier bereits als ein geographisch geschlossener Bezirk behandelt.[1]) Außerdem wird die Geltung eines Gesetzes über Maß und Gewicht vorausgesetzt, das nachweisbar erst in den Jahren 1195—1201 erlassen wurde,[2]) und überdies zeigt die Stelle eine Unsicherheit in der Handhabung der juristischen Terminologie, welche in älteren Rechtsaufzeichnungen kaum möglich wäre. So wird z. B. der Kläger angewiesen, „9 heimilisbúa“ zu berufen, „þá er næstir ero vetvangi“,[3]) was ein Selbstwiderspruch ist, da bei den heimilisbúar die Nachbarschaft nach dem heimili, d. h. Wohnorte eines der Beteiligten bemessen wird, nicht nach dem vettvangr, d. h. dem Orte der Tat. Die Konúngsbók läßt zum Gastgerichte neun dómstaðabúar laden,[4]) d. h. Nachbarn der Gerichtsstätte, und in einem anderen Falle fünf heimilisbúar des Klägers,[5]) die aber zugleich auch dómstaðabúar sind, da im betreffenden Falle der Bezirksvorsteher klagt und somit das Gericht bei dessen Wohnung gehalten wird. Weniger Wert möchte ich darauf legen, wenn von einer Klage wegen réttafarssakir gesprochen wird und dann hinterher doch von sekt und

---

[1]) Staðarhólsbók, 228/262; 231/264.
[2]) Páls bps. s., 9/135. [3]) Staðarhólsbók, 228/262.
[4]) Konúngsbók, 167/73—4. [5]) ebenda, 167/73.

sektarfé die Rede ist;[1]) wenn nämlich zwar réttafar eine persönliche Buße, dagegen sekt die Acht und Landesverweisung bezeichnet, und nur ausnahmsweise auch wohl von einer „þriggja marka sekt“ als einer Buße gesprochen wird,[2]) und wenn speziell an unserer Stelle sekt nur in jenem Sinne verstanden werden kann, da ausdrücklich von einer Einziehung des Vermögens die Rede ist, so schließen doch réttafar und sekt einander nicht aus, da die Klage auf beide zugleich gehen konnte. — Auch die Staðarhólsbók läßt nun aber die Klage gegen Fremde, möge es sich dabei um Verstöße im Handelsverkehre oder um persönliche Verletzungen, zumal auch Fleischesvergehen handeln, an ein mit zwölf Männern besetztes Privatgericht gehen; aber die Ladung soll bei dem Wohnorte des Goden erfolgen, dem der Kläger angehört, und ebenda ist auch das Gericht zu halten.[3]) Nur wenn der Kläger ein útanhéraðsmaðr ist, d. h. einem fremden Bezirke angehört, soll derselbe unter den Goden der þíngsókn, innerhalb deren die den Klagegrund bildende Handlung begangen wurde, denjenigen auszuwählen befugt sein, dessen Wohnort für Ladung und Gericht maßgebend sein soll;[4]) doch soll diese Bestimmung nur in drei Landesvierteln schlechthin bindend sein, wogegen man im Ostlande nach freier Wahl seine Klage statt bei dem Wohnorte des Goden auch bei der Grabkirche anstellen darf, welche dem Handelsplatze zunächst liegt.[5]) Diese letztere Bestimmung wird wohl damit zusammenhängen, daß an jeder Grabkirche die Normalelle angebracht sein mußte,[6]) und daß vielleicht Streitigkeiten über rechtes Gemäß den Anlaß zur Ausbildung der Gastgerichte gegeben haben möge, wiewohl allerdings die Staðarhólsbók sowohl als die Belgsdalsbók von den réttafarssakir ausgeht.[7]) Anders als die Konúngsbók läßt die Staðarhólsbók ferner das Gericht halten „á viko fresti þaðan frá er stefnt er“,[8]) während es dort heißt: „14 nóttom síðarr enn mál er höfðat“; mit dieser Fristverkürzung hängt aber zusammen, daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Ladung hier nur drei Tage vor dem Gerichtstermine zu erfolgen hat. Ausdrücklich sagt aber die Staðarhólsbók, daß die Besetzung des Ge-

[1]) Staðarhólsbók, 228/261 und 262.
[2]) z. B. Konúngsbók, 80/133 und 136; Staðarhólsbók, 239/270.
[3]) Staðarhólsbók, 228/261—62; 231/263.
[4]) ebenda, 228/262. [5]) ebenda, 231/264.
[6]) Belgsdalsbók, 65/250; vgl. Diplom. island. I, 81/309.
[7]) Staðarhólsbók, 230/263; Belgsdalsbók, 64/250.
[8]) Staðarhólsbók, 228/262; 231/263.

richtes ausschließlich dem Kläger zustehe, welcher somit alle zwölf Richter zu ernennen hat;[1]) da sofort beigefügt wird, das Verfahren in diesem Gerichte sei ganz dasselbe wie in den Dinggerichten, ist anzunehmen, daß auch das Rekusationsverfahren ebenso geregelt gewesen sein werde wie bei diesen.

Nach allem dem möchte man annehmen, daß uns in beiden Rechtsbüchern verschiedene Überarbeitungen einer ursprünglich gemeinsamen Gesetzgebung vorliegen, welche aber beide nicht älter sein dürften als das zweite oder dritte Viertel des 13. Jahrhunderts. Dabei mag allerdings fraglich erscheinen, ob nicht ursprünglich dem Goden ein größerer Einfluß auf das Gastgericht zugekommen sei, als welchen unsere Rechtsbücher ihm bzw. dem an seine Stelle getretenen gewählten Bezirksvorsteher einräumen. Daß gerade bei seinem Hofe die Ladung erlassen und das Gericht gehalten werden soll, ließe sich hierauf zurückführen und hieraus auch erklären, daß dem Gastgerichte, wenn es auf sekt erkennt, kein féránsdómr folgt, vielmehr die Vermögensauseinandersetzung gleich am Gastgerichte selbst vorgenommen wird;[2]) daß ferner der Beklagte alles weitere Verfahren am Gastgerichte durch seine Unterwerfung unter den Schiedsspruch des betreffenden Goden bzw. Bezirksvorstehers abschneiden kann.[3]) Indessen läßt sich doch aus diesen dürftigen Anhaltspunkten keineswegs mit Sicherheit erschließen, wieweit das Recht des Goden ursprünglich gereicht habe; möglich, daß das Gastgericht ursprünglich vom Goden besetzt und somit als ein staatliches betrachtet worden war, möglich aber auch, daß es von Anfang an ein Privatgericht und nur unter den Schutz des Goden als Inhabers der Handelspolizeigewalt gestellt war.

§ 14. Das Türengericht.

Im Bisherigen wurden die Bestimmungen mitgeteilt, welche unsere Rechtsbücher über die Privatgerichte enthalten; es läßt sich aber wohl bezweifeln, ob dieselben erschöpfend und ob sie für alle Zeiten des isländischen Freistaates zutreffend seien. Es war oben

---

[1]) Staðarhólsbók, 228/262; 231/263.

[2]) Konúngsbók, 167/74; Staðarhólsbók, 228/262 und 231/263.

[3]) Konúngsbók, 167/74; Staðarhólsbók, 231/263—64.

bereits zu bemerken, daß bestimmte Anhaltspunkte auf eine ursprünglich weiterreichende Kompetenz der Privatgerichte bei Streitigkeiten über Liegenschaften hinzudeuten scheinen, als welche unsere Rechtsbücher ihnen zugestehen; außerhalb dieser letzteren fehlt es aber überdies nicht an Zeugnissen, welche sich in gleicher Richtung verwerten lassen. Wir besitzen zunächst ein Statut über die Almenden im Hornafjörðr, welches Sæmundr Ormsson († 1252) im Einverständnisse mit seinen Bauern erließ, und aus diesem ist ersichtlich, daß zur Zeit, da es entstand, Klagen, die sich auf Strandgut und Rechtsverletzungen bezogen, die in Bezug auf solches begangen wurden, an einen héraðsdómr zu bringen waren, unter dem doch nur ein Privatgericht wird verstanden werden können. Es heißt nämlich hier, nachdem von verschiedenen Strafsatzungen gesprochen worden war: [1]) „Gjalddagi á viðrlogom þessom í Bjarnarnese 5 dag þann er næstr er eptir þat vika er frá liðin, því er hvalr fannz; þrjár merkr skal varða haldit; sœkja í héraðsdóme, þá er vika er frá liðin gjalddaganom; fara ella sem önnur fjárheimta“. Für die Entrichtung also der betreffenden Strafgelder ist Ort und Zeit bestimmt, und zwar die letztere so, daß sie sich stets nach dem Zeitpunkte richtet, in welchem der betreffende Strandwal gefunden wurde; die Klage aber wegen nicht rechtzeitig erlegter Strafgelder soll acht Tage nach deren Verfallzeit angestellt werden, und zwar an einem héraðsdómr. Da ist nun klar, daß dieser ein Privatgericht gewesen sein muß, da nur für ein solches die gegebene Zeitbestimmung paßt. Da die Strafgelder, von denen zunächst die Rede gewesen war, den hreppstjórar zugewiesen waren, und auch die Verteilung des Strandwales auf die Zahl der heimamenn, die zu alimentierenden Armen mit inbegriffen, Rücksicht nimmt, ließe sich allenfalls ein Zusammenhang mit der Armenpflege annehmen und im héraðsdómr ein hreppadómr erkennen; indessen ist doch diese Deutung zweifelhaft und die Worte „fara ella sem önnur fjárheimta“ lassen sich überdies dahin verstehen, als ob auch alle anderen vermögensrechtlichen Forderungen an die Privatgerichte gewiesen wären, obwohl diese Worte recht wohl auch nur auf das Verfahren gehen könnten, welches eingeschlagen werden sollte, gleichviel vor welchem Gerichte. Jedenfalls bieten aber die Geschichtsquellen noch eine weitere, den Rechtsquellen fremde Art von Privatgerichten dar, nämlich das Türengericht.

[1]) Diplom. island. I, 137/537.

Geschichtliche Zeugnisse zeigen, daß man in der älteren Zeit unter gewissen Voraussetzungen in gewissen Strafsachen ein Privatgericht erkennen ließ, welches als duradómr oder dyradómr, d. h. Türengericht bezeichnet wurde. Die Eyrbyggja erzählt,[1]) wie einmal dem Þorbjörn digri Pferde abhanden kommen und wie er dieserhalb bei der Geirríðr Þórólfsdóttir zu Máfahlið und deren Sohn, Þórarinn svarti, Haussuchung halten will. Die gesetzlich vorgeschriebenen Formen werden dabei außer Acht gelassen, weshalb Þórarinn sich weigert, die Durchsuchung seines Hofes zu gestatten; hierin will nun Þorbjörn ein Schuldbekenntnis sehen, setzt sofort ein Türengericht nieder und läßt die Verhandlung beginnen, welche freilich bald durch Gewalttätigkeiten gestört wird. Die Worte lauten: „eptir þat setti Þorbjörn duradóm, ok nefndi 6 menn í dóm; síðan sagði Þorbjörn fram sökina á hendr Þórarni um hrossatökuna". Der Vorgang gehört ungefähr dem Jahre 980 an und steht insoferne vereinzelt da, als von keinem zweiten in einer Diebstahlssache gehaltenen Gerichte dieser Art berichtet wird. Die Reykdœla erzählt zwar von einem Konflikte, welcher sich in wenig früherer Zeit gelegentlich einer Haussuchung ergab;[2]) aber sie berichtet dabei nichts hierher Bezügliches und läßt die Klage an das Dinggericht gehen, nicht an ein Türengericht. In einem anderen, von der Fóstbrœðra saga besprochenen Falle dagegen soll zwar der durch die Haussuchung überführte und auch geständige Dieb sofort gehängt werden;[3]) von einem vorgängigen Gerichtsverfahren ist aber dabei nicht die Rede. Eher noch ließe sich aus einigen Aussprüchen der Konúngsbók entnehmen, daß man vordem zwischen dem Verfahren in Fällen, da eine Haussuchung erfolgreich durchgeführt worden war, und dem Verfahren in gewöhnlichen Diebstahlsklagen unterschieden, und in Fällen der ersteren Art statt des Dinggerichtes ein sofort niedergesetztes Privatgericht mit der Aburteilung der Sache betraut habe. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich nämlich sehr gut, daß man sich veranlaßt sehen konnte auszusprechen:[4]) „svá skal at sókn fara um þann þjófskap, sem þar er eigi er rannsakat", oder ausdrücklich zu bestimmen:[5]) „nú skal um sakir þær allar, er af rannsókn geraz, stefna heiman ok kveðja heimilisbúa 5 til á þíngi þess er sóttr er", indem damit doch wohl ein früheres anderes Recht geändert werden

[1]) Eyrbyggja, 18/21—23; kürzer Landnáma, II, 9,89.

[2]) Reykdœla, 2/10—13.

[3]) ed. K. Gíslason, 13/46; edd. 1822, 19/86; Flbk. II, 158.

[4]) Konúngsbók, 230/167. [5]) ebenda, 168.

wollte. Augenscheinlich handelt es sich dabei um den uralten Gegensatz des offenbaren oder handhaften und des nicht offenbaren und nicht handhaften Diebstahls, wobei der Fall, da die Haussuchung den Besitz gestohlenen Gutes nachwies, unter den Begriff des handhaften Diebstahles subsumiert wird; der Schluß auf die frühere Verweisung des offenbaren Diebstahles an ein Privatgericht ist aber allerdings nicht bündig.

Über das Bereich der Diebstahlssachen muß aber die Anwendung des Türengerichtes hinausgereicht haben. Die Eyrbyggja läßt nach dem Kampfe, zu welchem das oben erwähnte Türengericht die Veranlassung gegeben hatte, des Þórarinn Frau die Befürchtung aussprechen, es möge wohl in der nächsten Zeit noch zu mehr als einem Türengericht kommen, weil Snorri den Tod seines im Kampfe gefallenen Schwagers Þorbjörn wohl verfolgen werde (hrædd em ek, at hér sé fleiri settir dyradómarnir í vetr því at ék veit, at Snorri goði mun ætla at mæla eptir Þorbjörn mág sinn).[1] An Diebstähle ist dabei natürlich nicht zu denken, und auch auf den féránsdómr, der ja bei der Wohnstätte der Geächteten zu halten war, gestatten die Worte „í vetr" den Ausdruck dyradómr nicht zu beziehen; es muß also wohl ein Privatgericht gemeint sein, vor welchem wegen der vorgekommenen oder noch zu erwartenden Totschläge und Verwundungen Klage geführt werden würde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls bietet uns die Sage noch einen weiteren Bericht über ein Türengericht, und zwar einen sehr eigentümlichen.[2] Gespenster und mancherlei Spuk hatten den Hof zu Froðá heimgesucht, und dessen Bewohner schwer geschädigt. Man erholte sich Rats bei dem klugen Snorri goði, und dieser riet, man solle den Nachlaß eines zauberkundigen Weibes, von welchem der ganze Spuk ausgegangen war, verbrennen, sodann die sämtlichen Gespenster vor einem Türengericht einklagen (sœkja þá menn alla í dyradómi, er aptrgengu), endlich aber den ganzen Hof durch einen Priester aussegnen lassen. Der Rat wird befolgt, und wir erhalten bei dieser Gelegenheit eine lebendige Schilderung des ganzen Verfahrens am Türengericht, von der Ladung der Beklagten und der Ernennung der Richter an bis zum Klagsvertrage, der Abgabe des Wahrspruches der Geschworenen, dem Prozeßreferate und dem Urteile des Gerichtes, welchem die Gespenster sofort Folge leisten. Wir können dieser Schilderung entnehmen, daß das Gericht vor einer der Türen des Hauses ge-

---

[1]) Eyrbyggja, 19/25. [2]) ebenda, 55/101—2.

halten wurde,[1]) und haben in dieser Wahl der Gerichtsstätte zweifellos die Erklärung des Namens zu suchen, welchen das Gericht trug; diese Wahl begreift sich aber leicht, wenn wir erwägen, daß von den zwei Türen, welche das isländische Haus hatte, die eine, zu dem von den Mannsleuten bewohnten Teile des Hauses führende, und eben darum verschlossen gehaltene, wenn die Männer das Haus verlassen hatten, um ihrer Arbeit nachzugehen,[2]) als Männertür (karldyrr) bezeichnet wurde, und daß „fyrir karldurum" mancherlei Rechtshandlungen vorgenommen wurden, wie etwa die Entrichtung gewisser Zahlungen[3]) oder die Erklärung einer Ehescheidung,[4]) oder auch sonst erhebliche Vorgänge sich abspielten.[5]) Es muß eben diese Tür gewesen sein, vor welcher auch das Gericht niederzusetzen war. Im übrigen wissen wir ja, daß man im Mittelalter anderwärts gegen schädliche Tiere wie mit kirchlichen Beschwörungen, so auch mit Gerichtsverhandlungen zu Feld zog,[6]) und kann somit die Anwendung derselben Mittel gegen Gespenster nicht auffallen; dabei ist aber klar, daß das Verfahren gegen Gespenster dem gegen lebende Menschen üblichen nachgebildet sein mußte, und wenn somit in unserem Falle die Klage wegen unerlaubten Umgehens auf einem fremden Hofe und widerrechtlicher Beschädigung von Menschen erhoben wurde, darf hieraus immerhin geschlossen werden, daß sich die Kompetenz der Türengerichte zu Anfang des 11. Jahrhunderts noch auf ganz andere Verbrechen als auf den Diebstahl erstreckte, vorausgesetzt nur, daß dabei handhafte Tat vorlag. Unwillkürlich erinnert man sich des Gaugrafen, welchen nach unserem Sachsenspiegel[7]) die Bauern sich wählen durften, wenn es galt bei handhafter Tat über Raub oder Diebe zu richten, ohne daß der belehnte Richter sofort zur Stelle wäre; hier wie dort kehrt derselbe Grundgedanke wieder, daß nämlich bei handhafter Tat die gerichtliche Verfolgung des Verbrechers der Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nicht ebenso notwendig bedürfe wie sonst. — Fragen läßt sich

[1]) vgl. die Worte: „eptir þat gekk hann út, þær dyr sem dómrinn var eigi fyrir settr".

[2]) Víglundar s. væna, 7/58—9.

[3]) z. B. Konúngsbók, 2/9; 4/14; Staðarhólsbók, 8/10; 13/16 usw.; auch Staðarhólsbók, 396/428.

[4]) Njála, 7/14; 24/36.

[5]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 2/194.

[6]) vgl. z. B. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, S. 139—49.

[7]) Sächs. Landrecht, I, 55, § 2.

übrigens, ob die Bezeichnung als duradómr auf die in Strafsachen gehaltenen Privatgerichte beschränkt gewesen sei, oder ob sie nicht vielleicht auch alle anderen Privatgerichte mit umfaßt habe, welche, wie z. B. der skuldadómr, hreppadómr und das Gastgericht, beim Hofe einer bestimmten Person, und nicht, wie z. B. der engidómr und afréttardómr, auf oder bei dem streitigen Grundstücke zu halten waren. Da der Name des Türengerichtes nur von der Lage der Gerichtsstätte entlehnt war, und da auch in Norwegen die in Zivilsachen erkennenden Privatgerichte, soweit sie bei dem Hofe des Beklagten gehalten wurden, „fyrir durum verjanda“ niederzusetzen waren,[1]) fehlt es einer derartigen Vermutung in der Tat nicht an Wahrscheinlichkeit.

Zum Schlusse noch eine allgemeine Bemerkung. Im strengsten Gegensatze zu den staatlichen und kirchlichen Gerichten sehen wir die Privatgerichte ohne alle Mitwirkung der öffentlichen Gewalt lediglich durch die Tätigkeit der beteiligten Privatpersonen berufen und zusammengesetzt. Wir sehen sie ferner nicht an einer ein für allemal gegebenen Dingstätte und zu einer ein für allemal bestimmten Zeit zusammentreten, sondern daheim im Bezirk, je nach Bedarf und Umständen bald bei dem Wohnorte einer bestimmten Person, bald auf einem bestimmten, zum Streite in Beziehung stehenden Grundstücke. In beiden Beziehungen stehen dieselben in scharfem Gegensatze zu den Dinggerichten; dennoch aber fehlt es, auffällig genug, für sie an einer gemeinsamen Bezeichnung, welche sie diesen gegenüber als eine einheitliche Klasse von Gerichten zusammenfassen würden. Der Ausdruck duradómr umfaßt, selbst wenn wir ihm die weitest mögliche Ausdehnung geben, doch immer nur einen Teil der Privatgerichte; der Ausdruck héraðsdómr aber wird zwar oft genug auf sie angewandt, greift aber unverkennbar über ihr Bereich noch einigermaßen hinaus. Als héraðsdómr wird gelegentlich der hreppadómr bezeichnet,[2]) und als solcher den þíngadómar gegenübergestellt;[3]) héraðsdómr heißt ferner der engidómr,[4]) welcher ebenfalls den þíngadómar entgegengesetzt wird;[5]) nicht minder wird auch das Gastgericht als héraðsdómr bezeichnet,[6]) und

---

[1]) GþL. 37 und 266.

[2]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 222/255.

[3]) Konúngsbók, 234/178, vgl. 175; Staðarhólsbók, 222/256, vgl. 219/254.

[4]) Staðarhólsbók, 406/460.

[5]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/457 und 457—8.

[6]) Konúngsbók, 167/73; Staðarhólsbók, 230/263; Belgsdalsbók, 64/258.

den þíngadómar gegenübergestellt;[1]) der afréttardómr,[2]) skuldadómr[3]) und der alte dyradómr[4]) werden wenigstes in gleicher Weise den þíngadómar entgegengesetzt, und gewiß ist es nur ein Zufall, daß sich für sie die Bezeichnung héraðsdómr nicht gebraucht findet, welche hier wiederum auf das Gericht unbedenklich angewandt wird, welches nach dem Statute des Sæmundr Ormsson in Strandsachen zu erkennen hat.[5]) Aber wenn hiernach zwar die sämtlichen Privatgerichte zu den héraðsdómar zu zählen sind, so erschöpfen sie doch keineswegs den Bereich, vielmehr muß zweifellos auch der féránsdómr zu diesen gerechnet werden, also ein entschieden unter staatlicher Leitung stehendes Gericht; wie die Privatgerichte wird auch er den þíngadómar überhaupt[6]) und den alþíngisdómar insbesondere[7]) entgegengesetzt, und wenn ich zwar die Bezeichnung héraðsdómr nirgends ausdrücklich auf denselben angewandt finde, so fehlt es doch nicht an Stellen, welche dessen Anwendung auf ihn augenscheinlich voraussetzen, wie z. B. wenn gesagt wird:[8]) „of ljúg gögn þau öll, er borin verða á várþíngi eða á héraðsdómum heima í héraði, þegnskapar lagning eða kviðburði eða vætti, þat varðar fjörbaugsgarð". Es ist eben nur die Verschiedenheit des Orts, an welchem die einen und anderen Gerichte gehalten werden, und nicht die Verschiedenheit der Gewalten, von welchen deren Besetzung ausgeht, was bei der Unterscheidung der heimatlichen Gerichte von den Dinggerichten ins Auge gefaßt wird; ganz ebenso wie man die Frühlingsdinge und Viertelsdinge als héraðsþíng dem Alldinge gegenüberstellte,[9]) weil deren Dingstätte gegenüber der des Alldinges als „heima í héraði" gelegen gelten konnte, bezeichnet man eben auch alle Gerichte, welche fern von allen Dingstätten in der Heimat der Beteiligten zusammentraten, im verstärktem Sinne als heimatliche, ohne auf die andersartig unter ihnen bestehenden Verschiedenheiten zu achten, wie denn auch der Name nur auf diese Lokalität hinweist.

Auffälliger noch als dieser Mangel einer gemeinsamen technischen Bezeichnung für die Privatgerichte ist der andere Umstand,

---

1) Staðarhólsbók, 228/262; 231/263.

2) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/491.

3) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/228.

4) Eyrbyggja, 55/102. 5) Diplom. island. I, S. 537.

6) Konúngsbók, 62/115.

7) ebenda, 50/87; 59/108; 63/116. 8) ebenda, 59/108.

9) Staðarhólsbók, 328/356.

daß sich auch kein gemeinsames Prinzip für die Begrenzung ihrer Kompetenz entdecken läßt, daß sie vielmehr auch in dieser Beziehung lediglich als ein zufälliges Aggregat von Einzelheiten erscheinen. Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß ein solcher Zustand ein ursprünglicher gewesen sei, vielmehr zu vermuten, daß wir es dabei mit einem Übergangszustande zu tun haben, möge dieser nun aus einer Zersetzung eines früheren, organisch abgerundeten Systems hervorgegangen sein, oder umgekehrt die ersten Anfänge einer Nachbildung erkennen lassen. Berücksichtigen wir aber, daß mehrfache Spuren unzweideutig auf ein allmähliches Zusammenschrumpfen einer früheren ausgedehnten Kompetenz der Privatgerichte hindeuten, so werden wir in dieser Tatsache nicht nur eine Bestätigung jener Vermutung finden, sondern auch einen festen Anhaltspunkt für die weitere Annahme, daß jener Prinziplosigkeit unserer Rechtsbücher in diesem Falle nicht die Unfertigkeit eines entstehenden, sondern die Hinfälligkeit eines absterbenden Systems zugrunde liege. Eine Vergleichung der Stellung, welche das ältere norwegische Recht den Privatgerichten anweist, dürfte jene Annahme entschieden unterstützen; ich ziehe indessen vor, die ganze Frage in Verbindung mit der Besprechung der Kompetenz der verschiedenen Gerichte zu erörtern, welche den Gegenstand des folgenden Abschnittes zu bilden hat.

Abschnitt III.

Die Kompetenz der Gerichte.

§ 15. Die Privatgerichte.

Wir haben gesehen, daß der engidómr lediglich in Streitigkeiten zu judizieren hatte, welche sich über die Berechtigungen an einer Wiese erhoben, und zwar selbst in diesen nur unter der Voraussetzung, daß die Eigentumsverhältnisse an dem Lande unbestritten waren, auf welchem die Wiese gewachsen war. Nicht minder wurde auch schon besprochen, daß die Kompetenz des afréttardómr sich auf Streitigkeiten beschränkte, welche sich über die Berechtigung an einer mehreren Besitzern gemeinsamen Hochweide ergaben. Dabei war aber auch schon zu erwähnen ge-

wesen, daß einerseits die Staðarhólsbók die Kompetenz des Wiesengerichtes auf bloße Notfälle beschränkt, während die Konúngsbók eine solche Beschränkung noch nicht kennt, und daß andererseits nicht nur die „raunarstefna" und das „stefna til skila ok til raunar" bei gewissen an die Dinggerichte gebrachten Klagen um Liegenschaften oder Erbgut, sondern auch eine ganz unzweideutige in beiden Rechtsbüchern überlieferte Stelle darauf hindeutet, daß vordem auch die gewöhnliche Vindikation liegender Güter (landsbrigð) an ein Privatgericht gewiesen war, welches ganz wie jene anderen auf dem streitigen Grundstücke selbst zu halten war. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Gerichte zu den Dinggerichten kommt aber noch ein bisher nicht besprochener Punkt in Betracht. Bezüglich des Wiesengerichtes zunächst wird uns ausdrücklich bezeugt,[1]) daß in demselben zwar Stimmenmehrheit entscheiden, aber doch im Falle der Stimmengleichheit Gerichtsspaltung (véfang) eintreten, und der Zug an das betreffende Viertelsgericht am Allding gehen sollte; die Staðarhólsbók bemerkt dabei, daß die Klage solchenfalls beim Viertelsgerichte ganz wie bei unserer deutschen Urteilsschelte gegen die Richterpartei ging, welche das angefochtene Urteil gefällt hatte. Dieselbe Staðarhólsbók berichtet ferner,[2]) daß jede Störung des Verfahrens in diesem Gerichte, mochte dieselbe nun von einem der streitenden Teile ausgehen, oder von den Geschworenen, Zeugen oder Richtern, mochte es sich ferner um irgendwelche Gewalttätigkeit handeln, oder um die Verweigerung einer Tätigkeit, zu welcher die betreffende Person verpflichtet war, oder um eine falsche Aussage, oder um was immer sonst, was die Erledigung der Sache hinderte, mit der Strafe der Landesverweisung bedroht, und zur Verhandlung an das Viertelsgericht gewiesen war. Ganz ebenso stand die Sache in allen und jeden Beziehungen auch beim Hochweidengerichte;[3]) in Bezug auf dieses Gericht erfahren wir aber auch noch, daß das Dinggericht auch in dem weiteren Falle angegangen werden konnte, wenn einer der Teilhaber an der Weide durch ehehafte Not verhindert gewesen war, sich am afréttardómr einzufinden.[4])

Wiederum übertragen die Rechtsbücher dem skuldadómr die Ordnung eines überschuldeten Nachlasses, zu welcher sowohl die

[1]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/459.

[2]) Staðarhólsbók, 406/458 und 459—60. [3]) ebenda, 440/492—93.

[4]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/493—94.

Feststellung sämtlicher Aktiva und Passiva, als auch die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Gläubiger zum Zuge kommen sollen, und der Abzüge gehört, welche diese alle oder zum Teil an ihren Forderungen zu erleiden haben. Auch beim Schuldengerichte steht demjenigen Gläubiger, welcher von der Haltung des Gerichts keine Kenntnis erlangte, oder aus anderen Gründen bei demselben nicht erscheinen konnte, das Recht zu, hinterher bei dem Viertelsgerichte, in dessen Bezirk das Schuldengericht gehalten worden war, seine Ansprüche gegen die Massengläubiger geltend zu machen;[1]) von der Möglichkeit einer Gerichtsspaltung sowohl als einer Gerichtsstörung ist dagegen bei diesem Gerichte nicht die Rede, und werden wir somit zwar vermuten dürfen, daß im Falle einer dómsafglöpun auch von ihm der Zug an das betreffende Viertelsgericht gegangen sein werde, wir vermögen aber nicht zu bestimmen, ob im Schuldengerichte ebenso wie im Wiesengerichte und Hochweidengerichte ein véfang möglich war, oder ob nicht etwa für den Fall der Stimmengleichheit durch eine gesetzliche Vorschrift gesorgt war wie beim Gemeindegerichte, in welchem solchenfalls das kondemnatorische Urteil vorging.[2]) Wahrscheinlich ist Letzteres freilich nicht, da sich bei der Aufgabe des Schuldengerichtes eine entsprechende Vorschrift kaum recht denken läßt. Wie weit aber Privatgerichte in gewöhnlichen Schuldsachen zu sprechen hatten, steht dahin. Unsere Rechtsbücher kennen keine solche Kompetenz derselben; das Statut des Sæmundr Ormsson aber stellt solche nur für Bußklagen und allenfalls noch Ersatzklagen fest, welche sich auf Verstöße gegen die Strandordnung beziehen, während es denn doch zu gewagt erscheint, aus den daselbst gebrauchten Worten: „fara ella sem önnur fjárheimta“ auf eine generelle Kompetenz der Privatgerichte in allen Schuldsachen zu schließen. Über die Voraussetzungen aber, unter welchen etwa der Zug von diesem „héraðsdómr“ an die Dinggerichte genommen werden konnte, schweigt das Statut ebenso wie über den Ort seiner Haltung und die Art seiner Besetzung. — Genauen Bescheid erhalten wir dagegen wieder über die Kompetenz des hreppadómr, wenn es auch nicht ganz leicht ist, die einschlägigen Angaben sich zurechtzulegen. Grundsätzlich scheinen diesem Gerichte alle Klagen anzugehören, bei welchen es sich um Übertretungen der gemeindlichen Armen-

[1]) Konúngsbók, 223/151—52; Staðarhólsbók, 185/228.

[2]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 219/254.

pflegschaftsordnung handelt. Ausdrücklich wird uns gesagt, daß man am hreppadómr „um manneldi" klagen konnte,[1]) d. h. wegen der Ernährung von Leuten; darunter ist jedenfalls die widerrechtliche Ernährung herumstreifender Bettler u. dgl. zu verstehen,[2]) aller Wahrscheinlichkeit nach aber umgekehrt auch die widerrechtliche Verweigerung der Ernährung solcher Hilfsbedürftiger, welche dem einzelnen Gemeindegliede durch das Gesetz oder durch die Gemeindevorsteher zur Verpflegung zugewiesen worden waren, da man ja für letztere Zuweisung die Bezeichnung manneldi nachweisbar brauchte.[3]) Gewiß ist ferner, daß im Gemeindegerichte sowohl auf vítigjöld, d. h. Strafzahlungen erkannt werden konnte, als auch auf matgjöld, d. h. Zahlungen für den Unterhalt von Armen,[4]) wobei unter diesen letzteren doch wohl nur der Ersatz zu verstehen sein wird, welcher für die widerrechtliche Vorenthaltung der Verpflegung (mannfulga; manneldi in diesem Sinne) oder Verpflegungsbeiträge (matgjafir) zu entrichten war, soweit solche rechtmäßig gefordert werden konnten.[5]) Außerdem scheint auch die Klage auf eine Buße wegen Nichtbesuchens der Gemeindeversammlung oder Nichtbeförderung der Ladung zu einer solchen hier verhandelt worden zu sein, und spricht hierfür zumal die Art, wie die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Klagestellung in solchen Fällen besprochen wird.[6]) Die bisher erwähnten Bestimmungen über die Kompetenz der Gemeindegerichte bedürfen indessen noch einiger Erläuterungen. Vor allem ist wohl zu beachten, daß, soweit überhaupt Strafklagen und nicht bloße zivilrechtliche Ersatzforderungen in Frage stehen, nach älterem isländischem Rechte vor den Gemeindegerichten immer nur auf Geldbußen geklagt werden konnte. Die Konúngsbók weist an der Stelle, an welcher sie ex professo die Einleitung des Verfahrens bespricht, den Kläger ausdrücklich an, die Richtung der Klage auf eine Geldbuße in der Ladungsformel hervorzuheben (ok telja honum varða 3 marka sekð),[7]) und wenn zwar an dieser sowohl

---

[1]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254.

[2]) vgl. neben der vorigen Stelle auch Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/254.

[3]) Konúngsbók, 10/27; Staðarhólsbók, 25/35 usw. einerseits und Konúngsbók, 234/172 und Staðarhólsbók, 217/249, dann 113/147 andererseits.

[4]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/255.

[5]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 218/252.

[6]) vgl. die vorige Anmerkung.

[7]) Konúngsbók, 234/174.

als an einer Reihe anderer Stellen von der Staðarhólsbók die Landesverweisung eingesetzt wird, während die Konúngsbók an der Geldbuße festhält,[1]) so ist doch hierin eine spätere Neuerung nicht zu verkennen. An einer Stelle der Staðarhólsbók, welche in der Konúngsbók fehlt, aber auch in AM. 315, B. sich findet, wird gesagt:[2]) „svá skolo menn skyldir at ala innanhreppsmenn at öllo, sem mælt er í hreppamálom, fyrir útan þat, at nú varðar fjörbaugsgarð, ef þeir ero eigi alnir, eða er þeim hnekkt á annan veg enn hreppsmenn eigo mælt", und damit ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Einstellung der Landesverweisung anstatt der Geldbuße erst neueren Rechtens sei. So ist denn auch an ein paar Stellen in der Staðarhólsbók selbst die alte Geldbuße aus Unachtsamkeit stehengeblieben,[3]) während sie an den meisten Stellen durch die neuere Strafe ersetzt wurde, und an einer einzigen Stelle hat umgekehrt auch die Konúngsbók im vollsten Widerspruch mit ihren sämtlichen übrigen Angaben die Verweisungsstrafe aufgenommen;[4]) aber gerade an dieser einzigen Stelle erinnert die Berufung von fünf Geschworenen anstatt der sonst in Verweisungssachen üblichen neun noch ganz deutlich an die frühere Geldbuße, und überdies trägt das der Bestimmung unmittelbar vorangehende und in beiden Texten gleichmäßig enthaltene Stück in der Staðarhólsbók die Bezeichnung „nýmæli", welche dem Zusammenhange nach doch wohl auch noch auf unsere Stelle zu beziehen ist. Unter einen anderen Gesichtspunkt gehört dagegen, daß in Zehntsachen, und zwar auch dann, wenn es sich um die ómagatíund, d. h. die quarta pauperum handelt, die Klage an das Dinggericht, nicht an das Gemeindegericht geht, und zwar gleichviel, ob es sich dabei um eine falsche Einschätzung zum Zehnt handle, oder um die Nichtentrichtung des der Einschätzung entsprechenden Zehntbetrages.[5]) Die Erklärung dieser Bestimmung dürfte nämlich wohl darin zu suchen sein, daß man die Zehntlast als eine kirchen-

---

[1]) vgl. Staðarhólsbók, 218/252; 219/253 und 222/256 mit Konúngsbók, 234/173, 174 und 177. Siehe auch Kempe, S. 10—11.

[2]) Staðarhólsbók, 112/145; Finsen, Anhang II, 6/229.

[3]) vgl. Staðarhólsbók, 217/250 und 218/250—51 mit Konúngsbók, 234/172.

[4]) Konúngsbók, 235/178—79; Staðarhólsbók, 224/257. Hierher wohl auch Konúngsbók, 132/15; Staðarhólsbók, 91/124—25, wo das „nú" in der ersteren und die Bezeichnung „nýmæli" in der zweiten Hs. auf die Neuerung weist, übrigens nur der Strafe, nicht der Gerichtskompetenz gedacht wird.

[5]) Konúngsbók, 255/207 und 256/208 und 209; Staðarhólsbók, 40/49—50 und 41/50 und 51 usw.

rechtliche und weiterhin auch staatsrechtliche Einrichtung ansah, nicht als eine gemeindliche, obwohl die Einschätzung und Verteilung des Zehnts allerdings von den Gemeindeorganen besorgt wurde und der Armenzehnt insbesondere als eine der wichtigsten Einnahmen der Armenpflege unter ihre besondere Obhut gestellt war. Wohl aber, und dieser Punkt ist von hervorragender Wichtigkeit, konnten auch Klagsachen, welche an und für sich ganz geeignet waren, am Gemeindegerichte verhandelt zu werden, unter Umständen dennoch an die Dinggerichte gebracht werden, und zwar aus ganz verschiedenen Gründen. Zunächst durfte der hreppadómr weder während der beiden Wochen, während deren das Allding versammelt war, noch während der unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden beiden Wochen zusammentreten;[1]) ergab sich nun ein Straffall so nahe an der Dingzeit, daß die Klagestellung am hreppadómr, welche stets innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Zeitpunkte an erfolgen mußte, in welcher der Kläger von der die Klage begründenden Tatsache Kenntnis erlangte, nicht mehr möglich war, so sollte die Klage an das Dinggericht statt an das Gemeindegericht gehen, damit die für ihre Anstellung laufende Frist gewahrt werde.[2]) Weiterhin stand die Klagestellung beim Gemeindegerichte immer nur den in erster Linie Klagsberechtigten zu, also unter allen Umständen dem Gemeindevorsteher, zu dessen Amtsgeschäften die Klagstellung wegen aller Verletzungen der gemeindlichen Armenordnung gehörte, außerdem aber, falls es sich um die nicht gehörige Verpflegung von Armen oder um die nicht gehörige Entrichtung von Verpflegungsbeiträgen handelte, auch dem Armen selbst, welchem die Verpflegung oder der Verpflegungsbeitrag hätte gereicht werden sollen, und allenfalls auch noch einem Dritten, welcher etwa aus gutem Willen dem nicht gehörig verpflegten Armen den nötigen Unterhalt verabreicht hatte und nun von dem Alimentationspflichtigen dafür Ersatz forderte.[3]) Stellte nun aber der zur Klagestellung berufene Gemeindevorsteher, und wie wir doch wohl beifügen dürfen, auch der persönlich beteiligte Private, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist seine Klage am Gemeindegerichte, so erwuchs sofort allen Angehörigen der betreffenden Gemeinde und eventuell auch den Nichtgemeindegenossen ein zwiefaches Klagerecht, indem einmal die Klageberechtigung

---

[1]) Konúngsbók, 224/175; Staðarhólsbók, 219/253.

[2]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 222/255—56.

[3]) Konúngsbók, 234/174; Staðarhólsbók, 218/252.

gegenüber dem ursprünglich Schuldigen auf sie überging, sodann aber auch noch eine weitere Strafklage gegen den säumigen Gemeindebeamten ihnen zustand; beide Klagen sind aber an das Dinggericht zu richten,[1]) und dasselbe wird doch wohl auch von der anderen Klage gelten, welche eine neuere Novelle dem Bischofe einräumt, der sie durch einen Bevollmächtigten anstellen lassen mag.[2]) Endlich aber kann auch noch eine am Gemeindegerichte verhandelte Sache dadurch an ein Dinggericht gelangen, daß wegen einer im Gemeindegerichte erfolgten Gerichtsstörung (ef menn glepja dóm), welche die Erledigung der Sache an diesem Gerichte verhinderte, den Zeugen das Dinggericht genommen wurde,[3]) wobei zu bemerken kommt, daß der sonst mit der Gerichtsstörung gleichgestellte Fall der Gerichtsspaltung im Gemeindegerichte nicht vorkommen kann, weil hier das Prinzip der Stimmenmehrheit und die Regel gilt, daß bei Stimmengleichheit das kondemnatorische Urteil vorgeht.[4]) Aber freilich ist es im Falle der Gerichtsstörung eigentlich nicht die ursprüngliche Klagsache, welche an das Dinggericht erwächst, sondern eine neue, auf das Vergehen der Gerichtsstörung begründete und auf Landesverweisung gehende Strafklage. Die für alle diese Vorschriften maßgebenden Grundsätze sind hiernach die folgenden. Vor das Gemeindegericht gehören alle und jede Bußklagen, bei welchen es sich um eine Übertretung der gemeindlichen Armenordnung handelt, sowie auch die Klagen auf Ersatz wegen nicht geleisteter Verpflegung oder Verpflegungsbeiträge, welche an jene Bußklagen sich anschließen; dagegen ist es lediglich eine aus einer unorganischen Gesetzesänderung hervorgegangene Abnormität, wenn in den letzten Zeiten des Freistaates auch einzelne auf Landesverweisung gehende Klagen an die Gemeindegerichte gelangen konnten. In allen Sachen aber, welche hiernach vor die Gemeindegerichte gehörten, hatten die Dinggerichte nur eine eventuelle Kompetenz, indem sie eintraten, soweit die für die Klagestellung laufenden Fristen nur durch ihre Angehung gewahrt werden konnten, oder soweit die Klage nicht von dem zunächst Berufenen, sondern als Popularklage oder von einem sonst nur subsidiär Berufenen erhoben werden wollte, oder endlich soweit es sich darum handelte, eine im hreppadómr

---

[1]) Konúngsbók, 234/177 und 235/178—79; Staðarhólsbók, 222/256 und 224/257—58, sowie Staðarhólsbók, 113/146—47.

[2]) Konúngsbók, 235/178—79; Staðarhólsbók, 224/257.

[3]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 221/255.

[4]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 219/254.

begangene Gerichtsstörung zu verfolgen, welche die Erledigung der Sache in diesem Gerichte unmöglich gemacht hatte. Insoweit ist also die Kompetenz des Gemeindegerichtes eine sehr wohl abgerundete und von der Zuständigkeit der Dinggerichte vollkommen scharf abgegrenzte, wobei wir uns durch den Irrtum, welcher an einer einzigen Stelle den Namen des hreppadómr für das als héraðsdómr bezeichnete Gastgericht hat verwenden lassen,[1]) nicht beirren lassen dürfen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß dieselbe eventuelle Kompetenz, welche den Dinggerichten gegenüber dem Gemeindegerichte eingeräumt war, ihnen auch gegenüber allen anderen Privatgerichten zugestanden zu haben scheint. Beim Wiesengerichte und Hochweidengerichte sahen wir ja den Zug wegen Gerichtsstörung und Gerichtsspaltung ebenfalls an das Dinggericht gehen und den Zugang zu diesem beim Hochweidengerichte überdies auch dem Genossen eröffnet, welcher durch ehehafte Not verhindert gewesen war, sein Recht am Privatgerichte zu suchen; beim Schuldengerichte aber war gleichfalls das Angehen des Dinggerichtes dem Gläubiger verstattet, der von der Haltung des Privatgerichtes keine Kenntnis gehabt hatte, oder sonst am Erscheinen bei diesem verhindert gewesen war. Wir werden wohl berechtigt sein anzunehmen, daß die bei jedem einzelnen Privatgerichte erwähnten Fälle einer zulässigen Klagestellung am Ding nicht vollkommen erschöpfend gemeint seien, und werden vielmehr aus ihnen den allgemeinen Grundsatz abstrahieren dürfen, daß das Dinggericht in allen Fällen zur Kognition berufen gewesen sei, in welchen das Privatgericht aus tatsächlichen Gründen seine Aufgabe nicht oder doch nicht völlig erfüllen konnte, sei es nun wegen entschuldbaren Ausbleibens des einen oder anderen Beteiligten u. dgl. m., oder wegen widerrechtlichen Verhaltens eines Streitteiles, Zeugen, Geschworenen oder Richters. In dieser zweiten Kategorie von Fällen, zu welcher der Fall der Gerichtsstörung sowohl als Gerichtsspaltung gehört, trat aber freilich auch sofort der kriminelle Charakter der am Dinggerichte zu führenden Klage anstatt des zivilen Charakters der am Privatgerichte anhängig gewesenen Sache sehr deutlich hervor, und gerade diese Kategorie von Fällen dürfte die weitaus wichtigere und vielleicht sogar die ursprünglich allein berücksichtigte gewesen sein.

Halten wir hier vorläufig inne, und suchen wir uns auf Grund des bisher besprochenen Materiales die prinzipielle Begrenzung der

---

[1]) Konúngsbók, 167/73.

Privatgerichtsbarkeit klar zu machen, so bietet sich zunächst die Vermutung dar, daß diese ursprünglich die sämtlichen Zivilsachen, sowie unter den Bußklagen wenigstens diejenigen umfaßt haben möge, bei welchen eine Verletzung der von den Gemeinden oder größeren Bezirken sich selbst gesetzten Ordnung in Frage stand, wogegen alle Klagen, bei welchen es sich um die Verletzung der staatlichen oder kirchlichen Ordnung handelte, und somit insbesondere alle Klagen, welche auf Acht oder Landesverweisung gingen, vor die Dinggerichte gehörten. Da die Sicherheit des Privatmannes und der Gemeinde ja innerhalb ihrer eigentümlichen Rechtssphäre durch den Staat selbst garantiert war, mußte natürlich jede formelle Auflehnung wider deren Ordnung bei den Staatsgerichten verfolgbar sein, und erklärt sich von hier aus leicht das Klagen wegen véfang oder dómsafglöpun im Privatgerichte vor das Dinggericht gehörten, und daß bei diesen geklagt werden mußte, wenn etwa der Staat behufs kräftigerer Sicherung der Verfolgung irgendwelcher Rechtsverletzungen für bestimmte Eventualitäten Popularklagen eröffnete. Einen lediglich sekundären und mehr zufälligen Charakter trägt dagegen die Zulassung der Klagestellung am Ding in Fällen, in welchen besondere Gründe die Angehung des Privatgerichtes verhinderten, und läßt sich wohl denken, daß in solchen Fällen früher etwa die nachträgliche Abhaltung eines zweiten Privatgerichtes vorgeschrieben gewesen, und erst hinterher aus Zweckmäßigkeitsgründen die Klagestellung am Ding zugelassen worden sein möge. Immerhin bleibt aber eine derartige Vermutung vorerst nur eine Hypothese, für welche sich zunächst nur der zweifache Umstand geltend machen läßt, daß bestimmte Spuren auf eine allmähliche Einschränkung der Kompetenz der Privatgerichte hinweisen, und wir somit befugt sind, ihrer ursprünglichen Bedeutung einen viel weiteren Umfang zuzuschreiben, als welchen unsere Rechtsbücher bezeugen, daß ferner die obige Vermutung für diesen vorauszusetzenden Wirkungskreis eine ganz annehmbare prinzipielle Begrenzung ergeben würde. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß auch die andere Möglichkeit besteht, daß ein einheitliches Prinzip der Begrenzung der Privatgerichtsbarkeit überhaupt nicht zugrunde lag, vielmehr lediglich besondere Zweckmäßigkeitsgründe für jede einzelne Kategorie von Anwendungsfällen maßgebend waren. Beim Prozesse über Liegenschaften z. B. mochte die Überzeugung bestimmend geworden sein, daß derselbe am Zweckmäßigsten da verhandelt und abgeurteilt werde, wo dem Gerichte die Besichtigung der streitigen Örtlichkeit

jederzeit möglich sei, wie denn diese Rücksicht in der Tat noch in weit späterer Zeit den norwegischen Prozeß zu einer eigentümlichen Behandlung der „Aastedssager“ veranlaßte. Bei dem Schuldengerichte mochte der Zusammenhang eingewirkt haben, welcher von altersher zwischen dem abzuhaltenden Erbbiere (erfi;[1]) erfiöl oder erfðaöldr)[2]) und der Bereinigung der Erbschaftsschulden bestand, u. dgl. m. Wenn ich aber trotz dieser letzteren, nicht zu unterschätzenden Möglichkeit dennoch für die oben ausgesprochene Vermutung mich entscheiden zu sollen glaube, so bestimmt mich hierzu vor allem die Analogie des norwegischen Rechts, auf dessen einschlägige Bestimmungen ebendarum hier ein Blick geworfen werden muß. Ich halte mich dabei zunächst nur an die Gulaþíngslög, weil diese das klarste Bild von den hier maßgebenden Grundsätzen gewähren, und weil überdies gerade von ihnen das isländische Recht sich abgezweigt hat.

Die GÞL. gehen aber von dem Satze aus:[3]) „várr skal engi firi œðrum fé taka, ok eigi skolom vér oss at gripdeildum gera; dóms er hverr maðr verðr firi sínu fé at hafa“. Klar und deutlich ist damit ausgesprochen, daß ein gewaltsamer Eingriff in das fremde Vermögen immer nur auf Grund eines vorgängigen gerichtlichen Urteiles zulässig sei, welches dazu die Ermächtigung gibt, und erleidet diese Regel nur in Friedensbruchsachen eine Ausnahme, von deren näherer Begründung und Begrenzung hier abgesehen werden kann.[4]) Um zu einem vollstreckbaren Urteil zu gelangen, müssen nun aber je nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschiedene Wege eingeschlagen werden. Handelt es sich um vitafé, d. h. um Ansprüche, deren Begründung in quanto et quali durch gezogene Zeugen dargetan werden kann, so bedarf es zur Feststellung der Existenz und des Inhalts des Anspruches keines gerichtlichen Urteils, sondern nur eines Konstatierungsverfahrens unter Mitwirkung jener Zeugen. Der Regel nach erläßt man an den Gegner eine heimstefna, und führt ihm am anberaumten Termine seine Beweiszeugen vor; man richtet an ihn, falls er sich nicht sofort zur Leistung erbietet, eine krafa, unter Androhung bestimmter Rechtsnachteile für den Fall fernerer Verweigerung der Befriedigung des Klägers, man

---

[1]) z. B. EþL. I, 49. [2]) GþL. 23; KrR. Sverris, 81.

[3]) GþL. 34; vgl. 265: „andsvör valda óðals brigðum; dóms er hverr maðr verðr firi sinni jörðu at hafa“.

[4]) vgl. von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 136 und fgg.

wendet sich endlich, wenn der Gegner auch jetzt noch die Befriedigung des Anspruches verweigert, mit einer Klage an das Dinggericht, welche aber nicht mehr den Charakter einer Zivilklage, sondern den einer Strafklage trägt, und der im Falle der Verurteilung an den König zu entrichtende ránbaugr zeigt, daß man in der fortgesetzten Weigerung, einer gehörig konstatierten Verpflichtung zu genügen, das Vergehen einer widerrechtlichen Aneignung fremden Gutes (rán) erblickte. In einer Reihe von Fällen erleidet das bisher geschilderte Verfahren gewisse Modifikationen. Bei Ansprüchen z. B., welche sich auf eine gesetzliche Vorschrift, nicht auf einen Akt der Privatwillkür gründen, wie etwa der Anspruch des Bischofs auf seine biskupsreiða, oder der des Priesters auf sein krossvíti, kann nur über die Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtung, nicht über deren Begründung ein Zeugenbeweis gefordert werden, und ganz folgerichtig genügt es bei Bußforderungen, wenn nur das Vergehen durch Zeugen erweisbar war, welches sie begründete. Bei Ansprüchen, für deren Erfüllung Ort und Zeit gesetzlich oder vertragsweise vorgeschrieben war (eindagat fé) trat dieser Ort und diese Zeit an die Stelle der heimstefna, und auch in strafrechtlichen Fällen war die Erhebung der krafa auf frischer Tat zulässig, wenn nur Zeugen über diese aufgerufen worden waren. Bei Ansprüchen, die nicht auf einen bestimmten Geldwert gehen, wie z. B. bei der Klage des Bräutigams auf Herausgabe der Braut, oder bei der Klage wegen widerrechtlicher Benützung fremden Landes, mag allenfalls auch Art und Maß der Rechtsnachteile eigentümlich bestimmt werden, denen sich der Beklagte aussetzt, wenn er es zum Spruch des Dinggerichtes kommen läßt, u. dgl. m.; derartige Verschiedenheiten lassen jedoch die prinzipiellen Grundzüge des Verfahrens unberührt. Bei illiquiden Ansprüchen dagegen mußte vorerst die Existenz und der Inhalt derselben durch ein Urteil festgestellt werden, wenn nicht etwa der Gegner durch ein vor beigezogenen Zeugen abgelegtes Geständnis den Anspruch in einen liquiden verwandelte; dieses Urteil wurde aber von einem Privatgerichte gesprochen, welches auf eine vom Kläger ausgehende heimstefna und kvaða hin vom Beklagten zugesichert, und dann an einer fimtarstefna von beiden Teilen gemeinsam gehalten wurde. Die Aufgabe dieses Gerichtes bestand augenscheinlich nur darin, Existenz und Inhalt des bestrittenen Anspruches ebenso festzustellen, wie dies beim vitafé durch die bloße Zeugenaussage zu geschehen pflegte, oder noch präziser bezeichnet darin, den bisher illiquiden

Anspruch zu einem liquiden zu machen, wie denn das dœmt fé wirklich als eine Art des vitafé bezeichnet wird. Wir können hiernach nicht bezweifeln, daß für den Fall, da der Beklagte sich zwar der Haltung des Privatgerichtes pflichtschuldig unterwarf, aber dessen kondemnatorischen Spruch nicht erfüllte, nur eine Klage „um vitafé" gegen ihn ging, nicht aber sofortige Exekution; in dem anderen Falle freilich, da der Beklagte das Zustandekommen oder doch den rechtsförmlichen Spruch des Privatgerichtes durch formell widerrechtliches Verhalten hindert, geht der Zug an das Dinggericht, in welchem jedoch lediglich die Rechtsförmlichkeit des klägerischen Verfahrens und dessen Störung durch den Beklagten konstatiert und als in einer Strafsache auch auf ein dem Könige zu entrichtendes Gewette erkannt wird. „Fyrir durum verjanda" ist das Privatgericht der Regel nach niederzusetzen und als skiladómr wird es bezeichnet; dasselbe hat übrigens nicht bloß in Schuldsachen, sondern auch in Eigentumsprozessen zu erkennen, und zwar selbst dann, wenn es sich dabei um Liegenschaften handelt, ja wohl auch in Bußsachen, wenn anders das Vergehen gering genug war, um kein Gewette an die öffentliche Gewalt verwirken zu lassen;[1]) es kann ferner nicht nur auf einen Reinigungseid des Beklagten, mit oder ohne Eidhelfer, erkennen, sondern ebensogut auch auf Grund von Erfahrungszeugen seinen Spruch abgeben, welche ihm vorgeführt werden. Die Eigentümlichkeiten, welche das Verfahren in Stammgutssachen zeigte, die Veränderungen ferner, welche das Verfahren vor den Privatgerichten durch die Gesetzgebung des K. Magnús Erlingsson erlitt, die Abweichungen endlich, welche sich zwischen den Vorschriften der GÞL. und der FrÞL. in Bezug auf dasselbe ergeben, können hier füglich außer Betracht gelassen werden.

Vergleicht man nun das altnorwegische Recht mit dem isländischen, so ergibt sich schon auf den ersten Blick nicht nur eine prinzipielle Übereinstimmung beider insoweit, als hier wie dort Privatgerichte neben den staatlichen stehen, sondern auch eine Wiederkehr nicht weniger Äußerlichkeiten mehr zufälliger Art, welche zuweilen so weit reicht, daß wir geradezu das eine Recht aus dem anderen erklären können, und welche mit Sicherheit auf einen gemeinsamen Ursprung beider zu schließen erlaubt. Nicht nur die Besetzung der Privatgerichte durch beide Parteien zu gleichen Hälften kehrt hier wie dort wieder, sondern auch das Duodezimalsystem ist

---

[1]) vgl. E. **Hertzberg**, Grundtrækkene, S. 64—65.

hier wie dort für die Zahl der Richter bestimmend, und dem 12 manna dómr des isländischen Rechts[1]) entspricht sogar dieser seiner Bezeichnung nach ein 12 manna dómr[2]) oder 12 þegna dómr[3]) des norwegischen. Die nur auf Island für gewisse Arten von Privatgerichten nachweisbare Bezeichnung duradómr erklärt sich nur aus der in den GþL. vorgesehenen Niedersetzung von solchen „fyrir durum verjanda", und umgekehrt hat die in Norwegen übliche Bezeichnung des Privatgerichtes als skiladómr in der dem isländischen Rechte geläufigen Ladung „til skila ok til raunar" eine halbverloschene Spur hinterlassen. Die in den isländischen Rechtsbüchern oft wiederkehrende Vorschrift, daß das Privatgericht niederzusetzen sei „þar er hvárki sé akr né engi" ist zwar in norwegischen Quellen nicht nachweisbar, muß aber doch wohl aus Norwegen stammen, da auf Island nur sehr ausnahmsweise ein Ackerbau betrieben wurde. Die Formel „kveðja dóms" im isländischen Rechte erinnert lebhaft an die kvaða des norwegischen u. dgl. m. Neben aller Gleichartigkeit des isländischen Rechtes mit dem norwegischen besteht freilich auch eine Reihe von Abweichungen zwischen beiden, welche auf eine längere, durchaus selbständige Entwicklung der Privatgerichtsbarkeit in beiden Ländern hindeutet. Das isländische Recht kennt z. B. Gerichte, welche nur mit sechs Richtern besetzt sind, während das norwegische strengstens an deren Zwölfzahl festhält, und es weiß andererseits nichts von einer Mehrheit sich folgender Privatgerichte, wie solche das norwegische Recht unter Umständen eintreten läßt. Das isländische Recht kennt ferner keine heimstefna als Beginn des Verfahrens und seine Fristen sind anders als die des norwegischen Rechts, indem die dem letzteren geläufige fimt, welche der altheidnischen Woche entspricht, auf Island durchgreifend durch die christliche Woche von sieben Tagen verdrängt ist. Weigert sich der Beklagte bei der Besetzung des Gerichtes mitzuwirken, so heißt das isländische Recht den Kläger seinerseits die volle Richterzahl ernennen, während in Norwegen zwar die FrþL. denselben Weg gehen,[4]) aber die GþL. entweder das halbe Gericht für voll gelten lassen,[5]) oder auch sofort den Zug an das Dinggericht eröffnen[6]) u. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Punkten erweist sich aber das norwegische Recht als das altertümlichere; seine Formen sind voller

[1]) Konúngsbók, 167/73 und 74.
[2]) FrþL. X, 13. [3]) GþL. 266. [4]) FrþL. X, 11.
[5]) GþL. 269. [6]) ebenda, 37.

und reicher gegliedert, seine Terminologie ist bestimmter ausgeprägt, während das isländische Recht nach beiden Seiten hin weit größere Abgeschliffenheit zeigt. Dazu kommt, daß sich im norwegischen Rechte ebenfalls eine allmähliche Verkümmerung der Privatgerichtsbarkeit vollzieht, wie wir sie im isländischen Rechte eintreten sahen, wenn auch auf etwas anderem Wege. Bei dem Verfahren um kundbare Schulden erlaubte man dem Beklagten, sich unter Berufung auf seine Unkenntnis des Rechts dem Spruche des Dinggerichtes zu unterwerfen und sich dadurch jeder strafrechtlichen Haftung zu entziehen;[1]) bei dem Verfahren wegen illiquider Forderungen aber beseitigte ein nach K. Magnús Erlingsson benanntes Gesetz[2]) das Privatgericht wenigstens für den Fall, da keine Zeugen zu Gebote standen und somit auf den Reinigungseid des Beklagten zurückzugreifen war. Wir werden hiernach doch wohl befugt sein, die Grundsätze, nach welchen das ältere norwegische Recht die Kompetenz der Privatgerichte regelte, als auch für das ältere isländische Recht maßgebend zu betrachten, zumal da sie sich auf ein fest begrenztes Prinzip zurückführen lassen, was von den Vorschriften unserer isländischen Rechtsbücher ganz und gar nicht gilt. In Norwegen waren ursprünglich augenscheinlich alle Zivilsachen der Kompetenz der Privatgerichte überwiesen gewesen, soweit dieselben überhaupt einer gerichtlichen Entscheidung bedurften, und machte sich nur bezüglich der Bußsachen ein gewisses Schwanken bemerklich, welches sich aus deren Mittelstellung zwischen den Zivilsachen und Friedensbruchsachen leicht erklärt. Man scheint eben angenommen zu haben, daß bei Zivilsachen dem Streite unter den Parteien nur eine Meinungsverschiedenheit über das, was der eine Teil dem anderen zu leisten habe oder nicht, zugrunde liege, aber nicht der Wille, eine als solche erkannte rechtliche Verpflichtung nicht zu erfüllen. Jene Unklarheit über den Bestand und Umfang der rechtlichen Verpflichtung glaubte man durch einen rechtsförmlich einzuholenden Ausspruch der Nachbargerichte vollkommen genügend beseitigen zu können; weigerte sich aber der Beklagte bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungsverfahren in vorgeschriebener Weise mitzuwirken, so mußte freilich der Staat durch seine Dinggerichte Hilfe gewähren, aber nur darum, weil es sich jetzt nicht mehr um eine bloße Meinungsdifferenz über

---

[1]) GþL. 35.

[2]) GþL. 37; vgl. FrþL. X, 29 und BjarkR. III, 158; dazu Hertzberg, S. 30—31.

die Grenzen des beiderseitigen Rechts handelte, sondern um die Unterdrückung einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung überhaupt, d. h. weil die bisherige Zivilsache nunmehr einen entschieden strafrechtlichen Charakter angenommen hatte. Sehr deutlich spricht sich dieser Grundgedanke darin aus, daß das Dinggericht nur festzustellen hat, ob der Kläger das Verfahren vor dem Privatgerichte richtig eingeleitet und durchgeführt hat oder nicht, wogegen auf die materielle Begründung oder Nichtbegründung der Klagsbehauptungen entweder überhaupt nicht oder wenigstens nur beiläufig eingegangen wird; deutlicher noch in der anderen Tatsache, daß die am Dinggerichte angebrachte Klage nicht mehr bloß den Zivilanspruch, sondern zugleich auch einen Anspruch auf Buße und Gewette verfolgt. Die Beschränkung der Kompetenz der Privatgerichte auf einige wenige Fälle, wie sie uns in den isländischen Rechtsbüchern entgegentritt, wird hiernach lediglich als das Ergebnis einer langsam vorschreitenden Zersetzung des Institutes zu betrachten sein, von welcher neben den bereits angeführten Belegen auch das isländische Verfahren in Schuldklagen ein eigentümliches Zeugnis zu gewähren scheint.

Der Unterschied des „vitafé“ und des „fé þat er eigi vitu váttar“, wie ihn das norwegische Recht kennt, ist dem isländischen fremd; dagegen unterscheidet dieses zwischen „eindagat fé“ und „fé þat er eigi er eindagat“, und legt überdies auch darauf Gewicht, ob ein Handschlag (handsöl) beim Vertragsabschlusse gegeben und genommen worden war oder nicht. Der Regel nach scheinen allerdings alle betagten Forderungen durch Handschlag begründet worden zu sein, soweit sie nicht auf gesetzlicher Vorschrift oder Urteilsspruch beruhten, und scheint auch die Beiziehung von Zeugen als selbstverständlich gegolten zu haben, wie denn auch im norwegischen Rechte „handsellt fé“ und „eindagat fé“ frischweg zum vitafé gezählt wird;[1]) doch berücksichtigen die Rechtsbücher auch die Möglichkeit, daß beide Eigenschaften nicht verbunden sein könnten. Eine nur in der Staðarhólsbók enthaltene Stelle[2]) sagt aus, daß der Gläubiger, welcher am Zahlorte und Zahltage den Schuldner nicht vorfindet, vor aufgerufenen Zeugen seine eigene Anwesenheit, sowie die Abwesenheit des Schuldners zu konstatieren, sodann aber eine feierliche Anforderung zu erheben hat, welche jedoch neben der Schuldforderung selbst (innstœða) noch auf 4 ½ Mark Zubuße (álög)

---

[1]) GþL. 36. [2]) Staðarhólsbók, 176/208—9.

geht, nämlich auf 3 Mark útlegð, 6 Unzen handsalsslit und 6 Unzen harðafang. Doch wird sofort bemerkt, daß das handsalsslit in dem Falle wegfalle, wenn die Parteien ihren Vertrag zwar rechtsgültig vor Zeugen abgeschlossen, aber durch keinen Handschlag bekräftigt haben, wogegen, wenn zwar der Handschlag gegeben, aber kein eindagi verabredet wurde, dem Gläubiger die Wahl zwischen zwei Auswegen freisteht. Er kann nämlich erstens gegen den Schuldner auf eine Woche hinaus eine heimstefna erlassen, und gilt dann der anberaumte Tag als Zahltag und der Wohnort des Schuldners als Zahlort; ein eindagi wird also hier einseitig vom Gläubiger geschaffen und muß demnach auch wohl das weitere Verfahren das beim eindagat fé übliche gewesen sein, also im Nichtzahlungsfalle die Klage neben der Schuld selbst auf útlegð, handsalsslit und harðafang gegangen sein. Der Gläubiger kann aber zweitens auch nur drei Tage Frist geben, oder, was doch wohl nur eine andere Fassung desselben Gedankens ist, ohne weiteres klagen; solchenfalls geht aber die Klage nur auf útlegð und handsalsslit, während das harðafang wegfällt, weil kein eindagi vorliegt. Ist endlich weder ein eindagi verabredet noch ein Handschlag gegeben, so kann nur eine heimstefna auf drei Tage hinaus erlassen werden und kann im Nichtzahlungsfalle neben der innstœða nur eine útlegð gefordert werden, aber weder handsalsslit noch harðafang. Ein paar andere Stellen, welche sich in beiden Rechtsbüchern übereinstimmend finden, geben dieselben Sätze nur in kürzerer Fassung wieder, indem die eine,[1]) wenn der Schuldner am eindagi ausbleibt, neben Kapital und Zins noch „um hálfa fimta mörk álaga" klagen läßt, worunter natürlich nur útlegð, handsalsslit und harðafang verstanden werden kann, wogegen die andere im gleichen Sinne noch bezeichnender „álögin öll" nennt;[2]) eine dritte Stelle endlich macht zwar einige Schwierigkeiten, stimmt aber im wesentlichen doch ebenfalls zum obigen.[3]) Handelt es sich um „handsalat", aber nicht „eindagat fé", so räumt auch sie dem Kläger das Recht ein, eine heimstefna mit siebentägiger Frist zu erlassen, nur daß sie für den Fall der Nichtzahlung die Klage lediglich auf das Kapital, die útlegð und handsalsslit, aber nicht auf harðafang gehen läßt, so daß also nach ihr die heimstefna keinen eindagi begründet, was ja wohl älteres Recht sein mag. Daneben ist aber auch

---

[1]) Konúngsbók, 221/140—41; Staðarhólsbók, 178/214.

[2]) Konúngsbók, 221/142—43; Staðarhólsbók, 181/216.

[3]) Konúngsbók, 221/145—46; Staðarhólsbók, 182/218—19.

die neuere Bestimmung aufgenommen, welche dem Gläubiger von handsalat fé das Recht gibt, eine heimstefna mit dreitägiger Frist zu erlassen und dann im Nichtzahlungsfalle eine Klage auf die Schuldsumme, útlegð und harðafang zu erheben; eine Bestimmung, welche, selbst wenn man handsalsslit für harðafang liest, was schlechthin nötig ist, doch neben der vorigen sinnlos ist, und deren Einstellung wohl nur aus einer ungeschickten Vermengung älteren und neueren Rechts zu erklären ist. Endlich wird noch gesagt, daß eine Abrede, durch welche für eine bereits bestehende Schuld hinterher ein eindagi bestimmt wird, insoweit gültig sein solle, als auf Grund derselben die Forderung als eindagat fé eingeklagt werden könne, doch mit Wegfall des handsalsslit, und zwar gleichviel, ob die nachträgliche Abrede mittels handsöl eingegangen worden sei oder nicht, was sich daraus erklärt, daß die nachträgliche Handreichung bei dem den ursprünglichen Vertrag modifizierenden Zusatzvertrage deren Fehlen beim Abschlusse des Hauptvertrages nicht unschädlich machen kann. Neben den bisher besprochenen Stellen kommt ferner noch eine weitere in Betracht, welche von dem Miteigentume an Pferden oder anderen Sachen spricht, bei welchen eine Naturalteilung nicht möglich ist.[1]) Dringt solchenfalls einer der Miteigentümer auf Teilung, so soll eine Abschätzung der Sache eintreten und das Los entscheiden, wer die Sache behalten und den anderen Teil durch Hinausbezahlung des halben Schätzungswertes abfinden soll; diese Zahlung hat nach Ablauf von 14 Tagen am Wohnorte des Schuldners zu erfolgen, widrigenfalls gegen diesen auf útlegð und harðafang geklagt werden mag, wenn kein Handschlag gegeben war, wobei als selbstverständlich ungesagt bleibt, daß auch das handsalsslit verwirkt war, wenn der Handschlag erfolgt war. Es wird also in diesem Falle der gesetzliche eindagi ebenso behandelt wie nach den früher besprochenen Stellen der vertragsmäßige; wenn dagegen anderwärts[2]) für die Zahlung der Feuerversicherungssumme an den Abbrändler zwar ein eindagi gesetzlich festgestellt, aber sofort beigefügt wird, daß man im Nichtzahlungsfalle zwar im übrigen klagen solle wie „um eindagat fé", aber doch weder handsalsslit noch harðafang fordern dürfe, so ist diese Abweichung von der Konsequenz doch wohl aus der besonderen Natur der auf Gegenseitigkeit beruhenden Assekuranzpflicht zu erklären. — So verwickelt diese Bestimmungen aus

[1]) Konúngsbók, 164/63—64; Staðarhólsbók, 213/245.
[2]) Staðarhólsbók, 227/261.

sehen, so lassen sie sich doch leicht auf sehr einfache Grundsätze zurückführen und diese Grundsätze sind im wesentlichen die des norwegischen Verfahrens „um vitafé". Gleichviel, ob die Forderung eine betagte oder unbetagte, dann ob sie mit Handschlag oder ohne solchen eingegangen sei, jedenfalls genügt die bloße rechtsförmliche Anforderung und die vor Zeugen konstatierte Zahlungsweigerung des Gegners, um diesem neben dem Zivilanspruche auch noch eine Strafklage zuzuziehen, und zwar geht diese unter allen Umständen auf drei Mark útlegð, während bei eindagat fé noch das harðafang und bei handsalat fé noch das handsalsslit hinzukam. Lag eindagat fé vor, so konnte die Anforderung, für deren Erhebung die dabei übliche Formel ausdrücklich die Bezeichnung „krefja" braucht,[1]) gleich am eindagi erhoben werden; war die Forderung dagegen keine betagte, so mußte erst durch eine heimstefna der Tag für die Anforderung bestimmt werden und wenigstens dann, wenn die heimstefna auf eine Woche hinausging, galt der anberaumte Tag als eindagi und konnte somit, wie bei der norwegischen krafa,[2]) auch harðafang gefordert werden. Aber, anders als in Norwegen, läßt man auf Island die krafa durch keine „váttasaga" unterstützen, und wird demnach das Mitbringen der Vertragszeugen zur Erhebung der ersteren nicht gefordert; bestritt also der Schuldner die Existenz oder den Betrag der Forderung, so mußte erst am Dinggerichte gelegentlich der Verhandlung der auf Kapital und Strafe gerichteten Klage dafür der Zeugenbeweis erbracht werden. Aber für die Verhandlung am Ding galt die Regel:[3]) „á þíngi skal búa kveðja jafnan, ef maðr man eigi vátta", d. h. man konnte seinen Beweis durch Geschworene statt durch Zeugen führen, wenn man sich der letzteren nicht mehr erinnerte; damit war aber im Grunde jeder Unterschied zwischen einem Verfahren um kundbare und nicht kundbare Schuld praktisch aufgehoben. Da nämlich mit einigen wenig weit reichenden Ausnahmen alle Verträge gültig und klagbar waren, auch wenn sie ohne Zuziehung von Zeugen abgeschlossen worden waren,[4]) und insbesondere bei gewöhnlichen Schuldklagen nur das Zinsversprechen der Beiziehung von Zeugen bedurfte, um klagbar zu sein,[5]) hatte es jeder Gläubiger in der Hand, zunächst in den Formen wie um kundbare Schuld gegen seinen Schuldner vorzugehen, und dann, wenn

---

[1]) Staðarhólsbók, 176/208—9.

[2]) GþL. 35; vgl. Járns., Kaupab. 4; Landsl. 3.

[3]) Staðarhólsbók, 176/209. [4]) Konúngsbók, 169/75.

[5]) Konúngsbók, 221/145; Staðarhólsbók, 182/218.

derselbe nicht zahlte und die Sache an das Ding gelangte, hier seinen Beweis durch Geschworene anstatt der Zeugen zu führen; damit aber scheint es zusammenzuhängen, daß einerseits die oben besprochenen Stellen über das Verfahren in Schuldsachen zwar sichtlich voraussetzen, daß beim Vertragsabschlusse Zeugen beigezogen worden seien, aber diese Voraussetzung doch nirgends aussprechen, und daß andererseits nirgends von einem anderen Verfahren gesprochen wird, welches um nicht kundbare Schulden einzuhalten gewesen wäre, vielmehr auch an einer von der Bezahlung rechtskräftig zuerkannter Forderungen handelnden Stelle [1]) zugleich von der Bezahlung der útlegð und öll álög gehandelt wird, ohne daß dabei zwischen kundbarer Schuld und nicht kundbarer unterschieden würde. Für ein Privatgericht in Schuldklagsachen ist aus diesem Grunde kein Bedürfnis vorhanden, und nur die dem norwegischen Verfahren „um vitafé“ entsprechende Ausprägung des isländischen Verfahrens in Schuldklagen läßt darauf schließen, daß auch auf Island ein solches ursprünglich bestanden haben werde. Mag sein, daß das Abkommen der Privatgerichte in Schuldsachen sowohl als so manchen anderen Sachen mit dem Aufkommen des Geschworenenwesens im Zusammenhang stand, indem man neben den Geschworenen ein Privatgericht eher entbehrlich finden mochte.

Läßt man die bisherige Beweisführung als überzeugend gelten, so ist damit festgestellt, daß die Privatgerichte auf Island ursprünglich ebenso wie in Norwegen in allen und jeden Zivilsachen zu entscheiden hatten; damit sind aber noch keineswegs alle Schwierigkeiten geebnet. Einmal nämlich hatten die Gastgerichte auf der Insel ebensogut in Strafsachen wie in Zivilsachen zu erkennen, und zwar ersterenfalls nicht etwa nur auf Buße, sondern unter Umständen auch auf Acht oder Landesverweisung; sodann aber kam, wenigstens nach älterem isländischem Rechte, auch Inländern gegenüber ein Türengericht in Verbrechenssachen zum Spruche, wenn anders handhafte Tat vorlag, während von einer derartigen Kompetenz das norwegische Recht keine Spur zeigt, und gewährt demnach das isländische Recht den Privatgerichten gegenüber dem norwegischen auf der einen Seite einen erweiterten Spielraum, während es sie andererseits in engere Grenzen zurückweist. Dabei widerspricht das Hinübergreifen der Privatgerichte in das Bereich der Kriminaljustiz überdies sehr bestimmt der oben versuchten prinzipiellen Motivierung

[1]) Konúngsbók, 222/147—48; Staðarhólsbók, 183/224.

ihrer zivilgerichtlichen Kompetenz; indessen scheint sich doch eine befriedigende Erklärung jenes Abgehens des isländischen Rechts vom norwegischen auffinden zu lassen, ohne daß es nötig wäre, an eben dieser Motivierung zu rütteln. In Norwegen galt nämlich von alters her der Satz:[1] „sá skal þíng kenna, er þarf, ef hann vill þat", oder:[2] „nú skal hverr þíngi ráða, er þíngs þykki at þurfa", und zumal in Kampfsachen war die sofortige Berufung eines „örvarþíngs", d. h. Pfeilgerichtes, sogar gesetzlich vorgeschrieben.[3] Man begnügte sich dabei nötigenfalls mit dem Erscheinen einer bestimmten geringeren Zahl von (27) Bauern, und man wußte dieses dadurch zu sichern, daß man alle diejenigen mit einer beträchtlichen Buße bedrohte, welche trotz richtig erfolgter Ladung ausblieben, ohne durch ehehafte Noth entschuldigt zu sein. Selbst für außerordentliche Fälle, welche der raschesten Erledigung bedurften, bot somit in Norwegen die Dingverfassung selbst einen genügenden Ausweg, und hier konnte demnach ein Zurückgreifen auf die Privatgerichte keineswegs notwendig erscheinen. Auf Island dagegen kannte man keine gebotenen Dinge, deren Einführung bei der Zerstreutheit der Niederlassungen und der Unwegsamkeit des Landes und zumal bei der persönlichen Natur der Godorde und der Dingverbände unmöglich war, da eben doch nur die Dinggenossen zur Dingfolge verpflichtet waren; die drei ungebotenen Dinge aber, von denen die leið noch überdies gerichtlichen Zwecken gar nicht diente, konnten dem Bedürfnisse schleuniger Rechtsprechung, wie es in Fällen der handhaften Tat oder fremden Gästen gegenüber vorlag, um so weniger genügen, als das várþíng und alþíngi sich in Mai und Juni zusammendrängten. So blieb also auf Island für derartige Notfälle nur das Zurückgreifen auf die Privatgerichte übrig, und in der Tat scheint die Ausdehnung ihrer Kompetenz auf das strafrechtliche Gebiet in solchen Notfällen schon der ältesten Zeit, also den Úlfljótslög oder doch dem Gesetze über die Bezirksverfassung anzugehören, da unsere Belege für das Vorkommen von Türengerichten sämtlich dem Schlusse des 10. und dem Anfange des 11. Jahrhunderts zufallen. Später scheinen praktische Erwägungen anderer Art der Erhaltung der Privatgerichte und zwar nicht nur in Fällen der handhaften Tat, sondern auch auf zivilrechtlichem Gebiete, entgegengewirkt zu haben. Die Gewalttätigkeit eines in seiner Heimat übermächtigen Gegners mußte bei allen héraðsdómar die Rechtspflege gefährden. Selbst die Abhaltung des

---

[1]) GþL. 35. [2]) ebenda, 131. [3]) ebenda, 151.

féránsdómr, welcher doch unter staatlicher Leitung steht, stößt oft auf gewaltsamen Widerstand; um wieviel öfter mochte solcher bei Gerichten vorkommen, die mit den Trägern der Staatsgewalt in gar keiner Verbindung standen und eben darum von diesen auch wohl kaum mit besonders freundlichen Augen betrachtet wurden? Mochte es hiernach für den Kläger bedenklich erscheinen, die Privatgerichte anzugehen, so scheint man andererseits schon frühzeitig deren Kompetenz nicht als eine ausschließende betrachtet, vielmehr ein Angehen der Dinggerichte in derselben Weise dem Kläger gestattet zu haben, wie ihm freistand, nach freier Wahl die Viertelsgerichte am Allding oder die Frühlingsgerichte anzugehen.[1]) Bezüglich der Gastgerichte wird geradezu ausgesprochen:[2]) „eigi er rangara, at búa þau mál til þíngs eða til várþíngs, ef þat vill heldr"; außerdem wird aber das Angehen des Dinggerichtes anstatt des afréttardómr, skuldadómr, hreppadómr wenigstens in Notfällen zugelassen, während die Staðarhólsbók umgekehrt den engidómr nur noch in Notfällen berufen läßt, wogegen das Dinggericht nach ihr bereits regelmäßig anzugehen ist. Die Spuren einer früheren ausgedehnteren Verwendung der Privatgerichte, welche unsere Rechtsbücher noch aufweisen, sowie das Festhalten einer in diesen nicht vorgesehenen Anwendung derselben in dem Statute des Sæmundr Ormsson, scheint darauf hinzuweisen, daß deren Verfall nicht allzulange hinter der Entstehungszeit unserer Rechtsbücher zurückliegt; mag sein, daß erst die stürmische Sturlungenzeit auf Island die Zerrüttung der Privatgerichte herbeigeführt hat, ganz wie sich in Norwegen deren Beschränkung durch K. Magnús Erlingsson an die wilde Zeit der Bürgerkriege anknüpft.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Im Bisherigen wurde stets ohne Anstand von Privatgerichten gesprochen und wurden diese unbedenklich als eine den Dinggerichten zur Seite stehende weitere Art von Gerichten behandelt; demgegenüber darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß von namhafter Seite her diese Auffassung angefochten worden ist. In einer Abhandlung „Om Norges dommendr Institutioner gjennem Middelalderen" erklärt Fr. Brandt,[3]) daß der skiladómr „kunde ingen Dom give", weil er kein Dinggericht gewesen sei, und auf dieselbe Anschauung läuft es hinaus,

---

[1]) Staðarhólsbók, 328/356; Dahlmann, II, S. 209, Anm. 3 bestreitet freilich den obigen Satz, jedoch ohne Angabe von Gründen.

[2]) Konúngsbók, 167/73.

[3]) Norsk Tidsskrift, V, S. 113; minder deutlich Forelæsninger, II, S. 299 und fgg.

wenn R. Keyser denselben als ein „Voldgiftsret", d. h. Schiedsgericht bezeichnet.[1]) Ich kann mich indessen von der Richtigkeit dieser Aussage ebensowenig überzeugen, als dies E. Hertzberg gelang.[2]) Schon die Terminologie der Quellen widerspricht ihr schnurstracks, soferne die Bezeichnungen skiladómr und kvöðudómr im norwegischen Rechte, dann engidómr, hreppadómr, duradómr usw. im isländischen, ferner Ausdrücke wie festa dóm, setja dóm, eiga dóm, halda dóm u. dgl. m. die Eigenschaft der von den Parteien ernannten Kommission als eines Gerichtes schlechterdings voraussetzen. Das isländische Recht hält überdies den sáttarfundr oder sættarfundr von dem héraðsdómr ganz getrennt, und wenn zwar allerdings an ein paar vereinzelten Stellen[3]) von einem sáttardómr oder sekðardómr in einer Weise gesprochen wird, welche nur an ein Schiedsgericht zu denken erlaubt, oder an einigen anderen Stellen[4]) den Schiedsrichtern ein „dœma" zugeschrieben wird, so hängt dies mit einer Ausbildung des Schiedsrichtertums zusammen, welche dem isländischen Recht durchaus eigentümlich und auch in ihm erst das Erzeugnis einer sehr späten Zeit ist, auf welches später noch zurückzukommen sein wird, weshalb hier nur bemerkt werden mag, daß es sich dabei um eine Annäherung der Schiedsgerichte an die Gerichte handelt, die mit der Privatgerichtsbarkeit nicht das geringste zu tun hat. Bedeutsamer noch als die Terminologie ist aber die materielle Gestaltung der Privatgerichte, welche durchaus die von Gerichten, nicht von Schiedsgerichten ist. Während die Übernahme der Funktion eines Schiedsrichters stets dem freien Ermessen der dazu Gewählten überlassen ist, erscheint die Annahme der Ernennung in ein Privatgericht stets bei Strafe geboten, zum deutlichen Beweise dafür, daß die letztere Funktion einen öffentlichen, die erstere dagegen nur einen privatlichen Charakter trägt. So ist denn auch die Tätigkeit, welche die Privatgerichte üben, und sind die Formen, in welchen sie dieselbe üben, durchaus die gleichen wie bei den Dinggerichten. Das Verfahren bei der Ladung, bei der Rekusation, bei der Vorführung der Beweismittel, das Verhältnis ferner der Beweisaussagen zum Urteile, sowie das Verfahren bei der Gerichtsspaltung und dem sofort folgenden Zuge an das höhere Gericht, sind durchaus ebenso geordnet wie bei den Dinggerichten, und oft genug

[1]) Rechtsgeschichte, S. 401; Munch, II, S. 1006—7 spricht sich über die Frage nicht aus.

[2]) Grundtrækkene, S. 65 und fgg.

[3]) Staðarhólsbók, 162/191; 249/281. [4]) z. B. Konúngsbók, 60/109.

nehmen die Quellen ausdrücklich auf diese Gleichheit des Verfahrens Bezug u. dgl. m. Nach allem dem kann meines Erachtens den Privatgerichten die Eigenschaft von Gerichten und damit auch ihre prinzipielle Gleichstellung mit den Dinggerichten nicht bestritten werden. Aber allerdings besteht zwischen der Stellung der Privatgerichte und der Stellung der Dinggerichte immerhin ein sehr erheblicher Unterschied, und insofern liegt der von Fr. Brandt und R. Keyser ausgesprochenen Annahme allerdings eine gewisse Wahrheit zugrunde. Der Spruch des Privatgerichtes bringt nämlich immer nur eine streitige Tat- und Rechtsfrage zur Entscheidung; aber wenn damit zwar vorkommendenfalls die Existenz einer bestrittenen Verpflichtung festgestellt ist, so ist damit doch noch keinerlei Recht begründet, deren Erfüllung gewaltsam zu erzwingen, vielmehr setzt die Zulässigkeit eines zwangsweisen Vollstreckungsverfahrens stets ein vorgängiges Urteil eines Dinggerichtes voraus. Der Unterschied, welcher damit zwischen den nicht vollstreckbaren Urteilen der Privatgerichte und den sofort vollstreckbaren Urteilen der Dinggerichte gesetzt wird, ist dabei keineswegs ein zufälliger, vielmehr in dem innersten Wesen der älteren Rechtsordnung begründet. Als eine Rechtsgenossenschaft stellt sich der ältere Staat und stellen sich dessen einzelne Abteilungen dar, und er begründet demgemäß unter den sämtlichen Volksangehörigen eine gegenseitige Verpflichtung, untereinander Recht zu geben und zu nehmen, jeder Gewalttat untereinander sich zu enthalten, endlich mit gemeinsamer Kraft einander zum Rechte zu verhelfen. Gegen den Genossen ist demnach keinerlei Gewalttat erlaubt, und eben darum setzt auch die gewaltsame Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils stets eine vorgängige, bedingte oder unbedingte, gänzliche oder teilweise, Ausstoßung desjenigen, gegen welchen sie sich richten soll, aus dem Friedensverbande voraus, während diese seine Ausstoßung andererseits für alle anderen Volksgenossen die Verpflichtung begründet, dem Verletzten sofort gegenüber dem Ausgestoßenen zu seinem Rechte zu verhelfen. Jene Ausstoßung nun der Schuldigen aus der Friedensgenossenschaft, und diese Erklärung, daß ihm gegenüber der casus foederis gegeben sei, kann der Natur der Sache nach nur durch einen Beschluß der Volksgemeinde selbst erfolgen, und andererseits nur erfolgen wegen einer Auflehnung des einzelnen wider die Rechtsordnung, nicht wegen einer bloßen Differenz über die Auslegung und Handhabung ihrer einzelnen Gebote. Die Kriminaljustiz erscheint hiernach als ein wesentliches Attribut der Dinggerichte, wogegen die Ziviljustiz

recht wohl den Privatgerichten überlassen bleiben mag; die zwangsweise Exekution aber des in einer Zivilsache ergangenen Urteils ist schlechterdings unmöglich, vielmehr muß sich die Zivilsache erst in eine Strafsache verwandelt haben, ehe sie zur Zwangsvollstreckung reif werden kann.[1]) Von diesem obersten Gesichtspunkte aus ergibt sich übrigens, daß das Hinübergreifen der Privatgerichte in das strafrechtliche Gebiet, wie es das isländische Türengericht und Gastgericht zeigt, lediglich auf eine stillschweigend erfolgte Delegation der staatlichen Gerichtsbarkeit für dringende Notfälle zurückzuführen ist, welche eben darum in Norwegen nicht eintritt, wo die Dinggerichte selbst für solche Fälle eine genügende Abhilfe gewährten; aus jenem obersten Gesichtspunkte erklärt sich aber zweitens auch ganz befriedigend die schwankende Behandlung, welche den Bußsachen im Gegensatze zu den Friedensbruchsachen zuteil wurde. Die Tat, durch welche eine Buße verwirkt wird, läßt sich nämlich einerseits bereits als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung betrachten und solchenfalls wird die Buße, dem Sprachbegriffe von bót ganz entsprechend, als ein Einlenken in die rechte Bahn durch Besserung des begangenen Fehlers erscheinen, das sie verhängende Urteil aber für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung die eventuelle, ganze oder teilweise, Ausstoßung aus dem Frieden bereits stillschweigend in sich enthalten, so daß die Zwangsvollstreckung sofort eintreten kann, sowie die Zahlung ausbleibt. Andererseits kann man aber in dem gesetzlichen Bußsysteme auch bereits einen Teil der Rechtsordnung selbst und in dem gutwilligen Bezahlen der verwirkten Buße eine Unterwerfung unter dieselbe erkennen, und von hier aus wird dann die Handlung, durch welche man die Buße verwirkt, noch nicht als eine Anfechtung der Rechtsordnung erscheinen, sondern diesen Charakter erst dann und dadurch annehmen, daß auch noch die Bußzahlung verweigert wird; die Judikatur in der Bußsache mag dann noch unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt gestellt werden und die Kompetenz der Dinggerichte erst eintreten, wenn es gilt, wegen Nichtentrichtung der Buße zu Zwangsmaßregeln zu schreiten. Es begreift sich, daß das isländische sowohl als das norwegische Recht zwischen beiden Gesichtspunkten hin und herschwankt und je nach Umständen bald dem einen, bald dem anderen folgt.

---

[1]) vgl. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 65—70, 273—74.

§ 16. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die eigene Gerichtsbarkeit in allen kirchlichen Angelegenheiten und über alle kirchlichen Personen, wie sie das kanonische Recht des Mittelalters für die Kirche beanspruchte, war dieser im isländischen Freistaate nicht zugestanden. Ihre jurisdictio in foro interno zwar und die Anwendung ihrer geistlichen Zuchtmittel, die Erteilung oder Verweigerung der Absolution also, sowie die Auflegung kirchlicher Bußen und Zensuren war der Kirche eingeräumt, und wir besitzen sogar ein Pönitentialbuch, welches der heil. Þorlákr zur Instruktion seiner Priester in dieser Richtung verfaßt haben soll.[1]) Außerdem spricht auch das Christenrecht, welches auf Betrieb der Bischöfe Þorlákr Runólfsson und Ketill Þorsteinsson in den Jahren 1122—33 erlassen wurde, von einem prestadómr, d. h. Priestergerichte, welches der Bischof je nach Bedarf am Alldinge berief und zu welchem er die Richter aus der Zahl seiner Priester, ganz wie der Gode aus der Zahl seiner Dingleute entnahm.[2]) Aber jenes innere Zuchtrecht der Kirche ist dem Rechtsgebiete völlig fremd, und dieser äußeren Gerichtsbarkeit derselben war lediglich der Klerus und auch dieser nur in Disziplinarsachen unterworfen, so daß also in foro externo der Kirche über die Laien gar keine Jurisdiktion zukam, und sogar der Klerus in allen Zivilsachen sowohl als gemeinen Strafsachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen hatte. Dementsprechend konnte auch das Priestergericht nur auf eine Buße von drei Mark erkennen, und wenn gesagt wird, daß im Falle der Nichtentrichtung der erkannten Buße die Klage „um dómrof", d. h. wegen Urteilsbruches, ebenso anzustellen sei wie sonst, so ist damit auch gesagt, daß solchenfalls der Schutz der weltlichen Dinggerichte anzurufen war. Mit anderen Worten: das Priestergericht konnte nur die Tatsache der Schuld feststellen und den Betrag der Buße aussprechen, durch welche diese gesühnt werden sollte; erlegte aber der Verurteilte die Buße nicht, so vermochten nur die Staatsgerichte weiter gegen ihn vorzugehen, ganz wie man sich an diese zu wenden hatte, wenn dem Spruche eines Gemeindegerichtes oder eines anderen Gerichtes keine Folge geleistet wurde.

[1]) Diplom. island. I, 43/240—44.

[2]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25—26 usw.

Anfangs scheint sich die Kirche dieser durchaus unkanonischen Ordnung der Dinge widerspruchslos gefügt zu haben, was sich leicht begreift, da sie ja nur mit Hilfe der regierenden Herren auf der Insel festen Fuß gewinnen konnte; kaum war aber ihre Herrschaft einigermaßen befestigt und durch die Gründung des Erzbistums Niðarós für den isländischen sowohl als norwegischen Klerus ein wirksames Zentrum geschaffen, so begann sie auch sofort die von ihr geforderte Jurisdiktion in Anspruch zu nehmen. Nachdem ein Erlaß des P. Cölestin III. an das Domkapitel zu Niðarós vom 17. März 1196 hinsichtlich der dortigen Diözese strengstens auf die Beseitigung jeder weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten gedrungen hatte,[1]) versuchte auch auf Island B. Guðmundr Arason von Hólar (1203—37) dieselbe Forderung geltend zu machen und legte wiederholt gegen alle Verhandlungen weltlicher Gerichte gegen Kleriker ein feierliches Verbot ein;[2]) aber freilich beachteten die Gerichte seine Verbote nicht, und wenn zwar der Bischof jeden bannte, der bei solchen Gerichten sich beteiligte, so ließ man sich weltlicherseits auch dadurch um so weniger beirren, als selbst der Klerus gutenteils des Bischofs Bann und Interdikt mißachtete. — Wenig erfolgreicher waren auch die Versuche der norwegischen Metropoliten, ihre höhere kirchliche Jurisdiktion zur Geltung zu bringen. Allerdings sehen wir bereits im Jahre 1173 den Erzbischof Eysteinn isländische Männer vor seinen Stuhl laden, wenn auch nur in Sachen der inneren Kirchendisziplin.[3]) Im Jahre 1221 beruft ferner Erzbischof Þórir sowohl B. Guðmundr als dessen Gegner vor seinen Stuhl,[4]) nachdem sich der erstere selbst wiederholt seinem Spruche unterworfen hatte.[5]) Selbst des Bischofs Gegner schicken diesen einmal gefangen nach Norwegen hinüber, wo er vier Jahre lang (1222—26) bleiben mußte,[6]) und wird man hierin immerhin eine Anerkennung einer gewissen Gerichtsbarkeit des Metropoliten sehen dürfen, wie denn auch wirklich Erzbischof Guðormr an jene Gegner sofort eine Ladung erließ,[7]) und nach durchgeführter Ver-

[1]) Diplom. island. I, 74/296—97; Norges gamle Love, IV, S. 105.

[2]) Guðmundar bps. s., 52/489 und 54/490, dann 55/492.

[3]) Diplom. island. I, 38/221—23.

[4]) Guðmundar bps. s., 64/502—3. Das hier erwähnte erzbischöfliche Schreiben gibt vollständig die mittlere Sage, 9/571—3, Arngrímr, 47/90—92 und die Sturlúnga, VII, 31/223—5 und nach diesen Quellen das Diplom. island. I, 96/362—69.

[5]) Guðmundar bps. s., 54/491 und 58/496. [6]) ebenda, 86/534.

[7]) Annálar, a. 1222; vgl. Arngrímr, 55/114—15, der freilich in den Namen irrt.

handlung vom Erzbischofe und seinem Domkapitel in der Sache ein Urteil gefällt wurde. Im Jahre 1226 wurde sodann B. Magnús Gizurarson von Skálholt durch den Erzbischof suspendiert und samt mehreren isländischen Häuptlingen nach Norwegen vorgeladen,[1]) auch die Ladung, da ihr zunächst keine Folge gegeben wurde, im Jahre 1228 wiederholt;[2]) während einer eingetretenen Sedisvakanz wurde ferner eine neue Ladung vom Domkapitel und gleichzeitig (1230) auch von K. Hákon und Herzog Skúli erlassen, jedoch ohne Erfolg,[3]) worauf dann Erzbischof Sigurðr dieselbe nochmals wiederholte, indem er zugleich den B. Guðmundr neuerdings exkommunizierte.[4]) Wiederum legte der Erzbischof dem Sturla Sighvatsson eine Kirchenbuße auf, als er der Ladung folgte, und dieser unterwarf sich derselben, so demütigend sie auch war;[5]) dem B. Guðmundr gegenüber legte sich aber, wie dies schon früher einmal (1225) geschehen war,[6]) sogar der Papst selber ins Mittel, indem er durch zwei Erlasse vom 11. Mai 1237 den Erzbischof Sigurðr ermächtigte, ihn zu suspendieren und bei beharrlicher Verweigerung der Resignation ihm einen Koadjutor zu ernennen.[7]) Aber konkludent sind alle diese Vorgänge nicht. Bei einem Teile von ihnen handelt es sich nur um Kirchenbußen und die an diese geknüpfte Absolution, also um das forum internum und kirchliche Zuchtmittel; andere Male um die Disziplinargewalt, welche dem Erzbischofe zweifellos über seine Suffragane zustand, oder gar nur um einen Versuch desselben, zwischen diesen und ihren eigenen Diözesanen zu vermitteln. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Verhandlungen, bei welchen es sich zumeist um Streitigkeiten der Bischöfe und weltlichen Herren der Insel handelte, eben darum oft einen mehr politischen als gerichtlichen Anstrich zeigten, wie sich dies zumal darin sehr deutlich ausspricht, daß der norwegische König und Herzog sich gelegentlich in sie einmischte, welchem doch nach geistlichem wie nach weltlichem Recht keinerlei Jurisdiktion über die isländischen Herren zustand. Endlich ist auch wohl zu beachten, daß die Bischöfe sowohl als die weltlichen Herren je nach Umständen und eigenem Gutbefinden den

---

[1]) Annálar, a. 1226.

[2]) ebenda, a. 1228; Guðmundar s., 96/548.

[3]) Annálar, h. a.

[4]) ebenda, a. 1232; Guðmundar s., 97/550 und 551; 101/554.

[5]) Guðmundar s., 101—2/554—55; Arngrímr, 76/149; Annálar, a. 1233 und 1235. [6]) Arngrímr, 59—61/119—25.

[7]) Diplom. island. I, 132—33/515 und 517.

erzbischöflichen Ladungen Folge leisteten oder nicht und daß somit die Gerichtsbarkeit des Metropoliten über Kleriker und Laien, auch soweit er sie beanspruchte, von diesen doch keineswegs als eine rechtlich begründete angesehen wurde. Trotz aller Vorschriften des kanonischen Rechts kam vielmehr auch dem Erzbischofe eine geistliche Gerichtsbarkeit in dem hier vorgesehenen Umfange tatsächlich nicht zu, und wenn zwar im Jahre 1253 ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung feststellte, daß in allen Konfliktsfällen das geistliche Recht dem weltlichen vorgehen solle,[1]) womit selbstverständlich auch die volle geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt war, so steht doch dahin, ob dieser Beschluß überhaupt rechtsförmlich zustande gekommen, und wenn ja, ob er jemals praktisch wirksam geworden sei. Kein Rechtsbuch aus der freistaatlichen Zeit gedenkt desselben, und jedenfalls konnte er, weil erst unmittelbar vor dem Untergange des Freistaates zustande gekommen, auf dessen Gerichtsverfassung keinen erheblichen Einfluß mehr gewinnen.

§ 17. Die staatliche Gerichtsbarkeit.

Durch die Abgrenzung der kirchlichen und der Privatgerichtsbarkeit sind auch bereits die Schranken gezogen, innerhalb deren die Kompetenz der staatlichen Gerichte sich bewegt. Ihre eigentliche Domäne bildet das Bereich der Strafgerichtsbarkeit, wenn auch mit einigem Schwanken bezüglich der Bußsachen, und von hier aus bilden dieselben in gewissem Sinne auch die Obergerichte für die kirchlichen und Privatgerichte, soferne nämlich alle Sachen an die Gerichte des Staates gelangen, welche in jenen ersteren aus irgendwelchen Gründen ihre förmliche Erledigung nicht finden. Zivilgerichtsbarkeit dagegen wird in denselben nur mehr beiläufig geübt, nämlich einmal subsidiär in den Fällen, da die Privatgerichte besonderer Umstände wegen nicht angegangen werden konnten, sodann aber auch konkurrierend, soweit etwa der Kläger statt des Privatgerichts lieber das Dinggericht angehen konnte und wollte. Mit diesen Sätzen ist indessen die Kompetenzfrage noch keineswegs erledigt; vielmehr gilt es noch die Kompetenz der verschiedenen

[1]) Árna bps. s., 28/718—19; Flbk. III, 532; dann Árna bps. KrR., 9/54—56, wo freilich die Jahreszahl in mehreren Hss. verschrieben ist.

staatlichen Gerichte untereinander abzugrenzen, was ebenfalls zum Teil seine Schwierigkeiten hat.

Leicht ist freilich die Abgrenzung der Kompetenz des féránsdómr. Es wurde schon bemerkt, daß dessen Haltung stets die rechtsgültige Verlängerung der Acht oder Landesverweisung über eine bestimmte Person voraussetzt, möge diese nun auf einem richterlichem Urteile oder auf einem Vergleiche und Schiedsspruche beruhen, und daß solche jederzeit dazu bestimmt ist, diese Strafe tatsächlich ins Werk zu setzen. „Eigi er maðrinn alsekr, meðan eigi er háðr féránsdómr" sagt man,[1]) und der féránsdómr bildete somit die wesentliche Ergänzung für alle auf derartige Strafen abzielende Verhandlungen. Zunächst handelte es sich dabei um die Auseinandersetzung des Vermögens des Friedlosen und im Zusammenhange damit um die fernere Versorgung der bisher von ihm verpflegten ómagar; insoweit zeigte der féránsdómr eine gewisse Verwandtschaft mit dem skuldadómr, von welchem ihn indessen immerhin der Umstand prinzipiell scheidet, daß er stets unter der Leitung eines Trägers der Staatsgewalt steht, weil es sich bei ihm stets um die Ausstoßung eines Genossen aus dem Friedensverbande handelt. Besteht die in Vollzug zu setzende Strafe nur in der Landesverweisung oder doch einer gemilderten Acht, so sind ferner am féránsdómr auch die Freistätten zu bestimmen, welche dem Verwiesenen bewilligt werden, und die näheren Bedingungen festzustellen, an welche das ihm gewährte Maß von Sicherheit geknüpft sein soll. Auf diese beiden Punkte bleibt die Aufgabe des féránsdómr aber auch beschränkt, während die Dinggerichte andererseits weder mit der Anweisung von Freistätten noch mit der Verteilung des sektarfé das mindeste zu tun haben, und die Kompetenz des féránsdómr hebt sich somit von der der Dinggerichte scharf ab, zu deren Tätigkeit die seinige nur eine Art von Nachspiel bildet.

Schwieriger wird dagegen die Abgrenzung unter den verschiedenen Dinggerichten, welche überdies mit der Zeit manche Veränderungen erfuhr. Nach den Úlfljótslög war in Kampfsachen stets das Ding anzugehen, welches dem Orte der Tat zunächst lag, und ging der Zug ans Allding, wenn die Sache dort aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden konnte;[2]) wie sich aber in Zivilsachen die Kompetenz regelte, soweit solche überhaupt an die

[1]) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 19.
[2]) Íslendíngabók, 5/8.

Dinggerichte kamen, dann ob dem Alldinge eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben den Untergerichten zustand oder nicht, wird uns nicht gesagt. Bezüglich des Gesetzes über die Ordnung der Bezirksverfassung läßt sich ferner zwar allenfalls vermuten, daß alle Sachen, welche sich unter Angehörigen desselben Dingbezirkes begaben, an dessen várþíng, — alle Sachen, welche zwischen Angehörigen verschiedener Dingbezirke, aber doch eines und desselben Landesviertels vorfielen, an dessen fjórðungsþíng, — endlich Sachen, welche zwischen Angehörigen verschiedener Landesviertel vorlagen, an das alþíngi gebracht werden sollten, und daß dabei je das höhere Dinggericht zugleich auch als Oberhof des nächstniedrigeren einzutreten hatte.[1]) Aber ausdrücklich gesagt wird uns dies nicht, und überdies bleibt unerwähnt, wieweit etwa die Obergerichte zugleich konkurrierende Gerichtsbarkeit besaßen oder nicht. Überdies wurde das ursprüngliche System entweder überhaupt niemals vollständig durchgeführt oder doch frühzeitig teilweise wieder aufgegeben. Die Viertelsdinge traten so gut wie gar nicht in Wirksamkeit; die Verteilung der Kompetenz zwischen den Frühlingsgerichten und den Viertelsgerichten am Alldinge aber ist nach den Rechtsbüchern eine so verwickelte, daß die ursprünglich maßgebenden Grundsätze kaum noch zu erkennen sind. Sieht man zunächst vom fimtardómr, sowie von der Kompetenz der fjórðungsdómar als Obergerichte ab, so lassen sich folgende Regeln aufstellen.

In allen Rechtssachen, in welchen beide Streitteile demselben Dingverbande angehören, hat der Kläger die Wahl, ob er das betreffende Frühlingsding angehen will oder das Viertelsding, soweit ein solches gehalten wird, oder endlich das betreffende Viertelsgericht am Allding, und insoweit steht demnach allen diesen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit zu.[2]) Eine zweite Stelle besagt freilich, daß diese Regel auf bloße Bußklagen keine Anwendung finden solle, soferne nur der Bußfall dem Kläger früh genug bekannt geworden ist, um noch die Erhebung der Klage am Frühlingsdinge zu ge-

---

[1]) Eine ausschließliche Verweisung der Kampfsachen an das Allding darf man aus Konúngsbók, 99/175 und Staðarhólsbók, 308/345 um so weniger folgern, als andere Stellen, z. B. Staðarhólsbók, 328/356 widersprechen.

[2]) Staðarhólsbók, 328/356: Sakar þær allar, sem verða með mönnum, er rétt at sœkja á alþíngi, enda er rétt at sœkja á héraðsþíngum, hvart sem þat er á fjórðungaþíngum, þá er þau eru höfð ok fjórðungsmenn allir eigo þar saman sóknir, enda er rétt á várþíngum þeim öllum, er aþiljar eru allir samþínga, ok svá þeir menn allir, er fyrir sökum eru hafðir.

statten;[1]) indessen ist diese Einschränkung keine prinzipielle, da sie nur auf eine eigentümlich gestaltete Verjährungsfrist für die Bußklagen hinausläuft, und konnte eben darum an jener ersteren Stelle von ihr abgesehen werden. Einer weiteren Einschränkung unserer Regel, welche für den Fall, da beide Streitteile einem und demselben Dingverbande angehören, die Aburteilung gewisser am Frühlingsdinge begangener Dingstörungen ausschließlich dem Gerichte dieses letzteren vorbehält, wird später noch zu gedenken sein; aber auch sie ist nicht prinzipieller Natur, soferne es sich bei ihr nur um eine Folge der Konnexität der Sache handelt. Erheblicher ist der Satz, daß in Fällen, welche ebensogut an das várþíng als an das alþíngi gebracht werden konnten, bei einer gleichzeitigen Klageberechtigung mehrerer Personen immer der vorgehen sollte, welcher die Klage ans Allding bringen wollte;[2]) klagt ein anderer dennoch am várþíng, so mag jener nach freier Wahl entweder die Verhandlung der Sache an diesem Dinge durch Protesterhebung (lýrittr) verhindern, oder aber erst nach verhandelter und abgeurteilter Sache gegen das am várþínge ergangene Urteil Kassation suchen (stefna dóminum til rofs), der Protest aber ist nach der Staðarhólsbók ein eignarlýrittr. Zweifelhaft ist aber, wieweit der Zug von Privatgerichten an das Frühlingsgericht gehen konnte. Vom engidómr wird ausdrücklich gesagt, daß für den Fall einer Gerichtsspaltung die Sache „í fjórðungsdóme þeim, sem engidómr var í áttr“ zur Entscheidung zu bringen sei,[3]) und dieselbe Regel wird für den Fall einer hier begangenen Dingstörung wiederholt.[4]) Für beide Fälle wird die gleiche Vorschrift auch beim afréttardómr ausgesprochen,[5]) und zwar hier wie dort mit dem Beisatze, daß die Sache auch an das fünfte Gericht kommen könne, wenn im Viertelsgerichte auch wieder eine Gerichtsspaltung eintrete; dagegen wird beim afréttardómr die subsidiäre Gerichtsbarkeit dem „þíngadómr“ zugewiesen,[6]) ohne daß dabei gesagt würde, ob darunter nur der alþíngisdómr oder auch

---

[1]) Konúngsbók, 57/99: Of sakir þær allar, er samþíngismenn eigu saman, þá eigo þeir kost at vinna hvarz sem þeir vilja, at hafa sakir til alþíngis eða til várþíngis, nema þar er útlegðir fara einar saman, en þær skolo fara til várþings; en útlegðarsakir skolo eigi standa um várþíng, þar er þeir fara einar saman, ef þær koma upp fyrir stefnudaga.

[2]) Konúngsbók, 60/109—10; Staðarhólsbók, 328/356.

[3]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/459.

[4]) Staðarhólsbók, 406/458 und 460. [5]) ebenda, 430/492—3.

[6]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/493.

der várþíngisdómr gemeint sei. Beim skuldadómr hat der Gläubiger welcher dieses nicht besuchen konnte, sich wieder an den fjórðungsdómr zu wenden, in dessen Bezirke das Gericht gehalten worden war,[1]) wogegen neben dem Gastgerichte das (hier nur als „þíng" bezeichnete) Allding sowohl als das várþíng konkurrierende Gerichtsbarkeit übt.[2]) Für den hreppadómr lauten die Angaben minder bestimmt. Eine Gerichtsspaltung kann hier nicht vorkommen; bei der Gerichtsstörung aber wird der Zug einfach an das „þíng" gewiesen, ohne nähere Bezeichnung desselben.[3]) Geht die Klage darum an das „þíng", weil des Justitiums wegen sonst die für ihre Anstellung laufende Frist nicht eingehalten werden könnte,[4]) so kann darunter allerdings nur das Allding verstanden werden, da nur zu dessen Gunsten dieses Justitium bestand;[5]) aber in Fällen, da ein eventuell berufener Kläger die Klage anzustellen hat, weil der primär berufene Gemeindebeamte am hreppadómr nicht geklagt hat, ist wieder nur vom „þíng" die Rede,[6]) und wenn zwar an der ersten der beiden angeführten Stellen hinterher nur vom alþíngi gesprochen wird, erklärt doch die zweite ausdrücklich, daß die Ladung „til alþíngis eða til várþíngs þess, er sá er í er sóttr er" gehen könne. Es mag hiernach sein, daß zwar die Klage wegen einer im Privatgerichte begangenen Gerichtsstörung oder Gerichtsspaltung stets an die Alldingsgerichte gewiesen war, dagegen in Fällen, in welchen aus irgendwelchen Gründen das Privatgericht nicht hatte angegangen werden können oder (beim Gastgerichte) wollen, wenigstens unter Umständen die Wahl zwischen allen und jeden Dinggerichten freistand. Die norwegischen GþL. freilich weisen den Zug vom skiladómr schlechthin an das fjórðungsþíng, von diesem an das fylkisþíng und erst von hier aus an das Gulaþíng; aber auf Island tritt ja die Bevorzugung des Alldinges sehr vielfach zutage, so daß ein Schluß aus dem norwegischen Rechte nicht gezogen werden kann.

Nicht unwesentlich anders gestalten sich dagegen die Regeln für den Fall, da bei einer und derselben Rechtssache Angehörige

---

[1]) Konúngsbók, 223/151—2; Staðarhólsbók, 185/228.

[2]) Konúngsbók, 167/73.

[3]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 221/255.

[4]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 222/255—6.

[5]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253.

[6]) Konúngsbók, 234/177 und 235/178—9; Staðarhólsbók, 222/256 und 224/257—8, wo mit V. Finsen für „þeirra allra alþíngi" zu lesen ist „þeirra allra á þíngi".

verschiedener Dingverbände beteiligt sind. Dem Kläger wird solchenfalls ausdrücklich gestattet, nach Belieben sein eigenes várþíng oder das des Beklagten anzugehen,[1]) und dem entspricht auch vollkommen, daß ihm der Verlust seiner Sache und eine Buße von drei Mark nur für den Fall angedroht wird, daß er ein Gericht angehen würde, welchem weder er selber noch der Beklagte angehört;[2]) aber doch ist dieses Wahlrecht des Klägers kein so absolutes, als man nach dem Wortlaute beider Stellen meinen könnte und auch hin und wieder wirklich gemeint hat.[3]) Ein paar weitere Stellen zeigen nämlich,[4]) daß der Beklagte, welcher vor ein anderes várþíng geladen wurde, als welchem er selbst angehörte, auch seinerseits die Wahl hatte, sich dessen Spruch zu unterwerfen oder nicht, und daß er, wenn er das letztere wählte, wiederum die weitere Wahl hatte, entweder gegen die Verhandlung und Aburteilung der Sache am várþínge sofort Protest einzulegen, oder aber das Urteil abzuwarten und erst hinterher gegen dasselbe Kassation zu suchen; wählte er die Protesterhebung, so konnte er zu dieser in jedem Stadium des Prozesses schreiten, und dieser gelangte dann an das Allding in der Lage, in welcher er sich befand. Der Beklagte war also nur dann zur Einlassung verpflichtet, wenn er bei seinem eigenen Frühlingsdinge belangt wurde; ging dagegen der Kläger sein eigenes Frühlingsding an, so konnte zwar das Gericht sich nicht weigern, sich mit der Sache zu befassen, wenn der Beklagte sich vor demselben einlassen wollte, und diese seine Absicht wurde sogar präsumiert, solange er das Gegenteil nicht unzweideutig zu erkennen gab, während den Kläger auch dann keine Strafe traf, wenn der Beklagte die Einlassung verweigerte; aber immerhin stand es im Belieben des letzteren, ob er sich der Kompetenz des fremden Gerichtes unterwerfen wollte, und aufgezwungen konnte ihm diese nicht werden. Waren ferner bei einer Rechtssache mehrere Kläger oder mehrere Beklagte beteiligt, so genügte der Widerspruch eines einzigen, dem angegangenen Dinggericht angehörigen Streitteiles, um die Verhandlung vor diesem unstatthaft zu machen. Keine Ausnahme von diesen

---

[1]) Konúngsbók, 56/96: þeim sökum skal stefna til várþíngs, er menn ero samþínga; manne er rétt at stefna í þat þíng, er hann er sjálfr í, enda er rétt at stefna til þess þíngs, er sá er í, er hann hefir sakir á hendi.

[2]) Konúngsbók, 59/106: ef maðr stefnir öðrum í þat þíng, er hvárgi þeirra er í, ok verðr hann útlagr um þat, ok ónýt sök hans.

[3]) vgl. z. B. Dahlmann, II, S. 209.

[4]) Konúngsbók, 58/102—4 und 159/104—6; Staðarhólsbók, 328/356.

Regeln dürfte die bei Besprechung der Verfolgung falschen Maßes und Gewichtes ausgesprochene Vorschrift bilden,[1]) daß der Kläger an seinem eigenen várþinge den Gegner nur dann vor eben dieses Gericht laden dürfe, wenn derselbe hier anwesend sei; schon der Umstand, daß im entgegengesetzten Falle nur die Ladung an das Allding offen gelassen wird, zeigt, daß nur die Ladung des Abwesenden als solchen zu sofortiger Verhandlung ausgeschlossen werden will, was mit der Kompetenzfrage nicht das mindeste zu tun hat. Dagegen ist richtig, daß in allen Kampfsachen, in welchen vettvangsbúar den Spruch zu tun haben, die Einlassung am várþinge nur dann nicht verweigert werden kann, wenn nicht nur alle Beklagten, sondern auch alle Kläger ihm angehören, oder doch die ihm nicht angehörigen Kläger ihre Zustimmung geben;[2]) richtig auch, daß in allen derartigen Fällen das anzugehende Viertelsgericht sich nach dem Orte der Tat, nicht nach dem Wohnorte und der Dingzuständigkeit des Beklagten richtet.[3]) Darauf endlich, daß der Protest, welchen der Beklagte einlegt, der vor ein anderes als sein eigenes várþíng gebracht werden will, ein goðalýrittr ist, wogegen der Kläger, den eine Verhandlung am várþinge abschneiden und ans Allding hinüberleiten will, „sínum lýritti sjálfs“ protestiert,[4]) soll hier nur im Vorübergehen hingewiesen, die eingehendere Besprechung dieses Satzes dagegen der Lehre vom Gerichtsverfahren vorbehalten werden. — Bezüglich der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit der Dinggerichte galten hiernach folgende Regeln. Der Beklagte durfte zwar keinenfalls die Einlassung vor seinem eigenen várþinge verweigern; jedoch konnte der Kläger ihn ebensogut vor dem Alldinge belangen, wogegen die Anstellung der Klage vor dem eigenen várþinge des Klägers nur dann Erfolg hatte, wenn der Beklagte sich gutwillig vor diesem einließ. Waren der Kläger mehrere, so drang derjenige durch, welcher die Klage ans Allding gebracht wissen wollte; waren aber der Beklagten mehrere und gehörten diese verschiedenen Dingverbänden an, so genügte der Widerspruch eines einzigen, um jede Verhandlung an einem anderen als seinem eigenen várþinge unmöglich zu machen. Kam aber eine Sache in erster Instanz an das Allding, so mußte sie, wie es scheint, der Regel nach vor den fjórðungsdómr gebracht

---

1) Staðarhólsbók, 229/262; Belgsdalsbók, 64/249.

2) Staðarhólsbók, 328/356.

3) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 308/345.

4) Staðarhólsbók, 328/356.

werden, dessen Viertel der Beklagte angehörte;[1]) in Kampfsachen trat jedoch das forum delicti commissi an die Stelle des forum domicilii,[2]) und wenn die Verhandlung am várþinge durch Protesteinlegung verhindert worden war, kam die Sache an das Gericht des Landesviertels, dem das betreffende várþing angehörte.[3])

Neben der konkurrierenden behaupteten aber die fjórðungsdómar den Frühlingsgerichten gegenüber auch noch eine übergeordnete Gerichtsbarkeit. Fand zunächst eine Sache am várþinge wegen Gerichtsspaltung (véfang) keine rechtsgültige Erledigung, so ging der Zug an den fjórðungsdómr, zu dessen Viertel der betreffende Dingverband gehörte, und wenn sich hier die Gerichtsspaltung wiederholte, weiter an den fimtardómr.[4]) Unter denselben Gesichtspunkt mag man es allenfalls stellen, wenn eine am várþinge durch Einlegung eines lýrittr unterbrochene Sache an das betreffende Viertelsgericht gelangte. Endlich konnte das betreffende Viertelsgericht aber auch unter Umständen wegen einer am várþinge begangenen Dingstörung (þíngsafglapan) angegangen werden, nur daß freilich die hierher gehörigen Bestimmungen etwas verwickelt sind.[5]) Man unterschied zunächst zwischen leichteren Dingstörungen, welche die Erledigung der am Ding anhängigen Verhandlungen nicht hinderten, und schwereren, welche diese Erledigung unmöglich machten. Bei Störungen der letzteren und schwereren Art ging der Zug jedenfalls an das Allding, und zwar an das Viertelsgericht, zu dessen Sprengel das betreffende várþing gehörte; erfolgte aber hier auf die wegen der Dingstörung erhobene Strafklage hin eine Verurteilung, so galt eo ipso auch die das Reat veranlassende Hauptklage als an dieses Gericht erwachsen, und zwar in dem Zustande, in welchem sie sich am várþinge befunden hatte, als die Dingstörung eintrat. Bei den geringeren Dingstörungen dagegen galt jene Kompetenz des Alldings nicht als ebenso notwendig; vielmehr wird die Klage unbedingt an das várþíng gewiesen, an welchem die Störung begangen wurde, wenn der Schuldige ein innanþíngsmaðr ist, d. h. dem Verbande dieses várþíngs angehört, wogegen, wenn er ein útanþíngsmaðr ist, der Kläger die Wahl hat, ob er die Klage hier oder

---

[1]) Konúngsbók, 22/40—41; auch Njála, 142/231 und 144/239 beim brennumál.

[2]) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 308/345; die angeführten Stellen der Njála stehen damit im Widerspruch.

[3]) Konúngsbók, 59/105.

[4]) ebenda, 58/101. [5]) ebenda, 58/99—101.

am Alldinge anbringen will, jedoch, wie es scheint, auch dem Beklagten unbenommen bleibt, die Einlassung am várþinge zu verweigern. Dabei ist nun aber zwar leicht begreiflich, daß diese geringeren Dingstörungen nicht ebenso kategorisch dem Alldinge zugewiesen werden, wie dies aus guten Gründen bei den schwereren der Fall ist, und es begreift sich auch recht wohl, daß dem útanþingsmaðr gegenüber das Wahlrecht einerseits des Klägers und andererseits des Beklagten ebensogut zur Geltung kommt, wie bei anderen, selbständigen Klagsachen; dagegen fällt auf, daß dem innanþingsmaðr gegenüber das dem Kläger sonst gleichfalls zustehende Wahlrecht zessieren und ihm die Klagestellung am Allding schlechthin versagt sein soll, während doch die Klage nicht immer auf Buße, sondern vielfach auch auf Landesverweisung ging und somit die für Bußklagen geltende Ausnahme von der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Alldings hier nicht notwendig Platz griff. Noch auffälliger ist, daß unter den in Frage befindlichen Fällen sogar solche sich befinden, für die man sogar eine ausschließliche Kompetenz des Alldings erwarten möchte, wie z. B. das widerrechtliche Zurückhalten eines Zeugnisses oder Verdiktes nicht nur, sondern auch das Abgeben einer falschen Zeugenaussage oder eines falschen Wahrspruches, während doch die Klage wegen eines in einem fjórðungsdómr abgelegten ljúgvætti oder ljúgkviðr schlechthin an den fimtardómr gewiesen war. Indessen läßt sich diese Ungleichförmigkeit der Behandlung scheinbar gleichartiger Fälle immerhin genügend erklären. Bei der Zurückhaltung eines Zeugnisses oder Wahrspruches galt am Allding wie am várþing der Satz, daß die Klage an dasselbe Viertelsgericht zu richten sei, an dem die Hauptsache anhängig war, also nicht an den fimtardómr, [1]) und wurde dabei die Klage gegen den widerspenstigen Geschworenen oder Zeugen lediglich als ein Inzidenzpunkt in der Hauptsache behandelt, deren Verhandlung bis zur Erledigung dieses Zwischenfalles ausgesetzt wurde; [2]) allerdings wird letzteres nur für den Fall des Ausbleibens des Widerspenstigen gesagt, aber selbstverständlich muß dasselbe auch für den Fall der Verweigerung der Aussage durch einen Anwesenden gelten. Wird dagegen am Alldinge gegen einen Zeugen oder Geschworenen wegen einer im fjórðungsdómr abgegebenen falschen Aussage geklagt, so wird die Klage zwar an den fimtardómr gewiesen, aber doch auch die Verhandlung der Hauptsache am fjórðungsdómr insolange sistiert,

---

[1]) Konúngsbók, 35/66. [2]) ebenda, 34/60—61.

bis dort ein Erkenntnis in der Inzidenzsache erfolgt ist.[1]) Am Frühlingsding wie am Allding hielt man somit ganz gleichmäßig bei der falschen Aussage sowohl als bei der Zurückhaltung der Aussage die Behandlung der hierdurch veranlaßten Klage als eines Inzidenzpunktes in der Hauptsache fest; wenn sich aber von hier aus die Behandlung der Sache durch das in der Hauptsache kompetente Gericht folgerichtig ergeben würde, so wich man doch aus Zweckmäßigkeitsgründen von dieser Konsequenz ab, und zwar hier wie dort in etwas verschiedener Richtung. Hat am várþinge ein útanþíngsmaðr die Aussage verweigert[2]) oder eine falsche Aussage gemacht,[3]) so hat der ihm gegenüber fehlende Gerichtszwang die Folge, daß die Klage gegen ihn nur mit Zustimmung der Streitteile ans várþíng gebracht werden kann; muß sie, weil diese von dem einen oder anderen Teile verweigert wird, ans Allding gebracht werden, so läßt sich ihre Behandlung als Inzidenzsache nicht durchführen, vielmehr muß solchenfalls die Verhandlung in der Hauptsache am várþinge fortgesetzt und das Urteil erlassen werden, wie wenn die zurückgehaltene Aussage abgegeben oder die angefochtene richtig wäre, wogegen hinterher gegen das Urteil Kassation gesucht und dasselbe vernichtet werden soll, wenn die folgende Verhandlung am Allding die Begründung der erhobenen Klage ergibt. Am Allding dagegen zog man vor, die Klage wegen falscher Aussage (nicht auch wegen Zurückhaltung der Aussage) dem fimtardómr ein für allemal zu überweisen, der größere Gewähr für seine Unparteilichkeit bot, und man konnte dies, weil dieser gleichzeitig mit den fjórðungsdómar saß und somit die Verweisung der Sache an ihn deren Behandlung als Inzidenzpunkt in der Hauptsache nicht ausschloß. — Wieweit die Obergerichtsbarkeit den Privatgerichten gegenüber den Viertelsgerichten mit Ausschluß der Frühlingsgerichte zukam, wurde oben bereits erörtert; daß aber die am Frühlingsdinge verhängte Acht oder Landesverweisung, solange sie nicht am Alldinge öffentlich bekanntgegeben war, dritten Personen gegenüber nur insoweit wirken sollte, als diese von ihrer Verhängung Kenntnis hatten,[4]) gehört überhaupt nicht hierher. Nur eine wiederholte Kündigung, nicht eine wiederholte Judikatur wird in diesem Falle gefordert und die Alldingsgerichte haben darum mit der Sache nicht das geringste zu tun; es handelt sich vielmehr bei jener Regel nur um den zwie-

---

[1]) Konúngsbók, 41/73—74.

[2]) ebenda, 58/100. [3]) ebenda, 58/101. [4]) ebenda, 59/108.

fachen Satz, daß jede Bestrafung wegen unerlaubter Unterstützung eines sektarmaðr die Bekanntschaft mit der über ihn verhängten sekt voraussetze, und daß diese Bekanntschaft nur dann als allgemein vorhanden angenommen oder vielmehr fingiert werden könne, wenn die sekt vom lögberg aus der Landsgemeinde bekanntgegeben worden sei.

Es erübrigt noch die Besprechung der Kompetenz des fünften Gerichtes. Bezüglich ihrer steht uns einerseits eine Angabe der Konúngsbók zu Gebot,[1]) und andererseits ein Bericht der Njála, welcher die Einführung dieses Gerichtes schilderte;[2]) aber freilich fragt sich, ob der letztere nicht bloß aus der ersteren geschöpft sei,[3]) und fragt sich auch, ob die Kompetenz des Gerichtes zu allen Zeiten dieselbe gewesen sei. Die Einführung des fimtardómr bezweckt zunächst nur einen Ausbau der Gerichtsverfassung, welcher die Beseitigung des Zweikampfes als eines Rechtsmittels ermöglichen sollte; richtig wird demnach sein, wenn die Njála demselben alle diejenigen, aber auch nur diejenigen Rechtssachen zugewiesen wissen will, welche an den Viertelsgerichten aus irgendwelchen Gründen ihre Erledigung nicht finden konnten (þau mál — — er eigi mega lyktaz í fjórðúngsdómi). Das ältere Verfahren sicherte nämlich nicht in allen Fällen eine endgültige gerichtliche Entscheidung; trat ein solcher Fall in einem Privatgerichte oder Frühlingsgerichte ein, so blieb noch der Zug an das Allding offen, ereignete sich aber hier der gleiche Fall, so bot in älterer Zeit nur der Zweikampf noch einen Ausweg, und diese Lücke sollte fortan das fünfte Gericht decken. Unter diesen Gesichtspunkt fällt nun vor allem das véfang, d. h. die Spaltung der Richter in zwei Parteien, vermöge deren zwei sich widersprechende Urteile gefällt werden, deren jedes die Geltung des anderen ausschloß. Jede Partei konnte solchenfalls die Richter, welche das ihr ungünstige Urteil gefunden hatten, wegen widerrechtlichen Spruches strafrechtlich belangen und zugleich deren Urteil selbst als nichtig anfechten; ergab sich das véfang an einem Frühlingsgerichte, so ging der Zug sofort an das betreffende Viertelsgericht,[4]) wogegen erst das spätere Recht in seinem fünften Gerichte einen prozessualischen Ausweg bot, wenn sich in einem fjórðungs-

---

[1]) Konúngsbók, 44/77—78. [2]) Njála, 98/150.

[3]) vgl. K. Lehmann und H. Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, S. 129—36.

[4]) Konúngsbók, 58/101.

dómr ein solches ergab.[1]) Auf diesen Fall ist es auch zu beziehen, wenn einmal einer Verhandlung am fimtardómr gedacht wird, die eintreten soll „ef alþíngisdómr dœmir rangt“;[2]) an eine wirkliche Appellation ist dabei nicht zu denken, da der Spruch des Untergerichtes unanfechtbar war, wenn keine Gerichtsspaltung vorlag. Schon etwas anders steht es im Falle der Abgabe eines falschen Zeugnisses oder Wahrspruches oder einer falschen Versicherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagning),[3]) wenn solche in einem fjórðungsdómr erfolgt. Das im Frühlingsgerichte dem innanþíngsmaðr gegenüber eingeschlagene Verfahren zeigt, daß man sich solchenfalls auch ohne den Zug an einen Oberhof zu helfen wußte, indem man die betreffende Klage als Inzidenzsache behandelte und von demselben Gerichte aburteilen ließ, an welchem die Hauptsache anhängig war; es wäre demnach wohl möglich, daß diese Kategorie von Sachen dem fünften Gerichte erst später zugewiesen worden wäre, obwohl die Njála sie allerdings schon von Anfang an demselben zuweist. Ganz dasselbe gilt auch von den Klagen, bei welchen es sich um die Bestechung von Personen handelt, welche bei den Verhandlungen in einem Viertelsgerichte mitwirkten, gleichviel übrigens, ob dabei ein Geben und Nehmen oder ein Versprechen und Sichversprechenlassen von Gut in Frage steht.[4]) Soweit dabei die Bestechung von Richtern, Zeugen oder Geschworenen in Frage steht, reihen sich diese Fälle natürlich zunächst den vorigen an; indessen unterscheidet sich doch immerhin das Bestochenwerden noch von der wirklichen Abgabe einer falschen Aussage oder eines falschen Spruches, und überdies geht die Bestechungsklage gegen den Richter, auch wenn kein véfang vorliegt, dann gegen den Bestechenden seinerseits, während in dieser Richtung kein anderes Rechtsmittel zu Gebot steht. Wenn übrigens die Njála[5]) auch das Nehmen und Geben von Lohn für den prozessualischen Beirat unter die Bestimmung des Gesetzes fallen lassen will, so ist dies verkehrt; die Konúngsbók rechnet das „gefa til liðs“ ausdrücklich zu den erlaubten Prozeß-

---

[1]) Konúngsbók, 42/77. [2]) ebenda, 75/124.

[3]) Daß die Njála der þegnskaparlagning nicht erwähnt, scheint mir ohne Bedeutung; sie kam selten zur Anwendung und konnte als Analogon von ljúgvitni und ljúgkviðr um so eher unerwähnt bleiben.

[4]) Mit Unrecht will Dahlmann, II, S. 222, Anm. 3 die Bestechung der Richter erst in der Konúngsbók erwähnt finden; sie ist in dem „bjóða fé eða taka til liðs sér“ der Njála mit inbegriffen.

[5]) Njála, 145/240—1.

kosten,[1]) und andererseits ist das ganze Auftreten des Eyjúlfr Bölverksson in der Njála ein so völlig apokryphes,[2]) daß alles über ihn Berichtete von vornherein verdächtig erscheint. Die Bestechungsfälle haben aber mit denen der falschen Aussage gemein, daß es sich bei beiden nicht um die Verhinderung einer formellen Entscheidung handelt wie bei den véfangsmál, sondern nur um die Verhinderung einer materiell richtigen Entscheidung; die Njála scheint nicht nur diese letzteren Fälle, sondern auch die ersteren, sowie auch die Fälle der Gerichtsspaltung unter den Begriff der þingsafglöpun zu stellen,[3]) was doch ebensowenig richtig ist als deren weitere, hiermit zusammenhängende Angabe, daß „þau mál of alla þingsafglöpun" an das fünfte Gericht gewiesen worden seien.[4]) Wir wissen, daß manche Fälle der Dingstörung ausdrücklich an dasselbe Dinggericht gewiesen waren, bei dem die Hauptsache anhängig war, wie etwa die schikanöse Anfechtung von Beweismitteln,[5]) oder die Weigerung einzelner Richter, an der Fällung eines Urteiles sich zu beteiligen,[6]) oder die widerrechtliche Zurückhaltung einer Beweisaussage;[7]) wir können andererseits nicht einen Fall der þingsafglöpun nachweisen, welcher in den Rechtsbüchern an den fimtardómr gewiesen wäre, und die bei den Frühlingsgerichten durchgeführte Unterscheidung zwischen Dingstörungen, welche die formelle Entscheidung hindern, und anderen, welche sie nicht hindern, würde, wie Dr. Lehmann richtig bemerkt hat,[8]) am Alldinge sinnlos sein, da eine Wiederholung der im fjórðungsdómr begangenen Dingstörung im fimtardómr doch zu erwarten wäre. Wenn aber die Njála den Eyjúlfr Bölverksson den Fall, da jemand, natürlich in schikanöser Absicht, seine Klage an einem inkompetenten Viertelsgerichte angebracht hat, als „fimtardómsmál" bezeichnen[9]) und gegen die Verhandlung vor diesem Gerichte Protest erheben läßt, infolgedessen es zum véfang kommt, dann aber eine Klage „fyrir þingsafglöpun" an das fünfte Gericht bringen läßt,[10]) — wenn sie ferner den Þórhallr Ásgrímsson die

---

[1]) Konúngsbók, 77/127.

[2]) vgl. Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, S. 214—17.

[3]) Njála, 98/150.

[4]) Von V. Finsen, Glossar, S. 707, dann Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, S. 133—6 wird dieser Punkt bereits richtig hervorgehoben.

[5]) Konúngsbók, 41/73.

[6]) ebenda, 41/74—75. [7]) ebenda, 35/66.

[8]) ang. O., S. 134. [9]) Njála, 142/231.

[10]) ebenda, 144/239—40 und 145/240 und 241.

Gegenpartei vor das fünfte Gericht laden läßt, weil sie böslicherweise in der Sache unerhebliche Zeugen vorgeführt habe, um das Gericht zu verwirren, und auch dieser Vorgang als þíngsafglöpun bezeichnet wird,[1]) so sind alle diese Vorgänge nicht ernst zu nehmen und bei der Unzuverlässigkeit der Sage rechtsgeschichtlich nicht zu verwerten. Nicht ohne Interesse ist die Vergleichung einer Stelle der Ljósvetnínga saga.[2]) Diese erzählt, wie Guðmundr ríki zu Anfang des 11. Jahrhunderts einen Schützling des Þorkell Geitisson am Vöðluþínge belangt, obwohl derselbe dem Ostviertel angehört; Þorkell schneidet, ganz korrekt, durch einen förmlichen Protest die weitere Verhandlung ab und sprengt das Gericht, da Guðmundr trotz des Protestes die Sache zum Urteil zu treiben versucht. Nun klagt Guðmundr „um þíngsafglöpun", während Þorkell mit einer Klage „um rangan mála til búnað" antwortet und beide nehmen den Zug zum Allding; der Begriff der þíngsafglapan erscheint demnach hier ganz richtig auf die widerrechtliche Verhinderung der formellen Entscheidung der Sache beschränkt. — Demgegenüber erstreckt die Konúngsbók die Kompetenz des fünften Gerichtes auch noch auf die Klagen, welche wegen widerrechtlicher Beherbergung oder sonstiger Unterstützung von Ächtern, flüchtigen Unfreien oder Schuldknechten, dann auch flüchtigen Priester gestellt werden,[3]) und einige Hss. der Njála erwähnen gleichfalls wenigstens noch die Beherbergung der Sklaven und Schuldknechte; diesen Teil der Kompetenz des fünften Gerichtes werden wir indessen schon darum auf eine spätere Zeit zurückführen dürfen, weil der für die Einführung dieses Gerichtes maßgebende Grundgedanke bezüglich seiner in keiner Weise Platz griff. Man wird also anzunehmen haben, daß der fimtardómr ursprünglich nur als ein subsidiäres Obergericht für véfangsmál eingeführt wurde, und daß ihm erst hinterher die Judikatur in Strafklagen wegen falscher Aussagen und wegen Bestechung und noch später die erstinstanzliche Kompetenz in jenen Unterstützungsklagen

---

[1]) Njála, 145/240—41.

[2]) Ljósvetnínga s., 11/148—49; wegen lokaler Schwierigkeiten vgl. Kålund, II, S. 127—28.

[3]) vgl. außer der eingangs erwähnten Stelle noch Konúngsbók, 4/18 und 55/95; Staðarhólsbók, 14/21 usw. Wenn in Konúngsbók, 55/94 und 73/122 von einer Klage am Viertelsgerichte gesprochen wird, so handelt es sich dabei nur um die Unterstützung von fjörbaugsmenn und von solchen skógarmenn, deren Acht gemildert ist.

eingeräumt worden sei, welche man um ihrer Gemeingefährlichkeit willen schärfer verfolgen zu müssen glaubte. Immerhin war aber auch in der späteren Zeit noch die obergerichtliche Bedeutung des fünften Gerichtes die weitaus überwiegende, und gerade sie bedarf noch einer eingehenderen Erwägung.

Mochte nun eine Klage wegen véfang, ljúggögn oder féboð an den fimtardómr gelangen, immer war es eine Strafklage, welche sich auf das widerrechtliche Verhalten sei es nun des Gegners, einzelner Zeugen, Geschworenen oder Richter, oder auch dritter Personen, gelegentlich der am fjórðungsdómr geführten Verhandlungen gründete; die Judikatur in der Hauptsache aber, welche zur Entstehung dieser Strafklage den Anlaß geboten hatte, erwuchs an das fünfte Gericht teils überhaupt nicht, wie z. B. bei der Klage um féboð oder bei der als Inzidenzpunkt behandelten Klage um ljúggögn, teils wenigstens nur nebenbei. Von einer Vergleichung des fimtardómr mit unseren Appellationsgerichten kann hiernach schlechterdings keine Rede sein; vielmehr erkannte dasselbe in der Hauptsache manchmal überhaupt nicht, manchmal ohne daß das Untergericht bereits erkannt hat, wie bei der skógarmannabjörg, oder aber nur kassierend und nicht zugleich auch reformierend, wie bei den véfangsmál, und selbst in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe etwa wirklich reformierend erkannte, wie bei der nicht als Inzidenzsache behandelten Klage um ljúggögn, geschah dies nur zufolge der Beseitigung der Grundlage, auf welcher der unterrichterliche Spruch geruht hatte. Ebensowenig ist aber auch die von Schlegel[1]) und Dahlmann[2]) vertretene Ansicht haltbar, daß der fimtardómr dem französischen Kassationshof entspreche und zwischen beiden nur der Unterschied bestehe, daß dieser letztere bei Kassation eines Erkenntnisses die betreffende Sache an ein Untergericht zur Aburteilung verweise, der erstere dagegen zugleich mit der Kassation auch materiell in der Sache selbst erkenne. Es wurde ja bereits bemerkt, daß der fimtardómr unter Umständen mit der Hauptsache gar nicht befaßt ist, also auch nicht in ihr erkennt, — daß er andere Male zwar in der Hauptsache erkennt, aber weder kassatorisch noch reformierend, indem ein vorgängiges unterrichterliches Erkenntnis gar nicht vorliegt, — daß er in wieder anderen Fällen, und zwar in den wohl nicht seltenen véfangsmál, nur kassatorisch, nicht reformierend erkennt, indem die

---

[1]) Commentatio, S. XCI.

[2]) Geschichte von Dänemark, II, S. 224.

Kassierung des einen der beiden sich widersprechenden untergerichtlichen Erkenntnisse ganz von selbst die Gültigkeit des anderen zur Folge hatte.[1]) Nur in den, gewiß vergleichsweise seltenen Fällen, da erst nach einem im fjórðungsdómr erlassenen Erkenntnisse eine Klage wegen ljúggögn oder féboð erhoben und damit zugleich jenes Erkenntnis selbst angegriffen wurde, war für den fimtardómr die Möglichkeit eines reformierenden Spruches in der Hauptsache gegeben; aber auch in solchen Fällen zieht das Urteil dieses Gerichtes in der Hauptsache eigentlich nur die Konsequenzen seines Spruches in der Strafsache, und jedenfalls darf, was für diese bestimmt begrenzte Kategorie von Fällen galt, nicht auf die gesamte Kompetenz des fünften Gerichts erstreckt werden. Richtig aufgefaßt liegt vielmehr der Schwerpunkt der Kompetenz dieses Gerichtes lediglich in der Judikatur in der Strafsache, deren Ausgang nur freilich unter Umständen für das Schicksal der Hauptsache präjudiziell ist und somit, wenn etwa in dieser ein untergerichtliches Urteil bereits ergangen ist, auf dieses kassatorisch einwirken kann. Formell aber fungiert das fünfte Gericht auch in den hierher gehörigen Fällen eigentlich gar nicht als ein Obergericht, sondern als ein Gericht erster und einziger Instanz und nur insofern, als die Überweisung der betreffenden Strafsachen an ein eigenes Gericht dieses zur letzten Zuflucht aller vor anderen Gerichten nicht zu ihrem Recht kommenden Streitteile und damit zum Schlußstein der ganzen Gerichtsverfassung macht, kann der fimtardómr überhaupt als ein Obergericht den fjórðungsdómar als Untergerichten gegenübergestellt werden. Daß aber diese Bemerkung auch auf das Verhältnis der Viertelsgerichte zu den Frühlingsgerichten, dann zum Priestergerichte und zu den Privatgerichten analoge Anwendung zu finden hat, versteht sich von selbst.

---

[1]) Konúngsbók, 47/83.

Teil II.

Die in den Gerichten handelnden Personen.

Abschnitt I.

Das Personal der Gerichte.

§ 18. Die Richter.

Das altnordische Recht teilt mit unserem älteren deutschen Rechte den obersten Grundgedanken, daß bei der Rechtsprechung die Genossen beteiligt sein müssen, und es gibt diesem Gedanken sogar eine noch schärfere Ausprägung als das deutsche Recht. Soweit die Privatgerichtsbarkeit reicht, fällt nach nordischem Recht alle Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ganzlich weg; vertreten durch eine Anzahl von Beisitzern, welche die Streitteile zu solchem Behufe berufen haben, tritt hier vielmehr nur das Volk selbst handelnd auf, und die öffentliche Gewalt ist bei dieser Art von Gerichten nur insoferne etwa beteiligt, als diese in den Dinggerichten ihre eventuelle Stütze und ihren letzten Halt finden. Bei den staatlichen und kirchlichen Gerichten dagegen erscheint die öffentliche Gewalt, vertreten dort durch die Goden, hier durch die Bischöfe, allerdings beteiligt; aber selbst hier beschränkt sich ihre Beteiligung, wenn man von einem ganz ausnahmsweisen Eingreifen derselben in den Gang der Verhandlungen absieht, wesentlich auf die Besetzung des Gerichts und allenfalls auf dessen Schutz gegen widerrechtliche Störung, wogegen der Gode oder Bischof nicht nur an der Fällung des Erkenntnisses, sondern auch an der Leitung der Verhandlungen völlig unbeteiligt ist.[1]) Der Gode ernennt zwar seine Richter und setzt sie persönlich an dem Platze nieder, welcher ihnen gebührt;[2]) er nimmt an dem feierlichen Zuge teil, welcher die Richter an den Ort führt, wo das Rekusationsverfahren vor sich geht und setzt die

[1]) Es ist ein kaum begreiflicher Irrtum Schlegels, wenn er, Commentatio S. LXXXVII, meint, die Goden hätten in den Frühlingsgerichten mit geurteilt.

[2]) Konúngsbók, 20/39; 45/78—9; 57/98.

von ihm Ernannten auch dort wieder nieder;[1]) als etwas regelmäßig, wenn auch nicht notwendig Gegebenes wird betrachtet, daß er selber während der Dauer des Rekusationsverfahrens an Ort und Stelle anwesend ist.[2]) Am várþinge wird auch die Zeit für den Beginn der Gerichtssitzungen durch die Goden bestimmt,[3]) während dies am Alldinge durch den Gesetzsprecher und die gesetzgebende Versammlung geschieht; dagegen nimmt er auch hier an dem Auszuge der Richter beim Beginne ihrer ordentlichen Sitzungen teil.[4]) Die Aufforderung, bei der Ableistung des vom Kläger beim Beginne der Verhandlungen zu schwörenden Eides zuzuhören, ist wenigstens dann auch an den Goden zu richten, wenn man ihn um die Erbringung eines Zwölferverdiktes anzugehen im Falle ist;[5]) er hat ferner dem Gerichte auf Verlangen durch Bestellung von Gerichtswärtern den nötigen Schutz gegen Gewalttätigkeiten zu erteilen;[6]) wenn endlich die Richter ihre Pflicht nicht tun, ist nicht nur an sie, sondern auch an die Goden, welche sie ernannt haben, die Aufforderung zu richten, diesem Übelstande abzuhelfen.[7]) Aber eine Leitung der Verhandlungen ist in allem dem nicht zu finden; diese ist vielmehr, soweit überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, lediglich den Parteien selbst und allenfalls gewissen von ihnen aus der Zahl der Richter ausgewählten Personen überlassen, während die Goden bei den Verhandlungen gar nicht einmal anwesend zu sein brauchen. Von einem Richter im Sinne unserer älteren deutschen Gerichtsverfassung ist demnach auf Island bei den Dinggerichten so wenig als bei den Privatgerichten die Rede, und der Ausdruck dómandi, welchen ich mit Richter übersetze, bezeichnet vielmehr nur das, was man dort als Urteilsfinder oder Schöffe bezeichnen würde; das Zeitwort dœma, von welchem jener Ausdruck abgeleitet ist, bezeichnet nur das Urteilen selbst, also die Tätigkeit des deutschen Beisitzers, und als dómr wird einerseits die Gesamtheit der Urteilsfinder, also das Gericht bezeichnet, andererseits aber auch das von diesem gefundene Urteil. Diese weitgreifende Selbständigkeit der isländischen und auch der norwegischen Urteilsfinder scheint mit einer weiteren Eigentümlichkeit zusammenzuhängen, welche das altnordische Recht bezüglich der Besetzung der Gerichte zeigt. In Norwegen sehen wir von alters her nur die Untergerichte aus der Gesamtheit aller am

---

[1]) Konúngsbók, 24/45.
[2]) ebenda, 25/46. [3]) ebenda, 57/99.
[4]) ebenda, 28/52—3. [5]) ebenda, 30/54; 31/55.
[6]) ebenda, 41/72. [7]) ebenda, 41/74.

Dinge anwesenden Bauern gebildet, wogegen am lögþíng die lögrétta nur mit einer vergleichsweise geringen Zahl von Mitgliedern besetzt ist, welche durch die Träger der öffentlichen Gewalt ernannt werden; auf Island aber ist diese letztere Art der Besetzung allen und jeden Dinggerichten eigen, und finden wir demnach hier wie dort, wenn auch in verschiedenem Umfange, die Schöffenverfassung schon in der ältesten uns verfolgbaren Zeit herrschend. Dabei reichte der Einfluß der öffentlichen Gewalt auf die Besetzung der Gerichte im Norden noch viel weiter als in Deutschland, soferne die Urteilsfinder auf Island wie in Norwegen nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf die Dauer je einer einzigen Dingversammlung ernannt wurden, und wenn zwar auf Island der Ernennung der Richter nicht wie in Norwegen noch eine Ernennung der Abgeordneten zum Dinge voranging, vielmehr der Dingbesuch nur vom guten Willen der einzelnen und eventuell von der Entscheidung des Loses abhing,[1]) so fiel dagegen hier auch jeder, wenn auch noch so beschränkte, Anteil des Umstandes an der Urteilsfällung weg. Die vergleichsweise geringe Zahl der Richter mochte nun die Leitung der Verhandlungen durch die öffentliche Gewalt entbehrlich erscheinen lassen, während andererseits deren Träger durch ihren weitreichenden Einfluß auf die Besetzung der Gerichte in die Lage versetzt waren, auf jene Leitung verzichten zu können, und bei dem im Norden so scharf ausgeprägten Gefühle für möglichste individuelle Ungebundenheit mußte jede weitere Verstärkung ihres Einflusses sehr unwillkommen erscheinen. Jedenfalls können einige früher schon angeführte, aus der verlorenen älteren Rezension der Íslendíngabók stammende Angaben, welche den Goden neben dem „nefna dóma á þíngum" auch noch ein „stýra sakferli" zuschreiben, bestenfalls nur als eine Reminiszenz aus längst vergangenen Zeiten betrachtet werden; in der geschichtlichen Zeit ist von der zweiten Hälfte des ihnen damit zugewiesenen Berufes kaum noch eine geringe Spur zu entdecken.

Früher war bereits Gelegenheit zu bemerken, daß die Zahl der Richter dem Duodezimalsysteme folgte. An den Frühlingsgerichten, Viertelsgerichten und dem fünften Gerichte sprechen stets 36 Richter das Urteil; im Priestergerichte und Exekutionsgerichte, dann im Gastgerichte und Hochweidengerichte sind der Richter 12; im Gemeindegerichte und Wiesengerichte dagegen sind ihrer nur 6, während ihre Zahl für das alte Türengericht und das Schuldengericht

[1]) Konúngsbók, 59/107.

sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Berücksichtigen wir, daß auch in Norwegen die Zahl von 36 Richtern beim lögþinge, dann von 12 oder unter Umständen 24 Richtern beim skiladómr üblich war,[1]) so darf in jenen Ziffern wohl ein uraltes Recht der Nordleute erkannt werden; der Satz, daß von 6 Richtern bereits ein gültiges Urteil gefunden werden könne, hatte im isländischen Rechte, wie sich später noch zeigen wird, geradezu fundamentale Bedeutung.

Die persönlichen Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramte sind für die verschiedenen Gerichte verschieden bemessen; am ausführlichsten werden sie anläßlich der fjórðungsdómar besprochen, und von diesen ist darum hier auszugehen. Es sollen aber in die Viertelsgerichte nur Leute ernannt werden, welche männlichen Geschlechts und mindestens zwölf Jahre alt, auch sonst in ihren Dispositionsbefugnissen und zumal ihrer gerichtlichen Selbstvertretung nicht beschränkt sind (þann er fyrir orði ok eiði kann at ráða); welche ferner freien Standes und mit einem bestimmten Domizile angesessen sind (heimilisfastir), wenn auch nur auf einem fremden Hofe und welche überdies von Jugend auf der nordischen Sprache mächtig, oder aber seit mindestens drei Jahren auf Island wohnhaft sind. Darüber hinaus muß der Ernannte, falls nicht die lögrétta ausdrücklich ein anderes erlaubt, Dingmann des ernennenden Goden sein und darf derselbe überdies weder als Kläger noch als Beklagter in eigener oder fremder Sache bei irgendeiner Rechtssache beteiligt sein, welche während der betreffenden Dingversammlung zur Verhandlung kommt. Wird eine hiernach nicht befähigte Person ins Gericht ernannt, so trifft den ernennenden Goden eine Buße von drei Mark und der Verlust seines Godordes, und das gleiche gilt auch dann, wenn ein Gode eine Person in ein anderes Gericht ernennt, als welches ihm das Los zugewiesen hat, — dies ein Fall, welcher wohl nur bei nordländischen Goden vorkommen kann; dieselbe Buße trifft ferner auch den, der sich widerrechtlicherweise ernennen läßt, oder der sich, um ernannt zu werden, der Parteirolle in einem Prozesse durch Übertragung der Sachführung auf einen anderen entschlägt. Doch kann sich sowohl der Gode als der von ihm Ernannte von diesen Straffolgen durch den Beweis freimachen, daß ihm die Parteirolle unbekannt gewesen sei, welche der letztere in einem Prozesse zu spielen habe, und wir werden diesen Satz wohl dahin generalisieren dürfen, daß überhaupt nur die wissentliche Ver-

[1]) GþL. 266; FrþL. X, 11, 13 und 15.

letzung der obigen Vorschriften bestraft, also unter allen Umständen dem Beklagten der Beweis seiner Unbekanntschaft mit den maßgebenden Tatsachen vorbehalten werden wollte.[1]) Erschöpfend ist übrigens dieses Verzeichnis der vom Richteramte ausgeschlossenen Personen nicht; nach einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches soll vielmehr auch niemand ernannt werden, der nicht längstens an dem Tage zum Ding gekommen war, an welchem die Ernennung der Richter erfolgte,[2]) und wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, daß auch alle geächteten oder des Landes verwiesenen Leute von der Ernennung ausgeschlossen waren, da sie ja überhaupt nicht zum Ding kommen durften; ja eine geschichtliche Quelle scheint anzudeuten, daß sich die Ausschließung auch auf bloß bescholtene Leute erstreckte. Sie erzählt,[3]) wie Helgi Ásbjarnarson einmal einen Mann namens Án trúðr am várþinge ins Gericht ernannte und dafür auf den Verlust seines Godordes belangt wurde. Der Beiname trúðr weist auf die Eigenschaft des Mannes als eines Gauklers hin, und wenn die Staðarhólsbók einmal bestimmt,[4]) daß man bei Berufung eines búðakviðr am Alldinge die Geschworenen nicht aus den „sútara búðir, né sverðskriða búðir, né trúða, né göngumanna“ nehmen dürfe, so ist klar, daß es gerade diese Eigenschaft des Mannes gewesen sein muß, welche dessen Ernennung strafbar erscheinen ließ, natürlich für das Viertelsgericht nicht minder als für das Frühlingsgericht. Neben denjenigen Personen, welche schlechtweg unfähig waren, zu Richtern ernannt zu werden, stehen aber überdies noch andere, welche wir als bloß exzeptionsmäßige bezeichnen können; solche Leute durften aber die Streitteile zwar rekusieren, sie mochten jedoch unbehindert im Gerichte sitzen, wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wurde, und ihre Ernennung zog überdies, selbst wenn sie rekusiert wurden, weder für den betreffenden Goden noch für sie selbst eine Strafe nach sich, falls sie nur sofort das Gericht verließen und der Gode statt ihrer einen anderen Richter ernannte. Die technische Bezeichnung für das Rekusieren ist dómruðning, d. h. Gerichtsräumung, und gilt für die betreffende

---

[1]) Konúngsbók, 20/38—9. [2]) ebenda, 23/44.

[3]) Droplaugarsona s., S. 12—13; vgl. wegen des Mannes auch S. 8. Auch die von Kålund neuerdings veröffentlichten Bruchstücke der Sage, S. 13—16 geben keinen weiteren Aufschluß.

[4]) Staðarhólsbók, 311/347; in Konúngsbók, 101/176 fehlen die trúðir und göngumenn; in der Njála, 146/249 nennt eine Strophe die trúðir, während die Prosa, S. 247 von sverðskriðar spricht.

Tätigkeit die Bezeichnung ryðja dóm oder ryðja mann ór dómi, während die Rekusationsformel selbst als ruðningarmál bezeichnet wird;[1]) doch wird auch, wiewohl seltener, von einem nema mann ór dómi oder rengja mann ór dómi, dann von einer lögrengð (von rangr) im gleichen Sinne gesprochen. Die Rekusation kann sich aber zunächst auf verwandtschaftliche Beziehungen stützen, und gilt dabei die Regel „við þá skal ryðja, er sakaraðiljar ero", d. h. die Verwandtschaft ist stets mit Rücksicht auf die Person des Klagsberechtigten und Beklagten selbst zu bemessen, wenn auch ein anderer für diesen die Klage oder Verteidigung führt;[2]) ja sogar dann, wenn, wie dies bei vígsakar vorkommen kann, die Klagsberechtigung sich von der Bußberechtigung abzweigt, soll die Person des Bußberechtigten, nicht des Klagsberechtigten, maßgebend sein.[3]) Dabei mag die Rekusation at frændsemi erfolgen, d. h. wegen Blutsfreundschaft, oder at mægðum, d. h. wegen Verschwägerung, oder endlich at guðsifjum, d. h. wegen Gevatterschaft. Im ersten Falle unterliegen ihr alle Verwandten innerhalb des dritten gleichen Grades kanonischer Komputation, diesen mit eingeschlossen; im zweiten Falle Schwiegervater und Schwiegersohn, Stiefvater und Stiefsohn, endlich Schwäger, also die Verschwägerten des ersten Grades der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie, jedoch immer vorausgesetzt, daß die Ehe, welche die Schwägerschaft begründet hat, nicht durch Scheidung gelöst ist;[4]) im dritten Falle endlich, wer der Partei bei der primsigning, Taufe oder Firmung als Pate gedient oder umgekehrt von ihr den gleichen Dienst empfangen hat. Doch kommen bei der Gevatterschaft nur die Beziehungen des Ernannten zum Gegner des Rekusierenden in Betracht, während bei der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft auch die Beziehungen zu ihm selbst berücksichtigt werden. Weiterhin wird aber auch noch eine Rekusation at sökum zugelassen, d. h. wegen vígsakar, welche zwischen dem Rekusierenden und dem Ernannten in Mitte liegen. Auch in diesem Falle kommt die Verwandtschaft wieder in Betracht, hier aber nach zwei Seiten hin, indem einerseits die zwischen dem Rekusierenden und dem Erschlagenen und andererseits die zwischen dem Ernannten und dem Totschläger

---

[1]) Die Schreibung hryðja, hruðníng findet sich nur selten, empfiehlt sich aber vielleicht im Hinblicke auf hrjóða; vgl. Guðbrandr Vigfússon, h. v.

[2]) So, neben der gleich anzuführenden Stelle, auch Konúngsbók, 77/127; die gegenteilige Behauptung Dahlmanns, II, S. 213, Anm. 2 ist unrichtig.

[3]) Staðarhólsbók, 324/354. [4]) Konúngsbók, 25/47—8 und 49—50.

bestehende Verwandtschaft und umgekehrt, zu berücksichtigen ist. Dabei scheint aber die Grenze der Verwandtschaft nach beiden Seiten hin weiter gezogen gewesen zu sein als im vorigen Falle. Solange der begangene Totschlag nicht gesühnt war, sollte nämlich jede Begegnung zwischen den Verwandten des Totschlägers und des Erschlagenen vermieden werden; jeder Verwandte des Erschlagenen war berechtigt, jedem Verwandten des Totschlägers das Zusammensein mit ihm durch einen förmlichen Protest zu untersagen, und die Landesverweisung stand darauf, wenn dieser das Verbot unberücksichtigt ließ,[1]) welchem unter Umständen sogar das auf einem fremden Hofe legal begründete Domizil weichen mußte.[2]) Als lýrittnæmar sakir, d. h. protestfähige Sachen, werden eben darum derartige Rechtssachen bezeichnet, und wird gesagt, daß diesen Charakter alle Sachen tragen, bei denen noch ein Wergeldsanspruch im Betrage von mindestens einer Unze (eyrisbót) vorliege, auch beigefügt, daß diesen Betrag, mit welchem die Wergeldstafel schließt, die Verwandten des fünften gleichen Grades geben und nehmen.[3]) Nun ist klar, daß die Verwandtschaftsgrenze bei der dómruðning at sökum unmöglich enger gezogen sein konnte als bezüglich der Begrenzung an jedem beliebigen anderen Orte, und muß demnach auch bei jener der fünfte gleiche Grad maßgebend gewesen sein. Allerdings läßt sich hiergegen einwenden, daß nicht nur bei Besprechung jenes Rekusationsgrundes eine Verwandtschaftsgrenze nicht erwähnt, sondern überdies bei der vorgängigen Besprechung der Rekusation wegen Verwandtschaft zwischen die Worte „næsta brœðra eigi upp at risa ór dómi ok nánari menn at frændsemi" und die Worte „ok námágar" die Worte „ok at sökum" eingeschaltet stehen, was darauf schließen lassen sollte, daß auch für die dómruðning at sökum der dritte gleiche Grad als Grenze gegolten habe; aber doch beweist jenes Schweigen nichts, da die Begrenzung der lýrittnæmar sakir ohnehin bekannt war, und die Worte „ok at sökum" an der letzteren Stelle sind augenscheinlich ein späteres Einschiebsel, welches die fehlende Verwandtschaftsgrenze für die dómruðning at sökum durch ein ungeschicktes Glossem ergänzen zu sollen glaubte. Ausdrücklich wird übrigens gesagt, daß der Blutkläger, wenn bei einem Totschlage mehrere Personen beteiligt waren, unter diesen nach freier Wahl eine als Totschläger zu bezeichnen und in Anspruch zu nehmen

---

[1]) Konúngsbók, 113/203; vgl. auch 25/49.

[2]) ebenda, 80/136. [3]) ebenda, 113/194; dann 80/136.

berechtigt war, und daß diese seine Wahl dann auch für die gesamte beiderseitige Verwandtschaft hinsichtlich der Rekusation at sökum maßgebend wurde;[1]) ganz folgerichtig, da die Bezeichnung des Totschlägers durch den Blutkläger auch hinsichtlich der Ansprüche auf die niðgjöld für die beiderseitige Verwandtschaft maßgebend war.[2]) Leistet aber der Rekusierte der Rekusation nicht sofort dadurch Folge, daß er seinen Platz im Gerichte räumt, so gilt dies als þíngsafglapan, und es trifft ihn die Strafe der Landesverweisung, während die rekusierende Partei einen förmlichen Protest gegen sein Verbleiben im Gerichte einlegen kann (verja lýritti í setuna); ernennt andererseits der Gode für den Rekusierten nicht sofort eine andere Person, oder sucht er auch nur diese Ernennung zu verzögern, so trifft ihn eine Buße von drei Mark und der Verlust seiner Würde.[3]) Sogar dann muß von beiden Seiten her der Rekusation Folge geleistet werden, wenn sie bezüglich ihrer tatsächlichen und rechtlichen Begründung angefochten werden will;[4]) doch kann solchenfalls gegen den, der sie durch eine falsche Aussage unterstützt hat, auf die volle Acht geklagt werden.[5]) Schließlich ist noch zweier sehr eigentümlicher und schwer erklärlicher Erscheinungen zu gedenken, welche bezüglich der Besetzung der Gerichte und der Durchführung des Rekusationsverfahrens sich bemerklich machen. Einmal nämlich hatten dieselben Richter während der ganzen Dauer der Dingversammlung Dienst zu tun, und es mußten somit die sämtlichen Richter den sämtlichen am Ding zu verhandelnden Rechtssachen gegenüber befähigt sein, im Gericht zu sitzen, demnach keiner einzigen begründeten Rekusation unterliegen, welche von irgendeinem Streitteile geltend gemacht werden wollte. Wie der Gode von vornherein bei Strafe darauf zu achten hatte, daß kein von ihm Ernannter an irgendeiner Rechtssache aktiv oder passiv beteiligt sei, die am Ding zu verhandeln war, so hatten demgemäß auch sämtliche Parteien ihre Rekusationsanträge binnen einer ein für allemal gesetzten Frist, nämlich am ersten Samstage der Dingzeit und während der nächstfolgenden Nacht, ehe noch die Sonntagssonne die Dingstätte beschien, nicht nur zu stellen, sondern auch zu erledigen, nicht erst gelegentlich der Verhandlungen über jede einzelne Rechtssache;[6])

---

[1]) Konúngsbók, 25/46—8.

[2]) Konúngsbók, 113/194, sowie 102/178 und Staðarhólsbók, 314/348.

[3]) Konúngsbók, 25/48—9. [4]) ebenda, 25/49—50.

[5]) ebenda, 25/47. [6]) ebenda, 20/39; mit Unrecht will Dahlmann, II, S. 212—13 die Rekusation ausnahmsweise auch noch am folgenden Montage zulassen.

es ist nur eine notwendige Folge dieses Satzes, wenn derjenige, welcher erst nach dem Beginne der Gerichtssitzungen zum Ding kommt, selbst dann keinen Rekusationsantrag mehr stellen kann, wenn er besonderer Gründe halber zur Klagestellung selbst ausnahmsweise noch zugelassen wird.[1]) Da hiernach alle Richter allen an das Gericht zu bringenden Sachen gegenüber gleichmäßig befähigt und, soweit die Streitteile darauf bestehen wollten, auch exzeptionsfrei sein mußten, bedurfte der Gode, wenn er nicht in schwere Strafe verfallen wollte, sowohl großer Umsicht bei der Auswahl seiner Richter, als einer namhaften Zahl anwesender Dingleute. Dem letzteren Bedürfnisse suchte zunächst die Gesetzgebung auf mehrfachen Wegen Rechnung zu tragen. Sie räumte vor allem dem Goden das Recht ein, durch öffentlichen Vorruf am Frühlingsdinge eine gewisse Quote seiner Dingleute zum Erscheinen am nächsten Alldinge aufzufordern;[2]) der neunte Mann hatte dieser Aufforderung Folge zu leisten und das Los nötigenfalls darüber zu entscheiden, wer im einzelnen Falle mitzuziehen habe. Weiterhin knüpften sich besondere Vorteile an das rechtzeitige Erscheinen am Ding. Nicht nur war der volle Genuß der Rechte eines Dingbesuches, und zumal auch das Recht der Vertretung der eigenen Rechtssachen vor den Dinggerichten durch das rechtzeitige Eintreffen am Ding bedingt, sondern es bezog auch der rechtzeitig Kommende das þingfararkaup, während der Ausbleibende oder doch verspätet Eintreffende solches nicht nur nicht zu beziehen, sondern umgekehrt zu erlegen hatte, immer vorausgesetzt, daß er seinem Zensus nach zum Erscheinen verpflichtet war. Endlich war den Dingleuten nicht nur das Verlassen des Dings vor seinem legalen Schlusse untersagt, sondern auch geboten, ihren Aufenthalt während desselben in der Bude je ihres Goden zu nehmen,[3]) so daß dieser in der Lage war, jederzeit seine am Ding anwesenden Angehörigen zur Hand zu haben. Überdies räumte die Gesetzgebung dem Goden für den gewiß doch nur selten eintretenden Fall, daß zufolge mehrfacher Rekusationen die zur Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl gehörig qualifizierter Dingleute ihm nicht mehr zu Gebote stand, auch noch das Recht ein, sich die nötige Aushilfe von seinen beiden samþingisgoðar zu erbitten. Bei Vermeidung des Verlustes ihrer Würde und einer Buße von drei Mark hatten diese ihm solche Aushilfe zu gewähren, und hatte nötigenfalls das Los darüber

---

[1]) Konúngsbók, 24/46.

[2]) ebenda, 59/107. [3]) ebenda, 23/43—45.

zu entscheiden, wer von ihnen im einzelnen Falle seine Dingleute abzugeben hatte; andererseits hat auch der zu solcher Aushilfe bestimmte Dingmann der Ernennung durch den fremden Goden bei Strafe der Landesverweisung ganz ebensogut Folge zu leisten, wie wenn ihn sein eigener Gode ernannt hätte.[1]) Für diesen Fall sah man also von einem der Erfordernisse ab, welche bei der ersten Ernennung der Richter für deren Befähigung bestanden, und es war dies nicht mehr als billig, da man vernünftigerweise den Goden zwar dafür haftbar machen konnte, daß er die annähernd berechenbare Zahl tauglicher Personen für die erste Besetzung des Gerichts zur Stelle habe, aber nicht auch dafür, daß er einer von vornherein gar nicht übersehbaren Menge von Rekusationsanträgen gegenüber ebenfalls noch über die nötige Zahl von Ersatzleuten verfüge. Wunderlicher noch ist aber die weitere Vorschrift, daß einerseits der Gode bei Vermeidung einer Buße von drei Mark und des Verlustes seiner Würde seinen Anteil am Gericht beim Anbruche des Sonntagsmorgens besetzt haben müsse, und daß andererseits das Rekusationsverfahren über diesen Zeitpunkt hinaus schlechterdings nicht fortgesetzt werden dürfe.[2]) Es konnte zufolge dieser Sätze vorkommen, daß eine Partei sich um des bloßen Fristablaufes willen die Ernennung von Richtern gefallen lassen mußte, gegen deren Person sie doch die begründetsten Einwendungen zu erheben hatte und daß allenfalls sogar ein Gode oder Prozeßgegner durch wiederholtes Ernennen anfechtbarer Personen, oder durch, freilich verbotwidriges, längeres Hinziehen der Rekusationsverhandlungen absichtlich auf dieses Ziel hinarbeitete; es konnte aber umgekehrt auch vorkommen, daß ein Gode trotz raschester Erledigung jedes einzelnen Rekusationsantrages und trotz redlichster Pflichterfüllung durch eine, möglicherweise geradezu böswillige, Häufung derartiger Anträge gänzlich außer-

---

[1]) Konúngsbók, 25/50. Die schwer verständlichen Worte: „enn ef hann er í dóminum, þá skal hann þangat taka þíngmenn með þeim goða, er hann nefndi í dóm“ läßt des Þórðr Übersetzung: „si vero adsidit judicio toparchiæ incolas in ejus prætoris favorem adsumat, qui ad judicium eum nominavit“ unerklärt, wogegen Finsens Übersetzung: „men der som han er i Domstolen, da skal han derhen (til Fjerdingsdomstolens Forsvar) medtage Thingmænd af den Godes Omraade, som udnævnte ham til Dommer“ doch wohl fehlgeht. Statt an die dómvörzlumenn, deren nur je einer aus der þíngsókn bestellt wurde, möchte ich eher an die reifingarmenn denken und annehmen, daß der Ernannte in dieser Richtung sich um die Dingleute des ernennenden Goden ebenso annehmen sollte, wie wenn sie seinem eigenen Goden angehörten.

[2]) Konúngsbók, 25/50.

stand gesetzt wurde, seine Richter rechtzeitig ernannt zu haben und somit in schuldlosester Weise den schwersten Strafen verfiel. Nur die tatsächliche Unwahrscheinlichkeit solcher Vorkommnisse scheint gestattet zu haben, über sie wegzusehen, und scheint man dem Interesse an möglichst rascher Erledigung des Rekusationsverfahrens alle derartigen Bedenken zum Opfer gebracht zu haben. — Ähnlich wie bei den fjórðungsdómar scheinen die Erfordernisse für die Befähigung zum Richteramte auch bei dem prestadómr geordnet gewesen zu sein.[1]) Nur Prieser konnten in demselben sitzen; männliches Geschlecht, freier Stand, Volljährigkeit und das Recht der Selbstvertretung vor Gericht war damit von selbst schon gegeben, und auch die, für die Priester eigens geordnete, Ansässigkeit auf einem bestimmten Hofe konnte wohl ebensogut stillschweigend vorausgesetzt werden, wie die Zugehörigkeit zur Diözese des ernennenden Bischofs, welche hier die Zugehörigkeit zum Godorde des Ernennenden ersetzt. Das Erfordernis der festbegründeten Kenntnis der Landessprache mochte hier weggefallen sein, da dem Kleriker die lateinische Sprache solche ersetzte, und von der Beteiligung des Ernannten an anderen vor dem Gerichte anhängigen Rechtssachen konnte bei der eigentümlichen Begrenzung seiner Kompetenz ohnehin kaum die Rede sein. Auffälliger ist, daß auch von Exzeptionsmäßigkeit bei diesem Gerichte nicht gesprochen wird; indessen erklärt sich auch dies daraus, daß in diesem Gerichte immer nur der Bischof als Kläger einem seiner Priester als Beklagten gegenüberstand. Bei dem ersteren konnte ohnehin von keinem Rekusationsrechte die Rede sein, da er das ganze Gericht ernannte; dem letzteren gegenüber mochte es aber unnötig und unpassend erscheinen ein solches zu gewähren, da des Bischofs Ansehen genügende Gewähr bot. — Sehr eigentümlich stand die Sache beim fimtardómr. Auch bezüglich seiner galt der Satz, daß jeder Gode seinen Richter aus der Zahl seiner eigenen Dingleute zu entnehmen habe,[2]) und wenn gelegentlich ausgesprochen wird, daß ein Sitz im fünften Gerichte mit der Beteiligung von Rechtssachen nicht unvereinbar sei, welche in einem Viertelsgerichte anhängig seien,[3]) so läßt sich daraus ersehen, daß die Beteiligung an Sachen, welche zum fünften Gerichte angemeldet waren, mit dem Sitze in diesem Gerichte unvereinbar war; dies ein Satz, welcher tatsächlich geringe Bedeutung hatte, weil man zumeist

---

[1]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25 usw.

[2]) Konúngsbók, 45/79. [3]) ebenda, 75/124.

nicht voraussehen konnte, welche Sachen etwa im Verlaufe der Dingzeit an dieses Gericht gelangen würden. Daß auch die absoluten Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramte in den Viertelsgerichten auf das fünfte Gericht herüberzubeziehen seien, kann keinem Zweifel unterliegen; dagegen konnte von einer Exzeptionsmäßigkeit und einer auf sie begründeten dómruðning hier nicht die Rede sein, da diese durch jene andere Regel ersetzt war, vermöge deren jede Partei zugleich berechtigt und verpflichtet war, je 6 von den 48 ernannten Richtern auszuschließen (taka ór dómi).[1] Während demnach beim Viertelsgerichte nur eine Rekusation aus bestimmten, erweislichen Gründen zugelassen wurde, diese aber auch ohne irgendwelche Beschränkung auf eine gewisse Zahl, war dieselbe im fünften Gerichte auf eine bestimmte Zahl von Richtern beschränkt, dafür aber an keinen Nachweis, ja nicht einmal an die Angabe von Gründen gebunden. Überdies erfolgte auch beim fünften Gerichte die Ernennung der Richter für die ganze Dauer der Dingzeit;[2] aber die Rekusation bezog sich, anders als bei den Viertelsgerichten, immer nur auf die einzelne Rechtssache, und der in einer Sache rekusierte Richter konnte somit unbehindert an der Entscheidung einer anderen teilnehmen, wenn er nur für diese letztere nicht wieder rekusiert wurde. Darum hatten die Rekusierten zwar auch hier bei Vermeidung einer Buße von drei Mark sofort von ihrem Sitze aufzustehen; aber sie waren weder berechtigt noch verpflichtet das Gericht zu verlassen, hatten vielmehr für die Dauer der Verhandlung im Innern des Gerichtsringes Platz zu nehmen, und konnten sogar in der Sache selbst, auf welche sich ihre Rekusation bezog, das Referat übernehmen.[3] — Bezüglich der Gerichte am várþinge fehlen genauere Vorschriften; da jedoch bezüglich der Dingordnung überhaupt auf die „alþíngismál“ Bezug genommen, und ausgesprochen wird, daß die Leute am Frühlingsdinge diese zwar durch eigene Willküren ergänzen, aber nicht verändern dürfen,[4] müssen selbstverständlich die für die Richter in den Viertelsgerichten geltenden Bestimmungen hierher herübergezogen werden. Damit stimmt, wenn gelegentlich gesagt wird, daß auch am Frühlingsdinge niemand zum Richter ernannt werden könne, der nicht zur Zeit der Richterernennung schon am Ding anwesend sei;[5] eine Bestimmung, welche

---

1) Konúngsbók, 47/82.
2) ebenda, 45/78.
3) ebenda, 47/82.
4) ebenda, 57/98—99.
5) ebenda, 56/97.

den eigentümlichen für den Besuch des várþings geltenden Regeln entsprechend dahin ergänzt wird, daß auch der von einem Bauern geschickte Stellvertreter anstatt seines Prinzipales ernannt werden konnte, wenn er nur demselben Dingverbande angehörte, und sich am ersten Abende der Dingzeit dem Goden seines Prinzipales als dessen Vertreter vorstellte.[1]) Diese letztere Vorschrift umfaßt sowohl den Fall, da der Vertreter ein anderer Bauer derselben þíngsókn, wenn auch eines anderen goðorð, war wie der Vollmachtgeber, als den anderen, da derselbe ein bloßer griðmaðr war; sie modifiziert dabei die für das Allding gültigen Satzungen, welche eine Vertretung in der Ausübung der Dingpflichten nicht in demselben Umfange kennen, ohne doch gegen deren Prinzipien zu verstoßen. Wir erfahren ferner, daß auch beim várþínge die Ernennung der Richter für die ganze Dingzeit galt, sodaß also auch hier die einmal Ernannten in allen Rechtssachen zu richten hatten, welche während ihrer Dauer vorkamen;[2]) daß ferner der Gode gleich bei der Ernennung seiner Richter die Streitteile zur Ausübung ihrer Rekusationsrechte aufzufordern, und dabei zur Ernennung anderer für die etwa rekusierten Richter sich bereit zu erklären hatte.[3]) Die Unterscheidung absolut unfähiger und bloß exzeptionsmäßiger Leute, sowie die Notwendigkeit, alle Rekusationen gleich bei der ersten Besetzung der Gerichte, und nicht erst bei der Verhandlung jeder einzelnen Rechtssache vorzubringen, ist uns demnach für die Frühlingsgerichte sogar ausdrücklich bezeugt. — Schwerer als bezüglich der Dinggerichte sind die Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramte bezüglich der héraðsdómar festzustellen, da die Quellen hinsichtlich dieser teils nur wenige, teils nur wenig verständliche Angaben enthalten. Bezüglich des féránsdómr zunächst galt die Regel:[4]) „dóm þann skal ryðja sem 12 kvið", und da bezüglich der Zwölferjury gesagt wird:[5]) „hann á svá at ryðja 12 kvið sem dóm", so ist damit gesagt, daß sich die Rekusation nach denselben Grundsätzen zu bemessen habe wie bei den Viertelsgerichten. Dasselbe wird wohl bezüglich der Gründe zu gelten haben, welche absolut unfähig machten, im Gerichte zu sitzen, jedoch mit einer Einschränkung. Da nämlich nicht nur alle Nachbarn des Gerichtsortes der Aufforderung des Goden, welcher das Gericht zu halten hatte,

---

[1]) Konúngsbók, 59/106.
[2]) ebenda, 57/98. [3]) ebenda. [4]) ebenda, 48/85; 69/120.
[5]) ebenda, 36/67.

ihn dahin zu begleiten Folge zu leisten hatten, gleichviel ob sie dessen Dingleute waren oder nicht, sondern auch ausdrücklich gesagt wird,[1]) daß sie im Falle der Widerspenstigkeit drei Mark Buße verwirkten, wenn der Gode trotzdem sein Gericht besetzen konnte, dagegen die Landesverweisung, wenn ihm dies nicht gelang, so ist klar, daß auch andere als eigene Dingleute vom Goden als Richter ernannt werden konnten. Auch bezüglich des engidómr wird gesagt:[2]) „skal dóm ryðja sem 12 kvið“, und werden demnach auch hier bezüglich der Exzeptionsmäßigkeit nicht nur sondern auch der Unfähigkeit dieselben Regeln gelten wie beim Viertelsgerichte; nur kann selbstverständlich bei diesem sowohl als bei allen anderen Privatgerichten auf die Godordsangehörigkeit nichts ankommen. Bezüglich des alten duradómr fehlen alle Angaben, und bezüglich des Gastgerichtes wird nur angegeben,[3]) daß dessen Richter mit festen Domizile angesessen und zur Selbstvertretung vor Gericht befähigt sein müssen, was natürlich nicht ausschließt, daß auch im übrigen bezüglich der Unfähigkeit sowohl als Exzeptionsmäßigkeit dieselben Grundsätze wie bei den Viertelsgerichten galten. Bezüglich des hreppadómr galt insoweit etwas Besonderes, als dessen Richter bei Vermeidung der Ungültigkeit ihrer Abstimmungen Gemeindeangehörige sein mußten;[4]) außerdem galt noch die Regel:[5]) „skal svá ryðja dóm þann sem kvið“, und wenn wir auch, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch folgend, an die Nachbarjury und nicht an die Zwölferjury denken so war doch auch bei dieser die Rekusation at frændsemi, at mægðum und at guðsifjum, dann auch at sökum, in ganz demselben Umfange zulässig wie bei den Richtern in den Viertelsgerichten,[6]) während an die hier weiterhin noch zulässige Rekusation at leiðarlengð, d. h. wegen mangelnder Nachbarschaft, dann auch wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder zu geringen Vermögensbesitzes bei den Richtern im hreppadómr doch wohl nicht zu denken ist. Mag sein, daß gerade darum die allgemeine Bezeichnung „kviðr“ an unserer Stelle gewählt wurde, weil man nur die dem búakviðr und goðakviðr gemeinsamen Bestimmungen hierher bezogen wissen wollte; als vollkommen er-

---

[1]) Konúngsbók, 48/84.

[2]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/457.

[3]) Staðarhólsbók, 228/262.

[4]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253 und 254.

[5]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253.

[6]) Konúngsbók, 35/62 und 89/158—9; Staðarhólsbók, 286/318.

schöpfend werden wir diese übrigens um so weniger betrachten dürfen, als anderweitige Voraussetzungen, wie sie für die Befähigung zum Richteramte in den Viertelsgerichten erwähnt werden, auch hinsichtlich der Zulassung zu anderen öffentlichen Funktionen wiederkehren, wie denn z. B. die Vertretung eines Bauern in seinen Dingpflichten männliches Geschlecht, zwölfjähriges Alter und geistige Gesundheit, dann Freiheit und Ansässigkeit des Vertreters voraussetzt,[1]) und ganz ähnliche Voraussetzungen auch bezüglich der Zeugen gemacht werden, welche bei der Bitte um einen vorläufigen Waffenstillstand zum Behufe von Verhandlungen über die Beilegung von vígsakar beizuziehen sind,[2]) u. dgl. m. In anderer Richtung eigentümlich verhalten sich endlich der skuldadómr und afréttardómr. Für den skuldadómr galt die Regel, daß in ihm „skal engi þeirra manna setja í dómi, er þar eigo fjárván at heimta, ok enskis þeirra faðir, né sonr, né bróðir, né námágar 3";[3]) bezüglich des afréttardómr aber wird zunächst gesagt: „dóm þann skal hryðja sem aðra dóma við þann er kvaddi, ok svá við þann er kvaddr var", sodann aber noch der andere Satz nachgetragen: „hvárr þeirra á hruðningina meiri við annan of dóm þann, er dómi halda upp, enda skal enskis þeirra faðir, né sonr, né bróðir í dómi, er þar eigo hlut í afrétt".[4]) Bezüglich dieses letzteren Gerichtes wird demnach eine doppelte Rekusation unterschieden, und wenn die eine von beiden als die größere bezeichnet wird, so muß wohl die andere die kleinere genannt worden sein. Dabei spielt sich die größere Rekusation zwischen den Hauptparteien ab, also zwischen demjenigen, der das Gericht verlangt hat, und dem von den übrigen Interessenten zu ihrer gemeinsamen Vertretung bestellten Bevollmächtigten; wenn von ihr gesagt wird, daß sie ebenso vor sich zu gehen habe wie bei den anderen Gerichten, so ist damit ausgesprochen, daß bei ihr sowohl at frændsemi, mægðum und guðsifjum als at sökum rekusiert werden konnte, uud zwar hier wie dort innerhalb der gewöhnlichen Verwandtschaftsgrenze gegenüber den beiden das Gericht haltenden Personen. Dagegen waren für die kleinere Rekusation die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ernannten und den Interessenten an der Hochweide maßgebend, welche an der

---

[1]) Konúngsbók, 89/160—61; Staðarhólsbók, 289/322.

[2]) Staðarhólsbók, 277/305.

[3]) Konúngsbók, 223/149; Staðarhólsbók, 185/226.

[4]) So Staðarhólsbók, 430/489 und 490; minder klar Konúngsbók, 202/116—17.

Zusammensetzung des Gerichtes keinen Anteil nahmen; für sie kam aber nur der erste Grad der Verwandtschaft in aufsteigender, absteigender und in der Seitenlinie in Betracht, und gerade wegen dieser engeren Begrenzung wird sie als die kleinere, und jene erstere als die größere Rekusation bezeichnet. Beim Schuldengericht, für dessen Haltung die Kreditorschaft ja ebenfalls einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen hatte, galt sicherlich dieselbe Unterscheidung, und ist es gewiß nur etwas Zufälliges, daß sie von den Rechtsbüchern hier mehr stillschweigend vorausgesetzt, als ausdrücklich vorgeschrieben wird; wir werden sogar aus den auf das Schuldengericht bezüglichen Angaben, so dürftig sie sind, wenigstens in einer Beziehung das über das Hochweidengericht Gesagte ergänzen dürfen. Nur Vater, Sohn und Bruder werden bei diesem als der kleineren Rekusation unterliegend bezeichnet, während beim Schuldengerichte noch die drei námágar beigefügt werden, und darf hiernach wohl angenommen werden, daß nicht nur diese in beiden Gerichten jener Rekusation unterlagen, sondern daß sich diese auch noch auf die drei guðsifjar erstreckte, und daß in analoger Beschränkung auch at sökum rekusiert werden konnte. Noch in einer anderen Richtung machte sich aber die Scheidung beider Arten der Rekusation geltend. Ernannte der zur Haltung des Gerichts bestellte Vertreter seine Hälfte der Richter nicht, so ging nicht nur, wie früher schon bemerkt, das Recht sie zu ernennen auf den über, der die Haltung des Gerichtes verlangt hatte, sondern jener Vertreter büßte auch seine Rekusationsrechte ein; aber nur die größere Rekusation ging durch seine Schuld verloren, während die kleinere durch sie unberührt blieb, da ja die fremde Versäumnis den an ihr unschuldigen Interessenten nicht schaden konnte. — Hiernach ergeben sich für die Berufung zum Richteramte folgende allgemeine Regeln. Bei den fjórðungsdómar und várþíngisdómar sowohl als bei den héraðsdómar unterschied man Eigenschaften, welche unfähig zum Richteramte, und andere, die nur exzeptionsmäßig machten; nur beim fünften Gerichte fiel diese Unterscheidung weg, weil dessen besondere Einrichtungen für die Exzeptionsmäßigkeit keinen Raum ließen. Wenn jener ersteren Eigenschaften bei Besprechung der héraðsdómar zumeist keine, oder doch nur unvollständige Erwähnung geschieht, so werden sie doch wohl als selbstverständlich auf diese herüberzubeziehen sein, mit Ausnahme natürlich der Godordsangehörigkeit, welche beim hreppadómr durch die Gemeindeangehörigkeit ersetzt, im übrigen aber nicht einmal beim féránsdómr berücksichtigt

wurde. Bezüglich der Exzeptionsmäßigkeit aber ergibt sich beim afréttardómr und skuldadómr insofern eine Besonderheit, als infolge der größeren Zahl der Interessenten neben die gewöhnliche noch eine kleinere Rekusation tritt; eine Besonderheit, welche so gut den eigentümlichen Bedürfnissen dieser Gerichte entspricht, daß man sich fast wundern möchte, ihr nicht auch beim féránsdómr zu begegnen, bei welchem die Verhältnisse doch ähnlich lagen. Die Behandlung der Unfähigkeit und der Exzeptionsmäßigkeit unterscheidet sich aber zunächst darin, daß bei der ersteren sowohl den ernennenden Goden als den Ernannten selbst schlechthin eine Strafe trifft, wogegen bei der letzteren eine solche nur dann eintritt, wenn beide der Rekusation nicht sofort durch Verlassen ihres Sitzes und Ernennung eines neuen Richters Folge leisten; ferner darin, daß zwar lediglich dem Ermessen der Partei anheimgegeben war, ob sie die Exzeptionsmäßigkeit geltend machen wollte oder nicht, dagegen im Unfähigkeitsfalle unter der Voraussetzung, daß die unmittelbar Beteiligten den Verstoß nicht verfolgen mochten, eine Populärklage gewährt wurde; endlich darin, daß für beide Fälle ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben war, und verschiedene Zeitfristen galten. Auch wird man, trotz des Schweigens der Quellen über diesen Punkt, doch wohl annehmen dürfen, daß in Unfähigkeitsfällen nicht nur ganz wie bei vorliegender Exzeptionsmäßigkeit die Einlegung eines Protestes gegen jede weitere Verhandlung zulässig war, sondern daß auch ohne vorgängige Protesterhebung hinterher das ergangene Urteil als nichtig angefochten werden konnte, wenn nur zuvor die Klage gegen den unfähigen Richter erfolgreich durchgeführt worden war, der bei dessen Fällung mitgewirkt hatte.

Zum Schlusse ist endlich noch von den **Pflichten der Richter** zu sprechen. Dabei ist wiederum von den **fjórðungsdómar** auszugehen, obwohl auch bezüglich ihrer diese Pflichten nirgends besonders aufgezählt werden, vielmehr lediglich aus dem erschlossen werden müssen, was über deren Tätigkeit gesagt wird. Als erste Verpflichtung des vom Goden Ernannten ist die zu bezeichnen, daß er, wenn zur Übernahme der Funktion befähigt, die **Ernennung annehmen**, wenn dagegen unbefähigt, sie ablehnen muß. Von der letzteren Alternative ist oben schon gesprochen worden; bezüglich der ersteren aber ist zu bemerken, daß der Gode gleich bei der Ernennung seinem Ernannten die Verpflichtung zur Übernahme des Richteramtes ausdrücklich aufzulegen

hat (lög skylda hann til um at dœma),[1]) und wenn uns gesagt wird, daß den Dingmann der Vorwurf der Dingstörung und die Strafe der Landesverweisung trifft, welcher durch eine, wenn auch noch so kurze Entfernung aus der Dingmark den Goden verhindert ihn zu ernennen,[2]) und daß derselben Strafe der unterliegt, der sich weigert von einem fremden Goden sich ernennen zu lassen, dem ihn der eigene Gode zu solchem Behufe geliehen hat,[3]) so kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede Weigerung eines Dingmannes, der Ernennung seines eigenen Goden sich zu fügen, unter denselben Gesichtspunkt und dieselbe Strafe fallen mußte. Weiterhin ist der Ernannte verpflichtet, einer gehörig vorgebrachten Rekusation gegenüber seinen Platz sofort zu räumen, und auch die Übertretung dieser Pflicht gilt als Dingstörung und wird mit Landesverweisung bestraft.[4]) Vor besetztem Gerichte werden ferner die bei demselben anhängigen Rechtssachen verhandelt, und dieses hat unter Umständen in die Verhandlungen bestimmend einzugreifen. So wird die Verlosung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sachen im Gericht vorgebracht werden sollen, vor besetztem Gerichte vorgenommen, und unter Umständen hat dieses darüber zu entscheiden, wie weit eine Abweichung von der durch das Los bestimmten Ordnung zulässig sei.[5]) Der Klagsvortrag, die Vorführung der klägerischen Beweismittel, dann auch die Ableistung der erforderlichen Eide erfolgt gleichfalls vor dem Gerichte, und wenn der Kläger etwa die Verteidigung durch die Zurückhaltung seiner Erklärung, den Klagsvortrag beendigt zu haben, zu hemmen sucht, so mögen die Richter dem Beklagten gestatten, daß er zu seiner Verteidigung schreite ohne jene Erklärung abzuwarten.[6]) Auch der Vortrag der Verteidigung, die Vorführung der ihr diensamen Beweismittel, endlich die Ableistung der hierher gehörigen Eide erfolgt vor gesessenem Gericht; ist aber die Verteidigung zu Ende, und gibt sie nicht etwa zu einer Replik des Klägers und weiteren Vorträgen der Streitteile Anlaß, so wird sofort zum Referat (reifing) über die beiderseitigen Vorbringen geschritten;[7]) von den hierauf sich beziehenden Verpflichtungen der Richter will ich indessen erst später gesondert handeln. Nun folgt die Vereidigung der Richter,

---

[1]) Konúngsbók, 20/39.

[2]) ebenda, 23/44—5. [3]) ebenda, 25/50. [4]) ebenda, 25/48.

[5]) ebenda, 29/53 und 54. [6]) ebenda, 38/69.

[7]) ebenda, 40—41/71—2; vgl. Njála, 145/243, welche freilich vom fimtardómr handelt.

wenn sie nicht schon früher stattgefunden hat, und zwar versprechen diese eidlich, nach bestem Wissen und Gewissen ihr Urteil fällen zu wollen;[1]) zumeist wird freilich der Eid schon früher abgeleistet worden sein, da demjenigen, welcher mehrfache einer Vereidigung bedürftige Funktionen am Dinge zu übernehmen hatte, verstattet war, anläßlich der ersten unter diesen einen generellen Eid zu leisten. Die Rechtsbücher sprechen dabei allerdings zunächst nur von der Funktion des Klägers und Beklagten, dann des Zeugen und Geschworenen;[2]) aber sie fügen doch die Generalklausel bei „öll lögmæt skil af hendi leysa“, und die erhaltenen Berichte über die Úlfljótslög bezeichnen überdies ausdrücklich die richterliche Funktion als in dem Eide mit inbegriffen. Nach der Vereidigung der Richter wird sodann zur Fällung des Urteils übergegangen, und zwar mußte bei dieser unter den bei dem einzelnen Gerichte anhängigen Sachen eine gewisse gesetzlich feststehende Reihenfolge eingehalten werden;[3]) dies eine sehr auffällige Bestimmung, soferne sich aus ihr ergibt, was übrigens auch anderwärts bestätigt wird,[4]) daß sich das Urteil nicht sofort an die Verhandlungen in der betreffenden Sache anzuschließen pflegte. Unmittelbar vor der Abstimmung sollten die Richter gezählt werden, um die volle Besetzung des Gerichtes bei der Urteilsfällung zu konstatieren; doch war die Mitwirkung aller Richter für die Gültigkeit des Spruches nicht schlechterdings erforderlich, und unter Umständen durften sogar einzelne unter ihnen bei dessen Fällung gar nicht mitwirken. Es konnte vorkommen, daß ein Richter als Zeuge oder Geschworener u. dgl. in einem anderen Gerichte zu fungieren hatte und darum der Sitzung seines eigenen Gerichtes nicht bis zu ihrem Ende beiwohnen konnte; solchenfalls durfte er sich zwar vor der Urteilsfällung entfernen, aber er mußte zuvor seine Zustimmung zu dem Urteile erklären, welches die übrigen Richter in seiner Abwesenheit fällen würden, und dieses war dann ebenso gültig, wie wenn er an dessen Fällung teilgenommen hätte. Ähnlich war es dann zu halten, wenn ein Richter wegen Krankheit oder Verwundung nicht im Gerichte erscheinen konnte. Die übrigen Richter sollten solchenfalls zu dem Kranken in seine

---

[1]) Konúngsbók, 41/72.

[2]) ebenda, 25/46 und 35/66. [3]) ebenda, 41/73.

[4]) Bandamanna s., S. 17 (ed. Halldórr Friðriksson): Nu er þar til at taka, at Úfeigr karl gengr upp á völluna, ok til dómanna; kemr at Norðlendíngadómi, ok spyrr, hvat þar fari fram málum manna. Honum er sagt, at sum váru dœmt, en sum búin til reifíngar usw. Wesentlich ebenso ed. Cederschiöld, S. 8.

Bude gehen, ihm hier den Richtereid abnehmen und ihn im voraus zu dem Urteile seine Zustimmung erteilen lassen, welches sie ohne seine Mitwirkung finden würden; in beiden Fällen sucht man also wenigstens eine gewisse formelle Beteiligung des Verhinderten an der Urteilsfällung zu erzielen, und mit dieser begnügt man sich, soferne es in dem betreffenden Falle nur nicht zu einer Gerichtsspaltung kommt. Nur dann, wenn ein Richter stirbt oder so schwer erkrankt, daß er den Gebrauch der Sprache verliert und somit nicht einmal formell zu der Urteilsfällung seine Zustimmung erteilen kann, sollen die übrigen das Urteil fällen, wie wenn das Gericht voll besetzt wäre;[1]) selbst in diesem Falle wird also kein Ersatzmann für den abgängigen ernannt. Endlich ist auch noch möglich, daß ein Richter selber bei einer Rechtssache beteiligt ist, welche in seinem Gerichte abzuurteilen kommt.[2]) Wenn nämlich zwar niemand als Richter ernannt werden durfte, welcher während der Dingzeit an einem der vier fjórðungsdómar eine Rechtssache anhängig hatte, so konnte es doch immerhin geschehen, daß erst nach erfolgter Besetzung der Gerichte von einem Mitgliede desselben oder gegen ein solches eine Klage gestellt wurde, die noch an demselben Dinge zu verhandeln war, und solchenfalls wurde der von Anfang an gültig Ernannte seines Gerichtssitzes nicht verlustig, mochte er nun seinen Prozeß selber führen oder durch einen Vertreter führen lassen; vielmehr sollte er diesen selbst dann nicht einbüßen, wenn seine Sache vor demselben Gerichte zu verhandeln war, in dem er saß. An der Abstimmung in der eigenen Sache sollte er sich freilich nicht beteiligen dürfen und zwar sogar dann nicht, wenn es dabei zu einer Gerichtsspaltung kam; aber seine formelle Zustimmung zu dem von den übrigen Richtern gefundenen Urteile sollte er immerhin geben. Mit den soeben besprochenen Ausnahmen hatte aber das Urteil stets von dem vollbesetzten Gerichte auszugehen, und sollte sich der Spruch stets auf die dem Gerichte vorgeführten Beweismittel stützen und jederzeit unzweideutig für oder gegen die Klage lauten; die Teilnahme an der Urteilsfällung galt dabei als Pflicht aller einzelnen Richter.[3]) Entziehen sich einige Richter dieser Verpflichtung, so sind die Streitteile berechtigt, vom lögberg aus eine feierliche Aufforderung (leiðing), ihre Pflicht zu tun, an sie zu erlassen, sowie eine weitere Aufforderung an die Goden, welche die Säumigen ernannt

---

[1]) Konúngsbók, 41/73.

[2]) ebenda, 40/71. [3]) ebenda, 41/73.

hatten, diese zu solchem Behufe an den Gerichtsort zu führen; weigern sich auch jetzt noch einige oder alle, so wird dies als Dingstörung mit der Landesverweisung bestraft. Dabei gelten aber die Richter, welche bereit sind ihre Pflicht zu tun, falls ihrer nur mindestens sechs sind, sowohl als berechtigt wie verpflichtet, für sich allein das Urteil zu fällen, und zwar nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in der Klagsache gegen ihre des Spruches sich weigernden Kollegen; das von ihnen gesprochene Urteil soll ebenso rechtsbeständig sein, wie wenn es von einem vollbesetzten Gerichte erlassen wäre und zwar gleichviel, ob sie ihr Urteil an dem ordentlichen Sitzungsplatze gefällt haben oder an einem anderen Orte, an den sie sich der drohenden Gewalt halber zurückgezogen hatten.[1]) Bedenkt man, daß auch bei der Auslosung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Rechtssachen im Gerichte verhandelt werden sollten, die Anwesenheit von sechs Richtern genügt,[2]) daß ferner, wie sich gleich zeigen wird, sechs Richter die geringste Zahl waren, welche zu einer Gerichtsspaltung schreiten durfte, daß endlich die am schwächsten besetzten Privatgerichte sechs Richter zählten, so wird man unbedenklich den Schluß wagen dürfen, daß sechs Richter als schlechterdigs erforderlich, aber auch als genügend galten, um ein volles Gericht zu bilden, gleichviel ob es sich dabei um aktives Handeln oder nur um passive Assistenz desselben handelte, womit natürlich ganz wohl vereinbar ist, daß bei einem gesetzlich stärker besetzten Gerichte alle die einer Dingstörung sich schuldig machten und der entsprechenden Strafe verfielen, welche sich pflichtwidrig der Teilnahme an der Urteilsfällung entzogen. Übrigens haben alle im Gericht Sitzenden das Urteil gemeinsam festzustellen und das festgestellte hat sodann zwar nur einer aus ihrer Mitte zu verkündigen (segja upp dóm), jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze: „er sá dómr várr allra“, während alle übrigen Beisitzer überdies ihre Zustimmung zu demselben sofort ausdrücklich zu erklären haben; wer sich dessen weigert, begeht eine Dingstörung, „ok þegir hann sik þá í fjörbaugsgarð“.[3]) Werden die Richter über den zu fällenden Spruch nicht einig, so haben sie zu einer Gerichtsspaltung (véfang) zu schreiten, jedoch nur dann, wenn die Zahl der dissentierenden Richter hierzu genügt. Es galt nämlich im Viertelsgerichte der Satz:[4]) „skolot þeir færi til véfangs ganga enn 6“, ganz wie bezüglich der

[1]) Konúngsbók, 41/74—5.
[2]) ebenda, 29/53. [3]) ebenda, 41/75. [4]) ebenda, 42/75.

Frühlingsgerichte gesagt wird:[1]) „þá skolo þeir véfengja, ok ganga til véfangs eigi færri enn 6". An und für sich ließe sich dieser Ausspruch allerdings in zwiefacher Weise auslegen, indem man einerseits die geforderte Minimalgrenze von sechs Richtern auf die gesamte Besetzung des Gerichts zur Zeit der Abstimmung beziehen, andererseits aber auch annehmen kann, daß damit nur die geringste zulässige Zahl für die Minorität im Gerichte festgesetzt werden wollte;[2]) indessen dürfte sich doch bei näherer Betrachtung die letztere Auslegung allein richtig erweisen. Bei der Abgabe eines Zeugnisses oder Wahrspruches war nach unzweideutigen Vorschriften unseres Rechtsbuches, falls sich die Zeugen oder Geschworenen über dessen Fassung nicht zu einigen vermochten, die Minorität genötigt, sich dem von der Mehrheit beliebten Ausspruche formell anzuschließen, und war ihr nur gestattet, sich dadurch gegen eine etwaige Mitbestrafung wegen falscher Aussage sicher zu stellen, daß sie die Erklärung abgab, sie habe jene Aussage nur aus formellen Gründen genehmigt, würde aber anders ausgesagt haben, wenn dies im Hinblick auf die Stimmenzahl zulässig gewesen wäre.[3]) Daß eine ähnliche Unterwerfung der Minderheit unter die von der Mehrheit beliebte Fassung auch bei dem Richterspruche unter Umständen galt, ergibt sich nun bereits aus der oben angeführten Bestimmung, wonach derjenige Richter straffällig wird, welcher bei der Verkündigung des Urteils diesem nicht ausdrücklich zustimmt; an die Möglichkeit, daß ein Richter, welcher dem Urteile zuerst zugestimmt hatte, hinterher sich weigern könnte, dieser seiner Zustimmung auch öffentlichen Ausdruck zu geben, wird man nämlich dabei nicht denken dürfen, da ein solcher Fall praktisch kaum möglich und darum auch bei der Auslegung eines Gesetzes nicht zu berücksichtigen ist. Da andererseits doch auch wieder eine Gerichtsspaltung vorkommen

---

[1]) Konúngsbók, 58/101.

[2]) Was Dahlmann, II, S. 217—18, Anm. 4 vorbringt, ist völlig haltlos, da er die suffigierte Negation in „skolot" übersehen hat. V. Finsen aber übersetzt an der ersten der obigen Stellen, S. 75: „Ei skal Dommen være besat af færre Personer end 6, naar Moddomme skulle afsiges", dagegen an der zweiten, S. 100: „Moddomme skulle de ikke afsige, naar ikke Mindretallet udgjör i det mindste 6 i Tallet". Aber eine so verschiedene Auslegung völlig gleicher Worte ist doch wohl kaum zulässig und bei Finsen nur aus der Annahme zu erklären, daß der fjórðungsdómr nur aus neun Richtern bestanden habe. In seinem Glossar, s. v. véfang, S. 693 ist Finsen denn auch bezüglich der várþíngisdómar zu derselben Auslegung übergegangen wie bezüglich der fjórðungsdómar.

[3]) Konúngsbók, 32/57 und 35/64.

konnte, wird demnach angenommen werden müssen, daß eine bestimmte Grenze zwischen den Fällen, in welchen die Minorität der Majorität submittieren mußte, und den anderen gezogen war, in welchen dieselbe ihr abstimmiges Votum behaupten und zum véfang treiben konnte, und wird von vornherein zu vermuten sein, daß diese Grenze in einer bestimmten Minimalzahl von Richtern bestanden haben werde, welche als erforderlich galt, damit von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden dürfe; bestärkt wird aber diese Vermutung durch die Analogie des norwegischen Rechts, welches ebenfalls nur dann den Zug an das Obergericht eröffnete, wenn im Untergerichte mindestens ein Viertel der Dingleute in der Minderheit war.[1]) Ein bestimmter Ausspruch über diese Minimalgrenze ist demnach in unserem Rechtsbuche mit Bestimmtheit zu erwarten, er würde fehlen, wenn er nicht in den obigen Sätzen gefunden werden wollte, in denen er andererseits ohne irgendwelchen den Worten angetanen Zwang recht wohl gefunden werden kann. Auffallen mag dabei freilich, daß schon ein Sechstel der vollen Richterzahl für die Gerichtsspaltung genügte, aber doch war im Grunde ziemlich gleichgültig, ob man ein Sechstel, oder wie in Norwegen ein Viertel der sämtlichen Urteilsfinder hierfür als erforderlich erklärte, und jedenfalls kann der Satz, daß eine Minorität von 6 Richtern einer Majorität von 30 gegenüber zur Gerichtsspaltung zu schreiten befugt sei, um nichts auffälliger erscheinen als es der andere Satz wäre, daß die Anwesenheit von 6 anstatt 36 Richtern genüge, um innerhalb des so schwach besetzten Gerichtes zum véfang zu schreiten, während wir doch wissen, daß sogar Richter, die Krankheitshalber vom Gerichte fernbleiben mußten, im Falle des véfang eigens um ihre Abstimmung anzugehen waren.[2]) Überdies fehlt es jenem ersteren Satze nicht an einer tieferen Begründung. Wenn auch an ein paar Stellen für die Gültigkeit von Erklärungen, die im Gerichte abzugeben sind, gefordert wird „at dómendr heyri",[3]) oder auch „at meiri hlutr dómanda heyri, ef þeir vilja hlýtt hafa",[4]) so haben wir doch an anderen Stellen ausgesprochen gefunden, daß bereits die Anwesenheit von sechs Richtern genügte, um eine Verhandlung oder Urteilsfällung im Viertelsgerichte zulässig erscheinen zu lassen; wenn nun genau dieselbe Zahl von Richtern genügte, um der Minorität den Zugang zur Gerichtsspaltung zu eröffnen, so liegt denn doch der Schluß nahe genug, daß beide

[1]) GþL. 35 und 266; FrþL. X, 30; Hertzberg, Grundtrækkene, S. 19f.
[2]) Konúngsbók, 42/76. [3]) ebenda, 35/66. [4]) ebenda, 35/61.

Erscheinungen miteinander in Zusammenhang stehen, mit anderen Worten: weil sechs Richter ein gültiges Urteil zu finden vermochten, lagen in einem Gerichte, in welchem eine Minderheit von wenigstens sechs Richtern der Mehrheit gegenüber beharrlich ihre Meinung festhielt, im Grunde zwei sich widersprechende Urteile vor, deren jedes gleichmäßig gültig war, während doch die Gültigkeit eines jeden die des anderen ausschloß. Das beim véfang einzuhaltende Verfahren, welches uns sehr eingehend geschildert wird,[1]) entspricht dieser Annahme vollständig, und ebenso steht mit ihr ganz im Einklange, daß der Zug an das Obergericht mittelst einer Strafklage in der Art erfolgt, daß das verurteilende Erkenntnis in der Strafsache durch die damit verbundene Kassation des einen Urteils die Gültigkeit des anderen eo ipso herstellt. Vergleicht man aber die Gerichtsspaltung des isländischen Rechts mit den entsprechenden Bestimmungen des norwegischen, so ergibt sich folgendes. Der Name des véfang kommt in den norwegischen Rechtsquellen nicht vor, wohl aber die Sache, diese jedoch in etwas verschiedener Weise beim Privatgerichte und bei den Dinggerichten. Beim héraðsþinge und fylkisþinge wird, wie auf Island, der Zug an das Obergericht nur unter der Bedingung gestattet, daß die abstimmige Minderheit im Untergerichte eine bestimmte Stärke erreicht; aber diese Stärke bemißt sich nicht, wie auf Island, nach einer ein für allemal bestimmten Kopfzahl, sondern nach dem Quotenverhältnisse, in welchem im gegebenen Falle die Minderheit zur Gesamtheit der Dingleute steht. Von bestimmten bei der Gerichtsspaltung einzuhaltenden Formen ist überdies dabei nicht die Rede, und mag beiden Abweichungen gleichmäßig die Tatsache zugrunde liegen, daß beim héraðsþinge wie beim fylkisþinge die Urteilsfällung von der Gesamtheit der Dingleute, nicht von einem engeren Ausschusse innerhalb derselben ausging. Dagegen kennt zumal das älteste Þrándheimer Recht[2]) beim skiladómr ein Verfahren, welches zwar nicht als véfang bezeichnet wird, aber doch ganz in denselben Formen sich bewegt wie das isländische véfang, nur daß diese Formen teilweise noch drastischer und naturwüchsiger ausgeprägt sind als bei diesem, und wenn zwar die Gulaþingslög entsprechende Bestimmungen nicht enthalten, so scheint dies doch gutenteils nur Folge ihrer knapperen Fassung zu sein, da das Verfahren nach ihnen im übrigen ganz ähnlich geregelt ist wie im Þrándheimischen. Vielleicht erklärt sich

[1]) Konúngsbók, 42/75—77. [2]) FrþL. X, 15.

von hier aus sogar die Sechszahl der Richter, welche zum véfang erforderlich war, und der Name des véfang. Der norwegische skiladómr war wesentlich ein 12 þegna dómr oder 12 manna dómr, und wenn zwar die FrþL., ehe der Zug an das Dinggericht geht, seine Besetzung auf 24 Richter erhöhen,[1]) so halten doch die GþL. selbst für das höchst altertümliche Verfahren in Óðalssachen bis zuletzt an der Zwölferzahl fest.[2]) Andererseits zeigen die FrþL., daß zur Gerichtsspaltung im skiladómr nur bei Stimmengleichheit geschritten werden durfte,[3]) was bei einem mit zwölf Richtern besetzten Gerichte soviel hieß, daß beiderseits je sechs Richter sich gegenüberstanden, und bei einem Gerichte, dessen Beisitzer von den Streitteilen zu gleichen Hälften ernannt wurden, mochte eine Parteiung nach Hälften von vornherein sehr nahe liegen. Den Namen véfang aber hat man wohl an die Partikel vé anknüpfen wollen, welche die Negation ausdrücke, und hat man dabei an das Adjektiv vésæll erinnert, welches gleich úsæll stehe,[4]) oder auch an das Adjektiv veill, welches gleich vé-heill zu nehmen sei;[5]) man würde von hier aus die Grundbedeutung „Nichterhaltung eines Urteils" erlangen. Ich selber habe diese Ableitung früher vertreten;[6]) Guðbrandr Vigfússon billigt sie, wenn auch mit etwas abweichender sprachlicher Motivierung,[7]) und auch V. Finsen hält noch an derselben fest.[8]) Indessen will jene Grundbedeutung nicht recht passen, da man bei der Gerichtsspaltung nicht etwa kein Urteil erhält, sondern umgekehrt dann zwei erhält, und auch sprachlich ist jene Etymologie nicht unbedenklich, da die angeführten Parallelen möglicherweise ganz anders zu deuten sind.[9]) Andere haben an vé, d. h. Heiligtum gedacht, welches Wort ja auch in den Zusammensetzungen vébönd, véstöng, dann in Eigennamen wie Vébjörn, Végeirr, usw. begegnet, und soll véfang von hier aus die Berührung einer heiligen Sache, wie etwa eines Tempelringes, Kreuzes, Evangelienbuches bedeuten, und somit auf die bei der Gerichtsspaltung übliche Eidesleistung hinweisen;[10]) indessen ist doch kaum glaublich, daß man deren Bezeichnung von einer reinen Äußerlichkeit des Verfahrens herge-

---

[1]) FrþL. X, 15. [2]) GþL. 266. [3]) ang. O.

[4]) Gloss. Grág., h. v.; vgl. auch Sveinbjörn Egilsson, s. v. ve.

[5]) Möbius, h. v. [6]) Entstehung des isländischen Staates, S. 186, Anm. 2.

[7]) Dictionary, h. v. [8]) Gloss., h. v., S. 691.

[9]) vgl. wegen vésæll Guðbrandr Vigfússon, s. v. vesæll.

[10]) Eiríkr Jónsson, h. v.; aber auch Guðmundr Andrésson, s. v. væfengia, übersetzt bereits: „superstitione refellere".

nommen haben sollte, welche noch überdies in den verschiedensten Stadien des Prozesses sich ganz gleichmäßig wiederholt. Erwägt man nun, daß bei der Gerichtsspaltung im norwegischen skiladómr ein gegenseitiges Wetten der beiden Parteien im Gerichte erforderlich war, weshalb denn auch die entscheidende Schlußsitzung als veðjaðardómr oder veðjanardómr bezeichnet wurde, so läßt sich allenfalls die Vermutung wagen,[1]) daß der diese Gerichtsspaltung bezeichnende Ausdruck zunächst veðfang gelautet, und erst hinterher sich zu véfang abgeschwächt haben möge, als derselbe durch das Fallenlassen der Wette auf Island unverständlich geworden war. Hiernach hätte man anzunehmen, daß zunächst im norwegischen skiladómr, in welchem ein Auseinandergehen des Gerichtes in zwei Hälften von je sechs Richtern durch die Art seiner Zusammensetzung ganz besonders nahe gelegt war, für den Fall der Stimmengleichheit jene Art der Gerichtsspaltung sich ausgebildet habe, welche zwei sich gegenüberstehende Urteile entstehen ließ, bezüglich deren dann das Dinggericht zu ermitteln hatte, welches das richtige sei; als veðfang mochte dabei das den Zug zum Dinggerichte einleitende Verfahren bezeichnet werden, weil es in einem Wetten der beiden Richterparteien gipfelte. Nach Island scheint sodann dieses Verfahren nicht nur insoweit übertragen worden zu sein, als die Privatgerichtsbarkeit reichte, sondern es scheint hier auch auf die Dinggerichte Anwendung gefunden zu haben, weil auch diese, anders als die norwegischen Untergerichte, mit einer bestimmten Zahl ernannter Richter besetzt waren; aus dieser Übertragung erklärt sich, daß man auch bei den isländischen Dinggerichten die Sechszahl der Richter als Grenze für die Zulässigkeit der Gerichtsspaltung festhielt, welche doch einer Gesamtzahl von 36 Richtern gegenüber nicht mehr die alte Bedeutung und Berechtigung hatte, daß man ferner auch die Bezeichnung als veðfang = véfang festhielt, obwohl man die Förmlichkeit des Wettens fallen ließ. Jene Übertragung aber muß jedenfalls schon frühzeitig erfolgt sein. Wir wissen, daß auch in der lögrétta ein dem véfang ähnliches Verfahren eintreten und im véfangseiðr geschworen werden mußte, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, obwohl hier das Prinzip der Stimmenmehrheit galt, und selbst für den Fall der Stimmenmehrheit der Gesetzsprecher den Stichentscheid hatte.[2]) Offenbar kann hierin nur eine Reminiszenz aus einer Zeit gesehen werden, in welcher dieses

---

[1]) So Ebbe Hertzberg [in Privatschreiben an Maurer].

[2]) Konúngsbók, 117/214—15.

letztere Prinzip für die lögrétta noch nicht galt, also aus der Zeit vor dem Jahre 1004, in welchem dasselbe eingeführt wurde;[1]) vor diesem Jahre mußte somit das véfang auch bei den fjórðungsdómar bereits hergebracht gewesen sein, wozu auch stimmt, daß bei der Errichtung des fünften Gerichts die véfangsmál demselben als eine altbekannte Kategorie von Rechtssachen zugewiesen wurden. Nur durch die Úlfljótslög oder durch das Gesetz des Jahres 965 konnte demnach die Übertragung des véfang auf die Dinggerichte erfolgt sein, d. h. sie scheint gleichzeitig mit der Einführung der Schöffenverfassung in den unteren Dinggerichten erfolgt zu sein, mochte diese nun schon dem Jahre 930, oder erst dem Jahre 965 angehören. Allerdings steht der obigen Herleitung des véfang der Umstand im Wege, daß der engidómr sowohl als der hreppadómr nur mit sechs Richtern besetzt war; aber beide Gerichte zeigen auch noch die weitere Abnormität, daß beim letzteren überhaupt kein véfang vorkam, vielmehr zunächst Stimmenmehrheit entschied, und bei Stimmengleichheit das kondemnatorische Urteil vorging,[2]) während im Wiesengerichte wenigstens nur bei Stimmengleichheit zu demselben geschritten werden durfte,[3]) so daß man die ungewöhnlich schwache Besetzung beider Gerichte wohl als eine spätere Neuerung wird ansehen dürfen. Es wurde übrigens bereits früher bemerkt, daß jede Gerichtsspaltung auf eine Strafklage hinauslief, mittels deren der eine Streitteil gegen die Richter, deren Urteil zugunsten der anderen Partei lautete, die Beschuldigung erhob: „at þeir hafa dœmt ólög".[4]) Dabei fällt indessen auf, daß diese Strafklage nicht auf Landesverweisung geht wie bei der Dingstörung, sondern nur auf eine Geldbuße von drei Mark, während doch bei einer Strafklage wegen wissentlich falschen Spruches zu einer Milderung der Strafsätze sicherlich am wenigsten ein Grund vorlag. Eine zwiefache Erklärung dieser auffälligen Tatsache bietet sich dar. Einerseits kann man auf den Zweikampf zurückgreifen, welcher vor Einführung des fünften Gerichts das einzige Mittel gewesen war, um im Viertelsgerichte sich ergebende Gerichtsspaltungen zum Austrage zu bringen; bei ihm waren drei Mark der gewöhnliche Betrag der hólmlausn, welcher nur durch besondere Übereinkunft der Parteien im einzelnen Falle erhöht werden konnte.[5]) Man könnte also annehmen, daß man bei

[1]) Njála, 98/150.

[2]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 219/254.

[3]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/459.

[4]) Konúngsbók, 42/77. [5]) Kjalnesinga s., 9/424—5.

Einführung des fünften Gerichtes diesen Betrag beibehalten und nur in eine Buße umgewandelt hätte, wobei freilich unerklärt bliebe, warum auch bei der im Frühlingsgerichte [1]) und wohl auch bei der in einem Privatgerichte eingetretenen Gerichtsspaltung die Klage auf dieselbe Buße ging, während doch in diesen Fällen auch früher schon eine gerichtliche Entscheidung möglich gewesen war. Andererseits wird man aber auch an die bereits erwähnte Tatsache anknüpfen können, daß beim véfang ursprünglich eine Wette den Zug an das Obergericht vermittelt hatte, und wird man von hier aus in jenen drei Mark allenfalls das ursprüngliche veðfé, oder auch, nach Analogie des norwegischen Rechts, das veðfé nebst einer hinzutretenden Buße erkennen dürfen; dieser letztere Erklärungsversuch hätte aber den Vorteil, daß er für alle und jede Gerichte gleichmäßig paßt, bei denen ein véfang vorkommen konnte. Die Stellung der Richter im Prozesse erhellt aus dem Bisherigen ganz deutlich. Alle Verhandlungen werden von ihnen geführt, und sie haben bereits während derselben, soweit Zwischenbescheide zur Erledigung einzelner auftauchender Fragen überhaupt nötig werden, diese zu erlassen; sie haben auch das schließliche Urteil zu fällen und haften dabei nicht nur für die formale Erfüllung dieser Pflicht, sondern auch, wenn es anders zu einem véfang kommt, für die materielle Richtigkeit ihres Spruches. Dabei sind es aber die Parteien selbst, welche nicht nur für die gehörige Einrichtung ihrer eigenen Vorträge, sondern auch für die gehörige Vorführung ihrer Beweismittel zu sorgen haben, ohne daß das Gericht sich hierum irgendwie annimmt; es wird insbesondere kein Beweisurteil gefällt, vielmehr den Parteien selbst überlassen, die eines Beweises bedürftigen Punkte zu ermitteln und die zu deren Erhärtung dienlichen Beweismittel zu wählen, und sie haben überdies im rechten Momente das Gericht um die Erlassung seines Urteils anzugehen. Soweit aber diese Parteitätigkeit nicht genügt, vielmehr aus dem Gerichte selbst heraus eine Initiative sich schlechterdings geltend machen muß, ist es wenigstens nicht irgendein Gerichtsvorstand, in dessen Hand diese gelegt ist, sondern es sind von den Parteien gewählte Referenten, welche tätig werden, und auf ihre höchst eigentümliche Stellung ist demnach hier noch ein Blick zu werfen. Aus der Zahl der Richter, welche das einzelne Gericht bilden, hat jede Partei sich einen Referenten zu bestellen, und wenn der von ihr Ausersehene die Übernahme der Funktion

[1]) Konúngsbók, 58/101.

verweigerte, war ihr durch das Los ein solcher aus der Mitte der Richter zu beschaffen.[1]) Die Hauptaufgabe dieser Referenten bestand darin, daß sie einerseits die Klagsbehelfe und andererseits die Verteidigungsbehelfe genau so vorzutragen hatten, wie sie im Gericht je von ihrer Partei, deren Zeugen und Geschworenen vorgebracht worden waren; der Ausdruck reifa mál bezeichnet technisch diese ihre Tätigkeit, der Vortrag selbst wird als reifing und der ihn Erstattende als reifingarmaðr bezeichnet. Neben der Erstattung des Referates für die Klagspartei einerseits, die beklagte Partei andererseits haben aber die Referenten noch andere Pflichten. Im Falle der Gefährdung des Gerichts durch Gewalttätigkeit hatte der Referent der Klagspartei, welche ja vorab an dem Zustandekommen eines Urteiles ein Interesse hatte, die pflichttreuen Richter an einen anderen und sicheren Ort zu berufen;[2]) bei einer Gerichtsspaltung hatte jeder der beiden Referenten das seiner Partei günstige Urteil feierlich vorzutragen;[3]) endlich erfolgte auch die Verkündigung des Urteils immer durch einen der Referenten, und zwar durch den des Klägers, wenn es verurteilend, aber durch den des Beklagten, wenn es freisprechend ausfiel.[4]) Mit dem Referate hing ferner ein weiterer Gebrauch zusammen. Aus der Njála ist ersichtlich, daß die Parteivorträge, Zeugenaussagen, Wahrsprüche der Geschworenen stets an eine bestimmte Person innerhalb des Gerichtes gerichtet wurden,[5]) und auch an einer Stelle der Konúngsbók findet sich diese Übung bezeugt;[6]) ein paar weitere Stellen der Njála zeigen aber, daß derselbe Gebrauch auch im fünften Gerichte bestand und daß es hier wenigstens der Referent eines jeden Streitteiles war, an welchen dieser und dessen Beweispersonen ihre Worte richteten.[7]) Wenn demnach zwar der Ort, an welchem die Konúngsbók die Bestellung der Referenten bespricht,[8]) zu der Annahme verführen könnte, daß diese erst nach Beendigung der beiderseitigen Parteivorträge und Beweisführungen erfolgt sei, so erweist sich diese Vermutung doch durch die

---

[1]) Konúngsbók, 40—41/71—2; vgl. Njála, 145/243, welche sich freilich auf den fimtardómr bezieht.

[2]) Konúngsbók, 41/74.

[3]) ebenda, 42/76—77. [4]) ebenda, 41/75.

[5]) Njála, 143/233, 234 und 238. Die in allen drei Stellen wiederkehrenden Worte „yfir höfði Jóns“ erklären sich aus der ungeschickten Benützung eines Formularbuches; vgl. meinen Artikel Grágás, S. 43, Anm. 80, dann Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, S. 110—11.

[6]) Konúngsbók, 31/54. [7]) Njála, 145/242 und 243.

[8]) Konúngsbók, 40/71.

soeben angeführten Angaben als unhaltbar. Die Bestellung der Referenten mußte vielmehr zu den ersten Handlungen gehören, welche nach erfolgter Konstituierung des Gerichts in diesem vorzunehmen waren, und versteht sich dies im Grunde von selbst, da ja die Genauigkeit der Rekapitulation der Verhandlungen, wie sie dem Referenten oblag, vernünftigerweise niemandem zugemutet werden konnte, der nicht schon von Anfang an wußte, was am Schlusse der Verhandlungen von ihm verlangt werden würde. In der Richtung aller Parteivorträge und Beweisaussagen an die Referenten der beiden Streitteile zeigt sich aber auch wieder recht deutlich, daß es an einem Vorsitzenden im Gerichte gänzlich fehlte und die Leitung der Verhandlungen somit nur den Parteien und ihren Organen überlassen blieb; es zeigt sich aber auch ein gewisses Zerfallen des Gerichtes selbst in zwei Hälften, deren eine zum Kläger und deren andere zum Beklagten in näherer Beziehung stand, und deren jede in dem betreffenden Referenten ihren Stimmführer erfand. Den Privatgerichten völlig entsprechend, will diese Parteispaltung für die Dinggerichte wenig passen; vielleicht darf man vermuten, daß auch sie wieder, wie das Verfahren bei der Gerichtsspaltung, aus jenen in diese herübergenommen worden sei und daß vielleicht anfänglich (930—65) die Ernennung der Richter den Goden des Klägers und des Beklagten zu gleichen Hälften überlassen gewesen sein möge, bis man, um größere Unparteilichkeit der Gerichte zu gewinnen, Dingverbände aus je drei Godorden bildete. Übrigens erklärt jene den Referenten zukommende Parteistellung ganz befriedigend, was es heißen will, wenn einmal gesagt wird,[1]) daß der einem fremden Goden aushilfsweise geliehene Dingmann gehalten sein solle, sich um die Dingleute des ernennenden Goden im Gerichte anzunehmen, oder auch, warum es als ein besonderes Wagestück erscheinen konnte, in einer wichtigen Sache, wie z. B. der Klagsache gegen Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung,[2]) das Referat zu übernehmen. Zum Schlusse soll noch erwähnt werden, daß die Stellung der isländischen, übrigens dem norwegischen Prozesse völlig fremden, reifingarmenn sich recht wohl mit derjenigen vergleichen läßt, welche Merkel dem judex des älteren und dem Fürsprechen des späteren bayerischen Rechts beilegt;[3]) es ist nur zu verwundern, daß der Verfasser sich diese wirklich zutreffende Parallele entgehen ließ, um dafür eine solche in der

---

[1]) Konúngsbók, 25/50. [2]) Kristni s., 9/17.
[3]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, I, S. 131—67.

Stellung des lögsögumaðr zu suchen,[1]) welche nicht im mindesten vergleichbar ist. Daß Beseler inzwischen jene angebliche Verbindung der Funktion des Urteilsfinders und des Anwaltes einer Partei angefochten hat,[2]) während Sohm derselben eine andere Wendung geben wollte,[3]) mag nur im Vorbeigehen erwähnt werden. — Die bisher allein ins Auge gefaßte Stellung der Richter in den Viertelsgerichten dient nun aber auch ihrer Stellung in allen anderen Gerichten als Vorbild. Hinsichtlich des fimtardómr zunächst gelten die ernannten Richter als verpflichtet „at dœma um sakir þær allar, er hér koma í dóm þenna“,[4]) und hierauf ist auch der von ihnen zu leistende Eid gestellt;[5]) außerdem wird noch erwähnt, daß der Richter einer gegen ihn erhobenen Rekusation bei Vermeidung einer Buße von drei Mark Folge zu leisten hat,[6]) und daß er der Strafe der Landesverweisung verfällt, wenn er den Spruch verweigert.[7]) Auch in diesem Gerichte wird ferner ein doppeltes Referat erstattet, einerseits für die Klage und andererseits für die Verteidigung, und kann die Funktion eines Referenten von den Parteien auch einem Richter übertragen werden, der für den betreffenden Fall rekusiert wurde und somit an der Fällung des Urteils keinen Anteil nimmt.[8]) Ebenso wird auch bezüglich der Frühlingsgerichte als Pflicht der Richter bezeichnet „at dœma um sakir þær allar, er þar koma í dóm þann, er þá skylda lög til“,[9]) und zwar zu richten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften,[10]) also dann nicht, wenn ein rechtsförmlicher Protest gegen ihren Spruch eingelegt wurde.[11]) Auch die reifing geht in diesem Gerichte ganz ebenso vor sich wie im Viertelsgerichte und auch das Verfahren beim véfang ist hier wie dort ganz dasselbe.[12]) Vom prestadómr hören wir nur, daß seine Aufgabe gleichfalls im Urteilssprechen bestand.[13]) Im übrigen war bei ihm zwar die Stellung des Bischofs zum Gerichte insofern eine eigentümliche, als dieser nicht nur die Richter ernannte und mit einem

[1]) vgl. zumal S. 137 und 138. [2]) ang. O., IX, S. 254—61.

[3]) Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 447, Anm.

[4]) Konúngsbók, 45/78.

[5]) ebenda, 47/82. [6]) ebenda, 47/82.

[7]) ebenda, 47/83.

[8]) ebenda, 47/82; nach Njála, 145/243 erfolgt die Rekusation erst nach beendigtem Referate.

[9]) Konúngsbók, 57/98.

[10]) ebenda, 58/101. [11]) ebenda, 58/102—4 und 59/104—5.

[12]) ebenda, 58/101.

[13]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25 usw.

dem goðakviðr entsprechenden Wahrspruche den Beweis erbrachte, sondern auch, sei es nun in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, die Klage zu führen hatte; aber die Stellung der Richter wurde hierdurch nicht verändert. Auch im féránsdómr hat der Gode zwar die Richter zu ernennen und allenfalls einen goðakviðr zu erbringen, aber auf die Verhandlungen weiter keinen Einfluß zu üben. Da alle diejenigen, welche der Gode zu seiner Begleitung aufbietet, je nachdem mit einer Buße von drei Mark oder sogar mit der Landesverweisung bestraft werden, wenn sie seiner Aufforderung nicht nachkommen,[1]) so ist klar, daß auch dem von ihm Ernannten die Übernahme der Richterfunktion bei derselben Strafe geboten sein mußte. Den von ihm ernannten zwölf Richtern liegt sodann die Urteilsfällung ob, aber auch nur diese; wird eine Abschätzung der zu Zahlungsleistungen verwendeten Güter nötig, so besorgen diese lögmetendir;[2]) sind ferner Beschädigungen abzuschätzen,[3]) oder Güter und Lasten zu teilen,[4]) so werden hierzu fünf eigens berufene Nachbarn (búar) verwendet. Beim engidómr stand die Landesverweisung darauf, wenn die Richter die Entgegennahme von Klags- oder Verteidigungsbehelfen verweigerten, welche die Streitteile ihnen vorführen wollten, oder wenn sie ein ihnen übertragenes Referat ablehnten, oder den Spruch verweigerten;[5]) beim véfang war hier zu verfahren wie im Viertelsgerichte, und bildet insbesondere auch hier eine Strafklage gegen die abstimmigen Richter dessen Kernpunkt;[6]) das Verlassen der Gerichtsstätte endlich vor gesprochenem Urteile wurde auch hier mit der Landesverweisung bestraft.[7]) Vom afréttardómr wird gesagt, daß die Richter in demselben den nämlichen Eid zu schwören hatten wie die Richter in den Dinggerichten;[8]) daß bezüglich der Referate und des gesamten übrigen Verfahrens alles ebenso gehalten werden solle wie im skuldadómr,[9]) wofür indessen doch wohl zu lesen ist wie im þíngadómr, da bezüglich des skuldadómr jede einschlägige Bestimmung fehlt; daß die ins Gericht Berufenen, wenn sie den Eintritt in dasselbe verweigern, einer Buße von drei Mark oder der Landes-

---

[1]) Konúngsbók, 48/84.
[2]) ebenda, 51/88; 67/119. [3]) ebenda, 63/116.
[4]) ebenda, 50/86; 62/113. [5]) Staðarhólsbók, 406/458.
[6]) Staðarhólsbók, 406/459; Konúngsbók, 176/86.
[7]) ebenda.
[8]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/492.
[9]) Staðarhólsbók, 430/492.

verweisung verfallen sollten, je nachdem ihre Weigerung das Zustandekommen des Gerichts verhinderte oder nicht;[1]) daß endlich beim véfang ganz ebenso zu verfahren sei wie im Viertelsgerichte und zumal auch die abstimmigen Richter einer Strafklage unterlagen.[2]) Vom skuldadómr erfahren wir nichts hierher Bezügliches, außer etwa, daß auch bei ihm alle Eide ebenso abzuleisten waren wie im Dinggerichte[3]) und alle vorkommenden Abschätzungen von fünf búar vorzunehmen waren und nicht von den Richtern.[4]) Vom hreppadómr wird gar nichts berichtet, was hierher gehören würde, und vom alten duradómr nur soviel, daß auch in ihm die reifing ihre Rolle spielte;[5]) bezüglich des Gastgerichtes aber wird wieder lediglich auf das Verfahren in den Dinggerichten hingewiesen,[6]) und dieses muß wohl überhaupt für die sämtlichen héraðsdómar maßgebend gewesen sein, da es doch offenbar rein zufällig ist, wenn beim einen auf diese Analogie ausdrücklich verwiesen wird, beim anderen aber nicht, oder wenn beim einen in dieser, beim anderen in der anderen Beziehung einzelne Vorschriften noch besonders hervorgehoben werden.

Die wesentlichsten Ergebnisse der bisherigen Erörterung sind hiernach folgende. Schärfer noch als in Deutschland tritt auf Island die Selbständigkeit der Richter gegenüber der öffentlichen Gewalt hervor; schärfer aber auch die große Unabhängigkeit der Parteien bezüglich der ganzen Prozeßleitung, und gerade diese letztere ist es, welche jene Emanzipation der Gerichte von allem Eingreifen der öffentlichen Gewalt ermöglichte. Als ein eigentümliches Mittelglied zwischen den streitenden Teilen und dem Gerichte stehen dabei die reifingarmenn da, zu dem letzteren gehörig, aber innerhalb desselben von den Parteien ausgewählt, durch den geleisteten Richtereid zur Unparteilichkeit verpflichtet und doch durch ihre besonderen Beziehungen zu der einen Partei gewissermaßen zu deren Organ im Gerichte gemacht. Uns erscheint freilich eine solche Zwitterstellung schwer begreiflich; aber doch kommt ähnliches auch in unseren deutschen Schöffengerichten vor, und jedenfalls ist jene zwiespältige Stellung der Referenten um nichts unbegreiflicher als die Zusammensetzung eines Gerichtes aus Richtern, welche von den Streitteilen

[1]) Staðarhólsbók, 430/492. [2]) ebenda, 430/493.

[3]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/228.

[4]) Konúngsbók, 223/150 und 151; Staðarhólsbók, 185/226 und 227.

[5]) Eyrbyggja, 55/102.

[6]) Staðarhólsbók, 228/262 und 231/263.

zu gleichen Hälften ernannt sind. Manches deutet darauf hin, daß das Institut der reifingarmenn gerade von den Privatgerichten seinen Ausgangspunkt genommen hat, als in welchen eine bestimmte Parteistellung der Richter von Anfang an gegeben war und somit auch die Bestellung eines bestimmten Organes für die Vertretung jeder der beiden Parteien im Gerichte nichts dem Gesamtcharakter des Gerichts Widersprechendes haben konnte.

§ 19. Der Gesetzsprecher.[1])

Wir wissen, daß gleich bei der Begründung des isländischen Freistaates (930) das Amt des lögsögumaðr, doch wohl nach norwegischem Vorbilde, in demselben eingeführt wurde. Auf drei Jahre wurde dieser von der lögrétta gewählt; doch konnte er nach Ablauf dieser Frist im Amte belassen werden, und andererseits war auch ein vorzeitiges Ausscheiden aus diesem wegen Krankheit oder zur Strafe wegen gewisser Vergehen möglich. Besondere Vorbedingungen der Wählbarkeit werden nicht erwähnt; wohl aber läßt sich aus dem Verzeichnisse der 32 Männer, welche das Amt während der freistaatlichem Zeit versahen,[2]) entnehmen, daß zwar Leute geistlichen wie weltlichen Standes dasselbe erlangen konnten, jedoch zumeist nur Angehörige der regierenden Häuser zu demselben befördert werden. Eine dreifache Aufgabe lag aber dem Gesetzsprecher ob, sofern derselbe einmal in der Landsgemeinde das geltende Recht vorzutragen, zweitens jedermann auf Verlangen Rechtsgutachten zu erteilen, endlich drittens in der gesetzgebenden Versammlung den Vorsitz zu führen, und auch sonst die Leitung des Alldings in verschiedenen Beziehungen zu übernehmen hatte. Nach allen drei Seiten hin tritt der Gesetzsprecher mit dem Gerichtswesen nicht zwar unmittelbar, aber doch mittelbar in Berührung. — Am Entferntesten sind diese Beziehungen bei dem Rechtsvortrage des Gesetzsprechers. Den auf die Dingordnung bezüglichen Teil des Landrechtes (die þíngsköp) sollte derselbe jedes Jahr vortragen, und zwar am ersten Freitage der Dingzeit, damit den Leuten gleich beim Beginn der Versammlung alle diejenigen Regeln ins Gedächtnis

[1]) [vgl. hiermit des Verf. ausführlichere Behandlung desselben Staatsbeamten im Band IV dieser Ausgabe S. 263—80.] [2]) vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumannatal og lögmanna á Íslandi (im Safn til sögu Íslands, II, S. 1—250).

zurückgerufen würden, welche für ihr Verhalten am Dinge maßgebend waren; das gesamte übrige Recht brauchte er dagegen während seiner dreijährigen Amtszeit nur einmal vorzutragen, und blieb seinem freien Ermessen anheimgestellt, wieviel und was er von ihnen an jedem einzelnen Dinge vortragen, und welche Tage er innerhalb der Dingzeit für seinen Vortrag wählen wollte. Zweifellos kam diesem Rechtsvortrage, und zumal dem Vortrage der das ganze Verfahren vor den staatlichen Gerichten umfassenden þingsköp, ein sehr erheblicher Einfluß auf die Überlieferung und Fortbildung des Prozeßrechtes zu; aber freilich bezog sich dieser Einfluß, ganz wie der der Gesetzgebung, auf die Gestaltung der das Gerichtswesen regelnden Rechtssätze, nicht auf deren Anwendung in der Praxis, und fällt somit bereits über das hier zu behandelnde Gebiet hinaus. Schon weiter reicht die Verpflichtung des Gesetzsprechers zur Erteilung von Rechtsgutachten in das prozessualische Gebiet herein.[1]) Wenn bezüglich dieser Verpflichtung bemerkt wird, daß solche Gutachten sowohl daheim als am Alldinge von ihm zu erteilen seien, so enthalten zwar die einschlägigen Worte: „at segja öllum þeim er hann spyrja hér lögmál, bæði hér ok heima", einen Selbstwiderspruch, und liegt die Vermutung nahe, daß die vier letzten Worte ein späteres Einschiebsel seien, und daß ursprünglich diese Verpflichtung des Gesetzsprechers ebenso wie dessen übrige Obliegenheiten sich auf das Allding beschränkt habe. Aber immerhin zeigen die Geschichtsquellen, daß der Gesetzsprecher nicht nur dann, wenn man im Laufe eines Prozesses vor Gericht über eine Rechtsfrage stritt, nicht selten um seine Meinung befragt wurde, und allenfalls auch unaufgefordert, wenn die Richter oder Schiedsleute in einer Sache ihm einen Rechtssatz zu übersehen oder falsch anzuwenden schienen, dieselben auf solchen Verstoß aufmerksam machte, sondern daß er auch außerhalb der Dingversammlung da, wo er sich gerade aufhielt, hin und wider in Rechtsangelegenheiten um seinen Rat befragt wurde,[2]) und in der Tat konnte eine derartige Ausdehnung seiner Konsultationspraxis kaum ausbleiben, selbst wenn er in früherer Zeit nicht verpflichtet gewesen sein sollte, sich auf dieselbe einzulassen. Allerdings beschränkte sich seine Verpflichtung überdies auf die Beantwortung von reinen Rechtsfragen,

[1]) Konúngsbók, 117/216.

[2]) Belege nach allen drei Seiten hin siehe in meinem Aufsatze „Grágás", S. 36, Anm. 14 und „Island", S. 214, Anm. 4.

wogegen er zur Erteilung prozessualischer Ratschläge nicht verpflichtet war, und hatte seine Entscheidung (orskurðr) auch nicht die verpflichtende Kraft eines Urteiles (dómr), weshalb dieselbe auch wohl einmal unbeachtet bleiben mochte, wenn in einem einzelnen Falle die Verbissenheit der Parteien groß genug war, um sie über die herkömmlicherweise zu nennenden Rücksichten sich hinwegsetzen zu lassen; in weitaus den meisten Fällen scheint in dessen doch das Ansehen, dessen der Gesetzsprecher als erster Rechtsverständiger des Landes genoß, hingereicht zu haben, um seinem Gutachten maßgebende Beachtung zu verschaffen. Es handelt sich somit bei dem Rechtsgutachten des Gesetzsprechers nicht um eine bestimmt abgegrenzte formelle Geltung, sondern nur um ein gewisses tatsächliches Ansehen, dessen sie genossen, um eine Autorität also, deren sich auch bei uns die juristische Theorie erfreut, und an welcher auch bei uns in erster Linie solche Personen und Korporationen Anteil nehmen, denen die Pflege der Rechtswissenschaft zur besonderen Amtspflicht gemacht ist. Was endlich die Präsidialrechte betrifft, welche dem Gesetzsprecher am Alldinge zukamen, so brachten ihn diese mit dem Gerichtswesen wieder in ganz anderer Weise in Berührung. Soweit es sich dabei freilich um die Vorstandschaft in der lögrétta handelt, sind diese Berührungen nur sehr entfernte, nämlich nur insofern vorhanden, als dem Vorsitzenden in der gesetzgebenden Versammlung ein besonderer Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung zukam, welche ihrerseits wieder auf das in den Gerichten anzuwendende Recht, und zumal auch Prozeßrecht, bestimmend einwirkte. Schon bedeutsamer wird für das Gerichtswesen die Wirksamkeit, welche der Gesetzsprecher für sich allein am lögberge übt, d. h. an dem Gesetzfelsen, welcher so zu sagen den Mittelpunkt aller Tätigkeit am Alldinge bildet, und an welchem zumal alle öffentlichen Verkündigungen zu erfolgen haben. Hier hat er seinen besonderen Platz (lögsögumanns rúm),[1] oder Sitz (seta);[2] niemand darf ohne seine Verwilligung diesen Platz betreten, und andererseits niemand ihn selbst oder die von ihm zugelassenen Leute am Betreten desselben verhindern.[3] Hier sollen die Leute vorbringen, was sie vorzubringen haben (mæla málum sínum),[4] und zwar so, daß der Gesetzsprecher es hört,[5])

[1] Konúngsbók, 24/45; 28/52; 29/53; 116/209.

[2] ebenda, 117/216. [3] ebenda, 116/209; 117/216.

[4] ebenda, 116/209.

[5] Konúngsbók, 127/249; Staðarhólsbók, 76/100.

und hat dieser dabei sogar seinerseits in einer Weise mitzuwirken, welche allerdings nicht recht klar ist. Die Konúngsbók sagt an ihrer einzigen hierher gehörigen Stelle:[1]) „en lögsögumaðr er skyldr at segja mönnum lög til"; die Staðarhólsbók aber sagt nicht nur an der entsprechenden Stelle:[2]) „en lögsögumaðr er skyldr at segja mönnum til at lögbergi", sondern braucht auch an einer vorhergehenden, ihr allein eigenen Stelle die Worte:[3]) „áðr lögsögumaðr sege mönnum til", während in dem ältesten erhaltenen Membranfragmente leider nur die Worte lesbar sind:[4]) „en logsogomaþr es skyldr at", so daß unentschieden bleibt, ob das Wort „lög" hier stand oder nicht. Ich habe früher die erstere Lesart als die allein richtige angesehen, und dahin gedeutet, daß der Gesetzsprecher den Leuten bei dem vielfach verwickelten Formalismus des Verkündigungswesens mit seinem rechtlichen Beirate zu Hilfe kommen solle;[5]) durch ein von V. Finsen erhobenes Bedenken[6]) aufmerksam gemacht, glaube ich aber jetzt vielmehr annehmen zu sollen, daß das „segja til" des Gesetzsprechers auf irgendeinen Formalakt zu beziehen sei, welchen derselbe aus Anlaß der Privatverkündigungen vorzunehmen hatte. Mag sein, daß er vor Erlassung der Verkündigung die feierliche Erlaubnis zu dieser zu erteilen, oder die Anwesenden zum Anhören derselben aufzufordern, und allenfalls auch zugleich die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Zuhörern zu konstatieren hatte; mag aber auch sein, daß er erst nach erfolgter Verkündigung mit einigen eigenen Worten auf deren rechtliche Bedeutung und Wirkung aufmerksam zu machen hatte, und würde letzteres etwa auch die von der Konúngsbók gebrauchten Worte „segja mönnum lög til" erklären können. Am lögberg war der Gesetzsprecher regelmäßig zu finden, wenn man von ihm ein Gutachten zu erbitten hatte; hier hatte er auch alle neuen Gesetze, alle verwilligten Gnaden und Privilegien, sowie alle sonstigen Beschlüsse der lögrétta, dann den Kalender für das folgende Jahr am Schlusse der Dingzeit zu verkünden, — alles Funktionen, welche ihm insofern einigen Einfluß auf das Gerichtswesen gewährten, als das Halten der durch den Jahreskalender bedingten Feste und Fasten, die rechtsförmliche Vornahme so mancher Verkündigungen und sonstiger Rechtshandlungen, die gehörige Bekanntgabe von Gnaden und Privilegien gar vielfach im

---

[1]) Konúngsbók, 172/76.

[2]) Staðarhólsbók, 389/411—12. [3]) ebenda, 411.

[4]) Finsen, I, b, S. 220.

[5]) Island, S. 213—14. [6]) Ordregister, S. 650.

Prozesse zur Sprache kam, und für dessen Ausgang maßgebend wurde. Endlich hat der Gesetzsprecher in einigen wenigen, allerdings nur ziemlich äußerlichen Beziehungen in das Gerichtswesen selber einzugreifen. Wenn es nämlich gilt, die in die Viertelsgerichte ernannten Richter zu der ersten, dem Rekusationsverfahren gewidmeten Sitzung hinauszuführen, hat der Gesetzsprecher mit der Glocke das Zeichen zum Aufbruche zu geben; er hat den Zug zu führen, und zwar vom lögberg aus, wo sich die Beteiligten, offenbar an seinem Platze, zu versammeln haben; er hat endlich zu bestimmen, wo jedes einzelne Gericht sitzen soll.[1]) Auch jene spätere Sitzung, mit welcher die Prozeßverhandlungen selbst beginnen, ist in gleicher Weise durch einen feierlichen Auszug zu eröffnen,[2]) und tritt demnach der Gesetzsprecher insoweit als Vorstand der Alldingsgerichte auf, ganz wie er sonst am lögberg waltet, oder in der lögrétta den Vorsitz führt. Man mag sich darüber wundern, daß alle diese Befugnisse nicht vielmehr dem allsherjargoði zukamen, welchem doch von altersher die Hegung des Alldinges oblag; aber doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch in Norwegen nach der Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir der Lögmann mit der Glocke das Zeichen zum Beginn der Sitzungen geben läßt,[3]) und daß die Übertragung dieser Funktion auf den Priester in den FrþL.[4]) doch wohl nur eine vorübergehende Neuerung war, welche auf des Erzbischof Eysteinn Einfluß zurückgeführt werden muß,[5]) und wird man hiernach jene Kompetenzverteilung doch wohl als eine uralte zu betrachten haben. Immer steht aber fest, daß die dem Gesetzsprecher zukommende Einwirkung auf die Alldingsgerichte sich auf eine rein äußerliche Oberleitung beschränkte, ganz wie sie nach anderen Seiten hin den Goden zustand. Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Gesetzsprecher auch noch nach einer ganz anderen Seite hin mit dem Gerichtswesen in Beziehung stand, nämlich durch seine Einkünfte. Neben einem fixen Gehalt von zweihunderten von Ellen vaðmáls, d. h. fünf Mark, welchen er aus den Einkünften der gesetzgebenden Versammlung (dem lögréttufé) bezog, fiel ihm nämlich auch noch als unständiger Bezug die Hälfte aller der útlegðir zu, auf welche in den Alldingsgerichten erkannt wurde,[6]) soweit nicht etwa für einzelne Fälle ausdrücklich eine andere Bestimmung

[1]) Konúngsbók, 24/45. [2]) ebenda, 28/52—3.

[3]) Landsl., þíngf. 3; auch schon Járns., þíngf. 3. [4]) FrþL. I, 3.

[5]) Hertzberg, Grundtrækkene, S. 129—30.

[6]) Konúngsbók, 116/209—10.

getroffen war, wie z. B. bei vom Gesetzsprecher selbst verwirkten Bußen,[1] oder solchen, welche durch Ungehorsam gegen die Weisungen der Gerichtswärter verwirkt wurden,[2] indem hier wie dort die Richter mit dem Kläger die verwirkten Beträge zu teilen hatten. Da für die Bußen, auf welche im Frühlingsgerichte erkannt wurde, die Teilung zwischen dem Kläger und den Dingenossen als Regel galt,[3] ist klar, daß der Gesetzsprecher hinsichtlich jener Einnahme nicht in die Stelle eines oder mehrerer Goden eingerückt sein kann; es mochte aus irgendwelchen Gründen ungeeignet erscheinen, die am Alldinge anfallenden Bußgelder der Dinggemeinde zuzusprechen, und da lag dann allerdings am nächsten, sie dem einzigen gemeinsamen Beamten des Freistaates zuzuweisen, ohne daß man aus dem ihm eingeräumten Bezuge der Strafgelder auf einen besonders engen Zusammenhang seiner Stellung mit der Justiz überhaupt und der Strafjustiz insbesondere zu schließen berechtigt wäre.

Alles in allem genommen ist hiernach der rechtliche Einfluß, welchen der Gesetzsprecher kraft seiner eigentlichen Kompetenz auf den Gang der Gerichtsverhandlungen zu äußern berufen war, ein sehr geringfügiger, wogegen der tatsächliche, welcher ihm das Ansehen seines Amtes und die Achtung vor seiner Rechtskenntnis verschaffte, jedoch bedeutend genug erscheint, um einer einigermaßen hervorragenden Persönlichkeit immerhin ein bestimmendes Eingreifen in die Handhabung der Rechtspflege zu ermöglichen. Nur so ist es zu verstehen, wenn Ari fróði die ungewöhnlich scharfe Wahrung des Landfriedens gegenüber den mächtigsten Häuptlingen des Landes zu Anfang des 11. Jahrhunderts auf das kräftige Vorgehen des Gesetzsprechers Skapti Þoroddsson († 1030) zurückführt;[4] es steht damit nicht anders, wie wenn derselbe Gewährsmann kurz zuvor demselben Manne die Einführung einer Reihe wichtiger Gesetze nachrühmt, während wir doch wissen, daß die gesetzgebende Gewalt bei der lögrétta, und nicht beim Gesetzsprecher war. Hier wie dort wird eben die tatsächliche, nicht die rechtliche Seite der Vorzüge ins Auge gefaßt.

---

[1]) Konúngsbók, 117/217.

[2]) ebenda, 41/73. [3]) ebenda, 65/117—8.

[4]) Íslendíngabók, 8/13.

Abschnitt II.

Die Streitteile.

§ 20. Die streitenden Teile selbst.

Die technische Bezeichnung für die Parteirolle im Prozesse ist aðild; die Partei selber wird als aðili, seltener aðildarmaðr[1]) bezeichnet, und mittelst eines weiteren Beisatzes der Kläger als sóknaraðili oder aðili at sök von dem Beklagten als varnaraðili unterschieden, indem sök oder sókn die Klage, vörn dagegen die Verteidigung bedeutet. Alle diese Ausdrücke sind aber lediglich der isländischen Rechtssprache eigen, dagegen den norwegischen Quellen fremd; von dem Hauptworte „aðal" abgeleitet, weisen dieselben auf das prinzipale Verhältnis der Partei zum Rechtsstreite hin, und an dieser Grundbedeutung halten sie denn auch strengstens fest. Zum Begriffe eines rechten sóknaraðili gehörte, daß er „bæði sœkjandi ok seljandi" sei,[2]) d. h. daß er gleichmäßig berechtigt sei, seine Klage selber zu führen oder durch einen anderen führen zu lassen; wurde aber die Sachführung einem anderen übertragen, so unterschied man sorgfältig zwischen dem „sóknar aðili eða varnar" und dem „er með sök ferr",[3]) oder „er hefir sök handselda",[4]) oder „er sök sœkir eða verr, ef hann er eigi aðili",[5]) d. h. zwischen dem Prinzipale, welcher die Führung einer Sache einem anderen übertragen hatte, und diesem anderen, welcher die fremde Sache als eine ihm übertragene führte. Gelegentlich kann auch wohl einmal in einem Falle, in dem noch gar kein Rechtsstreit anhängig ist, der wirkliche Gläubiger im Gegensatze zu seinem Bevollmächtigten als aðili bezeichnet werden, welchen er mit der Einkassierung seiner Forderung beauftragt hat;[6]) allein in Fällen, in welchen ausnahmsweise die prinzipale Klagsberechtigung von dem Anspruche auf die einzuklagende Leistung sich schied, war es stets die erstere

---

[1]) So z. B. Sturlúnga, VII, 286/210; 322/255.

[2]) z. B. Konúngsbók, 256/208; Staðarhólsbók, 41/50 usw.

[3]) Konúngsbók, 35/62.

[4]) ebenda, 20/38 und 39. [5]) ebenda, 77/127.

[6]) Konúngsbók, 221/142; Staðarhólsbók, 180/215.

und nicht die letztere, welche als aðild bezeichnet wurde. Die Fälle, in welchen eine solche Abtrennung der formellen Berechtigung von der materiellen eintrat, werden unten noch zu erörtern sein; hier genügt es, ihre Beziehung zum Sprachgebrauche festzustellen.

Das isländische Recht kennt Leute, welchen die Rechtsfähigkeit entzogen ist, und welche eben darum weder als Kläger noch als Beklagte vor Gericht aufzutreten vermögen. Dahin gehören die Unfreien, welche auch nach isländischem Rechte als Sachen, nicht als Personen behandelt werden. Allerdings wird dieses Prinzip nicht völlig konsequent durchgeführt; vielmehr werden in nicht wenigen Fällen auch Sklaven wegen der von ihnen begangenen Vergehen mit Buße oder Strafe bedroht, wie z. B. wegen Arbeitens am Sonntage,[1]) Verbalinjurien gegen einen Freien,[2]) Tötung des eigenen Herrn,[3]) Tötung oder sonstige Verletzung eines fremden Unfreien,[4]) wegen Diebstahls,[5]) u. dgl. m. Seltener wurden auch wohl Sklaven wegen ihnen zugefügter Verletzungen mit Bußansprüchen bedacht, wie z. B. wegen Prügeln, welche sie von freien oder unfreien Leuten erhielten,[6]) oder auch in Fällen einer Wergeldszahlung für die Tötung ihrer Verwandten.[7]) Darüber, wie es in derartigen Fällen mit der Vertretung der Unfreien vor Gericht zu halten sei, sprechen sich unsere Rechtsbücher nicht aus. Da jedoch nicht nur das norwegische Recht den Unfreien einer gegen ihn erhobenen Strafklage gegenüber durch den Eid seines Herrn vertreten läßt,[8]) ganz wie das Haustier,[9]) sondern auch isländische Geschichtsquellen die Klage wegen eines vom Unfreien begangenen Diebstahls gegen dessen Herrn richten lassen,[10]) läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß es der Herr gewesen sein werde, welcher als Kläger oder Beklagter für sie einzutreten hatte, und stimmt hierzu auch ganz wohl, daß der Herr, welcher seinen eigenen Unfreien tötete, nur dann hierfür zur Verantwortung gezogen werden konnte, wenn die Tat ohne genügenden Rechtsgrund und an einem Fest-

---

[1]) Konúngsbók, 9/26; Staðarhólsbók, 23/33 usw.

[2]) Konúngsbók, 237/181; Staðarhólsbók, 375/390.

[3]) Konúngsbók, 102/178 und 110/188—89; Staðarhólsbók, 313/348 und 382/400.

[4]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396—7.

[5]) Vígaglúma, 7/20—21.

[6]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

[7]) Konúngsbók, 113/202.

[8]) GþL. 99; 163. [9]) ebenda, 165.

[10]) Vígaglúma, ang. O.

tage oder in der langen Fasten geschehen war,[1]) so daß also ein Christentumsbruch mit derselben verbunden war. — Hierher gehören ferner auch die friedlosen Leute, mochten sie nun der Acht oder nur der Landesverweisung verfallen sein, soweit ihnen nicht etwa durch Gesetz oder Vertrag die Rechtsfähigkeit innerhalb gewisser Schranken gewährleistet worden war. Von ihnen wird uns in einer Geschichtsquelle ausdrücklich bezeugt, daß sie weder als Kläger noch als Beklagte vor Gericht eine Sache führen oder durch einen Vertreter führen lassen konnten,[2]) und hiermit stimmt, daß nach den Rechtsbüchern sogar derjenige, gegen welchen auch nur eine lýsing wegen Totschlag oder schwerer Verwundung rechtsgültig erfolgt war, nicht zum Ding kommen durfte,[3]) und wenn die lýsing wegen eines auf der Dingfahrt begangenen Vergehens erst am Ding gegen ihn erfolgte, dieses sofort wieder verlassen mußte.[4]) Freilich konnte ein solcher durch den Nachweis, daß die Gegner wissentlich eine falsche Anschuldigung gegen ihn erhoben hätten, nur um ihm den Zugang zum Ding zu versperren, der Strafklage entgehen;[5]) erbrachte er aber diesen Nachweis nicht, so verfiel er nicht nur durch sein Betreten der Dingstätte der Landesverweisung, sondern es wurden auch alle Prozesse hinfällig, welche er an diesem Dinge als Kläger oder Beklagter, in eigener oder fremder Sache zu führen hatte. Natürlich kann durch diese Sätze dem Manne, gegen den eine schwere Beschuldigung erhoben worden war, nicht sofort die Möglichkeit der Verteidigung gegen diese Beschuldigung abgeschnitten werden wollen, und wirklich erwähnen die Geschichtsquellen einzelner Fälle, in welchen der Beklagte zwar außerhalb der þínghelgi seine Bude aufschlagen mußte, aber doch Zutritt zum Gerichte zum Behufe seiner Prozeßführung erhielt;[6]) es wird demnach auf Island wohl ähnlich gestanden sein wie in Norwegen, wo der Totschläger erst seine Waffen niederlegen und eigens um die Erlaubnis bitten mußte, daß Ding betreten zu dürfen, ehe er hier seine

---

[1]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

[2]) Grettla, 51/116: Skapti mælti: þat grunaði mik, at yðr myndi um sjóst um málatilbúnaðinn, at þér heldut þann aðila, er sekr var áðr, ok hvárki mátti sín mál verja né sœkja.

[3]) Konúngsbók, 99/174—5; Staðarhólsbók, 302/341 und 320/351.

[4]) Konúngsbók, 105/181; Staðarhólsbók, 310/346.

[5]) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 303/342 und 320/351.

[6]) Am klarsten Hœnsnaþóris s., 14/172; aber auch Ljósvetnínga s., 26/228; Vígaglúma, 24/74.

Verteidigung führen konnte, wo ihm aber auch diese Erlaubnis nicht verweigert werden konnte, vielmehr von Rechts wegen sofort als erteilt galt, wenn sie nur gehörig erbeten worden war.[1]) Dagegen ist es, beiläufig bemerkt, verkehrt, wenn die Njála, nachdem Mörðr Valgarðsson die lýsing wegen des an Höskuldr Hvítanessgoði begangenen Totschlages vorgenommen hatte, obwohl er bei diesem Totschlage selbst beteiligt gewesen war, die Klage darum zurückweisen läßt, weil die lýsing durch einen der Acht verfallenen Mann erfolgt sei;[2]) unser älteres Rechtsbuch betont ausdrücklich, daß die vorbereitenden Handlungen für einen Prozeß dadurch nicht ungültig werden, daß gegen den, der sie vorgenommen hat, eine lýsing wegen einer vígsök ergangen ist, falls derselbe nur die Prozeßsache nicht selber am Dinge führen will, für welche er sie in fremdem Auftrage vorgenommen hat,[3]) und kann demnach hier nur ein Irrtum der Njála vorliegen, wie dieses von anderer Seite her bereits richtig bemerkt worden ist.[4]) — Nicht hierher gehören dagegen die rechtlosen Leute. Unter diesen versteht man, ganz wie in unserem deutschen Mittelalter, Leute, welchen der Rechtsschutz zwar nicht völlig entzogen, aber doch in der Art geschmälert war, daß sie in Fällen, in welchen der Mann, der vollkommen in seinem Rechte war, Buße zu fordern hatte, solche zu beanspruchen nicht befugt waren, und auch in ihren verwandtschaftlichen Rechten zurückgesetzt erscheinen. Nur einmal wird in den Rechtsbüchern die Bezeichnung réttlauss gebraucht, und zwar von dem herumwandernden Bettler, welcher um dieser seiner Lebensweise willen den Anspruch auf diejenige Buße verliert, welche als réttr bezeichnet wird;[5]) indessen tritt selbst bei ihm jene Rechtsschmälerung nicht schlechthin und ausnahmslos ein, während sie andererseits, wenn eintretend, wie bereits angedeutet auch noch von weiteren Folgen als dem Verluste des Anspruches auf jene Buße begleitet ist. Derjenige, der ohne Not und aus eigener Schuld sich dem Bettelgange hingab, sollte nicht nur rechtlos sein, sondern auch keinerlei Erbe nehmen, solange er auf diese Weise lebt.[6]) Auch noch auf die Kinder solcher

---

[1]) GþL. 156; FrþL. IV, 30.

[2]) Njála, 122/186—7; vgl. 112—13/170—72.

[3]) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 302/341.

[4]) K. Lehmann und H. Schnorr von Carolsfeld, S. 98—99.

[5]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 63/77; AM. 125, A, S. 413.

[6]) ang. O.; bezüglich der Erbunfähigkeit vgl. auch Staðarhólsbók 73/98.

Bettler erstreckt sich die Erbunfähigkeit, nach der Regel:[1]) „sá maðr er eigi arfgengr, er í verðgangi er alinn"; aber auch sie bleiben von dieser Folge befreit, wenn entweder die Eltern aus wirklicher Not und nicht aus bloßer Lumperei (ómennska) betteln, oder wenn die Kinder bereits drei Jahre lang ihr festes Domizil haben,[2]) und wird man andererseits wohl auch annehmen dürfen, daß auch bei ihnen mit der Erbunfähigkeit die Rechtlosigkeit verbunden war. Soweit die Erbunfähigkeit des Bettlers und seiner Kinder reicht, scheinen beide aber auch von allen anderen verwandtschaftlichen Rechten ausgeschlossen gewesen zu sein; nur hierauf kann es sich beziehen, wenn die soeben angeführten Stellen den Kindern von Bettlern neben den „erfðir" auch „þau gæði er því eigo at fylgja" absprechen, und anderwärts wird uns überdies ausdrücklich gesagt,[3]) daß die Kinder von Bettlern insolange der Verwandtschaft gegenüber nicht alimentationsberechtigt seien, als ihre Eltern, oder auch nur der eine Elternteil, verschuldeter Weise betteln, und daß ihnen die Alimentationsansprüche erst dann wieder erwachsen sollen, wenn die Eltern erst wieder ein volles Jahr hindurch ein festes Domizil besaßen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Kinder von Bettlern schlechter behandelt wurden als die Bettler selbst, und überdies ist auch aus inneren Gründen wahrscheinlich, daß die übrigen verwandtschaftlichen Rechte auch bei ihnen ebenso behandelt wurden wie das Erbrecht; dagegen gehören ein paar andere Stellen, welche von der Beerbung des Bettlers selbst sprechen, nicht hierher. Im Christenrechte zunächst wird gesagt,[4]) daß der Bauer, in dessen Haus ein Bettler stirbt, einerseits für die Begräbniskosten zu sorgen hat, soweit der Besitz des Verstorbenen zu deren Deckung nicht zureicht, andererseits aber auch auf dessen Nachlaß gewisse Ansprüche hat, und zwar auf den ganzen Nachlaß, wenn dieser ohne eigenes Verschulden gebettelt hatte, dagegen nur auf das, was dieser zur Zeit seines Todes bei sich trug, wenn ihm rechtzeitig für eine leidliche Unterkunft gesorgt worden war und somit feststeht, daß er nur aus eigener Schuld, nicht aus Schuld seiner Verwandten zum Bettler ge-

[1]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; AM. 125, A, S. 413.

[2]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 75/99; AM. 125, A, S. 413; über den Begriff der ómennska vgl. Konúngsbók, 143/28 und Staðarhólsbók, 117/151.

[3]) Konúngsbók, 143/28; Staðarhólsbók, 117/150—1.

[4]) Konúngsbók, 2/9—10; Staðarhólsbók, 8/10; Skálholtsbók, 3/9 usw.

worden war. Findet man aber die Leiche eines Bettlers im Freien, so soll der Eigentümer des Landes, auf welchem sie gefunden wird, einerseits für die Beerdigung sorgen und andererseits alles erhalten, was bei der Leiche gefunden wird, während aller übrige Besitz des Verstorbenen dessen Verwandten zufällt.[1]) Genau dieselben Bestimmungen kehren, nur durch einige prozessualische Vorschriften vermehrt, im Erbrechte wieder;[2]) indessen ist klar, daß die Nichtbeerbung des Bettlers auf einen ganz anderen Gesichtspunkt als auf dessen Rechtlosigkeit zurückzuführen ist. Der dem Hausherrn oder Grundherrn eingeräumte Anspruch auf den Teil des Nachlasses, welchen der Bettler zur Zeit seines Todes bei sich trug, will sicherlich nur ein Gegenstück bilden für die ihm überbürdete Tragung der Begräbniskosten; der den ganzen Nachlaß umfassende Anspruch des Hausherrn dagegen ist einerseits auf die Verschuldung der Verwandten des Bettlers begründet, welche diesem gegenüber ihrer Alimentationspflicht nicht genügten, andererseits aber auch auf die Billigkeitsrücksicht, welche denjenigen, welcher dem Hilflosen Gastfreundschaft gewährte, an die Stelle der hartherzigen Verwandten treten ließ, und erklärt sich nur hieraus, daß der Grundeigentümer als solcher in dieser Richtung unberücksichtigt blieb. Was aber unter der Rechtlosigkeit des Bettlers selbst zu verstehen sei, ergibt sich aus einer Reihe weiterer Bestimmungen. Zunächst wird hinsichtlich derjenigen, die zum Alldinge kommen, um zu betteln, bestimmt,[3]) daß niemand ihnen Speise geben soll und daß überdies der Eigentümer der Bude, welche sie zu solchem Behufe betreten, sie sofort hinauswerfen lassen müsse, beides bei Strafe der Landesverweisung; kommen sie dabei zu Schaden, so haben sie dafür keine Buße zu beanspruchen (þá eigo þeir ekki á sér), wenn ihnen nur dadurch keine bleibende Verstümmelung (örkumbl) zugefügt wird. Ihre eigenen Buden darf man ungestraft einreißen, und wer sie verteidigt, verfällt der Landesverweisung und kann auf der Stelle bußlos erschlagen werden; was sie bei sich tragen, kann man ihnen ohne weiteres abnehmen, und nur von ihnen gestohlenes oder sonst wider Willen des Eigentümers in ihre Hand gelangtes Gut kann von letzterem zurückgefordert werden, nicht aber Gut, welches dieser ihnen geliehen hatte. Eine weitere Vorschrift, welche von dem Betteln in

---

[1]) Konúngsbók, 2/11; Staðarhólsbók, 9/12; Skálholtsbók, 3/10 usw.

[2]) Konúngsbók, 121/229—30; Staðarhólsbók, 63/77.

[3]) Konúngsbók, 131/14; Staðarhólsbók, 90/113—14; AM. 315, C, S. 499—500.

der Heimat handelt, aber allerdings in unserem älteren Rechtsbuche fehlt, sagt kurz und bündig,[1]) man dürfe keinem einer fremden Gemeinde angehörigen Bettler Speise geben, sondern nur etwa Kleider und Schuhe, es sei denn, daß derselbe nach seiner eigenen Gemeinde unterwegs oder aber zur Rundfahrt berechtigt sei; selbst in diesen Ausnahmsfällen darf aber der fahrende Mann nur auf kürzeste Frist verpflegt werden und die Landesverweisung droht jedem, der mehr tut. Eine weitere Stelle fügt, neben einigen prozessualischen Bestimmungen, noch den Satz bei,[2]) daß man der Klage wegen Übertretung dieser Vorschriften durch Unterwerfung unter des Bischofs Spruch sich entziehen könne. Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich aber auch an Stellen, welche beiden Rechtsbüchern gemeinsam sind, nur mit der Modifikation, daß die Konúngsbók mehrfach eine Buße von drei Mark eintreten läßt, wo die Staðarhólsbók, allenfalls unter Berufung auf neueres Recht, die Landesverweisung androht; so die Regel:[3]) „menn eigo eigi at ala göngumenn útan hrepps", oder der andere Satz, daß man ausnahmsweise denen in beschränktem Umfange Nahrung geben dürfe, welche auf dem Wege nach ihrer Heimatsgemeinde seien, wogegen man denen, die man nicht speisen dürfe, auch kein Quartier noch irgendwelche andere Hilfe gewähren dürfe außer an Schuhen und Kleidung,[4]) sowie die weitere Bestimmung, daß man sich gegenüber einer Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung sowohl durch den Beweis verteidigen könne, daß man im guten Glauben, sie unterstützen zu dürfen, gehandelt habe, als durch die Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs.[5]) Doch schließt sich an die letztere Bestimmung der Satz an, daß als Verteidigung gegen eine solche Strafklage auch der Nachweis diene, daß man den betreffenden Bettler hinterher tüchtig durchgeprügelt habe; diese Mißhandlung soll alle vorher gezeigte verbotwidrige Milde straffrei machen, und gilt dabei sogar als recht und erlaubt, daß drei Bauern über einen einzigen Bettler herfallen. In der sofort beigefügten Bestimmung, daß der Bischof diese letztere Vorschrift ändern könne, wenn er wolle, spricht sich freilich das Bewußtsein aus, daß dieselbe doch nicht recht christlich sein möge; aber doch findet sich anderwärts der noch weit bedenklichere Satz ausge-

---

[1]) Staðarhólsbók, 112/145; AM. 315, B, 6/229—30.

[2]) Staðarhólsbók, 113/146.

[3]) Konúngsbók, 234/173; Staðarhólsbók, 218/252.

[4]) Konúngsbók, 235/178; Staðarhólsbók, 223/257.

[5]) Konúngsbók, 235/179; Staðarhólsbók, 224/258.

sprochen:[1]) „rétt er at gelda göngumenn, ok varðar eigi við lög, þóat þeir fáe örkumbl af eða bana". Dieser letztere Satz ist aber nicht nur unchristlich und unmenschlich, sondern er paßt auch nicht in den Rahmen der Rechtlosigkeit, welche ja sonst dem Rechtlosen den Schutz gegen Tötung und Verstümmelung nicht entzog; wenn wir demnach anderwärts ganz allgemein die Regel ausgesprochen finden:[2]) „eigi ero menn skyldir at taka við eins manns börnom fleirom enn tveim laungetnom, þeim er annarra brœðra ero, nema geldr sé faðir barnanna", so werden wir wohl anzunehmen haben, daß jene Bestimmung, welche ganz isoliert zwischen zerstreutem Materiale und in beiden Rechtsbüchern an ganz verschiedener Stelle eingetragen steht, uns nicht vollständig überliefert sei und sich nur auf den Fall beziehen wolle, da ein Bettler als solcher fortwährend weitere Kinder erzeugen würde. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die mit einem Bettelweibe begangene Unzucht an und für sich keinen Anspruch auf den réttr begründete, wenn nur der schuldige Mann sich zu derselben bekannte und im übrigen sowohl dem Kinde als der Kindsmutter gegenüber seine Schuldigkeit tat.[3]) Wenn aber insoweit die Rechtlosigkeit nur die Entziehung der verwandtschaftlichen Befugnisse und des Anspruches auf das Recht mit sich bringt, welcher Anspruch sich allenfalls selbst unter den Gesichtspunkt der verwandtschaftlichen Rechte bringen läßt, so geht eine andere Stelle noch viel weiter.[4]) Sie bedroht schon das bloße Herumstreifen, wenn es innerhalb des eigenen Landesviertels mindestens einen halben Monat, oder außerhalb desselben mindestens einen Monat währt, mit einer Buße von drei Mark, falls es nur lediglich dem Zwecke dient, der eigenen Existenz aufzuhelfen (hlífa búi sínu eða griði); zieht einer aber mindestens einen halben Monat herum, Almosen, Gaben oder Gastung nehmend, wo er kann, so soll er als Bettler gelten, und wenn er arbeitsfähig ist, der vollen Acht verfallen. Hier wird also der Waldgang für dasselbe Vergehen angedroht, welches die sämtlichen bisher besprochenen Stellen nur mit der Entziehung des Rechts und der Verwandtschaftsbefugnisse belegen, zu welchen Rechtsfolgen nur etwa noch die Entziehung derjenigen Rechte, zu

---

[1]) Konúngsbók, 254/203; Staðarhólsbók, 117/151.

[2]) Konúngsbók, 143/26; Staðarhólsbók, 116/150.

[3]) Konúngsbók, 156/48—9; Staðarhólsbók, 146—7/178—9; Belgsdalsbók, 50/252; dann Staðarhólsbók, 166/197.

[4]) Konúngsbók, 82/139—40; Staðarhólsbók, 244/277.

deren Genuß nur die lögfastir menn befugt waren,[1]) und die Entziehung des Rechtsschutzes gegenüber geringeren Eingriffen in das Eigentum und die persönliche Sicherheit hinzukommen. Man wird somit wohl annehmen müssen, daß die Gesetzgebung die Klage auf Acht gegen die Bettler nur als ein äußerstes Mittel betrachtete, dessen Gebrauch sie zwar zuließ, von dem sie aber annahm, daß dasselbe tatsächlich nicht leicht zur Anwendung kommen werde, wogegen sie die Rechtlosigkeit mit allem, was sich an sie knüpfte, als die nächste und unter allen Umständen eintretende Folge des verschuldeten Bettlerlebens ansah. In anderer Beziehung ist dagegen noch bemerkenswert, daß auch derjenige Mann, welcher erweislich wegen Alters oder Krankheit, und weil er, wie wir beifügen dürfen, durch keine Alimentationspflichtigen unterhalten wurde, also ohne eigene Schuld betteln ging, einige Rechtsschmälerung erfuhr. Er behielt nämlich nach einer Stelle[2]) zwar sein volles Recht (réttafar), durfte dasselbe jedoch nicht selber einklagen, und mußte auch, wie dies in anderen ähnlichen Fällen üblich war, ein Drittel des Betrages dem aðili überlassen; nur dann, wenn dieser letztere die Buße einzutreiben unterließ, durfte der Bettler selbst sie einklagen. So bezog ferner der Mann, der unverschuldet betteln ging, zwar die Buße für den Ehebruch, der mit seiner Frau begangen wurde; jedoch mußte auch in diesem Falle die Klage von einem anderen gestellt werden.[3]) Ungesagt bleibt dabei, wer in derartigen Fällen als aðili einzutreten habe. Vilhjálmr Finsen hat an den nächsten Verwandten als an einen Vormund gedacht;[4]) vielleicht denkt man aber richtiger an den Hausherrn, welcher den fahrenden Mann gerade beherbergt, soferne diesem ja auch für den Fall des Absterbens des letzteren in seinem Hause ein Anspruch auf dessen Nachlaß eingeräumt war. Hiernach ist übrigens klar, daß der Bettler, welcher aus eigener Schuld bettelte, als rechtloser Mann insoweit, als diese seine Eigenschaft reichte, dem Friedlosen und dem Unfreien nach seiner regelmäßigen Lage gleichstand, soferne ihm nämlich nicht etwa bloß die Klagsberechtigung, sondern auch das materielle Recht selbst entzogen war, welches durch jene zu schützen sein könnte; dem Bettler dagegen, der unverschuldeter Weise bettelt, fehlt nur die Klagsberechtigung, aber nicht das materielle Recht, und letzteres kann

---

[1]) vgl. z. B. Konúngsbók, 20/38 bezüglich der Zulassung zum Richteramte.

[2]) Staðarhólsbók, 75/99—100; AM. 125, A, S. 413.

[3]) Konúngsbók, 156/49; Staðarhólsbók, 147/178—9; vgl. Staðarhólsbók, 166/197.

[4]) Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1850, S. 191.

darum durch einen anderen Kläger immerhin geltend gemacht werden. Die Quellen sagen in diesem Falle, daß er „á at taka réttafar“ oder „bœtrnar“, wogegen der andere „aðili“ ist und „sœkir um“.[1])

Auch noch in anderen Fällen als dem zuletzt erwähnten kennt das isländische Recht Personen, deren Rechtsfähigkeit zwar keinem Zweifel unterliegt, welchen jedoch die Gerichtsstandsfähigkeit oder legitima standi in judicio persona fehlt, also die Fähigkeit entzogen ist, ihre Rechte selbst vor Gericht geltend zu machen. Solche Leute bedürfen vor Gericht eines Vertreters, gleichviel übrigens, ob ihnen ein solcher von Rechts wegen gesetzt, oder ob ihnen dessen Wahl selbst überlassen ist. Den durch das Gesetz selbst gesetzten Vertreter betrachtet dabei das isländische Recht als einen Vertreter kraft eigenen Rechts, und bezeichnet und behandelt ihn darum als aðili, nicht als Bevollmächtigten, während es daneben doch zugleich auch dem anderen Umstande Rechnung trägt, daß derselbe, wenn auch Vertreter kraft eigenen Rechts, doch immerhin nur Vertreter eines anderen ist, welchem das materielle Recht zusteht. In erster Linie gehören hierher die vogtbaren Leute,[2]) und wenn zwar eine eingehende Darstellung ihres Rechts nicht hierher, sondern in die Lehre von der Vormundschaft gehört, so muß doch ihre prozessualische Behandlung hier kurz berührt werden. Von maßgebender Bedeutung für diese ist zunächst ein Gesetz aus dem Jahre 994, welches freilich zunächst nur die Kampfsachen betraf.[3]) Bis auf dieses Jahr herab hatte der Satz gegolten, daß zur Blutklage (vígsök) mündige Personen beiderlei Geschlechts ebensogut zugelassen seien wie zu anderen Klagen, und scheint dabei für die Knaben der ältere Mündigkeitstermin von zwölf Jahren maßgebend gewesen zu sein; damals aber wurde bestimmt: „at aldri síðan skyldi kona vera vígsakaraðili, né ýngri karlmaðr en 16 vetra“, und so bestimmen denn auch unsere Rechtsbücher, daß Weiber überhaupt nicht,[4]) und daß junge Männer wenigstens erst nach Zurücklegung des 16. Lebensjahres zur vígsakaraðild berechtigt seien.[5]) Für Weiber sowohl als für Knaben jüngeren Alters sollte dabei der hinter ihnen stehende

[1]) [Vgl. mit dieser Darlegung Maurers kürzere Besprechung der isländischen Maßregeln gegen Bettel und Landstreicherei im Bd. IV dieser Ausgabe, zumal S. 496—99.] [2]) [Vgl. Bd. I dieser Ausgabe, 1. Abt., S. 407—50.]

[3]) Eyrbyggja, 38/69; vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahresschrift, II, S. 85—91. [4]) Staðarhólsbók, 297/335.

[5]) Konúngsbók, 94/167; Staðarhólsbók, 297/334; Belgsdalsbók, 56/244.

nächste Verwandte zur Blutklage berufen sein; aber doch sollten die durch Geschlecht oder Jugend von der Klagsberechtigung Ausgeschlossenen ihrerseits die Totschlagsbuße erhalten, nur mit Abzug eines Drittels von ihrem Betrage, welches der aðili als Entgeld für seine Mühewaltung für sich behalten durfte,[1]) wobei jedoch zu bemerken ist, daß von diesem Abzuge nur die Staðarhólsbók spricht, und zwar an einer als „nýmæli" bezeichneten Stelle. Überdies sollten bei den im Laufe des Prozesses geltend zu machenden Rekusationen stets die bußberechtigten, nicht die zur Klagführung berechtigten Personen hinsichtlich der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft, dann der Feindschaftsverhältnisse maßgebend sein.[2]) Endlich sollte auch der bereits zwölfjährige Sohn unter der Voraussetzung befugt sein, die Blutklage um seinen verstorbenen Vater selbst durchzuführen, daß ihm der hinter ihm berufene aðili dies gestatten wollte, und sollte er solchenfalls keiner Vollmacht seitens dieses letzteren bedürfen;[3]) alles Bestimmungen, welche deutlich zeigen, daß man sich dessen recht wohl bewußt war, daß trotz der einem anderen eingeräumten aðild doch materiell der Bußanspruch noch immer den Weibern und den Minderjährigen verblieb. Handelt es sich um eine einem Minderjährigen zugefügte Körperverletzung, so soll nicht der Vermögensvormund, sondern derjenige zur Klagestellung berufen sein, welcher die Blutklage zu stellen hätte, wenn er erschlagen worden wäre; indessen kann auch hier wieder dieser aðili die Klagestellung dem jungen Manne selbst überlassen, wenn derselbe nur sein zwölftes Jahr erreicht hat, und bedarf es dabei auch wieder keiner Vollmacht.[4]) Auch dieser Satz kann natürlich nicht älter sein als das Gesetz von 994, und muß vor diesem doch wohl die Klagestellung dem Vermögensvormunde zugekommen sein; eine Erinnerung hiernach dürfte in der Bestimmung zu erblicken sein, daß für den Fall, da der verletzte junge Mann der Vermögensvormundschaft einer verheirateten Frau unterliegt, die Strafklage von deren Ehemann, und nicht von dem geborenen Bluträcher gestellt werden soll.[5]) Die gerichtliche Vertretung des Mündels in privatrechtlichen Angelegenheiten lag dem Vormunde ob, in dessen Hand die Ver-

---

[1]) Konúngsbók, 95/171 und Belgsdalsbók, 59/245; ferner Staðarhólsbók, 324/354. [2]) Staðarhólsbók, 324/354.

[3]) Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 297/335—6; Belgsdalsbók, 56/244.

[4]) Konúngsbók, 94/169; Staðarhólsbók, 340/366.

[5]) Staðarhólsbók, 340/366.

mögensverwaltung (fjárvarðveizla) liegt; ausdrücklich wird dieser angewiesen, den skuldadómr zu berufen, wenn dem Mündel eine überschuldete Erbschaft anfällt, und im skuldadómr die Forderungen geltend zu machen, welche dieser an den überschuldeten Nachlaß hat,[1]) angewiesen auch, die gerichtliche Vertretung des Mündels zu übernehmen, wenn dessen Gewährschaft wegen evinzierter Grundstücke in Anspruch genommen werden will,[2]) und es ist doch wohl nur ein Zufall, wenn sich für diese Vertreterschaft die Bezeichnung als aðild in den Quellen nicht nachweisen läßt. Eine passive Vertretung des Unmündigen in Strafsachen aber fiel für die Knaben unter zwölf Jahren dadurch weg, daß bei ihnen keine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit anerkannt war, also lediglich eine Klage auf Schadensersatz vorkommen konnte, welche zivilrechtlicher, nicht strafrechtlicher Natur war;[3]) wie es aber seit dem Jahre 994 mit jungen Männern von 12—16 Jahren gehalten wurde, ist insoweit nicht ersichtlich, als zwar ihre strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit feststeht, aber nicht gesagt wird, ob sie sich selbst vertreten durften, oder, was wahrscheinlicher ist, durch ihren Vormund vertreten wurden wie in privatrechtliche Angelegenheiten. Ähnlich wie die Vertretung der Minderjährigen ist ferner auch die Vertretung der Geisteskranken geregelt;[4]) nur scheint bezüglich ihrer auch bei Körperverletzungen die Klagestellung in älterer Weise dem Vermögensvormunde und nicht dem Blutkläger zugestanden zu haben. Soweit freilich bei Minderjährigen sowohl als bei Geisteskranken die Vermögensvormundschaft reichte, mußte vermöge ihrer Gestaltung als tutela usufructuaria dem Vormunde neben der Klagsberechtigung auch die materielle Berechtigung, also z. B. der Bußbezug zukommen; soweit dagegen die Klagestellung dem vígsakaraðili übertragen war, trat sofort die Scheidung der formalen und der materiellen Berechtigung zutage. Wesentlich anders als bei den Minderjährigen und den Geisteskranken stand die Sache aber bei den Weibern, sofern dieselben nur erst ihre Volljährigkeit erreicht hatten. Von der Blutklage freilich waren diese seit dem Jahre 994 ganz ebenso ausgeschlossen wie die Minderjährigen; aber bereits bezüglich der Verfolgung der an ihnen begangenen Körperverletzungen wurden sie erheblich anders behandelt als diese. Von ledigen Weibern,

[1]) Konúngsbók, 223/149—50; Staðarhólsbók, 185/226.

[2]) Staðarhólsbók, 389/413.

[3]) Konúngsbók, 91/166 und 113/194; Staðarhólsbók, 294/333.

[4]) Konúngsbók, 94/169—70; Staðarhólsbók, 340/366.

gleichviel Jungfrauen oder Witwen, gilt die Regel, daß sie, wenn nur volljährig, d. h. in diesem Falle mindestens 20 Jahre alt, solche Verletzungen für sich selber zu verfolgen befugt sind, wenn solche nicht über die Kategorie der kleineren Verwundungen hinausreichen, wogegen schwerere Verwundungen derselben ein Klagerecht ihres Geschlechtsvormundes (lögráðandi) begründen;[1]) sie mögen dabei nach freier Wahl die Sache durch einen selbstgewählten Bevollmächtigten einklagen lassen, oder auch einen Vergleich eingehen, nur sollen sie sich nicht mit einem geringeren Betrage als der vollen Buße begnügen, wenn nicht das Klagerecht ihrem Geschlechtsvormunde zufallen soll. Auch wegen Liebesgedichten (mansöng) auf Weiber ledigen Standes hatte der Geschlechtsvormund nur in dem Falle die Strafklage zu stellen, wenn das Weib selbst entweder noch nicht das 20. Jahr zurückgelegt hatte, oder nicht klagen wollte;[2]) ebenso hat wegen unerlaubten Küssens, versuchter Verführung, u. dgl. m., solange es nur nicht zum wirklichen Beilager gekommen ist, zunächst das Weib selbst das Klagerecht, und tritt der Geschlechtsvormund nur dann ein, wenn sie selber nicht klagen will.[3]) Bezüglich der Zivilklagen endlich sehen wir die ledigen und volljährigen Weiber in ihrer Klagsberechtigung nicht weiter beschränkt als insoweit, daß sie mit ihrer gerichtlichen Vertretung einen selbstgewählten Bevollmächtigten beauftragen müssen; bereits am Ende des 10. Jarhunderts sehen wir z. B. die Steinvör gegen den Þorleifr hinn kristni eine Klage wegen Nichtentrichtung des Tempelzolles erheben, wobei sie freilich ihre Sache durch einen Bevollmächtigten führen lassen muß.[4]) Bei Jungfrauen und Witwen also stand zwar ein für allemal fest, daß sie eines Vertreters vor Gericht bedurften, aber je nach Umständen war ihnen die Wahl dieses ihres Vertreters anheimgegeben, oder ihr Geschlechtsvormund von Rechts wegen zu ihrer Vertretung berufen; ganz anders stand es dagegen bei verheirateten Frauen. Bezüglich ihrer galt der Satz, daß „búandi hennar verðr aðili mála þeirra allra, er hon var áðr aðili at";[5]) sogar dann, wenn Körperverletzungen an dem Mündel,[6]) oder Fleischesverbrechen

---

[1]) Konúngsbók, 94/170; in 94/168 als Referenz; Staðarhólsbók, 336/364; Belgsdalsbók, 58/245.

[2]) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

[3]) Konúngsbók, 155/47; Staðarhólsbók, 144/176 und 176—77; Belgsdalsbók, 50/241.

[4]) Vápnfirðínga s., S. 10.

[5]) Staðarhólsbók, 167/199. [6]) ebenda, 340/366.

mit weiblichen Angehörigen der Ehefrau begangen werden,[1]) hat ihr Mann die Klage zu stellen, und zwar kraft eigenen Rechts, ohne einer Vollmacht seiner Frau zu bedürfen, so daß er mit vollem Recht als aðili aller dieser Klagsachen bezeichnet werden mag. Aber auch hier handelt es sich wieder nur um das Klagerecht, nicht um das materielle Recht, welches durch die Klage geltend gemacht wird. Selbst von den Bußen, welche für die Tötung eines Kindes,[2]) oder für die Unzucht mit einer Tochter zu entrichten sind,[3]) spricht die Staðarhólsbók der Mutter ein Drittel zu, während der Vater zwei Drittel behält, und es ist doch wohl nur ein Zufall, wenn die Konúngsbók diese Verteilung der Buße nur gegenüber dem frater consanguineus des verletzten Kindes erwähnt, ohne dabei des Vaters zu gedenken,[4]) welchen die Staðarhólsbók diesem gleich hält; um so mehr mußten der Ehefrau solche Bußen zufallen, welche für ihr selbst zugefügte Verletzungen zu entrichten kamen, mit Ausnahme natürlich der Unzuchtsbußen, welche unter den Gesichtspunkt einer dem Manne selbst gebührenden Sühne fielen. Dem entspricht, daß die Ehefrau Bußen, welche sie ihrerseits verwirkt, aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen hat,[5]) obwohl auch ihre passive Vertretung vor Gericht selbstverständlich stets ihrem Manne oblag; andererseits erklärt sich auch von hier aus, daß der Ehefrau sofort ein eigenes Klagerecht eingeräumt wurde, sowie sich zeigte, daß der Mann seinen Verpflichtungen gegen sie nicht gehörig nachkam. Will z. B. der Mann mit dem Vermögen seiner Frau durchgehen, so mag diese durch einen selbstgewählten Vertreter ihm die Abreise verbieten, und gegen ihn sowohl als die Gehilfen seiner Flucht Klage stellen lassen.[6]) Erlaubt ferner der Bischof dem Weibe die Trennung von ihrem Manne, ohne daß doch eine eigentliche Scheidung einträte, so ist sie sofort berechtigt, die Klage auf Herausgabe ihres Vermögens gegen denselben stellen zu lassen, und wird in Bezug auf diese als aðili bezeichnet.[7]) Ebenso soll es endlich auch dann gehalten werden, wenn die Ehe wegen böslichen Verlassens der Frau durch den Mann getrennt wird;[8]) wenn demnach eine andere Stelle in diesem letzteren Falle von einer Klagestellung seitens der Ver-

---

[1]) Staðarhólsbók, 167/199.

[2]) ebenda, 324/352. [3]) ebenda, 140/173; 143/176.

[4]) Konúngsbók, 95/171.

[5]) Konúngsbók, 154/46; Staðarhólsbók, 143/175.

[6]) Konúngsbók, 151/44; Staðarhólsbók, 138/172.

[7]) Staðarhólsbók, 168/199—200; 171/204. [8]) ebenda, 168/200.

wandten der Frau spricht,[1]) so darf dieser Ausspruch nicht buchstäblich verstanden, sondern nur daraus erklärt werden, daß die Wahl ihres Vertreters seitens der klagberechtigten Frau der Natur der Sache nach auf einen ihrer eigenen Verwandten zu fallen pflegte. Bei dem verheirateten Weibe war hiernach die gerichtliche Vertretung in viel weiterem Umfange einem von Rechts wegen bestellten Vertreter übertragen, obwohl in gewissen Ausnahmefällen doch auch ihr die eigene Wahl eines Bevollmächtigten zustehen konnte. — Als bemerkenswert glaube ich schließlich noch hervorheben zu sollen, daß den Fremden[2]) auf Island die persönliche Vertretung vor Gericht jederzeit zugestanden zu haben scheint. Die Untertanen des norwegischen Königs sollten auf der Insel in allen und jeden Beziehungen die gleichen Rechte genießen wie die Isländer selbst,[3]) und von den übrigen Ausländern waren die Dänen und Schweden wenigstens in Bezug auf ihre erbrechtlichen Ansprüche[4]) und die Verfolgung von Totschlagssachen[5]) denselben gleichgestellt, wogegen die Fremden von nicht nordgermanischer Abkunft allerdings in beiden Beziehungen minder günstig gestellt waren; aber auch den letzteren gegenüber ist eben doch nur das Maß der materiellen Berechtigung enger bezeugt, welches ihnen eingeräumt ist, während nichts darauf hindeutet, daß, soweit diese Berechtigung reicht, der prozessualischen Selbstvertretung der Fremden ein formelles Hindernis im Wege gestanden hätte. Allerdings wird, soweit eine Klage gegen einen Fremden zu erheben ist, zumeist ein Gastgericht mit derselben angegangen werden; aber dieses außerordentliche Gericht tritt nur für den Fall ein, da der Fremde der Beklagte war, nicht wenn derselbe klagte, selbst im ersteren Falle war es nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Klägers, dasselbe anzugehen, und konnte sich dieser ebensogut auch an das Dinggericht wenden,[6]) endlich war das Gastgericht im héraðsdómr wie alle anderen, und an die gewöhnlichen prozessualischen Normen gebunden. Seine Einführung ist überhaupt nur auf unbillige Berücksichtigung des Notstandes zurückzuführen, in welchem sich der

[1]) Konúngsbók, 158/55; Staðarhólsbók, 136/170—71.

[2]) [Vgl. Bd. I dieser Ausgabe, 1. Abt., S. 364—407.]

[3]) Konúngsbók, 247/195; Skinnastaðabók, S. 463—4.

[4]) Staðarhólsbók, 61/74—5; vgl. 72/95—6 und 96; minder klar Konúngsbók, 120/228—9, vgl. 249/197—99, wo aber nur der austmaðr genannt wird.

[5]) Konúngsbók, 97/172—74; Staðarhólsbók, 299—300/338—41.

[6]) Konúngsbók, 167/73.

Kläger dem stets reisefertigen Fremden gegenüber befindet, aber keineswegs auf irgendwelchen formellen Mangel des letzteren bezüglich seiner Gerichtsstandsfähigkeit.

Im übrigen steht das isländische Recht durchaus auf dem Boden des Anklageprozesses, auf strafrechtlichem Gebiete ebensogut wie auf zivilrechtlichem. Allerdings wurde auch auf Island nicht übersehen, daß auch im öffentlichen Interesse die Verfolgung der Strafsachen geboten ist; aber die Mittel, welche zu deren Sicherung ergriffen werden, sind in einer Weise gewählt, welche mit dem Anklageprinzipe nicht in Widerspruch tritt, und die Regel „wo kein Kläger, da kein Richter" erleidet durch sie keine Einschränkung. Ganz allgemein galt die Regel, daß unter mehreren Klagsberechtigten stets derjenige, welcher klagen wollte, dem anderen vorgehen sollte, welcher sich vergleichen wollte. [1] Das bereits erwähnte Gesetz vom Jahre 994, welches die vígsakaraðild den Weibern und den jungen Männern unter 16 Jahren entzog, war aus Unwillen über die Lässigkeit eingeführt worden, mit welcher die zur Blutklage berufenen Weiber den an Arnkell goði verübten Totschlag verfolgt hatten, und bezweckte somit energischere Verfolgung derartiger Vergehen. Unter Umständen war ferner der Abschluß eines Vergleiches in Strafsachen an die Zustimmung der lögrétta gebunden. [2] So war diese Zustimmung z. B. nötig, wenn es sich um Ehebruch oder Inzest innerhalb der Grade handelte, wegen deren eine dómruðning zulässig war; [3] aber auch bei Totschlägen oder bei schweren Verwundungen durfte man sich nicht ohne solche Zustimmung vergleichen, [4] und ebensowenig bei geringeren Verwundungen, wenn sie an der Dingstätte und während der Dingzeit erfolgt waren. [5] Für die ersteren beiden Fälle wird demjenigen, der ohne solche Zustimmung einen Vergleich abschließt, die Landesverweisung angedroht, und in Totschlagsfällen verliert derselbe überdies auch noch allen Anspruch auf seinen Anteil am Wergelde. [6]

---

[1]) Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 297/335.

[2]) Konúngsbók, 117/212: þar skal beiða mönnum sýknoleyfa allra ok sáttaleyfa þeirra allra, er einkalofs skal at beiða.

[3]) Konúngsbók, 156/51; Staðarhólsbók, 151/180 und öfter.

[4]) Konúngsbók, 98/174; Staðarhólsbók, 301/341.

[5]) Konúngsbók, 100/176; Staðarhólsbók, 309/345.

[6]) Konúngsbók, 113/194; Schlegel, Comment., S. LXXXII, beachtet nur diese letzte Bestimmung und Dahlmann, II, S. 238, Anm. 1 behauptet sogar die unbeschränkte Zulässigkeit außergerichtlicher Vergleiche; beides den obigen Stellen gegenüber entschiedene Irrtümer.

Als ein weiteres und ganz besonders kräftiges Mittel zur Sicherstellung des gehörigen Betriebes von Strafsachen diente aber zumal die Häufung der Klagsberechtigungen. In Fällen nämlich, in welchen die Verfolgung einer Strafsache im öffentlichen Interesse zu liegen schien, begnügte man sich nicht mit dem Klagerechte des zunächst beteiligten Privaten, sondern man ermächtigte entweder neben ihm, oder doch hinter ihm, d. h. für den Fall, daß er von der ihm zustehenden Klagberechtigung keinen Gebrauch machen würde, noch andere Personen zur Klagestellung, und da in Bußsachen die eingeklagte Buße regelmäßig ganz oder teilweise dem Kläger zufiel, und auch in Acht- oder Landesverweisungssachen für diesen je nach Umständen sehr beträchtliche Vermögensvorteile in Aussicht standen, begreift sich, daß dieses Mittel ganz dazu angetan war, zum Ziele zu führen. In einer Reihe von Fällen wurden die Goden zur Klagestellung berufen, freilich zumeist nur eventuell. Wegen der Vergehen gegen die kirchliche Disziplin, dann aber auch wegen so mancher anderer kirchlicher Vergehen, war der Bischof, sei es nun ausschließlich oder neben anderen Klagsberechtigten, zur Stellung der Klage befugt; bei Verstößen gegen die Gemeindeordnung und Armenpflegschaftsordnung war den Gemeindevorstehern sogar in erster Linie und neben den etwa bei der Sache beteiligten Privaten eine Klage eingeräumt, und sie waren sogar von Strafen bedroht für den Fall, daß sie diese nicht vorschriftsmäßig anstellten. In ungleich zahlreicheren Fällen griff man aber, ganz im Geiste des älteren Rechtslebens, statt auf irgendwelche Beamte lieber auf die Volksgenossen als solche zurück und gewährte eine Popularklage, indem man die Regel aufstellte: „þá á sök sá er vill“. In manchen hierher gehörigen Fällen waren gewisse Fristen bestimmt, innerhalb deren der primär zur Klage Berufene seine Klage anzustellen hatte, während die Popularklage erst dann zulässig wurde, wenn innerhalb dieser Frist von ihm nicht geklagt wurde. So haben die Gemeindevorsteher für die Stellung der ihnen von Amts wegen zustehenden Klagen am hreppadómr eine 14tägige Frist; erst nach deren Ablauf steht die Klagestellung jedem beliebigen Gemeindegenossen zu, geht aber nunmehr ans Ding.[1]) Dagegen gilt bezüglich des Armenzehnts die Regel, daß zunächst, wenn derselbe nicht längstens auf Martini (11. November) gezahlt wird, der bezugsberechtigte Arme, und neben ihm der Gemeindevorsteher als klagsberech-

[1]) Konúngsbók, 234/177; Staðarhólsbók, 222/255—56.

tigt, welcher den betreffenden Armenzehnt verteilt hat;[1]) hat aber keiner von beiden eine Ladung gegen den Säumigen erlassen, ehe das nächste Allding zusammentritt, so kann nun zunächst jeder Gemeindegenosse die Sache hier anhängig machen mittels einer am ersten Freitag oder Samstag erlassenen lýsing, eventuell aber auch jeder Nichtgemeindegenosse hier klagen, wenn er nur den Sonntag abwartet und dann am Montag oder überhaupt noch vor Beginn der Gerichtssitzungen seine lýsing erläßt.[2]) Nach einer anderen Stelle kann freilich die Sache auch so geordnet werden, daß den Prinzipalberechtigten in Zehntsachen die lýsing am ersten Freitag und Samstag noch gestattet ist, während alle eventuell Berufenen, ohne weitere Unterscheidung zwischen innanhreppsmenn und útanhreppsmenn, erst vom Montage an bis zum Beginne der Sitzungen zu ihr greifen dürfen.[3]) In anderen und ungleich häufigeren Fällen wird dagegen von keinen bestimmten Fristen gesprochen, und hatte dann der, der als Popularkläger auftreten wollte, wohl einfach abzuwarten, ob der primär Klagsberechtigte nicht etwa am nächsten Dinge klage, worüber ihm ja spätestens die am Beginne der Dingversammlung vorzunehmenden lýsingar Aufschluß geben mußten; von dem Moment an, in welchem das Nichtklagen desselben feststand, lief dann ihm selbst die gewöhnliche Klagefrist, welche sich, wenn etwa der primär Klagsberechtigte für die nicht rechtzeitige Klagestellung auch noch mit Strafe bedroht war, zugleich auch auf die Stellung der Strafklage gegen ihn bezog. Immerhin ließen indessen alle diese Mittel, durch welche man die Klagestellung zu befördern oder selbst zu erzwingen suchte, den Grundsatz unangetastet, daß das Auftreten eines Klägers nötig sei, wenn es zu einer gerichtlichen Verhandlung kommen sollte, und selbst in Fällen einer nur gegen das öffentliche Interesse gerichteten Übertretung, wie z. B. bei der Ernennung eines unfähigen Richters durch einen Goden,[4]) bei beharrlichem Widerstande gegen die Anordnungen der dómvörzlumenn,[5]) bei Verfehlungen gegen die Sitzordnung in der lögrétta[6]) oder widerrechtlicher Verweigerung der Teilnahme an deren Abstimmung,[7]) bei Versäumung seiner Amtspflichten seitens des Gesetzsprechers[8]) u. dgl. m.

[1]) Konúngsbók, 256/208—9; Staðarhólsbók, 41/50—51 usw.

[2]) Konúngsbók, 259/212—13; Staðarhólsbók, 45/56 und 46/56—7 usw.

[3]) Konúngsbók, 21/39—40.

[4]) ebenda, 20/39. [5]) ebenda, 41/72—3.

[6]) ebenda, 117/212. [7]) ebenda, 117/215.

[8]) ebenda, 117/217.

wich man von jenem Grundsatze nicht ab, sondern man räumte entweder gewissen ein für allemal bestimmten Personen, wie etwa den dómvörzlumenn, den lögréttumenn u. dgl. ein entsprechendes Klagerecht ein, oder man gewährte, primär oder eventuell, jedem der da wollte eine Popularklage. Auch in solchen Fällen galten beide Parteien ebenso wie in reinen Privatstreitigkeiten als völlig gleichberechtigt, ohne alle Rücksicht darauf, daß der Kläger ein öffentliches Interesse vertrete und allenfalls auch durch seine Amtspflicht zu dessen Vertretung berufen sei. Nur das Verfahren im prestadómr ist insoweit ein außergewöhnliches, als hier derselbe Bischof, welcher das gesamte Gericht besetzt und in diesem nach Analogie des goðakviðr den Beweis erbringt, zugleich auch die Rolle des Klägers spielt;[1]) aber diese Abweichung erklärt sich aus der besonderen Beschaffenheit des Kirchenregiments und selbst sie hindert nicht, daß die Formen des Anklageprozesses eingehalten werden.

Schwierigkeiten kann unter Umständen die Sachlegitimation bereiten, über welche sich zudem unsere Quellen nur sehr ungenügend aussprechen. Ist zunächst die Sachlegitimation des Klägers an bestimmte Eigenschaften desselben gebunden, wie z. B. an dessen Eigenschaft als goði, lögréttumaðr, dómvörzlumaðr, hreppstjóri, innanhreppsmaðr, so muß sich natürlich der Kläger vorkommendenfalls über den Besitz dieser Eigenschaft ausweisen, was freilich sehr leicht, und infolge der vorliegenden Notorietät zumeist ganz überflüssig sein wird. Einem nur subsidiär Klagsberechtigten gegenüber konnte sich ferner sicherlich der Beklagte jederzeit darauf berufen, daß die betreffende Klage schon von dem primär Berufenen gestellt, oder daß der Zeitpunkt noch nicht eingetreten sei, von welchem ab jener erst zu deren Stellung berechtigt erscheine; doch sprechen sich die Quellen meines Wissens darüber nicht aus, welche Partei solchenfalls die Beweislast traf. Derartige Verwicklungen konnten sich zumal auch dann ergeben, wenn die Klagestellung einem anderen als dem an und für sich Berufenen darum übertragen wurde, weil der zunächst Berufene nicht zur Stelle oder sonst irgendwie gehindert war, die Klage zu erheben. So wird nach der Konúngsbók, wenn jemand am Alldinge getötet oder so schwer verwundet wird, daß er dadurch Sprache oder Bewußtsein verliert, schlechthin dessen nächster am Ding anwesender Verwandter männlichen Geschlechts als sóknar-

[1]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25 usw.

aðili zur Klagestellung berufen,[1]) wogegen er nach der Staðarhólsbók nur dann einzutreten hat, wenn seine Verwandtschaft innerhalb des dritten gleichen Grades liegt, wogegen in Ermangelung der Anwesenheit solcher Verwandter der Gode die Klage stellen soll, dessen Dingmann der zunächst berufene Kläger ist.[2]) So soll ferner der an einem Fremden begangene Totschlag, wenn nicht zufällig klagsberechtigte Verwandte des Erschlagenen am Platze sind, von dessen Kompagnon, Speisegenossen, Schiffsherrn, oder von dem Goden, dessen Dingmann der Besetzer der Landungsstelle ist, verfolgt werden, wenn das Verbrechen auf dem Schiffe oder bei dem Schiffe begangen wurde, dagegen, wenn es erst begangen wurde, nachdem der später Erschlagene am Land Quartier genommen hatte, von dem Quartiergeber, dessen Goden, oder endlich einem der samþíngisgoðar dieses letzteren.[3]) Auch in solchen Fällen mußte die persönliche Qualifikation des Klägers sicherlich als ein Bestandteil des Klagegrundes gelten, und nötigenfalls vom Kläger bewiesen werden, wogegen dem Beklagten doch wohl vorbehalten bleiben mußte, durch den Beweis der Existenz eines Näherberechtigten der Klage zu entgehen. Allerdings könnten zwei anderweitige Stellen Bedenken erregen. Die eine von diesen spricht nämlich aus,[4]) daß derjenige, welcher eine ihm nicht zustehende réttafarssök mit dem vollen Bewußtsein seiner Nichtberechtigung anstellt, gehalten sein solle, alles was er mittels ihrer erstreite, an den wirklich Klagsberechtigten hinauszugeben, wogegen derjenige, welcher im guten Glauben an seine Berechtigung geklagt habe, dem wirklich Klagsberechtigten, der ihm aus dem gleichen Irrtume hatte gewähren lassen, nur dreiviertel des Erstrittenen hinauszugeben habe, dagegen berechtigt sei, einviertel für sich zu behalten, und überdies vollen Ersatz seiner Prozeßkosten zu fordern. Die andere Stelle sagt in Bezug auf die niðgjöld,[5]) daß an und für sich bezugsberechtigte Verwandte, welche zur Zeit der Wergeldszahlung noch minderjährig oder außer Lands waren, und darum bei deren Verteilung unberücksichtigt geblieben waren, nach erfolgter Heimkehr, bzw. nach erreichter Volljährigkeit das ihnen Gebührende fordern konnten, und zwar je nachdem von den Verwandten, die anstatt ihrer den betreffenden Betrag bezogen hatten, oder von den Zahlpflichtigen, welche infolge ihrer Nicht-

---

[1]) Konúngsbók, 101/178. [2]) Staðarhólsbók, 322/353.

[3]) Konúngsbók, 97/172—3; Staðarhólsbók, 299—300/338—41.

[4]) Konúngsbók, 77/127. [5]) ebenda, 113/203.

berücksichtigung zu wenig bezahlt hatten. Man könnte allenfalls aus beiden Stellen den Schluß ziehen wollen, daß es lediglich dem wirklichen Klagsberechtigten überlassen geblieben sei, dem sich unbefugt Vordrängenden gegenüber sein Recht geltend zu machen, wogegen dem Beklagten die Berufung auf die mangelnde Sachlegitimation des Klägers als eine unzulässige exceptio ex jure tertii versagt gewesen sei, andererseits aber auch durch das von dem unberechtigten Kläger erstrittene Urteil kein Schaden zuging, indem dasselbe ja unter allen Umständen die Klagsache erledigte, wenn der wirklich Klagsberechtigte, welcher die Wahrung seines Rechtes versäumt hatte, lediglich darauf angewiesen war, sich mit dem unberechtigten Kläger auseinanderzusetzen. Indessen ist doch klar, daß keine der beiden Stellen dem Beklagten verwehrt, die Sachlegitimation des Klägers zu bemängeln, und unmittelbar vor der auf die niðgjöld bezüglichen Stelle wird sogar ganz ausdrücklich die Befugnis des Beklagten besprochen,[1]) dem Kläger den Einwand entgegenzusetzen, daß andere, dem Erschlagenen näher oder gleich nahe verwandte Personen vorhanden seien; die Klagerechte, welche dem bei der Wergeldsverteilung unberücksichtigt Gebliebenen für den Fall seiner Heimkehr oder Volljährigkeit eingeräumt werden, wollen ihm also augenscheinlich nur unter der Voraussetzung eingeräumt sein, daß der Zahlpflichtige seinerzeit versäumt hat von jenem Einwande Gebrauch zu machen, und es steht nichts im Wege, dasselbe auch bezüglich der réttafarssök anzunehmen. Auffallen kann hiernach eigentlich nur, daß das an den unrechten Empfänger Bezahlte nur diesem, nicht aber dem Zahlpflichtigen gegenüber gefordert werden konnte; aber auch das erklärt sich, wenn man erwägt, daß die Wergeldszahlungen zunächst von Familie zu Familie entrichtet wurden, und die Verteilung unter die einzelnen Empfangsberechtigten innerhalb der Familie des Erschlagenen erst in zweiter Linie stand, — daß ferner auch bei der réttafarssök, unter welcher wir hier wie öfter eine legorðssök zu verstehen haben werden,[2]) ebenfalls wieder eine Angelegenheit der Gesamtfamilie des gekränkten Weibes vorlag, wobei vom Standpunkte des Verpflichteten ziemlich gleichgültig erscheinen konnte, welcher ihrer Angehörigen schließlich als der Bußberechtigte erscheine. Die Frage, welcher von

[1]) Konúngsbók, 113/203.

[2]) vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1850, S. 256 und Glossar, s. v. réttafar, S. 661.

mehreren Personen ein bestimmtes Klagerecht zukomme, kann übrigens selbstverständlich auch in Fällen auftauchen, in welchen es sich nicht, oder doch zunächst nicht um die eventuelle Berufung zu einer Klage handelt. Bei dem Anspruche auf eine bestimmte Erbschaft oder Vormundschaft, dann bei der Blutklage oder Unzuchtsklage, konnte z. B. fraglich werden, wer von mehreren Verwandten zu derselben berufen sei. Im Falle einer Kommorienz wurde die Reihenfolge maßgebend, in welcher die verschiedenen Verwandten verstorben waren. Handelte es sich um die Transmission von Klagerechten, so mußte in Frage kommen, ob der ursprüngliche aðili zur Zeit seines Todes die Klage bereits vorbereitet (tilbúna), oder doch deren Führung einem Bevollmächtigten übertragen habe oder nicht, indem ersterenfalls deren Transmission eintrat, letzterenfalls dagegen nicht,[1]) u. dgl. m. Auch in solchen Fällen bildet die Sachlegitimation selbstverständlich einen Teil des Klagegrundes, und kann somit jeder auf sie bezügliche Einwand von Beklagten erhoben werden. Nicht anders steht es aber auch dann, wenn ein Recht, welches in der Hand einer Person entstanden ist, von einer anderen als deren Rechtsnachfolger geltend gemacht werden will, wenn also z. B. ein Zessionar die Forderung seines Zedenten, oder ein Erbe die Forderung seines Erblassers einklagt. Ausdrücklich wird bestimmt, daß der Schuldner, welcher am maßgebenden Zahlorte oder Zahltage anstatt seines Gläubigers nur einen angeblichen Bevollmächtigten desselben trifft, bloß unter der Voraussetzung an diesen zn zahlen verpflichtet ist, daß derselbe sich sofort durch Zeugen über seine Vollmacht auszuweisen vermöge,[2]) und auch bei der prozessualischen Vertretung muß der Vollmachtspunkt stets durch einen Zeugenbeweis bereinigt werden; da die Rechtsbücher nirgends zwischen dem mandatum in rem suam und der gewöhnlichen Vollmacht unterscheiden, sind wir hiernach zu der Annahme berechtigt, daß auch in Fällen jener ersten Art der Beweis der Zession, der Erbenqualität u. dgl. als zum Beweise des Klagegrundes gehörig betrachtet worden sei. Dem widerspricht auch nicht, wenn für den Fall, da mehrere Personen sich um die Erbschaft des Gläubigers einer betagten Schuld streiten, dem Schuldner gestattet wird, die Zahlung zurückzuhalten, bis jener Streit durch

---

[1]) Konúngsbók, 77/125—6.

[2]) Konúngsbók, 221/142; Staðarhólsbók, 180/215—16.

einen Richterspruch erledigt ist (at halda til dóms).[1] Damit will nämlich nur gesagt werden, daß der Schuldner, der ja in diesem Fall zu zahlen bereit ist, und nur gegen die Gefahr sichergestellt sein will, an den Unrechten zu zahlen und darum zweimal zahlen zu müssen, hier berechtigt sei, einen gerichtlichen Spruch zu verlangen, ohne der Buße zu verfallen, welche ihm sonst drohen würde, wenn er eindagat fé nicht ohne vorgängige Klagestellung zahlen würde; keineswegs ist aber damit gesagt, daß dieser Spruch nicht im Laufe der gegenübergestellten Schuldklage selbst ergehen könne, und daß somit der Erbschaftsstreit zuvor in gesonderter Verhandlung ausgetragen werden müsse. Eigentümlich könnte nur vielleicht der Fall behandelt worden sein, da einem zur Erbfolge berufenen Verwandten die persönliche Qualifikation zum Erwerbe der Erbschaft wegen gewisser Mängel, wie z. B. Geistesschwäche,[2] unehelicher Geburt oder Abkunft aus einer nicht völlig wirksamen Ehe[3] bestritten werden will. In solchen Fällen soll nämlich an die Personen, deren Berechtigung angefochten werden will, eine Ladung „til skila ok til raunar“ erlassen werden, und wäre somit denkbar, daß man die Qualifikationsfrage als eine präjudizielle betrachtet, und zu vorgängigem besonderen Austrage erwiesen hätte; indessen scheint doch eine derartige Auffassung keineswegs berechtigt. Die Ladung „til skila ok til raunar“, welche nach unseren Rechtsbüchern an das Dinggericht geht, scheint gerade die Erbschaftsklage als solche vorzubereiten, und wenn wir, wie früher dargetan wurde, zwar einigen Grund zu der Vermutung haben, daß auf Island in früherer Zeit, wie in Norwegen, die Auseinandersetzung der Erbschaften bei einem feierlichen Erbbiere vollzogen, und auch wenn man früher oder später einer gerichtlichen Entscheidung bedurfte, den Privatgerichten überwiesen worden sei, liegt kein Grund vor anzunehmen, daß jene Ladung sich auf eine andere als die Erbschaftsklage selbst bezogen habe. — Ganz analoge Regeln wie für die aktive müssen übrigens auch für die passive Sachlegitimation gegolten haben, und wenn die Quellen über diese keine besonderen Angaben enthalten, erklärt sich dieses doch wohl nur daraus, daß man sie ganz selbstverständlich als zum Klagegrunde gehörig betrachtete. Doch bedürfen ein paar eigentümliche Vorschriften in

---

[1] Konúngsbók, 221/147; Staðarhólsbók, 182/220.
[2] Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 58/66—67.
[3] Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 59/69.

dieser Richtung einer besonderen Erläuterung. Einmal nämlich war bei einem von mehreren gemeinsam verübten Totschlage dem Kläger das Recht eingeräumt, unter den Beteiligten denjenigen zu wählen, welcher als der Totschläger gelten sollte (at kjósa mann til veganda);[1]) die getroffene Wahl war aber nicht nur für die Person bestimmend, gegen welche die vígsök ging, sondern auch für die Verwandtschaft, von welcher die niðgjöld zu entrichten waren, und für die Begründung der Rekusation at sökum, sowohl bei der dómruðning[2]) als bei der kviðruðning.[3]) Da die Wahl des Gegners sogar dann entscheiden sollte, wenn sie offenkundig der materiellen Wahrheit widersprach,[4]) war somit bezüglich eines für die passive Sachlegitimation sehr wichtigen Punktes die Entscheidung lediglich der Willkür des Klägers überlassen, und jede Beweisführung abgeschnitten. Schwierigkeiten macht aber die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem der Kläger seine Wahl zu treffen hat. Die zuerst angeführten Stellen unserer Rechtsbücher lassen sie erfolgen „at dómi, eða at sætt fyrir sáttarmönnum“, also vor dem Gerichte oder dem Schiedsrichter, während nach einer anderen Stelle derselben die víglýsing gegen so viele Leute gerichtet werden konnte, als der Erschlagene tötliche Wunden an sich trug;[5]) dagegen zeigt die Njála, daß man gleich bei der in der Heimat vorgenommenen víglýsing nicht etwa bloß, wie dies auch die Rechtsbücher fordern, zu den einzelnen Wunden, welche der Tote zeigte, denjenigen zu benennen hatte, welcher sie demselben zugefügt haben sollte, sondern bei dieser Gelegenheit auch schon einen der Benannten als den Totschläger zu bezeichnen, und nur gegen ihn die víglýsing zu richten pflegte.[6]) In der Tat ist diese frühere Bezeichnung des gewählten Totschlägers auch sehr natürlich, da man ja bereits bei der Berufung der Geschworenen und bei der Rekusation der Richter auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Gewählten Rücksicht zu nehmen hatte, indessen forderte diese Rücksicht doch immerhin nur das frühere Treffen, aber nicht das frühere Bekanntgeben der Wahl, von der ja der Gegner erst vor Gericht Kenntnis zu erhalten brauchte, da er erst hier die dómruðning und kviðruðning vorzunehmen hatte,

---

[1]) Konúngsbók, 102/178 und 113/194; Staðarhólsbók, 314/348.

[2]) Konúngsbók, 25/48.

[3]) Konúngsbók, 89/158; Staðarhólsbók, 286/319.

[4]) vgl. Njála, 66/101.

[5]) Konúngsbók, 87/152; Staðarhólsbók, 280/310.

[6]) Njála, 113/172.

und wird man hiernach jene Vorschrift der Rechtsbücher nur dahin zu verstehen haben, daß die Bezeichnung des Totschlägers spätestens im Gerichte oder Schiedsgerichte zu erfolgen habe, ohne daß darum deren frühere Bekanntgabe ausgeschlossen wäre. Zweitens aber sollte für den Fall, daß jemand erwürgt, ertränkt, mit Knütteln erschlagen oder von Felsen herabgestürzt worden war, so daß der Leichnam keine Wunden zeigte, die lýsing, auch wenn mehrere Personen bei der Tötung beteiligt gewesen waren, nicht gegen mehr als drei gerichtet werden, „svá at þingfarar stöðvi“.[1]) Man hat diesen Beisatz zuweilen so verstehen wollen, als ob er das für die Vorschrift bestimmende Motiv enthalte; Þórðr Sveinbjörnsson hat ihn übersetzt: „quod ideo constitutum est, ut controversiae forenses minuantur“, und Wilda hat sich durch ihn verleiten lassen, die Sache so aufzufassen, als ob schlechthin die Klagestellung gegen mehr als drei Personen ausgeschlossen werden wolle, „damit den gerichtlichen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt werde“.[2]) Aber die Worte deuten offenbar nicht auf das Motiv der Vorschrift, sondern auf die mit ihr erzielte Wirkung, und sie sind zu übersetzen: „mit der Wirkung, daß ihnen dadurch die Dingfahrt verwehrt werde“, wie dies Vilh. Finsen ganz richtig herausgefunden hat;[3]) die Meinung ist also nur die, daß man zwar gegen alle Beteiligung klagen könne, daß aber nur dreien unter ihnen durch die Erhebung der Klage das Recht des Dingbesuches entzogen werden solle. Schlagend ergiebt sich dieser Sinn der Bestimmung aus der Analogie des Verfahrens in Verwundungsfällen. Erlag der Verwundete seinen Wunden, so durfte man die lýsing gegen ebensoviele Personen richten, als sich tötliche Wunden am Leichname fanden;[4]) dagegen wird dem lebenden Verwundeten nur gestattet, die lýsing gegen höchstens drei Männer zu richten, wenn auch der Wunden mehrere sein sollten, „svá at þingfarar stöðvi“.[5]) In diesem Falle ist denn doch klar, daß nicht die Klagestellung selbst auf eine bestimmte Zahl von Leuten beschränkt werden wollte, sondern nur eine bestimmte Wirkung, welche die Klagestellung sonst zu äußern pflegte. Ganz richtig übersetzt Þórðr

---

[1]) Konúngsbók, 88/156; Staðarhólsbók, 282/314.

[2]) Strafrecht der Germanen, S. 622.

[3]) Er übersetzt, S. 155: „med den Virkning, at det hindrer de Vedkommende fra Thingreise“.

[4]) Konúngsbók, 87/152; Staðarhólsbók, 280/310.

[5]) Konúngsbók, 87/151; in Staðarhólsbók, 278/308—9 fehlt der Zusatz freilich.

Sveinbjörnsson denn auch in diesem Falle: „ut profectiones in judicio retineantur"; aber selbstverständlich fordern dieselben Worte beide Male auch dieselbe Übertragung, und kann somit aus beiden Stellen eine Beschränkung des Klagerechtes nicht gefolgert werden.

Eine Streitgenossenschaft scheint das isländische Recht nicht gekannt zu haben. Einer aktiven Streitgenossenschaft zunächst wird nirgends gedacht. Natürlich konnte es auch auf Island vorkommen, daß aus einem und demselben Klagegrunde einem und demselben Gegner gegenüber mehreren Personen ein gemeinsames Recht erwuchs; aber man scheint solchenfalls nicht alle zusammen zur Klagestellung zugelassen, sondern die Durchführung des Prozesses einem der Beteiligten übertragen zu haben, gegen welchen dann hinterher die Mitbeteiligten ihre Ansprüche auf je ihren Teil des Erstrittenen geltend machen konnten. So war die Sache wenigstens bezüglich der Blutklage geordnet.[1]) Waren zu dieser mehrere Brüder des Erschlagenen gleichzeitig berufen, so nahmen sie die Totschlagsbuße zu gleichen Teilen, und jeder von ihnen konnte die Klage vorbereiten und anstellen, ohne daß einer von ihnen einer Vollmacht seitens der übrigen bedurfte. Aber nur die eine der mehrfachen Klagen wurde zur Verhandlung ausgesetzt und das Gesetz bestimmte genau, welche dabei der anderen vorgehen sollte. Will ein Bruder nach strengem Recht verfahren, der andere aber sich vergleichen, so geht der erstere vor. Wollen alle nach strengem Recht verfahren, so geht der vor, der seine Sache selber führt, während der andere die seinige einem Bevollmächtigten übertragen hat. Führen beide ihre Sache selbst und beide nach strengem Recht, so geht der ältere Bruder dem jüngeren vor. Unter entfernteren Verwandten als Brüdern fällt dagegen der Vorzug des Alters weg, und muß somit das Los entscheiden, wenn jene beiden ersten Rücksichten keine Entscheidung bringen und die Beteiligten sich auch nicht in Güte zu einigen vermögen; freilich gedenkt des Loses nur die Staðarhólsbók ausdrücklich, aber auch die Konúngsbók schließt den Altersvorzug unter Entfernteren aus, und auch die Njála läßt unter Gizurr hvíti und Geirr goði das Los entscheiden, als beide die Blutklage um Otkell stellen wollen, mit dem beide im dritten gleichen Grade verwandt sind,[2]) und bestätigt damit die Angabe der Staðarhólsbók. Interessant wäre zu wissen, ob auch in anderen Fällen so verfahren

---

[1]) Staðarhólsbók, 94/167—8; Konúngsbók, 297/335.

[2]) Njála, 55/86; vgl. wegen der Verwandtschaft 46/72.

wurde, z. B. dann, wenn mehrere Miterben eine Schuldforderung ihres Erblassers einzuklagen hatten; aber die Quellen sprechen sich hierüber nicht aus, obwohl sie dieses letzteren Falles gelegentlich gedenken.[1]) Aber auch eine passive Sachlegitimation war dem isländischen Rechte fremd, wenn man von dem rein äußerlichen Zusammenwirken absieht, welches beim afréttardómr seitens der Beklagten und bei dem skuldadómr seitens der Schuldner sowohl als Gläubiger des Nachlasses einzutreten hatte. Gilt es z. B. eine Schuld gegen mehrere Erben eines verstorbenen Schuldners einzuklagen, so muß der Regel nach gegen jeden einzelnen Erben gesondert geklagt werden, je auf den Teil der Schuld, den er mit Rücksicht auf seinen Anteil an der Erbschaft zu übernehmen hat.[2]) Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn mehrere Söhne ihren Vater beerben und überdies dessen Nachlaß noch nicht unter sich geteilt haben; aber auch in diesem Falle ist die Klage nicht etwa gegen die sämtlichen Brüder zusammen zu richten, sondern es kann nur die ganze Schuld ungeteilt gegen den ältesten Bruder eingeklagt werden, und tritt demnach auch in diesem Ausnahmsfalle nicht eine Streitgenossenschaft, sondern nur eine einheitliche Vertretung des gemeinen Gutes durch den ältesten Bruder ein, wobei vielleicht noch eine Erinnerung an jene Gütergemeinschaft bestimmend wurde, welche nach schwedischem und zumal nach dänischem Recht wie unter Eheleuten, so auch unter Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, dann unter Geschwistern bestand. Ähnlich wurde es auch bei den niðgjöld gehalten.[3]) Jeder einzelne Klagsberechtigte konnte zwar, wenn er anders seine Klage mittels einer lýsing und nicht mittels einer stefna anhängig machen wollte, diese gleichzeitig gegen alle und jede Zahlpflichtige anhängig machen; aber bei ihrer Durchführung stand er eben doch jedem einzelnen einzeln gegenüber und jeder von diesen konnte unabhängig von dem anderen von der Verpflichtung zum Zahlen durch den Nachweis sich ganz oder teilweise freimachen, daß ein näher oder gleichnahe Verwandter des Totschlägers vor oder neben ihm zahlpflichtig sei.

Bei Streitigkeiten über Grundeigentum kommt ferner ein Analogon der litis denuntiatio oder vielmehr des deutschen Zuges auf den Geweren vor. Erklärt nämlich jemand am Allding durch

---

[1]) Konúngsbók, 221/146—7; Staðarhólsbók, 182/220.

[2]) Konúngsbók, 221/147; Staðarhólsbók, 182/220—1.

[3]) Konúngsbók, 113/202—4.

lýsing seine Absicht, im folgenden Sommer eine Vindikationsklage (landsbrigð) bezüglich eines gewissen Grundstückes zu erheben, so haben der Besitzer dieses Grundstückes sowie dessen sämtliche Vorleute sofort je ihren Gewähren (heimildarmaðr) zum Erscheinen vor Gericht und zur Leistung der Gewährschaft aufzufordern, sei es nun durch förmliche Ladung (stefna) oder durch eine bloße Ansprache (kvöð) oder Anforderung (leiðing);[1]) die bei der stefna zu brauchende Formel ist uns erhalten[2]) und zeigt, daß bei derselben die Absicht dahin ging, für den Fall der Eviktion des Landes den seinerzeit für dasselbe gezahlten Preis zurückzuerhalten. Jeder einzelne hat einen Monat Frist, um seinen Vormann zu laden; nachträgliche Ladung nach Ablauf dieser Frist ist aber nicht mehr statthaft.[3]) Gelingt nun der Nachweis, daß einer der Vorleute des Beklagten das Grundstück widerrechtlich veräußert habe und dringt damit die Vindikation durch, so hat jeder einzelne frühere Besitzer durch Vorführung der Vertragszeugen, oder soweit diese fehlen durch Nachbargeschworene, seinen Besitztitel nachzuweisen;[4]) das Urteil ergeht aber sodann zugleich in der Vindikationssache und in den sämtlichen durch deren Ausgang bedingten Regreßsachen. Schwierigkeiten bietet dabei nur die für Ort und Zeit der Erfüllung des Urteils maßgebende Vorschrift. Zunächst wird nämlich bestimmt,[5]) daß nicht nur das streitige Grundstück an dem Donnerstage, mit welchem die achte Sommerwoche beginnt, dem obsiegenden Kläger übergeben werden müsse, während der bisherige Besitzer bis zu den fardagar, d. h. der vorhergehenden Woche als Pächter auf demselben sitzen bleiben dürfe, sondern daß auch die sämtlichen Gewährsleute je ihren Nachmännern an demselben Tage und auf eben diesem Grundstücke den Preis zurückzuerstatten haben, welchen diese ihnen seinerzeit für das evinzierte Grundstück bezahlt hatten; sodann aber wird eine Ausnahme für den Fall statuiert, daß „þeir eigi gjalddaga saman“, als in welchem an diesem zu zahlen sei. Da ist nun bei der aufgestellten Regel nicht die Bestimmung des Zahltages auffällig, der vielmehr gar nicht selten als gesetzlicher Zahltermin verwendet wird,[6]) sondern nur etwa

---

[1]) Konúngsbók, 172/77; Staðarhólsbók, 389/412; den ältesten Text siehe Anhang I, S. 221.

[2]) Staðarhólsbók, 389/413.

[3]) ebenda, 389/412—13.

[4]) Konúngsbók, 172/78; Staðarhólsbók, 389/415; Anhang I, S. 222.

[5]) Konúngsbók, 172/78; Staðarhólsbók, 389/416.

[6]) vgl. Vilh. Finsen, s. v. gjalddagi, S. 617.

die Bestimmung des Zahlortes. Bei dem Vorbehalte „nema þeir eigi gjalddaga samàn“ wird man aber in diesem wie in anderen Fällen [1]) weder an die Möglichkeit zu denken haben, daß etwa vertragsweise ein gemeinsamer Zahlort und Zahltag von den Beteiligten verabredet sein könnte, noch auch an die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die gerichtlich zuerkannten Zahlungen, solange nichts anderes paktiert war, stets 14 Tage „eptir vápnatak“ am Wohnorte des Schuldners, oder wenn man diesen nicht kannte, am Wohnorte des Gläubigers zu entrichten waren, wenn anders beide Beteiligte demselben Landesviertel angehörten, dagegen am nächsten Alldinge, wenn dies nicht der Fall war; [2]) sondern man wird sich lediglich an das früher besprochene skuldaþíng zu erinnern haben, welches im Anschlusse an das eigentliche Frühlingsding um einige Wochen vor Ablauf der siebenten Sommerwoche gehalten wurde, wie denn auch Vilh. Finsen den Vorbehalt ganz richtig auf den Fall bezieht, da die sämtlichen Zahlpflichtigen einem und demselben Dingverbande angehörten und somit an dessen skuldaþíng ihren gemeinsamen Zahltermin hatten. Gerade für den hier in Frage stehenden Fall mußte die Bestimmung eines gemeinsamen gjalddagi für die leichtere Abwicklung der ganzen Reihe von Zahlungen von höchster Bedeutung sein; ein solcher ergab sich unter der eben erwähnten Voraussetzung in dem skuldaþínge, mußte aber für den Fall neu geschaffen werden, da die Beteiligten kein gemeinsames skuldaþíng besaßen, und wählte man für diesen Fall den auch sonst üblichen Zahltag, während sich als gemeinsamer Zahlort das evinzierte Grundstück darbot. Die Bedeutung aber des Zuges auf den Gewereu ist eine zwiefache. Einerseits soll dem bisherigen Besitzer des evinzierten Grundstückes, sowie allen Vorleuten desselben, welche dieses Grundstück redlich erworben hatten, Ersatz des seinerzeit gezahlten Kaufpreises werden und zwar möglichst gleichzeitig, damit die Abwicklung der sämtlichen Zahlgeschäfte möglichst erleichtert und zugleich tunlichst vermieden werde, daß in irgendeinem Zeitpunkte einer der Beteiligten den doppelten Wert und ein anderer keinen von beiden Werten des Gutes in Händen habe. Von hier aus trifft denjenigen, welcher schuldhafterweise seinen Geweren vorzuladen versäumt hat, zunächst

---

[1]) Konúngsbók, 2/9; Staðarhólsbók, 8/10 usw.; Konúngsbók, 122/235; Staðarhólsbók, 65/82; Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/255; Konúngsbók, 192/101 und 193/103; Staðarhólsbók, 402/441 und 442.

[2]) Konúngsbók, 222/147—8; Staðarhólsbók, 183/224.

nur der Nachteil, daß ein Urteil nur gegen ihn selbst, aber nicht auch gegen seinen Vormann ergeht, und daß er also zwar seinerseits das Grundstück oder den seinerzeit für dasselbe empfangenen Preis herausgeben muß, ohne von seinem Vormanne vorerst Ersatz zu erhalten;[1]) da ihm indessen unbenommen bleibt, hinterher seinen Regreß auf seinen Vormann zu nehmen, verliert er im Grunde nur den einstweiligen Zinsgenuß aus dem Kaufpreise. Hat jemand vollends schuldlos die Ladung seines Vormannes versäumt, weil er ihn trotz aller Bemühungen nicht zur Stelle schaffen konnte, oder auch von dem Bevorstehen einer Vindikationsklage keine Kenntnis erlangt hatte, so konnte er den Beweis der Gewährschaft durch fünf am Dinge zu berufende Nachbargeschworene erbringen, und er litt dann an seinen Rechten gar keinen Abbruch. Andererseits verfiel aber auch der erste Verkäufer des Grundstücks, welcher dasselbe dem rechtmäßigen Eigentümer widerrechtlich entfremdet hatte, einer Strafklage, welche je nach der Größe des Landes auf drei Mark Buße oder auf Landesverweisung ging,[2]) und ihn zu ermitteln war eine weitere Aufgabe bei dem Zuge auf den Geweren; diese Klage konnte aber nicht nur von dem Besitzer des evinzierten Landes, sondern auch von dessen erstem Käufer angestellt werden, falls dieser anders um die einem Dritten zustehende Einsprachsberechtigung beim Abschlusse seines Kaufvertrages nicht gewußt hatte, und zwar scheinen beide Klagsberechtigungen als kumulative, nicht als alternative aufgefaßt werden zu müssen. Die Rechtsbücher besprechen übrigens den Zug auf den Geweren allerdings zunächst nur im Hinblicke auf den Fall, da ein volljährig Gewordener Land vindiziert, welches sein Vormund während seiner Minderjährigkeit widerrechtlich veräußert hatte; indessen galten ganz dieselben Regeln auch dann, wenn ein Streit über die Grenzen zweier benachbarter Grundstücke zu einer Vindikationsklage führte,[3]) und kann deren Anwendbarkeit auf alle und jede Vindikationsprozesse sonach keinem Zweifel unterliegen.

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß jedermann, der im Prozesse etwas vorzubringen (lögskil mæla) hatte, zuvor einen Eid zu schwören hatte,[4]) so auch insbesondere den beiden Streitteilen wieder-

---

[1]) Staðarhólsbók, 389/415.

[2]) Konúngsbók, 172/78—9; Staðarhólsbók, 389/417—18; im Anhang I, S. 222 sehr defekt.

[3]) Konúngsbók, 174/81—2; Staðarhólsbók, 392/424.

[4]) Konúngsbók, 35/66.

holte Eidesleistungen oblagen. Schon vor der dómruðning hatte derjenige, der einen Richter rekusieren wollte, einen Eid auf ein Kreuz abzulegen, dahin gehend, daß er seine Rekusation nach bestem Wissen und Gewissen (sem ek hygg sannast ok réttast ok hellzt at lögom) vorbringen wolle.[1]) Weiterhin hätte dann der Kläger, ehe er seinen Klagvortrag begann, einen Eid abzuleisten, nachdem er zuvor seinen Gegner aufgefordert hatte, bei der Eidesleistung sowohl als dem Klagvortrage zuzuhören;[2]) sollen etwa Godengeschworene in der Sache zur Verwendung kommen, so ist die Aufforderung auch an den Goden zu richten, welcher um diese anzugehen ist. Die Eidesformel, wie sie die Njála mitteilt,[3]) geht auf die Führung der Sache nach bestem Wissen und Gewissen, und ist die wenig verständliche Angabe der Konúngsbók über ihren Inhalt sicherlich unvollständig; die Njála erwähnt auch, daß der Eid „at bók“ geleistet wurde, und zwar im Viertelsgerichte. Wiederum gibt die kviðruðning zur Ableistung eines ähnlichen Eides Veranlassung,[4]) und überdies hat der Beklagte, ehe er zum Vortrage seiner Verteidigung schreitet, auch seinerseits einen Eid abzuschwören und den Gegner zu dessen Anhörung einzuladen;[5]) nach der von der Njála mitgeteilten Eidesformel geht auch dieser Eid auf Führung der Sache nach besten Wissen und Gewissen, und wurde auch er „at bók“ geschworen. Alle diese Eide fallen somit unter den Begriff des Kalumnieneides; schon ihre öftere Wiederkehr, dann aber auch der Gebrauch des Eides bei allen und jeden anderen gerichtlichen Aussagen,[6]) macht erklärlich, daß man sich schon frühzeitig durch eine ganz umfassend angelegte Eidesformel zu helfen suchte, deren Benützung bei der ersten Eidesleistung am Dinge von allen später abzuleistenden Eiden befreite,[7]) mit einziger Ausnahme der im fünften Gerichte abzuschwörenden. Die Formel dieses Generaleides ist uns einerseits in ihrer altheidnischen Fassung in mehreren Quellen erhalten, welche sämtlich auf die ältere Íslendingabók zurückgehen;[8]) andererseits ist sie uns aber auch in ihrer christlichen Ge-

[1]) Konúngsbók, 25/46.

[2]) Konúngsbók, 30/54 und 31/54—55; Njála, 24/36; 56/87; 74/110; 122/187; 143/232.

[3]) Njála, 143/232. [4]) Konúngsbók, 35/61.

[5]) Konúngsbók, 38/69; Njála, 56/87; 144/239.

[6]) vgl. Vilh. Finsen, s. v. eiðr, S. 598—99.

[7]) Konúngsbók, 25/46; 35/66.

[8]) Landnáma, IV, 7/258 (Hauksbók) und Þorsteins þ. uxafóts (Flbk. I, S. 249; dann jüngere Melabók, S. 335 und ältere Þórðar s. hreðu, 1/94.

stalt wenigstens annähernd vollständig überliefert,[1]) und stimmen beide Fassungen wesentlich überein, nur daß selbstverständlich in der letzteren der alleinige Gott an die Stelle des Freyr, Njörðr und des allmächtigen Asen, sowie das Kreuz an die Stelle des Tempelringes getreten ist. Dem Generaleide ähnlich sind auch die Spezialeide gestaltet, soweit wir deren Formel kennen, und scheint dabei die Wendung typisch gewesen zu sein „ek vinn eið at krossi, lögeið, ok segi ek þat guði“,[2]) während anstatt des Kreuzes auch eine „bók“ zur Hand genommen werden konnte,[3]) d. h. ein Buch, in welchem die heilige Schrift oder ein Stück derselben enthalten war, oder auch ein Meßbuch u. dgl.[4]) Ähnlich wie in den Viertelsgerichten stand die Sache auch im fünften Gerichte, nur daß die hier abzulegenden Eide in feierlicherer Weise abzuschwören waren als dort, woraus sich denn auch erklärt, daß ein „fimtardómseiðr“ hinterher auch wohl in Fällen gefordert und abgeleistet werden konnte, welche mit dem fünften Gerichte nicht das Mindeste zu schaffen hatten, wie z. B. wenn ein Gode die Billigkeit eines von ihm vermittelten Vergleiches beschwören soll,[5]) oder wenn jemand von dem Vorwurfe eines Verbrechens[6]) oder der Mitwissenschaft an einem solchen[7]) sich zu reinigen hatte, oder auch bei der Vereidigung von Bürgen für die Bezahlung eines erst hinterher noch festzustellenden Bußbetrages.[8]) Auch im fünften Gerichte sollte der Kläger vor dem Beginne seines Klagvortrages,[9]) und der Beklagte vor dem Vortrage seiner Verteidigung[10]) einen Kalumnieneid schwören, nachdem sie zuvor den Gegner aufgefordert hatten zuzuhören, und zwar mußten beide Teile auch dann, wenn sie etwa mehrere Sachen

---

[1]) Konúngsbók, 25/46.

[2]) z. B. Konúngsbók, 25/46; 42/76; 112/192 und Staðarhólsbók, 161/189—90; Konúngsbók, 129/8 und Staðarhólsbók, 87/112; Konúngsbók, 255/206 und Staðarhólsbók, 40/49 usw.

[3]) Konúngsbók, 42/76; 115/206; 125/237 und Staðarhólsbók, 68/87; Konúngsbók, 128/6 und Staðarhólsbók, 84/110; Konúngsbók, 129/8 und Staðarhólsbók, 87/113; Konúngsbók, 255/206 und Staðarhólsbók, 40/49 usw.

[4]) vgl. R. Keyser, Den norske Kirkes Historie, I, S. 200.

[5]) Staðarhólsbók, 231/263—4; analog Konúngsbók, 167/74.

[6]) Þorláks bps. Jarteiknabók, 15/364—5.

[7]) Guðmundar bps. s., 100/553; Sturlúnga, VII, 87/302.

[8]) Sturlúnga, II, 30/37—8.

[9]) Konúngsbók, 46/79—80; Njála, 145/241—2.

[10]) Konúngsbók, 47/80—82.

an diesem Gerichte anhängig hatten, ihren Eid in jeder derselben aufs neue schwören,[1]) während bei den Viertelsgerichten sogar der in einem von ihnen geschworene Parteieneid für sie alle galt, wenn dieselbe Partei in mehreren von ihnen Sachen anhängig hatte.[2]) Auch andere Personen, die bezüglich des fünften Gerichtes irgend etwas zu tun hatten, mußten denselben Eid schwören, wie z. B. die Goden bei der Ernennung ihrer Richter für dasselbe,[3]) und die Richter selbst vor der Fällung ihres Spruches;[4]) worin aber die Eigentümlichkeit des fimtardómseiðr bestand, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt, und ist kaum mit Sicherheit zu ermitteln. Die Njála berichtet, daß der alte Njáll gleich bei der ersten Einführung des fünften Gerichtes beantragte:[5]) „at í þessum dómi skulu vera allir hinir styrkustu eiðar, ok fylgja 2 hverjum eiði, er þat skulu leggja undir þegnskap sinn, er hinir sverja". Damit ist ausdrücklich ausgesprochen, daß es nicht der Inhalt, sondern nur die Form war, was den fimtardómseiðr von anderen Eiden unterschied, und die Angabe ist zweifellos richtig, da ja der Inhalt des Eides je nach dem Falle seiner Anwendung sich verschieden gestalten, und z. B. beim Goden, beim Richter, bei der Partei, oder vollends bei seiner Ableistung außerhalb des Gerichtes ein ganz verschiedener sein mußte. Man konnte nun allenfalls das charakteristische Merkmal des fimtardómseiðr in den beiden Eidhelfern (sannaðarmenn, sönnunarmenn) finden wollen, welche im fünften Gerichte dem Parteieneide zu folgen hatten, und mit deren Eidhelfereid zugleich auch eine Versicherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagning) verbunden war;[6]) indessen wird doch der Eideshilfe weder beim Eide des Goden noch bei dem des Richters Erwähnung getan, welche doch beide als fimtardómseiðar bezeichnet werden, und die Konúngsbók bezeichnet sogar den Schwur dieser Eidhelfer selbst ebenso, welcher doch jedenfalls unmöglich selbst wieder durch Eidhelfer unterstützt werden konnte. Dagegen will Vilh. Finsen[7]) das entscheidende Merkmal in der Eidesformel finden, welche beim fimtardómseiðr die Worte enthielt:[8])

---

[1]) Konúngsbók, 47/81—2.

[2]) ebenda, 35/66. [3]) ebenda, 45/78—9. [4]) ebenda, 47/82.

[5]) Njála, 98/150.

[6]) Konúngsbók, 46/79—80; 47/41; die þegnskaparlagning erwähnt aber nur die Njála, 98/150 und 145/241—2.

[7]) s. v. eiðr, S. 598—99.

[8]) Konúngsbók, 45/78; 46/79 und 80; 47/80, 81 und 82; Njála, 145/241—2.

„hjálpi mér svá guð í þvisa ljósi ok öðro", während die gewöhnliche Eidesformel auf die Hilfe der Gottheit entweder überhaupt nicht, oder doch nur, wie der altheidnische Generaleid, oder der bei der Friedensvermittlung zu schwörende Eid,[1]) in allgemeinen Worten und ohne besondere Bezugnahme auf das Jenseits verweist. Die ausdrückliche Verwettung der ewigen Seligkeit, welche in jenen Worten liegt, mochte allerdings dem Eide eine größere als die gewöhnliche Stärke verleihen; vielleicht aber kommt zugleich auch noch ein anderes in Betracht, nämlich der ausdrücklich ausgesprochene Satz:[2]) „menn skolo á bók vinna eiða þá alla at 5tar dómi, þeirri er heilög orð ero á riten, ok meire, enn hálsbók". Auch sonst wird das „taka bók í hönd sér meire enn hálsbók" beim fimtardómseiðr mehrfach hervorgehoben;[3]) damit ist aber nicht nur die Möglichkeit ausgeschlossen, den Eid auf das Kreuz abzulegen, wie dieses sonst alleine oder doch neben dem Eide auf das Buch gestattet war, sondern überdies eine Eigenschaft des Buches vorgeschrieben, auf welcher bei anderen Eiden nicht ebenso bestimmt gedrungen wurde. Allerdings wird auch beim véfangseiðr gesagt[4]) „þeir skolo taka kross í hönd sér, eða bók þá er meire sé enn hálsbók", und auch bei der eiðföring eines ómagi gilt der Satz:[5]) „skal hann hafa hvárt er hann vill, kross eða bók meire enn hálsbók"; indessen bezieht sich die letztere Stelle überhaupt nicht auf einen gerichtlichen Eid, und die erstere auf einen solchen, welcher mit dem fünften Gerichte in einiger Verbindung stand, so daß wir die Anwendung eines größeren Buches in beiden Fällen nicht als mit dem Obigen in Widerspruch stehend zu betrachten brauchen. Unter der hálsbók wollte aber schon der alte Páll Vídalín eine kleinere Aufzeichnung von Gebeten und Sprüchen verstehen, welche man am Halse trug,[6]) und ihm folgten die meisten Namen, wie Þórðr Sveinbjörnsson, Eiríkr Jónsson, Fritzner, Möbius, und neuerdings auch Vilh. Finsen; nur Guðbrandr Vigfússon hat diese Erklärung des Wortes verworfen, und dafür dasselbe aus dem Angelsächsischen ableiten wollen, indem hæls das Heil und hâlsbôc das Buch des

[1]) Staðarhólsbók, 277/306; vgl. auch Konúngsbók, 112/192 und Staðarhólsbók, 161/190.

[2]) Konúngsbók, 46/80.

[3]) ebenda, 46/79 und 80; 47/81. [4]) ebenda, 42/77.

[5]) Konúngsbók, 129/8; Staðarhólsbók, 87/113, zweimal.

[6]) Skýringar, h. v., S. 219. Die Erwähnung einer hálsbók des Erlíngr steinveggr in FMS. IX, S. 219 erklärt nichts.

Heiles bedeuten sollte. Indessen scheint doch diese letztere Ableitung unzulässig, sowenig auch an und für sich gegen die Anknüpfung an das Angelsächsische einzuwenden wäre. Eine hâlsbôk ist im Angelsächsischen meines Wissens nicht nachweisbar; der Ausdruck healsbôc kommt dagegen in der Übersetzung von Matth. XXIII, 5 vor,[1]) wo der griechische Text φυλακτήρια nennt, und Luther mit „Denkzettel“ übersetzt; gemeint sind die Thephillin oder Gebetsriemen, welche in der Tat gewisse Sprüche aus den Büchern Mosis enthalten,[2]) und würde dieser Sinn des Wortes ganz wohl zu der älteren Deutung der hálsbók passen, wonach diese ein am Hals getragenes Amulet von Bibelsprüchen bezeichnen würde. — Bezüglich der übrigen Gerichte ist wenig besonderes zu berichten. Von den Frühlingsgerichten wird gesagt, daß es mit der Ableistung der Eide in ihnen ebenso zu halten sei wie am Allding;[3]) der Zusammenhang zeigt, daß damit vor allem die von den Streitteilen zu schwörenden Eide gemeint waren, und andererseits ist es natürlich das Muster der Viertelsgerichte, nicht des fünften Gerichts, auf welches verwiesen werden will. Im féránsdómr ferner hat der, welcher denselben abhalten läßt, gleich von vornherein einen Kalumnieneid zu leisten, welcher dem im Viertelsgerichte ähnlichen analog gefaßt ist;[4]) außerdem haben auch alle anderen Leute, welche hier etwas rechtlich vorzubringen haben, dieselben Eide zu schwören wie am þingadómr.[5]) Dieselbe Regel gilt auch bezüglich der Privatgerichte, zumal beim skuldadómr,[6]) hreppadómr,[7]) engidómr[8]) und afréttardómr,[9]) während bezüglich des Gastgerichtes[10]) und des duradómr[11]) noch allgemeiner gesagt wird, daß in ihnen überhaupt ganz dasselbe Verfahren einzuhalten sei wie in den Dinggerichten. Im prestadómr dagegen galt ausnahmsweise die Regel:[12]) „ok skal eiðlaust sœkja þá sök“, eine Regel, welche sich einfach

---

[1]) Thorpe, The anglosaxon Version of the Holy Gospels, S. 52.

[2]) vgl. Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, IV, S. 765.

[3]) Konúngsbók, 58/99.

[4]) ebenda, 49/85 und 69/120. [5]) ebenda, 62/115.

[6]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/228.

[7]) Konúngsbók, 234/175; Staðarhólsbók, 219/254.

[8]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/457.

[9]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/487.

[10]) Staðarhólsbók, 228/262; 231/263.

[11]) Eyrbyggja, 55/102.

[12]) Konúngsbók, 6/21; Staðarhólsbók, 16/25 usw.

daraus erklärt, daß hier immer nur der Bischof kraft seiner Amtspflicht gegen seine Priester zu klagen hatte, was denn doch sehr natürlich die Forderung eines Kalumnieneides ausschloß. Die Fassung des Kalumnieneides zeigt übrigens, daß es als Pflicht der Streitteile galt, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und zumal keine Behauptungen aufzustellen, von deren Wahrheit sie nicht selbst überzeugt waren; im fünften Gerichte kam noch die ausdrückliche Versicherung hinzu, keinen Bestechungsversuch gemacht zu haben, noch machen zu wollen.

Zum Schlusse mag noch einer weiteren, sehr auffälligen Besonderheit des isländischen Prozesses gedacht werden. Uns gilt als selbstverständlich, daß zwar soweit nur irgend möglich beide Streitteile mit gleichem Maße gemessen werden, daß aber, soweit dies schlechthin untunlich ist, stets der Beklagte vor dem Kläger den Vorzug zu beanspruchen hat, nach der Regel: [1]) „favorabiliores sunt partes rei quam actoris"; wir ziehen ferner aus diesem Grundsatze insbesondere auch den Schluß, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe („actor sequitur forum rei"),[2]) und daß das Urteil im Zweifel zugunsten des Beklagten zu lauten habe, nach dem Satze: „in dubio pro reo", oder: „actore non probante reus absolvitur". [3]) Diese uns so natürlich scheinende Auffassung teilt nun aber das ältere isländische Recht keineswegs. Beim Viertelsgerichte freilich entschied die Dingzuständigkeit des Beklagten; aber beim Frühlingsgerichte konnte der Kläger nach freier Wahl seine Sache an seinem eigenen oder am Dinge des Beklagten anhängig machen, und wenn zwar dieser letztere nicht verflichtet war, sich am Frühlingsdinge des Klägers einzulassen, so konnte er doch nur fordern, daß die Sache ans Allding, aber nicht daß sie an sein eigenes Frühlingsding gebracht werde. Wenn ferner zwar bei den héraðsdómar, soweit nicht der Ort der belegenen Sache (wie beim engidómr und afréttardómr), oder der Wohnort eines Dritten (wie beim skuldadómr) maßgebend war, das Gericht regelmäßig am Wohnorte des Beklagten gehalten werden mußte (so beim féránsdómr, hreppadómr, duradómr), so war doch für das Gastgericht umgekehrt der Wohnort des Goden bestimmend, bei welchem der Kläger im Dinge war; ein Schwanken macht sich somit hinsichtlich des Gerichts-

---

[1]) L. 125. D. reg. jur. (50/17).

[2]) L. 2. Cod. de jurisdict. (3/13); L. 3. Cod. ubi in rem actio exerceri debeat (3/19). [3]) L. 4. Cod. de edendo (2/1).

standes bemerkbar, wenn auch der des Beklagten immerhin vorwiegt. Bezüglich des Urteiles aber taucht unsere Frage bei allen denjenigen Gerichten gar nicht auf, in denen das Prinzip der Einstimmigkeit gilt; im fünften Gerichte aber[1]) und im Gemeindegerichte,[2]) für welche beide das Prinzip der Stimmenmehrheit galt, sollte im Falle der Stimmengleichheit stets das kondemnatorische Urteil vorgehen. Der Grund, welcher für beide uns so auffällige Bestimmungen maßgebend wurde, scheint aber in der Energie der Parteiungen auf der Insel zu liegen. In Strafsachen, die ja ursprünglich allein vor die Dinggerichte gehört hatten, konnte man um ihretwillen den Kläger nicht wohl schlechthin an den Gerichtstand des Beklagten weisen. Am Alldinge zwar hatte dies nichts auf sich, da ja hier die Scheidung der Viertelsgerichte nur eine formelle war, während dieselben von den sämtlichen Goden des ganzen Landes gemeinsam besetzt wurden, und wenn es etwa zum Zuschlagen kam, stets die Macht ihrer aller gleichmäßig zu Gebote stand; am Frühlingsdinge dagegen mußte der fremde Gegner in beiden Beziehungen gefährdet sein, und nur für den Dinggenossen standen die Aussichten in beiden Richtungen gleich. Bei der Urteilsfällung durfte man ferner in einem Gerichte, welches wie der hreppadómr von beiden Parteien zu gleichen Hälften, oder wie der fimtardómr von den sämtlichen Goden des ganzen Landes gemeinsam besetzt wurde, von vornherein erwarten, daß die vom Beklagten, oder von den ihm günstigen Häuptlingen ernannten Richter zu einem kondemnatorischen Urteile schlechterdings nur unter der Voraussetzung mitwirken würden, daß dessen Begründung eine ganz unzweifelhafte sei, wogegen andererseits recht wohl vorkommen konnte, daß dieselben trotz einer erwiesenen Schuld ihres Klienten sich dennoch nicht zu dessen Verurteilung entschlossen; umgekehrt war aber doch weit weniger zu befürchten, daß eine größere Zahl von Richtern durch bloße Parteilichkeit zur Verurteilung eines Unschuldigen in derselben Weise sich hinreißen lassen würde, wie dies bezüglich der Freisprechung eines Schuldigen allenfalls möglich war. In Strafsachen also, und nur diese kommen ja zunächst in beiden Gerichten in Frage, durfte man wirklich annehmen, daß das kondemnatorische Urteil das besser begründete sein werde, wenn die volle Hälfte der Richter für dasselbe einzutreten sich entschloß.

---

[1]) Konúngsbók, 47/83.

[2]) ebenda, 234/176; Staðarhólsbók, 219/254.

§ 21. Die Bevollmächtigten der Streitteile.[1])

Menschen, welche nicht rechtsfähig sind, wie etwa die Unfreien oder die friedlosen Leute, können auch keine Vertreter im rechtlichen Sinne des Wortes haben. Rechtsfähige Leute, welchen aber die Gerichtsstandfähigkeit fehlt, bedürfen zwar, soweit gerichtliche Verhandlungen in Frage kommen, eines Vertreters, aber dieser Vertreter ist nicht notwendig ein Bevollmächtigter derselben; wo immer das Recht selbst dem der Vertretung bedürftigen seinen Vertreter setzt, tritt dieser nämlich kraft eigenen Rechts vor Gericht auf, also als aðili, und nicht kraft einer von den Vertretern erhaltenen Vollmacht. In diesem Sinne wird z. B. der Ehemann aðili aller Rechtssachen seiner Frau,[2]) oder der „nánasti niðr“ vígsakaraðili, wenn Weiber oder minderjährige Knaben zur vígsbót berufen sind, obwohl hinwiederum der zwölfjährige Knabe, wenn er ausnahmsweise zur Führung der vígsök zugelassen wird, keiner Vollmacht bedarf,[3]) weil er eben doch im Grunde sein eigenes Recht vertritt; es steht in solchen Fällen eben nicht anders als in dem anderen Falle, da die Verhinderung des zunächst zur Klagestellung Berufenen den Übergang des Klagerechtes auf den hinter ihm stehenden eventuell Berufenen zur Folge hat, wie denn wegen eines am Alldinge begangenen Totschlages der nächste am Alldinge anwesende männliche Verwandte des Erschlagenen zur Blutklage berufen wird, und ein ähnliches Verfahren auch für den anderen Fall gilt, da am Alldinge eine Bewußtlosigkeit oder Sprachlosigkeit mit sich bringende Verwundung jemandem zugefügt wird,[4]) und wird auch in diesem Falle der aushilfsweise Berufene als sóknaraðili bezeichnet. Allerdings aber kann der Vertreter einer Person, welche nicht fähig ist, sich selbst vor Gericht zu vertreten, unter Umständen auch ein Bevollmächtigter derselben sein, nämlich dann, wenn ihr das Recht zusteht, sich ihren Vertreter selbst zu wählen, wie dies z. B. bei

---

[1]) vgl. Theophil Wolff, Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, VI), zumal S. 2—14.

[2]) Staðarhólsbók, 167/199.

[3]) Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 297/335—6; Belgsdalsbók, 56/244.

[4]) Konúngsbók, 101/178; Staðarhólsbók, 322/353.

Jungfrauen in einem Alter von über 20 Jahren und bei Witwen vorkommt; überdies kann auch derjenige, welcher sehr wohl befugt wäre seine Rechtssachen selbst zu führen, durch tatsächliche Verhältnisse gezwungen werden, oder auch um seiner Bequemlichkeit willen vorziehen, deren Führung einem anderen als seinem Bevollmächtigten zu übertragen. Lediglich Fälle dieser letzteren Art gehören hierher.

Die Erteilung einer Vollmacht hatte durch Handschlag (handsal, handsöl) zu erfolgen, und an diese Form ihrer Erteilung knüpft auch die übliche Terminologie an. Das Empfangen der Vollmacht bezeichnet der Ausdruck taka sök eða vörn,[1] oder allgemeiner taka sök, das Erteilen der Vollmacht der Ausdruck selja sök;[2] die Streitsache, auf welche sich die Vollmacht bezieht, wird als handseld sök bezeichnet und von dem, der auf Grund der überkommenen Vollmacht die fremde Sache führt, gilt der Ausdruck fara með handselda sök,[3] u. dgl. m. Allerdings wird der Handschlag auch bei dem Abschlusse ganz anderer Rechtsgeschäfte gebraucht, und reichen somit jene Ausdrücke im Grunde über die Vollmacht hinaus; indessen fehlt der älteren Rechtssprache jede speziellere technische Bezeichnung für diese, so daß sie genötigt ist, sich mit jener generelleren zu behelfen. Es kann aber die prozessualische Vollmacht mit der Übertragung der gesamten Vermögensverwaltung eines Mannes auf einen anderen in Verbindung stehen, wie solche demjenigen verstattet war, welcher außer Lands ging; doch dauerte die bestellte Vermögensverwaltung nur drei Jahre lang, wogegen nach Ablauf dieser Frist die geborenen Erben die cura absentis für sich zu beanspruchen befugt waren,[4] und zwar auch dann, wenn die Verwaltung ausdrücklich auf längere Zeit bestellt worden war. Das selja sókn ok vörn ist dabei mit inbegriffen, und ist die prozessualische Vollmacht in diesem Falle eine generelle; dagegen scheint diese in allen Fällen, in welchen sie für sich allein und nicht als Bestandteil einer Vermögensverwaltung auftritt, eine spezielle gewesen sein zu müssen, da sonst die Bestimmung kaum nötig gewesen wäre, daß bei der Erteilung einer Vollmacht die Nennung des Prozeßgegners nicht schlechthin nötig sei, vielmehr

---

[1]) Konúngsbók, 77/125.

[2]) ebenda. [3]) ebenda, 75/123.

[4]) Konúngsbók, 77/128 und Staðarhólsbók, 62/76; dann Konúngsbók, 125/239 und Staðarhólsbók, 72/96.

auch unterbleiben könne, wenn man dessen Namen nicht wisse.[1]) Auf Notfälle war die Erteilung einer prozessualen Vollmacht jedenfalls nicht beschränkt; vielmehr galt die Regel:[2]) „allar sakir á maðr at selja öðrum manni, þær sem hann vill selldar hafa". Wohl aber konnte die Vollmacht anstatt auf die ganze prozessualische Vertretung einer bestimmten Rechtssache zu gehen, sich auch auf die Vornahme einzelner für die Sachführung bezüglicher Handlungen beschränken, z. B. auf die búakvöð oder váttakvöð,[3]) oder auf die lýsing einer landsbrigð;[4]) auf diese Möglichkeit bezieht es sich, wenn einmal die Frage erörtert wird, wem von Beiden die Klage gegen ausbleibende Zeugen oder Geschworene zustehe, ob demjenigen, der ihre kvöð vorgenommen, oder dem anderen, der am Ding den Prozeß zu führen hat.[5]) Über die Formalien der Vollmachterteilung spricht sich die Staðarhólsbók aus.[6]) Es kann, und zwar selbst in vígsakar bei derselben der Bevollmächtigte nicht nur zur strengen Durchführung der Klage, sondern auch zur Eingehung eines Vergleiches ermächtigt werden (til sóknar fullrar eða sáttar), und er hat solchenfalls zwischen beiden Wegen ganz ebenso frei zu wählen, wie wenn er selber „réttr aðili" wäre. Die Form für die Erteilung der Vollmacht ist dabei die, daß beide Teile sich die Hand reichen, und unter Anrufung von mindestens zwei Zeugen erklären, daß der eine von ihnen eine bestimmte ihm zustehende Klagsache auf den anderen übertrage, mit der Befugnis zu klagen oder sich zu vergleichen, und aller legalen Beweismittel sich so zu bedienen, wie dies dem rechten aðili selbst zustände, und daß jener die Sache legal übertrage, wie dieser sie legal übernehme. Auch noch eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches erwähnt der Ermächtigung zu Klage- und Vergleichsabschluß, dann zum Gebrauch aller „sóknargögn" gleich dem aðili selbst als in der Vollmachtserteilung inbegriffen;[7]) die Njala aber bietet eine fast wörtlich mit der obigen übereinstimmende Formel, allerdings auch wieder in einer vígsök,[8]) und

---

[1]) Konúngsbók, 77/125.

[2]) Staðarhólsbók, 307/344; gerade hieraus erklärt sich denn auch, daß vom aðili gesagt werden kann, er sei „bæði sœkjandi ok seljandi", Konúngsbók, 256/208; Staðarhólsbók, 41/50 usw.

[3]) Staðarhólsbók, 285/318.

[4]) ebenda, 389/411.

[5]) ebenda, 251/282. [6]) ebenda, 307/344.

[7]) ebenda, 251/282.

[8]) Njála, 136/217; vgl. 143/234.

an ihr sowohl[1]) als in anderen Sagen[2]) wird der Vollmachtserteilung durch handsöl öfters Erwähnung getan. Mit der Übertragung der Hauptsache (frumsök) galten zugleich auch alle Nebensachen als mitübertragen, welche sich etwa aus jener im Verlaufe des Prozesses ergeben würden;[3]) ja bezüglich dieser letzteren ist das Recht des Bevollmächtigten in einer Beziehung sogar ein noch stärkeres als in Bezug auf die Hauptsache, nämlich hinsichtlich der Substitutionsbefugnis. Im allgemeinen galt nämlich der Satz:[4]) „allz hvergi skal sök koma undir en þriðja mann“, und fehlte somit dem Bevollmächtigten die Substitutionsbefugnis; nur für den Fall, da der Bevollmächtigte auf der Dingreise oder am Ding selbst krank oder verwundet wird, ist er ausnahmsweise berechtigt, die Führung der Sache einem Dritten zu übertragen, während er in allen anderen Verhinderungsfällen seine Vollmacht einfach an den Vollmachtgeber selbst zurückzugeben hat, welcher dann seinerseits wieder einen anderen Bevollmächtigten bestellen mag, wenn er will. Aber diese ganze Regel bezieht sich nur auf die Hauptsache selbst, wogegen bezüglich aller von ihr sich abzweigenden Nebensachen der Bevollmächtigte „sœkjandi ok seljandi öðrum manni“ ist, wie wenn er selbst der aðili wäre,[5]) also die vollste Substitutionsbefugnis hat. Wie übrigens der Bevollmächtigte regelmäßig nur „réttr sœkjandi“, nicht aber „seljandi“ ist, während dem aðili beide Eigenschaften zugleich zukommen, so macht sich auch sonst noch mancher Unterschied zwischen der Stellung beider geltend. So geht z. B. unter mehreren Klagsberechtigten derjenige, der seine Klage selber führt, dem anderen vor, der sie durch einen Bevollmächtigten führen läßt.[6]) Mit Rücksicht auf die Person des aðili, nicht des Bevollmächtigten ist ferner die dómruðning und die kviðruðning,[7]) sowie die Prüfung der persönlichen Beziehungen der stefnuváttar[8]) vorzunehmen, und gerade darum, weil es für den Gegner von Wichtigkeit war, zu wissen, ob im einzelnen Falle der Sachführer selbst Prinzipal oder nur Bevollmächtigter sei, mußte dieser letztere bei jeder einzelnen Rechtshandlung ausdrücklich bemerken, daß er sie nur an Stelle eines

---

1) Njála, 139/225; vgl. auch 64/98—99; 122/186.

2) z. B. Eigla, 85/217—18. 3) Staðarhólsbók, 251/282; 307/344.

4) Konúngsbók, 77/125; Staðarhólsbók, 307/344—45.

5) Staðarhólsbók, 251/282; 307/344.

6) Konúngsbók, 94/168; Staðarhólsbók, 297/335.

7) Konúngsbók, 77/127; vgl. 25/47; 35/62; sowie Njála, 143/235.

8) Konúngsbók, 77/126—7; vgl. 32/56.

anderen vornehme, so bei der Ladung,[1]) bei der lýsing til dóms,[2]) der víglýsing,[3]) der búakvöð,[4]) usw. Überdies hatte der Bevollmächtigte natürlich bei der gerichtlichen Verhandlung über diese seine Eigenschaft sich auszuweisen, was durch die bei der Erteilung der Vollmacht beigezogenen Zeugen (sakartökuvætti) zu geschehen pflegte.[5]) Der Bevollmächtigte des Klägers ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die übernommene Sache durchzuführen; läßt er sie liegen, um dadurch dem Vollmachtgeber die Verfolgung seines Rechts unmöglich zu machen, so verfällt er der Strafe der Landesverweisung, und wird überdies die Klage, auf welche sich die Vollmacht bezog, dem Vollmachtgeber behufs eigener Durchführung restituiert, wenn er zuvor in der Strafklage gegen den ungetreuen Bevollmächtigten ein obsiegliches Urteil erstritten hat.[6]) Wird dagegen dem Bevollmächtigten die Durchführung der Sache durch einen unglücklichen Zufall und ohne sein Verschulden unmöglich, so kann natürlich von Strafe keine Rede sein; dagegen tritt auch in diesem Falle der Prinzipal sofort wieder selbst in die Klagsberechtigung ein, und zwar wie es scheint, ohne daß es dazu einer förmlichen Rückgabe der Vollmacht bedürfte.[7]) Doch decken sich die hier einschlägigen Vorschriften der beiden Rechtsbücher nicht völlig. Die Staðarhólsbók weist den Prinzipal schlechthin an, die Sache, welche sein Bevollmächtigter nicht zu Ende zu führen vermochte, im nächstfolgenden Sommer selber zu führen, und sie gestattet ihm, von den vorbereitenden Handlungen, welche jener bereits vorgenommen hatte, soviel und sowenig zu benützen als er will.[8]) Nach der Konúngsbók dagegen, welche allerdings zunächst nur den speziellen Fall bespricht, da die Durchführung der Sache durch den am Ding erfolgten Tod des Bevollmächtigten diesem unmöglich wird, wird vor allem unterschieden, ob der Prinzipal selbst am Ding anwesend ist oder nicht;[9]) ersterenfalls soll er seine Sache sofort durchführen, wogegen ihm für den Fall seiner Abwesenheit die Verschiebung der Verhandlung auf den nächsten Sommer gestattet wird. Außer-

---

[1]) z. B. Njála, 22/33; vgl. 23/35.

[2]) Konúngsbók, 21/40; Njála, 143/233.

[3]) Njála, 136/217—18.

[4]) ebenda, 136/218; vgl. 143/238. [5]) ebenda, 24/36; 143/234.

[6]) Konúngsbók, 77/125; Staðarhólsbók, 307/345; 336/364.

[7]) Staðarhólsbók, 307/345.

[8]) Letzteres nach Staðarhólsbók, 307/344.

[9]) Konúngsbók, 75/123—4.

dem wird auch darauf Gewicht gelegt, wieweit der Verstorbene bereits mit der Sachführung gediehen war. Hatte er die Sache schon bis zum Urteilsspruche gebracht, so traten ohne weiteres seine Erben ein, soweit es galt, diesen zum Vollzuge zu bringen; handelt es sich also um eine Klage auf Geld oder Geldeswert, die Bußklagen mit inbegriffen (fésök), so hat der Erbe des Bevollmächtigten die Klage „um dómrof“ zu stellen, wogegen der Prinzipal den Geldwert erhält, welcher durch diese eingetrieben wird; handelt es sich um eine Klage auf Acht (skóggangssök), so hat der Erbe des Bevollmächtigten die Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung des Ächters, wogegen der Prinzipal oder dessen Erbe den Geldwert erhält, um welchen sich jener etwa dessen Begnadigung abkaufen läßt. Der Gegensatz zwischen der Hauptklage und den von ihr sich abzweigenden Nebenklagen, welcher oben bezüglich der Substitutionsbefugnis sich geltend gemacht hatte, tritt demnach auch bezüglich der Transmission des Klagerechtes auf den Erben des Bevollmächtigten zutage, und hier wie dort erweist sich die Stellung des Bevollmächtigten bezüglich der Nebenklagen als eine selbständigere; wir werden unbedenklich annehmen dürfen, daß gleich der Klage um dómrof auch andere Nebenklagen, wie z. B. die gegen ausgebliebene Zeugen und Geschworene u. dgl. auf die Erben des Bevollmächtigten übergingen. Hat der Bevollmächtigte die Sache dagegen noch nicht bis zum Urteilsspruche gebracht, aber doch bereits seinen Klagsvortrag im Gerichte gehalten, so soll der Prinzipal die Sache so übernehmen, wie sie liegt, jedoch den Klagsvortrag selbst nochmals zu wiederholen haben. Mag sein, daß sich die Bestimmungen beider Rechtsbücher dahin vereinigen ließen, daß die Staðarhólsbók nur den málatilbúningr im Auge hat, die Konúngsbók aber nur das gerichtliche Stadium. — Ungesagt bleibt endlich, ob der Auftraggeber befugt war, dem Bevollmächtigten die erteilte Vollmacht einseitig wieder abzunehmen, dann ob deren Erteilung beim Tode des Vollmachtgebers für dessen Erben bindend war oder nicht. In der letzteren Beziehung wird zwar ausgesprochen,[1]) daß beim Tode des aðili dessen Klage auf seine Erben übergeht, wenn er „sök hefir sellda eða til búna“, dagegen nicht „er hann hefir at engo mál höfðat“; aber damit ist nur die Transmission der Klage auf die Erben davon abhängig gestellt, daß der Erbe bereits irgendeinen Schritt getan hat, um sie anzustellen und gesagt, daß auch in der

[1]) Konúngsbók, 77/125—6.

Erteilung der Prozeßvollmacht ein derartiger Schritt zu sehen sei, keineswegs dagegen ausgesprochen, daß die erteilte Vollmacht auch die Erben verbinde. Aus der Natur der handsöl aber läßt sich zwar die Unwiderruflichkeit der Vollmacht seitens desjenigen folgern, der sie erteilt hat, jedoch nicht ohne weiteres auch auf deren Verbindlichkeit für dessen Erben schließen; der Umstand, daß die Vollmacht in Bezug auf die frumsök beim Tode des Bevollmächtigten nicht auf dessen Erben überging, läßt indessen eher vermuten, daß auch beim Tode des Vollmachtgebers die Vollmacht erlosch.

Zum Schlusse ist noch die Frage aufzuwerfen, wieweit das isländische Recht etwa auch Vertreter im Prozesse zugelassen habe, welche weder auf eine selbständige Vertretungsbefugnis, also eine aðild, noch auf eine erhaltene Vollmacht sich zu stützen vermochten, wieweit dasselbe also eine negotiorum gestio im Prozesse gekannt habe. Auf seiten der Klagspartei wird nur in Bezug auf ganz unverfängliche Handlungen ein unberufenes Eintreten jedes beliebigen Dritten für den Kläger gestattet, wenn ein solcher sich in seinem Interesse um die Sache annehmen will; so bei der Auslosung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Rechtssachen im Viertelsgerichte verhandelt werden sollen,[1]) oder auch bei der víglýsing, soferne hier anstatt des abwesenden aðili auch jeder andere die Benennung von Zeugen zu den am Leichnam vorgefundenen Wunden und die lýsing selbst vornehmen durfte,[2]) wobei jedoch dem Prinzipalkläger unbenommen bleibt, hinterher dieselbe Handlung nochmals und anders vorzunehmen, wenn er sich nicht die von dem anderen vorgenommene víglýsing sachdienlich aneignen will. Ungleich häufiger werden dagegen auf seiten der Verteidigung Vertreter ohne Vollmacht angenommen, wie denn hier in der Tat ein Bedürfnis der Zulassung von solchen weit eher sich ergeben konnte. So wird z. B. für den Fall, daß weder der Beklagte selbst noch ein Bevollmächtigter desselben am Dinge anwesend ist, jedem beliebigen gestattet, in dessen Interesse die kviðruðning vorzunehmen oder einen bjargkviðr zu berufen;[3]) dagegen erscheint ein solcher dritter zur dómruðning nicht berechtigt, und selbst die Berufung eines bjargkviðr durch einen solchen scheint dann ausgeschlossen gewesen zu sein, wenn es sich um die Strafklage gegen einen ausgebliebenen

[1]) Konúngsbok, 29/53.

[2]) Konúngsbók, 87/152; Staðarhólsbók, 281/311.

[3]) Konúngsbók, 25/47 und 107/183; Staðarhólsbók, 335/363 und 354/376.

Ladungszeugen handelte.[1]) Will ferner gegen einen ausgebliebenen Geschworenen sofort am Ding eine Strafklage erhoben werden, so mag auch für diesen wer da will einen bjargkviðr darüber berufen, ob nicht etwa ehehafte Not ihn am Erscheinen verhindert habe.[2]) Ebenso darf am Frühlingsdinge jeder der will die Verteidigung eines Ungenossen übernehmen, der hier belangt wurde und nicht erschienen ist; sogar den goðalýrittr mag ein solcher sich erbitten und einlegen, ohne dazu einer Vollmacht zu bedürfen.[3]) Endlich wird auch ausdrücklich gestattet, daß zunächst ein Gode für seinen Dingmann, dann aber, wenn dieser es ablehnen sollte, auch irgendein anderer für einen Abwesenden sich durch Handschlag zu einer Leistung verpflichte, wenn er nur die gegen jenen erhobene Forderung für begründet hält und überdies unter so günstigen Bedingungen abschließt, als sie zu erreichen sind;[4]) unter dieser Voraussetzung kann der Übernehmer der Verpflichtung ohne weiteres gegen den, für den er sich verpflichtet hat, seinen Regreß nehmen; indessen muß doch wohl als selbstverständlich gelten, obwohl die Stelle nichts davon sagt, daß diesem Regreßanspruche mit dem Nachweise entgegengetreten werden konnte, daß der betreffende Anspruch unbegründet sei, auf welchen hin der Regreßnehmer sich verpflichtet habe, und daß somit seinerseits ein Irrtum vorliege. Übrigens ist klar, daß auch in den anderen bisher besprochenen Fällen das Vertretungsverhältnis nur ein sehr unvollkommenes und sozusagen einseitiges ist. Es wird zwar der Vertreter ohne Vollmacht im Interesse des Beklagten als solcher zugelassen, und der Kläger kann sich nicht weigern, die von ihm vorgenommenen Handlungen gegen sich gelten zu lassen; aber immerhin steht noch beim Beklagten, ob er sie auch seinerseits als seine eigenen Handlungen anerkennen möge, und in dem Falle wenigstens, da sie ihm irgendwie Nachteil bringen, kann er sie unbedingt zurückweisen. Mit anderen Worten: es handelt sich in solchen Fällen nur um eine ausnahmsweise zulässige negotiorum gestio, bei welcher die Ratihabition oder Nichtratihabition hinterher noch im freien Belieben des Beklagten steht, oder ihm doch höchstens, wie in dem zuletzt besprochenen Falle unter der Voraussetzung der Ratihabition oktroyiert wird, da die fremde Handlung ihm erweislichermaßen nützlich ist.

---

[1]) Konúngsbók, 32/56.

[2]) ebenda, 34/60—61. [3]) ebenda, 58/103—4.

[4]) ebenda, 77/124—5.

Abschnitt III.

Das Beweispersonal.

§ 22. Allgemeine Vorbemerkungen.

Das ältere isländische Recht und das ältere norwegische gehen in der Lehre vom Beweis und insbesondere in Bezug auf die Wahl der Beweismittel weit auseinander. Das norwegische Recht steht in dieser Beziehung ganz und gar auf demselben Boden wie die älteren südgermanischen Rechte. Es kennt einen Zeugenbeweis und zwar in seiner zwiefachen Gestaltung als Solennitätszeugnis und als Erfahrungszeugnis; ebenso einen Reinigungseid der Partei, möge er nun von ihr allein geschworen oder durch eine bestimmte Zahl von Eidhelfern verstärkt sein; endlich auch ein Gottesurteil, als letztes Auskunftsmittel für verzweifelte Fälle. Der Zweikampf, möge man ihn nun zu den Gottesurteilen rechnen oder von denselben getrennt halten, wurde in Norwegen schon frühzeitig abgeschafft,[1]) sei es nun im Jahre 1011 [2]) oder im Jahre 1015,[3]) während ein Urkundenbeweis umgekehrt erst in der Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir auftritt;[4]) die wenigen Fälle endlich, in welchen der Parteieneid als positiv beweisender, nicht als Reinigungseid auferlegt wurde, kommen für das Beweissystem im ganzen kaum in Betracht und zeigen sich überdies auch wieder von denselben Gesichtspunkten beherrscht, welche sich auch im älteren deutschen Rechte nach derselben Richtung hin geltend machen. Demgegenüber kennt das ältere isländische Recht zwar ebenfalls einen Zeugenbeweis, allein so gut wie ausschließlich nur in der Gestalt des Solennitätszeugnisses, wogegen vom Erfahrungszeugnisse sich nur einige wenige, und wenig deutliche Spuren zeigen. Der Parteieneid ferner und die Eideshilfe erweisen sich ebenfalls auf sehr wenige Ausnahmsfälle beschränkt, welche überdies zumeist gar nicht dem Beweisrechte angehören. Die Gottesurteile aber, wenn auch dem Heidentume vielleicht nicht

---

1) Grettla, 19/39—40.

2) So Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal í Íslendínga sögum, S. 472.

3) Munch, I, 2, S. 479. 4) Landsl., Kaupab. 11.

völlig fremd, sind doch aus dem späteren Rechte fast spurlos verschwunden, bis sie von Norwegen aus für einige wenige Fälle wieder eingeführt wurden. Von einem Urkundenbeweise läßt sich auf Island nur eine schwache Spur nachweisen, und zwar lediglich auf kirchlichem Gebiete;[1]) der Zweikampf aber wurde hier sogar noch um ein paar Jahre früher abgeschafft als in Norwegen,[2]) sei es nun im Jahre 1006[3]) oder im Jahre 1010.[4]) Die hiernach im Beweissysteme sich ergebende Lücke wird aber durch die Geschworenen ausgefüllt, welche in doppelter Gestalt, nämlich als Nachbargeschworene und Godengeschworene auftreten; von einer dritten, nur ganz ausnahmsweise verwandten Gattung derselben mag vorläufig abgesehen werden. Behufs richtiger Würdigung dieser merkwürdigen Verschiedenheit des Beweisverfahrens zweier so nahe verwandter Rechte kommt zu berücksichtigen, daß auch das ältere dänische und schwedische Recht Geschworene kennt, wenn auch unter anderem Namen (næmnd in Schweden, næfnd und sandemænd in Dänemark) und in mehrfach anderer Ausprägung als im isländischen Rechte, und daß diese dort neben den Zeugen nicht nur, sondern auch neben dem Parteien- und Eidhelfereide auftreten. Nicht zwar in geschichtlichem, aber doch in dogmatischem Sinne bildet hiernach das dänische und schwedische Beweisrecht ein Mittelglied zwischen dem norwegischen und isländischen; ob dabei das norwegische Beweissystem das ältere gewesen sei, aus welchem sich erst hinterher, allenfalls durch Umbildung des Erfahrungszeugnisses, das Geschworeneninstitut entwickelt habe, oder ob umgekehrt im Geschworenenwesen ein Überrest des ältesten germanischen Beweissystems zu erkennen sei, welcher erst hinterher durch das behendere Beweismittel des Reinigungseides ganz oder teilweise verdrängt worden sei, das ist eine Frage, deren erschöpfende Beantwortung weit über das Bereich dieser Vorträge hinausfällt, welche aber immerhin in diesen gestreift werden muß. Auch durch die trefflichen Arbeiten H. Brunners über das normännisch-englische Geschworenengericht[5]) ist dieselbe noch nicht erledigt, da dieselben einerseits unerklärt lassen, warum es gerade nur der von Nordleuten besetzte

---

[1]) Konúngsbók, 4/15; Staðarhólsbók, 13/17 usw.

[2]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/258—9.

[3]) Guðbrandr Vigfússon, S. 440.

[4]) Munch, I, 2, S. 445[1].

[5]) Entstehung der Schwurgerichte (1871) und vorher schon: Zeugen und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit (1866).

Teil des Frankenreiches war, in welchem sich die Jury entwickelte, und andererseits auch keinerlei Aufschluß über den Weg gewähren, auf welchem das dänische und schwedische sowohl als das isländische Recht zu ganz ähnlichen Bildungen gelangte.

Über die Terminologie des Beweisrechtes ist folgendes zu bemerken. Die gemeinsame Bezeichnung für alle Beweismittel, nur etwa mit Ausnahme des Gottesurteiles, ist die Pluralform gögn. Die Singularform gagn bedeutet soviel wie Urteil, Nutzen; im Singular sowohl als Plural wird das Wort sodann für alles Nutzbare gebraucht, z. B. für die Nutzungen an Land,[1]) für das Wirtschaftsinventar,[2]) und zumal auch für Hausgeräte,[3]) für Schiffsgerätschaften und Reisegepäck,[4]) u. dgl. m.; in der Rechtssprache aber begreift der Ausdruck ganz spezifisch alle und jede zur Beweisführung dienlichen Behelfe, und in diesem Sinne kann derselbe auch an den beiden Stellen verstanden werden, an welchen derselbe von V. Finsen[5]) in weiterem Sinne genommen, und auch auf die Erklärungen der Parteien im Prozesse u. dgl. bezogen werden möchte.[6]) In diesem Sinne ist das Wort schon dem norwegischen Rechte geläufig, wenn hier gesagt wird:[7]) „eftir vitnum ok gögnum skal hvert mál dœma"; auf Island aber unterscheidet man, je nachdem die Beweisbehelfe der Klage oder der Verteidigung dienen, „gögn er fram fara til sókna ok til varna",[8]) oder sóknargögn und varnargögn,[9]) und oft genug werden sowohl sóknargögn[10]) als varnargögn[11]) erwähnt. Auch der Ausdruck gagnagögn wird wiederholt gebraucht,[12]) und versteht man darunter Beweismittel, durch welche die Beweisaussage früherer

[1]) Eigla, 57/126: ek banna jarðir þær allar, er átti Björn Brynjúlfsson, at byggja ok at vinna, ok allra gagna af at neyta.

[2]) Ynglínga s., 51/39: klæði ok aðra gripi ok gögn búanda.

[3]) Konúngsbók, 220/138: ef hann á ker inne, ok skal hann út hafa fœrt þat, ok svá annat gagn sitt; Staðarhólsbók, 434/502.

[4]) Þorláks bps. s., 54/326: ok holdu öllum farmi sínum, ok öllu gagni því er á skipinu var; Sturlúnga, II, 4/9: síðan fór hann norðr á Strandir með gagn sitt.

[5]) Glossar, h. v., S. 620.

[6]) Konúngsbók, 31/55: ef eigi hafa önnor gögn fram farit þar á meðal; 41/72: hver gögn fram hafa komit; — gögn þau öll er til varnar hafa fram farit.

[7]) GÞL. 59. [8]) Konúngsbók, 41/73.

[9]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/457.

[10]) Njála, 24/36; 143/232 und 239.

[11]) Konúngsbók, 38/69; Njála, 144/239.

[12]) Konúngsbók, 58/100; 59/105; Staðarhólsbók, 406/460; 430/492.

Beweispersonen erbracht wird; ein Begriff, dessen Bedeutung in die Augen springt, wenn man erwägt, daß über jede Beweisführung vor Gericht Zeugen aufzurufen waren, ohne deren Aussage hinterher der Inhalt jener früheren Beweisführung nicht erbracht werden konnte. Endlich ist auch noch von frumgögn die Rede, und zwar teils in der Art, daß für deren Vorführung am Allding[1]) oder afréttardómr,[2]) oder für deren Berufung am Frühlingsdinge[3]) ein bestimmter Termin festgesetzt wird, teils aber auch so, daß darunter alle zur Unterstützung der Klage vorgeführten Behelfe verstanden werden.[4]) Seiner Wortbedeutung nach bezeichnet der Ausdruck die Hauptbeweisbehelfe, und wird wohl dessen Bedeutung von V. Finsen richtig dahin erklärt sein, daß derselbe die Beweisbehelfe bezeichne, welche der Kläger gleich aus Anlaß seines Klagsvortrages vorführe, gegenüber den anderen, welche entweder vom Beklagten, oder doch vom Kläger erst gelegentlich seiner Replik vorgeführt werden. Ich werde übrigens auf den Punkt anläßlich des frumkviðr und der frumváttar zurückzukommen haben. — Ungleich schwerer ist es, die Bedeutung zweier weiterer Ausdrücke festzustellen, und voneinander abzugrenzen, nämlich vitni und vætti. Als váttr wird im isländischen Rechte technisch der Zeuge bezeichnet, und als váttorð oder vætti dessen Zeugnis; in Bezug auf alle diese, und die mit ihnen zusammenhängenden Ausdrücke ist der Sprachgebrauch der Rechtsbücher ein völlig einheitlicher und feststehender. Um so zweifelhafter ist aber der Gebrauch der Worte vitni und vitnismenn. Von demjenigen, welcher „austr", d. h. zunächst in Norwegen, „dánarfé" übernimmt, um es nach Island hinüberzubringen, wird gesagt, daß er dasselbe bei der Übernahme in bestimmt vorgeschriebener Weise abschätzen lassen soll, und „hann skal vitni nefna at því, álengr er lokit er févirðingunni",[5]) sowie „hann skal kjósa með vitni, hvárt hann vill ábyrgjaz féit, eða vill hann eigi".[6]) Hat jemand in Dänemark oder sonstwo außerhalb Norwegens dánarfé übernommen, wo er sich nicht getraut es schätzen zu lassen, „þá skal hann heimta til skipverja, þá er hann vill, þegar þeir ero í haf komnir, ok segja þeim, hve mikit fé þat er, ok nefna

---

[1]) Konúngsbók, 35/66.

[2]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/492.

[3]) Konúngsbók, 57/99; vgl. 26/51.

[4]) Njála, 143/234.

[5]) Konúngsbók, 125/238; Staðarhólsbók, 68/88.

[6]) Konúngsbók, 125/239; Staðarhólsbók, 68/89.

vitni at því, at hann taki fé þat til ábyrgðar".[1]) Auf Island hat sodann der Übernehmer des Gutes dieses dem rechten Erben auszuhändigen; entsteht aber Streit darüber, so gilt der Satz:[2]) „hinn á at fœra þær varnir fram, at láta bera vætti þau í dóm er hann nefudi at, er hann tók fé þat austr til ábyrgðar, ok svá þau öll, er hann nefndi at virðingu fjárins austr, þau er hann hefir til, enda skulu þat allt hér verða vætti, er austr ero vitni nefnd". Fordert dem Übernehmer noch im Auslande ein näher Berufener das dánarfé ab, und verweigert jener diesem widerrechtlich dessen Herausgabe, so soll dieser „svá fara at heimtingo fjárins út hér, at sœkja við en sömo gögn sem áðr var tínt, nema þar, er hann hefir höfð vitni við tilkallit austr, ok skal hann þau öll láta fram bera hér; nú hefir hann eigi vitni til, þá skal hann kveðja til 12 kviðar til þess alls, er hann fylli sókn sína við, hversu hann hefir farit at tilkalli fjárins austr, ok skal hann þann goða til kveðja, er hann er sjálfr í þingi með, til þess alls, er hann hefir engi vitni til".[3]) Ebenso gilt die Regel: „ef maðr fær manni austr at kaupi eðr at láni, ok mælir hann fé fyrir, ok skal hér 12 kvið til hafa, hve mikit fé þat var, ef eigi ero vitnismenn til".[4]) Endlich läßt sich auch das „vitni 2 manna þeirra, er hjá voro vígslu hanns" hierher ziehen, welches ausländische Priester beibringen sollen, welche auf Island Dienst zu tun wünschen.[5]) In allen diesen Fällen kann der Ausdruck vitni, vitnismenn sich auf gezogene Zeugen beziehen, und in mehreren von ihnen deutet das „nefna vitni" sogar ausdrücklich hierauf hin; einmal wird sogar geradezu gesagt, daß das in Norwegen benannte vitni auf Island als vætti verwendet werden solle. Dabei scheint die Meinung doch kaum die sein zu sollen, daß in Norwegen als vitni bezeichnet werde, was auf Island vætti hieße; denn wenn zwar in Norwegen allerdings der Ausdruck vætti nicht üblich gewesen zu sein scheint, so kommt doch die Bezeichnung váttr auch dort oft genug vor, und zwar mit vitni wechselnd, wie unten noch darzutun sein wird. Es scheint vielmehr auf einen begrifflichen Unterschied zwischen beiden Worten hingedeutet werden zu wollen, welcher sich auch rein sprachlich erklären läßt. Von vita, wissen, abgeleitet, scheint der Ausdruck vitni auf die Wissenschaft hinzuweisen, welche eine bestimmte Per-

---

[1]) Konúngsbók, 125/240; Staðarhólsbók, 68/89.

[2]) Konúngsbók, 126/242; Staðarhólsbók, 70/92.

[3]) Konúngsbók, 126/242—3; Staðarhólsbók, 70/92.

[4]) Staðarhólsbók, 72/95; in Konúngsbók, 126/245 nur als Referenz.

[5]) Konúngsbók, 6/22; Staðarhólsbók, 17/26 usw.

son von einem bestimmten Vorgange hat, wogegen der Ausdruck vætti, von vátta, bezeugen abgeleitet, auf die Aussage des Zeugen geht; ein Unterschied, der allerdings in Redewendungen wie bera vitni, vitnisburðr u. dgl. nicht streng eingehalten wird. Von hier aus können dann freilich beide Ausdrücke an und für sich ganz wohl auf dasselbe Beweismittel sich beziehen, welches nur der eine mit Rücksicht auf den Erwerb, und der andere mit Rücksicht auf die Verwaltung der Wissenschaft über die zu erweisende Tatsache bezeichnen würde; immerhin ergibt sich aber von hier aus auch die Möglichkeit eines weiteren Auseinandergehens beider Ausdrücke, und wirklich fehlt es nicht an Belegen eines solchen. Wenn freilich einmal bei Besprechung des stefnuvætti die Ausdrücke vættisburðr und vitnisburðr als gleichbedeutende abwechselnd gebraucht werden,[1]) oder gesagt wird, daß Vater und Sohn, oder zwei Brüder, nur als ein einziger Zeuge gelten, wenn sie von demselben „í vitni“ benannt sind, dagegen „í þeim vættom öllum“ doppelt zählen, in welche sie von verschiedenen Personen benannt wurden,[2]) so erscheint dabei vætti und vitni noch ebensogut identisch gebraucht wie in den oben besprochenen Fällen; anders steht es dagegen, wenn die früher bereits erwähnte Formel für den Generaleid, durch dessen Abschwörung man sich von jeder weiteren Eidesleistung an einem Viertelsgerichte frei machen konnte, die Worte enthält:[3]) „at ek mun svá sakar sœkja, ok verja, ok vitni ok vætti bera, ok öll lögmæt skil af hendi leysa, þau er undir mik koma, meðan ek er á þvísa þíngi“. Schon bei dieser Fassung der Formel fällt auf, daß einerseits vitni und vætti nebeneinander genannt werden, und andererseits des Geschworenenspruches keine Erwähnung geschieht, der doch neben dem Zeugnisse das Hauptbeweismittel des isländischen Rechtes war; von den vier Quellen aber, welche uns die altheidnische Fassung desselben Eides überliefert haben, nennt die eine die Geschworenen anstatt des vitni,[4]) während zwei andere dieselben anstatt des vætti nennen,[5]) und die vierte gar sie zu dem vitni und vætti noch hinzufügt,[6]) wobei denn doch augenscheinlich das Bestreben

---

[1]) Konúngsbók, 31/54.

[2]) ebenda, 77/127. [3]) ebenda, 25/46.

[4]) ältere Þórðar s. hreðu, S. 94: eðr vætti bera, eðr kviðu kveða, eðr dóm dœma.

[5]) Þorsteins þ. uxafóts, S. 249: eðr vitni bera, eðr kvíðu, eðr dóm dœma (Flbk. I); dann Landnáma, IV, 7/258 (Hauksbók).

[6]) Jüngere Melabók, S. 335: vitni eða vætti eða kvíðu bera, eða dóm dœma.

zugrunde liegt, den unverständlich gewordenen Gegensatz zwischen vitni und vætti durch den geläufigeren zwischen Zeugen und Geschworenen zu ersetzen, oder doch zu erklären. Auch sonst finden sich einzelne Stellen, welche váttar und vitnismenn scheiden. Bei der Bitte um einen Waffenstillstand zum Behufe von Friedensverhandlungen läßt die Staðarhólsbók den Bittenden „vátta fimm eða fleiri, lögsjáendr" beiziehen, und gestattet sodann dem Gegner, an die „vátta eða vitnismenn" des Bittenden die Frage zu richten, ob sie auch wirklich gewillt seien, unparteiisch beiden Teilen zu einem gesunden Frieden zu verhelfen;[1]) mag sein, daß unter den vitnismenn weitere Anwesende neben den fünf váttar zu verstehen sind, oder mag auch sein, daß die letzteren selbst nicht ganz dem gewöhnlichen Begriffe von Solennitätszeugen zu entsprechen schienen, von denen sie ja bereits der Zahl nach sich scheiden. Jedenfalls wird der Bezeichnung vitnismenn ein weiterer Umfang als der Bezeichnung váttar zugestanden werden müssen, ganz wie eine geschichtliche Quelle einmal bei einem Streite über den Inhalt einer getroffenen Abrede den einen Teil erklären läßt:[2]) „þar marga vitnismenn til vera, hvat skilit var um", wobei doch auch die ungenaue Zahlangabe verbietet an die gezogenen Zeugen zu denken. Nur in diesem Sinne wird es auch gemeint sein, wenn in einem Formulare für ein Friedensgelöbnis die Worte stehen:[3]) „svá langi sem vér verðum á sáttir at vilja guðs ok at vitni þeirra manna, er nú heyra á griðamál" oder:[4]) „at vilja Crists ok at vitni þeirra manna, er heyrðo tryggða mál", oder:[5]) „at vitni guðs, ok alls heilags dóms, ok þeirra manna allra, er þetta mál heyrðo", wobei doch auch neben den gezogenen Zeugen andere Anwesende mit gemeint sind, und Gott der Herr zwar als Mitwisser, aber doch nicht als gezogener Zeuge betrachtet werden kann. Schlagender noch ist, daß der Ausdruck „andvitni" ebensowohl den Fall in sich begreift, da „vætti í gegn kvið" oder „kviðr í gegn vætti" vorgeführt wird, als den anderen, da Zeugen gegen Zeugen stehen,[6]) und daß auch unter den Begriff des „ljúgvitni" neben dem ljúgvætti auch der ljúgkviðr sowie alle anderen Arten von falschen Beweisaussagen fallen.[7]) Man sieht, alle und jede Leute,

[1]) Staðarhólsbók, 277/306. [2]) Flóamanna s., 17/136.

[3]) Staðarhólsbók, 384/404.

[4]) ebenda, 387/406. [5]) ebenda, 388/407.

[6]) Konúngsbók, 37/68.

[7]) vgl. zumal Konúngsbók, 58/100—101 und Staðarhólsbók, 406/458; aber auch Konúngsbók, 25/47; 37/68; 44/77—8.

welche von einer Tatsache Kenntnis hatten, mochten in Bezug auf dieselbe als vitnismenn bezeichnet werden, wenn sie auch diese ihre Kenntnis nicht in den für das Solennitätszeugnis vorgeschriebenen Formen erlangt hatten, und darum als váttar nicht bezeichnet werden konnten; ja sogar auf das Verdikt der Geschworenen konnte der Ausdruck vitni Anwendung finden, welche von Haus aus nicht einmal eigene Kenntnis von den Tatsachen zu haben brauchten, auf welche sich ihr Spruch bezog. Bemerkenswert ist übrigens, daß auch der ältere norwegische Sprachgebrauch in Bezug auf die hier fraglichen Ausdrücke nicht völlig klar ist, wenn auch die Unklarheit sich bei ihm in etwas anderer Richtung bewegt als bei dem isländischen.[1]) Darauf zwar lege ich wenig Gewicht, daß in einem Berichte über des K. Sigurðr Jórsalafari Rechtshandel mit Sigurðr Hranason von K. Eysteinn gesagt wird:[2]) þá lét hann ganga framm vitni sín ok vátta, er nefndir voro fyrsta sinni á móti, at eytt var málit"; die isländischen Berichterstatter können möglicherweise dem isländischen Sprachgebrauch statt des norwegischen gefolgt sein, und überdies mag die Zusammenstellung von vitni und váttar hier um so mehr eine tautologische sein, als an der in Bezug genommenen früheren Stelle wirklich nur von einem „nefna vátta" die Rede war.[3]) Das letztere gilt auch von einer Stelle der FrþL.,[4]) welche von einem „arfa vera með váttum ok með vitum" (lies: vitnum), dann von einem „njóta vátta ok vitna sinna" spricht. Auch auf solche Stellen ist wenig Wert zu legen, welche nur einen bildlichen Gebrauch der sonst technisch gebrauchten Ausdrücke bekunden, wie z. B. wenn von Unzuchtsfällen gesagt wird:[5]) „vitni beðr, eða blæja, eða blóð, ef á klæðum er, eða návistarmenn, er hjá voru, karlar eða konur"; oder wenn gesagt wird, daß der zurückgelassene Kopf, Rücken und Schwanz,[6]) oder das Schulterblatt eines zerlegten Walfisches[7]) über dessen Größe Zeugnis geben (vitni bera, vitna) soll, wenn andere Beweismittel fehlen; oder wenn in einem Falle, da es sich um die Unterstützung eines Friedlosen auf seiner Flucht handelt, gesagt wird:[8]) „nú skal skógr bera vitni um", was

[1]) vgl. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 234—36.

[2]) So nach der Morkinskinna und Hulda, wogegen in der Jöfraskinna und Gullinskinna, dem Eirspennill und der Fríssbók die Worte fehlen; vgl. G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 20 und 38—39.

[3]) ang. O., S. 8.

[4]) FrþL. IX, 7. [5]) ebenda, IV, 39.

[6]) GþL. 149. [7]) FrþL. XIV, 10. [8]) GþL. 207.

sofort dahin erläutert wird, daß der Beschuldigte als schuldig gelten soll, wenn der Friedlose den Wald erreicht, als unschuldig, wenn er nicht entkommt. Es steht damit nicht anders, wie wenn gelegentlich gesagt wird:[1]) „eptir því sem Frostaþíngsbók váttar", „svá vátta ok lögbœkr allar ok landslög", „sem allar lögbœkr vátta í landinu"; wie dort vitni, so wird hier vátta eben nur in uneigentlichem Sinne gebraucht, wie ja auch wir die Worte Zeugnis, bezeugen, allenfalls zu verwenden pflegen. In ähnlicher Weise mag es sich auch erklären, wenn einmal der Ausdruck „vitnit míkla" gebraucht wird, um das Gottesurteil zu bezeichnen,[2]) obwohl hier der Gedanke an ein wahres Zeugnis der Gottheit nahe genug liegt, welches nur freilich kein Solennitätszeugnis zu sein braucht. Beachtenswert ist aber, daß die Zeugen, welche über Grenzstreitigkeiten u. dgl. aussagen, abwechselnd als vitni und als váttar bezeichnet werden,[3]) und daß dasselbe von den Zeugen im Óðalsprozesse gilt,[4]) während die Zeugen, durch welche man ein althergebrachtes Wegerecht nachweist, als váttar bezeichnet werden;[5]) hier wie dort handelt es sich um Erfahrungszeugen, und diese können somit ebensogut als vitni wie als váttar bezeichnet werden. Beim heimsóknarvitni können ferner Männer wie Weiber, Kinder von acht Jahren wie Erwachsene, Unfreie wie Freie zugelassen werden,[6]) und es mag zufällig sein, wenn der Ausdruck váttr in dieser Anwendung nicht nachweisbar ist, welche mit dem Solennitätszeugnisse nichts zu tun hat; umgekehrt finden auf dieses letztere beiderlei Ausdrücke Anwendung, wie denn z. B. die Bezeichnungen heimstemnuvitni und kvöðuvitni mit heimstemnuváttr und kvöðuváttr wechseln,[7]) den kvöðuváttar ein bera vitni beigelegt wird,[8]) von einem „fœra fram vitni, kvöðuvátta sína", gesprochen, oder von „kvöðuvátta sína, ok svá annat vitni sitt", Erwähnung getan wird,[9]) u. dgl. m., womit denn auch stimmt, daß zum vitafé alles Gut gehört „er fest er fyrir váttom" und „er maðr játar fyrir váttom"[10]) oder „þat er váttar vitu",[11]) während andererseits ebendahin auch zählt „allt þat fé er vitni veit".[12]) Zum óðals-

---

[1]) FrþL. Einleitung, 2; 9; 21.
[2]) GþL. 156; in FrþL. IV, 5 steht dafür geradezu járnburðr.
[3]) GþL. 86. [4]) ebenda, 266; FrþL. XII, 8.
[5]) FrþL. XIII, 10.
[6]) ebenda, IV, 5. [7]) ebenda, X, 2 und 3.
[8]) ebenda, X, 11.
[9]) ebenda, X, 12. [10]) ebenda, X, 19—20.
[11]) GþL. 35. [12]) ebenda, 36.

vitni gehören ferner neben den árofar als Hauptzeugen auch noch jene anderen, welche deren Zeugnis bloß bestätigen (er vitni þeirra sanna),[1]) und ähnlich steht es beim heimiliskviðarvitni,[2]) so daß also die Bezeichnung vitni ebensogut auf die sekundären sowohl als die Hauptzeugen anwendbar ist; dazu stimmt aber, daß nicht nur die Aussage der sechs Weiber, durch welche eine angebliche Hexe sich von der gegen sie erhobenen Anklage freimacht, als vitni bezeichnet wird,[3]) sondern daß auch bei der Eideshilfe ein nefndarvitni und fangavitni unterschieden wird,[4]) ungefähr in demselben Sinne, in welchem das ags. Recht die Bezeichnungen cyre-âð und ungecoren âð, oder das alemannische Recht die Ausdrücke electi und quales invenire potuerit, dann nominati und advocati oder electi braucht.[5]) Aber allerdings findet sich in ganz gleicher Weise auch die Bezeichnung váttar auf die Eidhelfer angewandt, und wird z. B. von fangaváttar ebensogut gesprochen wie von fangavitni,[6]) oder werden die Eidhelfer überhaupt[7]) oder speziell die Eidhelfer beim nefndarvitni[8]) als váttar bezeichnet. In weiterem Umfange noch als das isländische Recht braucht hiernach das norwegische Recht die Ausdrücke vitni und vättar als gleichbedeutende, und zwar in so weitem Umfange, daß beide neben den Solennitätszeugen auch die Erfahrungszeugen und die Eidhelfer in sich begreifen; ursprünglich kann indessen diese identische Anwendung beider Ausdrücke nicht wohl sein, vielmehr dürfte der isländische Sprachgebrauch auf eine ursprüngliche Scheidung beider hinweisen, vermöge deren die Ausdrücke váttr, vætti auf das Solennitätszeugnis beschränkt waren, die Ausdrücke vitni, vitnismenn dagegen auf die übrigen Beweismittel gingen, wenn auch vielleicht das Solennitätszeugnis mit umfassend.

---

[1]) GþL. 266.

[2]) FrþL. II, 29; BjarkR. II, 34; III, 92 und öfter.

[3]) GþL. 28; vgl. Norges gamle Love, II, S. 495.

[4]) FrþL. IV, 7 und 8; BjarkR. II, 22; 23; 52; III, 83; 96; 98; 151.

[5]) vgl. hierüber meine Bemerkungen in der Kritischen Überschau, V, S. 199.

[6]) GþL. 132; FrþL. X, 32; BjarkR. II, 23; 37.

[7]) FrþL. II, 46; BjarkR. II, 23; 37; 151.

[8]) FrþL. IV, 8; X, 32; XV, 11; BjarkR. II, 23.

§ 23. Die gezogenen Zeugen.[1])

Daß das Zeugnis des isländischen Rechtes der Regel nach ein Solennitätszeugnis ist, wurde bereits bemerkt; von hier aus ergibt sich aber eine ganz eigentümliche Gestaltung des Zeugenbeweises. Alle Zeugen müssen aus eigenster Wissenschaft aussagen, nach der Regel:[2]) „heyrn sína eða sýn skulu váttar bera með hverju vætti", und überdies nur über Tatsachen, zu deren Konstatierung sie eigens aufgerufen worden waren. Demgemäß ist zwar jedermann verpflichtet, auf gehörige Aufforderung hin über alle diejenigen Tatsachen Zeugnis abzulegen, zu deren Konstatierung er wirklich aufgerufen worden war;[3]) aber andererseits hat derjenige, welcher zum Zeugnisse über eine Tatsache aufgefordert war, zu welcher er nicht benannt worden war, auch sein Zeugnis unter Berufung auf diesen Umstand zu verweigern, und die Partei, welche ihn wissentlich zur Abgabe eines solchen Zeugnisses aufgefordert hat, verfällt der Strafe der Landesverweisung.[4]) Der Charakter des Zeugnisses als eines Solennitätszeugnisses bedingt aber außerdem auch die Grenzen seiner Anwendbarkeit. Völlig verkehrt ist des Jón Árnason Behauptung,[5]) daß die Zeugen zum Beweise der Hauptsache nur in ganz unbedeutenden Streitigkeiten, dagegen in größeren nur zum Beweise der Formalitäten der Prozeßführung und allenfalls einzelner Nebenumstände der Sache selbst gebraucht worden seien, und daß der Grund dieser ihrer beschränkten Verwendung in dem geringeren Ansehen liege, dessen die Zeugen den Geschworenen gegenüber genossen hätten. Es wird sich später noch zeigen und wird auch von dem genannten Verfasser selbst anerkannt,[6]) daß der Zeugenbeweis, soweit er überhaupt möglich war, gerade umgekehrt dem Geschworenenbeweise an Ansehen und Stärke vorging; der geringere Umfang seiner Anwendbarkeit aber, welcher allerdings zugegeben werden muß, beruht auf einem ganz anderen als dem von Jón Árnason vermuteten Grunde, nämlich auf seiner Natur als

[1]) Die Hauptstellen sind Konúngsbók, 31—33/54—60; 37/68; 251—2/200—203; Staðarhólsbók, 291—2/327—31.

[2]) Staðarhólsbók, 343/369. [3]) Konúngsbók, 32/58.

[4]) Konúngsbók, 32/57—8 und 252/202—3; Staðarhólsbók, 291/329—30.

[5]) Historisk Indledning, S. 217.

[6]) ang. O., S. 226—7.

Solennitätszeugnis. Ein solches konnte der Natur der Sache nach nur auf Tatsachen Anwendung finden, die ihrer Beschaffenheit gemäß die Aufrufung von Zeugen überhaupt zuließ; hierfür aber war nicht die größere oder geringere Wichtigkeit der zu beweisenden Tatsache maßgebend und insbesondere auch nicht deren Eigenschaft als Zivilsache oder Strafsache, wenn auch selbstverständlich die Möglichkeit der Beiziehung von Zeugen in Zivilsachen eine weit größere war als in Strafsachen. Eine erschöpfende Aufzählung aller in den Quellen erwähnten Fälle des Gebrauches von Zeugen wäre ebenso weitläufig als nutzlos; einige erläuternde Beispiele mögen den wichtigeren Kategorien dieser Anwendungsfälle entnommen werden und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Fälle, für welche sich besondere technische Bezeichnungen nachweisen lassen.

Es werden aber zunächst zu allen prozessualischen Handlungen der Streitteile und allen anderen mit der Ordnung des Gerichtswesens zusammenhängenden Handlungen irgendwelcher Personen Zeugen zugezogen, gleichviel ob dieselben im Gericht oder außerhalb desselben vorzunehmen sind. Schon bei der Ladung des Gegners waren Zeugen beizuziehen (stefnuváttar),[1]) und ebenso bei der Berufung von Zeugen oder Geschworenen zu dem Gerichte, vor welchem man durch sie Beweis führen wollte (kvaðarváttar).[2]) Zur Erteilung einer Prozeßvollmacht hatte die betreffende Partei ebenfalls Zeugen beizuziehen (sakartökuváttar),[3]) und dasselbe wurde nötig, wenn auf Grund eines Vergleiches ein Schiedsspruch abgegeben werden wollte (sáttargerðarváttar).[4]) Bei der Verkündigung eines begangenen Totschlages oder einer erlittenen Verwundung, wie solche innerhalb einer dreitägigen Frist zu erfolgen hatte, waren auch wieder Zeugen beizuziehen (lýsingarváttar),[5]) und bei der dabei üblichen Vorzeigung der Wunden und Benennung der Täter rief man auch wohl noch eigene Zeugen auf (benjaváttar),[6]) um durch sie seinerzeit den objektiven Befund der Wundschau beweisen zu können; wird aber in Verwundungsfällen wegen Unfähigkeit des Damnifikaten eine andere Person zur Klage berufen, so hat diese unmittelbar vor der lýsing diesen Umstand auch wieder

[1]) z. B. Konúngsbók, 32/55—6.

[2]) ebenda, 32/56. [3]) Njála, 143/234.

[4]) Konúngsbók, 48/85.

[5]) Njála, 143/233; vgl. 136/217—18.

[6]) Konúngsbók, 87/152; Staðarhólsbók, 280/310; Njála, 113/172 und 122/187.

vor Zeugen zu konstatieren.[1]) Am Ding selbst ruft sich der Gode bei der Ernennung seiner Richter Zeugen auf und der Kläger bei der Verkündigung seiner Klagsache (lýsing til dóms); beim Vorbringen der Rekusationsanträge, bei der Aufforderung zum Anhören der Eidesleistung und bei der Eidesleistung selbst und so fort bei allen einzelnen prozessualischen Handlungen sind Zeugen beizuziehen, bis endlich der Urteilsspruch erfolgt und auch seinerseits vor beigezogenen Zeugen (dómsuppsöguváttar) verkündigt wird.[2]) So oft in einem späteren Stadium des Prozesses auf eine früher schon vorgenommene Prozeßhandlung Bezug genommen wird, sind die bei ihrer Vornahme seinerzeit aufgerufenen Zeugen vorzuführen; unter Umständen ist dabei ein vættisvætti zu erbringen, unter welchem man nicht, wie Jón Árnason tut,[3]) ein Zeugnis über die gehörig erfolgte Berufung von Zeugen verstehen darf, welches vielmehr unter den schon besprochenen Begriff des kvaðarvætti fällt, sondern nur „þat vætti er at vættinu var nefnt",[4]) nämlich eine Aussage von Zeugen über ein vor ihnen abgelegtes anderes Zeugnis,[5]) und werden die Zeugen, auf deren frühere Aussage dasselbe sich bezieht, als frumváttar, d. h. Hauptzeugen im Gegensatze zu den später beigezogenen bezeichnet.[6]) Durch diese schrittweise Wiedervorführung von Zeugen wird, wie man sieht, die formale Korrektheit des Verfahrens fortwährend kontrolliert, und da sämtliche vorgeführte Zeugnisse ebenso wie die sonstigen Beweisbehelfe und die Parteivorträge unmittelbar vor der Urteilsfällung durch die Referenten nochmals wortwörtlich zu rekapitulieren waren,[7]) war es den Richtern in der Tat möglich gemacht, sich bei ihrem Spruche auf eine ebenso sichere Grundlage zu stützen, wie sie eine spätere Zeit in dem Gerichtsprotokolle und anderen die Rechtsförmlichkeit des Verfahrens bezeugenden Urkunden findet. — Wie zu Prozeßhandlungen, so wurden aber auch beim Abschlusse von Rechtsgeschäften ganz allgemein Zeugen beigezogen. Für vier Fälle wird deren Beiziehung geradezu vorgeschrieben, nämlich für den Kauf von Grundstücken, Godorden und Seeschiffen, sowie für die

---

[1]) Konúngsbók, 87/151; Staðarhólsbók, 279/309—10.

[2]) Konúngsbók, 48/85; 62/113. [3]) Historisk Indledning, S. 218.

[4]) Konúngsbók, 73/112.

[5]) ebenda, 53/89; 55/94—5; 62/113; Staðarhólsbók, 249/281.

[6]) Konúngsbók, 32/58—9; 252/202; Staðarhólsbók, 292/330—1; AM. 125, A, S. 432.

[7]) Njála, 145/243.

Eingehung eines Verlöbnisses.[1] Der Kauf von Land ohne Beiziehung von Zeugen galt als nichtig,[2] vorausgesetzt nur, daß es sich dabei um mindestens einen halben Hof handelte und daß die Anfechtung binnen Jahresfrist erfolgte;[3] als kaupsváttar[4]) oder kaupsvætti[5]) werden aber die beigezogenen Zeugen bezeichnet. Beim Verlobungsvertrage heißen die Zeugen festarváttar[6]) oder festarvætti,[7]) und knüpfte sich an ihre Beiziehung unter anderen die wichtige Folge, daß nur durch sie die bezüglich des ehelichen Güterrechtes getroffenen Verabredungen erwiesen werden konnten, und daß somit die subsidiäre Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintreten mußte, wenn sie fehlten. Aber auch abgesehen von den bisher besprochenen Fällen war die Beiziehung von Zeugen beim Abschlusse von Rechtsgeschäften mehrfach notwendig, oder doch entschieden nützlich. Beim Darlehen z. B. konnten versprochene Zinsen nur unter der Voraussetzung gefordert werden, daß ihre Zahlung vor Zeugen ausbedungen worden war.[8]) Der Abschluß eines Pfandvertrages (veðmáli) mußte vor fünf Nachbarn bekanntgegeben werden, und waren bei dieser Bekanntgabe Zeugen beizuziehen, welche auch in diesem Falle wieder als lýsingarváttar bezeichnet werden; die Einhaltung dieser Form ist aber auch hier wieder Voraussetzung der Gültigkeit des Geschäftes.[9]) Wiederum soll der Vormund beim Antritte seiner Vormundschaft das zu übernehmende Mündelgut von fünf Nachbarn eidlich schätzen lassen und Zeugen über das Ergebnis ihrer Schätzung berufen;[10]) ebenso soll ferner auch derjenige verfahren, welcher im Inlande eine Erbschaft übernimmt, die einem im Auslande befindlichen Erben zugefallen ist,[11]) oder welcher umgekehrt im Auslande eine einem Inländer angefallene Erbschaft übernimmt, um sie diesem nach Island herüberzubringen[12]) u. dgl. m. In allen diesen Fällen verschafft die Beiziehung der Zeugen

---

[1]) Konúngsbók, 169/75.

[2]) Laxdœla, 47/212. [3]) Staðarhólsbók, 390/418—9.

[4]) Konúngsbók, 172/78; Staðarhólsbók, 389/415.

[5]) Konúngsbók, 176/86; Staðarhólsbók, 406/457.

[6]) Konúngsbók, 153/45; Staðarhólsbók, 142/174; vgl. festaváttorð, Konúngsbók, 144/33; Staðarhólsbók, 123/159.

[7]) Konúngsbók, 150/43; Staðarhólsbók, 137/171.

[8]) Konúngsbók, 221/145; Staðarhólsbók, 182/218.

[9]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[10]) Konúngsbók, 122/231; Staðarhólsbók, 64/79.

[11]) Konúngsbók, 124/236; Staðarhólsbók, 59/70—1.

[12]) Konúngsbók, 125/238; Staðarhólsbók, 68/88.

dem Übernehmer des fremden Gutes den Vorteil, daß er seinerzeit dem Eigentümer desselben nur den durch die Schätzung festgestellten Wert herauszugeben braucht, wogegen ihm die inzwischen anfallenden Zinsen und Früchte verbleiben, und ebenso die inzwischen etwa eingetretene Steigerung des Kapitalwertes ihm zugute kommt; ein Vorteil, welchem allerdings der Nachteil gegenübersteht, daß der Übernehmer schlechthin den übernommenen Kapitalwert zu restituieren und somit auch die Gefahr etwaiger Verluste seinerseits zu tragen hat. Wie in diesen, so kann natürlich auch in vielen anderen Fällen die Beiziehung von Zeugen dadurch große Vorteile bieten, daß man sich durch dieselbe ein besseres Beweismittel sichert, als welches außerdem zu Gebote stünde, soferne bei fehlendem Zeugenbeweise zu dem minder verlässigen Spruche von Geschworenen gegriffen werden muß; insoweit also bietet die Beiziehung von Zeugen nach isländischem Rechte ganz dieselben Vorteile wie nach altdeutschem, nach welchem ja ebenfalls der Kläger dem Beklagten durch Zeugen den Eid verlegen konnte, und dieselben Vorteile, wie sie auch unser modernes Recht an die Aufnahme von Urkunden, zumal öffentlichen Urkunden knüpft. Die Leichtigkeit, mit welcher die Berufung von Zeugen beim Eingehen von Rechtsgeschäften zu bewerkstelligen war, mußte unter solchen Umständen deren Verwendung auch in solchen Fällen üblich machen, in welchen dieselbe vom Rechte nicht vorgeschrieben war. — In Strafsachen war die Verwendung von Zeugen natürlich nur in weit beschränkterem Maße möglich, weil der Damnifikat die Begehung des Verbrechens zumeist nicht voraussehen und somit auch für die Beiziehung von Zeugen nicht Fürsorge treffen kann, während der Täter vielmehr an der Erschwerung als an der Erleichterung des Beweises seiner Tat ein Interesse zu haben pflegt; indessen ist doch auch auf diesem Gebiete unter Umständen eine Berufung von Zeugen tunlich. Des benjavætti, durch welches in vígsakar der Befund bei der Wundschau erwiesen wird, wurde bereits oben gedacht und in ähnlicher Weise mochte ja auch in anderen Fällen der objektive Tatbestand ganz oder teilweise durch nachträgliche Berufung von Zeugen sich konstatieren lassen; außerdem aber war doch auch möglich, daß zufällig unbeteiligte Personen bei Verübung eines Verbrechens anwesend waren, und genügte solchenfalls das bloße Anrufen derselben, um sich deren Zeugnis zu sichern, ganz wie dies bei der antestatio des römischen Rechtes der Fall war. Unsere Rechtsbücher gestatten z. B. demjenigen, gegen welchen in Gegenwart anderer Schimpfworte aus-

gestoßen,[1]) oder irgendwelche beschimpfende Nachreden ausgesprochen wurden,[2]) sofort die Anwesenden darüber zum Zeugnisse aufzurufen. Sie lassen ferner die Klage wegen eines Angriffes (frumhlaup) ebensowohl auf die Aussage sofort benannter Zeugen stützen als auf eine lýsing,[3]) und behandeln die Zufügung einer Fleischeswunde sogar ganz besonders streng, wenn darüber sofort Zeugen aufgerufen worden waren.[4]) Die Klage gegen denjenigen, der sich am Dinge treffen läßt, während ihm die Dingfahrt verboten ist, kann auf die Aussage von Zeugen gestützt werden, welche man sofort aufrief, als man ihn daselbst betraf;[5]) nur gegenüber dem Helfershelfer eines solchen sollte man nicht mit Zeugen klagen.[6]) Ebenso konnte durch Zeugen die Anwesenheit eines Mannes in einem fremden Hause konstatiert werden, welcher durch eine wider ihn ergangene lýsing vom Verkehre ausgeschlossen worden war.[7]) Werden ferner die zum Schutze eines Gerichtes von den dómvörzlumenn gezogenen Kreise überschritten, so sollen diese hierüber Zeugen berufen und auf deren Aussage gestützt die Strafklage stellen.[8]) Unsere Geschichtsquellen berichten endlich,[9]) daß bei der gesetzlichen Annahme des Christentumes der Opferdienst bei Strafe der Landesverweisung verboten worden sei, jedoch mit der Einschränkung, daß der Beweis nur durch sofort aufgerufene Zeugen geführt werden dürfe u. dgl. m. Auch in gar manchen anderen Fällen konnte natürlich in ähnlicher Weise vorgegangen werden; als Beispiele mögen aber die angeführten Fälle genügen.

Man sieht, die Zeugen erscheinen stets als Urkundspersonen, welche zu dem Vorgange, den sie zu bezeugen hatten, eigens zugezogen, oder doch wenigstens, wenn vorher schon anwesend, durch eine besondere Aufforderung in Beziehung gesetzt worden waren. Eigentümlich ist dabei, daß der Zeuge, wenn einmal als solcher

[1]) Konúngsbók, 237/181—2; Staðarhólsbók, 375/390—1.

[2]) Konúngsbók, 237/182; Staðarhólsbók, 376/391; ferner Konúngsbók, 227/162—3.

[3]) Konúngsbók, 86/148; Staðarhólsbók, 264/296.

[4]) Konúngsbók, 86/148; Staðarhólsbók, 275/304.

[5]) Konúngsbók, 99/175; Staðarhólsbók, 303/342.

[6]) Staðarhólsbók, 354/377. [7]) ebenda, 305/343; 343/369.

[8]) Konúngsbók, 41/72—3.

[9]) Íslendíngabók, 7/12, welche in Oddr, 37/300, ed. Hafn. ausgeschrieben, in 30/33, ed. Munch nur angeführt ist. Ferner Kristni s., 11/25 und minder bestimmt Njála, 106/164—5; dann Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS. II, 229/242 und Flbk. I, 446.

aufgerufen, hinterher auch **verpflichtet** ist, auf Verlangen sein Zeugnis vor Gericht abzulegen, daß er aber der Regel nach, ehe er aufgerufen wird, die Übernahme der ihm zugedachten Funktion beliebig ablehnen darf. Nur Ausnahmefälle sind es, in denen man sich dem Zeugnisse nicht entziehen durfte (er hann átti eigi ór at segjaz),[1] wogegen man dann allerdings unter Umständen befugt war, die Kosten der Dingreise von dem Berufenden im voraus zu verlangen.[2] Als ein solcher Ausnahmefall wird der bezeichnet, da jemand über ein in seiner Gegenwart ausgestoßenes Scheltwort als Zeuge aufgerufen wird,[3] sowie auch der andere, da eine Frau, welche ihr Mann wider ihren Willen aus dem Lande schleppen will, diesem die Ehescheidung erklärt, und hierüber anwesende Leute als Zeugen beruft;[4] man wird wohl annehmen dürfen, daß ein gleiches in allen und jeden Notfällen, aber auch nur in diesen galt. — Bemerkenswert ist ferner, daß die **Zahl der Zeugen** stets mindestens zwei betragen mußte. Für das norwegische Recht galt von altersher der Satz:[5] „svá er ef einn berr vitni með manni, sem engi bere, en tveir sem tíu, ef maðr uggir eigi andvitni í móti", und derselbe ging auch in die spätere Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir für Norwegen sowohl als für Island über;[6] in ganz derselben Weise spricht aber auch bereits die Staðarhólsbók aus:[7] „jamnfullt er váttorð, at váttar sé 2 sem 10", und wenn zwar das Fehlen dieser Worte in der Konúngsbók an einen Einfluß des norwegischen Rechtes auf deren Einstellung denken läßt, so kann dieser Einfluß doch nur auf deren Formulierung, nicht auf deren Inhalt sich bezogen haben, da an zahllosen Stellen anläßlich der Berufung von Zeugen die Wendung gebraucht wird: „nefna sér vátta tvá eða fleiri", was doch nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, daß auch nach isländischem Rechte zwei Zeugen für die Beweisführung sowohl nötig als erforderlich waren. Hierzu stimmt denn auch, daß gelegentlich die Anwesenheit eines einzigen zeugnisfähigen Mannes als ungenügend

[1]) Konúngsbók, 33/59 und 68/119; Staðarhólsbók, 291/328.

[2]) Konúngsbók, 33/59—60; Staðarhólsbók, 291/328—9; vgl. Konúngsbók, 251/200—1.

[3]) Konúngsbók, 237/181—2; Staðarhólsbók, 375/390—1.

[4]) Konúngsbók, 151/44; Staðarhólsbók, 139/172.

[5]) GþL. 59; vgl. auch FrþL. XIII, 25.

[6]) Landsl., þíngfb. 4 und Kaupab. 2; BjarkR., Kaupab. 3; Járns. Kaupab. 2; Jónsbók, þíngfb. 4.

[7]) Staðarhólsbók, 390/418.

zur Sicherung eines Zeugenbeweises bezeichnet wird,[1]) und vollkommen unbegründet ist jedenfalls, wenn Jón Arnason beim lýsingarvætti fünf Zeugen fordern, oder bei der lýsing am Ding von mindestens drei Zeugen wissen will, von welchen doch nur ein einziger wirklich ausgesagt habe;[2]) in der ersteren Beziehung handelt es sich lediglich um eine Verwechslung der fünf Nachbarn, vor welchen die lýsing vorzunehmen war, mit den über ihre Vornahme zu benennenden Zeugen, in der zweiten Beziehung aber gar nur um einen Schreibfehler (III für II) an der von der lýsing am Ding handelnden Stelle,[3]) und eine ganz ungeschickte Kombination derselben mit einer auf das stefnuvætti bezüglichen, ganz unverfänglichen Bestimmung.[4]) Aber allerdings ist richtig, daß man ganz allgemein mehr als zwei Zeugen zu verwenden pflegte, und daß diese Übung in den Rechtsvorschriften selbst vorausgesetzt wird. Schon die oben erwähnte Formel „nefna sér vátta 2 eða fleiri“ deutet auf den Gebrauch hin, und ebenso der mehrfach wiederkehrende Satz,[5]) daß der Beweisführer von den seinerzeit aufgerufenen Zeugen nur dann ihre Aussage vor Gericht verlangen dürfe, wenn er mindestens die Hälfte von ihnen zum Erscheinen aufgefordert habe, es wäre denn, daß jene bereits bei ihrer Beiziehung ausdrücklich ausgesprochen hätten, vorkommendenfalls auch nur zu zweit aussagen zu wollen. In der Tat hatte diese Beiziehung zahlreicherer Zeugen schon darum ihren guten Sinn, weil sie die Gefahr verminderte, mit welcher den Beweisführer der Tod einzelner Zeugen bedrohte; eine Gefahr, welcher das Recht selbst durch eigene Vorschriften zu begegnen suchte. So galt z. B. die Regel, daß die bei Eingehung der Ehe getroffenen güterrechtlichen Verabredungen nur so lange gelten sollten, als die festarváttar leben würden, wogegen nach deren Tod sofort die legale Gütergemeinschaft einzutreten habe;[6]) dafür war aber der Ehefrau das Recht eingeräumt, wenn auch nur zwei von diesen Zeugen noch lebten, unter deren Beiziehung eine Verhandlung über den beiderseitigen Vermögensstand zu veranlassen, und über deren Ergebnis neuerdings wieder Zeugen aufzurufen, deren Aussage dann den Beweis wieder auf eine weitere Zeit sicherte.[7]) Starben ferner die bei

---

[1]) Konúngsbók, 237/182; Staðarhólsbók, 375/391.

[2]) Historisk Indledning, S. 220.

[3]) Konúngsbók, 21/40. [4]) ebenda, 31/54.

[5]) ebenda, 32/58; 33/60; 251/200; Staðarhólsbók, 291/327.

[6]) Konúngsbók, 153/45; Staðarhólsbók, 142/174.

[7]) Konúngsbók, 154/45—6; Staðarhólsbók, 143/175.

Eingehung eines lögmáli oder veðmáli beigezogenen Zeugen, oder kommen sie sonst abhanden, so kann eine in regelmäßigen Zeitfristen wiederholte lýsing ihre Stelle vertreten,[1]) wobei sicherlich ebenfalls die Meinung die war, daß die erste lýsing noch zu einer Zeit erfolgen sollte, da die Zeugen noch vorhanden waren, und somit etwaige Differenzen unter den Beteiligten noch durch deren Aussage gehoben werden konnten. Es war also dabei derselbe Gesichtspunkt maßgebend wie bei der Bestimmung des älteren norwegischen Rechtes, daß das Zeugnis nicht über 10, 20 oder 30 Jahre vorhalte, dafür aber den Beteiligten gestattet sei durch eine vor Ablauf dieser Frist erfolgende, und dann in bestimmten Zeitabständen zu wiederholende lýsing sich vor den Folgen dieser Verjährung sicher zu stellen.[2]) Möglicherweise hängt übrigens der Gebrauch, Zeugen in weit zahlreicherer als der streng genommen erforderlichen Zahl beizuziehen, auch noch mit ganz anderen Umständen zusammen, auf welche ich unten noch Veranlassung finden werde einzugehen.

Mit der Eigenschaft des Zeugnisses als eines Solennitätszeugnisses hängt auch die eigentümliche Art seiner Ablegung vor Gericht zusammen.[3]) Der Beweisführer hat vor Gericht an seine Zeugen eine förmliche Aufforderung zu richten, ihr Zeugnis festzustellen und abzugeben (beiða réttingar ok framburðar), und wird dabei von den Zeugen verlangt, daß sie mit vollster Genauigkeit das reproduzieren, wozu sie seinerzeit als Zeugen benannt worden waren. Galt es, wie beim prozessualischen und Geschäftszeugnisse, bestimmte gesprochene Worte zu erweisen, so mußten diese Wort für Wort wiederholt werden, ohne daß dabei irgendein erhebliches Wort ausgelassen oder zugesetzt würde; jede derartige Veränderung genügte, um das Zeugnis zu einem falschen (ljúgvitni) zu machen, wogegen allerdings unerhebliche Abweichungen in der Wortfassung als unschädlich galten. Nach einer anderen Stelle[4]) sollte dagegen das Weglassen erheblicher Worte als Zurückhaltung des Zeugnisses gelten, was obigem Ausspruche widerstreitet, indem ljúgvitni mit der Acht bestraft wurde,[5]) das Zurückhalten von Beweisaussagen dagegen nur mit der Landesverweisung;[6]) die Jurisprudenz scheint

---

[1]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[2]) vgl. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 11—12 und meine Bemerkungen hierüber in der Krit. Vierteljahresschrift, X, S. 398—400.

[3]) Konúngsbók, 32/57. [4]) ebenda, 74/123.

[5]) ebenda, 25/47; 37/68. [6]) ebenda, 35/66.

in dieser Beziehung hiernach eine zwiespältige gewesen zu sein. Die Feststellung eines Zeugnisses, das von einer größeren Zahl von Zeugen abzugeben war, konnte hiernach längere Verhandlungen nötig machen, und besondere Regeln bestimmten, wie es gehalten werden sollte, wenn unter diesen keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die Minorität unter den Zeugen mußte sich der Majorität schlechthin fügen; bei Stimmengleichheit dagegen sollte zunächst das ausführlichere Zeugnis dem minder ausführlichen vorgehen, bei gleicher Ausführlichkeit beider aber das dem Beweisführer günstigere gelten. Die Ablegung des festgestellten Zeugnisses erfolgte dabei in der Art, daß einer der Zeugen, welcher nötigenfalls durch das Los bestimmt wurde, die beliebte Fassung desselben vortrug, alle übrigen aber ihre Zustimmung zu derselben erklärten.[1]) Für den Fall eines Zwiespaltes unter den Zeugen darf jedoch die unterliegende Minorität die Erklärung abgeben, daß sie dem vorgetragenen Zeugnisse nur gezwungen zustimme, und zugleich angeben, wie sie das Zeugnis abgelegt haben würde, wenn sie dies gekonnt hätte; eine derartige Erklärung deckt sodann die Minorität für den Fall der Anstellung und erfolgreichen Durchführung einer Klage um ljúgvitni, indem die Verurteilung solchenfalls nur die Zeugen trifft, welche mit der Mehrheit gestimmt hatten. Man sieht, die Zeugen werden ganz nach der Analogie der Richter behandelt, und selbst an die Gerichtsspaltung erinnert bei ihnen die eben erwähnte Erklärung der überstimmten Minderheit, wie denn auch die Anfechtung des Zeugnisses als ljúgvitni ganz der Urteilsschelte bei den véfangsmál parallel geht. Wie bei den Richtern erfolgt aber insbesondere auch die Vereidigung der Zeugen vor der Abgabe ihres Zeugnisses, und ein Zeugnis, welches vor der Vereidigung abgelegt worden ist, wird sogar ausdrücklich für ungültig erklärt.[2]) Ich kann nicht finden, daß die damit gesetzte promissorische Schwurform, wie Brunner dies annimmt,[3]) dem formalen Charakter des Zeugenbeweises widerspreche. Das thema probandum ist in formellster Weise durch den vorgängigen Parteivortrag gegeben, und die Vorführung der Zeugen durch die Partei setzt das Postulat, daß deren Aussage diesem Thema genau entsprechen muß, um der vom Produzenten übernommenen Beweispflicht zu genügen; ob nun der

---

[1]) So auch beim stefnuvætti, Konúngsbók, 31/54—55.

[2]) ebenda, 31/55.

[3]) Zeugen und Inquisitionsbeweis, S. 13, Anm. 1.

Zeuge vor oder nach seiner Aussage vereidigt wird, erscheint unter solchen Umständen ganz gleichgültig, da er ja auch vorher schon genau weiß, auf welche Aussage sein Eid sich bezieht. Derselbe formale Charakter des Zeugnisses zeigt sich aber auch darin, daß einem Zeugen, welcher wegen Verwundung, Krankheit oder bevorstehender Abreise aus dem Lande sein Zeugnis nicht selbst am Ding ablegen kann, dieses durch zwei nur beizuziehende Zeugen abgenommen werden mag;[1]) die betreffende Partei hat sich solchenfalls mit den übrigen zur Dingfahrt berufenen Zeugen zum Kranken zu begeben, hier von diesem mit den übrigen Genossen das Zeugnis festzustellen, und das festgestellte vor den beiden neuerdings beigezogenen Zeugen vortragen zu lassen, worauf dann diese letzteren am Ding die Stelle des Kranken zu vertreten haben. Unter denselben Gesichtspunkt fällt natürlich auch die oben besprochene Ernennung des Zeugnisses für den Fall, da die primären Zeugen abzusterben oder in ihrem Gedächtnisse schwankend zu werden drohen; hier wie dort ist die Möglichkeit einer Übertragung des Zeugnisses dadurch bedingt, daß es sich bei dessen Ablegung nicht um die Beantwortung von Fragen handelt, welche erst im Gerichte durch die Parteien oder die Richter an die Zeugen gestellt werden, sondern lediglich um eine Aussage über eine Tatsache, welche den Zeugen schon bei ihrer Benennung als eine bestimmt formulierte entgegengetreten war. Eine solche Übertragung des Zeugnisses ist hiernach nicht sowohl mit der Vernehmung von Zeugen zum ewigen Gedächtnisse zusammenzustellen, als vielmehr mit der Anfertigung einer fidimierten Abschrift einer öffentlichen Urkunde.

Sehr auffällig ist, daß nirgends die Eigenschaften bestimmt und erschöpfend bezeichnet werden, an deren Besitz die Befähigung zum Zeugnisse geknüpft war. Wir erfahren zwar gelegentlich, daß man bestimmten Voraussetzungen genügen mußte, um als zeugnisfähig (váttbærr) zu gelten;[2]) aber dieselbe Stelle läßt auch erkennen, daß zu den gewöhnlichen Vorbedingungen der Zeugnisfähigkeit unter Umständen noch weitere und speziellere hinzukommen mußten, um die zeugschaftliche Verwendung einer Person in einer einzelnen Rechtssache zulässig erscheinen zu lassen. Außerdem wird bestimmt, daß Vater und Sohn, sowie auch Brüder, bei jedem Zeug-

---

[1]) Konúngsbók, 32/58—9 und 252/202; Staðarhólsbók, 292/330—1.

[2]) Konúngsbók, 151/44: hon þarf eigi vanda vátta til þess annan veg, enn nefna þá menn er váttbærir sé at því at hon segir skilit með þeim sem karli ok kono; Staðarhólsbók, 139/172.

nisse nur als eine einzige Person zählten, wenn sie von derselben Partei als Zeugen benannt worden waren, wogegen sie als zwei Personen galten, wenn sie von zweien benannt waren.[1]) Bei dem stefnuvætti galt ferner die besondere Regel,[2]) daß zu ihm weder der Vater, noch der Sohn, noch der Bruder des aðili verwendet werden durfte, gleichviel ob dieser seine Sache selber führe oder durch einen Bevollmächtigten führen lasse, und daß letzterenfalls auch der aðili selbst nicht als Zeuge verwendbar sei; die Heranziehung solcher Personen zum stefnuvætti soll zwar die Gültigkeit des Zeugnisses anderer, neben ihnen verwandter Ladungszeugen nicht hindern, aber ihre eigene Zeugenaussage soll schlechthin ungültig sein. Die benjaváttar, d. h. die nach den an einem Erschlagenen gefundenen Wunden benannten Zeugen sollen dagegen bezüglich ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Streitteilen denselben Erfordernissen unterliegen wie die Nachbargeschworenen,[3]) und dasselbe soll auch von den Zeugen gelten, welche über nicht tötliche Wunden aufgerufen werden;[4]) damit sind aber alle Blutsfreunde der Streitteile bis zum dritten gleichen Grade einschließlich ausgeschlossen, sowie auch die nächsten Grade der Verschwägerung und Gevatterschaft. In Betracht kommen ferner noch zwei Vorschriften, welche freilich nicht von Zeugen im eigentlichen Sinne handeln, und welche darum später noch zu besprechen sein werden. Die eine derselben[5]) betrifft den Fall, da Leute an einem abgelegenen Orte in Streit geraten, und dabei ein Totschlag oder eine schwere Körperverletzung begangen wird, und sie ordnet für solchen Fall ein verschiedenes Verfahren an, je nachdem dabei „lögsegjendr eðr lögsjáendr“ zugegen waren und in verschiedenen Richtungen auseinandergingen, oder nicht. Nach der übereinstimmenden Angabe beider Rechtsbücher kommen dabei nur Leute männlichen Geschlechts in Betracht, welche mindestens zwölf Jahre alt, und im Stande sind mit Wort und Eid sich selbst zu vertreten; wenn die Staðarhólsbók noch das Erfordernis freien Standes und fester Ansässigkeit hinzufügt, wird unbedenklich anzunehmen sein, daß beide Eigenschaften auch in der Konúngsbók stillschweigend vorausgesetzt werden sollten. Die zweite Stelle aber wendet die Bezeichnung

---

[1]) Konúngsbók, 77/127. [2]) ebenda, 77/126—7.

[3]) ebenda, 87/152; Staðarhólsbók, 280/310.

[4]) Staðarhólsbók, 281/311.

[5]) Konúngsbók, 87/153; Staðarhólsbók, 282/312; vgl. Staðarhólsbók, 316/349.

lögsjáendir, welche sonst allenfalls auf die Schätzleute Anwendung findet, welche zur Besichtigung der zu Zahlungen verwandten Waren beigezogen werden,[1]) oder auch auf die Männer, welche bei einer Haussuchung nach gestohlenem Gute mitwirken,[2]) auf diejenigen Leute an, welche man beizuziehen hat, wenn man sich von dem Gegner in einer Totschlagssache grið erbitten will, und sie fügt dabei zu den oben aufgezählten Eigenschaften noch zwei weitere hinzu, nämlich ein Alter von nicht über 80 Jahren, und ein genügendes Maß körperlicher Kraft, um noch die Waffen führen zu können.[3]) Solennitätszeugen sind an beiden Stellen nicht gemeint, sondern nur Leute, welche einen bestimmten Vorgang mit angesehen haben, wenn auch ohne als Zeugen über denselben aufgerufen worden zu sein, also das, was ein altnorwegisches Rechtsbuch einmal sjándsváttar nennt;[4]) aber doch wird man kaum annehmen dürfen, daß bei diesem formloseren Zeugnisse strengere persönliche Voraussetzungen bestanden haben sollten als bei dem Solennitätszeugnisse, und wird man somit beide Stellen auch für dieses letztere zu verwerten befugt sein. Hält man aber die sämtlichen bisher besprochenen Vorschriften zusammen, so wird in hohen Grade wahrscheinlich, daß man bei den Zeugen ähnlich wie beim Richteramte zwischen absoluten und relativen Voraussetzungen der Befähigung unterschieden habe, und daß diese Voraussetzungen hier und dort ziemlich dieselben gewesen seien. Als absolute Erfordernisse kamen hier wie dort in Betracht Freiheit, männliches Geschlecht, Mündigkeit, und zwar unter Festhaltung des älteren Termines von zwölf Jahren, ferner unbeschränkte Handlungsfähigkeit, sowie Ansässigkeit, sei es nun mit selbständigem oder abhängigem Domizile. Neben dem jugendlichen mochte auch das Greisenalter und neben der geistigen auch die körperliche Gesundheit berücksichtigt worden sein, und mag nur zufällig bezüglich der Richter nicht ebenso wie bezüglich der Zeugen hiervon Erwähnung geschehen sein; ebenso zufällig mag umgekehrt des Erfordernisses längerer Bekanntschaft mit der nordischen Sprache nur bei den Richtern, nicht auch bei den Zeugen gedacht worden sein. Der beim Richter geforderten Nichtbeteiligung bei irgendeiner am Ding verhandelten Rechtssache entspricht beim

[1]) Konúngsbók, 221/141 und 145; Staðarhólsbók, 179/214—15 und 182/218; Konúngsbók, 246/194; Staðarhólsbók, 261/289 und Belgsdalsbók, 63/248; Staðarhólsbók, 53/61.

[2]) Eyrbyggja, 18/22.

[3]) Staðarhólsbók, 277/305. [4]) BþL. II, 13; III, 9.

Zeugen nur etwa die Forderung seiner Nichtbeteiligung bei der speziellen Rechtssache, in welcher er auszusagen hat; im übrigen scheinen aber alle Personen, welche jenen absoluten Voraussetzungen der Zeugnisfähigkeit genügten, als váttbærir bezeichnet worden zu sein, wogegen die besonderen Erfordernisse, welche zu jenen allgemeinen mit Rücksicht auf die bestimmte einzelne Rechtssache noch hinzutraten, bei dem Gebrauche jenes Ausdruckes unberücksichtigt geblieben zu sein scheinen. Diese besonderen Erfordernisse, welche den Rekusationsgründen beim Richteramte parallel gehen und wie diese immer ein bestimmtes Verhältnis zu bestimmten Parteien voraussetzen, waren sichtlich für die verschiedenen Kategorien von Zeugen verschieden geregelt; indessen scheint dabei doch ebenso wie bei den Richtern immer nur die Verwandtschaft oder ein Feindschaftsverhältnis zu dem einen oder anderen Streitteile in Betracht gekommen zu sein. Ob aber dabei auf den Zeitpunkt der Berufung des Zeugen oder auf den seiner Vorführung im Gerichte das entscheidende Gewicht gelegt wurde, wird nicht gesagt; aus inneren Gründen dürfte jedoch das letztere wahrscheinlicher sein.

Was sodann die Beweiskraft des Zeugnisses betrifft, so ist zu beachten, daß in allen Fällen, in welchen einerseits Zeugen, andererseits Geschworene in derselben Sache vorgeführt werden wollen, stets die Zeugen den Vorrang vor den Geschworenen haben,[1]) und daß auch dann, wenn der Kläger Geschworene, der Beklagte aber Zeugen vorführen will, die letzteren vorgehen.[2]) Der Vorzug des Zeugnisses ist demnach kräftig genug, um sogar das Übergewicht zu überwinden, welches sonst grundsätzlich der Klage über die Verteidigung eingeräumt wird. In sehr energischer Weise macht sich dieser Vorzug dann geltend, wenn der eine Streitteil über denselben Punkt Zeugen vorzuführen sich erbietet, über welchen der andere durch Geschworene Beweis führen will. Ganz allgemein galt nämlich die Regel: „skolot menn andvitni bera hér á þingi", und wird derselben auch sofort die Definition beigegeben: „en þat er andvitni, er menn bera í gegn því sem áðr er borit, vætti í gegn kvið, eða kvið í gegn vætti, svá at eigi má hvártveggja rétt vera". Ein direkter Gegenbeweis im eigentlichen Sinne des Wortes war somit nach isländischem Recht schlechterdings unzulässig; wenn also dem Zeugnisse der Vorrang vor dem Wahrspruche der Geschworenen eingeräumt war, so ist damit auch gesagt, daß der Zeugenbeweis

---

[1]) Konúngsbók, 33/60. [2]) ebenda, 37/68.

schlechthin unumstößlich war, die erfolgreiche Durchführung einer Strafklage wegen falschen Zeugnisses natürlich vorbehalten. Das Verfahren in derartigen Fällen ist folgendes. Will der eine Streitteil Geschworene, der andere aber Zeugen über eine und dieselbe Tatsache vorführen, soll der letztere gegen den Spruch der Geschworenen einen motivierten Protest einlegen (lýritti verja); bleibt dieser unbeachtet, so trifft die Geschworenen Mann für Mann eine Buße von drei Mark und ihr Spruch ist ungültig, so daß also der Gegner seine Zeugen dennoch vernehmen lassen kann, ohne sich eines andvitni schuldig zu machen. Hinterher mag dann allerdings die Partei, gegen welche die Zeugen vorgeführt wurden, diese wegen falschen Zeugnisses verfolgen; wird dabei eine Verurteilung der Zeugen erreicht, so muß dadurch doch wohl der Wahrspruch der Geschworenen gültig werden, obwohl dieselben durch dessen Abgabe bußfällig geworden waren, wogegen bei Abweisung der Klage um ljúgvitni, oder auch bei Nichterhebung einer solchen, die bereits wegen ihres Spruches gebüßten Geschworenen auch noch wegen ljúgkviðr verfolgt werden können. Schwierigkeiten macht dabei nur die Frage nach der Strafe des andvitni, indem zunächst gesagt wird: „skolot menn andvitni bera ok hér á þingi, enn ef menn bera, varðar þat útlegð, enda á þat enskis at meta“, hinterher aber die Worte folgen: „enn ef hvárttveggja verðr andvitni, þá varðar skóggang ljúgvitni, enn fjörbaugsgarð andvitnit“, so daß es den Anschein hat, als ob dasselbe Vergehen das eine Mal bloß mit Buße, das andere Mal aber mit der Landesverweisung bedroht werden wollte. Ich glaube den scheinbaren Widerspruch durch die Annahme beseitigen zu können, daß die letztere Stelle nur den Fall im Auge hat, da eine und dieselbe Aussage sich zugleich als andvitni und als ljúgvitni erweist und somit nur in diesem Falle das andvitni statt der bloßen Ordnungsstrafe von drei Mark mit der schwereren Strafe der Landesverweisung belegt wissen will; freilich bleibt dabei schwer verständlich, daß im engidómr, bei welchem doch, wie bei allen héraðsdómar und auch den Frühlingsgerichten,[1]) selbst das ljúgvitni nur mit der Landesverweisung, nicht wie am Alldinge mit der Acht bedroht war,[2]) auch das andvitni schlechterdings mit derselben Strafe belegt war,[3]) ohne alle und jede Unterscheidung verschiedener Fälle; indessen mag ja hier eine spätere Verschärfung des Rechtes vorliegen.

[1]) Konúngsbók, 59/108.

[2]) Staðarhólsbók, 406/458. [3]) ebenda.

wie denn auch die Bestimmung nur in unserem jüngeren Rechtsbuche sich findet. — Sehr bemerkenswert ist übrigens, daß das isländische Recht mit seiner grundsätzlichen Verwerfung jedes direkten Gegenbeweises von dem Systeme des norwegischen Rechtes durchaus abweicht. Nach den Gulaþíngslög ist das andvitni nur gegenüber einer eng begrenzten Zahl von Anwendungsfällen des Zeugnisses ausgeschlossen,[1]) nämlich gegenüber dem heimstefnuvitni und þíngstefnuvitni, kvöðuvitni und forsagnarvitni, nauðsýnjavitni, dem „vitni er menn bera um deild manna at oldrhúsi", endlich dem ályktarvitni, wogegen im übrigen den Parteien ein gegenseitiges Überbieten mit Zeugen gestattet ist, wobei dann zunächst derjenige Teil die Oberhand behält, welcher auch nur einen einzigen Zeugen mehr vorzuführen vermag als sein Gegner, bei gleicher Zahl der Zeugen aber diejenigen gelten, welche zuerst ausgesagt haben, während die später aussagenden als falsche Zeugen betrachtet und bestraft werden.[2]) Die Frostuþíngslög aber suchen für den Fall, „ef menn etiaz vitnum á", dadurch zu helfen, daß sie durch zwölf beigezogene Bauern den Wert der beiderseits vorgeführten Zeugen abschätzen lassen, und das ältere Stadtrecht folgt ihm;[3]) aber die Bestimmung gibt sich selber als eine spätere, aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführte, und bezieht sich in den FrþL. überdies nur auf den Prozeß über Liegenschaften. Die spätere Gesetzgebung aber geht wieder auf die Grundsätze der GþL. zurück,[4]) und nur beim Prozesse in Óðalssachen gibt das gemeine Landrecht eine halbwegs an jene Vorschrift der FrþL. erinnernde Bestimmung.[5]) Indessen ist doch zu beachten, daß auch die Bestimmungen der GþL. sich nur auf den Fall beziehen, da Zeugen gegen Zeugen stehen, einen Fall also, in welchem die beiderseitigen Zeugen als eine Masse behandelt werden konnten;[6]) den Vorzug des Zeugnisses vor dem Reinigungseide tasten sie nicht an.

Sucht man aber zu einer richtigen Würdigung des Zeugnisses im isländischen Rechte zu gelangen, so ist vor allem wohl zu beachten, daß in gar vielen Fällen neben den benannten Zeugen auch noch eine größere Zahl weiterer Anwesender steht, ja unter

---

[1]) GþL. 59. [2]) ebenda, 60; vgl. 121, 266 usw.

[3]) FrþL. XIII, 24; BjarkR. III, 143; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 94.

[4]) Járns., Kaupab. 2; Landsl., þíngfb. 4 und Kaupab. 2, vgl. Erfðab. 17; Jónsbók, þíngfb. 4 und Kaupab. 2.

[5]) Óðalsbrb. 8.

[6]) vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, II, S. 291.

Umständen sogar stehen muß, wenn den gesetzlichen Vorschriften Genüge geschehen soll. Die Dingversammlungen zunächst haben von Anfang an neben der streitigen Gerichtsbarkeit auch für die freiwillige Bedeutung, indem alles, was vor ihnen erklärt und vorgenommen wird, sofort als notorisch gilt; wenn nichtsdestoweniger von den Interessenten über solche Vorgänge oder Erklärungen am Dinge Zeugen aufgerufen werden, so soll durch diese jene Notorietät nur konstatiert, aber keineswegs erst geschaffen werden. Ausdrücklich pflegt dabei bestimmt zu werden, wie viele weitere Dingleute etwa noch neben den Zeugen anwesend sein müssen, damit die betreffende Handlung oder Erklärung als vor der Dinggemeinde erfolgt gelten könne. So heißt es z. B. von manchen im Gerichte vorzunehmenden Handlungen, wie z. B. der Aufforderung zur kviðruðning oder der Ableistung der vorgeschriebenen Eide, daß sie erfolgen müssen „svá at dómendr heyri",[1]) oder noch genauer „svá at meiri hlutr dómanda heyri, ef þeir vilja hlýtt hafa";[2]) bei Erklärungen aber, welche außerhalb der Gerichte abzugeben sind, wie etwa das Sprechen der ruðningarmál,[3]) die Verkündigung einer sekt,[4]) die Erklärung einer Ehescheidung,[5]) oder die Bekanntmachung, daß man fremdes Vieh im eigenen Lande aufgegriffen und an sich genommen habe,[6]) wird gefordert: „at meiri hlutr heyri þíngheyjanda" oder „manna ok þíngheyjanda". Andere Male gilt die Regel:[7]) „hvergi skolo færri menn hjá ef maðr stefnir at lögbergi eða lýsir sakar, en 20 menn, nema ómaga sakir", und in Bezug auf die am Frühlingsding oder Herbstding vorzunehmenden Verkündigungen von Verwundungen und sonstigen Verletzungen kehrt derselbe Satz wieder.[8]) Immer werden aber trotz der Anwesenheit einer größeren Zahl von Personen zwei oder mehrere Zeugen namentlich aufgerufen, und am Ding wenigstens steht die Benennung von Zeugen nie isoliert; es ist im Grunde ein Dingzeugnis, welches von den benannten Zeugen erbracht wird, und werden diese nur als Vertreter der Gesamtheit herausgegriffen, um in bestimmt greifbarer Weise zu bezeugen, was alle anderen Dinggenossen ebensogut wissen, und die benannten Zeugen verhalten sich zur übrigen Dinggemeinde nicht anders als die zunächst um ihr Urteil befragten Männer zu den übrigen Ge-

---

[1]) Konúngsbók, 35/66.

[2]) ebenda, 35/61. [3]) ebenda, 35/62. [4]) ebenda, 54/93.

[5]) ebenda, 149/40; Staðarhólsbók, 134/169.

[6]) Konúngsbók, 225/158; Staðarhólsbók, 195/233.

[7]) Konúngsbók, 32/58. [8]) Staðarhólsbók, 309/345.

nossen, welche dem von ihnen gefundenen Urteile in ungeordneter Weise ihre Zustimmung geben. Aber auch außerhalb der Dingversammlungen steht in nicht wenigen, und zwar strafrechtlichen sowohl als zivilrechtlichen Fällen neben den Zeugen eine weitere Versammlung, sei es nun um handelnd in die Vorgänge einzugreifen, deren Bekundung in Frage steht, oder um ihnen nur durch ihre Anwesenheit eine gewisse Publizität zu geben. Bei den Zeugen zunächst, welche in den Privatgerichten zur Konstatierung der einzelnen prozessualischen Akte aufgerufen werden, ist das Verhältnis zu den übrigen Anwesenden ganz dasselbe wie in den Dinggerichten, und auch für die Schiedsgerichte gilt die Regel, daß vor ihnen alle Beweisbehelfe so erhoben werden sollten, „at sáttarmenn heyri",[1]) während doch über die Aussagen der betreffenden Zeugen oder Geschworenen selbst wieder weitere Zeugen aufgerufen wurden. Ähnlich steht die Sache auch bei der rannsókn.[2]) Bis zu 30 Männern darf der Nachsuchende zu dieser mit sich bringen und ebensoviele der Hausbesitzer seinerseits um sich versammeln; aber nur mit zweien, d. h. mit seinen beiden Zeugen, darf der erstere zum Hause herantreten, um sich für die Dauer der Haussuchung grið zu erbitten. Jeder der beiden Teile hat sodann sechs Männer aus der Gegenpartei zu ernennen, und diese 12 Männer von den 60 sind „í griðum", während alle übrigen nur „undir griðum" mit inbegriffen sind. Sie sind offenbar zur Überwachung der Legalität des Verfahrens berufen; aber nur vier andere Männer sind für die Haussuchung selbst bestimmt, nämlich drei seitens der nachforschenden Partei und einer seitens der Partei des Hausbesitzers. Von der letzteren Person wird ausdrücklich gesagt, daß sie den anderen das Licht vorzutragen und alle Schlösser zu öffnen habe; unter jenen ersteren dreien kann dagegen doch wohl nur der Nachforschende mit seinen beiden Zeugen verstanden werden. Ganz ähnlich ist auch das Verfahren geordnet, welches beim Erbitten von grið in Totschlagsfällen einzuhalten war, nur daß die für dasselbe maßgebenden Bestimmungen nicht ganz verständlich sind.[3]) Derjenige, welcher um grið bitten will, soll sich „vátta fimm eðr fleiri, lögsjáendr" benennen, und der angegangene Teil mag sich sodann ebenfalls „vátta fimm eða fleiri" berufen, um vor ihnen die Gegenpartei feierlich zu befragen, ob es ihr mit ihrem Friedensgesuche auch wirklich Ernst sei. Der weitere

---

[1]) Konúngsbók, 60/109. [2]) ebenda, 230/166—68.
[3]) Staðarhólsbók, 277/305—8.

Verlauf der Stelle zeigt nun aber, daß diese „váttar" keineswegs die Rolle bloßer Urkundspersonen bei den Friedensverhandlungen zu spielen haben, vielmehr als Vermittler bestimmend in diese einzugreifen berufen sind. Sie mögen rechtsförmlich darüber befragt werden, ob sie auch wirklich bereit seien, beiden Teilen unparteiisch zum Vergleichsabschlusse zu helfen und selbst ein „tryggðaeiðr" kann ihnen in dieser Richtung abverlangt werden; wird ein Betrug bei den Verhandlungen gespielt, so sind die Zeugen des schuldigen Teils für diesen mit verantwortlich, während die Zeugen des betrogenen Teils wenigstens subsidiär klagsberechtigt sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind somit jene von den beiden Streitteilen ernannten zehn „váttar" unter Hinzurechnung der Streitteile selbst mit jenen zwölf Männern identisch, von welchen anderwärts gesagt wird, daß sie beim Abschlusse eines Waffenstillstandes „í grið" zu ernennen seien und daß sie nach altem Landrecht bei einem Bruche desselben je 48 Unzen = 6 Mark aus dem Vermögen des Friedbrechers zu beziehen haben;[1]) mit anderen Worten: sie nehmen ganz dieselbe Stellung ein, welche auch beim Abschlusse von Verträgen oder bei der Vornahme von Verkündigungen einer Anzahl von Nachbarn zufällt, und sie sind somit von den Zeugen wohl zu unterscheiden, welche über das Ergebnis der Verhandlungen vor jenen Vermittlern oder vor diesen Nachbarn aufzurufen waren. Wenn nun aber zwar der altertümliche Charakter der hier fraglichen Bestimmungen und deren ausdrückliche Zurückführung auf die „forn lög á Íslandi" deren Alter außer Frage stellt, so gestattet doch der Umstand, daß dieselben lediglich in der Staðarhólsbók sich finden, immerhin, die Korrektheit ihrer Überlieferung zu beanstanden, und in der Tat sind an zwei Stellen des betreffenden Kapitels unzweifelhaft mehrere Worte ausgefallen, deren Fehlen einerseits unseren Text ganz unverständlich macht und andererseits nur durch die Annahme erklärlich wird, daß dessen Kompilator selbst denselben nicht mehr verstanden habe;[2]) so mag sich demnach, sei es nun der Kompilator oder der Schreiber unseres Textes auch insoferne eines groben Mißverständnisses schuldig gemacht haben, als er jene zehn Vermittler als Zeugen bezeichnete, und in der Tat ist denn auch an einer Stelle

---

[1]) Konúngsbók, 114/204 und 205; Staðarhólsbók, 383/403 und 404.

[2]) S. 306 Z. 22–23 ist zu lesen: „á sá sakir þær (add. er griða var beiddr, við þann) er griða beiddi, ok við vátta hans"; dann Z. 27 und fgg.: „þá varðar þeim fjörbaugsgarð, er fyrst átti sökina um griðarof ok um eiðfallit (add. ok eigu þá sökina þeir menn), er váttar eru þess, er griða var beiðt".

des Kapitels eine Spur jener zwei Zeugen stehengeblieben, welche ursprünglich in demselben als zu benennen erwähnt gewesen sein müssen.[1]) Berücksichtigt man schließlich noch, daß die fünf „váttar" unserer Stelle als „lögsjáendir" oder wieder als „vitnismenn" bezeichnet werden, mit Ausdrücken also, welche sonst nur für Personen gebraucht werden, welche von bestimmten Tatsachen Kenntnis erlangt haben, ohne doch zu deren Konstatierung eigens aufgerufen worden zu sein, so darf wohl als feststehend angenommen werden, daß und in welcher Richtung unsere Stelle korrupt ist und daß auch in diesem Falle zwischen den Personen, welche zu einer Mitwirkung bei dem betreffenden Vorgange berufen waren, und jenen anderen unterschieden worden war, welche als Zeugen über denselben zu benennen waren. Wiederum wird für die Gültigkeit einer Hochzeit die Anwesenheit von mindestens sechs Personen gefordert,[2]) während doch der Beweis ihrer Abhaltung sicherlich nur durch die in gewöhnlicher Weise beigezogenen Zeugen geführt wurde. Endlich ist auch noch auf jene vielfache Tätigkeit hinzuweisen, welche, wie oben bereits des näheren auseinanderzusetzen war, den fünf Nachbarn in so manchen Sachen übertragen war, mochten diese nun als Schätzleute oder Teilungskommissäre tätig werden, oder wenigstens gewisse Verkündigungen oder Geschäftsabschlüsse vor ihnen vor sich gehen, und mochten sie nun dabei einen vermittelnden oder doch kontrollierenden Einfluß auf den betreffenden Vorgang ausüben, oder denselben durch ihre Anwesenheit nur größere Publizität sichern. In manchen der hierher gehörigen Fälle ist die Bekanntmachung vor den Nachbarn alternativ, oder subsidiär, oder präparatorisch vor, neben oder hinter der Anzeige am Ding vorgeschrieben, so daß jene recht deutlich als ein Surrogat für die Dinggemeinde sich darstellen, ganz wie andere male eine Bekanntmachung in der heimatlichen Kirche,[3]) oder „á mannamótum"[4]) zu geschehen hat, u. dgl. m. Immer aber werden die fünf Nachbarn oder die sonstigen Versammelten von den Zeugen wohl unterschieden, die zur Konstatierung der betreffenden Vorgänge beizuziehen sind, und wenn durch die Vor-

---

[1]) S. 306 Z. 2—4: „griða er eigi varnat, þótt sá nefni sér vátta 5 eða fleiri; þá skal svá vanda at öllu, sem hina fyrri 2 a, þá er griða var beiðt".

[2]) Staðarhólsbók, 58/66 und 171/204; in Konúngsbók, 118/222 nur als Referenz; Belgsdalsbók, 49/241; Skálholtsbók, 13/30.

[3]) Konúngsbók, 4/15; Staðarhólsbók, 13/17 usw.

[4]) Staðarhólsbók, 149/179.

nahme der Handlung vor jener Versammlung eine Notorietät in engeren oder weiteren Kreisen erzielt werden will, soll diese Notorietät durch die beigezogenen Zeugen nur erwiesen werden; die Bedeutung solcher kleinerer Versammlungen gegenüber den aufgerufenen Zeugen ist demnach dieselbe wie die der Dingversammlungen, und in einzelnen Fällen scheint sogar ein geschichtlicher Zusammenhang derselben mit diesen nachweisbar zu sein. Die isländische víglýsing vor fünf oder neun Nachbarn z. B. ist sichtlich an die Stelle des norwegischen örvarþínges getreten, und der Gang dieses Umbildungsprozesses noch ziemlich deutlich nachweisbar. War jemand an einem abgelegenen Orte tötlich verwundet worden, so mochte nach altnorwegischen Rechte[1]) einerseits der Verwundete, wenn er noch sprechen konnte (mælande muðr), den ersten zu ihm kommenden Leuten den Täter benennen; andererseits aber war der Täter selbst verpflichtet, am nächsten oder doch am zweiten oder dritten Hofe, der an seinem Wege lag, die Tat anzusagen, und zwar vor freien und unbescholtenen Männern, wobei er seinen wahren Namen zu nennen, bestimmte Anhaltspunkte bezüglich seiner Person anzugeben, und den Ort seines letzten Nachtlagers zu bezeichnen hat. Das nannte man víglýsing, und war deren Bedeutung eine doppelte, indem dieselbe einerseits der Tat den Charakter eines ehrlichen Totschlags im Gegensatze zum unehrlichen Morde sicherte, andererseits aber auch bezüglich der Beweisführung von erheblicher Bedeutung war. Noch am Tage der Tat soll die Frau des Erschlagenen oder dessen Erbe das örvarþíng berufen, und zwar nach den GþL. auf den dritten, nach den FrþL. aber auf den fünften Tag hinaus;[2]) hier wird sodann über die Klage verhandelt. Kann eine Aussage des Verwundeten selbst (saga ens sára) vor Gericht gebracht werden, was natürlich durch Zeugen zu geschehen hat, so gilt diese ohne weiteres als wahr, es sei denn, daß der durch sie Bezeichnete sich durch ein Gottesurteil reinige. Ebenso gilt nach Þrándheimer Recht für den Fall, da jemand in seiner eigenen Wohnung erschlagen wurde, derjenige als Täter, welchen das heimsóknarvitni als solchen bezeichnet, falls derselbe nicht durch das Gottesurteil oder einen sehr schwierigen Alibibeweis seine Unschuld dartun kann; zu jenem Beweise wurden aber Unfreie wie Freie,

[1]) GþL. 156; FrþL. IV, 7 vgl. mit 5.

[2]) GþL. 151, wobei Járns., Mannh. 18 zu vergleichen ist; in FrþL. V, 2—5 fehlt der Text, aber aus § 7 und anderen Stellen ergibt sich die Fristbestimmung.

Weiber wie Männer, und selbst Minderjährige zugelassen, soferne sie nur acht Jahre alt und Hausgenossen des Erschlagenen sind. Andererseits wird aber auch das víglýsingarvitni, welches nötigenfalls durch einen einzigen Mann erbracht werden kann, am örvarþinge vorgelegt; steht die saga ens sára (oder auch das heimsóknarvitni) mit demselben in Widerspruch, so geht nach den FrþL. die erstere unbedingt vor, und wird der vom Verwundeten genannte sogar als Mörder behandelt, weil er die víglýsing unterlassen hat, wogegen der andere straflos ausgeht, der sich selber als Täter bekannt hat, nach den GþL. dagegen gelten beide als Täter, und zwar sogar dann, wenn sich an dem Toten nur eine Wunde findet, und somit die Tat nur von einem begangen worden sein kann. Liegt dagegen keine Aussage des Verwundeten vor, so entscheidet das víglýsingarvitni; will der Kläger dennoch eine andere Person beschuldigen, so kann diese sich nach den GþL. durch einen lýrittareiðr reinigen, und nach den FrþL. kann sogar ein sjónarvitni nicht gegen die víglýsing aufkommen, wogegen diese letzteren aber allerdings den, welcher durch die víglýsing beschuldigt wird, doch noch zu der Reinigung mittelst eines Zwölfereides zulassen, doch wohl in Anbetracht der Möglichkeit, daß bei der víglýsing ein falscher Name genannt, und damit ein Unschuldiger verdächtigt worden sein könnte. Insoweit ist alles klar, und unter sich im besten Zusammenhange; ganz anders steht dagegen die Sache hinsichtlich des isländischen Rechts.[1]) Dieses unterscheidet eine doppelte víglýsing, deren eine wie in Norwegen dem Täter selbst obliegt, während die andere von dem Verwundeten selbst, von dem Blutkläger, oder von irgendeinem anderen als deren Vertreter vorzunehmen ist; die letztere war, mit Ausnahme nur einiger geringerer Fälle, schlechterdings nötig,[2]) falls man nicht Zeugen über die Tat aufgerufen hatte,[3]) wogegen die erstere unter Umständen unterbleiben konnte. Waren nämlich bei der Tat Personen anwesend, welche über dieselbe Mitteilung machen konnten (lögsjáendr ok lögsegjendr), und gingen solche nach zwei Seiten hin auseinander, so war lediglich eine víglýsing der Klagspartei nötig, wogegen eine solche dem Täter dann oblag, wenn alle nach einer Seite hin gingen, und wenn bei der Tat kein dritter

---

[1]) Konúngsbók, 87/153—4; Staðarhólsbók, 282/312—14 und 283/314—16; vgl. Konúngsbók, 88/154—55; Staðarhólsbók, 315/348—9 und 316/349 u. dgl. m.

[2]) Konúngsbók, 87/150—1; Staðarhólsbók, 264/296 und 266/297.

[3]) Konúngsbók, 86/148 $^{5-8}$.

anwesend war, entschied in analoger Weise der Umstand, ob der Verwundete noch im Stande war, selbst von der Tat Anzeige zu machen; mit anderen Worten: eine víglýsing des Täters war nur dann nötig, wenn eine Anzeige weder durch den Verwundeten selbst, noch durch Genossen desselben oder unparteiische bei der Tat anwesende Leute gemacht werden konnte, und dadurch dem berufenen Kläger die Möglichkeit der Verfolgung der Tat gesichert war. Soweit die víglýsing dem Täter oblag, war deren Form ganz ähnlich geregelt wie in Norwegen; doch war für den Fall, da der Täter sie in der Meinung, daß der Verwundete noch reden könne, unterlassen hatte, und diese Meinung sich hinterher als eine irrige erwies, deren nachträgliche Vornahme vor den fünf Nachbarn des Ortes zulässig, an welchem der Täter die Nachricht von dem Tode des Verwundeten erhielt. Dagegen mußte die víglýsing der Klagspartei, welche von der vorläufigen Anzeige der Tat durch den Verwundeten wohl zu unterscheiden ist, stets innerhalb dreier Tage von der Tat ab gerechnet erfolgen, und immer vor fünf oder aber neun Nachbarn; die Tat ist dabei zu bezeichnen, der Verletzte sowohl als der Täter zu bennenen, und in Totschlagsfällen die Todeswunde vorzuzeigen, indem zugleich zu den einzelnen Wunden Zeugen (benjavóttar) benannt, und überdies über die ganze lýsing Zeugen aufgerufen werden. Die Bedeutung der víglýsing des Täters war dabei wesentlich dieselbe wie in Norwegen, d. h. sie sicherte denselben gegen den Vorwurf des Mordes, und befreite andererseits den Kläger von aller Beweislast, wenn er anders die lýsing des Täters gelten lassen wollte; dagegen hatte die víglýsing der Klagspartei zunächst die Wirkung, daß sie dem Täter den Zutritt zum Ding versperrte und jede Unterstützung dritter Personen abschnitt, woneben noch der weitere Vorteil stand, daß der Wundbefund durch die beigezogenen Zeugen vor Gericht erwiesen werden konnte: unter allen Umständen hatte das Unterlassen der lýsing auch die Folge, daß dem Kläger der Anspruch auf sein Recht zu sechs Mark verloren ging,[1]) oder war auch wohl die Klagestellung selbst an deren Vornahme gebunden. Man sieht, das isländische Recht weicht von dem norwegischen sehr erheblich ab, wenn auch dessen Grundzüge in ihm noch immer durchblicken. Die víglýsing des Täters ist wesentlich in ihrer alten Gestalt und Bedeutung erhalten, aber neben sie ist eine zweite, dem norwegischen Rechte fremde víglýsing getreten, welche man nicht

---

[1]) Konúngsbók, 88/154—55; Staðarhólsbók, 282/313—14 und 322/352.

mit der norwegischen saga ens sára zusammenbringen darf, da einerseits diese letztere, wenn auch jeder Beweiskraft entkleidet, noch neben ihr auftritt, und andererseits die Wirkung dieser Aussage jener víglýsing ganz und gar nicht vorkommt, wogegen man dieselbe recht wohl als aus dem örvarþinge hervorgegangen betrachten kann. Die víglýsing muß binnen drei Tagen erfolgen, wie die Haltung des örvarþings, und der Gebrauch der frühzeitig unverständlich gewordenen Formel „fyrir hina þriðju sól“ [1]) zeigt, daß diese Frist eine altüberlieferte war; wie jenes hatte ferner auch die víglýsing am Orte der Tat zu geschehen, nämlich vor den vettvangsbúar. Da beim örvarþinge, wenn der Angeschuldigte ausblieb, die Verhandlung auf die Erhebung des Sachverhaltes, nämlich die Erbringung des víglýsingarvitni einerseits und der saga ens sára, des heimsóknarvitni oder des sjónarvitni andererseits beschränkt blieb, und die Urteilsfällung samt der weiteren Verhandlung an ein an echter Dingstätte zu haltendes weiteres Gericht verwiesen wurde, mochte man auf Island, wo aus lokalen Gründen die Berufung eines örvarþings unmöglich war, um so eher die erste Verhandlung schlechthin auf jene vorbereitende Tätigkeit beschränken, und anderenteils deren Aufgabe einer kleineren Anzahl von Nachbarn anstatt der Gesamtheit der Dinggenossen übertragen, zumal man auch schon in Norwegen das Erscheinen von 27 Dingleuten beim örvarþinge für genügend erachtet hatte. Das Wegfallen aber der Beweiskraft der saga ens sára, des heimsóknarvitni und des sjónarvitni, an welches letztere doch der Ausdruck „lögsjáendr ok lögsegjendr“ noch erinnert, endlich auch aller Reinigungseide und des Gottesurteiles ist durch jene Änderung des Beweissystems bedingt, welche in dem Aufkommen des Geschworenenwesens begründet ist. Ganz ähnlich scheint die Sache auch bei der r a n n s ó k n gegangen zu sein. Wir wissen, daß man in Norwegen dem auf der Tat ergriffenen Diebe die gestohlenen Gegenstände auf den Rücken band, und ihn so dem königlichen ármaðr einlieferte, dann aber ein Gericht berief, um ihn sofort aburteilen zu lassen; [2]) wir haben aber auch allen Grund anzunehmen, daß der durch eine Haussuchung Überführte in Norwegen ganz ebenso wie nach anderen germanischen Rechten gleich dem auf handhafter Tat Ergriffenen behandelt wurde, [3]) und da gleich

[1]) K o n ú n g s b ó k, 86/150; S t a ð a r h ó l s b ó k, 283/316.

[2]) G þ L. 253; F r þ L. XIV, 12.

[3]) vgl. W i l d a, S. 886—87.

bei der Vornahme der Haussuchung eine Anzahl von Nachbarn beigezogen werden mußte,[1]) lag es nahe genug, daß gleich diese bei erfolgreicher Nachforschung sich als Gericht konstituieren mochten. Für Island ist jedenfalls ausdrücklich bezeugt, daß sich an die rannsókn im 10. Jahrhundert sofort ein duradómr anschloß, und in jenen von beiden Teilen zu gleichen Hälften zu ernennenden zwölf Männern, von welchen die Konúngsbók spricht, dürfen wir wohl die letzten Spuren dieses Gerichtes erkennen; auch in diesem Falle erweist sich also jene größere, neben den Zeugen geforderte Zahl von Anwesenden als ein verkrüppelter Überrest eines früheren Gerichtes. Allerdings kommen nun freilich auch Fälle vor, in welchen, wie z. B. beim stefnuvætti, nur Zeugen benannt werden, ohne daß gleichzeitig einer weiteren Versammlung von Nachbarn u. dgl. gedacht würde. Indessen bringen doch auch in solchen Fällen die Umstände zumeist mit sich, daß neben den aufgerufenen Zeugen auch noch eine Anzahl weiterer Leute anwesend sind, wenn auch deren Anwesenheit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, und schon der Gebrauch, mehr als zwei Zeugen beizuziehen, obwohl dann zwei genügten, läßt sich auf den Wunsch zurückführen, jene weitere Notorietät zu erreichen; jedenfalls läßt sich der Verzicht auf die Anwesenheit einer weiteren Versammluug neben den Zeugen recht wohl als ein weiterer Schritt auf derselben Bahn betrachten, welche von der Vornahme der betreffenden Handlung am echten Ding zu deren Vornahme an einem gebotenen Dinge, und weiterhin vor einer bestimmten Zahl von Nachbarn u. dgl. geführt hatte. In der Tat scheint das Solennitätszeugnis bei den Nordgermanen sowohl als bei den Südgermanen lediglich auf diesem Wege erklärt werden zu müssen; der Ausschluß jedes Zeugnisses von zufällig erlangter Wissenschaft her, die Gleichheit der Voraussetzungen der Zeugnisfähigkeit mit deren der Befähigung zum Richteramte, sowie der Parallelismus bezüglich der Ablegung des Zeugnisses und der Verkündigung eines Richterspruches, erklären sich von hier aus ganz befriedigend. Die Zeugschaft ist hiernach ebensogut als eine öffentliche Funktion zu betrachten wie das Richteramt, und der einzelne Zeuge hat ganz ebenso wie der einzelne Richter oder Schöffe als Vertreter der gesamten Dinggenossenschaft zu gelten.

---

[1]) GþL. 255; FrþL. IX, 8.

§ 24. Abnorme Anwendungen des Zeugnisses.

In einzelnen Fällen läßt auch das isländische Recht andere als Solennitätszeugen zur Verwendung kommen, und praktisch ohne große Erheblichkeit, sind diese Ausnahmefälle für die richtige Auffassung des isländischen Beweissystems immerhin von Bedeutung; da sie überdies zumeist schwer fixierbar und ziemlich problematischer Art sind, soll hier noch des näheren auf sie eingegangen werden.

In einer langen Reihe von Fällen wird zunächst gefordert, daß eine bestimmte Handlung so vorgenommen werde, daß sie von Leuten einer bestimmten Kategorie gehört oder gesehen werde. Wer z. B. einen ómagi demjenigen zuführen will, welcher ihn zu alimentieren hat, soll dies entweder da tun, wo er diesen letzteren selbst trifft, oder in dessen Behausung, dann jedoch so, daß es „lögfastir menn eða heimamenn" hören,[1] also Leute, welche in dessen Hof wohnhaft sind; hören solche die Erklärung nicht, so hat eine nachträgliche lýsing ergänzend einzutreten.[2] Der Mann, welcher seine von ihm getrennte Frau wieder zum Zusammenleben mit ihm auffordern will, soll dies gleichfalls entweder so tun, daß sie selber es hört, oder aber in ihrer Behausung, jedoch so, daß angesessene Männer es hören, oder endlich am Ding, vom lögberg oder von der þíngbrekka aus.[3] Wer einen engidómr verlangen und zugleich den Gegner vor diesen vorladen will, soll dies bei des letzteren Behausung tun, und über beides eine lýsing vornehmen, wenn nicht „lögfastir menn" den Vorgang hören,[4] und wer wegen eines Spottgedichtes klagen will, soll unmittelbar vor der Ladung mindestens die Hälfte einer Strophe vor seinen eigenen Zeugen so sprechen, daß es die etwa anwesenden „lögfastir menn" und die innerhalb des Gehöftes Stehenden hören.[5] Wer wegen gewisser Angriffshandlungen (frumhlaup eða áverk) eine lýsing vornimmt, soll dies so tun, daß entweder die Nachbarn sie hören, vor denen sie zu erfolgen hat, oder aber „lögfastir menn" an deren Wohnort;[6] ebenso hat

---

[1]) Konúngsbók, 143/24.

[2]) Staðarhólsbók, 87/112, wo aber zu lesen ist: „ef eigi heyra (statt föra) lögfastir menn".

[3]) ebenda, 172/206. [4]) ebenda, 406/455—6.

[5]) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 378/394.

[6]) Staðarhólsbók, 350/375.

auch die búakvöð,[1]) sowie die váttakvöð[2]) in der Art zu geschehen, daß der Aufgeforderte selbst sie hört, oder aber an dessen Wohnort, aber so, daß „lögfastir menn" es hören, oder daß hinterher eine lýsing vor Nachbarn der kvöð folgt. Zwei der im bisherigen bereits angeführten Stellen deuten an,[3]) und einige weitere bestätigen,[4]) daß dieselben Regeln auch bezüglich der stefna gelten, und ebenso wird noch der Zeuge, welcher zur Dingfahrt aufgefordert den Vorschuß seiner Reisekosten begehren will, angewiesen seine kvöð so anzubringen, daß der Angegangene sie hört, oder an dessen Domizil von lögfastir menn, oder aber mit einer nachträglichen lýsing, wie sie bei einer stefna nötig wäre.[5]) Ganz ähnlich wird es auch beim Aufrufen der Zeugen[6]) oder Geschworenen[7]) zum Abgeben ihrer Aussage am Ding gehalten; die Aufforderung soll nämlich entweder so erfolgen, daß der Betreffende selbst sie hört, oder an dessen Platz seiner Dingbude, so daß seine Budengenossen sie hören. Ganz sachgemäß tritt dabei die Dingbude als vorübergehendes Domizil für den Wohnort in der Heimat ein. In allen bisherigen Fällen handelt es sich nun freilich noch keineswegs um eine Abweichung von den oben dargelegten Regeln für den Zeugenbeweis; die heimamenn, buðunautar, lögfastir menn der angeführten Stellen sind nämlich in keiner Weise als Zeugen zu betrachten, wie denn auch trotz ihrer Anwesenheit die üblichen beiden Zeugen stets noch aufgerufen sind, sie sollen vielmehr nur eine Gewähr dafür bieten, daß die Person, welcher die betreffende Handlung gilt, trotz ihrer Abwesenheit von dieser Kenntnis erlangt, weshalb sie denn auch bei Anwesenheit der beteiligten Person fehlen mögen, und andererseits auch wieder durch eine nachträgliche Bekanntmachung am Ding oder vor Nachbarn für ihre Anwesenheit ein Ersatz geboten werden kann. Aber in einigen anderen, im übrigen ganz ähnlich gearteten Fällen scheint die Sache doch etwas anders zu liegen. Wir haben bereits gesehen, wie in Totschlags- und Verwundungsfällen unter Umständen dem Täter selbst eine víglýsing oblag;[8]) an einen ansässigen Mann

---

[1]) Staðarhólsbók, 285/317—18; vgl. Konúngsbók, 89/164 (Referenz) und Staðarhólsbók, 354/377; dann Staðarhólsbók, 403/446; 430/486.

[2]) Staðarhólsbók, 291/327; vgl. Konúngsbók, 251/200.

[3]) Staðarhólsbók, 87/112 und 291/327—8; 406/455—6.

[4]) Konúngsbók, 77/128; 168/74.

[5]) ebenda, 33/59; 252/201; Staðarhólsbók, 291/328—9.

[6]) Konúngsbók, 26/51. [7]) ebenda, 27/51.

[8]) ebenda, 87/153—4; Staðarhólsbók, 282/313 und 316/349.

oder an mehrere war diese zu richten, von einer Beiziehung von Zeugen ist aber dabei keine Rede, obwohl dieselbe, wenn nötig, kaum hätte unerwähnt bleiben können, da beide Rechtsbücher die zu gebrauchende Formel uns mitteilen. Ebenso soll derjenige, welcher eine eigene Sache auf oder bei einem fremden Hofe findet, diese zwar an sich nehmen dürfen, aber verpflichtet sein, dies ansässigen Leuten auf demselben, oder wenn solche hier nicht zu Gebote stehen, auf dem nächsten Hofe rechtsförmlich bekannt zu geben, damit derjenige, welcher auf die Sache etwa einen Anspruch erheben möchte, wisse, an wen er sich zu halten habe.[1]) In diesem Falle wird ebensowenig wie im vorigen einer Benennung von Zeugen gedacht, und hier wie dort ist solche überdies dem Handelnden kaum zuzumuten, da er unverhofft an fremdem Orte zum Handeln gezwungen ist; wenn aber in beiden Fällen zwar der nächste Grund der Vorschrift nur in der Absicht lag, dem dritten Klagberechtigten die Verfolgung seines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes zu ermöglichen, so mußte doch hier wie dort dem, welchem die Bekanntmachung oblag, auch die Möglichkeit gesichert werden ihre Vornahme zu beweisen, da an deren Unterlassung die schwersten Folgen sich knüpften, nämlich die Behandlung des Totschlages als Mord und der eigenmächtigen Selbsthilfe als Diebstahl. Ich lasse dahingestellt, ob auch jene lögsjáendir hierher zu stellen seien, welche beim Erbitten von grið in Totschlagsfällen beizuziehen sind.[2]) Es wurde oben bereits dargetan, daß dieselben zunächst nur zur Sicherung der Publizität und Legalität des Verfahrens, und allenfalls auch zur selbsttätigen Vermittlung unter den Parteien beigezogen worden waren, und daß ursprünglich neben ihnen die üblichen Zeugen behufs seinerzeitiger Beweisführung berufen werden; möglich wäre indessen immerhin, daß die Korruptel in unserem Texte gerade damit zusammenhinge, daß man diese Zeugenbenennung hinterher fallen gelassen hätte. Zweifellos gehört dagegen folgender Fall hierher.[3]) Bei gewissen Verbalinjurien oder üblen Nachreden konnte der Beleidigte, wenn sie in seiner Anwesenheit ausgestoßen werden, sofort Zeugen benennen, und auf deren Aussage gestützt klagen; fielen dagegen dieselben Äußerungen in seiner Abwesenheit, so mochte er seinen Beweis entweder durch einen goðakvið führen, oder durch „5 manna heyrin orð“, nur daß

[1]) Konúngsbók, 228/164. [2]) Staðarhólsbók, 277/305.
[3]) Konúngsbók, 237/182; Staðarhólsbók, 375/391.

letzterenfalls diese fünf Männer sämtlich Grundeigentümer, und in verwandtschaftlicher Beziehung in der Sache zum Geschworenendienste befähigt sein mußten. Als váttar werden sie nicht bezeichnet, und wenn sich zwar in Norwegen die Bezeichnung heyringjar für gewisse Solennitätszeugen nachweisen läßt,[1]) so ist doch daraus kein Schluß auf das isländische Wort zu ziehen; die Beweisführung scheint vielmehr in diesem Falle ziemlich nahe an ein Zeugnis von zufällig erlangter Wissenschaft heranzurücken, zumal da ausdrücklich für gleichgültig erklärt wird, ob die fünf Männer alle beisammen waren, als die betreffenden Worte gesprochen wurden, oder ob diese vor jedem einzelnen von ihnen einzeln fielen, wenn nur jeder von ihnen beschwören konnte, dieselbe Äußerung aus dem Munde derselben Person gehört zu haben. Indessen darf doch nicht übersehen werden, daß man auch bei der víglýsing die Wahl hatte, ob man sie vor allen Nachbarn zugleich vornehmen wollte oder vor jedem einzelnen einzeln,[2]) und daß die Zahl, sowie die persönlichen Eigenschaften jener Männer sie mehr den Nachbarn als den Zeugen an die Seite zu rücken scheinen. Alles in allem scheint es hiernach am richtigsten, auch diesen Fall unter denselben Gesichtspunkt zu stellen wie die vorhergehenden und somit anzunehmen, daß in ihnen allen ganz gleichmäßig der Schwerpunkt nur auf die Notorietät der Handlung gelegt wurde, deren Konstatierung in Frage steht, und daß die Eigentümlichkeit dieser Fälle nur darin besteht, daß in ihnen zur Sicherstellung des Beweises dieser Notorietät keine Benennung von Zeugen nötig ist, vielmehr dieser Beweis gleich durch dieselben Personen erbracht werden darf, deren Wissen die Notorietät selbst bedingt. Im norwegischen Rechte, welches ein ausgeprägtes Nachbarzeugnis kennt, haben derartige nicht streng korrekte Verwendungen von Augen- und Ohrenzeugen nichts auffälliges, da sie eben nur einen Übergang vom Solennitätszeugnisse zum Nachbarzeugnis bilden; im isländischen Rechte dagegen stehen sie abnorm da und mögen vielleicht nur als eine Reminiszenz aus einer längst vergangenen Zeit aufzufassen sein.

Unter einen ganz anderen als den bisherigen Gesichtspunkt fallen dagegen diejenigen Personen, welche das isländische Recht als kennendr oder lögkennendr bezeichnet, d. h. als Kennende, und welche es, immer zu zweit, in mehrfachen Fällen verwendet.

---

[1]) GþL. 35; Diplom. norveg. II, 4/6.

[2]) Konúngsbók, 88/157; Staðarhólsbók, 283/315.

Ein erster Anwendungsfall bezieht sich auf den Walfischfang. Die Harpune (skot) jedes Walfischfängers mußte ein eigenes Abzeichen (mark) haben, und wer ein solches neu annahm, mußte dasselbe seinen fünf Nachbarn vorweisen, sodann aber die Harpune noch zum Alldinge bringen und hier am lögberge vorzeigen; nach Erfüllung dieser Form galt die Harpune als „þíngborit skot", und wer eine solche von ihrem bisherigen Eigentümer mit ihrer Marke erwarb, der brauchte den Eigentumserwerb nur durch Beiziehung von Zeugen festzustellen.[1]) Findet sich nun in einem ans Land treibenden Walfische eine Harpune, so hat deren Eigentümer neben dem Standberechtigten und den etwaigen sonstigen Teilhabern Anspruch auf einen bestimmten Teil desselben (skotmanns hlutr), und zu diesem Anspruche hat er sich dadurch zu legitimieren, daß er zwei Männer vorführt, welche auf ihr Ehrenwort mit ihm versichern (sanna), daß die in dem Tiere gefundene Harpune die seinige sei.[2]) Diese beiden Männer sind es nun, welche als kennendr bezeichnet werden;[3]) sie müssen dieselben persönlichen Eigenschaften haben wie die stefnuváttar, und haben auf ihr Ehrenwort zu versichern, daß der Beweisführer wirklich Eigentümer der Harpune gewesen sei und diese ihres Wissens auch nicht veräußert habe. Auf ihre Aussage fanden wir bereits den Ausdruck „sanna" angewandt und sie selber werden auch wohl als „sannaðarmenn" bezeichnet,[4]) mit einem Namen also, welcher sonst für die Eidhelfer gebraucht wird; indessen ist die Form ihrer Aussage die von Zeugen, nicht von Eidhelfern, obwohl sie von beliebig erlangter Wissenschaft her aussagen und somit keine Solennitätszeugen sind. Ein ganz ähnliches Verfahren wird in Bezug auf Strandgut (vágrek) beobachtet, welches zufolge eines Schiffbruches antreibt und nun von angeblichen Erben der Verunglückten beansprucht werden will. Diese Verwandten sollen nämlich zwei kennendr vorführen, welche in verwandtschaftlicher Beziehung keinen Anstoß bieten, und diese sollen auf Eid und Ehrenwort aussagen, daß die Verunglückten wirklich die betreffenden Sachen auf ihr Schiff gebracht hätten.[5]) Wiederum bietet die Viehwirtschaft Veran-

[1]) Staðarhólsbók, 454/526—7; Þíngeyrabók, 9/400.

[2]) Konúngsbók, 215/127; Staðarhólsbók, 447/520—1; Þíngeyrabók, 7/392.

[3]) Staðarhólsbók, 448/521; Þíngeyrabók, 7/393.

[4]) Konúngsbók, 215/130; Staðarhólsbók, 451/524—5; Þíngeyrabók, 8/398.

[5]) Konúngsbók. 218/134; Staðarhólsbók, 459/535 und 535—6.

lassung zu einem ähnlichen Verfahren. Auch das Schafvieh jedes einzelnen Bauern wird nämlich mit einer ihm eigentümlichen Marke bezeichnet, und diese in die Ohren der Tiere eingeschnittenen Marken sind es, nach denen im Herbst das von den Hochweiden herabgetriebene Vieh unter die einzelnen Besitzer verteilt wird. Selbstverständlich dürfen nie zwei Bauern eines und desselben Bezirkes die gleiche Marke haben, und eine Reihe sehr detaillierter Vorschriften bestimmt, wer seine Marke zu verändern hat, wenn zufällig eine solche Gleichheit sich ergibt. Nun kann es aber vorkommen, daß man erst beim Auftreiben der Tiere auf die Hochweide die Gleichheit der Marken entdeckt, zu einer Zeit also, da die Vornahme einer Änderung nicht mehr möglich ist; solchenfalls haben dann die beiden Bauern eidlich anzugeben, wie viele und wie alte Tiere sie aufgetrieben haben, und kommen dann im Herbste beim Abtriebe die sämtlichen mit der gleichen Marke gezeichneten Tiere nach Verhältnis der von jedem aufgetriebenen Stückzahl unter beiden zur Verteilung. Hinsichtlich dieser Teilung nun wird der Vorbehalt gemacht,[1]) daß ein jeder die Tiere vorweg nehmen dürfe, die er durch kennendr oder lögkennendr als ihm gehörig erweisen könne; diese kennendr aber sollen ihren verwandtschaftlichen Beziehungen nach befähigt sein, als Geschworene zu sitzen, und ihre Aussage schließt sich zwar wie die Eideshilfe an einen vorgängigen Parteieneid an, erweist sich aber doch dadurch als Zeugnis, daß sie unmittelbar auf die Wahrheit der zum Beweis verstellten Tatsache geht, nicht auf die Glaubwürdigkeit dieses Parteieneides.[2]) Endlich kommen kennendr auch noch bei der Konstatierung der Identität erschlagener Ächter zur Anwendung. Wer einen solchen getötet hat und den auf dessen Kopf gesetzten Preis in Anspruch nehmen will, soll nämlich hierüber am Ding eine lýsing erlassen, sodann aber zwei Männer vorführen, welche auf ihr Ehrenwort versichern, daß sie „kennendr at þeim skógarmanni", d. h. mit dem Ächter bekannt seien und daß dieser so getötet worden sei, wie jener es gesagt habe; stehen dem Kläger aber solche „sannaðarmenn" nicht zu Gebote, so soll derselbe statt ihrer fünf eigene heimilisbúar vorführen und über dieselbe Tatsache aussagen lassen.[3]) Der Ausdruck sannaðarmenn scheint darauf hinzudeuten, daß die kennendr auch in diesem

---

[1]) Konúngsbók, 225/159—60; Staðarhólsbók, 196/234—5

[2]) Konúngsbók, 225/160; Staðarhólsbók, 197/235.

[3]) Konúngsbók, 110/189; Staðarhólsbók, 382/401.

Falle nur zur Unterstützung eines vorgängig abgeleisteten Parteieneides herangezogen wurden; ihre Berufung auf ihr eigenes Wissen läßt sie jedoch auch hier wieder als Zeugen erscheinen. Die Stelle läßt überdies klar ersehen, daß sie gerade darum als kennendr bezeichnet wurden, weil sie die Person, Marke, Gegenstände kannten, um welche es sich handelte; aus eigener Wissenschaft sagen sie aus, wenn auch nicht aus einer in bestimmt nachweisbarer Weise erlangten Wissenschaft, und sie sind darum Zeugen, nur freilich keine Solennitätszeugen. Insoferne den Erfahrungszeugen vergleichbar, rücken sie andererseits durch das Vorausgehen eines Parteieneides vor ihrer Aussage den Eidhelfern näher, wie denn auch keinerlei Nachbarschaftsverhältnis zu den fraglichen Personen und Sachen bei ihnen vorausgesetzt wird; charakteristisch ist auch, daß zwar die sonst für die Eidhelfer gebrauchte Bezeichnung unbedenklich auf sie angewendet wird, nie aber die Bezeichnung váttar. Mit Unrecht will Guðbrandr Vigfússon die kennendr des isländischen Rechtes in dem norwegischen Landrechte wiederfinden;[1]) hier wird vielmehr der Eigentümer geraubten Gutes, welcher dasselbe unter den Sachen erkennt, welche den Räubern abgenommen worden sind, als kennandi bezeichnet, während die Leute, durch deren Aussage er sein Recht beweist, einfach Zeugen heißen. Immerhin ist indessen recht wohl möglich, daß eine unklare Erinnerung an die Eideshilfe sowohl als das Erfahrungszeugnis des norwegischen Rechts dem Institute zugrunde liegt, und daß aus einer Verdunkelung beider dessen Mischlingscharakter hervorgegangen ist.

Ganz isoliert und rätselhaft steht endlich noch folgender Fall da. Erliegen mehrere Personen einem gemeinsamen Unglücksfalle, während einer aus ihrer Mitte davonkommt, so soll die Aussage dieses Überlebenden gelten, soweit es sich um den Beweis der Reihenfolge handelt, in welcher jene anderen den Tod gefunden haben,[2]) wogegen, wenn gar keiner der Genossen davonkommt, sie alle als gleichzeitig verstorben gelten.[3]) In diesem Falle tritt somit eine doppelte Abweichung von den sonst gültigen Regeln ein, indem einerseits die Aussage eines einzigen Zeugen genügt, während sonst deren mindestens zwei sein müssen, und andererseits ein Zeugnis von zufällig erlangter Wissenschaft her zugelassen wird, während

[1]) Landsl., Landvarnarb. 16.

[2]) Konúngsbók, 126/245—6; Staðarhólsbók, 73/98.

[3]) Staðarhólsbók, 59/71 und 71/95.

sonst nur das Solennitätszeugnis gilt. Der Ausnahmsfall war schon sehr alten Rechtens, wie ein dem Schlusse des 10. Jahrhunderts angehöriger Vorfall erkennen läßt;[1]) allein derselbe Vorfall zeigt auch, daß die Behandlung des Zeugnisses über die Kommorienz auch nach einer ganz anderen Seite hin eine eigentümliche war. Wer nämlich ein gegenteiliges Interesse hatte, brauchte sich ursprünglich bei diesem Zeugnisse nicht schlechthin zu beruhigen; er konnte sich vielmehr im Heidentume auf eine Art von Gottesurteil berufen, für welches der Gang unter den Rasenstreifen die herkömmliche Form bot.[2]) Im Christentume ist diese Probe, von welcher später noch des näheren zu handeln sein wird, allerdings weggefallen; aber immerhin dürfte die ganz abnorme Beweisführung in Fällen der Kommorienz, welche allerdings in letzter Instanz durch die besondere Notlage in diesem Falle begründet war, nur aus ihrem Zusammenhange mit jenem früh verloschenen Institute zu erklären sein. Unsere norwegischen Rechtsquellen kennen, um dies noch zu bemerken, lediglich den Satz, daß die Kommorienten, wenn niemand davonkommt, als gleichzeitig verstorben gelten sollen,[3]) oder höchstens noch den Vorbehalt, daß ein Gegenbeweis durch Zeugen zulässig sei,[4]) sprechen sich aber darüber nicht aus, wie dieser Gegenbeweis zu führen, oder wie es dann zu halten sei, wenn nicht alle Genossen umgekommen sind.

Man kann hiernach die Ausnahmsfälle, in welchen das isländische Recht von den strengen Erfordernissen des Solennitätszeugnisses absieht, unter drei Kategorien bringen. In einigen wenigen Fällen, in welchen die Bekanntgabe gewisser Tatsachen an gewisse Personen, oder das Sprechen gewisser Worte vor denselben gefordert wird, während doch die Berufung von Zeugen über jene Bekanntgabe oder dieses Sprechen schwierig oder gar unmöglich ist, gestattet das Recht ausnahmsweise, dieselben Personen, vor denen die lýsing u. dgl. zu erfolgen hatte, auch gleich als Zeugen zu verwenden; während also ursprünglich stets eine bestimmte Versammlung neben den benannten Zeugen gestanden hatte, läßt man hier aus Zweckmäßigkeitsgründen ganz ebenso die Zeugen fallen und

[1]) Laxdœla, 18/58—60.

[2]) vgl. meinen Aufsatz in der Germania, XIX, S. 139 und fgg.; die Gegenbemerkungen von M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, S. 27—29 und 33—34 überzeugen mich nicht.

[3]) FrþL. IX, 2; Járns., Erfðat. 17.

[4]) Landsl., Erfðat. 10; Jónsbók, 17.

behilft sich nur mit jenen anderen Personen, wie man umgekehrt in weit zahlreicheren Fällen jene anderen Personen wegzulassen und nur die Zeugen beizubehalten pflegte. In einer Reihe anderer Fälle verwandte man Personen, welche, aus eigener Wissenschaft aussagend, doch nicht gezogene Zeugen sind und zugleich an einen vorgängigen Parteieneid ihre Aussage anzuknüpfen haben; sie scheinen aus einer Vermischung des Erfahrungszeugnisses mit der Eideshilfe hervorgegangen zu sein und als ein verkümmerter Überrest beider Institute betrachtet werden zu müssen. Endlich die eigentümliche Beweisführung, welche in Kommorienzfällen zugelassen wird, scheint mit jenem eigentümlichen Gottesurteile in Verbindung gestanden zu haben, welches das isländische Heidentum kannte, und war ihr von hier aus eine Ergänzung erwachsen, welche die Erfordernisse des Zeugenbeweises unter das sonst übliche Maß herabzusetzen erlaubte. Alle drei Kategorien von Fällen sind übrigens für das Beweissystem des isländischen Rechtes im ganzen von nur sehr geringer praktischer Bedeutung.

§ 25. Die Eidhelfer.

Das isländische Recht wendet Eidhelfer nur in sehr wenigen Fällen an und diese Fälle gehören überdies nur teilweise dem Beweisrechte an. Soweit dies der Fall ist, macht sich dabei eine gewisse Unsicherheit in der Abgrenzung der Eideshilfe anderen Beweismitteln gegenüber geltend, welche selbst den Sprachgebrauch ergreift.

Klar ausgeprägt tritt die Eideshilfe im fimtardómr auf; aber freilich steht sie hier zum Beweisverfahren in keiner Beziehung.[1]) Nachdem der Kläger in diesem Gerichte seinen Kalumnieneid geschworen hat, sollen ihm zwei Eidhelfer folgen (fylgja), welche dieselben Eigenschaften besitzen müssen wie die Ladungszeugen, und diese haben zu beschwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen glauben, der Hauptschwörer werde allen den Verpflichtungen, auf welche dessen eigener Eid gestellt ist, sowohl genügt haben, als auch in Zukunft genügen. Ganz ebenso haben sodann auch dem Kalumnieneide des Beklagten zwei Eidhelfer zu folgen, und hier wie

[1]) Konúngsbók, 46/79—80; 47/81—2.

dort wird diesen soviel Wert beigelegt, daß die Haupteide sowohl als Eidhelfereide in jeder Sache eigens abgeschlossen werden müssen, wenn auch dieselben Parteien während der Dingzeit mehrere Prozesse am fünften Gerichte anhängig haben. Die Formel für den Eidhelfereid läßt erkennen, daß dieser ein bloßer Kredulitätseid war; bezeichnet werden dieselben aber in der Konúngsbók als sannaðarmenn, wogegen die Njála, deren Angaben im übrigen mit denen des Rechtsbuches durchaus übereinstimmen,[1]) dieselben sönnunarmenn nennt. Doch bietet die letztere Quelle auch einmal die Variante sannaðarmenn,[2]) und umgekehrt die Konúngsbók einmal, wenn auch nicht in Bezug auf das fünfte Gericht, die Form sannanarmenn,[3]) so daß jene Abweichung in den Bezeichnungen um so mehr als gleichgültig betrachtet werden darf, als dieselbe sprachlich ohnehin wertlos ist; von dem Adjektive sannr, d. h. wahr, und dem Zeitworte sanna, d. h. bewahrheiten abgeleitet, bedeuten die Substantive sannan oder sönnun einerseits und sannaðr oder sönnuðr andererseits ganz gleichmäßig die Bewahrheitung. Die Bezeichnung als Bewahrheitungsmann paßt vollkommen gut für den Eidhelfer; aber sie braucht sich allerdings nicht notwendig auf ihn zu beschränken. Wir haben die Ausdrücke sanna, sannaðarmenn bereits auf die kenn-endi angewendet gefunden, welche doch zu den Zeugen gehören, und sogar für den Spruch von fünf heimilisbúar wird das Wort sanna einmal gebraucht;[4]) das norwegische Recht braucht die Bezeichnung sannaðarvitni für die Hilfszeugen, welche im Óðalsprozesse die Aussage der árofar stützen,[5]) und eine Variante zu einer Geschichtsquelle bietet sönnunarvitni, wo die übrigen Hss. sönnvitni lesen,[6]) eine andere Geschichtsquelle braucht den Ausdruck in wieder einer anderen Anwendung, die zu keiner der bisherigen paßt.[7]) Ein gewisser Björn hatte, von Eysteinn Mánason angestiftet, den Háls Fjörleifarson in den Verdacht eines Diebstahls gebracht und dadurch dessen Verurteilung verschuldet; hinterher gesteht er diesem die Sache ein und muß nun, als Háls sofort den Eysteinn dieserhalb gerichtlich verfolgt, als dessen sannaðarmaðr dienen, oder nach einer anderen Lesart, dessen Behauptung „sanna“. Von irgendeiner un-

---

[1]) Njála, 98/150 und 145/241—3 der älteren und 97/503, dann 144/797—801 der jüngeren Ausgabe. [2]) S. 798 Z. 80.

[3]) Konúngsbók, 248/196. [4]) ebenda, 33/60.

[5]) GþL. 266.

[6]) Eigla, S. 344, Note *) der Ausgabe von 1809.

[7]) Reykdœla, 3/15.

mittelbaren Verwendung des Mannes als Eidhelfer nicht nur, sondern auch als Zeuge oder Geschworener kann hier der Natur der Sache nach nicht die Rede sein; dagegen konnte allerdings die Unterstützung, welche dessen Aussage den Behauptungen des Klägers gewährte, auf die Geschworenen bestimmend einwirken, die in der Sache zu sprechen hatten, und jedenfalls genügte sie im gegebenen Falle, um dem Beklagten die Hilfe mächtiger Beschützer zu entziehen. Nicht zwar ohne Bedeutung, aber doch ohne technisch-juristische Bedeutung steht somit hier das Wort.

Mit dem Beweisverfahren steht dagegen die Eideshilfe in Verbindung, soweit sie verwendet wird zur Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse bestimmter Personen. Die Feststellung der Verwandtschaft (frændsemistala) kann durch sehr verschiedene Gründe notwendig werden, und wird auch in mehrfach verschiedener Weise vorgenommen. Wird sie gelegentlich einer dómruðning oder kviðruðning nötig,[1]) so soll die rekusierende Partei die Verwandtschaft dem Gericht oder den Geschworenen womöglich durch jemanden vortragen lassen, welcher als „réttr teljandi" bezeichnet, mit ihr nicht innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt sein durfte; ist ein solcher vorhanden, so genügt es, wenn er seine Verwandtschaftsberechnung lediglich auf seinen alleinigen Eid nimmt, wogegen ein näher Verwandter, welcher von der Partei mit dieser Funktion beauftragt wird, sich durch die Beiziehung zweier weiterer Personen decken muß, welche ihrerseits in verwandtschaftlicher Beziehung jenem Erfordernisse genügen, und welche sofort auf ihren Eid zu bestätigen haben: „at sú er frændsemistala sönn ok rétt, er hinn talði". Bei der kviðruðning at leiðarlengð wird, beiläufig bemerkt, ganz ebenso verfahren, nur daß bei ihr auch derjenige, welcher als réttr teljandi gilt, zwei Mitschwörer darüber zu erbringen hat, „at þeir sé allir nærri þeim stað, er búa ætti frá at kveðja"; beide Male aber werden die Mitschwörer als sannaðarmenn bezeichnet, und im letzteren Falle wird für den Schwur des teljandi mit derselben geradezu der Ausdruck gebraucht: „leggja undir þegnskap með þriðja mann", eine Redewendung welche an die im norwegischen Rechte und anderwärts für die Eideshilfe verwendeten Bezeichnungen erinnert. Der Bevollmächtigte, welchem die ganze Prozeßführung, oder doch die dóm- oder kviðruðning übertragen ist, kann natürlich die frændsemistala auch selber vortragen, und dies

[1]) Konúngsbók, 25/46—8; 35/62—3.

scheint von der Konúngsbók sogar als etwas ganz regelmäßiges vorausgesetzt zu werden. — Handelt es sich um eine Forderung von niðgjöld,[1]) so hat der Kläger selbst sowohl die Berechnung seiner Verwandtschaft mit dem Erschlagenen als der Verwandtschaft des Beklagten mit dem Totschläger im Gerichte vorzutragen; er hat aber dabei zwei sannaðarmenn zu stellen, welche beschwören: „at þeir hyggi þá frændsemistölu rétta". Der Beklagte kann demgegenüber allerdings geltend machen, daß ein anderer mit dem Totschläger gleich nahe oder noch näher verwandt sei als er selber; aber er hat dann auch seinerseits die Berechnung dieser Verwandtschaft vorzulegen und zu beeidigen, und doch wohl auch seine zwei Eidhelfer zu stellen, obwohl dies allerdings nicht gesagt wird. — Fordert ein Isländer eine in Norwegen liegende Erbschaft, gleichviel ob in eigenem Namen oder um sie dem rechten Erben nach Island hinüberzubringen, so wird wiederum ein Nachweis der Verwandtschaft nötig, weil ein solcher Nachlaß nur an Verwandte des Erblassers bis zum dritten gleichen Grade ausgefolgt wird.[2]) Derjenige, welcher die Erbschaft fordert, soll selber „frændsemi telja", und zwar auf seinen Eid, zugleich aber auch, wenn er nicht selbst der Erbe ist, beschwören, daß er das Gut nur fordere, um es dem Erben nach Island zu bringen, und daß er womöglichst schon im nächsten Sommer dahin abgehen werde; zwei „sannanarmenn" müssen auch in diesem Falle seinen Eid unterstützen, welche indessen nur zu beschwören haben: „at sú er frændsemistala sönn", wogegen sich ihr Schwur auf den übrigen Inhalt des Parteieneides nicht zu erstrecken hat. Auf diese Beweisführung bezieht es sich, wenn gesagt wird: „eiðr 3ª manna skal sanna frændsemi, þá er menn vilja þess beiða", und auch in diesem Falle wird somit eine Terminologie angewendet, wie sie in Norwegen bezüglich der Eideshilfe gilt, was um so bedeutsamer ist, weil es sich hier um eine in Norwegen, nicht auf Island geführte Verhandlung handelt. — Wiederum wird eine frændsemistala nötig, wenn jemand auf Übernahme der Verpflegung eines hilfsbedürftigen Angehörigen klagen will, falls nur die Klage nicht gegen den nächsten Erben geht, als welchem gegenüber andere Regeln gelten. Auch in diesem Falle hat zunächst der Kläger die Verwandtschaft auf seinen Eid hin anzugeben, welche zwischen dem Beklagten und dem ómagi besteht,

---

[1]) Konúngsbók, 113/202—3.

[2]) ebenda, 248/195 und 196.

sodann aber haben zwei sannaðarmenn zu beschwören: „at sú er frændsemistala rétt ok sönn á miðli þeirra, sem þá talði hann“,[1] oder wie es an einer anderen Stelle heißt: „leggja þat undir þegnskap sinn með 3. mann, at sú er frændsemistala rétt ok sönn með þeim NN. ok NN.“.[2] Dasselbe Verfahren wird zumal auch dann nötig, wenn der Verwandte außer Land ist, gegen welchen geklagt wird, und sollen auch in diesem Falle „3 menn leggja þat undir þegnskap sinn, at sú er frændsemistala sönn á milli þeirra, er þá hafa þeir talit“.[3] Auch bei der außergerichtlichen Zuführung von Hilfsbedürftigen kommen ferner sannaðarmenn zur Anwendung, nur freilich ohne vorgängige Verwandtschaftsberechnung.[4] In diesem Fall hat nämlich die Partei nur zu beschwören, daß sie innerhalb des Bezirks keinen zur Erhaltung des ómagi näher verpflichteten kenne, als den, welchem sie denselben zuführt, und demgemäß geht auch der von den beiden sannaðarmenn geforderte Schwur nur dahin: „at hinn veitað annan réttara samhéraðs at fœra fram þenna ómaga enn þik, NN.“. Das jüngere Rechtsbuch erklärt dabei, daß die Eidhelfer mit dem Streitteile, welcher sie verwendet, nicht näher verwandt sein dürfen als dies bezüglich der stefnuváttar gestattet ist; da die eiðfœrsla auch sonst mehrfach der stefna analog behandelt wird, darf man indessen diesen Satz kaum generalisieren. — Eine frændsemistala kann endlich auch noch anläßlich der Bestimmungen über die *verbotenen Verwandtschaftsgrade* vorkommen. Ähnlich wie das kanonische Recht unterscheidet auch das isländische zwischen absolut und relativ verbotenen Graden, nur daß es die letzteren nicht als dispensable behandelt, vielmehr ein für allemal bestimmte Zahlungen an die gesetzgebende Versammlung festsetzt, durch deren rechtzeitige Erlegung die Heirat im betreffenden Grade erkauft werden kann. Die Nichtentrichtung nur dieses lögréttufé begründet eine Popularklage, welche zugleich res persecutoria und Pönalklage ist; der Kläger aber, welcher sie anstellt, hat vor Gericht die zwischen beiden Eheleuten bestehende Verwandtschaft auf seinen Eid anzugeben, und haben sodann zwei sannaðarmenn einen weiteren Eid dahin abzuleisten:[5] „at þeir hyggja þá frændsemistölu sanna ok rétta, er hann talði“, oder wie an dieser und noch an einer zweiten

---

[1]) *Konúngsbók*, 130/11; *Staðarhólsbók*, 89/118—19.

[2]) *Konúngsbók*, 39/70.

[3]) *ebenda*, 136/18; *Staðarhólsbók*, 97/129.

[4]) *Konúngsbók*, 129/8; *Staðarhólsbók*, 87/112.

[5]) *Konúngsbók*, 147/37—8; *Staðarhólsbók*, 130/165.

Stelle[1]) gleichbedeutend gesagt wird, der Kläger soll „leggja þat undir þegnskap sinn með 3ª mann“. Weiterhin kann es aber auch vorkommen, daß ein Ehehindernis absolut trennender Art erst nach eingegangener Ehe entdeckt wird. Solchenfalls ist der Bischof berechtigt die Ehescheidung auch wider den Willen der Eheleute auszusprechen; jedoch soll er „fá til 3 menn, þá er þat leggi undir þegnskap sinn, at sú er frændsemi eðr sifjar með þeim“.[2]) Hier ist es also wieder eine dritte Person, welche von den beiden Eidhelfern unterstützt, die Verwandtschaftsberechnung vorträgt; möglicherweise aber nur darum, weil es unziemlich erscheinen mochte, dem Bischofe selbst den Eid abzufordern. Kommt das Ehehindernis zwar noch vor erfolgter Hochzeit, aber doch erst nach abgeschlossenem Verlöbnisse auf, so soll die Partei, welche daraufhin das Verlöbnis rückgängig machen will, den anderen Teil außergerichtlich angehen,[3]) „ok telja frændsemi sem at dómi, ok sanna svá, at leggja þat undir þegnskap sinn jafnt sem at dómi, ok hafa menn 5 at sanna með sér“. Sehr auffällig ist hier die Zahl der zur Unterstützung des Parteieneides herangezogenen Männer, welche doch durch die übereinstimmende Lesart beider Rechtsbücher sichergestellt scheint; ein Übergang von den Eidhelfern zu den Nachbargeschworenen scheint hier vorzuliegen, wie er in einem anderen verwandten Falle noch deutlicher gemacht ist. Wenn nämlich das Ehehindernis erst nach eingegangener Ehe aufkommt, aber nicht vom Bischofe, sondern von einem der Ehegatten geltend gemacht werden will, kommt der Satz zur Anwendung:[4]) „þat þeirra, er skilnað vill gjöra, skal búa láta kveðja, ok telja tölur með þeim 3rim náttom fyrr eða meira méli; — — þau skulu eiða vinna at tölum, at réttar eru talðar“. Auch hier wird man wohl an eine frændsemistala zu denken haben, und nicht an eine fjártala, wie solche allerdings durch die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe gleichfalls nötig werden konnte, und die beizuziehenden búar mußten sicherlich in ihrer gewöhnlichen Fünfzahl auftreten, so daß diese Stelle mit der vorigen wesentlich übereinstimmt. Mag sein, daß man wo es galt ein Ver-

[1]) Staðarhólsbók, 130/165 und 131/166.

[2]) ebenda, 171/204—5; Belgsdalsbók, 38/235; AM. 173, D, 3/456; in Konúngsbók, 149/41—2 nur als Referenz.

[3]) Konúngsbók, 144/30; Staðarhólsbók, 119/156; vgl. Konúngsbók, 144/32 und Staðarhólsbók, 123/159, wo jedoch die Zahl der Eidhelfer ungenannt bleibt.

[4]) Staðarhólsbók, 134/169; in Konúngsbók, 149/41 nur als Referenz.

löbnis oder eine Ehe ohne Mitwirkung des Bischofs unter Berufung auf ein angeblich entdecktes Ehehindernis einseitig zu lösen, betrügerischen Mißbrauch fürchtete, und aus diesem Grunde das sonst bei der frændsemistala beobachtete Verfahren für nicht sicher genug hielt; die Beiziehung von fünf Männern anstatt zweien, und von Nachbarn anstatt beliebig gewählten Leuten mochte in der Tat die wünschenswerte größere Gewähr bieten.

Ich habe im bisherigen die sannaðarmenn frischweg als Eidhelfer betrachtet, wie das auch von anderen, und zumal von V. Finsen früher geschehen war;[1]) neuerdings aber hat dieser solche Ansicht aufgegeben, und die Anschauung vertreten,[2]) daß in denselben vielmehr ein eigenes Beweismittel zu erkennen sei, welches sich mehr dem Beweise durch Zeugen oder Geschworene nähere, und auf diese Annahme muß demnach hier noch eingegangen werden. Die Gründe, welche Finsen zunächst anführt, scheinen mir sämtlich nicht haltbar. Er beruft sich darauf, daß zwischen der Erklärung des Hauptschwörers und der beiden sannaðarmenn öfters nicht geschieden werde, vielmehr beide als koordinierte und nicht gleichartige Beweisbehelfe bezeichnet werden in Ausdrücken wie „leggja með 3ª mann undir þegnskap“,[3]) u. dgl. m.; aber auch beim norwegischen tylftareiðr, séttareiðr, lýrittareiðr usw. ist der Eid des Hauptschwörers immer mit inbegriffen, und somit insoweit den Eidhelfereiden gleichgestellt. Er beruft sich ferner darauf, daß die Erklärung der sannaðarmenn nicht auf eine Bekräftigung der Partei hinauslaufe, sondern auf eine selbständige Bestätigung der zu beweisenden Tatsache; aber wenn zwar in einigen der von ihnen angeführten Stellen dies wirklich der Fall zu sein scheint,[4]) so bezieht sich doch in anderen, und weitaus mehreren,[5]) und zumal in nicht von ihm angeführten Stellen die Aussage der Eidhelfer lediglich bestätigend auf die vorgängige Aussage des Hauptschwörers, so daß man wohl unbedenklich in jenen vereinzelten ersteren Aussprüchen eine Ungenauigkeit des Ausdruckes wird annehmen dürfen. Endlich will er noch darauf Gewicht legen, daß an einer Stelle gar keine Partei

---

[1]) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1849, S. 165; Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 179.

[2]) Glossar, S. 664—65.

[3]) Konúngsbók, 35/62; 39/70; 136/18; Staðarhólsbók, 97/129; 131/166.

[4]) Konúngsbók, 35/62—3; 113/203.

[5]) ebenda, 25/48; 130/11; 136/18; Staðarhólsbók, 89/118—19; 97/129.

aussagt, sondern nur drei andere Männer;[1]) aber es ist dies eben ein Fall, in welchem der Bischof von Amtswegen klagt, und ist dabei die Meinung sicherlich nur die, daß dieser ganz in derselben Weise einen „teljandi“ und zwei „sannaðarmenn“ zum Vortragen der frændsemistala stellen solle, wie dies in zahlreichen anderen Fällen der Priesterpartei obliegt, und darf daraus, daß nur drei Männer genannt werden, auch hier wieder keineswegs auf die Gleichartigkeit ihrer Aussage geschlossen werden. Nicht zu übersehen ist aber, daß der Gebrauch von Eidhelfern im isländischen Rechte, soweit er überhaupt dem Beweisrechte angehört, sich auf einen überaus engen Umfang beschränkt. Nur eine Berechnung der Verwandtschaft, und allenfalls noch bei Nachbargeschworenen der Nachbarschaft, kann durch sie unterstützt werden, sowie bei der eiðfœring eines ómagi die Angabe, keinen näheren Verpflichteten im Bezirke zu kennen; dabei handelt es sich aber zumeist nur um Inzidenzpunkte im Verfahren, wie bei der dómruðning oder kviðruðning, oder um provisorische Anordnungen, wie bei der Ausantwortung einer im Auslande angefallenen Erbschaft oder bei der Zuführung des ómagi an einen anderen als den nächsten Erben, oder um einen Nebenpunkt, wie bei den niðgjöld, also um Fälle, in welchen man sich ganz wohl mit einer bloßen Bescheinigung begnügen konnte. Nur den verbotenen Verwandtschaftsgraden gegenüber stand die Sache anders; aber hier mochte die Abneigung des Volks gegen die kirchlichen Verbote eine Erleichterung der Beweisführung nahelegen, oder auch die Unterordnung der Insel unter den norwegischen Metropoliten die Benützung des norwegischen Beweismittels erklären. Für das Beweissystem des isländischen Rechtes sind jedenfalls derartige Vorkommnisse ohne erhebliche Bedeutung.

§ 26. Die Geschworenen im allgemeinen.[2])

Die gemeinsame Bezeichnung für diejenigen Personen, welche ich Geschworene nenne, ist im isländischen Rechte kviðr und be-

---

[1]) Staðarhólsbók, 171/204—5; Belgsdalsbók, 38/235; AM. 173, D, 3/456; in Konúngsbók, 149/41—2 nur als Referenz.

[2]) vgl. nunmehr zumal Arvid Kempe, Studier öfver den isländska Júryn enligt Grågås, Lund, 1885.

zeichnet man mit demselben einerseits das Verdikt der Geschworenen, andererseits aber auch die Gesamtheit der Personen, welche dieses Verdikt fällen. Im ersteren Sinne wird das Wort z. B. gebraucht, wenn man von einem rétta kvið, bera kvið, kviðburðr u. dgl. spricht; im letzteren Sinne dagegen, wenn man von einem ryðja kvið redet, oder den einzelnen Geschworenen als kviðmaðr bezeichnet. Man hat früher den letzteren Gebrauch des Wortes als den ursprünglichen angesehen, und dasselbe von dem Zeitworte kveðja ableiten und damit in Verbindung bringen wollen, daß die Aufforderung der Geschworenen zum Erscheinen im Gericht durch dieses Zeitwort bezeichnet werde;[1]) man hat den Ausdruck darum auch wohl durch „evocati", Gerufene, übersetzen zu sollen geglaubt.[2]) Aber ganz abgesehen von sprachlichen Bedenken erhebt sich gegen diese Deutung sofort der sachliche Einwand, daß sie den Namen der Geschworenen von einer Eigenschaft ableitet, welche für dieselben ganz und gar nicht charakteristisch ist. Auch bei den Zeugen kommt ein „kveðja" zum Erscheinen vor Gericht vor, und selbst bei Aufforderungen noch weiter abliegender Art kehrt derselbe Ausdruck wieder, wie z. B. bei der Aufforderung eines Goden zum Halten des féránsdómr,[3]) bei der Aufforderung zur Bestellung eines engidómr[4]) oder afréttardómr,[5]) bei der Aufforderung eines Vormannes zur Gewährschaftsleistung[6]) usw.; kaum begreiflich wäre demgegenüber, daß gerade von dieser Aufforderung aus die technische Bezeichnung der Geschworenen entlehnt worden sein sollte. Dagegen ergibt sich für das Wort, wenn wir dasselbe von kveða ableiten und an dessen Verwendung für das Verbot anknüpfen, in ganz zutreffender Weise die Bedeutung Spruch, Ausspruch, ganz wie sich im Gothischen von qiþan qiss, d. h. Rede, Spruch ableitet, welches in einer Reihe von Zusammensetzungen wie anaqiss, gaqiss, þiuþiqiss u. dgl. m. erhalten ist, oder wie im Angelsächsischen von cveðan sowohl cviðr, d. h. Rede, als cviss, d. h. Ausspruch ableitet; in der nordischen Sprache bezeugen Zusammensetzungen wie orðskviðr, miskviðr, heimiskviðr

---

[1]) So Jón Árnason, S. 188; Þórðr Sveinbjörnsson, h. v.; Þorleifr Guðmundsson Repp, S. 4; auch Dahlmann, II, S. 199.

[2]) z. B. Gloss. Njálæ, h. v.; Schlegel, Comment., S. LXXXIII; Þórðr Sveinbjörnsson (neben veridici).

[3]) Konúngsbók, 62/112.

[4]) ebenda, 176/84; Staðarhólsbók, 406/455.

[5]) Konúngsbók, 202/116; Staðarhólsbók, 430/489.

[6]) Konúngsbók, 174/81; Staðarhólsbók, 392/424.

oder heimiliskviðr dieselbe Bedeutung, und erweist sich das fem. kviða als Bezeichnung gewisser Gedichte nur als eine Nebenform mit etwas abweichender Bedeutung, das masc. kvittr aber nur als eine Iterativform.[1]) Erst von der Grundbedeutung Spruch, Verdikt aus kann hiernach der Ausdruck hinterher auch auf die Person übertragen worden sein, von welchem der Spruch ausgeht.

Das isländische Recht unterscheidet mit Rücksicht auf die verschiedene Art ihrer Zusammensetzung vier verschiedene Arten von Geschworenen, nämlich den búakviðr, tylftarkviðr, fangakviðr, und die Jury im Priestergerichte. Von diesen wird der búakviðr stets aus Nachbarn gebildet, wobei sich aber die Nachbarschaft im einzelnen Falle nach sehr verschiedenen Örtlichkeiten bemessen kann, und weist dessen Bezeichnung selbst auf diese Zusammensetzung hin, indem búi zwar an sich nur den Bauer bezeichnet, aber sehr häufig auch im Sinne von nábúi, d. h. Nachbar gebraucht wird. Unter dem búakviðr ist hiernach sprachlich genau dasselbe zu verstehen, was die normännisch-englische Rechtssprache als „vicinetum" bezeichnet, nämlich eine Anzahl von Nachbarn, welche eidlich über eine bestimmte Tatsache auszusagen haben; der búar sind aber stets fünf oder neun, und werden sie stets von der Partei ernannt, welche ihrer bedarf. Der tylftarkviðr oder tólftarkviðr dagegen trägt diesen seinen Namen von der Zahl seiner Mitglieder, welche stets zwölf beträgt; auch als goðakviðr kann er bezeichnet werden, weil immer ein Gode mit elf weiteren von ihm ernannten Leuten ihn bildet. Auf die Nachbarschaft kommt bei dieser Art von Geschworenen nicht das Mindeste an; dagegen müssen sie Angehörige des sie ernennenden Goden sein, während bei den Nachbargeschworenen hinwiederum die Godordsangelegenheit ganz außer Betracht bleibt. Als bloße Nachbildung des goðakviðr, die es nicht einmal zu einer technischen Bezeichnung gebracht hat, ist die Jury im prestadómr anzusehen, welche sich aus dem Bischof und zwei von ihm ernannten Priestern zusammensetzt. Endlich beim fangakviðr wird weder auf die Nachbarschaft noch auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Godorde gesehen, vielmehr nur gefordert, daß seine Mitglieder isländische Staatsangehörige seien; auch ihre Wahl war dabei dem freien Ermessen des Beweisführers

[1]) vgl. meine Schrift: Island, S. 381—2 und: Das Verdachtszeugnis des altnorwegischen Rechts, S. 565—66; so aber auch Guðbrandr Vigfússon und Vilhjálmr Finsen, h. v. und Kempe, S. 3—4.

überlassen, und ist ihre Benennung wohl ganz ebenso zu erklären wie die der norwegischen fangaváttar, welche im Gegensatze zum nefndarvitni vom Beweisführer frei gewählte Eidhelfer bilden. Es mag bemerkt werden, daß der Gegensatz, in welchem der goðakviðr zum búakviðr und fangakviðr steht, einigermaßen mit der in Jütland vorkommenden Unterscheidung von „sandemænd“ und „nævninger“ sich berührt, indem letztere von der Partei, erstere aber vom König und seinen Beamten ernannt wurden; aber freilich erfolgte in Jütland die Ernennung der sandemænd auch nicht mehr von Fall zu Fall, sondern auf Lebenszeit der Ernannten, so daß sich hier wieder ein ähnlicher Unterschied ergab, wie er zwischen der Ernennung der isländischen Richter und unserer deutschen Schöffen bei den Dinggerichten vorlag. — An der Unterscheidung der verschiedenen Arten von Geschworenen wurde übrigens streng festgehalten. Die Fälle, in welchen die eine oder andere Art derselben zur Verwendung zu kommen hatte, waren genau abgegrenzt, und die Partei, welche sich in ihrer Wahl vergriff, wurde dadurch schwer benachteiligt. Beruft seine Partei einen búakviðr, wo ein goðakviðr anzutreten hätte, oder verlangt sie umgekehrt einen goðakviðr, wo sie einen búakviðr hätte berufen sollen, so dürfen die Geschworenen keinen Spruch abgeben; sie müssen vielmehr diesen ausdrücklich verweigern, unter Angabe des Grundes, welcher seiner Abgabe im Wege steht, und wird sodann die Partei sachfällig, welche den Vorstoß begangen hat.[1]) Es wird sich sogar noch zeigen, daß selbst die Berufung von fünf búar statt neun, und umgekehrt, genügte um ähnliche Folgen herbeizuführen.

In Bezug auf die Art ihrer prozessualischen Verwendung unterscheidet man ferner einen sóknarkviðr von einen varnarkviðr,[2]) je nachdem es der Kläger oder der Beklagte ist, welcher die Geschworenen vorführt. Daneben wird aber auch von einem frumkviðr und von einem bjargkviðr gesprochen, und ist es nicht ganz leicht diese Ausdrücke von jenen zu unterscheiden. Der frumkviðr soll nach V. Finsen,[3]) der sich dieserhalb auf zwei nicht entscheidende Stellen beruft,[4]) eine Jury bezeichnen, welche der Kläger gleich beim Vortrage seiner Klage vorführt, im Gegensatze zu Ge-

[1]) Konúngsbók, 35/65; 58/99—100; 85/143.

[2]) Der letztere, seltener gebrauchte Ausdruck steht z. B. in Konúngsbók, 35/65; 143/25; Staðarhólsbók, 89/120.

[3]) Glossar, h. v., S. 612.

[4]) Konúngsbók, 26/51; 35/64.

schworenen, die er später noch in der Sache vorführt, oder auch zum bjargkviðr die Beklagten; der bjargkviðr aber, welchen er mit dem varnarkviðr identisch nimmt, soll die vom Beklagten zum Beweise seiner Einreden berufene Jury sein.[1]) Indessen hat schon Lehmann,[2]) und weiterhin Kempe[3]) darauf aufmerksam gemacht, daß einmal von „frumkviðir" gesprochen wird[4]) „hvárz ero til sóknar eða til varnar"; umgekehrt ist aber auch nicht zu übersehen, daß ein bjargkviðr unter Umständen auch ein sóknarkviðr sein konnte. Wir erfahren,[5]) daß bei der Klage auf Verpflegung eines ómagi, welche am Ding gegen dessen geborenen Erben angestellt wurde, dieser letztere sich dadurch verteidigen konnte, daß er durch einen bjargkviðr seine Unfähigkeit bewies diese Verpflegung zu leisten, und es wird uns dabei auch angedeutet, daß unter Umständen ein anderer für den (abwesenden) Beklagten diesen bjargkviðr berufen konnte, ja daß sogar der Kläger selbst ihn berufen mußte, wenn dies kein anderer tut. Eine zweite Stelle geht nun aber näher auf diesen letzteren Fall ein,[6]) und bestimmt, daß der Kläger zunächst den Goden des abwesenden Beklagten auffordern soll, ihm den bjargkviðr zu berufen; sie deutet ferner an, was auch anderwärts bestätigt wird,[7]) daß auch jeder andere dies tun durfte, wenn er wollte; sie weist endlich den Kläger an, den bjargkviðr selber zu berufen, wenn dies sonst niemand tut, bemerkt aber dazu, daß diese Jury ein sóknarkviðr sei, wenn sie vom Kläger, dagegen ein varnarkviðr, wenn sie von anderen berufen werden. Es besteht demnach ebensowohl die Möglichkeit, daß im frumkviðr ein varnarkviðr, als daß im bjargkviðr ein sóknarkviðr sein kann; es erklärt sich dies aber einfach daraus, daß die Ausdrücke sóknarkviðr und varnarkviðr sich lediglich auf die Rolle des Beweisführers im Prozeß beziehen, dagegen die Ausdrücke frumkviðr und bjargkviðr auf das Verhältnis, in welchem das einzelne Beweismittel zu den einzelnen Stadien der Prozeßführung stand. Von dem Zeitworte bjarga, schützen abgeleitet,[8]) konnte ein bjargkviðr ja auch dem Kläger nötig werden, wenn der Beklagte etwa seine Verteidigung durch einen Gegen-

---

[1]) Glossar, s. v. kviðr, S. 632—33.

[2]) Die Njálssage, S. 87. [3]) Studier, S. 4.

[4]) Konúngsbók, 35/66.

[5]) ebenda, 130/10—11; Staðarhólsbók, 88/117.

[6]) Konúngsbók, 143/24—25; Staðarhólsbók, 89/119—20.

[7]) Konúngsbók, 25/47; 107/183; Staðarhólsbók, 335/363; 354/376.

[8]) vgl. Konúngsbók, 27/52: þar bergsk hann við bjargkviðinn.

angriff führte, während ein frumkviðr vom Beklagten zu erbringen sein mochte; aber allerdings ist richtig, daß der überwiegenden Regel nach der frumkviðr ein sóknarkviðr, und der bjargkviðr ein varnarkviðr zu sein pflegt.

Ganz vereinzelt kommt endlich einmal der Ausdruck egningarkviðr vor; derselbe bezeichnet indessen nicht etwa eine bestimmte Art von Geschworenen, sondern vielmehr nur eine bestimmte, widerrechtliche Art der Verwendung von solchen. Die betreffende Stelle lautet nämlich:[1]) „ef maðr kveðr kviðar þess, hvárt er hann fylgir sókn eða vörn, er eigi á máli at skipta með þeim, ok verðr þá ónýt mál hans, ok kalla menn þat egningarkvið“. Sprachlich möchte ich das Wort nicht, wie Guðbrandr Vigfússon tut, mit dem Zeitworte eggja, reizen, in Verbindung bringen, und somit egning für gleichbedeutend mit eggjan nehmen, sondern vielmehr mit Þórðr Sveinbjörnsson, Eiríkr Jónsson und Möbius das Zeitwort egna heranziehen, welches, von agn, d. h. Lockspeise abgeleitet, soviel wie ködern, nachstellen bedeutet. Aus eggja könnte nur egging, nicht egning hervorgehen; dem Sinne nach entspricht aber gleichfalls die Ableitung von egna ungleich besser, soferne sie auf den Begriff einer Jury hinführt, die man dem Gegner als einen Fallstrick hinwirft, in welchem er sich fangen soll, um seine gerechte Sache zu verlieren.

Über die Bedeutung und Aufgabe der Geschworenen im Beweisverfahren, dann aber auch über die Entstehung des Geschworenenwesens im isländischen Prozesse, will ich mich erst später aussprechen, weil diese Punkte besser teils im Anschlusse an das über die einzelnen Arten der Geschworenen zu sagende, teils aber auch erst am Schlusse der ganzen Lehre erörtert werden können.

§ 27. Die Nachbargeschworenen.

Es wurde bereits bemerkt, daß der búakviðr sich immer aus Nachbarn einer bestimmten Örtlichkeit zusammensetzt, daß aber die maßgebende Örtlichkeit sich in verschiedenen Fällen in sehr verschiedener Weise bestimmt; von hier aus ergeben sich aber sehr verschiedene Arten von Nachbargeschworenen, für

[1]) Konúngsbók, 35/65.

welche denn auch sehr verschiedene Bezeichnungen gebraucht werden. Weitaus am häufigsten treten heimilisbúar auf, d. h. Nachbarn des Wohnortes (heimili) der einen oder anderen Partei, zumeist des Beklagten; die Form heimilisbúar, welche man auf Grund einer vereinzelten Stelle in der älteren Ausgabe der Grágás[1]) als gleichbedeutend annehmen wollte,[2]) beruht nur auf einer falschen Auflösung einer gebrauchten Abkürzung, welche V. Finsen in seiner Ausgabe denn auch berichtigt hat.[3]) In Strafsachen werden ferner sehr häufig vettvangsbúar verwendet, d. h. Nachbarn des Ortes der Tat. Der Begriff des vettvangr hat sich auf Island im Verlaufe der Zeit verändert. Die ältere Definition desselben lautet:[4]) „þat er vettvangr, er maðr má skjóta öru á alla vega ór þeim stað, er et fyrsta frumhlaup varð, hvárz þat var úti eða inni", oder:[5]) „en þat er vettvangr, er örskotslengð er á alla vega, þaðan frá er þeir funduz fyrst ok ljópuz til, ok svá er þó at þeir vinniz á í húsum inni"; später dagegen galt der als nýmæli bezeichnete Satz:[6]) „örskotshelgi er nú tvau hundruð lögfaðma 12 röð á sléttum velli", und trat demnach ein ein für allemal unveränderliches Längenmaß an die Stelle eines veränderlichen und von Fall zu Fall erst festzustellenden. Es begreift sich leicht, daß man früher oder später zu einer derartigen Neuerung kommen mußte, da die Länge eines Bogenschusses je nach der Verschiedenheit des Bogens und des Schützen ganz verschieden ausfallen mußte; ist uns doch ein Fall bezeugt,[7]) in welchem durch einen ungewöhnlich kräftigen Schuß eines ausgezeichneten Schützen der örskotshelgi eine Ausdehnung gegeben wurde, an deren Möglichkeit niemand gedacht hatte, — eine mit dem Interesse der Rechtspflege ganz unvereinbare Unsicherheit. Keinem Zweifel kann übrigens unterliegen, daß nach diesen Definitionen unter dem vettvangr der Platz eines stattgehabten Kampfes zu verstehen ist; etymologisch aber hat man zwei verschiedene Erklärungen desselben versucht. Schon der alte Guðmundr Andrésson erklärt:[8]) „Vetfangr, n. g. Locus pugnae, Germanice Vahlstadt" und scheint damit andeuten zu wollen, daß er das Wort von vega, kämpfen, totschlagen ableiten wolle;

[1]) Arfa þ., 8/191.

[2]) Sveinbjörn Egilsson, s. v. heimiskviðr; Fritzner, s. v. heimisbúi.

[3]) Staðarhólsbók, 63/77; vgl. Glossar, S. 622—23.

[4]) Konúngsbók, 86/148; Staðarhólsbók, 276/304—5.

[5]) Staðarhólsbók, 321/352. [6]) ebenda.

[7]) Landnáma, V, 4/288.

[8]) Lexicon Islandicum, S. 253.

dagegen will Þórðr Sveinbjörnsson diese Ableitung nicht billigen, vielmehr an vætti und váttr anknüpfen und somit das Wort als „tractus testimonii, locus rei gestae, quem circumcirca testes vel accolae fuerunt provocandi“ deuten;[1]) Eiríkr Jónsson,[2]) Th. Möbius,[3]) Guðbr. Vigfússon[4]) schwanken zwischen beiden Etymologien, während J .Fritzner[5]) sich einer solchen ganz enthält; endlich V. Finsen spricht sich, wenn auch zweifelnd, für die Anknüpfung an vætti aus,[6]) wogegen doch Kempe einwendet, daß dann váttvangr oder vættisvangr stehen müßte.[7]) Jón Þorkelsson aber knüpft mit voller Bestimmtheit an fem. vétt, Kampf, von vega, kämpfen an,[8]) und hierbei wird es wohl am sichersten sein zu verbleiben, ohne daß übrigens damit geleugnet werden wollte, daß in unseren Rechtsbüchern vettvangsbúar auch wohl in anderen Strafsachen verwendet werden als in Kampfsachen, wie zumal in legorðssakir[9]) oder auch bei níðsöng,[10]) dann Diebstahl,[11]) wobei jedoch allerdings zu beachten kommt, daß zumal in dem zuletzt erwähnten Falle zugleich auch die am Diebe zu nehmende Rache und damit der Kampf in Frage gezogen wird. Zu beachten ist übrigens, daß nicht in allen Fällen, in welchen die Nachbargeschworenen mit Rücksicht auf den Ort der Tat zu wählen sind, gerade die Bezeichnung vettvangsbúar auf sie angewandt wird. In einem Falle, in welchem es sich um ein legorð handelt, soll der Klager „kveðja heimilisbúa (lies: heimanbúa) 9, er næstir búa fundinom“,[12]) und ähnlich bei der Vaterschaftsklage: „kveðja til búa 5 á þíngi, þá er næstir búa fundinom þeirra“.[13]) Bei der fyrirstaða, d. h. Unterstützung eines Schuldigen gegen seine Verfolger, wird unterschieden, je nachdem sie á vettvangi oder fyrir útan vettvang erfolgt, und heißt es letzterenfalls:[14]) „skal kveðja til 9 búa á þíngi þaðan frá er sök gerþíz“. Begeht jemand ein illvirki

---

[1]) Gloss. Grág., S. 91.

[2]) Ordbog, S. 719. [3]) Glossar, S. 511.

[4]) Dictionary, S. 721.

[5]) Ordbog, S. 765. [6]) Glossar, S. 698.

[7]) Studier, S. 6, Anm. 1.

[8]) Supplement til islandske Ordböger, II, S. 581.

[9]) Konúngsbók, 90/164—5; 155/48; Staðarhólsbók, 144/177; 293/331—32; AM. 125, A, 22/431.

[10]) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

[11]) Staðarhólsbók, 367/384—5.

[12]) Konúngsbók, 161/59; Staðarhólsbók, 153/183.

[13]) Staðarhólsbók, 169/202.

[14]) ebenda, 271/301; in Konúngsbók, 86/146 nur als Referenz.

durch Beschädigung fremder Tiere, so soll der Kläger „kveðja til 9 búa á þíngi þaðan frá um þann stað, er illvirkit var gert".[1]) Ist ein Mordbrand begangen worden, „skal búa kveðja heiman frá brennustaðnum"; ist das Verbrechen dagegen nicht vollendet, aber doch schon das zum Anzünden nötige Feuer beschafft, so „skal þá kveðja þaðan búa er þeir tóko elldinn".[2]) Hat ein Totschläger die Leiche des Erschlagenen verlassen, ohne sie so zu bedecken, daß weder Tiere noch Vögel an sie gelangen können, so gilt nach der Konúngsbók die Regel:[3]) „skal kveðja 9 búa á þíngi, þá er næstir ero hræum", wogegen es in der Staðarhólsbók heißt:[4]) „þá skal kveðja 9 vettvangsbúa heiman", so daß man also den ersteren Ausdruck nur als eine Umschreibung des letzteren wird auffassen dürfen. Mit diesen beiden Kategorien sind aber die verschiedenen Arten der Nachbargeschworenen noch keineswegs erschöpft. Handelt es sich um Tatsachen, welche mit Grundbesitz in Verbindung stehen, wie z. B. einen Grenzstreit,[5]) Anfechtung eines Landkaufes,[6]) wenn málajörð ohne vorgängiges Aufgebot verkauft wurde,[7]) oder die bei der Übergabe von Land ausbedungene Verpflegung nicht geleistet wird,[8]) und nun in den beiden letzteren Fällen die Veräußerung des Landes angefochten werden will, so kommen sofort landbúar zur Verwendung, oder auch, wie sie umschreibend genannt werden, „búar þeir er næstir ero landi því".[9]) Handelt es sich ferner um eine Wiese, so kommen engibúar zur Verwendung,[10]) oder solche „þá er næstir ero þar";[11]) handelt es sich um einen Wald, skógarbúar,[12]) oder „þeir er skogi þeim ero næstir",[13]) oder auch „er næstiro þvi rjóðri er hann gerðe".[14]) Bei Streitigkeiten über das Recht an einem Walfische, der am Strande aufgeteilt worden ist,

---

[1]) Konúngsbók, 64/117; Staðarhólsbók, 188/230.

[2]) Konúngsbók, 109/185; Staðarhólsbók, 356/378.

[3]) Konúngsbók, 87/154. [4]) Staðarhólsbók, 317/350.

[5]) Konúngsbók, 174/82; Staðarhólsbók, 392/424 und 389/416; 395/427

[6]) Staðarhólsbók, 390/420; auch ebenda, 389/418, wo Konúngsbók 172/78—9 nur búar ohne nähere Angabe nennt; vgl. Staðarhólsbók, 394/427.

[7]) Staðarhólsbók, 402/438 9. [8]) ebenda, 402/444.

[9]) Konúngsbók, 172/77; Staðarhólsbók, 389/414; AM. 315, fol. D, (Grág. Ib.) S. 221.

[10]) Staðarhólsbók, 406/456; in Konúngsbók, 176/85 nur búar.

[11]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/457.

[12]) Konúngsbók, 199/110 und 112; Staðarhólsbók, 424/474 und 477.

[13]) Konúngsbók, 199/108; Staðarhólsbók, 424/473.

[14]) Staðarhólsbók, 424/476.

haben rekabúar den Spruch abzugeben, also Nachbarn des Ortes, an welchem derselbe an den Strand gebracht worden ist; allerdings findet sich die Bezeichnung nur von Nachbarn gebraucht, die als Schätzleute verwendet werden,[1]) aber für Geschworene findet sich wenigstens die Bezeichnung „búar þeir er næstir búa rekanom" angewendet,[2]) womit auch jene kürzere Benennung als erwiesen gelten kann. Ist ein Schiff durch die Schuld dritter Personen nicht zur Abfahrt gelangt, so sind neun hafnarbúar, d. h. Nachbarn des Hafens, in dem es lag, sowohl als Geschworene zu berufen, als auch zur Abschätzung des angerichteten Schadens am Schiffe,[3]) ganz wie in einem anderen, ähnlichen Falle gesagt wird, man solle „kveðja 9 búa á þíngi, þá er næstir búa höfninni",[4]) oder wie man bei einer Klage wegen Beschädigung eines fremden Schiffes auf hoher See „skal búa kveðja frá höfn þeirre er þeir báro flestir föt sín á skip",[5]) oder bei einer Klage wegen einer auf dem Schiffe erfolgten Tötung, je nachdem diese auf der Herfahrt nach Island erfolgt ist und das Schiff hier überwintert oder nicht, oder aber auf der Wegfahrt von Island, die Nachbarn zu berufen sind „frá höfn þeirri er þeir setja skip upp", oder „frá þeirri höfn, er þeir báro flestir föt sín af skipi", oder endlich „frá höfn þeirri, er þeir báro flestir föt sín á skip".[6]) In derartigen Fällen ist es augenscheinlich etwas ganz Zufälliges, wenn im einen Falle von rekabúar oder hafnarbúar gesprochen, in anderen aber eine Umschreibung gebraucht wird; wenn wir demnach zum Geschworenendienste im afréttardómr „5 búar er næstir ero afrétt" oder „er næstir búa afréttinni"[7]) herangezogen finden, werden wir diese unbedenklich auch wohl als afréttarbúar bezeichnen dürfen. Dagegen sind die „búar þeirr er næstir búa ánni eða veiðistöðinni",[8]) welche von Kempe herangezogen werden,[9]) nicht zum Geschworenendienste, sondern nur zur Aufteilung eines gemeinsamen Jagd- oder Fischereigrundes unter die mehreren Teilhaber berufen, und steht demnach dahin, ob veiðistaðarbúar auch in der ersteren Funktion verwendet wurden. Wenn übrigens die Staðarhólsbók (nicht die Konúngsbók) an zweien der zuletzt ange-

---

[1]) Staðarhólsbók, 449/523; Þíngeyrabók, 8/395.
[2]) Staðarhólsbók, 446/519; Þíngeyrabók, 6/390.
[3]) Konúngsbók, 166/70. [4]) ebenda, 166/69.
[5]) Staðarhólsbók, 360/379. [6]) ebenda, 368/385.
[7]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/490 und 493.
[8]) Staðarhólsbók, 438/509; vgl. Konúngsbók, 208/123.
[9]) Studier, S. 7.

führten Stellen [1]) von „heimilisbúar þeir er næstir búa afréttinni", oder von „heimilisbúar þeir er næstir búa veiðistöðinni" spricht, so ist dies ein Selbstwiderspruch, welcher eine erhebliche Unsicherheit des Schreibers in der juristischen Terminologie erkennen läßt; mag sein, daß dieser die heimilisbúar sich als heimilisfastir menn, d. h. mit festem Domizile angesessene Leute zurechtlegen wollte, oder daß er verkehrterweise an die der þingakvöð gegenüberstehende heimankvöð dachte, welche mit jenem Begriffe nicht das mindeste zu tun hat. — Etwas weiter ab liegen folgende Fälle. Bei Totschlägen oder Körperverletzungen, welche am Alldinge begangen werden, soll zunächst ein búðakviðr, d. h. eine Budenjury berufen werden. [2]) Die üblichen neun Geschworenen werden in diesem Falle aus den drei dem Orte der Tat zunächst gelegenen Buden berufen, jedoch so, daß die Buden der Schuster und Schwertfeger, der Bettler und Gaukler, sowie alle diejenigen außer Betracht bleiben, welche nicht von wenigstens fünf Männern bewohnt sind, und darunter drei, die in verwandtschaftlicher Beziehung keinem Anstande unterliegen. Wurde aber eine derartige Tat erst am Schlusse der Dingzeit begangen und wollte die Klage, wie dies solchenfalls zulässig war, bis zum nächsten Alldinge verschoben werden, so berief man „búa þá er næstir búa þíngvelli"; [3]) die letzteren Geschworenen sind natürlich als vettvangsbúar gemeint, und dasselbe wird wohl auch, mit Kempe, bezüglich der ersteren anzunehmen sein, was ich ihm gegenüber nicht hätte beanstanden sollen.[4]) Wird ferner am várþínge einer der Dingleute beschuldigt, in strafbarer Weise das Ding verlassen zu haben, so kann der Kläger nach freier Wahl seinen Beweis durch neun „heimilisbúar þess er sóttr er", oder solche „er næstir búa þíngvellinum" führen; [5]) hier wie dort sind natürlich dieselben þíngvallarbúar gemeint, welche uns die Njála einmal nennt, [6]) wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob deren Verwendung in einer am fünften Gerichte anhängigen Klage wegen Bestechung und widerrechtlicher Prozeßführung auch wirklich dem älteren Rechte entspreche. Während diese Fälle sich immerhin noch unter den Begriff der vettvangsbúar bringen lassen, steht die Sache bei den neun

---

[1]) Staðarhólsbók, 430/493 und 438/509.

[2]) Konúngsbók, 101/176—77; Staðarhólsbók, 311/347 und 312/347—8; AM. 315, A, 7/453.

[3]) Konúngsbók, 101/177—8; Staðarhólsbók, 322/353; AM. 315, A, 7/453. [4]) Krit. Vierteljahresschr., XXVIII, S. 83.

[5]) Konúngsbók, 59/107. [6]) Njála, 145/242.

dómstaðarbúar anders, welche nach dem älteren Rechtsbuche im Gastgerichte das Verdikt zu erbringen haben;[1]) die Staðarhólsbók bezeichnet sie als „9 heimilisbúa goðans",[2]) was vollkommen zutrifft, da das Gericht am Wohnorte des Goden des Klägers gehalten werden sollte, und wird demnach, wenn dasselbe Rechtsbuch kurz zuvor in einer réttafarssök gegen den fremden Gast „9 heimilisbúa þá er næstir ero vettvangi" berufen heißt,[3]) entweder anzunehmen sein, daß hier eine Antinomie vorliegt, soferne auch jene erstere Stelle die réttafarssakir ausdrücklich mit einschließt, oder daß der Ausdruck vettvangr hier in ganz uneigentlichem Sinne als Bezeichnung der Gerichtsstätte gebraucht sei. Auch zum féránsdómr soll aber der Kläger „hafa kvatt búa 5, þá er næstir búa því er dómrinn skal vera",[4]) und ähnlich zum skuldadómr „búa 5, þá er næstir búa því er dómrinn skal vera";[5]) hier wie dort haben dann aber die beigezogenen Nachbargeschworenen in allen Sachen zu sprechen, welche in dem betreffenden Gerichte überhaupt durch ein Verdikt zu erledigen sind. In einigen wenigen Fällen werden endlich auch noch búar fra stefnustöðum, d. h. Nachbarn des Ortes berufen, an welchem die Ladung in der Sache zu erlassen ist. Den einen Fall bietet die Klage wegen strafbaren Bettelganges,[6]) bei welcher die Ladung an der letzten bekannten Nachtherberge des Bettlers erfolgen soll und die Berufung von neun búar frá stefnustöðum; den anderen Fall dagegen bietet die Klage auf die þurfamannatíund, d. h. quarta pauperum, und soll man auch bei dieser „kveðja til búa 5 á þíngi, þá er næstir búa stefnustöðum".[7]) Es ist nicht richtig, wenn Kempe[8]) in den letzteren schlechthin heimilisbúar des Beklagten sehen will; allerdings nämlich wird der Wohnort des Beklagten schlechthin der Ladungsort sein müssen, wenn der benachteiligte Arme die Klage stellt, und der Ladungsort auch dann sein können, wenn die Klage von dem kompetenten Gemeindebeamten gestellt wird; aber der letztere kann auch bei seinem eigenen Wohnorte die Ladung erlassen und ist dann dieser der stefnustaðr, und mag wohl gerade darum der beide Möglichkeiten umfassende Ausdruck gewählt worden

---

[1]) Konúngsbók, 167/73—4.
[2]) Staðarhólsbók, 231/263. [3]) ebenda, 228/262.
[4]) Konúngsbók, 48/85; in 62/113 fehlt die nähere Bezeichnung.
[5]) ebenda, 223/149; Staðarhólsbók, 184/225.
[6]) Konúngsbók, 82/140; Staðarhólsbók, 244/277.
[7]) Konúngsbók, 256/208; Staðarhólsbók, 41/50 u. dgl. m.
[8]) Studier, S. 8.

sein. In dem ersten Falle aber beruht die Wahl des Ortes offenbar auf einer Notlage. — Dies die nachweisbaren Arten von Nachbargeschworenen, womit aber keineswegs behauptet sein soll, daß nicht auch noch andere Arten von solchen vorgekommen sein könnten, ohne in unseren Quellen Spuren hinterlassen zu haben. Manchmal kommen in einer und derselben Sache mehrfache Arten von solchen zur Verwendung, wie denn z. B. gesagt wird, daß bei einem Prozesse über Grundeigentum fünf landbúar über streitige Grenzen, aber fünf heimilisbúar des Beklagten über die Gewährschaft zu sprechen haben.[1] Andere Male entscheidet der Erfolg darüber, welche Art von búar anzuwenden ist, wie denn z. B. bei Nachstellungen, die auf Leib und Leben gehen, neun heimilisbúar des Beklagten zur Verwendung kommen, wenn diese unausgeführt bleiben, dagegen neun vettvangsbúar, wenn sie ausgeführt werden,[2] oder wie bei der bloßen Anstiftung zur Brandstiftung und dem Versprechen der Hilfeleistung bei dieser heimilisbúar des Beklagten, beim Beginne des Vollzuges aber oder bei der Vollendung des Verbrechens Nachbarn des Ortes, an dem die Leute Feuer holten, oder der Brandstätte selbst, also vettvangsbúar, zu berufen waren.[3] Wieder andere Male steht die eine Art nur subsidiär hinter der anderen, wie z. B. bei Unzuchtsvergehen zunächst vettvangsbúar, aber dann heimilisbúar des Beklagten zu berufen sind, wenn man den Ort der Tat nicht kennt;[4] oder es ist auch wohl geradezu dem Kläger die Wahl verstattet, wie z. B. bei der Klage wegen strafbarer Entfernung eines Dingmannes vom várþíng der Kläger nach Belieben neun heimilisbúar des Beklagten oder þíngvallarbúar berufen mag.[5] Wieweit aber ein Mißgriff in der Wahl der Art der Nachbargeschworenen für den Beweisführer bedenkliche Folgen nach sich ziehen konnte, wird besser erst an einer späteren Stelle zur Erörterung kommen.

Verschieden ist ferner auch die Zahl der Nachbargeschworenen, welche im einzelnen Falle zur Verwendung kommen. Immer sind ihrer entweder neun oder fünf, und sind dabei die gesetzlichen Vorschriften so unbedingt gebietende, daß die Geschworenen gehalten sind ihren Spruch zu verweigern, wenn sie in

---

[1]) Konúngsbók, 174/82; Staðarhólsbók, 392/424.

[2]) Staðarhólsbók, 345/369—70; in Konúngsbók, 108/184 zum Teil nur als Referenz.

[3]) Staðarhólsbók, 356/378; Konúngsbók, 109/184—5.

[4]) Konúngsbók, 155/48; Staðarhólsbók, 144/177.

[5]) Konúngsbók, 59/107.

unrichtiger Zahl berufen wurden, während die berufende Partei dadurch sachfällig wird; die Konúngsbók spricht beide Sätze ausdrücklich aus,[1]) während die Njála von einem Prozesse berichtet, welchen ein angesehener Mann durch einen derartigen Verstoß nahezu verlor.[2]) Um so auffälliger ist, daß uns nirgends eine durchgreifende Regel an die Hand gegeben wird, nach welcher sich ein für allemal bemessen ließe, in welchen Fällen die eine oder die andere Zahl von Geschworenen zur Verwendung zu kommen habe, daß uns vielmehr immer nur für jeden einzelnen Fall, oder höchstens noch für einzelne Kategorien von Fällen angegeben wird, ob in denselben fünf oder neun Geschworene zu berufen seien. Ganz allgemein wird zunächst für alle Strafsachen, welche dem Christenrechte angehören, ausgesprochen,[3]) daß man neun búar zu berufen habe, wenn es sich um Acht oder Landesverweisung handle, dagegen nur fünf, wenn bloß eine Geldbuße in Frage stehe; dieselbe Bestimmung wird ferner auch am Schlusse des Landabrigðisþáttr oder Grundgüterrechtes wiederholt,[4]) und auch sonst wird dieselbe Regel so häufig in Bezug auf bestimmte einzelne Fälle ausgesprochen,[5]) daß deren typischer Charakter schlechterdings nicht zu verkennen ist. Aber doch ist diese Regel weder erschöpfend noch auch nur ganz richtig. Auf der einen Seite nämlich kommen Rechtssachen vor, bei welchen es sich weder um Friedlosigkeit noch um Geldbußen handelt, und in welchen dennoch Nachbargeschworene zur Verwendung kommen, wie etwa reine Zivilsachen, oder auch, was freilich ganz vereinzelt steht, Strafsachen, bei welchen andere Straffolgen, wie etwa die Versetzung in die Unfreiheit,[6]) in Aussicht stehen; für solche Fälle bringt aber jene Regel keinerlei Entscheid. Auf der anderen Seite aber läßt dieselbe nicht nur, was sich allenfalls auf einen bloßen Fehler in ihrer Wortfassung zurückführen

---

1) Konúngsbók, 85/143. 2) Njála, 60/92—93.

3) Konúngsbók, 17/36; Staðarhólsbók, 35/45 usw.

4) Konúngsbók, 220/139; Staðarhólsbók, 435/506.

5) Konúngsbók, 117/212; 129/9; 165/66 und 67; 166/70; ferner Konúngsbók, 225/261 und Staðarhólsbók, 199/236; Konúngsbók, 243/189 und Staðarhólsbók, 347/373; Konúngsbók, 250/200 und Staðarhólsbók, 182/223; dann Staðarhólsbók, 144/177; 145—6/177—8; 212/244; 277/307; 290/326; 339/365; 346/372; 349/374; 361/381; 363/382; endlich im Grundgüterrechte Staðarhólsbók, 392/422; 394/426; 397/429; 399/431; 402/438—9; 405/455; 406/460; 410/463; 411/463 (ebenso AM. 315, fol. D, S. 224); 424/475, 476 und 477; 429/486; 430/493; 431/495—6; 432/497.

6) Konúngsbók, 229/165.

ließe, alle diejenigen Fälle außer Betracht, in welchen überhaupt kein búakviðr, sondern ein goðakviðr oder fangakviðr zu sprechen hat, sondern sie leidet auch in solchen Fällen mehrfache Ausnahmen, in welchen Nachbargeschworene zum Zuge kommen. In einigen dieser letzteren Fälle, um mit ihnen anzufangen, liegt nun allerdings der Abweichung von der Regel eine bloße Texteskorruptel zugrunde, wie dies von Kempe bereits richtig bemerkt wurde.[1]) So sagt z. B. die Konúngsbók, nachdem verschiedene Fälle aufgezählt wurden, in welchen die der Vornahme einer Teilung von Land sich weigernden Nachbarn teils zu drei Mark Buße, teils zur Landesverweisung zu verurteilen sind:[2]) „þetta ero stefnosakar, ok skal kveðja heimilisbúa 5 til þess er sóttr er“; aber in der Staðarhólsbók lautet dieser Schlußsatz offenbar richtiger:[3]) „þat ero stefnosakar, ok skal kveðja til heimilisbúa 9 á þíngi þess er sóttr er til fjörbaugssaka, en 5 til útlegða“, und sind demnach nur im ersteren Texte einige Worte ausgefallen. So liest ferner eine Hs., von Lebensnachstellungen u. dgl. sprechend:[4]) „hann skal kveðja heiman 5 heimilisbúa þess er sóttr er, ef ej koma ráð framm, enn ef framm koma, þá skal kveðja 9 búa heiman“, obwohl dort Landesverweisung und hier Acht in Aussicht steht; aber in einem anderen Texte steht dafür:[5]) „hann skal kveðja heiman 9 heimilisbúa þess er sóttr er, ef eigi koma ráð fram, en ef fram koma, þá skal kveðja vettvangsbúa 9 heiman“, und hierzu stimmt auch, nur in anderer Wortfassung, der älteste Text,[6]) so daß man deutlich sieht, wie der Schreiber jenes ersten Textes lediglich seine Vorlage mißverstanden, und infolgedessen ungeschickt zu korrigieren versucht hat. Andere Male steht dagegen die Abweichung von der Regel mit Veränderungen in Verbindung, welche die Gesetzgebung im Laufe der Zeit erlitten hat, und welche nicht mit voller Konsequenz in unseren Rechtsbüchern durchgeführt worden sind. Ich habe anderwärts schon dargetan,[7]) daß die regelmäßige Strafe, mit welcher die Vergehen gegen die Gemeinde- und Armenpflegschaftsordnung bedroht waren, ursprünglich in einer Geldbuße von drei Mark bestand, an deren Stelle aber später die Strafe der Landesverweisung trat, und daß demgemäß die Konúngsbók an den meisten Stellen die Buße von drei Mark

---

1) Studier, S. 10.
2) Konúngsbók, 177/87—88.
3) Staðarhólsbók, 403/447.
4) AM. 125, A, 30/432.
5) Staðarhólsbók, 345/369.
6) Konúngsbók, 108/184.
7) Island, S. 315—16.

festgehalten hat, während die Staðarhólsbók dafür die Landesverweisung einsetzte.[1]) An einigen Stellen hat sogar die Staðarhólsbók selbst die Buße von drei Mark, also das ältere Recht, festgehalten;[2]) an einer Stelle aber, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet sie geradezu die Landesverweisung als das neuere Recht,[3]) und mehrere Stellen, an welchen diese eingesetzt ist, werden am Rande als nýmæli bezeichnet. Wunderlicher Weise findet sich allerdings auch in der Konúngsbók einmal eine Stelle, in welcher es heißt: „ok verðar honum þat fjörbaugsgarð nú",[4]) und an einer zweiten Stelle derselben Hs. findet sich ebenfalls wenigstens die Landesverweisung für die Geldbuße eingestellt.[5]) Wenn nun an ein paar Stellen der Staðarhólsbók die Berufung von fünf heimilisbúar des Beklagten vorgeschrieben wird, obwohl die Strafe bereits in der Landesverweisung besteht,[6]) und an einer in beiden Hss. gleichmäßig enthaltenen Stelle ganz ebenso verfahren wird,[7]) so ist diese Inkongruenz ganz deutlich die Folge einer legislativen Neuerung, welche inkonsequenter Weise nur das Strafmaß für die einschlägigen Fälle erhöhte, dagegen die einer solchen Änderung entsprechende Umgestaltung des Beweisverfahrens durchzuführen unterließ, falls man nicht etwa, was doch weniger anzugehen scheint, nur an eine inkonsequente Berücksichtigung der Neuerung durch die Kompilatoren unserer Texte denken will. Unter denselben Gesichtspunkt gehört ferner auch eine spezielle Bestimmung über das Herumstreifen und die widerrechtliche Niederlassung von búðsetumenn, welche ihnen und ihren Helfershelfern die Landesverweisung androht, aber den Beweis doch nur durch fünf heimilisbúar des Beklagten führen läßt;[8]) anderwärts wurden die Herumstreifer, solange sie noch nicht für

---

[1]) Konúngsbók, 234/173, 174 und 177, vgl. mit Staðarhólsbók, 218/252; 219/253; 222/256.

[2]) Staðarhólsbók, 217/250 und 218/250—1; ebenso Konúngsbók, 234/172. Auch Staðarhólsbók, 19/30; 22/32; 32/43 und Konúngsbók, 8/25 und 16/34.

[3]) Staðarhólsbók, 112/145; AM. 315, B. fol., 6/229.

[4]) Konúngsbók, 132/15; in Staðarhólsbók, 91/124 fehlt das „nú", aber dafür steht die Randglosse „nýmæli".

[5]) Konúngsbók, 235/15; Staðarhólsbók, 224/257; das kurze vorhergehende Kapitel ist als nýmæli bezeichnet und gilt diese Bezeichnung wohl auch noch hierher.

[6]) Staðarhólsbók, 219/253; 222/255—56.

[7]) Konúngsbók, 235/178—9; Staðarhólsbók, 224/257.

[8]) Staðarhólsbók, 113/145—46.

entschiedene Bettler erachtet werden können, in der Tat nur mit drei Mark Buße angesehen,[1]) und bezüglich der „menn er at skipum eigu búðir“, wird ausdrücklich gesagt, daß die in Armensachen den Bauern gleich gehalten werden sollen,[2]) so daß man wohl anzunehmen berechtigt sein wird, die oben besprochene gesetzgeberische Neuerung werde sich auch auf sie bezogen haben. Minder klar liegt dagegen ein weiterer Fall. Weiber, welche in Mannskleidern, oder Männer, welche in Weiberkleidern gingen, wurden mit der Landesverweisung bestraft; der Beweis aber war durch fünf búar zu führen.[3]) Ich glaube nicht, daß man, mit Kempe, aus dem Fehlen der Bestimmung in der Staðarhólsbók auf eine besonders junge Entstehungszeit derselben schließen darf, zumal da die Konúngsbók dieselbe in zwei erheblich verschiedenen Wortfassungen, und somit nach verschiedenen Vorlagen bringt; ich möchte vielmehr lieber darauf hinweisen, daß nach einer geschichtlichen Quelle[4]) eine derartige Kleidertracht bereits als hinreichend anstößig galt, um unter Ehegatten als Scheidungsgrund behandelt zu werden. Von einem víti wird in Bezug auf dieselbe gesprochen, und wird man hiernach doch wohl anzunehmen haben, daß solche verkehrte Kleidung damals nur einer Geldbuße unterlag. Wenn wir nun andererseits wissen, daß bereits das mosaische Recht jene Verwechslung der Tracht als einen schweren Greuel betrachtete,[5]) so liegt die Vermutung nahe, daß das ursprünglich nur mit einer Buße belegte Vergehen hinterher erst infolge kirchlicher Einflüsse mit der Landesverweisung bedroht worden sei, wobei dann, wie im vorigen Falle, das Verfahren unverändert geblieben wäre. In der Tat finden wir noch eine weitere Bestimmung vor, welche den Mann mit Landesverweisung bedroht, welcher „felldr sér til vélar við kono, eða ferr hann í kvennklæði“,[6]) und welche somit notwendig voraussetzt, daß das bloße Tragen von Weiberkleidern ohne weitere böse Absicht noch keineswegs mit derselben Strafe angesehen war; mag sein, daß erst die strengere kirchliche Richtung des Bischofs Þorlákr helgi oder Guðmundr Arason die strengere Strafe in das Recht gebracht hat. Wenn ferner

---

[1]) Konúngsbók, 82/139—40; Staðarhólsbók, 244/277.

[2]) Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254.

[3]) Konúngsbók, 155/47; 254/233—4; AM. 125, A, 23/422, wo indessen nur ein Teil der Bestimmung zu finden ist.

[4]) Laxdœla, 34/134 und 35/136. Der Vorfall gehört etwa dem Jahre 990 zu.

[5]) V. Mos. 22, 5.

[6]) Staðarhólsbók, 144/176; kürzer Konúngsbók, 155/47.

eine nur in der Konúngsbók enthaltene Stelle [1]) das Spielen um Geld oder Geldeswert mit der Landesverweisung bedroht, dennoch aber durch „5 heimilisbúa þess er sóttr er" den Beweis führen läßt, so mag auch hier die, unverhältnismäßig hohe, Strafe auf einer späteren Neuerung beruhen, obwohl ich geschichtliche Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen nicht nachzuweisen vermag. Um so auffälliger ist aber, wenn nach Besprechung des bei der Haussuchung einzuhaltenden Verfahrens gesagt wird: [2]) „nú skal um sakir þær allar, er af rannsókn geraz, stefna heiman, ok kveðja heimilisbúa 5 til á þíngi þess er sóttr er". Will man die Worte auf die Entwendung beziehen, welche durch die Haussuchung etwa nachgewiesen wird, so steht im Wege, daß nur beim görtœki, d. h. der Entwendung von weniger als einer halben Unze Wert, eine Geldbuße von drei Mark und eine Beweisführung durch fünf búar angeordnet wird, [3]) während beim größeren Diebstahle, dem eigentlichen þjófskapr, sonst entweder die Acht und Beweisführung durch einen goðakviðr, oder Versetzung in die Unfreiheit, samt der Beweisführung durch neun heimilisbúar des Beklagten eintritt. [4]) Aber auch wenn man nur an formelle Verstöße bei der Haussuchung selbst denken will, erregt Bedenken, daß auch solche zum Teil mit der Acht bedroht sind, wie z. B. die Verweigerung der Haussuchung oder der für diese nötigen grið durch den Hausherrn, oder gewalttätiges Benehmen der Haussuchenden selbst, falls die Haussuchung zu keinem Ergebnisse führt. Mag aber sein, daß auch in diesem Falle eine Änderung des Rechtes zugrunde liegt. Früher wurde bereits dargetan, daß sich in der älteren Zeit an die rannsókn ein duradómr anzuschließen pflegte, in welchem sofort alle diejenigen Sachen abgeurteilt wurden, die sich bei der Haussuchung herausstellten; mag sein, daß bei diesem, wie dies auch bei den übrigen Privatgerichten, mit Ausnahme nur der Gastgerichte, [5]) üblich war, ohne Rücksicht auf die Schwere des Falles immer nur fünf búar berufen wurden, und daß diese Art der Beweisführung dann im Rechte stehen blieb, auch nachdem die Gerichtsbarkeit an die Dinggerichte übertragen worden war. Zweifelhaft liegt auch ein weiterer Fall. Wenn ein Weib Land, welches sie nur mit Zustimmung ihres lögráðandi verkaufen durfte, ohne diese Zustimmung verkauft hat,

---

[1]) Konúngsbók, 233/169—70.

[2]) ebenda, 230/168. [3]) ebenda, 227/162.

[4]) ebenda, 229/165.

[5]) ebenda, 167/73—4; Staðarhólsbók, 228/262 und 231/263.

so kann der lögráðandi innerhalb Jahresfrist Einsprache gegen den Verkauf erheben, und diesen sodann anfechten; hat der Käufer von Anfang an im Einverständnise mit dem Weibe gehandelt, oder auch nur auf die Einsprache des Vormundes hin die Herausgabe des Landes verweigert, so trifft ihn überdies die Strafe der Landesverweisung,[1]) dennoch aber sollen zur Beweisführung nur fünf landbúar verwendet werden. Ich möchte annehmen, daß in diesem Falle die Art der Beweisführung überhaupt nicht durch die Strafsache bestimmt worden sei, sondern lediglich durch die mit ihr verbundene Zivilsache; daß die verwendeten Geschworenen landbúar sind, spricht dafür, ebenso daß die Stelle nur von einem „dœma rof landsölunar" spricht, und die Bestrafung des Käufers von seiner mala fides abhängig stellt. Gerade die Verbindung mit einer Zivilsache kann aber auch in ganz entgegengesetzter Richtung störend einwirken. Der Regel nach kommen allerdings in diesen nur fünf búar zur Verwendung, wie z. B. beim Streite über Liegenschaften,[2]) über Lasten die auf solchen ruhen,[3]) über Strandnutzungen,[4]) u. dgl. m., wie denn auch nur hieraus sich erklärt, daß im engidómr,[5]) afréttardómr,[6]) skuldadómr,[7]) hreppadómr[8]) und féránsdómr[9]) von vornherein gerade nur fünf búar beigezogen werden, um über alle und jede Sachen ihren Wahrspruch abzugeben, welche hier eines solchen bedürfen. Nachdem man aber erst sich gewöhnt hatte, auch Zivilsachen an die Dinggerichte zu bringen, mußte sich bald der Gedanke aufdrängen, daß auch bei ihnen je nach dem im Streite begriffenen Werte eine mehr oder minder erschwerte Beweisführung am Platze sei; war man erst soweit, die Strafe des widerrechtlichen Verkaufes von Land auf drei Mark Buße oder auf die Landesverweisung zu setzen, je nachdem es sich um mehr oder minder als einen halben Hof handelte, woraus dann von selbst folgte, daß die Beweisführung in einem Falle durch fünf, im anderen durch neun búar zu ge-

---

[1]) Staðarhólsbók, 390/419—20.

[2]) Konúngsbók, 174/82; Staðarhólsbók, 392/424.

[3]) Staðarhólsbók, 402/444.

[4]) Konúngsbók, 215/129; Staðarhólsbók, 453/527; Þíngeyrabók, 9/401; dann Staðarhólsbók, 446/519; Þíngeyrabók, 6/390.

[5]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/456.

[6]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/490.

[7]) Konúngsbók, 223/149; Staðarhólsbók, 184/225.

[8]) Konúngsbók, 234/174—5; Staðarhólsbók, 219/253.

[9]) Konúngsbók, 48/85.

schehen hatte,[1]) so lag es nahe genug, auch bei anderen Zivilsachen von größerem Werte sich nicht mehr mit den hergebrachten fünf Nachbarn zu begnügen. So wird denn z. B. die Entscheidung der Frage, ob der an und für sich zur Erbfolge Berufene nicht etwa wegen mangelnder Geisteskraft unfähig sei, die Erbschaft zu übernehmen, auf den Spruch von neun heimilisbúar desselben gestellt,[2]) und es wird sogar ganz allgemein die Regel ausgesprochen, daß der Beweis in allen Fällen durch neun heimilisbúar zu führen sei, in welchen die Erbfähigkeit einer Person bestritten werden wolle.[3]) Wenn nun einmal ausgesprochen wird,[4]) daß ein aus der Fremde Heimkehrender, welcher einen Nachlaß anspricht, den inzwischen ein anderer in Besitz genommen hat, seinen Beweis durch neun heimilisbúar zu führen hat, während doch neben dem Nachlasse selbst noch eine Buße von drei Mark in Aussicht stand, wenn der Besitzer der ersteren diesen nicht sofort gutwillig herausgab, so ist klar, daß bei dieser in der Konúngsbók als nýmæli bezeichneten Satzung der Wert des Streitobjektes die höhere Zahl der búar bestimmt hat, und daß lediglich der Zivilanspruch auch für die Strafsache bestimmend geworden ist. Wiederum wird gesagt,[5]) daß die Erben eines Gläubigers ihre Klage „um handsalat erfðarfé“ durch neun Nachbargeschworene beweisen sollen, während dieselbe doch neben der Schuldsumme selbst auch auf eine Buße von drei Mark geht; daß ferner[6]) nach dem Tode des Schuldners die Klage seinen Erben gegenüber auf demselben Wege bewiesen werden solle, doch, wenn ich recht verstehe, so, daß dieselbe entweder nur auf das Kapital samt Verzugszinsen, oder auf das Kapital und Buße, dann aber ohne Zinsen geht. Auch in diesem Falle liegt neueres Recht vor, wie denn beide Bestimmungen, deren zweite die Staðarhólsbók sogar in doppelter Fassung mitteilt, in ihr als nýmæli bezeichnet werden;[7]) auch in diesem Falle scheint ferner das für den Zivilanspruch geltende Verfahren die Strafklage nur nach sich gezogen

---

[1]) Konúngsbók, 172/78—9; Staðarhólsbók, 389/417—18.

[2]) Konúngsbók, 118/222—3; Staðarhólsbók, 58/66—7.

[3]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 59/69.

[4]) Staðarhólsbók, 59/71—2; in Konúngsbók, 118/227 nur als Referenz.

[5]) Konúngsbók, 221/147; Staðarhólsbók, 182/220.

[6]) Konúngsbók, 221/147; Staðarhólsbók, 182/220—1 und 221; die letztere Stelle auch in AM. 315, B, 2/227.

[7]) Die Bezugnahme auf Markús Skeggjason († 1107) geht wohl nur die Bestimmung über die Verzugszinsen an.

zu haben, was um so näher lag, als die Buße in diesem Falle unter den Begriff der álog fiel, also eines bloßen Zuschlages zu der Kapitalforderung. Vielleicht lassen sich auch noch zwei weitere Fälle hier anreihen. Gegen denjenigen, welcher im Auslande dánarfé übernommen hat, und dasselbe auf Island nicht gutwillig an den Berechtigten herausgibt, soll dieser klagen, und dabei durch einen goðakviðr beweisen können, wieviel jener auswärts übernommen habe; daneben aber mag er überdies auch noch den Zuwachs herausfordern, welchen das Gut in des Gegners Hand erfahren hat, und hierüber nach eigener Wahl durch einen goðakviðr oder neun heimilisbúar des Beklagten den Beweis liefern.[1]) Wenn ferner jemand im Auslande eine Sache verkauft oder ein Darlehen gegeben hat, so soll er im Inlande den Preis oder die Heimzahlung fordern dürfen, und hat er dabei in Ermangelung von Zeugen den ihm geschuldeten Betrag durch einen goðakviðr zu beweisen; klagt er aber nicht gegen seinen Schuldner selbst, sondern gegen einen anderen, welcher angeblich Vermögen des abwesenden Schuldners in Händen hat, so hat der Kläger überdies durch neun búar zu beweisen, daß der Beklagte genügend viel Vermögen des Schuldners in Besitz habe, um dessen Schuld decken zu können.[2]) Beide Bestimmungen scheinen späten Ursprunges, worauf schon die künstliche Ausscheidung der Kompetenz des goðakviðr und búakviðr hindeuten möchte, von Strafbestimmungen ist bei beiden nicht die Rede, aber die Verwendung des neunten búakviðr in Zivilsachen bestätigen immerhin auch sie. — Endlich kommen aber auch noch einige Fälle in Betracht, deren eigentümliche Behandlung von einem ganz anderen Gesichtspunkte als von den bisherigen aus zu erklären ist. Bleiben dem Kläger seine stefnuváttar aus, so geht die Klage gegen sie schlechthin auf Landesverweisung; ihr Erfolg aber ist bedingt durch den Beweis sowohl der gehörigen Berufung als auch des Ausbleibens jener Zeugen, und wird der erstere durch die kvaðarváttar, der letztere aber durch fünf am Ding berufene heimilisbúar derselben geführt.[3]) Überdies kann der Kläger, wenn die ausgebliebenen stefnuváttar nur gehörig zum Ding berufen worden waren, auch ihre Zeugenaussage dadurch ersetzen, daß er fünf heimilisbúar seiner selbst darüber aussagen läßt, ob er die Ausgebliebenen wirklich zu demselben stefnu-

---

[1]) Konúngsbók, 125/241; Staðarhólsbók, 70/91—2.

[2]) Staðarhólsbók, 72/95; in Konúngsbók, 126/245 nur als Referenz.

[3]) Konúngsbók, 32/55—56.

vætti aufgerufen gehabt habe, welches er nunmehr in seinem Klagsvortrage erwähnt habe; ja sogar dann, wenn ihm auch die kvaðarváttar ausbleiben, kann er sich noch durch die Aussage von fünf búar darüber helfen, daß er seine kvaðarváttar in dem guten Glauben gewählt habe, daß sie pflichtmäßig am Ding erscheinen würden; daß er ferner seine stefnuváttar vor ihnen zum Erscheinen am Ding aufgefordert habe, und daß sie trotzdem ausgeblieben seien.[1]) Ist aber ein stefnuváttr allein erschienen, so wird zunächst durch die kvaðarváttar festgestellt, daß auch die Ausgebliebenen zum Erscheinen richtig aufgefordert worden seien, sodann aber wird das Zeugnis des Erschienenen in der Art gestützt, daß fünf Männer, welche selber geeignet wären als stefnuváttar verwendet zu werden, auf Ehrenwort versichern, daß die Ausgebliebenen zu demselben Zeugnisse benannt worden seien, wie jener es abgegeben habe.[2]) Eine ganz analoge Bestimmung kehrt in der Staðarhólsbók in Bezug auf den afréttardómr wieder,[3]) und zwar hier hinsichtlich der Zeugen überhaupt, nicht bloß der Ladungszeugen; hier wie dort werden zwar diejenigen fünf Leute, welche für das gesamte Zeugnis Ersatz leisten, als búar bezeichnet, nicht aber diejenigen, welche im Anschluß an den einen erschienenen Zeugen aussagen. Diese letzteren deponieren weder wie Zeugen auf Grund eigener Sinneswahrnehmung, noch bekräftigen sie wie Eidhelfer nur die Reinheit eines vorgängigen Parteieneides; aber wenn sie insoweit ganz den Charakter von Geschworenen zeigen, so werden von ihnen doch nur die Eigenschaften von stefnuváttar gefordert und nicht, daß sie Nachbarn einer bestimmten Örtlichkeit seien, wie sie denn auch nicht als búar bezeichnet werden. Ähnlich wird übrigens auch dann verfahren werden, wenn die Nachbargeschworenen, welche der Kläger behufs irgendwelcher Beweisführung zur Dingfahrt aufgefordert hatte, vom Ding wegbleiben.[4]) Ihre gehörige Berufung soll durch die kvaðarváttar, ihr Ausbleiben aber durch fünf heimilisbúar erwiesen werden, und doch geht die Klage auf denselben Gegenstand wie die Hauptklage und kann somit ganz wohl auch auf Acht oder Landesverweisung gehen; für den ausgebliebenen darf aber sodann am Ding ein neuer Geschworener berufen werden, so daß für den Ersatz hier anders als bei den Ladungszeugen gesorgt ist. Endlich sollen auch in Totschlagsfällen bei der víglýsing zu den einzelnen tötlichen Wunden am Leichname Zeugen

[1]) Konúngsbók, 32/56—57. [2]) ebenda, 56.
[3]) Staðarhólsbók, 430/491. [4]) Konúngsbók, 34/60—61.

benannt werden, und haben sodann diese benjaváttar über die Zahl der Wunden auszusagen, dagegen die Nachbargeschworenen über die Täterschaft;[1]) ist aber die Ernennung von Zeugen unterlassen worden, so soll auch über die Zahl der Wunden ein búakviðr sprechen, und zwar, wie die Staðarhólsbók ausdrücklich angibt, nur fünf búar von den neun, welche den Spruch über die Täterschaft abgeben. Man sieht leicht, wie sich alle diese Bestimmungen erklären. Es konnte vorkommen, daß für ausbleibende oder auch für nicht benannte Zeugen im Prozesse ein Ersatz zu beschaffen war, und es konnte nicht minder vorkommen, daß sich durch das Ausbleiben von Zeugen oder Geschworenen eine Strafklage als Nebensache von der Hauptsache abzweigte, welche auch ihrerseits wieder einer besonderen Beweisführung bedurfte. In derartigen Fällen nun sollte sichtlich die Verwendung von nur fünf búar dem Beweisführer eine Erleichterung bieten, der ja sich von vornherein vorzusehen nicht imstande war, da sich die Notwendigkeit der Beweisführung erst während der Verhandlung des Hauptprozesses ergab; handelte es sich aber gar nur um einen Ersatz für einen Teil des vorbereiteten Beweismateriales, so ließ man, um auch diesem Umstande gerecht zu werden, sogar noch das Erfordernis der Nachbarschaft bei den fünf Männern nach, die man ergänzungsweise heranzog, und gelangte dadurch zu einer Annäherung an die Eideshilfe, wie sie uns früher schon von ganz anderer Seite, nämlich von der frændsemistala her, begegnet ist. Daß aber auch für die unterlassene Benennung von benjaváttar ein ähnlicher Ersatz zugelassen wird, bei welcher doch derselbe Grund nicht anschlägt, ist wohl nur auf eine spätere Nachbildung zurückzuführen; da ganz allgemein der Satz galt:[2]) „á þingi skal búa kveðja jafnan, ef maðr man eigi vátta", lag es nahe, auch dann zu den búar zu greifen, wenn man Zeugen zu ernennen versäumt hatte, da sich ja Mangel an Erinnerung stets vorschützen ließ.

Wiederum macht sich in Bezug auf Ort und Zeit der Berufung der Geschworenen unter diesen ein weiterer Unterschied geltend, indem man von einer heimankvöð oder þíngakvöð sprach, je nachdem sie zu Hause oder am Ding zu berufen waren.[3]) Selbstverständlich kommt dabei nur die erste Berufung der Geschworenen in Betracht, dagegen weder der Fall, da es gilt, für

---

[1]) Staðarhólsbók, 280/310—11; in Konúngsbók, 87/152 ist für: eigi eigo þeir þat at bera, zu lesen; enda eigo.

[2]) Staðarhólsbók, 176/209. [3]) z. B. Konúngsbók, 77/126.

einen rekusierten Geschworenen einen Ersatzmann zu gewinnen, noch auch der andere, da etwa wegen des Überganges einer Rechtssache an ein anderes Ding, als an welchem dieselbe von Anfang an anhängig gewesen war, die zu dem ersten Dinge berufenen Beweismittel von Rechts wegen als auch zu dem zweiten berufen gelten; endlich ist auch klar, daß die ganze Unterscheidung sich nur auf die búar beziehen kann, welche in den Dinggerichten zur Verwendung kamen, wogegen bei den in den Privatgerichten gebrauchten von vornherein nur die heimankvöð möglich war, soweit nicht etwa die Rekusation einzelner Berufener die Beschaffung eines Ersatzes für dieselben nötig machte. Aber auch innerhalb der damit gesetzten Begrenzung stellen unsere Rechtsbücher keine Regel auf, nach welcher sich entscheiden ließe, in welchen Fällen die heimankvöð und in welchen die þíngakvöð einzutreten hätte. Kempe nimmt an,[1]) daß in allen Fällen, in welchen fünf búar zur Verwendung kamen, ihre Ernennung am Ding zu erfolgen hatte, wogegen neun búar der Regel nach der heimankvöð bedurften, wenn es sich um vettvangsbúar, dagegen der þíngakvöð, wenn es sich um heimilisbúar handelte; er bemerkt aber dabei, daß die Ausnahmen von der letzteren Regel sehr zahlreich seien, und daß überdies im Verlaufe der Zeit Veränderungen vor sich gegangen seien, vermöge deren erst später die heimankvöð insoweit die þíngakvöð verdrängt habe, als dies nach unseren Rechtsbüchern der Fall sei. Ich halte diese Angaben nur für sehr teilweise richtig und will, um zu einem befriedigenderen Ergebnisse zu gelangen, einen eigenen Weg der Untersuchung einschlagen. Da zeigt sich zunächst, daß in einer Reihe von Fällen die þíngakvöð nur subsidiär zugelassen wird, weil die zunächst vorgeschriebene heimankvöð aus bestimmten tatsächlichen Gründen nicht stattfinden konnte. So sollte z. B. in Sachen, in welchen an und für sich heimankvöð am Platze wäre, doch dann die þíngakvöð eintreten, wenn der Kläger den Umstand, auf welchem sein Klagerecht beruhte, erst so spät erfuhr, daß er die bei der heimankvöð vorgeschriebenen Fristen nicht mehr einzuhalten vermochte, also seine Klage auf das nächste Jahr verschieben müßte, wenn ihm nicht durch die Zulassung der þíngakvöð geholfen würde.[2])
Blieb ferner, nachdem die heimankvöð richtig vorgenommen worden war, einer der berufenen Nachbarn aus, so konnte für ihn ein Er-

[1]) Studien, S. 15—16.

[2]) Konúngsbók, 104/180; Staðarhólsbók, 334/360—61.

satzmann am Ding berufen werden;[1]) dasselbe Verfahren galt überdies auch für den anderen Fall, da einer der berufenen Nachbarn nach erfolgter heimankvöð starb, und galt es als ein schwerer, mit dem Verluste der Prozeßsache bestrafter Formfehler, wenn der Kläger den Ersatzmann heiman statt á þíngi berief, indem die Sache solchenfalls so angesehen wurde, als hätte er zehn statt neun Nachbarn berufen.[2]) Wiederum ließ man dem Kläger, wenn er einem anderen Landesviertel angehörte, die Wahl, ob er die von ihm zu berufenden neun vettvangsbúar heiman oder á þíngi berufen wollte;[3]) offenbar nur darum, weil man ihm nicht schlechtweg die Gefahr und Beschwerde auferlegen wollte, welche die Vornahme jener Handlung in weiter Ferne von seinem Wohnorte mit sich brachte. Wurde die heimankvöð gewaltsam verhindert, so konnte sie ebenfalls wieder durch eine þíngkvöð ersetzt werden.[4]) Wenn man am Ding erst bemerkte, daß die heimankvöð durch eine hierzu nicht berechtigte Person vorgenommen worden war, konnte man sich ferner allenfalls noch dadurch helfen, daß man dieselbe als nichtig behandelte und nun wegen Kürze der Zeit eine neue Berufung am Ding vornahm.[5]) Selbstverständlich hat endlich auch die Berufung aller derjenigen Nachbarn am Ding zu geschehen, welche über ein hier erst begangenes Vergehen zu sprechen haben, falls anders die Klage noch an demselben Ding gestellt werden will, und zwar gilt diese Regel auch für solche Fälle, in welchen nicht etwa þíngvallarbúar oder ein búðakviðr, also Nachbarn zu sprechen hatten, welche unter den Begriff von vettvangsbúar fielen. In allen diesen und ähnlichen Fällen ist die þíngakvöð augenscheinlich nur ein durch besondere Umstände veranlaßter Notbehelf, und als solcher keiner besonderen Erklärung bedürftig; anders steht die Sache aber bezüglich derjenigen Fälle, in welchen dieselbe gleich von vornherein anstatt der þíngakvöð einzutreten hatte, ohne durch irgendwelchen Notstand motiviert zu sein. Für diese Fälle ist es schwer, ein maßgebendes Prinzip zu finden. Wenn unsere Rechtsbücher in allen Totschlags- und Verwundungsfällen die neun vettvangsbúar heiman berufen lassen, falls

---

[1]) Konúngsbók, 34/60 und 61.

[2]) Bandamanna s., S. 14 und 16 (edd. Halldórr Friðriksson), S. 7 (edd. Cederschiöld).

[3]) Konúngsbók, 104/180; Staðarhólsbók, 334/361.

[4]) Konúngsbók, 77/128.

[5]) Njála, 122/186; vgl. 113/172. Siehe freilich Lehmann und Schnor von Carolsfeld, S. 98—100.

der Damnifikat ein freier Mann ist,[1]) dagegen beim hývíg die þíngakvöð eintreten lassen, möge nun der Täter ein Fremder sein,[2]) oder der Herr seinen Unfreien in einer Weise töten, die ihn strafbar macht,[3]) so möchte man hieraus etwa den Schluß ziehen, daß man die heimankvöð in schwereren, die þíngakvöð aber in leichteren Fällen eintreten lassen wollte, und weitere Bestimmungen scheinen diesen Schluß zu bestätigen. Bei der legorðssök z. B. ist heimankvöð der vettvangsbúar nötig, wenn das gekränkte Weib freien Standes und fest angesessen ist;[4]) dagegen tritt die þíngakvöð ein, wenn dasselbe eine Unfreie, Freigelassene, in Schuldhaft begriffen oder eine Bettlerin ist, und zwar je nach Umständen von fünf oder neun heimilisbúar, oder von neun vettvangsbúar,[5]) und nicht minder ist die þíngakvöð von neun heimilisbúar auch dann anzuwenden, wenn zwar ein freies Weib in Frage steht, aber die strafbare Handlung nicht über das Versuchsstadium hinaus gelangt ist.[6]) Bei der Anstiftung zu einer Tötung oder Körperverletzung, und bei dem mit ihr gleich behandelten Versuche einer solchen (fjörráð, áljótsráð) wird allerdings eine heimankvöð ebensogut gefordert wie bei dem vollendeten Verbrechen, gleichviel übrigens, ob dabei heimilisbúar oder vettvangsbúar zu berufen sind;[7]) in einer Reihe anderer und ziemlich ähnlich gearteter Fälle aber tritt wieder eine ähnliche Unterscheidung des Versuchs, resp. der erfolglosen Anstiftung vom vollendeten Verbrechen ein. Versucht z. B. jemand einen anderen durch Feuer körperlich zu beschädigen, so tritt þíngakvöð von neun heimilisbúar des Beklagten ein, wenn der Versuch erfolglos bleibt,[8]) während man doch wohl annehmen muß, daß heimankvöð, vielleicht von vettvangsbúar einzutreten hätte, wenn der Versuch Erfolg gehabt hätte; nur bei der eigentlichen Brandstiftung, also einem noch schwereren Vergehen, wird auch schon der bloße Versuch oder die bloße Anstiftung mittelst einer heimankvöð verfolgt, je nach Um-

---

[1]) Konúngsbók, 89/157; Staðarhólsbók, 284/316—17.

[2]) Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395.

[3]) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

[4]) Konúngsbók, 155/47—8; in Staðarhólsbók, 144/177 fehlt zwar das Wort „heiman“, aber doch wohl nur zufällig.

[5]) Konúngsbók, 156/48—9; Staðarhólsbók, 145/177—8 und 146/178.

[6]) Konúngsbók, 155/47; Staðarhólsbók, 144/176—77.

[7]) Konúngsbók, 108/183—4; Staðarhólsbók, 345/369—70; 355/377—8 359/379; Belgsdalsbók, 61/246.

[8]) Staðarhólsbók, 357/378—9.

ständen von heimilisbúar oder vettvangsbúar.[1]) Wird ein Schiff umgestürzt oder beschädigt, so soll man mit heimankvöð oder mit þíngakvöð zu klagen haben, je nachdem dabei ein Verlust von Menschen eingetreten ist oder nicht;[2]) auch soll þíngakvöð eintreten, wenn jemand auf einen anderen gezielt hat, um ihn zu beschädigen, jedoch sich noch selber zurückgehalten hat, ehe es dazu gekommen ist, und sollen desfalls neun heimilisbúar des Beklagten berufen werden.[3]) Wer ein Roß unter dem Reiter schlägt, büßt mit drei Mark, und werden fünf búar am Ding berufen; wollte der Angreifer erweislichermaßen damit dem Reiter ans Leben, so tritt Landesverweisung ein, auch wenn dieser unbeschädigt bleibt, und ebenso in allen Fällen, in welchen der Reiter stehend vom Pferde kommt, und tritt in diesen Fällen þíngakvöð von neun búar ein; wenn aber der Reiter davon tot bleibt, gilt heimankvöð von neun búar.[4]) In allen diesen Fällen erscheint ein entscheidendes Gewicht dem Umstande beigelegt, ob die Anstiftung oder der Versuch Erfolg hatte oder nicht, wenn auch dieser Gesichtspunkt nicht ganz rein durchgeführt, sondern nebenbei auch noch auf die Schwere des Verbrechens selbst gesehen wird, und bei schwereren Verbrechen die heimankvöð selbst im Falle eines erfolglosen Versuches einzutreten hat. Aber damit will wieder nicht recht stimmen, daß bei einer langen Reihe von Realinjurien ganz gleichmäßig bald fünf, bald neun heimilisbúar des Beklagten á þíngi zu berufen sein sollen, obwohl dieselben nur teilweise mit drei Mark Buße, teilweise aber mit der Landesverweisung oder selbst mit der Acht bedroht sind;[5]) auch im Falle betrügerischen Verhaltens beim Verkaufe von málaland tritt þíngakvöð von neun heimilisbúar ein, obwohl die Klage auf Landesverweisung geht,[6]) und am Schlusse des Christenrechtes sowohl als des Grundgüterrechtes wird sogar ganz allgemein die þíngakvöð von neun heimilisbúar für alle Klagen auf Friedlosigkeit dagegen von fünf solchen für alle Klagen auf drei Mark Buße angeordnet.[7]) Man sieht nicht ein, warum eine auf Landesverweisung oder selbst auf Acht gehende Klage auf die þíngakvöð verwiesen

---

[1]) Staðarhólsbók, 356/378; Konúngsbók, 109/184—5.

[2]) Staðarhólsbók, 360/379—80; es ist zu lesen: hvar þess er menn fá engan mann tapa of því.

[3]) ebenda, 360/380.

[4]) Konúngsbók, 88/155; Staðarhólsbók, 325/355; 339/365—66; 362/381.

[5]) Staðarhólsbók, 361—3/380—2.

[6]) Konúngsbók, 192/100; Staðarhólsbók, 402/437—8.

[7]) Konúngsbók, 17/36 und 220/139; Staðarhólsbók, 35/45 und 435/506.

werden sollte, wenn die Schwere des Verbrechens den Ausschlag gab; dagegen trifft hier allerdings der von Kempe betonte Umstand zu, daß es heimilisbúar sind, die á þíngi berufen werden. In einem Falle wird dem Kläger sogar die Wahl gelassen zwischen den beiden Arten der Berufung; bei der Klage nämlich wegen Heerung im eigenen Lande wird bestimmt,[1]) daß zwar derjenige, welcher zuerst im betreffenden Landesviertel geplündert wurde, einfach die neun vettvangsbúar heiman zu berufen hat, daß dagegen jeder hinterher in demselben Viertel Geplünderte die Wahl hat, entweder die neun vettvangsbúar des Ortes, an welchem die Plünderung im Viertel zuerst begonnen worden war, heiman zu berufen, oder die neun vettvangsbúar des Ortes, an dem er selber geplündert worden war, á þíngi. Auf den ersten Blick sehr auffällig, erklärt sich doch diese Bestimmung meines Erachtens sehr einfach daraus, daß man zwar für den ersten Plünderungsfall die normalmäßige Form der Klagsvorbereitung festhielt, für die folgenden Fälle dagegen ein abgekürztes Verfahren ermöglichen wollte, welches sich zumal für den regelmäßigen Fall empfehlen mußte, da der zuerst Geplünderte auch schon zuerst geklagt hatte. Immerhin aber wird hier ohne zwingende Not auch bei der Berufung von vettvangsbúar die þíngakvöð gestattet. Es ist ganz klar, daß man, wie auch Kempe anerkennt, die heimankvöð als die sicherere Art der Berufung von Geschworenen betrachtete, während man in der þíngakvöð teils einen Notbehelf für solche Fälle erblickte, in welchen eine heimankvöð nicht, oder doch nur schwer möglich war, sondern auch ein behenderes Auskunftsmittel für minder wichtige Fälle, in welchen man es nicht für nötig hielt, jene umständlichere Art der Berufung zu fordern. Es begreift sich auch leicht, wie man zu dieser verschiedenen Wertschätzung beider Berufungsarten kam. Das Erfordernis der Nachbarschaft, auf welchem das Institut des búakviðr grundsätzlich fußte, ließ sich bei der heimankvöð mit möglichster Konsequenz festhalten, indem man die fünf oder neun der maßgebenden Örtlichkeit zunächst wohnenden Bauern berief, soweit dieselben überhaupt zum Dienste als Geschworene befähigt waren; allerdings konnte hinterher durch erfolgreiche Rekusationen der eine oder andere Berufene beseitigt, und dessen Ersatz durch einen entfernter Wohnenden nötig werden, aber dieser Eventualität ließ sich nicht entgehen, und sie pflegte überdies doch immer nur einzelne unter den Berufenen

[1]) Staðarhólsbók, 365/383.

zu treffen. Bei der þingakvöð dagegen war die Auswahl der zu Berufenden immer nur auf die am Dinge Anwesenden beschränkt, und hing demnach vom Zufall ab, wie weit die nächsten Anwohner der maßgebenden Örtlichkeit sich hier einfinden würden; es konnte sich somit treffen, daß die nächsten am Ding anwesenden Nachbarn doch samt und sonders ziemlich entfernt von der Örtlichkeit wohnten, nach welcher die Berufung sich zu richten hatte. Andererseits ist klar, daß die heimankvöð zunächst dem Kläger die nicht geringe Last auferlegte, neben der Ladung des Gegners noch die Berufung der Nachbarn daheim vorzunehmen, und daß sie weiterhin auch die Berufenen nötigte zum Ding zu kommen, während sie dies außerdem vielleicht unterlassen hätten; bei der þingakvöð dagegen fielen beide Schwierigkeiten weg, soferne diese niemandem eine Reise auferlegte, der er sich nicht ohnehin schon unterzogen hatte. Eigentümlich ist aber, was wir über die Geschichte beider Berufungsweisen erfahren. Eine unserer verlässigsten Rechtsquellen bemerkt aus Anlaß eines Vorfalles, welcher ungefähr dem Jahre 982 angehört:[1]) „þat voru þá lög, at stefna heiman vígsök, svá at vegendr heyrði, eðr at heimili þeirra, ok kveðja eigi búa til fyrr enn á þingi"; unter unverkennbarer Bezugnahme auf die spätere Änderung der Regel wird demnach hier ausdrücklich berichtet, daß man damals auch in vígsakar nur eine þingakvöð kannte, keine heimankvöð. Auch noch eine zweite Quelle läßt in einer Totschlagssache um die Mitte des 11. Jahrhunderts zwar die neun búar heiman berufen, und als einer von ihnen stirbt, auch noch den zehnten; aber der Kläger wird dafür auch sachfällig, da ihm der Beklagte vorhält:[2]) „hefir þú rangt til búit málit; kvatt heiman tíu búa; er þat lögleysa; áttir þú þat á þingi at göra, en eigi í héraði". Sowohl Jón Árnason[3]) als Baldvin Einarsson[4]) und nach ihm Kempe[5]) wollen in dieser Stelle eine Bestätigung der vorigen sehen, und suchen sich demgegenüber in verschiedener Weise mit der Tatsache abzufinden, daß die Njála bei Besprechung einer Reihe von Totschlagssachen, welche dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts angehören, ein heimankvöð der búar unbeanstandet verwenden läßt;[6]) indessen ist doch

---

[1]) Eyrbyggja, 22/35.

[2]) Bandamanna s., S. 14 und 16 (ed. Halldórr Friðriksson); S. 7 (ed. Cederschiöld), wo aber die Motivierung fehlt.

[3]) Historisk Indledning, S. 213.

[4]) Juridisk Tidsskrift, XXII, S. 115. [5]) Studien, S. 15.

[6]) Njála, 65/100; 74/109; 113/172; 136/218.

klar, daß die Bandamanna saga bereits auf derselben Linie mit der Njála steht, indem der Fehler, welchen Oddr Ófeigsson nach ihrer Darstellung begeht, nicht etwa darin liegt, daß er seine neun búar heiman statt á þíngi beruft, sondern lediglich darin, daß er für den verstorbenen Berufenen den Ersatzmann ebenfalls heiman beruft, während er bezüglich seiner die þíngakvöð hätte eintreten lassen sollen, und daß er somit zehn statt neun búar heiman beruft. Wenn ferner Kempe, durch Lehmann aufmerksam gemacht,[1]) daß auch die Njála noch einmal ausnahmsweise in einer vígsök den Gebrauch der þíngakvöð als zulässig betrachte,[2]) so übersieht er, was Lehmann nicht übersehen hatte, daß nämlich die þíngakvöð im gegebenen Falle nur als Notbehelf gebraucht werden soll, weil man, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, die vorher schon vorgenommene heimankvöð[3]) für nichtig zu halten sich veranlaßt sieht. Doch möchte ich aus der Übereinstimmung der Njála und der Bandamanna saga unter sich und mit dem späteren Recht nicht sofort den Schluß ziehen, daß dieses letztere bereits aus dem Wendepunkte des 10. und 11. Jahrhunderts stamme; kaum würde die Eyrbyggja die Erinnerung an das ältere Recht bewahrt haben, wenn dessen Änderung bereits über zwei Jahrhunderte hinter ihrer Entstehungszeit zurückgelegen hätte, wogegen sehr wohl begreiflich ist, daß die genannten beiden Sagen, beide erst dem Schlusse des 13. Jahrhunderts angehörig, das in den letzten Jahren des Freistaates gültige Recht unbedenklich schon in den Anfang des 11. zurücktrugen. Auch darauf möchte ich kein Gewicht legen, daß eine auf das Verfahren wegen áljótsráð bezügliche Stelle der Konúngsbók und auf die lögsaga des Guðmundr Þorgeirsson Bezug nimmt,[4]) welcher in den Jahren 1123—34 das Gesetzsprecheramt bekleidete; wenn nämlich auch der Anfang der Stelle, welchen auch die Staðarhólsbók wesentlich gleichmäßig enthält,[5]) von der heimankvöð der búar spricht, so bezieht sich doch nicht hierauf die Berufung auf Guðmundr, sondern nur auf die andere Regel, daß neun vettvangsbúar zu berufen seien, wenn der Versuch erfolgreich war, dagegen neun heimilisbúar des Beklagten, wenn er keinen Erfolg hatte, und es mag demnach die Einführung der heimankvöð schon etwas früher, allenfalls durch die Hafliðaskrá erfolgt sein, zu deren Bestandteilen der Vígslóði ja nachweisbar gehörte. Mag

---

[1]) Lehmann und Schnorr von Carolsfeld, S. 99—100.

[2]) Njála, 122/186. [3]) ebenda, 113/172.

[4]) Konúngsbók, 108/184. [5]) Staðarhólsbók, 345/370.

sein, daß die Neuerung nicht ohne Zusammenhang mit der Regelung der víglýsing des Damnifikaten, resp. des vígsakaraðili erfolgte; wenn man erst der víglýsing wegen die fünf oder neun vettvangsbúar anzugehen hatte, war es keine schwere Zumutung mehr, dieselben Leute, und allenfalls noch ein paar weitere Nachbarn dazu, gleich auch als Geschworene zum Ding zu berufen. Eine sehr formalistische Erörterung der Fälle, in welchen diese oder jene Art von Geschworenen, diese oder jene Zahl derselben, endlich diese oder jene Art ihrer Berufung zur Verwendung zu kommen hatte, scheint übrigens dem haarspaltenden Scharfsinne der isländischen Juristen ganz besonders zugesagt zu haben, und darum jahrhundertelang auch von der Legislation mit ganz besonderer Vorliebe gepflegt und betrieben worden zu sein.

Bezüglich der Voraussetzungen, an welche die Befähigung zum Geschworenendienste geknüpft war, macht sich wieder ein gewisser Parallelismus mit den Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramte bemerkbar, obwohl die Nachbargeschworenen in dieser Beziehung immerhin vielfache Besonderheiten zeigen. Auch bei ihnen wird vorab wieder zwischen absoluten und relativen Voraussetzungen unterschieden. Über die absoluten Voraussetzungen erhalten wir nirgends direkten Aufschluß; auf indirektem Wege scheint sich indessen feststellen zu lassen, daß dieselben wesentlich ebenso geregelt waren wie bezüglich des Richteramtes und des Zeugnisses. Anläßlich der in Kampfsachen vorzunehmenden búakvöð wird nämlich die Frage besprochen, wer befähigt sei, für ein Weib oder für einen zur Dingreise nicht fähigen Mann die Vertretung bezüglich der Ausübung ihrer Dingpflichten zu übernehmen,[1]) und werden dabei der Sohn, Stiefsohn, Schwiegersohn und Pflegesohn, zu welchen beim Weibe noch der Ehemann hinzukommt, als die berufenen Personen bezeichnet, vorausgesetzt nur, daß sie auf dem Hofe der zu Vertretenden wohnhaft, und überdies freien Standes, mindestens zwölf Jahre alt, und mit Wort und Eid für sich selbst einzustehen im Stande sind. Wir dürfen unbedenklich in diesen letzteren Eigenschaften die Voraussetzungen erkennen, unter welchen man auch in eigenem Namen als Geschworener berufen werden konnte; freier Stand und männliches Geschlecht, Volljährigkeit und volle Handlungsfähigkeit, endlich der Besitz eines festen Domiziles kehren hier als Voraussetzungen

[1]) Konúngsbok, 89/160—1; Staðarhólsbók, 289/322.

wie beim Richteramte und beim Zeugnisse wieder, und gewiß nur zufällig wird hier wie bei der Zeugnisfähigkeit die genügende Kenntnis der Landessprache unerwähnt gelassen. Unter den relativen Voraussetzungen des Geschworenendienstes steht natürlich die Nichtbeteiligung an der betreffenden Rechtssache voran, welche zwar nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wird, aber aus mehrfachen speziellen Vorschriften leicht als solche zu erkennen ist. So wird z. B. gesagt,[1]) daß in Kampfsachen die bloße Anwesenheit am Orte der Tat niemanden zum Geschworenendienst untauglich mache, soferne nur der betreffenden Person keinerlei Beteiligung an der Tat schuldgegeben werde, wie denn auch unter derselben Voraussetzung die Anwesenheit am Orte der Tat von der Verwendbarkeit bei der víglýsing nicht ausschloß.[2]) In Kampfsachen sollte überdies nach ausdrücklicher Vorschrift[3]) jedermann von der Berufung ausgeschlossen sein, welcher selbst als eines Totschlags oder einer Verwundung schuldig bezeichnet wurde; ebenso auch der Hausherr des Klägers, des Beklagten und des Erschlagenen, wie denn überhaupt die Regel galt:[4]) „skala maðr kvið bera um hýja sína“. Nicht minder sind auch Verwandte der Streitteile im weitesten Umfange rekusabel, und sind die Rekusationsgründe in dieser Richtung ganz ebenso geregelt wie beim Richteramte; es unterliegen somit der Rekusation at frændsemi alle Blutsfreunde innerhalb des dritten gleichen Grades einschließlich, der Rekusation at mægðum alle Verschwägerten des ersten Grades, endlich der Rekusation at guðsifjum, alle diejenigen, welche bei der Kreuzesbezeichnung, Taufe oder Firmung der betreffenden Person als Gevatter gedient oder von ihr den gleichen Dienst empfangen haben.[5]) Bei der Gevatterschaft entscheiden nur die Beziehungen zum Gegner, bei der Verschwägerung und Blutsfreundschaft aber neben diesen auch noch die Beziehungen zu dem Rekusierenden selbst. Dieselben Bestimmungen werden an einer anderen Stelle in Bezug auf die Kampfsachen insbesondere wiederholt,[6]) und wird dabei auch noch der Rekusation at sökum gedacht, bei welcher ganz ebenso wie bei der dómruðning at sökum die Blutsfreundschaft, Schwägerschaft und

---

[1]) Konúngsbók, 89/159; Staðarhólsbók, 286/319.

[2]) Konúngsbók, 87/153; Staðarhólsbók, 282/312.

[3]) Staðarhólsbók, 289/322—23. [4]) ebenda, 286/319.

[5]) Konúngsbók, 35/62.

[6]) Staðarhólsbók, 286/318—19; in Konúngsbók, 89/158—59 teilweise nur als Referenz.

Gevatterschaft in Betracht kam, welche einerseits zwischen der Partei und dem Erschlagenen, und andererseits zwischen dem zum Geschworenendienste Berufenen und dem Totschläger bestand. Wir werden annehmen dürfen, daß auch dieser letztere Rekusationsgrund auf alle anderen Rechtssachen ebensogut als auf Kampfsachen anwendbar war; auf die beiden zuletzt besprochenen Rekusationsgründe bezieht sich aber ganz gleichmäßig die Regel, daß für die Rekusation stets die Beziehungen zu der Person des Prinzipales maßgebend sind, wenn auch ein Bevollmächtigter für ihn die Sache führt.[1]) — Weiterhin sind aber auch gewisse Personen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen und Vermögensverhältnisse nicht verpflichtet einer Berufung zum Geschworenendienste Folge zu leisten, und auch sie mögen vom Gegner rekusiert werden, wenn sie trotz dieses ihres Rechtes berufen worden sind. Vorab sollen in der Regel nur selbständige Bauern (bœndr) berufen werden, nicht aber Leute, welche nur in fremdem Hause domizilieren (griðmenn). Der Ausdruck búar weist bereits hierauf hin, indem derselbe mit eigenem Haushalte angesessene Leute bezeichnet; eine Reihe einzelner Bestimmungen aber bestätigen den Satz, indem sie ihn teils näher erläutern, teils aber auch für einzelne Ausnahmefälle einschränken. Aus der Njála erfahren wir,[2]) wie einmal gegen zwei Berufene eingewandt wird, sie seien búðsetumenn, aber keine bœndr, und wie dieser Einwand durch den Nachweis widerlegt wird, daß der eine seine eigene Milchwirtschaft mit eigenem Vieh betreibe, während der andere zwar ohne eigenen Viehstand, aber dafür Miteigentümer des Landes sei, auf welchem er wohne; damit stimmt aber auch die Vorschrift unserer Rechtsbücher überein,[3]) wonach einerseits der Besitz einer eigenen Viehwirtschaft zur Begründung eines „bú" genügte, andererseits aber auch jeder Grundeigentümer als solcher zu den Bauern zählte. Unsere Rechtsbücher gehen dabei sehr sorgfältig auf die Schwierigkeiten ein, welche das Zusammenwohnen mehrerer Personen bereiten kann.[4]) Führen dieselben trotz ihres Zusammenwohnens dennoch getrennte Wirtschaft, so sollen sie beide als zum Geschworenendienste befähigt gelten, wenn sie nur im übrigen den desfalls bestehenden Voraus-

---

[1]) Konúngsbók, 77/127; einen Beleg aus der Praxis bietet die Njála, 143/235—6.

[2]) Njála, 143/236—37; vgl. aber auch die Varianten der neuen Ausgabe, 142/778—81.

[3]) Konúngsbók, 81/136; Staðarhólsbók, 242/272—3.

[4]) Konúngsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 288/320—21.

setzungen entsprechen. Halten sie freilich trotz der im übrigen getrennten Wirtschaft nur einen gemeinsamen Hirten, ohne weitere Dienstboten zu haben, so gelten sie als einvirkjar, weil auf keinen von ihnen ein voller Dienstbote trifft; sie sind als solche vom Geschworenendienste frei, es hätte denn einer von ihnen den gemeinsamen Hirten allein in der Kost, wesfalls dann dieser als Geschworener zu berufen wäre. Führen dagegen die Zusammenwohnenden überdies gemeinsame Wirtschaft, so kann nur einer von ihnen berufen werden, wenn auch bei beiden die übrigen Vorbedingungen des Geschworenendienstes gegeben wären, und zwar soll unter ihnen der Grundeigentümer vor dem Pächter berufen werden, sind beide Grundeigentümer oder beide Pächter, der mit dem größten Anteile an der gemeinsamen Wirtschaft Beteiligte, wogegen, wenn beide gleichen Anteil haben, die Wahl des Berufenden entscheidet. Haben die beiden Teilhaber an der gemeinsamen Wirtschaft zwar genügendes Vermögen, um berufen werden zu können, aber gar keinen Dienstboten, so steht dies ihrer Berufung nicht im Wege, wenn nur der Daheimbleibende in Bezug auf Alter und Körperbeschaffenheit als ein vollwichtiger Arbeiter gelten kann; doch sollen die Kosten der Dingreise solchenfalls beide gemeinsam treffen. Sitzen aber Vater und Sohn auf einem Hofe beisammen, so hat der Berufende auch dann, wenn sie nicht Miteigentümer sind, die Wahl, welchen von beiden er berufen will, nur mit der Einschränkung, daß von mehreren Söhnen immer nur der älteste in Frage kommen kann;[1]) dabei gilt überdies auch noch die weitere Besonderheit, daß für den Berufenen auch der Nichtberufene den Geschworenendienst versehen darf, wenn etwa nur der letztere zum Ding kommt, während eine solche Vertretung in keinem anderen Falle zulässig ist,[2]) und daß somit der Berufene nur dann wegen seines Ausbleibens strafbar wird, wenn keiner von beiden sich einfindet. Offenbar beruht diese letztere Bestimmung auf derselben Anschauung wie die früher schon erwähnte Vorschrift, daß Vater und Sohn beim Zeugnisse als eine einzige Person gelten, wenn sie von derselben Partei benannt wurden;[3]) wir dürfen hiernach diese für den Zeugenbeweis ausgesprochene Regel wohl unbedenklich auch auf die Geschworenen herüber beziehen. Die Regel, daß nur Bauern zum Geschworenendienste zu berufen seien, erleidet indessen mehrfache Ausnahmen. Einmal näm-

---

[1]) Konúngsbók, 89/161—62; Staðarhólsbók, 289/323.

[2]) Konúngsbók, 77/126. [3]) ebenda, 77/127.

lich steht selbständig ansässigen Weibern, welche um ihres Geschlechts willen die Dingpflichten nicht erfüllen können, sowie denjenigen Männern, welche wegen körperlicher Schwäche nicht im Stande sind das Ding zu besuchen, das Recht zu, sich in Bezug auf die sämtlichen Dingpflichten vertreten zu lassen, den Geschworenendienst mit inbegriffen;[1]) es wurde bereits bemerkt, daß und unter welchen Voraussetzungen zu dieser Vertretung der Sohn, Stiefsohn, Schwiegersohn und Pflegesohn, dann bei Ehefrauen der Mann, zugelassen werden. Außerdem wird auch dem Manne, welcher erkrankt oder das Land verlassen will, gestattet sich einen Vertreter in seinen Dingpflichten zu bestellen, sei es nun so, daß er die ganze Verwaltung seines Vermögens ihm überträgt, womit dann die Vertretung in den Dingpflichten von selbst inbegriffen ist, oder daß er einen seiner Hausgenossen speziell mit seiner Vertretung bezüglich dieser letzteren beauftragt; nur muß letzterenfalls von dem Vertretungsverhältnisse zunächst am Herbstdinge, und wenn dieses bereits vorüber ist, vor den fünf nächsten Nachbarn, Anzeige gemacht werden.[2]) In allen diesen Fällen spricht man von einem „þingheyjandi fyrir annans manns bú“; als solcher kann aber unbedenklich auch ein griðmaðr zum Geschworenendienste berufen werden,[3]) wenn er nur auf dem Hofe, dessen Besitzer er vertritt, domiziliert (heimilisfastr) ist, und hat sich über diesen wie über die anderen einschlägigen Punkte die berufende Partei nötigenfalls durch lögspurningar ins klare zu setzen. Dagegen scheint die Befugnis, auch abgesehen von Fällen einer ehehaften Not statt seiner einen Vertreter zum Frühlingsding zu schicken, soferne dieser nur entweder ein derselben þíngsókn angehöriger Bauer, oder aber ein griðmaðr des Vertretenen war, und überdies am ersten Abende der Dingzeit bei dem Goden des letzteren sich vorstellig machte,[4]) auf die Vertretung im Geschworenendienste sich nicht erstreckt zu haben; einer heimankvöð gegenüber ist jede Möglichkeit einer solchen durch die oben schon erwähnte Regel ausgeschlossen, daß nur Vater und Sohn sich gegenseitig im Geschworenendienste vertreten dürfen, und der þíngakvöð gegenüber steht die Regel entgegen:[5]) „réttir ero þeir menn á þíngi at kveðja, ef þeir ero þar staddir, ef heiman ero réttir í kvöð fyrir ófœrs manns bú, þótt hinn sé heill, er heima sitr“, soferne dieselbe eben nur eine Vertretung

[1]) Konúngsbók, 89/160—61; Staðarhólsbók, 289/322—23.

[2]) Konúngsbók, 77/127—28.

[3]) ebenda, 27/52, 35/63. [4]) ebenda, 56/98; 59/106.

[5]) ebenda, 77/126.

durch die oben als þíngheyjendir fyrir ófœrs manns bú bezeichneten Leute zuläßt. Nur in den héraðsdómar werden, anders als in den þingadómar, unter Umständen auch griðmenn als Geschworene zugelassen, welche nicht bloß als Vertreter eines bestimmten Bauern erscheinen; aber ihre Verwendung ist auch hier eine immer nur subsidiäre und eng begrenzte. So gilt im hreppadómr der kviðr auch dann als voll, wenn neben drei Bauern zwei griðmenn in demselben sich befinden, soferne nur die vorschriftsmäßigen fünf búar richtig berufen, und lediglich durch die kviðruðning zwei von ihnen beseitigt wurden.[1]) Dieselbe Vorschrift kehrt ferner auch beim engidómr wieder,[2]) sowie auch beim afréttardómr,[3]) hier jedoch mit dem doppelten Zusatze, daß die Sache ebenso zu halten sei, wenn etwa einzelne von den berufenen Bauern ausblieben, und daß man lieber noch über einzelne Irregularitäten in den verwandtschaftlichen Beziehungen bei der Berufung von Bauern sich wegsetzen, als zur Berufung von griðmenn greifen solle. Warum man bei diesen, und doch wohl bei allen, héraðsdómar laxer verfuhr als bei den þíngadómar, erklärt sich übrigens sehr einfach daraus, daß man zwar am Ding stets auf die Anwesenheit einer genügenden Zahl von Bauern rechnen konnte, um die in der Jury etwa entstehenden Lücken ergänzen zu können, am héraðsdómr dagegen keineswegs auf die Anwesenheit einer ebenso zahlreichen Menge von Bauern zählen durfte. Anderenteils ist nun aber auch noch zu bemerken, daß auch nicht die sämtlichen Bauern in ganz gleicher Weise zum Geschworenendienste verpflichtet waren, daß vielmehr die Berufung zu diesem zunächst nur die unter ihnen treffen sollte, welche einerseits mit Rücksicht auf ihr Vermögen steuerpflichtig, und andererseits auch nicht einvirkjar, d. h. genötigt waren, lediglich mit eigener Hand ihre Wirtschaft zu bestellen. Als steuerpflichtig galt, wer für jede von ihm zu alimentierende Person, die zum Betriebe seiner Wirtschaft nötigen Dienstboten mit inbegriffen, je eine Kuh oder den Wert einer solchen besaß;[4]) die einvirkjar aber schienen ursprünglich schlechthin und ohne Rücksicht auf das Maß ihres Vermögens von der Berufung ausgeschlossen gewesen zu sein, wogegen eine zwar in beiden Rechtsbüchern enthaltene, aber als nýmæli bezeichnete spätere Bestimmung auch sie unter der Voraussetzung

---

[1]) Konúngsbok, 234/175; Staðarhólsbók, 219/253—54.

[2]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/457.

[3]) Staðarhólsbók, 430/490—91.

[4]) Konúngsbók, 89/159; Staðarhólsbók, 287/320.

zum Geschworenendienst heranzieht, daß sie das Doppelte des oben erwähnten Vermögens besitzen.[1]) Beide Bestimmungen gewähren nun freilich zunächst nur den ärmeren Klassen eine Begünstigung, mit welcher keine Zurücksetzung derselben verbunden sein will; ganz wie das altnorwegische Recht die einvirkjar nur zum Besuche dreier Dingversammlungen verpflichtet, des manndrápsþíngs, manntalsþíngs und konúngsþíngs nämlich,[2]) so will auch auf Island die Dinglast den kleineren Leuten möglichst abgenommen werden, welche die Vermöglicheren entweder tragen, oder durch die Entrichtung des þíngfararkaup abkaufen mußten, weshalb denn auch den in dieser Beziehung Befreiten, mochten sie nun bœndr sein oder griðmenn, ein Anspruch auf vollen Ersatz der Kosten der Dingreise eingeräumt war, wenn sie als Zeugen zum Allding berufen wurden,[3]) während freilich gegenüber der einen weit geringeren Aufwand veranlassenden Berufung zum Frühlingsdinge ein gleicher Anspruch ausgeschlossen ist.[4]) Dennoch aber sehen wir die einschlägigen Bestimmungen zweischneidig gehandhabt, indem nicht nur der Berufene, welcher vermöge seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vom Dingbesuche befreit ist, beliebig ausbleiben darf, ohne daß ihn Strafe träfe,[5]) sondern auch der Prozeßgegner ihn als Geschworenen zu rekusieren befugt ist.[6]) Ganz ähnlich steht es auch noch in einem weiteren Falle. Leute, welche wegen Krankheit oder sonstiger Körperschwäche nicht fähig sind das Ding zu besuchen, sollen nicht als Geschworene berufen werden, wenn nicht bestimmt zu erwarten ist, daß sie zur Zeit der Dingfahrt wieder reisefähig sein werden;[7]) wird ein solcher dennoch berufen, so kann er gleichfalls ungestraft ausbleiben,[8]) und kann er andererseits auch dann, wenn er sich eingefunden hat, vom Gegner rekusiert werden.[9]) Eine solche Rekusation scheint zunächst freilich unter den Begriff einer exceptio ex jure tertii zu fallen; indessen läßt sich ihr doch auch eine andere Seite abgewinnen. Die Berufung eines Mannes, welcher im Hinblick auf seine wirtschaftlichen oder Gesundheitsverhältnisse sich nicht

[1]) Konúngsbók, 77/128 und 89/159; Staðarhólsbók, 288/320.

[2]) GþL. 131.

[3]) Konúngsbók, 33/59; 68/119; 251—2/200—202; Staðarhólsbók, 291/328—9.

[4]) Konúngsbók, 56/97.

[5]) ebenda, 34/61. [6]) ebenda, 35/62.

[7]) ebenda, 89/160; Staðarhólsbók, 288/321.

[8]) Konúngsbók, 34/61. [9]) ebenda 35/62.

berufen zu lassen brauchte, und die Annahme der Berufung seitens desselben mochte leicht den Verdacht seiner Parteilichkeit erregen, da jeder Beweisführer nicht, wie bei Zeugen, auf die Berufung bestimmter Personen beschränkt war, und konnte sich darum immerhin empfehlen, dem Gegner die Einsprache gegen die Verwendung solcher Personen zu ermöglichen. Ausnahmsweise dürfen auch wohl in bestimmten Fällen nur Grundeigentümer als Geschworene berufen werden, ohne daß sich doch das diese Fälle begrenzende Prinzip erkennen ließe. Für den afréttardómr z. B. stellt die Staðarhólsbók jene Regel auf, wenn auch mit der Einschränkung, daß zum Ersatze der rekusierten Grundeigentümer auch Bauern ohne Grundeigentum, und sogar griðmenn berufen werden dürfen;[1]) aber die Konúngsbók will auch im Gastgerichte nur Grundeigentümer als Geschworene verwendet wissen,[2]) wo doch jede Beziehung des Gerichtes zur Landwirtschaft wie sie dort etwa maßgebend sein könnte, völlig wegfällt. Endlich versteht sich auch von selbst, daß als Nachbargeschworene immer nur Leute berufen werden durften, welche mit Rücksicht auf ihren Wohnort Nachbarn der für die Berufung maßgebenden Örtlichkeit waren, und zwar nächste Nachbarn, mit Abzug nur derjenigen, welche von der Berufung aus irgendwelchen Gründen ausgeschlossen waren; dem Gegner stand von hier aus eine „kviðruðning at leiðarlengð" zu, welche sich auf die Behauptung zu stützen hatte: „at sá sitr nærri, er ókvaddr er".[3]) So genau nahm man es dabei mit der Nähe des Wohnortes, daß sogar von zwei Bewohnern desselben Hauses, wenn sie anders im übrigen gleichmäßig zum Geschworenendienste befähigt waren, stets derjenige berufen werden sollte, dessen Anteil am Hause dem maßgebenden Orte zunächst lag.[4]) Bei einer derartigen Rekusation war stets der Name desjenigen zu nennen, welcher nähergesessen sein sollte, und war die Wahrheit der behaupteten Tatsache mit drei Eiden zu erhärten; wollte jedoch die Rekusation auf sämtliche Berufene erstreckt werden, so konnte dies auch mit einem Male geschehen, nur daß auch solchenfalls die Nähergesessenen sämtlich mit Namen genannt werden mußten. Selbstverständlich war aber die kviðruðning at leiðarlengð auch dann anwendbar, wenn die Nachbarschaft bei der Berufung der Geschworenen nicht mit Rücksicht auf den rechten Ort bemessen worden war, also z. B.

---

1) Staðarhólsbók, 430/490.

2) Konúngsbók, 167/73.

3) ebenda, 35/61—2, 62 und 62—3; Njála, 143/237.

4) Konúngsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 288/320—1.

heimilisbúar des Beklagten in einem Falle berufen worden waren, in welchem vettvangsbúar zu berufen gewesen wären. Auch in diesem Falle war ja der Einwand begründet, daß mit Rücksicht auf den in Wahrheit maßgebenden Ort allzu entfernt Wohnende berufen worden seien, und durfte als unerheblich betrachtet werden, daß es ein Rechtsirrtum über die Beschaffenheit des maßgebenden Ortes war, welcher den Mißgriff in der Wahl der zu Berufenden veranlaßt hatte; immerhin bleibt indessen auffällig, daß unsere Rechtsbücher dieses Falles keine besondere Erwähnung tun.

Nicht leicht festzustellen sind die Folgen, welche Verstöße in der Berufung von Geschworenen nach sich ziehen, sowie das Verfahren, mittels dessen sie zu verwirklichen waren. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, daß die Berufung eines goðakviðr, wo ein búakviðr zu berufen gewesen wäre, und umgekehrt, ja sogar die Berufung von fünf búar statt neun und umgekehrt, den Beweisführer sachfällig werden ließ.[1]) Ob daneben den Beweisführer auch noch eine Buße traf oder nicht, wird nicht gesagt; indessen ist das erstere wahrscheinlich, da selbst viel geringere prozessualische Verstöße mit solchen belegt zu sein pflegten. Dabei war keineswegs von der Willkür des Gegners abhängig, ob er den begangenen Mißgriff geltend machen wollte oder nicht; vielmehr waren die Geschworenen verpflichtet, von sich aus den Spruch zu verweigern, womit dann die Sachfälligkeit des Beweisführers von selbst gegeben war. Auch dadurch scheint man sachfällig geworden zu sein, daß man die þíngakvöð statt der heimankvöð anwandte, oder umgekehrt;[2]) doch scheint in diesem Falle dem Gegner überlassen geblieben zu sein, in seiner „vörn" den Verstoß geltend zu machen. Waren dagegen Personen als Geschworene berufen worden, welche den Voraussetzungen der Verwendbarkeit zu diesem Dienste nicht genügten, so konnte ihre Berufung zunächst im Wege der kviðruðning angefochten werden. Ist von den Geschworenen, welche „heiman kvaddir" waren, die Mehrzahl erfolgreich rekusiert worden, so soll zwar der Beweisführer für die rechtswidrige Berufung eine Buße von drei Mark entrichten, aber doch unter der Voraussetzung nicht sachfällig werden, daß er sofort beschwört „at hann kvaddi þá er hann hugði at réttastir væri";[3]) welches Verfahren er aber einzuschlagen hatte, um

[1]) Konúngsbók, 85/143.

[2]) Bandamanna s., S. 16 (ed. Halldórr Friðriksson).

[3]) Konúngsbók, 35/62.

seinen Prozeß zu retten, wird uns ebensowenig gesagt als wir erfahren, wie es dann zu halten war, wenn eine erfolgreiche Rekusation zwar nicht die Mehrheit, aber doch eine Minderheit der Berufenen betraf. Die Njála berichtet, und zwar aus Anlaß einer kviðruðning at leiðarlengð,[1]) daß der Beweisführer solchenfalls zwar für jeden rechtswidrig Berufenen eine Buße von drei Mark zu erlegen hatte, jedoch an der Hauptsache keinen Schaden erlitt, und sie zeigt zugleich, daß er solchenfalls durch Zeugen zu konstatieren hatte, daß die Mehrzahl der Geschworenen unangefochten geblieben sei, während er zugleich einen Eid zu schwören hatte, welcher natürlich nicht, wie die Sage scheinen lassen möchte, auf diese letztere Tatsache, sondern ganz wie oben auf die eigene bona fides bei der Berufung der Geschworenen gegangen sein muß; daß ferner nach Ableistung dieses Eides und Vorführung jener Zeugen die nicht rekusierten Geschworenen, obwohl unvollzählig, ihren Spruch in der Art abzugeben hatten, daß sie zugleich ihrer durch die Rekusation herbeigeführten Unvollzähligkeit und der anderen Tatsache gedachten, daß für ihre rekusierten Genossen jene Zeugen einen Ersatz geboten hätten. Wenn Jón Árnason behauptet,[2]) daß die Grágás ebenfalls eine entsprechende Bestimmung enthalte, so ist dies allerdings nicht richtig, wie in der lateinischen Übersetzung der Njála bereits mit vollem Rechte bemerkt wurde;[3]) indessen hat doch bereits Lehmann sehr richtig ausgesprochen,[4]) daß die Darstellung der Njálssage in der Hauptsache immerhin richtig sein könne, und möchte ich dies in der Tat annehmen, weil sich schwer absehen läßt, wie der Verfasser unserer Njála zum Erfinden einer so komplizierten Art des Verfahrens gekommen sein sollte und weil überdies der Verstoß, dessen es sich augenscheinlich in Bezug auf den vom Beweisführer zu schwörenden Eid schuldig macht, mit Bestimmtheit auf ungeschickte Benützung einer Vorlage, nicht aber auf eigene Erfindung schließen läßt. Ist dies richtig, so bliebe für den anderen Fall, da die Mehrheit der heiman berufenen Geschworenen rekusiert worden ist und der Beweisführer dadurch doch nicht sachfällig werden soll, an und für sich nur ein doppelter Ausweg übrig, nämlich entweder die sofortige Ersetzung der unfähigen búar durch fähige mittels einer þingakvöð, oder aber die Verweisung der Klagsache an das nächste

[1]) Njála, 143/237 und 238.

[2]) Historisk Indledning, S. 208, Anm. 152.

[3]) Versio latina Njalae, S. 521, Anm. 9.

[4]) Die Njálssage, S. 115—17.

Ding, welche dem Kläger möglich machte, für eine neue þíngakvöð zu sorgen; indessen scheint sich doch sofort dartun zu lassen, daß nur der erstere Ausweg, nicht auch der zweite, rechtlich zulässig war. Unmittelbar nach der oben besprochenen, die heiman berufenen búar betreffenden Stelle behandelt nämlich die Konúngsbók den anderen Fall, da die meisten oder alle der á þíngi berufenen búar erfolgreich rekusiert werden,[1]) und bemerkt, daß auch in diesem Falle der begangene Verstoß den Beweisführer nicht sachfällig mache, wenn derselbe nur bei der Berufung die vorgeschriebenen Formen gehörig beobachtet habe, daß er vielmehr befugt sei, sofort anstatt der falsch berufenen die richtigen búar zu berufen. Allerdings faßt die Stelle ihrem Wortlaute nach nur die kviðruðning at leiðarlengð ins Auge; indessen ist diese Beschränkung doch wohl nur durch den zufälligen Zusammenhang bedingt und somit kaum zu betonen, da sich nicht absehen läßt, warum diese Art der Rekusation gerade bei der þíngakvöð, und nur bei dieser, anders behandelt worden sein sollte als andere Rekusationsarten. Sehr wohl begreift sich dagegen, warum die einschlägige Bestimmung nur gegenüber der þíngakvöð und nicht auch gegenüber der heimankvöð zur Anwendung kommen sollte. Bei der þíngakvöð war nämlich, da kein Dingmann die Dingversammlung vor ihrem Schlusse verlassen durfte, nach erfolgter Rekusation noch die Berufung ganz derselben Personen möglich, welche von Anfang an hätten berufen werden sollen, und lag somit kein zwingender Grund vor, weshalb man deren nachträgliche Berufung nicht noch hätte gestatten sollen, wenn denn doch die bona fides des Beweisführers bei der irrtümlichen Berufung durch seinen Eid außer Zweifel gesetzt war. Bei der heimankvöð dagegen war eine derartige Nachholung der einmal versäumten Berufung schon darum nicht mehr möglich, weil ja für die Anwesenheit der ursprünglich zu berufenden Personen am Ding nicht die mindeste Gewähr geboten war, dann aber auch darum, weil wenigstens deren Berufung heiman, sowie die Einhaltung der für diese laufenden und gewiß nicht bedeutungslosen Fristen nicht möglich war; für diesen Fall also mochte nur die Verweisung der Klagsache an eine spätere Dingversammlung übrig bleiben. — Eigentümlich stand die Sache, wenn es sich nicht, wie in den bisherigen Fällen, um einen Mangel relativer Voraussetzungen der Befähigung zum Geschworenendienste handelte, sondern um das Fehlen einer absoluten Vorbedingung, also z. B. um

---

[1]) Konúngsbók, 35/62—3.

die Berufung von griðmenn statt von bœndr, oder um die Berufung eines Vertreters für einen zur Dingreise nicht Befähigten, der wegen Nichtansässigkeit auf dessen Hof zu dessen Vertretung nicht befähigt war. Wurde ein derartiger Mangel bei der kviðruðning geltend gemacht, so konnte der Beweisführer sich durch den Nachweis, daß er entweder von dem Berufenen auf die Frage nach seiner Qualifikation eine unwahre Antwort erhalten, oder daß er nicht die Möglichkeit gehabt habe ihn zu befragen und daraufhin in gutem Glauben ihn berufen habe, noch insoweit helfen, als er dadurch das Recht erwarb, für den rekusierten Geschworenen sofort am Ding einen anderen zu berufen, während zugleich er selbst, und eventuell der Ersatzgeschworene, gegen den Rekusierten eine Strafklage auf drei Mark Buße erwarb; mißlang dagegen dieser Verteidigungsbeweis, so ging ihm damit der Prozeß sofort verloren. Diese Vorschrift wird ganz gleichmäßig für die þíngakvöð [1]) und für die heimankvöð [2]) ausgesprochen, was gegenüber der oben bemerkten Unterscheidung in der Behandlung beider immerhin beachtenswert ist. Außerdem ist auch zu bemerken, daß in den hier einschlägigen Fällen der Gegner auch unterlassen konnte, den Geschworenen durch kviðruðning zu beanstanden, um dann hinterher wegen Verwendung einer zum Geschworenendienste nicht befähigten Person die ganze Prozeßführung anzufechten. [3]) Auch im letzteren Falle steht dem Beweisführer derselbe zwiefache Verteidigungsbeweis offen wie oben; nur kann selbstverständlich dessen Gelingen nicht mehr zur Surrogierung des unfähigen Geschworenen durch einen fähigen, sondern nur zur Aufrechthaltung des in der Hauptsache gefällten Erkenntnisses führen.

Das Ausbleiben eines berufenen Geschworenen führte zu einem ähnlichen Verfahren wie in den eben besprochenen Fällen. Dem Beweisführer stand, wie bereits gelegentlich bemerkt wurde, zunächst eine Strafklage gegen den Ausgebliebenen zu, und wenn ihm gelang, sowohl dessen Berufung als dessen Ausbleiben darzutun, so war er berechtigt, einen Ersatzgeschworenen für denselben am Ding zu berufen. [4]) Der Beklagte konnte natürlich gegen die Strafe durch den Nachweis sich schützen lassen, daß ehehafte Not sein Ausbleiben begründete, oder daß seine Berufung eine il-

---

[1]) Konúngsbók, 27/51—2.

[2]) ebenda, 89/161; Staðarhólsbók, 289/322—3.

[3]) Konúngsbók, 35/63. [4]) ebenda, 34/60—61.

legale und er darum nicht verpflichtet gewesen sei, ihr Folge zu leisten; aber selbstverständlich zog seine Freisprechung die Sachfälligkeit des Klägers in der Hauptsache nur dann nach sich, wenn sie entweder aus dem letztgenannten Grunde, oder auch wegen Mißlingens des Klagsbeweises erfolgte. Trotz des Schweigens unserer Rechtsbücher wird man wohl annehmen dürfen, daß bei unzweifelhaft entschuldbarem Ausbleiben eines Berufenen dem Beweisführer anheimgestellt gewesen sein werde, ohne irgendwelche Klagestellung gleich seinerseits dessen ehehafte Verhinderung zu konstatieren und daraufhin sofort einen Ersatzmann für denselben zu berufen; läßt doch die Bandamanna saga solche ersatzweise Berufung auch für den Fall des Todes eines der heiman Berufenen zu.[1] Darauf wird man sich freilich nicht berufen dürfen, daß die Konúngsbók auch ihrerseits die Berufung eines Ersatzmannes am Ding vorsieht für einen Geschworenen, welcher stirbt oder die Sprache verliert;[2] da nämlich dieselbe Stelle unmittelbar zuvor für den Fall einer Erkrankung eines Geschworenen, welche diesem nicht die Sprache benimmt, eine Bestimmung trifft, welche die Anwesenheit des Kranken am Ding voraussetzt, indem sie anordnet, daß die Zustimmung des Kranken zu dem zu fällenden Spruche in seiner Bude erholt werden solle, läßt sich ja wohl annehmen, daß auch die andere Bestimmung den Tod oder die Erkrankung des Berufenen am Ding voraussetze. Vollkommen verkehrt ist aber, wenn Jón Árnason[3] ohne weiteres die für die Zeugen geltenden Vorschriften auch auf die Geschworenen beziehen und somit auch dem außerhalb der Dingversammlung erkrankenden oder außer Landes gehenden Geschworenen seine Aussage durch zwei Zeugen abnehmen lassen will. Eine derartige Verwendung der Analogie wird durch die angeführten unzweideutigen Quellenangaben ganz bestimmt ausgeschlossen und ist deren Ausschluß auch durch die prinzipielle Verschiedenheit vollauf gerechtfertigt, welche zwischen dem Zeugnisse und dem Wahrspruche der Geschworenen besteht. Bei den Zeugen handelt es sich nämlich nur um ein formell korrektes Wiedergeben des früher Gehörten und Gesehenen, also um eine reine Gedächtnisfrage; bei den Geschworenen dagegen um einen Schluß, welcher auf Grund sehr verschiedener, vielleicht sogar bei den einzelnen Berufenen nicht einmal völlig gleichmäßig gegebener, Anhaltspunkte gezogen werden mußte und

---

[1]) Bandamanna s., S. 14 und 16.

[2]) Konúngsbók, 38/69. [3]) Historisk Indledning, S. 213.

welcher eben darum erst nach einem gegenseitigen Meinungsaustausche unter diesen, und erst unmittelbar vor der Abgabe des Spruches mit Sicherheit festgestellt werden konnte, da ja neue, auf dessen Fassung bestimmend einwirkende Umstände bis dahin immer noch auftauchen konnten. Andererseits ließ sich aber bei Zeugen, welche ihre Wissenschaft von der zu beweisenden Tatsache in bestimmter, formeller Weise erlangt haben mußten, ein Ersatz durch andere Personen nicht in derselben einfachen Weise beschaffen, wie bei Geschworenen, welche nur eine weit regellosere und an keine bestimmte Art des Erwerbes gebundene Information mitzubringen hatten.

Hinsichtlich der Formalien des Geschworenenbeweises ist zunächst ähnlich wie beim Zeugenbeweise zwischen der Berufung und der Vernehmung der Geschworenen zu unterscheiden. Für die Berufung gilt hier wie dort die Bezeichnung kvöð und hier wie dort ist sie vor Zeugen vorzunehmen, welche als kvaðarváttar bezeichnet werden. Bestimmte Fristen gelten sowohl für die heimankvöð als für die þíngakvöð und bestimmte Formeln müssen dabei gesprochen, gewisse Kautelen dabei beobachtet werden, von welchen hier abgesehen werden mag. Am Ding hat der Beweisführer die Berufenen an einem von ihm zu bestimmenden Orte zu versammeln (setja saman kviðJ; hierauf hat er sich zum Gerichte zu begeben und hier den Gegner zum Vorbringen seiner Rekusation aufzufordern (kviðruðning), wobei er seine Berufenen zu nennen und den Ort anzugeben hat, an welchem sie versammelt sind. An diesen Ort hat sich nun der Gegner zu begeben, hier seinen Gefährdeeid zu schwören und sodann seine Rekusation vorzubringen.[1]) Dabei hatte, nach der Njála,[2]) der Beweisführer zunächst seine Berufenen zum Niedersitzen einzuladen (bjóða búúm til setu), während der Gegner diejenigen aufstehen (upprísa) hieß,[3]) gegen welche er Einwendungen erhob; wußte der Beweisführer die vorgebrachten Rekusationsgründe zu widerlegen, so hieß er die Aufgestandenen wieder niedersitzen (niðr setjaz). Wurde eine Entscheidung streitiger Rechtsfragen nötig, so erfolgte sie im Gericht, welchem auch die Beweise für bestrittene Tatsachen vorzulegen waren. Die Beendigung des Rekusationsverfahrens oder auch den Verzicht des

---

[1]) Konúngsbók, 35/61—2; vgl. Njála, 143/234—5, wo die búar „vestr á árbakka" sitzen.

[2]) ang. O.

[3]) upprísa auch in Konúngsbók, 35/62.

Gegners auf dasselbe hat der Beweisführer durch Benennung von Zeugen zu konstatieren und sofort die Geschworenen um die Abgabe ihres Spruches anzugehen (beiða framburðar). Nun ist der abzugebende Spruch festzustellen; die Njála braucht in Bezug auf den búakviðr hierfür die Bezeichnung rétta kvið,[1]) welche die Konúngsbók freilich nur vom goðakviðr braucht.[2]) Stimmenmehrheit entscheidet dabei, welche zufolge der ungeraden Zahl der búar stets zu erreichen ist; ein Obmann, welcher den Spruch zu verkündigen hat, wird sofort gewählt oder eventuell durch das Los bestimmt und werden die búar vor gesessenem Gerichte vereidigt. Dann erfolgt die Verkündigung des Spruches (bera kvið, telja fram kvið), und zwar so, daß der Obmann ihn vorträgt, alle anderen Geschworenen aber ihre Zustimmung zu demselben (samkvæði) erklären.[3]) Wie beim Zeugnisse, so müssen auch hier die Dissentierenden ihren Konsens mit erklären, nur daß sie befugt sind, zugleich anzugeben, daß und welchen anderen Spruch sie erbracht haben würden, wenn das Stimmenverhältnis ihnen dies erlaubt hätte; eine solche Erklärung deckt sie dann für den Fall, daß der Wahrspruch hinterher angefochten und als ljúgkviðr erkannt wird.[4]) Wieweit die Klage wegen eines solchen an das várþíng, an die fjórðungsdómar oder an den fimtardómr zu bringen war, je nachdem der angefochtene Spruch in einem héraðsdómr, am várþíng oder in einem fjórðungsdómr abgegeben worden war, ist früher schon besprochen worden; die Strafe aber war die Landesverweisung, wenn der Spruch am héraðsdómr oder várþínge,[5]) dagegen die Acht, wenn er am Alldinge erfolgt war.[6]) Das Zurückhalten des Spruches wurde dagegen nur mit der Landesverweisung bestraft, mochte es nun am Alldinge erfolgen[7]) oder am várþíng[8]) oder an einem héraðsdómr.[9]) Eine Reihe von Bestimmungen über die Fristen, innerhalb welcher der Spruch abgegeben werden muß, um nicht als zurückgehalten zu gelten, dann über die Verteidigungen, welche den Geschworenen einer Versäumnis dieser Fristen gegenüber etwa noch zu Gebote stehen, mag hier übergangen werden; als auffällig ist aber

---

[1]) Njála, 143/238. [2]) Konúngsbók, 36/67.

[3]) vgl. den Spruch in der Njála, ang. O.

[4]) Konúngsbók, 35/63—4.

[5]) ebenda, 59/108; Staðarhólsbók, 406/458.

[6]) Konúngsbók, 37/68.

[7]) ebenda, 35/66. [8]) ebenda, 58/99.

[9]) Staðarhólsbók, 406/458.

noch folgende Vorschrift hervorzuheben. Halten die Geschworenen einen frumkviðr über den legalen Termin hinaus zurück, so soll der später noch von ihnen abgegebene Spruch dennoch gültig sein, wenn er auf schuldig, aber ungültig, wenn er auf unschuldig lautet; halten sie dagegen einen varnarkviðr widerrechtlich zurück, so soll derselbe als zugunsten des Beweisführers abgegeben gelten.[1]) Wird ferner der Spruch einer Klagejury zufolge einer vom Beweisführer verschuldeten Verzögerung nicht rechtzeitig abgegeben, so soll er als auf nichtschuldig lautend gelten.[2]) Folgende Erwägungen scheinen bei diesen Bestimmungen maßgebend geworden zu sein. Die Verzögerung der Abgabe eines sóknarkviðr wird, wenn vom Beweisführer veranlaßt, entweder aus sträflicher Lässigkeit desselben, oder aus dessen Absicht hervorgegangen sein, den Beklagten zu schikanieren, und in beiden Fällen ist es nur billig, wenn dieses sein Verhalten zu seinem Nachteil und zum Vorteil des Beklagten ausschlägt. Haben dagegen die Geschworenen die Abgabe des sóknarkviðr verzögert, so kann deren widerrechtliche Absicht, falls überhaupt eine solche vorhanden war, nur auf eine Begünstigung des Beklagten gerichtet gewesen sein, da ja nur ihm das nicht rechtzeitige Erbringen des Klagsbeweises von Nutzen sein konnte; fällt also der verspätet abgegebene Spruch gegen den Beklagten, so mag ihm unbedenklich Glauben beigemessen werden, da sich dadurch herausstellt, daß entweder die Verzögerung eine ganz unabsichtliche, oder auch die Schuld des Beklagten eine hinreichend klare war, um selbst von ihm wohlwollenden Geschworenen anerkannt werden zu müssen. Bei der Verteidigungsjury dagegen machte umgekehrt das Zurückhalten ihres Spruches dem Beklagten die Führung seines Reinigungsbeweises unmöglich, und wäre hiernach zu erwarten, daß der verspätet abgegebene Spruch als gültig behandelt werde, wenn er zugunsten, dagegen als ungültig, wenn er zuungunsten des Beklagten lautet; es ist indessen im Grunde nur ein anderer Ausdruck desselben Gedankens, wenn statt dessen gesagt wird, daß der verspätete Spruch schlechthin als zugunsten des Beklagten abgegeben gelten solle.

Im Bisherigen ist ganz und gar von dem bjargkviðr abgesehen worden, welcher in mehr als einer Beziehung eine ganz eigentümliche Stellung einnimmt. Er besteht in weitaus den meisten Fällen aus búar, und zwar der Regel nach aus heimilisbúar des Beklagten, selbst wenn er einem goðakviðr oder fangakviðr entgegen-

---

[1]) Konúngsbók, 35/65. [2]) ebenda, 74/123.

zutreten hat; er besteht solchenfalls nie aus mehr als fünf Mitgliedern, möge nun der sóknarkviðr, welchem er entgegengesetzt werden will, aus fünf, neun oder zwölf Geschworenen bestehen; er wird endlich immer am Ding berufen, nie in der Heimat. Ist der Hauptbeweis durch einen búakviðr zu führen, so ist der bjargkviðr dem sóknarkviðr selbst zu entnehmen; besteht dieser aus fünf búar, so bilden also dieselben Personen den bjargkviðr, welche den sóknarkviðr gebildet hatten; besteht der sóknarkviðr dagegen aus neun búar, so hat der Beklagte aus diesen die fünf auszuwählen, welche den bjargkviðr zu bilden haben, wobei er jedoch nicht etwa freie Hand hat, sondern die dem Orte zunächst Wohnenden wählen muß, nach welchem die Nachbarschaft im gegebenen Falle zu bemessen ist.[1]) Eben darum stand dem Kläger im letzteren Falle dem bjargkviðr gegenüber noch eine Rekusation at leiðarlengð zu, während von anderen Rekusationsgründen natürlich nicht die Rede sein konnte, weil deren Geltendmachung mit dem Verfahren in Widerspruch treten würde, welches er selber bei der Berufung des frumkviðr eingeschlagen hatte. Anders stand die Sache dagegen beim goðakviðr; ihm gegenüber hatte der Beklagte der Regel nach seine eigenen fünf heimilisbúar zu berufen,[2]) obwohl allerdings ausnahmsweise auch Fälle erwähnt werden, in welchen ein goðakviðr als bjargkviðr einzutreten hat.[3]) Letztere Möglichkeit kann nur im Zusammenhange mit dem goðakviðr näher erörtert werden, und mag hier die Bemerkung genügen, daß es sich dabei um Fälle zu handeln scheint, in welchen eine im Auslande erfolgte Tatsache zu beweisen kommt, welche eben darum durch Nachbarn nicht erwiesen werden kann, weshalb denn auch die Ausnahme ganz gleichmäßig eingetreten zu sein scheint, mochte nun der frumkviðr ein goðakviðr oder ein búakviðr sein. Dem fangakviðr endlich und teilweise auch dem goðakviðr mußte bald ein búakviðr, sei es nun von heimilisbúar oder von hafnarbúar gebildet, bald aber ein fangakviðr entgegengesetzt werden, je nachdem die Tatsache, auf welche die Verteidigung sich stützt, auf Island, zur See oder im Auslande sich begeben haben sollte.[4]) Man sieht, die Nachbargeschworenen werden als ein ein-

[1]) Konúngsbók, 35/65; ein Beispiel bietet die Njála, 75/110. Lediglich auf Mißverständnissen beruhen die Angaben von Munch, II, S. 1011, Anm. 1.

[2]) Konúngsbók, 35/65—66.

[3]) z. B. ebenda, 126/242; Staðarhólsbók. 70/92; ferner ebenda, 102/133.

[4]) ebenda, 330/358; 372/389; dann 371/387—88 und 373/389.

heitlich gestaltetes Institut behandelt, mögen ihrer nun fünf oder neun zur Verwendung kommen; dagegen gilt dem goðakviðr und fangakviðr gegenüber nicht das gleiche, was sich auch aus der verschiedenen Art ihrer Zusammensetzung leicht erklärt. Eine Stelle macht übrigens den bisher erörterten Regeln gegenüber Schwierigkeiten.[1]) Dieselbe spricht nämlich aus, daß der bjargkviðr stets aus fünf heimilisbúar des Beklagten zu bestehen habe, es sei denn, daß der Klagebeweis durch neun búar erbracht werde, welchenfalls unter den neun búar des sóknarkviðr die dem entscheidenden vettvangr zunächst gesessenen fünf in den bjargkviðr zu berufen seien. Es ist klar, daß diese Angabe zunächst auf alle die Fälle nicht paßt, da die Verteidigung sich auf Tatsachen zu stützen hat, welche zur See oder im Auslande sich begeben haben und welche darum durch einen hafnarkviðr, goðakviðr oder fangakviðr zu erweisen sind; ebensowenig will sie aber auch für die anderen Fälle passen, da der sóknarkviðr zwar aus búar, aber doch weder aus heimilisbúar des Beklagten, noch aus vettvangsbúar besteht, vielmehr aus skógarbúar, landbúar u. dgl. m. Man wird wohl Ungenauigkeit des Ausdruckes anzunehmen haben, indem der Schreiber der Stelle eben nur an die regelmäßigen Fälle dachte, in welchen entweder vettvangsbúar oder heimilisbúar des Beklagten den frumkviðr bildeten. Bei anderer Gelegenheit ist bereits erwähnt worden, daß unter Umständen der Kläger in den Fall kommen kann, für den abwesenden Beklagten einen bjargkviðr berufen zu müssen, welcher solchenfalls ein sóknarkviðr ist,[2]) wogegen er ein varnarkviðr ist, wenn er von irgendeinem anderen Vertreter des Beklagten berufen wird; der Unterschied war aber insoferne von praktischer Bedeutung, als der bjargkviðr, wenn sóknarkviðr, den Rekusationsrechten des Beklagten unterlag, welche in dessen Interesse von jedem Dritten geltend gemacht werden konnten, weshalb denn auch der Kläger denselben schon vor dem Beginne der Gerichtssitzung zu bilden hatte. — Endlich ist noch die schwierige Frage zu erledigen, ob ein bjargkviðr auch dann zur Anwendung kommen könne, wenn der Kläger nicht durch einen sóknarkviðr, sondern durch Zeugen seinen Beweis geführt hatte. Lehmann, welcher die Frage zuerst aufgeworfen hat,[3]) läßt sie unentschieden, da er in den Quellen keinen Anhaltspunkt für ihre Be-

---

[1]) Konúngsbók, 38/69.

[2]) ebenda, 143/24—5; Staðarhólsbók, 89/119—20.

[3]) Die Njálssage, S. 87—88.

jahung findet, während ihm doch innere Gründe für deren Verneinung zu fehlen scheinen; dagegen hat sich Kempe neuerdings für die Bejahung ausgesprochen,[1]) und zwar meines Erachtens mit Recht. Er beruft sich dabei auf eine Stelle,[2]) welche den Fall bespricht, da ein Gode widerrechtlich seinem Dingmanne den goðalýrittr verweigert; der Dingmann soll solchenfalls die Weigerung durch Aufrufung von Zeugen feststellen und sodann seine Strafklage gegen den Goden „við váttorð“ anstellen, wogegen dann der letztere durch einen aus seinen eigenen fünf heimilisbúar gebildeten bjargkviðr den Reinigungsbeweis führen mag, daß er die Eigenschaft des Klägers als seines Dingmannes nicht gekannt habe. Von den beiden Stellen ferner, welche Kempe als zweifelhaft bezeichnet, lasse ich dies von der einen gelten; wenn nämlich gesagt wird,[3]) daß derjenige, welchem mittels eiðfœring ein ómagi überbürdet wurde, zu dessen Alimentation ihm das erforderliche Vermögen fehlt, diesen „at dómi“ sich wieder vom Hals schaffen und zu diesem Behufe seine fünf heimilisbúar zum Spruche über seine Vermögenslosigkeit berufen solle, so kommen diese letzteren offenbar als frumkviðr zur Unterstützung seiner Klage gegen den eventuell Verpflichteten zur Verwendung und nicht als bjargkviðr. Dagegen halte ich die zweite Stelle für verwendbar, welche von dem Bringen von Waffen in die Kirche handelt.[4]) Der Kläger soll seinen Beweis durch Zeugen oder durch einen goðakviðr führen, der Beklagte aber durch einen kviðr einen Exzeptionsbeweis dahin erbringen dürfen, daß er an der Kirche Reparaturarbeiten zu besorgen gehabt habe, womit denn doch unzweideutig gesagt ist, daß ein bjargkviðr dem Zeugnisse ebensogut wie der Zwölferjury entgegengesetzt werden kann. Ich glaube aber noch eine weitere Stelle zur Unterstützung derselben Annahme beibringen zu können.[5]) Nach ihr soll in dem Falle, da ein Gode den von ihm verlangten goðakviðr widerrechtlich zurückhält, nicht nur ihn selber Strafe treffen, sondern auch der Spruch als zuungunsten des Beklagten abgegeben gelten, falls dieser nicht durch einen bjargkviðr beweist, daß der Gode nur verweigert habe, um ihm zu schaden. Offenbar ist der Vorgang so zu denken, daß der Kläger die Zurückhaltung des Spruches durch Benennung von Zeugen feststellt und auf dieses

---

[1]) Studier, S. 22—23. [2]) Konúngsbók, 58/103.

[3]) Konúngsbók, 129/9; Staðarhólsbók, 87/115.

[4]) Konúngsbók, 263/216; Staðarhólsbók, 49/58—59; in der Skálholtsbók, 27/42—43 abweichend usw.

[5]) Konúngsbók, 36/67.

Zeugnis gestützt die Verurteilung seines Gegners verlangt; auch hier wird also der bjargkviðr einem Zeugenbeweise gegenübergestellt.

Zum Schlusse kommt noch die Stellung der Nachbargeschworenen im Prozesse überhaupt zu erörtern. Ganz entschieden sind dieselben als ein bloßes Beweismittel aufzufassen, wie denn die Regel gilt:[1]) „eigi eigo búar at bera um þat, hvat lög ero á landi hér". Weiterhin sind die Geschworenen ganz ebensogut wie die Zeugen ein zweischneidiges Beweismittel, und sie unterscheiden sich hierdurch sehr bestimmt von den Eidhelfern. Während diese letzteren nur entweder die Reinheit des vor ihnen abgeleisteten Haupteides beschwören oder aber ihren Eid verweigern können, dürfen die ersteren umgekehrt keinenfalls ihren Spruch verweigern, wohl aber mögen sie je nach ihrer Überzeugung den Beklagten schuldig oder unschuldig sprechen. Demgemäß fordert der Beweisführer von ihnen schon bei ihrer Berufung das „bera kvið þann annattveggja á eða af",[2]) und in derselben Gestalt wiederholt sich vor dem Gerichte die Aufforderung zur Verkündigung ihres Spruches;[3]) womöglich noch bestimmter weist aber auf denselben Gesichtspunkt hin, wenn einmal der Gegner des Beweisführers den von diesem berufenen Geschworenen vorhält:[4]) „þér erut skyldir til at gera hvárumtveggjum lög". So wird denn auch der Spruch der Nachbargeschworenen unbedenklich als vitni bezeichnet,[5]) und die Ausdrücke andvitni und ljúgvitni umfassen denselben ohne weiteres mit; man spricht ferner von einem „bera kvið" ganz ebenso wie von einem „bera vætti", und wenn ihr Spruch auf schuldig lautet, erklären auch die Geschworenen den Beklagten nur „sannan at sökinni",[6]) ohne sich über die Rechtsfolgen seiner Schuld irgendwie auszusprechen. Endlich ist auch noch zu beachten, daß die búar niemals über eine Tatsache zu sprechen haben, welche sich im Auslande oder jenseits der halben See zugetragen haben soll, wenn auch die Klage, gelegentlich deren dieselbe zur Sprache kommt, auf Island verhandelt wird;[7]) ihre Eigenschaft als Nachbarn hat eben zur Folge, daß sie nur über Fragen veridizieren können, welche ihnen vermöge dieser Eigenschaft bekannt sein können. — Fragt

---

[1]) Konúngsbók, 85/142.

[2]) Staðarhólsbók, 166/198; 285/317—18.

[3]) Njála, 143/238. [4]) ebenda, 237.

[5]) ebenda, 238. [6]) ebenda, 238.

[7]) Konúngsbók, 85/142.

man aber, auf welche Anhaltspunkte hin die Geschworenen ihren Wahrspruch abzugeben pflegten, so kann es nicht schwer fallen, die richtige Antwort zu finden. In Zivilsachen zunächst mochten die Nachbarn über die Tatsachen, über welche sie auszusagen hatten, von Haus aus ganz genügend unterrichtet sein, zumal dadurch eine Reihe von Vorschriften für das Bekanntwerden der meisten einschlägigen Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorkommnisse gesorgt war; in Strafsachen dagegen handelte es sich bei ihrer Anwendung zwar nur um ein Verfahren auf Verdacht, aber doch mochte auch in solchen Fällen teils der Leumund des Angeschuldigten, teils aber, und hauptsächlich, jene ganze Summe von Nachrichten, welche sich im Gefolge der víglýsing, der rannsókn u. dgl. m. sofort nach der Tat in der Nachbarschaft verbreiten mußten, zumeist ziemlich genügende Anhaltspunkte für die Entscheidung liefern. Die Einfachheit der Lebensverhältnisse und die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung sind wohl zu beachten, wenn man die Zulassung eines derartigen Beweismittels verstehen will; außerdem darf aber auch nicht unbemerkt bleiben, daß zwar vor den isländischen Geschworenen ebensowenig ein Beweisverfahren stattfand, als dies ursprünglich vor denen des normännisch-englischen Rechtes der Fall war, daß denselben aber darum doch die Möglichkeit offen stand, über die Tatsachen, bezüglich deren sie zum Spruche berufen wurden, vorläufig Erkundigungen einzuziehen. Auf die Fristen freilich, welche für die Berufung der búar vorgeschrieben waren, möchte ich nicht übertrieben viel Wert legen. Allerdings galt die Regel, daß die Nachbarn wie die Zeugen, welche am Alldinge aussagen sollten, zum mindesten 14 Nächte, und diejenigen, welche am Frühlingsdinge aussagen sollten, zum mindesten 7 Nächte vor dem Beginne der Dingversammlung berufen werden sollten, soweit überhaupt heimankvöð vorgeschrieben war;[1]) hatte der Kläger von dem die Klage begründenden Umstande schon vor Ablauf der vierten Sommerwoche Kenntnis erlangt, so mußte die Berufung schon längstens am Samstage in der siebenten Sommerwoche, also nahezu vier Wochen vor dem Beginne des Alldings erfolgen, und wenn er die Sache erst später, aber doch noch vor dem letzten Fahrtage, also dem Samstage der siebenten Sommerwoche erfahren hatte, mußte die Berufung längstens vor Ende der achten Woche, d. h. volle 14 Tage

[1]) Konúngsbók, 32/58 und 64/117, wogegen in 251/201 nur der Zeugen gedacht wird; Staðarhólsbók, 292/330 und 352/375.

vor dem Anfange des Alldinges erfolgt sein.[1]) Dafür waren aber die Berufungsfristen bezüglich der héraðsdómar zumeist weit kürzere, indem sie nur beim afréttardómr sieben Tage,[2]) dagegen beim féransdómr,[3]) hreppadómr,[4]) Gastgerichte,[5]) skuldadómr,[6]) und engidómr[7]) ganz gleichmäßig nur drei Tage betragen, und bei der þíngakvöð galt vollends die Regel, daß sie bis zum Beginne der Gerichtssitzung selbst vorgenommen werden konnte.[8]) Man wird hiernach nicht umhin können, daß es bei der Festsetzung der Fristen nicht sowohl darauf abgesehen war, den Berufenen die nötige Zeit zum Sammeln von Nachrichten zu verschaffen, als vielmehr darauf, ihnen zur Vorbereitung ihrer Reise zum Gerichtsorte die erforderliche Zeit zu sichern; indessen mußte doch jene vorgängige Hinweisung auf die zu übernehmende Funktion wenigstens nebenbei auch jene anderen Vorteile gewähren, und selbst bei der þíngakvöð war durch Besprechungen der Dingleute untereinander immerhin noch ein Einziehen von Erkundigungen möglich, ganz abgesehen davon, daß in Kampfsachen die zum Geschworenendienste berufenen Nachbarn gutenteils dieselben waren, vor welchen auch schon die víglýsing zu erfolgen gehabt hatte, so daß dieselben bereits durch diese einige Information gewonnen hatten. Überdies standen den Geschworenen auch noch diejenigen Schlüsse zu Gebote, welche sie etwa aus dem Benehmen der Streitteile vor Gericht, der Art ihrer Prozeßführung u. dgl. zu ziehen vermochten, so daß sich immerhin genügende Behelfe zur Bildung einer bestimmten Überzeugung bei ihnen zusammenfinden mußten. Allerdings mochte in manchen Fällen, das Material ein ziemlich loses sein, auf welches die Nachbarn ihr Verdikt zu stützen hatten; indessen darf man dabei auch nicht vergessen, daß sie immer nur eintraten, wenn Zeugen fehlten, wie sie denn sehr häufig geradezu als ein subsidiäres Beweismittel für den Fall verwendet werden, da diese versagen, und hat es nichts Auffälliges, wenn man sich insoweit mit dem geringeren Maße von Ver-

---

[1]) Konúngsbók, 104/179—80; Staðarhólsbók, 333—334/359—61 und 169/200—1, sowie etwa 252/283.

[2]) Konúngsbók, 202/117; Staðarhólsbók, 430/490.

[3]) Konúngsbók, 48/85; 62/113.

[4]) ebenda, 234/174—5; Staðarhólsbók, 219/253

[5]) Konúngsbók, 167/73—4; Staðarhólsbók, 228/262 und 231/262.

[6]) Konúngsbók, 223/149; Staðarhólsbók, 185/225.

[7]) Konúngsbók, 176/85; Staðarhólsbók, 406/456.

[8]) Konúngsbók, 26/51.

lässigkeit begnügte, welches sie zu bieten vermochten, als ein höheres eben nicht zu erreichen stand, zumal sich getrost behaupten läßt, daß die von ihnen gebotene Wahrscheinlichkeit des Erreichens der materiellen Wahrheit eine ungleich größere war als bei der Eideshilfe oder vollends den Gottesurteilen. Freilich haben die búar nicht selten über Dinge auszusagen, über welche schlechterdings unmöglich war Gewißheit zu haben, wie z. B. darüber, ob der Beweisführer, dem seine kvaðarváttar ausbleiben, bei deren Berufung im guten Glauben gehandelt habe, daß sie seinerzeit am Ding erscheinen würden,[1]) oder darüber, ob ein Schuldner, welcher am Zahltage die Zahlung darum zu verweigern erklärte, weil der angebliche Bevollmächtigte des Gläubigers sich über die Vollmacht zum Geldempfang nicht auszuweisen vermochte, die Zahlung geleistet haben würde, wenn dieser Punkt bereinigt gewesen wäre,[2]) u. dgl. m. Aber in derartigen Fällen ist es im Grunde ziemlich gleichgültig, ob Geschworene, oder Eidhelfer, oder das Gericht selbst die Entscheidung bringen, da bei ihnen allen im Grunde die gleiche Unsicherheit bezüglich der Grundlage dieser Entscheidung besteht.

§ 28. Die Godengeschworenen.[3])

Die Ausdrücke, mit welchen diese Klasse von Geschworenen bezeichnet zu werden pflegt, sind oben bereits angegeben worden; zu belegen sind dieselben indessen nicht so sehr leicht. In der Eyrbyggja wird die Form tylftarkviðr gebraucht,[4]) während die Landnáma an der korrespondierenden Stelle von einer tólftarkvöð spricht;[5]) auch die Vígaglúma spricht von einem tólftarkviðr,[6]) und unsere Konúngsbók braucht sogar einmal die ältere Form: tólptarkviðr,[7]) aber in weitaus den meisten Fällen findet sich nur geschrieben XII kviðr, so daß dahinstehen muß, ob die eine oder

[1]) Konúngsbók, 32/56.

[2]) ebenda, 221/142; Staðarhólsbók, 180/215—16.

[3]) vgl. Jón Árnason, S. 196—9; Dahlmann, II, S. 198—203; Michelsen, Genesis der Jury, S. 80—110, welche indes sämtlich búakviðr und tólftarkviðr nicht gehörig scheiden.

[4]) Eyrbyggja, 16/19.

[5]) Landnáma, II, 9/89. [6]) Vígagluma, 17—18/365.

[7]) Konúngsbók, 73/123.

die andere Form gemeint war. Im Christenrechte steht an der einen Stelle die eine, an der anderen die andere Form,[1] und in der arnamagnæanischen Ausgabe der Grágás stets tólftarkviðr; aber da diese Ausgabe auch an den Stellen so liest, welche lediglich aus der Konúngsbók entlehnt sind, während doch Finsens Ausgabe zeigt, daß diese nur die Ziffer hat, wird ihr Zeugnis, ebenso wie das des Christenrechtes auch für jene anderen Stellen verdächtig, die nur aus der Staðarhólsbók geschöpft sind.[2] Weit seltener kommt die Bezeichnung goðakviðr vor;[3] die eine der einschlägigen Stellen aber zeigt unwiderleglich, daß der Ausdruck mit der Bezeichnung tólftarkviðr vollkommen gleichbedeutend ist.

Eigentümlich ist aber der Zwölferjury vor allem ihre Zusammensetzung durch einen Goden, wie denn auch ihre zuletzt besprochene Benennung gerade auf diesen Umstand hinweist. Der Regel nach ist es der Gode des Beklagten, welchem diese Aufgabe obliegt (goði sá, er sá er í þíngi með, er sóttr er), und dieser Fall wird darum auch schlechtweg von unseren Rechtsquellen vorausgesetzt, wenn sie die Zwölferjury besprechen. Selbstverständlich konnte es leicht der Fall sein, daß der Kläger nicht wußte, wer der Gode seines Gegners sei; solchenfalls konnte er sich aber durch eine vorgängige lögspurning, d. h. gesetzliche Befragung, helfen.[4] Die Frage kann zunächst an den Gegner selbst gerichtet werden, und zwar in der Heimat sowohl als auch noch nachträglich am Dinge;[5] hat man denselben in der Heimat bereits befragt, so braucht die Frage am Ding nicht wiederholt zu werden, es sei denn, daß der Gode, als dessen Dingmann der Gegner sich dort bekannt hatte, nicht zum Ding gekommen wäre, indem solchenfalls neuerdings die Frage zu stellen ist, wer das Godord vertrete?[6] Es kann nun vorkommen, daß der Gefragte, wenn er etwa ein bloßer griðmaðr ist,

[1] KrR. hinn gamli, 16/76 und 35/138.

[2] z. B. Landabrb. 11/233.

[3] Konúngsbók, 85/143; 156/50; Festa þ., 30/343—4.

[4] vgl. hierüber Konúngsbók, 22/40—43.

[5] ebenda, 41: þó er rétt, at hann spyri hann sjálfan at griðfangi sínu ok þíngvist sinni, ok verðr þat jafnfullt, sem þá er goði gengr við þíngfesti hans; — ebenda: Ef maðr hefir spurt menn heimilisfangs ok þíngvistar í héraði, ok þarf eigi sá spyrja á þíngi, þess manns þíngvistar er hann spurði véllaust í héraði.

[6] ebenda, 42: þar at eins er þörf at spyrja í annat sínn, at þíngfesti manns, ef hann hefir spurt hann fyrir þíng, enda komi sá eigi til þíngs, er hann kvaz vera í þíngi með, eða ígegn gekk, ef hann spurði it fyrra sumar; þá á hann at spyrja, hverr með goðorð þat fari?

und somit nur an der þíngvist seines Hausherrn Anteil nimmt, diese gar nicht kennt, oder daß ein solcher, der zu einem Godorde gehört, an welchem mehrere Teilhaber berechtigt sind, selber nicht weiß, welcher von diesen im gegebenen Momente gerade die Würde tatsächlich bekleide; in beiden Fällen genügt es, wenn derselbe ehrlich angibt, was er weiß, also im ersteren Falle den Namen seines Hausherrn, im zweiten Falle aber die Namen der sämtlichen Teilhaber am Godord, worauf dann dem Kläger überlassen bleibt, auf anderen Wege zur vollen Beantwortung seiner Fragen zu gelangen.[1]) Dagegen gilt es als strafbare Schikane (lögvilla), wenn der Gefragte die Frage falsch oder gar nicht beantwortet.[2]) Außerdem steht dem Kläger aber auch frei, seine Frage am lögberg durch öffentlichen Verruf zu stellen, und zwar mag solchenfalls, wenn es sich um einen griðmaðr handelt, zuvörderst an alle anwesenden Bauern die Frage gerichtet werden, bei wem derselbe im Dienste sei, dann aber, oder wenn es sich um einen Bauern handelt, gleich von vornherein, die weitere Frage an alle anwesenden Goden folgen, wer von ihnen den Betreffenden zu seinen Dingleuten zähle? Hier wie dort benennt man sich Zeugen zu der Antwort, die erteilt wird, wenn jemand sich zu dem Dingmanne bekennt (ganga við þíngfesti manns, ganga ígegn þíngfesti manns); ebenso aber auch dann, wenn niemand die öffentlich gestellte Frage beantwortet. Doch kann die Antwort auch hinterher erst von dem Goden erteilt werden, und an anderem Orte als am lögberg, wenn nur derjenige sie hört, der die Frage gestellt hat, und Zeugen beigezogen sind;[3]) auch muß die ganze Sache abgewickelt sein, ehe die Gerichte ihre Sitzung beginnen, oder doch längstens ehe die Reihenfolge der zu verhandelnden Sachen durch das Los bestimmt, und eine Zwölferjury erbeten ist. Bekennt sich aber ein Gode nicht zu einem Dingmanne, der ihm doch angehört, oder gibt er jemanden als seinen Dingmann an, der dies nicht ist, so trifft ihn eine Buße von drei Mark und der Verlust seines Godordes, es sei denn, daß er durch Geschworene beweisen könne, es sei die betreffende Person ohne sein Wissen aus seinem Dingverbande ausgeschieden, oder in diesen eingetreten, was ja, wenn ein Vertreter als Mittelsmann benutzt worden war, allerdings geschehen konnte.[4]) Zum Teil im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen

---

[1]) Konúngsbók, 22/42—43.

[2]) ebenda, 42: en þat er lögvilla, ef maðr svarar öðru enn er, eða þegir hann við.

[3]) ebenda, 40—41. [4]) ebenda, 43.

ergibt sich nun eine Reihe von Ausnahmen von der Regel, daß die Zwölferjury stets von dem Goden des Beklagten zu bilden sei. Der Satz freilich gehört nicht hierher, daß für den Fall, da der Beklagte nach erfolgter Ladung zum Gericht seine þíngvist geändert haben sollte, der Gode die Zwölferjury bilden sollte, dem derselbe zur Zeit der Ladung, nicht jener andere, dem er zur Zeit der wirklichen Verhandlung der Sache angehörte, und daß demgemäß, wenn die lögspurning nicht bereits gelegentlich der Ladung erfolgt war, dieselbe auch hinterher nicht auf die þíngvist zur Zeit der Ladung zu stellen war;[1]) bei dieser Bestimmung, und ebenso bei einer analogen für den Fall, da statt durch Ladung die Klage durch lýsing am Dinge des vergangenen Jahres anhängig gemacht worden war,[2]) handelt es sich nicht darum, daß für den Goden des Beklagten ein anderer substituiert werde, sondern nur darum, ob im gegebenen Falle der frühere oder der jetzige Gode des Beklagten als solcher einzutreten habe, und war darum eine Ausnahme von der Regel durch diese Bestimmungen überhaupt nicht gesetzt. Wohl aber gehört der andere Satz hierher, daß für den Fall, da der Gegner auf die lögspurning eine falsche Antwort gibt, der Kläger sich an denjenigen zu halten berechtigt sei, dessen Dingmann zu sein jener vorgegeben hat, und daß der Wahrspruch als gegen den Beklagten abgegeben gelten solle, wenn der um denselben Angegangene ihn verweigert, gleichviel ob aus dem Grunde, weil er gar kein Godord besitze, oder aus dem anderen, weil der Beklagte nicht sein Dingmann sei;[3]) ferner der andere Satz, daß der Kläger, wenn auf seine lögspurning gar keine Antwort erfolgt, seinen eigenen Goden um die Bildung der Zwölferjury angehen solle.[4]) Im einen wie im anderen Falle hat der Beweisführer durch die Zeugen, welche er über die falsche Antwort oder die Nichtbeantwortung seiner Frage aufgerufen hat, sich darüber auszuweisen, daß er seinerseits das Nötige getan habe um den Goden des Beklagten zu erfahren, und ist sodann gedeckt, wenn er an die unrechte Person, oder an seinen eigenen Goden sich gewandt hat.[5]) Man sieht, die Verweisung des Beweisführers auf seinen eigenen Goden hat hier einen durchaus subsidiären Charakter, soferne dieselbe nur für den Fall eintritt, da, gleichviel übrigens ob durch Schuld des Beklagten oder ohne dessen Verschuldung, dessen Gode

---

[1]) Konúngsbók, 22/41. [2]) ebenda. [3]) ebenda, 42.

[4]) Arfa þ., 6/189; Konúngsbók, 249/198; Ómagab. 15/269; Konúngsbók, 136/18; KrR. hinn gamli, 48/168, Anm. a.

[5]) Konúngsbók, 22/42.

nicht ermittelt werden kann; genau denselben Charakter tragen aber auch noch ein paar andere Fälle. Hat z. B. ein útanþingsmaðr am várþing eines ljúgkviðr oder ljúgvætti sich schuldig gemacht, so hat der Kläger die Wahl, ob er ihn am Allding oder gleich am várþing deshalb belangen will, der Beweis aber ist wie dem innanþingsmaðr gegenüber durch eine Zwölferjury zu erbringen; da nun aber der utanþingsmaðr am fremden várþing selbstverständlich seinen eigenen Goden nicht zur Stelle hat, so muß hier der Gode des Klägers um die Bildung der Jury angegangen werden, wenn die Klage hier verhandelt werden soll.[1]) Zweifelhaft sind dagegen einige andere Fälle, in welchen sich die isländischen Juristen zum Teil selbst der Konstruktion nicht ganz sicher gewesen zu sein scheinen. Wenn es gilt, festzustellen, ob dieser oder jener ómagi dem Verurteilten angehöre, und darum von dem Landesviertel oder Dingverbande zu übernehmen sei, entscheidet eine vom Goden, der den féránsdómr hält oder hielt, ernannte Jury (Konúngsbók 50/87, und 62/116); natürlich, denn am féránsdómr war ein anderer nicht zu haben, und die fjórðungsmenn oder þingunautar, gegen die die Klage ging, hatten überdies keine. Es kann vorkommen, daß eine auf Island liegende Verlassenschaft einem im Auslande Befindlichen als dem nächsten Erben zufällt, und gilt für diesen Fall die Regel, daß der nächste im Inlande anwesende Verwandte des Erblassers dieselbe einstweilen gegen Abschätzung in Besitz nehmen soll, um sie dann dem heimkehrenden Erben seinerzeit dem bloßen Kapitalswerte nach hinauszugeben, wogegen der provisorische Übernehmer, wie dies auch in anderen ähnlichen Fällen der Brauch ist, einerseits die Gefahr für das übernommene Gut zu tragen hat, andererseits aber auch alle Früchte und Zinsen, die es abwirft, sowie allen durch Umsatz oder Wertserhöhung etwa aus demselben sich ergebenden Gewinn für sich behalten mag. Stirbt der im Auslande befindliche nächste Erbe, ehe er noch den Nachlaß reklamiert hat, so treten begreiflich seine Erben an seine Stelle, und mögen ihrerseits diesen als einen zu ihrer Erbschaft gehörigen Nachlaß reklamieren; eine Schwierigkeit kann aber dadurch entstehen, daß streitig wird, ob der im Auslande Verstorbene überhaupt den Erblasser überlebt habe oder nicht, soferne nur im ersteren Falle seine Erben zum Nachlasse berufen sind, während dieser im letzteren Falle dem provisorischen Besitzer als dem subsidiär Berufenen definitiv gehört. Die Frage nun, wer von

[1]) Konúngsbók, 58/100—101; 64/117.

den beiden früher verstorben sei, soll nach einer der verschiedenen Stellen, welche den Fall behandeln, durch eine Zwölferjury erledigt werden, welche in gewöhnlicher Weise durch den Goden des Beklagten, also hier des einstweiligen Nachlaßbesitzers, zu bilden ist;[1]) nach einer zweiten Stelle dagegen soll die entscheidende Jury durch denjenigen Goden gebildet werden, dessen Dingmann der auf Island verstorbene Erblasser gewesen war,[2]) und nur für den Fall, daß sich dieser nicht ermitteln lassen würde, der Gode des Klägers; nach einer dritten Stelle endlich schlechthin der Gode des Klägers.[3]) Vereinigen lassen sich diese verschiedenen Entscheidungen in keiner Weise, und haben wir in denselben somit wohl nur den Ausdruck einer schwankenden Jurisprudenz zu erkennen; interessant aber ist, daß die Jurisprudenz hier überhaupt schwankte. Man scheint instinktiv von der Annahme ausgegangen zu sein, daß die Verweisung an den Goden des Beklagten eigentlich nur dadurch motiviert sei, daß dieser am besten über das thema probandum Bescheid wissen werde, und daß man darum in Fällen von ihm abgehen müsse, in welchen man Grund zu der Annahme habe, daß dies nicht der Fall sei. Aus denselben Gründen, welche am skuldadómr die Berufung von heimilisbúar des Erblassers motivierten, mochte man von hier aus zu dem Satze gelangen, daß nach dem Goden des auf Island verstorbenen Erblassers zu greifen sei. Die eventuelle Verweisung an den Goden des Klägers liegt sodann wieder in der Konsequenz des oben Bemerkten; daß aber die dritte Stelle gleich direkt an diesen verweist, ist doch wohl nur aus einer Trübung der ursprünglich maßgebenden Grundgedanken und aus dem Bestreben zu erklären, die Regeln zu vereinfachen. — Wiederum wird bestimmt, daß eine im Auslande einem Isländer angefallene Erbschaft in Abwesenheit des Erben auch von einem entfernteren Verwandten in Besitz genommen werden kann, um solche nach Island herüberzubringen, daß aber, wenn sich dann hinterher ein näher Berufener meldet, dieselbe auf Verlangen ihm herausgegeben werden müsse. Ist der letzteren Verpflichtung nicht Genüge geschehen, so kann der Betreffende hinterher Schadloshaltung für den Entgang an Zinsen, Früchten u. dgl. fordern, und hat dabei seinen Beweis bezüglich der im Auslande erhobenen Anforderung zunächst durch Zeugen, even-

[1]) Arfa þ., 4/184.

[2]) ebenda, 6/189; Konúngsbók, 249/198.

[3]) Arfa þ., 4/181—2; Konúngsbók, 118/226—7.

tuell aber durch eine Zwölferjury zu führen, welche letztere aber nicht von dem Goden des Beklagten, sondern von dem des Klägers zu bilden ist.[1]) Die Bestimmung ist um so auffallender, weil für den anderen Fall, da zwischen dem Überbringer des Nachlasses und dem auf Island befindlichen Erben Streitigkeiten entstehen, stets der Gode des ersteren, also des Beklagten es ist, welchem die Bildung der Zwölferjury zusteht; möglicherweise ist dieselbe aber aus einer eigentümlichen Auffassung der prozessualischen Parteirolle zu erklären, in welcher der Kläger sich befand. Als näherer Verwandter war der Kläger zunächst seinerseits zur Übernahme des Gutes im Auslande berufen und so mochte der Einwand, daß derselbe dieses nicht abgefordert habe, als eine selbständige Exzeption des Beklagten gefaßt werden, welcher gegenüber der Kläger dann seinerseits als der angegriffene Teil erschien, — eine Konstruktion freilich, welcher der doppelte Umstand entgegensteht, daß der Kläger der Beweisführer ist, wenn Zeugen vorhanden sind und daß ebenso er und nicht der Beklagte die Jury vom Goden zu fordern hat. — Endlich kommt noch ein weiterer Fall in Betracht, der nämlich, da ein Schiff untergegangen ist und der Landeigentümer, an dessen Grund Gut von dem verunglückten Schiffe angespült wurde, nun dieses in seinen Besitz genommen hat.[2]) Auch in diesem Falle mußte die Übernahme gegen Abschätzung erfolgen und den sich meldenden Erben hinterher der Schätzungswert hinausgegeben werden, soweit derselbe nicht durch rechtmäßig aufzurechnenden Aufwand sich schmälerte; die Erben aber sollen den Betrag des Gutes, welchen ihr auf dem Schiffe zugrunde gegangener Angehöriger auf dieses verladen hatte, zunächst durch zwei kennendir, eventuell aber durch eine Zwölferjury beweisen, welche ihr eigener Gode zu bilden hat. Nun ist freilich möglich, daß nicht alles Gut ans Land gekommen ist, welches auf dem Schiffe gewesen war, und kann hierüber der provisorische Besitzer durch einen aus seinen fünf heimilisbúar gebildeten bjargkviðr Beweis erbringen, indem er durch sie feststellen läßt, wieviel ihm zu Händen kam; die sich ergebende Differenz muß dann als Verlust von allen sich meldenden Erben pro rata getragen werden, und wenn etwa einzelne Erben erst hinterher sich melden, müssen diese, wiederum auf eine von ihrem eigenen Goden berufene Zwölferjury gestützt, das sie Treffende von denjenigen herausverlangen, die in-

[1]) Arfa þ., 15/215; Konúngsbók, 126/242—3.

[2]) Landabrb. 71/389—91; Konúngsbók, 218/134—5.

folge ihrer Nichtberücksichtigung zuviel erhalten haben. Wenn aber neben Isländern auch Ausländer mit dem Schiffe zugrunde gingen, soll der provisorische Besitzer des vágrek berechtigt sein, durch den Spruch einer von seinem eigenen Goden gebildeten Zwölferjury feststellen zu lassen, wieviel Gut diese auf dem Schiffe hatten, und den hiernach auf die Fremden treffenden Anteil in seiner Hand zu behalten. Der letztere Teil der Bestimmung ist einleuchtend. Da der Nachlaß von Fremden auf Island, zumal unter den hier gegebenen Umständen, schwer zu reklamieren war, so war das Interesse an dessen provisorischem Besitze ein um so größeres, da sich dieser ja leicht in einen definitiven verwandeln konnte, und es begreift sich somit vollständig, daß der provisorische Besitzer zu dem erwähnten Einwande zugelassen wurde; da der Fremde selbst keinen Goden haben konnte und der Gode oder die Goden des Klägers oder der Kläger zu ihm nicht in der geringsten Beziehung standen, begreift sich ferner nicht minder, daß man den Beweis nur durch eine Zwölferjury erbringen lassen konnte, welche durch den Goden des Grundeigentümers gebildet wurde, der ja ohnehin die Rolle des Beklagten im Prozesse übernehmen mußte. Minder klar ist dagegen der erste Teil der Bestimmung, soferne man erwarten sollte, daß der Gode des Beklagten, nicht des Klägers über den Betrag des Gutes zu sprechen hätte, welches der Erblasser des letzteren zu Schiff gebracht habe; indessen läßt sich auch in dieser Richtung eine Erklärung versuchen. Möglicherweise liegt auch hier wieder die Vorstellung zugrunde, daß man an den Goden desjenigen Teils sich zu halten habe, der dem streitigen Tatbestande näher stehe und darum eher von demselben einige Kenntnis haben konnte; möglicherweise legte man aber auch in diesem Falle sowohl wie in den beiden vorhergehenden das entscheidende Gewicht darauf, daß bestimmt ausgeprägte Parteirollen wie in anderen Prozessen überhaupt nicht vorhanden waren. Der Grundeigentümer, der angespültes Gut in Besitz genommen hatte, leugnete ja die Verpflichtung nicht ab, dasselbe dem sich legitimierenden Erben hinauszugeben, vielmehr bestand er nur darauf, daß ihm in legaler Weise festgestellt werde, an wen und wieviel er hinauszugeben habe; wie beim skuldadómr oder féránsdómr stand überdies der Kläger nicht bloß ihm, sondern auch seinen Mitklägern gegenüber, wenn es galt, wegen Unzureichendheit des geretteten Gutes die Ansprüche aller gleichmäßig herabzusetzen. Ebenso ließ sich in dem ersten der obigen Fälle sagen, daß die Frage über den früheren Tod des auf Island verstorbenen Erblassers

oder des in der Fremde verstorbenen Erben ja recht wohl auch zu einer Zeit auftreten konnte, da der Nachlaß des ersteren noch völlig in der Schwebe war; in solchem Falle konnte dann von einer ausgesprochenen Parteirolle keine Rede sein, da ja beide Bewerber den Nachlaß erst beanspruchten, keiner ihn bereits besaß; was aber für solchen Fall zu gelten hatte, mochte recht wohl auch für den anderen angewandt werden, da durch eine provisorische Besitzeinräumung tatsächlich die Sachlage einigermaßen verändert war, soferne es sich dabei eben nur um ein Provisorium handelte. Ähnlich endlich stand die Sache auch in dem zweiten Falle, soferne auch hier nur die Ordnung des Provisoriums unter den Parteien streitig war; hier wie dort wird man aber freilich zugeben müssen, daß der maßgebende Gesichtspunkt von der isländischen Jurisprudenz nicht klar erkannt, sondern nur gewissermaßen tastend in Mitleidenschaft gezogen wurde, womit denn auch zusammenhängt, daß in einem und demselben Falle von verschiedenen Juristen sehr verschiedene Konstruktionen versucht und sich widersprechende Ergebnisse gewonnen werden konnten.

Steht nun erst für den einzelnen Fall fest, an welchen Goden der Beweisführer sich zu wenden habe, so hat derselbe diesen sofort um die Bildung der Zwölferjury rechtsförmlich anzugehen. Die technische Bezeichnung für diese Aufforderung ist: kveðja goða tólftarkviðar; seltener ist von einem beiða tólftarkviðar,[1]) oder beiða til tólftarkviðar[2]) die Rede und immer nur in untechnischer Weise, während das „beiða“ technisch nur die Aufforderung zum Abgeben des Wahrspruches im Gerichte bezeichnet,[3]) welche selbstverständlich die Ernennung des kviðr und somit auch die Aufforderung zu derselben, also das kveðja, bereits als erfolgt voraussetzt. Soll nun die Zwölferjury in einem þingadómr sprechen, wie dies die Regel ist, so ist die Aufforderung, sie zu bilden, auch erst am Ding zu erlassen;[4]) sie kann erfolgen vor dem Beginne der Gerichtssitzungen, oder auch vor gesessenem Gerichte, und muß an den Goden so gerichtet werden, daß er sie selber höre, oder daß dieselbe an seinem Platze vorgenommen wird und so, daß seine Budengenossen zuhören. Dabei ist vor beigezogenen Zeugen zunächst an den Goden die lögspurning zu richten, ob derselbe auch ein volles

[1]) Konúngsbók, 62/113. [2]) ebenda, 50/86.

[3]) ebenda, 36/67; 136/18; Ómagab. 15/269.

[4]) Vígslóði, 22/37.

Godord besitze und demzufolge Zwölftgeschworene zu bestellen und Richter zu ernennen berechtigt sei; wird diese Frage bejaht, sind Zeugen über die Antwort zu berufen und ist sodann, wiederum vor beigezogenen Zeugen, an den Goden die feierliche Aufforderung zu erlassen, daß er in der des näheren zu bezeichnenden Sache die Jury bilde und deren Tätigkeit leite.[1]) Außerhalb der Dinggerichte kann aber eine Zwölferjury nur noch am féránsdómr auftreten, und ist solchenfalls selbstverständlich deren Bildung von demjenigen Goden zu verlangen, welcher dieses Gericht abhält;[2]) die Unmöglichkeit, von diesem Beweismittel an Gemeindegerichten oder Privatgerichten Gebrauch zu machen, liegt darin begründet, daß diese ganz außer allem Zusammenhange mit der Godenwürde standen, so daß bei ihnen gar keine Garantie dafür bestand, ob überhaupt ein Gode anwesend sein könnte, dem die Bildung der Jury überwiesen werden könnte.

Der an ihn ergangenen Aufforderung entsprechend, hat der angegangene Gode sofort seine Jury zu bilden, und geschieht dies der Regel nach in der Art, daß der Gode elf seiner Angehörigen zu ernennen (nefna) hat, während er selber der zwölfte ist;[3]) ob dabei die Ernannten bœndr oder griðmenn sind, gilt völlig gleich, sehr begreiflicherweise, da ja hier auf keine Nachbarschaft Gewicht gelegt wurde, also auch nichts darauf ankommen konnte, ob der Ernannte dem seßhaften oder dem flottanten Teile der Bevölkerung angehörte, oder anders ausgedrückt, da es sich nur um die Zugehörigkeit zu einem persönlichen Verbande, nicht zu einem territorialen handelte. Ist die Zusammensetzung der Jury (das setja saman kviðinn) erfolgt, so hat der Gode demjenigen, welcher ihn um diese angegangen hatte, dies vor gesessenem Gerichte anzuzeigen, ihm den Ort bekannt zu geben, an welchem die Jury sitzt, und ihn zur Übung seines Rekusationsrechtes aufzufordern; die kviðruðning soll aber in derselben Weise vor sich gehen wie die dómruðning,[4]) und darf demnach bezüglich der Eigenschaften, welche die Zwölfergeschworenen an sich tragen mußten, einfach auf das dort Bemerkte verwiesen werden. — Eine Abweichung aber von den obigen Regeln konnte unter Umständen dadurch nötig werden, daß der Gode selber in die Streitsachen verwickelt ist, bezüglich deren man eine Zwölfer-

---

[1]) Konúngsbók, 26/51.

[2]) ebenda, 50/86 und 62/113; über die Person des Goden vgl. 50/87 und 62/116. [3]) ebenda, 36/66—7; vgl. 26/51.

[4]) ebenda, 36/67.

jury von ihm zu begehren hat. Ist dieser Gode selbst der Beklagte, so soll er zwar seinerseits die elf þriðjungsmenn zu ernennen haben, welche an und für sich mit ihm gemeinsam den Spruch zu fällen hätten, aber er muß diesen die Feststellung dieses Spruches allein überlassen, und überdies wird ihm sogar dessen Verkündigung nicht gestattet; der Kläger hat vielmehr von den beiden samþíngisgoðar seines Gegners denjenigen, welcher bezüglich seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse am wenigsten Anstoß bietet, oder wenn hierin beide sich gleichstehen, denjenigen welchen er will, anzugehen (beiða), anstatt des an und für sich berufenen Obmannes jenen ohne sein Zutun festgestellten Wahrspruch vor Gericht zu verkünden.[1]) Doch scheint man, nach einer anderen Stelle zu schließen, unter Umständen den Kläger auch frischweg mit dem Begehren, eine Jury zu bilden, an die samþíngisgoðar des beklagten Goden gewiesen zu haben.[2]) Ist dagegen der Gode der Kläger, und der Beklagte einer seiner eigenen þriðjungsmenn, so soll jener zwar selber die elf Jurymänner ernennen, und auch selber den von ihnen gefällten Spruch als ihr Obmann verkündigen; aber die Fällung des Spruches hat er ihnen allein zu überlassen, ohne sich selber bei ihr zu beteiligen.[3]) Es sind diese Bestimmungen insofern von hohem Interesse, als sie einen Schluß auf die Art gestatten, wie man die Zwölferjury und deren Verhältnis zum Godorde auffaßte. Beachtenswert ist zunächst, daß eine kviðruðning nur dem Beweisführer selber zugestanden wird, der die Zwölferjury begehrt hat, nicht auch seinem Gegner. Man sieht hieraus, daß man das Interesse dieses letzteren genugsam durch den Goden gewahrt glaubte, der die Jury zusammensetzte, selbstverständlich aber wird man die Bestimmung auch nur auf den normalen Fall beziehen dürfen, da es der Gode des Gegners ist, welchem diese Funktion obliegt, während in den Ausnahmefällen, da dies nicht der Fall war, die kviðruðning wohl dem Gegner, und unter Umständen vielleicht sogar beiden Streitteilen zugestanden haben wird. Beachtenswert ist aber ferner auch, daß die Beteiligung des Goden an der Zwölferjury für so wesentlich galt, daß man sie selbst in solchen Fällen wenigstens formell festhielt, in welchen man sie materiell aus Rücksicht auf ihre Parteistellung im Prozesse von derselben fern halten mußte. Die Art aber, wie man sich dabei half,

---

[1]) Konúngsbók, 36/67.

[2]) KrR. hinn gamli, 48/168, Anm. a (so die Skálholtsbók).

[3]) Konúngsbók, 36/67.

scheint sich erst sehr allmählich auf dem Wege der Praxis und der Jurisprudenz festgestellt zu haben. Die Eyrbyggja zeigt gelegentlich eines früher schon besprochenen Falles,[1]) daß am Schlusse des 10. Jahrhunderts noch selbst die nähere Verwandtschaft und Schwägerschaft mit den Streitteilen den Goden von der Beteiligung an der Zwölferjury auszuschließen schien, und daß man selbst in derartigen Fällen lieber nach einem unbeteiligten samþíngisgoði griff, wie denn auch der Satz, daß, wenn auf die samþíngisgoðar zu rekusieren sei, der in verwandtschaftlicher Beziehung unanstößigere zunächst heranzuziehen sei, noch direkt an jene Auffassung erinnert; die Verschiedenheit der Behandlung des Falles, da der Gode Kläger, und des anderen, da er Beklagter ist, in der Konúngsbók, dann die durchaus abweichende Bestimmung in der Skálholtsbók, scheinen ferner darauf hinzuweisen, daß selbst in der späteren Zeit die Frage noch nicht endgültig geregelt war.

Ist nun die Zwölferjury definitiv festgestellt, so hat der Kläger, wenn er vor Beginn seines Klagsvortrages im Gerichte seinen Kalumnieneid zu schwören hat, den Goden, der an deren Spitze steht, rechtsförmlich zum Zuhören beim Eide wie beim Vortrage aufzufordern;[2]) hat er dies versäumt, so muß er den ganzen Klagsvortrag vor der Jury (í tólftarkviðinn) nochmals wiederholen, es sei denn daß ihm der Gode dies ausdrücklich erläßt.[3]) Handelt es sich um eine Klage wegen eines Spottgedichtes, bei welcher unmittelbar vor dem Beginne des Klagsvortrages das die Klage begründende Gedicht im Gerichte vorgetragen werden muß, so ist der betreffende Gode auch diesem Vortrage beizuwohnen einzuladen;[4]) Bestimmungen, die jedenfalls darauf abzielen, den Geschworenen zu der nötigen Kenntnis aller für die Fällung ihres Spruches erheblichen Tatsachen zu verhelfen, wie denn die letztere wenigstens ausdrücklich auch auf die Nachbargeschworenen sich bezieht. — Soll es sodann zum Wahrspruche kommen, so haben die Mitglieder der Jury diesen zunächst gemeinsam festzustellen (rétta kvið); können sie sich nicht einigen, so entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber hat den Stichentscheid der Gode. Diesem letzteren liegt auch das Verkünden des Spruches (telja fram kvið, bera

---

[1]) Eyrbyggja, 16/19; anders die entsprechende Stelle der Landnáma, II, 9/89.

[2]) Konúngsbók, 30/54. [3]) ebenda, 31/55.

[4]) ebenda, 238/184; Vígslóði, 107/151.

kvið fram) ob.[1]) Zuviel ist es hiernach gesagt, wenn es heißt: „goðinn á at bera slíkt, sem hann hyggr réttast“,[2]) da ja alle Mitglieder der Jury vor der Abgabe des Spruches vereidigt werden,[3]) und der Gode recht wohl von seinen übrigen Genossen überstimmt werden konnte; indessen zeigt dieser Ausdruck sowohl wie so mancher andere, daß tatsächlich die Stimme des Goden die entscheidende zu sein pflegte. So braucht man den Ausdruck: bera kvið, ebensogut vom Goden allein, wie von der ganzen Jury, oder auch bera af, bera á, je nachdem der Spruch auf nicht schuldig oder schuldig geht,[4]) und wenn an den oben zitierten Stellen die Beiziehung des Goden zum Klagsvortrag u. dgl. vorgeschrieben wird, so ist damit sicherlich auch wieder die ganze Jury, wenigstens als eine durch ihn repräsentierte gemeint. In der Tat zeigt zumal die angeführte Stelle der Vígaglúma, daß man nicht nur allgemein annahm, es sei im Grunde der Gode selbst, welcher den Wahrspruch fälle, sondern daß es auch wirklich selbst in solchen Fällen keine Schwierigkeit für ihn hatte, seinen Willen in dieser Beziehung durchzusetzen, da es sich dabei um ein offenbares Unrecht handelte. Da in seiner Hand lag, aus den ohnehin von ihm abhängigen eigenen Dingleuten diejenigen auszuwählen, die er wollte, und die Mehrheit der Stimmen einer so zusammengesetzten Jury bereits zur Fällung des Spruches genügte, begreift sich eine solche Auffassung des Verhältnisses vollkommen; minder begreiflich könnte allenfalls scheinen, daß man dem Häuptlinge so gewichtigen Einfluß einräumen mochte, wenn nicht die Art der Besetzung der gesetzgebenden Versammlung sowohl als der Dinggerichte genau dasselbe Bild zeigen würde. — Daß in Fällen, da einer Zwölferjury gegenüber ein bjargkviðr nötig wird, fünf heimilisbúar des Beklagten von diesem zu berufen sind, ist bereits früher erwähnt worden;[5]) doch ist hier noch nachträglich zu bemerken, daß in einzelnen Ausnahmsfällen die Verteidigung auch wohl gleichfalls wieder durch eine Zwölferjury geführt wird, aber soviel ich sehe nur in Fällen, da sich dieselbe auf Tatsachen stützt, die sich im Auslande begeben haben sollen,

[1]) Alles Bisherige nach Konúngsbók, 36/67.

[2]) ebenda, 218/134; Landabrb. 71/390.

[3]) Konúngsbók, 36/67.

[4]) So auch Eyrbyggja und Landnáma, ang. O.; Vígaglúma, 17 18/365.

[5]) Konúngsbók, 35/65—6; vgl. 89/157; Vígslóði, 22/38; Konúngsbók, 224/154; Kaupab. 29/430 u. dgl. m.; Konúngsbók, 36/67.

und welche eben darum durch búar nicht erwiesen werden konnten.[1])

Wird eine Zwölferjury in einem Falle verlangt, in welchem Nachbargeschworene oder Zeugen zu verwenden gewesen wären, so hat der angegangene Gode in gesessenem Gerichte vor beigezogenen Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er den Wahrspruch verweigere, weil er in einer Sache verlangt werde, über die er nicht zu entscheiden (skilja um) habe;[2]) die Partei aber verliert um eines groben Verstoßes willen ihren Prozeß. Ein Gleiches scheint ferner auch für den Fall gegolten zu haben, da eine Zwölferjury von jemandem begehrt worden war, der entweder überhaupt kein Gode, oder doch nicht der im gegebenen Falle kompetente Gode war.[3]) In derartigen Fällen ist natürlich das Zurückhalten des Spruches (halda kvið; allgemeiner: halda gögnum) geboten und somit schlechthin straflos;[4]) in anderen Fällen dagegen steht darauf für den Goden eine Buße von drei Mark und überdies der Verlust seiner Würde, während zugleich der nicht abgegebene Wahrspruch als zum Nachteile des Beklagten abgegeben gilt, es sei denn, daß dieser einen bjargkviðr dahin erbringt, daß die Zurückhaltung des Spruches nur darum erfolgt sei, weil derselbe zugunsten des Beklagten ausgefallen sein würde, und der Gode ihm habe schaden wollen.[5]) Auch in dieser Bestimmung tritt wieder die Anschauung recht deutlich hervor, daß man die Zwölferjury als ein regelmäßig dem Beklagten günstiges Institut betrachtete, das nur in seltenen Ausnahmsfällen etwa einmal auch zu dessen Nachteil ausschlagen konnte, ohne daß eine zweifellose Schuld seinerseits vorläge.

Ausständig ist nach dieser Schilderung des Verfahrens mit der Zwölferjury zunächst noch die Beantwortung einer Frage, aber freilich der schwierigsten von allen, der Frage nämlich nach den Fällen, in welchen diese Art der Geschworenen verwendet worden sei? Nirgends geben unsere Quellen über den Spielraum prinzipiellen Aufschluß, welcher der Zwölferjury angewiesen war, und doch müssen sehr bestimmte Regeln in dieser Beziehung gegolten haben, da die Nichteinhaltung der den verschiedenen Arten von Geschworenen gezogenen Grenzen mit so schweren Folgen bedroht

---

[1]) Konúngsbók, 126/242 und 244; Arfa þ., 15/214 und 217; Ómagab. 20/275.

[2]) Konúngsbók, 35/65; 58/100; 85/143.

[3]) ebenda, 22/42.

[4]) ebenda, 85/143. [5]) ebenda, 36/67.

war. Es gilt demnach, die ganze Fülle der einzelnen Fälle, in welchen unsere Quellen einer Anwendung der Zwölferjury gedenken, zusammenzustellen, und aus ihrer Vergleichung die Regeln zu abstrahieren, welche für die Handhabung des Institutes maßgebend gewesen sein dürften. Ich glaube aber dabei etwa folgende Kategorien scheiden zu dürfen.

1. Im vorigen Paragraphen wurde bereits bemerkt, daß über Vorgänge, die im Auslande, oder auch nur jenseits der halben See sich begeben haben sollten, die Nachbargeschworenen nicht sprechen durften;[1]) sollten demnach in derartigen Fällen überhaupt Geschworene den Beweis machen, und ließ sich der, wie es scheint, jederzeit an sehr enge Schranken gebundene fangakviðr nicht verwenden, so konnte nur eine Zwölferjury zum Zuge kommen. Von hier aus erklärt sich, daß bei einem Streite über dánarfé, d. h. die im Auslande befindliche Verlassenschaft eines Inländers, die Zwölferjury mehrfach verwendet wird. Wird derjenige, welcher einen solchen Nachlaß auswärts übernommen hat, um ihn nach Island heimzubringen, hier von demjenigen um denselben angefordert, welcher das Gut als berufener Erbe ansprechen zu können glaubt, so gilt die Regel, daß der Beweis, soweit er nicht durch die im Auslande bei der Übernahme und Schätzung des Gutes u. dgl. beigezogenen Zeugen erbracht werden kann, immer durch Zwölfergeschworene zu führen sei, möge er nun als Klagsbeweis oder Verteidigungsbeweis geführt werden.[2]) Es sind nur einzelne Anwendungsfälle dieser Regel, wenn noch speziell bemerkt wird, es müsse, wenn die Schätzung des Gutes im Auslande zwar erfolgt, aber nicht eidlich erfolgt sei, eine Zwölferjury darüber erbracht werden, daß dieselbe ebenso verlässig sei, wie wenn sie eidlich vorgenommen worden wäre, und daß das Ansinnen, den Eid zu leisten, an die Schätzleute gestellt worden sei;[3]) es müsse ferner der Betrag des übernommenen Gutes durch Zwölfergeschworene festgestellt werden, wenn er nicht durch die bei der Abschätzung und Übernahme beigezogenen Zeugen erwiesen werden könne,[4]) und zwar auch dann, wenn die Klage nicht gegen den Übernehmer selbst, sondern in dessen Abwesenheit gegen einen anderen geht, welcher Gut desselben in Händen hat;[5])

[1]) Konúngsbók, 85/142.

[2]) ebenda, 126/242; Arfa þ., 15/214.

[3]) Konúngsbók, 125/237—8; Arfa þ., 13/207.

[4]) Konúngsbók, 125/241—2 und 126/244; Arfa þ., 15/213—14 und 216—17.

[5]) Konúngsbók, 126/244; Arfa þ., 15/217.

es müsse derjenige, welcher den abwesenden Beklagten auf Grund der Behauptung verteidigen will, er sei durch ehehafte Not verhindert worden, rechtzeitig das übernommene Gut nach Island herüberzubringen, den Beweis dieser Verhinderung durch eine ebensolche Jury zu führen;[1]) es müsse derjenige, der dem Übernehmer im Auslande als Besserberechtigter den Nachlaß vergeblich abgefordert zu haben behaupte, den Beweis dieser seiner Behauptung durch eine gleiche Jury erbringen, wenn er ihn nicht durch Zeugen zu liefern vermöge.[2]) Dabei wird aber soweit nur immer möglich darauf gehalten, daß die Zwölferjury wirklich nur über solche Tatsachen spreche, die sich im Auslande begeben haben sollen. Wird also z. B. die Klage auf Herausgabe des Nachlasses statt gegen den abwesenden Beklagten gegen jemanden gerichtet, der im Inlande befindliche Vermögensstücke desselben in der Hand hat, in welchem Falle der Beklagte selbstverständlich nicht zur Bezahlung von mehr verurteilt werden kann, als er für den Abwesenden in Händen hat, so spricht die Zwölferjury nur darüber, wieviel der Abwesende im Auslande übernommen habe, wogegen búar feststellen müssen, wieviel dem Abwesenden gehöriges Gut der Beklagte in seinem Besitze habe.[3]) Wird ferner neben dem Kapitalwerte des Nachlasses auch noch auf dessen Früchte und Zinsen geklagt, so hat der Kläger die Wahl, ob er deren Betrag durch eine Zwölferjury oder durch Nachbargeschworene feststellen lassen will,[4]) was sich doch wohl nur daraus erklärt, daß solche Früchte nur zum Teil im Auslande, zum Teil aber auch im Inlande und auf dem zu diesem gerechneten Teile der See sich ergeben haben mochten, so daß hier keines der beiden Beweismittel ausschließlich zulässig scheinen mochte. Ganz konsequent wird darum auch für den Fall, da der Übernehmer des Nachlasses diesen zwar nach Island herübergebracht, aber nach kürzestem Aufenthalte wieder mit sich ins Ausland genommen hat, die Feststellung des Betrages der Früchte schlechthin der Zwölferjury zugewiesen.[5]) — Unter einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt ist es zu stellen, wenn die Entscheidung der Frage einer Zwölferjury überwiesen wird, ob ein im Inlande gestorbener Erblasser oder dessen im

---

[1]) Konúngsbók, 126/244; Arfa þ., 15/217—18.
[2]) Konúngsbók, 126/242—3; Arfa þ., 15/215.
[3]) Konúngsbók, 126/244; Arfa þ., 15/217.
[4]) Konúngsbók, 125/242; Arfa þ., 15/214.
[5]) Konúngsbók, 126/244; Arfa þ., 15/216—17.

Auslande befindlicher Erbe früher gestorben sei;[1]) da nämlich hier, wenn auch nicht das ganze thema probandum, so doch die eine Hälfte desselben dem Auslande anheimfiel, lag es nahe, auf die Zwölferjury als das weiter reichende Beweismittel zu greifen. — Wiederum scheint derselbe Gesichtspunkt bei Streitigkeiten über Strandgut maßgebend geworden zu sein.[2]) Wollen die Erben eines bei einem Schiffbruche Umgekommenen auf das am Lande angetriebene Gut einen Anspruch erheben, so müssen sie, wenn Zeugen fehlen, den Betrag des Gutes durch eine Zwölferjury feststellen lassen, welches ihr Erblasser auf das Schiff gebracht habe, und ebenso mag der provisorische Besitzer des Strandgutes in gleicher Weise feststellen lassen, wieviel Gut etwa Ausländer auf das Schiff gebracht hatten; durch Nachbargeschworene hat der letztere dagegen konstatieren zu lassen, wieviel Gut er übernommen hat, und aus den so sich ergebenden Ansätzen berechnet sich sodann, was dem Kläger etwa herauszugeben ist. Durch eine Zwölferjury ist auch der Beweis zu führen, wenn etwa einzelne Beteiligte erst nach durchgeführter Verteilung des Strandgutes an dieses Ansprüche erheben und somit an diejenigen Teilhaber sich zu halten haben, welche infolge ihres Ausbleibens zuviel erhalten haben; hier wie dort wird übrigens als selbstverständliche Voraussetzung betrachtet werden müssen, daß das zugrunde gegangene Schiff ein auf offener See verwendbares (hafskip) gewesen sei, kein bloßes Boot, in welches man ohnehin wertvollere Ladung nicht zu bringen pflegte, so daß der Gesichtspunkt der im Auslande erfolgten Belastung des Schiffes allerdings gerechtfertigt war. — Will man ferner auf Übernahme eines ómagi gegen dessen Erben klagen, während dieser landesabwesend ist, so soll zunächst durch eine Zwölferjury festgestellt werden, ob der Abwesende wirklich der nächste Erbe des ómagi sei, und zweitens, ob er das nötige Vermögen zu dessen Alimentation besitze. Wird dieser zwiefache Beweis geführt, so muß der ómagi dem nächsten auf Island anwesenden Verwandten des Abwesenden zugewiesen werden, und wird dabei die Verwandtschaft in der gewöhnlichen Weise selbdritt dargetan; doch kann der Kläger, wenn der Abwesende Gut im Inlande hat, auch an denjenigen sich halten, der solches in Händen hat, aber natürlich nur bis zum Betrage dieses

---

[1]) Konúngsbók, 118/227 und 249/198; Arfa þ., 4/182 und 6/189, dann auch 4/184.

[2]) Konúngsbók, 218/134—5; Landabrb. 71/389—91.

Gutes, der erforderlichenfalls durch fünf heimilisbúar des Inhabers hergestellt wird.[1]) Unser jüngeres Rechtsbuch läßt im ersteren Falle statt der gewöhnlichen Art, die frændsemistala zu bewahrheiten, für den Fall, da der nächste Erbe des Abwesenden in Anspruch genommen werden will, dessen Erbenqualität durch eine Zwölferjury herstellen und dafür jene erstere Beweisführung nur für den anderen Fall anwenden, da ein Verwandter entfernteren Grades in Anspruch genommen wird; es ist dies indessen gewiß nur eine Künstelei in der Konstruktion, die der Kompilator sich erlaubt hat und die keineswegs glücklich ausgefallen ist, da in der ganzen Stelle immer nur von Erben, nicht entfernteren Verwandten die Rede ist. Hierher gehört ferner auch die andere Bestimmung,[2]) wonach derjenige, der einen ómagi vom Auslande her nach Island bringt, welcher nach seiner damaligen Gesundheitsbeschaffenheit nicht imstande war, sich seinen Unterhalt auf ein volles Jahr zu verdienen, sich dessen Alimentation selber zuzieht, falls ihm nur durch eine Zwölferjury nachgewiesen werden kann, daß er ihn wirklich ins Land gebracht habe, es sei denn, daß er durch seine fünf heimilisbúar beweisen könne, daß er denselben kraft einer gesetzlichen Verpflichtung, oder infolge erlittenen Zwanges, oder endlich in dem guten Glauben mitgenommen habe, daß derselbe Gut auf Island besitze. Auffällig ist dabei freilich, daß das Inslandbringen des Armen überhaupt unter den Gesichtspunkt einer im Auslande vorgefallenen Tatsache gestellt wird; indessen erklärt sich dies, wenn man bedenkt, daß der Zustand der betreffenden Person im Zeitpunkte ihrer Einschiffung, nicht in dem ihrer Ausschiffung der für das Reat maßgebende war, so daß der Schwerpunkt der Beweisführung allerdings auf ein dem Auslande zugehöriges Faktum fiel. Auffällig ist ferner, daß der Verteidigungsbeweis durch heimilisbúar und nicht gleichfalls durch einen tólftarkviðr geführt wurde, obwohl er sich auf Tatsachen bezog, die ganz unzweifelhaft dem Auslande angehörten; indessen scheint überhaupt die Regelung des bjargkviðr, wo derselbe einem tólftarkviðr gegenüberstand, nicht festen Grundsätzen gefolgt zu sein, indem hier die Regel, daß derselbe schlechthin aus fünf heimilisbúar des Beklagten zu bilden sei, mit dem anderen Grundsatze in Konflikt kam, daß búar über Tatsachen nicht sprechen können, die jenseits der halben

[1]) Konúngsbók, 136/18—19; Ómagab. 15—16/269—70; kürzer Konúngsbók, 68/119—20 und Ómagab. 32/298.

[2]) Konúngsbók, 139/20—21; Ómagab. 19/272—3.

See sich zugetragen haben sollten. Ungleichförmigkeiten mochten demgegenüber um so leichter in unsere Rechtsbücher sich einschleichen, als diese gutenteils nur Erzeugnisse der, sei es nun offiziellen oder nicht offiziellen, Jurisprudenz sind. — Hierher ferner die Bestimmung,[1]) daß bei einer auf ein im Auslande abgeschlossenes Kauf- oder Leihgeschäft sich stützenden Klage auf den Preis die Höhe der ausbedungenen Zahlung in Ermangelung von Zeugen durch eine Zwölferjury erwiesen werden solle, wogegen auch hier wieder, wenn die Zahlung vom Inhaber auf Island liegenden Gutes eines abwesenden Schuldners gefordert werden wollte, der Betrag dieses Gutes durch Nachbargeschworene zu beweisen war. — Endlich gilt auch in Strafsachen dasselbe Beweismittel, wenn sie sich auf im Auslande geschehene Tatsachen stützen. So wird wegen im Auslande begangenen Ehebruches oder Inzestes, dann wegen dort erfolgter außerehelicher Schwängerung der Beweis durch einen goðakviðr geführt.[2]) Ebenso, wenn jemand beschuldigt wird, einen anderen durch Anschwärzung bei einem auswärtigen Häuptlinge in schweren Schaden gebracht zu haben, nur daß in diesem Falle bezüglich der Verteidigung das Eigentümliche gilt, daß diese, je nachdem die Tatsachen, auf welche sie sich stützt, im Inlande, im Auslande oder zur See sich begeben haben, durch heimilisbúar, fangakviðr oder hafnarbúar bewiesen werden soll.[3]) Ähnlich steht die Sache bei áljótsrað und fjörrað, die im Auslande geschahen, falls sie von Erfolg begleitet waren, und von Schlägen, die im Auslande ausgeteilt wurden;[4]) auch hier wird die Klage durch zwölf Geschworene bewiesen, die Verteidigung aber durch fangakviðr oder fünf búar, je nachdem sie sich auf Tatsachen stützt, die im Auslande oder im Inlande sich begeben haben sollten. Endlich soll der Landesverwiesene, der vor Ablauf der dreijährigen Dauer seiner Strafzeit nach Island heimkehrt und infolgedessen der vollen Acht verfallen müßte, sich von dieser freimachen können, wenn er durch eine Zwölferjury beweist, daß er nach einem anderen Lande zu fahren beabsichtigte und nur wider seinen Willen nach Island verschlagen wurde.[5]) — Man sieht, in allen diesen Fällen ist das Prinzip das oben ausgesprochene, und Unebenheiten in dessen Anwendung ergeben sich nur nach zwei Seiten; einmal nämlich in Bezug auf die

---

[1]) Arfa þ., 17/219—20; in der Konúngsbók, 126/245 nur als Referenz.

[2]) Konúngsbók, 156/50—51; Festa þ., 30/343—4.

[3]) Vígslóði, 60/99. [4]) ebenda, 101/142.

[5]) Konúngsbók, 53/91.

Abgrenzung des dem tólftarkviðr eingeräumten Spielraumes gegenüber dem des fangakviðr, sodann aber in Bezug auf die Behandlung des einem tólftarkviðr entgegenzusetzenden bjargkviðr. Nach beiden Seiten hin scheint es in der Tat an einer prinzipiellen Abgrenzung zu fehlen und man möchte fast auf den Gedanken geraten, daß der tólftarkviðr überhaupt in der ganzen hier fraglichen Kategorie von Fällen erst hinterher an die Stelle des fangakviðr getreten sein möge, wie er denn auch seiner Zusammensetzung nach ganz augenscheinlich ebensowenig wie der búakviðr zu einer Beweisführung über Tatsachen paßt, die im Auslande sich zugetragen haben sollten. Unter dieser Voraussetzung hätte man dann anzunehmen, daß in allen hierher gehörigen Fällen ursprünglich der fangakviðr klägerischerseits anzuwenden gewesen wäre, wogegen die Verteidigung je nach Gestalt der Umstände durch einen fangakviðr, durch hafnarbúar oder durch heimilisbúar des Beklagten zu beweisen war; dem tólftarkviðr dagegen wäre solchenfalls innerhalb des ihm verbleibenden Bereiches stets nur durch einen aus fünf heimilisbúar des Beklagten gebildeten bjargkviðr entgegenzutreten gewesen.

2. Eine zweite Kategorie mögen allenfalls ein paar dem Gebiete der Armenpflege angehörige Fälle bilden. Verarmt zunächst ein Fremder auf Island, der daselbst keine, oder doch keine alimentationsfähige Verwandte hat, so soll derselbe demjenigen Landesviertel zur Last fallen, innerhalb dessen er verarmt ist. Die Klage ist, namens aller Angehörigen dieses Landesviertels, gegen einen beliebigen Bauern aus demjenigen Bezirke zu stellen, in welchem der Fremde verarmt ist, und hat der Kläger durch eine Zwölferjury darüber Beweis zu erbringen, ob der Mann wirklich in dem bezeichneten Landesviertel verarmt sei und ob er keinen alimentationsfähigen Verwandten hier im Lande besitze.[1]) Außerdem fallen aber auch die sämtlichen ómagar eines Mannes, über welchen die Acht oder Landesverweisung verhängt wird, dem Landesviertel zu, welchem deren bisheriger Ernährer angehörte, wenn jene Freiheitsstrafe am Alldinge ausgesprochen worden war, dagegen dem Dingbezirke, wenn an einem Frühlingsdinge; eine einfache Folge des Umstandes, daß die Hälfte des Vermögens des Verurteilten, welches nach durchgeführter Liquidation seiner Schulden übrig blieb, ersterenfalls an das Landesviertel und letzterenfalls an den Dingbezirk

[1]) Konúngsbók, 138/20 und 143/26—27; Ómagab. 18/272 und 28/286—7; vgl. 19/272.

fiel.[1]) Durch eine Zwölferjury ist dabei festzustellen, ob die betreffenden ómagar wirklich dem Manne zugehörten, und zwar hat diese Feststellung zunächst am féránsdómr zu erfolgen,[2]) eventuell aber, wenn die ómagar aus Unkenntnis seiner Haltung oder irgendwelcher Behinderungen wegen zu diesem nicht gebracht werden konnten, auch noch hinterher, auf Grund eines nachträglich gegen die fjórðungsmenn oder þíngunautar einzuleitenden Verfahrens.[3]) — Es kann nicht schwer halten den Grund zu erkennen, welcher in diesen Fällen zur Verwendung der Zwölferjury führte. Die Klage ging in diesen Fällen nicht gegen eine einzelne Person, wenn auch vielleicht eine solche zur Vertretung der Verteidigung gewählt werden mochte, sondern gegen die gesamte Bauernschaft eines Dingverbandes oder Landesviertels; Nachbargeschworene waren aus diesem Grunde nicht wohl anwendbar und wurde darum zu den Zwölfergeschworenen gegriffen, die ja hier, wo es sich um dem Inlande angehörige Tatsachen handelte, recht wohl anwendbar erscheinen konnten. Doch scheint auch diese Kategorie von Fällen der Zwölferjury nicht von Anfang an zugehört zu haben. So gut sich begreift, daß man diese, wenn sie einmal bestand, in derartigen Fällen verwenden mochte, so würden doch diese Fälle schon um ihrer geringen Zahl willen nimmermehr zu ihrer Entstehung geführt haben, zumal man sich für sie auch mit anderen Auskunftsmitteln hätte behelfen können, wie etwa mit búar des Vertreters der beklagten Partei, oder mit hafnarbúar im ersten, mit dómstaðarbúar im zweiten Falle; auch würde doch wohl, wenn wir in derartigen Fällen eine ursprüngliche Verwendungsart der Zwölferjury zu erkennen hätten, deren Zusammensetzung verschieden reguliert worden sein, je nachdem die Klage gegen einen Dingverband oder gegen ein Landesviertel ging; endlich scheint auch die ganze Armenpflege, soweit sie nicht lediglich von der Verwandtschaft besorgt wurde, späteren Ursprunges, so daß für die ältere Zeit bis in das 11. Jahrhundert herein jene oben erwähnten Anwendungsfälle gar nicht einmal möglich waren. Den eigentlichen Kernpunkt des Institutes haben wir demnach auch damit noch nicht getroffen.

3. Weiterhin findet die Zwölferjury Anwendung auf die Beweisführung bei Klagen wegen bestimmter einzelner Gat-

---

[1]) Konúngsbók, 49/86; 50/86—7; 62/113 und 115—16.

[2]) ang. O., 50/86; 62/113.

[3]) ang. O., 50/87; 62/116.

tungen von Verbrechen, und hierin scheint in der Tat der Ausgangspunkt für das Institut gesucht werden zu müssen. Die einzelnen hierher gehörigen Verbrechen sind aber folgende. Vor allem Zauberei. Sie bildet den einzigen Fall, in welchem das Christenrecht die Zwölferjury ursprünglich verwendete,[1]) soferne deren Verwendung bei einer Klage wegen Waffentragens in der Kirche sich deutlich als späteren Rechtens erweist;[2]) merkwürdig ist aber, daß gerade dieser Anwendungsfall zu den ältesten nachweisbaren gehört, und jedenfalls bereits in den Schluß des 10. Jahrhunderts, also in die Zeit des Heidentumes zurückreicht.[3]) Außerdem wird bei gewissen Verbalinjurien die Beweisführung mittelst einer Zwölferjury vorgeschrieben; die einschlägigen Bestimmungen sind aber freilich sehr kompliziert, und nichts weniger als leicht konstruierbar. Bei dem einfachen Schimpfworte (fullréttisorð) wird zunächst unterschieden, je nachdem dasselbe in Anwesenheit oder Abwesenheit des Beschimpften ausgestoßen wurde. Wurde demselben der Schimpf ins Gesicht gesagt, so kommt es darauf an, ob außer den Parteien noch andere Personen anwesend waren oder nicht. Sind zwei zeugnisfähige Personen anwesend, so hat der Beschimpfte diese als Zeugen zu benennen, und gestützt auf ihr Zeugnis seine Klage durchzuführen; ist nur eine zeugnisfähige Person anwesend, oder sind deren zwar mehrere, aber nicht zeugnisfähige zugegen, so ist die Klage durch eine Zwölferjury zu beweisen; sind endlich die Parteien allein, so ist gar keine Klage zulässig, vielmehr mag der Beschimpfte sich nur durch Wiederschimpfen helfen: rühmt sich dann aber hinterher einer von beiden der ausgestoßenen Scheltworte vor anderen Leuten, so gilt dies als bakmæli, d. h. üble Nachrede, und kann deshalb geklagt, und mittels einer Zwölferjury Beweis gemacht werden.[4]) Wird dagegen das Scheltwort gegen einen Abwesenden ausgestoßen, so kann dieser nach eigener Wahl entweder auf das Ohrenzeugnis von fünf Grundeigentümern gestützt klagen, oder aber durch eine Zwölferjury seinen Beweis führen;[5]) wahrscheinlich fiel eben auch eine solche Schelte unter den Begriff des bakmæli, und wird demnach der Beweis durch Ohrenzeugen

---

[1]) Konúngsbók, 7/23 und 17/36; KrR. hinn gamli, 16/76 und 35/138—40.

[2]) KrR., 48/168—70; Konúngsbók, 263/216.

[3]) Eyrbyggja, 16/19; Landnáma, II, 9/89.

[4]) Vígslóði, 104/144—5; Konúngsbók, 237/281—2.

[5]) Vígslóði, 104/145—6; Konúngsbók, 237/182.

doch wohl auch in dem vorhin genannten Falle alternativ zugelassen worden sein, wahrscheinlich wird ferner auch die vor einem einzigen Zeugen ausgestoßene Schelte nur darum mit Hilfe einer Zwölferjury verfolgt werden können, weil die Anwesenheit eines einzigen genügte, um das Vergehen als bakmæli zu charakterisieren, obwohl allerdings diese Bezeichnung für den Fall der Beleidigung eines Anwesenden wenig passen will, und würde sich hiernach insoweit die prozessualische Regel einfach dahin stellen, daß im Falle der Beleidigung eines Anwesenden durch Solennitätszeugen, im Falle der Beleidigung eines Abwesenden (bakmæli) durch das Ohrenzeugnis der fünf Grundeigentümer oder Zwölferjury der Beweis zu führen war. So wird die Regel denn auch ausgesprochen für den Fall, da bestimmte beschimpfende Vorwürfe gegen jemanden ausgesprochen werden (brigzli), mögen sie übrigens begründet oder unbegründet sein,[1]) und überdies ist es im Grunde nur eine einzelne Anwendung derselben, welche gelegentlich der Besprechung der Diebstahlsklagen zum besten gegeben wird.[2]) Wer einen noch niemals des Diebstahls überführten Mann eines solchen beschuldigt, soll nämlich, wenn er seiner Sache nicht ganz gewiß ist, gleich bei der Ladung bemerken, daß er denselben als Dieb nur für den Fall bezeichnet haben wolle, daß ihn die Geschworenen der Tat schuldig finden würden; findet ihn dann die Jury nicht schuldig, so unterliegt der der Kläger doch keiner Klage wegen Verleumdung (illmæli), wenn anders nicht behauptet und bewiesen werden kann, daß er in böslicher Absicht geklagt habe. Wird dagegen die Diebstahlsklage ohne Vorbehalt des Zweifels (ifalaust) gestellt, so kann für den Fall eines auf nicht schuldig lautenden Wahrspruches die Verleumdungsklage gestellt werden, und zwar kann dabei der wegen Diebstahls Beklagte nach Belieben entweder gleich bei der Ladung, oder später beim Vortrag der Klage im Gerichte sich Zeugen benennen, und auf deren Aussage gestützt die Verleumdungsklage durchführen, oder endlich, wenn dies nicht geschehen war, hinterher noch auf eine Zwölferjury gestützt dieselbe Klage stellen. Ausdrücklich wird dabei gesagt, daß das erstere Verfahren nur unter der Voraussetzung zulässig war, daß der Verleumdete selber bei der Ladung usw. anwesend war; wahrscheinlich war umgekehrt das letztere, obwohl dies nicht gesagt ist, auf den umgekehrten Fall beschränkt, da er

---

[1]) Vígslóði, 105/146; Konúngsbók, 237/182.

[2]) Konúngsbók, 227/162—3.

bei dem Aussprechen der verleumderischen Worte nicht selber anwesend gewesen war, oder es wurde doch wenigstens, ganz wie dies bei Scheltworten der Fall war, die nur vor einem einzigen Zeugen ausgestoßen worden waren, dem Beleidigten anheimgegeben, die in seinem Beisein gesprochenen Worte als in seiner Abwesenheit gesprochen zu behandeln. An diese Vorschriften reiht sich ferner der andere Satz an, daß das Beilegen eines Spitznamens, oder auch die böswillige Verbreitung eines solchen, wenn eingeklagt, durch eine Zwölferjury erwiesen werden soll;[1]) daß ein gleiches gelten soll, wenn einer dem anderen Unmögliches (ýki) oder sonst Gehässiges nachsagt;[2]) endlich daß auch die Klage wegen der Verfertigung verbotwidriger Verse auf einen anderen, oder wegen der Verbreitung von solchen durch eine Zwölferjury bewiesen werden könne, bei welcher letzteren Bestimmung nur die Eigentümlichkeit auftritt, daß dem Kläger die Wahl gelassen wird, ob er nicht etwa lieber seinen Beweis durch neun heimilisbúar des Beklagten führen will.[3]) — Auch bei gewissen Realinjurien greift dasselbe Verfahren Platz. So vorab bei der Errichtung irgendeiner Figur, durch welche man einem anderen eine symbolische Beschimpfung antun wollte;[4]) man nannte das níð und gab davon die Definition: „enn þat eru níð, ef maðr skerr manni tré níð, eða ristr eða reisir manni níðstöng“, auch fehlt es in den Sagen nicht an charakteristischen Beispielen solcher Vorkommnisse.[5]) So ferner bei der Klage wegen eines Schlages (drep) im Gegensatze zur Klage wegen eines Totschlages (víg), einer Verwundung (sár) oder eines bloßen Angriffes (frumhlaup). Dreierlei Schläge werden unterschieden, die alle drei mit der Acht bestraft und durch eine Zwölferjury erwiesen werden sollen, während wegen víg, sár oder frumhlaup, möge die Klage nun auf Acht oder Landesverweisung gehen, der Beweis stets durch neun vettvangsbúar zu erbringen ist;[6]) es gehört aber dahin einmal ein Schlag, der gar keine Spuren hinterläßt, ferner der andere,

---

[1]) Vígslóði, 105/146; Konúngsbók, 237/182.

[2]) Konúngsbók, ang. O.; die Staðarhólsbók, 146—7 läßt die Bestimmung über die Zwölferjury hier aus, aber gewiß nur zufällig.

[3]) Vígslóði, 106/148 und 107/151; Konúngsbók, 238/183 und 184.

[4]) Vígslóði, 105/147; Konúngsbók, 237/182—3.

[5]) vgl. Eigla, 60/137; Gísla s. Súrssonar, S. 6. Weitere Nachweise in meiner Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 64—5, Anm. 66.

[6]) Konúngsbók, 86/149 und 89/157—8; Vígslóði, 11—12/15—17 und 22/37—8.

der Spuren hinterläßt, sei es nun daß blaue oder rote Mäler entstehen, oder eine Geschwulst oder Beule, oder daß das Fleisch sich verschiebt, oder Blut an einer anderen Stelle, als der vom Schlage berührten ausbricht,[1]) oder daß Gesicht oder Gehör beschädigt wird, oder endlich eine Ohnmacht eintritt, endlich der dritte, da ein Beinbruch eintritt. In jedem Schlage liegt natürlich auch zugleich ein Angriff, und je nach Umständen kann der Geschlagene wegen drep und wegen frumhlaup zugleich und gesondert klagen, oder er hat doch wenigstens die Wahl, ob er wegen drep oder wegen frumhlaup klagen will; dabei ist dann aber immer nur die Klage wegen drep auf einen tólftarkviðr zu stützen, dagegen die Klage wegen frumhlaup auf einen 9 búakviðr. Geht die Klage auf Gehilfschaft bei einem drep, so spricht auch hierüber ein 9 búakviðr; [2]) ebenso dann, wenn bei einem Zusammenstoße sowohl drep als sár und víg sich begab, in dem solchenfalls die 9 vettvangsbúar über alles zugleich zu sprechen haben. [3]) Hat dagegen der Angegriffene sich durch einen Schlag gerächt, so sollen die vettvangsbúar über frumhlaup, aber der tólftarkviðr über drep sprechen; [4]) oder was dasselbe ist, wenn jemand wegen eines Schlages auf dem Platze selbst, wo allein dies zulässig war,[5]) durch einen anderen Schlag Rache nimmt, solle ein tólftarkviðr über drep sprechen, aber 9 vettvangsbúar darüber, von welcher Partei der frumhlaup ausging, wogegen, wenn die Rache an einem anderen Orte genommen wurde, zwar das drep ebenso bewiesen wurde, aber ein aus fünf heimilisbúar des Beklagten gebildeter bjargkviðr über die Priorität der einen oder anderen Verletzung zu sprechen hatte; [6]) nimmt vollends einer durch víg oder sár Rache um drep, die an anderem Orte begangen worden waren, so sollen 9 vettvangsbúar über víg und sár, aber ein tólftarkviðr über drep sprechen, während der aus 5 heimilisbúar bestehende bjargkviðr auch diesenfalls das zeitliche Verhältnis beider Taten zueinander festzustellen hat. Man sieht, die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Klage wegen víg, sár oder frumhlaup einerseits, und

[1]) Würde nämlich die Blutung da eintreten, wohin der Schlag getroffen hat, so würde dies als Verwundung gelten, Vígslóði, 51/90.

[2]) Alle diese Bestimmungen nur in Vígslóði, 11/15 und 12/17.

[3]) Vígslóði, 22/37; Konúngsbók, 89/157; vgl. auch Vígslóði, 49/88.

[4]) Vígslóði, 75/117; in der Konúngsbók, 108/184 nur als Referenz.

[5]) Vígslóði, 11/15; Konúngsbók, 86/149; ebenso beim frumhlaup, Vígslóði, 3/9. Bezieht sich indessen nur auf das drep der ersten und geringsten Gattung. [6]) Vígslóði, 22/37—38; Konúngsbók, 89/157—158.

wegen drep andererseits wird mit aller Strenge durchgeführt; aber nirgends wird uns eine Andeutung darüber gegeben, aus welchen Gründen diese Unsicherheit zu erklären und unter welchen Gesichtspunkt dieselbe zu stellen sei. — In eigentümlicher Weise wird ferner das Beweisverfahren beim Mord (morð) geregelt, d. h. bei der heimlich begangenen und auch hinterher verheimlichten Tötung.[1] Da bereits der einfache Totschlag mit der Strafe der Acht bedroht war,[2] konnte allerdings auch der Mord keiner schwereren Strafe unterliegen; aber doch macht sich der besondere Abscheu gegen denselben wenigstens in der Bestimmung Luft, daß auf den Kopf des „morðvargr“ wie auf den des Mordbrenners, des Totschlägers am Ding oder des Sklaven, der seinen Herrn tötet, das dreifache des sonst gewöhnlichen Kopfgeldes steht.[3] Beim Morde nun soll der Kläger die Wahl haben, ob er seinen Beweis durch tólftarkviðr führen wolle, oder durch 9 heimilisbúar des Beklagten, oder endlich durch diejenigen 9 búar, welche dem Orte am nächsten wohnen, an welchem die Leiche gefunden wurde; die letzteren sind natürlich als vettvangsbúar zu deuten, da bei der heimlichen Tötung der Fundort der Leiche als Ort der begangenen Tat gelten mußte, und sie sind demnach wohl auch unter den vettvangsbúar zu verstehen, von denen es weiterhin heißt, daß man sie zum Spruche über die Wunden und Schläge verwenden konnte, von welchen etwa der Mord begleitet war. Es fällt auf, daß Mord und Zauberei, also zwei Verbrechen, die von jeher zu den am meisten verabscheuten zählten, mit demselben Beweismittel verfolgt werden sollten, welches anderweitig wieder bei Verbalinjurien und geringeren Realinjurien verwendet wurde, während schwerere Körperverletzungen mittels desselben búakviðr verfolgt werden mußten, der wieder bei der einfachen Tötung zur Anwendung kam, und daß somit beim Morde gegenüber dem einfachen Totschlage der tólftarkviðr, beim drep dagegen im Vergleiche mit sár oder víg der búakviðr als das wichtigere Beweismittel aufzutreten scheint; indessen ist ja recht wohl denkbar, daß hier wie dort ein ganz anderes Moment als das der Schwere der Tat das entscheidende gewesen wäre. Es liegt nahe, an das Moment der Heimlichkeit zu denken, welches dem Morde und der Zauberei gemein ist, und welches auch auf Real- und Verbalinjurien

---

[1]) Vígslóði, 49/87—8; Konúngsbók, 88/154 und 103/178.

[2]) Vígslóði, 7/11; Konúngsbók, 86/145.

[3]) Vígslóði, 47/86; Konúngsbók, 102/178; man beachte, daß auch die Ausdrücke brennuvargr, vargr í véum und dróttinsvikari vorkommen.

insoferne Anwendung finden mag, als bei letzteren die Tat eben auch keine, oder doch keine auf bestimmte menschliche Einwirkung schließen lassende Spuren zurückließ. Es würde auch nicht schwer halten, die hiernach für den búakviðr sich ergebende Begrenzung mit dessen geschichtlicher Entwicklung aus dem Nachbarzeugnisse in Verbindung zu bringen; nur müßte freilich solchenfalls für den goðakviðr ein anderer geschichtlicher Ausgangspunkt ausfindig gemacht, und erst eine sehr allmählich größere Annäherung beider Beweismittel aneinander angenommen werden. Eine weitere Stütze läßt sich für eine derartige Vermutung aus der Art gewinnen, wie der tólftarkviðr bei Verbrechen gegen das Eigentum zur Verwendung kommt. Eingriffe in fremdes Eigentum, bei welchen nicht mindestens der Wert eines Pfennigs in Frage war, scheint das isländische Recht völlig unberücksichtigt gelassen zu haben;[1]) dabei scheinen ursprünglich 10 Pfennige auf die Unze, also 80 auf die Mark gegangen zu sein.[2]) Betrug dagegen der Wert mindestens einen Pfennig, aber doch nicht völlig eine halbe Unze, so wurde ein Vergehen des görtœki, d. h. der gänzlichen Wegnahme als begangen angenommen; dasselbe war mit einer Buße von drei Mark und doppeltem Ersatze des entwendeten Wertes belegt, und der Beweis war durch fünf heimilisbúar des Beklagten zu führen.[3]) Beträgt der Wert mehr als eine halbe Unze, so kommt es darauf an, ob der Schuldige die Wegnahme des Gutes verheimlicht oder nicht. Verheimlicht er die Tat nicht, so wird diese zwar mit der Acht bestraft, aber die Klage geht nur auf Wegnahme des Gutes (taka) und das widerrechtliche Benützen desselben (fénýta), nicht auf Diebstahl (þjófskapr).[4]) Über die Art, wie in diesem Falle der Beweis zu führen sei, wird nichts gesagt, und wenn es hinterher heißt,[5]) die Klage wegen fjártaka sei in allen Stücken ebenso zu behandeln wie die Diebstahlsklage, so möchte man dies um so mehr auch auf die Beweisführung beziehen, als ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die Bezeichnung des Vergehens hier und dort eine verschiedene sei; dennoch aber ist die Folgerung zu beanstanden. Die fjártaka nämlich in dem eben festgestellten Sinne wird zumeist unter den Begriff des Raubes fallen, möge es sich dabei nur um ein handrán oder

---

[1]) Konúngsbók, 227/162.

[2]) ebenda, 112/192; Festa þ., 43/357; Konúngsbók, 113/204.

[3]) Konúngsbók, 227/162; vgl. 221/146; Kaupab., 6/400—1; Konúngsbók, 165/67 und eine Reihe anderer, unten noch zu besprechender Stellen.

[4]) Konúngsbók, 227/162. [5]) ebenda, 163.

rauðarán handeln; in beiden Fällen aber wird ausdrücklich gesagt, daß der Beweis durch búar zu führen sei,[1]) und es ist kaum anzunehmen, daß für die wenigen Fälle, da diese Qualifikation nicht paßte, ein anderes Beweisverfahren gegolten haben werde. Bei der eigentlichen Diebstahlsklage (þjófsök) wurde dagegen die Zwölferjury angewandt, während die Strafe auch hier die Acht war;[2]) zulässig war diese aber, sowie ein Wert von mindestens einer halben Unze in Frage stand, und die Tat verheimlicht worden war. Dabei wurde, und zwar insbesondere auch bezüglich der Art der Beweisführung, der Hehler ganz ebenso behandelt wie der Stehler; ja sogar derjenige, welcher gestohlenes Gut, ohne diese seine Eigenschaft zu kennen, gekauft oder sonst erworben hat, wird auf Acht geklagt und durch eine Zwölferjury Beweis erbracht, wenn er dann hinterher dasselbe verkauft oder verschenkt, nachdem er dessen Eigenschaft als gestohlenes Gut erfahren hat, und dadurch die Gewährschaft irreführt.[3]) An diese allgemeinen Bestimmungen schließt sich eine Reihe einzelner Vorschriften für einzelne Fälle an, bei welchen nur stets zu berücksichtigen ist, daß das ältere isländische Recht zwischen Entwendungen und anderen Verbrechen gegen das Eigentum keine irgendwie strengen Grenzen zieht. Wer in fremdem Walde einen bis zwei Stämme haut, ohne sie wegzuführen, unterliegt einer Geldbuße, und fünf skógarbúar machen den Beweis; führt er aber das gefällte Holz weg, so kann der Eigentümer des Waldes die Sache als görtœki behandeln, welchenfalls die gewöhnlichen Folgen eines solchen eintreten, und der Beweis durch fünf heimilisbúar des Beklagten zu führen ist; versteckt er überdies auch noch den Baumstumpf, so hat der Waldeigentümer die Wahl, ob er die Sache als görtœki oder als þýfð behandeln will, und geht im letzteren Falle die Klage auf Acht, während der Beweis durch eine Zwölferjury zu führen ist. Ebenso steht ferner die Sache, wenn zwar der Baumstumpf nicht versteckt wird, dafür aber mindestens drei Bäume gefällt und weggeführt werden; was dagegen gilt, wenn ebensoviele Bäume gefällt und nicht weggeführt werden, wird nicht gesagt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber sollte diesenfalls Landesverweisung und Beweisführung durch neun heimilisbúar des Beklagten eintreten, wie bei der Anrichtung größeren Schadens durch das Schälen oder

---

[1]) Konúngsbók, 86/145 und 87/150—1; Vígslóði, 3—4/8—9; Konúngsbók, 228/164.

[2]) Konúngsbók, 227/162. [3]) ebenda, 163.

kreuzweise Anhauen von Bäumen, oder bei der Beschädigung von Bäumen, welche als Grenzzeichen dienen.[1]) Die Regel geht hiernach dahin, daß in allen Bußfällen fünf heimilisbúar des Beklagten (oder auch skógarbúar), in allen Landesverweisungsfällen neun heimilisbúar desselben, in allen Achtfällen endlich Zwölfergeschworene sprechen sollen;[2]) jedoch letzteres mit der Beschränkung, daß die Zwölferjury nur einzutreten hat, wenn es sich um eine Entwendung (taka) handelt, während bei bloßer Beschädigung die neun heimilisbúar auch dann sprechen sollen, wenn die Beschädigung mindestens ein kúgildi beträgt und darum auf Acht zu sprechen ist. Streng konsequent ist dabei die Durchführung der obigen Grundsätze allerdings nicht; es präjudiziert derselben vielmehr einmal das dem Damnifikaten unter Umständen eingeräumte Recht der Wahl zwischen einem strengeren und einem milderen Verfahren, welches freilich auch in anderen analogen Fällen vorkommt,[3]) dann aber auch der weitere Umstand, daß die Scheidung zwischen görtœki und þýfð hier nicht bloß auf die Abstufung des entwendeten Wertes, und daß bei der Entwendung eines höheren Wertes die Scheidung zwischen der þýfð und der bloßen taka nicht mehr beobachtet wird; indessen kann es bei der Kompliziertheit aller dieser sich kreuzenden Gesichtspunkte nicht auffallen, wenn deren Sonderung nicht jederzeit mit voller Schärfe gehandhabt wird. Eine ähnliche Bestimmung gilt ferner auch in Bezug auf die Entwendung von Treibholz.[4]) Wer von einem fremden Strande ein oder zwei Holzstücke von weniger als drei Ellen zusammen wegnimmt, der soll doppelten Ersatz leisten und eine Buße von drei Mark zahlen; nimmt jemand aber Holz von mehr als drei Ellen, so hat der Eigentümer das Recht zu bestimmen, wie er die Tat ansehen will (þá á sá maðr orði at ráða, er við á), und wenn er will, kann er auf Acht klagen und solchenfalls seinen Beweis durch eine Zwölferjury führen. Auch hier ist demnach görtœki und þýfð unterschieden, nur daß die Länge des entwendeten Holzes hier als Wertmesser gilt; aber auch hier wird dem Damnifikaten anheimgegeben, ob er nicht die mildere Behandlung statt der strengeren

---

[1]) Landabrb., 35/296—7; Konúngsbók, 199/110.

[2]) Landabrb., 35/297 und 300—301.

[3]) z. B. die Wahl zwischen þýfð und görtœki gegenüber dem, der in fremdem Walde Reisig ausreißt und dadurch mindestens im Betrage einer halben Unze Schaden tut, Landabrb., 35/295; Konúngsbók, 186/94.

[4]) Landabrb., 52/355—6; Konúngsbók, 209/124, wo indessen gerade der auf die Beweisführung bezügliche Satz fehlt.

wählen wolle, und überdies die ganze Scheidung zwischen der þýfð und der bloßen fjártaka fallen gelassen. Unter einen ähnlichen Gesichtspunkt wie die bisherigen Bestimmungen lassen sich auch noch die folgenden bringen. Schweine haben auf fremdem Grunde dem Grundeigentümer und seinen Angehörigen gegenüber keinen Frieden; aber der, der sie in seinem Lande totschlägt, muß dafür sorgen, daß das tote Tier seinem Herrn nicht verloren geht, und wenn er in dieser Beziehung etwas versäumt, hat er dafür einfachen Ersatz zu leisten und je nach der Höhe des angerichteten Schadens drei Mark Buße zu zahlen oder die Landesverweisung zu leiden, der Beweis aber wird ersterenfalls durch fünf, letzterenfalls durch neun heimilisbúar des Beklagten geführt. Hat man aber fremde Schweine getötet, um sie selber zu verwerten, so hat wieder der Damnifikat die Wahl, wie er die Sache behandeln will, ob als görtœki oder als eine Achtsache; letzterenfalls ist der Beweis dann durch eine Zwölferjury zu führen.[1]) Unklarer ist folgende Bestimmung. Wer fremdes Vieh in Pacht hat und ohne Not veräußert, soll der Acht verfallen und soll der Beweis durch tólftarkviðr erbracht werden, jedoch nur soweit die Veräußerung in Frage ist, während über deren Notwendigkeit Nachbarn zu sprechen haben; als Diebstahl aber soll die Veräußerung nur dann gelten, wenn sie verheimlicht wurde. So die Staðarhólsbók,[2]) wobei auffällt, daß keine Wertgrenze gezogen und demnach von görtœki keine Rede ist, vielmehr nur þýfð und taka geschieden wird; nach der Konúngsbók war dies anders, aber auch ihre Bestimmung ist unklar, weil korrupt: „þá er þat görtœki, ok fœrir til meira máls, ok varðar skóggang", hat keinen Sinn und muß zwischen görtœki und dem Folgenden ein Satz ausgefallen sein, der die Wertgrenze bezeichnet hatte, bis zu welcher görtœki und von welcher ab taka oder þýfð Platz griff. Wenn sich ferner jemand erlaubt, fremdes Milchvieh wissentlich für sich melken zu lassen, so soll es beim Eigentümer der Tiere stehen, wie er solches Vergehen behandelt wissen will, und soll der Beweis durch eine Zwölferjury geführt werden,[3]) oder vielmehr, richtiger ausgedrückt, der Eigentümer soll die Wahl haben, ob er auf Acht klagen oder die Sache als görtœki behandelt wissen will und nur im ersteren Falle zur Zwölferjury

---

[1]) Landabrb., II/231—3; Konúngsbók, 207/121—22, wo indessen wiederum die auf die Beweisführung bezüglichen Sätze fehlen.

[2]) Kaupab., 28/249; vgl. Konúngsbók, 224/153.

[3]) Landabrb., 38/309.

greifen.[1] Ebenso soll es auch dann gehalten werden, wenn jemand fremdes Vieh widerrechtlich merkt,[2] d. h. so merkt, daß er durch das Aufsetzen seiner eigenen Marke sich dasselbe anzueignen beabsichtigt.[3] Wiederum gehört hierher der Fall, da in einem Walfische eine Harpune gefunden wurde, welche seinerzeit vorschriftsmäßig am Dinge war vorgewiesen worden, die Sache aber geheim gehalten wurde, damit der Harpunier um den ihm gebührenden Anteil am Fische gebracht werden könne.[4] Ein dreifacher Ausweg wird solchenfalls dem Harpunier eröffnet; er mag das Unterschlagen seines Anteiles am Wale als görtœki behandeln und somit auf doppelten Ersatz und drei Mark Buße klagen, und seinen Beweis durch fünf heimilisbúar des Beklagten führen, oder er kann die Sache als Diebstahl ansehen, auf Acht klagen und eine Zwölferjury den Beweis erbringen lassen, oder endlich mag er vom Wal ganz absehen und lediglich wegen der Verheimlichung seiner Harpune klagen, wesfalls dann die Klage auf Landesverweisung geht und der Beweis durch neun heimilisbúar des Beklagten zu führen ist. Die Konúngsbók läßt inzwischen dem Kläger nur die Wahl zwischen dem ersten und dritten Auswege und läßt die Klage auf Acht gehen, wenn er den letzteren wählt; es mag dabei von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß der Anteil des Harpuniers nicht genügenden Wert zu haben pflege, um die Diebstahlsklage zuzulassen. Analog wird endlich auch die Gebrauchsanmaßung behandelt, welche durch widerrechtliches Reiten eines fremden Pferdes begangen wird.[5] Man unterscheidet geringere Fälle, auf welchen nur drei Mark Buße und sechs Unzen für die widerrechtliche Berührung des fremden Gutes (áfang) steht, und schwerere Fälle, welche neben dem áfang zur Acht führen; bei den letzteren ist der Beweis durch eine Zwölferjury zu führen, bei den ersteren doch wohl durch fünf heimilisbúar des Beklagten, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird; doch steht es bei dem Kläger, auch in schwereren Fällen das mildere Verfahren einzuschlagen. Ganz analoge Grundsätze gelten auch beim unerlaubten Gebrauche eines fremden Schiffes,[6] und bei dieser Gelegenheit wird denn auch ausdrücklich gesagt, daß in den geringeren Fällen der

[1]) Kaupab., 29/430; Konúngsbók, 224/153—4.
[2]) Landabrb., 38/309.
[3]) Kaupab., 12/416; Konúngsbók, 225/155.
[4]) Landabrb., 65/376—8; Konúngsbók, 215/128—9.
[5]) Kaupab., 32/432—3 und 36/441; Konúngsbók, 164/61.
[6]) Konúngsbók, 165/66—7.

Beweis durch fünf heimilisbúar des Beklagten zu liefern sei. — Mehr oder minder klar ausgesprochen, tritt auch in allen diesen Bestimmungen über so mancherlei Verbrecher gegen das Eigentum die Heimlichkeit als dasjenige Moment hervor, welches die Anwendung des tólftarkviðr bedingt; bemerkenswert aber ist, daß die Anwendung desselben in einer þjófsök ebenfalls wieder zu den ältesten Fällen gehört, in welchen überhaupt seiner gedacht wird.[1])

4. Endlich wieder einen anderen Charakter scheint die Anwendung der Zwölferjury in folgenden Fällen zu tragen. In allen Fällen, in welchen eine Klage wegen falscher Aussagen bei einer Beweisführung (ljúggögn) gestellt werden will, sei es nun ljúgkviðr, ljúgvætti oder was sonst, soll dieselbe auf Landesverweisung gehen und der Beweis durch eine Zwölferjury erbracht werden, wenn die falsche Aussage am várþíng oder vor einem héraðsdómr erfolgt sein sollte;[2]) bezüglich ähnlicher Vergehen, welche in einem alþíngisdómr begangen wurden, fehlen ausdrückliche Bestimmungen, indessen wird wohl kaum bezweifelt werden können, daß auch solchenfalls das gleiche Beweismittel verwandt wurde. So wird ferner durch eine Zwölferjury in einer Reihe von Fällen Beweis gemacht, in welchen es sich um die rechtswidrige Unterstützung und Aufnahme von Leuten handelt, denen solche aus irgendwelchem Grunde nicht gewährt werden durfte. Wer z. B. einen Landesverwiesenen oder einen zu gemilderter Acht Verurteilten unterstützt, der die Bedingungen seiner Strafmilderung nicht einhält, der kann selbst auf Landesverweisung belangt werden, und zwar geht die Klage, wenn die Strafe am Alldinge verhängt war, an das Viertelsgericht, und wird der Beweis durch eine Zwölferjury geführt.[3]) Ebenso steht die Sache, wenn die Verurteilung am várþíng erfolgt, und zwar der féránsdómr gehalten, aber die Anzeige am lögberg noch nicht gemacht worden ist;[4]) ja sogar die Unterstützung derjenigen Leute wird ebenso behandelt, gegen welche wegen schwererer Verbrechen eine lýsing in rechtsförmlicher Weise ergangen ist, ohne daß doch noch überhaupt ein Urteil wider sie ergangen ist.[5]) Dagegen wird wegen Unterstützung solcher Ächter, über die von vornherein die

---

[1]) Vígaglúma, 17—18/365.

[2]) Konúngsbók, 59/108; wegen des várþíngs vgl. auch 58/100—101 und 64/117, und wegen des engidómr Landabrb., 17/273.

[3]) Konúngsbók, 55/94—5; 73/122—3.

[4]) ebenda, 59/108.

[5]) Vígslóði, 40/79 und 80.

Acht in ihrer vollen Strenge verhängt worden ist, beim fünften Gerichte geklagt,[1]) und ebenso wird bezüglich aller den Ächtern jener ersteren Kategorien erwiesenen Unterstützungen verfahren, wenn die betreffenden Handlungen erfolgten, nachdem bereits eine erste Verurteilung wegen deren Unterstützung erfolgt, und damit konstatiert war, daß dieselben die ihnen verwilligten Strafmilderungen verwirkt hatten;[2]) darüber aber, wie vor dem fünften Gerichte Beweis gemacht wurde, wird uns nichts gesagt, sondern nur angedeutet, daß in den hierher gehörigen Sachen die Klage auf Acht ging. Erinnert man sich, daß auch bei der Klage wegen ljúggögn keiner Beweisführung für den Fall Erwähnung geschieht, da dieselbe an das fünfte Gericht geht, daß ferner bei der ausführlichen Darstellung des Verfahrens im fünften Gerichte, wie sie die Konúngsbók gibt, nicht mit einer Silbe einer Beweisführung gedenkt, so möchte man fast auf den Gedanken verfallen, daß hier von einer solchen völlig Umgang genommen worden sei. An und für sich würde dies kein Ding der Unmöglichkeit zu nennen sein, da ja die Richter im fünften Gerichte von den Tatsachen, um deren Beweis es sich handelte, ziemlich ebensoviel wissen konnten als die Zwölfergeschworenen; aber allerdings bleibt das doppelte Bedenken bestehen, daß damit eine Ausnahme von der sonst stets konsequent durchgeführten Scheidung zwischen der Feststellung der Tatfrage und der Rechtsfrage statuiert wäre, die sich kaum noch durch die Berufung auf den Zweikampf motivieren ließe, an dessen Stelle das fünfte Gericht getreten war, und daß die Njála bei einer Klage wegen Bestechung vor eben diesem Gerichte einen Beweis durch neun þíngvallarbúar wirklich führen läßt.[3]) So muß denn dieser Punkt bis auf weiteres dahingestellt bleiben. Zu erwähnen ist dagegen noch, daß auch gegen denjenigen mit einer Zwölferjury geklagt wird, welcher mit einer Frauensperson Verkehr hat, nachdem deren Aufnahme und Unterstützung durch einen rechtsförmlichen Protest des Bräutigames untersagt worden ist, welchem dieselbe widerrechtlich vorenthalten wird;[4]) die Klage geht auch in diesem Falle auf Landesverweisung, und zur Kompetenz des fünften Gerichtes gehört der Fall nicht. Endlich mag hier noch des Falles Erwähnung geschehen, da wegen verbotwidrigen Bringens von Waffen zur Kirche oder Kapelle geklagt

---

[1]) Konúngsbók, 44/78. [2]) ebenda, 55/95.

[3]) Njála, 145/242.

[4]) Konúngsbók, 144/34; Festa þ., 6/314.

wird;[1]) der Beweis soll durch Zeugen, oder wenn solche fehlen, durch eine Zwölferjury erbracht werden, die ganze Bestimmung aber scheint neueren Rechtens, wie sie denn auch wirklich in unseren Hss. immer nur unter jenen vereinzelten Nachträgen zum Christenrechte auftritt, welche im einzelnen an verschiedenen Stellen, aber immer von dem geschlossen überlieferten Christenrechte selbst durchaus getrennt eingestellt sich findet. Aber auch jenen beiden anderen Anwendungsfällen der Zwölferjury, welche unmittelbar zuvor besprochen werden, möchte ich den gleichen späteren Ursprung vindizieren. Bezüglich der Klagen wegen ljúggögn ist bereits früher[2]) erwähnt worden, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich überhaupt nicht auf gerichtlichem Wege, sondern auf dem Wege des Zweikampfes erledigt worden waren, und nicht minder ist bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Klagen wegen skógarmanna bjargir u. dgl. erst geraume Zeit nach der Einsetzung des fünften Gerichts zu dessen Kompetenz geschlagen worden zu sein scheinen, was denn selbstverständlich Gelegenheit bieten mochte, auch das Verfahren in jenen geringeren Fällen nur zu regulieren, welche diesem Gerichte nicht überwiesen werden wollten. Weitere als die bisher erörterten Fälle lassen sich aber für die Anwendung der Zwölferjury nicht nachweisen, und auf Grund des bisher zusammengestellten Materiales muß demnach der Versuch gemacht werden, die Stellung zu bestimmen, welche dem tólftarkviðr im Prozesse zukam.

Da ist nun zunächst soviel klar, daß die Zwölferjury, wie sie mit den Nachbargeschworenen den gemeinsamen Namen eines kviðr trägt, so auch mit dieser in allen den Punkten völlig übereinkommt, welche für die Geschworenen überhaupt charakteristisch sind. Daß zunächst auch der tólftarkviðr nicht über die Rechtsfrage, sondern nur über die Tatfrage zu sprechen hat, ist klar, wenn dies auch in Bezug auf ihn nicht mit gleich prägnanten Worten ausgesprochen wird wie in Bezug auf die búar; nie wird ihm ein dœma, sondern immer nur ein bera af eða á beigelegt, und stets zwischen dem tólftarkviðr und dem dómr sorgfältig unterschieden, ja sogar oft genug geradezu ausgesprochen, daß das Gericht auf Grund eines bestimmten von den Zwölfergeschworenen erbrachten Wahrspruches dieses oder jenes Urteil zu sprechen habe,[3]) oft genug wird die

[1]) KrR. hinn gamli, 48/168—70; Konúngsbók, 263/216.

[2]) Siehe oben S. 416 ff., zumal S. 420.

[3]) Sehr deutlich z. B. Ómagab., 15/269; Konúngsbók, 136/18.

Zwölferjury mit den Nachbargeschworenen und Zeugen auf eine Linie gestellt,[1]) mit diesen gemeinsam dem umfassenderen Begriffe der gögn unterstellt,[2]) oder auch geradezu als ein Surrogat bezeichnet für einen im gegebenen Falle etwa nicht zu erbringenden Zeugenbeweis.[3]) Reine Tatfragen sind denn auch alle die, welche als der Zwölferjury vorzulegende bezeichnet werden, nur freilich hin und wieder Tatfragen, bei welchen es sich um innerliche Vorgänge handelt, die in keiner äußerlichen Tatsache sich unmittelbar abspiegeln. Ebensowenig kann zweitens einem Zweifel unterliegen, daß die Zwölferjury ganz in demselben Sinne ein zweischneidiges Beweismittel ist, in welchem dies von dem búakviðr oben zu behaupten war. Auch die Zwölfergeschworenen können demnach einerseits ihren Spruch unter keiner Voraussetzung verweigern, es sei denn, daß sie über einen Punkt befragt werden, welcher außerhalb ihrer Kompetenz gelegen ist, oder daß ihnen durch einen rechtsförmlichen Protest der Spruch verwehrt wird; anderenteils aber können auch sie für wie gegen den Beweisführer sprechen, welcher sie produziert hat, wie es eben ihre Überzeugung im einzelnen Falle mit sich bringt. Endlich stehen die Zwölfergeschworenen auch insoferne mit den Nachbargeschworenen auf einer Linie, als sie auf Grund derselben Anhaltspunkte und in ganz derselben Weise wie diese sich die subjektive Überzeugung bilden müssen, auf deren Grund sie ihren Spruch abzugeben haben. Auch sie können immer nur zufällig eigene Kenntnis von denjenigen Tatsachen haben, über welche sie sprechen sollen, und oft genug werden ihnen, zumal wenn sie über dem Auslande angehörige Vorgänge sich zu äußern haben, selbst bestimmtere Anhaltspunkte für einigermaßen gesicherte Vermutungen von Haus aus fehlen; auch sie werden in gar manchen Fällen sogar über Fragen vernommen, bezüglich deren irgendwelche Gewißheit überhaupt gar nicht erreicht werden kann, wie z. B. darüber, ob ein Mann, der mit seinem Schiffe nach Island kam, in ein anderes Land zu fahren beabsichtigt habe,[4]) oder darüber, ob

---

[1]) z. B. sehr auffällig Konúngsbók, 85/143.

[2]) so z. B. Arfa þ., 15/213—4; Konúngsbók, 125/241—2; Arfa þ., 15/215; Konúngsbók, 126/242; Vígslóði, 106/148; Konúngsbók, 238/183; ebenda, 227/163 u. dgl. m.

[3]) so z. B. Arfa þ., 15/214 und 15; Konúngsbók, 126/242; Vígslóði, 104/145—46; Konúngsbók, 237/182; Landabrb., 71/389—90; Konúngsbók, 218/134; KrR. hinn gamli, 48/168—70; Konúngsbók, 263/216 u. dgl. m.

[4]) Konúngsbók, 53/91.

Schätzleute, welche eine Abschätzung unbeeidigt vorgenommen haben, dieselbe ebenso vorgenommen haben würden, wenn sie beeidigt worden wären,[1]) u. dgl. m. Auch für solche Fälle beschränken sich unsere Quellen auf den Ausspruch, daß sie sprechen sollen, wie sie es am richtigsten finden,[2]) ohne irgendwie darüber sich zu äußern, wie die damit geforderte subjektive Überzeugung sich zu bilden habe; da wir von Beweisverhandlungen, die vor der Zwölferjury vor sich gegangen wären, mit einziger Ausnahme einer oben bereits besprochenen Stelle der Eyrbyggja, nirgends etwas erwähnt finden, müssen wir wohl annehmen, daß bei den Erörterungen, welche der Feststellung des Spruches innerhalb der Jury vorherzugehen pflegten, teils auf die Parteivorträge selbst ein entscheidender Wert gelegt worden sei, welche ja vor ihr gehalten werden mußten,[3]) — teils auf Erkundigungen, welche etwa deren Mitglieder privatim einzuziehen vermochten, welchen aber die doppelte Schwierigkeit entgegenstand, daß die Jury erst am Dinge ernannt wurde, und demnach nicht in der Lage war, bereits vor dem Antritte der Dingreise betreffende Schritte zu tun, und daß deren Mitglieder keineswegs notwendig Nachbarn der einen oder anderen Partei zu sein brauchten, also auch derjenigen Anhaltspunkte zumeist entbehren mußten, welche den búar die Nachbarschaft an die Hand gab, — teils endlich, und hauptsächlich auf den Leumund desjenigen, auf den die Klage ging, oder unter Umständen auch des Klägers. Als ein Leumunds- und Verdachtsverfahren darf demnach das Verfahren vor der Zwölferjury in noch ungleich höherem Maße bezeichnet werden, als das Verfahren mit den Nachbargeschworenen. — Die letztere Bemerkung leitet von selbst auf die Betrachtung derjenigen Punkte hinüber, durch welche sich die Zwölferjury von den Nachbargeschworenen unterscheidet; es sind dies aber, neben der mehr äußerlichen Verschiedenheit der Zahl ihrer Mitglieder, deren Ernennung durch den Goden, und die Nichtberücksichtigung der Nachbarschaftsverhältnisse. Während der búakviðr lediglich im Nachbarschaftsverbande wurzelt, und mit dem Staate in so gut wie gar keiner Beziehung steht, ist der tólftarkviðr umgekehrt ein vollkommen staatliches Institut, und liegt ganz und gar in der Hand der Goden als der regierenden Herren. Nur in Gerichten, welche von Goden gehegt werden und darum einen staat-

---

[1]) Arfa þ., 13/207; Konúngsbók, 125/237.

[2]) Konúngsbók, 218/134: goðinn á at bera slíkt, sem hann hyggr réttast; Landabrb., 71/390.

[3]) Konúngsbók, 31/55.

lichen Charakter tragen, in den þíngadómar also und im féránsdómr, kann überhaupt ein tólftarkviðr auftreten, während der búakviðr in den gemeindlichen und Privatgerichten ebensogut wie in den staatlichen seine Rolle spielt. Der Gode ferner bildet, wo immer die Zwölferjury verwendet wird, deren eigentlichen Mittelpunkt und Schlußstein. Er ist selber das erste Mitglied derselben, und ernennt die übrigen elf nach seiner eigenen freien Wahl, und aus der Zahl seiner eigenen Dingleute. Er nimmt an der Feststellung des Wahrspruches Anteil, und selbst gesetzlich entscheidet dabei seine Stimme bei Stimmengleichheit, während tatsächlich seine Meinung gewiß nahezu jedesmal den Ausschlag gab. Er erbringt den festgestellten Wahrspruch im Gericht, und vertritt überhaupt mit seiner Person nach außen stets die ganze Jury, weshalb denn auch die von der Tätigkeit dieser letzteren gebrauchten Ausdrücke ohne weiteres auch von ihm allein gebraucht werden mögen. Ja so entschieden steht die engste Verbindung des Institutes mit dem Godentume fest, daß man dem Goden sogar dann noch bei dessen Wirken die Hand im Spiele beläßt, wenn er etwa selber bei der Sache beteiligt sein sollte, welche durch den tólftarkviðr zu entscheiden kommt. Was sodann die Fälle betrifft, in welchen die Zwölferjury zur Verwendung kommt, so möchte zwischen deren ursprünglicher und deren späterer Kompetenz zu unterscheiden sein. Die ältesten Fälle einer Anwendung der Zwölferjury, welche wir überhaupt nachzuweisen vermögen, beziehen sich auf die Verbrechen der Zauberei und des Diebstahls, welche samt dem an sie sich anreihenden Verbrechen des Mordes den Charakter der Heimlichkeit gemein haben, der im Rechte der Germanen allerwärts mit besonderer Gehässigkeit verfolgt wird. An diesen Grundstock scheint sich nun einerseits auf legislativem Wege die Übertragung des gleichen Beweismittels auf die Klage wegen ljúggögn angeschlossen zu haben, bei welcher der gleiche Abscheu, mit welchem man dem Meineide begegnete, und vielleicht zugleich der Wunsch maßgebend geworden sein mochte, durch eine größere Zahl von eidlich vernommenen Personen die als falsch angefochtenen eidlichen Aussagen der zuerst vernommenen zu überbieten; andererseits aber dürfte auf dem Wege der juristischen Konstruktion die Anwendung des tólftarkviðr auch auf jene Fälle übertragen worden sein, in welchen, wie bei Verbalinjurien oder auch bei einfachen Schlägen, die Tat keine Spuren hinterließ, die einem Nachbarzeugnisse als Stützpunkt dienen konnten, oder in welchen, weil die Tat im Auslande erfolgt sein sollte, oder weil die Klage nicht gegen

bestimmte einzelne Personen, sondern gegen die gesamte Einwohnerschaft eines ganzen Dingbezirkes oder Landesviertels ging, Nachbargeschworene nicht verwendet werden konnten. Zuletzt endlich dürften, und zwar wieder auf legislativem Wege, diejenigen Fälle der Zwölferjury überwiesen worden sein, da es sich um das Waffentragen in der Kirche, und andererseits um den unerlaubten Verkehr mit Landesverwiesenen, Ächtern und anderen ihnen analog behandelten Personen handelte; der Frevel am Kirchenfrieden im ersteren Falle, die Analogie in der Begrenzung der späteren Kompetenz des fünften Gerichtes im zweiten, und vielleicht auch die Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der betreffenden Handlungen in beiden Fällen mögen dabei bestimmend eingewirkt haben. Erinnert man sich nun daran, daß auch in Norwegen das Verfahren mit heimiliskviðarvitni ganz vorzugsweise bei Zauberei und anderen kirchlichen Verbrechen, sowie beim Morde üblich war, und daß andererseits der tólftarkviðr wegen mangelnder Nachbarschaft auf ungleich schwächere Anhaltspunkte hin sprechen mußte als der búakviðr, und somit einem bloßen Verdachtsverfahren ungleich näher stand als dieser, während zugleich auch noch der fangakviðr mit dem Verfahren auf heimiliskviðarvitni sich genauestens berührt, so mag für die allmähliche Entwicklung aller dieser verwandten Institute etwa folgender Gang vermutet werden. Das norwegische Recht kannte bereits zu der Zeit, da das isländische sich von ihm abzweigte, das Erfahrungszeugnis neben dem Solennitätszeugnisse, und als eine Unterart des ersteren das heimiliskviðarvitni, dieses in der Anwendung auf Verbrechen, die wie Mord, Zauberei, Diebstahl ein besonders gehässiges Gepräge und den Charakter einer besonderen Heimlichkeit tragen. In dieser Gestalt ging das norwegische Recht nach Island über; hier aber gewann dasselbe rasch eine eigentümliche Ausbildung. Aus dem heimiliskviðarvitni erwuchs einerseits der tólftarkviðr und andererseits der fangakviðr, ursprünglich doch wohl in der Weise geschieden, daß der erstere gegen im Inlande, der letztere gegen im Auslande begangene Vergehen angewandt werden sollte; später erst scheint dann der erstere über den letzteren übergegriffen und ihn auf einen kleinen Rest seines ursprünglichen Gebietes beschränkt zu haben. Aus einer Umbildung der gewöhnlichen Fälle des Nachbarzeugnisses mag dagegen der búakviðr hervorgegangen sein, welchem demnach ebenso natürlich das Gebiet des Zivilrechts und allenfalls der Bußfälle, wie dem tólftarkviðr und fangakviðr ein gewisses kriminelles Gebiet zufallen

mußte. Eine radikale Umgestaltung betraf aber das Verfahren, als man den Reinigungseid und die Eideshilfe fallen ließ; der búakviðr mochte jetzt auch in das strafrechtliche, der tólftarkviðr und fangakviðr umgekehrt auch in das zivilrechtliche Gebiet herübergreifen, da auch jener fortan vielfach auf losere Anhaltspunkte hin sprechen und dieser umgekehrt in Fällen zur Anwendung kommen mußte, wo wegen mangelnder Nachbarscheft búar nicht sprechen konnten. Beiderlei Institute traten sich näher, veränderten aber eben damit auch notwendig sehr erheblich ihre ursprüngliche Natur. Manches mag bei diesen Annahmen problematisch bleiben; als gewiß darf aber doch wohl wenigstens soviel bezeichnet werden, daß tólftarkviðr und fangakviðr einerseits und búakviðr andererseits von Anfang an auf, wenn zwar verwandte, so doch verschiedene Ausgangspunkte zurückzuführen sind, und erst in ihrer späteren Entwicklung sich einander genähert haben.

§ 29. Der fangakviðr.

Auf ein sehr enges Anwendungsgebiet beschränkt, hat diese letzte Art der Geschworenen bisher so gut wie keine Beachtung gefunden; sie scheint indessen solche doch in hohem Grade zu verdienen, weil dieselbe je nach Umständen für die geschichtliche Entwicklung des Geschworenenwesens auf Island bedeutsame Fingerzeige zu gewähren vermag. Die Fälle, in welchen ein fangakviðr nach unseren Rechtsbüchern zur Anwendung kommt, sind aber folgende:

Den ersten Anwendungsfall bezeichnet der technische Ausdruck erlendisvíg, d. h. der im Auslande begangene Totschlag.[1]) Tritt ein Kläger mit der Behauptung auf, daß von einem Isländer an einem Isländer im Auslande ein Totschlag begangen worden sei, und nennt er als den Ort der Tat eines der drei nordischen Königreiche, so ist das einzuschlagende Verfahren folgendes.[2]) Der Kläger hat fünf Inländer vorzuführen, welche sämtlich „í tengðum réttir", d. h. doch wohl nicht innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt

---

[1]) Die sämtlichen hier einschlägigen Quellenstellen fehlen in der Konúngsbók, jedoch offenbar nur infolge der großen Lakune, welche dieselbe im betreffenden Abschnitte zeigt.

[2]) Vígslóði, 100/139—40.

und auch nicht mit Schwägerschaft oder Gevatterschaft einem der streitenden Teile zu nahe angehörig sind, und von welchen überdies mindestens zwei zu der Zeit, in welcher die Tat begangen worden sein soll, oder nach derselben in dem betreffenden Reiche sich aufgehalten haben müssen. Diese fünf Männer sind es, welche als fangakviðr bezeichnet werden; dieselben sagen aber nicht etwa über die Täterschaft selbst aus, sondern nur darüber, daß derjenige, um dessen Tötung es sich handelt, in dem betreffenden Königreiche wirklich erschlagen worden sei und daß sich auch der Beklagte zur Zeit seines Todes in eben diesem Reiche aufgehalten habe. Sie stellen demnach nur den objektiven Tatbestand sowie die Möglichkeit der Täterschaft fest; aber sie sagen selbst hierüber keineswegs notwendig auf Grund ihrer eigenen Sinneswahrnehmung aus und lassen sich demnach als Zeugen nicht betrachten, während doch andererseits auch die für die Eideshilfe charakteristischen Merkmale ihnen fehlen. Der so unterstützten Anklage mag sodann die Verteidigung durch die Vorführung eines in ganz ähnlicher Weise zusammengesetzten weiteren fangakviðr entgegentreten, und zwar hat dieser eine eidliche Aussage entweder dahin abzugeben, daß der Beklagte trotz seiner Anwesenheit in dem betreffenden Reiche den Tod des Erschlagenen nicht verschuldet habe, oder dahin, daß er diesen im Dienst und Auftrage des dortigen Königs oder irgendwelchen anderen Häuptlings getötet habe, oder endlich dahin, daß er ihn in rechter Notwehr oder auch als einen offenbaren Heermann getötet habe. Gelingt keine dieser drei Verteidigungen, so hat sofort die Verurteilung zu erfolgen. Sollte die Tötung statt in einem der drei nordischen Reiche in den Suðrlönd oder Vestrlönd, d. h. zunächst in Deutschland oder auf den britischen Inseln erfolgt sein, so sollten bei im übrigen gleichen Verfahren alle Männer „jamnréttir sannaðarmenn" sein, welche zur Zeit der Tat oder noch später in dem betreffenden Lande anwesend waren,[1]) d. h. es sollte in diesem Falle auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen gar nichts ankommen; sollte die Tat dagegen in Grönland begangen worden sein, so sollte umgekehrt zwar hinsichtlich des Verteidigungsbeweises sowohl als des Klagsbeweises auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der sannaðarmenn strengstens geachtet werden, dagegen die Anwesenheit eines Teiles derselben in jenem Lande nicht für wesentlich gelten.[2]) Genau dieselben Grundsätze sollten endlich auch dann

---

[1]) Vígslóði, 101/141. [2]) ebenda, 102—103/142—3.

gelten, wenn es sich nicht um einen Totschlag, sondern um eine Verwundung oder Beraubung handelte, welche im Auslande erfolgt sein sollte; ging die Klage dagegen auf im Auslande erhaltene Schläge, oder auf eine im Auslande erfolgte Anstiftung, so war zwar der Klagsbeweis in der sonst üblichen Weise durch einen goðakviðr zu erbringen, der Verteidigungsbeweis aber durch einen fangakviðr oder búakviðr, je nachdem die Tatsachen, auf welche er sich stützte, im Auslande oder im Inlande sich zugetragen haben sollten.[1]) Es ist nur eine spezielle Anwendung und teilweise weitere Ausführung dieser letzteren Regel, wenn anderwärts gesagt wird,[2]) daß derjenige, welcher „um róg við höfðingja" klage, seinen Klagsbeweis durch zwölf Geschworene führen müsse, während der Verteidigungsbeweis durch einen fangakviðr, fünf heimilisbúar des Beklagten oder fünf hafnarbúar des Beklagten zu führen sei, je nachdem er sich auf Tatsachen stützt, welche im Auslande, im Inlande oder auf hoher See sich zugetragen haben sollten.

Für den zweiten Anwendungsfall gilt die technische Bezeichnung erlendisdauði, worunter man den im Auslande erfolgten Tod eines Isländers versteht, soweit derselbe für die Bereinigung des Nachlasses eines solchen in Betracht kommt. Die für diesen Fall maßgebenden Grundsätze sind wesentlich dieselben wie bei dem eben besprochenen Falle, und die Rechtsbücher verweisen denn auch gelegentlich ausdrücklich auf diese Analogie.[3]) Es soll aber derjenige, welcher den im Auslande erfolgten Tod einer Person behauptet und auf Grund dieser Behauptung dessen Nachlaß in Anspruch nimmt, die Tatsache des Todes bewahrheiten lassen (láta sanna dauða), soferne dieselbe anders widersprochen werden will.[4]) Er hat zu solchem Behufe fünf Isländer vorzuführen, welche alle „réttir at tengðum" sind, und von denen wenigstens zwei zur Zeit des Todes des Erblassers oder noch später in eben dem Reiche anwesend gewesen waren, in welchem derselbe gestorben sein soll; ihre Aussage aber hat dahin zu lauten, „at vér hyggjum þann mann dauðan". Speziell wird dieses Verfahren auch noch für den Fall vorgeschrieben, da das Schiff verschollen ist, auf welchem der Erblasser sich befand;[5]) indessen gilt für diesen Fall so manches

[1]) Vígslóði, 101/141—2. [2]) ebenda, 60/99.

[3]) Konúngsbók, 126/245; Arfa þ., 17/219; vgl. 4/182—3.

[4]) Konúngsbók, 127/250; Arfá þ., 7/190.

[5]) Konúngsbók, 126/244—45; Arfa þ., 16/218—19 und 4/183.

eigene, wie denn die Umstände in demselben wirklich eigentümlich gelagert sind. Sind von dem verschollenen Schiffe irgendwo Trümmer angetrieben, so darf das Verfahren sofort eingeleitet werden; wenn dies dagegen nicht der Fall ist, darf solches erst nach dreijähriger Dauer der Verschollenheit geschehen. Von dem Erfördernisse ferner der Anwesenheit zweier der Aussagenden in einem bestimmten Reiche des Auslandes zur Zeit der Katastrophe oder nach derselben wird hier nicht gesprochen; da der Tod des Verschollenen hier nur ganz im allgemeinen als erfolgt betrachtet, aber keineswegs als in irgendeinem bestimmten Lande erfolgt bezeichnet werden will, ist auch diese Bestimmung völlig motiviert. Im übrigen aber scheint zwischen dem Verfahren beim erlendisdauði und beim erlendisvíg auch noch die weitere Differenz zu bestehen, daß von dem fangakviðr dort nur ein Kredulitätseid gefordert wird, dessen Ableistung denn auch nicht bestraft wird, wenn der für tot Erklärte sich hinterher als lebend erweist, während hier von demselben ein Veritätseid verlangt wird; indessen ist doch diese Differenz kaum recht ernsthaft zu betonen, da ja auch beim erlendisvíg die Aussage keineswegs auf eigener Wissenschaft der Aussagenden zu beruhen braucht, wodurch ihr Eid, wenn auch in die Form eines Veritätseides gekleidet, doch materiell gar sehr an einen Kredulitätseid herangerückt wird.

Man sieht, der fangakviðr unterscheidet sich sehr scharf von der Eideshilfe, soferne seinem Spruche niemals ein Parteieneid vorausgeht und überdies dessen Fassung, möge dieselbe nun auf das Wissen oder nur auf das Glauben der Sprechenden lauten, doch immer auf die betreffenden Tatsachen selbst gestellt ist und nicht auf die Reinheit eines diese Tatsachen betreffenden fremden Eides. Wenn demnach die Mitglieder des fangakviðr als sannaðarmenn bezeichnet werden und auf ihre Aussage gelegentlich der Ausdruck „sanna" Anwendung findet, so sind jene darum doch keineswegs als Eidhelfer aufzufassen, vielmehr steht hier eben jene Benennung nur wieder in demselben weiteren Sinne gebraucht, in welchem wir dieselbe früher auch bereits auf gewisse Arten von Zeugen angewandt sahen. Ebensowenig kann der fangakviðr aber auch unter den Begriff des Zeugnisses gebracht werden; mit dem Solennitätszeugnisse berührt er sich in keiner Weise und vom Nachbarzeugnisse entfernt ihn immer noch die Tatsache, daß seine Aussage auf Grund ungleich vagerer Anhaltspunkte abzugeben ist als dieses letztere. Als eine Jury ist derselbe dagegen allerdings zu fassen, wie ihn denn auch seine quellenmäßige Bezeichnung ausdrücklich stellt; aber

freilich nimmt er auch unter den verschiedenen Arten der Geschworenen immerhin noch einen sehr eigentümlichen Platz ein. Eigentümlich ist zunächst die Art, wie die Mitglieder des fangakviðr ernannt werden. Die Rücksichten, welche bei deren Ernennung in verwandtschaftlicher Beziehung zu nehmen waren, waren dieselben wie bei anderen Arten von Geschworenen; aber im übrigen wurde nur auf die Staatsangehörigkeit gesehen, dagegen weder auf die Godordsangehörigkeit noch auf irgendwelche Nachbarschaft, welche letztere nur unter Umständen und auch dann nur gegenüber der kleineren Hälfte der Geschworenen insoweit in Betracht kam, als bezüglich ihrer die Anwesenheit in einem bestimmten Lande zu einer bestimmten Zeit gefordert wurde. Schon im Namen des fangakviðr ist diese seine freiere Zusammensetzung ausdrücklich angedeutet; indessen bleibt doch immerhin zu bemerken, daß derselbe insoweit nur das eine Endglied einer Kette bildet, welche von dem búakviðr durch den goðakviðr zu ihm hinüberführt, aber keineswegs den beiden anderen Arten der Jury unvermittelt gegenübersteht. Eigentümlicher noch ist aber, daß das Verdikt des fangakviðr beim erlendisdauði nur auf ein Glauben, nicht Wissen, und beim erlendisvíg vollends nur auf die Existenz gewisser Verdachtsgründe, nicht auf die Existenz der zu beweisenden Tatsache selbst gestellt ist; ein Verfahren auf Verdacht liegt demnach hier vor in einer Weise unverhohlen, wie solches bei keiner anderen Jurygattung ausgeprägt ist, wenn auch beim búakviðr und goðakviðr eine gewisse Annäherung an ein Verdachtsverfahren unverkennbar gegeben ist. Man möchte von hier aus die Frage aufwerfen, ob wohl der fangakviðr das in den beiden anderen Arten der Jury erst mehr unentwickelt auftretende Prinzip zur letzten und höchsten Entfaltung gebracht habe, oder ob er etwa umgekehrt nur als der Durchgangspunkt aufzufassen sei, von welchem aus das Geschworenenwesen im isländischen Prozesse zu seiner eigentümlichen Gestaltung erst gelangt sei, ob er also die unterste oder oberste Stufe des ganzen Entwicklungsganges bezeichne. Es ist dies aber eine Frage, welche nur im Zusammenhange mit der ganzen Entstehung des isländischen Geschworenenwesens erörtert werden kann, zu welchem letzteren Gegenstande denn auch nunmehr schließlich übergegangen werden soll.

§ 30. Die Entstehung des isländischen Geschworenenwesens.

Vergleicht man die Geschworenen des isländischen Rechtes mit dem Beweispersonale, über welches der ältere norwegische Prozeß verfügt, so hält es schwer, einen Anknüpfungspunkt zu finden, von welchem aus sich zwischen beiden Rechten eine Verbindung herstellen ließe. Da weder an die Eidhelfer noch an die Solennitätszeugen des norwegischen Prozesses gedacht werden kann, möchte man allenfalls versuchen an die Erfahrungszeugen desselben anzuknüpfen, welche dem isländischen Rechte bis auf verschwindend geringe Spuren abhanden gekommen sind, während sie im norwegischen Rechte in ziemlich ausgedehntem und mannigfaltigem Gebrauche sind. In Grenzstreitigkeiten [1]) und in Prozessen über Stammgüter [2]) sehen wir solche verwendet, und wird letzterenfalls gefordert, daß die Zeugen innerhalb des fylki mit Stammgut angesessen seien; bei streitigen Verwandtschaftsverhältnissen greift man zu solchen,[3]) und zwar müssen die Zeugen hier bauggildsmenn und nefgildismenn sein, u. dgl. m. In einzelnen Fällen glaubte man [4]) allenfalls noch eine besondere Annäherung derartiger Zeugen an die Geschworenen bemerken zu können. So wird z. B. für den Fall, daß bei einem Streite über Verwandtschaftsverhältnisse die zur Beweisführung über die Verwandtschaftsgrade nötigen bauggildismenn und nefgildismenn fehlen, der Bischof oder dessen ármaðr angewiesen, zwölf der besten Bauern im fylki zu bezeichnen, aus denen dann der Beweisführer diejenigen zwei auszuwählen hat, welche aussagen sollen.[5]) Bei dem Streite ferner über ein Grundstück, welches der eine Teil als sein Privateigentum anspricht, während der andere dasselbe als Almende bezeichnet, sollen zwölf hauldar oder sonstige gute Bauern aus dem Bezirke (þínghá) von beiden Streitteilen zu gleichen Hälften ernannt werden, und soll der Beweisführer aus diesen zwei auswählen, die dann als Zeugen vernommen werden;[6]) die Aussage derselben lautet dahin, daß sie gehört haben, daß die Grenze zwischen der Almende und dem Privatbesitze des Bauern so und so laufe, und daß sie auch nichts anderes und wahreres in der Sache wissen. Man sieht

---

[1]) GþL. 86. [2]) ebenda, 266. [3]) FrþL. III, 1.

[4]) Hertzberg, Grundtrækkene, S. 260—69; vgl. meine Entgegnung in der Krit. Vierteljahresschrift, XVIII, S. 74—76.

[5]) FrþL. III, 1. [6]) ebenda, XIV, 7; Landsl., Landabrb. 61.

indessen leicht, daß in beiden Fällen nur das gewöhnliche Nachbarzeugnis vorliegt, mit der einzigen Modifikation, daß man auf die Bestimmung der Nachbarn, welche im gegebenen Falle ausgewählt werden sollen, nun im Namen aller Zeugnis zu geben, um mehrerer Sicherheit willen auch dem Gegner des Beweisführers einigen Einfluß einräumte, eine Modifikation, die am Begriffe des Erfahrungszeugnisses ebensowenig etwas ändert, als die nefndarváttar bei der Eideshilfe weniger Eidhelfer sind als die fangaváttar. Wenn man aber auch noch die andere Bestimmung hierher ziehen wollte, wonach bei einem Widerstreite unter Zeugen, welche von der einen und anderen Partei vorgeführt werden, zwölf unparteiische und angesehene Bauern im fylki von beiden Teilen zu gleichen Hälften ernannt werden sollen, um zu bestimmen, welches der beiden Zeugnisse das richtige sei,[1]) oder die Bestimmung des gemeinen Landrechtes,[2]) daß in Notzuchtsfällen, wenn Zeugen der Tat fehlen, das Urteil von zwölf verständigen Männern entscheiden solle, so ist dies völlig verkehrt. Die letztere Stelle bezeichnet die Tätigkeit der beigezogenen zwölf Männer ausdrücklich als ein „dœma", und stellt sich damit entschieden anf den gleichen Standpunkt mit der großen Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280, welche ja ebenfalls dringend einschärft,[3]) daß des Königs Beamte in allen schweren Strafsachen zwölf Bauern zur Fällung des Urteils wählen, deren Spruch dann den übrigen Dingleuten nur zur formellen Annahme vorgelegt werden soll; die erstere Stelle aber charakterisiert dieselben ebenfalls als ein urteilendes, nicht beweisendes Personal, wenn sie auch den Ausdruck „dœma" nicht braucht, und unterscheidet sie scharf von den Zeugen, deren Aussage von ihrem Werte oder Unwerte nach zu beurteilen ist. Dagegen läßt sich vielleicht allerdings von einer ganz anderen Seite her eine Anknüpfung der isländischen Geschworenen an das norwegische Erfahrungszeugnis gewinnen, und hat dabei der fangakviðr uns als Ausgangspunkt zu dienen.

Das Verfahren bei der Verfolgung des erlendisvíg, wie es im vorigen Paragraphen geschildert wurde, zeigt darin etwas sehr auffälliges, daß bei demselben dem Beklagten frischweg ein Reinigungsbeweis abverlangt wird, ohne daß doch vom Kläger vorher ein

[1]) FrþL. XIII, 24; BjarkR. 143; vgl. Landsl., Óðalsb. 8, wo der lögmaðr an die Stelle der zwölf Bauern getreten ist.

[2]) Mannh. 4.

[3]) § 28; Norges gamle Love, III, S. 9—10.

Schuldbeweis geführt worden wäre, vielmehr lediglich auf Grund eines von diesem erbrachten Beweises der Existenz gewisser ziemlich entfernter Verdachtsgründe. Dem isländischen Prozesse ist ein derartiges Verfahren sonst völlig fremd; dem norwegischen Rechte dagegen ist nicht nur der mit oder ohne Eidhelfer zu schwörende Reinigungseid des Beklagten ganz in derselben Weise geläufig wie unseren südgermanischen Rechten, sondern dasselbe kennt insbesondere auch ein Verdachtsverfahren, welches an das Verfahren mit dem isländischen fangakviðr sich ziemlich nahe berührt.[1] Im Christenrechte zunächst kommt ein derartiges Verfahren in Norwegen ganz bestimmt ausgeprägt, und nach allen vier Provinzialrechten ganz gleichmäßig vor. Das Christenrecht von Víkin zunächst erlaubt in allen Fällen, welche zu einer an den Bischof zu entrichtenden Buße führen, dem Vogte dieses Bischofs an offenem Dinge die Anwesenden zu befragen, ob ihnen nichts von diesem oder jenem Vergehen zu Ohren gekommen sei, dessen eine bestimmt bezeichnete Person bezichtigt werde;[2] erklärt daraufhin mindestens der vierte Teil der am Ding anwesenden Angehörigen des betreffenden Bezirkes von der Sache gehört zu haben, so gilt diese als in gesetzlichem Sinne bezirkskundig (héraðsfleytt at lagum), und nun mag der Vogt seine Klage stellen, von welcher sich der Angeschuldigte je nachdem es sich um eine Geldbuße von drei Mark, um eine höhere Buße, oder um eine unsühnbare Tat handelt, durch einen lýrittareiðr, hálfréttiseiðr oder durch die Eisenprobe zu reinigen hat. Weiß dagegen nur ein geringerer Teil der Dingleute von der Sache, so ist dem Vogte die Klagstellung verwehrt, es sei denn, daß er einen Zeugenbeweis erbringen kann, für welchen Fall dann aber auch jenes ganze Verdachtsverfahren überflüssig ist. Eine etwas andere Gestalt zeigt die Sache im Rechte von Þrándheimr. Betrifft des Bischofes Vogt oder der Priester an einem gebotenen Feiertage jemanden bei der Arbeit, so mag er zwar klagen, aber der Beklagte darf sich durch seinen alleinigen Eid reinigen, letzteres natürlich doch wohl nur für den Fall, daß der Kläger ihm nicht den Reinigungseid durch Zeugen verlegt. Behauptet dagegen der Kläger nicht den Mann selbst bei der Arbeit betroffen zu haben, so kann er ihn auch nicht ohne weiteres zum Eide treiben, vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß er ein heimiliskviðarvitni (heimiliskviðjarvitni) gegen ihn er-

[1]) vgl. hierüber die Kontroverse zwischen Hertzberg (Grundtrækkene, S. 210—17) und meiner Auffassung (Das Verdachtszeugnis des altnorw. Rechtes, 1883).

[2]) BþL. I, 27; II, 26; III, 23.

bringt.[1]) Dieses wird aber in der Art erbracht, daß ein Angehöriger des fylki von zwei Genossen unterstützt auszusagen hat, wenn eine Buße von drei aurar, aber von vier Genossen unterstützt, wenn die Buße von sechs aurar in Frage steht, und lautet der Eid dahin „at þvi skýtr ek til guðs, at ek hefir þetta heyrt, ok þat hefir flotit um 3 bœja eða 3 fleiri, en eigi veit ek, hvárt satt er eða eigi“; will nun der Beklagte leugnen, so mag er sich mit seinem alleinigen Eide freischwören. Ebenso mag des Bischofs Vogt mit heimiliskviðarvitni um Blutschande klagen, nur daß hier, wo die Acht auf dem Spiele steht, der Reinigungseid des Beklagten ein lýrittareiðr sein muß.[2]) Wegen Ehebruchs mag entweder mit Zeugen geklagt werden, welche sofort auf handhafter Tat berufen wurden, oder mit heimiliskviðarvitni; der Reinigungseid ist auch in diesem Falle ein lýrittareiðr, obwohl die im Falle der Sachfälligkeit an den Bischof zu entrichtende Buße nur drei Mark beträgt,[3]) allein es erklärt sich dies, wenn man die schweren Folgen erwägt, welche die Tat anderen Personen gegenüber nach sich zieht. Wegen Bestialität soll ferner des Bischofs Vogt mit heimiliskviðarvitni klagen, der Beklagte aber mittels der Eisenprobe sich reinigen, wenn er nicht der útlegð verfallen will;[4]) endlich soll der Vogt auch wegen Meineides niemanden beschuldigen, außer wenn er ein heimiliskviðarvitni erbringen kann oder die Sache offenbar, d. h. durch Zeugen erweisbar ist. Der Reinigungseid des Beklagten aber wird mit dessen alleiniger Hand geschworen, da nur eine geringe Geldbuße in Frage steht.[5]) Endlich aber soll auch denjenigen Strafe treffen, welcher einem anderen nachsagt, daß er mit Zauberei oder Götzendienst umgehe, wenn er nicht ein heimiliskviðarvitni zu erbringen vermag; die Reinigung aber gegenüber einem so unterstützten Angriffe ist für Männer die Eisenprobe, für Weiber der Kesselfang.[6]) Sieht man vorläufig von der ersten Hälfte dieser letzteren Bestimmung ab, so ist klar, daß der Grundgedanke des þrándheimer Rechtes mit dem des Rechtes von Víkin völlig identisch ist. Hier wie dort soll die bloße, lose Behauptung des Klägers nicht genügen, um den Angeschuldigten zu einem Reinigungsbeweis zu treiben, vielmehr soll hierzu nur die Berufung eines Priesters oder bischöflichen Vogtes auf seine eigene

[1]) FrþL. II, 29; BjarkR. 61; die erstere Quelle schreibt regelmäßig heimiliskviðjarvitni, die letztere heimiliskviðarvitni.

[2]) FrþL. III, 3.

[3]) ebenda, 5. [4]) ebenda, 18. [5]) ebenda, II, 46.

[6]) ebenda, III, 15.

Sinneswahrnehmung erforderlich sein, oder aber der Beweis eines weitverbreiteten Verdachtes; nur der Umfang der Verbreitung dieses Verdachtes, welcher gefordert wird, sowie die Formen, mittels deren seine Existenz erwiesen wird, sind hier wie dort entschieden geregelt. Aber auch in den beiden anderen Hauptteilen des Reichs müssen ursprünglich ganz gleiche Grundsätze gegolten haben, wenn sie gleich in diesen weniger ausgeprägt hervortreten. Das Recht der Hochlande gestattet dem Vogte des Bischofs die Klagestellung wegen Arbeitens am Feiertage nur unter der Voraussetzung, daß ihm Zeugen zu Gebote stehen, wogegen er die Leute nicht zum Eide drängen darf;[1]) bei der Beschuldigung wegen Zauberei wird ferner ausdrücklich ein Verdachtsverfahren zugelassen, soferne mindestens drei Bauern aussagen, daß ein darauf bezügliches Gerücht im Bezirke verbreitet (héraðsfleytt, bygðfleytt) sei,[2]) und wenn der Schuldige auf der Tat ertappt wird, mag die Klage ohnehin gestellt werden. Im Rechte des Gulaþinges, wie es in unserem Haupttexte vorliegt, ist der Ausdruck héraðsfleytt nur an einer einzigen Stelle zu finden, in der Bestimmung nämlich, daß der Sodomie beschuldigte Leute zur Eisenprobe greifen sollen, wenn ein derartiges Gerücht über sie geht,[3]) und gehört diese Bestimmung der Rezension des Magnús Erlíngsson an; aber in einem Bruchstücke einer anderen Hs., welches auch in das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir übergegangen ist, und welches ebenfalls einem aus der älteren und neueren Rezension gemischten Texte angehört, findet sich noch eine weitere, und zwar sehr wertvolle einschlägige Bestimmung.[4]) Nach ihr soll nämlich die Beschuldigung, „tröll eða mannæta" zu sein, gegen ein Weib nur unter der Voraussetzung erhoben werden dürfen, wenn ein solches Gerücht von drei Höfen zum mindesten ausgeht, und somit héraðsfleytt ist; unter dieser Voraussetzung erhoben, zwingt die Beschuldigung das Weib zum Gottesurteile, wogegen die Beschuldigung als schwer strafbare Verleumdung gilt, wenn das bezügliche Gerücht nur von einem einzigen Hofe ausging. Dabei gehen indessen die beiden Überlieferungen, auf welchen unsere Kenntnis von der Bestimmung beruht, insoferne auseinander, als das Fragment bei der durch ein gehörig qualifiziertes Gerücht unterstützten Klage, wenn die Reinigung durch den Kessel-

---

[1]) EþL. I, 12; II, 9.

[2]) ebenda, I, 41; II, 33. [3]) GþL. 32.

[4]) Norges gamle Love, II, S. 495; Sverris KrR., 98.

fang der Beklagten gelingt, den Kläger sofort wegen Verleumdung zur Strafe gezogen wissen will, wogegen das Christenrecht des Sverrir diese Folge an die andere Voraussetzung knüpft, daß die Klage durch kein gehörig qualifiziertes Gerücht unterstützt sei, und dennoch die Reinigung durch das Gottesurteil gelinge. Die erstere Lesart scheint insoferne die richtige, als sicherlich die einfache Klage ohne unterstützendes Gerücht die Beklagte nicht zum Gottesurteile treiben konnte; aber auch sie dürfte nicht das älteste Recht geben, welches gewiß den durch solches Gerücht unterstützten Kläger auch für den Fall straflos ausgehen ließ, da der Reinigungsbeweis der Angeschuldigten gelang. Wahrscheinlich liegt demnach in beiden Überlieferungen eine Korruption des Textes vor, welche diesen nur in verschiedener Weise umgestaltete; nimmt man an, daß im Christenrechte des Sverrir die Worte „ef hon verðr um þat skír" nur durch ein Versehen in den Text gelangten, so ist alles klar, und mag der Text des Fragmentes auf einem ungeschickten Versuche, den in jener verderbten Gestalt vorgefundenen Satz zu verbessern, beruhen. — Unter den späteren Christenrechten wiederholt das von Víkin die ältere Bestimmung des dortigen Rechtes,[1]) und das Christenrecht des Erzbischofs Jón die sämtlichen hierher bezüglichen Bestimmungen des þrándheimer Rechts,[2]) außerdem aber auch die zuletzt erwähnte Vorschrift der GþL., und zwar in der Fassung, in welcher sie in das Christenrecht des Sverrir übergegangen ist,[3]) wogegen selbständige Bestimmungen ähnlichen Inhalts sich in demselben nicht finden. Suchen wir aber die maßgebenden Gesichtspunkte bei den bisher besprochenen Bestimmungen festzustellen, so ergibt sich folgendes. In den sämtlichen vier alten Christenrechten kommt übereinstimmend ein Verfahren auf Verdacht vor, und zwar lassen dasselbe die BþL. in allen Fällen zu, da eine an den Bischof zu entrichtende Buße in Frage steht, während die übrigen Rechtsbücher desselben nur gelegentlich einzelner einschlägiger Fälle erwähnen, ohne doch seine Anwendbarkeit in anderen Fällen bestimmt

[1]) neuerer BþKrR., 27/306.

[2]) vgl. Jóns KrR., 29 mit FrþL. II, 29,
„ „ 44 „ „ III, 5,
„ „ 47 „ „ III, 3,
„ „ 53 „ „ II, 46,
„ „ 56 „ „ III, 15,
„ „ 58 „ „ III, 18.

[3]) vgl. Jóns KrR., 65 mit Sverris KrR. 98.

auszuschließen; die in den FrÞL. genannten Fälle sind dabei die Arbeit am Feiertage, Blutschande, Ehebruch, Bestialität, Meineid, endlich Zauberei und Götzendienst, von welchen in den EÞL. die Arbeit am Feiertage und die Zauberei wiederkehren, wogegen die GÞL. die Zauberei und die Sodomie erwähnen. Die Voraussetzungen des Verdachtsverfahrens scheinen in den verschiedenen Rechten etwas verschieden geregelt zu sein; indessen ist diese Verschiedenheit möglicherweise auch nur eine scheinbare. Die GÞL., FrÞL. und EÞL. setzen übereinstimmend ein Gerücht voraus, welches sich über mindestens drei Höfe verbreitet hat. Nur die FrÞL. sprechen sich dabei über die Frage aus, in welcher Weise die Existenz eines solchen Gerüchtes bewiesen werden soll, und es muß demnach vorläufig dahingestellt bleiben, ob das hier geforderte heimiliskviðarvitni auch den beiden anderen Rechten bekannt gewesen sei; jedoch steht einer desfallsigen Annahme wenigstens kein positiver Grund entgegen. Die BÞL. scheinen dagegen die Wissenschaft des vierten Teiles der Dingleute um das fragliche Gerücht vorauszusetzen, und da diese am Ding selbst über ihre Wissenschaft befragt werden, eine besondere Form zu deren Konstatierung nicht zu fordern; allein es fragt sich immerhin, ob diese ihre Bestimmung denn wirklich eine Abweichung von den Vorschriften der beiden anderen Rechtsbücher, oder ob sie nicht vielmehr eine bloße Ergänzung derselben beabsichtige. Das Recht, von den sämtlichen Dingleuten eine Erklärung darüber zu fordern, ob sie um ein angeblich verbreitetes Gerücht wissen oder nicht, wird in den BÞL. dem Vogte des Bischofs zugesprochen, während die übrigen Rechtsbücher von einem solchen Rechte nicht das mindeste wissen; es mochte demnach recht wohl neben jenem Rechte, eine Rüge zu fordern, dem Vogte auch nach den BÞL. noch die andere Befugnis zustehen, auf Grund eines in der von den anderen Rechtsbüchern bezeichneten Weise konstatierten Gerüchtes mit der Klage vorzugehen, während andererseits auch ganz wohl denkbar ist, daß auch in diesen drei anderen Provinzialrechten der Anspruch auf eine Rüge in der von den BÞL. bezeichneten Art dem Vogte ursprünglich neben jener anderen Form des Verfahrens eingeräumt gewesen wäre. Der Umstand, daß die EÞL., welche im übrigen den BÞL. so sehr ähnlich gestaltet sind, in diesem Punkte zu den beiden anderen Provinzialrechten stehen, macht eine derartige Annahme sogar sehr wahrscheinlich, ganz abgesehen davon, daß gerade im Christenrechte alle vier Provinzialrechte in der Legislation des heil. Ólafr ihre gemeinsame Grundlage fanden. — Hätte man

nur die bisher besprochenen Bestimmungen, so könnte man sich versucht sehen, dieselben als speziell kirchenrechtliche aufzufassen und in ihnen mit Hertzberg ein Produkt des kirchlichen Inquisitionsverfahrens erkennen zu wollen; indessen dürfte doch von vornherein schon eine solche Auffassung nur für das Rügeverfahren der BþL., nicht für das Verfahren mit heimiliskviðarvitni begründet sein, und gerade bezüglich des letzteren fehlt es überdies auch nicht an weiteren Behelfen, welche dessen Anwendung außerhalb des kirchenrechtlichen Bereiches festzustellen scheinen. An einer Stelle freilich, an welcher das þrándheimer Recht des heimiliskviðarvitni in Totschlagssachen erwähnt,[1]) liegt einfach ein Schreibverstoß vor, indem für das fragliche Wort vielmehr heimsóknarvitni gelesen werden muß, wie dies nicht nur der Zusammenhang fordert, sondern auch die Vergleichung der Járnsíða wirklich ergibt;[2]) in anderen Fällen aber steht die Sache anders. Mit heimskviðarvitni nämlich soll wegen der Ermordung eines Mannes geklagt werden, dessen Leichnam man im Walde findet, ohne irgend etwas weiteres von der Tat zu wissen;[3]) außerdem aber kann in einer Reihe von Fällen derjenige, welcher einem anderen fälschlich die Begehung eines Verbrechens vorgeworfen hat, von der Beschuldigung der Verleumdung sich dadurch freimachen, daß er einen heimskviðr erbringt, oder ein heimiskviðarvitni vorführt. In Bezug auf den Vorwurf der Sodomie, des Landesverrates, dann der Zauberei erwähnen die FrþL.,[4]) in Bezug auf den Vorwurf des kleineren Diebstahls, der Zauberei, der Eigenschaft eines Bastardes oder Findlings, erwähnt das ältere Stadtrecht diese Vorschrift,[5]) und sicherlich dürfen auch die Bestimmungen dieses letzteren Rechtes auf das erstere zurückgeführt werden, dessen Text uns nur an der hierher bezüglichen Stelle sehr unvollständig vorliegt; wir erhalten aber bei dieser Gelegenheit die Definition: „en þat er heimskviðr, er 10 menn fylgja til móts, ok sverja 2 menn á bók, en átta sanni þat, at þeir hafi þann heimskvið heyrðan áðr“,[6]) und wird uns die Schwurformel für die beiden ersteren mitgeteilt: „þess legg ek hönd mína á bók, at þat hafum vér heyrt, en eigi vitum vér hvat satt er“.[7])

---

[1]) FrþL. IV, 7. [2]) Járns., Mannh. 14.

[3]) FrþL. IV, 7; Hertzberg, Grundtrækkene, S. 201.

[4]) ebenda, V, 22; vgl. Fragm. II, 21—22 und 27 in Norges gamle Love, II, S. 505—6, aus welchem sich der Defekt des Cod. Resen. zum Teil, aber auch nur zum Teil ergänzen läßt.

[5]) BjarkR. 34—35 und 92—94. [6]) ebenda, 34; in 92 lautet die Form: heimskvittr. [7]) Fragm. II, 21, ang. O., S. 505.

Wir erfahren aber überdies auch, daß die Vorführung eines derartigen Verdachtsbeweises den Gegner zu einem Reinigungseide mit Eidhelfern nötigte. Man ersieht aus diesen weiteren Belegen, daß ein Verdachtsverfahren mit heimiliskviðarvitni wenigstens nach den FrÞL. auch auf weltlichem Gebiete vorkam, und wenn man bedenkt, daß von den BÞL. sowohl als den EÞL. die weltlichen Bestandteile uns verloren sind und daß aus den uns erhaltenen GÞL. jenes Verfahren sogar, soweit das Christenrecht reicht, fast spurlos beseitigt ist, während doch Überreste älterer Rezensionen dasselbe noch in weiterem Umfange erhalten zeigen, so wird man wohl geneigt sein, diese weitere Anwendbarkeit des gleichen Verfahrens für eine ältere Zeit wenigstens auch den übrigen Provinzialrechten zu vindizieren, und nur um so mehr Bedenken tragen, dessen Ursprung auf kirchliche Einflüsse zurückzuführen. Die sprachliche Deutung des Ausdruckes „heimiliskviðarvitni" ist übrigens eine sehr einfache. Ein Zeugnis über das Bestehen eines heimiliskviðr wird damit bezeichnet; heimiliskviðr aber, wofür auch das einfachere heimiskviðr vorkommt, setzt sich zusammen aus heimili oder heimr, d. h. Heimat, und kviðr, d. h. Ausspruch, Rede, und bedeutet soweit, wenn wir kviðr = kvittr, d. h. Geschwätz, nehmen, ein in der Heimat umlaufendes Gerücht oder Gerede. In diesem Sinne findet sich das Wort denn auch bereits in einem Eddaliede gebraucht;[1]) in diesem Sinne aber auch in einem unserer isländischen Rechtsbücher, woselbst nach einer Aufzählung der verschiedenen Wege, auf welchen die Vaterschaft einem bestimmten Kinde gegenüber erwiesen werden kann, schließlich gesagt wird: „eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtyngðir",[2]) was offenbar mit dem bei einer anderen ähnlichen Gelegenheit ausgesprochenen Satze: „eigi skolo þar kvittir ráða"[3]) gleichbedeutend genommen werden muß. Sogar von „héraðfleygjar sakir" wird einmal in demselben Rechtsbuche gesprochen[4]) und dabei die Definition gegeben: „en þá eru sakir héraðfleygjar, er meiri hlutr hefir spurt þíngheyjanda á þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn at satt sé"; aber freilich handelt es sich auch in diesem Falle nur um eine sprachliche, nicht um eine sachliche Übereinstimmung, indem der Begriff im isländischen Rechte nur insofern in Betracht kommt,

---

[1]) Sigrdrífumál, 25: hættr er heimiskviðr,
nema sér góðan gete;
die Parallelstelle in der Völsunga s., 21/171 läßt gerade diese Worte aus.

[2]) Festa þ., 45/361. [3]) ebenda, 33/347.

[4]) Vígslóði, 63/101—2; in Konúngsbók, 104/179 fehlt alles Einschlägige.

als präsumiert wird, daß ein bezirkskundiger Vorgang auch zur Kenntnis desjenigen gelangt sei, den er angeht.

Daß das norwegische heimiliskviðarvitni ein wirkliches Zeugnis ist und daß dasselbe speziell unter den Begriff des Erfahrungszeugnisses fällt, kann keinem Zweifel unterliegen; es ist nichts als ein Zeugnis über die Existenz eines in einem gewissen Bezirke verbreiteten Gerüchtes, erbracht durch die Aussage einer bestimmten Anzahl von Bezirksangehörigen. Nicht in der Beschaffenheit dieses Zeugnisses, sondern nur in der Art seiner Verwendung liegt das Auffällige in dem Verfahren mittels desselben, nämlich darin, daß man, während im übrigen die Regel galt, daß jedermann durch seine bloße Klage den Gegner zum Reinigungseide treiben könne, hier ausnahmsweise diese Kraft nur einer durch ein gehörig konstatiertes Gerücht gestützten Klage zugestand, und daß man jede durch ein solches nicht gestützte Beschuldigung schlechtweg als Verleumdung behandelte und bestrafte. Beide Bestimmungen sind offenbar nur als verschiedene Ergebnisse eines und desselben Grundgedankens aufzufassen, welcher kein anderer gewesen sein kann als der, daß man in gewissen Fällen jedermann gegen einen leichtsinnig erhobenen Vorwurf geschützt wissen wollte; die Bestrafung der aus der Luft gegriffenen Beschuldigung und die Nichtverpflichtung des Beschuldigten, sich gegen eine solche eidlich zu verteidigen, sind eben nur verschiedene Folgerungen aus derselben Grundanschauung. Betrachtet man aber die hierher gehörigen Fälle, so ergibt sich, daß dieselben samt und sonders einen spezifisch ehrenrührigen Charakter tragen. Mord, Diebstahl, Zauberei, Sodomie und Bestialität, Meineid, Ehebruch und Blutschande, dann Landesverrat werden als die Verbrechen genannt, welche hier in Betracht kommen, und wenn auch derjenige, welcher einen anderen Bastard oder Findling gescholten hat, als Verleumder behandelt werden soll, wenn er nicht ein heimiliskviðarvitni zu erbringen vermag, so tritt gerade hierin die maßgebende Berücksichtigung des Ehrenpunktes recht charakteristisch hervor; daß aber die Christenrechte auch den Götzendienst, ja sogar das Arbeiten am Feiertage unter denselben Gesichtspunkt stellen, erklärt sich leicht, da bei der Verletzung speziell religiöser Pflichten einerseits die Untreue gegen Gott und die Kirche in Betracht kam und andererseits der dem einzelnen zu gewährende Schutz gegen das Vexatorische eines inquisitorischen Verfahrens. Es begreift sich, daß man gerade in solchen Fällen, in welchen es sich um einen ehrenrührigen Vorwurf handelte, zu jener eigentümlichen prozessualischen

Behandlung der Klage sowohl als zu jener eigentümlichen Strenge in der Behandlung einer leichtsinnig oder böswillig erhobenen Beschuldigung gelangen konnte, und ist damit für das norwegische Recht jenes eigentümliche Verdachtsverfahren vollkommen erklärt, ohne daß es nötig wäre auf das kirchliche Inquisitionsverfahren zurückzugreifen. — Vergleichen wir nun aber das isländische Geschworenenwesen mit dem norwegischen heimiliskviðarvitni, so ergibt sich in zweifacher Richtung eine sehr augenfällige Ähnlichkeit. Auf der einen Seite nämlich sind die Fälle, in welchen auf Island ursprünglich ein goðakviðr zu sprechen hatte, genau dieselben, in welchen in Norwegen die Klage durch ein heimiliskviðarvitni unterstützt werden mußte; auf der anderen Seite aber gestattet das isländische Recht seinem fangakviðr gegenüber dem Beklagten eine Verteidigung durch anderweitige Beweismittel ganz ebenso, wie das norwegische Recht eine solche Verteidigung seinem heimiliskviðarvitni gegenüber zuließ. Die Versuchung liegt nahe, beide Tatsachen zu kombinieren, und somit anzunehmen, daß der goðakviðr sowohl als der fangakviðr aus dem norwegischen heimiliskviðarvitni sich entwickelt haben, und daß beide ursprünglich nur bestimmt waren, wie dieses, die Klage zu unterstützen und den Beklagten zu einem Reinigungsbeweis zu treiben, wogegen allerdings später dieser Reinigungsbeweis dem goðakviðr gegenüber weggefallen und nur dem fangakviðr gegenüber stehengeblieben wäre. Vielleicht läßt sich sogar eine Spur davon quellenmäßig nachweisen, daß ursprünglich der goðakviðr auch seinerseits nur die Kraft gehabt hatte, den Gegner zum Reinigungsbeweise zu treiben. Die Eyrbyggja erzählt uns nämlich,[1] wie ungefähr um das Jahr 980 Gunnlaugr, ein Sohn des Þorbjörn digri und der Þuríðr Barkardóttir, durch Zauberei getötet wurde, und wie dessen Vater seinen Verdacht fälschlich auf Geiríðr Þórolfs-

[1]) Eyrbyggja, 16/19. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Klagspartei sind folgende:

△ Þordís Súrsdóttir

Snorri goði ○ △ Þuríðr Barkardóttir ○ Þorbjörn digri

○ Gunnlaugr.

Die der Beklagten sind die folgenden:

○ Þórólfr bægifótr

Arnkell goði ○ △ Geirríðr ○ Þórólfr Herjólfsson

○ Þórarinn svarti.

dóttir warf. Es kommt sofort zu einer Ladung gegen diese letztere „um þat at hún væri kveldriða, ok hún hefði valdit meini Gunnlaugs", und die Klage gelangt an das Þórsnessþíng, wobei Snorri goði den Kläger, seinen Schwager, unterstützt, wogegen Arnkell goði für die Beklagte, seine Schwester, die Verteidigung führt. Eine Zwölferjury (tylftarkviðr) sollte in der Sache zur Anwendung kommen, und da sowohl Snorri wie Arnkell wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zn den streitenden Teilen diesen zu erbringen außer Stand war, wurde der dritte zum Dingverbande gehörige Häuptling, Helgi Hofgarðagoði, zu dieser Funktion berufen. Nun leistete aber Arnkell goði mit seinem Neffen Þórarinn und zehn anderen Genossen vor Gericht einen Reinigungseid für die Beklagte, und daraufhin erbrachte Helgi ein auf „unschuldig" lautendes Verdikt, womit die Sache für die Klagspartei verloren war.[1]) Die Landnáma bietet über denselben Vorgang einen anderen Bericht, welcher im einzelnen von dem der Eyrbyggja abweicht, jedoch ebenfalls jener doppelten Beweisführung Erwähnung tut;[2]) aber freilich ist die Art, in welcher beide Quellen dieselbe besprechen, sehr gewichtigen Bedenken ausgesetzt. Daß überhaupt ein selbzwölftgeschworener Reinigungseid geleistet wird, während eine derartige Verwendung des Parteieneides und der Eideshilfe unseren Rechtsquellen durchaus fremd ist, kann allerdings nicht beanstandet werden, da der Vorgang einer Zeit angehört, in welcher der isländische Prozeß dem norwegischen noch ungleich näher stehen mochte als dies im 13. Jahrhunderte der Fall war, und ebenso ist vollkommen in der Ordnung, daß Bruder und Sohn der Beklagten an der Spitze des Eides stehen, da ja diese um ihres Geschlechtes willen nicht selber schwören konnte. Aber nirgends findet sich eine Spur davon, daß vor dem Spruche der Geschworenen auf Island eine anderweitige Beweisführung stattgefunden hätte, und es dürfte aller Wahrscheinlichkeit widersprechen, daß man eine solche hinterher hätte fallen lassen, wenn solche erst einmal im Gebrauch gewesen wäre, da ja dieselbe das festeste Funda-

[1]) Eyrbyggja, 16/19: Arnkell goði gekk at dómi, ok vann eið at stallahring at því, at Geirríðr hafði eigi valdit meini Gunnlaugs; Þórarinn vann eið með honum ok 10 menn aðrir, en eptir þat bar Helgi af kviðinn, ok únýttist málit fyrir þeim Snorra ok Þorbirni.

[2]) Landnáma, II, 9/89: Þorbjörn enn digri stefndi Geirríði Bægifótsdóttur um fjölkyngi, eptir þat er Gunnlaugr son hans dó af meini því er hann tók þá er hann fór at nema fróðleik at Geirríði, hún var móðir Þórarins í Máfahlíð. Um þá sök var Arnkell goði kvaddr tólftarkvöð, ok bar hann af, því at Þórarinn vann eið at stallahríng, ok hratt svá málinu.

ment für den Wahrspruch der Geschworenen bilden, und somit aus praktischen Gründen sich dringend empfehlen mußte, wie denn bekanntlich bei der englischen Jury jene Beweisführung sich mit der Zeit eingefunden hatte, nachdem sie ursprünglich derselben völlig fremd gewesen war. Andernteils kann aber auch die ganze Erzählung unmöglich als einfach aus der Luft gegriffen angesehen werden, da die Eyrbyggja in der uns vorliegenden Gestalt unzweifelhaft noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört,[1]) und die eigentliche Landnáma, welcher unser zweiter Bericht angehört, nur um wenig später ihre endgültige Gestalt empfangen zu haben scheint, also beide Quellen einer Zeit angehören, deren Recht nicht den geringsten Anhaltspunkt bot zu einer Darstellung der uns gebotenen Art, während andererseits die Namen der angesehenen Männer, welche bei der Beweisführnng mitwirkten, einer echten Überlieferung wirklich als Stützpunkte dienen konnten. Berücksichtigen wir ferner, daß die Landnáma auf der älteren Rezension der Íslendíngabók des Ari fróði beruht, und daß andererseits eben dieses Werk auch von dem Verfasser unserer Eyrbyggja benützt worden ist, so wird die Annahme kaum zu gewagt sein, daß dem Berichte beider eben dieses Werk als gemeinsame Quelle gedient haben werde, welche nur von beiden Verfassern nicht mehr richtig verstanden, und darum in verschiedener Weise reproduziert worden sei; eine Folge desselben Mißverständnisses mochte aber auch jene Gestaltung unserer Texte sein, welche uns hier zu schaffen machte.[2]) Mag sein, daß damals das Verfahren auf Island noch wesentlich auf demselben Fuße stand, wie das norwegische Verfahren mit heimiliskviðarvitni, so daß also

---

[1]) vgl. meine Bemerkungen in der Germania, X, S. 487—8.

[2]) Mag sein, daß die Worte ursprünglich gelautet hatten: „Um þá sök var Arnkell goði kvaddr tólftarkvöð, ok bar hann af sér“, und daß dann Helgi Hofgarðagoði in einer nicht ganz deutlichen Weise als der bezeichnet gewesen war, der den Spruch erbrachte, worauf dann der Verlust der Sache besprochen worden war, welchen der von þorbjörn geschworene Reinigungseid motivierte. Der Kompilator unserer Landnáma verstand den Ausdruck „bera af sér“, d. h. ablehnen, falsch, indem er an bera kvið dachte, und ließ somit den Arnkell veridizieren, was ihn zwang, den Helgi fallen zu lassen, und da er des alten Verfahrens nicht mehr kundig war, zog er den Reinigungseid zur Motivierung des Verdiktes heran; der Bearbeiter der Eyrbyggja aber verstand zwar des Arnkell Ablehnung und die Surrogierung desselben durch Helgi richtig, wußte aber auch nicht anders den Reinigungseid mit dem kviðr zu vereinigen. Daß er den Arnkell mitschwören läßt, kann eine müßige Konjektur sein, darauf gestützt, daß er „varði málit“, oder kann auch aus einer anderweitigen Mißdeutung des „bera af sér“ entstanden sein.

der goðakviðr, dieses letztere ersetzend, zur Unterstützung der Klage von der Klagspartei zu erbringen war, worauf dann der Beklagte zur Reinigung mittels eines Zwölfereides zugelassen wurde. Der Irrtum unserer Quellen bestünde solchenfalls lediglich darin, daß sie den goðakviðr irrtümlich als Reinigungsbeweis nach dem Zwölfereide statt als Anschuldigungsbeweis vor demselben ablegen lassen, und er ist dadurch erklärt, daß derselbe im 13. Jahrhundert längst nur noch als ein zweischneidiges und endgültiges Beweismittel bekannt war; dem norwegischen Rechte gegenüber war aber nur die Zahl der Mitglieder, und die Art der Ernennung der Jury eigens geordnet. — Vielleicht darf man annehmen, daß gleichzeitig mit dem goðakviðr auch der fangakviðr sich aus dem heimiliskviðarvitni des norwegischen Rechts entwickelte, und daß dabei der erstere auf im Inlande und der letztere auf im Auslande begangene Verbrechen ehrenrührigen Charakters berechnet war; der Gegensatz beider Arten der Jury erinnert deutlich an den norwegischen Gegensatz von nefndarvitni und fangavitni, soferne auch beim goðakviðr von einem „nefna menn til kviðar" die Rede ist,[1]) während dem búakviðr gegenüber die Bezeichnung weniger paßt, da ja bei diesem ein „nefna" streng genommen nicht in Frage war, indem dem Beweisführer die von ihm zu berufenden Männer durch das Gesetz selbst bezeichnet waren. Nur müßte freilich bei jener Annahme zugegeben werden, daß einerseits eine Ausdehnung der Anwendung des fangakviðr auch auf nicht ehrenrührige Verbrechen, und selbst auf Vorgänge von lediglich zivilrechtlicher Bedeutung schon frühzeitig stattgefunden habe, und daß andererseits der Reinigungsbeweis, zu welchem derselbe drängte, hinterher unter Aufgebung des Parteieneides und der Eideshilfe auf eine andere Basis gestellt worden wäre, welche bereits eine weitere Umbildung des Geschworenenwesens voraussetzen müßte. Für den búakviðr aber dürfte jedenfalls ein ganz anderer, wenn auch dem heimiliskviðarvitni verwandter Ausgangspunkt zu statuieren sein, nämlich das gewöhnliche Nachbarzeugnis, welches denn auch im isländischen Prozesse als solches fast spurlos verschwunden ist. Nicht auf die Existenz eines bloßen Gerüchtes, sondern unmittelbar auf die Wahrheit der zu beweisenden Tatsache selbst gerichtet, mochte der búakviðr ursprünglich wie das Nachbarzeugnis selbst nur in Zivilsachen zur Anwendung gekommen sein, und erst hinterher auch auf das Bereich der Strafsachen sich ausgedehnt haben; eine allmähliche

[1]) Konúngsbók, 36/66.

Annäherung scheint zwischen dem goðakviðr und fangakviðr einerseits, und dem búakviðr andererseits stattgefunden zu haben, welche zu einer Kompetenzerweiterung des letzteren, und zu dem Fallenlassen eines dem ersteren gegenüber zu führenden Reinigungsbeweises, oder doch einer Umgestaltung desselben führte. Mag sein, daß die unorganische Art der Einwanderung auf Island, und die große Beweglichkeit der dortigen Bevölkerung, welche ja durch keinen Ackerbau an die Scholle gebunden war, die Verlässigkeit der Eideshilfe, und damit auch die Brauchbarkeit des Parteieneides frühzeitig erschütterte, und damit nach beiden Richtungen hin dem Umsichgreifen jenes anderen Beweismittels Vorschub leistete; beachtenswert ist jedenfalls, daß in einem zweiten Koloniallande Norwegens, in der Normandie nämlich, eine ganz ähnliche Entwicklung stattgefunden, und nur eben nicht bis zum völligen Verschwinden des Eidhelferbeweises geführt hat.

Der Entwicklungsgang der Jury auf Island, wie er sich auf Grund der bisher vorgetragenen Vermutungen gestalten würde, wäre hiernach folgender. Das norwegische Recht kannte bereits zu der Zeit, in welcher das isländische sich von ihm abzweigte, das Erfahrungszeugnis neben dem Solennitätszeugnisse, und als eine Unterart desselben das heimiliskviðarvitni, welches aber, auf ehrenrührige Verbrechen beschränkt, nicht auf die Wahrheit der zu beweisenden Tatsache, sondern nur auf einen desfalls bestehenden Verdacht gerichtet war, und darum einem Reinigungsbeweise des Beklagten Raum ließ. In dieser Gestalt wanderte das norwegische Recht nach Island hinüber, wo es aber sofort eine eigentümliche Ausbildung erlangte. Aus dem heimiliskviðarvitni erwuchs einerseits der goðakviðr und andererseits der fangakviðr, ursprünglich doch wohl in der Weise geschieden, daß der erstere gegen im Inlande, der letztere gegen im Auslande begangene Verbrechen gerichtet sein sollte; später erst scheint dann der erstere über den letzteren übergegriffen, und ihn auf einen kleinen Rest seines ursprünglichen Gebietes beschränkt zu haben. Aus einer Umbildung der gewöhnlichen Fälle des Nachbarzeugnisses mag dagegen der búakviðr hervorgegangen sein, welchem demnach ebenso natürlich das Gebiet der Zivilsachen, und allenfalls noch der Bußfälle, wie jenen beiden ein bestimmt begrenzter Kreis schwererer Streitfälle zufallen mußte. Eine radikale Umgestaltung trat ein, als man den Reinigungseid und die Eideshilfe fallen ließ; der búakviðr mochte nunmehr außer dem zivilrechtlichen Gebiete auch noch tief in das strafrechtliche, der goðakviðr aber und teil-

weise auch der fangakviðr noch umgekehrt mehrfach in das zivilrechtliche Gebiet hinübergreifen, und zugleich bei den beiden letzteren die Zulassung des Beklagten zum Reinigungsbeweise, soweit nicht ein bjargkviðr in Frage kam, wegfallen. Seitdem auch die búar vielfach auf losere Anhaltspunkte hin, als welche das alte Nachbarzeugnis getragen hatten, sprechen mußten, und seitdem andererseits ein goðakviðr, und teilweise auch fangakviðr, direkt über die Wahrheit der zu beweisenden Tatsache statt eines bloßen Verdachtes, und somit auch mit Ausschluß jedes direkten Gegenbeweises sprachen, ja auch wohl in Fällen zum Spruche berufen wurden, in welchen búar nur wegen Mangels des nachbarschaftlichen Verhältnisses nicht sprechen konnten, mußten die beiderlei Institute sich notwendig einander nähern, eben damit aber wohl auch manches von ihrer ursprünglichen Natur einbüßen; ob auf die Nachbarjury auch nur die Bezeichnung als kviðr von Anfang angewandt worden sei, oder ob dieselbe nicht, etwa von dem norwegischem Ausdrucke heimiliskviðarvitni ausgedehnt, ursprünglich nur dem goðakviðr und fangakviðr zugekommen, und erst später auch auf jene erstere übertragen worden sei, wage ich nicht zu entscheiden. Ebenso wage ich auch nicht die Zeit zu bestimmen, in welcher jene Umwandlung stattgefunden haben mag, welche wohl überhaupt als eine sehr allmähliche wird gedacht werden müssen. Jedoch dürfte zu beachten sein, daß die altheidnische Formel für den am Ding abzuleistenden Generaleid, wie solcher durch die Úlfljótslög eingeführt worden sein soll, des kviðr noch keiner Erwähnung getan zu haben scheint, wie denn auch, ihr folgend, die später christliche Formel nur von einem „vætti ok vitni" spricht;[1]) Eideshilfe sowohl als Nachbarzeugnis mag dabei unter dem vitni begriffen zu denken sein, jedenfalls aber scheint der kviðr dazumal noch nicht zu einem selbständigen Institute abgeschlossen gewesen zu sein. Bei der gesetzlichen Annahme des Christentumes auf der Insel wurde ferner ein ausdrücklicher Vorbehalt gegenüber der Verfolgung wegen heidnischen Götterdienstes gemacht, welcher zweierlei Beweismittel unterscheidet;[2]) nur auf Zeugen sollte eine desfallsige Klage gestützt werden können und somit das Vergehen straflos bleiben, wenn ein solcher nicht geführt werden konnte. Die Bestimmung will offenbar alles Inquisitorische

[1]) Konúngsbók, 25/46.

[2]) Íslendíngabók, 7/12: skyldu menn blóta á laun, ef vildu, en varða fjörbaugsgarðr, ef váttum of kvæmi við; ähnlich eine Reihe anderer Quellen.

und Vexatorische von dem Verfahren in derartigen Fällen fernhalten, und sie berührt sich aufs genaueste mit einer oben angeführten Stelle der EþL., welche wegen Verletzung der Feiertagsordnung ebenfalls nur mit Zeugen zu klagen verstattet und jedes „Drängen zum Eide“ ausschließt. Man darf wohl annehmen, daß damals bereits ein goðakviðr von der Anwendung ausgeschlossen werden wollte, wie wir ihn um zwei Jahrzehnte früher schon in der Eyrbyggja auftreten sahen, und wie ihn, gleichfalls am Schlusse des 10. Jahrhunderts, auch noch eine andere Sage in einer Diebstahlssache verwendet zeigt;[1]) ein goðakviðr aber, gegen welchen noch, wie in dem Falle der Eyrbyggja, ein Reinigungseid zulässig war. Um dieselbe Zeit werden uns, z. B. in der Njála, auch oft genug búar in Prozessen der verschiedensten Art verwendet gezeigt; indessen sind derartige Nachrichten nicht über alle Anfechtungen erhaben, da bei ihnen zumeist die Gefahr naheliegt, daß der Sagenschreiber frischweg die Gewohnheiten und Rechtsformen einer späteren Zeit in eine frühere zurückgetragen haben möge.

§ 31. Die abnormen Beweismittel.

Neben den bisher besprochenen Beweismitteln treten im isländischen Prozesse gelegentlich noch ein paar andere auf, welche sich in dessen sonstiges System nicht recht einfügen wollen und welche teils aus diesem Grunde, teils aber auch wegen ihres nur sehr seltenen Auftretens als abnorme bezeichnet werden dürfen, nämlich das Gottesurteil und die Tortur; von beiden ist demnach hier noch anhangsweise zu handeln.

1. Das Gottesurteil. In den isländischen sowohl als norwegischen Quellen tritt dieses stets unter dem Namen des skírsl oder der skírsla auf. Von dem Zeitworte skíra, d. h. reinigen, abgeleitet, ist diese Bezeichnung offenbar nur eine Übersetzung der kirchlichen Benennung „purgatio“, und dem entspricht auch vollkommen, daß die norwegischen Rechtsquellen gelegentlich von guðs skírslir sprechen,[2]) oder daß skírsl guðs ok manna sich gegenüberstehen,[3]) also den kirchlichen Gegensatz der purgatio

[1]) Vígaglúma, 17—18/365.
[2]) FrþL. IX, 10. [3]) EþL. I, 42.

canonica und vulgaris in das einheimische Recht herübertragen. Der ein einziges Mal gebrauchte Ausdruck vitnið mikla[1]) ist vielleicht nicht einmal auf das Gottesurteil zu beziehen und kann jedenfalls nicht als eine feststehende technische Bezeichnung desselben betrachtet werden; von einer wahrhaft nationalen Benennung desselben, welche allenfalls auf das Heidentum zurückgehen könnte, findet sich demnach nicht die geringste Spur.

Ebenso sind die Formen des Gottesurteiles, deren die altnordischen Rechtsquellen Erwähnung tun, ebenfalls nur die in der ganzen abendländischen Christenheit bekannten. Der járnburðr, d. h. die Probe des glühenden Eisens, wurde vorzugsweise bei Männern, das ketiltak, d. h. der Kesselfang, vorzugsweise bei Weibern angewandt;[2]) doch hielt man an dieser Unterscheidung keineswegs durchgängig fest und legte vielmehr auch Weibern gelegentlich die Eisenprobe auf. Es läßt sich aber der Gebrauch der Eisenprobe in Norwegen zuerst in der Zeit des heil. Ólafr nachweisen, während dessen Regierung der Færing Sigurðr Þorláksson sich zum Bestehen derselben erbot,[3]) und der Isländer Grettir Ásmundarson sich derselben wirklich unterzog;[4]) ein weiteres Anbieten der Eisenprobe, welches dem dänischen Hrói in den Mund gelegt wird,[5]) würde derselben Zeit angehören, erfolgt aber in Schweden und ist überdies historisch ohne Wert, da der ganze Hróaþáttr ein bloßes Abenteuer ist. In rechten Aufschwung scheint aber die Eisenprobe erst mit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts gekommen zu sein, nämlich seitdem Haraldr gilli durch ihr Bestehen sich als Sohn des K. Magnús berfœtti auswies (1129); von jetzt ab wurde das Gottesurteil öfter zu ähnlichem Zwecke gefordert, angeboten oder auch bestanden, und von jetzt ab geschieht desselben denn auch öfter in unseren geschichtlichen Quellen Erwähnung, bis dasselbe endlich im Jahre 1247 auf Betrieb des Kardinals Wilhelm von Sabina abgeschafft wurde.[6]) Die Anwendung des Gottesurteiles in Norwegen war aber nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher durchaus in derselben Weise geregelt, wie nach unseren älteren deutschen Rechten; dasselbe galt demnach einerseits als ein wesentlich nur subsidiäres Beweismittel und fand andererseits ganz gleichmäßig in Rechtssachen der ver-

[1]) GþL. 156.

[2]) vgl. z. B. EþL. I, 42; FrþL. III, 15; andererseits Festa þ., 55/380—1.

[3]) Heimskr. Ólafs s. helga, 145/389 und die ihr folgenden Quellen.

[4]) Grettla, 39/93. [5]) Flbk. II, 79.

[6]) Hákonar s. gamla, 255/22.

schiedensten Beschaffenheit Anwendung. Ganz anders verhielt sich dagegen die Sache auf Island. Die Rechtsbücher gedenken hier nur überaus selten der Eisenprobe und nur ein einziges Mal des Kesselfanges,[1]) und sie zeigen die Anwendung beider auf ein möglichst enges Gebiet begrenzt. Durch das Gottesurteil kann einem unehelichen Kinde gegenüber die Vaterschaft bewiesen werden,[2]) wobei, wenigstens unter Umständen, die Kindsmutter es war, welche die Probe zu bestehen hatte;[3]) durch das Gottesurteil kann sich ferner derjenige reinigen, welcher von einem Manne auf Grund der Aussage seiner Frau des Ehebruchs beschuldigt wird;[4]) endlich scheint das Gottesurteil, mochte nun der Mann oder das Weib dasselbe zu bestehen gehabt haben, auch gegenüber einer Klage wegen Blutschande zulässig gewesen zu sein, obwohl allerdings die betreffende Stelle nicht völlig konkludent ist, soferne sie möglicherweise auch auf die Paternitätsklage bezogen werden könnte, deren Ausgang ja allerdings auch für jene andere Klage maßgebend werden konnte.[5]) Auf diese Fälle beschränken sich die Bestimmungen unserer Rechtsbücher, und selbst von ihnen sind die meisten nur in einzelnen jüngeren Hs. enthalten. Beachtenswert ist überdies, daß das Gottesurteil, so notwendig es dem norwegischen Rechte als Schlußstein seines gutenteils auf den Parteieneid und die Eideshilfe begründeten Beweissystems sein mochte, für das isländische, wesentlich auf das Geschworeneninstitut basierte Beweisverfahren keinerlei Bedürfnis ist, und daß wirklich in einer Reihe der oben angeführten Stellen der Beweis durch Geschworene ausdrücklich dem Beweis durch das Gottesurteil alternativ an die Seite gestellt wird. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß sich gelegentlich auch wohl eine gewisse Unsicherheit in der Handhabung des Gottesurteiles bemerklich macht; es wird gelegentlich eine Wiederholung der Probe ins Auge gefaßt, welche der Bischof, oder auch der ihre Vornahme leitende Priester anordnen mag,[6]) obwohl denn doch eine solche Wiederholung dem innersten Grundgedanken des Institutes widerspricht. Halten wir aber in den Geschichtsquellen Umschau, so finden wir die Eisenprobe um die Mitte des 12. Jahrhunderts einmal

---

[1]) Letzteres im Festa þ., 55/380—1.

[2]) Konúngsbók, 143/25 und 156/49; 264/216; Ómagab., 34/299; Festa þ., 26/340—1 und 45/361; KrR. hinn gamli, 14/62, Note 1 (Skálholtsbók) und 47/168.

[3]) So auch nach der Ljósvetnínga s., 23/77—78.

[4]) Festa þ., 33/347. [5]) ebenda, 55/380—1.

[6]) KrR. hinn gamli und Ljósvetnínga s., ang. O.

in einer legorðssök angewandt,[1]) und ein anderes Mal nur um ein weniges später angeboten, um die eheliche Geburt eines Mannes zu beweisen,[2]) beides Fälle, welche sich allenfalls noch unter die in den Rechtsquellen maßgebenden Gesichtspunkte bringen lassen; außerdem zeigt sich aber, und zwar wiederum ungefähr um dieselbe Zeit, die Eisenprobe auch zweimal in Diebstahlssachen in Aussicht genommen,[3]) für welchen Gebrauch die Rechtsbücher keinerlei Anhaltspunkte gewähren, aber freilich soll in beiden Fällen die Probe auch nur auf Grund eines Vergleiches und ohne jede vorausgehende gerichtliche Verhandlung vor sich gehen. Über ein in früherer Zeit bestandenes Gottesurteil findet sich meines Wissens in den geschichtlichen Quellen nur ein einziger Bericht, und zwar betrifft derselbe eine Vaterschaftsklage, welche zu der Zeit, da B. Ísleifr zu Skálholt saß, also in den Jahren 1056—80, angestellt wurde;[4]) aber auch in diesem Falle ist es ein Vergleich, nicht ein gerichtliches Verfahren, welches zur Vornahme der Probe führt.

Nach allen dem möchte man vermuten, daß die Eisenprobe sowohl als der Kesselfang im Norden nicht bodenständig, sondern erst durch die Kirche nach dem Vorgange anderer christlicher Lande eingeführt worden sei. In Norwegen scheint die Legislation des heiligen Ólafr dem Gottesurteile bleibenden Eingang verschafft zu haben, und hier hatte dasselbe Bestand, bis die Kirche, welche dasselbe eingeführt hatte, dasselbe kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wieder beseitigte; auf Island dagegen tritt dasselbe, wenn wir anders der betreffenden Nachricht überhaupt Glauben schenken wollen, nur ein einziges Mal kurz nach des heil. Ólafr Zeit als ein im Vergleichswege beliebtes Beweismittel auf, ganz wie in wenig früherer Zeit auch wohl Reinigungseide als im Vergleichswege auferlegte erwähnt werden,[5]) sei es nun, weil der isländische Prozeß damals noch nicht seine spätere Gestaltung erlangt hatte, oder weil auf die Rechtsübung außerhalb der Gerichte die norwegischen Zustände gelegentlich bestimmend einwirkten, und erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, nachdem der öftere Gebrauch der Eisenprobe durch Thronprätendenten ihr in Norwegen eine gewisse Berühmtheit verschafft, und andererseits die kirchliche Verbindung der Insel mit

---

[1]) Sturlúnga, II, 14/65; die Zeitbestimmung ergibt sich aus den Worten: þá var Íngi Haraldsson konúngr († 1161).

[2]) ebenda, 21/76. [3]) ebenda, 11/56—8; III, 16/146—7.

[4]) Ljósvetnínga s., 23/77—8.

[5]) z. B. Vígaglúma, 24—25/387—88.

Norwegen die ganz oder halb kirchlichen Gewohnheiten des letzteren Landes auch dem ersteren nähergerückt hatte, läßt sich deren Anwendung auf Island wieder in einer Reihe von Fällen nachweisen, während das dem Anfange desselben Jahrhunderts angehörige Christenrecht hiervon noch nicht das Mindeste weiß. Auch in dieser späteren Zeit scheint aber zunächst wieder nur ein vertragsweises Arbeiten und Annehmen der Probe in Frage gewesen zu sein, wogegen dieselbe erst später in die Rechtsbücher Aufnahme gefunden zu haben scheint, hier aber bezeichnenderweise nur auf dem Gebiete der geschlechtlichen Vergehen und der Vaterschaftsklagen, also gerade auf demjenigen Gebiete, auf welchem die bekannten Vorkommnisse in der norwegischen Königsgeschichte die Eisenprobe am bekanntesten gemacht hatten. Als ein nationales Beweismittel darf hiernach im Norden weder die Eisenprobe noch der Kesselfang betrachtet werden, und auf Island insbesondere haben sich überdies beide niemals recht eingebürgert; gerade der geringen Bedeutung, welche das Gottesurteil hier sich zu erwerben vermocht hatte, dürfte es denn auch zuzuschreiben sein, daß dasselbe unbeschadet seiner in Norwegen erfolgten Abschaffung sich hier noch ein paar Jahrzehnte unangefochten erhielt, bis ihm endlich durch die Annahme der nach norwegischen Vorlagen gearbeiteten Járnsíða und Jónsbók auch hier der Boden entzogen wurde. Aber in keiner Weise will damit gesagt sein, daß es dem altnordischen Heidentume auch an jeder anderen Form des Gottesurteiles gefehlt habe. Das norwegische Beweissystem war, wie oben schon bemerkt, eines derartigen subsidiären Auskunftsmittels ganz ebensogut bedürftig, wie dies bei unseren deutschen Rechten, die demselben Beweissysteme folgten, zugestandenermaßen der Fall war, und wirklich lassen sich Spuren eines solchen älteren und wahrhaft nationalen Gottesurteiles im Norden nachweisen, nur freilich wunderlich genug, nicht in Norwegen, sondern auf Island.

Es ist bereits gelegentlich erwähnt worden, daß auf Island in der heidnischen Zeit der Gang unter die Rasenstreifen (j a r ð a r m e n) unter Umständen gebraucht wurde, um einen Zeugeneid zu verstärken, und hier ist es am Platze, auf diesen Punkt des näheren zurückzukommen. Wir erfahren aus einer geschichtlich ziemlich verlässigen Quelle,[1]) daß am Ende des 10. Jahrhunderts einmal in

---

[1]) L a x d œ l a, 18/58—60: Nú þótti þeim frændum þórarins nokkut ifanlig sjá saga, ok kölluðast þeir ei mundu trúnat á leggja raunarlaust, ok töldu þeir sér

einem Falle der Kommorienz mehrerer Verwandter die Aussage des einzigen überlebenden Genossen von der Partei, zu deren Ungunsten sie lautete, als unglaubhaft verworfen werden wollte, und daß man infolge dieser Beanstandung derselben zu jener Probe griff; der Berichterstatter selbst vergleicht dieselbe mit der skírsla der Christenleute, indem er zugleich bemerkt, daß das Nichteinfallen des Rasenstreifens während diejenige Person unter demselben durchging, welche die Probe zu bestehen hatte, diese Probe als gelungen erscheinen ließ. Die Stelle, welche den Gebrauch jenes Beweismittels als einen feststehenden Rechtsgebrauch schildert, steht freilich insoweit allein, aber in ein paar anderen Fällen finden wir den Gang unter den Rasenstreifen bei der eidlichen Eingehung der Bundbrüderschaft (fóstbrœðralag) verwendet,[1]) und die Fóstbrœðra saga sagt dabei ausdrücklich: „þá skyldu þeir ganga undir 3 jarðarmen, ok var þat eiðr þeirra“; endlich wird wieder an einer anderen Stelle desselben Verfahrens gelegentlich eines Vergleichsabschlusses erwähnt,[2]) und ist dasselbe in diesem Falle wohl mit einem tryggðaeiðr, d. h. Urfehdeeide, oder höchstens mit einem jafnaðareiðr in Verbindung zu bringen. Man sieht, daß sich der Gang unter den Rasenstreifen mit unseren Gottesurteilen sehr nahe berührt, ohne doch völlig mit ihnen zusammenzufallen. Den obersten Grundgedanken haben beide Institute miteinander gemein, den Glauben nämlich an ein unmittelbares Eingreifen der Gottheit, welche durch ein sichtbares Zeichen das Verborgene kundtut; aber beide unterscheiden sich darin, daß sie diesen Grundgedanken in sehr verschiedener Weise und Richtung verwertet zeigen. Unser Gottesurteil kommt wesentlich nur als ein Reinigungsmittel für einen dringend verdächtigen Angeklagten, und höchstens noch als ein Beweismittel bezüglich irgendwelcher sehr wenig wahrscheinlicher Tatsachen in Betracht, immer also in der Art, daß die Gottheit um die unmittelbare Enthüllung einer verborgenen, einer ferneren Vergangenheit angehörigen Tatsache angegangen wird; der

---

fé hálft við þorkel, en þorkell þýkkist einn eiga, ok bað gera til skírslu at sið þeirra. þat var þá skírsla í þat mund, at ganga skyldi undir jarðarmen, þat er torfa var ristin ór velli, skyldu endarnir torfunnar vera fastir í vellinum, en sá maðr er skírsluna skyldi fram flytja, skyldi þar ganga undir. — — Ekki þóttust heiðnir menn minna eiga í ábyrgð, þá er slíka hluti skyldi fremja, en nú þýkkjast kristnir menn, þá er skírslur eru gervar, þá varð sá skirr, er undir jarðarmen gekk, ef torfan féll ei á hann.

[1]) Gísla s. Súrssonar, I, 11; Fóstbrœðra s., 2/6, ed. Konráð Gíslason, und 1/7, ed. 1822, sowie Flbk. II, 93; vgl. þorsteins s. Víkíngssonar, 21/445.

[2]) Vatnsdœla, 33/53 und daher die Melabók, Landnáma, III, 4/181.

Gang unter den Rasenstreifen dagegen kommt jederzeit nur als ein Mittel der Bestärkung von Eiden in Betracht, kann aber als solches auch jeder beliebigen Art von Eiden gegenüber verwendet werden, und die Frage, welche bei ihm durch das direkte Eingreifen Gottes entschieden werden soll, betrifft nicht irgendwelche weit in der Vergangenheit zurückliegende Tatsache, sondern immer nur die Reinheit des unmittelbar vor oder bei der Probe zu schwörenden Eides. Der Gang unter den Rasenstreifen hat hiernach einerseits einen viel ausgedehnteren Spielraum als unser Gottesurteil, soferne derselbe bei promissorischen wie bei assertorischen, und bei Zeugeneiden wie bei Parteieneiden eintreten kann; aber er kann andererseits auch immer nur im Anschlusse an einen Eid eintreten, und ist somit in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen ein solcher außer Frage steht, wie denn z. B. eine Feststellung der Vaterschaft durch eine von dem angeblichen Sohne bestandene Eisenprobe recht wohl möglich ist, während der Gang unter den Rasenstreifen diesem kaum hätte gestattet werden können. Es stellt sich hiernach diese altheidnische Probe im Norden durchaus auf die gleiche Linie mit der Eideshilfe, und wenn wir zwar bei der Dürftigkeit unserer Quellenangaben nicht erweisen können, in welchem Umfange das ältere Recht im Beweisverfahren von derselben Gebrauch gemacht habe, so läßt sich doch vermuten, daß sich deren Verwendung auf diejenigen Fälle beschränkt haben werde, in welchen ein Mangel hinsichtlich der Zahl oder Qualität von Zeugen, Parteien oder Eidhelfern den alleinigen Gebrauch der gewöhnlichen Beweismittel nicht genügend erscheinen lassen mochte. Im übrigen versteht sich von selbst, daß diese altheidnische Probe in Norwegen durch das von der Kirche eingeführte neue Gottesurteil verdrängt worden sein muß, während dasselbe auf Island dem sich ausbildenden Geschworeneninstitute zu weichen hatte. — Zum Schlusse darf übrigens wohl noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß eines der Lieder unserer älteren Edda für die soeben dargelegte Ansicht über die Geschichte der Gottesurteile im Norden eine merkwürdige Bestätigung zu gewähren scheint. Das dritte unter den Guðrúnliedern erzählt nämlich,[1]) wie Guðrún von ihrer eigenen Magd Herkja aus Eifersucht bei K. Atli des Ehebruches mit K. Þjóðrekr bezichtigt wird, und wie die Königin, da ihre Brüder abwesend sind, die sie kämpflich zu vertreten gehabt hätten, sich zum Kesselfang erbietet, indem sie bittet den deutschen König

[1]) Guðrúnarkvíða III, bei Bugge, S. 274—5.

Saxi zu beschicken, welcher den Kessel zu weihen verstehe.[1]) Man sieht, die Form des Kesselfanges wird deutlich genug als eine fremde, von Deutschland herstammende bezeichnet; aber doch erscheint dabei der Grundgedanke des Gottesurteiles als ein auch den Nordleuten geläufiger, da sonst Guðrún unmöglich darauf verfallen sein könnte, sich zum Bestehen eines solchen zu erbieten. Sie wählt die fremde und gefährlichere Form desselben, obwohl deren Anwendung nur unter ausländischer Leitung erfolgen kann, weil sie mit dieser mehr Eindruck zu machen glaubt; damit ist aber klar genug ausgesprochen, daß man zu der Zeit, in welcher das Lied entstand, des fremden Ursprunges des Kesselfanges im Norden sich noch ganz gut bewußt war, während man zugleich auch dafür hielt, daß der Glaube an die Verlässigkeit derartiger Proben auch dem nordischen Heidentume wohl bekannt gewesen sei. Das Lied ist aber in dem Codex regius enthalten, welcher am Schlusse des 13. Jahrhunderts auf Island geschrieben zu sein scheint, und die Anlage der Liedersammlung, welche uns in jener Hs. aufbewahrt ist, läßt sich mit annähernder Sicherheit etwa auf das Jahr 1240 zurückführen;[2]) wie alt freilich die einzelnen in diese aufgenommenen Lieder sein mögen, ist eine andere Frage, indessen setzt Guðbrandr Vigfússon wenigstens die Entstehung der Lieder von den Völsungen nicht über das 11. Jahrhundert hinauf.[3])

2. Die Tortur. Eine noch geringere Rolle als das Gottesurteil spielt im isländischen Prozesse die Tortur, und sie hat es demgemäß nicht einmal zu einer technischen Bezeichnung im Rechte gebracht. Der Ausdruck pína, d. h. peinigen, wird für ihre Anwendung gebraucht; aber derselbe ist nicht nur, wie alle mit p anlautenden Worte im Isländischen, fremden Ursprunges, sondern er bezeichnet auch nur die tatsächliche, nicht die rechtliche Seite der Sache und wird darum unbedenklich auch in Fällen angewandt, in welchen von Martern die Rede ist, die ganz außerhalb alles Rechtsverfahrens stehen. So wird z. B. die grausame Behandlung mit diesem Worte bezeichnet, welche heidnische Wenden einmal einem christlichen Gefangenen angedeihen lassen,[4]) oder wieder die Marter,

---

[1]) Strophe 6: Sentú at Saxa,
Sunnmanna gram;
hann kann helga
hver vellanda.

[2]) vgl. Bugge, S. VIII und LXVII. [3]) Dictionary, S. 2, Sp. 2.

[4]) Ólafs s. helga, 275/247—8, ed. Munch und Unger.

welche Sigurðr slembidjákn erleiden mußte, bis er ihr endlich erlag;[1]) ja unser Codex Arnamagnæanus selbst erkennt diese unjuristische Verwendung des Ausdruckes an, wenn er einmal das Verbrechen bespricht „ef maðr — — pínir þann, er hann á eigi at pína".[2]) Indessen zeigt doch gerade diese letztere Stelle, daß es Fälle gab, in welchen das Gesetz ein Peinigen gestattete, und damit kommen wir auf die hier zu behandelnde Frage zurück. — An einer Stelle, welche der Codex Arnamagnæanus ausdrücklich als ein nýmæli bezeichnet,[3]) wird dem zur Klagestellung in einer legorðssök Berufenen die Befugnis eingeräumt, von dem beteiligten Weibe die Nennung des Kindsvaters zu fordern, und wenn sie dessen Namen anzugeben sich weigert, sie unter Beiziehung der fünf nächsten Nachbarn durch die Folter zum Geständnisse zu bringen (pína hana til sagna), wobei nur die Einschränkung besteht, daß die Anwendung der Folter an ihrem Körper keine bleibenden Spuren hinterlassen darf. Sowohl Schlegel[4]) als Baldvin Einarsson[5]) haben diesen Anwendungsfall der Tortur als den einzigen bezeichnet, welcher in den Rechtsbüchern erwähnt werde, indessen mit Unrecht, da sich noch ein zweiter besprochen findet. Bezüglich des Unfreien oder Schuldknechtes nämlich, welcher seinen Herrn oder seine Herrin tötet, wird nicht nur angeordnet, daß er bei Strafe in qualvoller Weise getötet, sondern auch, daß er vorher auf die Folter gelegt werden solle, um eine Aussage von ihm zu erpressen;[6]) auch in diesem Falle müssen die fünf nächsten Nachbarn bei der Anwendung der Folter beigezogen werden, und auch hier kehrt für diese die Bezeichnung wieder „at pína hann til sagna". Weitere Belege für den Gebrauch der Tortur, und zwar auch in anderen als den bisher besprochenen Fällen, lassen sich aus den Geschichtsquellen beibringen. Selbst gegen einen freien Mann sehen wir dieselbe einmal wegen Diebstahls in Anwendung gebracht,[7]) während das norwegische Recht ihre Anwendung im gleichen Falle nur Unfreien gegenüber zuläßt;[8]) aber freilich wird zu derselben erst gegriffen, nachdem man bereits das gestohlene Gut sowohl als Diebschlüssel

---

[1]) Morkinskinna, S. 220—1. [2]) Vígslóði, 88/129.

[3]) Konúngsbók, 161/58; Festa þ., 33/347.

[4]) Commentatio, S. LXXXVI.

[5]) Juridisk Tidsskrift, XXII, S. 146.

[6]) Konúngsbók, 110/188—9; Vígslóði, 111/161—2.

[7]) Fóstbrœðra s., 3/69, ed. Konráð Gíslason, und 19/86, ed. 1822, sowie Flbk. II, 158.

[8]) GþL. 262.

bei dem Verdächtigten gefunden hatte. Öfter zeigt sich auch auf Island die Tortur gegen Unfreie gebraucht; aber auch in diesen Fällen handelt es sich wie in den obigen nicht darum, das durch die Folter erpreßte Geständnis zur Überführung des Gefolterten selbst zu verwenden, sondern nur darum, über den in Frage stehenden Tatbestand Genaueres zu erfahren und zumal über die Beteiligung anderweitiger Personen an dem Verbrechen Anhaltspunkte zu gewinnen. So wird der Sklave Gilli, nachdem er den Þorsteinn Síðuhallsson, seinen Herrn, getötet hat, mit Feuer gefoltert, weil er nicht einbekennen will, wer ihn zu solcher Untat angestiftet habe;[1]) so wird ferner ein anderer Unfreier, Egill sterki, in Fesseln geschlagen, weil man von ihm „sannar sögur" darüber haben will, wer ihn zu einem Mordversuche gegen Björn Breiðvíkingakappi gedungen habe, und wenn es in diesem Falle zu keiner Anwendung der Tortur kommt, so erklärt sich dies nur daraus, daß der Mann auch ohne solche sein Geständnis ablegt.[2]) U. dgl. m. Zumal auch in den beiden von unseren Rechtsbüchern besprochenen Fällen kann die Meinung keine andere sein. Der Unfreie, welcher wegen der Tötung seines Herrn auf die Folter gespannt wird, wird vorher schon als der Tat überführt und der Acht verfallen behandelt, so daß die von ihm erpreßte Aussage nicht ihm selbst, sondern nur anderen gegenüber noch Bedeutung haben kann; die Aussage aber des gefolterten Weibes soll gleichfalls nicht ihm selber gegenüber verwertet werden, sondern nur dem Klagsberechtigten zur Kenntnis der Person verhelfen, welche er als den Kindsvater einzuklagen hat, worauf er dann gegen den ihm Genannten mit den gewöhnlichen Beweismitteln vorzugehen hat.

Selbst in den wenigen Fällen, in welchen das isländische Recht die Tortur überhaupt zuläßt, wird diese hiernach nur als Inquisitionsmittel, aber nicht als Beweismittel benützt. Höchstens durch die Heranziehung des norwegischen Rechtes ließe sich allenfalls die Vermutung begründen, daß sie Unfreien gegenüber auch zu diesem letzteren Behufe gebraucht worden sein könnte; indessen dürfte doch auch ein derartiger Schluß bei näherer Prüfung sich als unstichhaltig erweisen. Dem norwegischen Beweissysteme mochte es vollkommen entsprechen, wenn für den Fall, da der Herr Anstand nahm, ihn mit seinem eigenen Eide zu vertreten, der Unfreie auf die Folter

[1]) Þorsteins þ. Síðuhallssonar, S. 186 (in Möbius, Analecta).

[2]) Eyrbyggja, 43/79.

gelegt wurde, wie etwa Weiber und Minderjährige auf das Gottesurteil verwiesen wurden, falls sie ihr Alters- oder Geschlechtsvormund mit Eid oder Kampf zu vertreten sich weigerte; für das isländische Recht aber mit seinem Geschworenenwesen konnte ein derartiges Bedürfnis nicht bestehen, vielmehr mußte für dieses die Tortur ebensogut wie das Gottesurteil genau ebenso überflüssig sein, als dies beide für unseren modernen Geschworenenprozeß sind.

Teil III.

Die Selbsthilfe der streitenden Teile.

§ 32. Die Schiedsrichter.

Neben dem gerichtlichen Verfahren spielen auf Island selbstverständlich auch die Vergleichsverhandlungen ihre bedeutsame Rolle, und zumal in schwereren Strafsachen, wenn es nicht mehr um eine bloße Geldþuße, sondern um Acht oder Landesverweisung sich handelte, mußte die Rücksicht auf die Erhaltung des Landfriedens diese letzteren in nicht wenigen Fällen sogar den nicht unmittelbar an dem Rechtshandel Beteiligten gar sehr wünschenswert machen. Nur in den wenigsten Fällen aber konnte ein Vergleich sofort direkt unter den streitenden Teil selbst abgeschlossen werden; in weitaus den meisten Fällen bedurfte es einer Vermittlung, wenn ein solcher zu Stande kommen sollte, und als eine besonders beliebte Art der Vermittlung diente die Niedersetzung eines Schiedsgerichtes. Für den Vergleich gilt aber als technische Bezeichnung sátt oder sætt, für die Vergleichsvermittlung das Zeitwort sætta, und für dessen Abschluß durch die Parteien selbst dessen reflexive Form sættaz; sáttir heißen die Parteien, wenn sie sich verglichen haben, und als sáttmál oder sættmál wird der Vergleichsvertrag selber bezeichnet. Für das Zustandebringen eines Vergleiches wird auch wohl der Ausdruck sáttargerð oder sættargerð verwendet, und an diesen knüpft die Terminologie an, deren sich die Quellen bezüglich der Schiedsrichter und ihrer Tätigkeit bedienen. Selten nur findet

sich der Ausdruck sættarmaðr oder sáttarmaðr für diese gebraucht; häufiger wird ihr Wirken durch gjöra um málit, oder auch kürzer gjöra um, gjöra bezeichnet, und für ihre Verrichtung der Ausdruck gjörð, für sie selbst die Bezeichnung als gjörðarmenn angewendet. Man sagt: leggja mál í gjörð, taka menn til gjörðar, und wieder segja upp gjörð, lúka upp gjörð, u. dgl. m. Es wird aber die ganze Lehre vom Vergleich und Schiedspruche in der Staðarhólsbók zusammenhängend abgehandelt,[1] wogegen sich in der Konúngsbók nur zerstreute, auf sie bezügliche Stücke vorfinden;[2] aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese wie jene Ausführungen als bloße Bruchstücke eines älteren, umfassenderen und geschlosseneren Abschnittes über den Gegenstand zu betrachten.

An sich den Vergleichen nicht abgeneigt, betrachtet das isländische Recht dieselben doch mit einem gewissen Mißtrauen, und sucht dieselben demgemäß in gewissen Schranken zu halten. Auf der einen Seite ist es das öffentliche Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Lande, welches zu derartigen Bestimmungen treibt, und handelt es sich insoweit um einen Einfluß, welcher der öffentlichen Gewalt gegenüber dem Abschlusse von Vergleichen in wichtigeren Sachen gesichert werden will; auf der anderen Seite aber wird auch die naheliegende Gefahr nicht unbeachtet gelassen, welcher der schwächere Teil bei Vergleichsverhandlungen mit einem mächtigen Gegner ausgesetzt ist, sowie umgekehrt die andere Gefahr, daß der schuldige Teil die Vergleichsverhandlungen nur benützen wollte, um sich von der Klage und Rache frei zu machen, ohne es doch ernstlich mit denselben zu meinen, und will demgegenüber für gewisse Garantien gegen allzugroße Bedrückungen oder auch gegen Tergiversationen beim Abschlusse von Vergleichen gesorgt werden. — Unter den ersteren Gesichtspunkt fällt die bereits gelegentlich erwähnte Bestimmung, daß man in gewissen Fällen sich nicht vergleichen durfte, ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung einzuholen, welche als sáttaleyfi oder einkalof bezeichnet wird,[3] oder auch als einkaleyfi,[4] alþingislof,[5] oder auch

---

[1] Kaupab. 69—81/485—497; vgl. aber auch Festa þ., 46/361—2. [In Finsens Ausgabe (1879) der Staðarhólsbók sind die entsprechenden Stellen 248—260/279—88 bzw. 164/192—93.]

[2] Konúngsbók, 60/108—9; 71/121—2; 244/189—92.

[3] ebenda, 117/212: sáttaleyfa þeirra allra, er einkalofs skal at beiða. — Festa þ., 44/359: sáttalof.

[4] Konúngsbók, 161/58; Festa þ., 48/364; Kaupab. 74/491.

[5] Konúngsbók, 98/174; Vígslóði, 38/76; Konúngsbók, 113/194.

schlechthin lof.[1]) Es handelte sich aber dabei um schwerere Kampfsachen und zumal auch um alle die, bei welchen eine Verletzung des Dingfriedens mit im Spiele war;[2]) dann um die Verletzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade,[3]) und wohl auch wegen Ehebruchs oder fleischlicher Vergehen mit Nonnen,[4]) sowie um die bösliche Ableugnung der Vaterschaft seitens des Vaters oder der Mutter,[5]) und scheint in solchen Fällen der Bischof es gewesen zu sein, auf welchen es hauptsächlich ankam, ob der Vergleich verwilligt werden solle oder nicht.[6]) In derartigen Fällen war unter Umständen sogar verboten, um die Zulassung günstigerer Vergleichsbedingungen über ein gewisses Maß hinaus zu bitten,[7]) ein Verbot freilich, das bereits durch seine eigene Fassung zeigt, daß es nicht gehalten werden konnte. In Fällen, da der Vergleichsabschluß an die Genehmigung der lögrétta gebunden war, blieb somit, wenn der Angeschuldigte der gerichtlichen Verhandlung eben doch entgehen wollte, nichts übrig als der Ausweg, wie ihn eine, allerdings wohl sehr späte Bestimmung für den Fall eines Verstoßes gegen die verbotenen Verwandtschaftsgrade vorzeichnet;[8]) der Angeschuldigte mußte sich durch Handschlag im Vergleichswege derselben Strafe unterwerfen, die ihn nach strengstem Rechte treffen würde, für den Fall, daß nicht die Bewilligung zu einer Milderung derselben zu erlangen wäre, und hinterher wurde dann, nach vorgängiger Verhandlung über das zu erreichende Maß der Strafmilderung, diejenige Strafe über ihn im Vergleichswege verhängt, zu welcher man auf den Antrag des Bischofs die Genehmigung erlangt hatte. Wo immer aber Leute sich außerhalb des Dinges in Fällen vergleichen, in welchen sie zum Vergleiche der Genehmigung bedurft hätten, da trifft sie dafür die Strafe der Landesverweisung,[9]) und dieselbe Strafe droht dem, der zunächst zur Klagestellung berufen ist und diese unterläßt;[10]) im einen wie im anderen Falle ist die Strafklage eine Popularklage.

---

[1]) Konúngsbók, 100/176; Vígslóði, 43/82; Konúngsbók, 156 und 157/51; Festa þ., 31/344.

[2]) Konúngsbók, 98/174; 100/176; 113/194; Vígslóði, 38/76 und 43/82.

[3]) Konúngsbók, 156/51; Festa þ., 31/344; Konúngsbók, 157/51.

[4]) Konúngsbók, 158/55; Festa þ., 31/344—45 und 44/358.

[5]) Konúngsbók, 161/58—9; Festa þ., 48/364.

[6]) Konúngsbók, 162/59; Festa þ., 32/345—46, hier als nýmæli bezeichnet; auch 44/359.

[7]) Festa þ., 33/346—7; nýmæli.

[8]) ebenda, 44/359—60. [9]) ebenda, 49/364—65.

[10]) ebenda, 366; 32/346.

Auch die Bestimmung darf unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt werden, nach welcher von mehreren zur Klagestellung in Kampfsachen gleichnahe Berufenen stets derjenige vorgehen soll, welcher nach strengem Rechte vorgehen will (sœkja til fullra laga), während ein anderer sich vergleichen will;[1]) endlich gehört hierher auch die hin und wieder vorkommende Bestimmung, daß der Klagsberechtigte sich zwar soll vergleichen dürfen, aber nicht über einen geringeren Bußbetrag, als welcher ihm durch Urteil und Recht zugesprochen werden müßte: so bei der Buße wegen unrechten Schiffskaufes,[2]) so bei der Buße wegen Fleischesvergehen,[3]) wo eine Buße von sechs Mark auf die Überschreitung des Verbotes gesetzt ist, aber die Strafe der Landesverweisung, wenn ein Bevollmächtigter eine geringere Buße im Vergleichswege nimmt, als welche er nehmen würde, wenn es sich um seine eigene Sache handeln würde,[4]) u. dgl. m. Hierher auch die Bestimmung, daß man in Zehntsachen sich mit voller Wirkung nur vergleichen dürfe, solange noch nicht die förmliche Ladung erfolgt war, während bei späterem Vergleiche nur die Hälfte der Straffolgen nachgelassen werden durfte (Konúngsbók, 259/212; KrR. hinn gamli, 42/158). In allen diesen und ähnlichen Fällen ist augenscheinlich die Beschränkung der Freiheit, Vergleiche einzugehen, nur auf das Bestreben zurückzuführen, in Sachen, bei welchen der Landfrieden oder die öffentliche Moral erheblich beteiligt ist, eine nachdrucksamere Rechtsverfolgung zu sichern, auf ein Bestreben also, welches sich auch in einer Reihe ganz anders gearteter Bestimmungen äußert und welches in der Tat bei der ungetrübten Durchführung des Anklageprozesses notwendig sich geltend machen mußte. — Ganz anderer Art ist nun aber die zweite Reihe von Beschränkungen des Vergleichswesens. Eine eigene Bestimmung faßt den Fall eines erzwungenen Vergleiches (nauða — handsöl) ins Auge.[5]) Gleichviel ob einer sich durch Handschlag gleich einer Freiheitsstrafe oder bestimmt bezeichneten Geldzahlung unterwirft, oder einem erst noch des näheren zu bestimmenden Vergleiche, — gleichviel auch, ob er die Verpflichtung in eigenem Namen eingeht oder im Namen eines anderen, so soll der Vergleich als ein erzwungener betrachtet werden, wenn eine Gefahr für Leib und Leben

---

[1]) Konúngsbók, 94/168; Vígslóði, 35/66 und 58/97.

[2]) Konúngsbók, 167/73; Kaupab., 52/463.

[3]) Konúngsbók, 156/51; Festa þ., 33/348 und 52/375.

[4]) Konúngsbók, 158/53; Festa þ., 35/350; 52/375.

[5]) Kaupab., 75/493; Konúngsbók, 244/189.

oder auch für das Vermögen dessen, der sich ihm unterwarf, beim Abschlusse maßgebend war. Wird durch Geschworene ein Zwang in diesem Sinne festgestellt, so soll der Vergleich schlechthin ungültig sein und überdies die Strafe der Landesverweisung allen denen drohen, welche auf dessen Abschluß bestimmend einwirkten. Aber auch für den anderen Fall, da ein derartiger Zwang nicht vorlag, gewährte das Recht immerhin noch einen gewissen Schutz gegen allzu harte Bedrückung. Es war nämlich zwar allerdings zulässig, daß sich einer gleich von vornherein einer bestimmten Geldzahlung nicht nur, sondern auch Freiheitsstrafe (sekð) unterwarf, vorausgesetzt nur, daß die Sache, bezüglich deren der Vergleich abgeschlossen wurde, auch bei ihrer gerichtlichen Verfolgung zu einer solchen Strafe führen konnte;[1]) aber wenn ein derartiger Vergleich sofort und ohne weitere Verhandlungen bindend sein sollte, so mußte gleich von Anfang an ganz unzweideutig ausgesprochen sein, welcher Art die Freiheitsstrafe sein solle, welcher sich der Betreffende unterwerfe, also ob fjörbaugsgarðr oder skóggangr, und ob letzterenfalls die Acht in ihrer vollen Strenge eintreten oder aber der Ächter ferjandi ok alandi sein solle u. dgl. Nur wo eine solche ausdrückliche Bestimmung schon von Anfang an getroffen war, genügte es, wenn die im Vergleichswege übernommene sekð nur ähnlich wie die durch Urteil auferlegte am lögberg bekanntgegeben wurde;[2]) in allen anderen Fällen aber, da entweder dem Gegner überlassen war, nach eigenem Belieben auf sekð zu dringen oder mit einer Geldzahlung sich zu begnügen, oder da wenigstens die Modalitäten der zu übernehmenden sekð noch einer näheren Bestimmung bedurften, war durch gesetzliche Bestimmungen dafür gesorgt, daß der dem Gegner eingeräumte Einfluß auf das eigene Schicksal von diesem nicht allzusehr mißbraucht werde. Einmal nämlich wird für den Fall, da der eine sich einem Vergleiche unterworfen hat, wie ihn der andere formulieren werde, ohne daß dabei ein Genaueres über die Vergleichsbedingungen ausgemacht worden wäre, der Vertragswille restriktiv interpretiert;[3]) der Betreffende soll solchenfalls nur einen Vergleich in Geldeswert (fésætt) aussprechen dürfen, aber weder Acht noch Landesverweisung, und soweit die Geldzahlung

---

[1]) Kaupab., 70/487. [2]) Konúngsbók, 60/109.

[3]) Kaupab., 75/492—3; Konúngsbók, 71/121—2; in 60/109 und 244/189 eine Referenz, welche genau der letzteren Stelle entspricht. Þórðr Sveinbjörnsson hat die Worte „usque in finum" übersehen und infolgedessen das Verständnis des Sinnes gefährdet.

reicht, darf er zwar deren Höhe festsetzen und auch bestimmen, in welchen Kategorien von Zahlmitteln dieselbe erfolgen soll. Aber er darf sich nicht bestimmt bezeichnete Güter von höherem Werte ausbedingen, wie etwa ein Godord des Gegners, oder bestimmten Grundbesitz desselben, oder einzeln genannte Kleinodien; vielmehr erlangt er das Recht, über dergleichen zu verfügen, nur durch bestimmt in den Unterwerfungsvertrag eingerückte Klauseln. Zweitens aber wird für den anderen Fall, da in dem vorläufigen Vertrage ausdrücklich auch die Verhängung einer sekð gestattet, aber deren Beschaffenheit nicht des näheren festgestellt wurde, nicht nur bestimmt, daß diese in keinem Falle härter ausfallen dürfe als sie bei strengrechtlicher Durchführung der Sache im Urteil hätte auferlegt werden können,[1] sondern es galt auch abgesehen hiervon die Regel, „at eigi gjörir einn maðr sekt manns".[2] Derjenige, dem der Spruch in angegebener, unbestimmter Weise anheimgestellt wurde, hatte sich elf Männer zu ernennen, so daß er selber der zwölfte war;[3] diese zwölf Männer bildeten sodann ein Schiedsgericht (sáttardómr, sektardómr), dessen Funktion ausdrücklich als ein „dœma" bezeichnet wird. Vor diesem Schiedsgerichte sind nun zunächst die Zeugen zu vernehmen, vor welchen die Unterwerfung unter die auszusprechende sekt erfolgt war, und wenn etwa diese Unterwerfung durch einen anderen als die betreffende Partei selbst erklärt worden war, so müssen auch die Zeugen vorgeführt werden, vor welchen die letztere den ersteren zu solcher Erklärung bevollmächtigt hatte. Beiderlei Zeugen sind vor ihrer Aussage zu vereidigen und muß ihre Vereidigung sowohl als ihr Zeugnis im Beisein der sættarmenn erfolgen; diese haben sodann die Freiheitsstrafe festzustellen (gjöra sekt), jedoch unter strenger Einhaltung der Grenzen, welche ihr durch den Unterwerfungsvertrag gezogen waren. Von den zwölf Schiedsrichtern wird sodann in gemeinsamer Beratung festgestellt, wie der Schiedsspruch lauten solle, und sodann ganz wie ein anderer Richterspruch von einem unter ihnen verkündigt, während die übrigen ihr Einverständnis erklären;[4] sogar der Ausdruck dómsuppsaga und dómsuppsögu-vætti kehrt bei dieser Gelegenheit wieder, die Schiedsleute, sowie alle diejenigen, die vor ihnen Beweise erbringen, werden vereidigt, und auch das

[1]) Kaupab. 70/487. [2]) Konúngsbók, 60/108—9.

[3]) Es ist wohl nur eine Ungenauigkeit, wenn die Ernennungsformel in Kaupab., 70/487—8 von zwölf Ernannten spricht.

[4]) Die Formel in Kaupab., 70/488. Neben dieser Stelle vgl. übrigens auch noch Festa þ., 44/359—60 über den ganzen Gegenstand.

weitere Verfahren mit Berufung eines féránsdómr ist das gewöhnliche, sowie denn auch hier wie sonst die Regel eintritt, daß alle Milderungen der Acht, welche dem Schuldigen etwa verwilligt werden, ihm sofort verloren gehen, sowie er irgendwie die Bedingungen verletzt, an welche dieselben geknüpft waren; nur in Fällen, da es sich um Verletzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade handelt, kann die Haltung des féránsdómr durch den Bischof erlassen werden. — Übrigens ist niemand verpflichtet, einen Schiedsspruch zu übernehmen, wenn er nicht will;[1] aber wer die Bestellung als Schiedsmann einmal angenommen hat, der ist sofort bei Vermeidung der Landesverweisung schuldig, den Spruch zu tun und bei demselben in keiner Weise hinterlistig zu verfahren,[2] und andererseits ist auch der Spruch vollkommen gültig, den ein ernannter Schiedsmann tat, ohne sich vorher zur Übernahme der Funktion bereit erklärt zu haben.[3] Hat der Gewählte erst die ihm übertragene Funktion angenommen, so liegt ihm ob, den Spruch nicht nur überhaupt zu fällen, sondern auch rechtzeitig zu fällen, und auch jede böswillige Verzögerung in Bezug auf denselben hatte als strafbar zu gelten. Es begreift sich diese Bestimmung, wenn man bedenkt, daß der Klagspartei jedenfalls daran gelegen sein mußte, zu ihrem Rechte zu gelangen; bei schwereren Rechtsstreitigkeiten aber kam zu diesem allgemeineren Interesse noch ein spezielleres hinzu, welches ganz besonderes Gewicht hatte. Wegen gar manchen schwereren Vergehen war dem Beschädigten oder dessen Verwandten und Freunden erlaubt, innerhalb einer gewissen Zeitfrist Rache zu nehmen, und gerade um dieser auszuweichen, hatte es für den Schuldigen und dessen Verwandtschaft sein besonderes Interesse, Vergleichsverhandlungen anzuknüpfen, indem durch deren Anknüpfung ein einstweiliger Frieden (grið) oder Waffenstillstand selbstverständlich bedingt war. In Totschlagssachen galt von alters her der Satz auf Island, daß ein solcher Waffenstillstand nicht verweigert werden konnte, wenn er in gehöriger Weise und rechtzeitig erbeten wurde, und ebenso wurde es auch in anderen Kampfsachen gehalten;[4] durch feierliche Gelöbnisse (griðamál) wurde der einstweilige Friede gelobt, und mit strengen Strafen wurde dessen Verletzung geahndet, während andererseits zwölf Männer von vornherein als Vermittler bezeichnet zu werden pflegten, denen auch eine

---

[1]) Kaupab., 69/485 und 81/497; Konúngsbók, 244/191—2.

[2]) Kaupab., 69/485.

[3]) ebenda, 81/497; Konúngsbók, 244/192.

[4]) vgl. Vígslóði, 15/20—24.

besondere Buße zufiel, wenn ein Friedensbruch begangen wurde.[1]) Wollten nun die Schiedsleute ihren Spruch nicht abgeben, so war die Folge die, daß der Waffenstillstand fortbestand, und daß somit der schuldige Teil einstweilen seines vollen Friedens genoß; da für die Zulässigkeit der Rache bestimmt begrenzte Zeitfristen bestanden und selbst die Klagen binnen gewisser Fristen angestellt werden mußten, wenn sie nicht verjähren sollten, konnte auf diesem Wege das Klagerecht sowohl als das Recht der Rache geradezu beseitigt werden. Von hier aus erklärt sich, daß man gerne von vornherein die Zeit festsetzte, innerhalb deren man den Schiedsspruch erlassen sollte, und daß selbst für den Fall, da eine solche Verabredung nicht getroffen, oder sogar ausdrücklich dem Gegner oder den sonstigen Schiedsleuten überlassen war, denselben zu tun wann sie wollten, von Rechts wegen bestimmt war, daß jedenfalls der Waffenstillstand nicht über zwölf Monate hinaus währen dürfe. Nach einer anderen Stelle (Kaupabálkr, 70/487) soll die Abgabe des Spruches in keinem Falle über die Frist hinaus verzögert werden, innerhalb deren die Klage verjähren würde. Derjenige, dem es um den Spruch zu tun ist, mag an die Schiedsleute eine förmliche Aufforderung erlassen (beiða), und umgekehrt können auch die Schiedsleute ihrerseits, wenn sie ihren Spruch tun wollen, hierzu Zeit und Ort bestimmen, und hiervon der Partei Mitteilung machen, die sie ernannt hat; wollen im einen oder anderen Falle einige von ihnen ihre Pflicht tun, andere aber nicht, so sollen jene durch eine förmliche Aufforderung, die sie an diese richten, deren Saumsal konstatieren, und sodann jedenfalls noch vor Ablauf des Jahres (at jafnlengð) ihren Spruch für sich allein tun, jedoch denselben eidlich bestätigen.[2]) Ob dabei der widerspenstige Schiedsmann erscheint, aber sich nicht an der Fällung des Spruches beteiligen will, oder ob er ganz wegbleibt, ist gleich; im einen wie im anderen Falle trifft ihn die Landesverweisung, als einen der den Spruch widerrechtlich verhindern wollte, falls er nicht etwa erweislichermaßen durch ehehafte Not am Erscheinen verhindert war,[3]) und selbst für diesen letzteren Fall scheint der Versuch gefordert worden zu sein, daß für einen Ersatz durch anderweitig beigezogene Männer gesorgt werde.[4]) Sind der Schiedsleute mehrere, so soll

---

[1]) Konúngsbók, 114/204—5; Vígslóði, 112/165—168.

[2]) Kaupab., 69/486—7. [3]) ebenda, 69/485.

[4]) Ich kann wenigstens den Worten: „þeir skolo til koma, ef þeir spyrja; ef þeir mego eigi, fá aðra til“, S. 486—7, keinen anderen Sinn abgewinnen.

unter ihnen vorkommendenfalls Stimmenmehrheit entscheiden;[1]) sind ihrer zwei, oder wohl überhaupt eine gleiche Zahl, so daß keine Stimmenmehrheit sich ergeben kann, so wird ein zweifacher Ausweg eröffnet, und zwar so, daß die Wahl bei den Schiedsleuten steht.[2]) Entweder mögen dieselben sich einen Obmann (oddamaðr) wählen, dessen Wort dann den Stichentscheid gibt, oder aber unter sich losen, wobei dann der, den das Los trifft, den Spruch zu fällen hat, aber auf seinen Eid. Wird der letztere Ausweg ergriffen, so hat derjenige, der recht tun will, erforderlichenfalls den anderen Schiedsmann zum Losen, und hinterher, wenn ihn das Los trifft, zum Beeidigen seines Spruches förmlich aufzufordern, und kann derselbe, falls er sich weigert dieser Aufforderung nachzukommen, sofort auf Landesverweisung belangt werden: weigert er sich des Losens, so mag der andere Schiedsmann auf seinen Eid hin den Spruch tun, und ist dieser gültig. Ist das Losen nicht angeboten worden, so sind die beiderseitigen Schiedssprüche ungültig, und zwar auch dann, wenn der eine oder andere beeidigt worden wäre; umgekehrt ist auch der Spruch dessen, den das Los traf, oder der den anderen vergeblich zum Losen aufgefordert hatte, nur unter der Voraussetzung gültig, daß er beeidigt wurde: doch kann der Eid auch noch bis zu dem Termine nachgetragen werden, der für die Erfüllung des Spruches festgesetzt war, und wird dieser hierdurch eo ipso gültig. Der gewählte Obmann hat übrigens selbstverständlich auch seinerseits die Wahl, ob er die ihm angesonnene Funktion übernehmen will oder nicht; hat er aber einmal die Annahme erklärt, so ist er auch für den Spruch verantwortlich, und trifft nunmehr ihn, und ihn allein, die Landesverweisung, wenn dieser nicht in gehöriger Weise erfolgt. Stirbt von mehreren Schiedsleuten der eine, oder wird ein solcher irrsinnig oder unfähig zu sprechen, so hat derjenige, der ihn ernannt hat, statt seiner einen anderen zu ernennen,[3]) und ebenso soll es gehalten werden, wenn einer der Schiedsleute wegen Krankheit oder Verwundung nicht an dem zur Fällung des Spruches bestimmten Tage an den für den Zusammentritt bestimmten Ort gelangen kann. Allerdings geben die Rechtsbücher diese Bestimmung nur für den Fall, da die Ernennung der Schiedsleute eine von beiden Parteien gleichmäßig nach Hälften ausgehende ist (gagn-

[1]) Konúngsbók, 244/190; Kaupab., 75/493.

[2]) Kaupab., 69/485—6 und 75/493—4; die letztere Stelle steht, und zwar sogar etwas vollständiger, auch in Konúngsbók, 244/190.

[3]) Kaupab., 77/495; Konúngsbók, 244/191.

nefna); indessen kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch auf den anderen Fall Anwendung finden muß, da dieselbe einseitig von der einen Partei ausgeht. Sterben dagegen die sämtlichen Schiedsleute, ehe sie ihren Spruch abgegeben haben, werden sie alle stumm oder irrsinnig, oder halten sie alle widerrechtlich den Spruch zurück, so muß ein anderer Ausweg ergriffen werden.[1]) Die Klagspartei soll solchenfalls den Gegner zur Ernennung eines anderen Schiedsmannes statt des verstorbenen binnen einer siebentägigen Frist auffordern, indem sie sich zugleich erbietet, ihrerseits das Gleiche zu tun: folgt er der Aufforderung, so ist es gut; folgt er ihr aber nicht, so mag der vom Kläger ernannte Schiedsmann den Spruch für sich allein tun. Auch hier ist wieder gemeinsame Ernennung der Schiedsleute, und zwar zweier Schiedsleute, vorausgesetzt; es versteht sich aber von selbst, daß auch hier wieder dieselbe Regel auch für den Fall gelten muß, da der gemeinsam zu ernennenden Schiedsleute mehrere sind, und daß für den anderen Fall, da die Ernennung ausschließlich von der einen Partei auszugehen hatte, auch nur dieser die Ernennung der Ersatzleute zustehen kann. Endlich wird noch der Fall besonders besprochen,[2]) da ein einziger Schiedsmann den Spruch zu tun hat, und da dieser wegen Krankheit oder Verwundung, wegen Unwetter oder Hochwasser, oder auch wegen zwangsweiser Verhinderung durch menschliche Gewalt sich außer Stand gesetzt sieht, an den Ort zu kommen, an welchem der Spruch erfolgen soll, oder da derselbe wegen drohender Gefahr für Leib und Leben sich nicht getraut seinen Spruch am festgesetzten Orte zu verkünden; in diesen Fällen soll derselbe an dem Orte seinen Spruch tun, welcher der nächste an dem hierfür festgesetzten Orte ist, den er noch zu erreichen, resp. mit Sicherheit zu erreichen vermag, und soll der Gültigkeit dieses Spruches auch das nicht präjudizieren, daß derselbe etwa später als zu der festgesetzten Zeit erfolgt. Ganz dieselbe Regel soll übrigens auch dann gelten, wenn der Schiedsleute mehrere sind, und sie alle sich nicht getrauen an den bestimmten Ort zu kommen; wie es aber in dem, gewiß häufigeren, Falle zu halten sei, da nur ein Teil der Schiedsleute die Reise nicht wagt, der andere, unbedrohte Teil aber sich einfindet, wird nicht gesagt. Neben den Strafen aber, welche wegen widerrechtlicher Verhinderung eines Schiedspruches (glepja gerð) den Schiedsleuten drohen, tritt für den Fall, da nicht etwa Berücksichtigung durch

[1]) Kaupab., 76—77/495; Konúngsbók, 244/190—1.

[2]) Kaupab., 80/496—7; Konúngsbók, 244/191.

Konventionalstrafen oder sonst im ursprünglichen Vergleichsvertrage vorgesehen ist, noch die weitere Folge ein, daß die ursprüngliche Klage dem Klagsberechtigten restituiert wird, und zwar in dem Zustande, in welchem sie sich zu der Zeit befand, da der Vergleich verabredet wurde.[1]) Zerschlägt sich also der Vergleich, ehe noch die prozessualischen Vorbereitungshandlungen erfolgt sind, so mögen diese nunmehr vorgenommen werden, wie wenn der Klage in keiner Weise präjudiziert wäre. Sind dieselben bereits zuvor vorgenommen worden, und der Vergleich zerschlägt sich vor den zur Alldingsreise bestimmten Wochen, so lebt die Geltung jener Vorbereitungshandlungen sofort wieder auf, und insbesondere sind die früher berufenen Zeugen und Geschworenen zur Dingreise und zur Aussage am Dinge verpflichtet, wie wenn es überhaupt nicht zu Vergleichsverhandlungen gekommen wäre. Zerschlägt sich aber der Vergleich erst innerhalb der beiden für die Dingreise bestimmten Wochen, oder am Ding, oder noch später, so sollen sich die bereits früher erfolgten Vorbereitungshandlungen eo ipso insoweit auf das Allding des nächstfolgenden Jahres beziehen, als die Geschworenen, und doch wohl auch die Zeugen, in diesem nächsten Jahre ihren Ausspruch zu tun schuldig sind, wenn sie zum Ding kommen. Kommen sie, oder einzelne von ihnen nicht zum folgenden Dinge, so trifft sie freilich keine Strafe wegen ihres Ausbleibens; aber man kann für jeden Ausgebliebenen am Dinge selbst einen Ersatzgeschworenen berufen, und überdies bleibt dem Kläger unbenommen, die Ladung vor dem folgenden Dinge zu wiederholen, was dann den Geladenen strengstens zum Erscheinen zwingt. — Ins Auge gefaßt wird endlich noch eine besondere Möglichkeit des Betruges beim Vergleiche.[2]) Es ist nämlich möglich, daß unter den Parteien mehrere Rechtssachen zu gleicher Zeit obschweben, und daß nun verabredet wird, dieselben allesamt auf einmal durch Vergleich zu erledigen. Da die Form der handsöl erfordert, daß die Parteien während der ganzen Zeit einander die Hände reichen, während deren die Vergleichsformel gesprochen wird, kann dabei vorkommen, daß der eine Teil die Hand wegzieht, sowie der eine Teil der zu vergleichenden Sachen in der Formel besprochen ist, und ehe noch der andere erwähnt wurde; solchenfalls liegen dann streng genommen handsöl vor für die eine Hälfte des Vergleiches, während sie für die andere Hälfte fehlen. Für diesen Fall entscheidet sich nun das positive Recht ganz richtig

[1]) Kaupab., 73/490—1. [2]) Festa þ., 46/361—2.

dahin, daß die Handlung als ein Ganzes aufzufassen sei, und daß somit, wenn die handsöl nicht das Ganze decken, auch der Teil des Vergleiches als ungültig zu betrachten sei, den sie denken.[1] Zweitens aber konnte es auch vorkommen, daß unter den Parteien der Vergleich dahin abgeschlossen wurde, daß alle Streitigkeiten, die sich bisher unter ihnen ergeben hatten, durch denselben verglichen und abgetan sein sollten; dabei war dann möglich, daß der eine Teil von Umständen wußte, die den anderen zu einer Klage berechtigen würden, von denen dieser aber keine Kenntnis hatte, und daß er gerade um auch diesen dem Gegner unbekannten Fall durch den Vergleich zu decken, jene Formel für dessen Eingehung gewählt hatte. Für diesen Fall bestimmt nun unsere Stelle mit vollem Rechte, daß der verheimlichte Handel trotz der gebrauchten Vergleichsformel als unverglichen gelten solle, und überdies bedroht es den Verheimlicher der Sache mit der Strafe der Landesverweisung.[2] Es ist aber diese Bestimmung um so wichtiger, als man in der Tat bei dem definitiven Abschlusse des Friedens, wie er in Totschlagssachen wenigstens mit der Vergleichsübereinkunft und der Publikation des Schiedsspruches verbunden zu sein pflegte (tryggðir), regelmäßig allen und jeden unter den Parteien obschwebenden Streit als verglichen zu bezeichnen pflegte, wie dies die uns mehrfach erhaltenen Formularien für solche Friedensgelöbnisse (tryggðamál) deutlich erkennen lassen;[3] gerade in Kampfsachen konnte es am öftesten vorkommen, daß der eine oder andere Teil in der angegebenen Weise getäuscht werden konnte, sei es nun daß er von einer unmittelbar von dem Vergleichsabschlusse begangenen Gewalttat nichts wußte, oder daß er wenigstens den Täter nicht kannte.

Zum Schlusse noch eine für die Auffassung des Vergleichswesens im isländischen Rechte nicht unwichtige Bemerkung. Unsere Rechtsbücher brauchen den Ausdruck sætt oder sátt augenscheinlich in zwiefacher Bedeutung. Auf der einen Seite bezeichnet derselbe die volle Aussöhnung zwischen den bisher streitenden Teilen, wie sie nur unter der Voraussetzung eintreten konnte, daß unter ihnen auf keinerlei Acht oder Landesverweisung bestanden, sondern höchstens

---

[1]) Eine Analogie bietet die vereitelte Eingehung des fóstbrœðralag in der Gísla s. Súrssonar, S. 11.

[2]) Ein Analogon bietet die Heiðarvíga s., 33/378—82 und 34/382—3.

[3]) Konúngsbók, 115/205—6; Vígslóði, 113/168—171; auch die Formel der eben angeführten Stelle aus der Heiðarvíga s. gehört hierher, obwohl die Stelle selbst sie als griðamál bezeichnet.

durch Geldzahlungen die unter ihnen obwaltenden Differenzen ausgeglichen wurden. In diesem Sinne sprechen die tryggðamál von Sachen, die zwischen den Parteien obschwebten, nun aber verglichen und mit Geld gebüßt sind (sættar ok fébœttar), sowie davon, daß jene fortan verglichen sein sollen, wie wenn nie ein Streit unter ihnen geherrscht hätte, verglichen und Freund wo sie sich treffen, wie Vater und Sohn, so daß selbst in Zukunft sich etwa erhebende Differenzen nur mit Geld gebüßt werden sollen, mit Ausschluß aller blutigen Rache; in diesem Sinne ferner wird wiederholt sátt und sekt, sáttardómr und sektardómr, sættargerð und sektargerð geradezu sich gegenübergestellt.[1]) In diesem Sinne konnten selbstverständlich Leute nicht „sáttir" heißen, deren einer auf Betrieb des anderen in die Acht oder Landesverweisung getan worden war, da ja in solchen Fällen Akte der entschiedensten Feindseligkeit entweder schlechthin zulässig, oder doch wenigstens innerhalb gewisser Schranken und unter gewissen Voraussetzungen erlaubt waren. Auf der anderen Seite bezeichnet aber der gleiche Ausdruck auch wieder jeden Vergleich, gleichviel ob auf Grund desselben eine Zahlung in Geld oder aber eine Freiheitsstrafe über denselben verhängt wird; nur in diesem Sinne kann davon gesprochen werden, daß jemand sekr at sátt werde, wie sonst sekr at dómi,[2]) und kann von einer sáttargerð und einem sáttargerðarvætti oder sáttarvætti gesprochen werden, welches am féránsdómr erbracht wird, um die näheren Modalitäten der vergleichsweise übernommenen sekt zu erweisen.[3]) Ausdrücklich wird unter den letzteren Gesichtspunkt sowohl der Fall gestellt, da jemand gleich von vornherein seine sekt im Vergleichswege übernimmt, als auch der andere, da derselbe im Vergleichswege nur einem Schiedsspruche sich unterwirft, der vermöge ausdrücklicher Erklärung auch auf eine sekt soll gehen können,[4]) und auch im letzteren Falle ist von sættarmenn und einer sáttaruppsaga die Rede und wird für den Abschluß des Kompromisses ebensowohl der Ausdruck handsala sátt wie handsala sekt gebraucht;[5]) andere Male freilich werden auch diese beiden Fälle wieder unterschieden.[6]) Für den Abschluß eines

[1]) Kaupab., 70/487 und 488.

[2]) z. B. Konúngsbók, 48/84 und 85; 60/108 und 111; 62/113.

[3]) z. B. ebenda, 48/85; 49/85; 69/120; 73/122—3.

[4]) ebenda, 60/108: En þá verðr maðr sekr at sátt, er hann handsalar sekt sína, eða svá handsalar hann, at hinn skal gera sekt hans, ef hann vill.

[5]) ebenda, 60/109. Von sáttardómr spricht, nachdem die sekt handsalat ist, Festa þ., 44/359. [6]) Konúngsbók, 66/118: Ef maðr handsalar sekt sína

Kompromisses, welches doch durch die Schuld der gewählten Schiedsleute hinterher nicht zum Ziele führt, wird ausdrücklich die Bezeichnung gebraucht „nefna sátt“, [1]) und wenn im gleichen Sinne auch der Ausdruck „setja mál“ angewandt wird,[2]) so ist auch hier wieder unter der gütlichen Erledigung der Sache nur der vorbereitende Schritt der Einleitung des Kompromisses zu verstehen, welches nach der Meinung der Parteien die definitive Erledigung herbeiführen sollte. Der Grund dieses Schwankens im Sprachgebrauche darf aber wohl darin gesucht werden, daß wirklich schon jener erste Schritt in gewissem Sinne den Frieden wiederherstellte, soferne einerseits provisorisch ein solcher bereits eingegangen wurde und andererseits die bisherigen Streitteile sich bereits, für sich und ihre Erben,[3]) verpflichteten, mit gutem Willen an dessen bleibender Herstellung zu arbeiten; die Hauptsache konnte von dem Augenblicke an als bereinigt gelten, da man übereingekommen war, auf dem Wege des Vergleichs statt auf dem Rechtswege den Streit auszutragen, und nur um die nähere Ausführung des damit abgeschlossenen Friedensvertrages mochte es sich noch zu handeln scheinen, wenn durch einen Schiedsspruch noch hinterher die Vergleichsbedingungen im einzelnen festgesetzt wurden. Beachtenswert bleibt aber immerhin, daß dasselbe Schwanken im Sprachgebrauche sich auch noch nach einer anderen Seite hin in unserer Materie bemerklich macht. Zwischen der sekt, die at dómi, und der anderen, die at sátt verhängt wird, scheidet eine Reihe von Stellen vollkommen scharf, und ebenso wird dem dómsuppsöguvætti, das im féránsdómr ersterenfalls erbracht wird, das sáttarvætti oder sáttargerðarvætti für den zweiten Fall sehr bestimmt gegenübergestellt; dennoch aber wird anderwärts wieder den sættarmenn ein dœma zugeschrieben, von einem sáttardómr oder sektardómr gesprochen, seine Verkündung als dómsuppsaga bezeichnet, und eines dómsuppsöguvætti gedacht, welches über diese aufgerufen wird. Guðbrandr hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in den Sagen zuweilen dieser ungenaue Sprachgebrauch sich

---

heima í héraði, eða verðr hann at sátt sekr görr; 244/189: Nú handsalar maðr sekt sína, eða sátt, eða fé á kveðit; vgl. Kaupab., 75/493.

[1]) Kaupab., 73/490, zweimal; in Festa þ., 46/361 wird der gleiche Ausdruck wohl das gleiche bedeuten.

[2]) Kaupab., 73/490; vgl. setja málum, Laxdœla, 12/28; setja máli, Jómsvíkinga s., 29/84; setja málum, ebenda, 30/88; aber wieder setja sök, GþL. 187.

[3]) Kaupab., 78—79/496; Konúngsbók, 244/191.

finde;[1]) daß er aber auch in unseren Rechtsbüchern wiederkehrt, mag hier noch besonders betont werden. Mag sein, daß die eigentümliche Ausprägung des Vergleichswesens, wie sie in diesen letzteren hervortritt, überhaupt erst einer späteren Zeit angehört und daß mit diesem Umstande jene Unsicherheit der Terminologie zusammenhängt, die unmöglich von Anfang an gegeben sein konnte. Die Annäherung insbesondere der Schiedsgerichte an die wirklichen Gerichte, wie solche in der Vereidigung der Schiedsleute und der Vorführung von Beweismitteln vor denselben sich nicht weniger ausspricht als in jenem Schwanken der Terminologie, erinnert sehr entschieden an die eigentümliche Ausbildung, welche die Austräge bei uns in Deutschland im späteren Mittelalter nach und nach gewonnen haben und die schließlich geradezu zu einer Scheidung von „austraegae legales und conventionales" führte; hier wie dort scheint das bestimmende Moment für diesen Gang der Entwicklung das gewesen zu sein, daß die Stellung der mächtigeren Häuptlinge im Staate eine allzu gewaltige geworden war, als daß deren Unterordnung unter andere als gewillkürte Gerichte noch hätte durchgesetzt werden können. Von hier aus ergibt sich die Notwendigkeit, dem Vergleichswesen noch ganz besonders in den Geschichtsquellen nachzugehen, um womöglich festzustellen, wieweit sich etwa in der älteren Zeit dasselbe noch anders geartet zeige als in der Zeit unserer Rechtsbücher.

Da zeigt sich nun zunächst die größte Mannigfaltigkeit in den Äußerlichkeiten des Vergleichswesens. In vielen Fällen läßt sich der Handel gleich unter den Parteien selbst erledigen, indem entweder der Schuldige selbst sich zum Vergleiche erbietet, oder umgekehrt der Beschädigte sich mit der Frage an ihn wendet, ob und wie er seine Tat zu büßen gedenke, und auf diese Frage eine befriedigende Antwort erhält. Alles pflegt dabei auf die Individualität der Beteiligten anzukommen, und der Ehrenpunkt zumeist mehr ins Auge gefaßt zu werden als der Geldpunkt. Es kann vorkommen, daß ein tapferer Mann, der der Gewalt nicht weichen würde, einem

[1]) Er zitiert Njála, 1/1: at öngvir þóttu lögligir dómar, nema hann væri í; Ljósvetnínga s., 4/13: voru handsolut mál í dóm, ok menn til gjörðar nefndir; Eyrbyggja, 46/89: er þat flestra manna sögn, at málin kœmi í dóm Vermundar; en hann lauk gerðum upp á þórsnessþíngi. Ich füge bei Vatnsdœla, 44/74: þórormr bauð dóm þórdísar á málinu; Njála, 123—124/188; 146/250; Hallfreðar s., 10/111; Bjarnar s., S. 57; Sturlúnga, II, 34/99; 37/105; Laxdœla, 71/308.

alten und hilflosen Gegner gegenüber die eigene Bestimmung der Buße anbietet (sjálfdœmi), ja sogar sein Leben in dessen Gewalt gibt, als derselbe erklärt, den erschlagenen Sohn nicht im Beutel tragen zu wollen; so geehrt, wird der Angegangene dann freilich auch seinerseits meinen, daß die Ohren dahin am besten passen, wo sie gewachsen sind, dem Totschläger das Leben schenken und seinen Spruch auf eine geringere Vergeltung stellen.[1]) Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß ein hochfahrender Mann, der sonst nie eine Buße zahlt für seine Gewalttaten, in einem einzelnen Falle auf die Anfrage des Verletzten sich zu reichlicher Sühne verstehen will, wenn ihn die Tat reut, oder der Verletzte ihm sonst wert ist; aber auch in solchem Falle wird sofort wieder schroffe Zurückweisung erfolgen mögen, sowie der Gegner, statt sich bei den vom Schuldigen angetragenen, materiell höchst liberalen, Bedingungen zu beruhigen, auf die Niedersetzung eines förmlichen Schiedsgerichtes dringt:[2]) „þá þykkist þú jafnmenntr mér, ok munum vit eigi at því sættast“, lautet solchenfalls die Antwort, und von einem Vergleiche ist weiter nicht mehr die Rede. Selbst mächtige Häuptlinge mochten sich unter Umständen einander das sjálfdœmi oder eindœmi antragen,[3]) und konnte dabei auch vorkommen, daß ein solcher auf sekt sprach, ohne doch anderweitige Schiedsleute beizuziehen, wie dies unsere Rechtsbücher fordern.[4]) In nicht wenigen Fällen kam aber auch wohl die Sache anders; die Streitteile standen sich schroff gegenüber, und gelegentlich der gerichtlichen Verhandlungen brachen allenfalls unter ihnen zu Hause oder am Dinge selbst Feindseligkeiten aus, welche unbeteiligte Dritte, oder auch Fremde der einen oder anderen Partei veranlaßten, sich ins Mittel zu legen, und wohl oder übel beide Teile zur Eingehung eines Vergleiches zu überreden oder auch zu nötigen.[5]) Auch die Zahl der Schiedsleute ist in verschiedenen Fällen eine durchaus verschiedene; oft ist es nur einer, der zu sprechen hat, wie ja hiervon auch die Rechtsbücher wissen,[6])

[1]) Þorsteins þ. hvíta, S. 44—45. Vgl. auch, was Bjarni Broddhelgason, freilich nicht im Ernst, dem alten Þórarinn anbietet, Þorsteins þ. stangarhöggs, S. 54—5.

[2]) Hrafnkels s., S. 9—10.

[3]) z. B. Vápnfirðínga s., S. 30—31; Vatnsdœla, 44/74.

[4]) Ljósvetnínga s., 17/55; Sturlúnga, IV, 27/63; vgl. auch Eigla, 86/219—20, wo freilich streng genommen kein sjálfdœmi vorliegt.

[5]) vgl. z. B. Ljósvetnínga s., 27/96—7; Eyrbyggja, 46/88—9; Vígaskútu s., 6/247; 18/287—8.

[6]) Eyrbyggja, 10/11—12; Eigla, 85/218; Ljósvetnínga s., 27/97;

aber dieser eine zieht dann zumeist doch wieder andere verständige Männer zum Spruche bei,[1]) oder es sind der Schiedsleute zwei, wie dies unsere Rechtsbücher als das Gewöhnlichste vorauszusetzen scheinen,[2]) und konnte es dabei vorkommen, daß der eine Streitteil selbst am Spruche Anteil nimmt, während der andere statt seiner einen Dritten als Schiedsmann bestellt, so daß hier gewissermaßen ein Mittelding vorliegt zwischen sjálfdœmi und Schiedsspruch.[3]) Sehr häufig sind endlich der Schiedsleute zwölf, wie solche Zahl nach den Rechtsbüchern nötig ist, wenn auf sekt gesprochen werden soll,[4]) obwohl allerdings auch wohl eine geringere Zahl von Schiedsleuten auf solche spricht. Gerne ernennt man die Schiedsleute zu gleichen Hälften von beiden Seiten,[5]) gerne verkündet man den Schiedsspruch am Ding;[6]) die Art aber, wie man bei der Fällung des Schiedsspruches verfuhr, wenn es sich, wie gewöhnlich, um Kampfsachen handelt, war eine sehr eigentümliche. In solchen Fällen hatte regelmäßig jeder der beiden Streitteile eine Reihe von Totschlägen, Verwundungen oder anderen Gewalttaten dem anderen vorzuwerfen, und schon von Rechts wegen galt dabei die Regel, daß die Totschläge, die von beiden Seiten begangen worden waren, einfach gezählt, und soweit deren Zahl beiderseits eine gleiche war, gegenseitig kompensiert werden sollten.[7]) Bei Vergleichsverhandlungen aber hielt man sich zwar daran nicht, indem man neben der Zahl der Gefallenen auch deren Wert zu berücksichtigen pflegte; aber man verfuhr doch insoweit völlig rechnungsmäßig, als man ein förmliches Soll und Haben für beide Teile feststellte, dann soweit dies möglich war einfach kompensierte, und soweit sich auf der einen oder anderen Seite ein Überschuß (skakki) ergab, diesen Saldo berichtigen ließ.[8]) Es ist schwer, bestimmte Schlüsse aus den Angaben der Sagen auf die dem Vergleichswesen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zu ziehen, da teils in jedem einzelnen Falle dahinstehen muß, wie weit solche Angaben überhaupt auf Vollständigkeit

---

Vallaljóts s., 6/215; Vígaskútu s., 6/248; Hallfreðar s., 10/111; Bjarnar s., S. 55—56; Sturlúnga, II, 34/99; 37/105.

[1]) Eyrbyggja, 46/89.

[2]) Vígaskútu s., 10/253—4; 16/279—81; 18/288; 24/304; Bjarnar s., S. 72.

[3]) Vallaljóts s., 10/225.

[4]) Njála, 75/111; 123—4/188—89; 146/250.

[5]) Laxdœla, 71/308; Njála, 123/188.

[6]) Vatnsdœla, 29/49; Njála, 45/71—2.

[7]) Vígaglúma, 23/383.

[8]) vgl. z. B. Ljósvetnínga s., 27/97; Eyrbyggja, 46/89.

Anspruch machen können, teils auch immer die Möglichkeit bleibt, daß im einzelnen Falle einmal nicht völlig legal verfahren sein könnte; indessen läßt sich doch immerhin aus der Übereinstimmung einer größeren Reihe von Angaben soviel abnehmen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die ältere Zeit auch in Totschlagssachen die Gültigkeit der Vergleiche nicht an die Einholung der Genehmigung der lögrétta gebunden hatte, und daß derselben auch der Satz fremd gewesen war, daß niemand für sich allein über den Gegner, der sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben hatte, mehr als eine Geldstrafe zu verhängen berechtigt sei. In der Tat ist auch schon aus inneren Gründen wahrscheinlich, daß derartige Beschränkungen der natürlichen Vertragsfreiheit erst durch die Erfahrung in die Gesetzgebung eingeführt worden sein, daß jene Freiheit, wenn unbeschränkt gelassen, gar zu bedenkliche Folgen äußern könne.

§ 33. Der Zweikampf.[1])

Die technische Bezeichnung für den Zweikampf in den nordischen Quellen ist hólmganga; hólmr bedeutet eine kleine Insel, möge diese nun in stehendem oder fließendem Wasser gelegen sein, und der Ausdruck ganga á hólm bezeichnet hiernach an und für sich nur das Gehen auf eine Insel, dann aber auch, weil man solche Inseln gerne zum Ausfechten von Zweikämpfen zu benützen pflegte, das Schreiten zu solchem Kampfe. Ähnlich wie man zu Dingstätten gerne Lokalitäten wählte, welche durch die See oder Flüsse begrenzt, oder auch durch Felsklüfte und andere natürliche Hindernisse gegen feindlichen Überfall geschützt waren, scheint man auch zu Zweikämpfen darum vorzugsweise Inseln benützt zu haben, weil sie gegen die störende Einmischung Unberufener Sicherheit zu gewähren versprachen; jedenfalls zeigt der Reichtum an technischen Bezeichnungen, welche sich von dem obigen Ausdrucke ableiten (skora á hólm, leysa sik af hólmi, hólmstaðr, hólmstefna, hólmlausn, u. dgl. m.), daß derselbe sich schon sehr frühzeitig und sehr fest im Norden eingebürgert haben muß. Auch darin zeigt sich das hohe Alter der

---

[1]) vgl. Jón Árnason, S. 136—167; Weinhold, Altnordisches Leben, S. 297—301; R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedenold (1847), S. 116—125.

hólmganga, daß sie an sehr bestimmt ausgeprägte Formen gebunden war; nicht jeder Zweikampf trug von hier aus jenen Namen, vielmehr unterschied man, wenn man genau sprechen wollte, zwischen hólmganga und bloßem einvígi,[1]) wiewohl man allerdings bei ungenauerem Sprachgebrauche auch wohl die scharfe Scheidung beider Bezeichnungen fallen ließ.[2]) — Über die Formalien des Zweikampfes geben uns die Geschichtsquellen vollkommen genügenden Aufschluß. Man begann mit einer Herausforderung, für welche die Bezeichnungen skora á hólm, skora á til hólmgöngu,[3]) bjóða hólmgöngu, u. dgl. m. üblich waren; dabei pflegte Ort und Zeit der Begegnung genau bestimmt zu werden. Daß als Kampfplatz (hólmstaðr, hólmgöngustaðr) gerne kleine Inseln benützt wurden, wurde bereits bemerkt; der Leiðhólmr in den Miðdalir,[4]) dann der Öxarárhólmr am Alldinge[5]) wurden auf Island, in Norwegen der Stokkahólmr im Súrnadalr,[6]) die Insel Vörs,[7]) u. dgl. m. als zu solchem Behufe gebraucht erwähnt, ohne daß damit doch gesagt sein wollte, daß nicht auch an jedem beliebigen anderen Orte gekämpft werden konnte, welchen der Fordernde im einzelnen Falle wählte. Die Frist wird manchmal auf einen halben Monat hinaus verlegt,[8]) manchmal nur auf drei Tage;[9]) aber auch in dieser Beziehung hatte der Fordernde freie Hand. Wollte man die Forderung recht dringend machen, so drohte man schwere Ehrenfolgen dem Gegner an, für den Fall daß er sich nicht stellen würde; jedermanns Schuft (hvers manns níðingr) sollte er heißen, wenn er ausbleibe,[10]) und fand dann der eine oder andere Teil sich nicht ein an dem anberaumten Termine (hólmstefna), so galt alle angedrohte Schande als verwirkt, und

---

[1]) Kormaks s., 10/84: Bersi mælti: þú, Kormakr, skoraðir á mik til hólmgöngu, en þar í mót býð ek þér einvígi; þú ert maðr ungr ok lítt reyndr, en á holmgöngu er vandhæfi, en alls ekki á einvígi.

[2]) vgl. z. B. Njála, 8/15: at ek skora þér á hólm, mit 22/33: þú skoraðir hann til einvígis; Hervarar s., 4/419.

[3]) Es ist ein bloßes Versehen, wenn Weinhold, S. 299, für skora skera setzt und von einem „Holmschneiden" redet; skora = fordern, ist ein ganz gewöhnliches Wort.

[4]) Kormaks s., 9/76.

[5]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/255.

[6]) Gísla s. Súrssonar, S. 3. [7]) Eigla, 67/159.

[8]) Kormaks s., 9/76; eine Woche, Vatnsdœla, 33/53.

[9]) Gunnlaugs s., 7/225 und 11/255; Gísla s., S. 3—4.

[10]) Eigla, 57/126; Kormaks s., 21/200; Vatnsdœla, 33/54; Hervarar s., 4/419; Ketils s. hængs, 5/132; Grettla, 22/54; Flóamanna s., 15/134.

jeder Schimpf als erlaubt:[1]) man richtete allenfalls sogar eine niðstöng zu mehrerer Beschimpfung des Gegners auf,[2]) und rief alle Landgeister auf, den ehrlosen Mann aus der Heimat zu vertreiben; wir werden überdies kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß ähnlich wie dies in Schweden der Fall gewesen sein soll,[3]) auch in Norwegen und auf Island zur Zeit des Heidentumes sogar das Landrecht bestimmte Ehrenschmälerungen an das Ausbleiben geknüpft haben werde. War aber der Zweikampf durch einen Rechtsstreit veranlaßt, so galt überdies die Rechtsregel (hólmgöngulög), daß der Sieger das Streitobjekt als Siegespreis (sigrmál) haben sollte,[4]) und auch dieses Punktes pflegte bei der Herausforderung ausdrücklich gedacht zu werden,[5]) zuweilen in der Weise, daß der Herausfordernde, wenn er im Besitze des Streitobjektes war, zugleich noch eine Wette über einen zweiten, gleich großen Betrag anbot.[6]) War nun aber die Herausforderung ergangen und angenommen, und fanden sich beide Gegner rechtzeitig am Kampfplatze ein, so galt es vorab, die Mensur abzustecken. Eine genaue Beschreibung der sehr eigentümlichen Weise, in welcher man dabei auf Island um die Mitte des 10. Jahrhunderts zu Werke ging, gibt die Kormaks saga.[7]) Man nahm eine Decke von fünf Ellen Länge im Geviert und versah sie an den vier Ecken mit Schleifen; durch diese wurden sodann Pfähle mit breiten Köpfen geschlagen, jedoch so, daß derjenige, welcher dieselben herrichtete, dabei, die Ohrläppchen mit den Händen berührend und eine bestimmte heilige Formel sprechend, so gebückt sich den Pfählen zu nähern hatte, daß er dabei zwischen seinen Füßen durch den Himmel sehen konnte. Die Pfähle nannte man tjösnur, und ein Opfer, welches unter Wiederholung der gleichen Formel nach ihrem Einschlagen zu verrichten war, trug nach ihnen den Namen tjösnublót. Um die Decke herum wurden sodann drei Furchen gezogen, je in einem fußbreiten Abstande; außerhalb dieser drei Furchen aber wurden sodann vier Stangen aufgepflanzt, welche

---

[1]) Kormaks s., 21/202.

[2]) Eigla, 60/137; Vatnsdœla, 33/54 und 34/55—56; Gísla s. Súrssonar, S. 6.

[3]) Siehe des Olaus Petri Svenska Chrönica, S. 237 (bei Fant, Script. Rer. Suec. I, 2), und daher die Ausgabe des Uplandslagen von 1607; vgl. Corp. jur. Sveo-Got., III, S. 275—6, Note 100. Aber Olaus erklärt ausdrücklich, aus älteren Rechtsbüchern geschöpft zu haben.

[4]) Eigla, 67/161.

[5]) ebenda, 57/126; 68/164; vgl. Þorsteins s. Víkingssonar, 2/387.

[6]) Njála, 8/15. [7]) Kormaks s., 10/86.

man höslur, d. h. Haselstangen nannte, und darum nannte man den Platz gehaselt (þat er völlr haslaðr), wenn er in dieser Weise abgesteckt war. Auch die Bedeutung dieser mehrfachen Abgrenzung wird uns erklärt. Wer mit einem Fuße hinter die Haselstangen zurücktrat, von dem hieß es, er weiche zurück; trat er mit beiden Füßen hinter sie, so hieß es, er laufe davon. Im übrigen aber waren die Kämpfenden an die Decke, welche den Mittelfleck des Kampfplatzes ausmachte, anfänglich nicht gebunden; erst von dem Augenblicke ab, da einer seine sämtlichen Schutzwaffen verloren hatte, mußte er auf die Decke treten und fortan sich nur noch mit dem Schwerte decken. Dieselbe Stelle gibt auch über das sonstige Verfahren beim Zweikampfe Aufschluß. Jeder der beiden Kämpfer hatte drei Schilde zu seiner Verfügung, die aber freilich, weil nur von Holz, meist bald zerhauen waren; jeder hat einen Begleiter, der den Schild für ihn hält (halda skildi fyrir) und völlig die Rolle eines Sekundanten spielt. Der Geforderte hat den ersten Hieb, dann aber wird Hieb um Hieb gewechselt, bis einer von beiden soweit verwundet wird, daß Blut auf die Decke fällt; dann braucht man nicht mehr weiter zu kämpfen, und es legen sich auch wohl die Anwesenden darein, wenn die Kämpfer noch nicht aufhören wollen. Der schwerer Verwundete muß sich durch eine Zahlung vom Kampfe lösen (hólmlausn), die in drei Mark bestand; mit der Verwundung aber nahm man es so äußerlich, daß auch das als solche galt und zum Zahlen der hólmlausn verpflichtete, wenn etwa der eine durch einen Teil der Klinge verwundet wurde, den er dem Gegner aus dem Schwerte gehauen hatte. Eine Reihe anderer Angaben, teils derselben Quelle, teils anderer vervollständigt diese Nachrichten, zeigt aber auch zugleich, daß man sich im einzelnen keineswegs immer streng an die obigen Förmlichkeiten band. Man begrenzte allenfalls den Kampfplatz auch mit Steinen, die man außen um ihn herumlegte und hieß den den Namen eines Schuften (níðingsnafn) tragen, welcher hinter sie zurückweichen würde;[1]) man suchte sich durch allerlei Zaubermittel für den Kampf vorzubereiten,[2]) von Freunden oder Verwandten gute Waffen zu leihen, denen man allenfalls auch übernatürliche Kräfte zuschrieb, wie etwa dem Sköfnungr oder Hvítingr,[3]) Skrýmir.[4]) Die Gesetze des Zweikampfes bestimmten

[1]) Eigla, 67/159 und 161.

[2]) Kormaks s., 1/4—6; 22/204—12; 23/220.

[3]) ebenda, 9/78—84.

[4]) ebenda, 12/118. Blaðnir, Flóamanna s., 15—16/134—5.

ferner zwar eine bestimmte Länge der Schwerter, welche bei demselben gebraucht werden durften;[1]) aber man nahm es damit nicht so genau, brachte allenfalls auch zwei Schwerter mit, eines am Gehänge und das andere in der Faust,[2]) oder trat allenfalls auch mit einer Streitaxt dem Schwerte des Gegners gegenüber.[3]) Wir erfahren ferner, daß neben den Sekundanten (skjaldsveinar), deren Aufgabe es war, ihren Mann während des Kampfes mit dem Schilde zu decken,[4]) auch noch weitere Angehörige die Kämpfer zum Platze zu geleiten und Zuschauer sich einzufinden pflegten,[5]) während andererseits auch wohl einmal die angebotene Hilfe eines Sekundanten dankend mit der Bemerkung abgelehnt wird: „sjálfs hönd er hollust“;[6]) daß ferner auch wohl anstatt des Geforderten irgendein anderer als dessen Vertreter kämpfte,[7]) ganz wie nach deutschen Rechten die Partei sich kämpflich durch einen anderen vertreten lassen konnte. Wiederum wird uns erzählt, daß nach glücklich bestandenem Zweikampfe der Sieger ein Opfertier zu schlachten pflegte, welches von Anfang an in der Nähe des Kampfplatzes zu stehen pflegte (blótnaut);[8]) zuweilen ließ auch wohl jeder der beiden Streiter sein eigenes Opfertier vorführen. Nicht immer beschränkt sich ferner die Lösung aus dem Zweikampfe auf die oben genannten drei Mark. Wenn zwar die Kormaks saga an einer weiteren Stelle von zwei baugar[9]) und an einer dritten von zwei Mark spricht,[10]) so ist das erstere auf die gewöhnliche Zahlung zu beziehen, da bekanntlich der baugr gleich 12 Unzen oder 1 $^1/_2$ Mark war und das letztere sicherlich nur verschrieben für 2 × 3 Mark, da an der betreffenden Stelle eine doppelte hólmlausn in Frage steht; aber an wieder einer anderen

---

[1]) Kormaks s., 14/136.

[2]) Eigla, 67/160; dies zumal, wenn es galt, zauberischem Stumpfen der Waffen zu begegnen, Droplaugarsona s., S. 36; Gunnlaugs s., 7/225—6.

[3]) Kormaks s., 9/80; zuweilen haben die Kämpfer auch wohl neben Schwert und Schild noch Spieße, Eigla, 68/164—5.

[4]) Kormaks s., 12/118—20.

[5]) ebenda, 9/82; 10/84; Vígaglúma, 4/331.

[6]) Vígaglúma, 4/332; Svarfdœla, 9/133.

[7]) Eigla, 67/160; Vígaglúma, 4/331—2.

[8]) Kormaks s., 22/212—14 und 23/222; Eigla, 68/165. Ob dabei der Glaube im Spiele war, von dem der Auszug aus der Vígastyrs s., 4/287 berichtet, daß ein solches Opfer gegen die Blutrache schütze, mag dahinstehen.

[9]) Kormaks s., 23/220.

[10]) ebenda, 12/114.

Stelle läßt dieselbe Sage drei Mark Goldes zahlen,[1] also 24 Mark Silber, da das Gold zum Silber wie 8 : 1 sich verhielt;[2] die Vígaglúma erwähnt eines Loskaufes im Betrage von sechs Mark, der nicht einmal als recht hoch betrachtet werden will,[3] während anderwärts wieder die drei Mark genannt werden[4] u. dgl. m. Im einzelnen mögen demnach lokale Gebräuche und zumal im einzelnen Falle getroffene Verabredungen darüber entschieden haben, wie es mit den Formalien des Kampfes gehalten werden sollte, und es hat von hier aus seine gute Bedeutung, wenn mehrfach erzählt wird, wie vor dem Beginne desselben derjenige, welcher gefordert hatte, die näheren Bedingungen förmlich verkündigte, unter welchen gekämpft werden sollte.[5] Die Hauptpunkte aber scheinen immerhin ziemlich gleichförmig geregelt gewesen zu sein, nämlich die enge Begrenzung des Kampfplatzes und der Gebrauch einer oder zweier Decken innerhalb desselben,[6] die Benützung dreier Schilde, nicht mehr und nicht weniger[7] und der Gebrauch von Sekundanten, falls deren Hilfe nicht etwa im einzelnen Falle abgelehnt werden wollte, der Anhieb des Fordernden, das regelmäßige Wechseln der Hiebe und die Beendigung des Kampfes sowie Blut floß.[8] Als etwas Ungewöhnliches ist dagegen noch zu verzeichnen, daß hin und wieder an einen ersten Zweikampf sich weitere anschlossen, wie etwa, nachdem Þorkell im Zweikampfe von Hólmgöngu-Bersi getötet worden war, dessen Sekundant Vali sofort diesen fordert,[9] oder wie, nachdem Þorkell Geirason den Þorsteinn varastaf im Zweikampfe erlegt hatte, sofort auch die beiderseitigen Sekundanten einander fordern und miteinander fechten.[10] Ebenso ungewöhnlich ist, daß an dem letzten Kampfe des Gunnlaugr ormstúnga mit Skáld-Hrafn auch die beider-

---

[1]) Kormaks s., 1/6; die 20 Mark des Sturlaugs s. starfsama, 10/608 sind natürlich ohne Wert.

[2]) Konúngsbok, 246/193; Belgsdalsbók, 62/246—7.

[3]) Vígaglúma, 4/333; auch Droplaugarsona s., S. 36.

[4]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/257; Kjalnesínga s., 9/424—5; Svarfdœla, 9/133.

[5]) Svarfdœla, 9/133; Eigla, 67/161; Kjalnesínga s., 9/425; Ketils s. hængs, 5/136.

[6]) Kjalnesínga s., 9/424; Svarfdœla, 9/133; Þorsteins s. Víkíngssonar, 16/430 und 21/444.

[7]) Svarfdœla, 9/134.

[8]) Kjalnesínga s., 9/425; Gunnlaugs s., 11/258.

[9]) Kormaks s., 14/134—8.

[10]) Vígaskútu s., 19/289—90.

seitigen Begleiter, freilich in gleicher Zahl, sich beteiligten;[1]) damit ist über den Rahmen des Zweikampfes völlig hinausgegangen und so mag es auch weiter nicht auffallen, daß bei diesem Kampfe, einem Erzeugnisse bittersten Hasses, ohne alle rechtliche Grundlage, fortgefochten wird, selbst nachdem dem einen der Kämpfer der Fuß abgehauen worden ist. Nur sagenhaften Charakters ist es, wenn Örvar-Oddr auf Samsey mit des Angantýr elf Brüdern nacheinander zum Zweikampfe tritt, bis er sie alle gefällt hat;[2]) kaum anderes läßt sich aber auch von dem Faßkampfe (kerganga) sagen, bei welchem beide Teile in ein Faß versperrt kämpfen sollten und zwar so, daß der eine ein Schwert, der andere aber nur einen Stab zum Parieren hatte, nach jedem Hiebe aber zwischen beiden Waffen gewechselt werden mußte.[3]) Aber nur ein einziges Mal wird von dieser Art des Kampfes gesprochen und zwar als von einer von einem einzelnen Viking in Schweden gebrauchten; geschichtlichen Wert darf man aber dieser vereinzelten Nachricht sicherlich nicht beilegen, und für die isländische Rechtsgeschichte ist sie vollends ohne alle Bedeutung, wenngleich ein Isländer es gewesen sein soll, der in so absonderlicher Weise mit dem wilden Schweden kämpfte.

Die Formalien des Zweikampfes, welche vorläufig allein ins Auge gefaßt wurden, haben für uns insoferne Bedeutung, als sie durch die detaillierte Sorgfalt, mit welcher sie geregelt sind, dann durch die vielfache Verpflichtung der dabei beobachteten Gebräuche mit dem religiösen Kultus des nordischen Heidentumes, sowie durch die mannigfachen abergläubischen Meinungen, welche sich an sie anknüpften, auf ein ungemein hohes Alter des Institutes und auf dessen unzweifelhafte Volkstümlichkeit schließen lassen. Eine ganz andere, und nichts weniger als leicht zu beantwortende Frage ist dagegen die nach der Stelle, welche der Zweikampf im Rechtssysteme einnahm, und sie ist selbstverständlich für uns die weitaus wichtigste. Der erste Blick zeigt, daß der Zweikampf gar häufig in Fällen eintrat, welche mit dem Schutze von Rechten oder dem Streite über solche ganz und gar nichts zu tun haben; in solchen Fällen kann derselbe natürlich mit dem Rechte nur insoweit in Berührung kommen, als es sich etwa um die Ehrenfolgen handelt, welche denjenigen treffen, welcher sich zum Kampfe nicht stellt, —

---

[1]) Gunnlaugs s., 12/267—8. Ähnlich Oddr, 10/14, ed. Munch, und 14/256, ed. Hafn., und danach die späteren Rezensionen der Ólafs s. Tryggvasonar.

[2]) Hervarar s., 5/423—426. [3]) Flóamanna s., 17/137.

oder um die rechtliche Behandlung der im Zweikampfe begangenen Körperverletzung oder Tötung, — oder endlich um den Anspruch auf die als Lösung aus dem Zweikampfe zu entrichtende Zahlung. Alle diese Rechtsfragen aber sind in keiner Weise prozessualische, und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen. In nicht wenigen anderen Fällen zeigt sich dagegen der Zweikampf benützt als ein Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gegner gutwillig anzuerkennen und zu befriedigen sich nicht herbeiließ; derselbe will solchenfalls entweder streitige Rechtsfragen zur Entscheidung bringen, oder wenigstens die verweigerte Achtung der eigenen Berechtigung erzwingen, und er ist demnach insoweit zwar nicht geradezu ein prozessualisches Institut, aber doeh ganz unzweifelhaft ein Surrogat eines solchen. Nach dieser Seite hin entsteht nun für uns die doppelte Aufgabe, nachzuweisen, wie weit eine derartige Anwendung des Zweikampfes überhaupt zulässig, und welches sodann deren Verhältnis zu der geordneteren und friedlicheren Verfolgung des Rechtes auf dem gewöhnlichen prozessualischen Wege gewesen sei? Wie dies bereits bei der Besprechung der Formalien des Zweikampfes geschehen ist, dürfen wir auch hier wieder unbedenklich neben den auf Island bezüglichen Quellenzeugnissen die auf Norwegen sich beziehenden mitbenützen, da der Zweikampf in beiden Ländern gleichmäßig bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts abgeschafft wurde, und somit beiden nur in einer Zeit eigen war, in welcher wir deren Recht noch als ein ziemlich gleichartiges zu betrachten berechtigt sind; auch so noch aber ist die Frage nach dem dem Zweikampfe eingeräumten Spielraume eine keineswegs leicht zu lösende. — Für Norwegen zunächst wird uns in einer vollkommen verlässigen Geschichtsquelle geradezu ausgesprochen, daß jedermann, er mochte nun als Kläger an einer Streitsache beteiligt sein oder als Beklagter, das Recht zustand, seinen Gegner zum Zweikampfe zu fordern;[1]) nicht minder wird es aber auch als altes Recht bezeichnet, daß der Fordernde, wenn er im Kampfe siegte, den Streitgegenstand gewinnen sollte, wogegen er, wenn er besiegt, sich mit der von vornherein ausbedungenen Zahlung zu lösen hatte, und wenn im Kampfe getötet, von dem siegreichen Gegner beerbt wurde.[2]) Ähnlich heißt es von den Nordleuten in England, daß es

[1]) Eigla, 68/164: þat váru ok lög, er Egill mælti, ok forn siðvenja, at hverjum manni var rétt at skora á annan til hólmgöngu, hvárt er hann skyldi verja sakir fyrir sik eða sœkja

[2]) ebenda, 67/161: þat váru hólmgöngulög í þann tíma, at sá, er skorar á

allgemeiner Gebrauch war zum Zweikampfe zu schreiten, wenn ihrer zwei über eine Sache stritten,[1]) und wirklich sehen wir dort einen solchen ausgefochten, weil einer dem anderen die Braut wegnimmt, die er sich selbst bestimmt hatte, und einen zweiten, weil einer dem anderen ein Darlehen nicht zurückbezahlen wollte, das er von ihm auf bestimmte Zeit erhalten hatte.[2]) Endlich wird auch in Bezug auf Island selbst gesagt, daß jeder rechtlich befugt gewesen sei, den anderen zum Zweikampfe zu fordern, wenn er von ihm irgendwie in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein glaubte.[3]) Derartige Aussprüche dürfen nun allerdings nicht etwa so verstanden werden, als ob der Zweikampf zu irgendwelcher Zeit im Norden als das alleinige Entscheidungsmittel in Rechtssachen gegolten hätte, und es ist sicherlich ein grobes Mißverständnis, wenn Saxo seinen K. Frotho III. denselben in diesem Sinne in Dänemark einführen läßt, weil er geglaubt habe, es sei „speciosius viribus quam verbis confligendum“;[4]) aber doch kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß jene Stellen den Streitteilen wenigstens die Wahl einräumen, ob sie auf gerichtlichem Wege oder auf dem des Kampfes ihr Recht suchen wollen, und in der Tat wird an einzelnen Stellen ziemlich bestimmt die Forderung zum Kampfe als ein Verfahren ohne Recht der Prozeßführung als einem Verfahren mit Recht gegenübergestellt.[5]) Allerdings war die Wahl des ersteren Weges für denjenigen, der ihn ergriff, keine unbedenkliche; man setzte sich dabei nicht nur allen Gefahren für Leib und Leben aus, welche jeder Kampf mit sich brachte, sondern man wagte auch sein ganzes Vermögen, welches

---

mann annan til einhvers hlutar, ok fengi sá sigr, er á skoraði, þá skyldi sá hafa sigrmál þat, er hann hafði til skorat. En ef hann fengi úsigr, þá skyldi hann leysa sik þvílíku fé, sem á kveðit væri. En ef hann felli á hólmi, þá hafði hann fyrirgjört allri eigu sinni, ok skyldi sá taka arf, er hann felldi á hólmi. Flóamanna s., 16/135: en þat voru þá lög, at menn vogu til arfs þess, er fell á hólmi.

[1]) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 34/150: En þat var siðr á Englandi, ef 2 keptust um einn hlut, at þar skyldi vera til hólmganga. Bei Oddr, 10/14, ed. Munch, und 14/256, ed. Havn. fehlen übrigens die Worte, während sie in FMS. I, 80/150 und Flbk. I, S. 150—1 etwas erweitert wiederkehren.

[2]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 7/223—5.

[3]) ebenda, 11/255: þetta þótti illt frændum hvárstveggja þeirra, en þó voru þat lög í þann tíma, at bjóða hólmgöngu, sá er vanhluta þóttist verða fyri öðrum.

[4]) Saxo Grammaticus, V, S. 230.

[5]) vgl. z. B. Eigla, 68/164: „Vil ek bjóða þér önnur lög, þau, at vit gangim á hólm hér á þínginu, ok hafi sá fé þettu, er sigr fær“. Njála, 56/87: Mantu þá skora mér á hólm sem þú ert vanr? segir Geirr, ok þola eigi lög.

dem Gegner verfiel, falls man im Kampfe blieb, und es ist sicherlich nur eine spätere Milderung einer ursprünglich rauheren Sitte, wenn nach unseren Quellen die Lösung des Lebens und Gutes um eine bestimmte Geldsumme verstattet wurde. Indessen mochten nicht nur gewalttätige und auf ihre Waffentätigkeit pochende Naturen über diese Gefahren sich leicht hinwegsetzen, sondern auch bedächtigere und rechtlichere Männer trotz derselben oft genug sich bestimmt fühlen statt des Rechtsweges den Kampf zu wählen, wenn der erstere etwa durch die Gewalttätigkeit des Gegners verschlossen, oder durch Schikanen desselben vereitelt schien, und solchenfalls stand es in jedem Stadium des Prozesses im freien Belieben eines jeden Streitteiles, von dem Verfahren mit Recht zu dem Verfahren ohne Recht überzugehen. Den Gunnlaugr ormstúnga sehen wir gegen einen Schuldner, der ihm die Heimzahlung eines Darlehens verweigert, gleich von vornherein mit einer Herausforderung statt mit einer Klage vorgehen, weil er gehört hat, daß dieser in keiner Weise dem Rechte sich zu fügen pflege.[1]) Sehr häufig gilt in der Zeit, da Island besiedelt wurde, die Forderung zum Zweikampfe als das Mittel, einen älteren Ansiedler zur Abtretung des von ihm in Besitz genommenen Landes zu zwingen;[2]) noch häufiger ist es der Streit über eine Braut, deren Hand die Verwandten versagen oder Nebenbuhler streitig machen wollen, was zur Forderung führt, und dgl. m. Ein andermal tritt umgekehrt der Beklagte, gegen welchen ein tüchtiger Jurist eine, offenbar unbillige, Klage am Ding angemeldet hat, dieser gleich von vornherein mit einer Herausforderung entgegen, deren Rechtmäßigkeit weder von dem Geforderten selbst noch von dessen Ratgebern bestritten zu werden vermag,[3]) und es schneidet demnach hier der Beklagte wie in jenen ersteren Fällen der Kläger gleich von Anfang an alles Prozeßverfahren ab. Wiederum sehen wir in Norwegen den Egill Skallagrímsson, als sein Gegner in einer Zivilsache selbzwölft zum Reinigungseide zu treten im Begriffe ist, mit der Erklärung hervortreten: „at eigi vill hann eiða hans taka fyrir fé sitt“, und durch eine Herausforderung ihm den Eid verlegen;[4]) auf Island aber finden wir wiederholt zu demselben Mittel gegriffen, wenn etwa der Gegner formeller Verstöße, die man

[1]) Gunnlaugs s., 7/223—5.

[2]) Belege findet man gesammelt in meiner Schrift über die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung, S. 52, Anm. 1.

[3]) Njála, 8/15; ähnlich auch 51/79—80.

[4]) Eigla, 68/164.

in der Beweisführung begangen hat, sich bedienen will, um einer an sich gerechten Klage zu entgehen.[1]) Da eine Verhandlung am Gulaþing durch offene Gewalttat von den Gegnern verhindert wird, sehen wir den Egill Skallagrímsson wiederum zu einer Forderung greifen als zu dem letzten Mittel welches noch zum Ziele führen kann,[2]) und in einem ähnlichen Falle wird auch auf Island das gleiche Mittel in Aussicht genommen,[3]) u. dgl. m. Oft genug wird darüber geklagt, daß gewalttätige Männer den Zweikampf geradezu mißbrauchten, um sich Weiber und Gut von solchen zu ertrotzen, die sich nicht getrauten mit den Waffen in der Hand ihnen entgegenzutreten;[4]) andererseits aber läßt sich auch ebensowenig verkennen, daß der alte Prozeß mehrfache sehr fühlbare Lücken zeigte, welche sich auf keine andere Weise als durch den Zweikampf decken ließen, wie denn zumal die Njála sehr deutlich zu erkennen gibt, wie dieser sofort zur Anwendung zu kommen pflegte, wenn der Prozeßweg zu keinem Ziele zu führen schien.[5]) Es wurde bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt, daß es zumal der Grundsatz, daß Einstimmigkeit der Richter für alle Urteile erforderlich sei, die Schwierigkeit der Durchführung einer Meineidsbeschuldigung gegen Zeugen oder Geschworene, Parteien oder Eidhelfer, endlich die Unmöglichkeit, gegen Gerichtsstörungen, sei es nun durch offene Gewalt oder versteckte Schikane, voranzukommen war, welche jenes abnorme Auskunftsmittel für die ältere Zeit geradezu unentbehrlich machte; dieserlei Fälle sind es, welche dem Zweikampfe als Rechtsinstitut eine gewisse Berechtigung sicherten, während Fälle jener ersteren Art jeder inneren Rechtfertigung entbehrten, wenn auch die Schwierigkeiten des Ziehens einer bestimmten Grenze das positive Recht be-

---

[1]) Njála, 24/36 und 60/92—3. [2]) Eigla, 57/126.

[3]) Ljósvetnínga s., 11/31.

[4]) z. B. Eigla, 67/162: Ljótr var lítt harmdauði af mönnum, þvíat hann hafði verit hinn mesti úeirumaðr. Hann var svenskr at ætt, ok átti enga frændr þar í landi. Hann hafði komit þangat ok aflat sér fjár á hólmgöngum. Hann hafði fellt marga góða bœndr, ok skorat áðr á þá til hólmgöngu ok til jarða þeirra ok óðala; var þá orðinn stórauðigr, bæði at löndum ok lausum aurum. Vígaskútu s., 19/289: Nú bauð þorsteinn Halli hólmgöngu, sagði þá reyna mundu, hverr ráða skal kosti konunnar. Droplaugarsona s., S. 35—6: Gauss hét víkíngr einn, illr viðreignar. þeir váru fjórir saman, ok veittu mörgum mikla úsæmd; þá bitu trautt járn. Hann hafði verit á Upplöndum nokkura vetr, ok stökkt tveim búendum ór búi sínu, ok setzt eptir í búin. Eptir þetta bað Gauss Friðgerðar systur Finngeirs; en hón vildi ekki eiga hann. þá skoraði Gauss á Finngeir til hólmgöngu; Flóamanna s., 15/133—4.

[5]) Njála, 98/149.

stimmt haben mochte, der Willkür der Parteien einen freieren Spielraum zu lassen. Wirft man aber schließlich die Frage auf, wie sich die Verwendung des Zweikampfes als eines Rechtsinstitutes erkläre, so ist vorab soviel klar, daß die nordischen Quellen nicht die mindeste Andeutung davon enthalten, daß man diesen je unter den Begriff des Gottesurteiles gebracht habe. Allerdings war die Absteckung des Kampfplatzes mit gewissen religiösen Förmlichkeiten verbunden, und wurde nach beendigtem Kampfe von dem Sieger ein Opfer gebracht; aber dergleichen war ja überhaupt bei allen und jeden wichtigeren Handlungen und Geschäften gebräuchlich, und wenn man von dem Gotte Ullr meinte, er sei gut anzurufen beim Zweikampfe,[1]) wie man etwa dessen Stiefvater Þórr bei einem Ringkampfe,[2]) oder den Týr in der Schlacht anrief,[3]) oder wenn man vielfach zauberische Künste anwendete, um sich für den Kampf zu stärken oder unverwundbar zu machen, oder auch um den Gegner die Waffen zu stumpfen, so zeigt dies, daß man in der Tat auf ganz anderes als auf die Gerechtigkeit der Götter beim Kampfe sich verließ, wie es denn auch von vornherein nicht wahrscheinlich ist, daß in einer kriegerischen und waffentüchtigen Zeit der Erfolg eines Zweikampfes als eine von den persönlichen Eigenschaften der Streiter und dem menschlichen Zutun überhaupt schlechthin unabhängige Sache betrachtet worden sein sollte. Bei allen und jeden Formen des Gottesurteiles ist die Probe so bemessen, daß entweder ein Wunder nötig erscheint, um dieselbe zu einem gedeihlichen Ergebnisse zu führen, oder daß doch wenigstens, wie beim Lose und allenfalls auch beim Gange unter den Rasenstreifen, die Aussichten auf einen günstigen und ungünstigen Erfolg derselben von vornherein völlig gleich groß sind; daß dies aber beim Zweikampfe nicht der Fall war, daß hier vielmehr die Kraft, Gewandtheit, Bewaffnung der beiden Gegner die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ausganges für beide Teile sehr ungleich machen konnte, das konnte am allerwenigsten in einer Zeit übersehen werden, die auf Waffenübungen den höchsten Wert legte, und blutige Kämpfe zu den gewöhnlichsten Erscheinungen des täglichen Lebens zählte. So lassen denn auch den Mörðr gígja, als er von Hrútr gefordert, sich erkundigt, ob er wohl mit diesem kämpfen solle, seine Freunde gar nicht im Zweifel darüber, worauf es im gegebenen Falle ankomme, und nicht die Ge-

---

[1]) Gylfaginníng, 31/102. [2]) Gunnlaugs s., 10/246.
[3]) Gylfaginníng, 25/98.

rechtigkeit oder Ungerechtigkeit seiner Sache ist es, worauf sie dabei Gewicht legen, sondern lediglich die Waffentüchtigkeit seines Gegners;[1]) ganz ebenso klar spricht sich aber auch in einer langen Reihe anderer Fälle die Überzeugung aus, daß es das Geschick in der Führung der Waffen sei, welches im Holmgange den Sieg verleihe, und wenn zwar oft genug auch der schwächere Mann dem stärkeren sich gegenüberzustellen bereit ist, so geschieht dies doch immer nur um des Ehrenpunktes willen, und mit der bestimmten Erwartung, im Kampfe zu fallen. Haben wir hiernach jeden Gedanken an ein Gottesurteil aufzugeben, so steht dagegen nichts im Wege, denselben an die Selbsthilfe, oder wenn man will Fehde anzuknüpfen. Es ist die gewaltsame Verfolgung der eigenen Rechte, an welche das Landrecht selbst die Parteien verwies für die Fälle, da es selber eine Entscheidung zu bringen nicht vermochte, und zu welcher zu greifen es ihnen selbst dann gestattete, wenn der gerichtliche Weg mit Aussicht auf Erfolg gewählt werden konnte; aber diese gewaltsame Rechtsverfolgung ist im gegebenen Falle den besonderen Bedingungen ihrer Anwendung entsprechend ganz eigentümlich gestaltet. Wo immer sonst im Rechtsverkehre die Selbsthilfe oder Rache ihre rechtlich anerkannte Stelle findet, da handelt es sich stets nur um die der Partei eingeräumte Befugnis, auf eigenmächtigem Wege sich das eigene Recht zu nehmen, also genau dasselbe zu verfolgen, was von ihr auf gerichtlichem Wege ganz gleicherweise hätte verfolgt werden können. Die Grenzen also des Rechtes, welches eigenmächtig verfolgt wird, werden als bekannt vorausgesetzt, oder wenn sich über sie unter den Beteiligten ein Streit erhebt, hinterher noch durch die Gerichte festgestellt, indem diese nachträglich darüber erkennen, ob die als widerrechtlich angefochtene Gewalttat sich innerhalb der Grenzen der erlaubten Selbsthilfe gehalten habe oder nicht, und ob sie demnach ein strafbares Verbrechen oder eine straflose Betätigung des außergerichtlichen Rechtsschutzes gewesen sei. Mit anderen Worten: in allen derartigen Fällen vertritt die Selbsthilfe nur den Vollzug des gerichtlichen Urteiles, während dieses selbst bei ihr seinem Inhalte nach als gegeben vorausgesetzt wird, und je nach Umständen auch wohl hinterher noch nachfolgen kann, und das Eigentümliche des Falles liegt somit nur darin, daß die Exekution, welche sonst dem Urteile folgt, hier demselben vorausgeht, und erst hinterher soweit erforder-

---

[1]) Njála, 8/15.

lich durch dieses gerechtfertigt wird, daß also, ähnlich wie bei unserem Mandats- und Arrestprozesse, nur die gewöhnliche Reihenfolge der verschiedenen Stadien des Verfahrens durch die ausnahmsweise gestattete Antizipation des Vollzuges verändert wird. Sehr deutlich zeigt sich dieser Charakter der Selbsthilfe z. B. in denjenigen Bestimmungen ausgesprochen, welche für den Fall gelten, da jemand „á vígt um konur".[1]) Derjenige, welcher einen anderen bei einer seiner nächsten Angehörigen betroffen, und darum erschlagen hat, soll hinterher eine rechtsförmliche Klage gegen den toten Mann erheben, deren uns erhaltene Formel sich ganz gleichartig mit derjenigen zeigt, mittels deren die Klage gegen einen Lebenden einzuleiten wäre; dieselbe lautet auf Acht, und durch Nachbargeschworene wird sofort nachträglich am Ding entschieden „um helgi manns ok óhelgi". Ganz anders steht dagegen die Sache in den Fällen, da zum Zweikampfe gegriffen werden will. Nicht die Exekution ist es hier, für welche in der Gewalt der Waffen ein Surrogat gesucht, oder welche vielmehr dem Urteile vorgreifend eigenmächtig antizipiert werden will, sondern um einen Ersatz für das Urteil selbst handelt es sich; die Feststellung der für das Recht der Streitteile gezogenen Grenzen, welche in den Fällen jener ersteren Kategorie als gegeben vorausgesetzt, oder noch durch ein nachfolgendes Urteil nachgetragen wird, soll hier gerade durch den Ausgang des Kampfes erreicht werden, während dieser andererseits auch nur diese Entscheidung zu bringen, und in keiner Weise zugleich den Vollzug derselben zu ersetzen hat. Teils durch diese eigentümliche Aufgabe des Kampfes, teils aber auch durch das Bestreben, denselben für den Landfrieden und die Rechtsordnung möglichst unschädlich zu machen, erklären sich sodann auch die besonderen Formen, welche das Recht für denselben in dieser seiner Anwendung ausgeprägt hat. Da es sich nicht, wie bei der Fehde, um einen bloßen tatsächlichen Erfolg, sondern um die Gewinnung einer Entscheidung über eine genau bestimmte, einzelne Frage handelte, mußte die Anwendung der Gewalt nach Ort und Zeit genau begrenzt werden, und war eine durchgreifende Bestimmung darüber nötig, nach welchem Kennzeichen der Sieg des einen oder anderen Teiles bemessen werden sollte. Da zur Erzielung einer Entscheidung der Kampf zweier genügte, war es gestattet, im Interesse der Rechtsordnung denselben auf die Streitteile selbst oder die von ihnen bestellten Vertreter zu beschränken;

[1]) Konúngsbók, 90/164—5; Vígslóði, 31/60—63.

dieselben Gründen endlich, welche bei dem gerichtlichen Verfahren die möglichst gleichmäßige Stellung der Parteien und die vollste Unparteilichkeit des Gerichtes ihnen gegenüber zu erstreben geboten, mußten auch hier zu Bestimmungen führen, welche die Gleichheit der Waffen, die gleiche Verteilung von Wind und Sonne, die Überwachung endlich der vollen Loyalität des beiderseitigen Verfahrens bei dem Kampfe zu sichern suchten. Im einzelnen konnte dabei freilich das Meiste der Willkür der Parteien überlassen bleiben, da es sich ja vorwiegend nur darum handelte, daß überhaupt bestimmte Vorschriften bestanden, nicht welches deren Inhalt sei; demgemäß ließ man denn auch von Fall zu Fall der Verabredung unter den Beteiligten freien Spielraum, und forderte nur, daß diese, ehe sie zum Kampfe antraten, die für den gegebenen Fall entscheidenden Kampfregeln offen verkündigten, und überdies durch Handschlag sich über die Folgen verabredeten, welche der Ausgang des Kampfes in Bezug auf die unter ihnen streitigen Rechtsfragen äußern sollte.[1]) Fehde und Zweikampf haben hiernach zwar den obersten Grundgedanken gleich, soferne hier wie dort die mit gewaffneter Hand auftretende Eigenmacht sich zum Schutze wirklicher oder vermeintlicher Rechte geltend macht; aber sie unterscheiden sich einmal in ihrer äußeren Erscheinungsform, soferne der Zweikampf als eine begrenzte und regulierte, die Fehde als eine sogut wie unbegrenzte und nicht regulierte Art der Selbsthilfe sich darstellt, sodann aber auch in ihrer rechtlichen Bestimmung, indem die Fehde als ein Surrogat der Exekution, nicht des Urteils, der Zweikampf dagegen als ein Surrogat des Urteils, nicht der Exekution aufgefaßt werden muß.

Zum Schlusse endlich ist noch der Abschaffung des Zweikampfes mit ein paar Worten zu gedenken. Diese erfolgte ungefähr gleichzeitig auf Island und in Norwegen, nämlich in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts; aber die Umstände waren etwas verschiedene, unter denen sie in beiden Ländern durchgeführt wurde. In Norwegen soll der Jarl Eiríkr Hákonarson den Zweikampf abgestellt haben, und zwar unmittelbar ehe er zu K. Knútr nach England abging, mochte dies nun im Jahre 1012, 1014 oder 1015 geschehen sein;[2]) die Veranlassung zur Abschaffung hatten die groben

[1]) Eigla, 68/164: Síðan tóku þeir Atli ok Egill höndum saman, ok festa þat með sér, at þeir skulu á hólm ganga, ok sá, er sigr fær, skal eiga jarðir þær, er þeir deildu áðr um. Eptir þat búast þeir til hólmgöngu.

[2]) Grettla, 19/40: En áðr Eiríkr jarl fór ór landi, stefndi hann til sín lendum mönnum ok ríkum bóndum; töluðu þeir margt um lög ok landskipan, því at Eiríkr

Mißbräuche gegeben, welche gewalttätige Männer mit dem Zweikampfe getrieben hatten, von einer Verbesserung des Gerichtswesens dagegen ist keine Rede, durch welche jene Lücken ausgefüllt worden wären, welche zu decken einstweilen der Kampf genötigt gewesen war. Indessen mag sein, daß man sich dieserhalb auf das unmittelbare Eingreifen des Königtumes verließ, welches ja in Norwegen überhaupt sehr kräftig entwickelt war, und zumal wo es der Wahrung des Landfriedens und der Handhabung der obersten Gerichtsbarkeit galt, sehr nachdrucksam aufzutreten wußte; jedenfalls drang das Verbot des Zweikampfes hier rasch und vollständig durch, denn als K. Magnús Erlingsson im Jahre 1181 den K. Sverrir aufforderte, ihren Streit um die Krone Mann gegen Mann auszufechten, konnte dieser das Anerbieten bereits als ein durchaus unwürdiges ablehnen, ohne damit bei seinen Anhängern Anstoß zu geben,[1]) und der wenig später verfaßte Königsspiegel zeigt bereits die im Zweikampfe erfolgte Tötung eines königlichen Dienstmannes mit 40 Mark þegngildi sowohl als einer Mark Goldes als húskarlsgjöld bedroht,[2]) während man doch mit Sicherheit annehmen darf, daß gerade in diesen Kreisen das Duell sich am entschiedensten und längsten erhalten haben mußte, soweit es überhaupt in der Sitte des Volkes noch einigen Halt fand. In Island dagegen war der Zweikampf bereits um einige Jahre früher beseitigt worden, möge man nun dessen Abschaffung mit Guðbrandr dem Jahre 1006 oder mit Munch dem Jahre 1010 zuweisen, und war es ein Zweikampf, der am Allding selbst zwischen ein paar jungen Leuten aus den vornehmsten Häusern ausgefochten worden war, welcher hier sofort zu einem gesetzlichen Verbote geführt hatte;[3]) aber hier hatte man bereits um ein paar Jahre zuvor (1004) durch die Einführung des fünften Gerichtes den Prozeß in einer Weise vervollständigt, daß der Zweikampf in der

---

jarl var stjórnsamr; þótti mönnum þat mikill úsiðr í landinu, at úthlaupsmenn eðr berserkir skoruðu á hólm göfga menn til fjár eðr kvenna, skyldu hvárir úgildir falla, sem fellu fyrir öðrum; fengu margir af þessu smán ok fjármissu, en sumir líftjón með öllu, ok því tók Eiríkr jarl af allar hólmgöngur í Noregi; hann gerði ok útlaga alla ránsmenn ok berserki, þá sem með úspektir fóru.

[1]) Sverris s., 60/157—8.

[2]) Konúngsskuggsjá, 26/58.

[3]) Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/258—9: Ok annan dag eptir í lögréttu var þat í lög sett, at af skyldi taka hólmgaungur allar þaðan í frá, ok var þat gjört, at ráði allra vitrustu manna, er við voru staddir, en þar voru allir þeir, er vitrastir voru á landinu; ok þessi hefir hólmganga síðast framin verit á Íslandi, er þeir Hrafn ok Gunnlaugr börðust.

Tat vollkommen überflüssig geworden war und dessen Abschaffung durch die gesetzgebende Versammlung auf der Insel läßt sich demnach gewissermaßen als eine bloße Vervollständigung jener Einführung des fünften Gerichtes betrachten. Zuviel ist es freilich gesagt, wenn die Quelle, welche von der gesetzlichen Abschaffung des Zweikampfes spricht, dabei bemerkt, seitdem sei kein solcher auf der Insel mehr ausgefochten worden. Wir wissen, daß kurz nachdem jenes Gesetz ergangen war, Hreðu-Halli Sigmundarson den Valla-Ljótr forderte und von ihm im Zweikampfe erlegt wurde;[1]) aber wir wissen auch, daß dieser Totschlag vom älteren Rechte vollkommen abweichend gebüßt werden mußte, und wenn zwar die Buße niedriger als gewöhnlich angesetzt wurde, so wird dies ausdrücklich dem großen Ansehen und der allgemeinen Beliebtheit des Ljótr zugeschrieben. Von den drei Fällen ferner, in welchen die Ljósvetninga saga des Zweikampfes gedenkt, mag zwar der erste bereits der Zeit vor dessen legaler Abschaffung angehören, ganz abgesehen davon, daß es sich dabei nur um einen beabsichtigten, aber nicht zustande gekommenen Zweikampf handelt;[2]) aber der zweite und dritte Fall wenigstens müssen unzweifelhaft einer späteren Zeit angehören, da bereits gelegentlich des ersten unter ihnen von einer Kirche die Rede ist, welche am Alldinge steht, und von der Gewohnheit einzelner Häuptlinge, den Gottesdienst in derselben gemeinsam zu besuchen.[3]) Aber in dem ersteren dieser beiden Fälle wird die Forderung zum Kampfe ausdrücklich als dem Rechte der Vorzeit angehörig und somit nicht mehr als geltendes Recht bezeichnet,[4]) und in dem letzteren bezeichnet es einer der angesehensten Häuptlinge als völlig ungeeignet, den dem Heidentume angehörigen Brauch wieder ins Leben zu rufen;[5]) überdies kommt auch in diesen beiden Fällen der in Aussicht genommene Kampf nicht zur Ausführung, so daß im Grunde allerdings des Valla-Ljótr Zweikampf den einzigen nachweisbaren Fall eines nach ergangenem Verbote

---

[1]) Vallaljóts s., 5—6/212—14; es heißt hier ausdrücklich: þá voru aftekin hólmgöngulög öll, ok hólmgöngur.

[2]) Ljósvetnínga s., 11/31—2.

[3]) ebenda, 16—17/51—55; 30/105—6.

[4]) S. 52: þvi ek vil skora á þik til hólmgöngu, at þú komir á 3 nátta fresti í hólm þenna, er liggr í Öxará, ok menn hafa áðr vanir verit á hólm at ganga, ok berjumst þar, svá sem forn lög liggja til.

[5]) S. 105: Síðan hitti Skeggbroddi Gelli vin sinn, ok segir honum þetta. Hann svarar: illa læt ek yfir því, er hólmgöngur takast upp, ok er þat heiðinna manna.

noch ausgefochtenen Duelles bildet. Es kann nicht auffallen, daß auf eine alte, tief eingewurzelte Sitte auch nach deren gesetzlicher Abschaffung noch hin und wieder zurückgegriffen werden will, wo solche dem einzelnen Manne größere Vorteile zu bieten scheinen als das neue Recht; um so auffälliger ist aber, daß um ein halbes Jahrtausend später die alte Unsitte noch einmal vereinzelt auflebte, und daß es die beiden Landesbischöfe waren, welche zu derselben griffen. Ein Streit zwischen B. Ögmundr Pálsson von Skálholt und B. Jón Arason von Hólar drohte im Jahre 1527 zu einem blutigen Kampfe zu führen, da dieser mit 9 und jener mit 13 Hunderten von Leuten zum Dinge geritten kam; da kamen die Bischöfe auf den Rat guter Leute überein, ihren Streit durch zwei von ihnen gestellte Kämpfer ausfechten zu lassen, und zwar auf derselben Insel in der Öxará, welche im Heidentume zu solchem Behufe gedient hatte. Am 1. Juli 1527 wurde gekämpft und der Sieg fiel dem Südländer zu.[1]) Das war der letzte Zweikampf, welcher jemals auf Island stattgefunden hat, soweit die geschichtlichen Überlieferungen reichen. Übrigens ist klar, daß das Duell ganz mit Unrecht als ein Beweismittel betrachtet zu werden pflegt; seine Bedeutung reicht vielmehr ungleich weiter, soferne dasselbe ein Surrogat für den Richterspruch und die ganze ihm vorhergehende Gerichtsverhandlung bildet, in welcher dann freilich das Beweisverfahren auch mit eingeschlossen ist. Ganz verkehrt ist es demnach auch, wenn manche Ältere die Abschaffung des Zweikampfes auf Island mit der Einführung der Eisenprobe daselbst in Verbindung bringen wollten, welche gewissermaßen für denselben als Ersatz eingetreten seien;[2]) nicht die Eisenprobe, sondern das fünfte Gericht war es, was den Zweikampf ersetzte.

§ 34. Die ungeordnete Selbsthilfe.

So wenig sich für das ältere germanische Recht überhaupt, und für das ältere nordische Recht insbesondere die von früheren Schrift-

---

[1]) Jón Egilsson, Biskupa-Annálar, S. 64; Annálar Björns á Skarðsá, a. 1526, Bd. I, S. 98.

[2]) Schon Finnr Jónsson, Hist. eccles. Island., I, S. 175—6 äußert seine Zweifel gegen diese Annahme; Jón Eiríksson dagegen scheint sie in seiner Ausgabe der Gunnlaugs s., S. 157—8, Anm. wieder aufnehmen zu wollen.

stellern vielfach aufgestellte Behauptung rechtfertigt, daß demselben überhaupt jeder geordnete Rechtszustand gefehlt habe, so entschieden ist doch zuzugeben, daß dasselbe der Selbsthilfe einen ungleich weiteren Spielraum eingeräumt habe, als welcher nach unseren neueren Rechten derselben zugestanden zu sein pflegt. Sehe ich vom Zweikampfe als einer regulierten Selbsthilfe hier völlig ab, soferne dessen Verhältnis zum Gerichtswesen bereits früher erörtert worden ist, so handelt es sich dabei um ein doppeltes; auf der einen Seite nämlich läßt das Recht die Selbsthilfe in gewissem Umfange gewähren, während es doch gleichzeitig den Beteiligten auch den gerichtlichen Weg eröffnet, und insoweit trägt es gewissermaßen nur den Verhältnissen Rücksicht, wenn es auf einem vollständigen Ausschlusse derselben nicht zu bestehen wagte, den es tatsächlich durchzuführen doch nicht die Macht hätte, auf der anderen Seite sieht es sich aber sogar genötigt, die Selbsthilfe zu seinem eigenen Dienste aufzubieten, da ihm alle selbständigen Organe fehlen, durch welche die eigenen Gebote und Verbote zwangsweise durchgeführt werden könnten. Der letztere Punkt als der einfachere, und zugleich für die Erörterung des ersteren präjudizielle mag zuerst ins Auge gefaßt werden.

Dem altnordischen, oder richtiger gesprochen überhaupt dem altgermanischen Staate fehlen alle und jede selbständigen Zwangsmittel, durch deren Anwendung er seinen eigenen Willen durchsetzen, seinem eigenen Rechte Geltung verschaffen konnte. Beschlüsse zwar ließen sich in den Dingversammlungen fassen, und Urteile von den Dinggerichten sprechen; aber wenn es galt, jene Beschlüsse irgendwelchem Widerstande gegenüber zu vollziehen, oder diese Urteile gegen einen nicht freiwillig Folge leistenden zwangsweise durchzuführen, so stand weder Militär noch Polizeimannschaft zu Gebote, welche hätte requiriert werden können. So war denn kein anderer Ausweg möglich als der, daß man denjenigen Personen, welche an dem Vollzuge des Beschlusses oder Urteiles im einzelnen Falle ein Interesse hatten, überließ für diesen Vollzug selber zu sorgen, und daß man jede Behinderung derselben in diesem Vorgehen mit Strafen bedrohte, und allenfalls auch noch den übrigen Volksangehörigen zur Pflicht machte, sie bei solchem auf gehörig ergangene Aufforderung hin zu unterstützen. So ist denn die ganze Exekution der Urteile in letzter Instanz lediglich auf die Selbsthilfe der obsiegenden Partei gestellt, nur daß deren Unterstützung jedermann erlaubt und allenfalls sogar geboten, deren Behinderung dagegen

jedermann schlechthin untersagt ist, und im äußersten Falle ist es immer die Acht, deren Verhängung über den oder die Schuldigen den Schlußstein des Ganzen bildet. Handelt es sich freilich um eine Zivilsache, oder um eine Strafsache, bei welcher nur eine Geldbuße auf dem Spiele stand, so beschränkte sich das Urteil, mochte es nun von einem þíngadómr oder héraðsdómr ausgehen, auf den Ausspruch dessen, was der unterliegende Teil dem obsiegenden zu leisten habe, wobei dann der Termin, an welchem zu leisten war, entweder im Urteile festzusetzen, oder ein für allemal durch das geltende Landrecht festgesetzt war; wurde aber diesem Spruche nicht sofort gutwillig Parition geleistet, so erwuchs dem obsiegenden Teile sofort eine Klage um dómrof, d. h. wegen Urteilsbruches, und diese ging immer auf Landesverweisung.[1]) Handelte es sich um eine schwerere Strafsache, so ging die Klage gleich von vornherein auf Landesverweisung oder auf Acht, und da die erstere im Grunde selbst nur eine gemilderte Acht war, auch sofort in die strenge Acht sich verwandelte, sowie die für ihre Milderungen gesetzten Bedingungen nicht strengstens eingehalten wurden, so kam man im einen wie im anderen Falle früher oder später, die Nichtparition vorausgesetzt, immer auf die Acht in ihrer strengsten Gestalt hinaus. War man aber, sei es nun direkt oder indirekt, erst bei der Landesverweisung oder auch bei der Acht angelangt, so begann nun freilich die Zwangsvollstreckung, von welcher das bisherige Verfahren noch nichts gewußt hatte. Schon der ominöse Name des féránsdómr weist darauf hin, auf was es dabei zunächst abgesehen war, auf die gewaltsame Wegnahme des Vermögens des Verurteilten; in seiner Auseinandersetzung besteht denn auch wirklich die Hauptaufgabe dieses Gerichtes, und bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzung werden die Ansprüche des obsiegenden Teiles, soweit solche vermögensrechtlicher Natur sind, sofort mit berücksichtigt. Außerdem werden im féránsdómr, wenn derselbe gegenüber einer Person gehalten wird, die nur zur Landesverweisung, oder doch nur zu einer anderweitig gemilderten Acht verurteilt worden ist, die näheren Bestimmungen über die Milderungen getroffen, welche demselben verwilligt sind. Immer handelt es sich bei diesen Milderungen darum, daß dem Verurteilten das Verlassen des Landes gestattet und ermöglicht werden soll, welches bei der strengen Acht ihm verwehrt ist, also darum, daß er aus einem „óalandi ok óferjandi" zu einem

---

[1]) vgl. Konúngsbók, 51/88.

„alandi ok ferjandi“ werde, und jedenfalls überdies noch um die Gewährung voller Sicherheit für denselben, solange er im Auslande sich aufhält; zuweilen aber wird überdies auch noch die Dauer seiner Strafe auf eine bestimmte Zeitfrist begrenzt, nach deren Ablauf dem Betreffenden auch die Rückkehr in die Heimat schlechthin gestattet ist. Die letzteren beiden Punkte verlangen und vertragen nun keine besonderen Verhandlungen am féránsdómr, da in Bezug auf sie die schon durch Urteil oder Vergleich festgesetzten Bestimmungen vollkommen genügen, in Verbindung mit dem ein für allemal geltenden Satze des Landrechtes, daß alle jene Vergünstigungen sofort hinfällig werden, sowie der Verwiesene verfrüht in die Heimat zurückkehrt, indem er solchenfalls ohne weiteres der Acht in ihrer vollen Strenge verfallen ist; dagegen bedarf der erste Punkt allerdings näherer Bestimmungen, indem erst noch die Grenzen festzustellen sind, innerhalb deren sowohl Ernährung als Entfernung des Verurteilten gestattet sein soll. Als Regel gilt nämlich, daß der Verurteilte, der das Land verlassen darf, dieses auch so rasch verlassen soll als er dies nur irgend kann; dreimal im Sommer zum mindesten muß er bei Schiffern, die von Island absegeln, um Aufnahme nachsuchen, und so drei Sommer nacheinander; ist er nach Ablauf dreier Sommer noch immer im Lande, so ist er schlechthin der strengsten Acht verfallen, während andererseits die Schiffer, welche ihm in den ersten beiden Sommern die Fahrt verweigern, eine Buße von drei Mark, und diejenigen, welche sie ihm im letzten Sommer verweigern, sogar die Strafe der Landesverweisung trifft, und überdies sogar dem Gläubiger, der etwas an ihn zu fordern hat, nicht wie sonst gestattet wird, um der Schuld willen ihm die Abreise zu verwehren.[1]) Damit nun aber diesen Vorschriften Genüge geschehen könne, ohne daß inzwischen das Leben des Verurteilten gefährdet, oder umgekehrt das Recht des obsiegenden Teiles beeinträchtigt wird, muß dem ersteren für die Zeit, während deren er sich im Inlande noch aufhalten darf, eine bestimmte Wohnstätte angewiesen werden, an der er sich sicher aufhalten kann, und in dieser Beziehung ist am féránsdómr das Nötige vorzukehren. Drei bestimmte Freistätten (heimili) sind dem fjörbaugsmaðr hier anzuweisen, deren keine von der anderen über eine Tagereise weit entfernt sein darf;[2]) in jeder dieser Freistätten, und eine Pfeilschußweite im Umkreise derselben, genießt der Mann

---

[1]) Konúngsbók, 53/89—92 und 52/89.

[2]) ebenda, 52/88—9 und 67/119.

dabei innerhalb der oben besprochenen Zeitgrenze seiner vollen persönlichen Sicherheit, ebenso aber auch auf dem Wege von der einen derselben zur anderen, vorausgesetzt nur, daß er nicht öfter als einmal im Monate den Weg macht, die gerade Straße einhält, oder doch nicht über eine Pfeilschußweite von derselben abweicht, endlich allen Begegnenden auf eine Speereslänge ausweicht, letzteres offenbar eine Bestimmung, bei welcher es auf eine gewisse Demütigung des Schuldigen, und auf eine Vermeidung jeder Herausforderung irgendwelcher Rachehandlung abgesehen ist. Durch eine lange Reihe weiterer Detailbestimmungen ist ferner des näheren geregelt, wie weit der fjörbaugsmaðr auf dem Wege zum Schiffe Frieden haben solle, bei welchem er Aufnahme suchen will, oder bei dem Schiffe, auf welchem ihm Aufnahme verwilligt wird; wie es ferner mit ihm gehalten werden soll, wenn das Schiff, mit welchem er das Land verlassen will, durch Gegenwind wieder nach Island zurückgeschlagen wird, oder daselbst Schiffbruch leidet, u. dgl. m. Bei jeder Überschreitung aber der hiernach gezogenen Grenzen verfällt der fjörbaugsmaðr sofort wieder der Acht in ihrer vollen Strenge, und ganz analog wird es auch bezüglich des skógarmaðr gehalten, der ausnahmsweise alandi ok ferjandi ist, nur daß bezüglich seiner das Maß des ihm zustehenden Friedens der Beliebung der Parteien in höheren Maße anheimgegeben, und weniger ein für allemal landrechtlich festgestellt ist. Von direkten Zwangsmaßregeln gegen die Person ist demnach weder bei den Landesverwiesenen noch bei den Waldleuten, die außer Landes gebracht werden dürfen die Rede; es wird ihnen vielmehr nur das Maß der Freiheit legal begrenzt, welche ihnen verwilligt wird, und für den Fall seiner Überschreitung die volle und strenge Acht angedroht. Die Zwangsmaßregeln gegen deren Vermögen aber bestehen in der, nötigenfalls gewaltsamen, Okkupation alles dessen, was sich in ihrem Besitze befand, sowie in der an alle fremden Besitzer ihnen gehöriger Vermögensstücke, dann an alle ihre Schuldner erlassenen Aufforderung, bei Vermeidung eigener Haftung die betreffenden Gegenstände und Beträge einzuliefern, resp. zu erlegen, worauf dann die Liquidation der Forderungen an dieselben, und weiterhin die Verteilung des etwa noch sich ergebenden Aktivrestes sich anschloß. War etwa die Landesverweisung infolge einer Klage wegen dómrof eingetreten, oder auch wegen einer Strafsache, bei welcher eine Forderung von Schadensersatz oder Buße mit der Freiheitsstrafe konkurriert, so müssen selbstverständlich auch die hierauf bezüglichen Posten wie andere Schulden aus dem Ver-

mögen des Verurteilten berichtigt werden, und gilt sogar bezüglich ihrer wieder die Regel, daß ihre Nichtberichtigung am féransdómr die etwa verwilligten oder legal bestehenden Milderungen der strengen Acht wegfallen läßt. — Kommt es nun aber, direkt oder indirekt, zur strengen Acht, so sehen sich diejenigen, welche den Sieg erstritten haben, erst recht an die Selbsthilfe verwiesen. Zur Abhaltung des féránsdómr hatte noch der Gode des unterliegenden, eventuell des obsiegenden Teiles Hilfe leisten müssen, und für beide war deren Verweigerung mit Strafen bedroht, während ihre Leistung wenigstens für den Goden des siegreichen Klägers zugleich eine Ehrenpflicht diesem seinem Dingmanne gegenüber war; zur Abhaltung des féránsdómr war überdies der Gode berechtigt, alle in der Nähe der Dingstätte Gesessenen aufzubieten, selbst wenn sie nicht seine eigenen Dingleute waren. Aber über das Exekutionsgericht hinaus reichen diese beiderlei Verpflichtungen nicht; von hier ab ist es lediglich der Kläger selbst, welchem die Verfolgung des Geächteten überlassen bleibt, während das Recht sich darauf beschränkt, diesem jede Unterstützung zu entziehen, und seine Verfolgung soviel wie möglich zu befördern. Das Recht stößt also zunächst den Ächter aus seinem Verbande aus; es zieht seine schützende Hand von ihm ab, und gibt ihn eben damit jeder Gewalttat preis. Als útlagr, útlagi, útlegðarmaðr bezeichnet das norwegische Recht denselben, und alle in dieser Bezeichnung liegenden Konsequenzen werden vom isländischen sowohl als norwegischen Rechte auch wirklich gezogen. Daß der Geächtete alle Vermögensfähigkeit verlor, zeigt bereits die Liquidation und Einziehung seines Vermögens am Exekutionsgerichte, sowie die ebenda für seine ómagar zu treffende anderweitige Fürsorge; es ist nur eine spätere Milderung, wenn das norwegische Recht schon frühzeitig die Einziehung in allen Fällen, die nicht zu den schwersten gehörten, auf die Fahrhabe beschränkte, und zwar eine Milderung, die nicht im Interesse des Ächters, sondern nur im Interesse seiner Verwandten erfolgt ist. In gleicher Weise verliert der Geächtete aber auch den Rechtsschutz für seine Person, seine mannhelgi;[1]) er ist „ógildr ok óheilagr", oder wie es auch gelegentlich ausgedrückt wird, „dræpr",[2]) d. h. er kann bußlos von

---

[1]) Beim gelobten Frieden unterschied man fégrið und fjörgrið, Vígslóði, 15/21 und und 112/167 und 168; dagegen ist meines Wissens nie von einer féhelgi die Rede.

[2]) z. B. Konúngsbók, 53/91.

jedermann getötet werden. Endlich auch seine Familienrechte gehen ihm sofort verloren, weshalb denn auch seine Frau am féránsdómr das ihr gebührende Gut herausbekommt, wie wenn die Ehe durch den Tod getrennt worden wäre,[1]) und das Kind, welches er hinterher etwa noch mit ihr erzeugt, als unehelich geboren und darum nicht als erbfähig gilt.[2]) Darüber hinaus wird jede Unterstützung des Geächteten untersagt; er ist „óalandi, óferjandi, óráðandi öllum bjargráðum“[3]) und wird unbedenklich in alten Rechtsformeln mit dem Wolfe auf eine Linie gestellt, als dem von jedermann gehetzten Raubtiere.[4]) Von hier aus erklärt sich auch der auf Island für den Ächter technische, aber jedenfalls aus Norwegen herübergebrachte Ausdruck „skógarmaðr“; von aller menschlichen Hilfe ausgeschlossen, jedermann Feindschaft preisgegeben, bleibt demselben in der Tat nichts anderes übrig als die Flucht in das unbewohnte Innere der Insel, wo wir denn auch wirklich oft genug einzelne Ächter hausend finden, von deren abenteuerlichem Leben die isländische Volkssage bis auf den heutigen Tag herab in ihren útilegumannasögur einen Nachklang sich aufbewahrt hat. Aber selbst in diesen Einöden wird dem friedlosen Manne keine Ruhe gegönnt. Der beleidigte Teil zunächst pflegte auch hierher seine Verfolgung fortzusetzen, zumal wenn es galt, um einen Verwandten Blutrache zu üben; darüber hinaus aber sorgte auch das Landrecht selbst für die Verfolgung, nicht zwar durch ein Gebot, welches diese irgend jemandem zur Pflicht gemacht hätte,[5]) aber doch durch Vorteile, die es an dieselbe knüpfte. Ein Kopfgeld war zunächst von Staats wegen jedem zugesichert, welcher einen Ächter erschlagen würde, und zwar war eine Mark der Regel nach auf den Kopf eines solchen gesetzt, aber das dreifache auf den Kopf derjenigen, welche wegen bestimmter schwererer Verbrechen geächtet worden waren;[6]) daneben mochte allenfalls auch der Gegner selbst noch denselben Weg einschlagen, wie dies dem Grettir Ásmundarson[7]) und wieder dem Þorgeirr

---

[1]) Konúngsbók, 49/85; 62/114.

[2]) ebenda, 118/224; Arfa þ., 4/178.

[3]) Die skógarmannabjörg gehört selbst zu den schwereren Verbrechen.

[4]) Konúngsbók, 115/206; Vígslóði, 113/169 und 170; Heiðarvíga s., 33/380—1; Grettla, 73/165.

[5]) vgl. vielmehr Konúngsbók, 110/189; Vígslóði, 111/162 und 164.

[6]) Konúngsbók, 102/178 und 110/189; Vígslóði, 47/86 und 111/162—64.

[7]) Grettla, 46/104 und 51/117.

Hávarsson gegenüber wirklich geschah.[1]) Ja noch mehr. Ein schweres Mißjahr, welches die Insel um 975 heimsuchte und welches ein allzu drohendes Überhandnehmen der Waldleute in Aussicht stellte, veranlaßte einen der angesehensten Häuptlinge, Eyjúlfr Valgerðarson, ein Gesetz zu beantragen, welches diese untereinander zum Kampfe bewegen sollte und auch wirklich diesen Erfolg gehabt haben soll;[2]) kraft desselben wurde nämlich jedem Waldgänger, der einen anderen seinesgleichen töten würde, dafür eine Milderung seiner Strafe oder selbst völliger Erlaß derselben versprochen, und sogar gestattet, daß ein befriedeter Mann, wenn er auf das für die Tötung eines Waldmannes ihm zukommende Kopfgeld verzichtete, dafür seine Tat einem beliebigen Ächter zugute gerechnet zu sehen verlangen durfte. Die Tötung eines Waldgängers macht den, der vorher óalandi und óferjandi gewesen war, zum „óæll ok ferjandi"; die Tötung eines zweiten macht ihn zum fjörbaugsmaðr; die Tötung eines dritten endlich macht ihn „alsýkn". Die Tötung eines einzigen Waldgängers, auf dessen Kopf ein dreifaches Kopfgeld steht, wird der Tötung anderer gleichgeachtet; andererseits aber soll die ganze Wohltat denjenigen Ächtern nicht zugute kommen, die wegen besonders schwerer oder besonders ehrloser Taten, wie z. B. Diebstahl, geächtet wurden.[3]) — Man sieht, die Lage des geächteten Mannes ist hart genug gemacht; aber doch ist es im Grunde nur ein Zustand der Feindschaft, in welchem er sich seinem Gegner und dem Staate gegenüber befindet. Allerdings ist er von der Rechtsgenossenschaft vollkommen ausgeschlossen und weder als Kläger noch als Beklagter kann er fernerhin vor Gericht auftreten;[4]) aber er ist dafür auch an die Pflichten nicht mehr gebunden, welche der Rechtsverband auflegte, und alle und jede weitere Gewalttaten, deren er sich während der Dauer seiner Friedlosigkeit schuldig machen kann, sollen weder für ihn selber noch für seine Verwandten irgendwelche weitere Folgen haben.[5]) Nur dadurch wird die Partei zwischen beiden Teilen ungleich, daß der Staat dem Geächteten alle Unterstützung abschneidet, welche er dessen Gegner gestattet, und daß er sogar diesem letzteren durch lockende Vorteile Bundesgenossen zu werben sucht; immerhin ist es aber zuletzt doch nur der obsiegende Kläger, der mit eigenen

[1]) Ljósvetnínga s., 32/111, deren Angabe freilich nicht zur Fóstbrœðra s. stimmt.

[2]) Anhang zur Skarðsárbók, S. 323.

[3]) Konúngsbók, 110/187—88; Vígslóði, 111/159—61.

[4]) Grettla, 51/116. [5]) ebenda, und 79/173.

Mitteln den Verurteilten verfolgt, es ist die vom Staate nur sanktionierte und ziemlich schwächlich unterstützte Selbsthilfe, auf welcher der Vollzug des Urteiles beruht. Allerdings aber ist nicht zu übersehen, daß im norwegischen Rechte die Sache nicht unwesentlich anders stand als im isländischen. In Norwegen kannte man eine Exekution in das Vermögen des Verurteilten (atför), welche Platz greifen konnte, ohne daß vorher auf irgendwelche Acht hätte erkannt werden müssen; der Beamte des Bezirkes und die Dinggenossen waren verpflichtet, bei solcher den obsiegenden Kläger zu unterstützen, und jeder Widerstand galt als so vollständig widerrechtlich, daß die Regel galt: „nú standa menn fyrir, ok verja með oddi ok eggju, þá falla þeir útlagir ok úhelgir allir, er fyrir standa, en hinir allir friðhelgir, er til sœkja ok laga vilja gæta“.[1] Man kann von hier aus die Frage aufwerfen, ob wohl das isländische oder das norwegische Recht in diesem Punkte den gemeinsamen Ausgangspunkt treuer bewahrt haben möge, und die Antwort dürfte wohl zugunsten des norwegischen auszufallen haben. Einmal nämlich spricht hierfür der Umstand, daß auch die übrigen germanischen Rechte eine Exekution in das Vermögen kennen, die von der Acht durchaus getrennt gehalten wird, und daß es auch vollkommen wohl zum Systeme des nordischen Rechtes paßt, die Heiligkeit des Eigentumes in den betreffenden Rechtsfällen aufheben zu lassen, ohne daß doch gleichzeitig auch die mannhelgi mit verloren ginge. Zweitens aber scheint auch das isländische Recht eine vereinzelte Erscheinung aufzuweisen, die kaum anders als durch die Annahme sich erklären läßt, daß in derselben ein Überrest älteren Rechtes stehengeblieben sei, nämlich die Schuldknechtschaft. Ganz wie das norwegische Recht gestattet nämlich auch das isländische, in gewissen Fällen wenigstens, dem Gläubiger, daß er sich an die Person seines Schuldners halte, und diesen in eine der des Unfreien entsprechende Lage versetze, um durch den Ertrag seiner Arbeit sich bezahlt zu machen oder auch durch den ihm angetanen Zwang dessen Angehörige zu seiner Auslösung zu bestimmen. Für das norwegische Recht hat diese Befugnis in keiner Weise etwas Auffälliges, da es sich recht wohl erklärt, wie ein Recht, welches überhaupt die Sklaverei kennt, dazu kommen konnte, nach vergeblich versuchter Vermögensexekution durch Heranziehung des in der Person des Schuldners begriffenen Vermögenswertes dem Gläubiger zu seinem Guthaben zu verhelfen;

---

[1]) so z. B. GþL. 35 und öfter.

für das isländische Recht dagegen ist rein unbegreiflich, wie es die Arbeitskraft des Schuldners als Exekutionsobjekt behandeln konnte, ohne doch von einer Exekution gegen dessen Vermögen etwas zu wissen, wenn man nicht in obiger Weise sich zu helfen sucht. Außerdem aber bleibt noch eine letzte Schwierigkeit zu erwähnen übrig. Die bisher besprochenen Rechtsgrundsätze reichen vollkommen für diejenigen Fälle hin, welche wir als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Bußfälle, oder wieder als Acht- oder Landesverweisungsfälle bezeichnen mögen; nun kennt aber das norwegische nicht nur, sondern auch das ältere isländische Recht neben beiden auch noch wahre Straffälle, und fragt sich somit, wie es bei solchen mit der Exekution gehalten worden sei. Soviel sich erkennen läßt, handelt es sich bei diesen eigentlichen Straffällen entweder um beschimpfende Strafen, die allenfalls nebenbei auch noch für Leib und Leben gefährlich sein konnten, oder um den Opfertod. Im einen wie im anderen Falle kann natürlich mit den auf die Acht bezüglichen Bestimmungen nicht ausgereicht werden; in welcher Weise dieselben aber in dieser Richtung ergänzt gewesen waren, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen. Doch findet sich für den einzigen Fall, da das spätere isländische Recht noch eine wahre Strafe kennt, für den Fall nämlich, da ein Unfreier oder Schuldknecht seinen Herrn oder seine Herrin getötet hat, die Vorschrift, daß dieselben zwar im übrigen als Ächter behandelt, aber womöglich nicht getötet, sondern gefangen genommen und an den obsiegenden Gegner abgeliefert werden sollen, welcher sodann die qualvolle Todesstrafe an ihm zu vollziehen hat, und daß alle Beteiligten die Landesverweisung trifft, wenn sie diesen Bestimmungen nicht pünktlich nachkommen.[1]) In den Sagen kommen ähnliche Dinge öfter vor. Den Schmied Veglagr, den man mit gestohlenem Gute und Nachschlüsseln begriffen hat, wollen die Leute als geständigen und überführten Dieb hängen;[2]) ebenso wollen die Ísfirðingar den Grettir an den Galgen bringen, nachdem sie ihn wegen mancherlei Räubereien eingefangen haben;[3]) Kotkell und Gríma werden wegen Zauberei gesteinigt und ihr Sohn Hallbjörn ertränkt, Stigandi aber ertränkt, nachdem man sie überfallen und gefangengenommen hatte;[4]) wegen Zauberei wird Katla

---

[1]) Konúngsbók, 110/188—9; Vígslóði, 111/161—2. Die einzige sonst noch vorkommende wirkliche Strafe ist die der Sklaverei wegen Diebstahls, Konúngsbók, 229/165.

[2]) Fóstbrœðra s., 13/46 (ed. Konr. Gíslason).

[3]) Grettla, 52/117—20. [4]) Laxdœla, 37—38/152—6.

gesteinigt und ihr Sohn Oddr gehängt,[1]) u. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Fällen tritt nun freilich kein gerichtliches Verfahren ein; die betreffenden Verbrechen gelten vielmehr als notorisch und werden auch wohl von den Beschuldigten selber nicht abgeleugnet, und es wird sofort in ziemlich tumultuarischer Weise Volksjustiz geübt. Aber doch läßt sich vermuten, daß das geordnetere Verfahren der älteren Zeit sich ziemlich in demselben Rahmen bewegt haben werde, zumal da auch in Norwegen ganz ähnliche Bestimmungen wiederkehren. Der Dieb, der gefangen eingebracht oder auf angestellte Klage hin vor Gericht überführt wird, soll je nach dem Betrage des Gestohlenen des Königs Vogt überantwortet werden, der ihn hinrichten zu lassen hat, oder von dem Orte der Überführung weg Gassen laufen;[2]) in Totschlagsfällen hat ebenfalls „konúngs ármaðr" für die Hinrichtung des Schuldigen zu sorgen, wenn ihm dieser gefangen eingebracht wird.[3]) Hier wie dort aber gilt die Regel, daß der Schuldige bußlos erschlagen werden darf, wenn er der Gefangennahme sich widersetzte, und insoweit steht demnach auch in derartigen Fällen die Acht neben der Strafe. Was die Straffälle auszeichnet, scheint hiernach nur die eigentümliche Art gewesen zu sein, wie bei ihnen die Tötung vollzogen wurde; die Unmöglichkeit aber, je nach Bedarf ein Ding zu berufen, wie dies in Norwegen zu geschehen pflegte, mag auf Island wohl von Anfang an etwas mehr Tumultuarisches in deren Behandlung hereingebracht haben, obwohl wir aus unverdächtigen Zeugnissen wissen,[4]) daß daselbst auch Leute zum Opfertode am Dinge selbst verurteilt werden konnten, die dann an einem eigenen Opfersteine ihr Leben lassen mußten, der an der Dingstätte aufgerichtet war, oder auch in einen Sumpf versenkt wurden, der in ihrer Nähe sich vorfand,[5]) oder endlich in einem „Goðafors" (d. h. „Godenwasserfall").

Es begreift sich, daß ein Recht, welches seine ganze gerichtliche Exekution auf eine, vom Staate nur anerkannte und einigermaßen

---

[1]) Eyrbyggja, 20/34.

[2]) GþL. 253; FrþL. XIV, 12. [3]) GþL. 152; FrþL. IV, 10.

[4]) Eyrbyggja, 10/12: þar sér enn dómhring þann, er menn váru dœmdir í til blóts. Í þeim hring stendr þórs steinn, er þeir menn váru brotnir um, er til blóta vóru hafðir, ok sér enn blóðslitinn á steininum. Landnáma, II, 12/98: ok þar stendr enn þórs steinn, er þeir brutu þá menn um, er þeir blótuðu; ok þar hjá er sá dómhringr, er menn skyldu til blóts dœma.

[5]) Kjalnesínga s., 2/404: En mönnum, er þeir blótuðu, skyldi steypa ofan í fen þat er úti var hjá dyrunum; þat kölluðu þeir Blótkeldu.

unterstützte Selbsthilfe stellt, dieser letzteren auch außerhalb des Exekutionsstadiums einen sehr beträchtlichen Spielraum einräumen muß, und dies ist denn auch im reichlichsten Maße der Fall. Allerdings hat man nicht schlechthin die Wahl, ob man durch Eigenmacht oder auf gerichtlichem Wege zu seinem, wirklichen oder vermeintlichen, Rechte sich verhelfen wolle, und zumal in den Fällen, da jemand Vermögensobjekte anspricht, deren Besitzer sich auf einen Rechtstitel beruft, steht die Acht darauf, wenn jener sich gewaltsam derselben bemächtigt;[1]) unser Rechtsbuch ist sich dabei vollständig dessen bewußt, daß durch solches Verfahren der Eigentümer einer Sache sich die Acht zuziehen könne, obwohl er nur sein Eigentum an sich genommen hat.[2]) Aber immerhin wird wenigstens die Notwehr schlechthin schrankenlos zugelassen, und überdies auch der aggressiven Selbsthilfe, und zumal auch der Rache ein ziemlich umfangreiches Gebiet überlassen. Von einer eigenmächtigen Pfändung um Schuld ist natürlich im isländischen Rechte ebensowenig die Rede wie von einer gerichtlichen Pfändung; da selbst durch Urteil und Recht nur unter der Voraussetzung ein zwangsweiser Eingriff in das Vermögen des Verurteilten gerechtfertigt wurde, daß vorerst diesem letzteren der Friede aberkannt worden war, kann selbstverständlich auch vor dem Urteile auf dem Wege der Selbsthilfe kein solcher zulässig sein, soferne ja die Selbsthilfe in keinem Falle mehr Recht beanspruchen kann, als welches auch auf gerichtlichem Wege gefordert werden kann. Eben darum kann auch in Bußfällen nicht von aggressiver Selbsthilfe die Rede sein, und die wenigen Fälle einer solchen, zu denen das Immobiliarsachenrecht Veranlassung gibt, stellen sich unter einen ganz eigentümlichen Gesichtspunkt. Wenn es z. B. heißt,[3]) daß ein Zaun, der quer über einen allgemeinen Weg (þjóðbraut) gezogen wird, ohne daß an demselben ein Fallgatter der gesetzlich vorgeschriebenen Art angebracht wäre, für alle des Weges Ziehende „óheilagr" sei, und daß bußlos selbst am Feiertage in denselben eine Öffnung gebrochen werden könne, so ist diese Bestimmung unter den Gesichtspunkt der Notwehr zu stellen, nicht unter den der aggressiven Selbsthilfe, soferne es sich dabei um die Befreiung der freien Fahrt von ihr entgegenstehenden Hindernissen handelt, nicht um das Wiedergutmachen eines bereits

[1]) Konúngsbók, 227/164. [2]) ebenda, 228/164.

[3]) ebenda, 181/91; Landabrb. 15/264; vgl. auch Konúngsbók, 8/26; KrR. hinn gamli, 17/84—86.

erlittenen Schadens. Wenn ferner von fremden Schweinen, die in das Land eines anderen kommen, gesagt wird,[1]) sie seien „óheilög“, es sei denn, daß dieselben so verwahrt seien, daß sie nicht wühlen können, und wenn dies näher dahin ausgeführt wird, daß der Grundbesitzer und dessen Beauftragte solche ungestraft totschlagen dürfen, wenn sie nur dafür sorgen, daß die toten Tiere ihrem Herrn gehörig aufbewahrt werden, und daß dieser rechtzeitig aufgefordert werde, sie abzuholen, so zeigt sich auch dabei der gleiche Gesichtspunkt maßgebend; nicht darum werden die Tiere getötet, weil man sich mit ihnen für den erlittenen Schaden bezahlt machen will, sondern nur darum, weil man sich dadurch gegen zukünftige Beschädigung sichern will, und eben darum ist das tote Tier zurückzugeben, nicht zu behalten. Somit bleiben für die aggressive Selbsthilfe nur solche Fälle übrig, in welchen es sich um Vergehen handelt, wegen deren auf Acht oder Landesverweisung geklagt werden könnte, und wenn in solchen Fällen innerhalb gewisser Schranken gestattet wird, blutige Rache zu üben, so handelt es sich dabei eben nur um die Antizipation einer Befugnis, die auf gestellte Klage kraft ergangenen Urteiles dem Verletzten ebenfalls zustehen würde. Allerdings handelt es sich dabei, wie Wilda bereits sehr richtig bemerkt hat,[2]) keineswegs um eine Talion; das Urteil selbst würde ja nicht auf eine bestimmt abgegrenzte Strafe, sondern auf die Acht lauten, welche den friedlosen Mann jeder beliebigen Gewalttat preis gibt, und genau dasselbe muß demnach auch vor dem Urteile in den betreffenden Fällen zulässig erscheinen. Immerhin aber reicht auch so das, was die Selbsthilfe gestattet, nicht über das auf prozessualischem Wege Erreichbare hinaus; wohl aber war deren Bereich auch innerhalb dieser Grenze noch mehrfach enger gezogen. Als schlechthin verwerflich galt zunächst jede Gewalttat, welche der Art ihrer Begehung nach einen unehrenhaften Charakter an sich zu tragen schien. Selbst die Tötung eines verurteilten Ächters erforderte demgemäß öffentliche Bekanntmachung, und galt als Mord, wenn sie verheimlicht werden wollte;[3]) war der verurteilte Mann wegen Krankheit unfähig gewesen sich zu verteidigen, oder war zu seiner Tötung Zauberei gebraucht worden, so galt dies als níðingsverk, und wurde infolgedessen nicht nur das sonst verdiente Kopfgeld nicht ausgezahlt, sondern auch

[1]) Konúngsbók, 207/121—2; Landabrb., II/231—33.
[2]) Strafrecht, S. 158.
[3]) Vígslóði, 111/159.

die Tötung als strafbar behandelt;[1]) es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei der Selbsthilfe ohne Urteil dieselben Grundsätze zum Zuge kamen.[2]) Weiterhin ist aber die Selbsthilfe vor dem Urteile mehrfach beschränkt in Bezug auf den Ort und die Zeit, sowie in Bezug auf die zur Rache berechtigten Personen. Für einen Schlag (drep), der gar keine sichtbaren Spuren hinterläßt, darf man sich nur auf der Stelle selbst rächen, wo man ihn empfangen hat (á hinum sama vettvangi),[3]) und doch geht die Klage auf Waldgang. Wegen einer Wunde darf der Verwundete selbst Rache nehmen bis zu demjenigen Alldinge, bei welchem er seine Klage anzustellen hätte; ebensolange steht die Rache ferner allen denen zu, welehe zur Blutrache berufen wären, wenn der Verwundete getötet worden wäre, sowie allen denen, welche bei der Tat selbst an seiner Seite gewesen waren; endlich mögen auch alle anderen Leute, welche dazu Lust haben, für ihn Rache nehmen, diese jedoch nur bis zum nächstfolgenden Tage.[4]) Genau dieselbe Regel gilt auch in Bezug auf einen Schlag, der Spuren hinterläßt;[5]) dagegen soll der bloße Angriff (frumhlaup), der zu keiner materiellen Verletzung führt, nur auf dem Platze selbst gerächt werden dürfen,[6]) und wie man fast vermuten möchte, auch dann nur in den Fällen, die mit dem Waldgang, nicht bloß der Landesverweisung bestraft wurden. Doch erklärt sich diese Bestimmung allenfalls auch aus dem anderen Satze, daß jeder Angriff, der zu weiteren Verletzungen Veranlassung gibt, um dessentwillen mit der Acht bestraft werden solle, wenn er auch für sich allein nur zur Landesverweisung führen würde, wie denn auch unmittelbar im Zusammenhange hiermit nochmals ausgesprochen wird, daß der Angreifende nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Genossen, die um sein Vorhaben wissen, zur Stelle seinen Frieden verwirke.[7]) Auch der Vorsatz, anderen Schaden zu tun, läßt die, welche mit ihm ausziehen, dadurch ihren Frieden verwirken, wenn auch die Gegenpartei ihnen mit dem Angriffe

[1]) Grettla, 85—87/188—92.

[2]) Einen Beleg gibt die Droplaugarsona s., S. 15—16: Helgi hat den Björn wegen einer legorðssök getötet; Helgi Ásbjarnarson aber klagt gegen ihn „um þat, at hann hefði myrðan dauðan mann, ok sökkt í sjó ok hult ekki moldu".

[3]) Konúngsbók, 86/149; Vígslóði, 11/15.

[4]) Konúngsbók, 86/147; Vígslóði, 13/17—18.

[5]) Konúngsbók, 86/149; Vígslóði, 11/15—16.

[6]) Vígslóði, 3/9; statt: um frumhlaup þau IX, möchte man lesen: um frumhlaup þau IV.

[7]) Konúngsbók, 86/145; Vígslóði, 5/10.

selber zuvorkommt;[1]) ebenso verwirkt denselben, wer am Orte der Tat selbst einen Mann verteidigt, der einen anderen erschlagen oder schwer verwundet hat;[2]) aber auch in diesem Falle würde eine Klagestellung zum Waldgange führen. Wiederum wird gesagt, daß derjenige, der einen anderen bei seinem Weibe oder einer näheren Angehörigen betrifft, ihn sofort totschlagen dürfe, und zwar auch dann, wenn er nicht selber zur Anstellung der legorðssök berufen wäre;[3]) die Rache galt dabei, wenn es beim Versuche geblieben war, nur an Ort und Stelle, wenn das Verbrechen vollendet worden war, bis zum nächsten Alldinge als erlaubt, wie sich dies teils aus den prozessualischen Vorschriften unserer Stelle, teils aber auch aus der Vergleichung einer anderen ergibt. Bezüglich dreier besonders schwerer Scheltworte nämlich wird gesagt,[4]) daß man wegen ihrer Rache üben dürfe solange wie wegen der Weiber, nämlich bis zum nachsten Alldinge, und daß diese Rache nicht nur dem Verletzten selber zustehe, sondern auch allen denen, welche ihn zum Orte der Tat begleiteten. An und für sich interessant, zeigt die Stelle zugleich, daß wegen der Weiber die Rache allerdings unter Umständen nicht bloß „á vættvangi“ zulässig war. Wiederum ist die Rache erlaubt wegen der Beschädigung fremder Haustiere, in diesem Falle jedoch nur an Ort und Stelle;[5]) auffällig ist dabei freilich, daß die Klage je nach dem Betrage des angerichteten Schadens auf Geldbuße oder auf Landesverweisung geht, sodaß also hier ein Fall vorzuliegen scheint, in welchem die Selbsthilfe vor dem Urteile weiter reichen darf als der Urteilsspruch selber reichen würde. Indessen ist doch zu beachten, daß nach anderen Stellen die Strafe bei höherem Betrage des Schadens auf Waldgang gehen konnte,[6]) und man kann demnach allenfalls annehmen, daß die weite Ausdehnung der Selbsthilfe sich auf die Befürchtung stützen möge, daß die begonnene Beschädigung weiter festgezetzt werden möchte, oder auch sich daran erinnern, daß gerade die Beschädigung von Tieren, wie die Ausdrücke gorvargr, gorníðing, gorþjúfr im dänischen und schwedischen nicht nur, sondern auch im norwegischen Rechte dartun, als eine besonders ehrlose Tat galt, und darum wohl ursprünglich ohne Rück-

---

[1]) Konúngsbók, 86/145—6; Vígslóði, 8/12.

[2]) Konúngsbók, 86/146; Vígslóði, 9/12—13.

[3]) Konúngsbók, 90/164—5; Vígslóði, 31/60—62.

[4]) Vígslóði, 105/145. [5]) ebenda, 79/123.

[6]) So nach Landabrb., 42/327, wo freilich Konúngsbók, 203/118 die betreffenden Worte nicht hat; so aber auch nach Konúngsbók, 64/117.

sicht auf den Betrag des Schadens schwerer bestraft worden sein muß. — Man sieht, die aggressive Selbsthilfe ohne Urteil darf zwar ganz und gar nicht schlechthin ebensoweit reichen, als die durch das Urteil verstattete; sie ist vielmehr bezüglich der berechtigten Personen sowohl als bezüglich der räumlichen und zeitlichen Begrenzung ihrer Statthaftigkeit an sehr bestimmte, engere Grenzen gezogen. Aber in keinem Falle kann sie weiter reichen als die auf gerichtlichem Wege erreichbare Berechtigung, und diese letztere Schranke muß als eine prinzipielle betrachtet werden, während jene ersteren mehr willkürlich vom positiven Rechte im Interesse des Landfriedens gezogen, und darum auch in den verschiedenen nordgermanischen Rechten und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden bemessen sind. Mit anderen Worten: die aggressive Selbsthilfe ist wesentlich unter den Gesichtspunkt der Exekution eines richterlichen Urteiles zu stellen, welches nur bei derselben noch nicht tatsächlich ergangen ist zu der Zeit, da die Partei zum Vollzuge geschritten ist, und es muß demnach dieselbe in jedem einzelnen Falle sich durch ein nachfolgendes Urteil rechtfertigen lassen, wenn auch darum noch keineswegs in allen Fällen, in welchen man eine Klage auf Acht hat, diese auf dem Wege der Selbsthilfe ohne vorgängige Prozeßverhandlung vollstreckt werden darf. Die Vorschrift, daß jeder Tötung eine víglýsing durch den Täter folgen müsse, wenn nicht etwa bei der Tat ohnehin unparteiische Zeugen anwesend gewesen waren, eröffnet demjenigen, welchem die Blutklage um den Erschlagenen zustand, sehr einfach die Möglichkeit, durch deren Anstellung die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Tat im gegebenen Falle als legale Selbsthilfe oder als Verbrechen zu gelten habe; außerdem aber war auch dem Totschläger selber gestattet, die Klage auf den toten Mann anzustellen, und dadurch seinerseits noch nachträglich diesen in die Acht erklären zu lassen. Am klarsten ist das dabei einzuhaltende Verfahren für den Fall besprochen, da jemand einen anderen erschlagen hat, weil er ihn bei seiner eigenen Frau oder bei einer sonstigen nahen Angehörigen betroffen hat.[1]) Ist solchenfalls von dem berufenen Blutkläger die vígsök angestellt worden, so ist seitens des Totschlägers oder seiner Gehilfen darüber ein bjargkviðr zu berufen, daß der Erschlagene durch seine eigene

---

[1]) Konúngsbók, 90/164—5; Vígslóði, 31,60—62. Ein Beispiel bietet die Droplaugarsona s., S. 15: Síðan hjó Helgi Björn banahögg, ok stefndi hánum til óhelgi fyrir þat at hann var um sanna sök veginn.

Tat seinen Frieden verwirkt gehabt habe; andererseits aber kann auch der Totschläger selbst gegen den Erschlagenen eine Ladung erlassen, in welcher die Tat bezeichnet werden muß, durch welche er seinen Frieden verwirkt haben soll, sowie das Ding, an welchem die Verhandlung gepflogen werden soll, und geht die Klage auf die Acht, wie gegen einen Lebenden, nur allenfalls mit der Modifikation, daß ausdrücklich beigefügt werden mag „tel ek hann óhelgan hafe fallit“. Der bereits erfolgten Tötung also mag gedacht werden; aber die Vermögenseinziehung und die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses wird noch hinterher mittels der Klage betrieben, und es zeigt sich hierin deutlich, daß man es eben als gleichgültig betrachtete, daß im gegebenen Falle der Hauptteil der Exekution bereits vor ergangenem Urteile erfolgt war. Allerdings bot sich eine Schwierigkeit insoferne dar, als die Berechtigung zur Rache hier wie in manchen anderen Fällen weiter reichte als die Klagsberechtigung; man half sich aber ihr gegenüber dadurch, daß man für den Fall, da der Klagsberechtigte die ihm zustehende Klage auf den toten Mann nicht anstellen will, die Klagsberechtigung auf den Totschläger selbst übertrug. Aber auch in anderen als Unzuchtsfällen galt genau dasselbe Verfahren. Gunnarr von Hlíðarendi z. B. hat 14 Männer getötet, als er von Feinden überfallen worden war, „ok stefndi Gunnarr þá þeim öllum til óhelgi fyrir atför ok fjörráð“.[1] Unsere Rechtsbücher aber besprechen ebenfalls sehr umständlich den Fall, da „enom vegna manne ero sakir á hönd búnar til óhelge“, zumal mit Rücksicht auf die prozessualischen Schwierigkeiten, welche sich ergeben konnten, wenn dabei der Totschläger dem Blutkläger zuvorgekommen war,[2] und nicht mit einem Worte wird dabei angedeutet, daß es nur Unzuchtsvergehen seien, die zu dergleichen Verwicklungen den Anlaß bieten konnten. Die ganze Sache läßt sich hiernach auch so auffassen, daß schlechthin die Tat es war, an welche die Ausstoßung aus Recht und Frieden sich knüpfte, nicht erst die Verurteilung wegen derselben, so daß sich dieselbe also der excommunicatio latae sententiae, nicht ferendae sententiae des kanonischen Rechtes vergleicht, und wirklich wird auch nach anderen Richtungen hin derselbe Gesichtspunkt festgehalten. So gilt z. B.

---

[1]) Njála, 64/99.

[2]) Siehe zumal Konúngsbók, 107/181—3; Vígslóði, 65/105—108; von einer gagnkvöð, Konúngsbók, 104/179; Vígslóði, 64/102, wird regelmäßig gerade in solchen Fällen die Rede sein; vgl. Konúngsbók, 89/162—3; Vígslóði, 27—28/48—53.

die Regel, daß bei Totschlag, schwererer Verwundung, Heerfahrt, Brandstiftung, sowie überhaupt allen Verbrechen, wegen deren niðgjöld zu entrichten sind, jede Beherbergung oder Verköstigung des Täters, ja jedes einigermaßen dauernde Zusammensein mit demselben von dem Zeitpunkte an der Strafe der Landesverweisung unterliegen soll, da der Betreffende von der víglýsing Kenntnis erlangt hat, mit Ausnahme natürlich des Falles, da der Getötete selber seinen Frieden verwirkt hatte;[1]) nur die bjargráð sind solchenfalls erlaubt, während nach gesprochenem Urteile auch sie strafbar erscheinen, eine Ausnahme, die sich leicht begreift, da der Rat ja gerade zu dem Ende gegeben werden mag, einem fälschlich Verdächtigten zum Beweise seiner Unschuld zu verhelfen. Ein solcher Mann hieß óœll til dóms;[2]) war aber die lýsing nicht in gehöriger Weise erfolgt, so wurde der Schuldige œll,[3]) d. h. konnte er ungestraft bis zum Urteil beherbergt und gespeist werden, und ganz ebenso stand es bezüglich aller Beteiligten, wenn etwa zwei feindliche Parteien aufeinander gestoßen und dabei beiderseits Verletzungen erfolgt waren.[4]) Außerdem galt auch der weitere Satz, daß die Tat selbst bereits in gewissen Fällen die Leute von dem Betreten der Dingversammlungen ausschloß. Wir wissen, daß im Heidentume der Tempelfriede alle zur Acht oder Landesverweisung Verurteilten vom Betreten des Tempels ausschloß,[5]) und in ganz gleicher Weise muß auch der Dingfriede gewirkt haben, weshalb denn auch der Verurteilte sofort nach gesprochenem Urteile das Ding zu verlassen pflegte;[6]) aber auch dann, wenn einer den anderen getötet oder schwer verwundet hat und die Tat durch eine lýsing verkündigt worden ist, soll dem Täter bereits die Dingfahrt (þíngför, þíngreið) verwehrt sein, es wäre denn, daß derjenige, gegen den die lýsing ergangen ist, nachweisen könnte, daß der Gegner dieses nicht im guten Glauben an seine Schuld, sondern nur aus dem Grunde vorgenommen habe, weil er ihm dadurch die Dingfahrt unmöglich machen wollte,[7]) oder daß derjenige, an dem er sich vergriffen hat,

---

[1]) Vígslóði, 40/79—80. Ebenso bei dem Schlage, der einen Beinbruch zur Folge hat, Konúngsbók, 86/149; Vígslóði, 12/16—17.

[2]) Konúngsbók, 86/145; Vígslóði, 7/11.

[3]) Vígslóði, 16/25.

[4]) ebenda, 5/10 und 9/13, dann 12/17; dagegen steht Konúngsbók, 86/147: óœlir til dóms, was vielleicht nicht falsche Lesart, sondern älteres Recht ist.

[5]) Vígaglúma, 19/371. [6]) z. B. Hrafnkels s., S. 26.

[7]) Konúngsbók, 99/174—5; Vígslóði, 39/77—79 und 50/90.

vorher seinen Frieden verwirkt gehabt habe.[1]) Sogar dann, wenn die Tat auf der Dingfahrt geschehen war und die lýsing erst am Dinge selbst erfolgte, muß der Täter, der schon zum Dinge gekommen war, dieses sofort wiederum verlassen.[2]) Wilda hat bereits die Frage aufgeworfen,[3]) wie sich diese Bestimmung damit vereinigen lasse, daß dem Beklagten doch nicht die Möglichkeit jeder Verteidigung abgeschnitten werden konnte, und er meint die Sache durch die Annahme erklären zu müssen, daß der Gegner genötigt worden sei, dem um Sicherheit bittenden Gegner solche zu geloben; ich halte indessen diesen Ausweg nicht für den richtigen. Das norwegische Recht zwar gestattet dem Totschläger, der sich darauf berufen will, daß der Gegner ihm gegenüber seinen Frieden verwirkt habe, freies Geleite zum Ding zu fordern, um hier seinen Beweis führen zu können;[4]) das isländische Recht aber kennt nur den Satz, daß dem zum Vergleiche sich erbietenden Gegner das Gesuch um grið nicht abgeschlagen werden dürfe,[5]) dagegen keine ähnliche Bestimmung gegenüber dem, der es auf Recht und Urteil ankommen lassen will, — der eben erwähnte Satz, daß derjenige, gegen welchen eine lýsing erst am Dinge selbst erfolgt, dieses sofort verlassen müsse, läßt sich mit jener Annahme kaum vereinigen, — wenn endlich gelegentlich des großen Dingstreites, welchen die Blundketilsbrenna veranlaßte, zuerst dem Túngu-Oddr der Zutritt zum Dinge völlig verwehrt und später nur auf Vermittlung guter Leute verwilligt wird, „at Oddr mundi tjalda á brottu ór þinghelgi, en ganga til dóma ok at nauðsynjum sínum“,[6]) so führt auch dies auf eine ganz andere Fährte. Es scheint Ernst gewesen zu sein mit dem Ausschlusse von der Dingstätte,[7]) jedoch so, daß man unter dieser nur eben den vom

---

[1]) Vígslóði, 40/80.

[2]) Konúngsbók, 105/181; Vígslóði, 44/84.

[3]) Strafrecht, S. 311. [4]) GþL. 160.

[5]) Vígslóði, 15/20. Nur in der Njála, 64/99 und 66/101 scheint etwas der Art vorzukommen. Wenn nämlich hier Njáll sagt, er habe den Gunnarr in den Frieden gekündigt (friðhelgat), so darf man dies nicht mit Wilda, S. 310, auf die Amtshandlung des goði beziehen, denn dies war Njáll nicht, sondern nur, wie die zweite Stelle ausdrücklich besagt, auf ein durch Gunnarr angetragenes Vergleichsoffert, bei dem Njáll etwa, wie schon zuvor bei einem ähnlichen, 59/92, vermittelt haben mochte.

[6]) Hœnsnaþóris s., 14/172.

[7]) vgl. Sturlúnga, I, 19/36: Hafliði mælti: þetta mál er mér miklu nákomnara, en þat megi í neina umræðu leggja, at sekir menn ríði á helgat þíng ok brióti lanzlög, ok sú raun mun á gefast enn af stundu, at margir munu hér eptir taka, ef þessum hlyðst. In diesem Falle freilich sind gerichtlich Verurteilte gemeint.

Dingfrieden beschützten Raum, das þíngmark also oder die þínghelgi in diesem Sinne verstand und jenseits ihrer Grenze auch die von der þíngreið Ausgeschlossenen unbehelligt sich aufhalten ließ;[1]) mag sein, daß dabei, wie dies bezüglich der hofshelgi ausdrücklich bezeugt ist, altheidnische Vorstellungen von dem Unwillen der Götter mit im Spiele waren, welchen das Betreten geheiligter Stätten durch mit Blutschuld Beladene zu erregen schien. Da aber der Beklagte berechtigt war, statt seiner einen Bevollmächtigten zu schicken, war er durch jenen Ausschluß von der Dingstätte materiell um so weniger in seiner Verteidigung beschränkt, als ihm ja die Möglichkeit blieb, in steter Berührung mit seinem Vertreter zu bleiben. Wie dem aber auch sei, gewiß ist in jedem Falle soviel, daß auch in diesem Punkte wieder eine Friedlosigkeit vor dem Urteile hervortritt, bezüglich deren darauf nichts ankommen kann, daß dieselbe wieder nicht in allen Fällen hervortritt, in welchen auf Acht geklagt werden konnte; es liegt in der Natur der Sache begründet, daß auch in dieser Richtung eine der Friedlosigkeit vor dem Urteile ungünstige Tendenz in der Gesetzgebung sich geltend machte, welche zu immer engerer Begrenzung derselben ganz unausbleiblich führen mußte.

Fasse ich nun zum Schlusse das Bisherige nochmals zusammen, so ergeben sich für das isländische Recht bezüglich der Selbsthilfe und ihres Verhältnisses zum Gerichtswesen folgende Grundgedanken. Der Rechtsverband schließt unter allen in ihm Begriffenen jede Gewalttat schlechthin aus; bei Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse soll unter ihnen nur der Rechtsweg betreten und selbst bei kriminellen Verletzungen nur Buße gegeben und genommen, nicht aber zu den Waffen gegriffen werden.[2]) Von dieser Regel bestehen nur zwei Ausnahmen; die eine bildet der Zweikampf, der in allen Rechtssachen zulässig, dafür aber bezüglich der beteiligten Personen, dann hinsichtlich des Ortes, der Zeit und der Art des Fechtens an die formellsten Schranken gebunden war; die zweite aber die Fehde, welche formell nicht reguliert, dagegen aber auch nur in den schwereren Fällen zulässig war, welche als ein Angriff auf die gesamte Rechtsordnung aufgefaßt wurden und eben darum die Ausstoßung des Schuldigen aus dem Rechtsverbande zur Folge hatten. Die Tat selbst war es, welche im letzteren Falle die bezeichnete

---

[1]) vgl. z. B. Ljósvetnínga s., 26/93; Vígaglúma, 24/386.

[2]) vgl. die tryggðamál in Konúngsbók, 115/206: Ef sakar geraz síðan á milli þeirra annat enn þat er vel er, þat skal fé bœta, enn eigi fleinn rjóða.

Wirkung hatte, und von dem Augenblicke der Tat ab mußte demnach folgerichtigerweise der Schuldige als rechtlos und friedlos, also jeder Gewalttat seitens des Verletzten nicht nur, sondern auch seitens aller anderen Volksgenossen preisgegeben erscheinen, während zugleich der widerrechtliche Angriff auf den ersteren alle anderen Volksgenossen als dessen Verbündete auf seine Seite stellte und jede Begünstigung des Angreifers durch einen solchen selbst wieder als einen Bruch der schuldigen Treue auffassen ließ; wenn demnach zwar jeder, der aus diesen Sätzen eine praktische Folgerung zog, seine eigene Gewalttat durch den Beweis des vorangegangenen Friedensbruches zu rechtfertigen angehalten werden konnte, so mußte doch prinzipiell gleichgültig erscheinen, ob diese Rechtfertigung der Gewalttat voranging oder ihr folgte, während freilich das erstere nicht nur dem betreffenden einzelnen praktische Vorteile bot, weil dadurch das ganze Volk rascher und sicherer seine Partei zu ergreifen genötigt wurde, sondern auch im Interesse der Gesamtheit sich ungleich mehr empfahl, soferne der Landfrieden bei solchem Verfahren weit weniger gefährdet wurde. Die letztere Rücksicht hat, wie sich auch das Recht einer entfernteren Vorzeit zu ihr verhalten haben mag, jedenfalls schon vor der uns verfolgbaren Zeit zu mehrfachen und sehr erheblichen Einschränkungen der Friedlosigkeit vor dem Urteile geführt; aber diese Einschränkungen lassen nicht nur die Notwehr völlig unangetastet, sondern auch die aggressive Selbsthilfe ohne vorgängiges Urteil in sehr weitem Umfange fortbestehen. Sie haben auch dem Vollzugsverfahren nach gesprochenem Urteile den Charakter der reinen Selbsthilfe ungetrübt belassen, und sie sind überdies durchaus nicht prinzipieller, sondern lediglich utilitarischer Natur. Dem norwegischen Rechte, welches in letzter Instanz sehr ähnlichen Gesichtspunkten folgt, stellt sich aber das isländische insoferne sehr charakteristisch gegenüber, als es neben der vollen Ausstoßung aus dem Rechtsverbande nicht auch noch eine halbe kennt, die sich nur auf das Vermögen und nicht zugleich auch auf die Person bezogen hätte, und daß es demgemäß weder von einer Exekution von Urteilen etwas weiß, die nur auf Geld und Gut lauten, noch auch von irgendwelcher außergerichtlichen Pfändung. Daß das norwegische Recht, welches in diesem Punkte mit allen übrigen germanischen Rechten Hand in Hand geht, dabei dem Rechte der Urzeit näher stehe, das isländische dagegen von diesem sich insoweit losgesagt habe, durfte als wahrscheinlich bezeichnet werden; auffallend bleibt aber immerhin sowohl die

Konsequenz, mit welcher dasselbe das ältere Recht umgebildet hat, als auch der andere Umstand, daß diese Umbildung überhaupt in einer Richtung erfolgte, die zu weiterer Ausdehnung der blutigen Selbsthilfe und zu größerer Härte und Schroffheit ihres Auftretens führen mußte. Das erstere mag aus der spitzfindig juristischen Begabung der Isländer, das letztere aus der Unwegsamkeit ihres Landes und der Dünnheit seiner Bevölkerung sich erklären, welche seltenere Exekutionen selbst durch Steigerung ihrer Gewalttätigkeit zu erkaufen rätlich machen mochte.

Teil IV.

Das Gerichtsverfahren.

Abschnitt I.

Das Vorbereitungsverfahren.

§ 35. Einleitende Bemerkungen.

Auf den ersten Blick läßt sich im Gerichtsverfahren ein dreifaches Stadium unterscheiden, ein Vorbereitungsverfahren nämlich, welches sich ganz und gar außerhalb der Gerichte abspielt, mögen diese nun þingadómar sein oder héraðsdómar, — ein Verfahren vor den Gerichten, welche in der Sache selbst zu erkennen haben, — endlich ein Exekutionsverfahren, welches der Natur der Sache nach auf Acht- und Landesverweisungssachen beschränkt ist, da ja in allen anderen Sachen von einer Exekution überhaupt nicht als von einer zwangsweisen die Rede ist. Mit völlig durchgreifender Schärfe heben sich allerdings die drei Stadien nicht immer voneinander ab. Hat eine und dieselbe Rechtssache etwa vor mehreren Gerichten nacheinander abgehandelt zu werden, so kann zwischen diese verschiedenen gerichtlichen Verhandlungen wieder ein intermediäres Vorbereitungsverfahren sich hineinschieben, und selbst während der Verhandlungen vor einem einzelnen Gerichte kann unter Um-

ständen ein Rückgriff in dieses nötig werden, wenn es gilt, ein begangenes Versehen gut zu machen, oder einem nötig werdenden Inzidenzverfahren auf die Beine zu helfen. Das Exekutionsverfahren ferner, welches im féránsdómr gipfelt, zeigt auch seinerseits wieder gerichtliche Formen und bedarf eben darum auch seinerseits wieder eines besonderen Vorbereitungsverfahrens, während andererseits das Schuldgericht, obwohl dem Exekutionsstadium nicht angehörig, dem Exekutionsgerichte vielfach nahe rückt. Im großen und ganzen aber läßt sich jene Dreiteilung immerhin durchführen, und von ihr wird als von der verständlichsten eben darum im folgenden ausgegangen werden. — Für die Gesamtheit der Vorbereitungshandlungen gilt der Ausdruck málatilbúnaðr als technisch,[1]) oder málatilbúningr. Das Zeitwort búa, von welchem beide Worte sich ableiten, bedeutet soviel wie bereiten, herrichten, und sagt man búa til mál, búa til sök, oder einfach búa mál, búa sök ganz ebenso wie man sagt búa skip, búa beð, búa borð u. dgl.; málatilbúningr bedeutet aber wörtlich soviel wie „Vorbereitung des Prozesses". Zu dieser gehören nun aber sehr verschiedenerlei Rechtshandlungen. Vor allem kommt in Betracht die Ladung des Gegners, welche wieder je nach Umständen bald in der Form einer eigentlichen Ladung (stefna), bald in der Form eines öffentliches Verrufes (lýsing) vor sich gehen konnte. Hierher gehört ferner die Aufforderung der zur Beweisführung benötigten Personen zum rechtzeitigen Erscheinen bei Gericht, also zumal die Vorforderung der Zeugen (váttakvöð) und der Geschworenen (búakvöð), mochte diese nun am Ding oder daheim zu erfolgen haben. In Kampfsachen kam dazu noch die feierliche Verkündung der Tat vor den Nachbarn (víglýsing) und die rechtsförmliche Konstatierung der Wunden vor Zeugen (nefna vátta at benjum). Je nach Umständen konnte auch noch die Bestellung eines Bevollmächtigten (selja sök handsali) vorkommen, oder gelegentlich der einen oder anderen der aufgezählten Handlungen eine vorgängige Fragestellung (lögspurning) über einschlägige Punkte nötig werden; bezüglich aller dieser Handlungen aber sind die einzuhaltenden Fristen und die zu beobachtenden Förmlichkeiten genauestens vorgeschrieben. Alle jene Rechtshandlungen sind im folgenden einzeln zu erörtern, soweit solche noch nicht bei anderer Gelegenheit besprochen worden sind, und nur in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen glaube ich eine ver-

[1]) z. B. Konúngsbók, 89/157.

einzelte Bemerkung bereits hier vorausschicken zu sollen. In den norwegischen Rechtsquellen werden ganz regelmäßig fünf Tage oder mehrmals fünf Tage als Frist gesetzt; die „fimmt" ist von hier aus für sie ein immer und immer wiederkehrender Begriff, und Ausdrücke wie fimmtarstefna, fimmtarþíng, fimmtargrið u. dgl. m. leiten sich von ihm ab, ja das Zeitwort „fimmta" wird sogar geradezu im Sinne von „laden" gebraucht. In den isländischen Rechtsquellen aus der Zeit des Freistaates kommt diese Fristbestimmung dagegen meines Wissens nicht ein einziges Mal vor, und erst durch die Járnsíða und Jónsbók wurde sie später auch auf Island eingeführt; Fristen von 7 Nächten oder 14 Nächten, oder wenn es sich um kürzere Begrenzung handelt, von 3 Nächten, bilden im älteren Rechte der Insel die Regel.[1]) Man hat vermutet,[2]) daß das altnordische Jahr, welches in 12 Monate zu je 30 Tagen zerfiel, wozu dann noch 4 eingeschaltete Tage kamen, noch eine Unterabteilung seiner Monate in 6 Wochen zu je 5 Tagen gekannt habe, was dann für das ganze Jahr die heilige Zahl von 72, d. h. 6×12, Wochen ergeben hätte, und daß in jenen Fristbestimmungen des norwegischen Rechts sich ein Überrest dieser Rechnungsweise erhalten habe, wogegen das isländische Recht sich schon frühzeitig der mit dem Christentume eingeführten Wochenrechnung anbequemt habe. Die Vermutung scheint begründet und hat auch insoferne nichts Auffallendes, als wir wissen, daß bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts B. Jón Ögmundarson von Hólar den Isländern den Gebrauch der alten Benennungen der Wochentage untersagte, so daß statt der alten Namen sunnudagr, mánadagr, Týrsdagr, Óðinsdagr, Þórsdagr, Frjádagr fortan die kirchlichen Namen dróttinsdagr, annarrdagr, þriðidagr, fimtidagr, föstudagr, sowie der aus Deutschland bezogene Name miðvikudagr traten und nur der alte laugardagr oder þváttdagr seinen, völlig unverfänglichen, Namen behielt. Drang in dieser Beziehung die kirchliche Neuerung im legalen Sprachgebrauche völlig und selbst im Sprachgebrauche der übrigen Quellen wenigstens sehr vorwiegend durch, so begreift sich leicht, daß auch in den legalen Fristbestimmungen sich die „septimana" bald einbürgern konnte.

---

[1]) In der Konúngsbók, 167/73—4 wird zweimal die Frist von 14 Nächten einem halben Monate gleichgerechnet, was ich darum bemerke, weil Páll Vídalín, s. v. Tvímánuður, S. 581, und nach ihm Jón Árnason, Hist. Indledning, S. 73, ausdrücklich leugnet, daß dergleichen in der Grágás vorkomme.

[2]) So Guðbrandr, s. v. fimt; vgl. s. v. ár.

§ 36. Die Ladung.

Das Zeitwort stefna bezeichnet soviel als zielen, seine Richtung nehmen auf etwas hin; dann auch eine Richtung geben, und von hier aus entwickelt sich die juristische Bedeutung des Ladens an einen bestimmten Ort und auf eine bestimmte Zeit. Als Hauptwort bedeutet stefna sodann einerseits die Ladung, sodann aber auch die am bestimmten Orte zur bestimmten Zeit zusammentretende Versammlung. Bei der Ladung zum Ding war natürlich Ort und Zeit von vornherein bestimmt, wenn nur in der Ladung das Ding bezeichnet war, an welches dieselbe erging; bezüglich derartiger Ladungen also kam es nur darauf an zu bestimmen, wie sich der Ladungsort und die Ladungszeit zu dem ein für allemal feststehenden Ort und Zeitpunkte des Gerichtes zu verhalten habe. Bei den Ladungen zu Bezirksgerichten dagegen war Ort und Zeit des Erscheinens anzugeben nötig, da beide bei diesen Gerichten nicht konstant waren. — Sehr bedeutsam war die Unterscheidung zwischen solchen Fällen, in welchen die Ladung am Wohnorte des Gegners erfolgen mußte, und Fällen, in welchen sie am Dinge erfolgen konnte; im letzteren Falle sprach man von einem stefna á þíngi, im ersteren dagegen von einem stefna heiman, was man sich wohl hüten muß mit der heimstefna des norwegischen und des späteren isländischen Rechtes zu verwechseln, soferne bei dieser letzteren die Heimat des Gegners nicht den Ort bildet, an welchem die Ladung zu erlassen ist, sondern den Ort, auf welchen dieselbe zu lauten hat. Bei der heimanstefna gilt die Regel, daß dieselbe, wenn sie auf ein várþíng lautete, längstens 14 Tage vor dessen Beginn erfolgt sein mußte, es sei denn, daß die Tatsache, auf welche die Klage sich stützt, erst später sich begeben habe oder dem Klagsberechtigten zu Ohren gekommen sei; letzterenfalls kann die Ladung noch bis zum Ding erfolgen, es sei denn, daß man einer heimankvöð von Zeugen oder Geschworenen bedürfte, welchenfalls dann auch die Ladung spätestens eine Woche vor dem Ding erfolgt sein muß.[1]) Kommt die Sache aber noch später auf, so wird die Ladung dennoch zugelassen, nur daß in solchem Falle eine þíngakvöð an die Stelle der heimankvöð zu treten hat.[2]) Geht die Ladung dagegen an das

---

[1]) Konúngsbók, 56/96. [2]) ebenda, 97—8.

Allding, so soll dieselbe längstens mit Ablauf der sechsten Sommerwoche erfolgt sein, wenn anders der Kläger von der sein Klagerecht begründenden Tatsache Kenntnis hatte, als die vierte Sommerwoche zu Ende ging;[1]) da das Allding am ersten Tage der elften Sommerwoche eröffnet wurde, heißt dies also soviel, daß regelmäßig die Ladung dem Beginne der betreffenden Dingversammlung um mindestens vier Wochen vorausgehen mußte. Die Staðarhólsbók dehnt die gleiche Regel auf alle Fälle aus, da die betreffenden Tatsachen héraðsfleygjar sind, d. h. der größeren Hälfte aller dingpflichtigen Bauern in der Gemeinde bekannt und glaubhaft sind, in welcher sie sich ereignet haben, indem solchenfalls schlechthin angenommen wird, daß auch der Klagsberechtigte dieselben erfahren habe; sie beschränkt dieselbe aber andererseits auch wieder auf diejenigen Fälle, in welchen eine heimankvöð nötig ist, und ist die letztere Beschränkung, wie sich gleich zeigen wird, jedenfalls, die erstere Erweiterung aber, wie es scheint, ebenfalls als auch im Sinne der Konúngsbók gelegen zu betrachten. Kommt die Sache aber später auf, jedoch noch so, daß der Klagsberechtigte vor dem letzten Fahrtage, d. h. vor dem Sonntage in der siebenten Sommerwoche von ihr erfährt, so mag er noch bis zum Ablauf der siebenten Sommerwoche die Ladung vornehmen.[2]) Kommt die Sache aber erst am letzten Fahrtage oder noch später auf, so hat der Klagsberechtigte die Wahl, ob er die Sache überhaupt noch an das nächste Allding bringen will oder nicht, und muß er ersterenfalls seine Ladung, wenn eine heimankvöð nötig ist, noch längstens am ersten Tage der neunten Sommerwoche erlassen haben, also am ersten Tage der beiden für die Dingreise bestimmten Wochen; kommt die Sache aber erst nach Ablauf der achten Sommerwoche auf, so kann der Kläger, wenn er sie dennoch an das nächste Allding bringen will, die Ladung so nahe am Ding vornehmen als er will und die heimankvöð durch eine þíngakvöð ersetzen, und in gleicher Weise mag er seine Ladung auch in dem Falle hinausziehen, wenn von Anfang an keine heiman-

---

[1]) Konúngsbók, 104/179; Vígslóði, 63/101—2. Es sind dies die gelegentlich genannten stefnudagar, Konúngsbók, 58/102; Njála, 50/79.

[2]) Konúngsbók, 104/179; Vígslóði, 63/102. Ebenso lange ist die Ladung erlaubt, wenn keine heimankvöð erforderlich ist, und gilt demnach diesfalls der obige, erste Termin nicht; auch diesfalls aber ist die Ladung nach Ablauf der siebenten Sommerwoche nur dann erlaubt, wenn die Sache später aufkommt, Konúngsbók, 77/126.

kvöð erforderlich war.[1]) Bei Sachen sogar, die erst um die Dingzeit selbst aufkommen, soll noch die heimanstefna zulässig sein, wenn nur noch die verfügbare Zeit dazu reicht, die nötigen Beweispersonen aufrufen zu können, ehe die Gerichte ihre Sitzungen beginnen.[2]) Bei der Ladung dagegen, welche erst am Dinge selbst erfolgt, gilt selbstverständlich keine weitere Beschränkung der Zeit, als etwa insoferne, daß man dieselbe nicht vor der Konstituierung des Dinges und nicht nach dessen Aufhebung vornehmen durfte; sogar in der heiligen Woche durfte man eine Ladung vornehmen, wenn das várþíng in diese fiel,[3]) wenigstens soweit die Ladung sich auf dasselbe Ding bezog, und in gewissen Fällen sogar dann, wenn sie auf das nächste Allding lauten sollte, woraus sich, zumal im Zusammenhalte mit dem, was über die Ladung zu Bezirksgerichten gesagt wird, von selbst ersehen läßt, daß im übrigen zur Ladung ein Werktag (rúmhelgr dagr) zu verwenden war. Der Ort der Ladung scheint, wenn diese am Alldinge zu erfolgen hatte, das lögberg gewesen zu sein, wobei die Regel galt, daß deren gültige Vornahme die Anwesenheit von mindestens 20 Männern erforderte, mit einziger Ausnahme der Armensachen;[4]) hatte die Ladung am várþíng zu erfolgen, so scheint sie in gleicher Weise von der þíngbrekka aus vorgenommen worden zu sein. Bei der heimanstefna dagegen entschied, wie schon bemerkt, der Wohnort des Gegners, und seine Kenntnis ist demnach für denjenigen, der die Ladung vornehmen will, ebenso nötig wie für den, welcher seinem Gegner gegenüber heimilisbúar zu berufen hat; da überdies nach dem Wohnorte der Person auch noch die Gemeinde sich bestimmte, welche im Verarmungsfalle sei es nun provisorisch oder definitiv deren Verpflegung zu übernehmen hatte, und eben danach sich überdies deren þíngvist entschied, von welcher wieder das anzugehende várþíng oder der zu wählende fjórðungsdómr, der um einen tólftarkviðr anzugehende Gode u. dgl. abhängig waren, so begreift sich leicht, daß das Heimatswesen jener eingehenden Regelung wirklich bedurfte, welche das isländische Recht ihm angedeihen ließ. Hier ist natürlich nicht der Ort, diese Ma-

---

[1]) Konúngsbók, 104/179—80; Vígslóði, 64/103.

[2]) Konúngsbók, 106/181; Vígslóði, 64/104—5.

[3]) Konúngsbók, 56/98; 58/100. Bezüglich der Ladung „um eindagat fé" heißt es ausdrücklich, daß sie weder in der langen Fasten, noch an gesetzlichen Feiertagen erfolgen dürfe, sondern erst am nächsten Werktage, ebenda, 221/142; Kaupab. 5/394—5.

[4]) Konúngsbók, 32/58.

terie ihrem vollen Umfange nach zu erörtern; doch mag erwähnt werden, daß beim ansässigen Bauern der Hof als der legale Wohnsitz gilt, den er bewirtschaftet, wogegen der nicht ansässige Mann stets in fremdem Hause ein abhängiges Domizil gewinnen muß. Bei Taglöhnern, die sich während der Zeit der Heuernte verdingten, ließ man die Ladung auch an dem Orte erfolgen, wo sie sich während dieser Zeit einen halben Monat lang aufgehalten hatten, oder wenn dies nirgends der Fall war, da wo sie wenigstens drei Nächte über gewesen waren, oder wenn auch dies nirgends der Fall war, an dem Orte, wo sie ihr letztes bekanntes Nachtlager gehabt hatten.[1]) In ähnlicher Weise gilt bei Leuten, welche bis Mittsommer dem Fischfange obliegen, als erlaubt, daß man sie während solcher Zeit bei ihren Fischerhütten lade wegen alles dessen, was sie hier oder früher getan haben, während sie im übrigen an ihrem legalen Domizile zu laden sind; fischen solche Leute noch länger und suchen sie sich erst um Wintersanfang ein legales Domizil, so sollen sie bei dem letzteren nur geladen werden bezüglich solcher Dinge, welche sie erst getan haben, nachdem sie die Fischerei aufgegeben haben.[2]) Schiffer können bei ihren Schiffen geladen werden, solange sie bei diesen in Buden wohnen;[3]) selbst gegen Eingeborene, welche aus der Fremde heimkommen, kann die Ladung „at festarhælum“ ebensogut ergehen, als an dem Domizile, das sie vor ihrer Ausfahrt gehabt hatten, oder nach ihrer Heimkunft sich wählen,[4]) natürlich doch wohl auch nur insolange, als sie bei dem Schiffe sich noch aufhalten. Gegen Priester, die ihr legales Domizil nicht rechtzeitig gewonnen und angezeigt haben, kann die Ladung auf dem Hofe jedes Bauern ergehen, an dessen Kirche er im letzten Jahre gottesdienstliche Verrichtungen versehen hat.[5]) Hatte aber jemand sein legales Domizil während des Jahres verlassen, sei es nun aus legalen Gründen oder ohne solche, so genügte es, wenn er auch nur die beiden Dingwochen, die beiden unmittelbar vorhergehenden und die beiden unmittelbar folgenden Wochen dasselbe gehabt hatte, um die Ladung

---

[1]) Konúngsbók, 80/133; Kaupab., 59/472. An der letzten Nachtstätte sind auch vagabundierende Bettler zu laden, Konúngsbók, 82/150; Kaupab. 65/482.

[2]) Konúngsbók, 79/132; Kaupab., 57/470—1.

[3]) Konúngsbók, 79/131; Kaupab., 56/470.

[4]) Konúngsbók, 78/131; Kaupab., 55/469.

[5]) Konúngsbók, 6/20 und 80/132; KrR. hinn gamli, 15/68—70 und Kaupab., 58/471.

auf dem Hofe des betreffenden Bauern fortwährend zulässig erscheinen zu lassen.[1]) In allen Fällen endlich, da der Kläger das legale Domizil des Gegners nicht kennt und auch keine Gelegenheit findet, ihn um solches zu befragen, darf derselbe die Ladung auch an dem Orte vornehmen, wo dieser sein letztes ihm bekanntes Domizil gehabt hatte, und zumal scheint diese Regel für den Fall gegolten zu haben, da der Gegner einem anderen Landesviertel angehörte als der Kläger.[2]) Die Frage aber, nach welchen Grundsätzen sich bestimme, ob der Gegner heiman oder á þíngi zu laden sei, scheint sich einfach dahin zu beantworten, daß die heimanstefna die Regel, die Ladung á þíngi aber die Ausnahme bildete, so daß nur besondere Bedürfnisse die letztere zulässig machen konnten. Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt, daß die Ladung am Dinge, wie bereits bemerkt, dann gestattet war, wenn wegen Kürze der Zeit eine Ladung heiman nicht mehr tunlich war; ebenso aber auch die Ladung á þíngi des Goden, der jemanden als Richter ernannt hat, den er nicht ernennen durfte,[3]) oder des Bauern, der sich am Dinge nicht zur Bude seines Goden halten will,[4]) oder desjenigen, der am Ding eine lögspurning falsch beantwortet oder unbeantwortet läßt, die er zu beantworten verpflichtet ist,[5]) oder der Partei, die nicht zum Auslosen der Klagsachen sich einfindet,[6]) oder des stefnuváttr, der nicht zum Ding kommt, trotz gehörig ergangener Aufforderung,[7]) oder des Geschworenen, der unter derselben Voraussetzung ausbleibt,[8]) oder desjenigen, der trotz der Abmahnung der dómvörzlumenn die von diesen gezogenen Gerichtskreise überschreitet,[9]) oder desjenigen, der die Beweismittel seines Gegners wider eigenes besseres Wissen und Gewissen anficht, um die Fällung des Erkenntnisses zu verzögern,[10]) oder desjenigen Richters, der sich widerrechtlich weigert, an der Urteilsfindung bezüglich einer in seinem Gerichte anhängigen Rechtssache teilzunehmen,[11]) oder desjenigen, der am várþíng sich der Zurückhaltung einer zur Beweisführung dienlichen Aussage schuldig macht,[12]) oder desjenigen, der das þíngmark eines várþíng während

---

[1]) Konúngsbók, 80/132—33; Kaupab., 59/472.

[2]) Konúngsbók, 78/131 und 80/133; Kaupab., 55/469—79 und 59/472—3.

[3]) Konúngsbók, 20/39.

[4]) ebenda, 23/45. [5]) ebenda, 27/52.

[6]) ebenda, 29/53.

[7]) ebenda, 32/55. [8]) ebenda, 34/60.

[9]) ebenda, 41/72—3.

[10]) ebenda, 73—3. [11]) ebenda, 74. [12]) ebenda, 58/99 und 100.

der Dingzeit verläßt,[1]) oder desjenigen, welcher am várþíng ljúgkviðr oder ljúgvætti sich zuschulden kommen läßt,[2]) oder desjenigen, welcher zum Alldinge kommt, während ihm die þíngreið gesetzlich untersagt ist,[3]) oder auch zu einem anderen geheiligten Dinge, wenn anders an diesem selbst die Sache will anhängig gemacht werden.[4]) Alle diese Fälle, wie sie zuletzt aufgezählt wurden, haben aber das gemein, daß es sich dabei um Klagen handelt, die sich auf am Dinge selbst geschehene Tatsachen gründen; wollte man in solchem Falle die Sache überhaupt noch an derselben Dingversammlung erledigen lassen, so blieb kaum ein anderes übrig, als daß man die Ladung á þíngi ergehen ließ, da eine Ladung heiman in vielen Fällen der Entfernung wegen unmöglich und überdies jedenfalls eine ganz überflüssige Förmlichkeit gewesen sein würde. Auch dann, wenn unsere Quellen der Ladung á þíngi nicht ausdrücklich gedenken, aber doch anordnen, daß dieser oder jener am Dinge erfolgte Vorfall sofortige Klagestellung an demselben Dinge erfordere, haben wir demnach anzunehmen, daß die Ladung á þíngi stillschweigend vorgeschrieben sein wolle; so z. B., wenn wegen eines am fjórðungsdómr ergangenen Urteiles eine Klage an den fimtardómr durch stefna eingeleitet werden wollte,[5]) und nicht durch lýsing, wie dies ebenfalls zulässig war,[6]) und läßt denn auch wirklich die Njála eine solche Ladung am lögberg ergehen, deren Formel sie uns ausdrücklich mitteilt.[7]) Solche Fälle schließen sich hiernach unverkennbar an jene erstere Kategorie von Fällen aufs genaueste an, da nämlich der die Klage begründende Umstand zu spät aufgekommen war, als daß die heimanstefna noch möglich gewesen wäre; sie unterscheiden sich von diesen überhaupt nur dadurch, daß sich die Klage dort auf unmittelbar vor dem Ding und hier auf am Dinge selbst aufgekommene Tatsachen stützt. Allerdings kommt aber eine Ladung am Dinge auch noch in ganz anderer Anwendung vor. Hält ein útanþíngsmaðr am várþíng seine Aussage als Zeuge oder Geschworener widerrechtlich zurück,[8]) oder läßt sich ein solcher daselbst eine falsche Aussage in solcher Funktion zuschulden kommen,[9]) so hat der Kläger die Wahl, ob er ihn sofort vor dasselbe Frühlingsgericht oder aber vor das Allding laden will.

---

[1]) Konúngsbók, 58/100. [2]) ebenda, 100—101.

[3]) ebenda, 99/175; Vígslóði, 39/77.

[4]) Konúngsbók, ang. O.

[5]) ebenda, 75/124. [6]) ebenda, 42/77.

[7]) Njála, 145/240—1.

[8]) Konúngsbók, 58/100. [9]) ebenda, 100—101.

Kommt es am várþíng zum véfang, so wird sofort eine Ladung ans Allding nötig, und diese kann entweder am várþíng selbst erfolgen nach dem Schlusse der Gerichtssitzungen, oder aber daheim im Bezirke.[1]) Wiederum wird von einer Ladung „um eindagat fé" gesprochen, welche am várþíng erfolgt und auf das Allding lautet;[2]) es kann darunter doch wohl nur eine betagte Forderung verstanden werden, bei welcher die Zahlzeit und der Zahlort auf das Frühlingsding gestellt ist, an welchem die Ladung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung sodann erfolgen soll, wie dies gelegentlich eines einzelnen Falles denn auch ausdrücklich ausgesprochen wird.[3]) Wir wissen anderweitig, daß Zahlungen am Frühlingsdinge wirklich sehr häufig paktiert wurden,[4]) und so mögen denn Ladungen aus diesen oder jenen Gründen oft genug am várþíng erfolgt sein, welche auf das alþíng lauteten; wenn unser Rechtsbuch erklärt, wenn die Dingzeit in die heilige Woche falle, dürfe eine Ladung an das Allding nur „um eindagat fé" erfolgen,[5]) oder wenn es vorschreibt, daß die Ladung ans Allding von innanþíngsmenn untereinander erst nach dem Schlusse des sóknarþíng, dagegen aber unter innanþíngsmenn und útanþíngsmenn auch bereits während seiner Dauer erlassen werden dürfe,[6]) so scheint dies in der Tat auf ein ziemlich häufiges Vorkommen derartiger Ladungen hinzudeuten. Aber gerade die Klage „um eindagat fé" scheint auch bezüglich der Deutung solcher Vorkommnisse auf die rechte Spur zu führen. Bei betagten Forderungen konnte nämlich Zeit und Ort der Zahlung im Vertragswege auch ganz anders wohin verlegt sein, als auf eine bestimmte Dingversammlung, und auch wo dies der Fall war, stand dem Gläubiger das Recht zu, an dem vertragsmäßigen Zahlorte sofort die Ladung zu erlassen, wenn zur Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgte,[7]) nur freilich so, daß der Gläubiger die Wahl hatte, ob er am Zahlorte oder am Wohnorte des Schuldners die Ladung vornehmen wollte.[8]) In anderen Fällen war Zahlort und Zahlzeit durch Richterspruch festgesetzt und konnte dabei je nach Umständen die Dingstätte eines várþíngs,[9]) oder der Kirchhof am Allding, oder der Wohnort des Klägers ebensowohl

---

[1]) Konúngsbók, 58/101.

[2]) ebenda, 56/98 und 58/100. [3]) ebenda, 77/124—5.

[4]) ebenda, 221/140; Kaupab., 2/391; Festa þ., 59/383—4.

[5]) Konúngsbók, 58/100. [6]) ebenda, 101—102.

[7]) ebenda, 221/140—1; Kaupab., 2/391.

[8]) Konúngsbók, 221/142—3; Kaupab., 5/395.

[9]) Konúngsbók, 65/117—18.

eintreten, als der Wohort des Beklagten;[1]) in wieder anderen Fällen war der Zahlort und die Zahlzeit ein für allemal legal bestimmt, wie denn z. B. der Bischofszehnt auf dem Hofe des vom Bischofe ernannten Bauern,[2]) der Kirchenzehnt und Priesterzehnt auf dem Hofe desjenigen Bauern, welcher die Kirche pflegt,[3]) der Armenzehnt aber auf dem Hofe des betreffenden Gemeindevorstehers zu erlegen ist.[4]) In den letzteren Fällen wird ausdrücklich gesagt und bezüglich der ersteren darf als selbstverständlich vermutet werden, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Empfangsberechtigte die Wahl hatte, ob er gegen den säumigen Schuldner sofort am Zahlorte, oder aber an dessen Wohnorte die Ladung erlassen wollte, nur daß er im ersteren Falle sofort am Verfalltage laden mußte, während er im zweiten die gewöhnlichen Ladungsfristen unverkürzt zu seiner Verfügung hatte. Die Ladung „um eindagat fé" am várþíng ist hiernach nur ein einzelner Anwendungsfall der viel weiter reichenden Regel, daß überhaupt bei allen betagten Forderungen die Ladung am Zahlorte erfolgen könne, wenn die Zahlung ausbleibt; aber selbst diese umfassendere Regel scheint sich wieder auf einen noch tiefer liegenden Grundsatz zurückführen zu lassen. Wird am várþíng eine Klage wegen gagnahöld, ljúgkviðr oder ljúgvætti, oder wegen véfang durch sofortige Ladung am Alldinge anhängig gemacht, so ist doch wohl die Meinung die, daß an dem Orte, an welchem der Verstoß begangen wurde, auch gleich die Ladung wegen desselben erfolgen solle, und dieser Gesichtspunkt wird denn auch sonst noch hin und wieder zur Geltung gebracht. So wird z. B. demjenigen, welcher in einer vígsök in gehöriger Weise um grið nachgesucht, aber eine abschlägige Antwort erhalten hat, gestattet, sofort an dem Orte die Ladung zu erlassen, an welchem er seine vergebliche Bitte gestellt hatte.[5]) Derartige Fälle haben nun mit der Klage um eindagat fé das gemein, daß hier wie dort die Ladung an dem Orte zugelassen wird, an welchem die Rechtskränkung eintrat, wobei man sich daran zu erinnern hat, daß auch die nicht rechtzeitige Entrichtung betagter Leistungen mit Geldbußen belegt war und somit in das strafrechtliche Gebiet herübertrat; daß dabei im einen Falle die Rechtskränkung

---

[1]) Konúngsbók, 222/147—8; Kaupab., 7/406—7.

[2]) Konúngsbók, 5/19—20 und 257/209—10; KrR. hinn gamli, 14/64 und 39/152.

[3]) Konúngsbók, 258/210—11; KrR., 40/152—4.

[4]) Konúngsbók, 256/208—9; KrR., 38/148—50.

[5]) Vígslóði, 15/23.

durch ein Tun, im anderen Falle durch ein Unterlassen zugefügt wurde, kann natürlich keinen Unterschied machen und bleibt somit nur der Umstand auffällig, daß nicht in allen und jeden Straffällen der Ort der Tat auch als „stefnustaðr" gewählt werden konnte, wenn man nicht etwa, was doch bedenklich scheint, annehmen will, daß trotz des Stillschweigens unserer Quellen dies auch in anderen als den ausdrücklich besprochenen Fällen zulässig gewesen sei. Doch kann in einer Reihe von eherechtlichen Fällen die Ladung nach Wahl des Klägers auch an dem Orte erlassen werden, welcher für die Abhaltung der Hochzeit bestimmt war, nämlich einmal dann, wenn der Bräutigam vor der Heirat zurücktritt und nun der Verlober auf den mundr klagen will, oder wenn umgekehrt der Verlober zurücktritt und nun der Bräutigam auf die heimanfylgja samt Zubehör klagen will oder auch auf Bestrafung wegen Vorenthaltung der Braut, oder endlich wenn dritte Personen das Zustandekommen der Heirat hindern;[1]) doch hat auch in diesen Fällen der Kläger stets die Wahl, ob er nicht etwa lieber den Beklagten an seinem Wohnorte laden will. Übrigens fragt sich auch, abgesehen von dem soeben erhobenen Zweifel, ob die bisher besprochenen Bestimmungen über den Ort der Ladung erschöpfend seien. Ausdrücklich wird gesagt, daß bei einer betagten Schuld der Gläubiger, der den säumigen Schuldner zur Verfallzeit am Zahlorte vergeblich erwartet hat, diesen hinterher auf offener Straße anfordern und laden könne, wenn er ihm begegnet.[2]) Sind Totschläge oder Körperverletzungen auf der Dingreise erfolgt, so ist neben der lýsing und der heimanstefna auch noch ausdrücklich die Ladung des Gegners an dem Orte gestattet, wo er sie selber hört.[3]) Der Bräutigam, der wegen Vorenthaltung seiner Braut klagen will, hat nicht nur, wie bemerkt, die Wahl, ob er seine Ladung an dem zur Hochzeit bestimmten Orte oder am Wohnorte seines Gegners erlassen will, sondern er kann sie auch an jedem anderen Orte erlassen, wo dieser letztere sie hört.[4]) Die Ladung, die an einem várþíng ergehen soll, kann nicht nur an der þíngbrekka erfolgen oder an der Dingbude des Gegners, sondern

---

[1]) Konúngsbók, 144/32—34; Festa þ., 6/312—14.

[2]) Kaupab., 6/402—3.

[3]) Konúngsbók, 105/181; Vígslóði, 44/83. Allgemeiner bei Totschlägen, Eyrbyggja, 22/35.

[4]) Konúngsbók, 144/33; Festa þ., 6/313. Bei der legorðssök: hann skal stefna at heimili hans, eða þar er hann hittir hinn sjálfan at máli, Konúngsbók, 158/53; Festa þ., 35/350—1.

auch an jedem anderen Orte, wo man ihn selber trifft, und es wird dabei ausdrücklich für genügend erklärt, wenn er auch nur den Anfang der Ladung, die Zeugenbenennung etwa, wirklich hört, möge er auch deren weiterem Verlaufe sich durch die Flucht entziehen.[1]) U. dgl. m. Hiernach möchte man annehmen, daß die Ladung ähnlich wie dies bezüglich mancher anderer Rechtshandlungen galt, schlechthin an jedem Orte zulässig gewesen sei, an welchem man den Gegner traf und sie ihm demnach zu eigenen Ohren vortragen konnte, wogegen die Bedeutung der besonders hervorgehobenen stefnustaðir nur die war, daß an ihnen die Ladung auch dann rechtsgültig erlassen werden konnte, wenn der Gegner etwa bei ihrer Vornahme nicht anwesend war. Der dabei maßgebende Gesichtspunkt scheint der gewesen zu sein, daß an der legalen Ladungsstelle wenn nicht der Gegner selbst, so doch andere Personen anwesend zu sein pflegten, welche als dessen Vertreter gelten konnten, oder von denen doch anzunehmen war, daß sie ihm von dem Vorgange Nachricht geben würden, und scheint überdies die Regel gegolten zu haben, daß die Ladung, wenn ausnahmsweise letzteres nicht der Fall gewesen sein sollte, noch hinterher durch öffentlichen Verruf eigens bekannt gemacht werden müsse. So wird gelegentlich der váttakvöð gesagt: „skal lýsa kvöð þá sem stefnu, ef eigi heyra lögfastir menn á“,[2]) und gelegentlich des kveðja í gegn: „lýsa skal þá kvöð sem stefnu, ef eigi heyra lögfastir menn“;[3]) aber für den Fall, da der Ladung Widerstand entgegengesetzt wird, so daß der Kläger den Wohnort seines Gegners nicht zu erreichen vermag, wird bestimmt, daß dieselbe an dem nächsten Orte erfolgen solle, den man erreichen könne, und daß man sie dann für den Fall öffentlich verkündigen müsse, da etwa die Gegenpartei selbe nicht hören würde.[4]) — Über die Formalien der Ladung sprechen sich unsere Rechtsbücher nur beiläufig aus. Es wird gelegentlich bemerkt, daß die Ladung die Person des Geladenen, den Rechtsgrund der Ladung, das Klagspetitum, das Gericht, an welches die Ladung ging, und deren Bezeichnung als legale Ladung (lögstefna) enthalten mußte, und daß seinerzeit der Klagsvortrag vor Gericht, dann die Aussage der Ladungszeugen, in allen diesen Punkten genau mit dem Inhalte der

---

[1]) Konúngsbók, 58/102.

[2]) Vígslóði, 29/54.

[3]) ebenda, 29/55—56.

[4]) Konúngsbók, 77/128.

Ladung übereinstimmen mußte;[1]) eine lange Reihe von Formularien, welche für die Ladung in bestimmten einzelnen Fällen teils in unseren Rechtsbücher, teils in unseren Geschichtsquellen enthalten ist, bestätigt indessen diese Angabe, indem sie dieselbe zugleich näher ausführt. Erheblicher aber als diese Formalien ist, daß die Geschichtsquellen deutlich erkennen lassen, daß man die Vornahme von Ladungen als ein schweres Ärgernis betrachtete; oft genug gibt solche zu blutigen Kämpfen Veranlassung, aber darüber hinaus scheint es geradezu als eine Art Verpflichtung betrachtet worden zu sein, ehe man zur Ladung schritt, erst den Weg der Güte zu versuchen. In zahlreichen Fällen wird erzählt, wie selbst in den schwersten Fällen und selbst Gegnern gegenüber, von denen man wußte, daß sie zum Zahlen von Bußen wenig geneigt seien, erst eine gütliche Anforderung gemacht wurde, ehe man es zur Ladung kommen ließ; bezeichnender aber ist noch, daß man selbst in Fällen, da die Klage nicht gegen den Hausherrn selbst, sondern gegen untergeordnete Angehörige desselben ging, sich veranlaßt sah, vorerst jenen ersteren mit der Frage anzugehen, ob er lieber selber für seinen Angehörigen Buße geben oder aber dessen Ladung gestatten wolle. So fragt Óttarr Þorvaldsson, als Íngólfr Þorsteinsson auf seine Tochter Valgerðr Liebeslieder gedichtet hatte, bei dessen Vater an: „bœta máttu fé fyrir Íngólf, eðr leggja leyfi til, at vér sœkim hann til laga“,[2]) oder nach einer anderen Version: „nú bið ek, at þú lofir mér at stefna syni þínum“;[3]) Ketill Þiðrandason aber, an welchen sich die Korekssynir wenden, um ihre Forderungen an dessen Dienstboten Ásbjörn bezahlt zu erhalten, antwortet ihnen: „ei mun ek gjalda fé fyrir hann, en leyfa mun ek, at þeir stefni honum við fá menn“.[4]) In dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Hausherrn und Hausgenossen einerseits und Fremden andererseits läßt sich der Grundgedanke nicht verkennen, der in unseren deutschen Rechten sowohl wie im angelsächsischen Rechte zur Ausbildung der Immunitäten führte; weiter als bis zu diesem ersten Ansatze zu solchen hat es indessen das Recht des isländischen Freistaates in dieser Richtung nicht gebracht.

---

[1]) Konúngsbók, 31/54—55. Zum Namen des Gegners mußte wohl auch der seines Vaters oder seiner Mutter, wenn sie isländischer Herkunft waren, beigefügt werden, wie dies für andere Fälle vorgeschrieben war, ebenda, 25/49.

[2]) Vatnsdœla, 37/60—61.

[3]) Hallfreðar s., 3/87; Ólafs s. Tryggvasonar, 154 (FMS. II, S. 14) und Flbk. I, S. 303. [4]) Gunnars þ. þiðrandabana, S. 368.

Wesentlich anders als bei der Ladung zu den þingadómar steht es natürlich bezüglich der Ladung zu den héraðsdómar. Beim féránsdómr sowohl als skuldadómr kommt eine Ladung überhaupt nicht vor, wie denn hier demjenigen, der auf die Haltung des Gerichtes dringt, die Gegner überhaupt noch gar nicht bekannt sein können, mit denen er es zu tun bekommen wird; die öffentliche Aufforderung an den Goden, das Gericht zu halten, tritt im ersteren Falle, die öffentliche Einladung an alle Gläubiger des Verstorbenen, bei diesem zu erscheinen, im zweiten Falle an die Stelle der besonderen Ladung. Anders steht die Sache beim afréttardómr. Auch bei diesem steht der Kläger einer Mehrheit von Gegnern gegenüber, die er im einzelnen gar nicht von vornherein zu kennen pflegt; aber hier wird nur die Aufforderung zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters durch öffentlichen Verruf an alle Beteiligten erlassen, dagegen hinterher an den von der Gesamtheit der letzteren gewählten oder eventuell an den von dem Kläger selbst gewählten Vertreter noch die stefna erlassen, welche freilich hier nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, sondern als mit der dómskvöð verbunden zu denken ist.[1]) Am Domizile des Gegners ist diese vorzubringen, und muß selbstverständlich Ort und Zeit des zu haltenden Gerichtes dabei angegeben werden; die Zeit der Ladung aber bestimmt sich, da diese dem Gerichte immer um 14 Tage voraufgehen soll, nach der Zeit des letzteren. Beim engidómr tritt die stefna von der dómskvöð unterschieden auf, aber dieser unmittelbar folgend;[2]) beide gehen gleichfalls am Wohnorte des Beklagten vor sich, und ist auch hier Ort und Zeit des Gerichtes ausdrücklich zu bezeichnen. Auch hier richtet sich die Ladungszeit nach der Gerichtszeit, der sie um sieben Tage vorhergeht; ausdrücklich aber wird bemerkt, daß eine lýsing der stefna nötig sei, wenn diese nicht von lögfastir menn gehört worden sei, und sieht man hieraus, daß auch in diesem Falle der Ladungsort ohne Rücksicht auf die persönliche Anwesenheit des Gegners die Legalität der Handlung deckt. Beim hreppadómr wird ferner die stefna in gleicher Weise von der Vorsteckung des Gerichtstermines unterschieden; auch hier erfolgt sie am Wohnorte des Beklagten, und zwar ebenfalls wieder sieben Tage vor dem Gerichtstermine.[3]) Ort und Zeit

---

[1]) Konúngsbók, 202/116; Landabrb., 41/318.

[2]) Konúngsbók, 176/84—5; vollständiger Landabrb., 17/269.

[3]) Konúngsbók, 234/174; Kaupab., 41/448—9.

des Gerichts, Klagegrund und Klagspetitum sind dabei ausdrücklich anzugeben. Über das Verfahren beim duradómr fehlen uns genügende Angaben. In dem Falle, da derselbe gegen Gespenster angewandt wird, erfolgt unmittelbar vor der Niedersetzung des Gerichtes deren Ladung; [1]) aber selbstverständlich lassen sich aus diesem abnormen Falle keine sicheren Schlüsse ziehen. In dem anderen Falle, da ein solcher in Verbindung mit einer Haussuchung eingesetzt wird, ist dagegen von einer Ladung keine Rede; [2]) aber es läßt sich dabei nicht mit Sicherheit bestimmen, ob dieselbe wegen der hier als gegeben angenommenen Überführung überflüssig gemacht war, oder ob nicht vielleicht lediglich deren Erwähnung vergessen worden war. Das norwegische Recht läßt seinem Türengerichte eine heimstefna vorangehen, d. h. eine Ladung des Gegners auf den bestimmten Tag und seinen eigenen Wohnort; da auch das isländische Recht bei nicht liquiden Schulden das Verfahren mit einer heimstefna beginnen läßt, welche den Schuldner verpflichtet nach einer Frist von drei Nächten sich zu Hause treffen zu lassen, um hier entweder zu zahlen oder die Ladung vor Gericht entgegenzunehmen, die dann zugleich auf die Schuld und auf eine Geldbuße für deren nicht rechtzeitige Bezahlung geht, [3]) und da dieses Verfahren offenbar nur an die Stelle einer älteren Prozedur mittels eines duradómr getreten ist, so darf wohl angenommen werden, daß konform mit dem Verfahren bei den übrigen Privatgerichten auch beim duradómr ursprünglich eine vorgängige Ladung üblich gewesen sein werde, welche nur vielleicht in Fällen der handhaften Tat wegfallen mochte. Beim Gastgerichte endlich läßt die Konúngsbók die stefna entweder am Wohnorte des Klägers, oder aber am Wohnorte eines der drei Vorsteher des betreffenden Handelsdistriktes vor sich gehen, und zwar stets 14 Tage vor dem Gerichtstermine; da aber der Beklagte zufolge dieser Bestimmung des Ladungsortes der Gefahr ausgesetzt ist, von der Ladung gar keine Kenntnis zu erlangen, gilt die weitere Vorschrift, daß ihm mindestens acht Tage vor dem Gerichtstermine deren Erlassung bekannt gegeben werden muß.[4]) Die Staðarhólsbók aber läßt die Ladung am Wohnorte desjenigen Goden vornehmen, welchem der Kläger zugehört, oder welchen dieser, wenn er einem entfernteren Landesteile angehört, unter den

---

[1]) Eyrbyggja, 55/102. [2]) ebenda, 18/22.

[3]) Konúngsbok, 221/145; Kaupab., 6/398—99.

[4]) Konúngsbók, 167/73.

benachbarten Häuptlingen auswählt, und zwar eine Woche vor dem Gerichtstermine; sie weist dagegen den Kläger an, von der erfolgten Ladung dem Gegner mindestens drei Nächte vor diesem Nachricht zu geben.[1]) Auch hier also zeigt sich wieder, daß die Anwesenheit des Gegners bei der Ladung für deren Gültigkeit ganz und gar nicht erforderlich war, und nur eine Folge der hier sehr wunderlich getroffenen Wahl der Ladungsstätte ist es, wenn beim Gastgerichte der Kläger noch besonders angewiesen ist, dafür zu sorgen, daß der Beklagte auch wirklich von der Ladung Nachricht erhalte, während ihm sonst nur eine lýsing, und selbst diese nur für den Fall vorgeschrieben ist, da gar keine lögfastir menn von seiner Ladung etwas hören. — Bei den Ladungen also zu einem héraðsdómr ist somit, soweit solche überhaupt vorkommen, die Ladungszeit nicht absolut, sondern nur relativ bestimmt, nämlich im Verhältnisse zur Gerichtszeit; der Ladungsort ist stets der Wohnort des Gegners, wovon nur das Gastgericht darum eine Ausnahme macht, weil der ausländische Beklagte einen inländischen Wohnort nicht hat. Die Ladungsformel endlich muß stets Ort und Zeit des zu haltenden Gerichtes angeben, da diese hier nicht konstant sind.

§ 37. Die Klagestellung mittels öffentlichen Verrufs.

Von ljós = Licht abgeleitet, bezeichnet das Zeitwort lýsa das Erleuchten im natürlichen nicht nur, sondern auch figürlichen Sinne, und von hier aus dann auch insbesondere das Bekanntmachen irgendwelcher Tatsache; das Hauptwort lýsing mag in gleicher Weise die Beleuchtung im natürlichen Sinne, die Erleuchtung im figürlichen Verstande, endlich die Bekanntmachung insbesondere bedeuten. Die Rechtssprache braucht das Wort immer in diesem letzteren Sinne; aber auch so noch kann das Wort die verschiedenste Anwendung finden, je nach der Art und dem Gegenstande der Bekanntmachung, um welche es sich im einzelnen Falle handelt. Von der víglýsing, d. h. der öffentlichen Bekanntmachung eines Totschlages, sei es nun durch den Damnifikaten, resp. den zur Blutklage Berufenen, oder durch den Totschläger selber, war bereits gelegentlich die Rede und wird unten noch des näheren zu sprechen sein.

---

[1]) Kaupab., 50/461—2 und 52/463.

Eine Reihe von Verträgen, wie z. B. der Pfandvertrag, bedarf ferner einer lýsing, um vollkommen gültig zu werden; zumal auch die kirkjumáldagar bedürfen einer solchen zu ihrer Geltung, u. dgl. m. Insbesondere aber kommen auch öffentliche Bekanntmachungen unter dem Namen der lýsingar vor, welche mit der Klagestellung im engsten Zusammenhange stehen, und nur von diesen ist an dieser Stelle zu handeln.

Auch so begrenzt umfaßt aber der Ausdruck noch mehrere wohl zu unterscheidende Fälle. Es wurde bereits erwähnt, daß für den Fall, da eine Ladung zwar am vorgeschriebenen Orte vorgenommen, aber von keinen lögfastir menn gehört worden war, noch nachträglich eine lýsing derselben notwendig wurde; diese kann indessen nur in einer öffentlichen Bekanntmachung der Ladung selbst bestanden haben, welche nach der Analogie des Verfahrens bei der búakvöð wohl vor den fünf nächsten Nachbarn des Ladungsortes zu erfolgen hatte, und sie bildet darum nur ein Annex der stefna, ohne alle und jede selbständige Bedeutung. — Zweitens aber konnte eine lýsing vorkommen,. welche am Schlusse der Dingzeit erfolgend, die Klagestellung für das nächste Jahr in Aussicht stellte, und welche nicht neben einer stefna hergegangen zu sein, sondern diese ersetzt zu haben scheint. Auf diese Art von Verkündigungen, wenn auch vielleicht nicht allein auf diese, dürfte es sich beziehen, wenn gelegentlich einmal der Ausdruck „áðr lýsingum sé lokit" für den Dingschluß gebraucht steht.[1]) — Drittens endlich kommt noch eine lýsing von Klagsachen vor, welche beim Beginne der Dingzeit stattfindet, und die Durchführung der betreffenden Klagen an demselben Dinge einleitet, an welchem dieselbe erfolgt; von den letzteren beiden Arten der lýsing ist hier allein zu sprechen, und gilt es sowohl deren Formalien, als auch deren Verhältnis zueinander und zu der stefna des näheren festzustellen.

Gelegentlich einmal wird der Satz ausgesprochen: „ef hann spyrr svá síð, at hann getr eigi stefnt á stefnudögum, þá er honum rétt hvárt sem hann vill, at stefna svá nær alþingi sem hann vill, eða lýsa at lögbergi til sóknar et sama sumar";[2]) der Gegensatz sowohl als die gegenseitige Vertretbarkeit der lýsing und der stefna scheint aus diesen Worten hervorzugehen, wobei nur auffällt, daß der anderwärts für derartige Fälle zugelassenen stefna á þíngi hier nicht gedacht wird. Deutlicher noch spricht eine andere Stelle,

---

[1]) Arfa þ., 10/199. [2]) Konúngsbók, 58/102—3.

welche besagt, daß in allen Fällen, in welchen eine heimankvöð von búar vorkomme, die lýsing zulässig sei, andererseits aber auch in allen Fällen, in welchen die lýsing erlaubt sei, zur stefna gegriffen werden könne;[1]) man hatte also, wenn auch nicht immer, so doch unter gewissen Voraussetzungen, die Wahl, ob man zur stefna oder zur lýsing greifen wolle, und insoweit wenigstens sind beide Surrogate füreinander. Damit ist bereits dargetan, daß es unrichtig ist, wenn Baldvin Einarsson sagt,[2]) und Michelsen ihm nachschreibt,[3]) daß die sämtlichen Rechtssachen in zwei Kategorien zerfallen seien, nämlich in solche, bei welchen man den Gegner heiman zu laden, dagegen die Geschworenen á þingi zu berufen hatte, und in andere, bei welchen heimankvöð der Geschworenen, dagegen keine stefna des Gegners einzutreten hatte; die obige Stelle aber sagt demgegenüber ausdrücklich, daß in allen Fällen, in welchen die lýsing zulässig war, auch die stefna dies sein sollte, so daß es also zwar Fälle geben konnte, in welchen die stefna nötig war (stefnusakir), aber keine Fälle, in welchen sie nicht zulässig gewesen wäre. Wenn es demnach gelegentlich eines dem Ende des 10. Jahrhunderts angehörigen Vorfalles heißt:[4]) „þvíat þat voru þá lög, at stefna heiman vígsök, svá at vegendr heyrði, eðr at heimili þeirra, ok kveðja eigi búa til fýrr en á þingi", so kann dies nur dahin verstanden werden, daß in Totschlagsfällen ursprünglich nur die stefna zulässig gewesen, später aber neben ihr auch die lýsing gestattet worden sei; daß aber gelegentlich von der Anwendung der stefna in Kampfsachen auch sonst noch die Rede ist,[5]) hat gar keine Bedeutung. Die Frage kann demnach nur die sein, in welchen Fällen unsere Rechtsbücher gestatten, daß anstatt der regelmäßig notwendigen stefna eine bloße lýsing eintrete, und diese Fälle scheinen sich unter folgende Kategorien bringen zu lassen. Vorab ist die lýsing in allen den Fällen gestattet, da die Ladung in der Heimat mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Fristen wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglieh ist. Einer hierher gehörigen Bestimmung wurde oben bereits gedacht; eine andere faßt speziell den Fall ins Auge, da der Kläger útanfjórðungs ist und aus diesem Grunde überhaupt nicht mehr vor dem Alldinge die Sache in gewöhnlicher Weise in Gang zu bringen

[1]) Konúngsbók, 103/179; Vígslóði, 62/101. Ebenso Festa þ., 39/355.

[2]) Juridisk Tidsskrift, S. 140—141.

[3]) Genesis der Jury, S. 92—93.

[4]) Eyrbyggja, 22/35.

[5]) z. B. Vígaglúma, 21/376; Ágrip af Vígastyrs s., 10/301.

vermag.[1]) Sie gestattet dem Kläger, entweder die heimanstefna mit einer búakvöð á þíngi, oder die lýsing á þíngi mit einer heimankvöð der búar zu verbinden, und begnügt sich somit damit, wenn nur in der einen von beiden Richtungen das regelmäßige Verfahren eingehalten wird; die Staðarhólsbók scheint aber überdies auch noch eine búakvöð á þíngi neben der lýsing zulassen zu wollen, wobei aber freilich das Erfolgen dieser lýsing á þíngi nicht ausdrücklich hervorgehoben wird. So darf ferner, wenn Kampfsachen auf der Dingfahrt vorkommen, der Klagsberechtigte nach eigener Wahl die lýsing oder die stefna gebrauchen, welche erstere in diesem Falle um so schärfer von der víglýsing unterschieden wird, als auch diese letztere unter Umständen am lögberg vorgenommen werden darf;[2]) im einen wie im anderen Falle führt das eingeschlagene Verfahren zur sofortigen Verhandlung am Dinge, und im einen wie anderen Falle sind überdies die búar á þíngi zu berufen, so daß also die lýsing á þíngi hier neben einer þíngakvöð, nicht heimankvöð steht. Wenn ferner der vígsakaraðili zwar den Totschlag, welcher sein Klagerecht begründet, erst so spät erfährt, daß er infolgedessen nicht verpflichtet wäre noch im selben Sommer seine Klage zu stellen, hinterher aber dann erfährt, daß der Totschläger eine Klage auf den toten Mann anhängig gemacht hat, welcher zu begegnen nun in seinem Interesse liegt, so wird gestattet, seine Klage durch eine lýsing am Dinge zu beginnen, sodann aber gleich an derselben Dingversammlung durchzuführen;[3]) dieses Recht des vígsakaraðili erstreckt sich für den Fall, da der Totschläger etwa dem Erschlagenen gegenüber durch eine frühere Missetat schon sich friedlos gemacht hatte, auch auf diesen früheren Rechtsbruch, und in beiden Fällen tritt bezüglich der búar eine þíngakvöð ein. In allen diesen und ähnlichen Fällen tritt die lýsing augenscheinlich nur als ein Notbehelf ein, ganz wie unter solchen Umständen auch die stefna á þíngi eintreten konnte. Andere Male wird dagegen die lýsing gestattet mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der Klagsache, also ohne Rücksicht darauf, ob die Zeitverhältnisse eine stefna innerhalb der legalen Fristen zuließen oder nicht. Unter diesen

---

[1]) Konúngsbók, 104/180; Vígslóði, 64/104.

[2]) Konúngsbók, 105/181; Vígslóði, 44/84. Dieselbe Unterscheidung zwischen der víglýsing und jener lýsing til sóknar zeigt auch die Njála, 136/217—18, vgl. mit 142/229—30, indem sie beim brennumál erst die víglýsing vor den vettvangsbúar, dann aber am lögberg die lýsing til sóknar vornehmen läßt.

[3]) Konúngsbók, 107/181 und 102; Vígslóði, 65/105 und 106.

Gesichtspunkt fällt die oben schon erwähnte Bestimmung, wonach in allen Fällen, da eine heimankvöð in vígsakir vorgeschrieben ist, der Kläger zwischen stefna und lýsing die Wahl hat.[1]) Ferner der Satz, daß wegen illvirki, d. h. böswilliger Beschädigung fremder Tiere, lýsing am lögberg eintreten, und die Klagestellung in demselben Sommer eingeleitet werden soll;[2]) daß bei der legorðssök und Vaterschaftsklage lýsing und stefna gleichmäßig zulässig seien;[3]) ebenso bei der Klage wegen nicht entrichteten lögréttufé bei allzu naher Verwandtschaft von Eheleuten,[4]) wobei zu beachten kommt, daß in allen drei Fällen eine þíngakvöð der búar vorgeschrieben ist, u. dgl. m. Ein sehr ausgedehntes Anwendungsgebiet fand die lýsing insbesondere im Armenrechte, und in dieser Richtung war dieselbe sogar ganz besonders privilegiert. Während man sonst nur am ersten Freitage und Samstage, und höchstens noch am ersten Montage der Dingzeit am lögberg die lýsing vornehmen durfte, welche Grenze nur in Zehntsachen, und selbst hier nur bis zum Beginne der Gerichtssitzungen überschritten werden mochte,[5]) galt in Armensachen schlechthin die Regel, daß auch während der Dauer der Gerichtssitzungen die lýsing erlaubt sei;[6]) während sonst jede lýsing am lögberg die Anwesenheit von wenigstens 20 Dingleuten voraussetzte, galt diese Vorschrift nicht für Armensachen.[7]) Gerade in dieser Anwendung wird die lýsing überdies so besonders ausführlich besprochen,[8]) daß man deutlich ersehen kann, wie häufig gerade sie gewesen sein müsse, und wird dabei überdies auf die Möglichkeit einer stefna so wenig Rücksicht genommen, daß sich leicht entnehmen läßt, es werde solche tatsächlich selten oder gar nicht vorgekommen sein. Es wird schwer halten, diese verschiedenen Kategorien von Fällen, deren Aufzählung übrigens ohnehin keine erschöpfende ist, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu bringen. Mag sein, daß bei einigen derselben, wie namentlich den Armen-

[1]) Ähnlich Konúngsbók, 57/99: En ef menn vilja búa vígsakir eða legorðssakir til várþíngs, þá er rétt hvarz sem vill at stefna heiman eða lýsa í þíngbrekku. Ef lýsa skal sakir, þá skal kveðja búa hálfum mánaði fyrir þíng, eða meira meli.

[2]) Konúngsbók, 64/117.

[3]) ebenda, 158/53; Festa þ., 35/350—1.

[4]) Konúngsbók, 147/37—8; Festa þ., 10/320—1.

[5]) Konúngsbók, 21/39—40.

[6]) ebenda, 22/43; anders nach einem nýmæli, Ómagab., 7/256.

[7]) Konúngsbók, 32/58.

[8]) ebenda, 39/70; ferner 130/10—12 und 143/27, sowie Ómagab., 7/251—7; 8/257 und 30/291. Auch am várþíng zulässig, Konúngsbók, 57/99.

sachen, Beschleunigung des Verfahrens das allein bestimmende Motiv für die Zulassung der lýsing war, wogegen in anderen Fällen, wie zumal in Kampffällen, die Rücksicht auf die Gefahr maßgebend sein mochte, welche unter allen Umständen mit einer stefnuför verbunden zu sein pflegte, und welche man dem Kläger wenigstens unter der Voraussetzung ersparen zu können glauben mochte, da eine heimankvöð der búar die beabsichtigte Klagstellung ohnehin zu einer offenkundigen Sache machte. Einer näheren Untersuchung bedarf die Frage noch; immerhin aber scheint die lýsing von einem ursprünglich engeren Anwendungsgebiete aus erst nach und nach ein weiteres gewonnen zu haben, wobei denn recht wohl sehr verschiedenartige Motive in den verschiedenen Fällen maßgebend geworden sein können. — Im Bisherigen ist stets eine lýsing vorausgesetzt worden, welche eine Verhandlung der Sache noch an derselben Dingversammlung einleitet, an welcher dieselbe angemeldet worden ist. Es kommt nun aber auch eine solche vor, welche am Schlusse der ganzen Dingzeit erlassen, nur auf eine im nächsten Jahre durchzuführende Klagsverhandlung abzielt, und zwar sind auch die hierher gehörigen Fälle recht sehr verschiedener Art. Wenn z. B. derjenige, welcher die Pferde eines Dingmannes während der Dingzeit zu hüten übernommen hat, diese bei deren Ablauf nicht wieder abliefert, so mag der Eigentümer „lýsa sök at þinglausnum til gjalda um hrossit, til sóknar annat sumar“.[1] Ebenso soll der Gode, der für seinen Dingmann eine Verpflichtung durch handsöl übernommen hat und dafür nicht rechtzeitig entschädigt worden ist, „lýsa at þínglausnum, ok til sóknar annat sumar“.[2] Der útanfjórðungsmaðr, der eine vígsök so spät in Erfahrung gebracht hat, daß ihm die Zeit nicht mehr reicht, sie am nächsten Alldinge anzubringen, hat das Recht „at hann lýsi at þínglausnum til sóknar annat sumar, ef hann vill“,[3] wobei ihm heimankvöð oder þíngakvöð der búar freigestellt ist. Bei der landsbrigð, d. h. Vindikation liegender Güter, gilt die Regel, daß dieselbe einer lýsing am lögberg bedürfe, welche die Klagestellung für den nächsten Sommer ankündige.[4] U. dgl. m. Im letzteren Falle ist das be-

[1]) Konúngsbók, 76/124; Kaupab., 38/442—3 läßt „stefna til annars þíngs“.

[2]) Konúngsbók, 77/125.

[3]) Konúngsbók, 104/180; Vígslóði, 64/104.

[4]) Konúngsbók, 172/76; Landabrb., 1/203—4; daß die letztere Fassung die ältere, zeigen die Bruchstücke von Anhang I, S. 220. — Ähnlich die lýsing wegen der skógarmannsgjöld, Vígslóði, 111/162—3; Konúngsbók, 110/189—90; wegen der niðgjöld Konúngsbók, 113/202—3.

stimmende Motiv für die Forderung der lýsing offenbar das, daß die Vindikation nicht nur für den unmittelbaren Beklagten, sondern auch für dessen sämtliche Vorleute von Interesse war. Im erstgenannten Falle mag ferner der Umstand maßgebend geworden sein, daß die Klage sich auf eine Tatsache stützte, die am Dinge selbst sich begeben hatte; in den beiden anderen Fällen aber ist kaum ein anderes Motiv denkbar, als die Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit des Klägers, die zumal bei dem Angehörigen eines fremden Landesviertels eine sehr billige war. Bemerkenswert ist aber, daß nach einer gelegentlichen Andeutung zu schließen die at þínglausnum erlassene lýsing beim Beginne des nächstfolgenden Dinges wiederholt werden mußte, wenn die angemeldete Sache hier wirklich zur Verhandlung gebracht werden wollte;[1]) die allgemeine Fassung des Satzes: „menn skolo í dag ok á morgin lýsa sakar þær allar, er til fjórðungsdóms skal",[2]) möchte sogar darauf bezogen werden, daß alle Sachen, somit auch die durch stefna anhängig gemachten, jener vorgängigen lýsing beim Beginne der Dingzeit bedurften. Indessen ist doch diese Deutung nicht nötig, da der Ausdruck auch recht wohl auf diejenigen Sachen beschränkt gedacht werden kann, die einer lýsing überhaupt bedürfen, und da wir einerseits aus den obigen Stellen ersehen, daß lýsing und stefna einander vertraten, andererseits aber keinen entferntesten Grund zu der Annahme haben, daß die am Anfange der Dingzeit vorzunehmende lýsing von der die stefna vertretenden zu unterscheiden sei, wird diese Beschränkung wohl schlechthin festzuhalten sein. In der Tat hatte die lýsing auch nur bei denjenigen Sachen einen praktischen Sinn, bei denen die stefna fehlte. Von einem Interesse für das größere Publikum kann bei den stefnusakir keine Rede sein, während der Beklagte bei ihnen ebensogut wie die Zeugen und Geschworenen von der bevorstehenden Verhandlung ohnehin schon in Kenntnis gesetzt war; an die Information aber des Goden zu denken, der wegen der dómruðning etwa wünschen konnte, von den sämtlichen anhängig gemachten Streitsachen Nachricht zu erhalten, ist ebensowenig zulässig, da ja die lýsingar der Richterernennung nicht vorhergingen, sondern neben ihr herliefen oder ihr selbst erst folgten.

Über die Formalien der lýsing sind wir ziemlich genau

---

[1]) Konúngsbók, 21/40 und 172/77; Landabrb., 1/207.

[2]) Konúngsbók, 21/39; vgl. Njála, 98/149: ok er fyrst kyrt þíngit allt, þar til er Njáll talar at mönnum væri mál at lýsa sökum sínum.

unterrichtet, wenigstens soweit die am Beginne der Dingzeit vorzunehmende in Frage ist. Daß dieselbe am Alldinge stets am ersten Freitage und Samstage der Dingzeit vorgenommen werden mußte, während durch besonderen Beschluß der lögrétta auch noch der folgende Montag zu solchem Behufe verfügbar gemacht werden konnte, ist bereits bemerkt und ebenso bereits erwähnt worden, daß und in welchem Umfange die Zehntsachen und mehr noch die Armensachen von dieser Zeitgrenze freigegeben waren.[1]) Außerdem soll die lýsing stets am lögberg vor sich gehen, so daß die Mehrzahl der Dingleute sowohl als der Gesetzsprecher zuhöre,[2]) oder wie es anderwärts heißt, im Beisein von mindestens 20 Dingleuten, wobei indessen wiederum die Armensachen ausgenommen sind.[3]) Am várþíng tritt natürlich statt des lögberg die þíngbrekka als der Ort der lýsing ein,[4]) während im übrigen nähere Bestimmungen fehlen. Stets sind bei der lýsing Zeugen beizuziehen (lýsingarváttar),[5]) und in der zu sprechenden Formel ist der Name des Beklagten, der Klaggrund, das Klagspetitum, endlich das Gericht zu nennen, an welchem die Klage verhandelt werden soll, und überdies die lýsing ausdrücklich als löglýsing zu bezeichnen; handelt es sich um eine Sache, die schon im vorhergehenden Jahre angemeldet gewesen war, so ist auch dies anzugeben und ebenso besonders hervorzuheben, wenn der Sprechende etwa nicht in eigener Sache, sondern als Bevollmächtigter eines anderen die Handlung vornimmt.[6]) Mit diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen stehen diejenigen völlig im Einklange, welche gelegentlich einzelner Anwendungsfälle der lýsing gegeben werden; so heißt es z. B., daß die ómagalýsing am lögberg vorgenommen werden, den Namen des Gegners sowohl als des Armen enthalten, das anzugehende Gericht nennen und die Klagsforderung angeben, endlich sich selbst als löglýsing bezeichnen solle,[7]) und dem entspricht auch vollkommen die uns erhaltene Formel für die ómagalýsing;[8]) ebenso entspricht die Formel für die lýsing bei einer legorðssök,[9]) für die lýsing einer vígsök[10]) u. dgl. m. Eigen-

---

[1]) Konúngsbók, 21/39—40; vgl. 22/43.

[2]) ebenda, 21/40 und 172/76; Landabrb., 1/203 und 204.

[3]) Konúngsbók, 32/58.

[4]) ebenda, 57/99, und zwar im Beisein von mindestens 20 Dingleuten, Vígslóði, 43/82. [5]) Njála, 143/233.

[6]) Konúngsbók, 21/40. [7]) ebenda, 39/70.

[8]) Ómagab., 7/252—3. [9]) Festa þ., 49/369—70.

[10]) Vígslóði, 62/100—101; Njála, 142/229—230.

tümlich aber ist, daß trotz der Öffentlichkeit der lýsing doch, unter Umständen wenigstens, noch darauf gesehen wurde, ob derjenige, welchen sie anging, auch wirklich am Dinge anwesend sei und von ihr Kenntnis erlange. Bezüglich der ómagalýsing zunächst wird ausdrücklich gesagt, daß sie am várþíng nur unter der Voraussetzung zulässig sei, daß der Gegner hier anwesend sei und daß man diesem hinterher vor Zeugen von derselben Nachricht geben müsse, wenn er sie nicht selber mit angehört habe;[1]) beim Alldinge dagegen ist dieselbe zwar auch gegen einen Abwesenden erlaubt, aber die nachträgliche Anzeige an den Gegner wird auch hier gefordert, nur daß solche in dessen Abwesenheit an seinen Goden, eventuell an seine Gemeindeangehörigen, subeventuell an seine Viertelsgenossen zu richten ist, bei einer Ehefrau aber primär an ihren Mann.[2]) Wegen verbotwidrigen Spieles ferner kann die Klage mittels einer lýsing am Frühlingsdinge eingeführt werden, aber nur wenn beide Teile demselben Dingverbande angehören und der Beklagte selbst am Dinge ist; außerdem kann die Klage auch am Alldinge durch lýsing angebracht werden, aber auch hier nur, wenn der Beklagte anwesend ist, während gegen den Abwesenden nur eine lýsing at þínglausnum statthaft ist, welche die Sache für das nächste Jahr anhängig macht.[3]) Es ist kaum abzusehen, warum ausnahmsweise in diesen Fällen jene Beschränkungen des Verfahrens mit lýsing gegolten haben sollten und somit anzunehmen, daß dieselben, wenn auch nur selten erwähnt, doch allgemein als selbstverständlich gegolten haben. Daß aber von einer lýsing nur bei den þíngadómar, nicht auch bei den héraðsdómar die Rede sein konnte, braucht kaum erwähnt zu werden.

§ 38. Die Totschlagsverkündigung.

Als eine eigene Art von Verkündigungen wurde oben bereits die víglýsing bezeichnet, und spielt dieselbe bei der Verfolgung von Totschlägen nicht nur, sondern auch von gewissen anderen Körperverletzungen ihre sehr bedeutende Rolle. Víg bedeutet zwar insbesondere den Totschlag, aber auch weiter reichend jeden Kampf

---

[1]) Konúngsbók, 57/99.

[2]) Ómagab., 7/253, 255 und etwas abweichend auf Grund eines nýmæli 256—7.

[3]) Konúngsbók, 233/170.

samt allen kampfweise zugefügten Verletzungen; demgemäß bezeichnet der Ausdruck vígsök nicht bloß die Klage wegen eines begangenen Totschlages, sondern auch die wegen anderweitiger Körperverletzungen, ganz wie der Vígslóði überschriebene Abschnitt unserer Rechtsbücher ganz und gar nicht bloß den Totschlag behandelt, sondern ebensogut auch alle anderen Kampfsachen. So ist denn auch unter der víglýsing zwar zunächst die rechtsförmliche Bekanntmachung eines begangenen Totschlages zu verstehen; aber weiterhin umfaßt der Ausdruck auch die ganz gleichmäßig vorgeschriebene Verkündigung von Verwundungen, Schlägen, bloßen Angriffshandlungen u. dgl. m.

Das isländische Strafrecht unterscheidet, wie früher schon gelegentlich zu bemerken war, den einfachen Angriff (frumhlaup), für dessen Begriff es völlig gleichgültig ist, ob derselbe zu einer körperlichen Verletzung (áverk) geführt habe oder nicht, von den Körperverletzungen als solchen; es unterscheidet ferner innerhalb dieser letzteren zwischen dem Schlag (drep), der Wunde (sár) und der Tötung (víg), wobei aber diese verschiedenen Verbrechensklassen selbst wieder sehr verschiedene Abstufungen zulassen. Nach der Erörterung dieser verschiedenen Verbrechensklassen und des für eine jede von ihnen vorausgesetzten Tatbestandes gehen unsere Rechtsbücher sofort zur Darstellung der Lehre von der lýsing über, und zwar unter Voranstellung der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese auf sie alle Anwendung finde.[1]) Die lýsing soll dabei erfolgen „fyrir þriðju sól", d. h. vor der dritten Sonne, von dem Momente an gerechnet, in welchem die Kämpfenden getrennt wurden; der Ausdruck gehörte bereits der uppsaga an, unter welcher doch wohl nur die Hafliðaskrá zu verstehen sein kann, und scheint schon frühzeitig verschiedenen Deutungen unterstellt worden zu sein, obwohl er auch in einzelnen älteren Sagen vorkommt: er wird demgemäß in unseren Rechtsbüchern durch ein eigenes Glossem erläutert, welches in der Staðarhólsbók ausdrücklich als nýmæli bezeichnet wird.[2]) Am Tage der Tat selbst und die folgende Nacht, dann aber noch zwei Tage und noch zwei Nächte soll die lýsing statthaft sein nach dieser authentischen Interpretation; außerdem aber wird noch speziell bemerkt, daß dieselbe bei Nacht wie bei Tag zulässig sei, und an Festtagen oder in der langen Fasten ebensogut wie an

---

[1]) Konúngsbók, 87/150; Vígslóði, 16/24.
[2]) Konúngsbók, 86/150; Vígslóði, 21/36—7.

Werktagen,[1]) beides sehr auffällige Ausnahmsbestimmungen, welche deutlich zeigen, wie hohen Wert man auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Termines legte. Regelmäßig hat dabei die lýsing vor fünf Nachbarn zu erfolgen; diese müssen vettvangsbúar sein, und so nahe an dem Orte der Tat wohnen, daß sie mit Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes (at leiðarlengð) als Neunergeschworene verwendet werden könnten, außerdem auch selbst insoweit an dem Kampfe unbeteiligt gewesen sein, daß sie keiner bei diesem begangenen Verletzung beschuldigt werden, wogegen auf deren sonstige Eigenschaften kein Gewicht gelegt werden soll.[2]) Es ist also nicht nötig, daß es gerade die fünf nächsten Nachbarn sind, welche gewählt werden, sondern es genügt, wenn sie nur zu den neun nächsten zählen; auf ihre verwandtschaftlichen, schwägerschaftlichen und gevatterschaftlichen Beziehungen aber zu den Streitteilen wird kein Gewicht gelegt. Es ist übrigens nicht nötig, daß die lýsing vor den sämtlichen Nachbarn auf einmal erfolgte, obwohl dies die Regel gewesen zu sein scheint, sondern ebenso gültig, wenn dieselbe vor jedem einzelnen allein vorgenommen wurde.[3]) Bei der lýsing ist genau anzugeben, wegen welcher Tat sie erfolgt, und somit, wenn eine Beschädigung mittels derselben verfolgt werden will, deren Beschaffenheit zu bezeichnen; es ist also, wenn ein Totschlag vorliegt, die betreffende Wunde als eine Todeswunde (ben) zu bezeichnen, wenn eine größere Verwundung (hit meira sár), d. h. eine solche die bis auf das Gehirn (heilund), das Mark (mergund) oder die inneren Leibhöhlen (holund) geht,[4]) oder eine ihr gleichgehaltene schwere Verletzung vorliegt, so ist dieselbe ausdrücklich anzugeben, oder wenn eine kleinere Verwundung, diese als solche (hit minna sár) zu bezeichnen;[5]) wenn es sich um einen Schlag (drep) handelt, ist anzugeben, ob und welche Beschädigung sich an denselben knüpfte, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um einen Bein-

[1]) Konúngsbók, 86/149—50; Vígslóði, 16/24—5. Für den Fall aber, da die kämpfliche Begegnung im Gebirge oder zur See stattfand, berechnet sich die Frist erst von dem Augenblicke an, da die Leute wieder ans Land oder in bewohnte Gegenden kommen, Konúngsbók, 87/153; Vígslóði, 20/31.

[2]) Konúngsbók, 86/150 und 87/150; Vígslóði, 16/24.

[3]) Konúngsbók, 88/157; Vígslóði, 21/36. Nötig ist ferner, daß die búar entweder die lýsing selber hören, oder daß diese so auf ihrem Hofe erfolge, daß lögfastir menn sie hören, Vígslóði, 80/124.

[4]) Vígslóði, 7/11—12; vgl. Konúngsbók, 86/145 und 147—8. Auch Vígslóði, 51/91.

[5]) Konúngsbók, 88/156—7; Vígslóði, 21/34—36.

bruch handelt, welcher den größeren Verwundungen gleichgehalten wird,[1]) sondern auch bei geringeren bleibenden Schäden.[2]) Dabei können dann allerdings mancherlei Schwierigkeiten sich ergeben, und unsere Rechtsbücher enthalten demgemäß mancherlei Bestimmungen, welche solchen zu begegnen suchen. So ist es z. B. nur der Erfolg, welcher das sár vom ben scheidet,[3]) und es konnte demnach vorkommen, daß der Tod erst erfolgte, nachdem bereits eine lýsing wegen sár erfolgt war; für diesen Fall wird ausdrücklich gestattet, daß hinterher noch eine zweite lýsing wegen víg vorgenommen werde,[4]) während andererseits wenigstens dem Täter selbst gestattet war, auch gleich von vornherein seine lýsing alternativ auf den zwiefachen Erfolg zu stellen: „ek lýsi sár, ef at sárum geriz, enn víg, ef at vígi geriz“,[5]) und überdies wenigstens bezüglich der skógarmannabjörg auch ohne neue lýsing die Sache doch so behandelt wird, wie wenn solche vorgenommen worden wäre,[6]) wobei man sich daran zu erinnern hat, daß bezüglich der Bestrafung des Täters ein Unterschied überhaupt nicht bestand, indem die Verwundung bereits mit der höchsten verfügbaren Strafe, der Acht nämlich belegt war. So konnte es ferner vorkommen, daß bei der lýsing einer Verwundung ein Mißgriff in deren Bezeichnung begangen wurde, und wird für diesen Fall die doppelte Regel aufgestellt, daß für den Fall, da man eine größere Wunde genannt hat, während doch nur eine kleinere vorlag, zwar die lýsing als gültig behandelt, aber doch bezüglich der skógarmannabjörg die Sache so angesehen werden solle, als ob dieselbe nur, wie es hätte geschehen sollen, auf eine kleinere Wunde gegangen wäre, wogegen, wenn umgekehrt die lýsing auf eine kleinere Wunde gegangen war, während doch eine größere vorlag, bezüglich der skógarmannabjörg die Sache behandelt werden sollte wie wenn wirklich nur eine kleinere Wunde vorläge, während in allen anderen Beziehungen der wirkliche Tatbestand entscheidet.[7]) Geratener ist es hiernach, wie dies die

---

[1]) Vígslóði, 10/14; Konúngsbók, 86/147; Vígslóði, 12/16—17; Konúngsbók, 86/149.

[2]) Vígslóði, 12/16; Konúngsbók, 86/149. So auch, wenn die Beschädigung bei illegalem Foltern erfolgte, Vígslóði, 88/129.

[3]) Konúngsbók, 86/148; Vígslóði, 13/18.

[4]) Konúngsbók, 88/155; Vígslóði, 19/30—31 und 49/89.

[5]) Konúngsbók, 87/154; Vígslóði, 20/32.

[6]) Konúngsbók, 87/153; Vígslóði, 19/30.

[7]) Konúngsbók, 87/153; Vígslóði, 16/25.

Staðarhólsbók ganz richtig hervorhebt, im Zweifel die lýsing auf die schwerere Wunde zu richten; die ganze Bestimmung aber ist charakteristisch, weil sie zeigt, daß unter den primär Beteiligten schlechthin der wirkliche Sachverhalt entschied, dagegen dem übrigen Publikum gegenüber der Inhalt der lýsing insoweit maßgebend war, als kein strengeres Verfahren zugelassen werden konnte, als welches diese, wenn auch irrtümlich, indizierte. Unter Umständen, aber keineswegs immer, ist es ferner gestattet, die Klage wegen frumhlaup von der Klage wegen des áverk, zu welchem jenes führte, zu trennen, so daß also eine zwiefache Klage aus der einfachen Tat erwuchs; aber in solchem Falle ist dann auch bereits eine zwiefache lýsing nötig. Beim einfachen Schlage freilich, der keinerlei Spuren hinterläßt, ist die Trennung nicht gestattet, vielmehr kann man dieserhalb nur einfach klagen, selbst wenn man eine doppelte lýsing vorgenommen haben sollte;[1]) handelt es sich dagegen um einen Schlag, der bleibende Spuren hinterläßt, so ist die Trennung erlaubt, aber die doppelte Klage nur unter der Voraussetzung zulässig, daß auch wirklich eine doppelte lýsing vorgenommen werde,[2]) und ebenso steht es bei dem Schlage, der einen Knochenbruch zur Folge hatte.[3]) Daß aber, wo immer die gesonderte Klage um frumhlaup und um áverk überhaupt zulässig war, dem Kläger zwischen der einfachen und doppelten Klage schlechthin die Wahl frei stand, nur daß er der getroffenen Wahl entsprechend sich bei der lýsing zu verhalten hatte, wird uns ausdrücklich auch gelegentlich der Mitteilung der bei dieser zu gebrauchenden Formel wiederholt.[4]) Es zeigt aber diese Formel, daß bei der lýsing stets Zeugen beizuziehen waren, wie bei anderen Rechtshandlungen, und daß dieselbe neben einer genauen Bezeichnung der Tat, wegen deren sie erfolgte, auch den Namen des Täters,[5]) des Damnifikaten, sowie desjenigen enthalten mußte, vor welchem sie erfolgte; erfolgte die lýsing etwa vor den sämtlichen fünf Nachbarn zugleich, so waren ihrer aller Namen zu nennen.[6]) Endlich ist auch die Bezeichnung der Hand-

---

[1]) Vígslóði, 11/15.

[2]) ebenda, 12/16; Konúngsbók, 86/149.

[3]) Vígslóði, 12/17.

[4]) ebenda, 21/34—36; Konúngsbók, 88/156—7; auch Njála, 136/217—8.

[5]) Nur beim hervígi braucht des Täters Name nicht genannt zu werden, Vígslóði, 80/124; über den Begriff dieses Verbrechens vgl. ebenda, 72/113—4.

[6]) Die letztere Bestimmung, welche allerdings nur in der Staðarhólsbók und Njála sich findet, zeigt beiläufig bemerkt, daß es falsch übersetzt ist, wenn Þórðr

lung als löglýsing für die Formel vorgeschrieben. — In subjektiver Beziehung können sich aber ebenfalls Schwierigkeiten ergeben. Es kann vorkommen, daß dem Damnifikaten ein ganzer Haufe von Gegnern gegenübergestanden war, und daß es nun seine Schwierigkeit hat auszuscheiden, welchen Anteil jeder einzelne unter diesen an dem Geschehenen hatte. Da soll nun der Damnifikat berechtigt sein, wenn er nicht weiß, wer von den Gegnern den Angriff begann, die lýsing wegen frumhlaup gegen alle zu richten;[1]) dagegen soll er, soweit es sich um Verwundung handelt, seine lýsing nie gegen mehr Personen richten können als er Wunden zeigt, und in keinem Falle gegen mehrere als drei Personen,[2]) wobei indessen die Konúngsbók den Beisatz macht: „svá at þíngfarar stöðvi", welcher die Wirkung jener Zahlbeschränkung sehr erheblich restringiert. Daß im Falle eines Totschlages der Klagsberechtigte befugt war unter den Gegnern denjenigen sich frei zu wählen, welchen er als den Totschläger behandeln wollte, ist bereits bei anderer Gelegenheit erwähnt worden, und wird unten nochmals zu besprechen kommen. Nach der anderen Seite hin kommt aber auch die Frage in Betracht, wem denn die Vornahme der lýsing zustehe, und ist nach dieser Seite hin zwischen der prinzipalen und der abgeleiteten Berechtigung zu unterscheiden. In der letzteren Beziehung ist klar, um diesen Punkt als den einfacheren zuerst abzutun, daß der prinzipaliter Berechtigte, wenn er die lýsing nicht selbst vornehmen wollte oder konnte, wie dies zumal beim Damnifikaten selbst leicht vorkommen konnte, befugt war deren Vornahme einem Bevollmächtigten zu übertragen;[3]) klar auch, daß diese Übertragung in der sonst üblichen Weise, also durch Handschlag und vor Zeugen, erfolgen mußte.[4]) Eigentümlich ist aber, daß hier dem Prinzipale für den Fall, da der Bevollmächtigte die lýsing nicht richtig vorgenommen haben sollte, gestattet wird, diese seinerseits neuerdings vorzunehmen, wie wenn er gar keine Vollmacht erteilt gehabt hätte; innerhalb eines halben

---

Sveinbjörnsson das „þann mann, er hann lýsir fyrir" zweimal durch „eum, cujus loco denuntiat" wiedergibt, während er das dritte Mal richtig „coram" setzt. Vilhjálmr Finsen hat sich desselben Irrtums und derselben Inkonsequenz schuldig gemacht.

[1]) Vígslóði, 16/25; Konúngsbók, 87/151; die Lesart der letzteren Hs. ist korrupt.

[2]) Vígslóði, 16/25—6; Konúngsbók, 87/151. Ebenso auch dann, wenn sich an der Leiche des Getöteten gar keine Wunden zeigen, Vígslóði, 20/34; Konúngsbók, 88/156.

[3]) Vígslóði, 16/26; Konúngsbók, 87/151.

[4]) Vígslóði, 21/36.

Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet, da er reisefähig geworden ist, soll er sich dabei auf den Weg machen nach dem Orte der Tat, und innerhalb dreier Tage von der Ankunft an diesem ab gerechnet sodann seine lýsing vornehmen, und sollen beide Termine auch unter der anderen Voraussetzung gelten, daß er etwa von Anfang an keine Vollmacht erteilt haben sollte.[1]) Indessen beschränken beide Rechtsbücher dieses Recht auf Hebung und Wandel auf den Damnifikaten selbst, und die Konúngsbók gesteht es überdies auch ihm nur unter der Voraussetzung zu, daß er infolge seiner Verwundung u. dgl. unfähig war, die Handlung selber vorzunehmen; dieselbe Voraussetzung muß ferner auch dem Texte zugrunde gelegen haben, aus welchem die Staðarhólsbók schöpfte, und wenn diese demnach die Vergünstigung auf alle Fälle, da der Prinzipal seinen Bevollmächtigten alleine an Ort und Stelle ziehen ließ, ausdehnen und nur für den anderen, gewiß sehr seltenen, Fall ausschließen will, da er diesen zur Vornahme der Handlung begleitete, so scheint dabei ein Mißverständnis bestimmend eingewirkt zu haben, welches auf den Gleichklang der Worte „færr“ (in älterer Form fœrr), d. h. reisefähig, und „för“, d. h. Fahrt, zurückzuführen ist. Sicherlich ist es nur der Notstand, in welchem der Prinzipal sich befand, welcher ihm die Befugnis verschaffte, die Handlung seines Bevollmächtigten je nach Befund zu desavouieren. Sehr deutlich läßt sich dieser Gesichtspunkt aus den Bestimmungen herauslesen, welche für einen verwandten, und gewissermaßen intermediären Fall gelten.[2]) Für den Fall nämlich, da der Damnifikat infolge der ihm zugefügten Verletzung die Sprache, oder gar das Bewußtsein verliert, soll derjenige die lýsing vorzunehmen berufen sein, welchem die Blutklage um ihn zustünde, wenn er getötet worden wäre. Dieser soll vor Zeugen konstatieren, daß der Verwundete nicht sprechen kann, oder nicht bei Bewußtsein ist, und sodann seinerseits vor Ablauf der dreitägigen Frist die lýsing vornehmen, ohne daß er dazu einer Vollmacht bedürfte. Ist aber der betreffende Verwandte nicht zur Stelle, so soll auch jeder andere, der sich um den Verwundeten annehmen will, die lýsing vornehmen dürfen; im einen wie im anderen Falle aber darf der Damnifikat, wenn er hinterher wieder zu Kräften kommt, nach freier Wahl sich entweder bei der von seinem negotiorum gestor vorgenommenen lýsing beruhigen und solche als von

---

[1]) Vígslóði, 16/26; Konúngsbók, 87/151.

[2]) Vígslóði, 17/27; Konúngsbók, 87/151—2.

ihm selber ausgegangen behandeln, oder aber dieselbe umstoßen, und seinerseits eine neue vornehmen. Der Notstand als Bestimmungsgrund für die Einräumung dieses Wahlrechtes tritt auch hier wieder deutlich hervor. Wenn nun in den bisherigen Fällen die prinzipale Berechtigung zur lýsing stets in der Hand des Damnifikaten lag, so galt ein anderes begreiflich im Falle eines Totschlags. Für diesen Fall mußte der zur Blutklage Berufene auch zugleich zur lýsing berufen sein.[1]) War derselbe anwesend, so lag ihm ob, innerhalb der dreitägigen Frist diese vorzunehmen, und zwar durfte er sie gegen ebensoviele Männer aus der Schar der Gegner richten, als sich tötliche Wunden an dem Erschlagenen fanden; aber nur solche Wunden dürfen als tötlich in Betracht kommen, welche als größere Wunden behandelt werden dürften, wenn der Verwundete leben würde, geringere dagegen nur unter der Voraussetzung, daß Geschworene erklären, es sei eine bestimmte, einzelne Wunde trotz ihres geringeren Aussehens dennoch die Todesursache gewesen.[2]) Ist der zur Blutklage Berufene dagegen nicht anwesend, so mag statt seiner jeder die lýsing vornehmen, der sich in seinem Interesse der Sache annehmen will; aber auch in diesem Falle hat der Prinzipalberechtigte wieder die Wahl, wenn er hinterher von der Sache erfährt, entweder die Handlung des negotiorum gestor zu ratihabieren, und auf Grund derselben weiter zu verfahren, wie wenn er sie selber vorgenommen hätte, oder sie als ungeschehen zu betrachten, nur daß er im letzteren Falle sich auch wieder innerhalb einer halbmonatlichen Frist von erlangter Kenntnis an auf den Weg machen, und innerhalb einer dreitägigen Frist von seiner Ankunft am Orte der Tat an die lýsing vornehmen muß;[3]) doch kann er, wenn er will, auch einen Teil der von dem negotiorum gestor vorgenommenen Handlung anerkennen, und einen anderen verleugnen, was zumal für den Fall von Bedeutung ist, da der Erschlagene zu der Zeit bereits begraben ist, da er seine lýsing vornimmt. Auch in dem Falle, da der Verwundete noch selbst die lýsing um sár vorgenommen hat, und erst hinterher an der Wunde gestorben ist, steht dem Blutkläger das Recht zu, wenn er nun die víglýsing vornimmt,

---

[1]) Vígslóði, 18/27—8; Konúngsbók, 87/152.

[2]) Vígslóði, 19/29; Konúngsbók, 87/152.

[3]) Vígslóði, 19/29—30; Konúngsbók, 87/152—3. Nach Vígslóði, 47/89 soll diese Frist für den Antritt der Reise dann „ef aðili er útanfjórðungs við víg, þá er þat er vegit“ einen vollen Monat betragen.

diese gegen ganz andere Männer zu richten, als gegen welche der Damnifikat seine lýsing gerichtet hatte.[1])

Unter gewissen Voraussetzungen erleiden nun aber die bisher besprochenen Regeln Modifikationen, welche zum Teil für die richtige Würdigung des ganzen Institutes der víglýsing von Bedeutung sind. So wird für den Fall, da Verletzungen vorfallen in Anwesenheit einer größeren Zahl von Leuten, dem zur Vornahme der lýsing Berufenen die Wahl gelassen, ob er sie wie gewöhnlich vor fünf vettvangsbúar vornehmen wolle, oder aber von den sämtlichen Anwesenden, vorausgesetzt nur, daß diese mindestens neun, wegen keiner Teilnahme an dem Vorgefallenen verdächtig, endlich ansässige Bauern, wenn auch nicht zunächst am Orte der Tat ansässige Bauern sind.[2]) Dieses Wahlrecht besteht insbesondere auch für den Fall, da es sich um Verletzungen handelt, welche auf der Dingfahrt vorgekommen sind;[3]) nur hat hier der zur lýsing Berufene auch noch einen dritten Ausweg, den nämlich, seine lýsing erst am Dinge vorzunehmen, nachdem dieses gehegt ist, und vom lögberg aus,[4]) vorausgesetzt nur, daß dies ohne Überschreitung der dreitägigen Frist geschehen kann. Ist Angriff, Verwundung oder sonst irgendeine Beschädigung am Alldinge erfolgt, so soll die lýsing am lögberg erfolgen, jedoch so, daß wenn sie hier um sár erfolgte, und dann hinterher die Wunde sich tötlich erwies, die lýsing um víg nachträglich vor den fünf vettvangsbúar des Ortes zu erfolgen hat, an welchem der Tod eintrat.[5]) Handelt es sich aber um erlendisvíg, so soll die lýsing am nächsten Sommer, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Blutkläger von der Tat Kenntnis erhält, erfolgen, und zwar am lögberg.[6]) Alle diese Bestimmungen betreffen mehr Äußerlichkeiten, und läßt sich von ihnen sagen, daß es sich dabei vorwiegend nur darum handle, die allgemeinen Regeln den besonderen Bedürfnissen einzelner Ausnahmsfälle anzupassen. Um so tiefer greift dagegen der Satz ein, daß diese Regeln überhaupt nur für den Fall gelten sollen, da „lögsegjendr eða lögsjáendr" von der Kampfstätte

---

[1]) Vígslóði, 19/30—31; Konúngsbók, 88/155; dann Vígslóði, 49/89.

[2]) Vígslóði, 20/31; Konúngsbók, 87/153.

[3]) Vígslóði, 44/83; Konúngsbók, 105/180—1.

[4]) Handelt es sich um várþíng oder leið, von der þíngbrekka aus, Vígslóði, 43/82; Konúngsbók, 100/176.

[5]) Vígslóði, 46/85—86; Konúngsbók, 101/177. Handelt es sich um várþíng oder leið, so ist natürlich die þíngbrekka der Ort der lýsing, Vígslóði, 57/96.

[6]) Vígslóði, 59/98.

weg nach beiden Seiten auseinandergehen, d. h. da Personen, die sich mit Wort und Eid selber zu vertreten vermögen, auch auf Seiten des Damnifikaten den Platz zu verlassen im Stande sind, möge er dies nun selber sein oder irgendeiner seiner Genossen;[1]) für den anderen Fall dagegen, da nur der Täter selbst, oder allenfalls der eine oder andere seiner Genossen den Platz zu verlassen vermag, wird die lýsing dem Täter selbst zur Pflicht gemacht, und zwar soll dieselbe diesenfalls noch desselben Tages erfolgen, oder wenn die Tat zur See oder im Gebirge verübt war, noch an demselben Tage, an welchem der Täter ans Land, resp. in bewohnte Gegenden kommt. In diesem Falle braucht die lýsing auch nicht vor fünf vettvangsbúar zu geschehen, sondern es soll der Täter, nachdem er allenfalls zuvor die Leiche des Erschlagenen soweit bedeckt hat, daß sie nicht von Vögeln oder wilden Tieren aufgefressen werden kann,[2]) auf den nächstgelegenen Hof sich begeben, den er glaubt ungefährdet betreten zu können, und hier einem oder mehreren mit festen Domizile versehenen Männern (lögföstum mönnum) von dem Vorfalle Anzeige machen, unter möglichst genauer Angabe der Verletzung, die er dem Damnifikaten zugefügt hat.[3]) Überflüssig ist diese Selbstanzeige des Täters für den Fall, daß der Damnifikat selbst noch weiter gehen, und Leuten von dem Vorgefallenen Nachricht geben kann; es kann demnach vorkommen, daß der Täter die lýsing unterlassen hat, weil er den Verwundeten weitergehen sah, während dieser doch hinterher zusammenbrach, ehe er noch Leute traf, denen er Nachricht geben konnte. Für diesen Fall soll nun der Täter berechtigt sein noch nachträglich die lýsing vorzunehmen, nur daß dies an demselben Tage geschehen muß, an dem er den Tod des Damnifikaten erfuhr, und vor den fünf nächsten Nachbarn desjenigen Ortes, an welchem er sich im betreffenden Zeitpunkte befand.[4])

Nach vorgängiger Erörterung dieser Punkte mag nunmehr zur Besprechung der Hauptfrage übergegangen werden, welches denn die Wirkungen der lýsing, und welches umgekehrt die Wirkungen

---

[1]) Vígslóði, 20/31—2; Konúngsbók, 87/153—4; auch Vígslóði, 49/88.

[2]) Was sonst ebenfalls den Genossen des Erschlagenen zukam, falls sie nicht etwa imstande waren, die Leiche gleich zur Kirche zu bringen, Vígslóði, 49/88—89. Über die Strafe der Unterlassung vgl. auch ebenda, 61/100. Selbst dem Ächter gegenüber vorgeschrieben, ebenda, 109/156.

[3]) Nach ebenda, 49/88 darf die lýsing sogar um etwas aufgeschoben werden, wenn sie am nächsten Hofe nicht ohne Gefahr erfolgen kann.

[4]) ebenda, 20/32—33; Konúngsbók, 87/154.

ihrer Unterlassung gewesen seien? Da ist nun zunächst soviel klar, daß die Unterlassung der dem Täter selber obliegenden lýsing die Folge hatte, daß die von ihm begangene Tat nicht mehr als einfacher Totschlag behandelt wurde, sondern als Mord;[1]) eine Folge, welche sich leicht erklärt, wenn man bedenkt, daß gerade die Verheimlichung der Tötung es war, welche diese zum Morde stempelte.[2]) Sogar derjenige, der einen Ächter erschlug, sollte noch am Tage der Tat die lýsing vornehmen, wenn er anders auf das Kopfgeld Anspruch machen wollte, welches er für diese beanspruchen konnte,[3]) und wenn zwar die Unterlassung derselben nur unter der Voraussetzung die Tat zum Morde machte, daß die Geschworenen aussprachen, es sei dieselbe absichtlich geschehen, um solche zu verheimlichen, so darf doch hierin um so mehr eine prinzipwidrige Milderung gesehen werden, als ausdrücklich ausgesprochen wird, daß bei der Tötung eines Nichtverurteilten die Unterlassung der lýsing zur Folge habe, daß keine Berufung auf einen angeblich vorausgegangenen Friedensbruch des Erschlagenen und keine sonstigen Einwendungen gehört werden sollten.[4]) Andererseits machte natürlich die Selbstanzeige des Täters dem Damnifikaten oder Blutkläger jede weitere Beweisführung überflüssig, wenn er sich anders bei derselben beruhigen wollte; ob er dies mußte, oder ob ihm trotz der erfolgten Selbstanzeige eines Mannes das Recht zustand, einen anderen als den Schuldigen zu verfolgen, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt, aber doch ist eben darum das Letztere anzunehmen. Schwieriger ist es, die Bedeutung der vom Damnifikaten oder Blutkläger ausgehenden lýsing vollkommen festzustellen. So viel zwar ist richtig, und leicht festzustellen, daß dritten Personen gegenüber die lýsing von Bedeutung war, soferne es sich um die Straffälligkeit derselben wegen irgendwelcher dem Täter zugewandten Unterstützung handelte, was allerdings nicht in allen hierher gehörigen Fällen eintrat. So wird z. B. die Klage „um björg" bei schweren Verwundungen und den ihnen gleichstehenden Schlägen, wegen deren man óœll til dóms wird, davon abhängig gemacht, daß

---

[1]) Vígslóði, 20/33; Konúngsbók, 87/154. Ein Beleg Njála, 45/71.

[2]) Vígslóði, 49/87; Konúngsbók, 88/154.

[3]) Vígslóði, 111/159; eine etwas andere lýsing war nötig, wenn der Totschläger die Erlegung eines Ächters einem anderen Ächter wollte zugute kommen lassen, ebenda, 160; Konúngsbók, 110/188.

[4]) Vígslóði, 20/33; Konúngsbók, 87/154, wo der Ausdruck deutlicher ist; vgl. auch Vígslóði, 49/87.

die lýsing erfolgt sei,[1]) und ausdrücklich wird anderwärts ausgesprochen, daß sowohl die falsche Vornahme der lýsing als deren völlige Unterlassung zur Folge habe, daß der Gegner œll til dóms werde;[2]) so wurde auch bereits bemerkt, daß bei einem Irrtume in der Bezeichnung der Wunde doch jedenfalls keine schwerere Bestrafung der björg eintreten konnte, als welche nach dem Wortlaute der lýsing gerechtfertigt war.[3]) Auch sonst wird gelegentlich die Klage wegen der bjargir mit der lýsing in Verbindung gebracht;[4]) die genaueren Bestimmungen über den Gegenstand sind aber folgende.[5]) Als strafbare Unterstützung gilt für alle diejenigen, welche von der lýsing Kenntnis erhalten haben, jede Verköstigung dessen, gegen welchen diese gerichtet war, und jeder Verkehr mit demselben, welcher auf gemeinsames Essen oder gemeinsames Schlafen hinauslief, wogegen die bloße Erteilung eines Rates unsträflich war; selbstverständlich war die Unterstützung solcher Männer, die einen Friedlosen, wenn auch vor ergangenem Urteile, getötet hatten, straflos, andererseits aber muß doch wohl angenommen werden, daß bei richtig erfolgter lýsing die Bekanntschaft mit derselben präsumiert wurde, obwohl dies nirgends ausdrücklich gesagt wird. Praktisch mußte eine derartige Bestimmung nahezu nötig erscheinen, wenn die lýsing nicht in dieser Richtung allen Wert verlieren sollte; außerdem aber läßt sich nur unter dieser Voraussetzung begreifen, daß der lýsing wegen erlendisvíg ausdrücklich die Wirkung beigelegt wird,[6]) den auswärts befindlichen Totschläger vom Momente seiner Rückkehr ab schlechthin óœll zu machen, während doch nur zugunsten der Schiffsleute, die ihn heimbringen, der Vorbehalt gemacht ist, daß ihnen der Verkehr mit demselben nur dann schaden solle, wenn sie von der lýsing Kenntnis hatten; wozu das, wenn der Satz in ganz gleichem Umfange auch den Einheimischen gegenüber galt? Die björg wird aber mit Landesverweisung bestraft, wenn eine richtige lýsing ergangen ist wegen größerer Verwundung, Totschlag,

[1]) Vígslóði, 12/17; Konúngsbók, 86/149, doch hier minder deutlich; ferner Vígslóði, 74/116; dann Konúngsbók, 88/156.

[2]) Ví slóð, 16/25; in Konúngsbók, 86/150 als Referenz.

[3]) Konúngsbók, 87/153; Vígslóði, 16/25.

[4]) Vígslóði, 19/30; Konúngsbók, 87/153,

[5]) Vígslóði, 40/79—80; in Konúngsbók, 98/174 nur als Referenz.

[6]) Vígslóði, 59/98. Umgekehrt gilt nach ebenda, 98/137 bei einem zu Schiffe begangenem Totschlage für die Schiffsgenossen samvist und björg erst von dem Momente der Landung an als strafbar, für andere erst vom Momente der lýsing.

Heerung oder Brandstiftung, wobei Leute zu Schaden gekommen sind, oder überhaupt irgendwelches Verbrechens, wegen dessen niðgjöld zu zahlen sind;[1]) anderenteils ist aber auch von einer Verweisungsstrafe die Rede, auf welche wegen Unterstützung eines Mannes erkannt wird, gegen welchen doch nur eine lýsing wegen leichterer Verwundung vorliegt, und es scheint fast, daß nur die Art der Klagestellung in beiden Fällen eine verschiedene war, indem man in den schwereren Fällen schlechthin auf eine Zwölferjury gestützt klagen konnte, in den leichteren dagegen nur unter der Voraussetzung, daß man den Täter selbst im fremden Hause begriffen und darüber Zeugen aufgerufen hatte.[2]) Analog mit der Beherbergung und Verköstigung wird ferner auch die Verteidigung (fyrirstaða) desjenigen behandelt, gegen welchen eine lýsing ergangen ist.[3]) Während die Verteidigung des Täters am Orte der Tat als Friedensbruch behandelt wird, so daß nicht nur auf Acht geklagt, sondern auch sofort am Orte selbst der Helfer getötet werden kann, wird dessen Verteidigung an jedem anderen Orte gegen den zur Rache Berechtigten nur mit Landesverweisung bestraft und nicht als sofortiger Friedensbruch behandelt; auch diese leichtere Folge aber tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß vorher oder nachher eine die björg ausschließende lýsing erfolgt. Eigentümlich ist dabei allerdings, daß auch eine erst hinterher erfolgende lýsing bereits mit berücksichtigt wird; indessen erklärt sich dies, wenn man bedenkt, daß die Frist nur eine dreitägige war, innerhalb deren diese erfolgen konnte, und daß demnach tatsächlich die Bestimmung wohl nur den Fall einer sofortigen Verfolgung des Täters vom Orte der Tat weg betraf, in welchem dieselbe allerdings unbedenklich sein mochte. Liegt gegen jemanden eine lýsing wegen schwerer Verwundung oder Tötung vor, so unterliegt sogar die bloße Begleitung desselben (fylgð) der Strafe der Landesverweisung.[4]) Eine weitere, mit der soeben besprochenen einigermaßen verwandte Konsequenz der lýsing

[1]) Bei der Heerung ausnahmsweise auch ohne vorgängige lýsing, Vígslóði, 95/134.

[2]) ebenda, 40/79—80; daß auch bei leichterer Verwundung eine Klage um björg zulässig war, zeigt auch ebenda, 16/25 und Konúngsbók, 87/153. Entscheidend scheint für obige Deutung Vígslóði, 73/115, wo aber statt óœll til dóms á laun zu lesen ist: œll: ferner Konúngsbók, 86/148; Vígslóði, 13/18.

[3]) Vígslóði, 9/13—14 und 73/114—15; in Konúngsbók, 86/146 als Referenz.

[4]) Vígslóði, 51/91.

ist sodann die, daß dieselbe demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, regelmäßig den Zutritt zu allen Dingversammlungen unmöglich macht. Schon der Schlag, der einen Knochenbruch zur Folge hat, macht, daß der Täter „á eigi þíngreitt",[1]) und ebendies gilt natürlich auch von allen größeren Verwundungen; aber diese Wirkung tritt nicht ein, „ef ólýst verðr eðr ranglýst", [2]) zwei Fälle, die überhaupt stets gleich behandelt werden.[3]) Kommen Leute, gegen welche wegen sár oder ben eine richtige lýsing vorliegt, zum Ding nach erfolgter Hegung, so trifft sie die Strafe der Landesverweisung und überdies sind alle ihre Rechtssachen ungültig, welche sie, sei es nun als Kläger oder Beklagte, an dem betreffenden Ding anhängig haben, und zwar auch dann, wenn dieselben durch einen Bevollmächtigten geführt werden wollen, oder wenn sie umgekehrt selber nur als Bevollmächtigte handeln; die Landesverweisung trifft ferner auch alle die, welche solche Leute zum Dinge geleiten oder hier unterstützen, und diese wie jene können überdies sofort als Friedbrecher behandelt und bußlos erschlagen werden.[4]) Doch ist der Verteidigungsbeweis vorbehalten, daß die lýsing böslicherweise erfolgt sei, um dem Manne die Dingfahrt zu verwehren; im übrigen aber wird es mit der Dingfahrt so streng genommen, daß sogar derjenige, gegen welchen wegen einer auf der Dingfahrt begangenen Tat eine lýsing ergeht, infolge derselben das Ding verlassen muß, zu dem er doch gekommen war, ehe sie erfolgte,[5]) und daß sogar, wenn die lýsing gegen mehrere Personen zugleich ergangen war, von denen einige zum Dinge kommen, andere aber zu Hause bleiben, die Verurteilung der zu Hause Gebliebenen zur Folge hat, daß die Dingfahrt der nicht Verurteilten als straffällig gilt,[6]) weil eben hier die lýsing doch nicht als eine böswillige erscheint. Nur soll die lýsing, wenn die Wunden des Damnifikaten auch noch so zahlreich sind, nicht gegen mehr als drei Männer mit dem Erfolge gerichtet werden können, daß ihnen dadurch die Dingfahrt entzogen werde,[7]) und die gleiche Regel auch für den Fall gelten,

---

[1]) Vígslóði, 12/16—17; Konúngsbók, 86/149.

[2]) Vígslóði, 16/25; Konúngsbók, 86/150 als Referenz.

[3]) Vígslóði, 51 91.

[4]) ebenda, 39/77—79; Konúngsbók, 99/174—5; ferner Vígslóði, 50/90. Gegen die Helfer soll die Klage wie gegen den Prinzipalen gehen, nur daß gegen erstere nicht mit Zeugen zu klagen ist, ebenda, 84/126.

[5]) ebenda, 44/84; Konúngsbók, 105/181.

[6]) Vígslóði, 50/90. [7]) Konúngsbók, 87/151.

da jemand getötet worden ist, ohne daß sich Wunden an ihm finden, z. B. durch Erdrosseln, Ertränken, Ersticken, Herabstürzen von Felsen u. dgl.[1]) — Sehr schwer zu beantworten ist aber die Frage, ob die lýsing auch für den Klagsberechtigten selbst dem Täter gegenüber irgendwelche Vorteile biete, resp. ob sich an deren Unterlassung auch in dieser Beziehung bestimmte Nachteile knüpfen. Da wird nun zunächst bezüglich desjenigen frumhlaup, das keinen Erfolg nach sich zieht und von uns als bloßer Versuch einer Körperverletzung behandelt werden würde, ausgesprochen, daß dasselbe nur unter der Voraussetzung mit einer Klage verfolgt werden könne, wenn entweder die lýsing erfolgt sei oder sofort bei der Tat Zeugen aufgerufen worden seien, auf deren Aussage sich dieselbe zu stützen vermöge.[2]) Anders bei demjenigen frumhlaup, welchem eine gewisse Verletzung folgte; hier soll nicht nur für den Fall, da das áverk ólýst geblieben ist, sondern auch für den anderen, da überhaupt keine lýsing erfolgt ist, dennoch eine Klage zulässig sein, ohne daß dabei von dem Erfordernisse einer Berufung von Zeugen die Rede wäre;[3]) nur freilich soll die Klage eine einfache sein, ganz wie sie es wäre, wenn frumhlaup und áverk in einer lýsing vereinigt worden wären, oder wenn eine lýsing wegen des einen Vergehens allein vorliegen würde. Vorbedingung für die Klagestellung war demnach die lýsing regelmäßig nicht, und damit stimmt auch, wenn gesagt wird, daß bei einem frumhlaup, das zwar keine eigentliche Beschädigung zur Folge hatte, aber doch felling, kyrking, rysking oder handrán, und das darum mit Waldgang bestraft wird, keine lýsing nötig sei, wenn nicht mehr erfolge,[4]) während doch die Klage zulässig ist, ohne daß einer Zeugenberufung gedacht würde; aber allerdings ist auffallend, daß bei kleinen wie großen Wunden die lýsing wieder gefordert wird,[5]) was doch jener vorerwähnten Stelle gegenüber nur so verstanden werden kann, daß es zwar im Falle einer Verwundung im freien Willen des Klagsberechtigten lag, ob er wegen Wunde und Angriff gesonderte lýsing vornehmen wollte oder nicht, aber wenigstens die Vornahme einer einzigen für ihn geboten war,

[1]) Vígslóði, 20/34; Konúngsbók, 88/156.

[2]) Vígslóði, 2/8 und deutlicher noch Konúngsbók, 86/148.

[3]) Vígslóði, 12/16 und 21/36. Die letztere Stelle ist ausdrücklich als nýmæli bezeichnet, was um so mehr auch für die erstere gelten muß, als auch sie in der Konúngsbók fehlt.

[4]) Vígslóði, 4/9 und 11/15; Konúngsbók, 87/150—1.

[5]) Vígslóði, 51/90—1.

wenn er sein Klagerecht nicht einbüßen wollte. Die Entscheidung scheinen ein paar weitere Stellen zu geben;[1]) sie besagen, daß derjenige, welcher nach erfolgter Verletzung doch noch mit dem Täter verkehrt, obwohl er fähig wäre sich zu entfernen, oder welcher die lýsing nicht oder nicht gehörig vornimmt, dadurch seinen Anspruch auf die Geldbuße verliert, welche er aus dem Vermögen des Schuldigen anzusprechen hätte, während im übrigen die Klage auf Acht ihm verbleibt. Hiernach dürfte sich also die Entscheidung der obigen Frage folgendermaßen stellen. Bei dem frumhlaup ohne allen Erfolg ist die lýsing, alternativ mit der Benennung von Zeugen, Voraussetzung jeder Klagestellung; bei dem frumhlaup dagegen, welches von einem Erfolge begleitet ist, ist die Klage an und für sich auch ohne lýsing zulässig, jedoch so, daß dieselbe, wenn ein eigentliches áverk vorliegt, nur auf den Waldgang, nicht aber auch auf den Bußbezug des Klägers gehen kann. Die lýsing kann aber unter Umständen auch noch einen weiteren Vorteil verschaffen. Liegt zunächst ein Totschlag vor, so pflegt mit der lýsing die Benennung von Zeugen für die Wunden (nefna vátta at benjum) verbunden zu werden.[2]) Dabei sind den Zeugen die einzelnen tötlichen Wunden zu zeigen, und sind zugleich die Personen zu benennen, denen man jede einzelne Wunde Schuld gibt; die benjaváttar sind aber so zu wählen, daß sie in verwandtschaftlicher Beziehung dem Kläger gegenüber denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Neunergeschworenen bestehen, im übrigen aber mögen auch die Wundzeugen wieder ebensowohl einzeln als gemeinsam aufgerufen werden. Die Bedeutung aber der Zeugenbenennung ist die, daß durch die Benannten seinerzeit die Zahl der Wunden konstatiert wird, so daß den Geschworenen nur die Feststellung der Täterschaft überlassen bleibt, wogegen für den Fall, da der Kläger es unterlassen hat Zeugen zu benennen, die Geschworenen über beide Punkte zu sprechen haben,[3]) jedoch so, daß ihrer neun über die Täterschaft, aber nur fünf über die Zahl der Wunden sprechen. Ganz dieselben Regeln gelten auch in Bezug auf gewöhnliche Wunden; auch über die sár also hat man Zeugen zu berufen und ihnen diese zu zeigen, — auch über ihre Zahl und Beschaffenheit haben andererseits vettvangsbúar zu sprechen, wenn

---

[1]) Vígslóði, 20/33 und 52/91—2; die erstere Stelle auch Konúngsbók, 82/154—5.

[2]) Vígslóði, 18/27—29; Konúngsbók, 87/152.

[3]) Die Lesart der Konúngsbók: eigi eígo þeir þat at bera, hví margar voro, ist augenscheinlich falsch; es mag zu lesen sein: enda eigo þeir.

die Berufung von Zeugen unterblieben war.[1]) Ist aber der Verwundete, nachdem er die lýsing und Zeugenberufung vorgenommen hat, an seinen Wunden gestorben, so mag der Blutkläger diese wie jene neuerdings vornehmen, und hat dabei gleichmäßig sein Variationsrecht.[2]) Eine weitere Bestätigung für diese Bedeutung der Zeugenbenennung bietet der Satz, daß, wenn etwa die Leiche bereits begraben ist zu der Zeit, da die lýsing stattfindet, und darum zu ihren Wunden keine Zeugen mehr benannt werden können, die Zahl der Wunden durch Geschworene festgestellt werden muß.[3]) Anderenteils wird ausdrücklich gesagt, daß die Unterlassung oder nicht gehörige Vornahme der lýsing bei einem Totschlage dem Anspruche auf die niðgjöld nicht präjudiziere.[4]) — Soll nun schließlich der Versuch gemacht werden, die Bedeutung der lýsing überhaupt auf Grund des bisher beigebrachten Materiales prinzipiell festzustellen, so ist zunächst soviel klar, daß die dem Täter obliegende víglýsing mit jener anderen nicht das mindeste zu tun hat, welche von dem Damnifikaten oder dem Blutkläger ausgeht. Die erstere bietet dem Schuldigen den Vorteil, daß seine Tat infolge derselben als einfacher Totschlag, nicht als Mord qualifiziert wird; auf diesen Unterschied hat dagegen die Vornahme oder Nichtvornahme der víglýsing durch den Blutkläger nicht den mindesten Einfluß, da ja in Fällen, in welchen dem Täter die lýsing oblag, von einer solchen durch den letzteren gar nicht die Rede sein konnte, und andererseits in Fällen, wo eine lýsing dem Blutkläger zustand, deren Unterlassung durch denselben unmöglich dem Täter präjudizieren konnte, als welcher solchenfalls seinerseits zu deren Vornahme gar nicht verpflichtet war. Für die Beweisfrage sodann war die lýsing des Täters freilich von Bedeutung; aber auch nach dieser Seite hin ergibt sich keine Beziehung zu der lýsing des Klagsberechtigten, da ja diese wenigstens für den subjektiven Tatbestand keinen Beweis macht. Endlich die besondere Bedeutung der lýsing des Täters beim skógarmannsvíg findet gar keine Parallele seitens der lýsing des Klagsberechtigten, der ja für diesen Fall völlig fehlt, und ist überdies viel zu singulärer Art, um für die Würdigung des Institutes im ganzen überhaupt in Betracht kommen zu können. So weist denn auch die Geschichte des Institutes auf eine völlige Geschiedenheit der beiden Arten der

---

[1]) Vígslóði, 53/93; ebenso 19/30.

[2]) ebenda, 19/30—1; Konúngsbók, 88/155.

[3]) Konúngsbók, 87/152; in Vígslóði, 19/30 fehlen die entscheidenden Worte. [4]) Konúngsbók, 113/194.

lýsing. Die víglýsing des Täters ist bereits dem norwegischen Rechte ganz in derselben Weise bekannt wie dem isländischen und offenbar von Norwegen aus nach Island herübergekommen; von einer lýsing, welche dem Klagsberechtigten zustehen würde, weis dagegen das norwegische Recht nichts, und sie ist somit ganz entschieden erst ein Erzeugnis späterer Zeit und spezifisch isländischer Verhältnisse. Betrachtet man sich aber diese letztere, dem isländischen Rechte allein eigene lýsing, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe für das Verhalten dritter Personen gegen denjenigen bestimmend wirkt, also insoweit, als es sich um eine Bestrafung von björg, fyrirstaða oder fylgð handelt, welche ihm gewährt wird; es erklärt sich auch sehr leicht, wie diese Bedeutung der lýsing mit deren eigenem Wesen zusammenhängt, da man einerseits nicht wohl jemanden für die Unterstützung eines anderen haftbar machen konnte, von dessen strafbaren Taten er nichts wußte, andererseits aber allerdings anzunehmen berechtigt war, der lýsing soviel Publizität beizumessen, daß sich von ihrer Vornahme ab allgemeine Bekanntschaft mit den Tatsachen präsumieren ließ, auf welche sie sich bezog. Ebenso begreift sich auch, wie man dazu kam, die Ausschließung des Angeschuldigten vom Betreten der Dingversammlung an eine vorgängige lýsing zu binden. Dieselbe ließ sich gar nicht durchführen, solange nicht dem Betreffenden auch alle Unterstützung durch Dritte abgeschnitten war, und steht insoferne mit dem Verbote dieser letzteren im genauesten Zusammenhange; außerdem würden fortwährende Kämpfe an der Dingstätte selbst zu erwarten gewesen sein, wenn der Verlust des Rechtes, diese zu betreten, nicht an eine formelle, leicht erkennbare und konstatierbare Voraussetzung gebunden gewesen wäre. Aber es darf nicht übersehen werden, daß alle bisher besprochenen Wirkungen der lýsing nicht unter allen Umständen zukamen. Die Strafbarkeit der „björg“ setzt voraus, daß der betreffende Angeschuldigte „óœll til dóms“ sei, und die Ausschließung von der Dingversammlung, daß derselbe „á eigi þíngreitt“; aber die lýsing findet auch auf Fälle Anwendung, da beide Folgen gar nicht eintraten, und nicht minder ist die „fylgð“ und die „fyrirstaða“ keineswegs in allen Fällen strafbar, in welchen eine lýsing vorausgesetzt wird. Ferner: eine weitere Bedeutung der lýsing knüpfte sich an die mit ihr verbundene Benennung von Zeugen über die empfangenen Wunden; die vor Urkundspersonen vorgenommene Wundschau stellte den Beweis wenigstens des objektiven Tatbestandes fest, und überhob somit der Not-

wendigkeit, in dieser Beziehung auf das minder verlässige Beweismittel, die Geschworenen, zu rekurrieren. Aber auch diese Bedeutung der lýsing bezog sich nicht auf alle Fälle ihrer Anwendbarkeit, vielmehr nur auf die lýsing um víg oder sár, und selbst wenn man die Angaben unserer Rechtsbücher extensiv interpretieren wollte, könnte doch von der Erhebung des Befundes vor Zeugen immer nur in solchen Fällen die Rede sein, da eine Beschädigung vorliegt, welche bleibende Spuren hinterlassen hat. Darauf endlich, daß einerseits bei den leichtesten Fällen des frumhlaup die Klagbarkeit alternativ an die Berufung von Zeugen oder die Vornahme der lýsing gebunden, und andererseits in schwereren der Bußanspruch von der Vornahme der letzteren ebensowohl als von dem Abbrechen jedes Verkehres mit dem Täter abhängig gemacht wird, dürfte kaum ein erhebliches Gewicht gelegt werden; im ersteren Falle scheint vielmehr die Meinung nur die gewesen zu sein, daß derjenige, der eine ziemlich unbedeutende Sache nicht sofort zu verfolgen sich entschließt, auf solche nicht hinterher nach längerer Frist wieder soll zurückkommen dürfen, im letzteren Falle dagegen die, daß der Mangel an Ehrgefühl, der in dem Unterlassen rascher Verfolgung der Sache wie in der Fortsetzung des Verkehres mit dem Beleidiger sich ausspricht, durch die Entziehung des Anspruches auf die Buße bestraft werden solle, also eine ähnliche Auffassung, wie sie der Bestimmung des norwegischen Rechtes zugrunde liegt,[1]) daß niemand mehr als dreimal Buße für ihm zugefügte Beleidigungen beanspruchen dürfe, es sei denn, daß er inzwischen einmal für solche sich gerächt habe. So bleibt demnach eine Reihe von Fällen übrig, in welchen die lýsing keine erkennbare Bedeutung hat, oder doch nur eine so lose und äußerliche, daß man sie kaum als genügend betrachten kann, um die Entstehung der Einrichtung zu decken; nur durch die Vergleichung des norwegischen Rechtes scheint es zu gelingen, in die wirren Bestimmungen des isländischen Klarheit zu bringen.[2]) Das norwegische Recht kennt aber nur eine víglýsing des Täters, und diese nur für den Fall einer Tötung; für diesen Fall aber schreibt es dieselbe schlechthin vor, und ohne Rücksicht darauf, ob Zeugen bei der Tat anwesend waren oder nicht, ob ferner der tötlich Verwundete noch selber von dem Vorgefallenen Meldung tun konnte oder nicht. Die formellen Vorschriften über die Vornahme

---

[1]) GþL. 186.

[2]) vgl. ebenda, 156; FrþL. IV, 5 und 7.

der víglýsing, welche hier diesen ihren Namen mit vollstem Rechte trägt, sind hier wesentlich dieselben wie im isländischen Rechte, nur noch etwas altertümlicher und drastischer gefaßt; ihre Bedeutung aber ist wie dort eine doppelte, soferne nämlich ihre Vornahme einerseits der Tat den Charakter eines einfachen Totschlages im Gegensatze zum Morde sichert, und andererseits den Klagsberechtigten der Notwendigkeit irgendwelcher Beweisführung überhebt, wenn er nämlich bei der víglýsing sich beruhigen will, wozu er, wie sich gleich zeigen wird, keineswegs gezwungen ist. Kann aber der tötlich Verwundete noch sprechen, wenn Leute zu ihm kommen (er sá mælande muðr), so gilt seine Aussage (saga hins sára) schlechthin für wahr, es sei denn, daß der von ihm als Täter Genannte sich durch ein Gottesurteil frei mache; sogar dann gilt jene Aussage des Verwundeten als wahr, wenn sie mit der víglýsing eines anderen in Widerspruch steht, der sich als Täter selbst nennt: nach den FrþL. geht der letztere frei aus, während der vom Verwundeten Beschuldigte sofort als Mörder gilt, wogegen nach den GþL. beide als Totschläger gelten, und zwar sogar dann, wenn nur eine Wunde an dem Getöteten zu finden war. Dieselbe Kraft wie die saga ens sára hat auch das heimsóknarvitni, d. h. das überhaupt ganz eigentümliche privilegierte Zeugnis der Hausgenossen über die an einem Manne in seinem eigenen Hause verübten Tötung; auch ihm gegenüber also kann der Beschuldigte nur durch ein Gottesurteil sich reinigen. Indessen war der Blutkläger auch dann, wenn weder saga ens sára noch heimsóknarvitni vorlag, nicht schlechthin an den Inhalt der víglýsing gebunden. Durch ein sjónarvitni konnte er freilich die gegen einen anderen gerichtete Klage nicht beweisen, denn dieses mußte der víglýsing weichen; wohl aber konnte er den von ihm Beschuldigten zum Reinigungseide treiben, wenn er es auf diesen ankommen lassen mochte, und doch wohl auch, wenn eine víglýsing nicht vorlag, dem Beklagten den Eid durch das sjónarvitni verlegen. Das Verfahren aber, welches bei der Verfolgung des Totschlages einzuhalten war, ist folgendes.[1]) Ein Pfeilgericht soll berufen werden, und zwar soll die Frau des Erschlagenen, dessen Erbe, oder wenn beide nicht zur Stelle sind, ein beliebiger anderer unter den Anwesenden noch an demselben Tage den Pfeil schneiden, an

[1]) GþL. 151; die Stelle ist defekt, scheint aber aus Járns., Mannh. 18 ergänzt werden zu können, indem diese sich hier nicht, wie im übrigen, den FrþL. anschließt; der Gebrauch des örvarþíng auch in bloßen Wundfällen geht übrigens aus FrþL. IV, 29—10, wie Járns. zit. hervor.

welchem der Verwundete starb; auf den dritten Tag ist das Ding zu berufen, und zwar an den Ort der Tat oder aber an das Grab des Erschlagenen. Doch kann das Gericht, nach Wahl des Klägers, auch an die rechte Dingstätte berufen werden; aber solchenfalls fordert die Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit eines Viertels aller Dingleute, während in jenem ersteren Falle das Erscheinen von 27 Bauern genügt. Mit dem ausgesandten Pfeile ist zugleich der Name desjenigen zu nennen, der als Schuldiger bezeichnet werden will; erreicht diesen der Pfeil, und kommt er zum Pfeilgerichte, so wird er zu denjenigen Beweismitteln zugelassen, auf welche er überhaupt Anspruch machen kann, — erreicht ihn der Pfeil nicht, so ist ihm durch Ladung ein neues Ding anzuberaumen, und sollen ihm seine Freunde und Verwandten hiervon Nachricht geben, — bleibt er, obwohl vom Pfeil erreicht, am ersten Termine aus, oder versäumt er auch noch den zweiten, so gilt er als überführt, den Fall einer ehehaften Not natürlich ausgenommen. Auffallend erinnern diese Bestimmungen an das, was das isländische Recht über die vom Blutkläger, oder in seiner Abwesenheit von irgendwelchem anderen ausgehende lýsing vorschreibt. Hier wie dort ist der Handelnde derselbe; hier wie dort kehrt der dreitägige Termin wieder; hier wie dort ist der Ort der Handlung derjenige, an welchem die Tat begangen worden ist; endlich läßt sich auch die Neunzahl der Bauern, welche unter Umständen auf Island noch gefordert wird, und welche auch bei der regelmäßig für genügend erklärten Fünfzahl noch deutlich genug in den Bedingungen durchklingt, welche für deren Qualifikation erfordert werden, mit den 27 Bauern in Zusammenhang bringen, welche die norwegischen Rechte für ihr Pfeilgericht fordern. Allerdings hat man bei Durchführung der Parallele eine Reduktion, und zwar eine zweimalige Reduktion der ursprünglichen Zahl anzunehmen; allein es erklärt sich aus der schwachen Bevölkerung der Insel leicht, daß man von Anfang an die in Norwegen übliche Zahl auf ein Drittel zu reduzieren sich veranlaßt sehen konnte, und begreift sich auch, daß man später, der abgeschwächten Bedeutung der Versammlung gegenüber eine weitere Herabsetzung der Zahl sowohl bequem als zulässig finden mochte. Allerdings ist ferner in unseren Rechtsbüchern ausgesprochen, daß zur lýsing die Bauern nicht notwendig versammelt zu werden brauchen, ja daß es genüge, wenn am Hofe jedes einzelnen, selbst in seiner Abwesenheit, dies erfolge; aber eine solche Prozedur ist doch durchaus ungewöhnlich, und darf unbedenklich

als eine Neuerung betrachtet werden, welche erst den spätesten Entwicklungsstadien des Institutes angehört.[1]) Am bedenklichsten endlich ist die materielle Differenz, welche zwischen der Aufgabe des Pfeilgerichtes und der víglýsing besteht; aber doch scheint sich auch sie völlig befriedigend erklären zu lassen. In Norwegen hatte das Pfeilgericht allerdings sofort in der Sache sein Urteil zu fällen, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß entweder der Beschuldigte erschien, oder daß umgekehrt erwiesen werden konnte, daß er ausgeblieben sei, obwohl der Pfeil ihn erreicht habe; in allen anderen Fällen dagegen wurde die Anberaumung eines zweiten Termines nötig, welcher in gewöhnlicher Weise und an der gewöhnlichen Dingstätte abgehalten wurde, während solchenfalls dem Pfeilgerichte nur die einstweilige Erhebung der näheren Umstände der Tat übrig blieb, soweit solche durch víglýsingarvitni, saga hins sára und allenfalls heimsóknarvitni möglich war. Auf Island nun mußte sich, wie überhaupt die Zusammenberufung gebotener Dinge, so insbesondere auch die des örvarþíng aus lokalen Gründen sehr bald untunlich zeigen, wie wir denn in der Tat nicht die mindeste Nachricht über das Vorkommen von solchen haben; da andererseits nur ein Ding in Strafsachen urteilen konnte, so blieb, wenn man die altherkömmliche Versammlung nicht völlig aufgeben wollte, kaum etwas anderes übrig, als daß man dieselbe eben auch, und zwar ein für allemal, auf die Erhebung der näheren Umstände der Tat beschränkt, während die Fällung des Erkenntnisses ein für allemal der ordentlichen Dingversammlung überlassen blieb.[2]) Unter solchen Umständen mochte die Beiziehung einer ungleich geringeren Zahl von Nachbarn, eines Drittels der Zahl, welche vordem das Minimum gebildet hatte, genügend erscheinen, während die Beiladung des Beschuldigten überflüssig wurde, ja sogar dessen Bezeichnung auf den Zusammentritt selbst verschoben werden konnte. Aber auch in dieser sehr verkümmerten Gestalt vermochte sich die Versamm-

---

[1]) Aufklärend ist nach beiden Seiten hin die Njála, 55/86 und 136/217—18. Sie zeigt, daß man gleich neun vettvangsbúar berief und nun die Ernennung der benjaváttar, die lýsing vor fünf búar und die an alle neun gerichtete búakvöð hintereinander erfolgen ließ, ja sogar auch noch die Vollmachtserteilung, falls eine solche vorkam.

[2]) Als ein Überrest des ursprünglichen Verhältnisses, in welchem das örvarþíng zu dem zweiten, mittels der gewöhnlichen Ladung berufenen Dinges gestanden war, darf aber vielleicht die Regel betrachtet werden, daß die lýsing der stefna stets vorangehen müsse, — eine Regel, von der nur in einem ganz abnormen Falle eine Ausnahme zugelassen wird, Vígslóði, 44/83; Konúngsbók, 105/181.

lung nicht auf die Dauer zu erhalten. Das víglýsingarvitni zwar und die saga ens sára mußte nach wie vor derselben erbracht werden können; aber der Reinigungseid verschwand mit der Anwesenheit des Beklagten, und mit der richterlichen Kompetenz der Versammlung, wogegen nunmehr die Wundschau eine gegen früher hervorragendere Beobachtung gewonnen zu haben scheint. Bei der folgenden Dingversammlung, welcher die Judikatur in der Sache zustand, scheint man dann über die in der Heimat erhobenen Beweismittel einfach die neun Nachbarn vernommen zu haben, vor denen solche erhoben worden waren, und mag sein, daß man auch wohl, wie bezüglich der Zwölferjury hierfür eine Andeutung vorliegt, vorkommendenfalls vor ihnen den Beklagten noch einen Reinigungseid schwören ließ, ehe sie ihren Spruch taten; damit aber waren dieselben einfach in Nachbarzeugen, oder vielmehr Geschworene verwandelt. Die festere Ausbildung aber des Geschworenenwesens scheint dann wiederum auf die Versammlung der Nachbarn selbst zurückgewirkt zu haben. Seitdem diese nämlich einfach auf Grund ihrer subjektiven Überzeugung sprachen, und andererseits der Gebrauch der Zeugen sich strenger auf das förmliche Solennitätszeugnis beschränkte, verlor víglýsingarvitni, heimsóknarvitni, saga ens sára die frühere Bedeutung für die Beweisführung; von jetzt ab lösten sich die benjaváttar sowohl als die etwa vorkommenden sýnarváttar von dem búakviðr ab, und von jetzt ab mochte dann auch für die teils zur reinen Formalität gewordene, teils wenigstens nur noch in Nebenbeziehungen wichtige lýsing die Beiziehung von fünf vettvangsbúar, und deren vereinzelte Beiziehung genügend erachtet worden sein, während auch jetzt erst die Bezeichnung als lýsing auf die Handlung angewandt worden sein mag. In voller Zersetzung also zeigt das isländische Recht das im norwegischen so überaus lebensvolle Institut, und hieraus erklärt sich denn auch, daß dasselbe in jenem keine einheitliche, und nach allen Seiten hin gleichmäßige Gestaltung mehr zeigt.

§ 39. Die Berufung der Zeugen.

Es ist früher schon erwähnt worden, daß man bei den Zeugen ein Aufrufen derselben (nefna vátta) gelegentlich derjenigen Vorgänge, zu deren Konstatierung dieselben beigezogen werden sollen,

von deren Berufung zu demjenigen Gerichte, bei welchem sie aussagen sollen (kveðja vátta) zu unterscheiden hat; nur von dieser letzteren Aufforderung (váttakvöð) ist hier noch zu sprechen. — Da der Zeuge stets nur auf Grund eigener Wissenschaft deponiert, und nur über Tatsachen, zu deren Konstatierung er von Anfang an rechtsförmlich aufgerufen worden war, ist natürlich der Kreis derjenigen Personen, welche als solche vor Gericht berufen werden können, scharf begrenzt; andererseits aber legt die Rechtsregel, daß die ernannten Zeugen nur in dem Falle zur Aussage verpflichtet sind, da die größere Hälfte der Ernannten zum Erscheinen aufgefordert wurde, dem Beweisführer die Notwendigkeit auf, wenn nicht alle, so doch die meisten der Ernannten zum Gerichte zu berufen, und entbindet ihn von dieser Obliegenheit nur die von den Zeugen ausdrücklich übernommene Verpflichtung, auch dann aussagen zu wollen, wenn sie nur zu zweit bei Gericht erscheinen würden. Der Regel nach sind Zeugen daheim zu berufen, und zwar gleichviel ob man ihrer zur Klage oder zur Verteidigung bedarf;[1]) ausnahmsweise kann aber auch eine Berufung derselben am Ding notwendig werden, wenn nämlich die Zeugen über Vorgänge, welche sich am Dinge begeben hatten, benannt worden waren, und sofort deponieren sollen. Soweit das Letztere der Fall war, galt die Berufung der Zeugen solange als erlaubt, als die Gerichte noch nicht ihre Sitzungen begonnen hatten;[2]) im übrigen aber galt die Regel, daß alle Zeugen längstens 14 Nächte vor der Dingversammlung berufen sein sollten, in welcher sie zu deponieren hatten,[3]) oder was dasselbe ist, längstens vor demjenigen Donnerstage, mit welchem die neunte Sommerwoche beginnt.[4]) Doch gibt es von der letzteren Regel eine Ausnahme; wenn sich nämlich jemand als Zeuge in einer Sache benennen läßt, von welcher er weiß, daß er sein Zeugnis am Ding werde abgeben müssen, so darf er auch später noch berufen werden, und so nahe am Ding als man will.[5]) Man sieht hieraus, daß für Fälle ausreichend gesorgt war, in welchen etwa die Ernennung von Zeugen erst ganz kurz vor dem Beginne des Dings erfolgen konnte; man sieht aber auch, daß die regelmäßige Frist wesentlich nur um der Bequemlichkeit der Zeugen willen eingeführt war. Übrigens

---

[1]) Konúngsbók, 251/200; Vígslóði, 29/53.

[2]) Konúngsbók, 26/51.

[3]) ebenda, 32/58; 251/201; Vígslóði, 30/58; 82/124.

[4]) Konúngsbók, 251/200.

[5]) ebenda, 251/201; Vígslóði, 82/124—5.

bezieht sich dieselbe selbstverständlich nur auf die Berufung zum alþing; bezüglich des várþing galt dafür die andere Regel, daß alle Beweismittel, und somit auch die Zeugen, mindestens eine Woche vor dem Beginne der Dingzeit berufen sein sollten.[1]) Immer mußte die Berufung entweder am lögheimili des Zeugen erfolgen, oder so daß er selber bei derselben anwesend war und sie hörte.[2]) Bei der Berufung waren Zeugen beizuziehen, welche man kvaðarváttar nannte;[3]) die Formel der kvöð wird uns mitgeteilt,[4]) und ersehen wir aus derselben, daß in derselben der Name des Zeugen, die Bezeichnung der Tatsache, über welche, und der Streitsache, in welcher das Zeugnis verlangt wurde, die Angabe des Dings, vor welchem dasselbe abzulegen war, das Versprechen der Berufung der weiteren Mitzeugen, sowie die ausdrückliche Bezeichnung der Handlung als einer legalen (lögkvöð) enthalten sein mußte, daß ferner für den Fall, da weder der Zeuge selbst noch andere lögfastir menn die Berufung gehört hatten, eine nachträgliche lýsing derselben nötig war. — Unter Umständen konnte der Zeuge, welcher zur Dingfahrt aufgerufen wurde, eine Gegenforderung machen (kveðja í gegn), welche sich auf die Kosten derselben bezog; doch bestand dieses Recht nur in Bezug auf das Allding, nicht in Bezug auf das Frühlingsding, wo vielmehr die Regel galt: „enskis eigu váttar at kveðja í gegn til várþings“,[5]) und außerdem war es auch allen Bauern entzogen, welche das þingfararkaup zu entrichten hatten, und selbst den kleineren Bauern, sowie den griðmenn, stand es nur zu in denjenigen Fällen, in welchen sie sie sich der Ernennung zum Zeugnisse nicht hatten entziehen können,[6]) vorausgesetzt nur, daß sie vorauswissen konnten, daß sie um des Zeugnisses willen das Ding würden besuchen müssen. Die Forderung bezieht sich auf das zur Dingfahrt nötige Pferd, die Verköstigung, sowie allen weiteren Bedarf zur Dingreise, also namentlich auch Sattel und Zäumung, Raum in der Dingbude usw. Hat der Zeuge die an ihn ergangene Aufforderung zur Dingfahrt selber gehört, so muß er seine Gegenforderung auf der Stelle vorbringen, wenn er sie überhaupt geltend machen will, und muß sich dieserhalb sogar mit den Begleitern des Auffordernden behelfen, wenn sonst niemand am Platze ist, den er als Zeugen bezüglich derselben

---

[1]) Konúngsbók, 56/96; Vígslóði, 30/58.

[2]) Konúngsbók, 251/200; Vígslóði, 29/54.

[3]) Konúngsbók, 32/56. [4]) Vígslóði, 29/54.

[5]) Konúngsbók, 56/97.

[6]) ebenda, 33/59; 251/200—201; Vígslóði, 29/54—55.

anrufen könnte; ist dagegen die Aufforderung in seiner Abwesenheit erfolgt, was ja leicht geschehen konnte, wenn sie an seinem lögheimili erlassen wurde, so hat er die Gegenforderung am Wohnorte seines Gegners zu stellen, oder da, wo er diesen selber antrifft, und nötigenfalls durch lýsing hinterher öffentlich bekannt zu machen. Die Formel für die Gegenforderung ist uns erhalten; die Beiziehung von Zeugen und die Bezeichnung der Handlung als einer legalen (lögkvöð) war auch hier erforderlich, im übrigen aber mußte der Name des Angeforderten, der Gegenstand der Anforderung, die Bezeichnung des Wohnortes des Zeugen, endlich die Aufforderung in derselben enthalten sein, vor dem Beginne der Dingreise alles nötige an diesen Wohnort zu besorgen. Kommt dem Zeugen sodann nicht rechtzeitig ein zur Dingfahrt brauchbares Pferd zu, so mag er ungestraft zu Hause bleiben; kommt es ihm zu, so muß er dem Berufenden zum Ding und zu seiner Bude folgen, und dieser hat ihn hier zu beherbergen und zu verköstigen, dafür aber auch das dem Zeugen gebührende þíngfararkaup seinerseits zu beziehen. Gewährt er ihm nicht den gebührenden Unterhalt, so muß der Zeuge zwar dennoch am Dinge bleiben bis er sein Zeugnis abgelegt hat; aber er hat dafür eine Strafklage sowie Schadensersatzklage gegen den Prinzipal, die er noch an demselben Ding geltend machen, und wenn er will, zum größeren Teile auf die bei der Stellung der Gegenforderung benannten Zeugen stützen kann,[1]) sowie auf andere, die er am Dinge berufen kann, wenn er jenen um seine Verköstigung angeht. Hat aber etwa ein anderer Mann den Zeugen zur Dingreise aufgefordert als derjenige, welcher ihn von vornherein als Zeugen benannt hatte, so mag derselbe sich mit seiner Gegenforderung an denjenigen von beiden halten, an den er will.[2]) — Wird jemand als Zeuge zur Dingreise aufgefordert in einer Sache, bezüglich deren er nicht als Zeuge benannt worden zu sein glaubt, so soll er dennoch zu Ding kommen, und hier sich des Zeugnisses eidlich aus dem Grunde entschlagen, weil er nicht zu demselben benannt worden sei; gibt er diese Erklärung in einer Sache ab, bezüglich deren er dennoch als Zeuge benannt worden war, so wird dies als ljúgvætti behandelt, hat aber der Berufende ihn berufen, obwohl er wußte, daß er zum Zeugnisse nicht benannt worden war, so trifft denselben dafür die Landesverweisung und kann der Be-

---

[1]) Vígslóði, 29/54—56; Konüngsbók, 33/59—60; 251/201; 252/201—2.

[2]) Vígslóði, 67/109—110.

rufene die Klage nach freier Wahl sofort anstellen oder erst an einem späteren Dinge.[1]) Letzterenfalls kann der Berufene auch ungestraft zu Hause bleiben; nur handelt er dabei insoferne einigermaßen gewagt, als er für den Fall strafbar wird, da dem Gegner der dolus malus nicht nachgewiesen werden kann. Doch ist der ernannte Zeuge, auch wenn gesetzlich zur Dingfahrt berufen, nicht schlechthin zu dieser verpflichtet. Frei macht ihn von der Verpflichtung zunächst jede Krankheit, vorausgesetzt nur, daß sie nicht bereits in gleich hohem Grade zu der Zeit vorhanden war, da sich der Betreffende als Zeuge hatte benennen lassen; jedoch hat der Erkrankte die Verpflichtung, seine Behinderung dem Beweisführer rechtzeitig anzuzeigen, und bleibt es diesem sodann überlassen, ihm in früher erwähnter Weise durch neu benannte Zeugen seine Aussage abnehmen zu lassen.[2]) Außerdem kann aber auch derjenige die Berufung zur Dingreise ablehnen, der im Begriffe ist, außer Lands zu fahren und dieserhalb seine Kleider bereits auf das Schiff gebracht hat;[3]) es ist solchenfalls zu halten wie bei dem Kranken, der Ausdrück aber „kominn á fljótandi furo" zeigt, daß wir es dabei mit einem Stücke uralten Rechtes zu tun haben.

Alles Bisherige bezieht sich selbstverständlich nur auf die am Ding zu vernehmenden Zeugen; in Bezirksgerichten kommen Zeugen aber ganz ebensogut zur Anwendung wie am Dinge, und zu diesen sind sie demnach auch ganz ebensogut zu berufen. Zum féránsdómr sind die Zeugen ebenfalls mindestens 14 Tage vor dem Gerichtstermine zu berufen, und zwar je von dem, der ihrer bedarf;[4]) doch schlägt eine zweite Stelle die Frist nur auf drei bis vier Nächte an, so daß erstere Angabe ein Mißverständnis scheint.[5]) Beim skuldadómr erfolgt die Berufung aller Beweisbehelfe längstens drei Nächte vor dem Termine.[6]) Beim hreppadómr geschieht der Zeugen gar keine Erwähnung, und ebensowenig beim duradómr oder beim Gastgerichte; im engidómr werden solche, und zumal stefnuváttar, erwähnt,[7]) ohne daß doch über ihre Berufung etwas gesagt würde; im afréttardómr endlich kommen solche wiederum vor und sollen längstens sieben Nächte vor dem Termine

[1]) Konúngsbók, 32/57—8; 252/202—3; Vígslóði, 29/56—7.

[2]) Konúngsbók, 32/58—9; 252/202; Vígslóði, 30/58—60.

[3]) Konúngsbók, 32/59; 252/202; Vígslóði, 30/59—60.

[4]) Konúngsbók, 48/85. [5]) ebenda, 62/113.

[6]) ebenda, 223/149; Kaupab., 8—9/409.

[7]) Konúngsbók, 176/85; Landabrb., 17/272.

geladen werden.[1]) Abgesehen von dieser Verschiedenheit der Berufungsfristen ist wohl anzunehmen, daß bezüglich der Berufung der Zeugen zu den héraðsdómar dieselben Regeln galten wie bezüglich ihrer Berufung zu den þíngadómar; bezüglich derjenigen Gerichte aber, gelegentlich deren von Zeugen überhaupt keine Erwähnung getan wird, muß wohl angenommen werden, daß die für die Berufung der Geschworenen gesetzten Fristen auch für die Zeugen maßgebend sein sollten, da auch bei ihnen wenigstens gewisse Arten von Zeugen, wie stefnuváttar, kvaðarváttar u. dgl. unmöglich entbehrt werden konnten.

§ 40. Die Berufung der Geschworenen.

Bei den Geschworenen kann natürlich nicht, wie bei den Zeugen, von einer Ernennung gelegentlich derjenigen Vorgänge die Rede sein, bezüglich deren man durch sie seinen Beweis zu führen gedenkt; wohl aber kommt auch bei ihnen eine Berufung, oder doch ein Analogon einer solchen vor. Zu unterscheiden ist aber in dieser Hinsicht zunächst zwischen den Godengeschworenen und den Nachbargeschworenen. Bei den ersteren hat man am Ding und kompetenten Goden um die Bildung der Zwölferjury anzugehen (kveðja goða tólftarkviðar), und ist über die dabei zu beobachtenden Formalien oben bereits das nötige bemerkt worden; bei den letzteren dagegen, mögen ihrer nun fünf oder neun zu sprechen haben, tritt wieder eine ähnliche Berufung ein, wie bei den Zeugen, und wird solche als Nachbarnberufung (búakvöð) bezeichnet. Nur von ihr ist hier noch zu handeln nötig, da auch über den fangakviðr und die Bischofsgeschworenen bereits bei früherer Gelegenheit gesagt worden ist, was über beide zu erfahren steht.

Bei der búakvöð tritt in erster Linie die früher schon besprochene Unterscheidung einer þíngakvöð und heimankvöð hervor. Nur auf die þíngakvöð kann es sich beziehen, wenn gesagt wird, man müsse alle Hauptgeschworenen, deren man am Alldinge bedürfe, berufen haben, ehe noch die Gerichte ihre Sitzungen beginnen;[2]) eine Regel, die übrigens selbstverständlich auch auf den

[1]) Konúngsbók, 202/117; Landabrb., 41/319.

[2]) Konúngsbók, 26/51; so auch am várþíng, ebenda, 57/99.

Fall keine Anwendung finden kann, da etwa ein am Dinge selbst vorfallender Streit erst die Berufung eines frumkviðr veranlaßt. Nur auf die þíngakvöð kann es sich ferner beziehen, wenn bestimmt wird,[1]) man solle die Nachbarn, die man berufen wolle, entweder da berufen, wo sie selber die Berufung hören, oder in der Bude, die sie bewohnen, und zwar letzterenfalls bei ihrer Bettstelle, und so daß ihre Budengenossen die Berufung hören, falls sie nicht selber bei dieser anwesend sind; der praktische Unterschied zwischen beiden Berufungsweisen lag aber zunächst darin, daß Mißgriffe in der Auswahl der Geschworenen dann bedenklicher waren, wenn man sie in ihrer eigenen Gegenwart berufen hatte, indem solchenfalls als konstatiert gelten konnte, daß man Gelegenheit gehabt habe sich durch lögspurningar darüber zu unterrichten, ob solche auch die gesetzlichen Eigenschaften besaßen. Bei der heimankvöð gilt dagegen zunächst wieder die Regel, daß man die Nachbarn, die am Alldinge verwendet werden wollten, spätestens 14 Tage, dagegen diejenigen, welche am Frühlingsdinge verwendet werden wollten, spätestens 7 Tage vor dem Beginne des Dinges berufen haben sollte;[2]) für den Fall aber, da der Kläger den zur Klage berechtigenden Umstand erst so spät erfuhr, daß ihm die Einhaltung dieser Frist unmöglich wurde, wurde ihm auch noch die spätere Berufung verstattet, nur daß diese nunmehr þíngakvöð wurde, während umgekehrt, wenn es wohl anging, auch wohl die heimankvöð an eine frühere Frist gebunden war.[3]) Immer konnte die búakvöð entweder an die Person, die man berufen wollte, selbst gerichtet werden, und solchenfalls wo immer man sie zu sprechen Gelegenheit fand, oder aber konnte man sie am heimili derselben vornehmen, nur daß diesenfalls eine nachträgliche lýsing nötig wurde, wenn keine lögfastir menn zuhörten; die Formel für diese lýsing sowohl als jene kvöð wird uns mitgeteilt,[4]) und überdies ausdrücklich gesagt, daß die búakvöð sowohl als váttakvöð auch einem Bevollmächtigten übertragen werden durfte, ja daß sogar dem Bevollmächtigten, der die ganze Sachführung übernommen hatte dieses Recht zustand, obwohl im übrigen jede Substitutionsbefugnis der prozessualischen Vollmacht

[1]) Konúngsbók, 27/51—52.

[2]) Vígslóði, 30/58; 82/124—5; wegen des várþings auch Konúngsbók, 56/96.

[3]) Konúngsbók, 104/179—80; Vígslóði, 63—64/101—104; Festa þ., 52/372—3.

[4]) Vígslóði, 23/39—40.

fremd war. Für den Fall, da man die Berufung der Nachbarn längstens am Samstage in den Fahrtagen vornahm, sollte für die Wahl der zu berufenden Personen und den Ort der Berufung der bisherige Wohnort derselben entscheiden, und wurde hieran so stramm festgehalten, daß man sogar für den Fall, da das bisherige Domizil des Bauern von ihm bereits verlassen worden war, die Berufung noch an der leeren Hofstätte vornehmen ließ;[1]) ebenso entschied auch bezüglich der Eigenschaften, welche zum Geschworenendienste befähigten, der Zustand des mit den Fahrtagen ablaufenden Jahres, falls die Berufung vor den Fahrtagen stattfand.[2]) In zwei Fällen kann es notwendig werden, die Berufung der Nachbarn, wenn man einmal mit derselben begonnen hat, möglichst zu beschleunigen, dann nämlich, wenn dieselbe entweder in den Fahrtagen vorgenommen wird, und demnach zu befürchten steht, daß von Tag zu Tag Veränderungen des Domiziles sich ergeben, oder wenn dieselbe in einer Kampfsache erfolgt, in welcher beide Teile Nachbarn zu berufen im Falle sind, und somit die Priorität der Berufung in Frage kommen kann.[3]) Für beide Fälle wird bestimmt, daß man wo möglich alle Nachbarn an einem und demselben Tage berufen solle, und wenn dies nicht möglich sein sollte, dann wenigstens in so rascher Folge als nur immer möglich; ja es wird sogar eine geringe Abweichung von dem Gebote der Feiertagsheiligung für den Fall gestattet, da man mit der búakvöð früh morgens begonnen hat, aber nicht an demselben Tage sie beendigen kann, ohne in die nónhelgi hinüberzugreifen.[4]) Für den Fall insbesondere, da von beiden Streitteilen eine búakvöð vorzunehmen ist, und zwar wegen einer Reihe von gegenseitigen Verletzungen, die an einer und derselben Stelle begangen wurden, wird noch eine lange Reihe von näheren Bestimmungen gegeben. In solchem Falle liegt nämlich die Schwierigkeit darin, daß beide Teile im Grunde dieselben Nachbarn zu berufen haben, wie dies schon der Name gagnkvöð, d. h. Gegenberufung, andeutet, und daß somit Verwicklungen in

---

[1]) Vígslóði, 81/124; 84/126.

[2]) Konúngsbók, 89/159; Vígslóði, 26/43. Begann man dagegen die Berufung erst nach den Fahrtagen, so entschied der durch den Umzug begründete Domizilsort; in jedem Falle aber mußten entweder alle Bauern mit Rücksicht auf das frühere oder alle mit Rücksicht auf das spätere Domizil berufen werden, Konúngsbók, 104/179; Vígslóði, 64/102—3 und 103.

[3]) Vígslóði, 81/124.

[4]) ebenda, 84/126; Konúngsbók, 77/126.

Bezug auf deren Auswahl bei gleichzeitiger Vornahme der Berufung sehr leicht möglich sind. Aus diesem Grunde wird gerade für diesen Fall, wie bereits bemerkt, die Vollendung der Berufung an einem einzigen Tage für wünschenswert erklärt, und gesetzlich möglichst erleichtert,[1]) sodann aber bestimmt, daß diejenigen, welche erst später die Berufung vornehmen, genau dieselben Nachbarn berufen sollen, welche die Gegenpartei bereits ihrerseits berufen hat, wogegen ihnen dann, ganz folgerichtig, die ruðning unverkümmert allein überlassen bleibt.[2]) Sogar für den Fall wird diese Regel festgehalten, da etwa die eine Partei noch vor dem Sonntage in den Fahrtagen die Berufung vorgenommen hat, während die andere erst nach diesem Tage mit der ihrigen nachfolgt; auch in diesem Falle sollen diese letzteren dieselben Bauern berufen wie jene ersteren, und auf denselben Höfen, wenn sie nämlich am Domizile und nicht am Orte ihrer persönlichen Begegnung dieselben berufen wollen;[3]) doch sollen diejenigen, welche die Berufung zuerst vornehmen, gehalten sein, dieselbe so sehr zu beschleunigen, daß womöglich auch noch die andere Partei mit derselben vor jenem Sonntage fertig zu werden vermag.[4]) Es kann nun aber auch vorkommen, daß beide Teile die Berufung der Nachbarn um dieselbe Zeit beginnen, und von verschiedenen Seiten her ausgehend, bei deren Vornahme aufeinander stoßen; für diesen Fall wird eine Reihe sehr detaillierter Regeln aufgestellt, welche verhindern sollen, daß schließlich eine Verschiedenheit der von beiden Seiten Berufenen herauskomme.[5]) Zunächst sollen beide Teile sich redlich ansagen, wen sie bereits berufen haben und wen sie noch zu berufen gedenken; sie sollen sich dabei, immer vorausgesetzt, daß die beiderseits Berufenen zusammengenommen noch nicht die volle Zahl der benötigten Nachbarn ergeben, über die noch zu Berufenden einigen, im übrigen aber immer diejenige Partei, die den einzelnen Bauern erst später berufen hat, in Bezug auf seine Person die ruðning haben, weil sie eben auf dessen Wahl ohne Einfluß war. Können sich beide Teile über die noch zu Berufenden nicht einigen, so steht deren Wahl der Partei zu, welche bereits die mehreren Nachbarn berufen hat; haben beide

---

[1]) Außer den obigen Stellen siehe auch noch Vígslóði, 27/48; Konúngsbók, 89/162.

[2]) Vígslóði, 27/48; Konúngsbók, 89/162.

[3]) Konúngsbók, 104/179; Vígslóði, 64/102; 83/125.

[4]) Vígslóði, 83/125.

[5]) Konúngsbók, 89/162—3; Vígslóði, 27—28/48—53.

Teile deren gleichviel berufen, hat derjenige Teil zu entscheiden, der mit der Berufung früher begonnen hat; werden endlich beide Teile darüber nicht einig, wer mit der Berufung früher begonnen habe, so sollen die neun vettvangsbúar, welche in der Hauptsache die rechten sind, darüber entscheiden, wer begonnen habe, und verliert derjenige Teil in der Hauptsache, gegen welchen ihre Entscheidung fällt. Zumal die ausführlichere Fassung, in welcher die Staðarhólsbók letztere Bestimmung gibt, zeigt, daß die Entscheidung erst am Ding gelegentlich der Verhandlung der Hauptsache fallen sollte, und war demnach wohl die Meinung die, daß zunächst jede Partei auf ihre Wag und Gefahr hin die noch fehlenden Nachbarn berufen, dann das Gericht, nachdem die beiderseitigen Rekusationen je gegen die vom anderen Teile Berufenen vorgebracht worden waren, aus objektiven Gründen entscheiden sollte, welche neun Nachbarn die rechten seien, und daß dann diese neben der Hauptfrage, oder vielmehr ihr vorgängig, auch jenen Inzidenzpunkt erledigen sollten.[1]) Für den anderen Fall aber, da die beiden Parteien in dem Momente, in welchem sie aufeinander stoßen, bereits so viele Nachbarn berufen haben, daß sie, die beiderseitigen Berufungen zusammengenommen, die Zahl von neun bereits überstiegen, muß man einem Teile der Berufenen die Berufung wieder abnehmen (nema af þeim kvöð), und zwar entscheiden dabei die oben vorgetragenen Regeln darüber, welcher von beiden Teilen zu solcher Rücknahme zu schreiten hat. Ebenso ist es auch dann zu halten, wenn beide Teile bei der Berufung nicht aufeinander stoßen, aber doch nicht ganz dieselben Nachbarn berufen haben; immer soll dabei die Abnahme der Berufung „fyrir 3. sól" vom Momente der Berufung ab gerechnet vor sich gehen, beim Wohnorte der betreffenden Bauern (doch wohl nur, wenn man sie nicht anderwärts persönlich traf) und so, daß eine lýsing hinzukam, wenn nicht lögfastir menn zuhörten, vor beigezogenen Zeugen und unter Anwendung einer ähnlichen Formel, wie sie bei der búakvöð üblich war. Nehmen diejenigen, welche hierzu verpflichtet wären, der nötigen Zahl von Bauern die Berufung nicht rechtzeitig ab, so werden sie dadurch in der Hauptsache ohne weiteres sachfällig, und zwar sogar dann, wenn die Gegenpartei, ohne hierzu verpflichtet zu sein, doch den von ihr Berufenen soweit nötig

[1]) Nach Vígslóði, 28/51—2, wird auch der Fall noch berücksichtigt, da die Geschworenen aussagen, beide Teile hätten ganz gleichzeitig ihre Berufung begonnen; in solchem Falle sollen beide Teile als gleich schuldig gelten und darum keiner von beiden sachfällig werden.

die Berufung wieder abgenommen hatte; doch ist eine gutwillige Einigung der Parteien über die Berufenen, denen die Berufung wieder abzunehmen ist, gestattet, und soll dann die anfängliche Zuvielberufung keinem der Streitteile schaden, wenn nur die Abnahme noch vor der dritten Sonne erfolgt und hinterher beide Teile die gleichen Bauern berufen haben. Selbstverständlich sind übrigens sowohl die Streitteile selbst als auch die von ihnen Berufenen verpflichtet, wenn sie in rechtsförmlicher Weise über den Stand der Berufung befragt werden, zu antworten und richtig zu antworten; den ersteren droht der Verlust des Prozesses, den letzteren die Strafe der Landesverweisung für den Fall der Verweigerung der Antwort oder der falschen Erteilung einer solchen, während andererseits der später berufende Teil berechtigt ist, seine Berufung lediglich nach seinem eigenen Ermessen einzurichten, falls er nicht erfährt, welche Nachbarn vom anderen Teile bereits berufen worden seien. Endlich soll auch noch derjenige durch den Verlust seiner Sache sowohl als die Landesverweisung bestraft werden, der absichtlich seine Berufung auf denselben Tag verlegt, von welchem er weiß, daß ihn die andere Partei zur Berufung ihrer Nachbarn gewählt hat, um diese zu schikanieren. — Eine Forderung bezüglich der Reisekosten, wie solche bei den Zeugen unter Umständen vorkam, ist bei den Geschworenen ganz außer Frage, und sie kann hier außer Frage bleiben, weil die Befähigung zum Geschworenendienste an vermögensrechtliche Voraussetzungen geknüpft war, welche dieselbe vollkommen überflüssig machten. Blieb aber einer der Berufenen am Dinge aus, so hat der Berufende gegen ihn eine Strafklage zu erheben, vorausgesetzt, daß er durch seine kvaðarváttar über die Berufung und durch fünf heimilisbúar des Berufenen über dessen Ausbleiben Beweis machen konnte, und deren glückliche Durchführung sicherte ihm überdies die Möglichkeit, in der Hauptsache selbst sich durch die Berufung eines Ersatzgeschworenen am Dinge zu helfen;[1]) aber von der Strafklage konnte man den Ausgebliebenen freimachen, wenn man zu seinen Gunsten nachwies, daß sein Ausbleiben durch ehehafte Not veranlaßt, also nicht schuldhaft war, oder daß seine Berufung eine allzu illegale gewesen sei, als daß sie ihn zum Erscheinen am Dinge hätte verpflichten können. In der ersteren Beziehung wird beispielshalber der Krankheit oder Verwundung gedacht, welche den Mann hindert zum Dinge zu kommen,[2]) oder

---

[1]) Konúngsbók, 34/60—1. [2]) ang. O.

auch des Falles, daß der Berufene gleichzeitig an zwei verschiedene Dinge berufen ist, was zumal bei den Frühlingsdingen leicht vorkommen konnte;[1] in der letzteren Beziehung dagegen des Falles, da bei einer gagnkvöð demjenigen Berufenen, welchem die Berufung hätte abgenommen werden müssen, dieselbe nicht abgenommen wurde.[2] Erschöpfend wollen natürlich diese Angaben nicht sein.

Was endlich die búakvöð in ihrer Anwendung auf die Bezirksgerichte betrifft, so sind bezüglich desselben zunächst wieder die Fristen anders reguliert; beim afréttardómr nämlich hat die Berufung spätestens sieben Tage vor dem Gerichtstermine zu erfolgen,[3] dagegen beim féránsdómr,[4] hreppadómr,[5] Gastgerichte,[6] skuldadómr[7] und beim engidómr[8] nur drei Tage. Im übrigen aber galten wesentlich dieselben Regeln wie bei den Dinggerichten, und dasselbe muß wohl auch beim duradómr angenommen werden, bezüglich dessen alle Nachrichten fehlen.

Abschnitt II.

Das Verfahren im Gerichte.

§ 41. Das Verfahren in den Dinggerichten.

In der Mitte gewissermaßen zwischen dem Vorverfahren und dem Verfahren in den Dinggerichten liegen diejenigen Handlungen, welche sich auf die Konstituierung zuerst der Dingversammlung im ganzen, sodann aber der Gerichte innerhalb derselben insbesondere bezogen. Von ihnen ist indessen früher bereits bei einer anderen Gelegenheit gesprochen worden und mag demnach hier nur in aller Kürze daran erinnert werden, wie zunächst am Alldinge am

[1] Konúngsbók, 59/107.
[2] Vígslóði, 27/50; Konúngsbók, 89/163.
[3] Konúngsbók, 202/117; Landabrb., 41/319.
[4] Konúngsbók, 48/85; 62/113.
[5] ebenda, 234/174—5; Kaupab., 41/449.
[6] Konúngsbók, 167/73—4; Kaupab., 50/461.
[7] Konúngsbók, 223/149; Kaupab., 8/409.
[8] Konúngsbók, 176/85; Landabrb., 17/269.

ersten Donnerstage der Dingzeit dessen Hegung stattfand, am folgenden Freitage sodann einerseits der Gesetzsprecher seinen Vortrag über die þingsköp zu halten hatte, welcher allen Dingleuten die nötige Belehrung über alle am Dinge zu beobachtende Regeln brachte, andererseits aber auch die Ernennung der Richter für die Viertelsgerichte erfolgte, während zugleich die nötigen lýsingar, lögspurningar und auch wohl die búakvaðir und váttakvaðir begannen, soweit solche am Dinge vorzunehmen waren, wie dann am Samstag mit der dómruðning begonnen wurde, welche vollendet sein mußte, ehe noch die Sonntagssonne die Dingstätte beschien, und wie sodann an dem von der lögrétta bestimmten Tage die Gerichte ihre Sitzungen begannen, wie endlich an den Frühlingsdingen ein ganz ähnliches Verfahren eingehalten wurde, über dessen Einzelheiten uns freilich nähere Nachrichten fehlen. Waren aber die Gerichte erst konstituiert und deren Sitzungen begonnen, so war das Verfahren vor denselben folgendes. Zuerst gilt es, um zunächst von dem Verfahren bei den Viertelsgerichten zu sprechen, durch das Los die Reihenfolge bestimmen zu lassen, in welcher die einzelnen, bei jedem einzelnen Gerichte anhängigen Rechtssachen verhandelt werden sollten.[1]) Einer derjenigen Kläger, welche eine Sache an dem Gerichte anhängig haben, sollte vor gesessenem Gerichte die übrigen zum Losen einladen (bjóða til hlutfalla) und dabei den Ort angeben, an dem gelost werden sollte; jeder einzelne Kläger, der eine Sache anhängig hatte, sollte sodann sein Los bezeichnen und für jeden nur ein Los bestimmt werden, auch wenn er mehrere Sachen im Gerichte anhängig hätte. Wer sich zum Losen nicht einfindet, unterliegt einer Buße von drei Mark und wird überdies mit seiner Sache ans Ende zurückgestellt, wenn nicht etwa, was zulässig, ein anderer sich seiner insoweit annimmt, daß er sein Los mit zur Verlosung bringt. Durch das Los bestimmt sich aber zunächst nur die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Klagen zum Vortrag kommen sollen, und zwar mit der Einschränkung, daß vor allem diejenigen Sachen zum Vortrage kommen, die das Jahr zuvor unerledigt geblieben sind, sodann aber diejenigen, welche sich auf am Dinge selbst erfolgte Vorgänge stützen, während andererseits, wie bemerkt, die Sachen derjenigen zuletzt vorgetragen werden, die sich an der Verlosung nicht beteiligt haben; ist der durch das Los Bestimmte zum Vortrage nicht bereit, wenn ihn die Reihe trifft, so

[1]) Konúngsbók, 29/53—4.

hat für ihn der Nächstfolgende einzutreten, wenn er will. Derjenige, welcher mit seinem Klagsvortrage an der Reihe ist und beginnen will, soll sodann vor allem den Gegner auffordern, bei seiner Ableistung des Kalumnieneides und bei seinem Klagsvortrage zuzuhören (bjóða at hlýða til eiðspjalls ok til framsögu sakar), und wenn er einer Zwölferjury bedarf, ist die betreffende Aufforderung auch noch an den Goden zu richten, von dem er diese zu begehren hatte;[1]) sodann aber schließt sich auch sogleich die Eidesleistung samt dem Klagsvortrage an. Für diesen sowohl als für die gesamten übrigen gerichtlichen Verhandlungen gilt selbstverständlich die unbeschränkteste Öffentlichkeit und Mündlichkeit; nach der Njála zu schließen war es üblich, daß die Klagspartei von Süden her, die beklagte Partei von Norden her zum Gerichte herantrat, und üblich auch, daß der Kläger vor Beginn seines Vortrages, ja sogar noch ehe er den Beklagten zum Anhören desselben aufforderte, sich Holung und Wandel erbat.[2]) Der Klagsvortrag aber enthält lediglich eine Rekapitulation des Herganges bei der Ladung, oder bei der am Anfange der Dingzeit vorgenommenen lýsing, wobei je nachdem die stefnuváttar oder lýsingarváttar anzugeben waren, welche man über jenen Akt ernannt hatte, und der ganze Inhalt der Ladungs- oder Verrufsformel, einschließlich ihrer Bezeichnung als lögstefna oder löglýsing zu rekapitulieren war; am Schlusse folgte noch die ausdrückliche Versicherung, daß man die Sache „über dem Haupte des Referenten“ genau so vortrage, wie man sie in der Ladung oder lýsing bezeichnet gehabt habe. Unmittelbar nach diesem Klagsvortrage ist sodann je nachdem das stefnuvætti oder lýsingarvætti vorzuführen, und zwar in der Weise, daß der eine Zeuge das Zeugnis genau mit denselben Worten ablegt, wie solche bei der stefna oder lýsing und dann wieder beim Klagsvortrage gebraucht worden waren, während die übrigen sodann nur ihre schließliche Zustimmung erteilen; auch am Schlusse dieser Zeugenaussage aber kehrt die Formel wieder, daß man dieselbe „über dem Haupte des Referenten“ genau so vortrage, wie die stefna oder lýsing und dann wieder der Klagsvortrag gelautet hatte.[3]) Immer muß das stefnuvætti und wohl anderenfalls auch das lýsingarvætti unmittelbar auf den Klagsvortrag folgen, während bezüglich aller anderen Beweismittel gleichgültig ist, in welcher Reihenfolge sie vorgeführt werden

---

[1]) Konúngsbók, 30/54. [2]) Njála, 143/232.
[3]) Konúngsbók, 31/54—55; Njála, 143/233—4.

wollen;[1]) die Njála läßt in der Tat selbst das sakartökuvætti erst nach dem lýsingarvætti vorführen.[2]) Alle Zeugen müssen vor der Ablegung ihres Zeugnisses vereidigt werden;[3]) der Klagsvortrag ohne vorgängige Ableistung des Kalumnieneides und das stefnuvætti ohne vorgängige Ableistung des Zeugeneides gilt nicht, aber beides kann sodann nach vorgängigem Schwure nochmals wiederholt werden, ohne daß der begangene Verstoß die Prozeßführung gefährden würde, soferne er nicht etwa zum zweiten Male begangen wird.[4]) Ebenso hat derjenige von vorne anzufangen, der versäumt hat, den Beklagten zum Zuhören bei seinem Eidschwure und Klagsvortrage aufzufordern; aber er kann damit seine Sache nur dann retten, wenn andere Beweismittel als das stefnuvætti von ihm noch nicht vorgeführt worden sind,[5]) letzteres eine Bestimmung, deren Grund nicht recht abzusehen ist. Ist nur versäumt worden, den Goden zum Zuhören aufzufordern, der die Zwölferjury in der Sache ernannt hat, so muß der Klagsvortrag noch eigens vor dieser letzteren wiederholt werden, wenn der Gode nicht etwa von solcher Wiederholung dispensiert.[6]) Bleiben übrigens die stefnuváttar des Klägers ganz oder teilweise aus, so gewährt ihm das Recht nicht nur eine Strafklage gegen die Ausgebliebenen, sondern auch den Ausweg, teils durch die kvaðarváttar und teils durch die Berufung von Nachbargeschworenen ihre Stelle im Hauptprozesse zu ersetzen; eben dies gilt auch von dem anderen Falle, da jene zwar erscheinen, aber ihr Zeugnis zurückhalten, sowie von dem weiteren, da die stefnuváttar sterben oder die Sprache verlieren.[7]) — An die Vernehmung der Ladungs- oder Verrufszeugen schließt sich sodann die Erhebung der übrigen Klagsbeweise an, ohne daß, wie bemerkt, bezüglich derselben auf eine bestimmte Reihenfolge gehalten worden wäre, außer etwa insoferne, als immer der Zeugenbeweis vor dem Geschworenenbeweise zu erheben war;[8]) hat etwa der Beklagte Zeugen bezüglich desselben Punktes vorzuführen, bezüglich dessen Kläger durch Geschworene Beweis führen will, so hat er gegen die Vernehmung der letzteren förmlichen Protest zu erheben (verja lýritti kviðburðinn), was dann zur Folge hat, daß diese Vernehmung ungültig und strafbar wird.[9]) Im übrigen hat der Kläger, der sich auf Zeugen stützen

---

[1]) Konúngsbók, 32/57. [2]) Njála, 143/234.

[3]) Konúngsbók, 31/55; 32/57; Njála, 143/234.

[4]) Konúngsbók, 31/55.

[5]) ebenda. [6]) ebenda. [7]) ebenda, 32/55—57; 34/60.

[8]) ebenda, 33/60. [9]) ebenda, 37/68.

will, diese zunächst zur Feststellung und Abgabe ihres Zeugnisses aufzufordern (beiða réttingar ok framburðar);[1]) über das dabei einzuhaltende Verfahren ist indessen früher bereits das nötige bemerkt worden und mag demnach nur daran hier nochmals erinnert werden, daß auch hier wieder einer der Zeugen das Zeugnis ablegt, während die übrigen nur zu dem von ihm abgelegten ihre Zustimmung erklären. Das Verfahren gegen widerspenstige Zeugen u. dgl. war jedenfalls hier auch wieder dasselbe wie bei den stefnuváttar. Wollte der Klagsbeweis aber durch Geschworene erbracht werden, so kam es zunächst darauf an, ob es sich um Nachbar- oder Zwölfergeschworene handelte. Im ersteren Falle hat der Kläger zunächst den Geschworenen einen bestimmten Platz anzuweisen und sie zu bitten, hier niederzusitzen (bjóða búum til setu), dann aber den Beklagten einzuladen, seine Rekusationen vorzubringen (bjóða til ruðningar);[2]) nach der Njála zu schließen wurde mit der letzteren Einladung seitens des Klägers auch wohl eine kurze Rekapitulation des bisherigen Verfahrens, eine Benennung von Zeugen über das, was bisher an Beweismitteln vorgeführt worden war, endlich die Bitte um die Erlaubnis verbunden, sich aus dem Gerichte zum Zwecke der Prozeßführung entfernen zu dürfen. Nun spielt sich die kviðruðning ab, nachdem der Beklagte, der zu ihr schreiten will, zuvor seinen Kalumnieneid abgeschworen hat;[3]) selbstverständlich kann dieselbe zu mancherlei Reden und Gegenreden, Beweisführungen und allenfalls sogar zur Einholung von Rechtsgutachten seitens des Gesetzsprechers führen, worüber aber früher bereits das nötige bemerkt wurde.[4]) Ist die kviðruðning zu Ende oder hat der Gegner sich derselben ganz entschlagen, so hat der Kläger hierüber Zeugen zu benennen und sodann seine Geschworenen zur Abgabe ihres Spruches aufzufordern (beiða framburðar), worauf diese ihren Spruch festzustellen, ihren Eid zu schwören und ihren Spruch in der Weise abzugeben haben, daß einer ihn vorträgt, die übrigen aber ihren Assens erklären.[5]) Das Ausbleiben des einen oder anderen der berufenen Nachbarn kann natürlich weitere Verwicklungen veranlassen. Der Kläger soll gegen den Ausgebliebenen eine Strafklage an demselben Gerichte anhängig machen, an dem

---

[1]) Konúngsbók, 32/57.
[2]) ebenda, 35/61; Njála, 143/234.
[3]) Konúngsbók, 35/61; die Njála gedenkt dieses Eides nicht.
[4]) Sehr lebendig geschildert in der Njála, 143/235—38.
[5]) Konúngsbók, 35/63—4; Njála, 143/238.

die Hauptsache anhängig ist, und wenn er in dieser obsiegt, berechtigt sein, für den Ausgebliebenen am Dinge einen Ersatzgeschworenen zu berufen,[1]) eine Berechtigung, die natürlich zessiert, wenn nachgewiesen wird, daß der Ausgebliebene illegalerweise berufen und darum zum Ausbleiben berechtigt war, dagegen in dem anderen Falle sicherlich nicht ausgeschlossen gewesen sein kann, da derselbe zwar ebenfalls nicht verurteilt wurde, aber nur aus dem Grunde, weil sein Ausbleiben durch ehehafte Not entschuldigt wurde. Handelt es sich dagegen um eine Beweisführung durch Zwölfergeschworene, so hat der Gode, der schon vor dem Beginne des gerichtlichen Verfahrens zu deren Ernennung aufgefordert worden war, diese zu bestellen und sodann den Kläger zur ruðning aufzufordern, nach deren Vornahme für die Feststellung des Verdiktes zu sorgen, endlich dieses nach vorgängiger Vereidigung der Geschworenen im Gerichte vorzutragen.[2]) — Über die im Gerichte abgegebenen Verdikte hat der Kläger, wenn sie zu seinen Gunsten ausfallen, Zeugen zu benennen, sodann aber förmlich seinen Klagsvortrag für beendigt zu erklären und den Gegner zur Vorführung seiner Verteidigung aufzufordern, wobei allenfalls auch wieder das Ergebnis der Beweisführung kurz rekapituliert und andererseits ein Vorbehalt zugunsten der nachträglichen Benützung solcher Klagsbehelfe gemacht zu werden pflegte, welche die Verteidigung etwa an die Hand geben würde;[3]) gibt der Kläger aber diese Erklärung nicht von freien Stücken ab, so mag der Beklagte sie ihm auch seinerseits abverlangen, und wenn er sie auch so noch nicht abgeben will, allenfalls sogar durch das Gericht supplieren lassen.[4]) Weiterhin hat dann der Beklagte auch seinerseits den Gegner einzuladen, bei der Abschwörung seines Gefährdeeides und seinem Verteidigungsvortrage zuzuhören; hat er aber seinen Eid geschworen, so mag er seine Verteidigung vortragen, und im Anschlusse an dieselbe seine Verteidigungsbeweismittel vorführen, mögen diese nun in Zeugen oder Verteidigungsgeschwornen bestehen.[5]) Auch der Beklagte benennt sich Zeugen über den Erfolg seiner Beweisführung, und umgekehrt mag auch der Kläger den Schluß der beklagtischen Beweisführung durch eine förmliche Befragung konstatieren;[6]) je nach dem Gange der Verhandlungen

---

[1]) Konúngsbók, 34/60—61.

[2]) ebenda, 36/66—7. [3]) Njála, 143/238—9.

[4]) Konúngsbók, 38/68—69.

[5]) ebenda, 38/69; Njála, 144/239—40.

[6]) Konúngsbók, 38/69—70.

mag aber die Sache auch wohl eine andere Wendung nehmen. Die Njála zeigt, daß der Beklagte, wenn er sich auf die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes stützte, nach Vorführung der Beweise für die Tatsachen, aus welchen er diese ableitete, mittels eines goðalýrittr[1]) gegen die Fällung eines Urteiles Protest einlegte; unser Rechtsbuch hinwiederum zeigt, daß je nach Umständen die von der Verteidigung vorgeführten Beweisbehelfe den Kläger zu weiteren Nachträgen zu seinem Klagsvortrage und Klagsbeweise veranlassen konnten, und daß solchenfalls jeder Teil mit seinem Vortrage und seiner Beweisführung vorgehen konnte, ohne den Schluß des Vortrages und der Beweisführung des anderen Teiles abwarten zu müssen.[2]) Man ließ also nicht etwa, wie bei uns, in geordneter Reihenfolge Exzeption, Replik und Duplik sich aneinander anschließen, sondern sowie nur erst ein Teil der Exzeption vorgebracht war, konnte auf diesen Teil bereits repliziert werden, während doch im übrigen noch immer die Exzeption weitergeführt wurde; gleichzeitig also konnten beide Teile mit ihren Vorträgen und Beweisführungen nebeneinander hergehen, indem immer derjenige Teil handelte, der gerade im Fall war seine Beweisbehelfe bei der Hand zu haben und darum handeln zu können. Nur mußte wohl auch in diesem Falle die Regel beobachtet werden, daß immer das Zeugnis vor dem Geschwornenverdikte vorgeführt werden mußte, wenn beide denselben Punkt betrafen, selbst wenn das erstere der Verteidigung, das letztere aber der Klage angehörte, und daß abgesehen von dieser Einschränkung immer die Klage vor der Verteidigung gehört werden mußte, wenn nämlich beide zu gleicher Zeit vorgetragen werden wollten;[3]) lag die Sache freilich so, daß „sé þat annars máls vörn, en annars sókn“, d. h. daß die Parteirollen nicht scharf ausgeschieden waren, so konnte wohl nur die Prävention und eventuell etwa das Los entscheiden. In keinem Falle aber war ein andvitni gestattet, d. h. eine Erhebung von Beweismitteln über einen Punkt, bezüglich dessen bereits ein Beweis geführt worden war. — Ist beiderseits der Vortrag sowohl als die Beweisführung vollendet, so beginnt die Tätigkeit der Referenten (reifingarmenn). Es ist bereits bemerkt worden, daß unser Rechtsbuch zwar diese erst nach dem Schlusse der Parteivorträge scheint bestellen lassen zu wollen, daß aber die Njála nicht nur, sondern auch eine gewisse innere

---

[1]) Ist doch wohl ein Irrtum der Njála; siehe später [unten S. 806].

[2]) Konúngsbók, 38/70. [3]) ebenda, 37/68.

Notwendigkeit zur Annahme ihrer früheren Ernennung, und damit zu einer anderen Auslegung jener Stelle nötigt.[1]) Jetzt erfolgt die Vereidigung der Richter, falls sie nicht schon früher erfolgt ist;[2]) dann aber wird zum Referate übergegangen, und zwar in der Art, daß zuerst die Klage, dann erst die Verteidigung vorgetragen wird, jede durch einen besonderen Referenten, daß ferner jeder einzelne Referent nur die von seiner Partei vorgebrachten Vorträge und Beweismittel, diese aber genau so vorzutragen hat wie sie vorgebracht wurden.[3]) Ausdrücklich wird dabei bestimmt, daß die Reihenfolge, in welcher über die einzelnen bei einem und demselben Gerichte anhängigen Gerichtssachen referiert wurde, sich nach der Ordnung bestimmen solle, in welcher dieselben zu Ende gebracht (framkomin) waren; auch hieraus ist aber zu ersehen, daß nicht etwa jeder Prozeß in einem Zuge fort bis zu Ende verhandelt, und erst nach dessen Erledigung zu einer anderen Verhandlung übergegangen wurde, daß man vielmehr die sämtlichen bei einem und demselben Gerichte gleichzeitig anhängigen Prozesse gleichzeitig in Angriff nahm, und jeder einzelnen Partei überließ, die ihr obliegenden einzelnen prozessualischen Handlungen je in dem Zeitpunkte vorzunehmen, in welchem sie hierzu bereit war, vorausgesetzt natürlich, daß das Gericht in dem Momente, in dem sie kam, nicht gerade mit dem Anhören einer anderen Sache beschäftigt war. Wie bei unserem schriftlichen Verfahren konnten also zahlreiche Sachen ganz gleichzeitig in Verhandlung sein, und war dabei nur das eigentümlich, daß nicht vom Gerichte aus verschiedene Termine gegeben wurden, vielmehr den Streitteilen selber überlassen blieb, zu kommen und zu gehen wie sie wollten; nur mußte jede Verhandlung, wie es scheint, an einem einzigen Tage zu Ende gebracht werden, soweit nicht etwa ehehafte Not in Mitte trat. Der Zeitpunkt, in welchem referiert wurde, scheint übrigens derjenige gewesen zu sein, in welchem am ersten Gewalttaten zu befürchten waren; unser Rechtsbuch bringt darum bei dieser Gelegenheit die Bestellung der dómvörðslumenn zur Sprache, und auch aus den Geschichtsquellen ist zu ersehen, daß gerade in diesem Zeitpunkte am schwersten fiel, das Gericht zu schützen und zu halten. Natürlich, eben jetzt mußte einerseits jeder Partei klar geworden sein, was sie von dem Richter-

---

[1]) Konúngsbók, 40/71.

[2]) ebenda, 41/72; Njála, 143/234.

[3]) Konúngsbók, 41/72.

spruche zu erwarten hatte, falls es zu einem solchen kam, und hatte somit die Partei, welche ihr Unterliegen im prozessualischen Kampfe voraussah, das höchste Interesse daran, durch Anwendung von Gewalt das Zustandekommen eines Urteiles zu hindern. — Nach beendigtem Referate kommt es zur Fällung des Urteiles. Aber auch diese schließt sich nicht schlechthin für jede einzelne Sache an das auf sie bezügliche Referat an, vielmehr gilt die Regel, daß man zuerst über die Sachen richten solle, welche im vergangenen Jahre unerledigt geblieben waren, — dann über diejenigen, die am nämlichen Dinge sich begeben hatten, — endlich über alle anderen in derselben Reihenfolge, in welcher über sie referiert worden sei, jedoch mit der Einschränkung, daß man über diejenigen zuletzt erkennen sollte, bei welchen eine Gerichtsspaltung in Aussicht stand.[1]) Eine weitere Abweichung von dieser Reihenfolge konnte auch wohl dadurch nötig werden, daß Inzidenzpunkte sich ergaben, deren Erledigung abzuwarten war, ehe an die Fällung eines Erkenntnisses in der Hauptsache gegangen werden konnte. So konnte z. B. gegen eine abgegebene Beweisaussage eine Anfechtung beim fünften Gerichte angemeldet werden, und hatte dies sofort die Folge, daß der Spruch in der Hauptsache zurückgestellt werden mußte. Freilich konnte die betreffende Partei mit der Behauptung auftreten, daß es dem Gegner mit jener Anfechtung nicht ernst, vielmehr nur darum zu tun sei, die Erledigung der Hauptsache zu verzögern, und auf diese Behauptung eine Strafklage gründen, welche in demselben Gerichte wie die Hauptsache sofort verhandelt wurde, und im Falle eines obsieglichen Erkenntnisses auch die sofortige Fällung des Urteiles in der Hauptsache selbst nach sich zog;[2]) aber es begreift sich, daß man nur in den seltensten Fällen in der Lage sein konnte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da bei nachträglich siegreicher Durchführung der Klage wegen ljúggögn im fünften Gerichte für den Kläger und seine Geschworenen zu viel auf dem Spiele stand. Auf den Spruch folgt dessen Verkündigung (dómsuppsaga), und zwar liegt diese dem Referenten des Klägers ob, wenn der Spruch kondemnatorisch, dem Referenten des Beklagten, wenn er absolutorisch lautet; der Verkündigung des Referenten aber müssen die sämtlichen Richter durch ausdrückliche Erklärung ihres Einverständnisses sich anschließen. — Eigentümlich ist das Verfahren, welches eintritt, wenn die Richter sich nicht zu einigen vermögen. Beträgt die Minorität derselben

[1]) Konúngsbók, 41/73. [2]) ebenda, 41/73—4.

freilich nicht einmal sechs Männer, so kommt sie nicht weiter in Betracht, und muß sich vielmehr dem Beschlusse der Mehrheit einfach fügen, da weniger als sechs Richter ein gültiges Urteil nicht zu finden vermögen, und somit nur das Urteil der Mehrheit als ein solches in Betracht kommen kann; beträgt aber die Minderheit mindestens sechs, so steht Urteil gegen Urteil, und tritt Gerichtsspaltung ein. Als vefang wird diese bezeichnet, und mag man das Wort wohl von der Partikel ve und fang ableiten,[1] und als Nichterlangung eines Spruches deuten; das dabei einzuhaltende Verfahren aber war folgendes.[2] Die Richter, die je auf einer Seite stehen, sollen, wie immer bisher die Sitzordnung im Gerichte war, sich zusammensetzen, so daß also zwei geschlossene Parteien sich gegenübersitzen, zwischen denen kein größerer Raum in Mitte sein darf als so, daß sie sich noch wohl verstehen können. Jeder Teil soll sodann den anderen vor beigezogenen Zeugen auffordern, zu ihm herüberzutreten und seinem Urteile sich anzuschließen. Ist etwa einer der Richter krank,[3] doch so daß er noch sprechen kann, so sollen beide Teile sich an sein Lager begeben, ihm die beiderseits gefundenen Urteile vortragen und ihm den vefangseiðr abnehmen, worauf er zu erklären hat, auf welche Seite er sich schlage, wogegen die anderen sofort zu ihren Sitzen zurückkehren. Dann sollen die Richter, die im Sinne der Klage ihr Urteil sprechen wollen, die andere Partei zum Losen auffordern darüber, wer von beiden Teilen die vefangsmál zuerst sprechen solle, und diejenigen, welche das Los trifft, sollen zuerst vor Zeugen die Gegenpartei auffordern, der Ableistung des vefangseiðr und dem Vortrage der übrigen vefangsmál zuzuhören. Jetzt erfolgt noch einmal von beiden Seiten die gegenseitige Aufforderung zum Anschlusse an das je von der auffordernden Partei gefundene Urteil, welches dabei genau anzugeben ist; dann hat jede Partei gesondert den vefangseiðr zu schwören, welcher auf das Kreuz oder auf ein größeres Evangelienbuch abgeleistet wird, und dahin geht, daß man nach bestem Wissen und Gewissen dasjenige zum vefang bringe, was man dem Rechte gemäß halte, und wobei nicht nur das Urteil, sondern auch die Veranlassung zu dessen Fällung genau bezeichnet werden muß. Ist dieser Eid beiderseits abgeschworen, so haben beide Teile noch ein-

---

[1]) Gloss. Grág. h. v.; vgl. vesæll = úsæll. [Diese Ableitung hat Maurer doch später aufgegeben, siehe oben S. 446—47; vgl. über die Materie überhaupt oben S. 416—20 und 442—49.]

[2]) Konúngsbók, 42/75—77. [3]) vgl. ebenda, 41/73.

mal feierlich ihr Urteil zu verkünden, und zwar wiederum so, daß der Referent des Klägers das der Klage, und der Referent des Beklagten das der Verteidigung günstige Urteil vorspricht, die übrigen Richter der einen oder anderen Partei dagegen sich diesem oder jenem ausdrücklich anschließen. Nachdem dies alles geschehen, soll der Kläger sowohl als Beklagte zum lögberg gehen, und vor beigezogenen Zeugen je gegen die Richter des anderen Teils eine Klage wegen falschen Spruches durch lýsing[1]) am fünften Gerichte anmelden, welche zugleich als Strafklage auf eine Buße von drei Mark geht, und als Zivilklage auf Kassation des in der Hauptsache ergangenen Urteils. Damit ist das Verfahren am Viertelsgericht zu Ende.

Das Verfahren im fünften Gerichte ist dem in den Viertelsgerichten ganz ähnlich gestattet, nur daß einerseits die hier zu schwörenden Eide viel feierlicher gehalten sind als dort, und daß andererseits hier das Rekusationsverfahren dem Gerichte gegenüber anders geordnet ist als dort. Auch hier also beginnt das Verfahren im Gerichte mit der Aufforderung zum Auslosen der Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Streitsachen zur Verhandlung kommen sollen, nur daß hier die Regel gilt, daß alle Sachen, die auf Grund von vefang anhängig gemacht sind, als privilegierte vorangestellt werden;[2]) letzteres eine Bestimmung, von der die Njála auffallenderweise keine Notiz nimmt,[3]) was indessen möglicherweise damit zusammenhängen mag, daß es sich in ihrem Falle nur um Klagen handelt, die sich auf am Dinge selbst erfolgte Vorgänge gründen. Weiterhin folgt dann die Aufforderung zum Zuhören bei der Ableistung des Gefährdeeides durch den Kläger, und bei seinem Klagsvortrage, und hierauf die Eidesleistung und der Klagsvortrag selbst, wobei der ersteren sofort der Schwur der Eidhelfer sich anzuschließen hat.[4]) Von einer Beweisführung tut unser Rechtsbuch keine Erwähnung; wohl aber gedenkt solcher die Njála, und zwar läßt sie das Niedersetzen der Geschworenen außerhalb des Gerichtes, das Rekusationsverfahren bezüglich derselben, endlich die Abgabe ihres Verdiktes im Gericht ganz in derselben Weise vor sich gehen wie in den Viertelsgerichten. Ebenso läßt die Njála nach vorgeführtem Klagsbeweise den Kläger eine ausdrückliche Aufforderung an den Beklagten richten, zur Verteidigung zu schreiten, und bei dieser

---

[1]) Nach der Njála, 145/240—1 eine stefna.

[2]) Konúngsbók, 46/79. [3]) Njála, 145/241.

[4]) Konúngsbók, 46/79—80; Njála, 145/241—2.

Gelegenheit das ganze bisherige Verfahren rekapitulieren;[1]) wir ersehen aus dieser Rekapitulation, daß auch das stefnuvætti hier wie in den Viertelsgerichten dem Klagsvortrage folgen mußte, selbstverständlich wenn es nicht durch eine lýsingarvætti vertreten war. Nun kommt es zur Verteidigung, wenn eine solche geführt werden will, und hat diese ebenfalls wieder mit der Aufforderung zum Zuhören zu beginnen, worauf dann die Ableistung des von Eidhelfern unterstützten Gefährdeeides, und weiterhin der Verteidigungsvortrag folgt;[2]) von einem Verteidigungsbeweise ist wieder nicht die Rede, was sich aber daraus erklären mag, daß in dem Falle, welchen die Njála erzählt, überhaupt keine Verteidigung geführt wird. Nun hat nach unserem Rechtsbuche die Bezeichnung der Richter zu geschehen, welche die Parteien aus dem Gerichte auszuschießen haben, und zwar in der Art, daß zuerst der Kläger deren sechs aufstehen heißt, dann der Beklagte ebensoviele, doch so, daß der Kläger auch die letzteren sechs zu bezeichnen hat, wenn der Beklagte dies unterläßt; hierauf erst kommt es zu den Referaten, welche aber auch von ausgeschossenen Gerichtsmitgliedern übernommen werden können.[3]) Die Njála dagegen läßt erst das Klagsreferat vor sich gehen, dann den Kläger, nachdem der Beklagte die ihm angetragene Verteidigung zu führen unterlassen hat, ihm deren nachträgliche Vorführung ausdrücklich untersagen, und auch hierüber seinen Referenten noch nachträglich referieren, und nun erst seine sechs Richter verwerfen;[4]) aber es mag ja dies wohl ein Verstoß in der Sachführung gewesen sein, wie denn wirklich der Kläger bereits die Richter zur Fällung ihres Spruches aufgefordert hatte, ehe er noch seine sechs Männer ausgeschossen hatte, und dies erst nachträglich tat, von einem Freunde auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Nur ein Verstoß ist es auch, wenn in der Njála der Kläger, nachdem er selber seine sechs Richter ausgeschossen hat, zwar den Beklagten auffordert dasselbe zu tun, aber nachdem dieser es unterlassen hat, von 42 Richtern statt von 36 das Urteil fällen läßt, ein Verstoß, der den Verlust der Sache nach sich zieht.[5]) Unser Rechtsbuch zeigt übrigens, daß das beiderseitige Referat ebenso wie in den Viertelsgerichten vor sich ging, und daß die Richter unmittelbar vor ihrem Spruche vereidigt wurden;[6]) die

---

[1]) Njála, 145/242—3.

[2]) Konúngsbók, 47/80—81. [3]) ebenda, 47/82.

[4]) Njála, 145/243—44. [5]) ebenda, 145/244.

[6]) Konúngsbók, 48/82.

Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sachen abzuurteilen waren, bestimmte sich aber nach der Ordnung, in welcher sie vorgetragen worden waren,[1]) und sieht man hieraus, daß auch im fünften Gerichte das Urteil keineswegs immer sofort an die Verhandlung sich unmittelbar anschloß. Beim Urteile entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit aber geht die Verurteilung vor, mit Ausnahme der Gerichtsspaltungssachen, bei welchen solchenfalls das Los entscheiden sollte.[2]) Eigentümlich ist aber noch die bezüglich der Gerichtsspaltungssachen dem fünften Gericht gegebene Anweisung, in erster Linie auf das formell korrekte Verfahren beim vefang zu sehen, und erst in zweiter Linie auf das materielle Recht in der Sache selbst; eine Anweisung, in welcher die durch und durch formalistische Anlage des isländischen Prozeßrechtes sich so schlagend ausspricht als nur irgend möglich.

Was endlich das Verfahren in den Frühlingsgerichten betrifft, so gilt im allgemeinen die Regel, daß dasselbe ebenso gestattet sei wie das Verfahren an den Viertelsgerichten, da ja die Dingleute zwar berechtigt waren, die Dingordnung des Alldinges durch eigene Beliebungen zu ergänzen, aber nicht abzuändern.[3]) Ausdrücklich wird gesagt, daß es mit dem Verlassen der Reihenfolge, in welcher die Sachen verhandelt werden sollen, mit dem Ableisten der Eide, dann dem Vortrage der Klage und der Verteidigung ebenso zu halten sei wie am Alldinge;[4]) dieselbe Regel wird ferner ausgesprochen bezüglich der Referate, sowie bezüglich des Verfahrens im Falle einer Gerichtsspaltung, nur daß selbstverständlich hier der Zug zunächst an das betreffende Viertelsgericht geht, und nicht an das fünfte Gericht.[5]) Aber doch bestehen in einzelnen Beziehungen Besonderheiten. Schwer verständlich ist zunächst die Vorschrift, daß die Gerichte ihre Sitzungen so frühzeitig beginnen sollen, daß alle Sachen vor dieselben gebracht werden können, ehe die Sonne untergeht.[6]) Berücksichtigt man, daß gerade für das Frühlingsding der Satz bezeugt ist, daß jedes Urteil vor dem Anbruche des nächstfolgenden Tages gesprochen sein mußte,[7]) so möchte man vermuten, daß beide Bestimmungen im Zusammenhange standen; aber doch ist kaum zu

[1]) Konúngsbók, 47/83.

[2]) ebenda, 47/83. [3]) ebenda, 57/98—99. [4]) ebenda, 58/99.

[5]) ebenda, 58/101.

[6]) ebenda, 58/99: Dómar skolo fara út svá, at sakir komi í allar fyrr en sól sé undir.

[7]) Vígaglúma, 24/387.

glauben, daß die Meinung die gewesen sei, alle überhaupt an einem bestimmten Frühlingsdinge anhängig gemachten Rechtssachen hätten an einem einzigen Tage zu Ende gebracht werden müssen. Man wird demnach wohl anzunehmen haben, daß die erstere Angabe sich nur auf die erste Einführung der Sachen durch den Klagsvortrag bezogen habe, die zweite dagegen nur auf die Fällung von Urteilen in Sachen, bezüglich deren noch vor Sonnenuntergang die Beweisführung zu Ende gekommen war. Eigentümlich ist ferner, daß wegen þíngsafglöpun die Klage nur dann an das Allding geht, wenn solche die Erledigung der Sache am varþíng schlechthin verhindert hat, und daß solchenfalls nach vorgängig durchgeführter Strafklage auch die Hauptsache selbst hier verfolgt werden mag;[1]) hat dagegen die þíngsafglapan die Durchführung der Hauptsache nicht vereitelt, so geht auch die Strafklage nicht unter allen Umständen an das Allding, vielmehr scheint solchenfalls dieselbe am varþíng selbst verhandelt worden zu sein, wenn der Beklagte innanþíngsmaðr war, wogegen der Kläger für den Fall, da derselbe ein utanþíngsmaðr war, zwischen varþíng und alþíng die Wahl hatte. So wird wenigstens für den Fall unterschieden, da es sich um widerrechtliches Zurückhalten von Beweisaussagen handelt,[2]) und ebenso für den anderen Fall, da eine Klage wegen falscher Beweisaussage in Frage steht.[3]) Letzterenfalls hat aber das Verfahren noch eine weitere Eigentümlichkeit. Werden nämlich die am Frühlingsdinge vorgeführten Beweismittel bemängelt, und wird die Klage um ljúggögn sofort ebenda anhängig gemacht, so läßt sich dieselbe, ähnlich wie dies an den Viertelsgerichten dem fünften Gerichte gegenüber geschah, als ein Inzidenzpunkt behandeln, und somit das Erkenntnis in der Hauptsache einstweilen aussetzen, bis jene Strafklage erledigt war; wird dagegen die letztere zum Alldinge angemeldet, so war das gleiche Verfahren nicht wohl möglich, da außerdem die Hauptsache am betreffenden Frühlingsdinge gar nicht mehr hätte erledigt werden können. Für diesen Fall wird demnach bestimmt, daß das Frühlingsgericht erkennen solle, wie wenn das angefochtene Beweismittel unangefochten geblieben wäre, wogegen dann hinterher, wenn am Alldinge in der Klagsache wegen ljúggögn ein obsiegliches Urteil erstritten wird, auch das Urteil in der Hauptsache kassiert wird. Wiederum kann am Frühlingsdinge ganz besonders häufig die Klage

[1]) Konúngsbók, 58/100.
[2]) ebenda, 58/99—100. [3]) ebenda, 58/100—101.

an einer Einrede der Inkompetenz des Gerichtes scheitern, und von hier aus erklärt es sich, daß die formelle Behandlung derartiger Einreden gerade bei Gelegenheit dieser Gerichte detailliert abgehandelt wird. Wird nämlich ein útanþíngsmaðr an einem fremden várþínge belangt, so kann er sich zwar hier auf die Klage einlassen, wenn er will, ohne daß die Richter berechtigt wären, von Amts wegen die Sache abzuweisen; aber er ist auch berechtigt, die Inkompetenz des Gerichtes geltend zu machen und hat hierfür einen doppelten Ausweg. Er kann nämlich entweder von Anfang an der Verhandlung einen Protest entgegensetzen (láta lýritt koma fyrir sök, verja lýritti sökina) und diese dadurch abschwächen; er kann aber auch die Sache ruhig zum Urteil kommen lassen und dann gegen dieses beim Alldinge Kassation suchen.[1]) Will er aber Protest einlegen, so muß er sich, weil dieser schlechterdings ein Godenprotest (goðalýrittr) sein muß, die Befugnis dazu von seinem eigenen Goden erbitten oder durch seinen Bevollmächtigten erbitten lassen. Vor Zeugen ist dabei der Gode zu befragen, ob er auch ein vollgültiges Godord besitze, und seine Antwort sofort zu konstatieren; vor Zeugen hat sodann der Gode das Protestrecht zu übertragen, und werden die dabei zu sprechenden Formeln uns mitgeteilt. Wir ersehen aus denselben, daß bei der Übertragung des Protestrechtes der Name des Klägers genannt, die Klagsache, um die es sich handelte, bezeichnet, endlich ausdrücklich ausgesprochen werden mußte, daß es sich um ein Verbot des Richtens und des Aussagens von Beweispersonen handle; wurde das Protestrecht durch einen Bevollmächtigten erbeten, so war überdies auch noch die Bezeichnung des beklagten Prinzipals vonnöten.[2]) Bei Strafe der Landesverweisung hat der Gode das Protestrecht seinem eigenen Dingmanne nicht zu verweigern, und nur der Beweis, daß die Verweigerung lediglich wegen seiner Unkenntnis dieser Eigenschaft desselben stattgefunden habe, macht ihn von der Strafe frei.[3]) Bei einer Geldbuße von drei Mark und Verlust seiner Würde darf er dasselbe keinem anderen als seinen Dingleuten übertragen, bei Strafe der Landesverweisung darf niemand, der nicht im gegenwärtigen Besitze eines Godordes ist, das Protestrecht einem anderen übertragen, oder umgekehrt ein Beklagter von einem solchen dasselbe sich übertragen lassen; nur daß auch hier wiederum der Nachweis eines Irrtums von Schuld und Strafe

---

[1]) Konúngsbók, 58/102—3.

[2]) ebenda, 58/103. [3]) ebenda, 58/103.

freimacht.[1]) Selbstverständlich ist es hiernach für den Kläger, der einem Proteste auszuweichen strebt, von der höchsten Bedeutung, sich darüber zu vergewissern, bei welchem Häuptlinge sein Gegner im Dinge sei, und das einzige Mittel, welches ihm zu solchem Behufe zu Gebote steht, ist die Befragung dieses letzteren; eben darum wird aber auch jede Protesterhebung ungültig, sowie sich nachweisen läßt, daß der Beklagte auf die rechtsförmliche Frage eine falsche oder gar keine Antwort erteilt habe.[2]) Derjenige, der von seinem Goden das Protestrecht in gehöriger Weise sich hat übertragen lassen, hat sodann von demselben in dem Gerichte Gebrauch zu machen, vor welches er geladen wurde, und zwar so, daß die Richter es hören; das Gericht muß bereits besetzt sein, wenn er seinen Protest erhebt, im übrigen aber kann er denselben entweder bereits vor dem Klagsvortrage erheben oder später, und entweder nur gegen die Fällung des Urteiles richten oder auch gegen die Vernehmung von Zeugen oder Geschworenen, mit einziger Ausnahme des stefnuvætti, welches als eine bloße Zutat zum Klagsvortrage betrachtet worden zu sein scheint. Doch ist der Protest gegen die Beweisaufnahme nur gegenüber solchen Beweismitteln zulässig, welche zu der Zeit, in welcher er erhoben wird, dem Gerichte noch nicht vorgeführt worden sind. Die Formel des Protestes, der immer unter Zuziehung von Zeugen erhoben werden muß, ist erhalten; sie muß die Bezeichnung der Streitsache, den Namen des Klägers und des Beklagten, wenn dieser den Protest nicht selber erhebt, dann des Goden enthalten, welcher das Protestrecht übertragen hat, ferner das Verbot, in der Sache ein Urteil zu sprechen oder eine Beweisaussage zu machen, endlich die Bezeichnung des Protestes als eines legalen Godenprotestes.[3]) Unmittelbar nach dem Proteste hat der Protestierende überdies die Zeugen vernehmen zu lassen, welche er bei der Übernahme des Protestrechtes aus der Hand seines Goden beigezogen hatte (tökuvætti); ganz wie andere Zeugen sind diese vor ihrer Vernehmung zu vereidigen, und haben sie Wort für Wort die Verhandlung zu reproduzieren, zu deren Konstatierung sie beigezogen worden waren.[4]) Die Wirkung des Protestes ist aber die, daß der Prozeß in dem Stadium sistiert wird, in welchem er zur Zeit der Protesterhebung sich befindet. Je nachdem derselbe also gegen die

---

[1]) Konúngsbók, 59/105—6.
[2]) ebenda, 59/106. [3]) ebenda, 58/103—104.
[4]) ebenda, 58/104.

Beweisaufnahme oder gegen die Urteilsfällung erhoben wird, haben die Zeugen und Geschworenen oder aber die Richter vor zugezogenen Zeugen die Erklärung abzugeben, daß sie um des eingelegten Godenprotestes willen ihre Aussage resp. ihr Urteil verweigern; die Streitteile haben sodann ihrerseits durch Aufrufung von Zeugen zu konstatieren, welche Beweismittel einerseits zugunsten der Klage und andererseits zugunsten der Verteidigung bereits dem Gerichte vorgeführt worden sind, und der Prozeß devolviert sofort so, wie er liegt, dem betreffenden Viertelsgerichte des nächsten Alldings, zu welchem sich sowohl die noch nicht vernommenen Beweispersonen, als auch die „gagnagögn", d. h. die über die am várþing erfolgten Beweisaufnahmen berufenen Zeugen einzufinden haben, ohne daß es ihnen gegenüber noch einer besonderen Berufung bedürfte.[1]) Es begreift sich, daß bei solcher Bedeutung des Protestes der Kläger ein hohes Interesse daran haben konnte, dessen Einlegung zu hindern; daher die Bestimmung, daß bei gewaltsamer Behinderung des Zutrittes zum Gerichte derjenige, welcher protestieren will, nach vorgängiger Konstatierung solcher Gewalttat seinen Protest an dem dem Gerichte nächstgelegenen Orte, den er zu erreichen vermag, einlegen dürfe, mit derselben Wirkung, wie wenn er ihn im Gerichte selbst eingelegt hätte.[2]) Die ganze Einrichtung dieser Protesterhebung ist übrigens für das Verständnis der alten Gerichtsverfassung sehr interessant. Es ist klar, daß dieselbe in einem Rechte des betreffenden Goden, nicht unmittelbar des Beklagten selbst wurzelt, und spricht sich dies ganz besonders scharf in dem Satze aus, daß der Gode nicht nur in seiner eigenen Sache, sondern auch in allen und jeden Sachen seiner Dingleute den Protest ebensogut selber erheben als durch die Partei ihrerseits erheben lassen kann, wobei dann selbstverständlich das tökuvætti wegfällt und der lýrittr von ihm als sein eigener löglýrittr bezeichnet wird.[3]) Es ist das Recht des Goden, seinen Dingmann nicht vor ein Gericht gezogen zu sehen, das nicht das seinige ist, welches jenem Proteste zugrunde liegt und durch ihn geschützt wird; um so auffälliger aber ist, daß von einem goðalýrittr am Alldinge nicht die Rede ist, während doch auch das Allding einer Abgrenzung seiner Kompetenz gegenüber dem Frühlingsdinge, und jedes einzelne Viertelsgericht einer Abgrenzung seiner Kompetenz gegenüber allen übrigen Viertelsgerichten bedurfte. Aller-

---

[1]) Konúngsbók, 59/104—5.
[2]) ebenda, 58/104. [3]) ebenda, 58/104.

dings kommt auch am Alldinge gelegentlich eine Protesterhebung vor, aber es ist doch wohl ein Irrtum, wenn die Njála solche als goðalýrittr bezeichnet;[1]) selbst für den Fall, da etwa am várþíng Protest erhoben werden wollte, weil das Urteil erst nach Sonnenaufgang gefunden werden wollte,[2]) oder weil die Sache, um welche es sich handelte, an das Allding gehörte statt an das Frühlingsding,[3]) war es ein eignarlýrittr, nicht goðalýrittr, welcher eingelegt wurde. Der Grund hiervon kann doch wohl nur darin gefunden werden, daß das Allding ursprünglich nur ein einziges Gericht gehabt hatte, dessen Besetzung allen Goden des Landes gemeinsam gewesen war, und daß an dieser Anschauung, und sogar an dieser Besetzungsweise, auch dann noch festgehalten wurde, als die Spaltung des einheitlichen Gerichtes in vier Viertelsgerichte eingetreten war. Weil alle vier Viertelsgerichte von allen 39 Goden gemeinsam besetzt wurden, wurde keinem Goden an seiner Gerichtsherrlichkeit Abbruch getan, wenn auch eine Klage an einem inkompetenten Viertelsgerichte anhängig gemacht wurde.

§ 42. Das Verfahren in den Bezirksgerichten.

Über die Bezirksgerichte, von denen übrigens der féránsdómr nicht in Betracht kommt, ist zunächst nur soviel zu sagen, daß das Verfahren vor denselben sich im wesentlichen nach den für die Dinggerichte geltenden Regeln bemißt. Bezüglich des duradómr, über den nur eine Geschichtsquelle berichtet,[4]) wird dies ausdrücklich ausgesprochen und insbesondere des Klagsvortrages, des Wahrspruches der Geschworenen, des Referates und der Urteilsfällung gedacht. Vom hreppadómr wird gesagt,[5]) daß bei demselben eine dómruðning sowohl als kviðruðning stattfand, zu welcher je der eine Streitteil den anderen einzuladen hatte; daß ferner alle Leute, welche hier etwas vorzubringen hatten, hier in gleicher Weise ihre Eide zu schwören hatten wie in den Dinggerichten, und muß diese Vorschrift auf die Parteien ebensowohl als auf die Zeugen, Geschworenen

---

[1]) Njála, 144/239—40; noch verkehrter 56/87.

[2]) Vígaglúma, 24/387. [3]) Vígslóði, 58/97.

[4]) Eyrbyggja, 18/22 und 55/102.

[5]) Konúngsbók, 234/174—8; Kaupab., 41—44/448—53.

und Richter bezogen werden; eine Verteidigung durch einen bjargkviðr wird hier ebensogut erwähnt wie in den Dinggerichten, und nur die Fernhaltung aller Nichtgemeindegenossen von allen Funktionen im Gerichte, sowie andererseits die teilweise Zulassung von griðmenn zum Geschworenendienste ist als etwas Besonderes hervorzuheben; ebenso die Erkenntnisfällung nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit zugunsten der Klage, wodurch von selbst jede Möglichkeit einer Gerichtsspaltung beseitigt ist. Die Klage endlich wegen þíngsafglapan geht an das Ding und lautet auf Landesverweisung. Vom Gastgerichte erfahren wir,[1]) daß der Kläger seine Sache ebensogut durch einen Bevollmächtigten führen lassen als selber führen konnte; daß der Beweis je nach Umständen bald durch fünf heimilisbúar des Klägers, die aber Grundeigentümer sein mußten, bald durch neun dómstaðarbúar zu führen war, oder auch durch neun vettvangsbúar, womit indessen doch sicherlich nicht die Verwendung von Zeugen ausgeschlossen werden will; daß es endlich mit dem Vortrage der Klage und der Verteidigung ganz wie am þíngadómr gehalten werden sollte. Hinsichtlich des engidómr aber steht zu erfahren,[2]) daß bei ihm ebenfalls wieder eine dómruðning sowohl als eine kviðruðning vorkam, zu welcher die Streitteile sich gegenseitig aufzufordern hatten; daß als Geschworene zunächst engibúar zu verwenden waren, doch so, daß in gewissem Umfange auch griðmenn eintreten durften; daß hier ebenso wie im Dinggerichte alle Personen ihre Eide zu schwören hatten, welche irgend etwas vorzubringen hatten, und daß insbesondere auch die Parteien ihren Gefährdeeid hier wie dort abzuleisten hatten. Aber hier beschränken sich unsere Rechtsbücher nicht auf den Satz, daß bezüglich der Klage und Verteidigung, sowie aller übrigen Rechtshandlungen, dasselbe Verfahren einzuhalten sei wie bei den Dinggerichten, sondern sie führen denselben auch im einzelnen aus. Der Kläger soll den Beklagten zu seiner Eidesleistung einladen, seinen Gefährdeeid abschwören, seinen Klagsvortrag halten, sein stefnuvætti vorführen, endlich je nach Umständen durch Zeugen oder Geschworene seinen Beweis in der Sache selbst führen. Dann soll der Beklagte seinen Verteidigungsbeweis führen, wobei hier wie dort dieselben Geschworenen zu verwenden sind, andvitni aber ebensogut verboten ist wie am Dinggerichte. Weiterhin tritt Referat und Urteilsfällung

---

[1]) Konúngsbók, 167/73—4; Kaupab., 50—52/461—4.

[2]) Konúngsbók, 176/84—86; Landabrb., 17/268—75.

ebenso ein wie dort, und wenn zwar Stimmenmehrheit entscheidet, so soll es doch bei Stimmengleichheit zu einer Gerichtsspaltung kommen; im Falle eines vefang nicht nur, sondern auch jeder þingsafglapan geht die Klage an das Allding, und sind dabei alle gögn und gagnagögn von selbst verpflichtet, sich an diesem einzufinden, ohne daß es dazu einer besonderen Ladung bedürfte. Insbesondere geht auch die Klage um ljúggögn an das betreffende Viertelsgericht; wird aber eine solche angemeldet, so hat der engidómr dennoch sein Urteil zu sprechen, wie wenn die Beweismittel unangefochten geblieben wären, wogegen der Partei überlassen bleibt, neben ihrer Strafklage zugleich Kassation des Urteils in der Hauptsache zu suchen, welche denn auch erfolgt, sowie jene erstere siegreich durchgeführt ist. Also genau dasselbe Verfahren wie im várþíng. Ausdrücklich wird dabei ausgesprochen, daß die bezüglich der þíngsafglapan aufgestellten Regeln auch für alle anderen Bezirksgerichte gelten sollen, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir dasselbe auch bezüglich des ganzen übrigen Verfahrens annehmen. Doch kommt bei zwei Arten von diesen ein größeres Maß von Eigentümlichkeit vor und ist auf sie hier noch zum Schlusse näher einzugehen.

Beim afréttardómr zunächst[1]) kommt dadurch eine Besonderheit in das Verfahren herein, daß der Kläger einer größeren Anzahl von Beklagten gegenübersteht, deren jeder seine gesonderten Interessen zu vertreten hat, und deren jedem gegenüber der Prozeß seine besondere Wendung nehmen kann; die gemeinsame Vertretung aller, für welche allerdings Sorge getragen wird, bezieht sich eben nur auf die Leitung des Gesamtverfahrens, während im einzelnen jeder einzelne nur sich selber vertritt. Von hier aus erklärt sich jene Scheidung einer größeren und kleineren dómruðning, wie sie früher schon erwähnt wurde, und ist nur auffällig, daß dieselbe nicht auch auf die kviðruðning Anwendung fand, welche sich vielmehr nur zwischen dem Kläger und dem gemeinsamen Vertreter der Beklagten bewegte, wahrscheinlich zur größeren Vereinfachung der Sache; von hier aus auch, daß jeder einzelne Beklagte nur für seine Person Beweis führte, und daß die Richter jedem einzelnen nur so viel zusprechen sollten, als ihm speziell nach dem von ihm selber geführten Beweise zukam. In allen anderen Punkten ist dagegen auch hier wieder das Verfahren dasselbe wie bei den Dinggerichten.

---

[1]) Konúngsbók, 202/115—117; Landabrb., 41/316—25.

Insbesondere ist auch hier die Bevollmächtigung eines Vertreters zulässig, nur daß dieser hier wie dort durch Zeugen sich als solcher legitimieren muß; auch hier haben alle im Gerichte auftretenden Personen, die Parteien also, die Zeugen und Geschworenen, endlich die Richter, ihre Eide zu schwören wie im Dinggerichte. Ausbleibende Zeugen können allenfalls durch kvaðarváttar und Geschworene ersetzt werden; als Geschworene aber können in gewissem Umfange auch griðmenn verwendet werden, obwohl in der Regel nur afréttarbúar zugelassen werden, die womöglich überdies Grundeigentümer sein sollen. Auch die Referate finden sich, bezüglich deren freilich wunderlicherweise auf die Analogie des skuldadómr verwiesen wird. Bei der Urteilsfällung entscheidet zwar zunächst Stimmenmehrheit, aber bei Stimmengleichheit tritt auch hier eine Gerichtsspaltung ein wie im Viertelsgerichte, und in diesem Falle sowohl als im Falle einer Klage wegen þíngsafglapan geht der Zug sofort an das betreffende Viertelsgericht am Allding. — Ganz ähnlich steht die Sache endlich aber auch bei skuldadómr.[1]) Auch bei diesem steht derjenige, der die Berufung des Gerichtes veranlaßt, einer größeren Zahl von Gegnern gegenüber, deren jeder sein eigenes Ziel mit seinen eigenen Mitteln verfolgt, und auch hier beschränkt sich die Tätigkeit der gemeinsamen Vertretung aller auf die formale Leitung des Gerichtes. Auch hier scheint darum die doppelte dómruðning wiederzukehren, obwohl dies nicht gleich bestimmt ausgesprochen ist als beim afréttardómr; auch hier führt ferner jeder einzelne Gläubiger für seine Person den Beweis seiner Forderungen, wobei durch das Los die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die einzelnen ihre Klagsvorträge halten und ihre Beweismittel vorführen sollen. Im übrigen aber haben auch hier die Parteien sowohl als die Beweispersonen und Richter ihre Eide zu schwören wie in den Dinggerichten, und sind die Beweise wie dort durch Zeugen oder Geschworene, nämlich fünf dómstaðarbúar, zu führen; eigentümlich ist nur, daß hier, wo es sich um einen Distributivbescheid handelt, auch wohl eine Abschätzung von Aktiven durch virðingarbúar vorkommen kann.

---

[1]) Konúngsbók, 223/148—152; Kaupab., 8—9/408—13.

Abschnitt III.

Das Exekutionsverfahren.

§ 43. Der féránsdómr.[1])

Die Haltung des féránsdómr setzt immer eine rechtsgültig verhängte sekt voraus, gleichviel übrigens, ob diese auf dem Urteile eines Dinggerichtes oder auf einem Vergleiche, resp. dem Spruche eines Schiedsgerichtes beruhe, gleichviel auch, ob es sich dabei um eine strengere oder mildere Acht, oder um eine bloße Landesverweisung handle. Doch ist der letztere Umstand immerhin von Einfluß auf die Tätigkeit, welche das Exekutionsgericht zu üben hat. Anderseits gilt auch die Regel, daß bei jeder sekt die Haltung eines solchen Gerichtes erforderlich sei,[2]) und es wird sogar ausgesprochen, daß selbst der am Alldinge Verurteilte noch nicht „alsekr" sei, solange dieses noch nicht gehalten sei, obwohl er allerdings von dem Augenblicke an skógarmaðr oder fjörbaugsmaðr genannt werden möge, in welchem das Urteil ergangen sei.[3]) Es begreift sich von hier aus, daß strenge Strafen demjenigen drohen, welcher die Nichthaltung des Gerichtes verschuldet. Zunächst droht die Landesverweisung der Partei, welche die Haltung desselben zu beantragen und überwachen hatte, und zwar steht die Klage zunächst den Interessenten zu, also denjenigen, welche die im féránsdómr zu bedenkenden ómagar zu übernehmen hatten, sowie den Gläubigern des Verurteilten; eventuell aber ist sie Popularklage,[4]) und nur der Nachweis macht den Beklagten von der Strafe frei, daß ohne seine Schuld das Gericht unterblieben sei und selbst dieser nur dann, wenn er sofort die Klage gegen den betreffenden Goden durchführt. Hat der Gode die Nichthaltung oder nicht gehörige Haltung des Gerichtes verschuldet, so trifft ihn die gleiche Strafe, wobei die Klage von der Partei zu stellen ist, welche ihn zu dessen Haltung

---

[1]) Vgl. vorzugsweise Konúngsbók, 48—55/83—96 und 62—73/112—23. Ferner Jón Árnason, S. 359—368 und 612 und fgg; Schlegel, S. XCV; Dahlmann, II, S. 205—6; Wilda, S. 288—9.

[2]) Konúngsbók, 48/83; 51/87; 62/112.

[3]) Hrafnkels s., S. 27. [4]) Konúngsbók, 54/92—3; 62/115—16.

aufgefordert hatte; nur der Nachweis macht ihn straffrei, daß er erlaubtermaßen die Haltung des Gerichtes einem Bevollmächtigten übertragen, und daß dieser sodann seine Pflicht nicht erfüllt habe, weshalb er aber auch sofort gegen diesen zu klagen hat.[1]) Letzterenfalls trifft dann begreiflich die Verweisung den Bevollmächtigten; ebenso unterliegen ihr aber auch alle diejenigen, welche dadurch die Haltung des Gerichtes vereitelt haben, daß sie der Aufforderung des Goden nicht nachkamen, ihn bei dieser zu unterstützen.[2]) Von den weiteren Wirkungen, welche die Nichthaltung des Gerichtes in anderen Beziehungen äußert, wird erst später (S. 820) gesprochen werden können. — Haben nun aber die beteiligten Personen insoweit ihre Schuldigkeit getan, daß am gehörigen Orte und zur gehörigen Zeit der féránsdómr vom kompetenten Goden wirklich ernannt werden werden kann, so beginnt das Verfahren in diesem mit einem vom Kläger zu schwörenden Kalumnieneide;[3]) ob auch die übrigen Personen einen solchen zu schwören hatten, die in dem Gerichte etwas zu suchen hatten, wird nicht gesagt, aber wohl vorausgesetzt werden dürfen. Weiterhin scheint dann die dómruðning sich angeschlossen zu haben, deren indessen nur ganz beiläufig gedacht wird, ohne daß gesagt würde, wann und von wem sie vorzunehmen sei;[4]) vielleicht wurde auch hier zwischen einer größeren und kleineren Rekusation unterschieden, und stand die erstere dem Hauptkläger, die letztere aber allen denen zu, die sonst noch etwas in dem Gerichte zu suchen hatten. Weiterhin wird sodann zur Konstatierung aller derjenigen Tatsachen geschritten, welche festgestellt werden mußten, um den legalen Bestand des Gerichtes selbst zu sichern. Schon vor dem Gerichtstermine hatte der Kläger jene Zeugen zum Erscheinen bei demselben aufzufordern gehabt, welche er bei der Verkündigung des Urteils (dómsuppsöguváttar) oder der Verkündung des Schiedsspruches (sáttargerðarváttar) aufgerufen hatte, wozu letzterenfalls auch noch die im Schiedsgericht über die Vernehmung der bei der Unterwerfung unter den Schiedsspruch beigezogenen Zeugen aufgerufenen Zeugen (als vættisvætti) kamen;[5]) jetzt sind alle diese Zeugen zu vernehmen, und ist durch deren Aussage genau festzustellen, wo auf die Strafe erkannt worden sei, wegen welchen Reates, und unter welchen näheren Modalitäten

---

[1]) Konúngsbók, 54/92—3.
[2]) ebenda, 48/84. [3]) ebenda, 49/85; 69/120.
[4]) ebenda, 48/85; 49/85; 69/120. [5]) ebenda, 48/85; 62/113.

ihrer Begrenzung.[1]) Sind diese Aussagen sämtlich erhoben, so wird sofort durch das Los die Reihenfolge bestimmt, in welcher die einzelnen Beteiligten ihre Angelegenheiten vortragen sollen,[2]) und damit die erste Hauptaufgabe des Gerichtes in Angriff genommen, nämlich die Auseinandersetzung des Vermögens des Verurteilten, von welcher dasselbe seinen Namen hat. Ein doppeltes gehört zu dieser. Einmal nämlich muß der Aktivbestand dieses Vermögens hergestellt, und zu diesem Behufe soweit als möglich eine Abschätzung der einzelnen zu demselben gehörigen Gegenstände vorgenommen werden; sodann aber ist auch der Passivstand herzustellen, und aus beiden Ansätzen die Bilanz zu ziehen, auf deren Grund sich sodann berechnen läßt, ob die sämtlichen Gläubiger des Verurteilten ihre volle Befriedigung finden, oder wie weit sie sich etwa Abzüge an ihrem Guthaben gefallen lassen müssen. Insoweit also hat das Verfahren am féránsdómr offenbar eine ganz ähnliche Aufgabe zu erfüllen wie das Verfahren am Schuldgerichte, und es begreift sich somit recht wohl, daß wiederholt in unserem Rechtsbuche auf die Analogie mit diesem letzteren hingewiesen wird.[3]) Alle Gläubiger, welche Forderungen an dem Vermögen des Verurteilten geltend zu machen hatten, hatten sich demnach bei dem Gerichte einzufinden, und umgekehrt war alles Gut, welches zu diesem Vermögen gehörte, an dasselbe abzuliefern.[4]) Unser Rechtsbuch weist insbesondere alle diejenigen, welche dem Verurteilten gehörige Vermögensstücke im Besitze haben, an, beim féránsdómr sich einzufinden und anzusagen, was sie in Händen haben; nur für den Fall, da ehehafte Not sie am Erscheinen hindert, oder da sie von der Haltung des Gerichtes nichts erfahren, oder da ein solches überhaupt nicht zu Stande kommt, haben sie statt dessen die Pflicht, an den nächsten drei Dingversammlungen, resp. an dem nächsten Alldinge nach erlangter Kenntnis von der Sachlage, ihre Anzeige zu machen.[5]) Sicherlich fiel unter diese Bestimmung auch der Schuldner des Verurteilten; die Strafe aber, welche jedem drohte, welcher zu dessen Vermögen gehörige Stücke (sektarfé) verheim-

---

[1]) Konúngsbók, 49/85; 69/120; vgl. 62/113.

[2]) ebenda, 49/85; 69/120.

[3]) ebenda, 49/85; 62/114.

[4]) Kurz und bündig wird beides ausgesprochen in der Ljósvetnínga s., 14/47; eine gute Beschreibung des Herganges bei der Auseinandersetzung gibt aber die Sturlúnga, VII, 55/108.

[5]) Konúngsbók, 54/93.

lichte, war die Landesverweisung,[1]) und wir erfahren sogar, daß eine in fraudem creditorum vorgenommene Veräußerung von solchem Gute für den Erwerber die gleiche Strafe nach sich zog.[2]) Im übrigen aber ist die Feststellung des Aktivbestandes durch fünf Nachbarn vorzunehmen, welche dem Gerichtsorte zunächst wohnen, und welche der Hauptkläger längstens drei Tage vor dem Gerichtstermine zu diesem zu berufen hatte;[3]) denselben fünf Nachbarn wird wohl auch die Abschätzung der betreffenden Vermögensstücke obgelegen haben, obwohl dies allerdings nicht ausdrücklich gesagt wird. Doch wird bezüglich der Abschätzung von Grundstücken auf die Analogie des skuldadómr verwiesen,[4]) und diese ergibt, daß solche Abschätzung durch die fünf dem Haupthofe nächstgesessenen Grundeigentümer vorzunehmen war.[5]) Besaß der Verurteilte ein Godord, so wurde auch dieses am Exekutionsgerichte mit abgeschätzt,[6]) und zwar doch wohl durch dieselben fünf Grundeigentümer, die am Schuldgerichte ebenfalls solche Abschätzung zu besorgen hatten. Wunderlich ist freilich, daß daneben den Dingleuten des verurteilten Goden der Anspruch auf dessen Godord zugesprochen wird; indessen lassen sich beide Angaben immerhin noch vereinigen, — entweder so, daß man annimmt, es habe das Godord um den Schätzungspreis von beliebig welchem Angehörigen desselben, allenfalls vorbehaltlich der Entscheidung durch das Los übernommen werden können, — oder so, daß man annimmt, es habe die Gesamtheit der Dingleute den Schätzungspreis zu erlegen gehabt, dadurch aber die freie Verfügung über dasselbe sich erkauft. — Bei der Feststellung des Passivstandes sind sodann alle und jede vermögensrechtlichen Ansprüche zu berücksichtigen, welche gegen den Verurteilten geltend gemacht werden wollen, ganz wie beim Schuldgerichte, bloß daß selbstverständlich nur solche Ansprüche geltend gemacht werden konnten, welche bereits entstanden waren zu der Zeit da die sekt eintrat.[7]) Aus diesem Grunde haben die sämtlichen Gläubiger bereits längstens drei Tage vor dem Gerichtstermine die Zeugen zu berufen, mittels deren sie ihre Forderungen zu beweisen gedenken;[8]) im Notfalle haben aber die fünf vom Hauptkläger berufenen Nachbarn in allen diesen Forderungssachen als Geschworene einzutreten. Die sämtlichen Beweispersonen sind da-

---

[1]) Konúngsbók, 49/86; 62/113. [2]) Ljósvetnínga s., 14/48.
[3]) Konúngsbók, 62/113; vgl. 48/85. [4]) ebenda, 49/85; 62/114.
[5]) ebenda, 223/150; Kaupab., 9/411. [6]) Konúngsbók, 84/142.
[7]) ebenda, 62/114. [8]) ebenda, 48/85; 62/113.

bei zu vereidigen wie im Dinggerichte;[1]) aber selbstverständlich konnte die ganze Beweisführung auch völlig erlassen werden, wenn die Interessenten hierüber einverstanden waren.[2]) Wieferne von einem kontradiktorischen Verfahren in diesem Gerichte die Rede war, wird uns nicht gesagt; wohl aber wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch Pfandgläubiger, dann die Ehefrau des Verurteilten ihre Forderungen hier geltend zu machen hatten,[3]) ausdrücklich gesagt ferner, das auch die Ansprüche aus Buße oder Schadensersatz hier zu liquidieren sind, welche etwa dem Hauptkläger auf Grund des Vergehens erwachsen sind, wegen dessen die sekt verfügt wurde, also der réttr bei einer réttarfarssök, die fólagjöld bei einer þjófsök,[4]) die skaðabœtr bei spellvirki.[5]) Ergibt sich nun aus der Vergleichung der Aktiven mit den Passiven, daß das vorhandene Vermögen zur vollständigen Deckung dieser letzteren nicht ausreicht, so gilt als oberste Regel, ganz wie beim Schuldgerichte, der Satz, daß sich alle Gläubiger einen gleichmäßigen Abzug gefallen lassen müssen,[6]) wobei ihnen natürlich für den Fall, daß der Verurteilte nach Ablauf seiner Strafzeit, oder infolge einer Begnadigung wieder in die Heimat zurückkehrt, und hier wieder zu Vermögen gelangt, ihr Anspruch auf den nicht bezahlten Teil ihrer Forderung gegen denselben vorbehalten bleibt.[7]) Doch erleidet jene Regel in mehrfacher Beziehung ihre Ausnahmen. Einmal insoferne, als die Ehefrau des Verurteilten hinsichtlich ihrer Mitgift (heimanfylgja) schlechthin, und hinsichtlich ihrer Widerlage (mundr) wenigstens insoferne privilegiert ist, als sie auch diese ungeschmälert erhält, wenn der Mann zur Zeit seiner Verheiratung vermöglich genug gewesen war, um solche bar entrichten zu können, doch so, daß Schulden, welche die Frau zugleich mit dem Manne zu tragen hatte, auch ihr pro rata angerechnet werden. Zweitens insoferne, als der Pfandgläubiger sich nur an sein Pfandobjekt zu halten hatte, in Bezug auf dieses aber auch allen übrigen Gläubigern vorging. Während ihm an und für sich für den Fall nicht rechtzeitiger Befriedigung seiner Forderung das Pfandobjekt schlechthin verfiel, mußte er sich freilich in diesem Falle gefallen lassen, daß ihm nur der Betrag seiner Forderung zuerkannt wurde, und zeigt das Verfahren im Schuld-

[1]) Konúngsbók, 62/115.

[2]) Ein Beispiel hierfür gewährt die angeführte Stelle der Sturlúnga.

[3]) Konúngsbók, 49/85; 62/114. [4]) ebenda, 49/85; 62/114.

[5]) ebenda, 63/116; vgl. Eyrbyggja, 60/110.

[6]) Konúngsbók, 49/85; 62/114. [7]) ebenda, 53/91—2.

gerichte, daß er zwar das Pfandobjekt zugewiesen erhielt, aber die Differenz zwischen dem Betrage seiner Forderung und dessen Wert an die Masse herauszuzahlen hatte; war aber, was als verboten galt, dieselbe Sache mehreren Gläubigern zugleich verpfändet, so galt doch nur derjenige als Pfandgläubiger, für welchen die genauere Einhaltung der Formalien bei der Verpfändung, eventuell die Priorität der Zeit sprach. — Bleibt umgekehrt nach der vollständigen Befriedigung aller Gläubiger noch ein Aktivrest übrig, so erhält zunächst der Gode, welcher das Gericht hält, eine Art von Gerichtsgebühren, nämlich eine Kuh oder einen vierjährigen Ochsen.[1]) Bleibt aber nach deren Berichtigung noch ein weiterer Rest, so wird dieser zur Hälfte dem Kläger zugesprochen, und zur Hälfte der Gerichtsgemeinde, also den Viertelsgenossen, wenn die Verurteilung am Alldinge, den Dinggenossen, wenn sie an einem Frühlingsdinge erfolgt ist,[2]) und die letztere Bestimmung wird wohl auch für den anderen Fall gegolten haben, da die sekt auf einem Vergleiche beruhte; bereits die Klagsformel pflegte auf diese Verteilung des sektarfé hinzuweisen, falls die Klage überhaupt auf Acht oder Landesverweisung ging.[3]) Die Gerichtsgemeinde hat übrigens den ihr zufallenden Anteil zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden,[4]) und zwar zunächst zum Unterhalte der Armen, welche der Verurteilte zu alimentieren gehabt hatte, eventuell aber auch anderer, dem betreffenden Bezirke angehöriger Armer. Wo möglich soll, nachdem erst die dahin und dorthin treffenden Posten ihrem Betrage nach festgestellt sind, auch deren wirkliche Verteilung (skipting) sofort am Gerichte vollzogen werden, und sind dabei die auf die Gerichtsgemeinde treffenden Beträge dem vorsitzenden Goden zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Ist dagegen die sofortige Durchführung der Teilung nicht möglich, so wird die Eintreibung und Verwaltung auch der die Gerichtsgemeinde treffenden Anteile dem Hauptkläger überlassen, welcher dann an einem der nächsten ordentlichen Dinge die schließliche Auseinandersetzung zu veranlassen hat.[5]) Schwierigkeiten können sich freilich für den Fall ergeben, da Vermögensstücke, die zum Aktivbestande gehören, angesagt, aber nicht abgeliefert, oder da solche vollends nicht einmal angesagt wurden; indessen scheint man sich solchenfalls mit dem Wahrspruche der Geschworenen beholfen zu haben, und jedenfalls

[1]) Konúngsbók, 49/85—6; 51/88; 62/114; 67/118.

[2]) ebenda, 49/86; 62/115. [3]) Njála, 142/229—30 und öfter.

[4]) Konúngsbók, 49/86; 62/115. [5]) ebenda, 49/86; 62/115.

betrachtet man, wenn über den Betrag einer ausständigen Schuld kein Zweifel bestand, eine durch handsöl übernommene Zahlungsverbindlichkeit als der wirklichen Ablieferung gleichkommend.[1]) Schwierigkeiten erzeugt ferner auch der andere Fall, da ein féránsdómr überhaupt nicht gehalten wurde, oder wenigstens ein einzelner Schuldner der Masse aus Unkenntnis oder ehehafter Not bei demselben nicht erschien. Daß solchenfalls dieser verpflichtet sei, an einer der nächsten Dingversammlungen anzuzeigen, was er zur Masse schulde, ist bereits erwähnt worden; in gleicher Weise sollen aber auch Gläubiger der Masse für den Fall, da kein féránsdómr gehalten wurde, befugt sein gegen solche Personen am Alldinge Klage zu stellen, welche zu dieser gehöriges Gut in Händen haben, und soll sodann die Auseinandersetzung am Alldinge vor sich gehen, ganz wie sie am Exekutionsgerichte hätte vor sich gehen sollen.[2]) Endlich für den Fall, da der Verurteilte zur Zeit seiner Verurteilung außer Landes ist, oder hinterher außer Landes zu entkommen weiß, ohne im Inlande Vermögen zu hinterlassen, gilt die Regel, daß demselben, wenn er hinterher wieder ins Land zurückkehrt, und seinen damaligen Besitz oder Früchte desselben mitbringt, alles dieses Gut abgenommen werden soll, und zwar zunächst zugunsten desjenigen, auf dessen Betrieb die Verurteilung erfolgt war;[3]) selbstverständlich wird aber dabei die ordentliche Auseinandersetzung desselben mit der Kreditorschaft als vorbehalten zu denken sein. — Übrigens konnte es vorkommen, daß durch besondere Verwilligung die sekt dahin gemildert wurde, daß sie das Vermögen der Verurteilten nicht umfassen sollte;[4]) in diesem Falle zessierte dann zunächst die ganze Vermögensliquidation, und wenn der Verurteilte starb, ohne sich gegen die bei Verwilligung jener Milderung ihm gesetzten Bedingungen verfehlt zu haben, wurde er von seinen Erben beerbt, wie jeder andere; brach er freilich diese Bedingungen, so verfiel er der Acht in ihrer vollsten Strenge, und damit nahm denn auch sein Vermögen sofort den Charakter von sektarfé an.

Eine ganz besondere Bedeutung hat die Vermögensauseinandersetzung am féránsdómr für die ómagar, welche bisher von dem Verurteilten unterhalten worden waren. Durch die Liquidation des sektarfé waren diese um ihren bisherigen Versorger gekommen; andererseits aber ließ sich deren Unterhalt auch nicht wohl den zu-

[1]) vgl. Konúngsbók, 49/86: heimt at viðtökum eða at handsölum; ebenso 62/115. [2]) ebenda, 54/93—4.
[3]) ebenda, 54/94. [4]) ebenda, 54/94.

nächst berufenen Verwandten zuweisen, da dadurch Unschuldige die Folgen eines fremden Vergehens hätten tragen müssen. So ließ man denn für deren Alimentation den Dingbezirk oder das Landesviertel aufkommen, je nachdem die sekt am Frühlingsding oder Allding verhängt worden war, und es war dies vollkommen in der Ordnung, da diese Bezirke andererseits auch auf die Hälfte jenes Restes vom sektarfé Anspruch hatten, der nach erfolgter Liquidation desselben sich etwa ergab. Gesorgt wurde dabei für die ómagar in der Art, daß man, wenn hierfür Geldmittel verfügbar waren, ihnen feste Unterkunft in einem bestimmten Hause zu verschaffen (staðfesta ómaga með) suchte,[1]) wenn dagegen hierzu die Mittel fehlten, ihnen die Rundfahrt im betreffenden Bezirke (för) zuerkannte, worunter doch wohl eher eine reihenweise Verköstigung durch die bezirksangehörigen Bauern, als die Ausstellung eines Bettelbriefes auf den Bezirk zu verstehen ist.[2]) Übrigens konnten die Angehörigen eines Landesviertels diesen auch in Bezug auf die Armenpflege in mehrere Distrikte zerlegen, und umgekehrt sollten zwei Dingverbände, die sich über die Abhaltung ihrer Dingversammlungen an einer gemeinsamen Dingstätte geeinigt hatten, bezüglich derselben nur als ein einheitlicher Verband gelten;[3]) solche Modifikation bezog sich dann zunächst auf den Umkreis der Rundfahrt, aber doch wohl auch zugleich auf den Anspruch an das sektarfé. — Es sind aber die ómagar, und zwar gleichviel, ob es sich um einen Ächter oder Landesverwiesenen handelt,[4]) zum féránsdómr zu bringen, wo dann durch eine Zwölferjury festgestellt wird, ob der Verurteilte sei es nun wegen seiner Verwandtschaft, oder eines Vertrages, oder irgendeines anderen Rechtsgrundes zu ihrer Alimentation verpflichtet war oder nicht; erweist sich dabei, daß die Alimentationspflicht mehreren gleichnahe Berufenen gemeinsam oblag, so haben die fünf vom Kläger zum Gerichte berufenen Nachbarn die Verteilung der Last (skipting) vorzunehmen, und wird den Bedürftigen sodann die Umfahrt im Bezirke nur pro rata, nicht ganz zuerkannt.[5]) Nur für den Fall, da die sekt wegen einer legorðssök verhängt wurde, braucht das Kind, dessen Vaterschaft dem Verurteilten bereits gerichtlich zuerkannt ist, nicht

---

[1]) Konúngsbók, 62/115.

[2]) vgl. was Vilh. Finsen in den Annaler, 1850, S. 184—5 über diesen Punkt bemerkt.

[3]) Konúngsbók, 50/87; 62/115; vgl. Ómagab., 3/237 und 22/277 und öfter.

[4]) Konúngsbók, 51/87—88; 62/116 und öfter.

[5]) ebenda, 50/86—7; 62/113.

vorgeführt zu werden, und wird ihm vielmehr ohne weitere Beweisführung die Rundfahrt zuerkannt;[1]) im übrigen aber wird derjenige, der den ómagi zum Gerichte zu führen gehabt hätte, d. h. doch wohl der eventuell hinter dem Verurteilten zu dessen Alimentation Verpflichtete,[2]) durch die Unterlassung seiner Vorführung selber zu dessen Unterhalt verpflichtet, wenn er anders von der Haltung des Gerichtes wußte und nicht durch ehehafte Not am Erscheinen bei demselben verhindert war, und dieselbe Verpflichtung trifft auch den, welcher einen anderen an der Vorführung der ómagar hindert; beide Male aber ist die Verpflichtung eine höchst persönliche, auf die Erben nicht übergehende.[3]) Liegt dagegen ehehafte Not oder Unkenntnis dem Ausbleiben zugrunde, so ist am nächsten Allding die Klage gegen das betreffende Landesviertel oder den betreffenden Dingbezirk anzustellen und wird dann nachträglich noch dem ómagi die Rundfahrt zuerkannt, wenn durch eine Zwölferjury die Alimentationspflicht des Verurteilten und durch Nachbargeschworene die Entschuldbarkeit des Ausbleibens konstatiert wird.[4]) Kehrt übrigens der Verurteilte in legaler Weise als befriedeter Mann wieder in seine Heimat zurück, so hat er selbstverständlich auch die ómagar wieder zu übernehmen, denen inzwischen die Rundfahrt zuerkannt worden war,[5]) und nicht minder ist klar, obwohl nirgends ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Ausnahmsfällen, in welchen kraft besonderer Verwilligung das Vermögen des Verurteilten von der sekt ausgenommen sein sollte, auch nach wie vor die ómagaframfœrzla auf diesem haftete.

Was im bisherigen über die Bedeutung des féránsdómr zu sagen war, bezieht sich ganz gleichmässig auf den Fall, da eine Acht und eine bloße Landesverweisung zu dessen Haltung die Veranlassung gab. Daneben aber hat derselbe für den letzteren dieser beiden Fälle noch seine ganz eigentümliche Bedeutung, auf welche hier noch in Kürze einzugehen ist. Schon früher wurde gelegentlich bemerkt, daß sich die L a n d e s v e r w e i s u n g lediglich als eine gemilderte Acht darstellt,[6]) und daß es der féránsdómr ist, an welchem die nähere Regulierung dieser Milderungen zu erfolgen hat; damit hat es aber folgende Bewandtnis. Die sämtlichen Vorteile, welche die Landesverweisung vor der vollen Acht voraus hat, sind zunächst an

---

[1]) K o n ú n g s b ó k, 50/87; 62/113. [2]) vgl. e b e n d a, 54/92; 62/115—16.
[3]) e b e n d a, 50/87; 62/113. [4]) e b e n d a, 50/87; 62/116.
[5]) e b e n d a, 53/91; Ó m a g a b., 30/290. [6]) [Vgl. oben S. 339—43, 407, 713ff., 810ff. und zumal im Strafrecht, oben S. 159ff.]

die Vorbedingung geknüpft, daß am féránsdómr alle diejenigen vermögensrechtlichen Leistungen wirklich erfolgen, welche wegen der Rechtssache, um derentwillen auf jene Strafe erkannt wurde, überhaupt zu erlegen sind. Ist also die Verurteilung wegen dómrof erfolgt, so muß der Betrag erlegt werden, auf welchen das Urteil, dem nicht Parition geleistet worden war, gelautet hatte; erfolgte sie wegen spellvirki, ist der Schadensersatz zu erlegen, und hat die Nichtbezahlung dieser Beträge zur Folge, daß sich die Landesverweisung sofort in die Acht verwandelt.[1]) Unter demselben Präjudize muß ferner am féránsdómr dem Goden, welcher diesen hält, eine weitere Zahlung gemacht werden;[2]) sie besteht in einer Mark legaler Münze, und trägt den Namen des fjörbaugr, während eine einzelne Unze derselben den besonderen Namen der alaðsfestr trägt. Es bezeichnet aber fjörbaugr, d. h. Lebensbuße, sehr drastisch die Zahlung, durch welche sich der Verurteilte das Recht auf sein, eigentlich verwirktes Leben kauft,[3]) alaðsfestr aber, wofür nur die Njála verkehrt aðalfestr schreibt, bezeichnet nicht minder bestimmt speziell den Teil der Zahlung, durch welchen man sich das Recht auf Unterhalt, alaðr, erwirbt;[4]) beide Ausdrücke heben also, wie Wilda bereits sehr richtig bemerkt hat,[5]) ganz unzweideutig zwei Punkte hervor, in welchen sich die Landesverweisung sehr vorteilhaft von der Acht unterscheidet, die Sicherheit seines Lebens nämlich, welche dem Verwiesenen sowohl für das Ausland als auch innerhalb gewisser räumlicher und zeitlicher Grenzen, für das Inland verwilligt ist, und die Gestaltung seiner Unterstützung und insbesondere Ernährung durch andere. Übrigens braucht die Zahlung nicht gerade schlechterdings am féránsdómr erlegt zu werden, vielmehr genügt es, wenn deren Erlage binnen 14 Tagen durch handsöl versprochen wird;[6]) dieselbe fällt überdies ganz weg, wenn das Vermögen des Verurteilten zureicht, um nach Befriedigung aller Gläubiger dem Goden noch die oben besprochenen Gerichtsgebühren abzuwerfen.[7]) Diese treten somit solchenfalls an die Stelle des fjörbaugr, und hat somit dieser für den Fall, da er als solcher auftritt, nur das Eigene, daß er keinenfalls anderer Schulden halber einen Abzug erleidet, und daß seine Entrichtung durch die schweren Folgen ganz besonders ge-

[1]) Konúngsbók, 51/88; 63/116. [2]) ebenda, 51/88; 52/89; 53/89; 67/118—9. [3]) Gloss. Grágás; Gloss. zum Syntagma de Baptismo, h. v.; Jón Árnason, S. 625; Finnr Jónsson, Hist. eccles. I, S. 137—8, Note b.

[4]) Gloss. Grágás; Gloss. Njál., h. v. und Versio latina, S. 529, Note 8.

[5]) Strafrecht, S. 300. [6]) Konúngsbók, 51/88; 67/118—9. [7]) ang. O.

sichert ist, die sich an die Nichtzahlung knüpfen. — Im übrigen gilt es sodann, am féránsdómr diejenigen Freistätten (heimili) zu bestimmen, an welchen der Verurteilte während der Zeit sicher soll leben dürfen, während welcher ihm der Aufenthalt im Lande überhaupt noch verstattet ist; hierüber mag indessen einfach auf das früher schon Bemerkte verwiesen werden.[1]) Befremdend mag auf den ersten Blick der Satz erscheinen, daß für den Fall der nicht gehörigen Haltung des féránsdómr die verhängte Strafe der Landesverweisung sofort erlöschen solle, und daß jeder, der will, durch Einklagung desjenigen, der für die Haltung des Gerichtes zu sorgen gehabt hätte, diese Wirkung zugunsten des Verurteilten ins Leben rufen könne;[2]) indessen erklärt sich die Bestimmung sehr einfach daraus, daß die Milderungen, durch welche die Landesverweisung vor der Acht sich auszeichnete, ohne einen féránsdómr sich gar nicht verwirklichen ließen, so daß im Falle der Nichthaltung eines solchen wirklich nur die Wahl blieb, die Strafe entweder zur Acht zu steigern oder wegfallen zu lassen, wobei der erstere Ausweg dadurch ausgeschlossen sein mußte, daß es der Kläger und nicht der Verurteilte war, welcher die Nichthaltung des Gerichtes verschuldete. — Endlich ist noch schließlich zu bemerken, daß ganz ähnliche Bestimmungen wie bezüglich der Landesverwiesenen auch bezüglich derjenigen Ächter bestehen, denen ausnahmsweise aus Gnaden eine besondere Milderung ihrer Acht verwilligt worden ist. Am féránsdómr ist durch Zeugen festzustellen, welche Milderungen ihm überhaupt verwilligt wurden, und das Ergebnis dieser Beweisführung durch nochmaliges Aufrufen von Zeugen zu fixieren; ergibt sich dabei, daß ihm eine ähnliche Behandlung wie den fjörbaugsmenn verwilligt worden war, so sind ihm auch seine drei Freistätten anzuweisen wie diesen.[3]) Doch soll für den Fall, da kein féránsdómr gehalten wurde, nicht etwa wie bei den Landesverwiesenen die ganze Strafe hinfällig werden, sondern vielmehr außergerichtlich eine Freistätte bestimmt, und von deren Wahl den fünf nächsten Nachbarn Nachricht gegeben werden; nur in dem einzigen Falle soll dies überflüssig sein, da dem Ächter noch günstigere Bedingungen verwilligt worden waren, als welche sich an die Landesverweisung knüpften,[4]) und wird demnach diesenfalls ganz wie bei dieser mit dem féránsdómr auch die Strafe weggefallen sein.

[1]) [Vgl. oben S. 339, 407, 713 ff.]
[2]) Konúngsbók, 53/92. [3]) ebenda, 52/89. [4]) ebenda, 55/95.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

